S. LXV Ed XXVII 2-5

H. e.
4 53
1

Fl° 121.

44

Ebfuge.

Fl: Im Steurn. 1787.

C. G. Hurter Fbr. 7/III. 10 Eg.

Helvetischer Kirchen-Hi-schichten

Erster Theil:

Vorstellende/
Der Helvetieren Ehemahliges Heidenthum/und durch die Gnad Gottes gefolgetes Christenthum/mit fehrnerem Verlauff bis auf die Zeit Käiser Friderichs II.
Samt/
Nohtwendigen Anmerkungen von der Lehre/Gebräuchen/ und Regierung der Helvetischen Kirch/und denen darinn vorgefallenen Veränderungen.
Auß bewährten/getruckten und geschriebenen Documentis, unpartheyisch zusamen getragen/und in richtiger Jahr-ordnung außgeführt/
Durch

Johann Jacob Hottinger.

J. L. Schulein

Zürich: In der Bodmerischen Truckerey.
Anno M D CC IIX.

Helvetische

Kirchen- Ge-

schichten:

Mit nohtwendigen Anmerkungen von der

Lehre/Gebräuchen/und Regierung der Helveti-
schen Kirch/ und den darinn vorgefallenen
Veränderungen.

Auß bewährten/getruckten und geschriebenen

Documentis, unpartheyisch zusamengetragen/in
richtiger Jahrordnung bis auf gegenwertige Zeiten
außgeführt und in Siben Bücher abgetheilt/

Durch

Johann Jacob Hottinger.

Zürich: In der Bodmerischen Truckerey.
Anno M DCC IIX.

Denen Hochgeachten / Wol-Edelgebohrnen / Gestrengen / Frommen / Ehren- und Nothvesten / Fürnehmen / Fürsichtigen und Wolweisen Herren /

Herren Burgermeisteren / Schultheissen und Rähten der Löblichen Eidgnössischen Stätten /

Zürich /
Basel /
und

Bern /
Schaffhausen /
St. Gallen.

Meinen Respectivè Gnädigen / auch Hochgeachten / und Hochgeehrtesten Herren.

Zuschrifft.

Hochgeachte/Wol-Edelgebohrne/Gestrenge/ Fromme/ Ehren- und Nohtveste/ Fürnehme/ Fürsichtige/und Wolweise/insonders Respectivè Gnädige/ auch Hochgeachte/und Hochgeehrte Herren.

GOTT gabe dem Salomon Weisheit / und einen sehr grossen Verstand / und einen weiten Begriff des Herzens / wie Sand das am Gestad des Meers ligt (a). Seines gleichen ist vor ihm nicht gewesen/und seines gleichen ist nach ihme nicht aufkommen (b). Die Histori von Salomo/gibt dessen vil Proben. Die ganze Welt könte solches sehen an dem grossen und wunderbaren Hause/welches er bald nach angetrettner Regierung zu bauen angehebt (c).

Er wolte dises Hauß groß machen: weilen es nicht eines Menschen Palast sonder Gottes des Herren Hauß seyn solte (d). Dann unser Gott ist grösser dann alle Götter (e). Auß gleicher Ursach solte diß Hauß wunderbar seyn. Dann der so darinn

(a) 1. Reg. 4; 29. (b) 1. Reg. 3; 12. (c) 2. Chron. 2; 9. (d) 1. Chron. 29; 1. (e) 2. Chron. 2; 5.

einn wohnen/das ist sich darinn seinem Volck offenbahren wolte/ und von disem Volck darinn geehret werden solte/ist der **Wunderbare**(f): dessen **Namm wunderbar ist** (g).

Die ungemeine Grösse und verwunderliche außziehrung dises heiligen Gebäues/bey disem Anlas entwerffen/ und außstreichen/ dienet nicht zu unserm Zweck. Wie aber Salomonis Persohn und Königliches Amt den jenigen angebildet/ welcher Grösser ist als Salomo: nicht nur weiser als alle Könige/ sonder selbst die Weisheit/durch welche die Könige Herrschen/ und die Fürsten gerechte Satzungen machen (h): also war der von Salomo aufgebauete Tempel/eine vorbedeutung des jenigen Hauses/welches diese ewige Weisheit ihro selbst bauen wolte. Ein grosses Hause. Dan der Tempel in welchem er wohnen/und seine Herrlichkeit den Menschenkindern zeigen wolte/ist die ganze Erde (i). Ein **verwunderliches Hauß**: daran er so grossen Lust hat/daß er **mit frolocken darüber jauchzet** (k). Und welches (vilmehr als jener sichtbare Tempel/von Israel nach dem Fleisch) von Gottes Volck **das allerherrlichste ihrer Macht und das lustbarste ihrer Augen geachtet wird/und ihnen von herzen lieb ist** (l).

Dise seine Hütte/hat Gott frühe/bis in dise Landgegne außgebreitet: und seine **wunderbare Güte**/gegen selbige dergestalt bewisen/daß alle die es hören/sagen müssen; **Der Herr hat herrlich mit ihnen gehandelt** (m). **Unsere Seel frolocket billich im Herren/ und freuet sich in seinem Heil. Alle unsere Gebein sagen/Herr wer ist dir gleich** (n)!

Wann aber solche Pflichten zuerstatten/ nothwendig ist/ daß man was der Herr grosses gegen uns gethan/sich eigentlich vorstelle/hat mich für gut angesehen/die Wunderwerck welche Gott der Herr/um eine Kirch bey uns zupflanzen und bis dahin zuerhalten/

(f) Esaj.9:6. (g) Jud.13:18. (h) Prov.8,15. (i) Esaj.6:1.3. (k) Zeph.3:17. (l) Ezech. 24:21. (m) Psal.126:2. (n) Psal.35:9.10.

under uns gewirkt/zusammen zutragen. Es haben zwahr einige vortreffliche Männer / welche die Helvetische Regiments und Staats-Sachen beschrieben/die Kirchen-Sachen mitbeygefüget/ und von dero Ursprung/Verwaltung / Kampf/getreuen Bericht ertheilt. Nichts destoweniger erachtete was dahin dienet/der Wichtigkeit und Wirdigkeit seyn/daß es genauer undersucht/und zu des werthen Vatterlands erbauung um etwas eigentlicher vorgetragen werde. Weilen demnach in disem wissensbegirigen Weltalter/ die Begebenheiten viler anderer Kirchen ans Liecht kommen/ beduncke mich unanständig wann solches nicht auch in diser Nation geschehe ; welche Gott durch die Ruhe und den Fried/so er ihro beschehret/zu betrachtung seiner vorigen und täglichen Wercken/aufwecken/und dadurch zu danckſagung antreiben wolle. So dann/ wolte meines erachtens die Nothwendigkeit selbst solches erfordern/ nach dem Anno 1692. zu Einsidlen/under einer Zuschrifft an Lobl. Römisch-Catholische Ort/ein grosses Werck ans Liecht kommen/in welchem man sich underfanget zubeweisen/daß bis auf die Zeiten Zwinglii/in Helvetia keine andere Lehr und Gottesdienst bekant gewesen/als die heutige Römische:und fürnemlich sucht (o) / daß die gantze Lobl. Nation/in solcher Lehr und Religion widerum vereiniget werde.

Ob nun die Römische Religion von solchem Buch mehr Schimpf hat als Glimpf/wolte doch dessen Ungrund noch besser an tag legen / und durch vorstellung voriger Zeiten weltkündig machen/daß unsere in Gott ruhende Voreltern / allein darum von Römischer Kirch sich gesöndert/ weilen dise in vilen Dingen zu dem Heidnischen Rom genähert/ hingegen von der Apostolischen Kirch abgetretten: und wolgedachte unsere Voreltern/ in dem sie von der Römischen Kirch außgegangen / sich mit der Apostolischen widerum vereiniget und zu ihren Vättern sich bekehret. So daß die Religions-trennung welche in unserem lieben Vatterland ist / nicht uns Reformierten beyzumessen/als die wir Christum auf die weise ehren/wie die erste Christliche Einwohner dises Lands gethan; sonder

(o) Lang Grundr. pag. 3. a.

sonder denen welche der Römischen Kirch anhangen : wir auch nicht zubeschuldigen/ daß sothane Trennung noch anhaltet/als die wir die erste und ohne widersprechen bessere Religion üben / deßwegen uns auch nicht anstehen wil davon abzuweichen : sonder uns halten an dem Wort des Herren : dise (sollen) zu dir kehren/ du aber kehre dich nicht zu ihnen (p) / und durch eiferiges Gebätt / beständige Bekantnuß und Offenbahrung der Wahrheit an das Gewüssen der Menschen / so auch durch Außübung der allein seligmachenden Lehr in gutem Wandel und Gottseligkeiten / uns sorgfältig bearbeiten / daß die so noch nicht im Schaafstal sind/ ergwunnen werden.

Dises mein geringfüge Werck erkühne in E. Gn. Wht. und Herzl. Schirm zuübergeben/als Patronen deren meisten Kirchen/ welcher Pflantzung und Erhaltung vorstelle : als gottseligen Bekenneren und großmühtigen Beschirmeren derjenigen Wahrheit/ welche nach Abtreibung Heidnischer Finsternuß / dise Nation beglantzet und beseliget/und durch welcher Gottseligkeit/ Dapferkeit/ und Fürsichtigkeit Gott das Werck welches er vormahls zu Verthädigung der Christlichen Freyheit / durch die Hochlobl. Käiser/ Carolum M. Ludovicos, Ottones, Henricos, Fridericos, angehebt / in augenscheinlichem Segen fortgesetzet/und durch euere Hande bevestiget. Wie der Herr gewesen mit Eueren Heldenmühtigen Vorfahren/also ist Er mit Euch/und machet Eueren Stuhl grösser/als jener gewesen : in deme Euer Land nicht mehr / wie zur Zeit des Heidenthums/eine Wohnung der Teuflen/und unreinen Geisteren ist / sonder ein Hauß welches der Herr erwehlet/und geheiliget/ daß sein Namm daselbst seyn soll / und seine Augen und sein Herz wollen da seyn allezeit (q). Auch ist es nicht mehr (wie es zu/sonderlich nach Caroli M. Zeiten gewesen / und eine zimliche Zeit geblieben) gleich einem Acker in welchem Unkraut und Weitzen aufwachset/ sonder gleich jenem Acker in welchem ein Mensch einen verborgnen Schatz gefunden/und vonwegen der Freud desselbigen/alles was

(p) Jerem. 15 : 19. (q) 2. Chron. 7 : 16.

was er hatte verkaufft / und den Acker gekaufft (r): Darinn nicht nur E. Gn. Wht. und Herzl. eigene Kirchen / und so Hohe als Nidere Schulen / in erwünschtem Flor sind / sonder auch benachbarte Flüchtlinge unter dero Schirm Trost suchen und finden: als an welchen E. Gn. Wht. und Herzl. hochgedachter Käisern weltberühmte Miltigkeit als in einer lebendigen Bildnuß abtrucken: ja dadurch ein Gott dem Herzen vil gefälliger / und an jenem grossen Tag vil ruhmlicher Werck erstatten als jene: sintemahl jene ihr meistes gethan gegen müssige Mönchen / unnöhtige Meßgewänder / oder andere vermeinte Kirchenzierden: E. Gn. Wht. und Herzl. aber ihre Guttahten an solche verwenden / welche um Gottes willen den ganzen Tag getödet werden (s) / und die Schmaach Christi für grössere Reichthum achten / als die Schätze in Egypten (t).

Gott / der E. Gn. Wht. und Herzl. **auf seinen Stul gesetzt** (u) / **bekräfftige** übar E. Gn. Wht. und Herzl. **das Wort in Ewigkeit** / welches Er über sein Volk und dessen Hirten **geredet** hat / daß E. Gn. Wht. und Herzl. hohe Personen / Hauß und Volk / **mit seinem Segen gesegnet werden ewiglich** (x) / und **bevestige sie ihm zum heiligen Volk** (y). **Er seye der Schilt Euer Hülff / und das Schwert Euer Hoheit; segne Euer Vermögen / und lasse sich die Werk Euerer Händen gefallen. Er zerschlage die Länden deren / die sich wider Euch auflähnen / und deren die Euch hassen / daß sie sich nicht aufrichten** (z). Und wie die alte Alemannische Kirch für ihre Regenten geseufzet (a) / also flehe ich / zu Gott für E. Gn. Wht. und Herzl. Principes nostri mundo sic imperent ut eis mundus imperare non valeat. Te timeant, ut nihil metuant: ad Diadema Tuum veniant, ex hac corona mundana: Herz verschaffe daß unsere Fürsten über die Welt also herzschen / daß die Welt nimmermehr über Sie herzsche: verschaffe daß Sie dich förchten / auf daß Sie nichts zuförchten haben / und lasse Sie von diser irzdischen Cron zu deiner Himlischen kommen! Nach welchem Herzens-Wunsch / meine Wenigkeit zu dero hohen Gnaden / mit tieffestem Respect anbefehle /

Gegeben Zürich / den 25. Weinmonat 1707.

Euer Gn. Wht. und Herzl.

unterthänig-gehorsamster

Joh. Jacob Hottinger.

(r) Matth. 13:44. (s) Psal. 44:23. (t) Hebr. 11:26. (u) 1. Chron. 29:23. (y) 2. Sam. 7:25.29. (y) Deut. 28:9. (z) Ibid. 33:29. 11. (a) Gold. Alem. 2:137.

Innhalt

Dieser Helvetischen Kirchengeschichten.

Der Erste Theil begreifft

Das I. Buch/

Von der Helvetieren Religion im Heidenthum/

Pag. 1.

Das II. Buch/

Von dem Beruff und der Bekehrung der Helvetieren zum Christenthum/ Pag. 76.

Das III. Buch/

Von dem Zustand der Helvetischen Kirch / von den Zeiten Constantini des Grossen an / bis auf Carolum den Grossen/ Pag. 146.

Das IV. Buch/

Von den Zeiten Caroli des Grossen an/bis an die Regierung Käiser Friderichs des Anderen/ Pag. 360.

Der

Der Ander Theil begreifft

Das V. Buch/

Von dem Zustand der Helvetischen Kirch / von den Zeiten Käiser Friderichs des Anderen bis auf dero / unter Käiser Maximiliano dem Ersten angehebte Kirchenverbesserung / Pag. 1.

Der Dritte Theil begreifft

Das VI. Buch/

Von der Wiedereinführung Christlicher Freyheit / auch Apostolischer Lehr und Gottesdienst / Pag. 1.

Das VII. Buch/

Von dem Zustand der Helvetischen Kirch / vom Jahr Christi 1537. bis auf unsere Zeiten / Pag. 723.

Vorzede /

An den Christlichen Leser.

DIE heilige allgemeine Christliche Kirch / von welcher wir im neünten Glaubens-Articul Bekantnuß tuhn / ist die Statt des lebendigen GOttes / deren Gründe mit allerley edlem Gestein gezieret sind / (a) weilen sie erbauet ist auf den Grund der Apostlen und Propheten da JEsus Christus selbst der Eckstein ist / (b) und mag Niemand / einen anderen Grund legen ausser dem der gelegt ist / welcher ist Jesus Christus (c).

Doch machet die Römische Kirch sich selbst zum Fundament und Grund darauf die Christenheit ihren Glauben bauen solle. Sie rühmet sich die Kirch seyn / mit welcher der Sohn Gottes sich vermählet; weilen aber die Kirch nicht fehlen / vilweniger abfallen könne / müsse dise Römische Kirch nothwendig die seligmachende / hiemit die jenige Lehr haben / welche durch die Apostel und Christum selbst geprediget worden.

Durch dise Reden lassen sich vil unverständige bezauberen / daß sie der Wahrheit nicht gehorsamen / (d) und in dem haß gegen die recht Catholische Kirch und Apostolische Lehr / immer verharren. Dann wie die Decke Mosis den Juden auf den Hertzen liget / daß sie wann Moses gelesen wird / die darinn leüchtende Klarheit Christi nicht sehen; (e) also ligt der Vorwand der Kirch / als eine Decke / auff der Römisch gesinneten Hertz / daß sie wann sie die H. Schrifft / oder nutzliche darauß gezogene Bücher lesen / die Christliche Apostolische / allein / doch klar in der Schrifft gewiesene Kirch / nicht finden können.

Demnach ist ein einiges Mittel / die Apostolische Kirch zuzeigen / nämlich die Übereinstimmung mit der Lehr / der Apostlen. Dann die Heil.

(a) Apoc. 21: 19. (b) Ephes. 2: 20. (c) 1. Cor. 3: 11. (d) Gal. 3: 1. (e) 2. Cor. 3: 15.

Apostel ihre Lehr zu dem End in Schrift verfasset / auf daß die Nach-Welt wuste / welcher der allerheiligste Glaub seye / welchen sie der Kirch angegeben / und auf daß die auf welche das End der Welt komen / eine Richtschnur hetten nach deren sie einher wandlen / und die Wahrheit von den Lugen / underscheiden solten und könten. Aber die Römische Kirch / beschuldiget die Schriften der Apostlen der Unvollkommenheit und Dunckelheit / sagende: die H. Apostel haben neben ihren Schriften vil andere Ding mundtlich angegeben / und der Römischen Kirch (welche solchen Traditionen fleissig und genau nachkommen seye) übergeben / andere zulehren: mit dem Anstimmen / daß die Schriften der Apostlen selbst / allein nach dem Verstand wie ihn dise Kirch zeigen werde / erklährt werden müssen. Daher gleich wie die Juden Mosen Christo vorgezogen / und an Christum nicht geglaubt / under dem Vorwand / Moses habe anders gelehrt als Christus: da doch Moses deutlich befohlen / man solte Christo als dem grösserem **gehorchen / in allem dem das er sagen werde** (f). Also setzet die Römische Kirch sich selbst über die Apostel / erhebt die vermeinte angegebene Lehr / weit über die welche in denen Apostolischen Schriften begriffen / und wil die auß denen Apostolischen Schriften gezogene Lehr nicht annemmen / weil sie mit den Satzungen und Gewohnheiten diser Kirch / nicht übereinstimme.

Nun gestehen wir / daß der Glaub der Römischen Kirch vormahls von Paulo selbst / **und in der gantzen Welt gerühmt worden** (h). Gestehen auch / daß diese Kirch grosser Ansehen und vil Vorrecht über andere bekommen: dessen sich Rom in folgenden Zeiten mißbraucht / und dardurch sich verführen lassen. So fehrn aber ist es / daß diser Kirch beständige Unfehlbarkeit versprochen worden / oder sie als eine Mutter vorgestellet werde / dero alle übrige Christliche Gemeinden zugehorsammen schuldig seyen; daß sie in der H. Schrift vilmehr beschrieben wird / als **eine Mutter der Hureren und der Greülen der Erden.** (i) Auch daß sie von der Apostolischen Lehr abgefallen / soll Niemanden befremden: angesehen / solches nichts ist als eine Erfüllung dessen / das der H. Geist lang zuvor geweissaget. Indessen Gott seine Kirche zuerhalten / und zuverpflegen nicht ermanglet: namlich in allen denen / welche die Zeügnuß Jesu behalten.

Daß

(f) Actor. 3:22. (g) Hebr. 3:3. (h) Rom. 1:8. (i) Apoc. 17:5.

Daß die H. Apostel / der Kirch und zwahr der Römischen / neben der H. Schrift mundtliche Angebungen anvertrauet / ist von gleicher Nichtigkeit. Wir wüssen / daß der Satan durch dieses Mittel nichts suchet / als uns von der H. Schrift abzuführen / von welcher allein / Christus bezeuget / daß wir **das ewige Leben darinn finden.** (k) Zudeme / so haben die jenigen Stuck / welche von Römischer Kirch als Apostolische Traditionen verkauft werden / die Kennzeichen solchen Traditionen nicht. Dise sind außführlich bey Augustino und Vincentio Lirinensi anzutreffen: und müssen zum wenigsten beschaffen seyn / wie der Beweißthum / welchen Eliphas in der Lehr von Göttlicher Fürsehung / auß der Tradition ein führen wollen. **Dises sagt er / ist von den Weisen angezeiget: welches auch ihren Vättern unverborgen gewesen.** (l) Uns zu lehren / A. Daß das vorgeben der Träumeren / Unwüssenden / oder sonst unbekandten Personen / oder der weiblenen / mit einem Wort / **alt vetelische Fablen** / (m) nichts weniger als für eine Tradition zuhalten / und anzunemmen seyen: sonder das jenige so mit **weisen** / das ist / solchen leuthen bewiesen werden könne / deren Fürsichtigkeit und Verstand weltkündig seye / und von jederman bezeüget werde. Angezogene Wort Eliphas geben fehrner mit / B. Das jenige seye mit Grund eine alte Tradition zunennen / so nicht nur in einem Alter / sonder jederzeit bekant gewesen. Also C. der Ursprung der eigentlichen Tradition in dem ersten Kirchen-Alter gezeiget werden müsse: so daß man müsse darthun können / daß was dißmahl für eine Apostolische Tradition gehalten werden soll; von der ersten Kirch geglaubt / und von Zeiten zu Zeiten fortgepflantzet worden seye. Auß welchen Stucken keines sich bey so genandten Römischen Traditionen befindet.

Weilen hingegen / was die H. Apostel selbst geglaubt / und andere gelehrt haben / zu Uberzeugung des menschlichen Gewüssens nicht anderst dargethan werden kan / als auß den Schriften der H. Apostlen / so bleibet es nothwendig nochmahl bey dem / daß wir uns / an H. Schrift allein halten und uns under keinem Vorwand darvon abführen lassen / weder können nach sollen.

Die Römisch gesinnete beruffen sich auf alte Schriften / auß welchen

(k) Joh. 5: 39. (l) Job. 15: 18. (m) 1. Timoth. 4: 7.

sie ihre Gewohnheiten beweisen wollen. Aber so lang sie nicht zeigen / daß die in solchen Schriften angewiesne Lehr oder Gottesdienst / mit Heil. Schrift übereinstimmen / kan und soll man ihnen kein Gehör geben. **Der HErr hat in Jacob eine Zeügnuß aufgerichtet / und in Israel ein Gesatz gegeben / welches er unseren Vätteren gebotten hat / dasselbige ihre Kinder zulehren** (n). So daß wann dem also wäre / daß die Vätter etwas anders gelehrt hetten / sie dessen nicht befügt gewesen: wir auch nicht befügt weren / ihnen solches nach zuthun; damit wir **nicht gleich wurden** solchen **unseren Vätteren / ein abtrünniges / und ungehorsames Geschlecht; ein Geschlecht das sein Hertz nicht bewahret / und dessen Geist an Gott nicht treulich gehalten hat** (o). Wann die Gewohnheiten oder Gebotte der Menschen / was Nammens / Alters / oder Ansehens sie immer seyen / nicht mit der Schrift überein kommen / so muß das Wort der Menschen / der H. Schrift / welche Gottes Wort ist / weichen. Sol man das Gebott des Herren / **du solt die Alten ehren** (p) / an einem von 60. Jahren beobachten; so muß man es noch mehr wahrnemmen / gegen einem achtzigjährigen. Solten die Lehrpuncten und Ubungen der Gottseligkeit / welche vor 4 oder auch vor 9. hundert Jahren im Schwang gewesen / wegen Alterthums etwas bey uns gelten / so ist man noch grössere Ehrbezeugung schuldig für die / welche zu Christi und der Apostlen Zeiten in der Kirch getriben worden / und von den spähteren weit underscheiden sind.

Es ist aber nichts fälschers / als daß die Römische Lehr / durch solche Tradition bewiesen; und dargethan werden könne / daß die heut zu tag in Römischer Kirch übliche Lehr / Kirchenzucht und Gottesdienst / in denen Zeiten welche bald auf Christi und der H. Apostlen Hinscheid gefolget / in der recht Catholischen Kirch üblich gewesen: so gar / daß Römische / in den Schriften der Alten wolgeübte Lehrer / von sothanen meisten Gebräuchen gestehen müssen / daß selbige / zwahr in ungleichen / doch meistens in denen spähteren jahrhunderten nach Christi Geburt / auf die bahn kommen / und angenommen worden.

Doch bemühet man sich / die sichere Welt in disem Irthum zu stärcken / und sucht die Neuerungen / under dem Schein des Alterthums zu belieben.

(n) Psalm. 78: 5. (o) Psalm. 78: 9. (p) Levit. 19: 32.

belieben. Solches hat der berühmte Cardinal Baronius auß denen Geschichten der allgemeinen Kirchen zuruhn understanden. Dahin zihlen vil andere / welche allein in Verzeichnuß gewisser National-Kirchen sich aufhalten. Ferdinandus Ughellus in Italia Sacra: Claudius Robertus in Gallia Christiana, per fratres Sammarthanos aucta: Serarius in rebus Moguntinis: Raderus in Bavaria Sancta: VViguleius Hundius, in Metropoli Salisburgensi. Aber die besten auß disen sind gegen ihrer Kirchen gleichen Sinns gewesen / wie Titus Livius, welcher von dem alten Rom geschrieben: Quæ ante conditam condendamve urbem, Poëticis magis decora fabulis, quàm incorruptis rerum gestarum monumentis traduntur, ea nec affirmare nec refellere in animo est. Datur hæc venia Antiquitati, ut miscendo humana divinis, primordia urbium augustiora faciat, (q) **Was vor oder bey Erbauung Rom geschehen seyn soll / ist vilmehr für Mehrlein als für eine Histori zuhalten: doch wollen wir es weder bestätigen noch verwerffen. Man muß den Voreltern dises übersehen / daß sie gött- und menschliche Ding vermischet haben / damit sie den Ursprung der Stätten desto ansehnlicher machen.** Also hat man nichts underlassen den Ursprung der Domm-Kirchen ꝛc. scheinbar zumachen. So man aber die Sach grundlich untersuchet / bedienet man sich hiezu viler Mehrlein und Fablen. Zuwider diser Grund-Regel des gelehrten Sorbonisten Launoi, vera pietas exemplo, cujus falsitas est explorata, non potest inædificari, **die wahre Gottseligkeit / lasset sich auf ein falsches und erdichtetes Fundament nicht bauen.**

Die Helvetische Histori hatte nicht besser Glück. Wir müssen zwahr gestehen / daß dise löbliche Nation / den von Gott empfangenen Wohlstand / lange Zeit lieber zu Verrichtung merckwürdiger Thaten gebraucht / als daß sie ihre Sachen zuverzeichnen sich beflissen. Die Außländer waren die ersten / welche sich bemühet / die Verrichtungen derselbigen der Nachwelt zu übergeben. Nachdem aber dise auß bösem Gemüth / oder auß Mangel des Berichts / nicht allezeit die grundliche Bewandnuß der Sachen an das Liecht gelegt / haben etliche auß diser Nation die Feder ergriffen / und zuerkennen gegeben / daß wie sie vil andere an

(q) Præfat. Histor. Roman.

Dapferkeit übertreffen / also nicht weniger Wissenschaft und Verstand als andere / von Gott empfangen haben / und wie mit der Faust die Gerechtigkeit / also mit der Feder die Wahrheit der Sachen verfechten können. Doch müssen wir gestehen / daß vil Schriften durch das Alter ; noch mehrere durch die Gewalt des Feürs / die meisten aber / durch der Menschen Boßheit in Kriegen / oder durch Fahrlessigkeit zu Grund gegangen. Zu Zürich hat die Wakerboldische Brunst / vil alte Schriften verderbt. Glarus hat seine alte Landtsfreyheiten / auch in einer Brunst / Anno 1337. verlohren (r). Solothurn kan keine ältere Documenten aufweisen / als von Anno 1276. Die älteste sind durch Aelte und Brand verlohren gegangen (s). Anno 1458. hat das Feur die dortige Cantzley / samt vilen Documenten (t) abermahl eingeäscheret. Zu Müllhausen (u) ist Anno 1551. der vordere Theil des Rathhauses / und mit selbigem allerhand Bücher und Schriften / zu unwiderbringlichen Schaden zu Grund gegangen.

Under denen so übergebliben / soll der älteste Scribent seyn / Marius um Anno 590. Bischoff zu Lausannen : welchem von der Clerisey / underschidliche (x) nachgefolget. Sonderlich Mönchen / welche aber wann sie sich underfangen die Kirchengeschichten zubeschreiben / gemeinlich sehr kurtz darüber gefahren. Etliche so sich weitläuffiger herausgelassen / haben so dunkle Schreibensart gebraucht / daß man Mühe hat ihre Meinung zuerreichen. Und dann haben sie allzuoft unbegrundetem Gerücht geglaubt / und die Welt mit Gedichten dergestalt angefüllet / daß die Mönchische Geschichtbücher / lang vor der Reformation allen credit verlohren gehabt (y). Weltlichen Stands möchte der Aeltesten einer / so von vatterländischen Sachen geschrieben / gewesen seyn / Johann von Klingenberg / auß dem Turgäu / Ritter / um Anno 1240. (z). Nach disem / Ulrich Krieg / Anno 1273. (a) Albert von Bonsteten um Anno 1486. (b) Deren Anzahl

(r) Tschud An. Cit. (s) Haffner. Theatr. 2 : 83. a. (t) Ibid. 159. seqq. (u) Id. An. 1551. (x) Goldast. Aleman. 2:152. seqq. 3:105. (y) *Thom. Walsingham. Histor. Richard.* In ore cujuslibet bonum (fuit) argumentum , tenens tam de forma quàm de materia , *Hic est frater , Ergo mendax :* sicut & illud : *Hoc est album , E. coloratum.* Et VViclef, *Trialog. l. 4. c. 8.* Sicut est argumentum topicum , quòd homo comtus , ex hinc est luxuriosus : Sic est argumentum topicum : *ista opinio originatur* à *Fratre* E. *est falsa.* Nimirum de Monachis dicas , quod Cicero de Græcis : Testimoniorum religionem & fidem nunquam ista natio coluit (z) Tschud. An. 1206. (a) Stumpf. 480. (b) Ibid.

zahl und Fleiß hat sich vermehret / nachdem nicht nur die löbliche Stände Protocoll zuhalten angehebt / sonder etliche Stätte gewissen Personen anbefohlen / für die nach-und gemeine Welt / eine getreue Beschreibung ihrer Sachen zustellen. Wie dann schon Anno 1420. (c) Conrad Justinger / von loblicher Statt Bern; um Anno 1490. Diepold Schilling gebohrner Solothurner / Gerichtschreiber zu Bern / von Bern und Lucern; folgends Valerius Anselmus, Stattartzet zu Bern / von wolgedachter Statt hierum Befehl empfangen. Solche munterten mit ihrem Fleiß auch andere auf; sonderlich da jetzund nach der Reformation vil neue Begebenheiten sich zugetragen / und die Nothwendigkeit erforderte / die alte noch in der Finsternuß ligende Kirchensachen aufzusuchen / und weltgemein zumachen. Solches ist geschehen fast in allen Völkerschaften. Also haben Jacobus Usserius antiquitates Ecclesiæ Britannicæ; Henr. Ursinus originem Ecclesiæ Germanicæ, Dernhielms vulgo Arrenius (d), Historiam Ecclesiasticam Sueco-Gothicam: Gilbertus Burnetus, die Engländische Reformations-Geschichten; Hartknoccius die Preussische Kirchen Histori; Vitus Ludovicus à Seckendorf Historiam Lutheranismi, mit grossem Fleiß und Rhum zusammen getragen.

Die Helvetier waren nicht weniger emsig / sich und andere von ihren vaterländischen Sachen zu informiren. Allein von Kirchensachen zureden hat schon vormahls / Herr Walther Klahrer / die Appenzellische; Leonhard Meyer / die Schafhausische; und ohnlängst Herr Bartholomäus Anhorn die Rhetische Reformation entworffen. Von den älteren Kirchensachen handlen / Goldasti Scriptores Alemannici; und von den Züricherischen Begebenheiten / meines seligen Vatters underschidliche Schriften / Historiæ Ecclesiasticæ VI. VII. VIII. Theil / Schola Carolina, Speculum Tigurinum &c.

Die Römisch gesinneten haben Ranuccium Scottum, gewesnen Päbstlichen Nuncium, welcher Helvetiam Sacram und profanam in Italiänischer Spraach An. 1642. außgegeben. Claudius Sudani hat Basileam Sacram angehebt. so An. 168. under dem Nahmen des gantzen Jesuitischen Collegii zu Brunetrut außgegangen. Jacobus Manlius hat des Constantzischen Bistuhms Geschichten gesammlet / von Anno 608. biß An. 1607.

Joh..

(c) Stetler, Lib. 3. p. 122. (d) De quo monatliche Underredungen / An. 1691. p. 792.

Joh. Pistorius hat sie zu End gebracht/ und Anno 1607. zu Frankfurth druken lassen; welche Arbeit durch Merckium &c. vermehret worden/ und Alberto Miræo (e) so wol gefallen/ daß er gewünschet/ daß in übrigen Bischthümmeren Teutschlands/ Frankreichs ꝛc. gleiches geschehe. Dahin dienet Jacobi Rafferi U. J. D. vom Constantzischen Bischthum: Bucelini Constantia Sacra & Profana; auch Rhætia Sacra & Profana: Johannis Brschofs zu Chur/ Restrict der bischoflichen Histori Anno 1645. (f) und Decreta & constituriones Synod. Ecclesiæ Lausann. Anno 1665. (g) Vil Klöster haben ihre sonderbahre Historicos. Benedictus Abt zu Engelberg schriebe/ Anno 1624. ein Chronic selbigen Closters (h). Bernhardin; Buchinger/ Abt/ Anno 1663. von Stiftung und Aufnemmen des Gotshauses Lützel; getrukt zu Bruntrut. Von Einsidlen/ Hartmannus, Hüsser/ Hunger/ Betschart/ Jacquet. Heinrich Murer Procurator der Carthauß zu Ittingen hat neben einem Theatro Ecclesiastico Helvetiorum, in welchem alle Klöster Helvetierlands beschrieben (so aber nit an das Liecht kommen); Helvetiam Sanctam gemacht/ das ist/ eine Verzeichnuß des Lebens aller Heiligen/ so irgend in Helvetia verehret worden. Wil den günstigen Leser/ mit Anziehung mehrerer particular/noch deren underschiedlichen personal Historischreiberen nicht aufhalten: weilen sie von einer hohen Hand/ mit gewohnter Unverdrossenheit zusammen getragen werden/ in eine Bibliothecam Historiæ Helveticæ. So dise (welches zu sonderlichen Nutzen des studii Historiæ Helveticæ gedeyen wurde) dem gemeinen Besten (Gott gebe bald!) wird mitgetheilt werden/ kan der Leser/ den hier findenden Mangel/ ohnschwer zu grossem Vernügen ersezen.

Was dise und obige/ von sonderbahren Oerteren oder Sachen des Helvetierlands hinderlassen/ begreift Caspar Langen/ gewesnen Priesters zu Frauenfeld/ Anno 1692. zu Einsidlen/ mit einer Vorred eines daselbstigen unbescheidenen Mönchen/ außgegebner Grundriß; allwo er von einem Stand loblicher Eidtgnoßschaft nach dem anderen beweisen will/ daß die ganze alte Christliche Helvetia/ besonders die alte lobl. Statt Zürich/ von der Zeit ihres ersten Christlichen Liechts/ biß auf Marthin Luther/ Ulrich Zwingli/ und ihre Anhän-

(e) Notit. Episcop. p. 303. (f) Lang. p. 267. & 674. (g) Id. p. 670. (h) Murer. Helv. S. p. 287.

Anhänger / keine andere Christliche / als die heutige Röm. Catholische Religion immerfort und fort geglaubt / gelehrt / und in dem Werk selbst geübt haben.

Nach disem zihlen fast alle seine Religions Genössige Scribenten / namlich den angemasseten Ruhm des Alterthums ihrer Kirchen / beglaubt zumachen / hingegen die Reformirte Religion mit der falschen Anklag der Neuerung zubeschweren. Sothanen Zwek aber zuerzeichen / nemen sie gemeinlich (insonderheit auch Herr Frantz Haffner / in seinem Solothurnischen Schauplatz) ohne Underscheid und ohne vorhergehende Bewährung / alles für ungezweiflete Wahrheiten an / was sie angetroffen / ungeachtet sie wissen könten / daß selbst in vatterländischen Sachen / etwan von fremden und einheimischen Scribenten / vil Dinge eingebracht werden / so sich in der Natur begeben haben sollen / deren Falschheit und Nichtigkeit auß täglicher Erfahrung bekant ist : als daß der See / oder vilmehr / die Pfützen auf Pilatusberg ungestüm werde / so etwas darein geworffen wird (i); daß wann zu S. Mauritz / im Weyer eine Forell verderbe / bald ein Convent-Herr sterbe (k) ꝛc. In etlichen anderen Sachen erzeigte man sich gleich leichtgläubig (l). Als da Doctor Hemmerlin beredt gewesen / Merlonus seye auß einem bösen Geist gezeuget worden. Item / da andere (m) die Fabel von Ursprung des Carthäuser Ordens widerholen / (n) ꝛc. Doch copirt man alles ab / auch so es die Religions Sachen betrift / und wil Wunderwerk darauß machen / da sie keinen besseren Grund oder Warheits Schein haben / als jetzt erzehlte Sachen : als daß der Teuffel auf Theodoli Befehl / von Rom gen Wallis eine Glock tragen müssen : daß auf einen Helvetischen Berg etwas Holtz von der Arch Noä zusehen (n) ꝛc. Welche unfürsichtige Leichtgläubigkeit desto sträflicher ist / wann solche Anzüge geschehen / das Alterthum oder den festen Grund eines Religions-Articuls darauß zubeweisen.

Diser Fehler wird so vil öfter von disen Leüthen begangen / weilen sie keinen Underscheid machen deren Autorum so ihnen in den Vorschein kommen

(i) VVagner Helv. Cur. p. 59. & seqq. (k) VVagner. Helv. Curios. p. 142. (l) Mendacia vires sumunt, adeoque ut pii etiam viri res majorum prosecuti, quæ de his invenerint absque delectu descripserint. Baron: An. 853. n. 60. (m) Refutatus ab Huet. demonstrat. Evangel. 693. (n) Haffner p. 273. (o) Cysat. de lacu IV. Civit. p. 241.

men. Der gelehrte Rhenanus (o) hat angemerket / daß keinen Scribenten weniger zu trauen / als denen / welche vom mitleren Alter sind / so gemeiniglich Mönchen gewesen: und der berühmte Sorbonist Edmundus Richerius schreibet (p): qui semel deprehensus est in mendacio, eidem deinceps omnis fides jure denegatur: der einmahl unwarhaft erfunden worden / ist nicht werth daß ihm einiger Glaub zugestellet werde. Dise und mehrere Kennzeichen eines guten oder schlechten Historici, findet der Leser in meinen Kirchen-Geschich bl. 143/144. Aber wer disen Leuthen am meisten beybringt / zu Bevestigung ihrer Vorurtheilen / der ist ihnen der liebste. Daher Surius ein verschreiter Verfälscher alter Schriften (q) / bey ihnen in dem allerbesten concept ist (r). Dise Mängel finden sich fürnemlich im Langischen Grundriß; und noch mehrere. Er will wichtige Sachen beweisen auß Schriften die unwidersprechlich undergeschobē sind: Die Donationem Constantini; und andere nach dem Urtheil aller vernünftigen Papisten handgreifliche Unwahrheiten / bringt er auf die Bahn (r). In Sachen die nicht in Zweifel gezogen worden / lasset er auß / was in seinem Kraam nicht gedienet. Bil Dung darf er allein mit der Tradition beweisen / mit wahrnemmende / was Launoius erinneret: Non quæcunque alicujus opinionis progressio, ævi auctoritate se tuetur; sed ea tantummodo, quæ quod ab initio rei gestæ posteris est traditum, conservat; atque conservatum, deinceps probè demonstrat: Es seye nicht genugsam zusagen / man habe vorzeiten diß oder jenes geglaubt: man müsse darthun können / daß es zu der Zeit / da es geschehen seyn soll / bekant gewesen und von selbiger Zeit her iñer behalten worden (t). Er wuste auch nicht / was Baronius angemerkt (u); Accidere interdum solet, ut aliquid vulgò allatum, si quis testes velit examinare certos, an verum sit; neminem id seriò testantem inveniat, fiatque ut quod ab omnibus dici jactatur, asseratur à nemine, rumorque ille evanescat in auras: Man beruft sich oft auf ein allgemeines Gerücht / so man aber nachforschet / thut sich kein Zeug herfür / und verlihret sich das Geschrey. So daß gleich wie der gelehrte Casaubonus sich vernemmen lassen / daß ihn des Bellarmini wider uns außgegebne Schriften / in unser Religion treflich gestärcket haben / gleichfals man

(o) Rer. German. p. 170. (p) præfat. in Hist. Conc. (q) Vide Annal. meos p. 103. (r) Haffn. Theatr. Solod An. 1578. (s) p. 71. 338. 1. n. 9. 1058. b. 645. 766. b. 820. §. 5 2. 780. &c. Conf. Anual. meos passim. (t) Test. verit. p. 832. (u) An. 604. §. 41.

man sagen kan / daß die Langische und andere auf so schwaches Fundament ihre Religion Gründende Bücher der Papisten / vilmehr eine Befestigung unserer Kirch und Lehr seyen. Deßwegen nirgend hin zuachten / was Rod. Gasser von disem Lanaischen Werke schreibt (x). Wann man wahr machen will / daß die HH. Feliy und Regula / (der Züricheren) jetzige Religions-Lehr eingeführt / so ist man schuldig / was Casparus Lang von der Catholischen vor Zwinglii Zeiten geglaubten und offentlich geübten Religions-Lehr und Gottesdienst anbringet und erweiset / ꝛc. Aber Gasser selbst bahnet einen Weg das Langische Werk zuverwerffen / ohne daß man schuldig seye etwas darauf zuantworten: indeme Gasser meine Beweißthum / von ungleichem Gottesdienst der Morgenländischen und Römischen Kirch / allein mit dem umstossen will (y); ich habe lugenhaftem Gerüchte / oder leichtgläubigen eben vom Gerücht betrogenen Scribenten geglaubt; wann ichs nicht selbst gar erdichtet. Auf dise Weise / möchte ein einfalter / den auf Casparum Lang sich beruffenden Capuciner abfertigen: Lang habe / was er von der Römischen vor Zwinglii Zeiten beständig zu Zürich geübten Lehr geschriben / lugenhaftem Gerücht geglaubt / wann er es nicht gar erdichtet. Wobey noch erinnere / daß Gasser meine Beweißthümer verwirfe / ohne daß er sie gelesen; vil weniger auf die Prob gesetzt; wider die Regel Basilii: Priusquam examinâris, ne reprehendito. Nosce priùs: deinde increpato. Zu dem / ich nicht so schwache Zeugen angezogen / als die Langische sind / sonder Glider und Vorsteher der Griechischen Kirch: auch Römischer Kirch zugethane / gemeinlich Ordens-Leuth / und solche welche die Morgenländische Kirch nicht weniger besucht / als der Höfling auf welchen Gasser sich steuret. Wie schlechten Danck die Geschichtschreiber von den jenigen Ständen beholen / deren Freyheiten / so nur dises flüchtige Leben betreffen / sie verduncklen / verläugnen oder in Zweifel ziehen / hat Wilhelm (i) Eisengrein zu Speir: und an einem und anderen lobl. Römisch Catholischen Ort der Eidtgnoschaft / Guillimannus und Gotardus erfahren: vil weniger kan man es denen jenigen zu gut halten / so in Sachen welche die Ehr Gottes und der Kirch betrift / zu der Schwachen An-

 stoß /

(x) Adversùs Schobing. p. 300. 364. (y) p. 319.

stoß / Falschheit und Betrug brauchen / und wie Lang und seines Gleichen / die Kirch durch Unwahrheiten zuverwirren suchen.

Welche mit der Histori also umgehen / wollen die unpartheische Geschichten nicht gedulden. Der Sel. Herr Spon wurd genöthiget / seine Genffische Histori den Parisischen Bücher-Censoribus zu übersenden / welche was der Römischen Kirch zu schlechten Ehren gedienet / doch grundlich dargethan werden könte / durchgestrichen (z). So dergleichen Gewalt wider die Bücher nicht mehr gebraucht werden kan / werden deren Autores an den Prangen gestellet / und mit bösen Worten übergossen. Die Bruntrutische Jesuiten gestehen / (a) jejunam brevitatem ihre magere Kürtze: mit angezeigter Ursach / quòd antiqui Scriptores præsertim primis seculis, & pauci & non satis accurati, sonderlich in den ersten Jahrhunderten wenig und nicht gar fleissige Scribenten gewesen / indem sie von vilen Bischoffen nichts als den Nammen hinderlassen: und rühmen zwahr Urstisium, daß er die Baslischen Geschichten eruditè pertractaverit, mit gelehrter Feder entworffen. Doch klagen sie / er habe sonderlich von Reformations-Sachen partheisch geschrieben: schon sie / was in ihrem gantzen Werck das denkwürdigste ist / so weit Urstisius geschrieben / fast von Wort zu Wort darauß abcopirt haben. Johannes Stumpf / wird von dem gelehrten Conringro genennet: diligentissimus & judicio pollens Historicus (b), vir magni judicii (c): ein fleissiger und kluger Historicus. Aber ein frecher Jesuit dorfte schreiben (d): Stumpf seye der aller verlogenste / so jemahl auf zweyen Beinen gegangen: gegen welchen doch die meiste lobliche so Römisch gesinnete als andere Eidgnössische Ort / und der Bischoff von Wallis / wegen treuer und fleissiger Arbeit / eine nicht geringe Zufridenheit bezeuget: schon Ægidius Tschudi einigen Eyfer für die Römische Religion / gegen Stumpffii Aufrichtigkeit außgestossen. Einige rupfen disem auch auf (e) / daß er Herren Vadiani Schriften gebraucht / ohne daß er solches vermeldet / und dem eigentlichen Authori gebührenden Preiß zukommen lassen: sie wusten aber nicht / daß Herr Vadianus sterbt / auß gewüssen Ursachen begehrt / daß Herr Stumpf

(z) Jurieu Parallela Calvin. & Papism. Præf. t. (a) Bas. Sacr. præf. (b) Censur. Ludovic. Diplom. 184. (c) p. 250. Elogium & Apolog. laboris Symphiani vid. Simleri præf. t. Vales. Hotting. Meth. p. 217. (d) Forer. in Antwort. Appenz. an Underw An. 1650 adde Eichhorn, p. 59. de Nicol. Subst. v. (e) Goldast. Alem. T. 3. præf. & p. 105.

Stumpf seinen Nammen verschwiege: Wie anderstwo außgeführt werden möehte.

Solche unfreundliche Urtheil sollen nicht hinderen / daß man nicht zu Steür der Wahrheit beytrage was möglich; und so vilmehr liecht ihro zu geben trachte / so vil eiferiger selbige zuverdunklen sich bearbeiten. Das Helvetierland ist gleichsam die Brust auß welcher die meiste Europäische Länder getrencket werden. Allein von dem Gebirg welches von Cæsare, Summæ Alpes; nun aber wegen einer auf dessen Gipfel S. Gotthard zu Ehren aufgerichtetem Capell/ der Gotthard genent wird / fliessen Siben underschiedliche Wasser / welche gegen alle übrige Welttheil lauffen. Gleichfals ist die Helvetische Kirch / eine Mutter viler anderen Kirchen: welche Zweifels frey auch selbst eine Verfassung der Helvetischen Kirchen-Geschichten verlangen. So ist bekant/ daß dise Kirch alt/ und mehrmahl durch Personen von grosser Klugheit und Gelehrte geleitet und underrichtet worden / deßwegen solche Verfassung von nicht geringem Nutzen seyn kan. Bevorab / nachdem man durch solche Geschichten den Aberglaub und Römische Tyranney zuunderstützen sucht / muß man die jeweilige Lehrart und Verwaltung diser Kirch grundtlich undersuchen: welches ich in der Forcht Gottes zuthun understanden / nicht auß Einbildung gnugsammer Kräften / sonder andere zu solchem Werck anzufrischen / oder daß sie denen / so Hand anlegen / an ein Rad stehen.

Wie ob angezogene / der Reformirten Religion zugethane Scribenten / wegen sonderbahrer Kirchen/ guten Bericht geben; also hat der vortrefliche Herr Bullinger / seiner Histori von den Züricherischen Geschichten / vil nutzliche Geschichten und Anmerkungen / das gemeine Helvetische Kirch-Wesen betreffende eingerukt. Es ist aber dise Histori biß dahin nicht in Truck kommen/ und gehet nicht in der Jahrordnung. Was hie manglet / hat etwelcher massen ersetzt / Herren Stumphii abgekürzte Chronica. Sonderlich die außbündige Arbeit / Herren Joh Heinrich Rahnen / dißmahl hochverdienten Herren Sekelmeisters loblicher Statt Zürich / meines grossen Gönners / welche in lang gewünschter Jahrordnung/nach des Herren Authoris beywohnender Scharffsinnigkeit und ungemeiner Wüssenschaft/ einen kernhaften Begriff allerübrigen / so geschriben als getruckten Helvetischen Geschichten enthalter: mit nutzlicher Beyfügung

fügung aller Autorum, bey welchen jede Begebenheit weitläuftiger zu finden.

Nachdeme aber biß dahin die Kirchen-Geschichten der samtlichen Helvetia / von Reformirter Seiten nicht anderst als mit denen so die Policey betreffen / vorgestellet: von Römisch gesinneten / sonderlich von Casparo Lang zwahr gesönderet / aber dardurch die Verunglimpfung der Reformirten Kirch und Lehr gesucht / und die Histori gantz verstellet worden / doch in solcher Verwirrung / daß jeder verständiger urtheilen wird / es ein unnöthige und der gantzen Welt verdrießliche Arbeit gewesen were / so man das Langische Geschwätz / von Wort zu Wort oder von Capitel zu Capitel hette beantworten wollen; habe in so richtiger Jahrordnung als möglich war / was in Kirchen-Sachen sich begeben erzehlet; das Werk / nach Underscheid der Zeiten / in gewüsse Bücher abgetheilt / und bey jedem solchen Periodo, die in der Lehr / Gottesdienst und Kirchen-Regierung vorfallende Enderungen angemerkt; damit der Leser deütlich gnug sehen könne / daß das Pabstthum ein immerwehrendes Abweichen seye von der alten Reinigkeit / Einfalt und Freyheit / und man iñer zum ärgeren fürgefahren seye. Deßwegen wir Reformirte zwahr / mit unseren frommen Altforderen / wider die Römische Tyranney und Irrthum streiten / die anderst gesinnete aber / der Neuerungen sich unwidersprechlich schuldig machen: und wir eben mit dem / damit sie Hochmuth treiben (ich meine das Exempel der Vorelteren) ihnen obligen (f).

Bedunket den Leser / daß vil vorgebrachte Sachen / von geringem Nutzen seyen: und daß so vil Legenden / Erscheinungen / Wunderwerke und die außführliche Stiftungen aller Klösteren ꝛc. besser weren außgelassen worden / so hat man zu bedenken / daß man eine Rechnung tragen müssen deren jenigen / welche solche Sachen für Theil des Gottesdiensts halten / ihnen zugleich darthun müssen / daß uns die Beschaffenheit voriger Zeiten nicht unbekant / daß unsere Vorelteren / mit vilen Betriegereyen hindergangen worden und daß wir auß wichtigen Gründen uns von den Fablen ab / und zu dem Wort Gottes gewendet haben. Auch die welche dergleichen Sachen nicht lieben (mir selbst ist es verdrießlich gefallen / so vil Fablen zulesen / noch verdrießlicher war es sie zu schreiben: deßwegen

(f) Exod. 18: 11.

diß Werk wider anfängliches Vermuthen / under der Hand gewachsen schon ich alles so kurtz zusammen gezogen als möglich war) nemmen dabey Anlaß / Gott zu danken / um daß er in der Finsternuß / uns lassen das Liecht aufgehen / und für andere / welche noch nicht dahin kommen sind zu bitten. Als Ebedmelech den H. Jeremiam auß der Grub ziehen wolte / nahm er **under der Schatzkammer alte Lumpen / und alte Fätzen** / und wurffe die Jeremiæ zu / daß er ihn an denselbigen herauf ziehe (g). Die Schatzkammer des Königs / ist die H. Schrift: neben diser können etwan von Gott dem Herren schlechte Sachen zu einem Mittel gebraucht werden / die zu erlösen welche in tieffer Gruben stekken.

Alles / habe mich beflissen zuerzehlen mit Worten / deren jenigen / so selbst von den widrig gesinneten für unpartheisch zuachten sind. Wo etwann Protestirende Scribenten von mir angezogen worden / geschihet es nicht so fast mich dero Zeugnuß zu bedienen: als in Lehr / oder sonst streitigen und dunklen Sachen zuzeigen / von wem solche grundtlich und außführlich bewiesen worden.

Meine Redensart entschuldige mit den Worten Plinii (r): Orationi & Carmini parva gratia, nisi eloquentia sit summa. Historia quoquo modo scripta delectat. Sunt enim homines naturâ curiosi & quamlibet nudam &c. Ein Redner und Poet / ist nicht beliebt so er nicht wol schwetzen kan. Aber die Historien belustigen / wie sie auch immer beschaffen seyn: und benüget den Leser die Sach selbst / ꝛc.

So der Christliche Leser in einem oder anderen mich besser berichten kan / wil in dem Werk zeigen / daß ich der Kirch Gottes nicht meine eigene Gedanken aufzubürden gesinnet / sonder ein Liebhaber der Wahrheit bin: und so zu Bevestigung deren dißmahl außgebenden / oder zu Außführung der folgenden Zeit-Geschichten / etwas von ihm möchte beygetragen und mir übersendet werden wird / versichere solches nicht so fast als eine mir erweisende Gonst Gewogenheit / sonder als ein Christ brüderliche Beyhülf die Ehr unsers Königs und das beste Jerusalems zubefördern / mit gebührendem Dank anzurühmen. Die Gnade des HErren JEsu Christi / seye mit Uns.

(g) Jerem. 37: 11. 12. (h) Epist. 152.

Quæ

Quæ ſint res patriæ, quæ relligionis avitæ
Priſca velut facies, Helvetiæque ſacra,
Hactenus innumeros ignotâ nocte ſepultos
Expandis caſus: fronte quadrigeminâ
Helveticum ſiſtis quovis ex tempore Janum,
Et variam cultûs commemoras ſeriem.
Altera gentilem morem, cultúsque nefandos
Frons videt, at veros altera Chriſticolas.
Tertia quàm fuerit deformi Eccleſia formâ
Monſtrat, & ut Romæ cæca ſuperſtitio
Helveticis etiam mirè regnârit in oris:
Sic tamen, ut verâ ſimplicitate fidem
Amplexa in mediis fuerit pars multa tenebris,
Obtigéritque piis in Babylone ſalus.
Ultima mutatam faciem, modernáque fata
Cantonum oſtendet: priſtinus ille nitor
Redditus ut fuerit, divini ut gratia vultûs
Splendeat, & puri lumen Evangelii.
O utinam ſemper liceat ſic eſſe beatis,
Semper & indultis vivere poſſe bonis!
Interea Heroas inter numerandus avitos
Et lauro cingi Tu quoque dignus eris.
Sic præceſſorum qui doctas incolis ædes,
Quorum Te ſedes occupat atque munus:
Perge novis celebrem Scriptis accendere laudem,
Et ſoſpes ſummo Numine vive diu!

L. M. Q. acclamat

J. Bapt. Ottius, Paſtor Zollik.

Helve-

Helvetischer Kirchen = Beschichten

Erstes Buch.

Von der Helvetieren Religion im Heidenthum.

Innhalt.

Wahre Christen erinneren sich ihres schlechten Zustands vor der Bekehrung. 1. Zweck der folgenden Handlung. 2. Elteſter Ursprung der Völkeren / allein auß heiliger Schrift bekant. 3. Auß welchem Sohn Noæ, die Teutsche härstammen? 4. Elteſte Helvetier. Derselbigen Religion. Abfahl von Gott. 5. Haben ihre Sachen nicht verzeichnet. 6. Diſer Mangel wird ersetzt / A. Auß Römischen Schriften. B. Einheimschen Monumenten. Deren geringe Anzahl. 7. C. Auß Celtischen und Gallischen Sachen. Weitläuffigkeit und Abtheilung des alten Gallischen Reichs. Die alte Helvetier selbigem einverleibet. D. Auß Teutschen Historien. 8. Anlas zu der Abgötterey. 9. Die vermehrung und vilheit der götteren. 10. Der Römeren ungleicher bericht von der Religion der alten Gallieren. 11. Der Gallieren einheimsche und frömde götter. 12. Römer zwingen die überwundenen Völker / ihre götter anzunemmen. 13. Gallier widersetzen sich. Römer verleiten sie dahin durch List. Bericht Cæsaris von den Gallischen götteren. Was darvon zuhalten? 14. 15. Von dem Theutates. Heeß. Taran. Belenus. Onvana. Ardoina. Pen. 16. VVodan. 17. Isis. Apis. Steinener Kopf zu Basel. 18. Hercules. Genii. 19. Schirmgötter A der Länderen. Dea Aventia. Aelte und grösse der Statt Aventicum. 20. Woher jene göttinn ihren Nammen gehabt. 21. Heiden verhälen den Nammen ihrer Schirmgötteren. Aventia von den Helvetieren hoch gehalten. 22. Cisa, Maja, Cæres, bey den Rhetieren bekant. 23. Glück von den Römeren verehret. Das widerkehrende Glück. 24. Schirmgötter B des Viehs und C der Wälderen / Epona, Silvanus. 25. D. Berg-götter / Jupi-

ter Penninus. E. Wassergötter, Nymphæ. 26. F. Todtengötter, Plutus. Manes. Der Heiden einbildung vom Zustand der abgeschaidnen Seelen. 27. Numina Augustorum. Auß den götteren werden Augusti gemachet: auß den Augustis götter. Auch auß den Angehörigen derselbigen. Rhetische götter. Basil. 28. Gallier dienen den Abgötteren der Chaldeeren/ und Egypteren. Wie ihnen dise götter bekant worden? 29. Helvetier haben durch ihre götter das Gestirn verehret. Alle Heidnische götzen haben auf die Sonn und den Mond gezihlet. Der Teutsche Manus, wer er gewesen? Wer der Hercules und Mercurius? Varronis meinung von den götzen der Heiden. 30. Heidnische Lehr von ihren götteren ist eine verkehrung der Historien H. Schrift. 31. Der alten Teutschen götter / ob sie Teutsche König gewesen? 32. Römer haben ihre ganze Abgötterey in Helvetia eingeführt. 33. Priester der alten Gallieren. Patres genennt. Druides. Deren herkunft: Namm. Sie waren Lehrjünger des Pythagoræ. Etliche weiblichen Geschlechts. Wahrsager. Menschenopfer. Oraculum in Walliß. Der alten Gallieren Vers- und Singkunst. 34. Priester under der Römischen beherrschung. Flamines, Flaminicæ, Seviri, Pontifices. Käiser sind Pontifices Maximi. Das Priesterthum wurd durch die Regenten selbs verwaltet. Augures. 35. Götzenwälder/ an statt der Templen. 36. Säulen an statt der Bilderen. Der götteren Ehren-Titul. 37. Götzentempel in Helvetia. 38. 39. Ob sie hölzen oder Steinen gewesen? waren prächtig. 39. Ihre Bilder anfangs schlecht. Auß Stein und Metall. Des Martis und Mercurii Bildtnussen. Jovis. 40. Helvetier haben ihren götteren menschen Opfer gebracht. Weis solcher Opferen. 41. Altär. 42. Feyrtag der alten Helvetieren. Wallfahrten. Gelübd. Täfelin. ꝛc. 43. Sie graben die Namen der götteren auf Haußgeräht/ Münzen/ Ring. 44. Benamsen von ihren göttern die Stätt/ ꝛc. Sternen. Tag der Wochen. 45. Naamen der Teutschen von ihrem Abgott Tuisco. Ob der Helvetieren Namm von dem Höllengott Plutone? 46. Mercurius wird eiferiger als andere verehret/ und auf eine sonderbare weis. 47. Schuhlen der Helvetieren. Lehrmeister derselbigen und Lehr. 48. Hoheschulen. Der Römeren fleiß die Lateinische Spraach einzuführen. 49. Alte Helvetier der Griechischen Spraach nicht unberichtet. Berühmte Schul zu Marselle. 50. Spraach der alten Celten und Gallieren. Verliehret sich an einem ort mehr als an dem anderen. 51. 52. Helvetier lassen sich die Abgestorbnen angelegen seyn. Verbrennen ihre Todten. Teutsche brauchen darbey weniger gepräng. 53. Samlen die Aeschen in Töpf. Schifflohn für die Seelen. Betraurung der Todten. 54. Begraben die Todten. 55. Grabschriften. 56. Heiden dieneten gemeinlich einem guten und bösen Gott. Deus Endovelicus. Teubel. Dübelstein. 57. Alte Helvetier erkennen etliche Eigenschaften des göttlichen Wesens / und die unsterblichkeit der Seelen. Beschämen die Atheisten. 58. Der alten Helvetieren trauriger Zustand/ Unwissenheit/ Unachtsamkeit / Thorheit. 59. Dieneten falschen götteren: ja den Teuflen. 60. Stuck des Heidnischen götzendiensts / so in das Christenthum eingeschlichen. 61. Ungleichheit der Jüdischen und Heidnischen Opferen. Gottes Gnad gegen sie/ daß Er sie durch das Evangelium erleuchtet. 62. Ob die auß den Heiden bekehrte Völker / den Eingang der H. X. Gebotten außlassen müssen? 63.

Nach

I.

Wahre Christen erinneren sich ihres schlechten Zustands vor der Bekehrung.

ACh deme dem grossen Apostel Paulo die **barmherzigkeit widerfahren/ daß ihme/der zuvor ein Lästerer und verfolger/ und ein gewalttähtiger** war/ **das Evangelium der herrlichkeit des seligen Gottes vertrauet** worden/ 1.Tim.1:11-13. hat er sein voriges heilloses wesen/oft nicht nur bey sich selbst bedacht/sonder selbiges in underschidlichen Sendschreiben gleichsam mit lebendigen farben entworffen. Nicht/ **sich in der boßheit zurühmen**/ Psalm.52:3. oder zu thun wie **die von Sodoma / welche ihre Sünden selbst außgekündiget/und sie nicht verborgen**/ Elaj.3:9. sonder zu bezeugen den grossen abertwillen/welchen er durch die gnad Gottes darab gefasset; Gott der ihn auß diser Grube außgeführt zu preisen / und sich selbst allen denen/ die ins künftig an Christum glauben möchten/zum Exempel vorzustellen/ daß **Jesus Christus in die Welt komen seye/die Sünder selig zumachen**/und daß solche barmherzigkeit auch den **fürnemsten Sündern**/zu theil werden könne. 1.Tim.1:15.16. Dises war die ursach/daß er auch den Corinthern/Ephesern/Thessalonichern/ und anderen nach dem sie durch seine Predig gläubig worden/ oftmahlen das grosse verderben/in welchem er sie angetroffen/ vor augen gelegt: und daß Gott der Herr selbst wollen / daß die Kinder Jsrael / nach dem er sie auß dem Feuer-Ofen der Egyptischen Dienstbarkeit außgeführt / jährlich **siben Tag lang ungesäurtes Brod/Brod des Elends essen/auf daß sie ihr lebenlang an den Tag ihres Außzugs auß Egypten gedencken**/Deut.16:3.

Zweck der folgenden Handlung.

II. Die Einwohner des Helvetierlands/sind **von Natur Sünder auß den Heiden**/Gal.2:15. **liessen sich zu den stummen Götzen abführen.** 1.Cor.12:2. und waren **in ihren gedancken verfinstert/und vom leben Gottes entfremdet.** Ephes.4:18. Aber Gott hat ihnen die grosse gnad erzeigt/ daß Er sie **von den Götzen zu Gott bekehrt hat/zu dienen dem lebendigen Gott.** 1.Thess.1:9. Auf daß wir nun die fürtrefflichkeit diser gnad erkennen/ und desto williger und einbrünstiger seyen / Gott dem Herren die für solche gnad schuldige Lobopfer zubringen/hab ich mir fürgenommen mit wenigem zuzeigen/ das grosse Verderben in welchem dise Nation vormahls gesteckt/und solches wil ich thun durch die gnad Gottes / und zu der Ehr dessen/der uns **auß diser Finsternuß zu seinem wunderbaren Liecht berüft hat.** 1.Pet,2:9.

Elteſter Urſprung der Völkern/ allein aus H. Schrift bekant.

III. Die Heiden rühmten ſich gemeinlich/ daß ſie von den göttern entſprungen ſeyen. Aber mit dem haben ſie ſich verzahlen / daß ſie keine eigentliche wiſſenſchaft hätten/weder von dem Stammvatter ihrer Nation/noch von dem urſprung und von der fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts. Deßwegen man von allen Heidniſchen Völkern ſagen mag/ was Pateneit, ein Egyptiſcher Prieſter in der Statt Sai/ zu Solon von den Griechen geſagt: **ſie werden niemahlen alt/ ſonder bleiben** ἀεὶ παῖδες, **allezeit Kinder/ als welche deren Alten begebenheiten ganz unberichtet ſeyen** (a). Aber die jenige/welchen Gott ſeine herzliche Reden anvertrauet hat/wiſſen daß Gott **alles geſchlecht der Menſchen/ aus einem Blut gemachet**/ Act. 17:26. als der erſtlich den einigen Adam erſchaffen; in dem Sündfluß aus allen nachkommenden Adams/den einigen Noah/ (den Zehenden von Adam) ſamt dreyen Söhnen erhalten; namlich den Japhet/Sem/und Cham/aus welchen ſich nach dem Sündfluß/das ganze menſchliche Geſchlecht durch die Welt außgebreitet hat.

Aus welchem Sohn Noæ/ die Teutſche herſtammen?

IV. Einige muthmaſſen / es ſeye die Helvetiſche Nation entſprungen aus dem Sem. Gemeinlich haltet man ſie/ für des Japhets Nachkömlinge. Vil gehen noch weiters; ſagende/diſe Nation ſtamme her aus dem Gomer/des Japhets Sohn. Gomer aber ſeye ein Vatter geweſen des Tuiſconis oder Thuitſch/welcher (nach dem Sündfluß im 131. und nach erſchaffung der Welt/im 1787. Jahr) aus Armenia kommen / und der erſte Vatter und König der Teutſchen Völkerſchaft geweſen. Deſſen geblüts und Reichsnachfahr Isthævon, under den Teutſchen Königen der vierte/ ſeye der Stammvatter der Helvetieren. Aber diſes wird geholet aus denen Büchern/welche der verſchreite Betrieger / Johannes Annius geweſner Münch zu Viterben, under dem nammen des berühmten Chaldeers Beroſi, außgehen laſſen (b) / und deſſen fürgeben bey der heutigen gelehrten Welt/eben ſo wenig glauben findet/als die Red Emir, eines A. C. 1616. in Arabia regierenden Fürſten / der ſich vernehmen lieſſe: Er wolte ſeine härkunft aus dem Noah / mit glaubwirdigen beweißthumen in ununterbrochner ordnung zeigen (c).

Elteſte Helvetier.

V. Bey den Helvetieren ſelbſt/iſt eine alte Tradition/ ihr Vatterland ſeye ſehr früh bewohnet: ja noch bey lebzeiten des H. Patriarchen Abrahams/ſeyen die zwo namhafte Helvetiſche Stätt / Solothurn und ohnlang / etliche ſagen 10. Jahr (d) hernach/Zürich erbauet worden. Hiemit

(a) Procl. in Tim. (b) Vid. Varrerium de Beroso, & Rhenan. de reb. German p. 191. (c) Petr. de la Valle part. 2. cap. 8. (d) Conf. Rhellican. in Cæſ. de bell. Gall. l. 1. p. 13.

mit zu der Zeit als der wahre Gott nicht nur in den Hütten Sems/ sonder noch hin und wider von des Japhets / ja gar von des Chams Nachkommenden geprisen worden. Aus dieser und anderen betrachtungen/kan es wol seyn / daß die erste Einwohner des Helvetischen Lands/den einigen wahren Gott gekennet und verehret haben. Wir wollen aber lieber / den um die gesamte Helvetische Kirch hochverdienten Mann/ Hr. Heinrich Bullinger sel.angedenckens/hiervon reden lassen. **Die Religion**/ sagt er/(dd) **ist under den** Helvetieren/**im anfang um etwas reiner und besser/ und so vil weniger verfälscht gewesen**/**so vil ihr Stiftung** (er redet mit nammen von der Statt Zürich/) **den Zeiten Noæ und Sems näher gewesen. Dann dise heilige Männer aus Gottes gnaden so lang gelebt / damit sie den wahren Gott der Welt einbilden könten. ꝛc.** Weilen aber Gott in den folgenden Zeiten / keine Propheten zu ihnen gesendet/ wie zu dem Volk Jsrael/sie zu underweisen: sonder sie in ihren Wegen wandlen lassen/ haben sie auch dessen/ das sie von ihren Vättern gehört hatten/ vergessen/ sind durch ihre verderbte Vernunft/und durch die Betriegereyen des Satans/ welcher sich mit allem fleiß bemühet/sein Reich under ihnen einzuführen verblendet/von einer finstern Nacht der Unwüssenheit / auß Gottes heiligem Gericht überfallen worden/und in einen tieffen Abgrund des Jrthums und der Abgötterey verfallen.

Derselbigen Religion.

Abfahl von Gott.

VI. Es haben zwahr die alte Helvetier/keine Bücher hinderlassen/ auß welchen man ersehen könne / was sie von Gott und Göttlichem Wesen geglaubt? wie sie den Gottesdienst verrichtet? was ihr Absehen dabey gewesen? und was gutes sie davon gehoffet haben? So sich etwas denckwirdiges bey ihnen begeben/ist es durch ihre Gelehrte/nicht zwahr in Schrift/verfasset worden/doch in Reimen / die hernach von den Kindern müssen außwendig gelehrnet werden; welches eine Ursach ist / daß die älteste Sachen in vergeß kommen/und der Nachwelt nicht bekant worden. Das übrige Volk/hat lieber den Degen in der Hand geführt/als die Feder. Zu dem/so sollen erst 900. Jahr verflossen seyn/ daß die Teutsche (deren Spraach heut zu Tag von den meisten Helvetieren gebraucht wird) angefangen haben / in ihrer Muterspraach zu schreiben. Wie solten sie dann ihre Sachen der Nachwelt mitgetheilt haben: sintemahl die Ding so sich in diser veränderlichkeit begeben/ allein durch die Schreibkunst verewiget werden? Haben einige auß ihnen etwas in Lateinischer Spraach

Haben ihre Sachē nicht verzeichnet.

(dd.) De reb. Tigur. lib. 1. cap. 2.

verfasset/so haben sie die älteste Sachen unberührt gelassen. (e.)

Diser Mangel wird ersetzt/ A. Auß Römische Schriften.

VII. Was man von den alten Sachen der Helvetieren wissen wil/ das muß man suchen in Außländischen Schriften/namlich des Julii Cæsaris, welcher 44. Jahr vor der Geburt des Herrn Christi ermördet worden. Die Helvetier hatten sich zwahr lang zuvor/durch ihre dapferkeit/den Römern und der ganzen Welt bekant gemachet. Doch ist Cæsar der älteste Scribent / bey welchem der Helvetieren Namm außgedrukt stehet. Bey und bald nach des Cæsaris Lebzeiten/haben auch der Helvetieren meldung gethan/Cicero, Strabo, Tacitus, Plutarchus, &c. In Helvetia selbst/ sind mehr nicht als einige gespor ihres vormahligen Aberglaubens übergebliben. Die Ursach dessen ist/daß bey Cæsaris Lebzeiten sie selbst ihre 12. Stätt und 400. Flecken und Dörffer/samt allen Lebensmittlen (vorbehalten/was sie für drey Monatlang bedörffen) in die Aesche gelegt/und ihr Vatterland in 368000. stark verlassen/ in hoffnung ihre fortun anderwerts besser zu finden (f). Nach dem sie aber bis auf 110000. abgeschwienen/und in ihre verwüstete Herbergen wider zu kehren/durch die Römer genöhtiget worden/sind sie in ihrem eignen Land/mehrmahl durch die Römer/Alemanner/&c. überfallen und sehr beschädiget worden. Um Anno Chr. 413. haben sich/ eines grossen Theils dises Lands/ die Burgunder / eines andern die Alemanner/bemächtiget: so daß das Land in zwey zertheilt / durch den Reuß-Fluß underscheiden / und der gegen Abend ligende / **das kleine Burgund**/genent; der gegen Morgen/ den Alemanniern zugezehlet worden (g). Beyde Theil des Lands/wurden durch dise frömde Gäst/übel zugerichtet. Doch weilen die Burgunder / das jenige so sie erobert / bewohnen wolten / haben sie mehr geschohnet als die Alemanner / welche sich nicht getrauet/das Land wider die noch mächtige Römer zu behalten / deßwegen sie es ein und andermahl kläglich verwüstet/und widerum verlassen. Daher ist es/daß in dem Theil Helvetierlands/ welcher dem Burgund zugezehlet worden/mehrere Heidnische Gemäuer/ Einschriften/ Münzen/ &c. gefunden werden / als in dem Alemannischen Theil. Um Anno Chr. 450. hat Attila der Hunnen König / mit hülff der benachbarten Schwaben / &c. nach dem er den ganzen Schwarzwald umgehauen/Schiff und Nahen zu machen/in welchen er 500000. (h) andere

B. Einheimischen Monumenten. Deren geringe Anzahl.

(e) Literarum secreta, viri pariter & fœminæ, ignorant. Tacit. de morib. German. Conf. Otfrid. præf. in Evangel. ad Liutbert. a. 870. Tschud. præfat. de Rhet. Leheman. Chronic. Spir. p. 16. 198. (f) Cæsar de Bell. Gall. lib. 1. (g) Welche Ort der Eidgnoßschaft/dem einten oder dem andern Theil einverleibet gewesen/berichtet P. Lang/Grundriß Tom. I. pag. 2. b. § 8. (h) Jornand. de Orig. Getic. gent.

dere schreiben 700000. (i) stark / über Rhein gesetzt / Straßburg/ Speir/ Augst/Windisch/und andere Helvetische Stätt verwüstet. Zu Solothurn hat er das Erdrich zum 3. mahl/16. oder 20. Schuh tieff verbreñt (k). Hernach soll Helvetia noch 13. mahl/von den Hungaren und andern Barbarischen Völkern/verwüstet worden seyn (l).

VIII. Dise so dunkle Sach/empfangt auch etwas Liechts von der Histori der alten Celten. Es war schon zu Isocratis Zeiten/ **ein alte gewohnheit / daß die Morgenländer / Indianer: die gegen Mittag/ Mohren: die gegen Mitternacht/ Scythen: die gegen Undergang/ Celten/** genennet worden (m). Von den dreyen ersten Völkern wil ich nichts reden. Die Celten haben/ nach der beliebtesten Meinung der heutigen Gelehrten / (n) ihren Nam von dem Griechischen Wörtlein κέλητες, welches einen **Reuter** bedeutet/ weilen dise Völker in der Reuterey wol erfahren gewesen. Es wurden aber Celten genennet die Einwohner in Hispanien/ Gallien/Britannien/ Teutschland/ Illyris. Gallien erstrekte sich von den Pyreneischen Bergen bis an Rhein. Die Nation war bekant / lang ehe man etwas von den Römern wüßte. Sie selbst nenneten sich Celtas, von den Römern wurden sie Galli, von den Griechen Galatæ genennet. Sollen in mehr als 60. Fürstenthum oder Republiquen zertheilt gewesen seyn/ welche alle ein Volk außmachten/und jährliche Zusammenkunften hielten/ mit einandern von Bündtnussen/Fridens und Kriegs sachen zu rahtschlagen/oder ein Haubt zu erwehlen. Damit ein jeder zu rechter Zeit erscheine/ wurd der jenige so zu letst ankommen/ und keine genugsame entschuldigung gehabt/auf eine jähmerliche weis ums Leben gebracht. Ein Theil ihres Lands wurd genent Gallia Transalpina, und Togata, als die **jenseit** dem Alpgebirg gelegen war/ und deren Einwohner lange Kleider getragen/der ander Theil hieß Cisalpina, die **dissеitige** Gallia und Braccata, wegen der nider oder kurzen Kleidern die sie getragen/ welche Kleidergattung die Ursach ist / daß die Celten gemeinlich Braccati genennet worden. Diser letstere Theil Galliæ hatte 4. Theil/Narbonensem, welchem ein Theil des Wallisser Lands zugezehlet worden/ Celticam, Belgicam, Aquitanicam. Die Narbonensische Gallia, kam in den Römischen Gewalt 63 Jahr / ehe Cæsar den Gallischen Krieg angehebt/nam vil Weisen der Römern an sich/ihre Mäñer liessen sich gleich den Römern den Bart rasieren/und die Haubthaar schneiden / weßwegen was Cæsar von den

C. Aus Celtischen und Gallischen Sachen.

Weitläuffigkeit und Abtheilung des alten Gallischen Reichs.

(i) Sigon. (k) Hafn. Theatr. Solodor. part. I. pag. 181. (l) Ibid. (m) Strab. lib. 1. (n) Vid. Monatl. Underred. A. 1690. pag. 68.

den Gallieren schreibt/ nicht von disen zu verstehen ist/ sonder von denen dreyen übrigen Provinzen/ welche weilen sie die Haubthaar pflanzeten/ und den Bart zwahr abscheren liessen / doch einen grossen Knebelbart behalten/Comati genennet wurden. Hingegen sind bisweilen durch Galliam Braccatam, allein die Narbonenses zu verstehen. Hiebey ist auch dises zu gewahren/daß bey Cæsare durch Galliam oft verstanden wird die Celtica, oder Lugdunensis, welche durch den Genfersee/von Helvetia underscheiden wird. Nach dem aber die Gallier in der Römern Gewalt kommen/hat Augustus, die vormahlige Abtheilung des Gallier-Lands in 4. Theil/ erneuert/ doch in disen Theilen selbst/ eins und anders geendert/ mit nammen dises/daß er die Helvetier der Lugdunensischen Provinz einverleibet. Nach dem die Helvetier Anno Chr. 71. durch A. Cecinnam überwunden worden/haben die Römer/zu mehrer ihrer sicherheit / Helvetiam zertrennet/Pagum Tigurinum, das Turgäu (dessen Haubtstatt Zürich gewesen) zu der Rhetischen Provinz getheilt: die übrigen/von der Reuß bis an den Genfer See gelegnen Theil/samt Genf der Sequanischen Provinz zugethan: deßwegen Plinius und Ptolomeus, Helvetiam in die Belgische Galliam setzen. Wie man bald hernach fünf und mehrere/endlich 17. Theil des Gallier Lands gemachet / findet der wissens begirige Leser/ in dem schönen Buch H. Blondelli, de la primauté en l'Eglise (o). Weilen nun die Helvetier ein Celtisches Volk gewesen / so kan der Mangel der Helvetischen Historien nicht nur auß der Gallischen/ sonder auß der Celtischen Histori ins gemein/etwelcher maassen ersetzt werden. Sintemahl die Celten/mit nammen die Spanier und Gallier / in ihrem Gottes- oder vilmehr Götzendienst zimlich überein kommen (p). So ist nicht zu zweiflen/es haben die Helvetier/einige gebräuch mit ihren Nachbauren den Teutschen/gemein gehabt. Nebet dem daß/nach dem bericht Cæsaris (q), die jenige Völker welche zwischet dem Rhein/der Donau/ dem Weixel / und der Nord-See ligen/Germanische Völker gewesen. So daß die Donau / da sie Ungerland berührt / von den Römern für den Anfang; der Rheinstrom für das End Teutschlands gehalten/ die Land aber über Rhein/sind Gallien zugerechnet worden (r). Hiemit Vindelicia, mit ihren Glidern/dem Linzgäu / Hetgeü/ und Kletgeü/ der Germaniæ eingeleibet waren/die doch diser Zeit/zum theil/in Helvetia begriffen. Aber

Helvetier selbigem vormahls einverleibet.

D. Auß Teutschen Historien.

(o) â pag. 668. & Salmas. de Primatu. p. 260. Spanh. Geogr. S. p. 225. (p) Voss. de Idololatr. lib I. pag. 263. (q) Lib. I. de Bell. Gall. (r) Germaniæ limites, tum antiquos tum hodiernos, Vid. ap. Jac. Ottium in Not. ad Rhenan. de Germ. pag. 16. 17.

ber weitläuffigkeit zu vermeiden/ wil ich fürnemlich den Gallischen Götzendienst undersuchen/doch allein so vil unser Zweck erfordern wird.

Anlas zu der Abgötterey.

IX. Die Abgötterey soll bey den Chaldeeren entsprungen seyn. Die waren von diser Seuch schon angestekt/als Abraham / der Vatter aller gläubigen/noch under ihnen wohnete. Dann die Chaldeer legten sich stark auf die Gestirn-Kunst: betrachteten des Gestirns Lauff/Ordnung/ Schönheit und Nutzen/ und vergaffeten sich an disen sonst fürtrefflichen Geschöpfften / sonderlich an Sonn und Mond/so gar/daß sie denen / (die doch ohne Leben sind) eine Gottheit zugeschriben. Auf das wenigste/gedachten sie/habe sie der höchste Gott an einen so hohen Ort gesetzt / damit sie der underen Welt vorstehen / und den Menschen mit ihrer Kraft zu hülff kommen. Bey disen Chaldeeren/sind auch die Bilder aufkommen. Die erste Bilder waren die Teraphim,bey deren Gebrauch man acht geben müssen auf den Lauff des Gestirns/welches/wie sie vermeinten/ disen Bildern zukönftige Ding zu entdecken/ und zu andern übernatürlichen wirckungen (rr)/ grosse Kraft mitgetheilt. Eusebius wil / die erste von welchen das Gestirn angebettet worden/seyen gewesen die Egyptier (l). Nun lasset es sich zwahr auß einigen Worten Diodori Siculi (s) schliessen / daß die älteste weis der Abgötterey in Egypten gewesen seye/ die verehrung des Gestirns. Doch klagt die H. Schrift über die Abgötterey der Chaldeeren/ehe sie der Egyptischen Abgötterey meldung thut. Es werden aber die Egyptier dises Laster den Chaldeeren bey Zeiten nachgethan haben. Sie namen darinn so sehr zu/ daß sie bald eine neue gattung der Abgötterey eingeführt/ und auß Menschen Götter gemachet. Der erste/dem sie dise Ehr bewisen/solle gewesen seyn/der H. Patriarch Joseph / welchen sie wegen seiner treuen Diensten zu einem gott aufgeworffen/und in der bildnuß des Ochsen Apis gedienet. H. Hüetius (t) aber wil / daß diser Apis und die Ilis (welche für des Apis Weib dargegeben worden) der H. Prophet Moses und dessen Weib gewesen Dañ Moses war **in Egypten/ vor den Knechten Pharaons/ und vor dem Volk/ein sehr grosser Mann**/Exod.11:3 Doch wollen etliche/ es seye auch dise/mit Menschen getribne Abgötterey/ zu erst bey den Chaldeeren aufkommen / und seye mit nammen Belus , des Nimrods

(rr) Hotting.Histor.Orient.p.284. (l) de præparat.Evangel.lib.2. (s) Bibliothec. lib.1. τοὺς ἀνθρώπους παλαιὸν γενομθρους,ἀναβλέψαντας εἰς τὸν κόσμον, καὶ τὴν τῶν ὅλων φύσιν καταπλαγέντας καὶ θαυμάσαντας,ὑπολαβεῖν εἶναι θεοὺς ἀϊδίους τε καὶ πρώτους, τόν τε ἥλιον καὶ σελήνην,ὧν τὸν μὲν Ὄσιριν,τὴν τε Ἶσιν ὠνόμασαν, (t) Demonstrat.Evangel. à pag.106.

Sohn/der erste Mensch gewesen/welchem dise Ehr widerfahren. Endlich hat man auch den Teuflen selbst göttliche ehr bewisen. Dann der Teufel wie es unsere ersten Eltern erfahren/tringt sich bey den Menschen ein/ verleitet sie zum fürwitz und zum abfahl von Gott. Nach dem er sich ihnen durch mehrmahlige Erscheinungen wird bekant gemachet haben/ haben sie ihn zu einem gott gemachet/und ihn als einen gott verehret.

Die vermehrung undvilheit der götteren.

X. Von den Chaldeeren und Egypteren/ hat sich dises Gift in den übrigen Erdboden außgebreitet/und hat erstlich die Griechen/ hernach die Latiner angestekt/welche auß Arcadia, (u) einem Theil Griechenlands/ in Italien gezogen. Wie aber den Chaldeeren und Egypteren/ die Erschaffung/ der Sündfluß/ und andere Werck / welche Gott unmittelbar oder durch H. Menschen verrichtet/und in H. Schrift aufzeichnen lassen/ bekant werden können / durch die H. Patriarchen und durch die Kinder Israels / welche sich eine geraume Zeit under ihnen aufgehalten : also haben auch die Griechen und andere Nationen/mithin etwas gehört von den Büchern Mosis und der Propheten/ und von denen Geschichten welche in disen Büchern begriffen sind. Sanchoniathon, der älteste Heidnische Scribent/welcher der heutigen Welt bekant ist/hat vil Historien auß H. Schrift/seinen Büchern einverleibet/auß welchen hernach Philo Biblius, und andere Heiden / vil. ding abgeschriben. Diser Philo meldet/es habe Jerombal ein Priester des Gottes Jevo (er meinet den Jerubaal, oder Gedeon) dem Sanchoniathon die Bücher Taauti zu lesen gegeben. Diser Taautus aber seye eben der jenige/welchen die Griechen nennen Mercurium; namlich Moses. Es haben aber die Heiden alles das/ so sie auß H. Schrift gezogen / zu ihrer thorheit mißbraucht / gleich den Spinnen/ welche den Saft / den sie auß den schönen Blumen saugen / in tödtliches Gift verwandeln:und haben es mit einem Zusatz ihrer Lugenen (uu) und Poetischen Gedichten verdunklet / wie Philo Biblius (x) selbst geklagt. Über dises alles/soll ein jedes Volk seine Stamm-Vätter: Coloniarum ductores, die jenigen von welchen sie auß ihrem Vatterland in andere Länder geführt worden: Kriegs-und Kunst erfahrne (y): die Gesatzgeber (z)/ und sonst wol verdiente Leuth in der götteren zahl gesetzt haben. Einige Völker liessen sich durch ihrer Königen Zauberkunst verbländen/

daß

(u) Ibid. propos. IV. cap. 8. § 2. & pag. 194. (uu) August. de C. D. lib. 7. cap. 35. Ita solent res gestæ aspersione mendaciorum, in fabulas verti. (x) ap. Euseb. de præparat. lib. 1. (y) Perseus Zenonis auditor, eos dicit habitos deos, à quibus magna utilitas ad vitæ cultum esset inventa: ipsasque res utiles, deorum vocabulis nuncupatas. Cic. de Nat. deor. lib. 1. (z) Spanhem. de Numm. pag. 370.

daß sie dieselbigen für götter gehalten (a). Dann wann das Volk dergleichen ungemeine Werk ihrer Königen gesehen / argwohneten sie ihrethalben nichts böses/sonder vermeinten/sie weren der götteren verwandte/und seyen deßwegen bey den göttern besser angeschriben als andere Menschen. Ob es daher kommen seye/daß man noch zu diser Zeit in der einbildung ist/ob einige König durch das blosse anrühren/die fallende sucht/die Kröpf/ und andere Krankheiten zu heilen vermögen / wil ich andere lassen urtheilen. Ja es ist so weit kommen/daß Prudentius (b) geschriben/

Quicquid humus, Pelagus, cœlum, mirabile gignunt,
Id duxere deos, Freta, flumina, colles, &c.

„Was namhaftes im Himmel/auf Erden/ und im Meer/ das alles
„haben sie für götter gehalten; auch die Berg/Flüß/2c.„

Je die klügste und spitzfündigste Nationen / haben die gröste Abgötterey getriben/und erfülleten die Wort Pauli: **Da sie fürgaben sie weren Weis/sind sie zu Narren worden**/Rom. 1:22. und haben die Römer aller Völkeren götter und deren Dienst/ in ihre Statt aufgenommen/ weilen Ratio Statûs mit eingeschlichen/ und sie geachtet/ daß solches ihrem Regiment vortheilhaftig were. So daß Bruxellus, ein Weltweiser, dessen Cicero meldung thut (c) gesagt/er seye versichert/daß gleich wie zu Rom 283000. Burger seyen/ also werden daselbst 283000. götter angebettet.

Der Römeren ungleicher bericht von der Religion der alten Gallieren.

XI. Cicero schreibt (d)/ die alten Gallier seyen ab religione remoti, **fehrn von der Religion** gewesen. Nicht aber ist seine meinung/ daß die Gallier ohne **Gottesdienst** / sonder daß sie ohne **Gottsforcht** gewesen. Dann weilen er damahls die Parthey genommen des Fontei, welcher im Streit gewesen mit einichen Gallieren / hat er so ernsthafte Wort gebraucht/ der Gallier Zeugnuß und Anbringen kraftlos zu machen. Livius gibt ihnen ein vil bessere Zeugnuß. Er sagt (e)/ sie seyen Religionis haud quaquam negligens gens. Und vor ihme Julius Cæsar (f): Natio est omnis Gallorum, admodùm dedita Religionibus. **Der Gottesdienst seye den Gallieren auf eine ungemeine Weis angelegen.** Ja man mag sagen/**sie seyen** (gleich den Athenienseren) **sehr Abgöttisch** gewesen/ und haben die **götter gleichsam zu vil geförchtet**/Actor. 17:16.22.

Der Galleren Einheim-

(a) Hachenb. de Germ. Med. dissert. 8. (b) lib. 1. c. Syrum. (c) lib. 1. de Nat. deor. (d) Orat. pro M. Fonteio. (e) lib. 25. (f) de Bell. Gall. lib. 6. Conf. Vos. de olol. lib. 1. c. 36. p. 261.

Heimsche und Frömde götter.

heimschen und **Frömden** (g). **Einheimsche** wurden genent diejenige/welchen ein Volk von alters her Ehr angethan. **Frömde** götter waren die / deren Dienst sie anderen Völkern abgelehrnet / und erst neulich eingeführt haben. Daher sie auch **Neue** götter genent wurden/und in minderer großachtung gewesen / als die Einheimsche. Diser underscheid ist hier auch in acht zu nemmen. Die aller erste götter/welchen die Gallier (hiemit auch die Helvetier) nach dem sie in Abgötterey verfallen/ ehr bewisen/waren so vil man weißt/Teutates, Hesus, Taran (h), Belenus (i) (oder Belis, oder Belinus) Hertha, Ogmius, Isis. Dise waren vermuthlich die National götter/ welchen man hin und wider im Land göttliche Ehr erzeiget hat. Es lasset sich ansehen / daß gleich wie andere Völker/gehabt deos topicos, welche sonst Tutelares, Tutani, Genii, betitlet/und fürnemlich an einem Ort verehret worden / es den Helvetieren an solchen auch nicht gemangelt habe. Dergleichen möchten gewesen seyn/ die Dea Aventica, Maja, Cisa, Pen. Bisweilen geschihet auch meldung des VVodan, Atis (andere meinen Apis) Ardoina, Onvana, welche aber vilcleicht National götter gewesen.

Römer zwingen die überwundenen Völker/ ihre götter anzunemmen.

XIII. Wann/und durch wen/die frömde götter in das Helvetierland kommen/kan dem Leser keinen andern Bericht geben/als daß die Römer sich mit der Zeit des Helvetierlands bemächtiget/ und mit ihrer Regierung auch ihre Abgötter und Götzendienst in das Land gebracht. Dann dise war der Römern weis/daß sie die überwundenen Völker nach allem vermögen/zu dem Römischen Gottesdienst gehalten. Daher mag nicht nur dises kommen seyn / daß die göttinn Maja, die Genii, Manes, Numina Augustorum, &c. von den Helvetieren verehret worden / sonder auch/ daß man keine Einschriften findet/in welchen des Heli, Teutatis, &c. gedacht werde/sonder allein des Jovis, Mercurii, &c. weilen namlich die Römer getrachtet/die Nammen der alten Abgöttern abzuschaffen/ und die ihrigen an statt zu setzen.

Gallier widersetzen sich.

XIV. Es lasset sich zwahr ansehen/ daß die Helvetier ihre götter eben so ungern geendert haben/als die zu Chittim und Kedar / Jerem. 2: 11. und daß die Römer vil Zeit und Müh anwenden müssen/ eh sie ihren Götzendienst in disem Land einführen können. Dann Dionysius Halicarnasseus (siben Jahr vor Christi Geburt/) die Gallier under die Barbarische Völker setzet (k) / welche,, ihre alte götter behalten/auß forcht/

,,sie

(g) Vales. Not. ad Euseb. de Vit. Constant. lib. 2. cap. 6. p. 209. b. Spanhem. de Num. p. 652. (h) Lucan. lib. 1. (i) Auson. Carm. in Profess. Burdigal. & Pithæus lib. 1. subsec. cap. 4. Bochard. Phal. lib. 2. (k) Lib. 7.

„sie möchten von denselbigen gestraft werden/ so sie ihren Dienst aufge-
„ben/und welche sich nicht an einen andern Gottesdienst gewehnen lassen/
„sie werden dann überwunden durch Waaffen: ja noch dannzumahl
„müsse man sie/ sagt er/mit gewalt dahin halten/daß sie die Weisen des
„obsigenden Theils an sich nemmen.„ Damit sie sich aber desto lieber zu
solcher neuerung bequemen/ wird man List gebraucht/und ihnen fürgege-
ben haben / die Römer und Gallier haben einerley götter/ der underscheid
seye in blossen Nämmen. Dahin zielet meines bedunkens / Julius Cæ-
sar (l), welcher von den Gallieren folgendes schreibet: „Sie ehren auß
„den göttern fürnemlich Mercurium, dessen werden bey ihnen vil Bild-
„nussen gesehen. Sie sagen/diser seye der Erfinder der Künsten / und der
„Leiter auf den Strassen und Reisen. Sie sind beredt / er halte ihnen
„grossen Geltgewünn zu / und stehe ihnen bey in der Kauffmanschaft.
„Nach disem dienen sie auch dem Apollini, dem Marti, dem Jovi, und der
„Minervæ, wegen diser haben sie gleiche gedanken / wie alle übrige Völ-
„ker/ daß namlich Apollo die Krankheiten heile / Minerva in den Hand-
„werken und Künsten anführe/ Jupiter über die himmelischen Ding herr-
„sche/ Mars die Krieg regiere.„ Alsbald hierauf redet er/als were Dis
einer auß den Gallischen göttern gewesen. Man hat keine anzeigung/daß
die Gallier vor der Römern ankunft/ Mercurium, Apollinem, &c. für
götter gehalten. Weilen aber die Gallier einem ihrer göttern eben das
jenige zugeschriben/was die Römer dem Mercurio, einen andern beschri-
ben/wie die Römer den Apollinem, &c. hat Cæsar die Gallischen götter
mit den Nammen der Römischen bezeichnet. Die Gallier aber / werden
es nicht also haben verstehen wollen. Was ist sich aber hierüber zu verwun-
dern? haben es doch gelehrte Leuth (m) zu Rom selbst / nicht gut heissen
wollen/ sonder sagten/der Gallieren götter seyen nur interpretatione eo-
rum, numina Romanorum, **nach etlicher Meinung** (nicht wahr-
haftig) **Römische götter** gewesen.

Römer verleiten sie dahin durch List.

Bericht Cæsaris von den Gallischen götteren.

XV. Ob nun gleich Cæsar in benamsung der Gallischen göttern/ einen Politischen Kunstgriff gebraucht/ fügte man doch/meines erachtens/ disem Helden eine Unbill zu/so man das jenige widersprechen wolte/was er beygebracht von der Theologey/ das ist von der Lehr der Gallieren / daß sie namlich ihre götter underscheiden / und von einem dise / von einem an-
dern eine andere Gutthat erwartet haben. Solches könte dem Cæsar, der sich under den Gallieren lange Zeit aufgehalten/ und ihr Wesen mit gros-
sem fleiß undersucht/ bekant seyn/und ist kein ursach die ihn solte bewegt

Was darvon zu halten?

(l) De Bell. Gall. lib. 6. cap. 17. (m) Tacitus.

haben/anderst von diser Sach zu reden als sie an an sich selbst war. So wir aber die meinung/ welche die Gallier (des Cæsaris bericht nach) wegen ihrer göttern gehabt / und das jenige / so die Römer der ihrigen halben geglaubt / gegen ein ander halten/so wird man gestehen müssen / daß ob gleich dise und jene im Nammen underscheiden gewesen/ sie doch bey nahem einerley götter gewesen. Daher sichnicht zu verwundern/daß die Römer endlich ihren Zweck erzeicht/und daß nun auf den alten Münzen/Einschriften/ 2c. von den göttern der alten Helvetiern allein die Nammen der Römischen göttern anzutreffen sind Wil dessen vorläuffig dise 2. Exempel hieher setzen. Zu Genf ist à la montée de la Treille, ein Stein/so vor 40. Jahren gefunden worden. War ein Fuß einer Säul/ auf welchem stehet:

IOVI O. M.
CINGIDUO, &c.

Heinrich Gundelfinger schreibt / daß vor Zeiten zu Windisch dise Inscription zusehen gewesen:

IMP. T. VESPASIANUS
CAES. AUG. VII. COS.
MARTI APOLLINI
MINERVAE
ARCUM VICAN.
VINDONISSENSIS CURIAE
T. URBANO MATTONI
T. VAL. ALBANO
L. VETURIO MELLOCOTIO
RUFO QUINTO SEXTIO.

Von dem Teutates.

XVI. Dise gleichheit der Gallischen und Helvetischen göttern/wird sich herfür thun/so man beyde gattungen für sich nimt/und erforschet/ wer der eine oder der andere gewesen. Den anfang wollen wir machen vom Teutate. Diser wurd (wie Eusebius (n) schreibt) von den Egyptern genennet Thayth (Plato (o) und Cicero sprechen es auß Θεύθ, Theuth) von den Alexandrinern Thoth, von den Phœnicern Thaauthus, von den Dähnen Thiis, die Teutschen neñen ihn bey Tacito Theuto oder Tuisto. Der gelehrte Schedius (p) muthmasset/daß weilen die Juden den Nammen Jehova nicht außsprechen / haben sie an dessen statt gebraucht das Wörtlein יהו. Seye hiemit Gott anfänglich bey den Celten genent worden

(n) De præparat. Evangel. lib. 1. cap. 9. (o) In Phædr: Cicer. l. 3. de Nat. deor. (p) De DIs German, Synt, I, cap. 26.

den Thau, hernach Thauta, folgends Thautes und Theutates. Wer war aber diser anderst als der Römern Mercurius? Solches/sagt man/müsse man desto mehr gelten lassen/weilen zwischet dem Nammen Tuisco und dem Wörtlein **Teutschen**/das ist Dolmetschen / eine solche ähnlichkeit seye / daß dises letstere möchte von dem erstern entsprungen seyn/ sintenmahl die Heiden gesagt/Mercurius seye der göttern Dolmetsch. So erzellet Livius (q), daß bey einem Grab gestandē dise Wort/Mercurii Teutatis, welches nach einiger (r) Meinung so vil ist als Theut Tat, Mercurius Pater, eben wie die Römer zusagen pflegten Diespiter oder Jupiter, das ist Jovis pater. Theutates kan auch so vil seyn als Teut Tait, ἐνόδιος, der gott der Straassen. Dann Theut heisset Gott / Tait aber soll in der alten Gallieren Spraach einen **Weg**/oder Straaß bedeutet haben. Under disem Nammen Mercurius, findet man in Helvetia vil Einschriften. Die Griechen nenneten ihn ἑρμῆς, Hermes. Mit disem Namm war er den Helvetiern auch bekant; davon sihe §. 38. Demnach haben die Gallier den Hesus verehret. In ihrer Spraach wird er genent/**Thieß**/**Hieß**/ oder **Heeß** / daher diser Zeit / ein frecher Mann genent wird ein **böser Heeß**. Heeß. Disen Abgott sollen die Edessener benamset haben/ den Ἄζιζον, vom Hebr. Wörtlein עז **starck seyn**/ oder עז **stärke**. Nach Juliani (s) eigner auffag/war diser/der Römern Mars. Der dritte Abgott der Galliern/war Taran. Taran. Guillimannus (t) liset Tharamis, und verstehet dadurch Palladem. Aber disem Taran entspricht vilmehr Jupiter altitonans (u), ζεὺς βροντᾶῶ, ζεὺς ὑψιβρεμέτης, der gott des Himmels und des Lufts; welcher die Donder und Blitz erregt. So daß der **Donder** (welcher noch diser Zeit in der Englischen Provinz Vallis, Taran genent wird /) von disem Abgott Taran den Nammen hat. Diser Abgott wurd von den alten Sachsen genent Thor: bey andern Völkern Thoram, oder Thonan, oder Tordan. Belenus (von dem Griechischen Wörtlein βάλλειν (x) war der Römische Apollo; Ogmius, der Römern Hercules; Pen der Jupiter; Onvana die Minerva; Ardoina der Griechen Diana, und der Römern Venus. Mit der Hertha gleichet sich der Latinern Dis und der Griechische (y) Pluto. Belenus. &c.

XVII. We-

(q) Lib. 26. (r) Bochard. p. T. 2. Op. 1301. & Hüet. Demonstr. (s) Orat. in Solem. (t) Rer. Helvet. lib. 1. cap. 14. (u) Hotting. Method. legend. Hist. Helvet. p. 623. conf. Ejusd. Hist. Eccles. sec. 10. p. 121. (x) A jactu sive emissione radiorum. Unde Apollo etiam *sagitti potens*, & herba quâ Galli sagittas inungebant, *Belenium*. vid. Pamel. Not. ad Tertull. p. 119. b. (y) De his Numinib. vid. Bochard. Phaleg. lib. 2. & op. T. 2. p. 1385. Frasen. disquis. Biblic. pag. 81.

VVodan. XVII. Wegen der fürnemsten allererst ermeldeten göttern/ und was die Helvetier von einem jeden für Kraft oder Gaaben erwartet/ hat Cæsar oben § 14. zur genüge berichtet. Wil hiemit allein noch etwas/der übrigen halb/beyfügen. Under denen lasse den vorzug dem Wadon/ welchen die zu Bregenz (z)/ als Columbanus daselbst hin kam/ verehret haben sollen. Diser war zweifels ohn der jenige Abgott/welcher sonst Wothan/auch Woth/Gwodan/uud Godan/ genennet worden/ daher nach Volsii meinung (a) kommen mag/ das Wörtlein **Gott**/von disem aber das Wörtlein **Gut**//weilen der Mensch durch gutes thun Gott gleich wird. Homo homini Deus. Etliche gelehrte glauben/es seye diser Wodan der Mars gewesen: die meisten halten ihn für den Mercurium; und führet Volsius das Wörtlein Woth her/auß dem Wörtlein Thouth. Aber H. Bochard nimmet es her von dem Abgott גד, dessen Esaj. 65:11. meldung geschihet.

Isis. XVIII. Fehrner haben die alten Gallier gedienet der Isis. Zu Wettingen stehen in der Maur des Kirchenthurns dise Wort:

DEAE ISIDI TEMPLUM A SOLO
L. ANNUSIUS MAGIANUS
DE SUO POSUIT VIR AQUENSIS
AD CUJUS TEMPLI ORNAMENTA
ALPINIA ALPINULA CONJUNX
ET PEREGRINA FIL. -XC. DEDE
RUNT L.· D.· D.· VICANORUM.

Dise Isis möchte die jenige gewesen seyn/welche von den Teutschen Frea (die Frau) genent worden. Bey den Gallieren hat sie den Nammen Isis behalten. Ein beweißthum dessen/ ist die Königliche Residenz-Statt Paris (b)/ welche von diser göttinn den Nammen bekommen. Dann in der gegne/wo heut zu Tag S. Germain des Prez oder Ilsy stehet/ war ein Tempel der göttinn Isis, deßwegen selbige revier genennet wurd Paris/von πάρ' und Ἶσις, das ist/**bey der göttinn** Isis. Als mit der Zeit in disem Bezirk vil Häuser gebauen worden/die man mit Kalch gedünchet/wurd die Statt genennet λευκότις, Leucotetia, endlich Luteria. Bey disem Isis-Tempel/war ein Gesellschaft und Collegium Heidnischer Priestern/ welche vermuthlich zu Ilsy gewohnet/und namhafte Renten auß umligenden Orten bezogen. Nach eingeführtem Christenthum/sind dise

(z) Jonas vit. Columb. c. 28. (a) Vid. Vos. de Idolol. lib. 1. p. 274. 275. (b) Spon Recherche d' Antiq. p. 301.

dise Renten/an die Abtey S. Germain komen. Weilen man vorgegeben/ dise Ilis seye des Apidis Weib/ haben die Helvetier zweifels ohn/auch den Apidem verehret. Solches ist desto mehr zu muthmassen/weilen in Frank- Apis.
reich unlängst ein guldener Ochsenkopf herfür gegraben worden (c)/ um welchen her mehr als 300. guldene Bienen gelegen / welches ein Zeichen des Apis war. Hiemit H. Hafners (d) Gedanken nicht zu verwerffen/ daß der schöne/ eine halb Stund wegs von Solothurn gelegne Dannwald/nicht so fast das **Attis-Holz**/(wie gemeinlich geschihet) genennet werden solte/als das **Apis-Holz**. Wiewol under den falschen göttern auch einer gewesen/welcher den Nammen Atys und Attis getragen/ und (gleich dem Apis) mit Hörnern gemahlet worden (e). An. Chr. 1549. ward zu Basel (f) herauß gegraben/ ein steinerner Kopf (stehet daselbst vor der Behausung des H. Diaconi zu St. Lienhard) mit ablangen Ohren/der Mund war mit einem Circel oder Ring beschlossen. Nach etlicher meinung/bedeutete dises Bild/Angeroniam (welche auch Tacita genennet wird / die **Stille**) die göttinn des **Stillschweigens**: bildete an/daß man nicht so vil müsse reden als hören. Es ist aber gläublicher / daß dises Bild bey dem Dienst des Apis und der Isis gebraucht worden: als in deren Tempel/und bey deren Bildnussen/die Egyptier des Hori (wäre dem fürgeben nach/Apidis und Isis Sohn) oder Harpocratis Bild (einen Mann oder Jüngling/der einen Finger auf die Lefzen gelegt) gesetzt: anzudeuten / daß die Priester und Priesterinnen reinen Mund halten / und die geheimnuß dises Gottsdiensts nicht entdecken; oder wie es Augustinus erklährt (g)/ nicht offenbahren sollen/daß die Isis ein Mensch gewesen seye.

Steinener Kopf zu Basel.

XIX. Man hat aber diser enden/noch vilen andern mehr / göttliche Ehr erzeigt. Hercules war nicht unbekant. Zu Arbon lag im Quartier/Tribunus cohortis Herculeæ Pannoniorum, under dem Stab des Herzogen in Rhetia prima & secunda (h): ein Compagney welche von Hercule den Nammen hatte; ohne zweifel wegen ihrer Dapferkeit/ und darum daß sie sich under Herculis Schutz begaben/und denselbigen für ihren Schirmgott gehalten. Fehrners wurden hoch gehalten die Genii, welche bey den Griechen Δαίμονες genennet worden. Dise Genii waren (der Römern vorgeben nach) Seelen fürtrefflicher abgestorbnen Menschen / welche von den grösseren göttern gesetzt worden/die Menschen zu beherzschen/ Hercules. Genii.

(c) Huet. demonstr. Evangel. pag. 147. (d) Theatr. Solod. part. 1. p. 57. & part. 2. pag. 347. (e) VVovver. Monum. Danic. lib. 5. (f) Conr. Lycosth. de prodig. adh. A. Jacob. Grasser. Chronic. Basil. (g) de Civ. Dei lib. 18. cap. 5. (h) Notit. Provinc. Imperii R.

und eintweders ein ganzes Land oder eine Statt/ ꝛc. zu beschirmen (i). Ihrer meinung nach/ wurd einem jeden Menschen in seiner Geburt/ ein solcher Genius zugeeignet. Ja/ es hat Herr Mezeray (k) angemerkt/ daß ein jedes Hauß/ einen sonderbaren Genium oder Schirmgott gehabt. Deßwegen Gott klagen können: **So vil du Stätt hast**/ ja so vil Menschen in euerem Land wohnen/ **so vil hast du auch götter.** Jerem. 2:28. Solche Genios (under welchen etliche weiblichen Geschlechts waren/ wie die hernachfolgende Vatterländische Exempel beweisen werden/) nenneten sie deos Medioximos, **Mittel** das ist solche **götter**/ welche andere götter über sich hatten. Wer eines jeden Orts Genius oder Schirmgott were/ wußten sie nicht: deßwegen könten sie solchen ihre Nammen nicht geben. Nichts desto weniger/ bewiesen sie ihnen göttliche Ehr/ und deuteten sie an mit dem gemeinen Nammen Genius loci; wie auß folgenden zwoen Einschriften zusehen; deren die erste zu Peterlingen/ auf einem runden Marmolstein ob der Porten der Broie-Bruck stehet: die andere auf St. Bernhards Berg zu sehen war:

JOVI O. M.
GENIO LOCI
FORTUNAE REDUCI
APPIUS AUGUSTUS
DEDICA.

JOVI O. M.
GENIO LOCI
FORTUNAE
REDUCI
TERENTIUS
VARRO
DEDIC.

Es wird aber/ von disen beyden Einschriften/ ſ 24. ein mehrers folgen.

Schirmgötter 4. Der Länderen. Dea Aventia.

XX. Andere dergleichen Schirmgötter/ bekamen den Nammen von der Landschaft/ in welcher sie verehret worden. Als zum Exempel/ die Dea Aventia, so da eine Schirmgöttinn gewesen/ des Wisslespurger-gäus. Es vermeinen zwahren einige/ daß diese Dea Aventia, gewesen seye die Diana Aventina, die jenige göttinn/ welcher zu Rom/ auf dem Hügel Aventino gedienet worden. Aber diese haben/ wegen zimlicher gleichheit der Wörtern/ zwey ganz ungleiche Oerter/ Aventinum und Aventium vermischet. Jener war zu Rom. Diser ist die berühmte Statt/ welche in Uechtland/ ja gentis (Helveticæ) caput (l), **über ganz** Helvetien **die Haubt-**

statt

(i) *Servius in 1. Georg.* Genium dicebant antiqui, naturalem deum unius cujusque loci, aut rei, aut hominis. Et *Symmachus Relat. ad Valent.* Ut animæ nascentibus, ita populis fatales genii dividuntur. Conf. *Camerar. Hor. subcis.* lib. 2. cap. 14.
(k) Hist. avant Clovis pag. 404. (l) Tacit. Hist. lib. 1, cap. 68.

statt gewesen/ und wie Gottfrid von Viterben (A. 1160.) schreibt/ 385. Jahr vor Christi Geburt/ durch den berühmten Gallischen Heerführer Brennum, (in der Celtischen Spraach hieß Brennin, einen König. Wie Bochardus auß Cambdeno erweiset/) eingenommen worden. Herr Tschudi wil (m)/ diſe Statt seye in Teutscher Spraach/ genent worden Uechte/ und werde die daselbstherum ligende Landschaft/ deßnahen das **Uechtland** genent. Ammianus Marcellinus schreibt (n) um An. Chr. 370, sie seye zu seiner Zeit ein Steinhauff gewesen. Es geben aber/ sagt er fehrners/ diſe zerstörte Häuffen mit/ daß sie non ignobilis quondam civitas, **vor Zeiten keine schlechte Statt** gewesen. Solches ist auch auß dem abzunemmen/ daß sie An. Chr. 40. under Tiberio Claudio der Römern **Verbündete** (o) gewesen. Ohnlang hernach/ wurd sie durch den Cæcinnam, des Käisers Vitellii Heerführer/ den Römern underjöchig gemachet/ und geschwächt. Nach dem aber Flavius Vespasianus, den Thron bestigen/ hat er sich sehr günstig gegen selbige erzeigt/ und weilen vermuthlich/ daß er auß diſer gegne vil Völker abgeführt/ als er Jerusalem eingenommen/ diſe Völker aber so übel gelitten/ daß diſe Landgegend deßwegen/ nach etlicher meinung/ Uechtland oder Oedland genent worden/ hat er/ in betrachtung diſes zweyfachen von der Statt Aventico erlittnen Schadens/ eine Coloniam dahin setzen lassen (p). Die ursach seines guten willens gegen diſer Statt/ soll gewesen seyn/ daß Titus Flavius Sabinus (q)/ ein Burger von Aeate, Vespasiani Vatter/ zu den Zeiten der Käisern Augusti und Tiberii in Helvetierland/ insonderheit/ wie vermuthet wird/ zu Aventico, Handlung getriben/ ist auch allda gestorben. Daher es seyn kan/ daß Vespasianus selbst einen theil seiner Jugend zu Aventico zugebracht. Alldieweil diſe Colonia zu Aventico war/ hat es geheissen/ Aventicum Helvetiorum fœderata: Aventicum, **der Helvetieren Bundsverwandte**. Der umkräiß diſer Statt/ ist auß dem abzunemmen/ daß ein lobl. Statt Bern/ (deren Bottmässigkeit diſe gegne nun underworffen/ nicht wie Rhenanus schreibet (r)/ der Statt Freyburg) auß dem Umkräiß auf welchem sie gestanden/ 200. Säck Korn Zehenden beziehen kan (s). Ein gleiches ist auß dem zu schliessen/ daß der Tempel diſer Statt gestanden seyn soll auf der Höhe/ welche diſer Zeit genennet wird Weiler; oder/ weilen daselbst nach der Zeit ein Closter/ und ein Probstey aufgerichtet worden/

Aelte und gröſſe der Statt Aventicum.

(m) Helvet. antiq. (n) lib. 15. (o) Spon. Hist. Genev. part. 2. pag. 577. (p) Amplist. Rhan. Chron. Helvet. ad An. Chr. 75. (q) Sueton. Tranquill. in Vespasian. (r) Rer. German. lib. 3. pag. 140. (s) Stumph, lib. 8. cap. 17.

Münchweiler/Villar le Moine: nun ist diser Ort von dem heutigen Wiflespurg eine halbe grosse Meil entlegen. Noch heut zu Tag wird die Statt in Französischer Spraach genennet Avence. In Teutscher Spraach Wiflespurg/das ist/Viliburgum, wegen viler Thürnen/ die in diser Statt gestanden: oder von Vivela, oder Vivilo, einem Graaffen/ welcher An. Chr. 605. einige Gebäu daselbst wider aufgeführt/ und an den jenigen Ort gesetzt / an welchem vor Zeiten das Capitolium und Rahthauß gestanden. Hernach hat sie Burcardus Bischoff zu Lausanne, zu Käiser Heinrichs IV. Zeiten / in den heutigen Stand gebracht.

Woher jene göttinn ihren Nammen gehabt?

XXI. In diser Statt wurd verehret die Dea Aventia, von welcher zu Weilar in einem Baurenhauß auf einem Marmerstein diese Wort stehen.

DEAE. AVENTIAE.
T. TERTIUS.
SEVERUS.
CUR. COLON. (Curator Coloniæ)
IDEMQUE. AL. (Alumnus)
CUI. INCOLAE.
AVENTICENSES.
PRIM. OMNIUM.
OB. EIUS. ERGA.
SE. MERITA.
TABULAM. ARG.
P. L. POSUER. (publico loco)
DONUM. D. S. P. (de sumtu publico)
EX VCC. L. D. D. D. (Locus datus decreto decurionum)

Anderstwo wird diser göttinn gedacht mit disen Worten:

DEAE AVENTIAE
ET GENIO INCOLAR. (t) &c.

Uber disen Nammen diser göttinn/wird underschiedlich glosiert. Einige holen ihn her vom Französischen Wörtlein Avant, als hätte man sie gehalten für die Weißheit welche vor der Welt gewesen und alles erschaffen (u). Andere von dem Teutschen Wörtlein **Afang**/weilen man gesagt/sie seye aller Dingen Anfang gewesen. Sind so schwache gedanken/

(t) Vid. in Hotting. Method. leg. Hist. pag. 531. (u) Plantin. Helv. Ant. & Nov. pag. 171.

ten/daß selbige widerlegen/ein mißbrauch der Zeit were. Guillimannus (x) war beredt/die Statt Aventicum selbst/werde durch diſe Deam verstanden. Die daſelbstige Burger/ haben es gemachet wie die Römer/ welche/nach dem die Griechen der Statt Rom zu ehren/Tempel gebauet/ (die zu Smyrne rühmten sich (y)/ sie seyen die erste/welche einen dergleichen Tempel aufgerichtet) und auf die Münzen gepräget/ Θεὰ Ῥώμη solches für bekant angenommen: auf ihre Münzen schreiben lassen/ Roma Dea: Roma invicta; Roma æterna (z); und niemandem gestattet/ den Namm ihrer Statt auß zusprechen/ als were selbiger ein grosses Geheimnuß oder Heiligthum. Ein Kriegsoberster der sich deſſen erkühnet/ mußte es mit dem Kopf bezahlen. Sie vermeinten alſo/ihre Unterthanen desto besser im Zaum zu halten/und solten sich die Frömde desto mehr scheuhen/ihnen sich zu widersetzen (a). Dergleichen Pracht haben/nach Guillimanni Meinung/die zu Aventico,mit ihrer Statt auch getriben. Aber auß eben diſem Hochmuth der Römern/schlieſſe ich/daß Guillimanni Meinung falsch sey. Dañ die oben eingeführte Einschriften/sind under Römischer Regierung/ und den Römischen Beamteten zu Ehren gestelt worden. Solten aber diſe einer überwundnen Statt/göttliche Ehr erzeigt/und sie ihrer Statt Rom gleich geschetzt haben? Zu dem/ so wird diſe Statt nirgends Aventia, sonder Aventicum genennet. Wem ist hingegen nicht bekant/daß ein jedes Land und eine jede Statt ihren sonderbaren Abgott gehabt (b)? Wird hiemit durch die Deam Aventicam zu verstehen seyn/ nicht die Statt Aventicum,sonder die jenige göttinn/welcher die Aventier für andere götter auß/ Ehr angethan; eben wie die Dea Vocontiorum, die göttinn der Vocontiorum, welche zu Die im Delphinat verehret worden/ und selbiger Statt den Nammen gegeben. Ob aber diſe göttinn/ den Nammen habe von dem Volk und der Statt; oder das Volk und die Statt von der göttinn/ laſſe ich mit H. Tſchudi dahin gestelt seyn.

XXII. Wann aber in angezogner Schrift/ *Deæ Aventiæ ET genio*,&c. das Wörtlein Et,gebraucht wird/so möchte man schlieſſen/ daß die Dea Aventia, und der **Schirmgott der Landsessen**/ underscheiden gewesen. Wer aber diſer Schirmgott gewesen? ist mir unbewußt- Heiden verhälen den Nammen ihrer Schirmgötteren.

(x) Rer.Helvet.lib.1.cap.14. (y) Tacit. Annal. lib.4. cap.56. (z) Spon. Recherch.d' Antiq.pag.198.Spanhem.de Num.p.198. (a) Serv.in lib.1. Georg.Virgil. Romani genium urbis suæ arcanum habuerunt, ejusque nomen, sacra, cultum,&c. paucis doctoribus significârunt,ne hostes tentarent adversùs illos, quod ipsi cum successu adversùs hostes sese fecisse noverant. Hinc in nonnullis Inscriptuonibus: *Arcana urbis præsidia*. (b) Tertull.Apol.adv.gent.Op.p.m.62.

wußt. Es war eine gemeine Weis der Heiden/ den Nammen der Geniorum oder National-göttern/ geheim zu behalten (c). Eine andere Einschrift/ welche zu Wiflespurg/ in S. Mariæ Magdalenæ Capell/ aufbehalten wurd/ gibt mit/ daß die under Vespasiano, neu in das Land gekommene Römer/ ein besser vertrauen zu ihrem gott dem Apollo gehabt / als zu der Dea Aventia, und vermeint/ under dessen schirm sicherer zu seyn. Die Wort lauten also:

Aventia von den Helvetieren hoch gehalten.

NUMINIB. AUG.
ET GENIO COL. HELV. (Coloniæ Helvetiæ)
APOLLINI SACR.
Q. POSTUM. HYGINUS.
ET. POSTUM. HERMES. LIB. (liberalibus)
MEDICIS ET PROFESSORIB.
D. S. D. (de suo dicârunt)

„Das ist/ Q. Postum, Hyginus, und Post. Hermes, haben dises den göttern des Käisers/ und Apollini, dem Schirmgott deren so in Helvetia ankommen/ zu Ehren gesetzt / und es auß eignen unkösten weihen lassen. Wie dann diser Apollo auch für andere götter auß / verehret worden zu Genf (d)/ allwo sich auch ein Römische Colonia nidergelassen/ von welcher / das nächst bey Genf ligende Dörfflein Cologny, den Nammen haben soll. Es sind aber dises anzeigungen/ daß die Einwohner Schirmgötter erwehlet/ nach ihrem gutdunken. Sonst ist dise Dea Aventia in so hohem Werth gewesen/ daß das ganze Zürichgäu sich under dero Schirm ergeben. Oder wen möchten sie sonst gemeint haben/ als sie auf einen zu Münchweiler in der Kirch stehenden Stein / dise Wort eingraben lassen?

GENIO
PAG. TIGOR (e). &c.

Daher gern glaube/ was H. Tschudi schreibt / sie seye auß dem ganzen Helvetierland / mit Walfahrten heimgesucht worden: namlich auß dem Thurgäu/ Ergäu/ Uechtland/ und der Waat (f). Nichts desto weniger setze ich dise göttinn/ under die Numina Topica, weilen man nicht lisset/

(c) Kircher. Oedip. Aegypt. Tom. I. pag. 142. (d) Geminam Apollini dicatam Inscriptionem Genevensem exhibet Plantin. Helv. Antiq. & Nov. pag. 231. Conf. Spon. Hist. Genev. Tom. 2. pag. 326. 336. (e) Vid. Hotting. Meth. leg. Hist. pag. 510. (f) Omnis civitas Helvetia in IV. Pagos divisa est. Cæs. de bell. Gall. lib. I. p. m. 8.

set/daß ihro von einer andern Nation als der Helvetischen / oder von den Helvetieren anderstwo als zu Aventico gedienet worden.

XXIII. Im Rhetierland / war die göttinn Cisa oder Ziza (g). Diser haben auch die Teutschen gedienet. Der Abt zu Ursperg (h) vermeinet/die Statt Cisara an den Nürenbergischen Gränzen / seye nach diser göttinn genennet worden. Gulerus (i) war beredt/es seye Cisara ein alter Namm der Statt Augspurg / und Bucelinus sagt (k) / die Cisa seye peculiare Vindelicorum numen, allein der Vindelicier göttinn gewesen. Zwahr weilen zwischet dem Nammen Cisa und Ilis etwas gleichheit ist/so wolten einige / die Cisa seye keine andere als die Ilis gewesen. Cisa soll auch zu Augspurg einen Tempel gehabt haben; Der Kerker daselbst / wird genent der Zisenberg/ und schreibt der gelehrte Conrad Peutinger (l)/ auch hie seye der Nammen Cisa, für den Nammen der Ilis eingeschlichen. Ob aber dise muthmassungen nicht daher rühren/daß der Ilis vil öfter meldung geschihet/ als der Cisæ; und ob es wahrscheinlich seye/daß/so an einem Ort die Nammen verwechslet worden/ selbiges durchgehend geschehe; oder ob Cisa und Ilis zwo underschiedliche göttinnen gewesen/überlasse des verständigen Lesers eigenem urtheil. Bey den Rhetieren war auch bekant/die Maja. Dise war nach etlicher meinung des Vulcani Weib; oder wie andere fürgeben/des Mercurii Mutter. Wird von den Griechen genennet Μαῖα, eine Säugam̃ oder **Wurter.** Diser Namm wurd ihro auch gegeben von den Latinern (m)/ bey welchen Majus und Magnus, Majestas und Magnitudo, gleich gültige Wörter sind. So daß sie Maja genennet wurd/à Majestate oder Magnitudine, wegen ihrer Grösse; daher ihro mehrmahl der Titel gegeben wird Magna Mater, **die grosse Wurter**; namlich aller göttern: Item/bona Dea, **die gute göttinn.** Solle sonderlich der Statt Meienfeld (die zuvor (n) Lupinum hieß) Schirmgöttiñ gewesen seyn. Ceres, (von welcher die Römer sagten: sie seye die Erfinderinn und Beförderiñ des Ackerbaus/) were bey mir bald in vergeß kommen. Were sich aber nicht zu verwundern/ weilen ein einiges gespor ihres Diensts antreffe / dessen § 43. meldung thun wil.

Bey den Rhetieren waren bekant/

Cisa.

Maja.

Cæres.

XXIV. Daß hie oben § 19. Fortunæ Reducis, des **widerkehrenden Glüks** gedacht worden/ist ein beweiß/ es seye in Helvetia auch das **Glück** für eine göttinn gehalten worden. Der erste Heidnische Scribent/

Glück von den Römeren verehret.

(g) Spræch. Pallad. p.m.61. (h) ad A.1167. (i) Guler. Rhæt. p.17. (k) in Rhæt. (l) Schard. Script. German, Tom.1.pag.408. (m) v. Hospin, de Fest. gentil. pag.40.92. Voss. de Idolol. pag.636. (n) Guler. Rhæt. p.33.

bent/der des Glüks meldung gethan/ist Homerus. Die folgenden Perten achteten dises Glück so hoch / daß sie ihm alle Begebenheiten zugeschriben. Nach dem Servius Tullius, auß geringem Stand zu Königlicher Würde gelanget/dankete er solches auch dem Glück / und bauete ihm einen Altar. Dann die Heiden/hielten die Ding / so sich auf Erden begeben/für so gering/daß sich Jupiter deren nicht belade / vermeinten derhalben/selbige rühren her vom Glück/als welches in den menschlichen Sachen nach seinem gutdunken handle. Daher haben sie/diser göttinn zu Ehren/ vil / jedoch ungleiche Altär aufgerichtet/ bald Fortunæ Avertenti, bald Fortunæ Convertenti, oder Bene Speranti, oder Blandæ, oder Dubiæ (o). In beyden obgedachten / und in vilen Käiserlichen Einschriften mehr/wird gedacht Fortunæ Reducis. Die einte wird von H. Tschudi also übersetzt; *Jovi* **dem besten/ allergrössesten/auch dem Engel** (Schutz-Engel) **diser Statt und der Glückgöttinn die mich widerum heim begleitet hat/hat** Decius Appius Augustus (dises) **gestiftet.** Lazius hat andere gedanken/davon sein Commentarius de Numismatibus vetustioribus aufgeschlagen werden kan. Den eigentlichen verstand beyder diser Einschriften / werden wir finden/ so wir erforschen/bey was anlas sie gestelt worden. Im 610. Jahr nach erbauung der Statt Rom/haben die Salasser (Augstthaler) dem Appio Claudio in einem Treffen/10000. Mann erlegt (p). Als die Duumviri zu Rom/dem Raht daselbst angedeutet/ in den Büchern der Sybillen stehe/daß die Römer so sie den Gallieren obsigen wollen/an den Grenzen derselbigen opfern müssen/folgete man diser Anleitung. Hierauf wagete Appius mit den Salasseren ein neues Treffen / und erlegte ihnen 5000. Wegen dises Siegs rühmte Appius, das Glück habe sich wider zu ihm gewendet/und richtete dessen ein ewiges Gedenkmahl auf. Dessen ungeachtet/haben die Salasser (q) immer der Römern muthwillen gehemmet/ so gar/ daß sie dem Julio Cæsari selbst etwann gute Beuten abgejagt/ und villeicht die Præfecti arcendis latrociniis (deren hernach §. 35. meldung geschihet) wider sie gen Genf gelegt worden. Also vermeinten die Römer/ das Glück hätte sie diser Enden verlassen. Als aber Käiser Augustus, durch Varronem das Land eingenommen/ sich aller Einwohnern desselbigen bemächtiget/ihrer vil an offner Gant verkauft/die übrigen hinweg geführt; rühmten sich die Römer / daß das Glück wider zu ihnen kehre. Varro ließ nicht nur (wie vor ihme Appius) disem Glück zur dankbarkeit

Das widerkehrende Glück.

(o) vid. August. de Civ. Dei lib. 4. cap. 18. (p) Oros. & Sigon. Comment. in Fast. p. m. 368. (q) Strab. Geogr. lib. 4. p. m. 411.

barkeit einen Stein setzen / sonder liesse auch die Bildnuß Jovis hinweg nemen / und an derselbigen statt eine aufrichten / in welcher Jupiter eine Stral in der lingen Hand gehalten (r).

XXV. Gleich wie sich dise Leuth eingebildet/ daß die Menschen gewisse Schirmgötter haben/also waren sie beredt/daß durch gewisse götter/ bewahret werden die Ding/die den Menschen zugehören/namlich das Vieh/ die Wälder/die Berg / und die Wasser. Ihr Vieh haben sie anbefohlen der Epona. Zu Solothurn stehen an der Scholgaß / in der Mauer eines Burgers Hauses/auf einem Stein dise Wort: Schirmgötter B des Viehs/ Epona.

DEAE. EPONAE. MA...X.
OPILIUS. RESTIO . MIL. &c.
V. S. L. M. (votum solvit lubens meritóq;)

Käiser Antoninus liesse An. Chr. 171. die *XIII.* Legion zu Solothurn einquartieren. Diser Legion ist vorgestanden/Opilius Restio, welcher der göttinn Epona zu Ehren/dise Einschrift machen lassen. Dise Epona wurd auch verehret in Kerndten / und in Beieren (s). Es erzellet aber Apulejus (t), daß die Bildtnuß der Epona, als einer beschirmerin des Viehs/ in den Stälen gestanden / und zwahr in der mitte des jenigen Pfeilers/ welcher die Balken des Stals getragen/und seye dise Bildtnuß mit schönen Kränzen/von frischen Rosen gezieret gewesen. Doch schreibt Plutarchus, ἔστι θεὸς πρόνοιαν ποιμνίων ἵππων, die Epona seye fürnemlich für eine Pflegerinn der Pferden gehalten worden. Daher sie auch Hippona genennet worden. Den **Wäldern** hütete Silvanus, oder Pan, wie ihn die Griechen nenneten/deme die Hirten ihr Vieh alle Tag anbefohlen. Diser war der Abgott Mars, welchen man als den beschirmer der Feldern/des Viehs und der Wäldern/Silvanum hiesse (u). Hernach sagte man/Silvanus were ein absönderlicher gott. Ja man zellete drey Silvanos, wie bey H. Vosio (x) zu sehen. An. Chr. 1678. hat man zu Genf in der Insel (l'Isle) bey dem uralten / von Julio Cæsare auferbauten Thurn (y)/ gefunden dise Schrift: C der Wäldern/ Silvanus.

D DEO

(r) Guithen. Hist. Sabaud. lib. 1. cap. 4. Conf. Spanh. de Numm. pag 395. (s) Inscript. Solodor. habet Hafn. Theatr. Solod. part. 2. pag. 45. Carinth. vid. Hotting. Meth. p. 531. 532. (t) Apulei. Milesiar. lib. 3. De eadem Epona vid. Minut. Felic. p. m. 32. cum not. VVovveri, &c. ad loc. cit. (u) Cato de Re Rustica cap. 83. Marti Silvano, in Silva interdius votum facito, in capita singula boum. (x) de Idolol. lib. 2. cap. 18. Hüet. demonstr. Evang. p. m. 201. (y) Spon. Recherch. d' Antiq. pag. 50.

DEO SILVA
NO PRO SALU
TE RATIARIOR.
SUPERIOR. A
MICOR. SUOR.
BASIM SANCT.
M. ARRIVS CIVIS HEL.
V. S. L. M.

Dise Wort geben klährlich mit / daß diser Stein gewesen/ein Fuß einer Säul/welche durch Marium Arrium, einen Helvetischen Landtman aufgerichtet worden / für die wolfahrt der Schiffleuthen oder Flözeren/ des obern Wassers/kraft eines Gelübds/welches diser Arrius gethan hatte/dem Abgott Silvano, auf daß derselbige ihm und seinen Mitgesellen/ gut Holz wachsen lasse/ Schiff oder Flöz darauß zu machen. Diser Silvanus, wurd auch genennet Θεὸς ὑλικὸς und ὑλαῖος, das ist/ κύριος τῆς ὕλης, universæ substantiæ materialis dominator, wie Servius und Macrobius reden; ein beherzscher aller materialischen Dingen. Auß diser Einschrift / ist fehrners zu bemerken/daß ein jede Gesellschaft/Handwerk/ Begangenschaft der Menschen/ihren Schirmgott und Patronen haben wollen: als die Schiffleuth den Silvanum, die Jäger die Ardoinam, &c. Daß aber die Flözer / ihrem Schirmgott so eiferig gedienet / ist sich auch darum nicht zu verwundern / weilen die Römer ihre meiste Segelbäum auß dem Losanner Wald / (allwo die schönste Weißtannen wachsen/ so vil bequemer sind zu den Mastbäumen als die Rothen) die Aaren und den Rhein hinunder führen liessen/bis in das grosse Meer.

D. Berggötter / Jupiter Penninus.

XXVI. Einen Schirmgott der Bergen/finden wir auf dem Berg Pennino. Diser Berg soll angehen/bey dem grossen Bernhardsberg/und reichen bis an St. Gotthardsberg/und den Furca. C. Sempronius, Plinius, Amm. Marcellinus (z) und Sergius, waren der meinung / diser Berg heisse Pœninus, wegen der Carthaginenseren / welche sonst Pœni genennet worden. Dann als Hannibal vor Zeiten/mit seinen Carthaginensern / in Italien gezogen/habe er ihnen disen bis dahin (nicht zwahr gänzlich unwegsamen / doch) beschwerlichen und damahls fast beschloßnen Berg geöffnet/in dem er die Felsen mit Feuer durchgebrännt/ und mit aufgegossenem Essig gesprengt (a). Nach dem sie dise/ ihnen sehr vortheilhaftige Arbeit vollführt/haben sie Jovis Bild/auf disen Berg gesetzt/und beydes den Jovem und disen Berg Pœninum genennet. Andere schreiben den

(z) Marcell. lib. 15. (a) v. Siml. de Vales. à p. 197. & 205.

den Nammen diſes Bergs/Penninus. Diſer Namm/ſagen ſie/werde ihme gegeben / wegen ſeiner Höhe/von dem Wörtlein Pinna oder Penna; welches einen Gipfel bedeutet (b). Livius war (c) in denen gedanken/es rühre diſer Namm her vom Abgott Pennino, welcher daſelbſt geehret wurd. Aber woher hat diſer Abgott ſeinen Nammen bekommen/als eben von der Höhe/auf welcher man ihne verehret? Eben wie bey den Celten das Wörtlein Pen oder Penne, die Höhe/oder das auſſerſte eines Dings/hiemit den Gipfel der Bergen bedeutet / von dem Hebreiſchen Wörtlein פנה, Angel; und Jupiter ſelbſt / Pen oder Pin, der Donſtag aber (Dies Jovis) Pens-Tag genennet worden (d). Die Urſach deſſen iſt/daß man von alters her auf den hohen Bergen Altär aufgerichtet / die Heiden aber gewiſſe götter für **Berg-götter** (e)/ das iſt für götter/die auf den Bergen wohnen/und wirken/gehalten; mit nammen haben ſie auf den hohen Bergen dem Jovi, als dem höchſten und gröſten gott/Ehr beweiſen wollen/daher/ſagt man/ſeye ein jeder hoher Berg Mons Jovius genennet worden (f). Wie dann eben diſer Berg Penninus, ſonſt auch von den Römern betitlet worden Mons Jovius, Jovis Berg/und noch heut zu Tag von den Italiänern Mont Jove, von den Franzoſen/ Mont Jou, von den Einwohnern Mont Devi. Diſes Abgottes wird gedacht/in einer alten Einſchrift (g): auß welcher man ſehen kan/daß ſein Namm nicht Pœninus, ſonder Penninus geweſen:

LUCIUS LUCILIUS
DEO PENINO
OPTIMO
MAXIMO
DONUM DEDIT.

E. Waſſergötter. Nymphæ.

Die Schirmgötter der Waſſeren/ waren die Nimphen. Diſen Namm gab man zwahr auch denen göttern/welche/dem fürgeben nach/die Herꝛſchaft hatten / über die Berg und Wälder/doch war diſes auch der Namm der Waſſergöttenen. Dann obſchon diſe blinde Leuth / das Meer und einige Flüß für götter gehalten (h)/ haben ſie nichts deſtoweniger geglaubt/es werde das Meer und die Waſſer ins gemein/durch ge-

(b) Excelſa omnia & in acutum faſtigiata, pennas vocamus ſeu pinnas. Lips. ad Hiſt. Tac. lib. 1. (c) Livius lib. 31. (d) Bochard. op. Tom. 2. p. 1300. 1306. (e) 1. Reg. 20. 23. Vid. Clariſs. D. D. Gernler. in 2. Sam. cap 24. pag. 614. (f) Omnis mons, *Jovis mons* dicitur. Quoniam fuit mos antiquorum, ut ſupremo deorum in ſupremo loco ſacrificarent. Melantes lib. de ſacrif. (g) Guichen. Hiſt. Sabaud. Tom. 1. pag. 41. (h) Vid. Voſs. de Idololatr. lib. 2. à cap. 74.

wisse andere götter beherzschet/denen etliche Mänlichen/die übrige Weiblichen Geschlechts seyen. Under disen letstern (sagre man) gebieten einige über die Brünnen / namlich die Naides: die Ποταμίδες stehen vor den Flüssen/die Ἀμνάδες und Ἀμναῖαι den Seen. Deßwegen die jetz gedachte zu Aventico geehret worden sind. Besihe ſ 38.

F. Todtengötter/ Plutus.

XXVII. Man hat nicht allein den jenigen Dingen/die **auf Erden** sind/götter geeignet/sonder auch dem/ das **under der Erden** ist. Der fürnemste under disen göttern / ward Pluto, wie sie gedichtet / Saturni Sohn/ Jovis und Neptuni Bruder. Disen dreyen Brüdern/ sagten sie/habe Saturnus sein Reich außgetheilt/und dem Plutoni als dem jüngsten/gegeben die Länder gegen der Sonnen Undergang/dem Jovi die Länder gegen Aufgang/dem Neptuno die Meer-Inslen. Nach dem sie aber auß disen Brüdern götter gemachet / haben sie dem Jovi die herzschaft des Himmels / dem Neptuno des Meers / dem Plutoni der Erden/und dessen das in und under der Erden ist/ zugeschriben. Daher nenneten sie den Plutonem, einen beherzscher der Todten / und des Tods/und einen gott der Reichtagen:/welcher halb er von den Griechen/ Πλάτων, und von den Römern / Dis, das ist/Dives, der **Reiche** genennet worden: den gewalt über die abgestorbnen/eigneten sie disem darum/daß er die Menschen gelehrt habe/die Todtnen begraben. Er wurd auch genent Summanus, das ist Summus Manium, der fürnemste gott under denen/welche Manes, δαίμονες καταχθόνιοι genent werden/von dem Wörtlein Manus, oder bonus, gut / wie dann die Todtne auch von den Griechen Χρηστοὶ **sehr gut** genent worden. Diſe Manes werden (nach Römischer weis) oben an den Grabschriften/ oft vermeldet. Zu Solothurn hat man An. Chr. 1519. auf einem Grab diſe Worte gesehen:

Manes.

D. M. (Diis Manibus)
FL. SEVERIANAE.

Durch das Wörtlein Manes aber/ verstuhnden sie bisweilen den Ort/an welchem die abgeſcheidne Seelen sich aufhalten. Bisweilen bedeutet es id quod manet; das ist / die Seelen der abgestorbnen selbst. Bisweilen aber die götter/ welche ihrer meinung nach/ über der verstorbnen Leiber und Seelen gewalt hatten/ der verstorbnen Ehr und was ihnen zugehört/verwahreten/und sich an denen recheten/ welche ihnen in disen oder andern Stucken schaden zufügten. Disen göttern nun/haben sie die Todtnen / und was der Todtnen war / in den Grabschriften anbefohlen/ und waren der hoffnung/ wie frech und verzucht ein Mensch seye/so werde er auß forcht diſer Manium die Todtnen nicht beleidigen. Wie groß

die

die unwissenheit der Heiden immer gewesen/so haben sie doch die Seelen für unsterblich gehalten. Sie beredeten aber sich selbst / die Seelen seyen ein leichtes Wesen / gleich dem Schatten/ und sichtbar. Sie haben dergleichen Glider und verrichtungen wie die Leiber ; sie reden/sehen/ꝛc. Auf daß sie an den jenigen Ort kommen/da sich alle abgescheidne Seelen aufhalten / müssen sie über einen Fluß (Lethum) geführt werden/in einem Schiff. Mit einem wort/sie waren beredt / die Seelen seyen eines leiblichen Wesens/außgenommen/ daß sie nicht so schwer seyen als andere Leiber / und daß sie mit verstand begabet seyen : nach dem sie auß dem Leib abgescheiden / halten sie sich noch ein zeit lang auf Erden/ und under den Menschen auf ; die einte zu dem end/auf daß sie die lebendigen Menschen plagen / und ihnen beschwerlich seyen. Solche Seelen nenneten sie Larvas und Lemures. Andere halten sich still/dise wurden Lares (i) genennet/von welchen sie sagten/daß sie ihre Wohnung haben /in den Häusern der verstorbnen/und daß sie der hinderlaßnen Schirmgötter seyen. Ihrer meinung nach/war noch eine dritte gattung der Seelen / solche namlich/ von denen man nicht wissen könte/ob sie selig oder unselig weren. Daher haben die Heiden auch von den göttern der Abgestorbnen ungleich geredt. Festus sagt/sie werden Manes genennet/tanq. minimè boni, weil sie nicht gut seyen. Eben wie die Parcæ , quasi minimè parcentes Orpheus aber in Hymnis,nennet die Deos infernales , μειλιχίους , mellifluos, benignos, mild. Etliche sagten/ dise Seelengötter werden mit der Aeschen in den Urnam (welcher so vil als der Heiden Grab war) verschlossen : und zertheilte Ovidius den Menschen in vier Theil/deren einer in dem Grab lige/ der ander um das Grab schwebe/der dritte under der Erden/ der vierte im Himmel seye. Er schreibt also :

Der Heiden einbildung vom Zustand der abgeschaidnen Seelen.

Terra tegit carnem : tumulum circumvolat umbra :
Orcus habet manes : spiritus astra petit.

Es berichtet aber Apulejus, *Manibus* honoris gratiâ Dei vocabulum additum est, es seyen die Manes nur Ehren halb götter genennet worden. In Africa haben gewisse Leuth keinen göttern gedienet/ als disen Manibus (k). So geben die Römische Augures vor/ Manes per omnia manere, eósque deos superos & inferos dicebant (l) : Die auß den Leibern abgeschaidne Seelen/durchwandlen alle Oerter / und wohnen beydes

(i) Lares θεοὶ κατοικίδιοι , *Dii domestici*. LAR autem, Hetrusca vox est, Principem ac φύλακα significans. Scalig. ad Propert. Conf. Voss. de Idolol. p. 62. Martin. Lexic. voc. *Manes*. Apulei. de Deo Socrat. August. de C. D. lib. 9. cap. 11. cum Comment. Viv. (k) Pompon. Mela lib. 1. (l) Festus.

in den undern und obern Theilen der Welt. Solches erwekte bey dem gemeinen Mann/ eine desto grössere forcht gegen dise Manes.

Numina Augustorum. Auß den götteren werden Augusti gemachet: auß den Augustis götter.

XXVIII. In Helvetia wurden auch verehret Numina Augustorum. Solches ist auß ſ 22. bekant (m). Dise Numina waren die Käiserliche / das ist die jenige götter/ deren beystand und schutz sich die Römische Käiser sonderbar anbefohlen / wurden auch genennet Deus, Custos, Conservator, Tutator, &c. Augusti (n). Einiger Keisern Schutzgötter sind gewesen/ Mercurius und Mars, wie auß folgenden zweyen Exemplen abzunemmen. Die Herren Sury von Solothurn / haben einen Stein/ auf welchem zu lesen:

MERCUR. AUG. VALER. HISPA
NUS IIIIII VIR AUG. LUGUD.
EX S. VOTO.

Zu Genf findet man Sur le Puits du Four de fer

MARTI AUG.
SACRUM
SENNIUS SABINUS.

Diocletianus hat den Jovem für seinen Conservatorem gehalten. Sihe hernach ſ 44. H. Spon leget dises / daß man die götter geneñet Augustos, anderst auß/ wie hernach ſ 37. zu sehen. Den Numinibus Augustorum, hat das Volk sonderbare Dienst angerichtet/ den Käisern zu gefallen/ und ehreten also mehr die Käiser als dise götter. Ja man hat ihnen den Käisern selbst göttliche Ehr angethan; Altär erbauet/ ꝛc. Von Käiser Augusto, ist sein Vorfahr Julius Cæsar, erst nach dem Tod vergöttert worden. Augusto hat man noch bey seinem leben zu Rom/ und im Römischen Reich hin und her/ Tempel und Altär aufgerichtet (o). Daß solches in disem Land auch geschehen seye/ ist auß dem abzuneñen/ daß darin Priester gesetzt worden/ die ihm als einem Gott dienen müssen. Sihe ſ 35. Ihm folgeten hierinn seine Nachfahren/ deßwegen wurden die Käiserliche Kronen mit 12. Stralen gezieret / anzudeuten die 12. Himmlische Zeichen/ durch welche die Sonn (eine anbildung der Käiseren) ihren Lauff nimt (p). Auß diser ursach wurden sie auch Divi, das ist/ Divini genennet. Allermassen in einer/ An. Chr. 1534. bey dem Dörfflein Weilen/ zwischet Baden und Windisch gefundnen runden Säul/ dise Wort stehen:

IMP.

(m) Alia exempla exhibet Sponius in Hist. Genev. & VVagner. in Merc. Helvet. Tit. Pierre port. (n) Spanh. de Nummis. p. 100. (o) Spanh. de Num. pag. 415. (p) D. D. Fesch. dissert. de Insign. cap. 5. n. 9.

IMP. CAESARI
DIVI NERVAE
F. NERVAE TRA
IANO &c. (q)

Nicht allein aber sind die Käiser in der göttern zahl erhebt worden/ sonder auch die Käiserliche Gemahlenen: die Eltern der Käisern/ und wer auß Käiserlichem Geblüt war. Doch sind dise letstern erst nach ihrem absterben also geehret worden (r). Obwolen nun diser Titel keinem Menschen gebürt/so haben ihn doch die zum Christenthum bekehrte Käiser/auß alter gewohnheit behalten (s). Wie dann zu Martenach in Wallis/in St. Moritz Kirch/an einer Säul dise Wort stehen: Auch auß den Angehörigen derselbigen.

IMP. CAE. FL. VAL.
CONSTANTIO PIO
FEL. INVICTO. AUG.
DIVI CONSTANTI. PII. AUG.
FIL. FORTI CL. VAL.
BONO REIPUBLICAE NATO.

Von den Ober-Rhetiern / sonst Grau-Pündtnern wird erzelt (t)/ sie haben (in silva Martis,) im Martis Wald/wilde Büffel-Stier angebettet/selbigen junge Kälber geopfert/und es für ein grosses glück und sonderliche freud geachtet/so sie einen diser Ochsen in dem Wald/oder herauß kom̃en gesehen/seyen alsobald herzugeloffen/und haben ihnẽ das Opfer gebracht. Erstgedachten Rhetiern/misset Bucelinus (t) bey/daß sie auch den göttern Minerva, Pallas, Proserpina gedienet haben. Item der Aretia oder Rheria, von welcher her die Rhetier den Nammen bekommen. Aber Vossius ist der meinung (u)/ daß dise Aretia ein gedicht seye des Viterbischen Fablers Annii, und Gulerus zeiget/einen ganz andern ursprung/ des Nammens Rhætia (v). Cluverius (x) meldet/daß in der gegne/in welcher nun Basel stehet/ein alter Eichbaum vor Zeiten gestanden seye/ welcher Basil geneñet wordẽ/als welche einem Götzen/so Basil geheissen/gewidmet gewesen seye/daher selbige Statt ihren Nammen habe. Wir lassen aber solches dahin gestellet seyn. Rhetischegötter. Basil.

XXIX. So

(q) vid. Guillim. Helv. p. 159. Plantin. pag. 329. 330. 338. (r) Voss. de Idololatr. lib. 1. cap. 12. lib. 3. cap. 16. 17. Spanh. de Nummis. pag. 650. (s) Conf. Sueur. Hist. An. 549. (t) Guilliman. Rer. Helvetic. pag. 138. 139. Murer. Helv. S. p. 18. (t) Hist. Rhæt. ad A. C. 48. (u) de Idolol. lib. 1. p. 179. (v) Rhæt. p. 3. b. (x) Lib. 2. cap. 5.

Gallier dienen den Abgötteren der Chaldeeren / und Egypteren.

XXIX. So vil habe deren halb/mit welchen die alte Helvetier Abgötterey getriben/in erfahrung bringen können Wil jemand daß man disen Abgöttern die Larven abziehe/ und sage/wer die jenigen gewesen / dem under einem oder anderm Nammen so grosse ehr angethan worden? dem antworte/man suche vergeblich ein vollkoñen Liecht in einer Sach/welche von dem Fürsten der Finsternuß aufgebracht/mit fleiß verwickelt / durch die grosse gnad Gottes aber vor vilen hundert Jahren widerum in die Finsternuß und in den Abgrund verwisen worden. Müssen hiemit uns vernügen / mit einer und andern allgemeinen Reflexion, welche des Lesers fehrnerem nachdenken überlasse. Erstlich zwahr ist offenbahr/ daß die allerälteste/§ 12.erzelte Helvetische Abgötter/mit den göttern der Chaldeeren und Egyptern eine zimliche verwandschaft haben. Dann daß der Gallieren Teutates und der Egyptern Theut: der Gallieren Helus,und der Edesseneren Ἀδὼνις &c. überein komt/ist § 16.erwisen. Wie aber der Aberglaub deren so weit entlegnen Völkern/dise Länder anstecken können? ob die erste Einwohner dises Lands/ solches Ubel mit sich darein gebracht? oder ob sie erst hernach dadurch angestecket worden? wird underschiedlich gemuthmasset. Herr Bochart wil (y) / daß die vom Josua verstossene Cananiter/dises Gift mit sich durch die Welt getragen/ und zeiget daß die Nammen der Gallischen göttern / auß der Spraach der Phœnicieren/ welches eben jene Cananiter gewesen/ herrühren. Disem zu folg wollen auch andere (z) beweisen / es seyen die Celten anders nichts gewesen/als eine Colonia,oder Gesellschaft/welche das Phœnicierland/darum daß selbiges seine Einwohner nicht alle fassen können/verlassen/und under anführung eines dapfern Helden/sich gegẽ dise Länder genähert. Solches könte durch das Mittelländische Meer wol geschehen. Insonderheit weilen schon vor langem/ja schon zu Josuæ Zeiten / Tyrus eine berühmte Handelstatt gewesen /auß welcher bey anlas der Handlungen man wol hat können Volk abführen an die Ort / da man Metall oder andere nutzliche Wahren zu bekoñen verhoffet. Tacitus sagt (a)/ die § 18.erwehnte Isis, seye Peregrinum sacrum, eine **frömde göttinn** / und wüsse er nicht wie es kommen/daß sie von den Teutschen verehret werde. Tacitus redet recht. Dann Isis war ein Egyptischer Abgott. Die Teutsche aber gaben vor/ sie were mit ihrem Mann dem Osiris,über Meer zu ihnen kommen/ daher haben sie (wie Tacitus (b) auch meldet) die Isis als ein Schiff/ oder in einem Schiff/abgebildet. Die Gallier waren dessen auch beredt/darum

Wie ihnen dise götter bekant worden?

(y) In Phaleg. lib. 2. & op. Tom. 2. pag. 1305. (z) Praun Anmuthigkeiten der Teutschen Sachen. p. 61. 82. 121. 164. (a) De Morib. German. cap. 9. (b) ibid.

rum die Statt Paris ein Schiff in ihr Waapen gemahlet; ja Isidis Navigium under den Festen der Römern einen Platz bekommen (c).

Helvetier haben durch ihre götter das Gestirn verehret.

XXX. Hierauß folget/ daß die Helvetier auch dem Gestirn / fürnemlich der Sonn und dem Mond / gottsdienstliche Ehr erzeigt haben. Dann §. 9. erwisen worden / daß der Egyptern Götzendienst hievon seinen anfang genommen habe/ und ist unlaugbar/ daß so vil Völker sind/ welche den Schein der Sonnen gesehen/ und die Kraft des Monds empfunden/ so vil ihr auch seyen / die sich von disen Liechtern verblenden lassen/ daß sie Abgötterey mit ihnen getriben. An dem Tempel Apollinis zu Genf/ soll ein Sonn gestanden seyn. Dise Bildnuß wird zu Genf noch gezeiget/ daher soll es auch seyn / daß dise Satt eine Sonn in ihrem Waapen gefihrt. Ich wil aber alles kurz zusamen fassen. Die götter der Heiden waren theils männlichen/ theils weiblichen Geschlechts. Nun beweisen die Gelehrten/ es seye in allen göttern von der ersten gattung/ die Sonn: in denen von der andern gattung/ der Mond verehret worden. Julianus, Porphyrius, Macrobius, und andere Heiden gestehen solches. Also war dann/ der Egyptern Osiris, der Ammonitern Moloch, der Phœnicieren Adonis, der Griechen und Römern Saturnus, Mars, Apollo, &c. Nichts als die Son. Der Egyptern Ilis aber/ die Astarte der Sidoniern/ die Atergate der Assyrern/ der Juden Melechet, der Griechen Diana, der Latinern Venus, Ceres, Dea bona, der Sachsen Aestar, oder Easter, &c. waren der Mond (d) Daher wird die Diana von Callimacho πολυωνυμίη, die **vilnämmige**/ und die Venus und Isis/ von Plutarcho, μυριώνυμος, die **Tausent-Nämmige** genamset. Und Apuleius hat von selbiger geschriben: Cujus numen unicum multiformi specie, ritu vario, nomine multijugo totus veneratur orbis. Das ist/ die Isis seye die jenige/ welche under so viler göttern Nammen / und auf so underschiedliche Weisen / in der ganzen Welt angebettet werde. Giraldus beweiset klährlich/ es haben die Celten den Mond verehret: sie haben ihne aber den Heermon (Herr Mond) betitlet. Wie dann die Teutsche noch dißmahl sagen/ **der** Mond; hingegen von der Sonn/ in weiblichem Geschlecht (e)/ **die** Sonn: dann sie haben gedichtet / die Sonn seye ihres ersten Königs des Tuiskonis Weib gewesen / nach ihrem Tod ein Königinn des Himmels worden/ und als eine Gewalthaberiñ über die Kräuter/ Krankheiten/ und Kindbet-

Alle Heidnische götzen haben auf die Sonn und den Mond geziblet.

(c) v. Hüet. demonstr. p. m. 146. & Fastos Rom. à Lambec. Biblioth. Vindebon. insertos. Apud. Beroald. in Apulei. Asin. & Praun V. s. p. 85. 166. vide conjecturas alias.
(d) Sched. de DIs Germ. Synt. I. cap. 4. & 9. Hüet. demonstr. à pag. 206. ad 216.
(e) ut Bacchus ἀνδρόγυνος ap Spanhem. *de Numism.* p. 144. ita Luna, in ψευδωνύμοις Orphei *Initiis*. Hinc ap. *Spartian.* Deus Lunus. De aliis, vid. Serv. ad Aeneid. l. 2.

theren verehret worden. Keiner dorfte sagen/die Son gehe under/sonder sie gehe in die ruh (f). Was sie zu Fridens oder Kriegszeiten/wichtiges vorgenommen/das haben sie mit dem Neuen oder Vollen Mond angefangen. Aber diser Aberglaub/ist Arioviſtum einen Herzogen in Schwaben theur ankommen. Als Cæsar (57. Jahr vor Christi Geburt) wider selbigen zu Feld gelegen/und vernoñen/ daß die Teutschen im Abneñen des Mondscheins/ nicht pflegen zu schlagen/überfiel er den Arioviſtum, in abnemmendem Schein: wie Rhenanus berichtet/ ein Meil von Basel und dem Rhein/in der gegne/da Apollinaris Closter stehen soll. Da verlohr Arioviſtus 80000. Mann/sein Weib/und eine Tochter. Er selbst möchte in einem Schiff kaumerlich entrinnen/ und begabe sich auß dem Sequanerland (welches er 14. Jahr lang den rechtmessigen Besitzern vorgehalten) widerum in Schwaben. Ob aber diser Mond/ der jenige Mannus gewesen/welchen die Teutsche sehr hoch und (wie Aventinus redet) für einen sonderlichen Nothelffer gehalten/und von welchem sie sagten/ er seye des Tuiſconis Sohn gewesen/und der Vatter des Ingævonis, Herminonis und Isthævonis, auß welchen dreyen die ganze Teutsche Nation entsprungen seye (g); und ob das Wörtlein Mannus, wie der gelehrte Bochardus (h) wil/ herkomme von dem Abgott Meni (also wird von H. D. Luther das Wörtlein מני Es. 65: 11. übersetzt) welcher von etlichen (i) für den Mond gehalten wird/wil ich nicht entscheiden. Daher mag kommen das Wörtlein Man in denen Nammen Ottoman, Soliman, Muſelman, und daß bey den Teutschen das Wörtlein **Mann**/ bey den Spaniern Maneco, **manierlich**/ ꝛc. zu Ehren gebraucht wird. Was sagen wir von dem Hercule? Die alle/welche wegen dapferkeit und stärke berühmt waren/ wurden Hercules genennet: eben wie alle König und Fürsten so da wol geregieret haben/ Joves betitlet worden. So daß Varro (l) 300. Joves und 43. Hercules gezellet/ja eine jede Nation ihren sonderbaren Jovem und Herculem hatte/welchen eine auf solche/ eine andere auf andere Weis beschriben. Die Thebaner vermeinten ihr Hercules were vil älter als der Tyrische (m) ꝛc. Daher sagen einige: Hercules seye ein gebohrner Helvetier gewesen (n). Aber alles/was man von Hercule fürgibt/komt auß einem einigen ursprung/ und war Hercules, eigentlich der Abgott Mercurius. Lucianus schreibt/ ein Gallischer Priester habe ihme

Der Teutschē Mannus, wer er gewesen?

Wer der Hercules.

und Mercurius?

(f) Avent. in lib. 1. Adde Hüet. demonstr. p. 213. 215. (g) Tacit. de Germ. cap. 2. (h) Op. T. 2. loc. cit. (i) vid. Not. Belgar. ad h. l. (l) ap. Tertullian. in Apologet. (m) vid. Voſs. de Idolol. pag. 106. & pag. 257. (n) apud Hachenb. de German. Med. pag. 270.

ihme solches entdecket/und angezeigt/es seye der Ogmius, das ist/Hercules, für einen gott der Klugheit und Wolredenheit gehalten worden. Die Celtische Völker sagen/Hercules habe seine meiste Thaten verrichtet mit der Zungen/nicht mit der Faust/σοφὸν Ὠγμιον τὴ πειθῆ, τὰ πλεῖστα βιάσασθαι: **habe fast alles mit seiner Klugheit und Wolredenheit außgerichtet.** Sie bildeten ihne ab/mit außgerekter Zung/von deren ausserstem Theil/vil guldene Ketten abgehanget/welche angeheftet warẽ an den Ohren etlicher Menschen/die dem Hercule ohne zwang nachfolgeten. Einige (o) vermeinen/dises seye die ursach/daß der Mercurius, Hermeracla (Ἑρμῆς τὴ Ἡρακλῆς) genennet wird. Andere (p) aber widersprechen solches. Nun kan das/so die Heiden von disem Hercule gedichtet/mit gutem grund auf die Sonn gezogen werden (q). Wie aber etliche Heiden sagen/daß durch alle ihre götter/die Sonn und der Mond zu verstehen/also hat es der berühmte Römer Varro (r), auf den Himmel und die Erd gedeutet/sagende: Die fürnemste götter/namlich der Egyptern Serapis und Isis, der Phœniceren Thaautus und Astarte, der Latineren Saturnus und Ops; seyen Himmel und Erden.

Varrouis meinung von den götzen der Heiden.

XXXI. Zu den Zeiten Antiochi, haben die Heiden die **Bücher des Gesatzes gesucht/ihre Abgötter darein zu mahlen.** 1. Maccab. 3:48. Auß obigem §. 9. ist bekant/daß die Heiden/auß gedachten Büchern/ihre götter zum theil abgemahlet. Sie haben vil göttliche Werk/die ihnen auß den Büchern der H. Schrift kund worden/ihren Abgöttern zugeschriben/denselbigen ein Ansehen/und das Volk zu ihrem Dienst desto eiferiger zu machen. Es hat aber der Satan/(der mit denen Menschen/die Gott in ihren eignen wegen wandlen lasset/sein gespött treibet)/das jenige/so sie auß H. Schrift gestolen/dergestalt verkehrt/vermehrt/vermindert/mit denen Fablen und Gedichten/welche sie/betreffende die Tahten ihrer Vättern und Königen/von ihren Voreltern empfangen/dergestalt vermischet/daß es so schwer ist die Wahrheit und Lugenen von einandern zu söndern/als zusamen geschmelztes Metall und Schlacken zu scheiden. Doch bemerken einiche gelehrte (s)/daß was die alte Teutsche/von dem Tuiscone gesagt/zum theil müsse verstanden werden von Gott dem Herzen selbst: was sie geglaubt/von Manno, des Tuisconis Sohn/müsse gezogen werden auf den Stammvatter aller Menschen/den Adam; welcher in Hebräischer Spraach genennet wird איש der **Man.** Die erzehlung von Ilide, seye genommen auß dem/das Moses schreibt von

Heidnische Lehr von ihren götteren/ist eine verkehrung der Historien heiliger Schrift.

(o) Horn. in Hist. Philosoph. lib. 1. cap. 12. (p) Spon. Recherch. d' Antiq. pag. 117. (q) Vos. de Idolol. lib. 2. cap. 15. à pag. 382. (r) l. 4. de Ling. Lat. (s) Vos. de Idolol. lib. 1, cap. 38.

der Eva; welche er אישה die Männin heisset Oder daß der Tuisco zwahr Adam/der Mannus aber Noah/und dessen drey/ ſ 30. Benamsete Söhn/der Japhet/Sem/und Cham gewesen. Ganz denkwirdig ist/daß der ſ 10. angezogne Sanchoniathon, ein Phœnicischer Scribent/welcher zu den Zeiten des Trojanischen Kriegs gelebt/sagt/ der Taautus seye aller Menschen Vatter gewesen. Und wann die Heiden vorgegeben/daß der Mercurius (war eben diser Taautus. Sihe ſ 16.) alle Künst und Wissenschaft erfunden/die abtheilung des Jahrs und der Zeiten gelehret/das Feldmessen und die Sternkunst erkundiget/die Natur der Thieren und der Metallen erforschet/lasset sich solches alles fein auß der Histori Adams erklähren; wiewol sonderlich die Griechen dem Mercurio vil ding angedichtet/welche sich allein auf Mosen reimen; wie dann einige alte Heiden gestehen/daß durch den Mercurium der Moses verstanden werde/und Herr Huetius (t) beweiset/daß das meiste/so die Heiden von ihren götteren hinderlassen/von Mose: das jenige so sie gedichtet von ihren göttinnen/von der Zippora/und der Miriam: das jenige so sie außgestreut von dem Hercule, von Josua zu verstehen seye. Also kan das jenige/so die Heiden geschriben von Dite (u), abermahl komlich auf den Adam: und ihre Fablen von Saturno, auf den Noah gedeutet: und durch den Neptunum, der Japhet/des Noah ältester Sohn verstanden werden. Dann weilen dessen Nachkommende/sich durch das Mittel-Meer in Europam ergossen (welches anlas gegeben/zu dem ſ 29. angedeuteten Gedicht/von dem Schiff der Iliadis) und in den Insten und an Meerplätzen gewohnet/möchte Japhet selbst Raht zu solcher Reiß gegeben/und die Schiffbau-Kunst verstanden haben.

Der alten Teutschen götter/ob sie Teutsche König gewesen?

XXXII. Fehrners zweiflet mir nicht/es haben die Helvetier/mit dapfern und wol verdienten Leuthen/gleichen Aberglauben getriben/wie die zu Nimes mit Nemauso, die Römer mit Romulo, und andere Völker/davon ſ 9. auch anregung geschehen. Daß aber Tuisco oder Teutates ihr erster/Mars der VII. Hercules der XI. König gewesen seye/bedunkt mich/gründe sich allein auf die ſ 4. erwehnte Fablen des Viterbischen Mönchen. Sonderlich weilen Apollodorus (x) schreibt/daß Alcides der Thebaneren Fürst/der erste gewesen/so Hercules genennet worden/und habe er disen Nammen empfangen von Pythia, zu welchem diser Alcides gen Delphis gereißt/sich rahts zu erholen.

XXXIII.

(t) Demonstr. pag. 75. & 115. Ioss. de Idolol. lib. 2. cap. 26. (u) Idem à p. 152. & à pag. 178. (x) lib. 2.

XXXIII. Unwidersprechlich ist / daß sich die Abgötterey bey den Helvetieren sehr vermehret habe / durch die Römer / wie § 12. allbereit angedeutet worden. Dann da die Römer ihre götter in drey Classes abgetheilt / als da waren A. die Dii Majorum gentium, götter / welchen man grössere ehr bewisen als andern: auß welchen 12. Conlentes (des grossen Jupiters fürnemste Räht / und denen man zu Rom auf dem Markt gulgene Bildnussen aufgerichtet) und 8 Selecti (weilen ihnen ein grössere Amtsverwaltung obgelegen) genennet wurden Dise waren theils götter / theils göttinnen / und herrscheten ☉ in dem Himmel / Jupiter, Mercurius, Mars, &c. ♀ Venus, Minerva. ☽ auf Erden: Ceres, Diana. ☿ in dem Wasser: Neptunus. ♄ under der Erden Plutus. Disen ist zugezellet worden das Glück. B. Die **geringere götter** / deren eine genennet worden Minuscularii, oder Minuti, namlich die Genii, Manes &c. die andere wurden genennet Indigetes, (quòd nullius rei indigi essent, aut quòd in diis agerent.) Oder semi Dei, **halb götter** / als welche wegen ihres wol verhaltens vergöttert worden / wie Hercules, &c. C. Die jenige durch welche der Mensch in den Himmel kommen könne / und welchen der Mensch sein Herz zu einem Tempel bereiten müsse: namlich / die Angeronia, die Treu / Schamhaftigkeit / &c und andere dergleichen Tugenden / deren jede ihren sonderbaren Altar hatte / außgenommen die Wahrheit; welches nicht ohne göttliche Regierung geschehen. Andere gattungen ihrer göttern wil ich mit stillschweigen übergehen. Das beygebrachte ist genugsam / zu zeigen / daß zwischet der Abgötterey der Römern und der Helvetieren eine zimliche gleichheit gewesen.

Römer haben ihre ganze Abgötterey in Helvetia eingeführt.

XXXIV. Ich soll aber nun auch undersuchen / durch wen / wo und wie die Helvetier ihren bisher erzelten göttern gedienet / und wie solches geschehen? In allem wird es sich herfür thun / daß sie iñer zum ärgeren fürgefahren. Der Götzendienst wurd verrichtet durch die Priester / welche (wie die götter selbst) von zweyfacher Art gewesen: andere vor / andere nach ankunft der Römern Bey den alten Gallieren / folgends bey den Helvetiern / sind dem Götzendienst vorgestanden 1. Die Pateres, diser Namm soll kommen von dem Hebräischen Wörtlein פתר das ist / erklähren / **schwere ding zu verstehen geben.** Doch wurd diser Namm eigentlich gegeben den Priestern des Beleni oder Apollinis. Demnach warteten dem Götzendienst ab / die Druides. Nach dem bericht Julii Cæsaris, so hatten die Teutsche keine Druides, obwol solches auß der Sächsischen Historii streitig zu machen were (y). Sie waren sehr gemein in Gallien und Britan-

Priester der alten Gallieren

Pateres genennt.

Druides.

Druides.

(y) Vid. Ussiu. Isagog. Histor. pag. 319.

tannien / welche beyde/wie H. Bochard beweiset/ ein Volk gewesen/und einerley Gottesdienst gehabt. Ja er wil behaubten/ es seyen dise zwey Königreich vor Zeiten/in der gegne Bologne-anstössig/ und durch das Meer nicht gesöndert gewesen. Sie seyen aber durch einen Erdböidem/oder durch eine Meer-ungestühme (wie Spanien und die Barbarey/Italien und Sicilien/Griechenland und Negroponte) von einandern abgerissen worden. Doch so dem also were/wie H. Bochard (z) auch beweisen wil/daß Britannien eine Gallische Colonia und die erste Einwohner auß Gallien dahin gezogen/so weren die Druides nicht/ wie einige glauben / auß Britannien in Gallien / sonder auß Gallien in Britannien kommen. Dise Druides (a) mußten weder zu Feld ziehen/noch burgerliche Beschwerden tragen/und hatten so vil andere Freyheiten/daß fast jedermann ihrer Gesellschaft einverleibet seyn wolte ; auch Leuth von Adelichen und sonst guten Häusern. Sie mußten die Jugend underweisen / und den göttern opfern. Man verrichtete kein Opfer/ es weren dann Druides dabey gewesen. Sonderlich warteten sie dem Mercurio ab / doch schlachteten sie kein Opfer / sonder solches überliessen sie den Priestern / als welche den Druidibus undertahn waren. Wann schwere Streitigkeiten entstanden/wurden sie ihnen zum entscheid übergeben. Ihr gutachten galt so vil/ daß man ihren Raht angenommen/als käme er unmittelbar von den göttern. Als auf ein Zeit zween Heerzeug / allbereit gegen einandern in Schlachtordnung gestanden/haben sie die Sach den Druiden übergeben/ und den Verglich derselbigen angenommen. Wolte aber jemand/der Druiden gut befinden nicht gelten lassen / für einen solchen opferten sie nicht mehr/welches die Gallier für die gröste Straaff und Schmaach gehalten. H Mezeray (b) wil/ der Namm Druides rühre her von einem Celtischen Wörtlein/ welches so vil heißt als **Gesellschaft**/ weilen sie in Gesellschaften bey einandern gewohnet/fast wie die Mönchen. Andere meinen/sie haben den Nammen/von dem Sächsischen Abgott Dritthen (c) oder Drutin, oder vom Griechischen Wörtlein Δρυς, **Eichbaum**. Dann wann sie geopfert/hielten sie einen Ast von einem Eichbaum in den Händen. Dem eichenen Mistel schrieben sie grosse Kraft zu/suchten ihn mit grossem fleiß/und huben ihn mit gewissen Ceremonien auf. Sie hielten auch vil auf den Bäumen/ welche von den Griechen Σαρωνιδες (d) genennet worden / daher die Druides bisweilen Saronides betitlet worden. Das daß sie die Μετεμψυχωσιν gelehret/und forgegeben/daß sich die Seel

Deren herkunft : Namm. &c.

(z) advers. Goselin. Op. Tom. 2. (a) Cæs. lib. 6. cap. 14. (b) Hist. avant Clovis p. 405. (c) vid. Ursin. loc. cit. (d) Montacut. Orig. Eccles. part. 1. pag. 173.

Seel so sie auß eines menschen Leib außfahrt/ in einen andern Leib verfüge/ ist eine anzeigung/ daß die erste Druides auß Griechenland kommen: oder/ daß die Lehrjünger Pythagoræ in Gallien kommen/ und diſe Lehr daselbst außgestreut/ dann diſe Pythagorische pflegten von einem Ort an den andern zu reiſen/um ihre Lehr außzubreiten. Ein gleiches lasset sich schlieſſen auß dem/daß sie sich obgehörter maassen/in Gesellschaften zusammen verbunden. Dann diſes war auch ein Lehrstuck des Pythagoræ. Die Druides, hatten über sich ein Haubt/ der so vil war als ihr oberster Prieſter/und behielt diſe Würde sein lebenlang. Sie hielten ein jährliche Zusammenkunft/in der Landschaft Chartres, villeicht in der gegne Dreux, daher diſer Ort seinen Nammen haben möchte. Es waren auch Druides weiblichen Geschlechts/deren IX. hielten sich auf in der Insel Sain, in Nider-Bretagne, diſe wurden Senæ genennet/eintweder von der Insel Sena, oder von dem Hebräischen Wörtlein כהנה **Prieſterinn** (e). Diſe Weiber waren der Zauberey berichtet: rühmten sich der Vorsager-Kunst. Doch antworteten sie allein denen/welche zu ihnen in ihre Insel kommen. Bey den Gallieren waren auch andere Wahrsager/die Eubages (f) oder Euhages, ab εὐαγὴς, weilen sie für grosse heilige wolten angesehen seyn; daher sie auch Semnothei genennet worden. Sie weiſſageten aber/auß dem Eingeweid der Opfern: mit nammen deren jenigen Menschen/welche geopfert worden. Dann so sie etwas von den göttern fragen wolten/haben sie dem Teutati oder Heſo, oder Tarani einen Menschen geopfert. Mezeray hat die gedanken/ es seyen diſe Euhages die erste gewesen/durch welche die Menschen geopfert worden. Ihnen haben es die Druides abgelehrnet/und seye auß diſen beyden eine Gesellschaft worden. Weilen dann die fürwitz under den Gallieren höher gestigen (g) als bey andern Nationen/ so ist sie zweifels ohn auch getriben worden in Helvetia. Allermassen auf dem Berg Pennino ein Oraculum gestanden seyn soll/da der Teufel durch seine Prieſter von verborgnen und zukünftigen Sachen/gleich wie zu Delphis, &c. gefraget worden/ bis daß Bernhardus ein Mönch/ auß der/ nahe an gedachtem Berg gelegnen Statt Augst/den Teufel vetriben habe (h)/ daher diſer Berg nun St. Bernhardsberg genennet werde/und führen selbige Mönchen im Waapen/die Bildnuß diſes einen Teufel führenden Bernhardi. Fehrner hatten die Gallier gewiſſe Poeten und Sängermeiſter/die sie Bardos nenneten. Diſe erzelle-

Sie waren Lehrjünger des Pythagoræ.

Etliche weiblichen Geſchlechts.

Wahrſager.

Menſchenopfer.

Oraculum im Walliß.

(e) Bochardi Op. T. 2. p. 1294. (f) Ammian. Marcell. lib. 15. (g) Augurandii ſtudio, Galli præter cæteros clarent. *Juſtin. lib.* 24. Conf. *Tacit. de Morib. Germ.* cap. 10. (h) Simler. Vales. p. m. 83. Hotting. Method. pag. 541.

Der alten Gallieren Vers- und Singkunst

erzelleten die Heldenthaten der Alten Reimens-weis / welches auch von den heutigen Americanern in Peru geschihet (i). Solche Reimen sungen sie theils von Mund/ theils auf der Leyr (k)/die sich mit der Zitteren soll verglichen haben. Dise Lieder wurden von ihnen auch vorgesungen in den Kriegen/ in welchen dise Bardi gewesen/ was heut zu Tag die Spilleuth/das Volk beherzt zu machen. Sie verfasseten aber auch in Reimen die fürnemsten Tahten/welche sich bey ihrer Lebzeit begeben. Sie brachten aber solche Reimen nicht in Schrift / sonder lehrnten sie außwendig/ und gewehneten hieran auch andere / durch welches Mittel sie die gedächtnuß der fürnemsten Tahten ihrer Helden / (wie bey andern Völkern durch die Geschichtbücher) auf die nachkommenden bringen wolten. (kk) Sihe §. 6. Eh Gallien in der Römern Gewalt komen/legten sich die Druides fürnemlich auf die Welt-weißheit/und auf die Theologie: under der Römischen Regierung / beflissen sie sich mehr der Wolredenheit und der Jurisprudenz. Vorhin legten sie sich auf die Reim-Kunst/in welcher sie sehr weit kommen/und neben den ruhmlichen Tahten der Altvordern/auch die vermeinten Geheimnussen ihrer Religion vorgestellet (l). Aber under den Römern hat dise Kunst Kraft und Saft verlohren/ist ganz abgeschmakt worden: sie stelleten darinn immerzu Fablen und Narrenthedigen vor. Im 44. Jahr nach Christi Geburt / sind dise Druides samt ihrem Gottesdienst/durch die Römer abgeschaffet/ und die Wälder in welchen sie ihre Ceremonien verrichtet/ außgereutet worden.

Priester under der Römischen beherrschung. Flamines,

XXXV. Die Priester/ so under der Römischen beherrschung/den Götzendienst verrichtet / werden in den alten Inscriptionibus genenenet Flamines. Uns ist nichts daran gelegen / ob dises Wort so vil seye als Filamines, und ihnen diser Namm darum gegeben worden/daß sie einen wollenen Faden an dem Hut tragen/ oder so sie wegen Hitz den Hut beyseits gelegt/das Haubt mit solchem Faden binden müssen. Dañ mit ganz blossem Haubt dorften sie nicht auf die Gaß gehen: an den Festtagen aber müßten sie pro sacerdotii eminentia (m), **wegen fürtreflichkeit des Priesterthums**/den Hut tragen. Oder ob sie Flamines genennet worden/weilen sie rohte Kleider getragen/zuzeigen daß sie Diener des Stralenden Jovis seyen: oder ob er herrühre à flatu, oder afflatu Deorum, weilen man gesagt/daß die götter durch sie mit den Menschen reden. Numa Pompilius setzte 8. Priester-Ordnungen ein / under denen waren dise Flamines die zweyte. Ein solcher ist gewesen der Severus, dessen Namm

stehet

(i) Joh. Læt. de American. (k) Martin. Lex. voce *Lyra*. (kk) vid. Epist. ad Goldast. p. 360. (l) Mezer. Hist. avant Clov. pag. 549. (m) Serv. in 8. Aeneid.

stehet zu St. Mauriz in Wallis/auf einem Stein in der Mauer ausserhalb Chors mit disen Worten:

(Marco) M. PANSIO. COR. (Cornelio)
— FILIO. SEVERO
IIVIR. FLAMINI
IULIA DECUMINA
MARITO.

In Helvetia waren auch bekant die Flaminicæ. An gedachtem Ort stehet hievon folgendes: Flaminicæ.

V. F. (Vivens Fecit)
JULIA DECUM. FIL.
DECUMINA
FLAMINICA.

Diese Flaminicæ waren nicht nur die Eheweiber der Flaminum (n), sonder auch andere Weibspersohnen/welche sich zu gewissen Gesätzen und Gebräuchen verbinden müssen. Nach dem Julia, Käisers Augusti Wittib/ ihres verstorbnen Gemahels Priesterinn worden/ sind auch anderer fürnemmer Persohnen Wittwen/oder unverehelichte Töchtern/mit Priesterlicher Würde geehret worden (o). Die obbedeutete Julia, war ein Tochter des Priesters Severi, dessen Ehweib (wie eine andere zu St. Mauriz stehende Einschrift mitgibt (p)) auch Julia Decumina, geheissen. Nach H. Simleri meinung (q)/ sind die Seviri (dergleichen einer war der §. 28. gedachte Valerius Hilpanus, und ein anderer Valerius) auch Priester gewesen/welches eine beweißthum ist/ daß das Priesterthum (nach der Römern (r) weis) von den ansehenlichsten und fürnemsten Persohnen seye bedienet worden. Wie dann obgedachter Priester Severus zugleich Duumvir (s) war. Auf einem zu Genf gefundnen und ligenden Stein/ wird gemeldet Lucius Julius seye gewesen Seviri. Duumviri.

PRAEF. FABR. BIS TRIB. præfectus Fabrûm, bis Tribunus
MIL. LEG. VIII. AUG. Militum, legionis octavæ Augustæ.
IIVIR JURI D. duûmvir Juri dicundo.
IIIVIR LOC. P. P. AUGUR. Triûvir locorû publicorûpersequendorum.
PONTIF. IIVIR ET FLAMEN
IN COL. EQUESTRI

(n) Gell. l. 10. cap. 15. adde Alexandr. ab Alex. lib. 6. cap. 12; & Inscript. Malvasiæ. (o) Spanh. de Numm. pag. 610. (p) Stumph. lib. 11. cap. 21. (q) ap. Hotting. in Method. pag. 533. & Plantin. Helv. Antiq. & Nov. pag. 229. (r) Spanh. de Numm. p. 674. (s) Qualis ille Ursus vel Paterius in D. VVagneri n.m. Mercur. Tit. *Pier-*

Diſe Duumviri (deren Verwaltung 5. Jahr gewähret) ſollen in denen Coloniis des Römiſchen Reichs/ gleichen gewalt gehabt haben/wie zu Rom die Cenſores (t). Titus Julius, Patronus Coloniæ Genevenſis, ein Römiſcher Oberſter und Commendant zu Genf/ ꝛc. war zugleich Flamen Auguſti (u)/das iſt/ein Prieſter der dem jenigen Altar abwarten müſſen/ welcher dem Käiſer Auguſto zu Ehren aufgerichtet war/ (Sihe ſ 27.) und Pontifex. C. Plinius war Aedilis (Bauherr) und II. VIR COL. FLAMEN (x). Decimus Julius wird genennet Duûmvir Aerarij und Flamen (ein Prieſter) Martis, Tribunus Militum (y). Tetricus præfectus arcendis latrociniis, Duumvir, bis flamen Auguſti (z). Cæcilius Ciſiacus Septitius Procurator Auguſtorum und Prolegatus Provinciæ Rhætiæ, Vindeliciæ und Vallis Pœninæ, war zugleich Flamen divi Auguſti & Romæ: Prieſter des verſtorbnen Auguſti und (der göttinn) Rom (a). Alſo wurd der höchſte Gewalt in Fridens und Kriegs-Sachen zuſammen gebunden: und hatte eine Perſohn zu gebieten über die Soldaten/ über die Burger/ und über den Gottesdienſt. Eine Perſohn müßte zugleich vertretten die Stell eines hohen Prieſters / eines Generalen/ und eines oberſten Staats-Regenten. Auß obigen ſind fehrners 3. Ding zu ſchlieſſen: a. daß jeder Abgott ſeine eigene Prieſter gehabt (b) / und ihr Gottesdienſt auf ungleiche weis verrichtet worden/ wie dann allbereit gedacht worden der Prieſtern / des Apollinis, Mercurii, Martis, Auguſti. b. Daß eine Perſohn zugleich etliche Prieſterthum verwaltet (c). c. Daß diſe Prieſter von ungleichem Gewalt und Würde/ hiemit einer des andern Gewalt underworffen geweſen. Die einte waren Flamines, gemeine Prieſter/ andere Pontifices, hohe Prieſter. Über diſe und jene war Pontifex Maximus, der oberſte Prieſter. Diſer war der Römiſche Käiſer/ deſſen Statthalter die übrige Prieſter geweſen/ ſo wol in verwaltung des Gottesdienſts/ als der Burgerlichen und Kriegs-ſachen. Deſſen hat man in Helvetia vil geſpor/ in deme an underſchiedlichen Orten die Käiſer / Auguſtus, Tiberius, Trajanus, Aelius Adrianus, Marcus Aurelius Antoninus, Septimius Severus, Cajus Vibius Trebonianus genennet werden Pontifices Maximi, **Oberſte Prieſter** (d). Auf Burg / diſſeits der Statt Stein am Helvetiſchen Rhein-ſtrom / ſtehen in der Kirch auf dem

Pontifices. Käiſer ſind Pontifices Maximi.

(t) Spanh. de Numm. pag. 555. (u) Spon. Tom. 2. Hiſt. Genev. p. 336. & Plant. pag. 229. (x) Plant. Helv. Ant. & Nov. pag. 229. (y) Spon. Hiſt. Genev. T. 2. p. 360. (z) Idem p. 379. (a) Rhenan. rer. German. p. 141. (b) Spanh. de Numm. p. 542. (c) Idem p. 673. (d) vid. Plant. p. 228; 330; 381. Spon. Hiſt. Genev. Tom. 2. p. 364. 366. &c.

dem gepflasterten Boden diſe Wort : IMP. CAES. CAIUS PONT. Gleich wie in Aſia die Ἀρχιερεῖς, und die König der Lacedemonieren/rerum divinarum reſpectu Sacerdotes, humanarum verò Imperatores, **in anſehung der göttlichen Sachen Prieſter / in anſehung der weltlichen/Fürſten**(e) geweſen (f). Alſo maſſeten ſich die Römiſche Käiſer / den höchſten Gewalt an / in Religions- und Regierungs-ſachen : und wolten dieſem Volk/nach dem ſelbiges under ihren Gewalt kommen/zeigen daß ſie vollkomnen gewalt haben/ ihnen in allem zu gebieten/und daß man ihnen in einem gleich wie in dem andern/gehorſamen müſſe. Diß iſt aber die Eigenſchaft des falſchen Gottesdienſts/ daß ihme bey demſelbigen ein Menſch/eigenes gewalts die Ehr nimt/für Gott zu tretten für das Volk. Hebr. 5. 4. Sonderlich haben die König/ſo dem falſchen Gottesdienſt ergeben waren/ihnen mehrmahl diſe Ehr genommen. 1. Reg. 13. 1. Dann weilen der Satan ſein Reich mit keinen guten gründen äuffnen kan/ ſucht er es durch gewalt außzubreiten/und wolte zugleich ſeinem Dienſt/durch diß/daß es durch ſo prächtige und in der Welt gewaltige Prieſter verwaltet wird/ein Anſehen machen. Diſes mag auch die urſach ſeyn/ daß die Prieſter bey den Franken und andern Völkern/ſo vil (bißweilen mehr) als die König geachtet/ ja faſt den göttern gleich geſchäzt worden (g). Oben angezogene Titel Lucii Julii und Deciini Julii, geben mit/ daß ſie auch Augures geweſen/ die ſich auf das Wahrſagen durch das Loos/ auß dem geſchrey und fliegen der Vöglen/ und dergleichen fürwitzige Sachen gelegt / von zukünftigen Dingen geweiſſaget/und alſo das arme Volk im Fürwitz und Aberglaub geſtärket. Zu Rom hatten die Prieſter eine ſonderbahre Geſellſchaft/ welche ſich ſolcher fürwitzigen Sachen ſehr befliſſen/und ſich darinn geübt (h). Iſt wol zu erachten / weilen die Helvetier von altem her / mit fürwitzigen Künſten umgegangen/werden ihnen diſe Prieſter ſo vil angenähmer geweſen ſeyn/ ſo vil erfahrner ſelbige hierin geweſen.

Das Prieſterthum wurd durch die Regenten ſelbs verwaltet.

Augures.

(e) Xenoph. de Republ. Lacedæm. (f) Iſtam Sacerdotii & Imperii Concordiam, plenius oſtendit ex nummis Vir Excellent. Ezech Spanh. de Num. p. 104. & 699. (g) Trithem. ex Hunibaldo de Orig. Francor. Hildegeſtus (Pontifex ac Vates) tantæ apud Francos opinionis & reputationis fuit, ut ab omnibus tanquam Numen aliquod audiretur, imperarétque & Regibus ducibusque & univerſo populo Francorum ſicut Deus & Dominus. Sehard. Script. Germ. I. p. 312. Helmoldus de Slavis : Rex apud eos modicæ æſtimationis eſt, comperatione Flaminis. (h) Auguria artem fecêre apud Romanos, & Sacerdotum collegium vel maximè ſolemne eſt. Plin. Hiſt. Natur. lib. 8. cap. 28. Conf. Alexandr. ab Alex. lib. 5. cap. 19.

Götzenwälder / an statt der Templen.

XXXVI. Betreffende den Ort / an welchem der Götzendienst verrichtet worden / so schreibt Tacitus (i) / daß etliche Teutschen vermeint / es diene zu der göttern Ehr / daß man ihnen weder Tempel noch Bilder mache. Die an das alte Teutschland gränzende Helvetier / möchten gleicher meinung gewesen seyn. Wie dann vil Heidnische Völker lange Zeit / von Templen und Bildern nichts hören wollen (k). Die Persianer haben (wie Herodotus bezeuget) alle Tempel und Altär verbotten / und die jenigen für Narren gehalten / bey denen jene üblich weren. Numa Pompilius (l), der zweite Römische König hat den Römern zu sinn gelegt / weilen Gott ein unsichtbares Wesen / sollen sie ihn nicht abbilden / daher sie 170. Jahr zwahr Tempel / aber keine Bilder gehabt. Zudem so meldet Maximus Tyrius (m), die Celten verehren zwahr den Jupiter: ἄγαλμα τὸ Διὸς κελτικὸν, ὑψηλὴ δρυς, **haben aber keine andere Bildnuß des** Jupiters, **als einen hohen Eichbaum.** Dann dise arme Leuth waren beredt / es wohnen die götter in den Wäldern / als in Templen: daher sie selbigen ganze Wälder gewidmet / welche von den Teutschen **Hagen** oder Hain (wie man vermeint vom Griechischen Wörtlein ἅγιος, **heilig**) genennet worden. Ein solcher Wald / war der oben p. 28. gedachte Martis Wald / und der ohnfehrn dem Genfersee gelegene in Käiser Antonini Reißbuch angedeutete Penne Lucus (n). Solche Wälder waren so heilig geachtet / daß man keinen Ast / vilweniger einen Baum darinn hätte hauen dörffen. Von disen Hainen sollen vil Stätt Teutschlands ihren Namen bekommen haben / und / weilen man von fehrnen Orten kommen / den göttern in solchen Wäldern Ehr zu beweisen / das Wörtlein **Wall-** oder **Wald fahrten** entsprungen seyn (o).

Säulen an statt der Bilderen.

XXXVII. Den göttern hat man an denen Orten / an welchen sie geehret worden / steinerne oder andere Säulen aufgerichtet. Solches geschahe anfänglich bey den Arabern / hernach bey den Griechen / von welchen sie Ξοανα (p) genennet worden. Das absehen war / durch solche Säulen die gedächtnuß dapferer Leuthen zu erhalten. Hernach hat man / Kränz und Blumen an dergleichen Ort getragen / die Liebe gegen die verstorbnen zu bezeugen. Endlich wurden selbige Personen als götter verehret / und hat man bey solchen Grabsäulen (wie in den Templen zu geschehen

(i) de Morib. Germ. cap. 10. (k) Hospin. de Templ. cap. 1. & Sched. de Dis Germ. Synt 2. c. 23. 24. (l) Plutarch. in Num. (m) Dissert. 38. (n) de Galliæ Lucis vid. Mezer. Hist. avant Clovis. p. 39. (o) Stuck. de Sacrif. gentil. p. 162. (p) ἀπὸ Ξέω, eò quòd raderentur & expolirentur ex materia.

schehen pflegt) Gottsdienstliche versamlungen gehalten (q): also daß die älteste Tempel der Heiden/ nur Grabstätt ihrer berühmten Leuthen gewesen. Solche Säulen/ waren anfangs den Heiden/ an statt der Bildern/ man behielte sie/ nach dem die Bilder aufkommen/ und zeichnete sie mit dem Nammen des jenigen Abgotts/ zu dessen Ehren sie aufgerichtet worden. Solcher Steinen werden in Helvetia vil gefunden/ wie obige Exempel mitgeben. Bisweilen stehet darauf der Namm nur eines Abgotts/ etwann die Nammen zweyer oder dreyen/ wie §. 15. und 19. gezeiget worden. Die Nammen diser göttern/ werden oft einfaltig außgesetzet: wie dann zu Genf in den Latinischen Schulen/ auf einem Stein nur dise Wort stehen:

APOLLINI
MUERATIUS
MERCATOR.

Andere mahl wird der göttern gedacht mit einem Lobspruch. Zu Baden im Ergäu wurd im hindern Hof/ außgegraben ein weisser Marmel. 5. Schuh hoch/ drey breit/ auf welchem dise Wort gestanden: Der göttern Ehren-Titul.

DEO INVICTO
TIB. CASSIUS
SANCTUS
ET TIB. SANCTE
IUS VALENS
L. (Litant)

Disen Stein hat Graaff Ulrich von Montfort Anno 1564. mit verwilligung der Eidgnossen, über den Bodensee hinauß in sein Statt Tetnang geführt. Deus Invictus der Unüberwindliche Gott/ wurd genent Jupiter, oder Mars, oder Cupido, oft der Hercules (r). Den gedachten Stein/ hat man gehalten/ für einen Altar-Stock/ welchen die Heiden zu den Brandopfern gebraucht. Dann die meiste Stein/ auf welchen dergleichen Einschriften heut zu Tag gefunden werden/ entweders Altar-stein gewesen/ oder Füß auf welchen Heidnische Götzen gestanden. Dem Marti und Mercurio, gab man den Zunamm Augustus. Herr Spon vermeinet/ dises seye erst aufkommen/ nach den Zeiten Augusti. dessen ursach dises gewesen seye/ daß dise blinde Leuth sich eingebildet/ ihren göttern widerfahre grosse Ehr/ so sie denselbigen die Nammen berühmter

(q) Dall. de Object. Cult. Latin. pag. 610. (r) Voss. de Idolol. p. 169.

Menschen geben. Nicht anderst als wie sie denen Menschen / welchen sie Ehr beweisen wollen/den Nammen der göttern mitgetheilt. Doch ist § 28. hievon eine andere muthmassung beygebracht worden. Der Jupiter wurd von den Römern genennet Optimus Maximus, **der beste** (wegen der guttahten die er den Menschen beweise.) **Der allergrösseste**/(propter vim, wegen seines **gewalts** oder herzlichkeit (s). In einer § 15. angeregten Einschrift stehet/ JOVI O M. CINCIDUO. Herr Spon (t) zweiflet/ob das letstere Wörtlein ein Zunamm seye des Abgotts Jupiters, oder der geschlechter Namm zweyer Blutsverwandten/auß dem Römischen Geschlecht Cincia oder Cingia, deren einer geheissen Strabulo der andere Aulus, welche disen Stein dem Jupiter zu Ehren gesetzt. So daß man dise Schrift also lesen mußte: CINGI Duo. Andere glauben daß Cingiduo der Namm seye nur einer Persohn / welche neben Strabulo und Aulus den Jovem mit disem Stein ehren wollen. Zu Baden ist auf der neuen Vestung ein Stein zu sehen / so da zeiget/einer seits den Nammen Mercurii Maximi, anderseits einen Baum der sich einem Eichbaum gleichet. Auch die Griechen/nenneten den Mercurium gemeinlich Τεισμέγιστον; welches von etlichen Christen auf die H. Dreyeinigkeit gezogen wird. Nun haben zwar die Heiden von ihren göttern die Drey-Zahl oft gebraucht/massen sie drey Parcas, drey Sirenen, drey Charites, &c. gedichtet. Doch wißten sie nichts von dem hoch-heiligen Geheimnuß der H. Dreyeinigkeit / und ist der Griechen Τεισμέγιστος, eben das jenige / was der Römern Maximus. Das Griechische Wörtlein Τρὶς bedeutet eben so wenig eine gewisse Zahl / als das daß die Latiner einen ganz glükhaften Menschen / Terque quaterque beatum nennen. Dem Mercurio wird ein Eichbaum beygesetzt/wie dem Apollo der Lorbeerbaum/ der Minervæ der Oelbaum/ der Veneri, der Myrtenbaum (u). Andern göttern andere Bäum. Wie hoch die Druides, als Priester des Mercurii, den Eichbaum gehalten/ ist § 34. zu sehen.

Götzentempel in Helvetia.

XXXVIII. Daß die Heiden mit der Zeit Tempel gebauet / zeiget § 37. Die Helvetier haben hierinn andern Völkern nichts nachgegeben. Von dem Tempel der Landgöttin Aventiæ, und denen Walfahrten so dahin geschehen/ist § 20. und 22. geredt worden. Abergläubige Leuth haben in disem Tempel silberne Täfelein aufgehenkt / zur gedächtnuß der guttahten / die sie von diser göttinn empfangen zuhaben vermeinten. Sihe § 21. Ohnfehrn von disem Tempel / hatten einen Tempel die Nym-

(s) Cicer. Orat. pro Dem. pag. 242. (t) Hist. Gener. Tom. 2. pag. 325.
(u) Vilich in German. Tacit. cap. 15.

Nymphæ oder Wassergöttiñen. Dañ ohnfehrn der Statt Wiflespurg/ wurden vor etlichen Jahren (y) wunderschöne grosse Marmorstein gefunden/von einem hohen Stuck eines Schwiebogens. Auf den Steinen stehen die Figuren der Delphinen und Meerpferden/ und scheint es/dise Stein haben zu einem Portal eines prächtigen Nymphen-Tempels gedienet. Isis hatte in Helvetia mehr/als einen Tempel. Einer stuhnd auf einem hohen Berg/welcher von diser göttinn genennet wird der Isenberg/ drey Stund von Zürich/ jenseit dem Berg Albis. Daselbst sind noch Gewölb/welche von den Einwohnern/die Heidenkilch/ oder der Heidenkeller genent werden. Auß dem Gemäuer so noch zu sehen/ ist abzunemmen/ daß das Gebäu sehr herzlich/ und bey dem Tempel Priesterliche Wohnungen gestanden/fast auf gleiche weis wie zu Ilsy. Sihe droben ſ 18. St. Sigmunds Tempel zu St. Maurice in Wallis/ war auch ein Isis Tempel (z). Bey den grossen Bädern zu Baden / ist eine alte Kirch zu den HH. drey Königen / die war vor Zeiten der Isi geheiliget. Im Dorff Wettingen / vier Stund underhalb der Statt Zürich / war ein Tempel welchen (wie ſ 18. zu sehen) Lucius Annulius Magulianus **auß eignen kösten aufgebauet. Doch gab dessen Eheweib** Alpinia Alpinula **und ihre Tochter** Peregrina **hundert zehener Pfänning** (also hat es H. Tschudi auß dem Latinischen übersetzt)/ **an die außzierung des Tempels. Der Platz aber ist auß bewilligung der Dorffleuthen dazu gegeben worden.** Auch sollen zu Solothurn des Mercurii, Veneris oder Isidis Tempel/nebet andern Capellen und Altären gestanden seyn (a). Mit nammen soll des Mercurii Tempel gestanden seyn an dem Ort/ welcher noch diser Zeit **Hermesbühel** genent wird (b). In dem Residenz-Schloß der Herren Landvögten zu Baden/ist eine uralte Capell (c)/ in welcher man vor Zeiten dem Mercurio gedienet. Vor 200 Jahren / hat Martinus von Bartenstein geschriben/daß der jenige so die Statt Zürich erbauet / drey Tempel darinn aufgerichtet/ seinen dreyen Abgöttern zu Ehren/ dem Jovi, Mercurio, und Diana, und finde man immer mehr Heidnische Gemäuer und Hölenen in dem Erdrich (d). In welcher gegne aber dise Tempel gestanden/ hat er unberührt gelassen. Zu Petterlingen und zu Neustatt am Genfersee/hatte Jupiter auch Tempel (e). Zu Genf solle vor Zeiten ein Tempel gestanden seyn / in welchem man dem Marti, Jupi-

ter

(y) Glaser. Heldenl. pag. 102. (z) Guichen. Hist. Sabaud. lib. 1. cap. 4. (a) Hafn. Theatr. Solod. part. 2. pag. 20. (b) Id. part. 1. pag. 151. (c) Lang Grundr. T. 1. p. 1088. (d) in Hist. Fel. & Reg. Mic. (e) Guichen. V. S.

ter, und Mercurio gedienet / der aber hernach dem H. Victor, Vincenz, und Urso geweihet/doch gemeinlich von S. Victor benamset worden (f). St. Peterskirch daselbst/soll auch ein Tempel des Apollo gewesen seyn. Andere vermeinen/das heutige Gebäu diser Kirch seye neu; und allein auf das Fundament des Götzen-Tempels gesetzt worden (g). P. Murer gedenket in S. Beaten Legend/eines Tempels Herculis / welcher (wie es sich ansehen lasset) im Ergäu gestanden/die Gegne aber wird von ihm nicht außgedrukt.

XXXIX. Zu Gransee / einer Statt welche von beyden Loblichen Orten Bern und Freyburg beherzschet wird/ist eine uralte Kirch/hat schöne Säulen/und soll ein Heidnischer Tempel gewesen seyn. So soll das in Freyen Aemtern ligende Dorff Mure / den Nammen haben von einer alten Mauer / welche für einen überzest eines Heidnischen Tempels gehalten wird. Ein viertheil Stund ob Rapperschweil / nebet dem See am Fluß Jonen / ligt ein Kilch/welche ein Heidnischer Tempel gewesen/ aber durch den frommen Gallum von Heidnischer Abgötterey gesäubert/ deßwegen die Buß-Kilch genennet worden. Diser Namm wird nun selbiger ganzen Pfarz gegeben. Gewiß ists/daß sich Gallus samt seinem Lehrmeister in selbiger Gegne aufgehalten (h). Otmarsheim im Elsas/soll seinen Nammen daher haben / daß Otto Käiser Galbæ Nachfahr / daselbst dem Marti, ein Heimat oder Hauß gemachet. Dann die Tempel bey allen Völkern/gehalten worden für Häuser des jenigen Gottes/ dem man dariñ gedienet. Numer. 32:38. Man gibt vor/ die Tempel der Heiden seyen hölzen gewesen (i). Solches gib ich nach/von ihren ersten Templen. Sonst geben die eingeführte Exempel mit / daß die Tempel der Helvetieren steinern / und wie es alle anzeigungen mitgeben / sehr prächtig gewesen. Erst An 1677. wurd zu Wislespurg gefunden/ein Estrich von Muliv-Arbeit (k)/ kunstlich würffelweis eingelegt von weissen und schwarzen Steinlenen: zeigte underschidliche gestalten der Vöglen / als Hänen / Storchen/ Gänsen/ so darinn musiert oder mit blauen Würffelsteinen eingelegt waren. Sie waren eingetheilt in zween Circel. In der mitte waren (auch mit Steinen eingelegt) dise Wort:

Ob sie Hölzen oder Steinen gewesen? Waren prächtig.

POMPEIANO ET AVITO
CSS. KAL. JAN.

Auß disem wil man schliessen / es seye daselbst ein Tempel gestanden/ welcher

(f) Spon. Hist. Genev. part. 1. p. 328. (g) Idem part. 2. pag. 327. (h) vid. Infr. lib. 3. ad An. 610. (i) vid. Schobing. in Goldast. Alleman. Tom. 3. pag. 81. (k) Spon. Recherch. d' Antiq. pag. 32. D. VVagner in Mercur. habet. A. 1674.

welcher eingeweihet worden an einem neuen Jahrs-Tag/als Pompejanus und Avitus zu Rom Burgermeister gewesen/210. Jahr nach Christi Geburt. Dises kunstliche Werk aber / ward durch die Bauren / welche under demselbigen einen Schatz zu erhaschen vermeinten/übel zugerichtet. Ist also nicht zu zweiflen/es werden zu Aventico, und in andern grössern Stätten/underschiedliche Tempel gestanden seyn.

XL. Gehet man in dise Tempel hinein/die weis auf welche der Götzendienst verzichtet worden / zu erkundigen/ so erzeigen sich vorderst/die Bildnussen diser göttern. Die aller älteste Bilder/ waren die §. 9. berührte Teraphinen. Zu den Zeiten Mosis haben die Bilder noch mehr überhand genommen/Exod. 20:4. Deut. 29:17. Vil Völker wolten lange zeit keine Bilder gestatten. Sihe §. 36.37. Aber mit der zeit wurden sie in Helvetia sehr gemein. Als im Jahr 1420. zu Baden der grosse Ursprung der grössern Bäderen geöffnet wurd / hat man under dem grossen heissen Stein/etliche Heidnische Götzen gefunden (l). Auch wurden deren underschiedliche angetroffen / in denen um gedachte Statt ligenden Aeckern/ Weiden/ Bergen. Dise Bildnussen waren anfangs schlecht und abschätzig/dann also beschreibt Lucanus die Götzen der alten Gallieren: Ihre Bilder. Anfangs schlecht.

Simulachráque mœsta Deorum
Arte carent, cæsisque extant informia truncis,
Ipse situs putrique facit jam robore pallor
Attonitos (m).

Doch sihet man an denen/so in den folgenden Zeiten/sonderlich under Käiser Augusto gemachet worden/eine grosse Kunst. Es wurden aber solche Bildnussen in Stein gehauen; wie dann zu Windisch/eine in Stein gehauene Bildnuß des Mercurii zu sehen/ deren Abdruck bey Herren Stumpf (n) zu finden. Zu Genf wird des Apollinis, oder der Sonnen Bildnuß / auch in Stein gezeiget. Die vom Staal / Solothurnische Edelleuth (o) / besitzen ein alt Bild der göttinn Venus, von weissem Marmel/einer Ellen hoch/welches vor etwas mehr als 100. Jahren in einer Matten (den Plugeren gehörig) im Ackerfahren gefunden / auß unforgsame etwas versehrt/ aber seidhar ergänzt und repariert worden. Etwann wurden die Bilder in Erz gegossen. Herr Wurstisen schreibt (p)/ daß zu seiner Zeit ein Landmann im Salzgäu (auß vermerkung wie ein Kuh underhalb Tittweiler/immer einem Ort zugeloffen/und daselbst den Auß Stein und Metall.

(l) Wagn. Mercur. Helvet. pag. 40. (m) Lib. 3. num. 452. (n) lib. 7. cap. 11. (o) Hafn. Theatr. Solod. part. 2. pag. 15. Guillim. de Helvet. pag. 380. (p) Chron. Basil. lib. 1. cap. 2.

Boden gelekt)/ ein Salz-Ader zu finden vermeint/aber nichts herfür gegraben/als ein Heidnisch Bild von Erz/irgend einer Hand lang. Zu Zürich hat man An. 1669. in der kleinen Statt / vier Schuh tieff under der Erden/gefunden eine Bildnuß/so gänzlich also beschaffen/wie Livius (q) Martem Gradivum beschreibt. Als man zu Ufter im Zürich Gebiet An. 1694. ein Fundament gegraben zu einer Scheuer/ward angetroffen ein Mercurius 6 Zohl hoch/am gewicht 12. Unzen 4. Quintlein. Er war so rostig/daß man ihn nicht erkent/bis er im Feuer gegluet wurd. Er hat das ausserste der lingken Hand verlohren. Es gibt aber die postur mit / daß er seinen Caduceum oder Stab nidsich gehalten. Die gestalt gleichet sich (r) mit der Beschreibung/welche bey Pignoria zu finden ; namlich als ein Jüngling ohne Bart / mit zween Flüglen auf dem Kopf/ ganz nackend/ in der lingken Hand einen Caduceum, welchen aber diser verlohren/ in der rechten einen Beutel tragende. Unden an den Füssen/ist er gleichfals geflüglet. Dise beyde Bildnussen des Martis und Mercurii, stehen dißmahl in der Kunst-Kammer der Burger-Bibliothek zu Zürich. Fehrner hat man vor langer Zeit/in der Pfarr-Kirch zu Nider-Zell in der Riechenau/ eine Bildnuß Herculis gefunden / welche Käiser Maximilian An. 1510. gen Insprugk führen lassen. Althamerus deutet an/es seye diser Hercules genennet worden Alman, villeicht darum/ daß ihn die Römer/als sie in dise Land kommen/Herculem Alemannicum genennet ; Zum underscheid des Herculis Aegiptii, India , Cretici, Thebani. Dann die Helvetier und Teutsche (wie vil andere Völker. ſ 30.) ihren sonderbaren Herculem gehabt/ welchen sie vor der Römern ankunft verehret. Sihs ſ 16. Ein Abdruck diser Bildnuß Herculis , ist auch bey H. Stumpf (s) zu finden. Doch sind nicht alle Bildnussen/so in disem Land gefunden werden/in den Templen gestanden/dann damit die Götzen mäniglich desto besser zu Gesicht kämen/hat man sie bisweilen/hie und dort auf hohe Säulen gestelt. Zwo dergleichen Säulen/deren eine des Martis, die andere des Mercurii Bildnuß getragen/ kan man sehen zu Solothurn bey der grossen Stiegen des Kirchhofs (t). Also stuhnd die Bildnuß Jovis auf dem Berg Pennino (u) auf einer Säul/als ein nackender Jüngling /der die rechte Hand empor/die lingke nidsich gehalten. Dise Säul ruhete auf einem steinen Polement , welches als ein Altar gebraucht worden / mit der oben ſ 26 eingeführten Einschrift : Lucius &c. Nach dem die Salasser durch Augustum überwunden worden / schaffete er Jovem Penninum

Bildtnussen Martis.

Mercurii.

Herculis.

Jovis.

(q) Decad. 1. (r) Ex observat. R. D. Joh. Bapt. Ottii. (s) lib. 2. cap. 2. & lib. 5. cap. 13. (t) Hafn. Theatr. Solodor. part. 2. pag. 36. a. (u) vid. Guichen. Geneal. Sabaud. lib. 1. pag. 45.

num ab/setzte an dessen statt einen Jupiter / in einem zimlich langen Bart und Haar/mit einer Kron auf dem Haubt / die einte Hand rekte er in die höhe : in der andern trug er eine flammende Stral. Dises Bild ließ der Käiserliche General Varro auf eine Säul setzen/ samt der Schrift/welche hie oben § 19. eingerukt worden. Sihe auch § 24. Die Bildnuß ist dahin: der Fuß/auf welchem sie gestanden/ist noch zu sehen. Sintemahl alle dise Bildnussen Hieroglyphisch gewesen/ deßwegen sie in so ungleicher gestalt abgebildet worden / were noch von dem zu reden/was eines oder das andere daran bedeutet habe/ weilen aber die außführung diser Materi wider vermuthen wachset/überlasse solches zu des Lesers eigenem nachsinnen.

XLI. Die Priester haben disen Abgöttern gedienet mit Opferen. Die Gallier waren beredt ; pro vita hominis, nisi vita hominis reddatur, non posse Deorum immortalium Numen placari (x), **so ein Mensch ums Leben gebracht worden/müssen die götter durch aufopferung eines Menschen versühnt werden** ; opferten deßwegen ihren todten göttern/lebendige Menschen. Dise unmenschliche Menschen-opfer waren üblich/anfangs bey den Cananitern / hernach bey den Arabern/Egyptern/Griechen/Teutschen/Galliern/und in der ganzen Welt (y). Daß die Helvetier dise Grausamkeit auch getriben / ist sonderlich darauß abzunemen/daß sie dem Mercurio eiferig gedienet. Dem Mercurio aber sind Menschen geopfert worden (z). Etliche Völker opferten allein ihre Gefangnen. Anderstwo müßten die Ubeltähter herhalten. Deßgleichen die Leibeigene Knecht. In mangel solcher/ hat man unschuldige hingerissen. Die Ammoniter / und bisweilen etliche Jsraeliter/ waren so unnatürlich/ daß sie ihren eignen Kindern nicht verschohnet. Aber die Römer liessen ungefehr 150. Jahr vor Christi Geburt/ein Verbott wider dise Menschen-opferung außgehen. Die Käiser Augustus und Tiberius, wolten eben darum die Druidas nicht gedulden / weiln sie mehr als andere Priester/solche Opfer zu schlachten pflegten. Doch möchten weder dise noch andere folgende Käiser / dise Opfer im Römischen Reich gänzlich abschaffen (a). Man opferte aber Menschen/nicht nur dem Mercurio, sonder auch dem Marti und Jovi. Solche Menschen wurden durch die Druides, in den Templen eintweders mit Pfeilen todt geschossen/ oder erwürget. Bisweilen haben sie selbige/ auf einem grossen hauffen Heu/

Helvetier haben ihren götteren Menschen-opfer gebracht.

Weis solcher Opferen.

(x) Cæsar bell. Gall. lib. 6. (y) Plin. lib. 30. cap. 1. de ἀνθρωποθυσίᾳ & Μαγίᾳ : Ista (ait) toto mundo consensêre, quanquam discordi & sibi ignoto. (z) Minutius in Octav. Mercurio Gallos humanes inhumanos (*ita Vossio legendum videtur*; De Idolol. *pag.* 263.) hostias cædere. (a) Strab. lib. 4.

in welchen man etwas Holzes gestekt / zusamt etlichen stucken Viehs/zu Aeschen verbrant. Cæsar berichtet (b)/ es seyen irgenwo Bilder von ungeheurer Grösse gewesen/deren von Weiden zusammen geflochtne Glider/ mit lebendigen Menschen angefüllet worden. Under dise Bilder habe man Feur gelegt/und die elendē Menschen also erstecket. Man hat auch dem Saturno, der Dianæ, und dem Apollini Menschen-Opfer gebracht: aber mit andern Ceremonien (c). Ihre gebräuch in Aufopferung der Thieren/wil ich nicht außführlich beschreiben. Man wil dahin ziehen die messene Bildnuß eines Priesters und Ochsen / welche An. 1629. allernächst bey Lausanne an dem See (dann also pflegte man an dem Gestad / dem Meer und den Flüssen/oder dem Neptuno als dem Meergott/ Ochsen zu opfern) gefunden / zu Lausanne auf dem Rahthauß aufbehalten / durch H. Gabriel de Petra, daselbstigen Pfarzer weitläuffig erkläret / und von H. Bapt. Plantino seiner Latinischen beschreibung der Eidgnoßschaft einverleibet worden (d)/ dahin der curiose Leser gewisen seye. Wie grossen Aberglauben sie verspühren lassen in ungleichheit des Viehs / des Holzes/ gegen ungleiche götter/lehrt Gulerus (e).

Altär. XLII. Zu den Opfern gehören die Altär. Wie dise gestaltet gewesen seyen/ist auß derselbigen Reliquien abzunemmen. Unfehrn von Genf/ist im See ein Stein / dessen bedienten sich die Genfer an statt eines Altars. Diser Stein wird genent Pierre à Niton, von dem Namen des Neptuni deme an disem Ort geopfert worden. Von disem Neptuno habe §. 27. und 41. anregung gethan. Er war der Heidē fürnemster Wassergott: solte deßwegen §. 26. den Nymphen zugesellet worden seyn. Nahe bey diesem ist ein anderer Stein/doch etwas grösser/darein ist ein Loch gehauen/ in welchem das Feuer angezündet worden (f). Unlängst haben die Fischer unden an disem Stein/zwey Beil (Secures) gefunden/samt Secespita, einem kupfernen (nach des Festi bericht ehrenen oder eisenen) Messer (g)/ um die Opfer zu schlachten. Der Stein / auf welchem die §. 15. und 37. eingeführte Wort / Jovi Cingi duo, stehen / war oben hol (h) / ohne zweyfel zu dem end / auf daß die Opfer welche daselbst dem Jovi gebracht worden/ möchten verbrännt werden. Eine solche Ara, oder Stein/ den die Heiden zu den Brandopfern gebraucht/stehet auch zu Jonen bey Rapperschweil/vor der Kirchthür/mit diser Inscription:

C. OC.

(b) lib. 6. cap. 16. (c) vid. Simler. in Hotting. Meth. pag. 534. Stuck. de Sacrif. pag. 421. b. seqq. Voss. de Idolol. lib. 1. cap. 35. Guillim. lib. 1. cap. 14. Sched de DIs Germ. Syntagm. 2. cap. 31. & 33. (d) pag. 244. Spanhem. de Num. pag. 362. (e) Rhæt. pag. 31. b. 32. (f) Spon. Hist. Genev. Tom. I. pag. 25. (g) Sigon. in fastis Consular. p. 712. 713. (h) Spon. Hist. Ger. Tom. 2. pag. 124.

C. OC. PROV.
S. L. D. D. D.

[Cajus Octavius Provinus
[Statuit. Locus datus decreto Decurionum.

Andere vermeinen/ man habe auf disem Stein den Diis Manibus geräuchert (i). Auf zween andere Altar-stein/ist § 37. und 40. gedeutet worden. A. 1633. hat man den 22 Augstm. 8 silberne kleine und grosse/runde und ablange/künstlich außgearbeitete Schüßlen gefunden/ samt einem Krüglein/mit einer handhaben und rundlichtem Becher. Alles zusammen 14. March/2 Unzen/2. Quintlein schwer. Aussen an der grösten Schüssel/waren dise Wort: BENIGNES. LEGENTI. REGLII. Innerhalb aber: DEO. MARTI. MIL. Auf dem Krüglein / waren die VII. Planeten künstlich gestochen. Auf einer andern Schüßlen stuhnden die Wort: RINIONI BOLTTIRI. Und in der dritten: MIRCURI. MANI. und C.C.HIILVI PRIVATI. Anfangs war man in denen gedanke/dise Geschirr haben gehört zu dem Dienst der Idis, welche zu Wettingen (ohnfehrn von dem Ort da dise Geschirr lagen) einen Tempel hatte. Aber den gelehrten Reinelium (k) bedunkte/es haben sich dieser Geschirren bey der Tafel bedient/ Helvius Privatus und Mercurius Manus der vermuthlich ein Oberster gewesen eines Römischen Landvogts/der nicht nur jenseit dem Poo-Fluß/sonder auch in Helvetia commendiert. Dise meinung möchte desto beliebter seyn/weilen auf dem einten Geschirrlein stehet Deo Marti Militari, und die silberne Credenz den Römischen Feld-Obersten nicht ungewohnet gewesen.

XLIII. Wir kommen von den Priestern zu dem gemeinen Volk. Dises hat seine devotion gegen die götter auf underschiedliche weis abgelegt. Dann sie hielten ihnen Feyrtag/deren einer gewesen das Fest/welches die Rhætier der Cereri zu Ehren gefeiret (l). Davon schreibt VVelser also (m). Dise göttinn Cisam haben (die Rhætier) verehret/und ihro zu „ gefallen/einen Jahrtag und herrlichen Umgang gehalten/an S. Michaels „ Abend/an welchem sie (zu Augspurg) nach altem gebrauch/noch heutigs „ Tags auch die Kirchweih und Jahrmeß begehen „. Ein ander Fest/fiel in dem Monat Aprel/zu Ehren der göttinn Eostre. Andere sprechen ihren Namm auß Eltar oder Ostar. Nach etlicher meinung/war auch ein Jahrfest / der Pens-oder Pins-Tag/und in alt-Sächsischer Spraach Pingesdach. Welche beyde Fest/der Ostern und Pfingsten der Christen/ den

Feyrtag der alten Helvetieren.

(i) Hotting. Method. p. 583. (k) Antiquit. Rom. Class. I. pag. 120. (l) Chronic. August. à Pistorio editum cap. 3. (m) Augspurg. Chron. cap 4.

Namm und Ursprung gegeben haben sollen. Aber dise meinung ist an sich selbst ungereimt / und wird von andern durch den Pins-Tag / nicht ohne wahrscheinlichkeit/etwas ganz anders verstanden : davon § 26. Fehrners begiengen die noch Heidnische Helvetier/ jährliche Templ-Weihung n/ welche auch von entlegnen Orten besucht worden (n). Uber dises wurd von ihnen zu den Abgöttern gewalfahrtet/wie gen Aventicum. Sihe § 22. und 36. In gefahren und schweren angelegenheiten / tahten sie zu ihren göttern Gelübd/wie zu dem Silvano und der Epona, § 25. Wañ sie ein namhaftes Werk zu End gebracht/einen Sieg/oder andere Guttahten erhalten/haben sie solches ihren göttern zugeschriben/ und dessen gedenkzeichen/ Säulen/ Stein/ꝛc. aufgerichtet. Wie/nach dem man am Jurten (im Baßler Bischthum) einen Felsen durchgehauen/um einen Paß auß Helvetia in der Rauracher und Sequaner Land zu machen. Daher der Ort Pierre porte (o) genennet wird. Item zu Baden Deo invicto, § 37. und Numini b. &c. § 22. Oder sie hängeten Täfelin in die Götzen-Tempel/wie abermahl zu Aventico. § 21.

Wallfahrten.

Gelübd.

Täfelinꝛc.

XLIV. Auch haben sie die Nammen ihrer göttern A. auf das Hauß und Tischgeräht gegraben / davon § 42. B. Auf die Münzen gepräget. Zween solcher Pfänningen wurden zu Windisch außgegraben. Einer hatte auf der einten Seiten dise Wort : Imp. Ce. Val. Diocletian. Ap. Aug. Auf der andern Seiten : Jovi Conservat. Aug. C. Auf dem andern ist gestanden : Imp. Maximianus Aug. und : Genio Populi Romani P. LS (p). Meinem Sel. Vatter ist zu handen kommen ein Pfänning/welcher dise Uberschrift gehabt : JULIA. AUGUSTA. Anderseits Mater Deûm (q). Sie trugen die gedächtnuß ihrer göttern C. auf Ringen. Zu Aventico wurd ein schöner Crystallener Pitschier-Ring gefunden / in welchem aufs kunstlichste geschnitten ist/eine Jungfrau/in der rechten Hand ein Palm-schoß tragende / in der lingken Hand eine Daub (jenes war ein zeichen des Siegs/dises des Fridens)/bey einem aufgesetzten Harnisch stehende (r). Doch hat Pythagoras, alle mit den Bildnussen der göttern gezierte Ring/seinen Lehrjüngern zu tragen verbotten (s).

Sie graben die Nañen der göttern auf Haußgeräht / Münzen /

Ring.

XLV. Auß gleicher hochachtung der göttern rühren her/die Nammen A. einiger Plätzen (t)/ als Hermatschweil/Hermasbühel/ Isisberg/ Othmars-

Benamsen von ihren göt-

(n) Strab. vit. Gall. l. 1. c. 6. (o) D. VVagn. Mercur. (p) Plant. Helvet. Antiq. & Nov. p. 179. (q) Spec. Tigur. p. 551. (r) VVagner. l. c. pag. 164. (s) Clem. Alexandr. stromat. 1. Pythagoræ monitum adducit: *In annulo Dei figuram ne gestato.* (t) ita Gedanum & Cadomum quasi Godheim. à Codano. vid. Boch. op. T. 2. pag. 1278. Augusta Vindelicorum, olim Cisara, à Cisa. Guler. Rhæt. p. 17.

Othmarsheim. Martinach in Wallis/ und Marpach im Rheinthal/haben vermuthlich den Nammen von Marte / und Ach / einem Wörtlein welches bey den alten Celten/einen Acker bedeutet. Meyenfeld hat auch (nach der alten Teutschen Sag) den Nammen von der göttinn Maja (u). Hingegen muthmasset der gelehrte Goldastus (x), diser Ort habe den Namm daher/ daß daselbst jährlich im Meyen/ Käiserliche Landgericht under freyem Himmel gehalten worden. Gewiß ist / daß Meyenfeld zur Zeit des Heidenthums schon bewohnt gewesen. B. Einiger Erdgewächsen/als Isenkraut/ꝛc. C. Der Menschen: Theoderich/ Theobald/ ꝛc. von dem Theut. Irmingarius (Irminger) Irmingardis, Herman /von ἑρμῆς, Mercurius. D. Der Planeten und anderer Sternen / so von ihnen Jovis, Mars, Saturnus, Venus, &c. genennet worden. E. Der Monaten. Dann wie die Römer/ Januarium, Martium, Majum, Junium, von dem Jano, Marte, Maja, Junone, &c. genennet; also wurd der Monat Aprel von den alten Teutschen/ wegen der göttinn Eoster, genent Eoster-Monat. F. Die Tag der Wochen. Die zween erste Tag zwahr hatten ihren Nammen von der Sonn und dem Mond/ als den ältesten göttern der Heiden. **Dinstag**/soll so vil seyn/als Hises-Dag/oder Hies-Dag/ von dem Abgott Hies/ oder Hees. Andere sagen/ von der Thisa oder Thosa, des Taranis Weib/welche für eine Liebhaberinn der Gerechtigkeit gehalten worden. Deßwegen man an selbigem Tag gepflegt habe **Ding**/ das ist/Gericht zu halten (y). Doch ist auch zu gewahren / daß noch An. Chr. 1317 (z). geschriben worden Cistag/welches man von der göttin Cisa herholen möchte. Man wolle dann sagen/ weilen die Buchstaben/ C. Ch. und H. (a) oft verwechslet werden/ seyen Cistag/ Chistag/und Hiestag / für eins zu halten. Den Tag welchen wir den **Mitwoch** nennen/neneten die Schweden Odens-Dag/ die Niderländer Wodens-Dag/ Wonsdag/ von dem Vodan, der Röm. Mercurio. Den fünften Tag in der Wochen/neneten die Helvetier noch ohnlangst (b) den **Dornstag**/von dem Taran. Sihe § 16. 26. Der Freytag soll seinen Nammen habē von der Pfreia oder Freda/welche des Isthævonis Weib/und (wie bey andern Völkern die Venus) der Teutschen Ehegöttinn/und beschützerinn der Eheleuthen gewesen seye. Von eben diser Pfreia/soll das Wörtlein **Freyen** (Heurahten) und **Frau** / kommen / und der abergläubische Wohn/ den man lange Zeit nicht wollen fahren lassen/ daß zu den Heurahtsgeschäften/

tern die Stätt/ꝛc. Sternen. Tag der Wochen.

(u) Stumph. lib. 10. cap. 22. (x) de reb. Allemann. (y) Clar. Ott. Francogall. cap. 2 §. 27. (z) vid. Tschud. an. cit. Hist. Helv. Msc. (a) Voss. de Idolol. pag. 480. (b) Etterl. pag. 78.

schäften/kein so gesegneter Tag seye als der Freytag. Der Sibende Tag wurd bey den Alten genennet Sater = Dag / von dem Saturno, dessen Namm auß dem Hebräischen סתר herfleußt (c).

Namen der Teutschen von ihrem Abgott Tuisco.

XLVI. Ja es haben die Nationen und Völkerschaften selbst/ihre Nammen von den göttern entlehnet / sich auf dise weis ihrer göttern offentlich gerühmt/ihr vertrauen auf dieselbigen bezeuget/vermeinende ihre Kinder / in dem Dienst solcher göttern/desto eiferiger und standhafter zu machen / und sich zu beschirmen wider den muthwillen der Feinden/ als welche ihnen einbilden solten/der jenige Gott/ nach dessen Namm sie genent werden wolten / werde sie nicht ungerochen lassen. Also wil man/ es haben die Dähnen ihren Namm von dem VVodan (d), und werden die Teutsche von Teutate, Teutones : von dem Tuistone, Teutsche genennet. Wiewol die gelehrte darüber sich nicht vergleichen (e). Einige sind beredt / daß die Helvetier/genennet werden von dem **Hellen** gott dem Plutone, dessen **Vetter** oder **Kinder** zu seyn/ sie sich gerühmt haben. Diser meinung war Glareanus, und zwahr / nach des Guillimanni (f) Urtheil / der erste so disen Ursprung (welchen Guillimannus für den wahrhaftigen haltet) des Nammens der Helvetieren entdekt habe. Goldastus (g) aber wil / Helvetier seye so vil als **Hellhüeter**/hüter der Höll. Andere geben andere ursachen dises Nammens (h)/ und verwerffen jene erste meinung/ sagende/ es were an disem Volk eine unsinnigkeit gewesen/so sie hätten wollen für Kinder der Hellen gehalten werden. Hierauf ist zu wissen / 1. daß die alte Helvetier durch die Hell nicht verstanden haben / den Ort der verdamten; sonder das Reich Plutonis namlich die undere mit grossen Schätzen und Reichthumen angefülte Welt / oder den Abgott Plutonem, welchen sie für einen grossen gott gehalten/von dem sie grosse Reichthum erwartet. 2. Daß Cæsar schreibt (i)/ Galli se omnes ab Dite patre prognatos prædicant: alle Gallier rühmen sich daß sie des Ditis Kinder seyen. Einige zwahr vermeinen/das Wörtlein DIS, seye so vil als Gott/rühre her vom Wörtlein Dius, an dessen statt man hernach gesagt Deus, oder von dem Wörtlein Dieu, welches man für ein Celtisches Wörtlein dargibt. Aber diß heißt/durch falsche muthmassungen das gewisse ungewiß machen. Dann gewiß ist/daß nicht ein jeder Abgott/ sonder allein der Pluto seye DIs genennet worden. Der gelehrte Bochardus (k) redet besser von der Sach/ daß namlich Gott bey den

Ob der Helvetieren Nam von dem Höllengott Plutone?

(c) Stuck.de sacrif.pag.17.Vos.de Idolol.p.481. (d) Vos.Idolol.lib.1.cap. 35. & 37. (e) vid. Monatl. Underred. Anno 1690. pag.70.71. (f) Guill. Rer. Helvet.lib.1. (g) de Regn. Bohem.lib.1.cap.2. (h) Praun Teutsche Anmuthigkeiten. § 227. (i) de bell.Gall.lib.6.pag.136. (k) Op.Tom.2.pag.1272.

den Celten/genennet worden seye DI. Mit nammen/seye dises der Nam gewesen des Jupiters, daher das Französische bestetigungs Wörtlein Ouidea, eins seye mit dem Griechischen ναὶ τὸν Δία: und wann die Gallier gesagt der Dis seye ihr Vatter/seye es eben das/so Actor. 17:28. von Paulo angezogen wird auß Arato, Διὸς γένος ἐσμέν. Weilen aber Cæsar die Gallische Spraach nicht verstanden/habe er solches fürgeben außgedeutet/als hätten sie gesagt/sie seyen des Ditis oder Plutonis Kinder. Möchte aber Cæsar nicht/ darinn sich geirret haben/ daß er der ganzen Gallischen Nation zuschreibt/was nur von einem theil derselbigen/namlich den Helvetiern/wahr gewesen? Aber dise Sach ist nicht von der wichtigkeit/daß ich mich länger dabey aufhalte. Sonderlich weilen es unmöglich ist/etwas gewisses hiervon beyzubringen (l). Sintemahl uns weder die Geschichten/noch die Spraach der Alten grundtlich bekant sind/ und ohne das ein jeder vernünftiger gestehen muß/ daß die jenige/ so den Ursprung der Nammen und Worten undersuchen/ihren Leser gemeinlich nicht mit satten Gründen/sonder allein mit Muthmassungen abspeisen.

XLVII. Es wurd aber den oberzelten göttern nicht allen mit gleichem Eifer gedienet. Martin von Bartenstein schreibt(m)/daß der zu Zürich residierende Römische Landvogt Decius, zu St. Felix und dessen Gefehrten gesagt habe: Unsere götter sind Jupiter, Mercurius und Diana. „Dise Abgötter sind von alter her/hie von den Zürichern angebettet/ und „von disem Landvolk sonderlich gelobt worden. Doch lasset es sich ansehen/ es seye Mercurius, für übrige götter auß/in Helvetia verehret worden. Solches aber ist geschehen auf eine sonderbare weis. Ihme zu Ehren setzte man vor einem jeden Tempel und Haußthür einen Stein/ Hermes genennet. Weilen aber Mercurius geachtet worden/daß er seye der gott der Red und der Wahrheit/welche ihro selbst allzeit gleich ist: nicht anderst/ als wie ein gevierter Stein/aufrecht stehen bleibt/auf welche Seiten er immer falle/so waren dise Stein geviert. Solche Hermæ sind zu Athen aufgebracht(n)/hernach aber durch die ganze Heidenschaft gebraucht worden. Fehrners/ weilen Mercurius für der göttern Bott gehalten worden/so wurd er angeruffen als ein Hüter der Strassen/ und ein Führer und Leiter der Reisenden. Daher pflegt man dergleichen viereckete/ mit Mercurii Bildnuß bezeichnete Stein/ an die Wegscheiden zu setzen: auf daß man wisse/wohin die eine oder die andere Straaß führe/ und wie weit es von einem Ort an das andere seye. Aber einige Käiser liessen nicht mehr des

Mercurius wird eifriger als andere verehret/ und auf eine sonderbare weis.

H Mercu-

(l) Vid. Hotting. Method. pag 201. (m) In Legend. S. Felicis &c. Msc. (n) Spon. Recherch. pag. 100. 101.

Mercurii, sonder ihre eigene Nammen in solche Stein hauen (o). Dise Stein sollen 1500. Schritt weit von einander gestanden seyn / und weilen das Wörtlein Lech, bey den Celten so vil geheissen als **Stein**/so wird ein solch Stuck wegs bey den Galliern Lieüe, eine **Meile** genennet (p). Auch hat man dem Mercurio zu Ehren / an gewissen Orten (ἑρμαίας λόφας, oder ἑρμαχας) Steinhäuffen gesamlet. Alle Reisende mußten einen oder mehr Stein/ auf einen solchen Hauffen werffen (q). Einiche vermeinen (aber ohne genugsamen (r) grund) daß Prov. 26:8. von dergleichen Häuffen geredt werde. Doch halten solche gewohnheit die Indianer/ **Araber**/ und noch diser Zeit die Türken. Von den Helvetiern geschahe solches vermuthlich zu Solothurn/ ohnfehrn von dem Ort/ welcher wegen diser gewohnheit der **Hermes-Büchel** genennet wird. Ob durch die so berühmte/und durch Carolum den Grossen zerstörte **Irmen-Saul** (s) / auch ein dergleichen Steinhauffen zu verstehen seye/ überlasse andern nachzuforschen.

Schulen der Helvetieren.

XLVIII. Die Religion wird erhalten und fortgepflanzet/ vermittlest der Schulen. Wie die Schulen der Galliern bestelt gewesen/ berichtet der berühmte Historicus Ammianus Marcellinus, Käiser Juliani Kriegsoberster (t)/ sagende/ Viguêre studia laudabilium doctrinarum: **sie seyen in loblichen sachen underrichtet worden**/ namlich durch die Bardos, Euhages und Druides; von welchen § 34. geredt worden. Die Bardi haben der Jugend die ruhmlichen Tahten der Alten erzellet / und eingeschärft. Die Euhages haben sich bemühet summa & sublimia naturæ, die **fürtreflichere Werk der Natur** zu entdecken. Die Druides *ingeniis celsiores*, als **die scharffsinnigere**/ quæstionibus occultarum rerum, altarúmque erecti sunt & despectantes humana, **rühmten sich/daß sie nur mit betrachtung hoher und verborgener Sachen umgehen: verachteten die Ding/ so von andern Menschen hoch gehalten werden**/ und schärffeten dem Volk ein die unsterblichkeit der Seelen. Cæsar zeiget an (u)/ sie haben darvor gehalten / ein Mensch der beredt seye/ daß seine Seel unsterblich seye/ werde dadurch angetriben zur Tugend und zur verachtung des Tods. Er setzt hinzu/ daß durch dise Druides dem Volk auch die Natur und die bewegung des Gestirns/ die grösse der Welt / de Deorum

Derselbigen Lehrmeister und Lehr.

(o) Spon. H.G. Tom. 2. pag. 364. & sq. 371. 376. sq. (p) Boch. Op. T. 2. pag. 1299. (q) Voss. Idolol. lib. 2. cap. 32. Hotting. H E. Tom. 8. pag. 1004. (r) Hornbek. Sum. controv. Edit. 1. pag. 153. Hotting. primit. Heidelb. 413. (s) Voss. l. c. p. 475. Spalat. de Armin. Sched. de DIs Germ. Synt. 3. cap. 3. (t) Lib. 15. (u) Bell. Gall. l. 6. cap. 13.

rum immortalium vi ac potestate. **der göttern Stärke und Gewalt/ erkláhrt worden.** Diſes alles faſſeten ſie ab in Reimen / deren ſo vil geweſen/ daß einige ihrer Lehrjüngern 20. Jahr zu ihnen in die Schul gegangen / ſelbige zu erlehrnen Sie übergaben den Schulern nichts in Schrift/ ſonder diſe müßten alles außwendig lehrnen/ theils darum/wie Cæſar vermeint / damit ihre Lehr nicht under den gemeinen Mann käme/theils damit die Schuler/ſich zuvil auf die Schriften verlaſſende/nicht träg wurden außwendig zu lehrnen.

Hoheſchulen.

XLIX. Daß die Helvetier hohe Schulen gehabt/ iſt zu ſchlieſſen auß der § 22. beygebrachter Aventiſcher Einſchrift/in welcher der Medicorum und Profeſſorum gedacht wird. Ohnfehrn der St. Peters Kirch zu Genf/ſtehet eine Grabſchrift (x)/in welcher L. Aurelius Libertus Burger in Wallis/ von 18 Jahren/ zu deſſen Gedächtnuß ſelbige Schrift geſtellet worden/von ſeinem Vatter L. Aurelio Reſpecto, geneñet wird Eruditus Caulidicus, **ein gelehrter Fürſprech.** Mag hiemit ſeyn/daß zu Aventico, zu Genf/und in andern Helvetiſchen Stätten/die Arzney/Wolredenheit und andere freye Künſt offentlich gelehret worden. Sonderlich weilen die Römer / ſo ſie bey denen Völkern/die ſie bezwungen / keine Schulen angetroffen/alſobald Schulen daſelbſt aufgerichtet/und mit den freyen Künſten/ die Latiniſche Spraach einzuführen getrachtet (y)/ deßnahen diſe Spraach in einem groſſen Welt-Theil üblich und von Themiſtio (z) ἡ κρατοῦσα, die **Hertſchende** genennet worden. Anfangs zwahr geſtatteten ſie niemanden/als ihren beſten freunden/die Latiniſche Spraach zu reden. Allermaſſen es die Cumaner für eine hohe gunſt gehalten / daß ihnen die Römiſche Spraach zu brauchen zugelaſſen worden Nach dem ſie aber an Land und Leuth zugenommen/ und erfahren/ daß die Latiniſche Spraach ein Mittel ja ein Band were / die Völker deſto beſſer under ihr Joch zu verknüpfen/haben ſie ſelbige verpflichtet/diſe Spraach anzunemmen. In Gallien iſt ſie ſehr in aufnemmen kommen/ als woſelbſt die Römer 29. Colonias gehabt / und zu Lion/ (in welcher Statt (a) auch Buchhändler gewohnet) Biſanz/Augſt/und nebet andern Orten/ zu Aventico Schulen aufgerichtet / in welchen das Volk in der Latiniſchen Spraach angeführt worden Jedoch weilen die Allemanier (welchen ein theil der Helvetiern zugezellet worden) von den Römern allezeit für Barbari gehalten worden (b)/ erhellet ſich/daß ſich nicht

Der Römern fleiß die Latiniſche Spraach einzuführen.

(x) Vid. Hotting. Method. pag. 536. (y) Vid. Rhenan. Germ p. 115. (z) Apud. Spanh. de Numm. pag. 57. 914. (a) Plin. Epiſt. lib. 9. Lugduni bibliopolas eſſe non putabam. (b) Gold. Aleman. Tom. 1. pag. 113.

alle Helvetier an die Latinische Spraach haben gewehnen lassen.

Alte Helvetier der Griechischen Spraach nicht unberichtet.

L. Ehe dises Land in Römische Hand kommen / wurd die Jugend in Griechischer Spraach underzichtet (c) / und selbige zu erlehrnen versendt gen Marseille / eine Gallische Statt / deren Stifter gewesen sind einige Frömdling auß Phocæa, der Haubtstatt in Jonia / welche zweymahl (d) über Meer dahin kommen. Erstlich 600. Jahr vor Christi Geburt under anführung Euxeni; andere 57. Jahr hernach / der tyranney des Harpagi, eines Landvogts des Königs Cyri zu entgehen. In disem Marseille wurd mit der Zeit eine Schul aufgerichtet / welche so berühmt worden seyn soll / als die zu Athen gewesen / deßwegen sie von Plinio (e) Athenopolis Massiliensium, **das Massiliensische Athen** genennet worden. Es ist kein theil der Weltweißheit und freyen Künsten / die man daselbst nicht getriben habe. Die Römer schikten ihre Jugend Studierens wegen / nicht mehr gen Athen / sonder gen Marseille (f). Die übrige Gallier begehrten ihre Lehrer auß diser Schul. Wann nun gleich die jenigen zu weit gehen / welche vermeinen / daß die Griechische Spraach / der alten Galliern Muterspraach gewesen; Ja / daß die Griechen ihre Spraach den Galliern abgelehrnet haben (g): so ist doch gewuß / daß under den alten Helvetiern / vil der Griechischen Spraach nicht unerfahren gewesen. Dann als Julius Cæsar (h) (nach dem er ihnen obgesieget) ihr Läger durchsuchen lassen / hat er darinnen gefunden Tabulas literis Græcis confectas, eine mit Griechischen Buchstaben beschribene verzeichnuß / wie starke sie (oben §. 7. berührter massen) auß Helvetia in Galliam gezogen seyen. Mich bedunkt / es seye dise verzeichnuß nicht nur / wie einiche behaubten wollen / mit Griechischen Buchstaben / sonder in Griechischer Spraach abgefasset gewesen / weilen Strabo (i) / und Cæsar (k) selbst von den Galliern ins gemein schreiben / daß ihre gemeine und sonderbare verkommnussen in Griechischer Spraach außgefertiget worden. In diser Spraach haben sie bisweilen Grabschriften gestelt / und bedienten sich derselbigen die Druides, welches die ursach seyn möchte / daß in die Teutsche Spraach so vil Griechische Wörter eingeschlichen (l). Varro nennet die Massilienses Trilingues, als in deren Statt drey Spraachen geredt worden / die Griechi-

Berühmte Schul zu Marseille.

sche

(c) Strab. Geogr. lib. 4. (d) Vid. Usser. Annal. V. T. part. 1. pag. 123. 143. Marcell. lib. 15. (e) Plin. H. N. lib. 3. c. 4. (f) Strab. loc. cit. (g) Perionius, Pericardius, alii ap. Plant. pag. 129. Morhof. Introd. ad ling. German. Gosselinus contendit; Græcos, characteres suos à Gallis mutuâsse, ap. Boch. op. Tom. 2. à p. 1278. & à p. 1286. (h) Libr. 1. cap. 29. B. G. (i) lib. 4. (k) lib. 6. (l) Goldast. Alem. Tom. 1. p. 107. 111. 136. 143. Boch. Op. Tom. 2. p. 1281.

sche / Latinische und Gallische. Müssen also die Griechische und Gallische Spraachen underscheiden gewesen seyn.

Spraach der alten Celten und Gallieren.

LI. Welche Spraach aber der alten Celten eigentliche Muter-spraach gewesen/ist bey den Gelehrten streitig. Marcellinus (m) schreibt/ sie haben ungleiche **Spraachen/Sitten/und Gesatz** gehabt. Andere vermeinen/es haben alle Celtische Völker/ mit nammen die Teutsche und Gallier/einerley Spraach geredt (n). Zwahr seyen die Dialecti oder Redens-Arten underscheiden gewesen/doch habe einer den andern in seiner Spraach verstehen können. Daher meldet Hieronymus/daß die Einwohner des Lands Galatien (welche vor Zeiten auß Gallien dahin gezogen) neben der Griechischen Spraach fast eine gleiche Spraach gebraucht/wie die zu Trier. Es sagt zwahr Julius Cæsar (o)/ daß in Gallien dreyerley Spraachen üblich gewesen : und Tacitus underscheidet die Teutschen und Gallier der Spraachen halben. Solches wird von Skinero (p) angezogen / als ein beweißthum/ daß dise Nationen ungleiche Spraachen gehabt. Aber Herr Morhoff beweiset hingegen/daß es nicht underschiedliche Spraachen/sonder Dialecti gewesen. Solches ist under anderm auß dem zu schliessen / daß wann man auf denen § 8. angeregten Reichstagen/ auß allen Theilen Gallier Lands zusammen kommen/ die Abgesandten ohne Dollmetsch (q) mit einandern geredt haben. Wie nun (nach Rhenani meinung) die Burgunder und Langobarden (r) Teutsch geredt/ also wollen Glareanus (s) und Tschudius (t) behaubten/es haben die alten Gallier gleicher gestalt die Teutsche Spraach gehabt. Nachdem aber die Römer alles fleisses gesucht (wie § 48. bedeutet worden) die Latinische Spraach einzuführen/und die Sach so weit gebracht/daß Sidonius, Hilarius, Salvianus, und andere Bischoff ihre Bücher in Latinischer Spraach geschriben / und Cæsarius in Latinischer Spraach geprediget/ wurden die gedachte Römer durch der Franken König Hildericum, und dessen Sohn Clodoveum, so gar auß Gallien vertriben / daß in selbigem weitläuffigen Königreich/nach dem bericht Gotofredi Viterbiensis (u) kein Römer mehr sich blicken lassen. Weilen aber das gemeine Volk/der

(m) Lib.15. (n) Vid. Jac. Ottonem ad Rhenanum p.372. & 647. (o) Lib.1. Bell. Gall. (p) præf. Etymolog. Conf. Rhellic. in Cæs. B.G. l.1. pag.19. (q) Utisaltem silentio indicant Historiæ, Bochard. Op. Tom.2. p.1287. (r) de rebus Germ. lib.2. p.112.115. Vestigia linguæ Germanicæ, multa ostendit in Vandalica seu Slavonica hodierna Laz. de Migrat. gentium. p.596. Adde Gesner Mithridat & præf. in diction. Praun Anmuthigk. pag.50 60. ex Schotelio, &c. Cl. Ottii Franco Gall. (s) Comment. in Cæs. lib.1. (t) Rhæt. cap. 38. Suicer. Hist. Helvet. Msc. l.1. c.18. (u) Part.17. omnes Romani qui tunc in Gallia habitabant, ita sunt exterminati, ut ne unus quidem posset in omnibus Gallis reperiri.

Lateinischen Spraach damahls noch nicht völlig kundig war (x): und ihre eigne Muterspraach bey ihnen in vergeß kommen: über diß/ Gallien in den Gewalt komen ist viler frömder Völkern/ deren Spraach zwahr der alten Gallischen Spraach nicht fast ungleich war)/ als gerieht das Land in grosse verwirzung/und haben sich die Gallier/sonderlich da die neue Einwohner lange Zeit schwere Krieg gegen einander geführt/an eine Spraach gewehnt/ welche (wie ein gelehrter Mann redet) auß der Latinischen/alten Gallischen/ Griechischen/ und Teutschen Spraach/ sehr artlich zerkrippelt ist (y). Nach dem die Franken under König Clodoveo an solche Ort kommen/ haben sie ihre anerbohrne/ (die Teutsche) Spraach fahren lassen/und die neue Gallische Spraach angenommen. Doch solle nicht nur Carolus M. und dessen Nachkommende/ sonder auch seine Reichsvorfahren (a)/ die Teutsche Spraach behalten haben. Herr Bochard hat dafür gehalten (b)/ die Gallische Spraach/ habe sich vilmehr der Britañischen Spraach gegleichet/als der Teutschen. Aber wer die alte Teutsche und Britannische Spraach/(wie dann auch diese beyde Völker under die Celtischen gezelt werden) gegen einandern haltet/der wird darinn eine zimliche gleichheit finden/ und befinden/daß eben diese gleichheit ein grund seye/ daß die Teutsche Spraach/der alten Galliern Muterspraach gewesen.

Verliehret sich

LII. Also hat sich die alte Spraach in denen Theilen Galliæ, in welchen die Römer sonderlich stark gewesen/ (wie in Spanien auch geschehen) verlohren/ ausser etlichen Wörtern/ und Redens-Arten der Teutschen/ welche noch in heutiger (c) Französischer Spraach üblich sind. Aber in den entfehrnten Theilen des Gallierlands/hat man die alte Muterspraach behalten. Man kan zwahr nicht verneinen/ dann daß auch in der Teutschen/ theils Griechische/theils Latinische Wörter eingeschlichen. Es achten doch obgedachte und andere Gelehrte/ es seye die Teutsche Spraach der alten Helvetiern Muterspraach gewesen/ und habe diese Nation/ (wie auch die Cölner/ und andere Niderteutsche/deren Spraach sich mit der Helvetischen/in einichen Stucken (d) besser vergleichet/als mit den Redens-arten anderer Teutschen)/ auß der alten Teutschen Spraach mehrere Wörter und Redens-arten behalten/ als andere Teutsche. Die Gallier haben sich in der Spraach so weit von einander entfehr-

An einem ort mehr als an dem anderen.

(x) Lehman. Chron. Spir. p. m. 194. (y) Praun. V.S. p. 80. (z) Vadianus in Goldast. Alem. Tom. 3. p. 33. Ottfrido, Lingua Francica & Teutonica æquipollent, præf. in Evangel. (a) Lehman. Chron. Spir. p. 196. b. &c. (b) Bochard. Op. Tom. 2. adv. Gosel. (c) Praun. pag. 76. 77. (d) id. à § 277. Tschud. l. c. Ott. Francog. cap. 2. § 10. Lehm. l. c. pag. 197.

entfehrnet/daß einer den andern nicht mehr verstehen können: und haben mit fast gleichen Wörtern (als die Teutsche sagten Chald oder Cald Kalt/so sagen die Gallier Chauld/welches warm heißt) ganz widerwertige Sachen angedeutet. Daß solches früh und so unvermerkt geschehen/daß es nicht jedermann wahrnemmen können: auch daß dise veränderung und einführung der neuen Spraach/bey benachbarten Völkern so grosse verwirzung verursachet/daß man sich wol einbilden kan/wie verworzen es werde under den Bauleuthen des Thurns zu Babel hergegangen seyn(e): ist zu ersehen auß folgender Begebenheit(f). Ekkehardo einem Mönchen zu St. Gallē wurd/um A.C. 960 ein Französischer Bettler zugeführt der sich gestellet/als wer er Lam. Disen wolte des Ekkehardi Diener (wie er vorhin gegen andere Frömde auch gethan) in ein Bad tragen weilen aber der Bettler schwer war/setzte ihn der Knecht unfreundtlich in den Badzuber. Zu dem so war das Bad so heiß/daß der Lame in seiner Spraach (Gallicè rusticè) geruffen: kalt kalt est, (Chauld chauld) das ist/es ist warm: der Diener der ein Teutscher war/vermeinte/der Bettler sage/das Bad seye zu kalt/gosse ihm deßwegen mehr siedendes Wasser an. Als der Franzos hierüber gerüft Eija mi kalt est, kalt est, beharzete der Diener auf der mißdeutung diser Worten und sagte/waß es dir noch zu kalt ist/so wil ich dir wol genug heisses geben: und brachte so lang und so vil siedendes Wasser/daß sich der Franzos aufgebrochen/nach der Thür geloffen/und also seinen betrug selbst an den Tag gebracht. Weilen aber die Thür mit einem Rigel verschlossen war/könte er sich nicht eilfertig genug davon machen/dann der Diener ergriffe ein brennendes Holz under dem Kessel herfür/und gab ihm einen Zehrpfänning auf den Rugken. Die damahls in Gallien übliche Spraach/wird hier von Ekkehardo, Gallica Rustica, die **Bäurische Spraach** genennet: im Concilio Turonensi, wird sie genennet Rustica Romana. Dann sie wurd (wie der gelehrte Liplius (g) wahrgenommen) nur von dem gemeinen Volk gebraucht. Hingegen wurd die Teutsche Spraach/weilen sie der Königen und der alten Franken Muter- und anerbohrne Spraach gewesen/und an dem Königlichen Hof (h) lange Zeit behalten worden/für eine Adeliche und stattlichere Spraach gehalten.

LIII. Wo man immer dafür wollen angesehen seyn/daß man etwas auf dem Gottesdienst halte/da hat man auch der Abgestorbnen eine Rech- Helvetier lassen sich.

(e) Genes. XI. (f) Ekkehard. Jun. de Casib. S. Gallens. cap. 10. adde Not. Goldast. Allemann. I. pag. 125. (g) Cent. 3. Epist. 44. ad Belg. (h) vid. Acta Conventus Argentorat. A. 842. ap. du Chesn. Script. Franc. Tom. 2. ap. 381.

die Abgestorbnen angelegen seyn.

Rechnung getragen. Solches haben die Helvetier auch gethan. Sie ehreten ihre Todten mit dem / daß sie die Leichnam derselbigen / in ansehenlichem begleit/an ein gewisses Ort getragen. Auf einem Grabstein/welchen Papirius (i) Probus ein Römischer Oberster / und dessen Eheweib Aelia Aeliana, ihrer neun Jährigen Tochter machen lassen/ stehen diese Wort. Magnâ Sequentiâ Leg. (Legionis) XIII. EL. (elata) est. Nachdem der Cörper an solchen Ort gebracht worden / pflegte man ihn zu verbrännen/nach vieler Heidnischen Völkern weis. Die Römer zwahr haben lange Zeit nach erbauung ihrer Statt/ihre Todtnen begraben; und liessen ihnen diese Begräbnuß sehr angelegen seyn. Dann sie waren beredt/ die so der Begräbnuß manglen / lauffen einige hundert Jahr an dem Gestad des oben § 27. gedachten Todesflusses hin und her/ ehe sie in das Hellenschiff angenommen werden/oder sie werden zu einem Malo Genio oder Larva, durch welche die Menschen erschrekt und geplaget werden. Als aber zu Rom (k) zwischen Sylla und Mario, ein einheimscher Krieg entstanden/in welchem 100000. Menschen allein auß Syllæ geheiß/4700. fürnemme Burger/ under welchen 140. Rahtsherren gewesen/ ums Leben gebracht worden/ist die gewohnheit/ die Todten zu begraben bey den Römern fast in abgang kommen. Dann Sylla hat geförchtet / wann seine mißgönstige seinen Leichnam finden/werden sie denselbigen (wie er des Marii) außgraben und mißhandlen/hat deßwegen gebotten daß man ihn nach seinem Tod verbrenne/welches folgends andere auch begehrt/und in den Römischen Provinzen in übung kommen. Von der Todtenbrennung der Galliern schreibt Cæsar (l) also: „Sie halten ihre Begräbnussen „prächtig / sie werffen in das Feuer/ alles das jenige so dem verstorbnen „lieb gewesen / auch die Thier derselbigen/als die Nachtigallen/ &c. Ohn„längst liessen sich die Knecht und Gönstling derselbigen/ zugleich mit ih„ren Herren verbrennen. Im vorbey gehen erinnere/daß sich vor Zeiten bey den Herulis (ll), heut zu Tag bey den Jndianern/die Eheweiber mit ihren verstorbnen Ehemännern verbrennen lassen. Under denen (von Cæsare bedeuteten) Kösten der Galliern/möchte auch diser gewesen seyn/ daß sie das Holz/auf welchem sie die Todten verbrennen wolten/kostlich außarbeiten lassen / solches war den Römern verbotten. Leg. XII. Tabular. Rogum asciâ ne poleito. Aber die den Menschen anerbohrne eitelkeit / war stärker als die Gesätz. Man wolte mit den Cörpern der Todten/ nicht weniger pracht treiben/ als man zuthun pflegt/ mit den Leibern

Verbrennen ihre Todten.

(i) Spon.H.Cen.Tom.2.pag.373. (k) Alexandr.ab Alex. Genial.dier.lib.3. c.2.Plin.Hist. N.lib.7.c.54. (l) B.G.lib.6. (ll) Procop.Gorth.lib.2.

bern der Lebendigen. Daher einer zu Genf (n) Conjugi incomparabili, seiner allerwertheſten Gemahelinn auf den Grabſtein geſetzt/ ſub Aſcia dedicavit: ein anderer allein die drey Buchſtaben S. A. D. Herr Tſchudi überſetzt diſe Wort alſo: N. **hat es bey der Breit-Axt eingeweihet.** Andere verſtehen durch Aſciam, das jenige Inſtrument/ welches die Steinmetzen brauchen/die Stein zu ebnen. Aber daß es ein Axt bedeute/iſt abzunemmen auß dem/daß bey einigen Monumentis (o), eine Axt oder ein Beiel abgebildet wird. Die alte Teutſche (p)/ haben auf das außtragen und verbrennen der Todten/nicht ſo vil koſten verwendt/als die Gallier. Sie verfahrten hierinn nach eines jeden Stand. Je fürnemmer einer geweſen/ je höher war der Holzhauffen/ auf welchen man ihn gelegt. Der Hauffen wurd mit Feuer angeſtekt / durch gewiſſe hierzu verordnete Perſohnen/ welche ſich unſern Todtengräbern gleicheten. Den böſen durch die Cörper verurſacheten Geruch abzutreiben/wurffen die Griechen wolriechende Sachen in das Feuer. Ja gar Gold und koſtliche Zierden. Die Teutſche tahten nichts dergleichen. Doch pflegte man zuſamt dem Todten zu verbreñen/deſſen Schild/Degen/und andere Waaffen. Bisweilen auch die Pferd.

Teutſche brauchen darbey weniger gepräng.

LIV. Wann der Cörper halb verbrunnen / und das Fleiſch durch das Feuer verzehrt war/hat man die Gebein (dann am menſchlichen Leib wird nichts zu äſchen als die Gebein) auß dem Feuer geriſſen/ſie in einem eiſernen oder erdenen Gefeß (q) nachmahl über das Feuer geſetzt/ und alſo zu äſchen verbrennt. Etwann legte man die Gebein in ſolche Gefeß/ wann ſie halb verbrunnen/ohne daß ſie widerum übers Feuer kommen. Bisweilen blieben die Gebein im Feuer ligen/ bis ſie zu äſchen worden/ alsdann man diſe auß Beinen und Holz vermengte äſchen/ ſie aufzubehalten / in die Urnas ſepulchrales **erdene Töpf** gelegt. Underſchiedliche dergleichen Töpf oder Krüg hat man gefunden zu Windiſch/Genf/ ꝛc. Zween ſolcher werden zu Königsfelden/ andere zu Zürich/ und ſonſt hin und wider gezeiget. Etliche derſelbigen ſind zimlich groß/ſo daß vileicht äſchen von ganzen Haußhaltungen darinn aufbehalten worden. Doch ſoll (r) diſe äſchen erſt am dritten Tag aufgefaſſet/und mit Wein begoſſen worden ſeyn/ auf daß das Feuer mit einem lieblichen Geruch gelöſchet wurde. Solche äſchen dörfte niemand einicher maaſſen mißhandlen/ auß forcht der verſtorbnen Manes werden es rechen. Deſſen wurden die lebende bisweilen erinnert auf der Grabſchrift. Von der bedreuung/

Samlen die äſchen in Töpf.

(n) Spon. l. c. part. 2. pag. 341. 342. 379. (o) Gruchen. Sabaud. L. I. cap. 4. (p) Tacit. de German. Coll. cum VVillich. Notis. (q) Spon. Recherch. d' Antiq. pag. 258, 259. (r) Sched. de DIs German. Synt. 2. cap 49. Conf. cap. 48.

Olla ejus si qui Ovviolavit (violabit) Ad iferos (inferos) non recipiatur, findet man des H. Sponii ( ) bericht. VVillichius meldet/es werden in Teutschland bisweilen in solchen Urnis, Ring gefunden. Ich überlasse andern zu urtheilen/ob nicht diese Ring eben derjenige Schifflohn gewesen/den man in die Urnas: an denen orten aber/da man die Todten begraben/den Todten/wann man sie in den Sark beschliessen wollen/in den Mund gelegt/damit sie von dem alten Carion, als dem Schiffman/desto lieber und geschwinder über den Fluß Lethum, (dessen §. 27. meldung geschehen) geführt werden. Im Jahr Christi 1566. hat einer nächst bey Luggaris (t)/an einem ort da er Reben pflanzen wolte/zwey Urnas herfür gescharret/einer war auß Messing/mit dieser Uberschrift: LENTULUS. Der andere war Gläsin/ ablang gleich einer Kürbis. Im Boden stuhnd L. AMILII. BLA: STI. Zu beyden Seiten dieser Krügen/ lagen zwey Urnulæ oder Ampullæ lacrimales, sonst Lachrimatoria, Threnen-gläser genennet. Dann die Römer mieteten bey den Leichbegängnussen fürnemmer Personnen (u)/ gewisse Weiber/so da weinen müßten: deren Thränen/oder die Thränen der nächstē verwandten/wurden in dergleichen Gläser aufgefasset/und den Todten beygelegt. Doch müssen weder die Gallier/noch die Teutschen ihre Todten/weder auf diese noch auf andere Weisen der Römern betrauret haben/als von welchen Plutarchus „(x) geschriben: So einige barbarische Völker die Todtnen betrauren/ „so thun es nicht die tapfere Teutsche/nicht die Gallier/oder andere/welche „Herz im Leib haben: sonder die Egyptier/ Syrier/ Lydier und dergleichen. Doch geben Taciti Wort mit/daß die Teutsche über den Tod der ihrigen/ weder unempfindlich gewesen (y)/ noch derselbigen alsobald vergessen. Die gedächtnuß nutzlicher Leuthen zu erhalten/ haben beyde/die Teutsche (wie sie bey dem Tod Arminii gethan) und die Gallier die ruhmliche Tahten ihrer verstorbnen in Reimen verfassen lassen. Solche Reimen sungen sie in ihren Zusammenkunften/ und munterten einander auf in derselbigen Fußstapfen zu tretten.

Schifflohn für die Seelen.

Betraurung der Todten.

LV. Das verbrennen der Todten wurd zu Rom under den Käisern Antoninis verbotten. Doch war es (z) A. C. 482 bey denen in Gallien wohnenden Heiden/noch üblich. Wie lang es in Helvetia getriben worden/ist ungewiß. Der berühmte Bernerische Medico-Chirurgus Guilh. Fabricius

Begraben die Todten.

(s) Recherches d'Antiq. (t) VVagner. Mercur. Helver. (u) Geier. de Luctu Hebræor. cap. 12. §. 5. (x) Consolat. ad Apollon. (y) Tacitus de Germ. Lamenta ac lachrimas (ob mortuos) citò, dolorem & tristitiam tardè ponunt. Fœminis lugere honestum est, viris meminisse. (z) Sidon. Apollin. lib. 3. Epist. 12.

cius Hildanus hat A. 1608. zu nächst ausserhalb dem gen Iverdon gehörigen Dörfflein Ursin/ Begräbnussen angetroffen/ welche für sehr alt/und noch under Römischer beherrschung geschehen seyn/ angesehen wurden. Alle Leichnam lagen gegen Aufgang der Sonnen. Einem lag an der Seiten ein Seckel / einem andern ein Dolchen/dem dritten ein übergültes Blech / welches für ein Stuck eines Schilts geachtet wurd. Dises war sonderlich die gewohnheit der Teutschen. Wie sie bey ihrem Leben allezeit Waaffen/sonderlich einen Dägen bey sich haben wöllen/auf dem Rahthauß/ in den Templen/bey den Mahlzeiten / ꝛc. also auch in dem Tod. Die einte auf dem Scheiterhauffen (wie §. 52. erwehnet worden) die andere im Grab.

Grabschriften.

LVI. Hiebey ist es nicht gebliben. Man hat den Todten zu Ehren/ auch Grabschriften und Gedächtnuß-Säulen aufgerichtet/und die Stifter oder Steller derselbigen in ungemeinen Ehren gehalten. Wie dann die Dähnen den Hiarnum, darum/daß er ihren König Frothonem (a) mit einem Epitaphio geehret/zum König erwehlet. Dergleichen Epitaphia waren bey den Helvetiern auch üblich. Zu Genf/Wisliſpurg/Solothurn/Windisch/ Baden/ werden vil gefunden / da Ehemänner ihrer Gemahlen/Eheweiber ihrer Männern/Eltern der Kindern/ oder Kinder der Eltern: ein Freund des andern (b): oder ganze Provinzen ihrer Landvögten gedächtnuß ehren wollen. Man findet auch Grabstein und Schriften/welche die Vätter für sich und die ihrigen/ noch bey ihrem Leben gestellet haben (c). Es begreiffen aber solche Grabschriften gemeinlich/den Nammen/das Alter/ꝛc. des verstorbnen: und haben dise Uberschrift: D. M. (Diis Manibus) oder D. M. S. (Diis Manibus sacrum) oder wie Manſuetinius Paternus, in der Grabschrift/welche er Manſuetiniæ Julianæ, Libertæ cariſsimæ, & conjugi incomparabili, fœminæ ſanctiſsimæ gestellet/D. M. Et Quieti Aeternæ,oder D. M. Et Memoriæ. Anderstwo werden dise Wort/Diis MANIBUS,außgesetzt(d). Zu Genf (e) sind zwo nachdenkliche Grabschriften gestanden. In der ersten redet der Todte mit den Lebenden also.

VIXI. UT. VIVIS.
MORIERIS. UT. SUM. MORTUUS.
SIC. VITA. TRUDITUR.
VALE. VIATOR.
ET. ABI. IN. REM. TUAM.

(a) Epitaphium regno repenſum. Imperii pondus paucarum literarum contextui donatum, ſterit Saxo lib. 6. Hiſt. Danic. (b) vid. Plant. Helvet. antiq. à. pag. 224. (c) Spon. Hiſt. Gen. Tom. 2. pag. 328. 346. (d) Spon. Hiſt. Genev. Tom. 2. p. 368. (e) Plantin. Helv. A. & N. pag. 230.

„So gewiß als du dißmahl lebest/so gewiß habe ich auch gelebt. Als „gewiß aber ich nun tod bin/so gewiß wirst du auch sterben. Also fahret „unser Leben dahin. Du Pilgram gehabe dich wol; und warte deines „Beruffs.„ Die andere (f) wurd von Fulvio gestelt/ seinem Freund Longino einem Römer/in welcher sich der im 41. Jahr seines Alters verstorbene / beklagt/ und den Abgott Apollinem, deme sich Longinus, bey seiner Abreiß von Rom/ angelegenlich befohlen haben muß/also anklagt:

PERRUPTIS MONTI
BUS HUC TANDEM
VENI UT HIC LOCUS
MEOS CONTEGE
RET CINERES
APOLLO TUAM FI
DEM

„Bin ich mit grosser müh allein darum über das Gebirg kommen/ „auf daß ich hie sterbe? Apollo, wo ist doch deine Treu!„ Dann die Römer hielten es für ein grosses unglück/ so jemand aussert seinem Vatterland gestorben. Etliche Grabschriften (g) wurden beschlossen mit disen Buchstaben S.T.T.L. (sit Tibi terra levis) **Ruwe sanft; under einer leichten Erden.** Namlich: auf daß deine Seel ungehindert und unbekümmert auß dem Leib fahren könne.

Heiden dieneten gemeinlich einem guten und bösen Gott.

LVII. Plutarchus schreibt/es seye πίστις ἰσχυρὰ καὶ δυσεξάλειπτος καὶ βαρβάροις καὶ Ἕλλησι συμφερομένη **eine von den Griechen und allen übrigen Völkern angenommene Lehr** (i)/ daß die Welt regiert werde/ durch zween götter / einer seye gut/ der andere böß: jener seye der Urheber des Lebens/ der Gesundheit/ des Fridens/ diser seye ein Stifter des Kriegs / schädlichen Unzifers/ der Nacht. Diser meinung pflichteten die alte Wenden (k) auch bey: den guten nenneten sie **Bohu**/ den bösen **Zern.** Nach ihrer bekehrung zum Christenthum / behielten sie dise beyde Nammen/und gaben den ersten dem einigen wahren Gott / den andern dem Teufel. Einige halten davor/die übrige Teutsche haben ihnen auch zween Götzen eingebildet: und haben den Stifter alles bösen Teubel genennet: daher der böse Geist noch dißmahl von den Teutschen der Teufel genennet werde. Etliche meinen/es seye der Teutschen Teubel/ eben der jenige gewesen/der in etlichen Einschriften in Portugal zu Vizo-

Teubel.

sa

(f) Spon. Hist. Genev. T. 2. p. 330. (g) Idem. p. 331. (i) de Isid. & Osir. adde Voss. de Idolol. l. 1. c. 5. (k) ap. Helmold. de reb. Saxon. l. 1. c. 53. Etiam Succi ap. Procop. l. 2. rer. Gotic.

Ia (war die Residenz der alten Herzogen zu Braganza / und der heutigen Königen in Portugall Stammhauß) Endovellicus genennet wird/ und entweder/ Iubela, (der dritte König der Celtibren) oder Belenus (der Celtische Abgott dessen § 11. gedacht worden) oder der Tubal, von welchem Gen. 10:2. geredt wird/ gewesen / dessen Namm von den Teutschen Teubel / von den Römern aber/ wie vil andere Teutsche Wörter mehr/ falsch Endovellicus außgesprochen worden (l). Rhenanus wil auß Tertulliano beweisen/es seye der Teufel bey den Noricis under dem Nammen Tibelenus angebettet worden. Aber Pamelius (m) und Vossius (n) vermeinen / es betriege sich Rhenanus : dann bey Tertulliano stehe nicht Tibelenus sonder Belenus. Mit dem Nammen Teubel kommen überein/die erste Silben in den Wörtern/ **Dübelstein und Dübeldorff** (o)/ deren jenes ein zerstörtes Schloß/ dises ein Dorff/ beyde ohnfehrn der Statt Zürich gelegen. Ob diser Heidnische Abgott vormahls daselbst verehret / und daher disen örtern der Namm gegeben worden/ überlassen wir andern nach zudenken.

Deus Endovelicus.

Dübelstein.

LVIII. So vil sich nun auß vorhergehendem Bericht schliessen lasset / so zweifleten die alte Helvetier an dem gar nicht / daß ein Göttliches/ das ist/ ein solches Wesen seye/ welches gewalt über die Menschen habe : die Menschen an Reichthum/ Macht und Stärke übertreffe : von welchem den Menschen zugesendt werde/ alles das gute und böse/so ihnen widerfahret : zu welchem sie hiemit in allem ihrem Anligen/ zuflucht nemmen/und deme sie danken müssen um alles gute/das sie besitzen und geniessen:daher sie ihren Mercurium genennet haben Manum (Gut). Iovem Optimum Maximum, und Conservatorem, Martem Militarem, Sie haben auch des Dei Invicti gedacht. Fehrners wußten sie/daß man Gott gehorsamen müsse; dann es werde derselbige über die ungehorsamen erzörnt. Deßwegen sie ihn mit Opfern zu versühnen getrachtet. Auch waren sie lange Zeit beredt/ daß das göttliche Wesen unsichtbar und allenthalben zugegen seye. Nicht weniger schärffeten sie den ihrigen ein/die unsterblichkeit der Seel: und machten also die heutigen Libertiner/Atheisten/und andere dergleichen Schandflecken des Christlichen Nammens /zu schanden / als welche von Gott und ihrer Seel noch nicht so vil erlehrnet haben/als dise blinde Heiden gewußt : ob sich gleich Gott zu den Christen vil besser genähert/und sich ihnen nicht nur durch das Liecht der Natur/ wie den Heiden/sonder auch in H. Schrift zu erkennen gegeben hat.

Alte Helvetier erkennen etliche Eigenschaften des göttlichen Wesens / und die unsterblichkeit der Seelen.

Beschämen die Atheisten.

(l) Vid. Reines. de deo Endovell. cum not. Alphitandri. (m) Not. ad Tertull. (n) de Idolol. l. 1. c. 38. (o) Olim Tuobilindorf. Hotting. H. E. T. 8. pag. 1144.

Der alten Helvetieren trauriger Zustand /

LIX. Doch sassen dise arme Leuth in stockdicker Finsternuß. Sie hatten unzehlich vil götter/doch waren sie **ohne Gott in der Welt/** Ephes. 2:12. Sie liessen es ihnen so saur werden/daß sie den göttern gefallen möchten; doch hatten sie **keine hoffnung**/loc.cit. des Menschen höchstes und das einige wahrhafte Gut zu erlangen/ namlich die gnad Gottes / die Gemeinschaft mit demselbigen/ die selige unsterblichkeit der Seel. Ihre Gedanken **klagten sich under einandern an**/ Rom. 2:15. und ihr Gewissen sagte ihnen/daß sie einen erzörnten Gott haben; aber das Mittel durch welches er begütiget wird (der verdienst Christi) war ihnen unbekant. Sie könten wol ermessen/daß das blut der Thieren vil zu gering seye/ eines Menschen Sünd außzusühnen/ mangelten doch des Trosts / daß Gott die Menschen mit seinem **eignen Blut** erkauft habe. Act. 20:28. Also waren sie ohne Glauben/**ohne welches es unmüglich ist/daß man Gott gefalle**/ Hebr. 11:6. und **blieb der zorn Gottes ob ihnen.** Joh. 3:36. Den einigen wahren Gott/ den Schöpfer und Erhalter des Himmels und der Erden/haben sie gar nicht gekent/und haben die höchste Vollkommenheit/welche das göttliche Wesen in sich begreift/ und ohne welche wir uns Gott nicht einbilden sollen/ nicht betrachtet. Auch das nit/daß Gott durch sein eigenes Wesen von allen andern Dingen underscheiden seye: und nicht nur das menschliche/ sonder alles andere Wesen weit weit übertreffe. Darum haben sie Gott und sein Wesen zertheilt: auß einem Gott eine unzahlbare menge götter gemachet. Sie haben **den Gott fahren lassen der sie gemachet hat/und haben den Felsen des Heils gering geachtet; Sie haben ihn zu eifer gereizet/durch frömde götter. Durch dise Greuel haben sie ihn erzörnt/sie haben den Feldteufflen geopfert**/ Deut. 32:15. nicht dem/ der **von Natur** Gott ist; Gal. 4:8. der doch allein gewalt hat über den Menschen/als den Er nach seiner Bildnuß erschaffen/und der allein den Menschen glückselig machen kan; hiemit allein von den Menschen um alles das/das sie haben/durch dancksagung/und um das/das sie nicht haben/durch Bitt geehret werden wil: dem der Mensch deßwegen mit allen Kräften/dienen und lieben/und dem er allein sein Leib und Seel befehlen muß. Bisweilen zwahr schreiben die Heiden einem gott/dem Jovi, welchen sie auch Optimum Maximum nenneten/grössern gewalt zu/als den übrigen/welche von ihnen gleichsam nur für Under-götter (o)/ für Statthalter und Werkzeug ihres höchsten gottes gehalten wurden. Aber eben mit disem zeigten sie/daß alle andere/ welche von ihnen götter genennet worden/ keine wahre götter seyen. Dann

Unwüssenheit /

Unachtsamkeit /

Thorheit.

Gott

(o) Vid. Dall. de Object. Cult. lib. 3. cap. 25. 26.

Gött ist von sich selbst/und hat alles von sich selbst. Er ist nit nur **grösser als alle**/Joh. 10:29. sonder von allen so weit underscheiden/daß ihm niemand **gleich** ist. Ps. 35:10. So daß die Heiden/in dem sie disen mindern göttern göttliche Ehr bewisen/ an dem höchsten Gott einen Gottes-raub begangen. Ja diser Jupiter selbst hat nicht können gott seyn/so er seinen Gewalt andern übergeben/und Werk/bey denen er selbst nichts gethan/durch andere verrichtet. Dann der wahre Gott ein durch sich selbst stets würkendes Wesen ist/und alle Ding nicht nur auß ihm/ sonder auch **durch** ihn sind. Rom. 11:36. Diß ist sein **Namm**/den wil er keinem andern abtretten. Diß ist sein **Ruhm**/ den wil er keinen **Götzen geben**. Esaj. 42:11.

LX. Aber die/welchen die Heiden so grosse Ehr erzeigt/waren eintweders gar nichts. Solche Ding die nie kein Wesen gehabt: als/ das **Glück**. Was hetten sie dann dem Menschen helffen können? Oder es waren vernunft- ja leblose Ding; als **Sonn**/**Mond**/ und das übrige Gestirn/ die **Erd**/ ꝛc. welche alle nutzliche Ding/ aber von Gott um des Menschen willen erschaffen sind: daß sie dem Menschen/ nicht daß der Mensch ihnen diene. Der Mensch hat nicht von ihnen/sonder durch sie von Gott Gutthaten empfangen. Deßwegen der Sonn/die von den Heiden מלך und בעל ein **König** und **Herr** genennet wird: in H. Schrift von dem H. Geist der Namm עבד ein **Knecht**/gegeben wird. Hiemit muß der Mensch/ wegen solcher Gutthaten nicht dem Gestirn/ sonder dem danken/ der ihme zu des Menschen Nutz solche Kraft mitgetheilet hat. Etliche götter der Heiden waren **Menschen**. Hiemit nicht vollkommner/ nicht eines edleren Wesens/als die so ihnen gedienet haben: nicht götter/ dafür sie gehalten worden. Deßwegen die Priester der Heiden/mit allem fleiß verhütet haben/ daß das gemeine Volk nicht innen werde/daß dise götter nur Menschen seyen/davon § 18. Under disen Menschen waren etliche/deren Nammen in Himlen angeschriben sind/ wie Adam/ die HH. Patriarchen/ Moses/ ꝛc. Aber dise sind von den blinden Leuthen selbst nicht erkent worden. So beladen sich dise nun nicht mehr/deren Dingen/ welche von und under den Menschen geschehen/ sonder lassen sich Tag und Nacht allein das angelegen seyn/daß sie Gott loben. Andere under disen vergötterten Menschen/waren selbst wegen ihres Unglaubens von Gott dem höchsten Gut abgesöndert: und also selbst in höchstem Mangel und Elend/in welchem sie ihnen weder hilff noch trost geben könten. Dise thorheit solle St. Felix (dessen in folgendem Buch § 3 ꝛc. meldung geschihet) dem Landvogt Decio mit disen Worten zu sinn gelegt haben

Dieneten falschen göttern:

(p): Die

„ (p): Die/welchen ihr auß anstiften des Teufels als göttern gedienet/
„ sind Menschen. Aber todtne Menschen/und außgemachete Bößwicht.
„ So daß du kraft der Satzungen/gestraft werden müßtest/ wann du dem
„ Wandel derselbigen nachfolgen wolltest. Du/der du Keusch seyn sol-
„ test/ rüffest an einen Geilen/der du die Gesatz handhaben solt/einen La-
„ sterhaften/ja ein Lebendiger den Todten/ ein Fleischener einen Vermo-
„ derten/ein Empfindlicher einen Unempfindlichen/der du mit fünf
„ Sinnen begabet bist/ einen der weder höret noch redet.&c. „ Wem
haben dann dise arme Leuth gedienet? den Teuflen. 1.Cor.10 20. Wie
ja den Teuflen. St. Felix abermahl zum Decio gesagt haben soll: **Beelzebub ist dein Gott / und deine Götzen sind gescheuh der Teuflen** (q). So groß war die **Unwüssenheit in** diser Nation! Ephes.4:18. So gar hatte **die Finsternuß die Augen** diser Menschen **verblendet**! 1.Joh.2:11.

Stuck des Heidnischen gözendiensts so in das Christenthum eingeschlichen.

LXI. Wann wir die Stuck und Werk ihres Gottesdiensts selbst betrachten / so haben sie ihre götter damit geehret/ daß sie ihnen Tempel/ Capellen/und Altär aufgerichtet: dise götter wurden von ihnen gemahlet/ in Stein gehauen/auß Metall gegossen. Vor solchen Bildnussen haben sie sich nidergeworffen/ Lampen und Wachskerzen angezündt. Einen Abgott haben sie disem: den andern jenem Land/Statt/Menschen/Begangenschaft/ &c. zum Patronen und Schirmer aufgeworffen/ und zum Zeichen dessen/ sich/ und was ihnen lieb gewesen/nach dem Nammen solcher göttern genenet. Einem Ort schrieben sie grössere heiligkeit und schnellere erhörung des Gebetts zu/ als dem andern. Die Tempel welche auf den Bergen oder in den Wildnussen gestanden/wurden den übrigen von ihnen vorgezogen. An solche Oerter thaten sie Gelübd/ und Walfahrten/ hängeten in denselbigen Täfelein auf/ in welchen sie dem Abgott selbigen Orts die hilff und was ihnen gutes widerfahren/zugeschriben haben. Ihren göttern zu Ehren hielten sie Feirtag und Umgäng/sie haben ihnen geopfert/geräuchert/und haben für ihre Abgestorbnen gebettet. Diser Dienst wurd verrichtet/ durch Priester/die von ungleichem Gewalt und Stand gewesen/ nebet dem Priesterthum auch das Regiment verwaltet: nicht allein männlichen/sonder auch weiblichen Geschlechts: deren etlichen der Ehestand verbotten war/ die sich an gewisse Kleider/ Gebräuch und Lebensgattungen binden müssen. Die sich zusammen verbunden haben in eine Gesellschaft/ und keine burgerliche Beschwerden tragen wolten:

diſe

(p) Florenic.ap.Hotting.Hist.Eccles.T.8.pag.1048. Conf.Vos.de Idolol.pag. 293. (q) Bulling.Hist.Tig.lib.2.cap.5.

dise haben die art ihres Gottesdiensts/ als Geheimnussen nicht under das gemeine Volk kommen lassen/ sonder haben die Unwissenheit des Volks mit fleiß underhalten. Hatten alle ein Oberhaubt/ nach dessen gutdunken sie den Gottes dienst einrichten müßten. In dem Gottesdienst brauchten sie eine frömde/vilen unbekante/mit nammen die Latinische Spraach/wie die Inscriptiones mit welchen sie die götter ehren wolten/mitgeben. Aber der gebrauch diser Spraach war ein Zeichen/daß sie under dem Römischen joch seyen / alle von Rom auß kommende befehl annemmen/ und so wol in Religions- als in Welt-Sachen/ alles nach der Römern gutdunken anstellen müssen.

LXII. Alle dise ding sind in Gottes Wort verbotten. Das Gesatz selbst/welches in ihren Herzen geschriben war / klagte sie an/ daß sie sich schwerlich versündigen/in dem sie denen dienen/die von natur nicht götter sind / und war die weis/auf welche sie etliche diser frömden göttern gedienet / so unnatürlich/ daß sie durch die verständigeren Heiden nicht länger geduldet worden. Der Epona und andern haben sie gedienet auf eine weis/die schandlich ist zusagen. Was waren dann dise unsere Voreltern anders/ als ein Greuel in den Augen Gottes? Und das/damit sie umgegangen/ was war es als ein Weg zur verdamnuß? Zwahr hat Gott im A. Testament einen gewüssen Ort geheiliget/ an welchem er ihm dienen lassen/durch Priester und mit Opferen. Aber so wol er mit denen jenigen zu friden war/ die ihn also nach seinem Wort verehret/so sehr sind ihm die jenige zu wider gewesen / so den Ort und die Weis/welche er bestimt hat/ verändert haben. Wann die Opfer und der übrige Gottesdienst/ ohne glauben gewesen an Christum (welcher durch die Opfer fürgebildet worden; als durch einen Schatten/ der/als der Leib kommen/verschwunden) haben sie dem Heren nit gefallen. Hatten also die Heiden grosse ursach/ sich zu **freuen**/ Act. 13:48. als es Gott wol gefallen/durch seine Werkzeug ihre **Augen zu eröffnen/und sie zu bekehren von der Finsternuß zum Liecht / und von dem gewalt des Satans zu Gott / damit sie empfahen verzeihung der Sünden/und das erb under denen/die durch den glauben an Christum geheiliget sind** / Actor. 26: 18. Sintemahl dise bekehrung von dem Heidenthum beydes / under die gröste Wunderwerk/und under die gröste Guttahten gezellet werden soll/ als durch welche wir **miterben**/und **mitleibig und mitgenossen der verheissung Gottes in Christo worden sind**/ Ephes. 3:6.

Ungleichheit der Jüdischen und Heidnischen Opferen.

Gottes Gnad gegen sie / daß Er sie durch das Evangelium erleuchtet.

LXIII. Beschliesse dises Buch mit beantwortung einer Fraag/ welche

Ob die auß den

Heiden bekehrte Völker/ den Eingang der H. X. Gebotten außlassen müssen?

welche P. Lang (s) seines bedunkens / **nicht ohne Ursach** thut: „Warum die heutige Kirch zu Zürich/ihre junge Kinder/auch in ihrem „verkürzten Catechismo, also streng anhalte / daß sie bey absprechung der „H. zehen Gebotten/ auch selbige Wort: **Ich bin der Herr dein „Gott/der dich auß Ægypten/auß dem Diensthauß ge„führt hab**/so fleissig vorher setzen müssen? Gott/ der allein die Israeli„ter von dem joch selbiger Dienstbarkeit erlediget/ habe dise Wort allein „zu den Israelitern geredt/ und zwahr nicht als einen Theil seiner Göttli„chen Gebotten/sonder allein als ein Eingang/mit welchen er die Juden/ „durch erinnerung ihnen allein erzeigter Guttaht/ zu schuldiger haltung „seiner Gebotten anmahnen wolte. Wie jene irdische Gutthat die Zü„richische Kirch/die nicht von den Israeliten/sonder Heidnisch gewesen/ „nichts angehe / also auch die obige Wort Gottes nicht; so gar/ daß sie „von ihnen/und allen denen/die von Heiden herstammen/mit wahrheit „nicht können geredt werden. Deßwegen die Römische Kirch dise Wort/ „als welche im H. Evangelio nirgend widerholet werden/ im kleinen Catechismo aller billichst außlasse... Ich sage aber daß P. Lang solches **ohne ursach** frage. So die Recht-Catholische Kirch/ den kleinen Catechismum nach Römischer Art stellen müßte/ müßte sie das zweyte Gebott auch außlassen. Der **Buchstab**/ deren von P. Lang angezognen Worten/redet von einer Gutthat / die Gott dem Israel nach dem Fleisch hat widerfahren lassen. Aber solche Gutthat hat er ihnen erwisen darum/daß sie sein Volk gewesen/hiemit συσσωμοι **unsere Mitglider**/ Ephes. 3: 6. die an Christum geglaubt vor uns/die wir Judæorum Successores & posteri **der Juden Kinder und Nachkömling sind**/ wie Lactantius geredet hat. Wil man aber sagen/es gehe die Kinder und Nachkömling nichts an/ wann Gott den Eltern oder Vorfahren gutes thut? Gott wolte den Israelitern/ als welche damahls allein Gottes Volk waren/mit ihrer Erlösung zeigen/ A. daß er der Jehova, ein ewiges Wesen/ ein allmächtiger Gott/der die hochmühtigste Menschen bezwingen könne/ und welchem alle/auch die leblose Creaturen/ ja das von den Menschen unbändige Meer gehorsamen müssen / hiemit der einige wahre Gott seye. B. Daß er der Israelitern Gott; gegen sie gnädig gesinnet seye / sich ihrer in nöhten annemmen wolle/und geneigt seye zu thun/was sie begehren. Auf dise weis hat Gott **allein** die Israeliter außgeführt. Hat er aber nicht auch das Land Canaan ihnen allein gegeben? Muß man dann deßwegen die verheissung des fünften Gebotts auch außlassen?

Soll

(s) pag. 3. § 15.

Soll nicht vil mehr ein jeder/die verheissung von disem sonderbaren Land/ nach der Underweisung Pauli Ephes. 5:3. ziehen auf das Land/in welches er von Gott gesetzt ist/ und gedenken/ein jeder Ort/in welchem er Gott dienen und seine Seelen-ruh wol erwerben kan/seye ihm ein Canaan! Also kan ein jeder/die Eingangs-Wort der H. zehen Gebotten/ziehen auf die ihme sonderbar/ oder seinem Volk ins gemein/ jeder zeit erzeigte hilff. Wo hat Christus die Wort/**du solt keine andere Götter vor mir haben/ &c.** im Neuen Testament angezogen! Muß man sie deßwegen auch nicht brauchen? So wir aber den **Zweck** diser Worten betrachten/betreffen sie nicht allein die **irdische** Guttaht/ deren die Israeliter theilhaftig worden/sonder (wie die Juden selbst gestehen t)/ eine geistliche/namlich/die erlösung aller Kindern Gottes/ auß dem gewalt des Satans und der Sünd/deren anbildung und versicherung/ jene außführung der Israelitern gewesen ist. In disem verstand/sind dise Wort nicht erst von den Reformierten/ sonder schon zu Origenis Zeiten/ von der Recht-Catholischen auß den Heiden beruften Kirch genommen worden: allermassen Origenes (u) die Christen zu seiner Zeit also angeredt: Die „Wort des ersten Gebotts/ (NB) werden zu dir geredt/ der du durch „Christum auß Egypten außgegangen/und auß dem Diensthauß geführt „worden bist„. Und wann dise Eingangs-wort so vil sind als der Grund/ welcher die Israeliter zur gehorsame verbinden solte; so mögen die jenige/ von welchen sie außgelassen werden/ denen verglichen werden/so vermeinen das Fundament weg zureissen/und das Hauß stehen zulassen. Endlich/ sind die nicht auß einer strengen Knechtschaft/und einer harten Gefängnuß erlediget worden/ welche von dem finstern Heidenthum bekehrt worden? Waren sie nicht under dem gewalt des Satans: eines grimmigeren Tyrannen als Pharao gewesen? Sind sie nicht durch Gottes Arm außgeführt worden? Ist diß nicht eine Guttaht/durch die sie verbunden werden/keine andere götter zu lieben/und zu ehren als den/ der sich ihnen durch dise Guttaht zu erkennen gegeben? Die Reformierte Christen/ haben noch eine dritte ursach dise **Wort** zu behalten/in dem sie von Gott außgeführt worden auß dem Reich des Antichristen/welches Apoc. 11:8. das **geistliche Egypten** genennet wird/ und da die/ welche vorhin Knecht der Menschen gewesen/und unertraglichen Gewissens-Zwang erlitten/Knecht Christi worden/und zur Freyheit gelanget sind/ **mit welcher uns Christus befreyet hat/** Gal. 5:1.

(t) Abarben. Comment. in Daniel. apud Clariss. Buxtorf. Disput. 1. in Decal. §20.21. (u) in Exod. Homil. 8.

Das Andere Buch Der Helvetischen Kirchen-Geschichten.

Von dem Beruff und der Bekehrung der Helvetierern zum Christenthum.

Inhalt.

Nach Christi Geburt.

Erste pflanzung des Christenthums in Helvetia/ ist unbekant. 1. Wird in keinen Schriften des ersten Seculi gemeldet. 2. Noch in den nächst gefolgeten. Eltester bericht wegen der Kirch in Gallia. 3. Anfang diser Kirch. 4. Vil Fablen davon außgestreuet. 5. Erste Prediger in Helvetia. Barnabas. 6. Petrus. Ob diser den Eucharium &c. gesendet/ den Rauracheren zu predigen? 7. Ob den Beatum? Ob er disen zum Priester geweihet? Beati Sitz zu Windisch. 8. Verrichtungen im übrigen Ergäu und im Wiflispurger-Gäu. Vorzug der Pfarr Yberg. 9. Beatus wird ein Einsidler. Dessen Tod und Reliquien. 10. Absehen diser Legend. Sie streitet wider das Babstthum. 11. Hat ein schlechtes Fundament. 12. Petri Bischthum zu Antiochia und Rom/ sind erdichtet. Auch dessen Reiß in Engelland. 13. St. Beati Legend/ stosset sich selbst um. 14. Ist ein Gedicht. Auch des Achatis Legend. 15. Erste Prediger zu Genf. 16. St. Lucii Legend. 17. Churische Kirch hat derowegen kein beweißthum. 18. Was von diser Legend/ und von Bedæ Martyrologio zu halten? 19. Die Legend von St. Pantalo/ und Ursula. 20. Mag nicht beglaubt gemachet werden. Wird von Papisten widersprochen und verworffen. 21. Diocletiani verfolgungen. Riciovarus wütet wider die Christen. Justini Legend Closters Fischingen und St. Blasii vermeinter Ursprung. St. Pelagii Legend. 22. Ob die Legend von der Thebeischen Legion gänzlich zu verwerffen? 23. Ist nicht ohne verfälschung. Gespot der verrichtungen diser Legion/ in alten Scribenten. 24. Under des Florentici und Eucherii Nammen/ hiervon außgegangene Schriften.

50. 60.

70. 150. 180.

240. 280. 284.

288.

ten Gregorius Turonensis ist der erste/so den Marter Kampf derselbigen an Tag gegeben. 25. Surio, Helinando, und andern neuen Legendisten ist nicht zu trauen. 26. Thebeeren Reiß in Galliam. Bagaudi, Beyläuffiges bedenken über dergleichen Historien. 27. Der Thebeeren Eifer im Christenthum. 28. Sie erlangen die Marter-Cron. 29. Die Legendisten füteren und verkehren dise Erzehlung. Heiligthum Mauritii durch die Welt zerstreuet. 30. Auch vil Thebeische Heilige. 31. Wie vil ihrer gen Solothurn kommen? Die werden zum Abfahl genöthiget. 32. Und getödet. Ungleicher Bericht wegen ihrer Begräbnuß. 33. St. Verena. 34. St. Felix und St. Regula Ob St. Eruperantius / derselbigen Gefehrt gewesen? 35. Ihre Reiß durch Ury/Glarus. 36. Chur / gen Zürich / allwo sie Decius einziehen. 37. Peinigen. 38. Und Enthaubten lasset. Wunder so dabey sich begeben. 39. Soll anderstwo sich auch zugetragen haben. 40. N. C. G. 295.

I.

Nach deme der Herr Christus den Galileeren geprediget / wird derselbigen Zustand also beschriben: **Das Volk/das in der Finsternuß saß / hat ein grosses Liecht gesehen: und die da im Land und schatten des Todes sassen/denen ist ein Liecht aufgegangen**/ Matth. 4:16. Esaj. 9:2. Daß die alte Helvetier/lange Zeit in diser Finsternuß gesessen / ist in vorgehndem Ersten Buch dargethan worden. Wir müssen nun berichten/ wie **durch die inniglichebarmherzigkeit unsers Gottes / der Aufgang auß der Höhe sie besucht**/ Luc. 1:78. daß sie **ein Liecht im Herren worden**/ Ephes 5:8. Hie muß man abermahl bekennen / daß die Antiquitet ein solch entfehrntes Ort seye/daß es auch die allerschärffesten Augen betriegen / und ihnen ihren gebrauch nemmen kan. Deßwegen der gönstige Leser zu gut halten wird/wo meine blöde Augen zu kurz kommen/ und Er nicht von allem so vil Nachricht oder Gewißheit findet als Er verlanget.

Erste pflanzung des Christenthums in Helvetia/ist unbekant.

II. Wann und durch wen das Reich Gottes anfänglich in Gallien (dessen theil Helvetia war) / aufgerichtet worden seye / finden wir nichts / weder inn- noch ausserr H. Schrift. Der jenige/welcher den Leib Mosis so heimlich begraben / daß man weder ihne noch das Grab zu keinen Zeiten finden können / Deut. 34: 6. wolte nicht/ daß auß allen denen Schriften / welche in dem ersten Jahrhundert des Kirchen-Alters abgefasset wurden/uns etwas in die Hand käme/als die H. Schriften der Apostlen und Evangelisten: auf daß nicht / das so einen Göttlichen ursprung hat/ durch der Menschen vermessenheit/mit dem/ das von Menschen

Wird in keinen Schriften des ersten Seculi gemeldet.

schen herühret/vermischet wurd; und man nicht auf eine oder andere begebenheit mehr sehe/als auf das Wort Gottes. Auch war bey den feinden Christi/der Eifer wider das Evangelium so groß/daß sie nicht nur die Bekänner selbst/ sonder auch die Mittel/ durch welche das Evangelium außgebreitet worden/abgeschaffet/und weder den Todten noch den Lebendigen Lehreren: den nutzlichen Schriften der Kirchendienern/ eben so wenig geschohnet/als den Personen derselbigen.

In beyden den nächst gefolgten etwas wenigs.

III. In dem andern und dritten Jahrhundert / waren wenig/welche zu der Nachwelt Bericht oder Underricht / etwas hinderlassen hatten. Eine ganze Diœcesis deren gegen Nidergang der Sonnen ligenden Kirchen/ hatte in einem ganzen Seculo kaum 3. oder 4. Personen/welche etwas geschriben hetten. Cratepolius (a) schreibt solches einer nachläßigkeit zu. H. Mezeray redet hiervon milter: „Dise fromme Männer (sagt „er (b) von den Lehrern der ersten Kirchen) legten sich nach dem Exem„pel der H. Apostlen / mehr auf die werk der Gottseligkeit/ als auf die „Wolredenheit/und waren darinn ganz anderst gesinnet / als die Welt„weise. Sie haben/ausser dem höchsten nothfahl/nichts geschriben. Die „Particular-Kirchen/ wolten nichts besonders haben/ sonder in der Lehr „und in der Regierung der Kirch folgeten sie alle mit sonderem fleiß dem/ „das die H. Apostel gelehret haben.„ Der älteste Scribent/in welchem etwas von den Gallischen Kirchen-Sachen zufinden/ ist Ireneus, welcher um An. Chr. 180. meldet/ er habe den Polycarpum gesehen. Polycarpus aber war ein Zuhörer und Lehrjünger des H. Apostels Johannis. Einiche Schriften dises Ireneus, sind unversehrt in der gelehrten Händen. Auch findet man etwas/das die älteste Gallische Kirch berühret/ in Eusebio Hist. Ecclesiast. lib. V. cap. 20. 26. so sich bey Lebzeiten Irenei begeben (c). Von den Zeiten Irenei an/findet man nichts mehr gewisses diser Kirch halb/bis auf Cyprianum, in dessen Epistlen (d)/ eine von Faustino Lugdunensi, wider Martianum Arelatensem geführte Klag/ zu lesen ist. Von disen Zeiten an/ hat man abermahl nichts nachrichtliches/ bis in das Jahr 314. in welchem zu Arles ein Concilium gehalten worden. Hierauf ist ein neuer Absatz von mehr als 30. Jahren: bis namlich zu denen Conciliis welche gehalten worden seyn sollen zu Cöln und Paris.

Eltester bericht wegen der Kirch in Gallia.

IV. Sulpi-

(a) *De Archiepisc. Trevir.* Superiores nostri in describendis historiis satis negligentes fuerunt. (b) Hist. avant Clovis § 3. Conf. Inf. Investigat. doctr. 2. § 2. (c) *Iudice Clariss. Spanhem. in Hist. N.T.* Non est antiquius Ecclesiæ Gallicanæ monumentum, Epistolis illis ad Eleutherium & Asianos, de quibus Euseb. Hist. Eccles. lib. 5. c. 3. (d) Epist. 67.

Anfang diser Kirch.

IV. Sulpitius Severus schreibt/ **die wahre Religion seye spaht dissеits dem Alpgebirg/ angenommen worden** (e). Seine meinung mag seyn/es seye das Evangelium in Frankreich spähter geprediget und geglaubt worden/ als in Griechenland/Italien und andern Orten/ an welchen die H. Apostel gelehrt/ und Gemeinden gepflanzet. Doch ist gewiß/daß im zweyten Jahrhundert/allbereit schöne Gemeinden in Frankreich und in Teutschland gewesen. Sintemahl Ireneus An. Chr. 180. zu Lion gelehrt Daß auch in andern Theilen Galliæ, Christen gewesen seyen/ ist auß dem zu schliessen/ daß Ireneus (g) schreibet. **Die Kirchen in Teutschland/ glauben und lehren nicht anderst/ als die in Spanien/ oder die in Frankreich/ oder die bey den Celten.** Tertullianus (der wenig Jahr nach Ireneo gestorben) braucht (h) fast gleiche Wort. Wir rechnen nun die Helvetier zu den Teutschen/oder zu den Galliern/ so dörffen wir ohne bedenken sagen/es habe Christus früh ein Kirch daselbst gehabt. H. Guler (i) **ist in denen gedanken**/ daß/ weil Rhætia an Italien gränzet/es wol geschehen können/ daß das Evangelium/ wo nicht durch Paulum oder andere Apostel/doch durch einen Lehrjünger oder Mitarbeiter derselbigen/ in die Rhætische Land gebracht worden.

Vil Fabeln davon außgestreuet.

V. Fraget aber jemand/ wer zu denen in Gallia oder Helvetia erbaueten Gemeinden/ **den ersten Stein** gelegt habe? dem antworten wir wie Franciscus Bosquetus, ein berühmter Französischer Papist/ Incerta est longâ antiquitate & posterorum commentis, origo (k). **Weilen solches schon vor langem geschehen/ und in den folgenden Zeiten/ vil falsches davon gedichtet worden/ so kan man hiervon nichts gewisses schreiben.** Andere lassen sich weiter herauß/ und wollen mehr wissen als Bosquetus. Die Spanier rühmen/ daß der H. Apostel Jacob: die Franzosen/daß Joseph von Arimathea/ Lazarus/ Dionysius der Rahtsherr auf dem Areopago zu Athen: die Engelländer/ daß Barnabas und Petrus selbst: die Teutsche daß Paulus bey ihnen das Evangelium geprediget habe. So daß gleich wie Tacitus (l) von den alten Teutschen sagt: Licentiâ vetustatis plures (Germaniæ populi, se) deo ortos affirmant. **Sie geben dem Alter so vil zu/ daß vil Völker diser Nation sagen dörffen/ sie seyen auß den göttern entsprungen:** Also man von vilen

(e) Lib. 2. Hist. S. (g) Adv. Hæres. lib. 1. cap. 2. (h) Adv. Jud. cap. 7. enumerat *Galliarum diversas Nationes & Dacos & Germanos in quibus omnib. Christi nomen regnet.* (i) Rhæt. lib. 3. (k) Hist. lib. 1. Edit. 1. Concinit Bucher. ap. Vrsin. de Eccles. Germ. Orig. pag. 29. (l) de Germ.

Nach Christi Geburt 50.

vilen Kirchen sagen kan; daß sie mit dem Alterthum zusehr prangen / deßwegen sich des Apostolischen herkommens rühmen. Bosquetus (m) bekennet/daß dises ein falsches gedicht/und dakin gemeint seye / daß die Gemeinden in Ansehen gebracht/ andern vorgezogen/ und die Leuth zu der verehrung der abgestorbnen Heiligen verleitet werden möchten. Dise aufrichtige Beicht Bolqueti, hat den Päbstischen Bücherfegern so stark in die Augen gestochen/ daß sie dieselbige außgemustert/ deßwegen sie in der andern Edition außgelassen worden. Indessen haben jene Gedichtschreiber sich genugsam damit verzahten / daß sie ihre erfindungen nicht so wol reimen können/ daß sie sich nicht vilfaltig widersprechen/und einer dises jener einanders fürgibt (n).

50. Erste Prediger in Helvetia.

VI. Einen gleichen Streich haben einiche gebraucht/welche die Helvetische Kirchen-Geschichten beschriben / denen es aber nicht besser gelungen. Aventinus meldet / es habe der H. Apostel Paulus bis hinauf an den Donau-Strom geprediget. Da nun wollen etliche vermuthen/ es seyen einiche Zuhörer Pauli in die benachbarte Helvetiam kommen / und haben den von disem H. Mann unmittelbar empfangenen Saamen/daselbst außgeworffen. Andere (o) sagen/es seye Barnabas / der treue Gefehrt Pauli/nicht nur gen Rom und Meiland / sonder auch gen Chur in Rhætiam kommen/und habe so wol daselbst/als in Helvetia und zu Costanz (p) das Evangelium geprediget. Bucelinus wil/ es seye Barnabas an dise Ort komen An. Chr. 52. und zwahren auß verordnung des H. Apostels Petri. Er setzet hinzu; id nemini esse debere dubium: **Hieran solle niemand zweiflen**/mangelt ihm aber an Beweißthum.

Barnabas.

Petrus.

VII. P. Lang hette ihm (q) bald traumen lassen/der erste Evangelische Prediger in Helvetia seye gewesen der H. Apostel Petrus selbst / als namlich derselbige/wie er sagt / durch diß Land in Engelland gereißt: doch anderstwo (r) heißt er gut was Guillimannus schreibt / Petrus seye **durch die Schweiz gezogen als er** wider auß **Engelland kommen**. Wil mich aber nicht aufhalten bey einer meinung/ welcher er selbst nicht trauet/der sich doch nit geschohen/die aller ungereimtesten Sachen auf die Bahn zu bringen. Eben so unerweißlich ist / daß/ als Käiser Claudius die Juden vertriben/ zu gleich Petrus von Rom verjagt worden seye/ und bey disem anlas ein und ander mahl/An. Chr. 58. in Rhætien

(m) Vid. Præfat. Vsser. in Antiquit. Britann. (n) Hominum illorum contradictiones Vid. Mezeray Hist. avent. Clovis lib. 4. cap. 2. & Ursin. de Orig. Eccles. German. à p 38. (o) Murer. Helv. S. in Legenda Beati: & Bucel. Rhæt. A. 52. 59. (p) Id. Constantiâ S. pag. 66. (q) lib. 2. cap. 11. art. 1. Murer. loc. cit. (r) lib. 2. cap. 1. art. 4. n. 4.

tien (s)/ ja bis gen Feldkirch herauß / und hernach An.Chr.67. auch zu Costanz (t) geprediget habe. Es vermeinet aber P. Lang / samt seinen Spießgesellen/ besser aufzukommen mit dem/ daß die Lehrjünger Petri das beste bey den Helvetiern und derselbigen benachbarten gethan. Dann dem fürgeben nach soll Hermagoras, ein von Petro geordneter Bischoff zu Aquileja, im Vältlin (x) geprediget haben. Fehrners sagt man/ es habe Petrus Maternum samt Valerio (etliche (y) gesellen ihnen auch zu den Eucharium) in Teutschland zu predigen gesendet. Ehe aber Maternus an den Undern Rheinstrom kommen / habe er die Rauracher und Sequaner underrichtet / endlich zu Trier das Bischthum aufgerichtet/ und von Petro selbst das Pallium empfangen. Murerus (z) haltet es mit denen / welche sagen/ es seye Eucharius der erste Bischoff zu Trier gewesen/ einer der LXX. Jüngern des Herren Christi/ und der Principal under disen dreyen Gesandten Petri. Aber eines ist so falsch als das andere. Daher ich/ dem Leser zu verschohnen/ die ganze Legend von disen Apostlen hie einzuführen / underlasse. Zu Petri und anderer H. Apostlen Zeiten/ hat man von der Krämerey / die heut zu Tag mit dem Pallio, zu Rom getriben wird / nichts gewüßt (a). So berichtet Socrates, es seyen die Rauracher vil spähter/ und durch die Bischöff auß Frankreich zum Christlichen Glauben bekehrt worden. Wie verdächtig aber die Legend von Materno und Eucharo seye/ ist von andern (b) erwisen worden. Die beyde Brüder/ welche die Galliam Christianam zusammen getragen / gestehen/ daß Rabanus, Ado, Usuardus, von disem Materno nichts gewüßt / sonder Galesinius der erste seye/ der ihne in das Römische Martyrologium eingeflicket. Als Baronius über dises Martyrologium (c) seine Anmerkungen gemachet / wußte er ihm selbst in diser Sach nicht zuhelffen / und muß gestehen/ daß des Materni Namm dem ältesten und authentischen Register der Bischöffen zu Trier nicht einverleibet. Die Jesuiter von Bruntraut (d) haben bey dem/ daß sie selbst von disem Materno eingeführt/ so gar keine sicherheit gefunden/ daß sie dem bericht Socratis beyfahl geben/ und vermeinen/ es seye das Evangelium auß dem Bischthum Bisanz in das Rauracherland gebracht worden. Rhenanus ist noch redlicher. Nach dem er erzelt/ was sich mit Materno in dem Elsas begeben haben soll / bricht er in dise Wort auß: **O der Mönchischen träumen!** Ich sihe/ mit verwunderung/ wie ungescheuhet die Alte/ etwan un-

R.T.G. 50.

Ob diser den Eucharium &c. gesendet/ den Rauracheren zu predigen?

(s) Bucel.Rhæt. A.58. (t) Id.Constant.p.66. & ad A.67. (x) Guler. Rhæt. p. 166. Conf. Cler. Ott. adv. Baron. A.C.45. § 23. & A.46. § 4.6. (y) Basil.Sacr. Bucel. (z) Helv.S.p.167. (a) Arnd.Lexic.Antiquit.Tit.Cler. § 33. (b) Vrsin. lib.cit. à pag.28.30.40. (c) in Martyrol.Rom.ad 14 7br. (d) Basil.Sacr.pag.7.

N. C. G. 50. „ gereimte Ding erdichtet/damit sie denen Sachen/ so sich auf ein etwe-
„ches Gerücht gegründet/einen Schein geben (e).

60. Ob den Beatum? VIII. Erstgedachte Jesuiter (f) geben vor/ es habe nach S. Materno, an den Raurachern auch gearbeitet S. Beat. P. Murer schreibt/ (g) diser seye ein Englischer Edelmann gewesen/der im Heidenthum Suetonius, beym H. Tauff Beatus (Griechisch Μακάριος) genennet worden. Ihne habe der auß den Apostolischen Geschichten bekante Barnabas getauft / Petrus aber (als er noch Bischoff zu Antiochia war/) fehrners underrichtet. Mit Petro seye er im 2. Jahr des Käisers Claudii gen Rom gezogen/allwo er sich eine Zeitlang in der Gesellschaft des H. Evangelisten Marci/Clementis und dergleichen H. Personen aufgehalten / und seye von Petro erstlich zu einem Diacono oder Evangelier: in dem 40. Jahr seines alters aber/durch die Handauflegung Petri / zu einem Priester geweihet worden. Hierauf habe er sein Meß-Opfer zu Rom verricht. Weilen aber der H. Apostel Petrus gehört/von der Helvetieren dapferkeit/sonderlich von denen Kriegen/welche sie mit Julio Cæsare geführt/und daß sie under den Gallischen Völkern die dapferste weren/habe er Beatum, samt dem H. Achate einem Diacono, zu den Helvetieren abgeordnet. Nach dem Beatus disem Volk eine Zeitlang geprediget/und der H. Apostel Petrus / mit Käiser Claudii Völkern/auß Engelland durch Helvetiam wider gen Rom gezogen/habe er ihne zum Bischoff in Helvetia gemachet. Beatus habe den Bischoff-Sitz zu Windisch im Ergäu genommen. Durch fleissiges predigen und tägliche Wunderwerk/bey den Helvetieren so vil vermögen/daß sie die Tempel Herculis und Martis zerstört/ in eignen Kösten Kirchen erbauet / und die Pfarrer mit Zehenden und Opfern begabet. P. Lang (h) meldet/diser Heil. St. Bat (also redet der gelehrte Pater) seye erst von Petro in Helvetiam gesendt worden/nach dem Petrus mit Claudii Kriegsheer durch Helvetiam gezogen. Nennet ihn/ **den sonderbahren Schweizer Apostel/all ererſten Christlichen Prediger/und ersten Bischoff in Helvetia.**

Ob er disen zum Priester geweihet? Beati Sitz zu Windisch.

Verrichtungen im übrigen Ergäu und im Wiflispurgergäu. IX. Murer berichtet fehrner/daß S. Beatus, ein härin Kleid getragen. Etwann drey Tag lang gar nichts; zu andern Zeiten allein Brot und Wasser zu sich genommen. Nebet dem Predigen habe er Fischer-Käuschen gemachet/welche er verkauft/und auß dem erlößten Gelt/sich und seine Jünger / auch Pilgerin und andere arme ernehret. Er habe gepflegt/das Land zu durchgehen; und habe (wie P. Lang (i) redet) in dem Aer-

(e) de Reb. German. pag. 171. (f) Bas S. pag. 5. (g) In Helvet. S. (h) lib. 2. cap. 1. art. 4. n. 4. (i) l. 1. c. 7. art. 3. n. 1. p. 532. & p. 982. 1088. 1093.

Aer-und Wiflispurgergäu/das ist in dem Berner-Lucerner-Underwaldner-Freyburger-und Solothurner-gebiet/item in der Graaffschaft Baden / und Graaffschaft Rore/ (wird heut zu Tag genennet/**die Freye Aemter**/) sein Apostolisch Predigamt verrichtet. Nach Bucelini (k) bericht/hat er um An. Chr. 96. auch den Rhetiern geprediget. Weiters schreibt Lang (l)/es glaube die Kirch zu Zug **gottselig/daß sie Mittel-oder Unmittelbar/von ihme die Christliche Lehr empfangen** habe. Und als er durch sein Predigen obgedachtes Bischthum gepflanzet/seye er (m) **Persöhnlich** in das Land Schweiz kommen/ und habe zu Yberg/ welche durch eine **allgemeine jewеilige** Tradition **und nachsag/für die älteste Pfarrey** im Land Schweiz **außgeruffen** wird/der **ersten Pfarrkirch einen Anfang gemachet**. Dise Tradition werde glaubwirdig gemachet/von einer andern gleich mundtlichen Ubergab/daß namlich zu selbigen ersten Christlichen Zeiten / einige von S. Beat (mediatè oder immediatè) bekehrte nächstgelegne Underwaldner/ bis in disen Yberg zu Kirchen gegangen/ und Gewalfahrtet seyen. Daher haben das Creuz und Fahnen diser Pfarrey/ in den Processionen dises Lands/ den vorgang bis dahin immer gehabt: wie dann ein zeichen eines sehr grossen Alters seye/daß allda zusehen sehr alte Kirchenfähnen/welche nur auß rauh leinerm Tuch gemachet/darauf ein rohtes Creutz allein mit Rötel gemahlet.

R. C. G. 60.

Vorzug der Pfarr Yberg.

X. Es wil P. Murer/daß St. Beat (der von langer Zeit ein verlangen getragen/ Gott rühig an einem heiligen Ort zu dienen/) sich entschlossen das Predigen andern zu überlassen: habe sich mit dem Achate begeben in das Under-See-Thal / da das Stättlein Under-See ligt/ Bernerischer Bottmässigkeit/ als an einen Ort/in welchem wenig Einwohner gewesen: und seye in die jenige Höle gezogen/ welche noch heut zu Tag S. Beats Höle genennet wird/auß welcher er aber zuvor/durch das Gebett und mit dem H. Creuz/ einen ungeheuren Drack vertriben / daselbst habe er (sagt P. Lang n)/ **nach heutiger Römischer Lehr / ein Mönchisches und Einsidlerisches Leben geführt.** Seine Brust habe er mehrmahl auß demuth/ mit einem harten Kiselstein geschlagen: nicht wegen seiner Sünden/ sonder auß mitleiden und liebe gegen die unbußfertigen. Sein Nachtläger habe er gehabt / auf einem harten Felsen / und täglich für Lebendige und Todte (auf einem Meß-Altar o) das Meß-Opfer verrichtet. Vor seinem Tod habe er seine Be-

Beatus wird ein Einsidler.

(k) Bucel. Rhæt. A. cit, (l) pag. 901. (m) p. 785. 810. (n) pag. 532. 677. (o) Id. pag. 532.

N. C. C. 60. nachbarten vermahnet/ daß sie sich weder durch Unglauben noch falsche Lehr/oder den Tod von Christo söndern lassen. Dem Achati habe er gebotten/ daß er seinen Leichnam nebet der Höle begrabe: er selbst solle in der Höle wohnen und sein Grab verwahren: seye also ohngefährlich An. Chr. 112 im 90. Jahr seines alters/den 9. Mey verscheiden. P. Lang redet (p) als were solches aussert allem zweifel: da doch Guilimannus, ohne vermelden des Alters/schreibt: Beatus seye um An. Chr. 99. verscheiden. Jehrners sagt man/ er seye von vilen geistlichen Personen (dann P. Lang schreibt: (q) **im ersten** Seculo, **haben verschidene Bischöff und Lehrer/ den Christlichen Glauben mit grossem Nutzen den Helvetiern geprediget**) und Benachbarten begraben worden. P Lang setzt (r) hinzu: **die von ihm underwisene und getaufte erste Christen/ haben ihn gleich nach seinem Tod/als einen H. Patron verehret/und bey seinem Grab/nach Römischer Weis/ein berühmte Walfahrt angefangen.** Damit die Gebein dises H. Manns bey einreissender Glaubens-Enderung/ durch Brand oder Verwerffung nicht entunehret wurden/ habe sie (schreibt Murer) ein Benachbaurter in sein Hauß genommen/ welcher solches An. 1554. einem Herren von Lucern geoffenbahret/ und mit Eid bekräftiget/ daß dises S. Beaten wahrhafte Reliquien weren. Also seyen sie gen Lucern/ in S. Leodegari Kirch kommen.

Dessen Tod

und Reliquien.

XI. Obwolen dise Legend allein dahin zwecket/ die Leuth in wohn zu bringen/ daß Petrus Bischoff zu Rom und das Haubt der allgemeinen Kirch gewesen/ daß die Römische Kirch ein Mutter der übrigen Kirchen seye; die verehrung der Reliquien/ das Walfahrten/die Meß und andere von P. Lang weitläuffig bey disem Anlas (t) eingeführte/ zwischet den Reformierten und Papisten streitige Articul/ seyen mit dem Christenthum in dises Land gebracht/ und von dessen Christlichen Einwohnern jederzeit geglaubt worden. Sonderlich wil man mit diser Legend das Einsidler-Leben canonisieren. Wie dann/ so man einen heutigen Einsidler oder Waldbruder contrafeten wolte/ man es mit bessern Farben nicht thun könte/als die sind/mit welchen diser Beatus außgestrichen wird. Dessen ungeachtet sage ich/könte man auß eben diser Legend beweisen/daß in Römischer Kirch vil neuerungen eingeschlichen/ durch welche die Christliche Religion und Lehr sehr verbösert worden. Wie weit ist die Clerisey/ sonderlich der Bischoff-stand von denen so hoch gerühmten fuß-

Absehen diser Legend.

(p) p. 678. (q) p. 3. § 14. (r) pag. 678. (t) pag. 532. a. 677. 678. § 5.

fußstapfen Beati abgewichen? Wo hat er den Pracht der heutigen Bischöffen sehen lassen? Wo sind hingegen die jenige/ welche sich selbst und die Armen / mit machen der Fischer-Räuschen ernehren? Wir finden nicht / daß Beatus das Volk auf die Fürbitt der Heiligen / oder auf die Mittlung der H. Jungfrau / oder die verehrung der Reliquien der H. Apostlen / gewisen habe: daß er sie vermahnet zu dem H Grab/oder gen Rom wegen Ablasses/zu reisen/ꝛc. Weilen aber (wie H. Stumpf (s) redet/und andere auch bedunken wollen) S. Beaten **Legend gar argwöhnisch** ist / (daß sie namlich ein nichtiges Mönchen-Gedicht seye) **als auß vilen zu bewähren were**/ achten wir sie nicht werth/über die Gründ oder Gegengründ/welche für oder wider die Reformierte oder Papistische Lehr / auß derselbigen gezogen werden möchten/ zu reflectiren.

N.C.G. 60. Sie streitet wider das Babstthum.

XII. Ich weiß wol/daß P. Lang schreibt/ der H. Beat werde **von allen erfahrnen für einen sonderbaren Schweizer-Apostel außgeruffen**: Niemand könne das jenige/so er wegen dises Heiligen geschriben / **vernünftig laugnen** (t): solches seye **allergläublichest** (u)/ und **ganz nicht** daran **zu zweiflen** (x). Aber der älteste Scribent/ auf welchen sich Murerus berüft/ist der Englische Mönch Beda, welcher 600. Jahr nach Beato gelebt/ und in Engelland geschriben. Gesetzt das jenige/was Beda von Beato geschriben/seye nicht/ wie vilen andern Schriften Bedæ widerfahren / durch untreue Leuth verfälschet worden: mit was sicherheit kan man ihm glauben in dem/ das so lang vor seiner Zeit/an einem so entlegnen Ort geschehen? Hat Achates oder ein anderer Benachbarter S. Beati, etwas Schriftliches davon hinderlassen? Wie ist es in Bedæ Händ kommen? Warum ist es so vil Jahr verborgen gelegen? Damit aber des P. Langen **unvernunft**/besser an das Liecht komme/so sage/ was Murer und Er/hieoben § 7.8. von Petro/ und alles das/so sie von Beato geschriben/seye falsch.

Hat ein schlechtes Fundament.

XIII. Dann der H. Petrus war ein Apostel/ hat also weder zu Antiochia noch zu Rom residieren können/ sonder je nach dem es die noth erfordert / und ihm der Geist Gottes gelegenheit angewisen/ müßte er der allgemeinen/sonderlich der Jüdischen Kirch/mit seinem Leib oder mit seinen Schriften beyspringen. Die Kirch zu Antiochia ist gepflanzet worden/ nicht durch Petrum/sonder durch Barnabam und Paulum. Actor. 11.

Petri Bischthum zu Antiochia und Rom/ sind erdichtet.

(s) Chron. lib. 7. cap. 22. Hotting. H.E.T. 8. p. 1009. quæ de Beato jactati solent, traditionis potius sunt subtilitæ, quàm veritatis solidæ, (t) p. 677. (u) p. 719. (x) pag. 1088.

N. C. G.
60. Zu dem / so hat Petrus bis An. Chr. 51. meistens zu Jerusalem sich aufgehalten. Er ist inzwischet einmahl gen Antiochiam kommen / Gal. 2: 11 hat aber weder als Bischoff / noch sonst 7. Jahr lang / daselbst gewohnet (y). Man sagt (z) / Er seye A. 44. oder 45. (a) den 14. Jenner gen Rom kommen / und habe **den Possess des Vicariats** Christi **eingenommen**. Aber daß solches in angezognen Jahren geschehen seye / ist wie vil Papisten gestehen (b) unmöglich. Die Reiß welche Petrus in Britannien (c) gethan haben soll / wird von etlichen in des Käisers Claudii, von andern in des Neronis Regierungs-Jahr gesetzt (d). Aber Baronius, der doch vil geringe verrichtungen Petri in seinem grossen Werk erzellet / meldet gar nichts von diser Reiß: deren er gewiß nicht vergessen hette / so er sie nicht für ein Mährlein gehalten hette. Es soll aber Simeon Metaphrastes (e) der erste seyn / der diser Reiß meldung thut: Hernach gaben etliche Mönchen vor / Petrus habe ihnen / in einem nächtlichen Gesicht angezeigt / er seye in Britannia gewesen. Endlich hat der betrieger Eisengrein das Pittschaft auf dises gedicht getrukt (f).

Auch dessen Reiß in Engelland.

St. Beati Legend stosset sich selbst um.

XIV. Auf gleich schwachen Füssen stehet / was man sagt von S. Beati Bekehrung / Bischthum / Verrichtungen / Lehr und Verehrung. Einige schreiben / er seye getauft worden durch Barnabam / andere durch Petrum; und zwahr habe solches Petrus oder (g) Barnabas gethan / erst in Britannia; andere sagen / es seye geschehen zu Rom. Man schreibt / Petrus habe ihn geweihet als er (Beatus) 40. Jahr alt gewesen / under Käiser Claudio. So aber Beatus An. Chr. 112. neunzig Jährig gewesen / so müßte er erst An. Chr. 62. hiemit erst nach Käiser Claudii Tod / geweihet worden seyn. Ungereimt ist / daß P. Lang nicht nur vermeint / Windisch seye **allerglaubwirdigst der erste** im **ersten** Seculo, **vom H. Apostel Petro selbst confirmierte Bischöffliche Sitz / des Constanzischen Bischthums** (h): sonder auch daß Petrus den Beatum **zum ersten Bischoff diser Landschaft verordnet habe.** Solches **erscheine daher ganz unzweifelhaft / daß vor Zeiten daselbst verschidene Bischöff gesessen / doch kein anderer erster Bischoff als diser** S. Beat gezeiget werden könne (i). Hat doch er P. Lang selbst geschriben (k) / er **könne von der bischöfflichen Würde des H.** Beati **nit vil sagen / wei-**

(y) Cons. Blondell. de primat. p. 585. (z) Hafn. Theatr. Solodor. part. 1. A. 44. & p 116. (a) Bucel. Rhæt. A. cit. (b) vid. Vindic. meas advers. VVieland. part. 2. pag. 133. (c) Clariss. Huldric. Alt Glaub. pag. 21. (d) Vsser. Antiq. Britan. (e) Commemorat. Petri & Pauli d. 29. Jun. (f) Vss. l. cit. p. 741. 745. (g) vid. Vsser. lib. cit. 745. (h) pag. 1093. (i) pag. 677. (k) pag. 532.

N.C.G. 60.

weilen er im Constanzischen Bischthum/zwahr mit besonderer Jährlich-Festräglicher gedächtnuß/ jedoch nicht als ein Bischoff verehret worden/daher es kommen mag/daß Petrus Canisius (wie Merckius (l) bemerket) in S.Beaten Leben/von dessen Bischofflich gehabtem Amt/kein meldung thut. P. Lang meldet (n)/ Beatus seye Bischoff gewesen zu Windisch/und habe disem Bischthum den anfang gemachet um An.Chr.48. Aber Bucelinus sagt (m)/Petrus habe ihn erst An.Chr.67 auf seiner Ruckreiß auß Britannien/zum Bischoff gemachet. Hingegen wehnet Cratepolius, die meinung Beati seye gewesen/von Rom widerum in Engelland zu reisen. Also hat ihn Petrus nicht in Helvetiam gesendet/ und so er sich in Helvetia aufgehalten/ were es nur zufälliger weise geschehen. Andere (o) machen ihn auch zum Bischoff zu Aventico. Die Jesuiten zu Bruntraut (p)/ setzen ihn an die Spitzen under den Bischoffen zu Basel; als wann er der erste Bischoff daselbst gewesen. Aber wer ist an einem oder dem andern Ort Beati Nachfahr worden in dem Bischoffs-Amt? Guillimannus selbst kan hier nicht weiter kommen. **Man weißt nicht**/ spricht er (q)/ **wer** Beati **Nachfahren und Jünger gewesen/und wer nach dessen hinscheid in Helvetia den Christlichen Glauben bekent habe.** Er wirft die schuld dessen/ auf die verfolgungen under den Antoninis, Aureliano, Maximiniano; als in welchen die Schriften darauß die Gestalt der ersten Kirchen dises Lands solte erlehrnet werden/verbrent worden. So man aber so umständlich wissen kan/was Beatus 50. Jahr lang gethan/ auch alldieweil er ein Einsidler war/warum nicht auch das jenige/ so nach seinem tod geschehen? Hat Beatus so vil Geistliche/Gemeinden/ Tempel/ pflanzen und bauen können/ warum hat man die gedächtnuß derselbigen nicht so wol erhalten können/als deren Kirchen/welche under gedachten Käisern zu Lion/ und an andern Orten in Gallien/und im Römischen Reich gestanden? Wer wil aber glauben/daß zu der Zeit/ in welcher Beatus gelebt haben soll/ so vil Tempel und Kirchendiener in Helvetia gewesen/und es in disem Land so wol gestanden/als ob ein Constantinus oder ein Carolus geregiert hetten? Hette es die Kirch/in selbigem Welt-Alter/ in einichem Ort der Welt so gut haben können? Solten die zu Windisch/ Zürich/ꝛc. wohnende Landvögt Neronis und anderer Heidnischen Käisern/den Christen so vil nachgesehen haben? Und wie wil man das vergleichen/ daß die Ergäuer ihren Kirchendienern Zehenden

(l) Chronic. Constant. pag 7. (m) Rhæt. Sacr. & Prof. (n) Lang. Ibid. (o) Vid. Cl. Ott. adv. Baron. A. 44. § 26. 34. 39. (p) Basil. Sacr. (q) Lib. 1. cap. 15.

N.C.G. 60. den und Opfer verordnet/ der Bischoff aber sich mit Räuschen-machen ernehret? Daß da ihme Petrus das Bischthum in Ergäu anvertraut/er solches ohne vorwissen Petri / oder dessen Stul-Erben verlassen/und ein Einsidler worden?

Ist ein Gedicht. XV. Daß aber im ersten Seculo weder Tempel / noch Altär / noch Bichöff gewesen in Römischem verstand: keine Mönchen / Messen für Lebendige und Todte/ Diaconi so da Evangelier gewesen; wil ich geliebt es Gott/ zu des unpartheyischen Lesers vernügen in folgendem darthun. Doch gestehe ich / daß mit der Zeit disem Beato zu Ehren/ ein jährlich Fest gehalten / Kirchen/ Altär/ Bilder gemachet worden: daß zu dessen Grab Walfahrten geschehen/ und man hin und wider Gebein verehret/ die man für S. Beaten Heiligthum dargegeben. Aber Cratepolius (rr) vermeldet/ daß dessen Leichnam im Carthuser-Closter zu Coblenz gezeiget worden. Doch **wurd er nachmahls** ---- sagt H. Stumpf/ diß Lands **für ein Heiligen verehret/ von vilen Menschen auß weiten Landen heimgesucht/ nach dem er schon gen Himel gefahren** (r). Daß er auch sage/ solches seye **gleich noch** S. Beaten **Tod** geschehen/ ist P. Langen (s) gedicht. In der so genanten **Höle** S. Beati, wurd vor der Reformation ein Haubt gezeiget/ welches S. Beati Haubt genennet wurd. Selbiges liesse ein Lobl. Magistrat zu Bern/ durch zween außgeschossene ihres Grossen Rahts / den 18. Mey 1528. auß der wilden Höle holen / in das Closter Interlacken hinab fertigen/ und daselbst begraben (t). So wahr ist was § 10. auß Murero wegen S. Beaten Reliquien vermeldet worden! Was zu halten seye von P. Langen vorgeben/ betreffende das Land Schweiz/ wird der Leser finden drunden im 3. Buch/ An. 395. Was aber von diser ganzen Legend zu urtheilen / beliebe dem Leser/ auß der Feder des gelehrten Rhenani zu vernemmen: Vor etlichen „Jahren (schreibt (u) er/ An. Chr. 1531.) hat einer (x)/ der noch diß„mahl in Leben seyn soll/ erdichtet/ es seye Beatus dessen Leben derselbige „beschriben/ und welchen das gemeine Volk für einen Helvtischen Einsid„ler haltet / vor zeiten Suetonius genennet worden / und habe einen Ge„fehrten gehabt/ welcher Achates geheissen. Habe mich deßhalb zu dem „Mann verfügt/ um zu vernemen auß was grund er solches fürgebe/ daß „ich mir eingebildet/ er werde es nicht auß sich selbst schreiben. Aber hö-

(rr) Beda & Usuardus in Martyrol. aliud insuper velle videntur. (r) lib. 7. c. 22. (s) pag. 12. § 7. (t) Stetler. **Nüchtl. Chron.** part. 2. pag. 21. (u) Hist. Germ. lib. 3. pag. m. 172. (x) an Daniel Agricola: qui *Beati vitam* A. 1511. edidit Basileæ, citatam *Vsser. Antiq. Brit.* p. 745?

N. C. G.

„re wie unverschamt diser Mann gewesen! Er antwortete mir: Ich habe 60.
„darum hinzu gesetzt/er (Beatus) habe Suetonius geheissen/weilen ich ge-
„lesen/er seye auß Schweden gebürtig gewesen. Seinen Gefehrten aber
„habe ich Achaten geneñet/weilẽ der Achates, dem jenigẽ Aenea, dessen Vir-
„gilius gedenkt/immer an der Seiten gewesen. Disen Naṁ hab ich auch
„gebraucht/dann ich sonst nicht gewußt/was disem Gesellen für ein Naṁ
„gegeben werden solte. Rhenanus setzt hinzu: ungeachtet es mit diser
„Histori also bewandt/wird sie doch nicht nur in den Kirchen gemahlet/
„und beschriben: sonder man darff sie auch in offentlichen Truck außge-
„hen lassen!„ Noch diser Zeit schämet man sich diser betriegereyen nicht:
und hat P. Murer disen Achaten dörffen seinem Eidgnössischen **Heili-** Auch des
gen Buch einverleiben/ uud eine weitläuffige Legend stellen/von dem Achatis
Leben und Sterben des H. Einsidlers und Beichtigers Legend.
Achatis (y) ꝛc. Es ist zwahr zwischet dem Prienzer und Thuner-See
ein Ort/welcher S. Beaten Höle genennet wird. Aber ob jemand daselbst
gewohnet/ oder wer derselbige gewesen/wann/und warum er dahin kom-
men/hat niemand bis dahin grundlich sagen kömen.

XVI. Fast auf dise weis schreiben etliche (z)/der H. Apostel Pe- 70.
trus habe den Nazarium, einen seiner Lehrjüngern gen Genf gesendt/ Erste
welcher daselbst einen Jüngling/ Nammens Celsum getauft. Es seye Prediger
aber bald darauf dem Nazario, und ohnlang hernach auch dem Celso, die zu Genf.
Marter-Cron aufgesetzt worden. Man beredte das Volk/diser beyden
Leiber ligen zu Genf in der Kirch S. Gervais, und seye deßwegen selbige
Gaß/la rue des Corps Saints, **die Gaß der H. Leibern** genennet
worden. Nach dem die Kirch also gepflanzet worden/ seye in begleit
Dionysii des Areopagiten/ Paracodus oder Paradocus, einer auß den
70. Jüngern/gen Genf kommen/ und nach dem sie zu Genf eine Gemeind
angeordnet/ seye jener gen Paris verreißt/diser aber zu Genf verbliben.
Des Nazarii und Celsi thut auch meldung/die also genante **Guldene**
Legend; sagende/ selbige seyen in eine in Frankreich gelegene Statt
kommen: nennet aber dise Statt/Gemely, mit vermelden/beyde seyen zu
Meiland um Christi willen getödet worden/und ligen daselbst begraben.
Sonst war diser Nazarius ein Patron der Statt Autun in Burgund;
allwo nicht nur der Namm Nazarii, auf die Münz gepreget/ sonder auch
ihme und dem Celso zu Ehren/ein Tempel erbauet worden/ welche noch
diser Zeit S. Nazarii-Kirch genennet wird. Ob nun Genf oder Mei-

(y) Helvet. S. pag. 15. Nugas de eodem Achate cumulat Bucel. in Constant. Sacr. & Prof. ad A. 157. & alibi. (z) ap. Spon. Hist. Genev. lib. 2.

N. C. G. 70. land/oder Autun das bessere Recht zu Nazario und Celso habe / lassen wir andere entscheiden. Wiewol man sagen möchte / daß sich Autun ihres Rechten begeben / in dem sie an statt Nazarii den Lazarum (villeicht wegen gleichheit diser beyder Nammen) zum Patronen angenommen/ mit vorgeben/diser seye auß Provence gen Autun kommen. Bey dem/ so des Dionysii und Paracodi wegen angeregt worden/ist ein grosser mißverstand. Es ist unnöthig mich zuberüffen/auf das gelehrte Buch/in welchem H. Daille auß vilen Papstischen Scribenten dargethan / daß was vor der Zeit zu Paris/wegen des Dionysii Areopagitæ außgestreut worden/eine eitele Fabel seye. Dann zu End einer alten auf Pergament geschribnen Bibel/so noch zu Genf in der Bibliothec aufbehalten wird/ stehen dise Wort: Genevensis Ecclesia à discipulis Apostolorum, Paracodo ac Dionysio fundata, Viennensibus Episcopis: **die Kirch zu Genf seye gepflanzet worden/durch die Lehrjünger der Apostlen/** Paracodum und Dionysium, **Bischöffe zu** Vienne. Diso Bischöff aber/werden nicht darum Lehrjünger der Apostlen genennet/daß sie mundlich durch die Apostel underrichtet worden seyen / sonder darum/ weilen sie sich an Apostolische Schriften gehalten/und die Lehr der Apostlen behalten. Dann Paradocus und Dionysius waren beyde Bischöff zu Vienne, und einer des andern Nachfahr im Bischthum/bald nach dem tod des Desiderii, an welchen nach des Baronii Zeugnuß/ der Römische Bischoff/Victor um das Jahr 194. als Ireneus zu Lion lehrete / einen Brief geschriben. Wann nun Genff in der Allobroger Landschaft gelegen/ in welcher Vienne die Haubtstatt ist / so möchten dise Bischöff selbst gen Genf kommen seyn/oder nutzliche Männer dahin abgefertiget haben / die Genfer zu underrichten. Auß Gregorii eignen Schriften ist abzunemmen/daß vor den Zeiten des gedachten Irenei, die Christliche Religion in Frankreich noch schwach gewesen/ und setzt H. Hafner selbst (a)/ Paracotum erst in das Jahr 201. mit vermelden/er seye damahl **der erste Bischoff zu Genf ernamset worden**; welches in Römischem verstand falsch ist. Was die Legendisten melden/ von S. Caraldo einem

150. Irländer / der aber hernach Genfischer Bischoff / deßwegen zu Genf verehret worden seyn soll/wil ich dem Leser nicht verdrießlich zu werden/ nicht einführen/sonderlich weilen die Engelländer / bey denen nicht wenig von Caraldo zu lesen/sich der Zeit halb/zu deren er gelebt haben soll/ nicht vergleichen. Etliche setzen A. 150. andere sagen/er habe erst nach A. 326. ja erst nach A. 500. gelebt (aa).

XVII. Wie

(a) in Theatr. Solod. (aa) v. Ussers Antiq. à p. 752.

XVII. Wie Beatus der Helvetiern Apostel genennet wird / also soll der Rhetiern Apostel gewesen seyn Lucius. Diser (sagt man) / seye gewesen König in Engelland / Königs Coilli Sohn / Mari, (etliche nennen ihn Marcium, andere Mannum) Enkel / und war (wie Bucelinus fürgibt) schon An. Chr. 142 berühmt. Habe aber / theils weilen die Christen grimmig verfolget worden / theils weilen man zu Rom der Englischen Nation insonderheit sehr aufsätzig gewesen / mit offentlicher bekantnuß der Christlichen Religion / so lang hinder sich gehalten / bis er vernommen / daß zu Rom vil Rahts- und andere grosse Herren an Christum glauben. Alsbald habe er (Bucelinus sagt A. 179. andere 176. &c.) Elvanum und Medvinum, zum Römischen Bischoff Eleuthero abgefertiget / anzuhalten daß er selbst in Engelland komme / oder gelehrte Männer dahin sende / ihn und die seinigen im Christenthum besser zu underrichten. Also seyen Fugatius und Donatianus in Engelland kommen / und habe sich der König / dessen Schwöster Emerita, und vil Volk tauffen lassen. Lucius, die rechnung machende / es können seine Underthanen durch andere im Christenthum gestärkt werden / habe sich entschlossen / unbekehrten Völkern ausser seinem Reich zu predigen. Seye also Pilgram-weis durch Frankreich in Peiern / und an den Lechfluß: gen Augspurg (b) / und an andere Ort der Nidern Rhætia kommen. Nach dem man ihn daselbst mit Steinen geworffen / und in einen Sodbrunnen gestürzt / auß welchem ihn aber die Christen widerum geholffen / habe er sich über das Rheingäuer und Eschener Gebirg begeben / in das Hohe Rhætien / und sich nidergelassen über dem Bühel / under welchem das Schloß Guttenberg stehet / und welcher noch Clivus Lucii; **St Lucis Stäig** genennet werde. Seine Schwöster Emerita, seye noch etliche Jahr in Engelland verbliben / habe die Götzen-Tempel zerstört / und an statt deren / Kirchen aufbauen lassen. Seye ihm aber endlich (c) nachgezogen / mit ihm an den Ort gerukt / an welchem dißmahl die Statt Chur stehet / und habe bey ihm / 1000. Schritt weit ob denen Schlössern der Römischen Landvögten Spinœl (**Dorn in Augen**) und Marsœl (**Krieg in Augen**) in einer Höle gewohnet / welche daher **St. Lucis Löchlein** heisse. Emerita seye endlich kommen gen Trimmis / eine halbe Meil under Chur / allwo auch ein Schloß gestanden: daselbst habe sie das Volk im Christlichen Glauben (cc) underrichtet: seye aber von ihnen mit Fäusten und Prüglen geschlagen / in Gefängnuß geworffen / und um An. Chr. 195. (Bucelinus sagt 198.)

R. C. G. 180. St Lucii Legend.

195.

(b) Bucel. A. cit. in Rhæt. (c) Bucel. (cc) Sprecher. Pallas Rhæt. lib. 2. pag. 61. Guler. lib. 3.

N.C.G. 195. 201. 205.

198.) den 4. Christm. verbrent worden. Dessen ungeachtet seye Lucius mit lehren fortgefahren / und habe Gott seiner Lehr durch Wunderzeichen Zeugnuß gegeben. Er solle auch im Zürichgäu geprediget haben. Endlich seye er durch den Römischen Landvogt zu Marsoel/ hingerichtet worden. Doch habe bey seinen Lebzeiten das Evangelium in Rhætien so tieff gewurzlet / daß es nach seinem ableiben/ under dem Creuz allgemach je länger je mehr zugenommen / bis es endlich zu einer freyen außkündigung hat kommen mögen. Bucelinus schreibt (d)/ daß A. 205. under Käiser Severo, die Christen in Rhætia, sich so gar verkriechen müssen/ daß man wol keinen verspührt hette; doch seyen die nächstgelegne Bischöff/ denen die sich verborgen/ zu hilff kommen.

Churische Kirch hat wegen selbiger kein beweißthum.

XVIII. Weilen H. Guler und Sprecher von disem Lucio mehrers nicht vermelden/ ist P. Murer (e) übel mit ihnen zufriden; sagende: **Sie hetten mehr und fleissiger/ von ihrem Heil. Land-Patronen und Bischoffen/ schreiben können/ so sie Römischer Religion weren zugethan gewesen.** Was hetten sie dann schreiben sollen? Das (f)/ daß dem Lucio die Büffel/ deren im 1. Buch f. 8. gedacht worden/ entgegen geloffen/ und sich von ihm in einen mit Holz geladenen Karren spannen/ lassen? Daß er die äschen und Gebein von seiner verbränten Schwöster / in ihren Schleyer/ den das Feuer nicht verzehren können / verwahret? Daß er der **H. Jungfrau Maria/ und dem H. Apostel Andrea zu Ehren**/ einẽ Tempel erbauet/ in welchem er die gedachten Reliquien aufbehalten? Daß er schon in Engelland / **durch obgemeldte Päpstliche** Legaten / **zu einem Bischoff gewiehen**/ und **vom Pabst gewalt empfangen habe/ den Ungläubigen das Evangelium zu predigen?** P. Lang zwahr (g) vermeint/ es seye **nichts glaubwirdigers**/ als daß solches geschehen seye/ berüft sich deßwegen auf das **Churische Brevier**/ sonst könne er es mit **keinem Authore bezeugen.** Ist es dann nicht besser/ es haben beyde Herren/ Guler und Sprecher/ nichts hievon geschriben / und die pflicht guter Historicorum erstattet/ als so sie nach gewohnheit der Römischen Scribenten / das Papeir mit vilen Fablen angefüllet und besüdlet hetten? Hermannus Contractus hat es noch kürzer gemacht als sie. **Der Britannische König Lucius** (sagt (h) er) **hat vom Papst** Eleutherio **erhalten/ daß er ein Christ worden.** Wie wenig berichts die Rhætier von Lucio haben / lehret Joh. Comander in einem Sendbrief/ welchen er An. Chr. 1532. den 6. Jul.

(d) A. cit. in Rhæt. (e) Helvet. S. p. 19. (f) Murer. Ibid. Lang. Grundr. T. I. p. 670. Tom. 2. p. 277. & 340. (g) Tom. 2. p. 340. b. (h) ad A. C. 181.

N. C. S. 205.

Jul. an H. Vadianum abgehen lassen. Auf euer begehren/schreibt er (i)/ „habe ich mit fleiß nachfrag gehalten/ zu welcher Zeit die Dom-Kirch „und St. Luzis Closter zu Chur gestifret und erbauet worden seyen; aber „noch nichts erfahren. Sie haben mir ein grosses und altes/auf Perga„ment geschribenes Buch übersendt/ habe aber darinn nichts davon ge„funden/daß S. Timotheus den Lucium zum Christenthum bekehrt ha„be. Als ich mich persöhnlich/um mehrern bericht einzunemen/in das Clo„ster verfügt/habe mit verwunderung wahrgenommen/daß sie gar nichts „haben/weder von der Zeit/zu welcher/noch von den Persohnen durch wel„che ihre Stiftung geschehen. Weiters könten sie mir nicht sagen/als „daß sie vor Zeiten Benedictiner Ordens gewesen; nun den Præmon„stratenser-Orden tragen. Ihr Closter seye vor Zeiten im Feuer aufge„gangen/und 40 Jahr hernach widerum: der Cultor in der Dom-Kirch „versprach mir/mich in die Sacristey zu führen/auf daß ich selbst die Sa„chen nachsuchen könne. Ich achte aber/ diese Leuth halten ihre Stiftun„gē für so ungewiß und fabulos, daß es ihnen lieber seye/sie bleiben verbor„gen/als daß sie an den Tag kommen. Unser Jacobus Salan ronius Sel. „angedenkens/ pflegte zusagen/ Es seye ein Edelmann von Underwegen/ „in der Biesur ertrunken/und an dem Ort/da S. Luzis Closter ist/begra„ben worden/den verehre man für S. Luzi/ und dessen Verwandte haben „S. Lucis Closter gestifftet. Ob dem also seye/oder nicht/ weiß ich nicht. In einem andern A. 1532. den 17. Wintermon. datierten Brief/betheuret „Comander hoch/daß wie fleissig er der Stiftung des Doms und des Clo„sters S. Luzi nachsetze/könne er doch nichts in erfahrung bringen. Nach„dem er die Bibliothec gedachten Closters durchsucht/habe er mehr nicht/ „als in einem grossen/allerley Predigen enthaltendem Buch/ dise barba„rische Wort gefunden: Anno Domini Millesimo CCC. XXX. Anno, „combustum est Ecclesia Sancti Lucii Regis & Confessoris in die S. „Lucæ Evangelistæ; dabey auch zu lesen/ wann die Kirch widerum ge„weihet/und was für Heiligthum in den Altar gelegt worden. Der Cu„stor des Doms und ein anderer Chorherr/haben sich zwahr vernemmen „lassen/ sie haben nicht wenig alte Monumenta, sie gehen aber nicht „darüber/ ohne dringende noth. Gleiches haben sie dem Ægidio Tschu„dio geantwortet. Bis hieher Comander.

XIX. Woher weißt man dann/ daß diser König Lucius Bischöffliche **Weihung** empfangen/wie P. Lang geschriben/ oder daß er/ wie Murerus und Bucelinus (k) andeuten wollen/ Bischoff zu Chur ge- Was von diser Legend zuhalten?

(i) in Goldast. Aleman. T. 3. (k) Rhæt. ad A. 372.

N.C.G. 205.

wesen/und wie H. Haffner sagt/das **Bischthum Chur angeordnet** habe? Dises alles wird ohne grund gesagt. Weißt man doch nur nicht/wer diser Lucius gewesen seye. Achilles Gassarus (l) bekennet / der jenige Lucius, so in Rhætia gelehret/ seye nicht König in Engelland gewesen. Bruschius lasset sich weiter herauß. Daß nach dessen gutachtē ist diser Rhætische Apostel/der jenige gewesen/welcher Actor. 13:1. Cyrenensis genennet wird/weilen er ein Sohn gewesen seye des Simonis von Cyrenen / der dem Herren Christo das Creuz nachgetragen; oder der Vetter Pauli/dessen Rom. 16:1. gedacht wird. Murerus tadelt an disen (m)/ sie **bringen ihre meinung nicht mit alten Scribenten/sonder mit ihren eignen Worten ein.** Ist aber eben das so P. Lang droben/von seinem Bericht gestehen müssen. Der jenige von welchem S. Luzis **Stäig** und **Löchlein** den Nammen bekommen/ mag seyn wer er wil. Gesetzt auch/es seye vor Zeiten ein Lucius König gewesen. So ist doch das jenige/so in S. Luzis Legend enthalten/von ihm nicht zu erweisen. Vilweniger das / daß ein König auß Engelland in Rhætien kommen seye. Solte ein König gehoffet haben/an einem frömden / sonderlich an einem solchen Ort/mehr Nutzen zuschaffen/als in seinem eignen Reich? Were es an ihm zu loben gewesen (n)/ so er/der ein Pfleger der Kirch in seinem Reich seyn sollen / sein im Christenthum noch unmündiges Volk verlassen hette? Zeigen grosse Herren ihren Eifer das Reich Christi außzubreiten / darinn / daß sie selbst in das Lehramt tretten/ oder vilmehr darinn/daß sie verschaffen/daß andere/denen sie underhaltung verordnen/dises Werk über sich nemmen? Wie solten aber die/ noch von verfolgung und todschlag der Emerita, schnaubende Trimmiser/ den Lucium an dem Ort / an welchem die Emerita von ihnen verbrent worden / geduldet/ und ihm Zeit gelassen haben die Reliquien seiner Schwöster zusamlen? Murerus schreibt / Lucius seye An. Chr. 200. den 4. Christm. **im friden** abgestorben. H. Haffner meldet/ An. Chr. 180. den 3. Christm. habe Lucius **die Marter-Cron** erlanget. So der Rhætiern Haß wider Christum so groß gewesen/daß sie Lucium gemartert/wie solten sie ihm gestattet haben ein Kirch zu bauen? Ist aber Lucius **im friden** gestorben / so müssen sich die Rhætier geschwind geändert/und stark gearbeitet haben/ daß sie in so kurzer Zeit den Kirchen-Bau fürgenommen/und zu end gebracht. Wie sich aber die Legendisten nicht vergleichen/weder wegen der Zeit/

(l) in Münster. Cosmogr. l. 3. de Augustan. (ll) Brusch. Episcop. Germ. p. 12. (m) Helv. S. p. 19. (n) Suorum saluti priùs consulere quàm exteris tenebatur, Bucelin. inquit, in Rhætia S. & P. ad A. 190.

Zeit / noch wegen der Weis des Tods Lucii, also auch nicht wegen des Jahrs seiner Bekehrung. Beda (o)/und vil andere/setzen sie in An. Chr. 156. Murerus und die/so er namhaft machet/in An Chr. 183. Jovius ohngefehrd in An. Chr. 100. Ja man zehlet 23. underschidliche meinungen wegen der Zeit/ zu welcher Lucius gelebt haben soll. Wie ungleiche Nammen gibt man denen/welche von Lucio an Papst Eleutherium, von Eleutherio an Lucium abgesändt worden! Parsonius ein Papist / verwirft alle Sendschreiben/welche Lucius und Eleutherius gewechselt haben sollen: maassen sie auch von den Collectoribus Parisiensibus außgelassen worden. P. Lang und Murer geben für / es seye Lucius durch die Päpstliche Gesandten getauft worden; andere aber vermeinen/ es seye durch Timotheum/oder durch den Trierischen Bischoff Marcellum geschehen. P. Lang schreibt (p)/daß Lucii Leichnam / bis auf den heutigen Tag zu Chur in der Domkirch in einem silbernen Sarch verehret werde. Andere vermeinen / er seye in Engelland gestorben. Worüber man abermahl streitig ist: dann etliche sagen/er seye zu Londen / andere in einer andern Engelländischen Statt / verscheiden und begraben. Dise grosse ungleichheit der meinungen/hat die Gelehrten vermögen/den grund diser Legend zu erforschen: da dann Usserius und Spelmannus, zween hochgelehrte Engelländer/befunden/daß Beda, ein Mönch / der um An. Chr. 735. gestorben/under denen so dise Legend beschriben/der älteste seye. Nun muß Bellarminus (q) gestehen/ daß mit des Beda Nammen vil Schriften getauft worden / deren Vatter derselbige nicht gewesen. Mit nammen berichtet der Jesuit Labbeus (r)/daß des Bedæ Martyrologium, non sincerum: multorum subinde additionibus locupletatum, **verfälscht** seye/ und **ihrer vil haben diß und jenes hinzu gefügt.** Molanus und du Pin, des Labbei Glaubens-verwandte lassen gleiche Wort fallen. Du Pin setzet (s) hinzu: einiche sagen/ daß nicht Beda, sonder Florus, (erst im 9. Jahr-hundert) gewesener Diaconus zu Lion/ der Steller selbigen Marterbuchs gewesen. An dem Beda aber rühmt diser du Pin (wie vor ihme Canus, (t) mehr den fleiß/als die scharfsinnigkeit. Dises wird die ursach seyn/daß Beda vil nutzliches außgelassen/hingegē vil un-

N. C. G. 205.

Was von des Bedæ Martyrologio?

(o) lib. 1: Hist. Angl. (p) Grundr. Tom. 2. p. 341. a. (q) de Script. Eccles. pag. 250. (r) de Script. Eccles. (s) Bibliothec. Tom. 6. p. 97. (t) Loc. Comm. lib. 11. cap. 6. vellet, Beda *rei veritati, judicii curam in eligendo majorem, adjunxisset.*

N.C.G. 205. ungewisses und falsches aufgezeichnet (u). Von dem jenigen/ daß sich zu seiner Zeit begeben/habe er nicht übel geschriben/im übrigen seye ihm (als der zu leichtgläubig gewesen) wenig zu trauen (x). Einen so schlechten Zeugen hat man an Beda. Was nun Beda von Lucio möchte auf die Bahn gebracht haben/ das hat Galfrid von Monmouth/ um An. Chr. 1151. mit neuen Farben angestrichen. Von selbiger Zeit an/ hat von disem Lucio, je einer mehr wissen wollen als der andere (y).

240. Die Legend von St. Pantalo/und S. Ursula.

XX. S. Pantalus **wird von allen Scribenten / für den ersten** Baslischen **Bischoff gehalten**/sind H. Haffners (z) Wort. Rhenanus (a) und Urstisius (b) sagen auch/ daß die Tradition solches mitgebe. Aber in der Jesuitischen Basilea Sacra (c), ist er der Andere. H. Haffner/ihm selbst widersprechende/ gehet noch weiter: **es sollen/** sagt er (d)/ **andere ältere/ doch ohne ordnung** seyn Von Pantalo schreibt er fehrners / er seye gewesen auß dem uralten Stammen der alten Graaffen von Froburg/deren Residenz-Schloß gleichen Nahmens/ nächst bey dem Stättlein Olten/ jetz Solothurner Herrschaft / in der Vogtey Gösgen/auf einem hohen Berg und Felsen gelegen. Nun berichtet Urstisius (e)/ es halten die Basler/ daß S. Pantalus ein Englischer vom Adel gewesen. Rhenanus aber/war beredt/daß S. Pantalus von Visanz gen Basel seye gesendet worden/die neulich alldort gepflanzete Kirch zu wässeren. Wie dann unerweislich ist/daß zu der Zeit zu welcher Pantalus gelebt haben soll/schon Graaffen zu Froburg gewesen. Diser Pantalus solle mit St. Ursula/ eines Engellandischen Königs oder Fürsten/ Noti, oder Dionoti zu Cornvaille Tochter/durch Rhætiam (f) eine Fahrt gen Rom gethan haben/als sie mit 11000. (andere sagen 71000. (ff)/ die behutsameren setzen keine Zahl / sonder sagen/ **Ursula samt ihren Gefehrten**) Jungfrauen auß unbekanten ursachen (wie dann Aventinus (g), Sigebertus (h), Murerus (i), dessen Copist Lang/ec hievon ganz widerwertig sind) auß Engelland den Rhein hinauf gen Basel kommen. In der heimreiß / seyen ohnfehrn Basel / auß diser Gesellschaft St. Christiana/ hernach Kunegundis, und Mechtildis, samt Vibran-

(u) Montacut. Origin. Eccles. part. 2. pag. 230. Bedam, quòd multa omisit memoranda, nemo excusaverit, qui piis fraudibus, hoc est, speciosis miraculis, & inficetis fabulis enarrandis, bonas horas malè collocavit, in illa nil minùs quàm Ecclesiastica Historia. (x) du Pin. loc. cit. (y) Usser. in Antiquit. Britan. Spelman. de Concil. Hotting. Hist. Eccles. Tom. 3. dedic. Ott. adv. Baron. ad An. Chr. 183. (z) Theatr. Solod. p. 160. (a) rer. German. p. 150. (b) Chron. Basil. lib 2. cap. 7. (c) pag. 16. (d) Theatr p. 159. (e) lib. 2. c. 7. (f) l. 2. Annal. Boj. (ff) Usser. Antiq. p. 200. (g) ad A. 453. (h) Helv. S. (i) Bucel. Rh. ad A. 386.

brandis einer Magd/gestorben. Als man den Leib der Christiana (k) zu Grab tragen wollen/habe man ihn nicht verzucken können/bis zween junge Stier/so zuvor nie eingewettet waren/ darfür gespannet worden: von denen seye die Leiche auf den höchsten Grath des Bergs/ der dißmahl Baslischen Herzschaft Riehen/ gebracht worden; und haben ihnen an solchem Werk/alle Bäum und Felsen weichen müssen. Dahin wurd mit der Zeit eine Capell gebauet/deren man den Nammen diser Sel. Jungfrauen gegeben. Von den dreyen letstern schreibet Murerus fast ein gleiches / daß namlich ihre Leiber durch Rinder gen Eichselen / in dem Gerichtszwang Rheinfelden/geführt/und A. 1503. von Cardinal Raimundo (als er ab einem Reichstag von Frankfort herauf und vorbey gereißt) in beysein des Abts von Lüzel erhebt worden. Ursula seye samt ihren übrigen Gespilen/in begleit Bischoffs Pantali,und Papsts Cyriaci durch Basel widerum gen Cöln (l) hinab gezogen / und daselbst den 21. Weinmonat / von den Hunnen an der so genanten Blutgaß samtlich getödet/ die Leichnam aber in der Kirch zu den Maccabeeren aufbehalten worden. Zu Basel wurd das Haubt Pantali, und in St. Martins Kirch ein Haubt von disen Jungfrauen gezeiget; auch das Hauß in welchem sie zu Herberg gelegen/ und St. Martins Stegen/da sie hinauf gegangen seyen. Zu Feldkirch werden/ bey den Benedictinern zwey Häubter/ und andere Reliquien derselbigen gezeiget (m). Die Römische Kirch haltet diser Heerführerinn Ursula zu Ehren / ein jährliches Fest/ und wird sie für eine Patróninn der Ursuliner-Nonnen gehalten. N.C.G 240.

XXI. Wann soll sich aber dises zugetragen haben? Hat sich Papst Cyriacus in dise Gesellschaft begeben; so gehört dise Geschicht in das Jahr 237. Dann Maximinus, welcher wie Aventinus schreibt/dise Jungfrauen zu ihrer Reiß veranlaset; war damahls Käiser. Wann aber dises Jungfräuliche Heer durch Attilam erschlagen worden/ so müßte sich die Sach begeben haben um An. Chr. 451. Baronius wil/sie seyen getödet worden durch die jenigen Huñen/welche von Käiser Gratiano, um das Jahr 389. wider den Tyrannen Maximum beruffen worden. Da doch die Englische Geschichtschreiber / von disem Hunnischen Krieg nichts wissen (n). Hingegen wil Baronius von keinem Cyriaco wissen / der Papst gewesen seye: Damit er namlich die böse nachred außweiche / welche (wie bey Martino Polono zusehen) auß des Cyriaci verdächtiger Reiß mit so vilen Jungfrauen/auf den Römischen Stul fiele. H. Haffner vermeint Mag' nit beglaubt gemachet werden.

(k) Urstis. lib. 1. c. 20. p. 62. Murer. Helv. S. p. 62. (l) Urstis. l. 2. c. 7. (m) Bucel. Rhæt. A. 387. (n) Usser. Antiq. Brit. p. 201. 993.

H.E.G. 240. in der Jahrzahl werde um 100. Jahr geirret: und seye das 2. für 3. Hundert gesetzt worden: so daß Pantalus um An. Chr. 346. gelebt habe (p). Aber selbiger Zeit war dem vorgeben nach/ Justinianus der Rauracher oder Basler-Bischoff/ nicht der Pantalus. Ungeachtet diser seiner meinung/ widerrâfert er die Legend von disen Jungfrauen im Jahr (q) 458. P. Lang (r) gestehet/ daß es mit der Jahrzahl nicht richtig seye: doch könne von der Sach selbst / wie sie namlich in der Legend enthalten ist/ **vernünftig niemand zweiflen.** Freylich ist es nicht hoch zu achten/ so die Geschichtschreiber bey einem und anderm Jahr/ einander nicht treffen / deßwegen die jenigen Papisten zu straffen sind/ welche solche ungleichheit/ bisweilen gar zu stark (s) durch ziehen. Mit nammen mag P. Lang sagen/ die seyen unvernünftig / welche die Histori von der Päpstinn Johanne VIII. fürnemlich darum (t) verwerffen/ daß nicht alle ein gleiches Jahr anzeigen/ wann sie Papst worden seye. Wer wil aber trauen/ wann der Zeit underscheid von mehr als 100. Jahren ist? Und nicht nur in der Zeit / sonder in allen übrigen Umständen / ein Scribent dem andern widerspricht? Die Bruntrutischen Jesuiten/ nemmen die sach nicht so für gewüß/ als P. Lang. Dann sie setzen dieselbige auf ein Videtur, **es scheinet.** Sie gestehen / daß die muthmassungen hievon / wider einandern streiten/ so daß eine die andere umstosse/ deßwegen es ihres bedunkens/ eine frechheit were/ sagen welche die besten seye: Baronius selbst/ habe sich mit diser Sach/ nicht lang geplaget. Endlich heißt es bey ihnen; Intricatam hanc controversiam sub judice relinquamus, **Sie wollen diser verwohrnen Handel ligen lassen wie sie ihn gefunden/** und setzen allein dises für gewüß/ daß der Baslische Bischoff Pantalus zu Cöln gestorben. Aber Baronius (t) (der nicht offentlich sagen wollen/ daß gar alles erdichtet seye/ was von S. Ursula geschriben wird: doch eine meinung erwehlet/ welcher Lindanus widersprochen) sagt von denen erzehlten umständen diser Legend/ daß sie (hiemit auch das jenige/ so wegen deß Pantali außgestreuet wird) commentitia **erdichtet** seyē. Rhenanus aber erinnert/ daß man von allem dem / so von der Ursula und ihrer Gesell-

Wird von Papisten widersprochen.

(p) Theatr. Solod. or pag. 160. Adde Hospin. de Fest. ad 21. Octobr. Ott. ad A. 238. Ulser. Antiquit. Britannic. à p. 617. Voët. Disput. Tom. 3. p. 481. (q) de A. cit. ferè consentiunt Sigebertus, Sabellicus, Bonfinius, Sigonius, Sebastian. Verronius *Friburgâ Helvetiis.* Hermannus Fleier, *Coloniensis* Jesuita Coccius: nec non *Proprium Ecclesiæ Curiensis*, in Bucel. *Rhæt.* A. 450. (r) p. 931. b Conf. Eund. p. 554. §. 2. (s) Videsis **Exercitat. meam adv. Pallavic.** § 35. (t) Schott. Phys. Curios. lib. 3. cap. 18. (t) In Martyrolog. ad 21. Octobr. esse, ait, *figmenta ab omni, etiam verisimili, ratione remota.* Adde ejusdem Annal. ad A. 238.

Gesellschaft geredt wird/ keine genugsame beweißthum habe/ daher seye solches schwerlich zu glauben. Vor Rhenano hat Rollewinck, sonderlich Gobelinus (Anno 1418.) weitläuffig die nichtigkeit dises Gedichts dargethan/und berichtet/daß die Gesichter und Erscheinungen / deren sich Elisabetha A. 1156. under K. Friderico I. gerühmt/diser Legend den Credit gemacht/und die Welt betrogen haben. Baronius schreibet/daß Beda A. 731. Miræus aber/daß Vandelbertus Prumiensis A. 850. der erste gewesen/so diser Jungfrauen meldung gethan. Nach dem A. 1100. Richardus Præmonstratensis, neue Farben angestrichen und Elisabetha sich gedachter Offenbahrungen gerühmt / ist der de Voragine, der erste gewesen/ welcher das Gedicht zu Papeir gebracht. Auß Voragine haben es die übrigen abgeschriben. Erst neulich hat Joh. Launoy (t) ein Sorbonist/neuen fleiß angewendet/ der gelehrten Welt zuzeigen/ daß dise Legend eine Fabel seye. Wann man absönderlich betrachtet / theils wie es um die Zeit/als Ursula durch Helvetiam gereißt seyn soll/ an dem Obern Rhein gestanden / theils daß die Statt Basel erst hernach gebauet worden/so muß man das/so wegē der Herberg welche die Jungfrauen daselbst genommen haben sollen/ und was von S. Martins Stegen angeregt worden/nothwendig verwerffen. N.C.G. 260. Und verworffen.

XXII. Wann wahr ist / was P. Murer (u) und Bucelinus (x) erzellen/so hat Käisers Numeriani Statthalter in Rhætia Evilasius, welcher zu Constanz / an dem Ort gewohnet habe / da jezund das Dominicaner-Closter stehet/eine gleiche grausamkeit geübt/ an Pelagio einem Edelman auß Ungarn. Diser seye/samt seinem Lehrmeister Uranio, einem Priester/an den Bodensee kommen/und auß befehl Evilasii, den er wegen Lastern beschelcket habe / nach grausamer Marter / im 25. Jahr seines alters enthaubtet : seye aber durch Uranium und andere fromme Christen/ zur Erden bestattet worden. Aber man kan wider dises einwenden/ 1. Daß nicht Numerianus sonder dessen Bruder Carinus (y)/ in Gallia geregiert. 2. Daß Baronius (z) auf welchen sich P. Murer berüft / schreibt/ Pelagius seye zu Costanz (nicht in Alemanien/sonder) in Franckreich in der Normandie / durch Evilasium hingerichtet worden. Sihe hernach An. Chr. 917. ein mehrers. St. Pelagii Legend.

XXII. Wir kommen aber auf die schweren Zeiten des Käisers Diocletiani, welcher in währender seiner Regierung/befehl gegeben/die Kirchen der Christen/aller Orten im Römischen Reich niderzureissen/die H. 284. Diocletiani verfolgungen.

(t) Epist. Part. IV. Epist. ult. (u) Helv. S. p. 153. (x) Constant. A. cit. y) Vopisc. (z) Martyrol. 28. August.

284. Ritiovarus wütet wider die Christen. Justini Legend.

Schrift und andere Christlichen Bücher zu verbrännen / die Bischöff/ Lehrer und Zuhörer zu erwürgen. Ritiovarus damahliger Käiserlicher Statthalter in Frankreich (a)/ soll wider die Christen sehr gewütet haben / und so die Legend des Marterers Justini ohne zusatz / sind die jenige Christen / welche man in der gegne/in welcher jetz Basel stehet/erhaschen mögen/auß befehl Ritiovari ertränkt worden / under welchen diser Marterer Justinus, ein neun jähriger Knab/gewesen. P. Lang (b) schreibet/ daß bey anlas der Verfolgungen / welche in dem 3. Jahrhundert/ hiemit vor und zu den Zeiten Diocletiani entstanden/vil flüchtige Christen an den Berg Hörnlein sich begeben/an den jenigen Ort / da dißmahlen das Closter Fischingen stehet/ und selbigem Closter dawahl den Anfang gemachet haben. Aber hierum begehrt man kräftigere beweißthum/ als die jenige sind/die P. Lang beybringt. Gedachter Lang (c) meldet / daß von An. Chr. 280. sich auß gleicher ursach/vil Christen im Schwarzwald aufgehalten/ die sich **beflissen Gott in einem abgesönderten Leben** zu dienen. Bucelinus redet (d) anderst von der Sach. Er wil nicht nur/daß sich die Christen schon A. 104. (under Käiser Trajano, und bey leben S. Beati) an den Berg Hörnlein verfügt: andere A. 117. in den Schwarzwald/und seye schon A. 127. an beyden Orten das Mönchenlebē gleichsam angehebt worden. Sonder auch/es haben sich dise Christē/so sich bis dahin an disen beyden Orten heimlich aufgehalten/ An. Chr. 305. herfürgelassen / Christum offentlich bekent / und vil andere Christo zugebracht. Was sich fehrners mit disen begeben haben soll/ wird hernach folgen.

Closters Fischingen und St. Blasii vermeinter Ursprung.

290. Ob die Legend von der Thebeischen Legion gänzlich zu verwerffen?

XXIII. Wie grimmig Diocletianus, und dessen Mit-Regent Maximinianus, dem Christlichen Nammen sich widersetzt haben/hat die genante Thebeische Legion erfahren. Von diser Legion schreibt (e) der „fürtreffliche Herr Burnet: Under allen Legenden/ist keine weitläuffigere/ „als die von der Thebeischen Legion. Es ist aber keine/ deren weniger „glauben zuzustellen seye. Dessen könten vil ursachen angezeiget werden. „Dann wir können nicht allein ein grosses vorurtheil wider sie fassen auß „dem/daß nicht nur Eusebius und Sulpitius Severus, und vil andere Geschichtschreiber des vierten Jahrhunderts/derselbigen mit keinem Wort „gedenken/und man erst im 5. Jahrhundert meldung davon findet. Sonder Lactantius widerlegt dise Legend deutlich/wann er im Buch welches „er geschriben/ **vom schrecklichen Tod der verfolgern** / meldet/ „daß

(a) Urstis. lib. 2. cap. 7. (b) Tom. 1. pag. 1084. (c) pag. 637. (d) Constant. Sacr. & Prof. Asceticis. (e) In Lactant. *de morte Persecutor.* Edit. Gall. Ultraj. A. 1687. *præfat.* pag. 6. 7. Consentit Spanhem. Hist. Eccles. Sec. 3. art. 9.

N. C. G. 290.

„daß die Gallier keine verfolgung erlidten. Auß disem folget / daß alles „das jenige / so von der Thebeischen Legion geredt wird / ein Mährlein „seye.„ So man aber nicht auf die Persohn welche dises urtheil fället/die doch wegen ungemeiner Historischer Wissenschaft und Scharffsinnigkeit/ tüchtig ist die Historien und Fabien von einanderen zu unterscheiden/deßwegen auch hierinn bey vielen Liebhaberen der Wahrheit willigen beyfahl finden wird. Ich sage/so man nicht so fast auf dise Person sehen wil/ als auf die Gründ mit welchen er dises sein Urtheil unterstützet/ so möchte man sagen: Daß Eusebius von dem/das an einem so entlegnen Orth geschehen/villeicht nichts/oder nicht mit denen umständen die ein Historicus verlanget/gehört. Zu dem / so war die Verfolgung so grimmig / und so langwirzig daß unmöglich gewesen alle Exempel der grausamkeit zu erzehlen / sonderlich einem der sich der kürtze befleisset / wie Sulpitius Severus. So seye das dem nicht zuwider/das Lactantius schreibet/Gallien habe unter Diocletiano keine Verfolgung erlidten: dann es seyen die Thebeische Soldaten keine Gallier gewesen / und seyen getödet worden / nicht kraft eines wider Gallien ergangnen Edicts, sonder bey einem anderen und besonderen anlas.

XXIV. Doch soll niemand so leichtgläubig seyn / daß er sich einbilde/die jenige welche aller Marterer Historien / mit so vielen Fablen angefüllet/daß es unmöglich ist/die spreuer und den weitzen/das gewüsse und zweifelhafte oder falsche zu sönderen/habē der Histori von diser Legion/verschonet. Bin demnach gesinnet wie Baronius (f) / **daß die allergewüsseste Bericht / wegen der H. Marteren / die jenige seyen/welche durch die Römische Landvögt selbst hinterlassen worden. Dann die Landvögt liessen dessen so sich unter ihrer Regierung begeben / eine fleissige Verzeichniß stellen / und hielten es für den grösten frefel / etwas falsches in solche Verzeichnissen einzurucken.** Auß solchen Canzleyen aber / hat man keine Nachricht / weder wegen der Thebeischen Legion ingemein/noch wegen der sonderbaren Glideren derselbigen. Man kan aber in genauer untersuchung diser Histori / underschidlich forschen A. Ob von Maximiniano ; eine Legion auß Egypten in diß Land geführt worden ? B. Was selbiger darinn begegnet seye ? Von dem ersten hat man ob schon nicht weitläuffigen/ doch gewüsseren Nachricht (g) /als von dem anderen. Dann wegen des ersten findet man / daß Käiser Maximinianus (h) habe sich (nebet anderen Titlē) genennet Ægiptium, Thebaicum ;

Ist nicht ohne verfälschung.

So vorder verrichtungen diser Legion/ im alten Scribenten.

(f) A. 290. § 33. (g) Hotting. specul. Tigur. p. 555. De legionis Thebeæ expeditione; certiora habemus, quàm de ejus Ἀγωνοθεσίᾳ. (h) Euseb. H. E. l. 8. c. 17.

R. C. G. 290.

cum: Weilen er nämlich die durch Achilleum (i) in Egypten angezettelte Aufrhur gestillet. Damahls wird er/wegen mehrerer sicherheit/einiche Legionen in die Statt Thebes gelegt haben. = Nebet Eusebio (k) schreiben Hieronymus, (l) Orolius, Eutropius, Mamertinus, &c. daß in Gallien die Bacaudi empöret / und Käiser Maximinianus seine Truppen auß Egypten wider selbige geführet.

Under des Eucherii Nammen/ hiervon außgegangene Schriftē.

XXV. Das so mit der Thebeischen Legion / in Helvetia sich begeben haben soll / beruhet auf schwecherem Beweißthum. Vor zeiten hat man eine Legend von diser Legion/beygefügt den Schriften Ambrosii, welcher A. C. 397. gestorben. Dann weilen diese Schriften in grossem ansehen gewesen / verhoffete man ohne Zweifel / durch solches Mittel die Gedächtnuß diser H. H. Martereren desto weiter außzubreiten/und desto lenger bey der Nachwelt zu erhalten. Nach dem sich aber eigentlich befunden / daß dise Histori durch Ambrosium nicht gestellet worden/ hat man sie den Schriften desselbigen nicht (m) mehr zugesellet. Der Cardinal Baronius hat seinen Kirchengeschichten (n) einverleibet/einen Brieff welchen Eucherius geschriben haben soll/ an Bischoff Sylvius. Diser Eucherius sagt man/seye A. 529. Bischoff zu Lion gewesen/diß Nammens der II. Aber Baronius selbst/ziehet anderstwo (o) disen Brieff an/mit disen Worten: Horum Acta Scripta feruntur à S. Eucherio, man sagt es habe S. Eucherius von disen sachen geschriben: Anzeigende / er seye nicht gänzlich versicheret gewesen / daß dise des Eucherii Arbeit seye. Dann dises Eucherii Namm/etlichen Schriften gegeben worden (p) derer Urheber er nicht gewesen. Gesetzt aber / Eucherius selbst hette disen Brieff gestellet; woher hat er das so darinnen enthalten? Er sagt/**von einigen/die es gehört auß dem Mund** des H. Isacs/Bischoffs zu Genf/ welcher Credo (sagt er) als ich **vermuhte**/solches e viro temporis anterioris, von einem der älter gewesen als er / gehört hat. Was Gewüßheit aber/ hat eine erzehlung/von sachen die sich wenigst zweyhundert Jahr zuvor begeben; deren Fundament eine Tradition ist/welche von ungewüssen Leuthen herrührt; und in einem Weltalter zu Papeir gebracht worden / in welchem etliche Betrieger auß bosheit/vil falsches auf die bahn gebracht/ andere solches auß unachtsamkeit für bekant angenommen? Fehrners hat es das ansehen / es habe Baronius disen Brieff Eucherii auß Surio (q) abgeschriben. Aber wann ihn Baronius nirgend gelesen/als bey Surio, so ist

(i) Pompon. Lætus. (k) Chron. A. 289. (l) Chron. (m) Siml. Vales. p. m, 114. (n) A. C. 297. (o) Martirolog. d. 22. Septembr. (p) Bellarmin. Script. Eccles. p. 198. (q) Annal. A. 297, n. 5. in marg.

ist aller credit dahin. Dann Surius der Heiligen leben also beschriben/ daß er bey seinen selbst-eignen Glaubensgenossen keinen Glauben findet. Er gestehet an unzahlbaren Orthen / er habe hie und dort dise Schriften geänderet. In der Lebensbeschreibung Saturnini hat er (wie Bosquetus (r) wahrgenommen) an statt diser Worten/**das Evangelium habe sich** allgemach (tardo processu) **außgebreitet** / gesetzt : Parique processu, das ist/**es seye zugleich aufkommen**: Contra Manuscriptorum fidem suo more corrupit, **er hat dise Wort/nach seiner Weis** sagt Bosquetus , **wider die geschribne Bücher / verfälschet.** Was von diser weis zu halten/zeiget Baronius (s): Omne quod fucatum est, suspectum redditur , & verum non semper creditur, &c. quod magnâ artis industriâ concinnatur : **Dergleichen sachen seyen verdächtig / und könne man ihnen keinen glauben zustellen/wie künstlich man sie auch immer einrichte.** Dem Leser beliebe zu urtheilen/was auf dem jenigen zu halten/so P. Lang auß Surio diser Thebeeren und anderer halben anziehet!

N.C.G. 290. Surii Untreu.

XXVI. In der Bibliothek Lobl. Universitet zu Basel ist ein alt geschriben Buch (t) / zu dessen End stehet : Hæc Passio antiquariâ scripta manu, Sancto Florentino Monacho fuerat revelata : Dise von einer alten Hand geschribene Geschicht/ist dem H. Florentino, einem **Mönchen/geoffenbaret worden.** Diser Florentinus (wird auch Florenicus und Florentius genennet) war nicht derjenige welcher A. C. 411. zu Sitten ermördet worden ; dann diser war nicht ein Mönch / wie der Steller diser Schrift beschriben wird / sonder Bischoff in Wallis. Muß demnach durch Florentinum verstanden werden Gregorius Bischoff zu Tours/welcher (u) Florentius genennet wird : In die Zahl der Heiligen er-

Florentini Bericht.

Gregorius Turonensis ist der

(r) Lib. I. Hist. Gall. § 36. pag. 62. & part. 2. pag. 89. Lambec. Bibliothk. Vindob. Tom. 8. pag. 214. Surius de probatis S. S. Historiis, sed stilo ut ipse ait, passim à se nonnihil expolito, h. e. *corrupto ac depravato.* Ephemerid. Gallic. Tom. 1. Infinitæ ferè prostant S.S. vitæ, non verò omnes veritati sunt consentaneæ. Surius, Bollandus, Rosweidus, aliique omnes qui eos compilarunt, majora tantùm volumina componere, neque quicquam omittere laborarunt, præter optimarum rerum segregationem, veriorumque selectiorem. Quô factum est, ut inter tot egregia atque illustria, quædam quoque occurrant Apocrypha. Et Goldast. rer. Alleman. Tom. I. p. 255. Sanè non potuit mihi non semper displicere Suriana illa in mutandis veterum Historiis sive religio ut non nemo appellat, sive potiùs audacia, quomodo antiquarii dicunt, quâ aures studiosorum veritatis non parùm offenduntur, fidemque rerum gestarum indubium vocant. Eadem exprobravit Surio Horstius op. Bernh. tom. I. p. 102. a. (s) Baron. A. 290. § 33. (t) Edidit p. m. Parens, in H. E. T. 8. p. 1040. (u) Labbeus de script. Eccles. t. 1. p. 398.

N. C. G. 290. erste / so den Marter-kampf der Thebeeren / an Tag gegeben.

erhebt worden: eine zeitlang under den Mönchen (x) sich aufgehaltē: den Marter-Kampf der Thebeischen Legion beschriben und A. C. 596. gestorben. (y) Auß dessen Schrifte ist meines bedunkens/die angezogne geschribne Erzehlung gezogen worden. Den beyläuffigen Bericht aber wegen S. Felix und Regula/welcher an dise Schrift gehenket ist / wird der Compilator beygefügt haben/auß der damahligen Tradition der Kirchen Zürich. Eucherius hat vermeldet/er habe die Geschicht von **hören sagen**: Florentino aber solle sie geoffenbaret worden seyn. Auß disem ist zuschliessen A. daß in den alten Schriften der Kirch in Wallis/nichts hiervon aufgezeichnet gewesen/sonst Eucherius und Florentinus sich vielmehr darauf/ als auf die Tradition und auf die Offenbarung beruffen hetten. B. Daß Florentinus nichts von des Eucherii Brieff gewüßt habe; sonder diser Brieff erst nach des Florentini zeiten geschriben wordē: sonst dem Florentino die **Offenbarung** unnöhtig gewesen were C. Daß diser Florent. tinus seine erzehlung mit keinem Menschē beweisen könnē/sonder der allererste gewesen welcher dise Geschicht in Schrift verfasset hat/und erst lang nach dem dise begegniß sich zugetragen/gelebt habe: allermassen Gregorius erst 300. Jahr / nach Hinrichtung der Thebeeren/ in leben gewesen. Kan also keiner gezeiget werden/welcher vor disem Gregorio etwas von den Thebeischen Martereren geschriben habe. Ob nun vermuhtlich seye/ daß sich die Sach in allen umständen/also verhalte wie Gregorius schreibt/ überlasse dem unpartheyischen urtheil des Lesers / sonderlich weilen diser Geschichtschreiber bey den Römischen Scribenten selbst / nicht den besten Nammen hat. Nach dem Cardinal Baronius auß dessen Schriften etwas unbegründtes angezogen / schreibt er (z): **Wir müssen dises/ gleich wie vil anders mehr/beymessen der Einfalt dises Scribenten / auß welcher er vil sachen so leichtlich angenommen.** Ziehet anbey an Hilduinum, **einen Franzosen der** A. 840. **gestorben** / welcher dise Wort von Gregorio gebraucht: Parcendum est simplicitati viri religiosi, qui multa aliter quàm veritas se habet æstimans, non calliditatis astu, sed benignitatis & simplicitatis voto, literis commendavit: **Er habe auß Einfalt vil Ding anderst geschriben / als sie sich in der Taht befinden.** (a) Fast zu gleicher Zeit hat Venantius Fortunatus (b), und

A. C.

(x) Trithem de script. Eccl. *Episcopus ex Monacho.* (y) Juxta Bellarm. de script. Eccl. Labbeus. t. 1. A. 594. mortuum asserit. (z) ad A. 109. § 49. (a) de eodem Gregorio, du Pin, Biblioth. secul. 6. p. 90. Il estoit credule & simple pour le fait des miracles & debitoit hardiment des histoires incertaines ou fabuleuses. (b) lib. 2. de certam. Piorum. Siml. Valesiæ suæ inseruit. p. m. 115.

NTG. 290. Helinando und andern neuē Legendisten ist nicht zu trauen.

A. C. 1096. Marbodus (c) Bischoff zu Rennes in Bretagne / einiche Reimen hiervon aufgesetzt. Helinandus der ein Histori geschriben von erschaffung der Welt bis in das Jahr 1212. wird auch bisweilen in diser Matery angezogen. Aber wie hat er geschriben? Labbeus (d) berichtet: **Er habe (nach der Gewohnheit selbiger Zeiten) auß anderen** / nullo ferè delectu, **alles ohne bewährung und Unterscheid zusamengeflikt. Doch haben** Vincentius Bellovacensis, Antoninus, &c. **ihre Historien auß** Helinando **abgeschriben.** Daß aber dise Copisten hierinn zu grosse Freyheit gebraucht/ hat obiger Copist der Histori des Florenici nicht verhelet; als dessen eigene **Wort lauten**: Hæc Passio revelata, sed à nobis nunc paulò lepidiùs est enarrata, er habe sie **anmuhtiger erzehlet** / hiemit die Sach anderst beschriben/als der getahn/ auß welchem er es abgeschriben. Wiewol diser Mann selbst etliche Redensarten braucht (e) / die ihn verrahten daß er spath hinauß gelebt habe. Man pflegte dise Legend an den jährlichen Festtagen offentlich zuverlesen: deßwegen man in Helvetia fast bey allen Kirchen eine sonderbare Beschreibung hatte/ die aber auß angezogner Ursach nicht allezeit gleich außgefallen (f). Wie zu sehen auß denen dreyen (Florenici, Glareani, und noch einer) so mein Sel. Vatter seiner Kirchen-Histori einverleibet / nicht aber (wie P. Lang (g) fürgeben darf) **bewährt** oder gut geheissen hat. Was ist sich dann zuverwunderen / daß Surius, Petrus Canisius, (der Jesuit / dessen teutsches Buch/von den H. H. Martereren/Mauritio, Urso, &c. ein Lobl. Magistrat zu Solothurn/A. 1594. in der Statt Freyburg (h) trucken lassen) Gotardus, Murerus, Langius, mit so vilen Sachen aufgezogen kommen/ von welchen die älteren Legendisten nichts gewüßt! Was ist aber auf solchen Zugaben zu halten? Quod à recentiori Auctore, de rebus adeò vetustis, sine alicujus antiquioris auctoritate profertur, contemnitur; sagt Baronius (i), **was die neuere** Autores **von alten Sachen schreiben/aber mit keinem alten Zeugen beweisen können/ wird (billich) verworffen.**

XXVII. Die ältern Scribenten erzehlen die Sach also. Die Römische Käiser Dioclotianus, und Maximinianus hatten under ihrem Heer

Der Thebeeren

(c) Sigebert. de Illustr. Scriptor. c. 158. (d) de Script. Eccl. in Helinando. (e) Hotting. Hist. E. T. 8. p. 1039. (f) Vid. Bulling. de reb. Tigur. lib. 2. c. 3. Simler. de Valesia. p. 108. & 345. Stumph. lib. I. c. 15. Baron. Ott. Sueur. ad A. C. 297. Hotting. Hodeg. Tom. I. p. 10. Hist. Eccles. Tom. 8. p. 1039. ubi plures alii Autores videre sunt. Lang. Grundr. ꝛc. (g) pag. 5. a. § 2. (h) Hafn. Theatr. Solod. part. 2. p. 266. (i) Annal. T. I. Apparat. c. 12.

N. C. G. 290. Reiß in Galliam.

Heer eine Legion (ein Schlachthauffen so auß 6666 Soldatē bestanden) welche Felix die **glückhafte**/ und die **Thebeische** genennet worden/ villeicht darum/daß Maximinianus selbige oben § 24 bedeuteter maassen zu Thebis gebraucht hat. So daß Helvetia / auß Egypten anfänglich durch Abgötterey verderbt / hernach auch dorther ein Liecht bekommen hette / durch dessen Glanz dise Finsternuß widerum vertriben worden. Bald darauf seyen sie / um den unrühigen Parthen und Persen zuwiderstehen/(g) in Syrien in die Winterquartier gelegt/und zu Jerusalem getauft worden. Eucherius verschweiget den Nammen des daselbstigen Bischoffs: Simlerus nennet ihn Zabdam, Baronius Zamdam. Aber andere Gelehrte wollen dartuhn / es seye Zamdas erst zwey Jahr hernach Bischoff worden (h). Glareanus deutet an/daß allein etliche diser Reyß gen Jerusalem/Meldung tuhn. Er selbst (i) redet zweifelhaftig darvon. Als aber die Bagaudi (eine Anzahl Bauren k) under Anführung Amandi und Æliani, in Frankreich wider den Käiser empöret / hat Diocletianus dem Maximiniano selbige zu überziehen/überlassen. Durch diser wird die Thebaische Legion / auß Orient abgeführt / weilen Maximinianus (nach Glareani Muhtmassung) nicht gewißt/daß dise Thebeer Christen weren. Petrus de Natalibus und Vincentius (l) vermeinen/ Maximinianus habe solches gewißt/und sie mit sich genommen / nicht so fast die Bagaudos durch die Thebeer / als in Hoffnung die Thebeer durch sein übriges Heer/desto leichter zu übergeweltigen. Sie namen den Weg durch Rom / allwo sie (wie Eucherius andeutet) für Diocletianum gestellet worden: und sich bey Marcellino, daselbstigem Bischoff vernemmen lassen / in der Christlichen Religion standhaft zu bleiben. Glareanus muhtmasset(m)auß dem/daß Felix, Regula, &c. Latinische Nam̃en sind/ sie seyen zu Rom erst getaufft worden. Die heutige curieuse Welt verlanget/daß diejenige/welche so vil Umständ wegē diser Rott zu erzehlen gewißt/noch angezeiget hetten/ob die ganze Rott nur auß einem Ort gebürtig / und ob sie Gallier gewesen? Oder ob die Latinische Spraach ihre Mutterspraach gewesen; weilen sie alle Latinische Nam̃en getragē? Oder ob damahls nur ein Spraach in allen drey Welttheilen gewesen/ daß die Engelländer / als Lucius, und in folgenden Zeiten / Columbanus, Gallus, &c. Item die/so auß Egypten kommen / als Victor zu Solothurn/ Felix zu Zürich/andere anderstwo/in ihren Spraachē/die Rhætier/Gallier/

Bagaudi.

Beyläuffiges Bedenken über dergleichen Historien.

(g) Baron. (h) Sueur. A. 298. (i) Hott. H. E. T. 8. p. 1067. (k) Eutrop. Reichind hodieque *rusticus & jubulcus* dicitur, Britonibus, in Cambd Brit. p. 14. & Helvetiis Bengerer / homines sunt *insolentes*. de Bagaudis vid. Mezer. Hist. avant Clov.. A. 284. (l) Hospin. de Festis 22. Septembr. (m) Hotting. H. E. loc. cit.

lier/Teutschen ꝛc. bekehren können? Oder ob disen gleich den H. Apostlen/ der H. Geist mitgetheilt worden/der sie gelehrt mit allerley Spraachē reden. Oder wie sie zu Rom den Zugang haben können zu Pabst Marcellino, der sich under den grimmigen Verfolgeren/ Diocletiano und Maximiniano, villeicht selbst verstecken müssen? N. C. G. 290.

XXVIII Als sie zu Martenach (Octoduro) in Wallis/ allwo es selbiger Zeit schon Christen soll gehabt haben (n)/zu dem übrigen Heer gestossen/habe Maximinianus vor seinem Aufbruch wider die Bagaudos, (Glareanus wil/ es seye geschehen/nach dem die Bagaudos zertrennt waren/ und Maximinianus sein Heer wider andere Aufrührer in Africam führen wollen) gebotten/ daß das ganze Heer den Heidnischen Götzen opfere/ und sich bey dem neu-aufgerichteten Altar einfinden. Diejenige Legend/welche H. Josias Simler/in der Bibliothec zu Zürich gefunden/ vermag/ es habe ihnen Maximinianus zugemuhtet/ daß sie ihre Waffen brauchen zu Außreutung der Christen/ welches sie ihme aber mit nachdenklichen Worten (o) abgeschlagen. Dann Velut vacatione à Barbaris datâ, prorsus in Religionem arma comoverat, er hat alle Kraft wider die Christen angewendt/ nicht anderst/als hette er nichts mehr wider die Feinde des Römischen Reichs zutuhn. Er war ein sonderlicher Verehrer des Herculis, (gleich wie Diocletianus des Jovis: daher sich jener Herculeum, diser Jovium genennet: als die sich rühmeten/daß sie disen Götteren gleich weren/oder gleich werden wolten/*) Und bildete sich ein/ Hercules wurde ihm wider andere Feind nicht beystehen/ er hette dann zuvor die Christen außgetilget. H. Mezeray (p) ein Papistischer Scribent, stehet auch in denen Gedanken/es seyen die Bagauder selbst Christen gewesen/deren Gedult sich/(**nach dem sie allbereit vil außgestanden**/) **in einen billichen Zorn verwandlet habe/ so daß sie sich entschlossen/den Gewalt ihrer Peinigeren mit Gegen-Gewalt abzutreiben.** Er haltet auch darvor/ so dise Thebeer ihren Glauben so lang hetten verbergen können/bis sie zu den Bagauderen komen weren/so hetten sie sich zu den Bagauderen geschlagen. Ich kan aber disem Umstand nicht beyfallen/auß dem Grund/welchen H. Burnet oben §. 22. auß Lactantio wider dise Histori insgemein hat eingeführt. Der Thebeeren Eifer im Christenthum.

(n) Simler. Valef. p. 117.* Pompon. Læt. in Dioclet. (o) Dexteræ istæ (*dixisse feruntur*) pugnare adversus impios atque inimicos sciunt: laniare pios & cives nesciunt. Juravimus primùm in Sacramenta divina, deinde in Regia. Nihil nobis de secundis credas necesse est, si prima perrumpimus. Christianos nos confitemur, persequi Christianos non possumus. *Simler. Valef. pag. m.* 348. (p) loc. cit.

M. E. S. 290. Sie erlangen die Marter-Cron.

XXIX. Weilen nun (damit ich wider zur Sach komme/) die Christliche Soldaten/bis dahin sich weder bey solchen Opferen einfinden/ noch den Eidschwur auf Heidnische Weis ablegen wollen / Mauritius aber der Führer der Thebaischen Legion vorgesehen / daß Maximinianus suchen werde/sie mit Gewalt dahin zuhalten / rukte er mit seinem Volk in Veragros (Niderwallis) den Flecken **am Gandt** (corruptè Agaunum,) vor Zeiten Tarnada heut zu Tag S. Mauriz genennet. Als ihnen Maximinianus nochmahl gebotten/sich bey der Musterung und bey dem Opfer einzufindē/habe ihr Oberster Mauritius, samt Exuperio dem Pannerherzē/und Candido dem Kriegs-Raht/dem Käiser entbottē; Sie weren willig wider die Reichsfeind zu ziehen; weilen sie aber Christen seyen/ können sie nicht opferen. Glareanus (q) meldet/sie seyen noch nit an dem Ort gewesen / an welchem Maximinianus opferen wollen/sonder haben sich mit fleiß gesaumt / damit man ihnen nicht bey dem Opfer Stricke lege. Baronius schreibt/Maximinianus habe/ ehe er disen Befehl an Mauritium abgehen lassen / etliche auß der Legion/und zwahr wie andere (r) hinzutuhn/in Niderland commandirt/under dem Fürwand/die von Carausio in Britannia (s) erzegten Unruhen zu stillen: dessen Absehen doch allein gewesen / die Legion zu zertrennen und zu schwechen / auf daß er sein mörderisches Vorhabē desto leichter bewerckstelligē möchte. Aber Florentinus und Glareanus (t), berichten / daß dise und andere flüchtigen Fuß gesetzt / und sich eigenes Willens von der übrigen Legion gesönderet / die aber bey nahem alle an denen Orten/an welche sie kommen/ die Marter-Cron erlanget. Bartenstein erzehlet / es seye S. Felix und andere auß Mauritii geheiß flüchtig worden / damit sie namlich auch anderen das Evangelium predigen können. Hingegen redet Eucherius und andere von H. Hospiniano angezogene/als were die ganze Legion bey einanderen gebliben. Hierauf habe Maximinianus Kriegsknecht gesendt/welche je den zehenden Mann diser Legion / erstlich mit Ruhten streichen / darnach enthaubten solten. Dises schreckete Mauritium und seine Gesellen / so gar nicht/daß ein jeder der erste seyn wollen. Nach dem der zehende Theil der Legion / ihr Blut vergossen / habe Maximinianus den übrigen gebotten/ sich zu dem Heer zu verfügen: aber Mauritius habe sie in dem Herzen dermassen gestärcket / daß sie sich geweigeret: deßwegen Maximinianus abermahlen/den Zehenden hinrichten lassen/und gehoffet/weilen die übri-

gen

(q) Hotting. H. E. T. 8. p. 1065. (r) Ap. Bulling. lib. 2. c. 3. Ducibus nimirum Gereone, Victore, Cassio, Florentio. (s) Ado Viennens. A. C. 288. (t) Hott. Hist. Eccl. T. 8. p. 1043. 1065.

N. C. G. 290.

gen sehen/daß Maximinianus fest entschlossen seye/alle umzubringen/so sie nicht nach seiner Pfeiffen dantzen/werden sie weicher werden. Aber Exuperius seye / das Panner in der Hand haltende / under das Volk getretten / und habe selbiges zur Standhaftigkeit vermahnet. Als nun Maximinianus alle Hoffnung/sie zu ergwinnen / verlohren : habe er Mauritium samt den überlebenden Thebeeren umringen / und jämerlich umbringen lassen : habe auch nach dem Gerion, &c gesendt/welche ihn samt seinen Gefährten/zu Cöllen/Bonn/Trier/&c. und wo man sie immer betretten können / entleibt. Murerus setzt dise Geschicht / in An. Chr. 288. Simlerus An. Chr. 291. Baronius An. 297. Tschudius. An. 306. oder 307. andere 312. (u).

Den 22. Tag Herbstm.

XXX. Was für Gewüßheit bey den Umständen diser Geschicht seye / überlasse dem Urtheil des Wahrheitliebenden Lesers. Doch ist die Ungleichheit / welche zwischet den alten Scribenten anzutreffen ist / noch nicht so groß / als die/ welche zwischet den alten und neuen wahrgenommen werden kan. Sintenmahlen dise mit einer ganz unleidenlichen Frechheit darvon schreiben / und die Meinung der älteren Scribenten ganz verkehren. Eucherius sagt / die Thebaische Legion seye in Orient im Winterquartier gelegen. Aber Murerus (deme P. Lang (x)/gemeinlich aber als ein Blinder/folget) schreibt/sie seyen gen Jerusalem gereißt/ eine **Wallfahrt** zu tuhn. Eucherius sagt : Fidem apud Marcellinum confirmarunt, sie haben sich zu Rom bey Marcellino für Christen außgegeben : andere schreiben (y)/ confirmati sunt, (namlich wie es einige erleuteren/ in fide.) sie sind **gestärcket worden** im Glauben. Aber Gothart, Murer und Lang schreiben : Pabst Marcellinus habe sie **mit dem H. Sacrament der Firmung und H. Chrisam gefirmet** (z). Eucherius schreibt / sie haben sich bey Marcellino vernemmen lassen/ehe zu sterben/als Christum zu verläugnen : aber Gotharduss setzt hinzu : Der Pabst habe ihnen einen rohten Fahnen mit einem weissen Creutz gegeben. Eine alte Legend (a) meldet : Als Maximinianus das andere mahl gedräut / den zehenden Mann hinrichten zulassen/ habe Mauritius vermahnet / Sequendos socios & contubernales suos, qui jam in cœlo preces ferant. Et p. p. vidimus laterum nostrorum socios, nobis quoque eorum sanguine aspersis, &c. Daß sie nachfolgen **den Exemplen** ihrer Spießgesellen / welche nun im Himmel hätten/ und mit deren Blut sie bespränget seyen. Hingegen führet Murerus (b)

Die Legendisten füteren und verkehren dise Erzehlung.

(u) V. clar. Ottium. A. C. 297. (x) Grundr. Tom. I pag. 5. a. (y) V Floren. ap. Hotting. Tom. 8. pag. 1042. & Simler. Valef. pag. 346. (z) Lang. p. 5. n. (a) Siml. Valef. p. m. 348. 349. (b) Helv. S. p. 27. conf. Gothard. *Magnif. Solodor.*

R.C.G. 290.

den Mauritium also redend ein: **Sehet zu/wie wir umgeben sind/mit ihren todten Leiberen? Wie wir besprenget mit ihrem Blut? Deren Seelen jetz ihrer Marter und Christlichen Bekantnuß wegen/die ewige Seligkeit empfahen. Schauet/wie sie uns ansehen/für uns bitten/ꝛc.** Zu den Worten: **Sehet wie wir besprenget mit ihrem Blut/** setzt P. Lang: **Die Heiligthum ihres Bluts tragen wir an unseren Kleidern** / worauß er (c) schließt: Die Thebaische Ritterschaft habe das Blut **ihrer seligen** Gefehrten / **als Heiligthum** werth gehalten. Eucherius, Florenicus und andere geben mit/daß es im dritten Angriff/dem Mauritio auf gleiche weis ergangen/ wie den gemeinen Knechten: aber Murerus wil uns bereden / es seye des Mauritii Haubt in den vorbey fliessenden Fluß Rhone gefallen/bis gen Vienne in Frankreich geschwummen / daselbst still gestanden / von den Christen mit Andacht empfangen/und Mauritio zu Ehren/ein Tempel alldort erbauet worden. Wird so gewüß seyn / als das/daß dises Mauritii Zung in dem Narbonensischen Closter Consolationis ad Castrum Realis; aufbehalten werde / und noch ganz unversehrt seye: und/daß S. Ulrich den Arm dises Ritters gen Einsidlen verehret habe. Die Zierden und Waffen Mauritii sind gleichfahls sehr zerstreut worden. Einen Ring zeigt man zu S. Mauriz in Wallis: einen guldenen Ring/samt Mauritii Seitenwehr / in Saffoy (d). Andere (e) schreiben / Mauritii Schwert werde (und zwahr in einer silbernen Scheid) gezeiget zu S. Maurizen in Wallis/ Mauritii Lanzen zu Cracau in Polen/wie Baronius (f) meldet. Hingegē berichtet Lambecius (g), sie stehe in Nider Oestreich im Closter Mölk. Sein Kriegs Fahnen soll zu Magdenburg in dem Stift/welches S. Mauritio zu Ehren gebauen worden: das Schwert mit welchem er hingerichtet worden/soll zu Prag in Böhmen seyn.

Heiligthum Mauritii durch die Welt zerstreuet.

Auch vil Thebeische Heilige.

XXXI. Bey dem ist es nicht gebliben / daß man sich aller Orten etwas wenigs Heiligthum von disen H.H. Marteren zu haben gerühmt/ sonder es wurden hin und wider ganze Leiber derselbigen gezeiget. Es war in Teutschland / Frankreich / sonderlich in Helvetia/kein ansehenlicher Ort / an welchen nicht (dem fürgeben nach) einiche deren / hie oben p. 28. gedachter Flüchtlingen kommen. Mit Gereone sollen 318. (wie Lambecius (h) schreibt; bey Simlero werden 330. gezehlt) gen Cöln kommen seyn.

(c) pag. 5. b. (d) Stetler. Tom. I. pag. 13. (e) VVagner. Mercur. Helv. pag. 132. (f) Martyrolog. pag. 649. b. (g) Biblioth. Vindob. T. 2. p. 630. (h) Bibl. Vindob. Tom. 3. p 36. Valesi. p. 111. Nomina aliorum hujus Legionis militum habet Lang. T. I. lib. I. cap. 2. art. 8.

N. C. G. 290.

seyn. 360. mit Victore (so er anderst nicht der jenige ist / welcher in Wallis erst nach Mauritio nidergemachet worden) gen Xantes in Frankreich. 9. gen Bonn (i). Lambertus Schafnaburgensis meldet/ daß A. C. 1072. (Sigebertus zehlet das 1071. Jahr) zu Trier in Paulini Kirch / Cörper gefunden worden 13. Personen / welche ut putatur, **wie man darfür haltet** / von der Thebaischen Legion gewesen: bey welchen in einer kleinen Tafel dise Nammen gestanden: Palmatius, Thyrsus, Maxentius, Constantius, Crescentius, Justinus, Leander, Alexander, Sorer, Hormisda, Papirius, Constans, Jovianus. **Und haben die von** Trier damahls außgehen lassen / es habe Rictiovarus der Käiserliche Landvogt / die Thebaische Legion aller Orten verfolget. (Sihe hie oben §. 22.) und am 4. Tag Octobris, den Obersten der Thebeeren / Thyrsum, zu Trier umgebracht. Am folgenden Tag / den Burgermeister Palmatium, samt allen Vorgesetzten der Statt / ꝛc. Sigebertus aber nennet Thyrsum nicht den Obersten / (der nach der gemeinen Tradition Mauritius gewesen) sonder einen auß den Haubtleuthen: sagt daß bey disen Leiberen vil andere gelegen: Aber an einer Wand seyen allein die 13. jetz erzehlte Nammen gestanden mit guldenen Buchstaben / auß welchen 7. Rahtsherzen zu Trier gewesen. Die Leiber zweyer solcher Rahtsherzen sollen um A. 1100. gen Schaffhausen kommen seyn. **In dem Dörflein Schöz so in der Graffschaft Willisau / Lucernergebiets gelegen** / soll (NB) **rasten / der Leichnam Nicasii und etlicher seiner Gesellen / von der Thebaischen Legion** (k). Habe bey P. Lang von disem Schözischen Heiligthum nichts finden können. Scheinet / er habe der Sach nicht vil Glauben zugestellet. Daß aber so vil Leiber Thebaischer Heiligen gezeiget worden / muß daher kommen seyn / A. daß damahls drey Legionen gewesen / welche die Thebaische genennet worden: eine under Maximiniano, die zwo übrige / under Diocletiano und Constantio: in deren jeder können Christliche Soldaten gewesen seyn. Oder B. daher / daß Maximinianus alle die / welche im Christenthum standhaft gebliben / (sie desto mehr verhassет zu machen) sönderlich die jenigen / welche durch die Thebeer underzichtet worden / Thebeer genennet. Daher jenen 12. Trierischen Rahtsherzen diser Namm auch gegeben wird. C. Daß bey zunemmendem Aberglaub / welchen man mit den Reliquien getriben / die Gebein und Leiber viler Todten / fälschlich für Thebaische Heiligthum außgeruffen worden / da man anfänglich sogar

(i) Baron. ad A. C. 297. Simler. Vales. p. 111. ex Ottone Frisingens. (k) Eysat, von der 4. Waldst. See. pag. 117.

N. C. G. 290.

gar nicht bedacht gewesen / dise Heiligthum auf Papistische Weis zu verehren / daß man etlich hundert Jahr (l) / von keinen Thebaischen Gebeinen geredt/vil weniger selbige gezeiget.

Wie vil ihrer gen Solothurn kommen?

XXXII Von denen / welche dem von Maximiniano in Wallis angerichteten Blutbad/entgangen seyn möchten/ wil ich gern auß Actor. 8:4. sagen: **Die zerstreuet waren / zogen hin und her/und predigten das Evangelium.** Von außländischen Kirchen wil ich nichts mehr reden / sonder allein bey der Helvetischen bleiben. Baronius (m) schreibt / daß Eucherius sage / es seyen zween auß der Thebaischen Legion / namlich Victor und Ursus gen Solothurn kommen. Ado Viennensis, gedenket (n) auch nur diser zween. Gothard schreibt/es haben sich gen Solothurn 64. oder 66. verfügt. H. Haffner (o) bleibt bey 66. (Doch also/daß zusamt Victor und Urso 68. gewesen.) Kraft einer Uberschrift an S. Ursen Münster zu Solothurn / deren hernach A. 1474. Meldung geschehen soll. Zween auß disen sollen Cosmas und Damianus gewesen seyn (p). Aber der Leser schlage diser zween halben auf / Baronii Martyrologium d. 22. Septembr. Er wird eines anderen Sinns werden. Zween dergleichen Leiber werden auch zu Lucern gewisen (q). Die obgedachte Uberschrift am Münster zu Solothurn gibt mit / daß An. Chr. 288. zu Solothurn Käiserlicher Landvogt gewesen Hirtacus. Der hielte sich aber bey Maximiano auf (wie P. Murer (r) schreibt: auß H. Haffner lasset sich solches nicht schliessen) und bekam Käiserlichen Befehl/heim zu kehren / um auf die sich zu Solothurn aufhaltende flüchtigen Thebeer / ein wachendes Aug zu halten. Als dise verkundschaftet worden / trachtete Hirtacus sie durch süsse Wort / hernach durch Bedräuung der grausamsten Marter / von Christo abwendig zu machen. Weilen ihnen solches nichts angewunnen/habe er sie mit Streichen und finsterer Gefängnuß plagen lassen. Es habe aber ein schöner Glanz vom Himmel die Marterer umleuchtet/und sie von Banden los gemachet / so daß die Henkersbuben / vor Forcht erlegen seyen / die Christen aber Gott gedanket haben. Ungeachtet dises Wunders/habe Hirtacus gebotten/daß man auf dem Platz (auf welchem Mercurii Tempel gestanden (s) / daher er annoch der Hermesbühel genennet wird) ein groß Feuer anzünde / die Heiligen übel schlage/und zu Aschen verbrenne. In dem sie aber gebunden (t) oder zum Feuer geführt worden (v)/seye das allbereit angezündete Holz / durch einen plötzlichen Wind hin und her zerstreut / vil Heiden durch

Sie werden zum Abfahl genöthiget.

(l) Vid. lib. seq. A. 522. (m) An. Chr. 297. n. 15. (n) Ado ad A. 288. (o) Theatr. Solodor. pag. 150. (p) Simler. Vales. p. 111. (q) Lang. p. 725. (r) Helv. Sanct. (s) Vid. supr. lib. I. §38. (t) Murerus (v) Haffnerus.

durch diſes Wunder bekehrt: Herr Haffner ſetzt (u) hinzu/getauft wor- N. C. S. 290.
den / ohne vermelden / wer ihnen den Tauff ſo bald zugedienet habe. P. Murer ſagt/es habe Hirtacus alle diſe Neubekehrten töden laſſen.

XXXIII. Nach deme ſich alſo der Himmel / Luft/Feuer und die Erde dem Tyrannen widerſetzt / habe er Eiſen und Waſſer zur Hand genommen / Urſum ſamt deſſen Geſellſchaft auf die Brugke führen / enthaubten / und in den fürzünnenden Aaren-Fluß werffen laſſen (x) / zu deſſen Gedächtnuß in ſelbiger gegne A. 1390. von einem Burger zu Solothurn/Tribein genennt/ein Creutz aufgerichtet worden/welches heut zu Tag gemeinlich corrupte Trybus Creutz geneñet wird. Hernach iſt auch eine Capell darzu koñen (y). Was hat ſich aber mit denen enthaubteten Thebeeren begeben? Nach dem ein jeder/ ſagt H. Haffner (z) ſein abgeſchlagen Haubt/zwiſchet beyde Händ genommen / giengen ſie in der Ordnung auf dem Waſſer daher/ bis an das jenige Ort/an welchem die/vor wenig Jahren dahin erbauete/S. Peters Kirch ſtehet. Daſelbſt ſie (P. Lang ſagt; **Lang** (a): Haffner / ein **Stund**: Murer / **faſt** einer Stund lang) auf den Knien gebättet / endlich ihre Häubter auf die Erden niderfallen laſſen/ und ſeyen/weilen man darauß geſchloſſen/ſie haben diſen Ort zu ihrer Begräbnuß erwehlet / daſelbſt hin / von denen/ ſo den Chriſtlichen Glauben angenommen / begraben worden. Alſo gibt es P. Murer auß / als were er ſelbſt gegenwertig geweſen / oder könte er ſolches mit ſolchen Perſonen beweiſen / welche alles mit Augen geſehen. Aber Gothard (b) verwirft diſes Fürgeben/als eine Fabel. Sintenmahlen die geſunde Vernunft einem jeden ſage / daß weilen Hirtacus ein ſolcher Wüterich geweſen/ſich die Chriſten zu Solothurn nur nicht hettē dörffen blicken laſſen / vilweniger ſich der Thebeeren annemmen. Murerus (c) ſelbſt ſagt: **Durch die Heidniſche Regenten ſeye der Chriſtliche Glaub zu Solothurn ſo heftig untertrukt worden/ daß ſchier 200. Jahr lang diſer Martyreren Begräbnuß verborgen gebliben: und niemands mehr gefunden wurd / der ihrer Ruheſtatt gedenken möchte.** Wie meint aber Gothard / daß es mit diſer Martyreren Begräbnuß hergegangen? Sie ſelbſt (ſagt er) **haben ſich wunderſamer Weis begraben.** Wie konte diß ſeyn? **Die Erden** / ſagt P. Lang / **auf welcher ſie geknier und gebättet** / **ſeye um etwas geſunken/und für ſich ſelbſt einer Begräbnuß gleich worden.** Die Urſach diſes Fürgebens wird ſich mit der Zeit auch herfür tuhn. P. Lang ſetzt hinzu:

und getödet.

Ungleicher Bericht wegen ihrer Begräbnuß.

(u) pag. 150. (x) Haffn. Tom. 2. p. 38. (y) Ibid. p. 208. b. (z) Ibid. p. 36.
(a) Grundr. T. 1. p. 984. (b) Solothurn. Magnif. (c) Helv. S. p. 36.

N.C.G. 290. Ehe diſe Martyrer mit Erden bedekt worden/ſeye eine groſſe Menge/Blinder/Lamer/Stummer/ꝛc. hinzugeloffen / welche ſie um Fürbitt angeruffen / ihre Leiber/ Häubter / Kleider anzurühren ſich befliſſen / und ſeye von diſen Martereren / eben wie von Chriſto und den Apoſtlen / eine Kraft außgangen zu heilen. Aber H. Haffner ſchreibt / ſie haben erſt/nach dem ſie begraben worden/angefangen mit Wunderwercken zu leuchten. Das Officium Proprium oder die ſo genante geiſtliche Tag-Zeit / der Collegiat-Stift zu Solothurn gibt mit / daß ſie am letſten Tag Herbſtmonat gelidten / Circa, um das Jahr Chriſti 288. nicht ein ganzes Jahr (dann wo ſolten ſich diſe Männer innert diſer Jahrsfriſt aufgehalten haben?) ſonder 8. Tag/ nach dem Mauritius das Leben gelaſſen. Ob ſich aber alles oberzehlte in ſo kurtzer Zeit begeben können / bedenke der Chriſtliche Leſer ſelbſt / deme wir auch überlaſſen zu erforſchen / ob durch den Victor, der auß diſer Legion gen Solothurn kommen ſeyn ſoll/ eben der jenige zu verſtehen / welcher zu Genf / item zu Xaintes und zu S. Mauriz in Wallis gezeiget worden / oder ob in diſer Legion vier underſchidliche geweſen / die diſen Nammen getragen?

St. Verena. XXXIV. Mit (d) Urſo (deme zuwider ſagt P. Murer (e) nach: und P. Lang (f) / etlich wenig Jahr nach S. Urſo:) ſoll auch gen Solothurn kommen ſeyn / Verena / des Thebaiſchen Oberſten Mauritii Blutsverwandtin. Diſe habe bey Solothurn etwas Zeits in einer Höle (allwo dißmahl ein Kirch ſtehet) gewohnet / ſeye hernach von Hirtaco gefangen worden. Nach dem ſie aber denſelbigen (eilf Jahr nach S. Urſi Tod) von einer ſchweren Krankheit geheilet / ſeye ſie gen Zurzach kommen/daſelbſt ſie A. 317. nach dem ſie um Zurzach (g) herum den Chriſtlichen Glauben gepflanzet/geſtorben (h) / und in der Stift-Kirch / ſo von ihro den Nammen bekommen / begraben worden. Nicht anderſt als wann diſe Stift-Kirch ſchon damahls geſtanden were.

St. Felix und St. Regula. XXXV. Under denen/welche dem Mord Schwert Maximiniani entrunnen / ſollen auch geweſen ſeyn zwey Geſchwüſterte/Felix und Regula. Zwahr ſchreibt (i) Hermannus Contractus von Mauritio, daß er ſamt ſeinẽ Gefehrten (zu Agauno) am Gandt: von Victore, daß er zu Solothurn: von dem Gereon, daß er ſamt ſeinen Spießgeſellen / zu Cölln getödet worden: Aber von S. Felix und deſſen Geſellſchaft/ſchreibt er kein Wort. H. Guler aber redet von ihnen (k) / als weren ſie in die Galli-

(d) Hafn. Theatr. Solod. (e) Helv. S. p. 41. (f) T. 1. p. 984. (g) Tſchud. in Helv. antiq. (h) Bucel. Conſt. ad A. 317. (i) ad A. 300. (k) Rhæt. pag. 43.

Gallische Land kommen / nicht mit der Thebaischen Legion (wie die gemeine Tradition mitgibt) sonder weilen Maximinianus in Egypten eine Verfolgung angehebt / Constantinus Chlorus aber / der in Gallien geherrschet / den Christen Schirm und Herberg gegeben. Diser gibt ihnen (wie vil andere Scribenten) zum Gleitsmannn Exuperantium. Andere sagen / diser seye ihr alter Diener gewesen. H. Bullinger hatte hiervon diese Gedanken: **In den älteren Historien** / spricht er (l) / **wird nur zweyer Martyreren gedacht / Felix und Regula. Die neuere Historien gesellen ihnen den dritten zu / nämlich Exuperantium: da doch auch die ältere Sigel der Statt Zürich und der Altar daselbst zum Frau-Münster / nur zween Heiligen haben / und ist mir nicht zuwüssen / woher diser dritte / der H. Exuperantius / zu den zweyen ersten kommen seye. Villeicht ist er etwann folgender Zeit / in der Verfolgung auch zu Zürich gemartret / und deßwegen zu den zweyen Martereren in das Statt-Sigel gesetzt worden.** Auch Florentius, und eine andere von meinem Sel. Vatter an das Liecht gegebene alte Histori / gedenket des Exuperantii mit keinem Wort. Carolus M. hat in seinem Stiftungs-Brieff / und Conradus de Mure in dem Tittel seiner Histori **von dem Tod diser Martereren** (welche Histori aber dißmahl nicht mehr verhanden /) auch nur St. Felix und St. Regul benamset. Das Sigill der Statt Zürich hatte erst noch An. Chr. 1240. (m) / nur S. Felix und S. Regula Bildnuß. Gleicher weis hat das Stift daselbst in den Collecten / bis An. 1264. allein diser zweyen gedacht. In gedachtem Jahr aber hat der Meyer (n) zu Rieden / seinen Hof dem Stift übergeben / mit dem Geding / daß die Chorherren fürohin auch des Exuperantii Meldung tuhn solten. Fast um dise Zeit (An. 1256.) hat die Mechtildis, Abtissin zum Frauen-Münster / daselbst den Creutzgang bauen lassen / allwo an einer Saul die Bildnussen aller dreyen Persohnen stehen: mit Nammen: und ob ihnen dise Wort: Hi per divina superant mortem medicamina. Es berichtet aber Glareanus A. 1519. daß dises Heiligen zu Zürich nicht mehr gedacht werde; dann die Stiftsherren wendten für / ein König habe den Leichnam desselbigen weg geführt in Sachsen / mit Nammen gen Goslar / oder gen Magdeburg (o). Murer schreibt (p) / er seye von Carolo dem Grossen / gen Trier; Martin von Bartenstein

N. C. G. 290. Ob S. Exuperantius / derselbigen Gefehrt gewesen?

(l) De reb. Tigur. lib. 2. cap. 6. (m) Hotting. H. E. T. 8. p. 1214. (n) Ibid. p. 1285. (o) Ibid. pag. 1076. (p) Murer. Helvet. S. pag. 58.

N. C. G. 290.

aber/er seye gen Aschen geführt (q) worden. Hingegen berichtet H. Bullinger/die Kirch Zurich habe nie außgegeben/daß sie des Exuperantii Gebein verwahre. Also daß diser/mit Nammen und in der Taht ein Exuperantius gewesen.

Ihre Reiß durch Ury/

XXXVI. Es vermag aber die Tradition (r), daß S. Felix und S. Regula/ auß den Veragris (Niderwallis) durch die Sedunos (Oberwallis) über den Berg Furca / da die Rhone entspringt / durch das Urserer-Thal/zu den Taurilcis, (in das Land Ury) gezogen/aller Orthen das Werck der Evangelisten verrichtet / und vil Volk bekehret haben. Dem Leser beliebe sich hie zu verweilen/um des P. Langen (s) Bericht/ wegen diser Reiß durch Ury/zu vernemmen. **Obwolen / sagt er / unbekant / was dise H. Martyrer allda guts geschaffet/ ist jedoch gar nicht zu zweiflen / daß sie nicht allerwenigst im verborgnen/ihr Christlich Gebätt allda gottselig verricht / und also dises Land zu ihrem / das ist/ heutigem Römischen Catholischen Glauben/wann nicht mit einigem in der Stille außgesprengtem Saamen (als wie zu Zürich und Glaris) zubefruchten angefangen/allerwenigst durch ihren gottseligen Durchzug und H. Andacht eingewichen und geheiliget haben.** Bis hin P. Lang. Ob dise H. Marterer / so sie in disem Land weiters nicht getahn / von deßwegen/daß sie ihr Gebätt darinn verrichtet / die erste Bekehrere des Lands Uri genennt werden möchten / sonderlich so die Einwohner desselbigen entsprungen von den Gothen / welche An. 550. auß Italia durch Narsetem Käisers Justiniani Feld Obersten vertriben worden / wie P. Lang auch andeutet / wird des Lesers vernünftigem Urtheil heimgestelt. Auß dem Land Uri seyen sie über das Alpgebirg die March (t) geneñet (zu Latin/ad Fines, oder Ad Terminos weilen alldort die Marchen gewesen/des Helvetier und Rhetier Lands/)und in das Land Glaris kommen (v)/als es selbiger Zeit hinder dem Flecken Glaris/in den Thäleren Linthal und Sempfthal schier alles noch wild / unbewohnt und ungebauet war. Maassen dann dise Legend der erste Anlaaß ist/bey welchem des Lands Glarus gedacht wird. Es sollen sich aber dise beyde Geschwüsterte aufgehalten haben / ohnfehrn dem Haubtflecken Glarus/ auf einem Bühel/under einem hohen Felsen / an dem Orth/der noch heut

Glarus//

zu

(q) Vid. infrà lib. 4. A. 810. (r) Bulling. de Reb. Tig. l. 2. c. 5. Huldrici S. Felix, &c. Glaub. Hotting. Hist. Eccles. Tom. 8. à p. 1044. Gurtlim. Helv. lib. 3. cap. 6. Murer. Helv. S. (s) T. 1. p. 758. (t) de vocab. March v. Goldast. rer. Aleman. T. 1. p. 253. (v) Tschud. in Helvet. antiq.

N.C.G. 290.

zu Tag die **Burg** genennet wird : weilen ein Landherr daselbst eine Burg gebauet/die mit der Zeit geschleifft worden. Allda stehet noch eine Capell / welche den Namm **auf Burg** behalten : wird das jenige Kirchlein (u) seyn/von welchem Guillimannus schreibt/sie seye mit Hilf der Einwohneren des Lands / von S. Felix selbst dem H. Erzengel Michael zu Ehren erbauet worden / darum er Florenicum zum Zeugen nimt / der doch in dem zu Basel ligenden alten Exemplar / dessen mit keinem Wort gedenket: hingegen Glareanus (v) andeutet/die Capell seye S. Felix und Regel zu Ehren aufgerichtet worden. Gewiß ist/daß S. Michaelis und anderer heiligen Englen und Menschen Dienst / selbiger Zeit in der Rechtgläubigen Kirch / unerhört gewesen ; und als eine Heidnische Abgötterey/verworffen worden. Eine gleiche Gewißheit hat/was andere schreiben / es seye in disem Felsen noch eine Angedächtnuß eines Handgriffes/der noch gezeiget werde. Was solte aber diser Handgriff für einen Nutzen haben? Guillimannus, und zum Theil Murerus könten es nicht ergründen. Daher sie sagen / es werden in diser Höle noch Buchstaben gesehen / die sie (St. Felix und St. Regula) mit ihrer eignen Hand geschriben. Es werden so dunkle Buchstaben seyn / daß sie Daniel selbst nicht lesen könte.

XXXVII. Nach dem sie die Leuth im Land Glarus ergwunnen/ seyen sie gen Chur / in die Haubtstatt Rhætier Lands gekehrt / allwo ein Tempel St. Regula erbauet worden seye. H. Guler (x) wil / sie seyen durch das Rhætisch Alpgebirg gen Chur (als es noch **Imburg** geheissen/ungewiß ob es damahls ein Statt oder Flecken / oder nur ein Käiserlich Schloß gewesen) kommen/ehe sie sich ins Glarnerland begeben : ohne vermelden / daß sie sich in Rhætien aufgehalten. Es geben aber auch die Legenden gemeinlich mit/daß St. Felix graden wegs von Glaris gen Zürich kommen. Was sie zu Zürich außgerichtet haben möchten / lehret Florentius (y) mit disen Worten : Incredulos convertebant, credentes autem ad fidem animabant. Et unde proficiebat fidelis, inde induratus deficiebat infidelis. Die vorhin an Christum glaubten/aber auß Forcht der grimmigen Römischen Landvögten/Christum nicht offentlich bekennen dörffen / seyen durch derselben Predig und Wunderwercke an Blinden/ Lamen/ꝛc. aufgemunteret : und vil Heiden durch sie bekehrt worden. So daß ihnẽ zu Zürich widerfahren were/was Philippo Act. 8:6.8. **Das Volk hatte einmühtiglich Acht auf die Ding**

Chur/

gen Zürich.

(u) Lang. pag. 918. (v) Hotting. lib. cit. pag. 1068. (x) Rhæt. pag. 43.46. (y) ap. Hotting. lib. cit. pag. 1045.

N.C.G. 290.

so von ihnen gesagt wurden/in dem sie die Zeichen/welche sie sahten/höreten und sahen/und in diser Statt wurd ein grosse Freud. Etliche sagen/ sie haben die Einkehr genommen/bey den Christen die sie zu Zürich angetroffen. Andere schreiben/sie haben ihnen selbst an der Limmath/allwo nun die Wasser-Kirch stehet/Hüttlein gebauet/in welchen sie sich aufgehalten. Als die daselbst für das Heidenthum eiferende (z)/das zunemmen des Christenthums dem Käiser Maximiano zuwüssen gemachet / habe er alsobald einen Vicarium und Richter gen Zürich gesandt/Decium, der sich in die Burg auf den Hof gesetzt/ den Lauff des Evangelii zuhintertreiben. Andere (a) vermeinen / der Käiser habe in Helvetia zween beständige Landpfleger gehabt / einen zu Solothurn / als welche Statt in so grossem Ansehen gewesen/ daß sie genehet worden Caput,& Vicus Salienſium Maximus: den anderen zu Zürich: auf die Allemannier/mit denen die Züricher bisweilen gute Freundschaft gepflogen/ein wachtsames Aug zuhaben. Diser habe/Kraft Käiserlichen Befehls / oder durch Verhetzung böser Burgeren / den S. Felix und S. Regula auffsuchen lassen/seyen aber nicht gefunden worden/ weil sie (wie Glareanus mahtmasset) nach Gewohnheit der damahligen Verfolgungs-Zeiten / sich verstekt / oder Gott selbst sie (gleich anderen heiligen Leuthen) verborgen habe. Die ältere Legenden sagen / sie seyen durch des Landvogts Diener gesucht worden / als sie eben die Mittags-Mahlzeit genossen. Aber der Herr habe sie mit Blindheit geschlagen/daß sie diser Leuthen nicht gewahr worden/doch habe Felix die Regulam zur Standhaftigkeit angefrischet / und beyde zu Gott um solche Gaab mit so lauter Stimm geruffen/daß sie von den Schergen gehört/ergriffen/und Decio zugeführt worden.

Allwo sie Decius einziehen/

peinigen/

XXXVIII. Als sie für Decium kommen/habe ihr Angesicht geleuchtet wie die Sonn. Nach dem Decius dieselbigen vermahnet / den Götzen zu opferen/haben sie geantwortet/sie wolten den jenigen keine Ehr antuhn/welche samt denen die sie verehren/ewige Pein zuerwarten haben. Als Decius sie hierauf mit einem schmertzhaften Tod bedreut/haben sie gesagt: ihre Seel seye in dem Gewalt dessen/der Himmel und Erden erschaffen. Hierüber habe Decius sich so sehr erzörnet / daß er sie auf die Hof-statt führen lassen / auf welcher dißmahl der Oetenbach stehet / und die vor Zeiten der Sil-Bühel genennet worden ; weilen daselbst die Sil und Limmath zusammen fliessen. Dort habe er sie mit Ruhten und Eisen-stäben so lang schlagen lassen / bis ihr Leib von Blut gefärbt worden/

(z) Floren. Bartenst. (a) Hafn. Theatr. Solod. part. 2. pag. 21.

den/hernach habe man sie in den Kercker geführt. Hingegen schreiben andere / Decius habe sie außzuhüngeren (b) befohlen. Glareanus berichtet/ Decius habe es auf beede Weisen versucht: doch ist etwas Ungleichheit in der Ordnung / welches am ersten gegen sie fürgenommen worden. Alle Scribenten kommen überein / daß nach vilfaltigen Dreuungen grausamer Marter/und beeder Geschwösterter herzhafter Resolution/ dem Herren treu zubleiben bis in den Tod / ihnen vilerley Pein angetahn worden seye. Daß man sie namlich auf dem Hof (als des Landvogts Schloß; da hernach zu dessen Gedächtnuß / von den folgenden Christlichen Landvögten/ eine Capell gebauen wordē seye) in siedend Oel/hernach in heisses Pech geworffen; andere sagen/man habe sie mit Pech übergossen: Bartenstein aber schreibt: Decius habe sie in einen mit heissem Oel/Pech und Saltz angefülten Kessel setzen / sie damit begiessen / auch heisses Bley in den Mund giessen lassen. Weilen solches ihnen keinen Schaden zugefügt / seyen sie (sagt Glareanus) von Decio der Zauberey bezüchtiget worden. Decius versuchte noch eins. Er liesse sie führen an den Orth/da hernach S. Cyriaci (eines Römischē Diaconi, welcher under Maximiniano enthaubtet worden/ und dessen einige Reliquien man A. 1170. zu Zürich in der Abtey zum Frauen-Münster gezeiget) Kirch gestanden (c). Nach Bartensteins Bericht/wurd dise Kirch auch genent S. Paul: hernach hat sie auch S. Steffans Namm bekomen; einige sagen darum/daß die An. 1351. an S. Steffans Tag zu Tetweil bey Baden von den Oesterzeicheren erschlagene 40. Männer / daselbst begraben worden. Aber dise Kirch hatte S. Steffans Namm schon 1255. (d). Auf disem Platz seyen Räder aufgerichtet worden / welche foll scharff schneidender Niesseren/und also zugerichtet gewesen/daß je zwey mit ihren Schneiden gegen einanderen gesehen / und wann eines über sich getriben worden / seye das andere unter sich gefahren (e). Bartenstein meldet/man habe solche Eisen glühend gemachet / und die Marterer also drein flechten wollen / in Meinung die Leiber derselbigen zugleich zu verbrennen und zu zerreissen. Aber Murer erzehlet / es seyen dise Räder / als man die H. H. Marterer darauf legen wollen/durch einen Windsturm zertrennt / und durch die Stral verbrennt worden. Hingegen sagt Bartenstein: sie seyen auf das Rad gelegt / und seye das Feuer im Rad hin und her gewendet worden. Als sie indessen Gott gepriesen; habe sie ein helle Wolcken auß dem Himmel

N. C. G. 290.

(b) apud Bulling. l. cit. (c) Murer. Helvet. S. (d) Instrumentum de An. 1293. vid. Hotting. specul. Tig. p. 291. Aliud ad manus est, An. 1255. Abbatissæ Mechtilde, conscriptum. (e) Non admodùm dispar machina commemoratur in Legenda ementita Catharinæ. v. Chamier. Panstrat. T. 1. p. 44. §. 10.

M. E. G. 250.

mel umleuchtet/und eine Stimm habe ihnen zugeruft: „Ihr Außerwehl-„te stehet fest. Ihr werdet euere Peiniger überwinden! Als die H. H. Marterer hierüber ihre Augen und Herzen in Himmel erhebt; seye auß einer solchen Wolken zu ihnen nochmahl gesagt worden: „Kommet her „ihr Gesegnete meines Vatters/ꝛc. Andere vermelden/diſe Stimm seye erst gehört worden/als die Marterer allbereit auf der Wahlstatt gestanden. Ich wil mehrere Ungleichheiten/die man bey den Scribenten findet/mit stillschweigen übergehen. Doch werden von den meisten gleiche Sprüch H. Schrift erzehlet / mit welchen sie sich wider des Landvogts Dreuungen/und die außstehende Pein aufgerichtet. Sonderlich/daß sie auß Psalm. 118:6. gesagt: **Der Herr ist unser Helffer/darum förchten wir nicht / was uns die Menschen tühen.** Auch gleiche beweg Grund/darum sie den Götzen nicht opferen wollen: under welchen diser ist: **Die sie machen/sind gleich wie sie/und alle die auf sie vertrauen**/Psalm. 115:8.

Und Enthaubten lasset.

XXXIX. Endlich habe Decius gebotten / sie mit dem Schwert hinzurichten; darum daß sie seyen **von der Gesellschaft** Mauritii, **Verächter der Götteren/Verkehrer des Volks/und der löblichen guten Gewohnheiten / Zerstöhrer des rechten Glaubens** / dem Römischen Reich (Käiserlichen Gebotten) widerspennig und ungehorsam„. Seyen deßwegen zwüschen das Kauff- und Helmhauß geführt worden / da vormahls die Mallstatt gewesen / auf einem Stein/auf welchem allein der Ubeltähter/samt dem Scharffrichter stehen können. Nach dem oben angeregter maassen/die Stimm/(**kommet her**/ꝛc.) gehört worden (f) / haben sie sich getröstet/mit den Worten Psalm 121:1.2. und fehrner gesagt: **Ehr sey Gott in der Höhe / Frid auf Erden / im Menschen ein Wolgefallen.** In einem uralten / zu Zürich geschribnen Büchlein (g) hat man gefunden / es haben sich diſe H. Marterer Gott dem Herren mit diſen Worten anbefohlen. „O Herr du Allmächtiger Vatter / nun leite „und stercke uns in deiner Wahrheit. Ach Herr schaffe nunmehr unserem „Leiden ein End: dann du bist unser Erretter und Erlöser.„ Nach dem der Scharffrichter die Urtheil vollstrekt; seye widerum eine Stimm erschallet: „Die heiligen Engel begleiten euch in das Paradeiß: und die H. „Marterer sollen euch herzlich empfangen! Die umstehenden aber / seyen mit einem Glanz umgeben worden. Hierauf haben sich die Cörper der

Wunder so dabey

H. H. Mar-

(f) De morientе Magnoaldo, idem commemorat Theodor. Vit. Magn. c. 13. Conf. Hafn. Theatr. Solod. ad A. 1663. (g) Vener. D. Huldr. vom alten Glaub. pag. 56.

H. H. Marterer aufgerichtet / ihre Häubter von der Erden aufgehebt/ 40. Schritt weit getragen / in die jenige Höhe / da sie hernach begraben/ und die Kruft unter dem Chor im Grossen-Münster/gebauen worden. Bartenstein schreibt/ sie haben auch an dem Orth/da sie enthaubtet worden/grosse Wunder gewürkt. Deßwegen die Christen/die solche Wunder gesehen und gehört/ daselbsthin eine kleine Capell gebauen/den Altar über den jenigen Stein gesetzt / auf welchem ihnen das Leben genommen worden: und was dergleichen mehr ist/welches man mit eben dem Grund widersprechen kan/mit welchem Gothard droben §. 33. Mureri Bericht verworffen. Sonderlich weil andere ganz einen anderen Anlaaß der erbauten Wasser-Kirch erzehlen. Einige sagen / S. Felix und S. Regula seyen A. 295. gen Zürich kommen / A. 308. aber / getödet worden. Herr Tschudi setzet ihren Tod in gleiches Jahr. P. Murer sagt/er habe sich begeben An. 312. oder 303. Bruschius schreibt (h)/daß der in der Grafschaft Fürstenberg gelegne **heilige Berg** / seinen Nammen habe/ von St. Felix und St. Regula/als welche dort begraben ligen. R. C. G. 290. sich begeben.

XL. Daß S. Felix und Regula ihre abgeschlagne Häubter von der Erden aufgehoben / wird auch vermeldet in dem Dotations Brieff/ (i) welchen Carolus M. dem Stift zum Grossen-Münster zugestellet. Florenicus zwahr sagt/dergleichen Wunder seye zuvor **nie** gehört worden. Bartenstein schreibet/ es seye **nicht vil** gehört worden. Glareanus aber meldet / etliche Zuseher haben sich erinneret / daß sich (namlich An. 109.) zu Pariß ein gleiches mit Dionysio begeben habe. Dann dises grosse Wunderwerck/(welches doch obē §. 16. angedeuteter maassen/ sich nie begeben / sonder ein Mönchen Gedicht ist/) seye etlich 100. Jahr nach dem es sich zugetragen in der Menschen Gedächtnuß gebliben. Ein gleiches Wunder wird erzellet von anderen / deren in disen Kirchengeschichten/ An. 360. 613. 884 901. Meldung geschehen wird. Item von Saturnino zu Arras (k) in Niderland / etlichen in Mohrenland (l) und anderstwo (m): gemeinlich solchen/welche für die erstē Evangelisten dises oder jenen Orths gehalten werden /oder an denen jenigen Orthen/da man grosse Walfahrten anstellen wolte. So es aber bey dem Tod Ursi,&c. zu Solothurn also zugegangen/wie oben §. 33. erzellet worden / wie komt es/ daß man sich dessen nicht eben so wol erinneret hat / als dessen/das sich zu Pariß mit Dionysio zugetragen haben soll? Soll sich anderstwo auch zugetragē haben.

(h) De Monaster. Germ. p. m. 338. (i) Hotting. H. E. Tom. 8. pag. 1098. (k) Balderic. Chronic. Camerac. lib. 2. cap. 12. (l) Ludolf. comm. Histor. Æthiop. pag. 293. (m) Vid. de Boëtio. Baron. An. Chr. 526. n. 17. Adelberto, Borussiorum Apostolo ap. Hartknoch. Hist. Boruss. pag. 18.

Untersuchung

Deren Lehrart/welche von den ersten Lehreren und Christen des Helvetier-Lands / geprediget und angenommen worden.

Inhalt.

Thebeer waren nicht die erste Lehrer der Christlichen Religion in Helvetia: Warum sie daselbst so hoch gehalten worden? 1. Dises Kirchen-Alter wird billich ἄδηλος genennet. War nicht Papistischer Religion 2. Helvetische Lehrer sind nicht von Rom kommen. 3. P. Langen unnöhtiger Unschtweiff in Untersuchung der Lehr dises Alters. 4. Irenci Bericht hiervon. 5. St. Felix und St. Regula Glaub. 6. Stimmet mit dem Reformierten überein. Ist hingegen der Päbstischen Lehr zuwider. 7. Die Apostolische Lehr soll man nicht verlassen. 8. Nichtige Außflüchten Gothardi und Langen A. Die papistische Lehr werde nicht außgeschlossen. 9. B. Die Thebeer haben das Pabstum gepflantzet. 10 Pfäffische Bosheit und Unwüssenheit. 11. C. Sie haben ihre Meinung auß Forchtsamkeit verhälet. 12. Schlechte Beweißthum P. Langen. Alte Historien gemeinlich verlohren/ oder doch verderbt. 13. Vorsetzliche Verfälschung der Kirchen-Historie. 14. Bezeuget mit Italieneren/Franzosen/ Spanieren. 15. Auch der Marterer Geschichten und der Breviariorum. 16. Guldene Legend wegen Fablen verschreit. Auch Simeon Metaphrastes. 17. Gefahrliches Abziehen der Papistischen Scribenten. Beweg-Ursachen. Kommen zu kurtz. 18. Solch Verfahren ist höchst schädlich. 19. Die Feind der Thebeeren/und die Feind der Reformation / haben gleiche Maximen. Vergleichung deren Helvetieren/ welchen die Thebeer: mit denen/ welche die Sel. Reformatores geprediget. 20.

I.

Thebeer waren nicht die erste Lehrer der Christlichen Religion in Helvetia.

S. Felix und S. Regula werden etwann die erste genennet / welche Christum zu Zürich geprediget haben. Habe aber § 37. angedeutet/daß schon vor Ankunft derselben alldort Christen gewesen. Nicht allein aber zu Zürich / dann vor Ankunft der Thebeeren / Christen gewesen seyn sollen/in Rhætien. § 4. Zu Genf § 16. bey den Rauracheren § 22. In Wallis § 28. zu Solothurn. § 32. Ob man schon die Personen durch welche: und die Zeit/ wann das Evangelium an ein und ander Orth gebracht worden/ eben so wenig anzeigen kan / als wenig die eigentliche Zeit / wann diser Dornstrauch gänzlich außgereutet worden seye/nammhaft machen kan: dessen Ursa-

Ursachen o 5. angeführt worden Lang vor Ankunft der Thebeeren waren nammhafte Christliche Gemeinden in Gallia. Wie nun die alte Gallier mit ihrer Abgötterey / gleich als mit einem Gift das Helvetierland angestekt haben / als werden sie auch ohne Zweifel / nach dem sie disen Saurteig außgefäget / dise benachbaurten zuerbauen sich beflissen haben. Wann aber gleich die Thebeer nicht den ersten Saamen außgestreut / so möchte sich die Anzahl der Gläubigen durch den Dienst derselbigen sehr vermehret/und sie sonst in Helvetia grossen Nutzen geschaffet habē. Sonderlich war ihre Gedächtnuß im Segen / weilen die beständige Tradition vermögen/daß sie für das H. Evangelium in so grosser Anzahl das Blut vergossen/und also die noch unmündige Helvetische Kirch/ mit der Milch des Worts Gottes gespisen/ und durch ihre Dapferkeit gestärkt haben. Dann wann sich der jenige um ein Volk wol verdient machet / welcher es wol mit demselbigen meint/und ihme gutes rahtet: wie hoch ist dann der jenige zuhalten / welcher den richtigen Weg zu dem ewigen Leben den Menschen in Treuen weiset? Daher sind S. Felix und Regula zu Zürich so hoch geehret worden / daß die Bildnussen derselbigen / in das Stattsigel getrukt/ und noch heut zu Tag darinn behalten werden. Ihre Lehr aber achten wir theur / nicht wegen ihrer Personen / sonder um des Herzen willen/welchem sie gedient. Bauen auch unseren Glauben/nicht auf die Wunderwerck / welche bey ihrem Leben und Tod durch sie geschehen seyn sollen/sonder auf das Wort Gottes/auß welchem sie selbst ihre Lehr geschöpft. Gesetzt/daß sich bey ihrem Tod die erzehlten Wunderwerck nicht begeben/so sind wir doch schuldig ihrer Lehr zu glauben/wann es sich befindet / daß sie überein stimme mit dem Wort/ welches die H. Propheten und Apostel auß Eingeben und Trib des H. Geists mundtlich geprediget/und schriftlich hinterlassen. Hingegen were nichts darauf zu sehen/ wie vil und grosse Wunderwerck ihnen zugeschriben wurden / so sie mit denselbigen eine neue Lehr hetten gut machen und von dem einigen Gott/ und dem einigen Mittler Gottes und der Menschen / dem Herzen Christo/hetten abführen wollen.

Warum sie daselbst so hoch gehalten worden.

II. Dises erste/ und das nächst hierauf folgende Alter der Helvetischen Kirch / bis auf Carolum M. wird von meinem Sel. Vatter (a) ἄδηλος **unbekant** genennt; nicht darum/daß man gar nichts wüsse/ was sich bis in das 800. Jahr nach Christi Geburt daselbst begeben. Dann er selbst in seiner Kirchen Histori und anderstwo eines und anders denkwürdiges so dises Alter berührt / an den Tag gegeben. Wie er sich aber an obgedachtem Orth selbst (b) erleuteret / so kan solches Alter

Dises Kirchen-Alter wird billich ἄδηλος genennet.

(a) Hist. E. Tom. 8. p. 1012. (b) Ib. à p. 1037. & 1094.

der Helvetischen Kirch ἀδιάλειπτος genennet werden / weilen weder die Diener noch andere Glider diser Kirch / vilweniger Außländische Scribenten den Anfang und das Wachßthum der gedachten Kirch umständtlich beschriben / entweders (c) darum / daß sie es wegen iñerwährenden blutigen Verfolgungen und Kriegen nicht können: oder weilen sie nicht wollen; als die lieber das Christenthum üben / als ihre Werck der Nachwelt bekant machen wollen. Diser Berichtswort veränderet P. Lang (d) in eine Klag / als hette mein Sel. Vatter und einige andere Züricher / **zu ihrer Seelen Trost und Seligkeit in Christo** / „gewünschet / das „Glück zuhaben / daß er den Glauben der Züricherischen Erzmartereren / „besser erkennen und den Stand diser anhebenden Kirchen mit mehrerem „hette erkähren können / „verspricht deßwegen / solches in seinem so genanten **Historisch-Theologischen Grundriß** / zuzeigen. Aber P. Lang ist zu kurtz zu einem solchen Werck. Er machet in disem Quodlibet hiervon vil Wort / gibt doch keinen Bericht: vil Fablen / keine Wahrheit. Wie so gar keine Feigen von disem Dornstrauch zu erwarten / ist abzunemmen auß dem / daß er sagt / sein Vorhaben seye zu probieren / daß Zürich **nach abgelegtem Heidenthum / keinen andern Christlichen als den heutigen Römischen Glauben / empfangen habe**. Wie kan aber dises seyn? Sintenmahl der ersten Evangelischen Predigeren und der Züricherischen Erzmartereren Zweck gewesen / an statt des Heidenthums das Christenthum zu pflanzen? Nun hat der ausserliche Gottesdienst / der heutigen Römischen Kirch / mehr Gleichheit mit dem Heidenthum als mit dem Christenthum. So daß die Thebeer / wann sie gen Rom / oder an Orth / da die Römische Lehr und Ceremonien in Uebung sind / kommen solten / wider solche heutig-Römische Lehr und Ceremonien nicht weniger Eifer erzeigten / als sie erzeigt haben wider den Heidnischen Unglauben: aber auch eine gleiche Belohnung zuerwarten hetten / wie sie von den Heiden empfangen.

War nicht Papistischer Religion.

111. Es seye aber das Evangelium den Helvetiern anfänglich geprediget worden / durch die Gallier / wie vil beredt sind / oder durch andere benachbaurte / oder durch die von Fehrnuß kommenden Thebeer: so ist es doch nicht von Seiten / auch nicht auß Befehl des Römischen Bischoffs geschehen. Deßwegen die Helvetier den Pabst keines wegs / als für ihren Lehrmeister ansehen müssen; und als weren sie Lehrjünger desselbigen / gelten lassen was er gut heißt / was ihm nicht gefalt verwerffen: hiemit ihnen / nicht so fast die Ubereinstimmung und Gemeinschaft mit der Römischen //

Helvetische Lehrer sind nicht von Rom kommen.

(c) Ibid. pag. 1012. conf. S. lib. 2. § 33. (d) Grundr. pag. 43. 44.

mischen/als mit der Christlichen Kirchen ins gemein/ angelegen seyn lassen. In einem Brieff welchen Pabst Innocentius I. (e) um A. C. 416. geschriben haben soll/ stehen dise Wort. „Es ist unwidersprechlich/ daß „in ganz Italien/ Gallien/ Spanien/Africa/Sicilia/und in denen Zwi„schet Inslen die Gemeinden seyen allein durch Personen gepflanzet „worden/ welche von Petro und dessen Nachfahren zu Priesteren ange„nommen worden. **Und bald hernach schreibt er**: Man zeige „uns/daß in einichem der jetz erzehlten Oertheren jemand anders gelehret „habe. Wann aber alle dise Oerther keine andere Lehrer gehabt/oportet eos hoc sequi, quod Romana Ecclesia custodiens qua eos principium accepisse non est dubium, „so müssen sie allein und allem dem jenigen „glauben/ das die Römische Kirch glaubt/ꝛc. Wer kan aber dartuhn/ daß die Thebeer/ oder andere die den Helvetieren geprediget/ von Rom auß in dises Land abgesendt worden. Weilen man solches nicht zeigen kan/ so ist es nicht billich daß wir auf das jenige sehen/ das die Römische Kirch glaubt/ sonder allein auf das/so wir in H. Schrift finden.

IV. Was die erste Christen des Helvetierlands geglaubt haben/wil P. Lang (f) zeigen/ auß der Histori der Thebeeren; auß der Histori aller deren Martereren/welche vor und zu den Zeiten der Thebeeren/ihr Leben um Christi willen verlohren; auß den Schriften der H. Evangelisten und Apostlen; auß dem Glauben der Bischoffen zu Jerusalem/als von welchē die H. Thebaische Legion im Glaubē unterwisen wordē. Hernach (g) komt er auch auf die Bischoff der Kirch zu Alexandria in Egypten. Weiß nit warum er/der sich doch in eine solche Weitläuffigkeit eingelassen/der Gallicanischen Kirchen im 2. und 3. Jahrhundert so gar vergessen. Lasse mir gefallen/ daß er uns (ungeachtet seine Glaubensbrüder ihre Zuflucht zu der Tradition nemmen) die Lehr der ersten Christen in Helvetia/in den Schriften der H. Apostlen zeigen wil. Protestire aber wider die Regel/ nach welcher er dise Schriften außlegen wil/ und beruffe mich auf die Schriften selbst/auß welchen die unserige erweisen/ daß wir nichts anders glauben/als was uns der H. Geist in H. Schrift lehret. Weilen es aber dißmahl nicht um das zu tuhn/ was man glauben müsse (welches allein auß H. Schrift bekant ist) sonder um das/ was die erste Christen/welche in Helvetia gewesen// geglaubt haben// wil ich mich mit Erörterung deren Schriftörteren/welche von P. Lang angezogen worden/nicht aufhalten. Auch weder von dem Glauben der ersten Martereren/ oder aller deren Bischoffen zu Rom/Alexandria/ und Jerusalem// in dem 2. und 3.

P. Langē unnöhtiger Umschweiff in Unterſuchung der Lehr dises Alters.

(e) Epistl. 3. (f) Cap. 2. Tot. (g) Cap. 3. art. 33.

Jahr hundert handlen. Solches könte nicht seyn / ohne daß man sich auf das weite Meer der ganzen Antiquitet begebe ; welches nicht gesinnet bin. Ist aber auch nicht nohtwendig/nach dem (nebent vilen anderen Evangelischen Gelehrten) H. Dalleus gewesner Pfarrer zu Pariß / solches in seinen Schriften ins gemein / sonderlich aber in einem Buch wider den Jesuiten Adam so stattlich getahn / und den Unterscheid zwischet der Christlichen Lehr in den dreyen ersten Jahrhunderten/und der heutigen Papistischen/so kräftig erwisen / daß diser Adam sich blos und in die Flucht gegeben / und wider dises reine Kirchen Alter schandtliche Wort außgespeyt/ nicht anderst als wie ein unrühiger Zänkler zutuhn pflegt wider den Richter/von welchem er verfellt worden. Es kan aber der Leser hierüber auch aufschlagen / das schöne Büchlein Herr Hans Jacob Ulrichs Sel. vom **alten Glauben S. Felix und S. Regula** / deßgleichen den **Christlichen Wegweiser**/welchen mein lieber Vatter Sel. Anged. zu Beschirmung erstgedachten Büchleins geschriben. Von der Lehr der ersten Gallicanischen und allgemeinen Christlichen Kirch / ist auch etwas zu finden in Sculteti Medulla Patrum. Weilen aber denē Römisch gesinnten/die Bücher der unserigen aufzuschlagen nicht gestattet wird/so seyē sie gewisen in das gelehrte Büchlein H. Mezeray (h), von dem das sich vor der Regierung Königs Clodovei begebē ; in welchen fast gleicher Bericht anzutreffen ist. Also daß es unnöhtig ist/sich hier in Weitläuffigkeit einzulassen. Deßwegen wir/in Undersuchung der anfänglich in Helvetien gebrachten / und von selbigen ersten Christen geglaubten Lehr uns allein behelffen wollen eines Anzugs auß Ireneo , und dessen / das wir in S. Felix und Regula Legend finden.

Irenei Bericht hiervon.

V. Die Wort Irenei lauten also : „Schon die Christliche Kirch/ „durch die ganze Welt / bis an dero äusserste Grenzen außgebreitet ist/so „hat sie doch durch die H. Apostel/und derselbigen Lehrjünger/allein disen „Glauben empfangen / welcher sich verlasset auf den einigen Gott / den „allmächtigen Vatter / der den Himmel und die Erden / das Meer und „was darinn ist/erschaffen hat : und auf den einigen Herren Jesum Chri„stum/den eingebohrnen Sohn Gottes / welcher wegen unsers Heils/ein „wahrer Mensch worden. Und auf den heiligen Geist / welcher durch die „Propheten geweissaget hat / die Verrichtung des Werks unserer Erlö„sung ; namlich die Zukunft Gottes / unsers lieben Herren Jesu Christi/ „und dessen Geburt nach dem Fleisch/ so auß der H. Jungfrau geschehen/ „dessen Leiden / Tod / und Auferstehung von den Todten ; sein Himmelfahrt/

(h) Lib. 4. § 3. & seqq. (i) lib. 1. adv. hæres. cap. 2. vid. etiam cap. 3.

„fahrt / und seine Widerkunft auß dem Himmel in der Herrlichkeit des „Vatters / auf daß er das ganze menschliche Geschlecht von den Todten „auferwecke / und alles widerbringe : damit sich also unserem Herren und „Gott/und Heiland und König Jesu Christo/nach dem Wolgefallen des „unsichtbaren Vatters/alle Knie deren/die in Himlen/auf Erdē/und nu„ter der Erden sind/biegen/und auf daß er über alle und jede ein gerechtes „Gericht halte:die boshaftē Geister zwahr(die Engel/welche in die Sünd „gefallen) samt den gottlosen und ungerechten und gottslästerlichen Men„schen / in das höllische Feuer werffe : den Gerechten und Heiligen aber/ „die theils jederzeit seine Gebott gehalten/ theils durch Buß wider zu ihm „gekehret/und in seiner Liebe verharret/das Leben und die Unzerbrüchlich„keit mittheile.„ Merkwürdig ist/daß Ireneus hinzu setzt:Die ganze Kirch „predige und lehre disen Glauben einmündig / durch die ganze Welt: di„ser Glaub werde fleissig und mit einhelligem Herzen bewahret und er„halten / nicht anderst / als wann alle Gläubige in einem einigen Hauß „wohnen. Dann schon vil Spraachen in der Welt seyen; so seye doch „nur eine Lehr und ein Glaub/und wie die Welt von einer einigen Sonn „bestralet werde / also seye eine einige Lehr der Wahrheit / welche alle „Menschen / so zur Erkantnuß der Wahrheit kommen wollen/erleuchte. „Es seyen zwahr in der Kirch hochgelehrte Leuth / die können aber nichts „anders lehren als dises. Hingegen seyen auch in derselbigen einfalte und „unberedte Leuth/die können aber nicht weniger von Christo reden/&c.

St. Felix und St. Regula Glaub.

VI. Petrus Merssæus Cratepolius (k) stellet die Lehr Beati mit disen Worten vor : Er hat männiglich den Verdienst Christi und die Verzeihung der Sünden mit grosser Erbauung geprediget. Die ältere Legenden S. Felix und S. Regula geben mit / daß die H. Schrift bey durch dise Marterer angezogen worden : daß selbige auß H. Schrift sich getröstet/in harten Gefängnussen/in schmertzhafter Marter / Psalmen gesungen/und mit H. Schrift die Heidnische Abgötterey umgestossen : und ist nicht zu zweiflen/sie werden mit eben disen Waffen/die übrige Bestungen und Anschläg / die sich erhebt wider die Erkantnuß Christi zerstört haben. Sie selbst wüßten nichts und wolten anderen nichts angeben / als was sie auß H. Schrift erlernet hatten. Wollen wir wüssen/wie sie selbst die H. Schrift verstanden / und anderen erkläret haben ? So finden wir in denen wenig Worten / welche uns von den Scribenten (l) hinterlassen worden / daß sie das Evangelium geprediget : das ist / den armen Heiden die trost und freudenreiche Bottschaft gebracht/ daß wir / die wir als Uber=

(k) de S. S. Germaniæ. (l) Conf. Hotting. H. E. T. 8. à p. 1077.

Übertretter von Mutterleib an/und von Natur Kinder des Zorns/under dem Fluch seyen ; so wir an Christum glauben / uns zu dem Thron der Gnaden näheren dörffen / und den Segen erlangen werden. Dann sie nenneten Christum ihren **Heiland** : sie begehrten daß ihnen Gott die Gaab der Gedult (deren sie in so schwerer Mißhandlung derselben / bedörften) gebe / **um seiner** (m) **unendtlichen Güte willen.** Fehrners bitten sie :„Wir danken dir Herr Christe! Was in diser grossen „Pein gutes (ruhmliches :) von uns geschihet/komt alles von dir/der du „das Wollen und das Vollbringen in uns würckest.„ So daß sie den Herren Jesum / für den wahren Gott/und für den Geber alles guten gehalten/für den einigen Mittler/ohne und auffert welchem uns der himmlische Vatter nicht erhört ; für den / welcher durch den H. Geist in uns/ die wir nicht geschikt sind von uns selbst etwas gutes zugedenken/vil weniger zutuhn / würcket was vor ihm wolgefällig ist : von welchem wir uns weder durch Forcht noch durch Pein sollen abwendig machen lassen. Daher seufzen sie auch / Gott selbst solle sie **leiten.** Weilen namlich die / so Gott ihnen selbst überlasset / als thorechte Schaaff sich ohnfehlbar auf einen Irrweg begeben / maassen sie erkennen / Decius seye darum den falschen Götteren angehanget / dieweil **der natürliche Mensch / die Ding die des Geists Gottes sind / nicht fassen möge** (n). Wie sie nun alles Gute / das sie in disem Leben genossen / allein dem H. Christo gedanket ; also haben sie auch im sterben ihre Seelen / ihme als ihrem getreuen Schöpfer anbefohlen/und gehoffet / Er das **Leben** (o) werde sie erhalten im Tod / und durch ihn/als den Weg/werden sie zum Vatter gehen. Und weilen sie im Leben und Sterben alles Gute bey ihme allein gesucht/und in den Gefahren sich allein in ihm getröstet / also haben sie in allen Vorfallenheiten zu ihm allein das Gebätt gerichtet / in allem ihrem Gottesdienst/ihn allein geehret und an keinen anderen Nohthelffer nie gedacht. Christiani sumus , & Christum Dominum adoramus, sprachen sie zu Decio : **Wir sind Christen / darum bätten wir** (nicht deine Götzen/sonder allein) **Christum an** (p); um welches alles sie sehr treffe Gründ gegeben / weilen namlich Christus ihr Schöpfer/ weilen er Leib und Seel in die Höll stürtzen könne ; weilen er allmächtig und allwüssend seye.

Stimmet mit dem Refor-

VII. Wann nun die Reformirte Kirchen in Helvetien / eben dise Lehr führen / so erfüllet sich an ihnen was Moses Deut. 33:25. dem Stammen Aser gewünscht : **Dein Alter seye wie deine Jugend/** und

(m) Ibid. pag. 1057. (n) Floren. Ibid. pag. 1051. (o) pag. 1060. (p) Floren. Ibid. p. 1046.

und stehen wir in den Fußstapfen / derer ersten in disem Land wohnenden Christen. Dann die anfangs in Helvetia/und dißmahl in den Reformirten Gemeinden gepredigte Lehr / sind so gleich / als ein Ey dem anderen. Hingegen folget daß die jenigen/die uns widersprechen/und uns verdammen / von der Lehr der H. H. Thebeeren abgetretten seyen/und neue Lehren angenommen haben. Die Thebeer haben allein an den allmächtigen/ allwüssenden/ꝛc. Gott geglaubt : **Sie setzten** / sagt Murer (q) / **ihr Hoffnung und Trost/allein in den allmächtigen Gott.** Sie haben nicht nur keine Götter der Heiden / sonder gar keine Creaturen (wie heilig selbige immer gewesen) verehret. Sie sind getödet worden/nicht wegen des heutigen Römischen / sonder unsers Evangelischen Glaubens : nicht darum/daß sie Petrum, Mariam, Mauritium lieber als Venerem, Jovem, &c. sonder weilen sie allein Gott anrüffen wollen. Sie haben keine Creaturen für ihre Nohthelffer gehalten : nicht in einer Noht disen/in einer anderen/jenen/zu ihrem Fürsprech gemachet. Dann all ihr Gebätt haben sie zu Gott gerichtet : die Erhörung und die nohtwendigen Gnaden/allein durch Christum begehrt : sie baueten weder auf ihre eigene Genugtühungen und Verdienste / noch auf die natürliche Kräfte des freyen Willens : sonder schrieben alles zu der Gnad Gottes in Christo/ durch die Würckung des H. Geistes. Wir lesen nirgend/daß S. Felix und Regula Gebätt verrichtet für Mauritium, Ursum, oder andere Todte. Oder daß sie Vigilien / Seelmessen/ Jahrzeiten für dieselbigen gehalten : oder daß sie zu derselbigen Gedächtnuß Altär aufgerichtet : noch daß sie die Heilthum derselbigen gesucht / offentlich gezeiget / Walfahrten zu denselbigen gehalten : (wie droben § 10. auch wegen des H. Beati fälschlich fürgegeben worden) die ihrigen haben sie/wie heilig selbige immer gelebt/nach ihrem Abscheid geehret/wie die erste Christen/den ersten Marterer nach Christi Himmelfahrt/Stephanum, Actor. 8 : 2. und haben sie begraben. Dann dises war die Gewohnheit aller Christlichen Gemeinden/in den dreyen ersten Jahrhunderten : als da gewüsse Personen/die man Copiatas, oder (r) Fossores genennet/bestellet waren / die H. Marterer in die gemeine Gottesäcker zu anderen Todten zubegraben : die jenigen / welche durch die Heiden selbst begraben worden / liessen sie ruhen. Die Thebeer sind durch die Christen hier und dort so heimlich begraben worden / daß die Gräber derselbigen erst vil hundert Jahr nach ihrem Tod offenbar worden (s). Warum wurden sie so heimlich beerdiget ? Damit sie von

mierten überein.

Ist hingegen der Päbstischen Lehr zuwider.

(q) Helv. S. p. 56. (r) vid. Hospin. de Templ. à p. 107. Dall. de Objecto Cult. lib. 4. c. 13. 15. & à pag. 513. 646. (s) de quo supr. § 31. Plura, lib. 3. An. 522. & lib. 4. An. 879.

denen/welchen das Heidenthum noch im Busen stekte / zum Aberglaub nicht mißbraucht wurden. Auch lesen wir nicht / daß die Thebeer / als sie sterben solten / Crucifix in die Händ genommen / **Jesus Maria** / geruffen ; oder **Jesus Maria Joseph** : noch Bilder geküßt / wie die heutigen Papisten in Todesnöhten tuhn heissen / und selbst tuhn (t). Wir lesen nicht / daß sie vor ihrem Tod gebeichtet : die Straaff des Fegfeuers vor ihrem Abscheid abgebättet : daß sie bey ihrem Leben Bilder mit sich herumgetragen/denselbigen geräuchert/ꝛc. Crucifix aufgerichtet : oder anderen etwas dergleichen zutuhn befohlen. Glareanus schreibt / sie seyen darum von Glarus gewichen / weilen sie nicht leiden wollen / daß man sie für Götter halte (u). Dann die Leuth waren an das gewehnt/daß sie denen Göttliche Ehr bewisen / welche bey Gott in grossen Gnaden waren. Also wolten auch die zu Glaris (nach Glareani Bericht) gegen S. Felix und dessen Schwöster tuhn : an denselbigen eine gleiche Abgötterey begehen/welche sie zuvor an Marte, Mercurio, &c. begangen. Aber sie hielten davor / solches seye inanis pompa (sagt Glareanus) ein **eiteles Gepreng** / und namen Abscheid von ihnen. Wann nun die ersten Evangelischen Prediger in Helvetia / nichts dergleichen ins Land gebracht/ wie darf man uns anklagen / wir seyen von der Lehr der Voreltern abgefallen! Sind die Thebeer durch **die Gnad Gottes** / ohne solche leibliche Uebungen **selig** worden / so ist es unbillich/ daß man die jenigen / welche diese Gebräuch/nach dem sie nach und nach eingeschlichen / widerum abgeschaffet haben/verdamme. Actor. 15:11. Man muß Christum also behalten/wie man ihn **gelernet.** Ephes. 4:20.

Die Apostolische Lehr soll man nicht verlassen.

VIII. Die Kirch Gottes ist schon durch die H. Apostel/wegen des Antichristen gewahrnet und erinneret worden/dessen Verführung werde darinn bestehen/daß er anderst und anders lehren werde / als die H. Apostel / und andere so Christum im Fleisch gesehen / und predigen gehört haben : deßwegen die H. Apostel oft eingeschärft : „Stehet und haltet an „den Angebungen/ welche ihr gelernet habet / es seye durch unsere Wort/ „oder durch unseren Brieff/2. Thess. 2:15. Was ihr von Anfang gehö„ret habet/das bleibe in euch : so das in euch bleibet/was ihr von Anfang „gehört habet / so werdet ihr in dem Sohn und in dem Vatter bleiben. „Die Salbung die ihr von ihm empfangen habet/bleibet in euch/und ihr „habet nicht vonnöhten/daß euch jemand lehre/ sonder wie euch dieselbige „Salbung lehret / also ist es wahrhaft/und kein Luge. 1. Joh. 2:24 27. Sihe auch 2. Joh. v. 6--9. **Wer im Sohn und in dem Vatter bleibet** / das ist / wer das durch Gott den Sohn erworbene / und von Gott:

(t) Vid. Dall. lib. cit. lib. 1. cap. 9. (u) Hotting. Hist. E. T. 8. p. 1068.

Gott dem Vatter verheissene ewige Leben haben soll / der empfangt von dem Herren Christo / die **Salbung** / das ist / den H. Geist : er nimt durch dessen Erleuchtung an / was Gott durch die heiligen Apostel/zu ihrer Zeit mundtlich / und der Nachwelt zum besten schriftlich/geoffenbaret hat : und dise Salbung **bleibet in ihnen** / und würcket in ihnen so kräftig / daß sie bey dem bleiben / so die Christliche Kirch **von Anfang** gehört hat/daß sie alle Lehren bewähren / ob sie mit jenem übereinkomme/ das jenige verwerffen / so darvon abweichet / und bey sich selbst die Rechnung machen/so man etwas anders glauben müßte / müsse es darum geschehen / daß die Lehr der Apostlen unvollkommen / oder darum / daß sie falsch oder doch ungewüß were. Aber sie wüssen/daß dise Lehr A. so vollkommen gewesen/daß die Apostel ihren Zuhöreren zurüffen können : **Ihr wüsset alles** / 1. Joh. 2 : 20. und/ihr **habet nicht vonnöhten/ daß man euch lehre.** B. Daß sie weder falsch noch ungewüß / sonder wahrhaft und ohne **Lugen** gewesen. Daher die Haubt Maximen des ersten Kirchen-Alters dise gewesen : Id verius quod prius,id prius quod ab initio,ab initio quod ab Apostolis (y). Und : In aliquo si nutaverit & vacillaverit veritas, ad originem dominicam & Apostolicam revertamur (z). „Das älteste seye das wahrhafteste : das jenige aber seye „wahrhaft/welches von Anfang gewesen : von Anfang seye das jenige ge„wesen/so von den Apostlen herühret. Wañ aber die Wahrheit sich ver„liehren wolle/so müsse man sich zu disem Ursprung verfügen„. Was muß man dann urtheilen von denen / welche sich mit dem/das von Anfang gehört worden/nicht vernügen / und weder dabey bleiben/noch sich widerum dahin verleiten lassen? Nach dem Außspruch S. Johannis / hangen solche an dem Antichristen.

IX. Disen Streich außzuweichen / sagen Wilhelm Gothard gewesener Chorherr und Custor zu Solothurn / und P. Lang : sie glauben auch was die Thebeer geglaubt. „Daß aber die Thebeer viler Sachen/ „die man in Röm. Kirch glaubt / nicht gedacht / komme nicht her/daß sie „nichts darvon gewüßt. Wann einer beweise daß Jerusalem vor alten „Zeiten gestanden / folge darum nicht / daß Rom nicht auch ein Statt „seye. Und nenne sich Christus etwann einen Sohn des Menschen : doch „seye nicht seine Meinung gewesen/daß er nicht auch wahrer Gott seye.„ Also bereden sich dise Leuth / daß auch die Articul/welche die Thebeer geglaubt / und derenhalben wir ihre Bekantnuß haben/ nebent den Irrthumen der Römischen Kirchen bestehen könten. Daß die Thebeer gelehret/ man soll Gott allein anbetten; hindere nicht / daß sie nicht auch vermah-

Nichtige Außfluchten Gothardi und Langen. A. Die Papistische Lehr werde nicht außgeschlossē.

(y) Tertull. adv. Marcion. lib. 4. cap. 5. (z) Cypr. ad Pompon. Epist. 74.

net die H. Jungfrau anzurüffen/ꝛc. Aber wir sagen/solches könne eben so wenig seyn/als wenig Liecht und Finsternuß/Christus und Belial nebent einanderen bestehen können. Wie hetten die Thebeer auß H. Schrift so vil Sprüch anziehen können / so das Lesen derselbigen dem weiblichen Geschlecht were verbotten gewesen: und man keine Dolmetschungen in der bekanten Spraach hette haben dörffen? Wie kan der die Heiligē Abgestorbnen anbätten/der darum allein Gott anrüffet / weil er der Schöpfer/und allwüssend/ꝛc. ist? Der die Seligkeit allein in Christo sucht/alle Gnad allein von Gott erwartet / alle gute Bewegungen der Würckung des H. Geists zuschreibt der sagt ab allen menschlichen Verdiensten/allen Genugtühungen durch Walfahrten / ꝛc. allen natürlichen Kräften seines Willens zum guten. Wañ heut zu Tag die Ehr/welche der Kirch zu Jerusalem im Anfang des Neuen Testaments widerfahren/gerühmet wird/ so vergessen die Papisten nicht / die vermeinten Vorzüg der Römischen Kirch außzustreichen. Nun lehret die Legend von S. Felix/daß er die H. Schrift hoch gehalten. Aber sagt sie auch / daß sie sich auf die Tradition berüft? Hetten die Thebeer von gemahleten oder materialischen Crucifixen / Bilderen / Heilthümeren und derselbigen Verehrungen / von der Ohrenbeicht/ꝛc. etwas gewüßt / so hetten sie derselbigen ohne Zweifel Meldung getahn: hetten sie dieselbigen für nohtwendig gehalten / so hetten sie die Leuth vermahnet selbige zubrauchen. Weilen wir nun nicht lesen/daß sie diser Dingen gedacht/so schliessen wir/daß sie nichts darvon gewüßt. Auß dem Uberfluß des Herzens redet der Mund. Weren die nicht untreue und schlechte Evangelische Prediger gewesen / welche die Ding/ die heut zu Tag für so treffliche Mittel des Heils gehalten werden / nicht angezeiget und übergeben hetten/so sie je eine gleiche Meinung darvon gehabt wie die heutigen Papisten? Die Päbstischen Emissarii predigen in Indien nicht nur von Christo / und von einem Gott / sonder vermahnen auch daß man die H. Jungfrau Mariam, Ignatium Lojolam, &c. verehre; und stecken nicht alle Bücher der Papisten voll von dem Fegfeuer/ den Seelmessen? ꝛc. Hetten die H. H. Thebeer weniger getahn/ so sie etwas auf disen Sachen gehalten hetten? Aber was bedarf es vil Wort? Erkennen doch die Papisten selbst/daß die Ding/welche sie bey nahem für die fürnemstē Stuck des Gottesdiensts halten/ etliche hundert Jahr nach Christi Geburt / unbekant gewesen (y)? Daß sie mit Nammen in der Helvetischen Kirch Anfangs nicht üblich gewesen/und erst lang nach der Thebeerē Tod aufkommen seyen / wird/durch die Gnade Gottes/dem Leser in den folgenden Bücheren dises Wercks erwisen werden.

X. Doch

(y) Vid. Vindic. meas adv. Wieland part. 1. cap. 13. § 12. 13.

X. Doch ist P. Lang so vermessen daß er schreiben darf / S. Beat und die Thebeer / haben **keinen anderen als den heutigen Römischen Glauben geprediget** (z) : underschidliche Römische Gebräuch außtrucket / mit welchen Beatus und die Thebeer umgegangen seyen/und sich (a) vernemmen lasset / er könte **beweisen** / daß dem also seye. Ziehet indessen allein Guillimannum und Bucelinum an: anderstwo berüffet er sich/dem Leser die Antiquitet seiner Religion zu zeigen/auf das was er von disen und anderen Heiligen / gefunden bey Gregorio Turonenti, Beda, Simeone Metaphratte, Surio, &c. Von meinem Sel. Vatter schreibt er / selbiger habe den Stand der ersten Kirchen Zürich/bis auf die Zeiten Caroli Magni , verglichen einem **Kind in der Wiegen**; dem **anbrechenden Liecht** / dem **Saamen.** Mit disen Gleichnussen aber/sagt er/**greiffe ihm** Dr. Hottinger/**ganz ungeschikt/ und gar undoctorisch in die Augen** (b). „Dann gleich wie „man ein in der Wiegen ligendes eingefäschetes Kind/nicht erkennen kan/ „ob es ein Knäblein oder ein Töchterlein seye ; sonder solches erst nach et„lichen Jahren erkennet werde : wie man bey anbrechendem Tag nicht „wüsse / ob das Liecht von der Sonnen/oder von dem Mond seye ; erst „nach ein par Stunden/werde diser Zweifel benommen : wer bey einem „neu angeblümten Acker passire/wüsse nicht/mit was für Saamen er be„fruchtet/aber nach dem die Aehren herfürkommen/könne man es underscheiden. Aber P. Lang redet von gemeinen Sachen also / daß er sich auch den Einfaltesten zum Gespött machet / und vermischet Sachen von ganz ungleicher Natur. Ein anders ist die Lehr welche geprediget wird/ ein anders sind die Personen welchen sie geprediget / und von welchen sie angenommen wird. Ein anders ist der Saamen/ein anders das Erdrich in welches er geworffen wird. P. Lang redet von der Thebeeren Lehr; und wil uns bereden/man habe vor denen 800. Jahren nach Christi Geburt/nicht eigentlich wüssen können/wohin sie zihle. Nicht anderst/als ob ein Muter nicht wüsse/ob sie einen Sohn oder eine Tochter an die Welt gebracht : oder ob ein Sämann nicht wüsse / ob er Weitzen oder Gersten außwerffe. So leicht es ist von diser Sach zu urtheilen / so leicht ist es zu beweisen/daß die Thebeer nicht die Papistische/sonder unsere Evangelische Lehr gepflanzet haben. Die Ungleichheit zwischet disen Lehren ist so groß/ daß es unmöglich ist zu verbergen/ob man diser oder jener zugetahn seye. Wie dann auch mein Sel. Vatter grundtlich zeigen können / daß die Thebeer nicht Päbstler/sonder Evangelisch gesinnet gewesen.

B. Die Thebeer habē das Pabstum gepflanzet.

(z) Lib. 2. cap. 11. art. 1. & passim tot. lib. 1. (a) lib. 1. cap. 7. art. 3. (b) cap. 2. art. 1. Lib. 1. cap. 10. art. 7.

Pfäffische Bosheit und Unwüssenheit.

XI. Was Dr. Hottingers Meinung bey disen Gleichnußworten gewesen/wird der Leser auß desselbigen Worten am besten urtheilen. P. Lang sagt / Dr. Hottinger vergleiche das erste Alter der Kirch A. einem Kind in der Wiegen. Mit was Worten? Christianismi ostendam incunabula, sagt er (c). Aber P. Lang muß ein ganzes Kind in der Latinischen Spraach gewesen seyn / und gern mit Kinderwerck umgegangen seyn/daß ihm der Sinn an das kommen / daran Dr. Hottinger nicht gedacht. Ein jeder Schuler kan ihm sagen/daß das Wörtlein incunabula, den **Anfang** eines Dings bedeute: wie es dañ dort mein Sel. Vatter/ allein auf das ziehet das um An. Chr. 300. geschehen: nicht (wie P. Lang tuht) bis in das 800. Jahr hinaußstrekt. Gleiches ist zu gewahren bey der anderen Gleichnuß. Dann Dr. Hottingers Wort also lauten (d): Pullis Ægyptiacis tenebris, Evangelii lux his etiam affulsit oris: **Das Liecht des Evangelii hat die Egyptische Finsternussen vertriben / und dise Landschaft beglanzet.** Ist solches erst An. 800. geschehen? Oder/aufs spähtest um A. 300.? Dises Liecht/welches so kräftig gewürcket/war nicht so schwach/wie P. Lang darvon redet; sonder gleich dem jenigen / welches durch Gottes Befehl in der Erschaffung auß der Finsternuß herfürgeleuchtet / und den Tag gemachet/Gen. 1:3. 2. Cor. 4:6. Drittens gedenket Dr. Hottinger (e) eines **Saamens.** Was verstehet er aber durch disen Saamen? Das Blut welches Maximinianus vergossen: in der Meinung namlich den Lauff des Evangelii zuverhinderen. Aber dises Blut sagt Dr. Hottinger / seye vilmehr ein **Saamen** gewesen / welcher **vil Frücht der Gottseligkeit und Wahrheit herfürgebracht.** Wann aber? Erst 500. Jahr nach dem es vergossen worden?

C. Theben ihre Meinung außforchtsamkeit verhälet.

XII. P. Lang sucht (f) noch eine Außflucht. „Die Christliche „Kirch zu Zürich seye Anfangs (wie Herr Stumpf selbst geredt habe) „**klein** und **forchtsam** gewesen / habe eben so wol als S. Felix und „Regula die Verehrung der Bilderen und Heiligen / das Fegfeuer/die „Mongrchey des Pabsts/ꝛc. festiglich geglaubt/aber offentlich nicht üben „dörffen; eben wie in vergangnen Jahren die Christen zu Rom / ihren „Glauben nicht offentlich exerciren dörffen„. Hernach aber (g) schreibt Lang: „Dise von Anfang forchtsame/ annoch in der Wiegen ligende Zü„richerische Kirch / seye vor Constantini des Ersten Christlichen Käisers „Zeiten/etwann nicht allein ohne offentliche Bilder/ohne offentlichen Al„tar/

(c) Hist. Eccles. Tom. 8. pag. 997. & Sch. Tig. pag. 191. *incunabula* quidam referunt ad S. Beatum. (d) H. E. Tom. 8. pag. 1009. (e) Hott. Ibid. pag. 1010. (f) Grundr. lib. 1, cap. 10, art. 7, n. 1. (g) n. 3.

„tar/und ohne andere offentliche reine Catholische Gottesdienst und Ce-
„remonien/ sonder auch ohne materialische offentliche Kirch/und etwann
„zu gar aller ersten Zeiten / ohne gewüsse zu Zürich sich enthaltende geist-
„liche Vorsteher gewesen. So bald möglich gewesen / haben sie sich be-
„worben um einen Priester / der ihnen etwann an einem geheimen Orth
„Meß gehalten/ꝛc. Under Käiser Constantino / haben sie eben wie die
„Christen zu Windisch/ꝛc. wenigst etwann ein kleine einfältige Kirch auf-
„gebauet / ꝛc.„ Antw. I. So dem also/daß in Helvetia erst under Con-
stantino dem Grossen / Kirchlein aufgebauet worden / und die Christen
offentlichen Gottesdienst erst under disem Käiser halten können / wie hat
dann P. Lang sagen dörffen / daß so vil Pfarreyen schon im ersten Jahr-
hundert / im Ergäu und anderstwo gewesen ? Andere aber/ daß alsobald
zu Solothurn nach S. Ursi / zu Zürich nach S. Felixen Tod/ Kirchlein
seyen aufgerichtet worden? Sihe hiervon ſ 8. 33. 39. 2. Wahr ist es/
daß die Kirch/ja wie P. Lang redet (h) / **die ganze allgemeine H. Christliche Kirch**/etwann so grossen Auffatz hat/daß sie ihren Glau-
ben offentlich nicht üben darf/und die Gläubigen alsdann forchtsam wer-
den. Solches hette jener freche S. Gallische Mönch auch bedenken/und
von denen Rechtgläubigen / welche sich vor der Reformation / wegen be-
ständiger Verfolgungen des Antichristen hin und wider verbergen / und
den Gottesdienst heimlich verrichten müssen/nicht so schimpflich reden sol-
len/wie er(i)getahn. Es bedenken solches die Papisten ins gemein/und se-
hen/wie sie es mit ihrer Lehr von beständiger Herrlichkeit der in diser Welt
streitenden Christl. Kirch, vergleichen können. 3. Gsetzt/die ersten Chri-
sten zu Zürich/seyen forchtsam gewesen: sind die Thebeer auch forchtsam
gewesen? Haben dise auch nicht offenherzig sagen dörffen/was sie glaubē?
So sie je keine Altär / Crucifix / Bilder/ꝛc. aufrichten dörffen: so hetten
sie doch den Leuthen sagen können/daß solche Ding nutzlich ꝛc. seyen. Und
so an der Anrüffung der H. Jungfrauen so vil gelegen / so hetten sie ohne
Zweifel/selbige nicht underlassen. So dises ein so namhaftes Stuck des
Christlichen Gottesdiensts ist / weren sie schlechte Apostel gewesen / so sie
dieselbige auß Forcht verschwigen hetten : und tähten es ihnen die oben
ſ 8. bedeutete Emissarii, welchen die Römischen Ceremonien immer zu-
vorderst sind / weit vor. Wann einer schon seinen Gottsdienst an einem
Orth nicht offentlich üben kan / so kan er doch offentlich sagen / oder
durch Zeichen zuerkennen geben / welches er für den wahren Gottes-
dienst halte. 4. Es ist gewüß / daß die ersten Christen zu Zürich **keine offentlichen Bilder / keine offentlichen Altär / gehabt/ und**

(h) Grundr. Tom. 1. p. 654. a. n. 1. (i) Decalog. pag. 152.

und ohne andere offentliche Römische Ceremonien gewesen. Solten sie aber solche Ding heimlich gehabt oder geübt haben? Woher weißt es P. Lang / so es heimlich geschehen? Es ist gläublich / daß die ersten Christen in Helvetia / den Gottesdienst so wol heimlich verrichten müssen als die zu Rom. So ist nicht zu zweiflen / sie werden bey disem ihrem Gottesdienst auch ordenlich beruffene Kirchendiener gehabt haben. Aber daß sie bey dem Gottesdienst auch Bilder gehabt / die Heiligen als Fürsprechen angeruffen / &c. kan nicht seyn. Dann dises streitet schnurrichtig mit der Lehr die ihnen damahls geprediget worden. Sihe droben § 6. &c. 5. Wann die Thebeer sich so sehr geförchtet / so hetten sie sich geschohen Christum auf die Weis zu predigen / wie sie getahn: sie hetten nicht darauf getrungen daß alle Bilder / Verehrung der Creaturen / menschliche Erfindungen bey dem Gottesdienst / &c. abgetahn wurden. Dann freylich eine solche Religion / in allen Stucken gegen das Heidenthum ist. Aber das Päbstische Christenthum hetten sie ohne sonderliche Forcht predigen können: als nebent welchem die Verehrung der Creaturen / &c. wol bestehen kan: im Pabstum hat man so wol als im Heidenthum / Bilder / vil Mittler bey Gott / vil Feirtag / &c. mit einem Wort / es ist kein Veränderung des Diensts / sonder allein deren Personen / welchen der Dienst bewisen wird / wie droben Lib. 1. § 61. gezeiget worden. Es lasset sich zwahr Bucelinus traumen / daß sich eine solche Veränderung in disem Land begeben. Er schreibt / es seye die H. Jungfrau Maria / bald nach deme sie in **den Himmel aufgenommen worden** (welches An. Chr. 48. geschehen seye) von den Rhætieren / an statt ihrer Heidnischen **Götteren** / Areia **und** Maja, **verehret worden: nicht zwahr als eine Göttin / doch als die Gottes Gebährerin** (k). Doch ist ungewüß / daß An. Chr. 48. in Rhætia Christen gewesen. Daß dise aber (so es je alldort Christen gehabt) die H. Jungfrau verehret haben / ist falsch. Dann die Apostel und deren Jünger vermahneten nicht / daß man der Maria an statt der Maja diene. Die zu Lystra wolten Mercurium verlassen / hingegen Paulo opferē / und den Barnabam an statt Jovis verehren. Aber dise H. Männer / haben solches als eine neue Gattung der Abgötterey verworffen: nicht darum / daß die zu Lystra Paulum für einen Gott gehalten / und Paulus zu friden gewesen were / so sie ihm als einem Freund Gottes geopferet hetten: sonder weilen opferen / anbätten / &c. eine Ehr ist / die dem wahren Gott allein gebürt. Sie wiesen die Leuth nicht von den Heidnischen Göttern zu den heiligen Menschen / sonder lehreten sie / sie sollen sich **bekehren von den Götzen zum**

(k) Rhæt. ad A. 48.

zum lebendigen Gott / 1. Thess. 1:9. Von der Aufnemmung/das ist von der Himmelfahrt der H. Jungfrau Maria wird anderstwo zu reden seyn.

XIII. Es hat sich P. Lang vernemmen lassen / er könte das jenige so er von Beato,&c. geschriben/beweisen. Zu dem End ziehet er underschidliche alte und neue Scribenten an / welche des einen oder anderen heiligen Marterers / Lehrers/&c. Leben oder Tod beschriben. Berüft sich bisweilen auf diser oder jener Kirch Breviarium oder Chorbücher Mit disen kommen auch Murerus, die Jesuiter von Bruntraut in Basilea Sacra, &c. aufgezogen. Mit solchen Beweisthumen wil man Päbstischer Seiten / disen wichtigen Streit außmachen. Sind aber nichtswerthige Beweisthum. Ich wil nicht außführen den Schaden/welchen die lange Zeit den ältesten Historien zugefüget / deßwegen solche Historien (k) verglichen werden / denen alten Gebäuen / von welchen nur noch etwas Gemeuers/auf welchem sie gestanden / zusehen ist / ohne daß die Zimmer des Hauses können underscheiden werden : Deßgleichen einem Schiff / welches durch Ungewitter ans Land getriben worden/ und den hinderen oder vorderen Gransen / oder ein Seitenbrett verlohren. Dann wer kan verneinen/daß nicht durch die jederweilige Krieg/Feuersbrunsten und andere Unglück/vil nutzliche alte Historien/ganz oder zum Theil zu Grund gegangen seyen? Dem aber das darvon kommen ist/ist es nicht besser ergangen / als einem der in einem Schiffbruch an das Land schwimmet / aber nach dem er daselbst ankommen/geplünderet wird.

Schlechte Beweißthum P. Langen.

Alte Historien gemeinlich verlohren/ oder doch verderbt.

XIV. Arnobius(l)klagt um A.297. „es haben die Sachen der erste „Christen/an etlichen Orthen nicht können verzeichnet werden : vil andere „seyen durch des Teufels Bosheit verfälscht worden„. Dises Unglück ergieng insonderheit über die Geschichten der H. H. Martereren. So daß/ wie Baronius (m) schreibt/ vix perpauca, **schwerlich etlich wenig** anzutreffen/„die ohne Fehler seyē : Ut perinde sit aliqua ex his reperiri, ut post vindemiam esse solet racemus unus vel alter , gleich wie nach „dem Herbst/nur hie und dort ein Träublein stehen bleibt. Ist aber denen Mönchen / und ihres gleichen Abergläubigen / von dem ersten Alter und den Pflanzungen der Kirchen / etwas in die Händ kommen / so müßte es noch herhalten. So daß die oberzehlte Verunglückungen/ den Historien nicht so grossen Schaden zugefüget haben / als etlicher Mönchen Unfürsichtigkeit und anderer Bosheit. Der berühmte Geschichtschreiber Vopiscus (n) , lasset sich vernemmen : Nemo Scriptorum quantum ad historiam

Vorsetzliche Verfälschung der Kirchen-Historien.

S

(k) Spanh. de Num. pag.341. (l) adv. gent. libr.1. (m) Martyrol. præcapit. cap. 3. (m) in Aurel.

storiam pertinet, non aliquid est mentitus, **Under denen/welche Historien geschriben/seye keiner der nicht irgendwo sich geirret habe.** Curtius, welcher selbst nicht allezeit ein Wahrsager gewesen ist / schreibt (n) solches zu/ theils einer Leichtgläubigkeit/theils einer Sicherheit. Wolte Gott wir könten denen/welche von den Sachen der H. H. Lehreren / Martereren/ꝛc. geschriben / bessere Zeugnuß geben! Ja/daß wir nicht sagen müßten/was jene auß Unachtsamkeit und Leichtgläubigkeit gefehlet / das haben dise vorsetzlich getahn ! Wolte Gott/daß was einige in möglichen Treuen geschriben / andere nicht verfälschet / und also unnütz gemachet hetten ! Weilen aber die Römisch gesinnete / meine Wort für partheyisch außschreyen werden / so wil ich hiervon Leuth reden lassen / welche einen nicht geringen Eifer für das Römische Interesse verspüren lassen.

Bezeuget mit Italiäneren/

XV. Onufrius Panvinius, Päbstlicher Kamerdiener klaget (nn)/ „daß die Kirchen Historien nicht allein unvollkommen / sonder auch mit „Fehleren so gar angefüllet seyen / daß ihnen nicht zuhelffen seye / es seye „dann daß man das Original zur Hand bekomme. So hat der Cardinal Sfondrati (o) frey herauß bekennet/„es seyen so wol die Geschicht„bücher / als die Schriften der Vätteren in vilen Orthen verfälschet. „Man habe vil Ding hinein geflikt / vil Ding herauß gemustert / je nach „dem einige vermeint / daß ihnen etwas in den Kram dienen oder schaden werde„. Nicht allein aber hat man die Schriften der Alten verfälschet/ sonder es waren vil Concipisten/ an welchen es übel gefählt. „Die Sa„chen der Heiligen (schreibt Baronius p), sind nicht nur durch die Ketzer/ „sonder auch durch die Rechtgläubigen/ (solche namlich/welche vermeinen „die Gottseligkeit seye ein Gewünn/) unwahrhaft beschriben worden.

Franzosen/

Gleiches gestehet (q) Papirius Massonus, ein Franzos : „Es sind (sagt „er) nicht nur die weltlichen/sonder auch die Kirchenhistorien angefüllet/ „„mit altvetterischen Fablen und Lugen / welchen allein die Länge der Zeit „bey den Nachkommenden Glauben zuwegen gebracht hat. Dann die „jenigen/welche heiliger Leuthen Leben beschreiben / durchspicken dieselbi„gen mit Lügen / nicht anderst / als andere Sachen die erzehlet werden. „Dann das Leben viler Heiligen / wurd erst etlich hundert Jahr nach ih„rem Absterben / entworffen ; und zwahr durch ungelehrte oder solche „Leuth/die allein gehen auf die Gassengeschwätz des Pöbels / welcher bis„weilen

(n) Tanta componentium rerum monumenta vel *securitas*, vel par huic vitio *incredulitas* fuit. *Libr. 9.* (nn) præfat. lib. de Pontif. (o) *Innocentiâ vindicatâ*, à pag. 108. exempla in medium adducit. (p) præfat. in Martyrolog. cap. 2. adde querelam Rhenan. de reb. Germ. pag. m. 170. (q) Hist. Calamit. Gall.

„weilen aberwitzig ist: etwann auch etwas von dem Seinigen hinzuzuflickē pflegt„. In weitläufferigere Klägten und schärffere Worte sind außgebrochen zween gelehrte Spanier / Melchior Canus, ein Bischoff / und Ludovicus Vives. Dañ nach dem Canus beseufzet / daß das Lebē der Käiseren durch Suetonium, und das Leben der Heidnischen Weltweisen durch Laertium vil redlicher beschrieben worden seye / als das Leben der Heiligen durch die Christen / spricht er (r): „Die meiste der Unserigen / lassen „sich entweders durch ihre affecten leiten / oder sie erdenken mit fleiß Sa„chen / deren ich mich nicht nur schämme / sonder die mich auch betrüben. „Dann ich sihe / daß solche Leuth der Christlichen Kirch nicht allein nicht „nutz / sonder sehr schädlich sind. Weiters schreibt er: Vives habe ein sehr „billiche Klag geführt / daß in der Kirch so vil Historien erdichtet worden „seyen. Er setzt hinzu: Die so die Menschen durch falsche und lugenhafte Schriften / zu Verehrung der Heiligen haben verleiten wollen / die „haben meines Bedunkens nichts zuwegen gebracht / als daß man jetz „wegen solcher erdichteten Sachen / auch dem nicht glauben zustellen wil / „das sich wahrhaftig begeben hat. Solche Betrieger aber seyen für keine biderbe Leuth zuhalten. Spanieren.

XVI. Dise Mängel befinden sich mit Nammen in den Historien der Martereren / als welcher halben / Millerus ein eiferiger Französischer Papist (s) sich vernemmen lassen: „Alle Marterbücher (der Alten /) so in „unseren Händen sind / seyen entweders durch einen Zusatz neuer Heiligen „vermehret / oder nach der Gewohnheit der Griechen verfälscht worden. Und der Bischoff Godeau (t): „Die meisten Erzehlungen / so von den „Martereren handlen / sind erdichtet: oder mit kindischen Fablen vermischet / und mit falschen Zeitrechnungen angefüllet„. Villeicht / sagst du / kan man sicherer gehen auf das / so in den Breviariis stehet? Aber Volaterranus (t) schreibt / „es seye zu beklagen / daß in den Horis Canonicis „(Chorbücheren) so handgriffliche Lugen stehen: welches den jenigen / „welche solche Sachen heraußmusteren solten / zu grossen Unehren gereiche„. Diser Fehler ist nicht erst von den jüngeren und neueren Scribenten begangen worden; sonder dise Unart hat schon früh angefangen. Schon um An. Chr. 492. hat Gelasius Römischer Bischoff ernstlich beklagt / daß so vil falsche Acta der Martereren außgestreut worden. Was hette er für Wort gebraucht / so er die in den gefolgeten Zeiten gebrauchte Betriegereyen / erlebt hette? Wer hat sich aber hierzu brauchen lassen? Auch der Marterer Geschichtē und die Breviaria sind verfälschet.

(r) Loc. comm. lib. 11. cap. 6. (s) Vindic. lib. 2. cap. 4. (t) præf. ad Hist. Eccles. (t) Lib. 16. pag. 168.

lasse es dir den oben gedachten Papisten Bosquetum sagē: „So wir die „Wahrheit reden wollen / (schreibt er v) so hat Frankreich die ersten „Mönchen herfür gebracht / welche hierinn einen Eifer sehen lassen: ei„nen einfaltigen und hitzigen / doch unfürsichtigen und gewüssens-losem „Eifer„. Nach dem dises Ubel einmahl eingeschlichen/hat es so sehr überhand genommen / daß um An. Chr. 1020. der Mönch Letaldus (u) gesprochen: „Es gibt Leuth / welche/in dem sie die Tahten der Heiligen er„heben wollen / wider das Liecht der Wahrheit handlen/gleich als möch„te die Ehr heiliger Leuthen/durch Lugen groß gemachet werden. Dann „so sie etwas auf den Lügen gehalten hetten / weren sie nicht in die Zahl „der Heiligen kommen. Und um An. Chr. 1060. Petrus Damiani ein „Cardinal schreibt (x): Es seyen die jenigen vermessen / welche/in dem sie „andere / mit rühmen erheben/ sich selbst in den Abgrund der Unwahrheit „stürzen/2c. Und anderstwo: Einige vermeinen/sie ehren Gott/ wann sie „Lugen erfinden/ damit sie die Werck der Heiligen außstreichen mögen„. Ein solcher war Gausbertus, des Hildegarii Bischoffs zu Limoge in Frankreich Weihbischoff / welchen An. Chr. 1031. in einem zu Limoge gehaltenen Concilio ein Abt angeklagt / daß er des Frontonis Lebensbeschreibung lucri causâ, auß Begird Gewinns lassen außgeher: (y). Daß man mit denen in den Helvetischen Gemeinden außgestreueten Schriften/nicht redlicher umgegangen seye / ist klahr auß deren §. 27. eingeführter Bekantnuß Florenici; und deren Lebensbeschreibung des Magnoaldi, von welcher hernach An. Chr. 640. Also ist die Kirch mit Fablen gleichsam überschwemmt worden. Dann von An. 800. bis in das Jahr 1500. fast niemand mit Bücheren umgegangen / als die Mönchen und Priester / dise aber beredten sich / sie dörften vorgeben/ oder fürnemmen/ was sie zu Vermehrung der Religion / (oder recht zu sagen / des Aberglaubens) und ihres Stands/und zum Aufnemmen ihrer Clösteren dienlich seyn bedunkte. Und dises ist die eigentliche Ursach / daß so vil Bücher geschriben worden/von dem Herkommen/und Ursprung der Kirchen und Clösteren/von den Wunderwercken/ von den Erscheinungen/Gottes/der Englen / der H. Jungfrau und anderer Heiligen / und den Seelen der Abgestorbnen: worvon uns in folgenden Zeiten nur gar zuvil Exempel aufstossen werden.

Guldene Legend wegen

XVII. Das Unglück war für die Kirch Gottes desto grösser/weilen nicht jederman düchtig gewesen / den Betrug zu erkennen: ja weilen vil

(v) Lib. 1. Hist. Edit. 1. (u) ap. Launi. discuss. c. Millet. cap. 19. pag. 213. & Bosq. Part. 2. pag. 74. (x) in vit. Maur. Cæsen. Tom. 2. pag. 185. (y) Vid Dall. de Usu Patr. pag. 33.

vil die **Ohren von der Wahrheit abgewendet / aber sich zu den Fablen gekehrt** / 2. Timoth. 4:4. Welches eine traurige Erfüllung ist der erschröcklichen Dräuung / 2. Thessal. 2:9--12. Sie haben für wahrhaft und bekant angenommen / was man ihnen immer fürgebracht / ehe sie es einmahl auf die Waagschal gelegt. Was andere auß ihrem Gehirn gesponnen / an die Sonn gelegt. Und das jenige / was einer oder der andere von einem Heiligen ins besonder geschrieben / ist durch andere in grosse Bücher zusammen getragen worden / dergleichen die jenige sind / auf welche sich P. Lang so oft beruft: Gregorius Turonensis, Beda, Usuardus, Simeon Metaphrastes, Jacobus de Voragine, auß welchen die letstere / namlich Surius, Wicelius, Lipomannus, Molanus, Canisius, Rosvveidus, Murerus, &c. das ihrige abgeschrieben / und mit neuen Fablen vermehret. Wegen Gregorii Turonensis und Surii ist solches § 16. und wegen Bedæ § 19. erwisen. Daß Usuardus übel zugerichtet seye / ist Molanus nicht in Abred. Jacobus de Voragine, Bischoff zu Genua / hat um An. Chr. 1300. das Heiligen-Buch gemacht / welches er betittlet Legendam auream; die **guldene Legend**. Legendam, weilen an eines jeden Heiligen Fest / das so selbigen berührt / vor dem Volk abgelesen werden solte: **Guldin** nennete er sie wegen angedichteter Fürtrefflichkeit. Ludovicus Vives (z) aber verwunderte sich / daß man sage / sie were **guldin**: da doch der Urheber derselbigen einen **eisenen Mund** / und **ein bleyen Herz** gehabt habe; und **nichts häßlichers seye als dises Buch**. Fast gleiche Wort hat Canus gebraucht. Der Sorbonist (a) Claudius Espenæus, **nennete sie** Ferream, **und** Johannes Launovius (b), **ein jüngerer Sorbonist**: Viros eruditos ad ejus nomen expalleſcere, id genus operis execrari, & adversis in sinistram palmis abominari: das ist / „gelehrte Leuth erschrecken / so sie nur von der guldenen Legend reden hören / und haben ab dergleichen Arbeit ein herzliches Abscheuhen „ Was diser de Voragine ist in der Römischen / eben das ist Simeon Metaphrastes (c) in der Griechischen Kirch. Er hat geschrieben um An. Chr. 960. wird von einigen Papisten / sonderlich von den Jesuiten / hochgehalten. Aber die zween Cardinál / welchen es zu ihrer Zeit in Röm. Kirch an Gelehrte wenig zugetahn haben / setzen in dessen Schilt schlechte Farben. Baronius (d) ziehet auß den Schriften Simeonis etwas an / worüber er hernach also urtheilet: Cùm multa hic admisceat commenta, nullam in his meretur fidem: **Hie undermischet er vil**

Fablen verschreit.

Auch Simeon Metaphrastes.

(z) De cauſ. corrupt. art. Lib 2. pag. 38. (a) ap. Thuan. Hiſt. Lib. 16. (b) diſſertat. 3. pag. 177. (c) vid. Labbe, in Bellarm. de Scriptor. Eccleſ. (d) Baron. An. Chr. 44. § 38.

vil Gedicht/deßwegen ihm kein Glauben zuzustellen ist: Und bey anderem (e) Anlaaß/ ea (Acta) Metaphrastes edidit, magno præjudicio antiquitatis Ecclesiasticæ, nec sine aliquo dispendio veritatis: **Er habe selbiges geschrieben zum Nachtheil der alten Kirchen-Sachen und der Wahrheit.** Bellarminus geußt ihm eine schärffere Laugen an: Metaphrastes, sagt er (f)/habe in den Lebensbeschreibungen der Heiligen/vil hinzugeflikt/ex proprio ingenio, non ut res gestæ fuerunt, sed ut geri potuerunt: „auß seinem Gehirn/nicht „wie sich die Sachen verloffen / sonder wie sie sich hetten verlauffen kön„nen„. Pabst Gregorius XIII. liesse Alphonsum Cicarellum (ff), nach dem man ihm die rechte Hand abgeschlagen/lebendig verbrennen/darum daß er durch Verfälschung der Schriften/die Welt betrogen. Wañ die Päbst und Prælaten / gegen alle Betriegere von diser Art / solchen Ernst gebraucht hetten / so were weniger dergleichen Unraht in der Welt.

Gefahrliches Absehen der Papistischē Scribenten.

XVIII. Ich hab angedeutet/daß den heutigen Römischen Scribenten/nicht besser zutrauen seye/als den Alten. Nicht unbillich. Dann wie sich Bodinus (g) vernemmen lassen / licitum sibi suorum popularium dignitatem, mendacio tueri: **Er dörffe wol zu Rettung oder Beförderung der Ehr seines Vatterlands / einen glimpflichen Lug brauchen.** Also vermeinet die Römische Clerisey/sie dörffen den Nutzen ihrer Kirch / durch Betrug und allerley Griff suchen. Die Richtschnur nach welcher sie verfahren/ist die Erhaltung und das Aufnemmen der Römischen Kirch. Finden sie etwas in den älteren Schriften / das zu solchem Zweck taugt/ so lassen sie es gelten/und sagen: Interest publice ut credatur; **es ist der Kirch daran gelegen/ daß man solches glaube.** Dise Wort hat der Jesuit Mariana (h) gebraucht / nach dem er erzehlet / es habe ein Teutscher Haubtmann / der mit der Hostien / nicht recht umgegangen / sein Eingeweid außgeschüttet wie Judas. Hingegen wil (i) er die Brieff/welche Pabst Bonifacius VIII. und Philippus König in Frankreich gewechslet/nicht gelten lassen; sagende: Interest ad exemplum, ut falsæ esse videantur: **es seye besser / sie werden für erdichtet gehalten** / damit namlich nicht andere König auf gleiche Weis mit dem Pabst umgehen. Anderstwo (k) erzehlet er Sachen/die ganz keine Wahrscheinlichkeit haben/und von welchen er selbst sagt: Se multò plura transcribere quàm credat: **er selbst**

(e) An. Chr. 290. § 33. (f) de Script. Eccles. (ff) Allat. Antiquit. Etrusc. (g) Meth. Hist. cap. 4. (h) Hist. Hispanic. Lib. 30. cap. 15. pag. 605. apud Dall. de Usu patr. pag. 43. (i) Lib. 15. cap. 6. (k) Lib. 10. cap. 4.

selbst stelle dem jenigen keinen Glauben zu / das er geschrieben. Doch wil er andere zwingen / daß sie es als ein Evangelium annehmen. Baronius hat sich diß Orts so grob übersehen/daß der Französisch Bischoff Godeau (i) sich vernemmen lassen : es klagen die Papisten selbst/daß er sich auf erdichtete Schriften beruffe/als weren sie wahrhaft. Was mag alles dessen Ursach seyn? Das Vorhaben/die sichere Welt zubereden / sie haben die erste Kirchen auf ihrer Seiten. Dannach dem sie wüssen / daß sie kein Beyhilff haben von H. Schrift / haben sie sich auf die Tradition und Kirchen der ersten Jahrhunderten beruft: Weilen sie aber finden/daß dise auch nicht recht die Hand bietet/so müssen sie den Mangel durch dergleichen unehrliche Mittel ersetzen. Nun Canisius Bucelinus, Murerus-Langius, und andere Papisten / so von Helvetischen Kirchen-Sachen geschrieben / dergleichen alte und neue Scribenten anführen / und ihre Aussagen mit denselbigen beweisen wollen / habe etwas weitläuffig/die Untüchtigkeit solcher Zeugen dem Leser vorstellen und zugleich die Ursach beybringen sollen / warum das/das sie schreiben/ nicht anzunemmen seye / ohne daß man sich bey einer jeden Legend sonderbar aufhalte / und die Ursachen anzeige warum dises oder jenes nicht anzuemmen seye. Ich wil hier den Christlichen Leser noch dessen erinneren/daß A. Massonus (§ 3.) darfürgehalten / es seye denen/welche eines Heiligen Leben erst lang nach desselbigen Tod beschreiben / kein Glaub zuzustellen. Daß ein Weib/um An. Chr. 855. Pabst worden seye/wil Cardinal Baronius, under anderem darum nicht gelten lassen / weilen die Geschichtschreiber hiervon lange Zeit nichts vermeldet (ll). Nun haben Radulfus schon An. Ch. 1010. und Marianus Scotus An. Ch. 1056. solches ihren Schriften einverleibet. Nach ihnen ist es durch die fürtrefflicheren Geschichtschreiber bestättiget/und von niemand widersprochen worden / bis um An. 1530. Aventinus, sich in das Widerspil gelegt. Was Gewüßheit können dann die jenigen Sachen haben/welche mit keinen Zeugen bestättiget werden können / als mit solchen/welche drey und mehr hundert Jahr/spähter gelebt ? Fehrners B. hat man zu bedenken / daß Tatianus (m) der Meinung ist / so eine Erzehlung sich nicht reimet auf die jenige Zeit / zu welcher sich eine Sach begeben haben soll / müsse man sothane Sach nicht glauben. C Baronius verwirft § 26. alle die jenigen Schriften / in welchen etwas geänderet worden. D. Und wil/daß dem jenigen/ der einer Unwahrheit überzeuget worden / in keiner Sach mehr zu glauben!

Beweg-Ursachen.

Komen zu kurtz.

(i) Præf. Hist. Eccles. (ll) An. 855. n. 65. (m) Orat. c. Græc.

ben seye (n). E. Panvinius wil §. 15. auß alten Schriften nichts annemmen/er habe dann das Original selbs gesehen. So wir nach disen Reglen von dem jenigen urtheilen / das P. Lang von disem ersten Alter der Helvetischen Kirch / und dem das sich eine zimliche Zeit hernach begeben/ geschrieben/ und man der Billichkeit (o) noch etwas Raum geben wil/so wird das ganze Gebäu / welches ihn so vil Mühe und Zeit gekostet / über den Hauffen fallen.

Solch Verfahrē ist höchst schädlich.

XIX. Niemand wird widersprechen können / daß nicht/was von Beato, Lucio, Ursula, &c. außgestreuet wird / falsch seye : der Thebeeren Histori aber/vil Liechts mangle. Was ist dann zuhalten von denen so genanten Reliquien dises Beati, &c. und daß ihnen mit Küssen / Walfahrten/Feirtagen/Altären/&c. so grosse Ehr erzeigt wird ? Heisset diß nicht/ die **Seelen** des Volks **gefangen halten**? Ezech. 13:18. Erfüllen sich nicht hie die Wort des Herren : **Das Herz ist betrogen/ und wendet sie ab/daß sie ihr Gemüht nicht ledigen können/daß sie gedächten/ist dann nicht ein Betrug in unser Rechten?** Esaj. 44:20. Die Samariter bätteten an / **was sie nicht wüßten** / und versündigten sich darmit / Johann. 4:22. Was tuhn dann die jenigen / welche Gottsdienstliche Ehr denen antuhn / von welchen man sagē kan/was Paulus von den Götzen der Heiden: sie **seyen nichts in der Welt** / 1. Cor. 8:4? Weilen eine solche Verehrung **nicht auß Glauben** gehen kan / so **ist sie Sünd** / Röm. 14:23. Daher nammhafte Männer in Röm. Kirch/erkennen das / daß so ungewüsse oder erdichtete Heilige in Römischer Kirch verehret werden/seye ein Schandflecken der Kirch / und lauffe so grosse Seelengefahr mit under/ daß sie rahten/daß die Heiligen-Rödel mit Fleiß undersucht und das Falsche durchgestrichen werde (p).

Die Feind der Thebeerē/ und die Feind der Reformation/

XX. Noch könten wir auß der Histori / des ersten Alters der Helvetischen Kirchen zeigen / wo man vor Zeiten die Gewohnheit gehabt/die Menschen mit Gewalt/und schmertzlicher Pein zu einem anderen Glauben zu zwingen : daß die Christen nicht anderst/als durch fleissiges erklären und einschärffen des Worts Gottes/und durch Überzeugung des Gewüssens/

(n) Baronius. An. 814. § 58. Fabularum contextori, nec si verum dicat, fides adeò tuta adhiberi potest. Et An. 48. §. 14. Qui Apocrypha mordicùs defendenda suscipiunt, nec id quod conantur efficiunt, & veris quæ adstruunt fidem derogant. (o) de ver. Relig. cap. 55. Non sit nobis religio in phantasmatibus nostris. Melius est enim qualecunque verum, quàm omne quicquid pro arbitrio potest fingi : & melior est stipula vera, quàm lux inani cogitatione pro voluntate suspicantis formata.

wüssens/die so drauſſen sind/zum wahren Glauben zu bringen getrachtet: wie gemein es grossen Herren seye / ihre Untertahnen zu nöhtigen / daß sie ihre Religion/ob sie gleich falsch ist/annemmen/ und die jenigen so sich ihrem Willen widersetzen / anklagen / daß sie die Majestät verachten / Rebellen seyen/ꝛc. Daß nicht so fast die ausserliche Glückseligkeit und ein immerwährender Glanz/als die Verfolgungen/ein Kennzeichen der wahren Kirchen seyen: und die gläubigen Glider derselbigen / sich weder darüber zu befrömden (sintenmahl die Kirch nie ohne Verfolgung gewesen) noch darwider zubeschweren: dieweil die Verfolgungen das Mittel sind/die Kirch außzubreiten / und ein Saamen / durch welchen das Reich Gottes gepflanzet wird. Auch daß es kein Eigenschaft seye eines rechtmässigen Kirchendieners/daß er durch den Pabst oder einen Römisch gesiñeten Bischoff beruffen seye. Dañ Gott der Herr auch solcher Dienst gesegnet/denen es an disem Stuck gemanglet. Daß sonderlich dannzumahl / wann handgriffliche und bekantliche Mißbräuch in einer Religion sind / man nicht fragen müsse / wer dem/so wider solche Mißbräuch redet/solches zutuhn Gewalt gegeben/sonder ob die Lehr eines solchen/mit **dem Gesatz und der Zeugnuß** übereinstimme / Esaj. 8: 20. Endlich könten wir auch die Dapferkeit der alten Helvetieren loben/ welche/ob sie schon hören müssen (dann es damahls nicht gemanglet an Leuthen/welche weder den S. Felix/noch den Zulauff zu seiner Predig/und derselbigen grosse Würkung gern gesehen. Darvon § 37.) warum sie nicht bleiben bey der Religion ihrer Vättern/bey der Religion/welcher die Käiser und die Gewaltige diser Welt anhangen; es seye ihnen jederzeit wol darbey gegangen: sie haben herzliche Sig erhalten; man solle den neuen Lehreren kein Ghör geben; ob sie dann meinen / daß ihre Elteren und Vorelteren alle verdamt? Sie liessen aber dise und dergleichen Reden für Ohren gehen: ungeachtet sie gewüßt / daß sie grossen Ungunst bey der Welt auf sich laden/und für den allerheiligsten Glauben/der ihnen geprediget worden/bis auf das Blut villeicht kämpfen müssen. Sie gedachten / **man müsse Gott mehr gehorsamen als den Menschen** / Actor 5: 29. danketen Gott für seine unaußsprechliche Gnad / und haben das Urtheil über andere Menschen dem Richter aller Welt überlassen.

habē gleiche Maximen.

Vergleichung deren Helvetieren/ welchē die Thebeer: mit denē/ welche die Sel. Reformatores geprediget.

Helvetischer Kirchen-Geschichten Drittes Buch.

Enthaltend
den Zustand der Helvetischen Kirch/ von den Zeiten Constantini des Grossen an/ bis auf Carolum den Grossen.

Inhalt.

Nichtiger Triumph der Heidnischen Käiseren / wegen überwundenen Christenthums. 1. Christenthum ist in dem Burgundischen Theil Helvetierlands / früh eingeführt worden: in dem Alemanischen etwas spather. 2. Christen hatten im ersten und zweyten Jahrhundert keine Tempel. 3. Im dritten wurden sie ihnen auch nicht gestattet. 4. Sonder erst under Constantino. 5. Wann und wo die ersten in Helvetia aufgerichtet worden / ist ungewüß. Waren unscheinbare Gebäue. 6. Zwüschen einem Bischoff und Elteſten/ war anfangs kein Underscheid. Anlaaß und Ursach gefolgeter Veränderung: der ersten Bischöffen Gewalt. 7. Bischöff kommen auf in Gallia. Underscheidung der Bistümeren. Erzbischöff. Derselbigen Gewalt. 8 Bischoffliche Sitz in Helvetia. Ob zu Nion ein Bischoff gewohnet? Ob Wallis nur einen oder zween Bischoff gehabt? 9. Rheinische Bistümmer. Erster Ursprung der Helvetischen Bistümmeren ist unbekant. Sind zu ungleichen Zeiten aufkommen. 10. Helvetische Diœceses. 11. In welchen Erzbistümmern sie gelegen? Erzbischöff wann sie entsprungen? Verursachen Zank. 12. Bistum zu Windisch. Weitläuffigkeit des Bistumms Costentz. 13. Bezirck der übrigen Bistümmeren. Derselbigen Anstöß. 14.

N.C.G. 3300. Ob Constantinus/ zu Costantz eine Kirch bauen lassen? Gedicht von dem Heilthum des Crentzes Christi/ zu Wollhausen. Ob das Kreutzzeichen/ bey den ersten Christen üblich gewesen? Ob Helena das Kreutz suchen wollen/ an welchem Christus gestorben? Ob Constantinus/ ein Kreutz an dem Himmel

N. C. G.

mel gesehen? Mißbrauch des Kreutzes. Arianer vertreiben Valentinum. 340.
Ob man wider den Euphratem/zu Cöln ein Concilium gehalten? 346.
Sardicensisches Concilium. Desselbigen Gutachten / wegen der Appellationen an den Römischen Stul. 347.
Gaudens im Pregel enthaubtet. 360.
Ob Martinus zu Wallis Thebeische Heilthum erlanget? 380.
Concil. zu Aglar disputiert mit Arianeren. Helvetische Bischöff wohnen bey. 381.
Kirch am Gandt. 394.
Wer die Allemanier gewesen? Verbinden sich mit Arbogasto / welchen Theodosius überwindet / mit Zuzug der Helvetieren.
Gedicht wegen der Mönchen im Schwartzwald. 395.
Ob Martinus Zu Uri und Schweitz geprediget? Ungleiche Urtheil über dessen Person. Wordurch er in so grosses Ansehen kommen? Schweitzeren und Urneren Her- und Ankunft in das Land. Underwaldneren Walfahrt gen Rom.
Kirch in Wallis durch die Wenden geschädiget. Burgunder halten sich gegen die Kirchen bey ihrer Ankunft milt. 406. 413.
S. Victoris Kirch zu Genf. 415.
Daß dessen Leib von Solothurn gen Genf gebracht worden/ wird von Gothardo widersprochen.
Ursprung des Bistums Chur. Concilium zu Calchedon/im Nammen Asimonis underschrieben. Der Patriarch zu Constantinopel und der Römische Bischoff gleichē ansehens Fehrnere Erkantnussen des Concilii zu Calchedon. P. Lang verdrehet die daselbstigen Handlungen. Schluß dises Concilii wegen der Mönchen: Ursprung und Außbreitung des Mönchenstands. Kirchendiener tretten auch in eine Gesellschaft. Eheverbott anfangs unbekant. Etlicher Enthaltung ohne Gelübd. Verthädigte und gebrauchte Freyheiten im Heurahten. Schwächung diser Freyheit. Ob die Kirchendiener/nach dem sie in den Kirchenstand getretten ihre Eheweiber verlassen müssen? Kirchengesang und dessen Veränderungen. Etliche Bischöff erdauren einen Sendbrieff Pabst Leonis. 440. 451.
Schlechter Zustand der Kirchen in Gallia. Clodoveus machet die Alemannier zu Leibeignen. Wird ein Christ. Zustand der Helvetischen Kirch/under Clodoveo. Arzianischer Irrthum in Rhetia. Ob Clodoveus zu Bregenz S. Aureliæ Kirch gebauet? Anfang der Kirch zu Müllhausen. Erbauung der Kirch Balmen. Schlechtes Fundament der Legend von Protasio. 499.
Das erste Orleansische Concilium. Wer der jenige Adelphius gewesen / der demselbigen underschrieben? Fridolini Person / Reisen/ Verrichtungen in Frankreich. S. Hilarius. Fridolinus begibt sich in Helvetien und Rhetien. Streitet mit Landolfo/wegen des Lands Glarus. Gedicht von Auferweckung des Ursi. Glarus komt an Seckingen. Fridolini Tod. Was von Fridolini Legend zuhalten? Ob er ein Benedictiner Mönch gewesen? Wann Benedictus gelebt habe? Dessen Orden. 511.
Theodolus. Was von desselbigen Glock und Teufelsbeschweerung zuhalten? 514.
Sigismund bauet zu Agauno eine Kirchen. Lasset seinen unschuldigen Sohn töden. 515.
Concilium zu Epaone. Gelegenheit dises Orts. 517.
Bubulcus der erste Bischoff zu Windisch. Handlungen dises Concilii. Gebrauche des Oels bey dem H. Tauff. Bischöff bringen allen Kirchengewalt an sich. Firmung. Von den ersten Christen wird allein Gott angeruft. Der H. Mártereren Gebein verehret. Jährliche Widergedächtnuß der Mártereren. Wie man sie begangen? Opfer die man bey solchem Anlaaß gebraucht. Ob man gepflegt die Heiligen anzuruffen. Warum man sich so frölich darbey erzeigt? Andere Mißbräuch / auß welchen vil

N.C.G.

517. Aberglauben entstanden. Anrüedung der Todten. Außgrabung und Erhebung ihrer Reliquien. Walfahrten. Reliquien alter Heiligen gefunden. Betrug so mitundergeloffen. Reliquien werden in die Altär gelegt. Erste Christen hatten keine Altär / sonder Tisch. Weihung der Altären. Uberreichung des H. Abendmahls an die Sterbenden: Ohne Sacramenthaußlein.

522. Erhebung der Thebeischen Leiberen zu S. Mauriz. Anstellung eines immerwährenden Gottesdiensts daselbst. Erster Abt dises Closters. Die Vergaabungskart dises Closters ist verdächtig. Offenbarung der Thebeischen Leiberen erdichtet. Sigismundi Tod.

533. Das Zweyte Orleansische Concilium / vonwegen Adelphii underschrieben.

535. Concilium zu Auvergne. Dessen Handlungen. Fortsetzung der Freyheit im Heurahten.

536. Valentiani Churischen Bischoffs Grabschrift. Ob under disem Bischoff der Benedictiner-Orden in S. Luzis Kloster eingeführt? Ob der Marien-Psalter / &c.

541. Das vierte Orleansische Concilium. Satzungen dises Concilii. Fasten vor Osteren ungleich gehalten. Art des Fastens in disem Kirchenalter. Im heil. Abendmahl wird Wein mit Wasser vermischt. Das heutige Abendmahl wird under beiden Gestalten empfangen. Warum ein Opfer genennt?

549. 550. Handlungen des vierten Orleansischen Concilii. Das

560. 2. Auvergnensische. Clotarii Freygebigkeit gegen die Churische Kirch.

563. 565. In Wallis werden vil Kirchen und Dörffer verunglücket. Mönchen zu S. Mauriz / überfallen den Bischoff in Wallis.

567. Salonii und Sagittarii lasterhaftes Verfahren / gibt Anlaaß zu Haltung des zweyten Lionischen Concilii. Fasten in der Auffahrtwochen / und im Wintermonat eingeführt. Litanien.

573. Das vierte Parisische Concilium. Eifersucht

574. der Bischöffen. Langobarden fallen in das Closter St. Mauriz.

579. Concilium zu Chalon wider Salonium. Unvollkommenheit der Con-

584. ciliarischen Acten. Concilium zu Valenze. Spatarius. Cariahti Treu am König / mit dem Genfischen Bistum belohnet. Ob er S. Peters Kirch daselbst gebauet?

585. Das zweyte Concilium zu Macon. Ernstliche Erinnerung Königs Gontrammi an selbige Bischöff. Tauffzeit. Wann und wie man das H. Abendmahl gehalten? Urtheil über die Satzungen

595. dises Concilii. Bistum zu Windisch gen Costantz versetzt. Alte Schrift zu Windisch. Wer der erste Bischoff zu Costentz gewesen. Under wessen Regierung; und warum Costentz zum Bischofflichen Sitz gemachet worden? Ein neu-erwehlter Constantzischer Bischoff müßte gen Zürich kommen. Muß den Ergäueren Gericht halten zu Windisch. Bischofflicher Commissari zu Luzern / &c. Versetzung des Aventischen Bistums / gen Lausannen. Zeit / Ursach / &c. diser Veränderung. Der erste Bischoff zu

600. Lausannen / Marius. Kirchen allein Gott zu Ehren erbauet. Hummerii Einsidel-Leben. Reiß ins Gelobte Land / und Widerkunft. Falsches

610. Wunderwerck an einem Greiffen. Zustand der Turgäuischen Kirchen. Columbani Ankunft in Frankreich. Ordens-Reglen. Erbauete Klöster. Columbani Brieff wegen Oesterlicher Zeit. Er beklaget Pabst Vigilium und die Römische Kirch / wegen Ketzerey. Wird auß Frankreich verjagt. Wann? Komt gen Dugken. Selbiger Leuthen Abgötterey. Auch deren zu Arbon. Columbani Eifer darwider. Weihet S. Aureliæ Kirch. Weih-

613. wasser von den ersten Christen verworffen. Galli Verrichtung. Er wird samt Columbano verjagt. Sigisbertus Stifter des Klosters Disentis.

N. C. G.

tis. Placidus enthaubtet. Ursicinus machet den Anfang zu S. Ursiz: und Germanus zu dem Kloster im Münsterthal. Ungewißheit diſes Vorgebens. Columbanus erbauet Boby in Italia. Gallus erkranket. Gehet in ein Wildnuß. Warum Statt und Kloster S. Gallen einen Bären im Wapen führe? Reliquien an des Galli Hals. Herzog Gonzonis Tochter/vom bösen Geist beſessen. Laſſet ſich allein durch Gallum außtreiben. Land Appenzell ſolle Gallo geſchenkt worden ſeyn. Des Herzogen Tochter/ König Sigeberto vermählet. Ungleiche Meinung wegen Sigeberti und deſſen Gemahlin. Biſchoff zu Sitten am König untreu. Wird abgeſetzt. Columbani Tod. Gallus unterrichtet Johannem. Wahl eines Biſchoffs zu Coſtantz / fallet auf Johannem. Ungewüſſe Ordnung der Biſchoffen zu Coſtantz. Galli Synodal-Predig. Columbani Lehrjünger / auf einem Concilio des Aberglaubens bezichtiget. Gallus ſchlagt die Abtey zu Luſſe auß: Gibt deſſen nachdenkliche Urſachen. Grentzſcheidung des Biſtums Coſtantz und Chur. Gegne in welcher Gallus ſich aufgehalten. War vorhin nicht gänzlich unbewohnt. Galli hohes Alter/Tod und Begräbnuß. Ungleichheit in deſſen Zeitrechnung. Ob allem dem/das wegen Galli geſchrieben wird/Glauben beyzumeſſen. Unredliche Maximen / und Abſehen deren Mönchen in ihren Hiſtorien. Magnoaldi Lebensbeſchreibung iſt nirgenhin zu ſchätzē/ und verfälſcht. Vier berühmte Männer zu einer Zeit im Thurgäu gebohren. Verbeſſerung der Alemaniſchen Geſätzen. Allein der Sontag wird gefeiret. Eidſchwur bey den Reliquien. Beſchaffenheit der Freyen / Leibeignen/Freygelaßnen. Concilium zu Chalon. Deſſen Verrichtungen. Schottländiſche Mönchen kommen gen Coſtantz. Vermeinter Päbſtiſcher Freyheits-Brieff für S. Mauriz. S. Galli Zell/ und Grab geplünderet. Beſchaffenheit diſer Zell. Diſentis durch die Hunnen verwüſtet. Großmünſter zu Zürich auferbauet / durch Rupertum. Deſſen reiche Vergaabungen an die Kirchendiener daſelbſt. Wichardus thut ein gleiches zu Luzern. Underſchrift diſes Vergaabungsbrieffs. Von wem und wann er geſtelt worden? Wer Leodegarius geweſen? Ob die Stiftung zu Zürich die ältere/oder die zu Lucern? S. Nicolai Capell zu Lucern. H. Tſchudis Bericht von beiden Stiftungen. Ruthardus Biſchoff zu Chur. Vergaabungen an S. Galli Zell. Pfarrkirch daſelbſt. Gebrauch der Liechteren / bey dem Gottesdienſt. Herzog Luitfrids Eifer wider das Heidenthum. Ungleicher Bericht/ wegen Pirminii Ankunft. Urſach diſer Ankunft. Otmarus der erſte Abt zu S. Gallen. Von Carolo Martello beſtättiget. Caroli Freygebigkeit an die Kirchen/ꝛc. Landgraff Victoris I. und III. Grabſchrift. Biſchoff Paſchalis verehelichet. Biſchoff Victor ſtiftet das Kloſter zu Caz. Landgraaff Victoris Anſchlag wider S. Galli Grab. Wo Galli Leichnam hinkommen? Kloſter Reichenau geſtiftet. Reichthum diſes Kloſters. Pirminii Wunderwerk. Beſchweeren des Unzifers. Unruhen in dem Land. Aufrichtung des Kloſters Pfefers. Pirminus und Etho werden außgejagt. Berühmte Schul zu Reichenau. Kloſter Murbach geſtiftet. Pirminii Tod und Reliquien. Walanus der erſte Biſchoff zu Basel. Pipinus gegen S. Gallen gnädig. Otmarus laſſet ſich ſein Kloſter angelegen ſeyn. Wird Ehebruchs bezichtiget. In einem Concilio verurtheilt. Stirbt in Gefängnuß. Ob ihm recht oder unrecht geſchehen?

614. 616. 617. 624. 625. 634. 650. 653. 662. 671. 690. 705. 706. 711. 721. 740. 744. 746.

N. C. G.

750. 751. Berühmte Aebt zu Pfefers. Ob Childericus durch den Pabst entsetzet / und die Helvetier solches dem Pabst zu gefallen / gut geheissen?

753. Stift zu Lucern dem Kloster Murbach geschenket. Pabst Stephanus reiset durch S. Mauriz in Frankreich. Ob ihn Pipinus mit Landschaften beschenkt?

758. Eifer des Bischoffs zu Costantz / und der S. Gallischen

764. 765. Mönchen gegen einander. Uberfall des Klosters S. Mauriz. Versamlung zu Attigny.

I.

Nichtiger Triumph der Heidnischen Käiseren / wegen überwundenẽ Christenthums.

DEr Teufel vermeinte seinen Hof / durch Diocletianum / Maximinianum und Galerium / auf das sicherste verwahret zuhaben. Das Heiligthum wurd durch dise drey so greulich verwüstet / daß sie in Hispanien / und durch das übrige Römische Reich / Säulen aufrichten lassen / in welchen sie sich gerühmt: Nomine Christianorum deleto, qui Rempubl. evertebant. Und widerum: Superstitione Christi ubique deletâ: cultu deorum propagato (a), das ist: „Den Aberglaubẽ / ja gar die Gedächtnuß der Christen / als die da (wie „die Heiden fälschlich fürgegeben) das Römische Reich zu Grund richten wolten / haben sie gänzlich außgetilget: hingegen den Dienst der Götteren fortgepflanzet„. Maximinianus (der sich ohne das (b) dem Herculi verglichen) liesse / in gleichem Absehen / auf eine Müntz schlagen / die Bildnuß eines die vilköpfige Schlang (diser Wüterich deutete damit auf den Christlichen Gottesdienst) erlegenden Herculis. Aber Gott hat dise Tyrannen / die Nichtigkeit dises Ruhms mit eignen Augen sehen lassen. Sie befeuchteten den Kirchen-Acker aller Orthen mit Blut: Aber Gott ließ disem Acker eine Sonn aufgehen / welche selbigen so kräftig erwärmt / daß er hundertfältige Frucht getragen. Ich verstehe den Grossen Constantinum und dessen Christliche Nachfahren im Käiserthum / welche sich dem Reich des Satans so nachtrucklich widersetzt / daß sie in kurtzer Zeit / dem entgegen das Maximinianus getahn / einen ermördeten Dracken / auf die Müntzen können schlagen lassen (c); als ein Siegszeichen des überwundenen Heidenthums.

Christenthum ist in dem Burgundischen

II. Diser grossen Guttaht Gottes / hat sonderlich Gallia / samt denen darunder begriffenen Provinzen genossen. Dann nach deme / durch des Grossen Constantini Exempel und Befehl / männiglich im Römischen Reich gestattet worden / die Christliche Glaubenslehr anzunemmen / da

(a) Camerar. Hor. subcis. Tom. 1. pag. 180. Baron. ad An. Chr. 304. § 8. Eadem jactata in Nummis. ap. Spanh. de Numism. præstant. p. 231, 232. (b) Sup. Lib. 2. § 28. Spanh. Ibid. pag. 838. (c) Spanh. Lib. cit. pag. 192.

da begunten die Land in Gallia / bey und um den Rhodan / zu Lion/ Vienne/Arles/bis hinunder an das Gallische Meer: deßgleichen die ganze (Provincia) Maxima Sequanorum, (wird von anderen genennet/ Quinta Lugdunensis) in welcher Provinz/drey Theil des Helvetischen Lands (namlich die Waat/Uechtland und Ergäu) gelegen/völlig zu Christo bekehrt zu werden (d). Dises ist das Land/welches um An. Chr. 411. durch die Burgunder eingenommen/und etwas zeits beherrschet worden. Dise drey Theil Helvetiæ/saint Ober- und Underwallis / haben schon vor Ankunft der Burgunderen sich zu Christo bekennet. Der vierte Theil des Helvetierlands/ (Pagus Tigurinus) die Zürich oder Turgäuer/welche sich vom Rhein und Bodensee/bis zu hinderst in Uri erstrecket / waren begriffen im Alemanier Bezirck/an der Gallischen Seiten des Rheins gelegen. Diser Theil sage ich/hatte hie und dort/sonderlich zu Zürich/schon vor Constantini Zeiten vil Christen. So dem also ist / daß diser Grosse Käiser (Bucelinus (e) füget bey Helenam/Ihr Majest. Frau Mutter) gen Costantz (villeicht auch gen Zürich/sagt (f) P. Lang) persönlich kommen / hat er ohne Zweifel daselbst durch sein Ansehen/dem Christenthum nicht wenig auf- und fortgeholffen. Doch ist auch gewüß / daß die Einwohner dises Helvetischen Theils/Verbündete gewesen der Alemaneren. Wie sie sich nun mit denselbigen den Römeren widersetzt; also haben sich ihrer vil durch die Alemaner verführen lassen / daß sie sich lang widersetzt den Christlichen Glauben anzunemmen / ja an mehrtheils Orthen/haben sie denselbigen verfolget. So daß / als in Gallien allbereit herzliche Kirchen / und vil fromme Bischöff gewesen / doch der Rheinstrom / und die Anstöß Teutschlands/Costantz/Basel/Straßburg/um das Jahr Christi 433. noch grosten Theils in Heidnischer Finsternuß gesessen (g).

Theil Helvetierlands/ früh eingeführt worden:

In dem Alemanischen etwas spähter.

171. Es hat aber der Grosse Constantinus dem Christenthum / zu welchem er sich im 6. Jahr seiner Regierung/ (h) um A. 313. bekent/under anderem/durch zwey Mittel zu helffen getrachtet. Erstlich/durch den Befehl / daß die Christen aller Orthen ungehindert ihren Gottesdienst verrichten / und zu disem End / Tempel aufrichten mögen. Dergleichen Gebäue / hatten die Christen / weder bey der H. H. Apostlen/noch in denen allernächst darauf gefolgeten Zeiten. Dann sie kamen damahls zusammen/bald in disen/bald in jenen Privathäuseren (i). Solche Häuser wurden von ihnen προσευκτήρια **Bätthäuser** genennet / ob sie schon disem H. Werck nicht einig gewidmet waren. Bey zunemmendem Haß der

Christen hatten im ersten und zweyten Jahrhundert keine Tempel.

(d) Tschud. Helvet. Antiq. (e) Constant. An. 319. (f) Grundr Tom. 1. pag. 655. § 3. (g) Urst. Chron. pag. 85. (h) Vid. Spanhem. Hist. Eccles. Sec. 4. art. 1. (i) Strabus de Reb. Ecclesiast. cap. 3.

der Juden/und anderer Feinden der Wahrheit/hielten sie ihre Zusamenkunften zu Nacht / an heimlichen Oertheren/so gar/daß sie die ersten Gebäu/welche sie zu Haltung des Gottesdienst mit gemeinen Kösten aufgerichtet/under die Erden gesetzet: zu dessen Angedenken/von den spähteré Christen/die Kruften (Cryptæ) gemachet worden seyn sollen / welche hin und wider in den alten Templen (auch zu Zürich im Grossen Münster) zusehen sind (k). Darum sagte Justinus: ἀόρατος ἡ αὐτῶν εὐσέβεια(l). Der Christen **Gottesdienst seye unsichtbar**; und Tertullianus: Semper latemus (m): **wir müssen uns allezeit verstecken.** Als man sie aber auch in solchen Klüften aufgetriben / hielten sie ihre Gottesdienstliche Versamlungen / ausert den Stätten / auf den Gottsäckeren / eins Theils der Dapferkeit / deren dem Leib nach daselbst ruhenden Sel. Märtereren sich zu erinneren: anders theils sich zu gleicher Standhaftigkeit aufzumunteren. Daher (τόποι θρησκεύσιμοι n) die Oerther / an welchen sie ihre heiligen Versamlungen gehalten / noch um An. Chr. 260. von ihnen / Cœmeteria, und in Africa / Areæ betittlet worden (o). Ja Dionysius/ein Vorsteher der Schul zu Alexandria/schreibt/ (auch um An. 260.) „ein jedes Orth / in welchem wir geplaget worden/ „das Feld/die Wildnussen/die Schiff/die Wirtshäuser/die Kärcker sind „unsere Tempel gewesen (p)... Es mag seyn (q) daß die Christen in etlichen Provinzen nach und nach / an und bey solchen Begräbnussen beschlossene und zugedekte Zimmer/doch ohne Kostlichkeit/den Gottesdienst darinn zu verrichten/bauen lassen / und daß auß disem Anlaaß / in folgenden Zeiten / die Christen in den Templen und um dieselbigen herum ihre Begräbnussen haben wollen.

Im dritte wurde sie auch nicht gestattet.

IV. Es solle zwahr Käiser Alexander Severus/dessen Frau Mutter / die Mammea / für eine Christin gehalten wird (r) / den Christen um An. Chr. 242. sich gönstig erzeigt haben. Die möchten damahls mehrere Freyheit als vorhin gebraucht/ und hie und dort Gotteshäuser aufgerichtet haben. Doch haben fast zu selbiger Zeit Minutius Felix dem Cæcilio / und Origenes dem Celso / zweyen Heiden/welche den Christen verwisen/

(k) Bulling. de reb. Tigur. Lib. 4 cap. 4. (l) Epist. ad Diognetum. (m) Apolog. cap. 7. (n) Euseb. Hist. Eccles. Lib. 7. cap. 10. & 13. (o) Vid. Hospin. de Templ. Lib. 1. cap. 6. Blondell pro Hieron. à pag 216. Dall. de Obj Cult. pag 200. 672. Ott. adv. Baron. a. 262 § 2. Larroq. Hist Euchar à pag 70. Bebel. Antiq. sec. 3. part. 4. § 9. (p) Euseb. Lib. 7. cap. 22. (q) *Spondan. ad An. Chr.* 242. Quæ in Cryptis, arenariis, subtùs terram latebant, sepulchra S. S. Martyrum in quibus Synaxes à fidelibus haberi consueverant, erectis desuper ædificiis, reddita sunt clara atque conspicua. (r) Cl. VVesten. Præf. ad Origen. Dialog. adverf. Marcion. pag. 7. dubitat Clar. Spanhem. Hist. Eccl. sec. 3. artic. 2.

wisen/sie haben keine Tempel/bekennt/daß dem also seye. So Käiser Philippus Arabs ein Christ gewesen (wie Eusebius darvor gehaltē (s): wird aber von anderen (t) widersprochen) ist gläublich / daß sie Kirchen zubauen understanden. Aber dise gelinde Regierung währete eine kurtze Zeit. Decius des Philippi Nachfahr/ und (sonderlich der Christen) hitziger Feind/liesse auf solche Oerter Achtung geben/und die Christen/wann sie darinn beysammen gewesen / überfallen. Damit nun sie die Christen/ nicht ihre eigene Verrähter wurden / wolten sie an den meisten Orthen/ keine solche offentliche Versamlungshäuser mehr haben/wie Platina (u)/ und Polidorus Vergilius (x) angemercket haben. Vor An. 315. hat kein Christ gesagt / daß die Christen Tempel haben : so daß nohtwendig alles das jenige/ so droben (Lib. 2. § 8,9. &c.) auß P. Langen/von Aufrichtung etlicher Kirchen in Helvetia angezogen worden/ein unbegründetes Gedicht ist. Es haben zwahr einige Christen / nicht lang vor Käiser Diocletiani Zeitē/abermahl dergleichen Gebäu/und zwahr prächtiger als jemahl/aufgeführt (y). Henricus Valesius (z)wil/daß 46. solcher Templen gewesen. Ehe nun dise Gebäu zur Vollkomenheit kommen/ist Diocletianus Käiser worden / hat alle Gottesdienstlichen Versamlungen den Christen verbotten/die hierzu gewidmeten Häuser nidergerissen / alle so irgendwo Gottesdienst beysammen gehalten / aufsuchen / und so vil ihrer angetroffen worden/hinrichten lassen.

V. Aber der Grosse Constantinus hat ein Gebott außgehen lassen/ „daß man alle Heidnischen Tempel / ohne Verzug / zuschliesse ; fürohin „niemandem gestatte in dieselbigen zugehen / und die (Heidnische) Gott„losigkeit darinn zutreiben/ꝛc. (a). Solche Tempel wurden den Christen eingeraumet : der Christen Batthäuser / wo sie noch übrig waren/erweitert : an vilen Orthen wurden ihnen neue Tempel aufgebauet (b) / die man Basilicas genennet / weilen sie dem König der Königen zu Ehren aufgerichtet worden. Von deßwegen hat man sie auch in Griechischer Spraach Κυριακὰς (c), und in Latinischer Dominicas benamset ; von welchen beyden die teutsche Wörtlein/**Kirch** und **Dom** entlehnet sind. Baronius wil (d) / es seyen allein die jenigen Tempel Basilicæ genennet worden/welche (gleich den Königlichen Pallästen / und denen Oertheren/ Sonder erst under Constantino.

(s) Hist. Eccles. Lib. 6. c. 34. cujus sententiam tuetur Larroq. Advers. Sacr. pag. 76. seq. (t) Hotting. Hist. Eccl. Tom. 1. pag. 107. Reiser Roma non glor. pag. 139. VVetstein. Præf. cit. à pag. 8. (u) In Vita Calisti. (x) de Inventor. Lib. 5. cap. 6. Conf. du Pin Biblioth. Script. Tom. 1. pag. 224. & Vindic. Ejusd. pag. 21. (y) Eusеb. Hist. Lib. 8. cap. 1,2. & Lib. 10. cap. 2. (z) Not. ad Eusеb. p. 134. (a) Cod. Lib. 1. Tit. 2. de Pagan. (b) Eusеb. Lib. 2. de Vit. Const. Sozom. Lib. 1. cap. 8. (c) Vales. Not. ad Eusеb. pag. 287. (d) Martyrol. ad 5. August.

in welchen man Gericht und Raht gehalten) für andere auß prechtig aufgeführt worden. Vadianus (e) aber vermeint / es komme diser Namm daher / daß einige dergleichen prechtige Rahthäuser / zu Bätthäuseren der Christen / gewidmet worden. Constantinus soll zu Jerusalem zwo dergleichen Kirchen haben bauen lassen / die einte auf Golgotha / die andere bey des Herzen Christi Grab ; jene seye Μαρτύριον, diſe Ἀνάστασις genennet worden. Aber Valesius (f) beweiſet / daß nur die letstere durch diſen Käiſer erbauet worden.

Waß und wo die erſte in Helvetia aufgerichtet worde / iſt ungewüß.

VI. Es iſt nicht zu zweiflen / es haben ſich damahls die Christen in Helvetia / diſer erwünſchten Zeit bedienet. Mit Nammen ſchreibt P. Lang (g) / es ſeye zu Constantini Zeiten / S. Stephans Kirch zu Costantz allbereit geſtanden : und Bucelinus (h) / daß Constantinus ſelbſt / A. 333. noch eine Kirch daſelbſt bauẽ laſſen. Aber wie ſchwach damahls das Chriſtenthum der Enden geweſen / iſt allbereit § 2 angedeutet worden. Von Erfindung des Leichnams Stephani iſt erſt lang nach Constantini Zeiten geredt (i) / und die heut zu Tag genennte S. Steffans Kirch zu Costantz / anfänglich lange Zeit nach S. Nicolao / hernach erſt nach S. Steffan benamſet worden (k). Deren zugeſchweigen / ſo darfür halten / daß diſe Statt Costantz erſt von des Groſſen Constantini Sohn / ihren Urſprung und Nammen habe. Am ſicherſten iſt / daß man geſtehe / man könne weder die Zeit / wann / noch den Orth / wo die erſten Helvetiſchen Tempel erbauet worden / nammhaft machen. Wie aber die damahligen Gebäue beſchaffen geweſen ſeyn möchten / wollen wir von Aventino (l) vernemmen.

Ware unſcheinbare Gebäue.

„Unſere frommen Altvorderen / ſagt er / haben darvor gehalten / „wir ſeyen lebendige Bildnuſſen und Tempel Gottes : unſere Seel ſeye „das Heiligthum / und unſer Herz ein Altar des H. Geiſts. Darum ha„ben ſie die Tempel nicht gezieret / mit Gold / Gemählden oder Gelt / rebus nimirum profanis, ac quibus vera ſacra pollui ſolent : dann ſolche „Ding ſind irdiſch / und beflecken das jenige ſo wahrhaftig heilig iſt. „Sonder ſie rüſteten ihre Tempel auß mit Gerechtigkeit / Sanftmuht / „Freygebigkeit gegen die Dürftigen / Gottſeligkeit. Sie haben gewüßt / „daß ſie nicht Burger / ſonder Frömdling in der Welt ſeyen ; Deßwegen „macheten ſie keine prechtige / weder Wohn- noch Gottshäuſer : ſonder „vermügten ſich / wann ſie wider Ungewitter beſchirmt ſeyn können. Nihil pompæ datum eſt. „Sie trieben keinen Pracht / ſie hielten aber vil auf „der

(e) Ap. Goldaſt. Rer. Aleman. Tom. 3. pag. 67. (f) Not. ad Euſeb p. 304. (g) Grundr. Tom. 1. pag. 533. a. (h) Conſtant. A. cit. (i) Idac. ad Annum Honorii 21. Conf. Bochaid. op. T. 2. pag. 1230. (k) Vid. Infr. A. 917. (l) Lib. 3. pag. 266.

„der Gottseligkeit: Nihil voluptati oculorum indulsêre, sie trachteten „nicht ihre Augen zu weiden/sonder liebten ein schlechtes Wesen: non luxûs aut divitiarum admiratores; „sie liessen sich weder durch Kostlich„keit/noch durch Reichthum verblenden„. Die erste Tempel zu Straßburg (m) waren nur auß Holz. Man wil/daß in disem ganzen Land ein gleiches geschehen. Theils auß Liebe der Einfalt: theils wegen immerwährenden feindlichen Uberfählen/ in welchen bald die Römer/ bald die Alemannier/ bald frömde Völker/alles so sie angetroffen/ohne Verschonen verwüstet haben. Als aber das Land under den Fränkischen Königen zu Ruh kommen/ haben dise ihre Herrlichkeit auch darinn zeigen wollen/ daß sie prechtige Kirchen hier und dort auffühen lassen.

VII. Demnach hat Constantinus geachtet/ dem Christenthum/ durch Anrichtung der Bischtümeren/aufzuhelffen. Bey der H. Apostlen/ und etwas Zeits hernach/ wurden **Bischöff** genennet/ alle die so „vom H. Geist gesetzt waren/ über sein Herd; zu weiden die Gemeind „Gottes/ die er durch sein eigen Blut erworben hat/Actor.20:28. Dise wurden auch **Elteste**/hingegen die Eltesten/die jenigen namlich/welche „im Wort und in der Lehr arbeiten/ 1. Tim. 5: 17. Bischöff geheissen. **Bischöff** wegen ihres **Amts**: **Elteste** wegen Alters (n). Dann alle Kirchendiener hatten gleichen Gewalt/ und gleiche Würde. Ein jeder hatte zu seiner Gemeind Sorg/nach Vermögen. Deme etwas schweres vorgefallen/ der erholete sich bey einem anderen Rahts. Keiner griff dem anderen herrschender Weis ein. Wann einer Gemeind (wie dann in volkreichen Gemeinden nohtwendig ist) etliche Hirten zugleich vorgestanden/ hat der jenige/ so der Gemeind am längsten gedienet/ den Vorsitz; müßte die übrigē beruffen/in ihren Zusammenkunften das Wort führen. Uno recedente, sequens ei in ordine successit (o). Wann durch dessen Tod/ oder sonst eine Aenderung geschehen/ist ihm der nachgefahren/ der ihme in der Ordnung nachgefolget. Es haben sich aber under den Kirchendieneren Leuth herfürgetahn/ „welche den Vorzug haben wollen/ (wie Johannes von Diotrephe klagt) „mit bösen Worten über andere „geplauderet/und über die Brüder herrschen wollē„. Darzu hat noch ein zweyfach übel geschlagen: A. Daß die Oberkeit damahls Heidnisch war/ von deren man Hilf weder begehren noch hoffen dörffen. B. Daß under denen Eltesten einige waren (p)/ welche/ so die Ordnung an sie kommen

Zwischen einem Bischoff und Eltesten/ war anfangs kein Underscheid.

(m) Rhenan. de Reb. Germ. Lib. 3. & Schobing. ap. Goldast. Aleman. T. 3. pag. 81. (n) Hieron. Epist. 85. ad Evagr. (o) Hilarius in Comment. ad Estus. cap. 4. qui falsò tribuitur Ambrosio. vid. Blondel. pro Hieron. pag. 48. (p) Hilar. loc. cit.

were / weder tüchtig noch würdig gewesen weren / andere zu leiten. Deßwegen ist Ecclesiæ usu, durch **die Gewohnheit der Kirch** (q) / der Trennung und anderem Unheil vorzubiegen / durch eine freye Wahl / einem under den Elteſten der beſtändige Vorsitz gegeben / und der Namm **Bischoff** zugeeignet worden: doch daß diser seine Miteltesten / für seine Collegas und Brüder (r) halte. Ohne deren Vorwüssen (s) dörfte er nichts fürnemmen / oder schliessen / und war nicht weniger als der Jüngste / der Versamlung der Elteſten in allem underworffen. Der erste so durch eine freye Wahl erwehlet worden / soll gewesen seyn Marcus / Bischoff zu Jerusalem / An. Ch. 135. Diser war auch der erste Bischoff daselbst / der kein Jud gewesen. An. Chr. 140. soll auf gleiche Weis ein Bischoff zu Rom erwehlet worden seyn.

Bischöff kommen auf in Gallia.

VIII. Bucherius (t) ist der Meinung / es seyen die Bischtümer am Rhein / erst durch Constantinum den Grossen aufgerichtet worden; und gestehet / daß die Register der Bischoffen in Gallia / erst zu / etliche nach des Käisers Zeiten anheben. Doch ist unwidersprechlich / daß die Kirch zu Lion / lang vor Constantino Bischoff gehabt. Allermaassen Potinus (u) ein Bischoff selbiger Kirch genennet wird; an dessen statt Irenæus / um An. Chr. 179. erwehlet worden. Wiewol Irenæus die Sach so genau nicht genommen / daß er nicht auch nach seiner Wahl sich (presbyterum) **einen Elteſten** nennen lassen (x). Hochgedachter Käiser soll fehrner geordnet haben / daß solche Bischöff in denen Stätten wohnen / in welchen die Landvögt gewohnet / auch daß die Aufsicht jeden Bischoffs so weit gehe / als sich ein Gäu oder Diœcesi, das ist / als weit sich der Gewalt eines Langvogts erstrecke. Wie aber die Graaffen über die Landvögt / und über die Graaffen ein Herzog gewesen / und diser letstere vil Provinzen under sich gehabt: also haben mit der Zeit die Bischöff deren jenigen Stätten / in welchen die Graaffen gesessen / mehr seyn wollen / als die Bischöff deren Stätten / in welchen nur ein Landvogt residirt: und nenneten sich **Erzbischöff**. Gleichmässig suchten die Bischöff der Herzogischen Stätten einen Vorzug über die Bischöff deren Stätten / in welchen Graaffen gewohnet. Deßwegen gleich wie solche Stätt der Herzogen /

Underscheidung der Bischtümeren.

Erzbischöff.

(q) Augusti. Epist. 19. ad Hieron. Et Hieron. Epist. ad Tit. cap. 1. Noverint Episcopi, *consuetudine* se magis, quàm dominicæ dispositionis veritate, presbyteros esse majores. Ita Chrysostomus. Nec abnuunt celebres Papistæ apud Bebel. Antiq. sec. 4. Tom. 1. pag. 538. (r) Episcopi Sacerdotes se esse noverint; non dominos. Hieron. ap. Gratian. distinct. 95. Can. 7. (s) Ibid. can. 6. Irrita erit sententia Episcopi, nisi Clericorum præsentiâ confirmetur. (t) Belg. Rom. Lib. 8. cap. 6. v. etiam Lib. 6. cap. 3. (u) Euseb. Lib. 9. cap. 5. (x) Blondel. pro Hieron. pag. 316.

zögen / Metropoleis also wurden die daselbstigen Bischöff / Metropolitani geneñet. Dise alle hat überstigē der Exarchus oder Patriarch / welcher Tittel aber erst im fünfter Jahrhundert bekant / und bisweilen auch anderen / gemeinlich aber den Bischoffen diser fünf Kirchen gegeben wird : Rom / Constantinopel / Alexandria / Antiochia / Jerusalem. Und weilen Rom die erste Wohnung der Römischen Käiseren gewesen / auch lange Zeit eine solche gebliben / ist selbiger Kirch der Vorsitz under den Bischoffen im ganzen Römischen Reich gegeben / aber die Bischöff diser Kirch / sind durch disen Vorzug so sehr aufgeblasen worden / daß sie sich einer Herrschaft über die übrigen Bischoff angemasset / und sich gerühmet über die Allgemeine Kirch / so vollkomnen Gewalt zu haben / als die Käiser in Weltlichen Sachen gehabt. Endlich haben sie sich auf den Thron geschwungen / von welchem sie dißmahl die Käiser und König der Erden beherrschen. Guillimannus gibt vor ; „es seye unschwer zu erweisen / daß die Erzbischöffe / in „Kirchensachen so grossen Gewalt gehabt / als die Præsides Provincia- „rum , Käiserliche Statthalter in Welthändlen (y)„. Aber der Leser wird in Herr Blondelli Buch De la Primautè das Widerspil finden (z). In dessen sind die Bischöff / um das / daß sie mehr seyn wollen als ihre Brüder / die übrigen Kirchendiener / durch die Bischöff der Haubtstätten / denen sie auch den Vorzug über sich gestatten müssen / mit barer Münz bezahlet worden. Derselbigen Gewalt.

IX. Herr Tschudi war in den Gedanken / daß gleich anfangs in Helvetia / Bischtümer aufgerichtet worden A. in der **Waat** : zu Lausannen / und Nevidunum Equestrium , jetzt Dunum (solte heissen Nion) genennet. B. **In Uechtland** : zu Colonia Aventicorum , jetz Wiflespurg / und zu Ebrodunum , jetz Yverdon ; in welchem Kreiß auch Solothurn gelegen. C. **Im Rorach** / zu Augst und zu Basel. D. **Im Veragrer Land** / (Niderwallis) zu Octodoro , jetz Martinach. E. In Sedunis , (Oberwallis) zu Sedunum das ist / Sitten. Es möchten zwahr vor Zeiten Bischöff gewesen seyn / an einigen Orthen / an welchen heut zu Tag keine (a) sind. Es ist auch auß alten Brieffen zu erweisen / daß alle und jede Pfarrer / **Bischöff** ; und derselbigen Gemeinden / **Bischtümer** genennet worden (b). Es gründet aber Herr Tschudi seine Meinung auf die Underschriften der Conciliorum : auß welchē sie doch nicht behaubtet werden kan. Dann die Gelehrten / durch das Ebrodunum , dessen in solchen Underschriften Meldung geschihet / nicht Yverdon / sonder Ambrun im Bischoffliche Sitz in Helvetia.

(y) Helvet. pag. 15. (z) à pag. 717. 730. 769. (a) Vid. Clar. Ott. advers. Baron. ad An. 258. § 15. (b) Schobing. ap. Goldast. Aleman. Tom. 3. pag. 84.

Ob zu Nion ein Bischoff gewohnet?

Delphinat verstehen. Einige (c) glauben zwahr/ daß zu Nion am Genfer-See/ein Bischoff gewesen/der seye aber An. Chr. 412. (Herr Blondell sagt (d)/ vor An. Chr. 555.) gen Belley en Bresse gezogen: gestehen darbey daß man keinen Bischoff / der zu besagtem Nion gesessen seye/ nammhaft machen könne. Carolus à S. Paulo gedenket (e) diser Meinung auch/sagende/es pflichten derselbigen nicht wenig Gelehrte bey / sed quomodo probent non video: **er sehe aber keinen genugsamen Grund darfür.** Nun wird auch Noyon/ein Statt in Picardey/ zu Latin Nevidunum genennt / und ist noch dißmahl ein Bischofflicher Sitz: Deßgleichen Nevers(f). Hierüber ein mehrers zu critisiren/dienet nicht zu meinem Vorhaben. Von den Bischoffen zu Augst und Basel/ wird hernach geredt werden. Zu Lausannen und Wisslespurg waren Bischöff; aber nicht zu gleicher Zeit: sonder gleich wie erstmahls/ein Bischoff gesessen zu Windisch / dessen Residenz hernach gen Costanz versetzet worden; also ist der jenige / so anfangs zu Wisslespurg gesessen / hernach gen Lausanne gezogen. Wiewol P. Murer (g) geglaubt / daß zu Aventico niemahl kein Bischoff gewesen / sonder das Bischtum habe erst um An. 510. seinen Anfgng genommen. Deßwegen die ersten Bischöff sich nicht Aventicos, sonder Aventicorum Episcopos, genennet haben / nicht von der Statt/als die allbereit zerstört gewesen / sonder von dem Volk. Die Bischöff im Land Wallis/werden bisweilen Octodurenses, etwann Sedunenses genennet. Daß aber das Land auf einmahl Bischöff gehabt an zweyen Orthen/wie Guillimannus(h) und andere vermeinen/ hat keinen Grund. In keinem Synodo haben zween underschrieben/ deren der einte Sedunensis, der andere Octodorensis genennet werde; sonder nur einer. Einige (i) muhtmaassen / es haben die Bischöff in disen Stätten/ wechselweis gewohnet: wann einer zu Octodoro gestorben / habe dessen Nachfahr zu Sitten gewohnet / nach dessen Hinscheid seye der neue widerum gen Octodurum gezogen. Mich bedunket vilmehr / daß weilen Octodurum zu der Römeren Zeiten/die Haubtstatt im Land Wallis gewesen/der Bischoff anfänglich daselbst sich aufgehalten habe. Allermaassen der älteste Bischoff / dessen Nammen man findet / (An. Chr. 381.) Octodorensis genennet wird. Nach deme aber diser Orth / entweders durch starckes Regenwetter / oder durch der Burgunderen / und anderer Völkerē Uberfall zu Grund gerichtet worden/ist der Bischoff gen Sedunum kommen: nach welcher Zeit sie sich doch möchten Octodorenses genennet

Ob Wallis nur einen oder zween Bischoff gehabt?

(c) Gallia Christ. Tom. 2. Tit. Belley. (d) de Primat. pag. 521. 679. 682. (e) in Geogr. Sacr. pag. 152. (f) Hottoman. ad Jul. Cæs. p. m. 577. (g) Helv. S. p. 189. (h) Helvet. p. 440. (i) Apud Eund. p. 442.

nennet haben ; weilen Octodurum ihre erste Wohnung war (k) : eben wie sich der in der Waat/ Episcopum Aventicensem genennet/nach dem er sich allbereit gen Lausanne begeben. Daher der älteste Bischoff sich allein underschrieben/Octodorensis; hingegen stehet An. Chr. 517. Constantius Octodorensis i. e. Valensium Episcopus : und An. Chr. 552. Rufus Octodor. i. e. Valensium Episcopus. Welches nicht geschehen were / so zween Bischoff in Wallis gewesen weren. Wiewol auch nicht zuvergessen / daß dise Underschrift nicht in allen Exemplaren gleich lautet. An. Chr. 586. nennet sich Heliodorus einen Bischoff zu Sitten/woselbst Florentinus (so auch für ein Bischoff gehalten wird l)/von den Wenden getödet worden.

Rheinische Bischtümer.

X. Haben hiemit 6. Bischöff in Helvetia gewohnet/der zu Wisselspurg / Windisch/ in Wallis/Basel/Genf/Chur. Ehe wir absonderlich vorstellen / was sich in jeder diser Bischtümeren begeben / ist dem Leser eines und anders ins gemein vorzutragen. א. Daß etliche diser Bischtümeren am Rhein ligen / hiemit under denen begriffen/von welchen der alte Spruch (m) lautet: Das Bischtum Chur sey das höchste/Costantz das Gröste/Basel das lustigste : Straßburg das edelste : Speir das andächtigste ; Worms das ärmste : Menz das hochwürdigste: Trier das älteste : Cöllen das mächtigeste. Wegen so viler Bischtümeren wurd die Landschaft am Rhein / genennet die **Pfaffengaß**. ב. In Helvetia ist kein Bischtum / dessen erster Bischoff/oder Ursprung wann und wie es entstanden / eigentlich bekant seye. Die Bruntrutische Jesuiten gestehen solches von ihrem Baslerischen Bischtum / under anderem sagende: „Das Liecht diser Wahrheit seye schwach / und müsse man in dem dunklen Schatten der Muhtmaassungen tappen. Es habe eine gleiche Bewandtnuß / wie mit den Flüssen : deren Ursprung oft auch unbekant „seye„(n). Herr Sprecher (o) schreibt fast auf gleiche Weis/ vom Chu„rischen Bischtum: wir haben/spricht er/die älteste Fundation des Bisch„tums Chur/auß dessen Schriften/nicht erfahren können. Bemercket indessen / daß es eines der ältesten Bischtümeren in Teutschland seye. Ja „bey allen Helvetischen Bischtümeren sind (wie P. Langen (p) Wort„ lauten/) etliche (nicht nur einer) ihre ersten und ältesten Vorsteher so „gar dem Nammen nach unbekant„. ג. Doch ist gewüß/daß die Helvetische Bischtümer ungleichen Alters / und eines früher als das andere aufkommen. Solches möchte daher kommen seyn / daß die Heiden an einem Orth

Erster Ursprung der Helvetischen Bischtümeren ist unbekant.

Sind zu ungleichen Zeiten aufkommen.

(k) Conf. Simler. de Vales. pag. 74. & 88. (l) Simler. Vales. pag 118. (m) Vid. pleniùs Urstis. Chron. Lib. 2. cap. 7. (n) Bas. Sacr. pag. 1. (o) Pall. Rhæt. Lib. 8. Conf. Guler. Rhet. Lib. 5. (p) Grundriß Tom. 1. pag. 668. a.

Orth einen stärckeren Rugken gehabt/ deßwegen die Christliche Religion an solchen Orthen spähter als an anderen können eingeführt werden. Guillimannus (q) vermeinet / es seyen die Helvetische Gemeinden durch Constantinum den Grossen selbst / in die heutige Bischtümer abgetheilt worden. Aber das Christenthum ward damahls in Helvetia noch vil zu schwach. Muß hiemit die Anrichtung diser Bischtümeren/den Nachfahren Constantini zugemessen werden. Man wil die Kirch zu Genf habe schon im 3. und 4. Jahrhundert solche Bischöff gehabt / deren der erste Diogenus geheissen. Solte diser Diogenus der jenige gewesen seyn/welcher auf dem Concilio zu Aglar underschrieben (welches doch nicht bescheint werden kan) so folgete mehr nicht/als daß An. Ch. 381. das Bischtum angehebt gewesen. Nach Bruschii (r) Meinung war der erste Windische Bischoff Paternus; und nach Mureri (s) Bericht/Protasius der I. Lausannische: beyde sollen under Clodoveo M. im 6. Jahrhundert gelebt haben. Aber jenes ist falsch: und dises ungewüß. Sihe A. 501. und 517.

Helvetische Diœceses.

XI. Die Helvetische Bischtümer ligen under ungleichen Erzbischöffen. Solches komt daher / Käiser Augustus hat das Römische über mehr als 300. Völker herrschende (t) Reich / in 11. Adrianus in 13. Diocletianus in 14 Provinzen abgetheilt/auß welchen Constantinus der Grosse / (worzu under Antonino / sonderlich von Diocletiano (u) der Grund gelegt worden) zween Haubttheil gemachet: einer wurd das Orientalische/der andere das Occidentalische Reich genennet. Jedes diser Reichen begriffe 7. Provinzen / und hatte zween Præfectos oder Statthalter. Die Provinzen des Occidentalischen Reichs waren / Romana, Italica, Illyrica, Africana, Gallica, Hispanica, Britannica: die Römische wurde in 10. die Italiänische in 7. die Gallische anfangs in 4. endlich in 17. mindere Provinzen zertheilt/welche 17. alle/ein Zeitlang under einem einigen Aufseher waren. Die meisten Helvetischen Bischtümer lagen in Gallia / mit Nammen in der Provinz/welche (x) Lugdunensis Quinta, und Sequanorum Maxima, bisweilen Germania Tertia genennet worden: deßwegen anfänglich das Bischtum Windisch / Basel und Aventicum; under dem Lionischen. Genf aber und Sitten/welches in der Narbonensischen Gallia lag/under dem Viennischē; Chur war in den Italiänischen Provinzen/deßwegē es under dem Meiländischen Erzbischtum gewesen seyn soll. Nach dem aber die Bischöfflichen Stätt/underschidlichen Provinzen einverleibet waren / so sind auch die Bischöff under ungleiche Erz-

(q) Helvet. pag. 16. (r) de Episc. German. (s) Helvet. sanct. pag. 189. (t) Diodorus Tarsensis Lib. 6. de fato in Biblioth. Photii. (u) Spanh. Geograph. S. pag. 127. (x) Spanhem. Lib. cit. pag. 242.

Erzbischöff kommen: weilen aber das Land/bald disen/bald anderen Herren gehorsammet/so hat es auch mit den Bischtümeren Aenderungen abgegeben.

XII. Es vermeinet Page (y) / die Erzbischöff seyen schon zu den Zeiten der H. Apostlen entstanden. Aber Herr Blondellus (z) hat erwisen/daß der Namm/ Erzbischoff / um An. Chr. 325. noch ganz unbekant gewesen: so gar / daß es sich nicht befindet / daß er bis auf die Zeiten Epiphanii (das ist/bis An. Chr. 374.) von jemandem gebraucht worden: ja daß bis An. Ch. 431. (in welchem Jahr das grosse Concilium zu Epheso gehalten worden) diser Tittel weder in Griechischen/noch in Latinischen Schriften anzutreffen seye. Doch hat man ihn damahl in einem anderen Verstand gebraucht / als heut zu Tag geschihet. Fehrners hat man in Obacht zunemen: ∝ Daß dise Erzbischöffe in Gallien/bis 400. Jahr nach Christi Geburt/keinen Vorzug erlanget (a). ב. Als ihnen etwelcher Vorzug gegeben worden/hat solches schwere Streitigkeiten erwecket. Es geben solches mit die Handlungen / eines um An. Chr. 400. zu Turin gehaltenen Concilii; in welchem Proculus (b) / Erzbischoff zu Marseille/ den Vorsitz über die Bischöff in Gallia Narbonenli secunda, doch allein für seine Person/nicht für die Nachkommenden erlanget: und der Bischoff von Arles / mit dem von Vienne / um den Vorsitz under den Bischoffen der Viennensischen Provinz/gezancket. Der Streit währete bis An. Ch. 460. da die Bischtümer Valence/Tarentaise/Grenoble/Genf/dem Erzbischtum Vienne einverleibet worden (c). Weilen aber Tarentaise die fürnemste Statt gewesen / in der Provinz Alpium Grajarum und Penninarum/ hat sie sich los gewürcket/ist selbst ein Erzbischtum worden/und hat sich also erhebt über Octodorum / so auch ein Glid jetzgedachter Provinz war. Bisanz (die Haubtstatt in Sequanorum Maxima,) war under dem Erzbischoff zu Lion / bis in das 6. Jahrhundert. Da wurd sie zu einem Erzbischtum / deme Windisch/ Basel/Lausannen einverleibet worden. Menz/die Haubtstatt in Germania prima, war under dem Erzbischoff zu Trier. Erst um An. 743. ist sie von Pabst Zacharia in ein Erzbischtum verwandlet worden; deme Costantz und Chur zugetahn worden. Basel ist under dem Bisanzischen/und Lausannen under dem Lionischen Erzbischoff gebliben.

In welche Erzbischtümere sie gelegen? Erzbischöff wann sie entsprungen?

Verursachē Zanck.

XIII. Betreffende den Bezirk und die Gelegenheit eines jeden Helvetischen Bischtums ins besonder/so ist das Costantzische anfangs gestanden

Bischtum zu Windisch.

W

(y) Monatl. Undered. An. 1691. pag. 197. (z) de la Primautè. pag. 523. (a) Id. pag. 720. (b) Salmas. de Prim. Papæ à cap. 16. Du Pin Biblioth. Script. pag. 363. Mezer, Hist. avant Clovis à pag. 519. (c) Epist Leon. M. p. 109.

stunden zu Windisch. Von diser alten Statt / ist nichts mehr übrig als der Nam / ein kleines Dörflein samt einer Pfarrkirch. Auß dem / daß man nicht nur daselbst / sonder auch zu Brugk / und bey dem Schloß Altenburg / vil Römische Müntzen findet / wil Herr Tschudi schliessen / daß alle dise drey Oerther in dem Bezirk der alten Statt Windisch begriffen gewesen: also daß der Orth / an welchem das Kloster Königsfelden stehet / die Mitte der alten Statt Windisch gewesen seye. Dises Bischtum (d) solle

Weitläuffigkeit des Bistums Costantz.

sich anfangs über die alte Vindonische Landschaft erstrecket haben / innwendig dem Rhein / Aar / Rüß / und Bodensee. Nach dem es gen Costantz verlegt worden / ist dahin kommen der grösseste Theil der Alemanneren / und des Schwartzwalds / auf des Rheins Germanischer Seiten. Es waren darinn begriffen / ganz Zürich / Lucern / Underwalden / Zug / Schaffhausen / Appenzell: Statt und Kloster S. Gallen: samt dises Klosters Landschaft. Item / ganz Chur und Ergäu / Graffschaft Baden; Rapperschweil: Doggenburg: die March / und Graffschaft Utznach / bey nahem ganz Ury / Schweitz und Glarus / ausser ihren Vogteyen. Ein Theil Berngebiets. Die mindere Statt und ein grosser Theil der Landschaft Basel. Ein Theil der Landschaft Solothurn / bis an die Aaren. Der meiste Theil des Rheinthals. Dahin dieneten auch Breißgäu: ein grosser Theil des Herzogthums Wirtenberg und Marggraffschaft Baden. So daß in Teutschland kein gröſſer Bischtum ist. Von Mittag bis gegen Mitternacht (das ist / von S. Gothardsberg über das Urnerland / bis mitten ins Wirtenbergerland) tuht es 30. teutscher Meilen: In seiner Breite (von Kempten bis gen Breisach) von Aufgang gegen Nidergang / tuht es 20. teutsche Meilen. Stosset an 7. Bischtümer / namlich an das Augspurgische / Wirzburgische / Speirische / Straßburgische / Baslerische / Losannische / Churische / und gleichet sich (wie Bucelinus (e) schreibt) wegen solcher Grösse / mehr einem Königreich / als einem Bischtum. Bischoff Friderich III. solle um An. Chr. 1436. darinn gezehlt haben 1760. Pfarreyen / so under 66. Decanis gestanden: 17000. Priester: 350. so Mann- als Weiber-Klöster: deren die fürnemste waren S. Gallen und Kempten / Benedictiner-Klöster: Salem Cisterzienser-Ordens: Die Reichenau ist secularisirt und dem Costantzischen Bischoff zugeeignet. Fehrners waren in disem Bischtum 25. Johanniter-Häuser und Commenthureyen: und 23. Chorherren Stifter. Daß in disem Bischtum Zürich / für die älteste Kirch gehalten worden; ist hierunden An. Ch. 585 zu sehen.

XIV. Der

(d) Haffn. Theatr. Solodor. Tom. 1. pag. 160. (e) Constant. à p. 9. prolixè amplitudinem hujus Episcopatûs repræsentat.

XIV. Der Aventische Bischoff / hatte under sich die Aventische Provinz/so alle die Länder jenseit der Aar / von der Sigger/bis hinein an den Genfersee begreift : namlich die Statt und den meisten Theil der Landschaft Bern;die Statt/und den grössesten Theil der Landschaft Solothurn und Freiburg. Die grössere Statt Basel/Solothurn/samt dem übrigen Theil ihrer Landschaft : und die Statt Biel / waren under dem Bischoff zu Basel (f). Ursuren samt selbigem Thal (einem Lobl. Orth Ury zugehörig)ganz Gaster/so von Schweitz und Glarus bevogtet wird : etlich wenig Pfarreyen innert Lobl. Orth Glarus und Rheinthal : Die ganze Graaffschaft Sargans : Die Glarnerische Graaffschaft Werdenberg / und die Zürcherische Freyherrschaft Hohen Sax : die ganze hohe Rhetia oder Churwahl sind begriffen under dem Bischtum Chur (ff). Das Land Wallis/hat seinen eignẽ Bischoff. Dessen Bischtum erstrecket sich in die Länge auf drey und ein halbe Tagreiß/soll 70. Pfarrkirchen begreiffen. Der Bezirk des Genfischen Bischtums / war etwas grösser: hatte 350 Pfarrkirchen / 9. Abteyen/und etliche Gestifter. An S. Gothards (g) Berg im Urner-Land / stossen 4. Bischtümer : namlich/Novaren/Meiland/Sitten und Chur. Nicht fehr darvon grentzen an/drey andere : das Cumische / (welchem das Veltlin/und andere vor disem gen Chur gehörige Oerther / in Kirchensachen nun underworffen) zu oberst im Meinthal : das Lausannische/im Haßlethal an der Grimsel : das Costantzische/am Urner und Underwaldner-Gebirg/so gegen Urseren stosset/ also daß das Land Ury 7. Bischtümeren / theils anverwandt / theils angrentzend ist. Durch die Lobl. Statt und Landschaft Bern / giengen 4. Bischtümer ;das Lausannische/Costantzische/Baslerische/Sittische. Die Vorstatt zu Solothurn ligt samt 5. Pfarrkirchen/disseith der Aar/gegen dem Aergäu / under dem Costantzischen : Die Statt selbst und 5. andere Pfarreyen/jenseits der Aar/ist under dem Lausannischen/die übrige Landschaft under dem Baslerischen Bischoff. Dise 3. Bischöff können bey dem Fluß Siggeren/sich mit einanderen/ein jeder in seinem Bischtum ersprachen. Auß einer alten Schrift wil man beweisen / daß/als Domitianus / Bischoff zu Genf gewesen / Solothurn in dessen Bischtum gehört habe (h). Das Constantzische und Churische / stossen zusammen in der March / welche den Namm daher hat / daß sie 1. die March gewesen der alten Helvetieren gegen Churwahlen. 2. Noch dißmahl die March ist beyder gedachter Bischtümer. Sintenmahl das Constantzische an die

Bezirk der übrige Bischtümeren.

Derselbigen Anstöß.

(f) de limitib. Episcopatûs Basil. pleniùs Urstis. Chron. p. 4. (ff) limites Curiensis, videsis pleniùs Guler Rhæt. p. 56. (g) Summæ Alpes. Jul. Cæs. Lib. 3. de bell. Gall. (h) Sumph. Lib. 7. cap. 25. pag. 497. b.

Limmath stosset. Vorüber ligt der Rhetier Landmarch/das Gaster genant (Castra Khætica) stosset auch an die Limmath.

N.C.G. 313. Ob Constantinus/ zu Costanz eine Kirch bauen lassen?

Den Vortrab dessen/das sich in den Helvetischen Bischtümeren begeben / machet bey Bucelino und Langio der Grosse Constantinus selbst. Sie sagen/als diser Käiser An. 312. ein Kreutz am Himmel gesehen/habe er villeicht wollen daß die Statt Costantz ein Kreutz in ihr Wappen setze (i). Um An. Chr. 319. habe sich dessen Fr. Mutter / Käiserin Helena in gedachter Statt aufgehalten. Daß Constantinus daselbst einiche Kirchen solle gebauen haben/ist oben angedeutet worden. Nach dem Helena auf Golgotha/des Herzen Christi Kreutz gefunden (k)/seye ein Theil dessen/durch einen Kriegsknecht gen Arras gebracht worden. Weilen man an dessen Fürgeben gezweiflet / habe er (auf Begehren) sélbigen einem wilden Ochsen aufgelegt. Mit disem Heilthum seye der Ochs/sanftmühtig Tag und Nacht fortgegangen/bis gen Wolhausen / allwo das Land Entlibuch seinen Anfang gewünnet. Nach dem er daselbst 24. Stund geruhet / seye er auf den Berg Wittenbach (ligt in der zweyten Entlibuchischen Pfarrey/Haßle) als auf einen anderen Calvari-Berg / fortmarschieret (l): allwo er disen Particul des H. Creutzes / nebet einer Dannen von sich gelegt. Um welches und mehrers (so bey P. Lang zulesen ist) schon An. Chr. 330. Kundschaft an disen Orth kommen seye. Aber wer disen Erzehlungen Glauben zustellen wil / muß in den Sachen der ersten Christen ganz ungeübt seyn. Wegen Erbauung der Statt Costantz/und selbiger Kirchen/sihe droben §. 6. Daß Costantz zu Constantini M. Zeite/ ein Kreutz in ihr Wappē gemahlet/die erste Statt gewesen seye/die solches getahn (m) / und der angedeutete vermeinte Creutz-Particul / auf erzehlte Weis ins Land kommen/ist eine Unmöglichkeit. Zwahr haben die Christen zu Tertulliani (n) Zeiten / der An. Chr. 216. noch gelebt / mit dem Finger über ihre Stirn / ein Kreutz gemachet / den Heiden / welche ihnen schimpflich verwisen / daß sie an einen schmächlich gekreutzigeten Heiland glauben/ zuzeigen daß sie sich des Kreutzes Christi nicht beschämmen (o). Aber man kan nicht dartuhn/daß sie bey den offentlichen Gottesdienstlichē Uebungen/solches Zeichnen der Stirnen/um An. Chr. 400. gebraucht haben (p). Hingegen ist gewüß / daß sie zu Tertulliani / und etwas Zeits hernach/dem Kreutz die Ehr der Anbättung nicht bewisen (q) ; und daß die

319. Gedicht von dem Heilthum des Creutzes Christi / zu Wolhausen.

330.

Ob das Kreutzzeichen/ bey den ersten Christen üblich gewesen?

(i) Hist. Constant. A. 312, 319. & Lang. T. 1. p. 532. b. (k) Lang. Grundr. T. 1. pag. 752. (l) Vid. Lang. p. 876. b. §. 3. non absimiles nugas. (m) Bucel. Const. p. 1. (n) de Coron. cap. 3. (o) August. de verb. Apost. Serm. 8. (p) Larroq. Hist. Euchar. pag. 88. Dall. de Cultib. Latin. Lib. 1. cap. 13. (q) Tertull. Apolog. cap. 16. Minut. Felix, p. m. 89. du Pin Vindic. Biblioth. T. 1. p. 39.

N. C. G. 330.

die Christen etlich hundert Jahr nach Christi Geburt / das Zeichen des Kreutzes / weder mahlen / noch auß Holtz / Stein oder Metalle machen / und in Kirchen setzen lassen. Man hat heut zu Tag fünf und zwanzig gelehrter Männeren / so innert disen dreyhundert Jahren gelebt / von Religionssachen handlende Schriften / in welchen allen kein Buchstab hiervon gefunden wird. Was P. Lang wegen der Helena meldet / müßte sich erst nach dem Eingang des vierten Jahrhunderts begeben haben / und Sie / die Käiserin / anderst gesinnet gewesen seyn / als die vorgehende Christen. Hetten die Apostel / das Kreutz an welchem Christus gestorben / noch dem Er darab genommen worden / zu sich nemmen ; oder hette es Petrus mit sich gen Antiochia oder gen Rom führen wollen / so weren ihnen die Juden nicht darwider gewesen. Wie komlich hetten es die Christen bekommen können / nach der Zerstörung der Statt Jerusalem / in Ansehung sie eine Zeitlang (r) fast allein um die zerschleifte Statt her gewohnet ? Gewüß hetten sie es nicht under der Erden ligen lassen / so sie (wie der Schullehrer Thomas / und dessen Anhänger) vermeinet hetten / man seye dem Kreutz / an welches der Herr geheftet worden / so grosse Ehr schuldig / als ihme dem Herren selbst. Woher weißt man aber / daß das Kreutz durch Helenam gesucht und gefunden worden ? Eusebius / welcher damahls gelebt / und das so sich zu seiner Zeit in Religions Sachen denkwürdiges begeben / mit Fleiß aufgezeichnet / schreibet nichts hiervon. Man findet die erste Meldung des gefundenen Creutzes / in einer Epistel / deren Urheber Cyrillus (s) Patriarch zu Jerusalem / (um An. Chr. 360.) gewesen seyn soll. Aber diser schreibt hiervon mehrers nicht / als : **Zu Constantini Zeiten / ist das Holz des Kreuzes gefunden worden.** Daß Helena Hand darbey gehabt habe / sagt er nicht. Und schreibt es um die Zeit / da auch andere (t) dergleichen abergläubige und zweifelhaftige Sachen außgestreuet worden. Hernach hat Ambrosius (der zugleich (u) die Verehrung des Kreutzes / gentilem errorem & vanitatem impiorum , **einen Heidnischen Irrthum / und eine Eitelkeit deren die Gottlosen ergeben seyen** / nennet.) Ruffinus / Paulinus / nicht wenig grholffen / andere Umstand hiervon außzustreuen. Um An. Chr. 494. hat man ein sonderbar Buch hiervon gemachet / und under die Christen außgesprengt. In disem Buch taht man so vil an die Sach / daß Pabst Gelasius I. gewahrnet / man solte nicht allem dem / das darinn stehet / Glauben zustellen. Mit dem Gesicht Constantini / hat es dise Gelegenheit. Es bedunkete diſen Käiser

Ob Helena das Kreutz suche wolle / an welchem Christus gestorben ?

Ob Constantinus / an

(r) Epiphan. de Mensur. (s) Epist. p. 247. (t) Vid. Sueur H. E. An. 359. (u) Orat. in fun. Theodos.

N. C. G. 330. ein Kreutz an dem Himel gesehen?

an einem Nachmittag (andere erzehlen die Geschicht mit anderen (x) Umständen/) er sehe nebent der Sonnen einen hellen Schein/ der sich einem Kreutz gleiche/mit beygefügter Erinnerung: Τούτῳ νίκα, **durch diesen wirst du überwinden.** So daß ihme keine eigentliche Kreutzgestalt erschinen / sonder χαζομένῳ ☧ τὸ μεσαίτατον (y), die zween erste in einander gezogene Buchstaben des Nammens **Christi** / und ist ihme der Sieg nicht im Kreutz/ sonder im gekreutzigeten Herzen verheissen und gegeben worden. Alsobald liesse Constantinus / eine Abbildung dessen so er gesehen / ins Haubtpanner setzen / und stellete das Kreutzzeichen zu Constantinopel vor seinem Pallast/und in sein Zimmer: und zu Rom auf den offentlichen Markt. Dessen Exempel folgeten hernach andere/ liessen Kreutz machen auß Holtz und anderer Materi. Bey abergläubigen Leuthen/ möchte bald hernach die Verehrung des Kreutzes/einen Anfang gewonnen haben/deßwegen der abtrünnige Käiser Julianus (um A. 360.) den Christen verwisen. **Ihr betret das Holz des Kreutzes an/als die ihr die Stirnen mit dem Kreutz bezeichnet/und es über euere Haußthüren mahlet.** Aber Cyrillus (z) hat ihm das/daß die Christen das Kreutz anbätten/widersprochē/ und hat man dem überhand nemmenden Mißbrauch mithinzu widerstehen müssen. Allermaassen Käiser Theodosius und Valentinianus (a) An. Chr. 427. verbotten / man solle die Kreutzzeichen auf die Erden (weder in Marmor noch andere Stein) weder hauen noch mahlen.

Mißbrauch des Kreutzes.

Obwolen die Verehrungen deren Dingen die nicht Gott sind/bey den Christen zu Constantini des Grossen Zeiten keinen Platz gefunden/so hat doch hingegen die Anbättung und Verehrung des wahren Gottes/ bey ihnen Anstoß gelidten/durch die Irrthum Arii und Photini / zweyer Verläugneren der wahren ewigen Gottheit Christi. Des Arii Anhänger / breiteten sich auß durch das ganze Römische Reich / und wurden so mächtig und frech / daß sie (nebent vilen anderen Bischöffen) Valentinum/einen Bischoff zu Passau vertrieben / welcher sich in Rhetien begeben/daselbst gelehrt und vil Leuth bekehrt haben soll (b).

340. Arianer vertreibē Valentinum.

Dem Photino/schreibt man/seye angehanget Euphratas/Bischoff zu Cöllen am Rhein. Deßwegen daselbst ein Concilium gehalten worden seye/deme beygewohnet habe/ Justinianus Rauricorum Episcopus, **der Rauracheren Bischoff** / der seine Wohnung gehabt habe / zu Augu-

346. Ob man wider den Euphratam / zu

(x) Vid. Clariss. Suiceri Thesaur. Eccles. voce σταυρός. (y) Euseb. Vit. Const. Lib. 1. cap. 28. 31. Hotting. Hist. Eccles. Tom. 1. pag 160. Fæsch. de Insignib. cap. 2. n. 10. (z) Lib. 6. adv. Julian. (a) Eandem Legem Justinianus inseruit Codici Lib. 1. (b) Buccelin. Rhæt. ad A. cit.

Augusta Rauricorum, einer Stadt zerstörten/ oberthalb Basel gelegnen Statt. Dises Concilium setzt man gemeinlich in An. Chr. 346. in welch em Jahr Amantius und Albinus Burgermeister zu Rom gewesen. Nun vermogen die Acta des Concilii / es seye selbiges gehalten worden/ post Consulatum Amantii & Albini, **erst nach dem dise Herren das Burgermeisterthum abgetretten.** Zu dem so hat Euphratas An. Chr. 347. auf dem Concilio zu Sardica (einer Statt in Illyrico) für die Gottheit des Herren Christi dapfer gestritten / und ist im Nammen dises Concilii / an Käiser Constantium abgefertiget worden/ den er An. Chr. 348. zu Antiochia besprochen. Were aber Euphratas zu solchen Sachen gebraucht worde̅/so er ein Jahr zuvor/zu Cöllen die Gottheit Christi widerfochten hette/und entsetzt worden were? Binius wil/es seye dises Concilium An. Chr. 351. gehalten worden. Trithemius An. Chr. 375. Aber **wie kan diß sein?** Sintenmahl Maximus/Bischoff zu Trier/welcher in disem Concilio Præles gewesen seyn soll / An. Chr. 349. **allbereit todt gewesen.** Was dann? Baronius (c) gestehet/ er habe nach fleissiger Undersuchung der Handlungen dises Concilii befunden / impostura Iulpicione vehementer laborare, **sie seyen höchst verdächtig / daß ein Betrug mit vorgegangen.** Disen Betrug entdecket der gelehrte du Pin (d). Erzehlet underschidliche in der Underschrift stehende Nammen der Bischöffen/die erdichtet seyen: meldet/daß die alten Scribenten von disem Concilio nichts wüssen: was wegen dises Concilii außgestreuet wird / seye gezogen auß Evagrii Bischoffs zu Tongren Legend/die von alten Gelehrten für erdichtet gehalten werde. Bey solcher Beschaffenheit / halten wir uns/in Erzehlung dessen/das in disem Concilio verhandlet worden seyn soll / nicht auf / und überlassen dem Leser/ob er glauben wolle/daß Justinianus Bischoff zu Augst gewesen. Die Bruntrutischen Jesuiten (e) gestehen / sie wüssen nicht / wer dises Justiniani Vor- oder Nachfahren gewesen.

N. C. G. 346. Cöln ein Concilium gehalten?

Dem obgedachten Concilio zu Sardica / sollen 34. Gallische Bischöff beygewohnet haben/deren einer Justinianus benamset wird. Nach Aussag P. Lang (f) und anderer/war er der jenige/der sich zu Cöllen eingefunden. Aber in der Sardicensischen Underschrift wird weder Orth noch Stand / in welchem dise Person gelebt/vermeldet. Du Pin war beredt / es habe der Betrieger / welcher die Cöllnische Acta geschmidet / die Underschrift des Cöllnischen Concilii / auß der Sardicensischen Underschrift

347. Sardicensisches Concilium.

(c) ad A 346. § 7. (d) Script. Eccles. Tom. 2. pag. 326. Conf. Mezeray avant Clovis pag. 513. Sirmondus ab his diversus est. Vid. Concil. à Labbeo edita. (e) Bas. Sacr. pag. 14. (f) Grundr. Tom. 1. pag. 931.

N. C. G. 347.

schrift entlehnet / und denen blossen daselbst stehenden Nammen/nach seinem Gutdunken einen Bischofflichen Sitz angedichtet. Mit Justiniano möchte gleiches geschehen seyn. Sonderlich weilen um An. Chr. 433. noch wenig Christen um Basel gewesen. Sihe droben §. 2.

Desselbigē Gutachten/wegē der Appellationē an den Römischen Stul.

P. Lang wil mit disem Concilio underschidliche Römische Mißbräuch gut machen. Weilen so ungewüß ist daß die Helvetischen Bischöff/sich dises Concilii angenommen / könten wir alles mit Stillschweigen übergehen. Sonderlich da Bellarminus dises Concilium under diejenigen zehlet/die nicht alliglich können gut geheissen werden. Doch weilen man so vil Geschwätz machet/von dem 3. 4. 5. Canonibus desselbigen/ wil ich dem Leser kurtzen Bericht darvon geben. Dise Canones vermögen / ein Bischoff der sich eines von den Bischöffen seiner Provinz / wider ihn gefellten Urtheils beschwere / möge (dem H. Petro zu Ehren) den Bischoff zu Rom ersuchen / daß er undersuche / ob es nohtwendig seye / den Handel auf das neue zuerdauren. Gebe der Pabst / und die jenigen/welchen diser die Sach übergeben/solches zu / so sollen die Benachbaurten des beklagten Bischoffs / den Handel aufs neue erörteren. Nun haben die Sardicensischen Vätter/auf Osii und Gaudentii Anbringen / mit disen Canonibus abgeschaffet / den 15. Canonem des An. Chr. 341. zu Antiochia gehaltenen Concilii / welcher vermögen: so ein Bischoff von den Bischoffen seiner Provinz verurtheilet worden / solle es darbey sein Verbleiben haben. Die zu Sardica/erlauben das Gegentheil. Es sagt aber du Pin (g), daß die Vätter zu Sardica/hiemit eine Neuerung aufgebracht/ und bemercket/A. daß Kraft des Sardicensischen Canonis, der Pabst solche Händel nicht selbst außmachen / sonder allein undersuchen sollen / ob recht oder unrecht geurtheilet worden. B. Daß im Fahl sich das letstere befunden / die vorigen Richter (die Bischöff der Provinz/in welcher der Beklagte gesessen) den Handel für sich nemmen solten. C. Der Streit nicht zu Rom/sonder in des Beklagten Provinz geschlichtet werden müsse. Zu dem so hat man dise Canones (als die in einem Particular-Concilio gestellet worden) anderstwo nicht groß geachtet. Als die drey Päbst Zosimus/Bonifacius und Celestinus/in dem Streit/welchen Apiarius/ein Kirchendiener in Africa / wider seinen Bischoff Urbanum erzegt/ sich derselbigen An. Chr. 418. bedienen wolten / sie aber nicht als Sardicensische/sonder als Nicenische Satzungen dargegeben / besamleten die Africanischen Bischöff das sechste Carthaginensische Concilium (darinn der berühmte Augustinus Præses war/) legten den Betrug diser Päbsten an Tag/

(g) Biblioth. Tom. 2. pag. 338. assentitur Edmond. Richerius, ap. Reiser. in Launoio Teste verit. pag. 130.

N. C. G.

Tag / erwisen daß das Concilium zu Nicea die Appellationes an den Römischen Bischoff verbiete / erneuerten dises Verbott / und haben also durch die eingeführte Sardicensische Canones ein Loch gemachet(h)/deßwegen (wie An. Chr. 451. §. 9. 567. 870. &c. zusehen) solche Appellationes gen Rom/in den folgenden Zeiten oft verbotten worden. 347.

Gaudens / Bischoff zu Novaren in der Lombardey / widersetzt sich den Heiden und Arianeren so eiferig / daß er sein Leben mit der Flucht fristen müssen. Solle in (Prægalliam) das Bregelthal/am Berg Septner/ hernach gen Casatscha (ligt zu oberst im Bergel) endlich gen Chur kommen seyn. Er predigte Christum mit so grossem Nachtruck / daß ihn die Feinde des Evangelii/ (ihn auß dem Weg zuraumen) bey dem Landherren verklagt / als einen Aufrührer / und der ihme nach dem Leben stelle. Deßwegen wurd er unfehrn dem Flecken Supran enthaubtet. Man fügt hinzu: er habe sein abgeschlagenes Haubt von der Erden aufgehebt/ und fast ein halb viertheil Meilwegs/auf das Berglein Moglia getragen; allwo man ihn begraben / und ihme eine schöne Kirch gebauet. An. 1262. hat ihn Pabst Urbanus IV. canonisirt (i). 360. Gaudens im Pregel enthaubtet.

Wann wir Pr. Lang (k) Glauben zustellen/so hat Martinus Bischoff zu Tours ein Reiß getahn gen Rom: in der Ruckreiß / die Thebaische Legion zu Agauno in Wallis verehret/etwas Heilthum von denselbigen mit sich genomen/anderen Kirchen in Frankreich mitgetheilt/ und disen H. H. Martereren zu Ehren ein jährlich Fest angestelt. Gregorius Turonensis (l)/Martini Nachfahr in selbigem Bischtum/ meldet daß zu seiner Zeit einige solche Heilthum zu Tours gelegen / und zwahr von den Zeiten Martini an. Er gedenkt aber deren übrigen von P. Lang erzehlten Umständen/ nicht: berichtet hingegen/daß sie zu Tours lang verborgen gelegen und unbekant gewesen / und erst zu seiner (Bischoffs Gregorii) Zeit/widerum herfür gesucht worden. Es ist vermuhtlich / daß man sie besser verwahret und es keines neuen findens bedörffen hette/wann etwas an dem were das Pr. Lang hiervon geschrieben. Und weilen die Thebaischen Reliquien erst An. Chr. 522. oder noch spähter entdecket worden seyn sollen / so kan Martinus nichts darvon in Frankreich getragen haben. 380. Ob Martinus zu Wallis Thebeische Heilthum erlanget?

Ein neuer Congress wider die Arianer/wurd (m) gehalten A. 381. im Herbstmonat / zu (Aquileia) Aglar / einer damahls sehr berühmten 381. Concil. zu Aglar de-

(h) Salmas. Primat. Pap. à pag. 189. Chamier. Panstrat. Tom. 2. Lib. 13. c. 7. Lib. 14. cap. 3. Spanhem. H. E. sec. 4. art. 7. sec. 5. art. 8. Sueur. Hist. A. 347. 419. (i) Mur. Helvet. S. Lang. pag. 671. (k) Tom. 1. pag. 273. & 299. (l) Histor. Franc. Lib. 10. cap. 31. (m) Binius Concil. Tom. 1. à pag. 518.

N. C. G. 381. sputiert mit Arianeren.

Statt / in der diser Zeit der Herrschaft Venedig underworffenen Landschaft Friaul gelegen. Palladius und Secundianus / zween Bischöff/ Homines vetustæ perfidiæ (n), auch Attalus ein Elteſter/hangeten von langer Zeit / dem Arrianischen Irrthum an / wolten doch disen Nammen nicht haben. Dessen ungeachtet/hat man daraufgetrungen/daß wider sie ein Concilium besamlet werde. Die drey zugleich regierende Käiser/Gratianus / Valentinianus und Theodosius/ wolten ein allgemeines Concilium der Orient-und Occidentischen Bischöffen beruffen. Aber Ambrosius (& vitæ merito & Dei dignatione conspicuus Episcopus Mediolanensium civitatis, wie ihn die Käiser betittlen) der fürtreffliche Meiländische Bischoff hat eingerahten/ daß weilen es nur um weniger Personen Widerweisung zutuhn / allein die nächstgelegene Sacerdotes, **Priester** (disen Nammen hatten die Bischöff mit den Priesteren gemein erforderet werden. Wolten andere erscheinen/ so möchten sie es auch tuhn. Weilen nun die Streitigkeiten pflegten erörteret zuwerden/ in der gegne/ in welcher sie außgebrochen/ist man zu Aglar zusammen kommen. Es erschinen (meistens auß Frankreich und Hungaren) 32. Bischöff und andere Abgeordnete. Under jenen war Theodorus Episcopus Octodorensis, **Bischoff zu Martenach**/ und (o) Diogenus Episcopus Genevensis, **Bischoff zu Genf.** Ambrosius hielte dem Palladio vor/daß Arzius lehre / es seye allein Gott der Vatter ewig : der Sohn seye nicht ewig. So nun Palladius diser Meinung auch seye / solle er sie beweisen. Si damnandum putas, damna Evangelium : præsens est & Apostolus : omnes Scripturæ præstò sunt. **Könne er das Evangelium widerlegen/so solle ers tuhn : der Apostel und die Schriften seyen zugegen.** Palladius wolte anfänglich nicht dran : sagende/dise wichtige Sach gehöre für ein allgemeines Concilium. Auch seyen seine Mithaften abwesend. Nach langem sprach er / Christus seye verus filius Dei : verus Dei Filius Unigenitus : **Gottes wahrer und eingebohrner Sohn.** Ambrosius wolte / daß er sage/Christus seye verus Deus Filius Dei, oder verus Dominus Dei Filius, **ein Sohn Gottes/der auch wahrer Gott und der wahre Herr seye.** Und als Palladius/samt seinem Second-dem Secundiano auf ihren zweydeutigen Reden/beharzeten : sprach er / astutè de Dei Filio nihil exprimis evidenter. Item; Anathema illi, qui non explicat fidei libertatem. „Er dörffe nicht frisch herauß sagen / was er von Gott dem Sohn „glaube : ein solcher seye verflucht„. Palladius klagte / alle Anwesenden seyen

Helvetische Bischöff wohnen bey.

(n) Patres Aquilej. ad Imppp. (o) ap. Leland. Supplem. antiq. Gall.

N. C. B.
381.

seyen seine Widersächer; auch die Notarii. Ihme wurd geantwortet/ad-
ducat suos exceprores , „so solle er dann von den seinigen Schreiber
„ordnen„. Und als er das Garn aufnemmen wolte / sagte einer: Surre-
xit Palladius , quoniam apertis Scripturarum testimoniis, convincen-
dum esse se cernit: sicut jam convictus sit; „Palladius wolle den Wei-
„ten geben / weilen er sehe/daß er auß H. Schrift überwisen seye„. Wie
gedultig die anwesenden Vätter angehört / was der Gegentheil fürge-
bracht / zu Beschönung eines Irrthums / der allbereit in vilen Conciliis
verworffen war: und wie gründtlich sie ihnẽ 7. stund lang nach einander/
auß H. Schrift (die in die Mitte gelegt wurd) auf alles geantwortet/
geben die Acta mit. Chromatius / ein Eltester / redete zu den Sachen/
gleich den Bischöffen. Alle stimmeten dahin / Palladius und seine Mit-
haften seyen Arianer. Bischoff zu Martenach brauchte dise Wort: „Ich
„halte den Palladium/darum daß er sagt/Christus seye nicht wahrer und
„ewiger Gott / wie der Vatter / weder für einen Christen/noch für einen
„Priester„. Das Concilium zeigte sein Gutachten den Käiseren an: be-
gehrte/daß sie selbiges bekräftigen/und an diser Verführeren statt/andere
Bischöff erwehlen/mit Vertröstung / Christus/ dessen Gemeinden durch
Ihre Majestäten von den Böswichten gereiniget werden / werde solches
belohnen. Vom angeregtem Bischoff Theodoro schreibt man (p)/er habe
zu S. Mauriz/eine Kirch bauen lassen. Kirch zu Gandt.

Ohnlang hernach geriehten die Christen / nicht weniger in Helvetia/
als anderstwo/in einen Kampf wider die Heiden/ und müßten die fleisch-
lichen Waffen wider sie ergreiffen. Die Alemaner (ein zwüschen der Do-
nau/dem Mein und Rheinstrom sich aufhaltendes Volk / dessen aber erst
von den Zeiten Käisers Antonii Caracallæ an/bey den Scribenten Mel-
dung geschihet/) der Christen abgesagte Feind/deßgleichen die Fränkische
Könige jenseit Rheins/verbunden sich mit dem Tyrannen Eugenio/wel-
chen Arbogastus zum Käiser aufgeworffen / und der (wie kurtz zuvor Ju-
lianus) das Heidenthum/an statt des Christenthums im Römischẽ Reich
einzuführen getrachtet. Er brachte ganz Galliam / und bey nahem das
ganze Occidentalische Reich an sich. Der Christlichen Religion taht er so
grossen Abbruch / daß man zu Rom widerum auf Heidnische Weis ge-
opferet. Doch gehen unsere einheimische Scribenten einmühtiglich da-
hin/daß sich Rhætia prima , und etliche Helvetier/theils wegen seines ab-
göttischen Wesens/ theils wegen seines schlechten Herkommens / nicht an
ihn ergeben wollen. Sonder hangeten dem frommen Käiser Theodosio

394. Alemanier verbindẽ sich mit Arbogasto.

Welchen Theodo-

(p) Rhenan. Rer. germ. Lib. 3. pag. 140.

N.C.G.

394. sius überwindet / mit Zuzug der Helvetieren.

an/der mit Hilf der Franken und Gallieren/An. Ch. 394. den Eugenium überwunden: doch magis orando quàm feriendo (q), **nicht so fast durch Waffen als durchs Gebätt.** Dann ein starcker Wind/ den Soldaten Theodosii die Pfeil gleichsam auß der Hand gerissen/und in den feindlichen Hauffen getrieben: die von den Feinden abgeschossene Pfeil aber/in derselbigen Heer zuruck gejagt. Guillimannus (r) schreibt/ es seyen die Helvetier durch einen Mönchen/der auß Italien in dise Land kommen/beredt worden/dem Theodosio beyzustehen. Villeicht deutet er auf den Mönchen Johannem (s) / der dem Käiser den erhaltenen Sig vorgesagt haben soll/und dessen Augustinus (t) ruhmlich gedenkt. Er hat aber hierum keinen mehreren Beweis / als Lang (u) um das / daß etliche deren An. Chr. 284. erwehnter Einsidleren im Schwartzwald/ gegen End des vierten Seculi bey der Alb/einem Fluß/wo die heutige S. Blesianische Abtey florirt/unversehens zusammen kommen / und mit gemeinem Raht ein höltzen Klösterlein und höltzene Kirch / in der Ehr S. Niclausen aufgebauen / und under einem geistlichen Vatter/ ein Mönchisch Leben geführt / zu jeden 24. Stunden bey Tag und Nacht / 8. Stund zu dem Gebätt und Gottesdienst/8. zu der leiblichen Arbeit/als mit deren sie sich erhalten/und 8. zum Essen und Schlaffen verwendt; die Alb-Brüder genennet worden / im 7. Seculo S. Benedicti Orden angenommen / und auß Antrieb S. Blasii/ eines Bischoffs und Marterers/der sich in einer sichtbarlichen Erscheinung / zu einem beständigen Patronen ihnen anerbotten/und von welchem das heutige Kloster seinen Namen hat / ein steinene Kirch aufgebauen. Sihe darvon An. 945.

Gedicht wegen der Mönchen in dem Schwarzwald.

395. Ob Martinus zu Uri und Schweitz gepredi-get?

Eben so wenig Gewißheit hat man / daß Martinus / Bischoff zu Tours in Frankreich / als er gen Meiland gereiset / Ambrosium zu besuchen / über den Gothard durch Pagum Tigurinum heimgekehrt / zu Ury und Schweitz (x)/ Guillimannus sagt auch zu Windisch (y) geprediget/ und die einten zum Christenthum bekehret / die anderen im Christenthum gestärcket habe/deßwegen sie ihne heut zu Tag für ihren Patronen halte/ und Ursinus ihme zu Ehren/zu Windisch eine Kirch aufgebauet habe (z). Vil von der Person dises Bischoffs zureden/dienet nicht zu meinem Vorhaben. Die Urtheil über dieselbige sind ungleich. Man (a) hat schreiben dörffen/es haben die H. Engel desselbigen Seel/mit einer Music in Himel begleitet / und bey desselbigen Grab gedantzet. Sulpitius Severus, Martini

Ungleiche Urtheil über dessen Person.

(q) August. Lib. 5. de Civit. Dei. cap. 26. (r) de reb. Helvet. Lib 2.cap.5. (s) Baron. ad A. 393. § 35. (t) Cura pro mort. cap.17. (u) Tom.1. pag.637. (x) Tschud. Helv. antiq. (y) Habspurg. pag.156. (z) Id. Helvet. p.29. (a) Biel. Serm. 4.

N. C. G.

tini Bekanter / hat zwey Bücher von deſſelbigen Leben geſchrieben / und 395.
ihn herzlich außgeſtrichen / Gennadius aber ſtraft an Sulpitio / vitium loquacitatis, er ſeye zu ſchwetzhaftig geweſen: und Sulpitius ſelbſt (b) bezeuget / daß als Martinus durch das gemeine Volk zum Biſchtum erwehlet worden / haben etliche anweſende Biſchöff und andere / die Wahl lang nicht wollen gelten laſſen / ſagende: contemtibilem eſſe perſonam, indignum Epiſcopum, vultu deformem, veſte ſordidum, crine deformem, er ſeye eine ſchlechte Perſon / nicht werth daß er Biſchoff ſeye / häßlich von Angeſicht / in Kleideren und Haaren. Er hat aber nach Sulpitii Zeugnuß / wider das Heidenthum ſehr geeiferet / als bey deſſen Leben die meiſten ſo in Gallia und anderſtwo in Dörferen gewohnet / Heiden geweſen: deßwegen die Heiden ins gemein Pagani, die Dorfleuth benamſet (c) worden. Aber mit ſeinem Eifer wider den Unglauben diſer Leuthen (Herr Voetius (d) wil beweiſen daß diſer Eifer mit Unverſtand begleitet geweſen /) habe er ſich einen ſo groſſen Nammen gemachet / ut ab ejus tranſitu dies anni numerati fuerint, daß die Jahr von deſſen Tod an (gleich wie heut zu Tag von der Geburt Chriſti) gezehlet worden. Gewüß iſt / daß die Gallier und die Teutſchen (anderſtwo in der Chriſtenheit wurd nicht vil von ihm geredt) ihme zu Ehren mehr Kirchen und Klöſter erbauet / als einichem Heiligen; ob er gleich nicht perſönlich daſelbſt geweſen; ſonder weilen deſſelbigen Eifer / Wunderwerck / ꝛc. ſehr bekant waren. Daß er in Helvetia geweſen ſeye / iſt weder auß Sulpitio / noch auß bewährten Vatterländiſchen Schriften darzutuhn; ſonder das Widerſpil. Etterlin (e) ſchreibt / daß die Urner erſt under Käiſer Juſtiniano / auß Italien in ihr Land kom̃en / und übergeblibene ſeyen deren Gothen / welchen Hochgedachter Käiſer die Statt Rom abgewonnen. Ihnen ſeyen die Underwaldner bald nachgefolget: ſeyen auch Adeliche Familien / welche auß Rom dahin gezogen. Eichhorn (f) ſetzet beyder Ankunft in das Jahr 560. (g) Etwas Zeits nach diſen beyden (ſagt Etterlin) ſeyen die von Schweitz auß Schweden kommen. Auß welchem ſich erhellet die Richtigkeit deſſen / das Lang (h) abermahl ſchreibt: die Underwaldner ſeyen als gute Chriſten von Rom gezogen / under den Heidniſchen Käiſern / den Verfolgungen derſelbigen zu entgehen / haben ſich hernach entſchloſſen / zumahl ein Wahlfahrt gen Rom zuverrichten / und ihr altes Vatterland heimzuſuchen; ſolches ſeye

Wordurch er in ſo groſſes Anſehen kommen?

Schweiſeren und Ureren Her- und Ankunft in ihr Land.

Under-
waldnerē

(b) Cap. 7. (c) Vid. Hotting. Hiſt. Eccleſ. part. 1. pag. 165. (d) diſputat. ſelectar. Tom. 3. à pag. 436. (e) pag. 9. 10. (f) vit. Nicol. pag. 4. (g) Conf. Epiſt. Goldaſt. pag. 264. Hotting. Method. Leg. Helvet. à pag. 204. (h) Tom. 1. pag. 845. b.

A.C.G.
395. Walfahrt gen Rom.

von ihnen bewerckstelliget worden/als die Arianer in der Kirchen/ und die Gothen und andere frömde Völker / an allen Orthen grosse Unruhen angerichtet/ und Pabst Anastasio/und Käiser Honorio grosse Sorgen verursachet/und haben für die Römische Kirch/so mannlich gestritten/daß ihnen Pabst Anastasius zu Zeichen des Sigs / die Freyheit gegeben/daß sie einen zwifachen weissen Schlüssel in rohtem Feld in ihrem Landswaapen führen möchten. Pabst Julius II. hat dises Fürgeben bekräftigen dörffen (i) : auß was Grund aber er solches getahn/zeiget er nicht an. Etterlin (k) meldet außtrucklich / es seyen die Urner erst nach dem sie in dise Land kommen / Christen worden. Herr Haffner berichtet / sie (l) seyen erst um An. 775. von Carolo dem Grossen / **am ersten zum Christlichen Glauben gehalten worden** / und nach Hemmerlins Meinung sind durch erstgedachten Käiser / auch die von Schweitz/auß Sachsen in dise Land gebracht worden. Daher nach anderer Bericht / etliche diser Völkeren dise oberzehlte Freyheit erst An. Chr. 829. erlanget haben sollen.

406. Kirch in Wallis durch die Wenden geschädiget.

Daß damahls über die Helvetische Kirch ein schweres Ungewitter ergangen seye / ist auß dem abzunemmen / das Baronius schreibt (r)/ S. Florentius / samt seinem H. Diacono , nach dem man ihnen die Zungen außgeschnitten / gemarteret worden. Lang setzet hinzu (s) : **nach außgeschnittenen Zungen** / haben sie den Heiden geprediget. Sigebertus aber berichtet allein dises: „Die Wenden haben An. Chr. 411. „hin und wider gestreifft: vil Stätt und Kirchen geschleifft: nebent vilen „anderen den Florentinum von Sitten gemarteret/auch den Hilarium „. Diser Florentinus wird von etlichen für einen Bischoff in Wallis gehalten. Darvon droben § 9. Um gleiche Zeit / kamen die Burgunder ins Land. Disen erlaubte Constantius/Käisers Honorii Schwager/sich in der Gegne Straßburg / Worms/ Speir aufzuhalten / aber sie rukten weiter hinauf / und brachten in ihren Gewalt das Herzogthum und die Graafffschaft Burgund / Lion/ die Sequanische Provinz/das Delphinat/ Saffoy und Provence. Waren noch keine Arianer / sonder rechtgläubige Christen / erzeigten sich gegen die Kirchendiener ehrenbietig: und giengen mit den Leuthen/deren Land sie einnamen/bescheidenlich um/ nicht als mit Untertahnen/sonder als mit Brüderen (t). Hingegen wil Lazius (u)/ ihr erster König Gaudesolus oder Gaudegisilus , (der Gaude/ das ist gul-

413. Burgunder halten sich gegen die Kirche bey ihrer Ankunft milt.

dene

(i) Ibid. pag. 846. b. (k) p. 9. (l) Theatr. Solod. Tom. 1. An. cit. Conf. de his Rhellic. in Cæs. bell. Gall. Lib. 1. p. m. 11. 21. (r) Martyrolog. 20. Septembr. (s) pag. 32. & 674. b. Sigeb. Chronic. (t) Mezer. av. Clovis A. 413. (u) de Migrat. gent. pag. 614.

N. C. G. 415.

dene Gesell. Vignierius gibt ihme (x) einen anderen Nammen) seye durch Domitianum/Bischoffen zu Genf/ Rusticum/Bischoff zu Martenach / Patricium/ Bischoff zu Tarentaise / Theodolum Bischoff zu Sitten / berehrt worden : und habe dem Heilthum S. Victoris zu Ehren einen Tempel erbauet. Aber Lazius ist dises letsteren halben lätz (y) daran. Dann 1. ist auß obigem § 9. bekant/daß Wallis zumahl nur einen Bischoff gehabt. 2. Domitianus war erst An. 560 Bischoff zu Genf (z). 3. Der Kirchenbau zu Genf wird einer Königin zugeschriben/welche von Aimone (a) und Fredegario (b), Sedeleuba/von anderen Theudesinta genennet wird. Dise habe zu Genf in der Vorstatt/dem H. Victor zu Ehren einen prechtigen Tempel bauen / und dessen Leib von Solothurn mit grossem Pomp dahin bringen lassen. Es seye aber diser Heilige daselbst in Vergeß kommen / bis er (Murerus setzt es in An. 535. Guillimannus An. 607. Fredegarius nach Gontramni Tod / in das Jahr/ in welchem Phocas seinen Herren den Käiser Mauritium ermördet / um An. Chr. 602.) in einem nächtlichen Gesicht / Euchonio (Fredegarius nennet ihn Aeconium) einem Saphoischen Bischoff entdecket/durch einen himmlischen Glantz gezeiget/und in einem silbernen Sarck gefunden worden / in beyseyn Königs Theodorici / auch Rustici und Patricii ; deren einer nach Guillimanni Meinung/Bischoff in Wallis / der andere zu Genf gewesen. Lang/gedenkt an statt Patricii/eines Eliodori / den er einen Bischoff in Wallis nennet. Also wird dise Versetzung des Leichnams Victoris beschrieben/um An. Chr. 740. von Fredegario : um An. Chr. 1002. von Aimone ; um An. Chr. 1110. von Sigeberto / der aber allein dises hiervon hinderlassen ; daß An. 608 der Leichnam des Victoris / welcher samt dem Urso zu Solothurn gelidten / gefunden worden. Auß disen Scribenten ist dise Legend durch Guillimannum (c) / Canisium / Murerum (d)/Sammarthanos (e)/Langium (f)/als eine ungezweiflete Sach/ja mit gewohnter Füterung abgeschrieben worden. Wie schlechten Grund sie aber habe/wil ich auß Wilh. Gothardi/eines Solothurnischen Chorherren/Solothurnischem Magnificat (g) vorstellen. Es „ist/schreibt er/eine gemeine Tradition, der Stift zu Solothurn/Victo„ris Leichnam seye nie von Solothurn kommen. Die Stiftsherren ha„ben dem Bischoff / sein Begehren nicht abschlagen dörffen / haben aber „Victoris Leichnam heimlich verschlagen/ und an dessen statt einen ande„ren

S. Victoris Kirch zu Genf.

Daß desse Leib von Solothurn gen Genf gebracht worden/

wird von Gothardo widerlegen.

(x) Chron. Burgund. (y) Guilim. Habspurg. pag. 174. *Nugator, ut pleraque, Lazius.* (z) Spon. Hist. Genev. Lib. 2. pag. 39. (a) Lib. 3. cap. 90. (b) cap. 22. (c) Helvet. pag. 377. (d) Helvet. S. (e) in Gall. Christ. (f) Tom. 1. pag. 89. 148. 659. 985. (g) à pag. 84.

A C.G. 415. „ren (mit einem gleichsam heiligen Betrug) auß diser Gesellschaft „gegeben„. Solches komt Gothardo wahrscheinlich vor. Dann auß S. Ursi Gesellschaft/seyen allein des Ursi und S. Victoris Namm bekant gewesen. Nach dem nun die Leichnam diser H. Rott gefunden worden/ habe man des H. Ursi und S. Victoris Leiber zusammen gelegt / und so heimlich verschlagen/daß niemand gewüßt wo sie weren. Weilen aber die Stiftsherren gesehen/daß S. Victors Leib transferirt werden solte / haben sie einen Stein darüber gelegt/auf welchem die im Ersten Buch p. 27. eingerukte Heidnische Uberschrift gestanden : eine solche Grabschrift/ möchte man damahls/mit Fleiß über diß Grab gemachet haben / auf daß man nicht argwohne / daß S. Victoris Leib daselbst lige. Oder es möchte anfangs eine Heidnische Weibsperson under disem Stein gelegen seyn: aber zu Berthæ Zeiten / oder damahls als man S. Victors Leib gen Genf entführen wollen/seyen S. Victoris und S. Ursi Gebein dahin gelegt worden. Im Fahl dann jemahl/ (Gothard zweifflet/daß Victoris Leib von Sedeleuba begehret worden) „der H. Victor von Solothurn gen Genf begehrt worden / ist genugsam abzunemmen / daß für „denselbigen H. Victorem / ein anderer Leib auß der Gesellschaft (der „Thebeeren) seye gegeben / er aber von den Stiftsherren heimlich verborgen worden. Bis auf die Zeiten der Königin Bertha/ (An. Chr. 930.) „habe man von den Leiberen der Thebeeren nichts gewüßt / dise seye die „Erfinderin der gedachten Leiberē. Daß solches der Sedeleuba zuzuschreiben seye / seye niemahl bis Dato weder gehört noch gelesen worden/ und „allen Antiquiteten/Autoren und Documenten zuwider. Wann einer aber/ (wie Aimo/Sigebertus/Guillimannus/Lang/ꝛc.) wider solche Autores / Tradition und Documenta / ihm wolte traumen lassen/villeicht „habe Sedeleuba Victoris Leib / Bertha 500. Jahr hernach die übrige „Gesellschaft gefunden/so lasse er ihm darzu traumen/wie und wo solches „geschehen / dieweil dises alles bis Dato ganz frömd / und zu Solothurn / da man zum allermeisten darum wüssen mag / nichts dergleichen „jemahl ist geglaubt/gelesen und gehört worden„. Guillimannus/Tschudius (h)/ꝛc. vermeinen/die in obiger Grabschrift vermeldete Severiana/ seye eine Edle durch S. Ursum bekehrte Frau gewesen ; habe disen Stein bereiten lassen / als sie noch eine Heidin gewesen / und in S. Ursi Grab wollen gelegt werden. Aber Gothardo komt solches / lächerlich und als eine Tohrheit vor.

440. Ursprung Specherus (i) erachtet / es seye um An. Chr. 440. das Churer Bischthum entstanden. Bucelinus steigt höher/ als welcher den vermeinten

(h) In Helvet. antiq. (i) Rhæt. Lib. 8. consentit Gulet. Lib. 5.

N. C. G.

ten Lucium zum ersten Bischoff machen wil (k) / hernach An. Chr. 372. und 396. zweyer gedenket / die beyde einen Nammen getragen: kan doch nicht verbergen / er wüsse nicht / ob auß einem / zween gemachet worden / ja durch diese beyde der hie oben An. Chr. 360 angezogene Gaudens zuverstehen seye. Dises Bischtums halben ist allein dises gewüß / daß es schon An. Ch. 451. gestanden. Dann als per gratiam Dei & Sanctionem piissimorum & amatorum Christi, **durch Gottes Gnad und auß Befehl der frommen und Christlichen** Käiseren / Valentiniani III. und Martiani (ohngeachtet Pabst Leo I. (l) um Aufzug angehalten) zu Calchedon / ohnfehrn von Constantinopel ein Concilium (ist under den bekanten allgemeinen / das IV.) gehalten worden / von 630. Bischöffen / wider Eutychem einen Abt zu Constantinopel und dessen Anhänger / den Dioscorum / Erzbischoff zu Alexandria / darum / daß sie beyde Naturen in Christo vermenget / hat Abundantius / Bischoff zu Chum / dises Concilii Acta also underschriebē: In omnia supra scripta pro me ac pro absente Sancto Fratre meo Asimone Ecclesiæ Curiensis primæ Rhætiæ consensi & subscripsi: „Ich stimme mit und underschreibe / für mich „selbst / und für meinen Heiligen Bruder / den Asimonem / Bischoff zu „Chur in Rhætia.„ In disem Concilio ist des Eutychis Irrthum verworffen / hingegen behaubtet worden: Ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν Χριστὸν, υἱὸν κύριον μονογενῆ, ἐν δύο φύσεσιν, ἀσυγχύτως, ἀτρέπτως, ἀδιαιρέτως, ἀχωρίστως γνωριζόμενον, οὐδαμοῦ τῆς φύσεων διαφορᾶς ἀνῃρημένης, διὰ τὴν ἕνωσιν κλ. „Christus seye eine einige Person in zwoen Naturen / unvermengt / unveränderet / unzertrennt / ungesönderet / dann beyde Naturen seyen also geeiniget / daß sie doch underscheiden seyen.„ Fehrners hat man sich in disem Concilio verglichen / §. 28. Daß weilen der Römische Bischoff / anderen Bischöffen vorgezogen worden / διὰ τὸ βασιλεύειν τὴν πόλιν, **darum daß Rom die Käiserliche Residenz-Statt**: nun aber Constantinopel dise Ehr erlanget / deßwegen es Neu Rom genennet werde / sollen selbigem Bischoff τὰ πρεσβεῖα, **gleiche Vorrecht** gegeben werden / und Er den nächsten Sitz am Römischen Bischoff haben. Hierbey ist in Acht zunemmen. A. Daß der Römische Bischoff allen übrigen vorgesetzt werde / nicht Kraft der Worten Christi / Matth. 16:18. noch darum / daß Petrus der erste Römische Bischoff und der Fürst der Apostlen gewesen / sonder wegen des Vorzugs der Statt Rom. B. Daß gleich wie beyde Stätt / Rom und Constantinopel / als Käiserl. Residenz-Stätt in gleicher Linien gestanden / also beyde Bischöff gleichen Gewalt und Wür-

440 des Bischthums Chur.

451 Concilium zu Calchedon /

im Nammen Asimonis underschrieben.

Der Patriarch zu Constantinopel und der Römische Bischoff / gleich angesehen.

(k) In Rhæt. Anno cit. (l) Leo I. Epist. 41. ad Martian.

N.C.G. 451.

den haben solten. Daß hiemit der Patr. zu Constantinopel nicht under dem Römischen seyn / sonder einer so vil Ehr haben solte als der andere. Drittens / ist zugewahren / daß dise naumhafte Aenderung / ich verstehe die Erhebung des Bischoffs zu Constantinopel / über seinen Erzbischoff / ja gar über zween Patriarchen / geschehen ohne zu Rahtziehung des Römischen Bischoffs / ja wider die endliche Protestation desselbigen. Dann nach dem die zween Abgesandte / des Pabsts Leonis / abermahl Betrug gebraucht / in dem sie sich auf den sechsten Canonem des grossen Nicenischen Concilii berüft / aber Wort angezogen / die dariñ nicht gestanden / haben sie eine offentliche Protestation abgelegt. Aber der Bischoff zu Sebastia sagte im Nammen der übrigen Vätteren / zu den Præsidenten: **Wir bleiben bey Euer Herrlichkeit Meinung.** In disem Concilio ist auch geschlossen worden. Fehrnere Erkantnussen des Concilii zu Calchedon.

§ 3. Die Bischöff / Priester und Mönchen sollen weder Güter an sich nemmen / noch sich der Welthändlen annemmen. § 4. Alle Kirchen und Klöster / sollen allein mit Vorwüssen des daselbstigen Bischoffs / erbauet werden; die Mönchen sollen aller Orthen den Bischöffen undertahn seyn: alle ihre Zeit mit fasten und bätten zubringen: sich ohne Vorwüssen des Bischoffs / weder der Kirchen noch anderer Sachen beladen. § 6. Es solle keiner zum Kirchendienst geweihet werden / er habe dann einen Beruff zu einer Gemeind. § 7. Welcher den Kirchen oder Mönchenstand aufgebe / soll keiner Ehrenstellen fähig seyn: die Diaconissen (Dienerinnen) solten bey ihrer Weihe 40. Jahr alt seyn. § 9. Daß die streitigen Kirchendiener / allein an den Exarchen (den ersten Bischoff einer Provinz) oder an den Bischoff zu Constantinopel appelliren mögen. § 14. 15. Die Leser und Sänger mögen sich verheurahten / doch sollen sie rechtgläubige Weiber nemmen: § 16. So einer der ledig zu verbleiben angelobt / in den Ehestand trette / solle er in den Bañ getahn werden / doch möge der Bischoff einem solche Gnad ertheilen. § 19. Dieweil auß dem / daß die Versamlungen der Kirchendieneren (Concilia) hier und dort underlassen werden / vil Unordnungen entstehen / so sollen alle Bischöff jährlich zweymahl an den Orth / welchen der Fürnemste ihnen bestimmen werde / sich verfügen / und die einreissenden Mängel verbessern. Als endlich die Egyptischen Bischöff / der Glaubens-Bekantnuß des Pabst Leonis wider den Eutychem underschreiben solten / sie aber sich dessen geweigeret / darum daß sie solches ohne Befehl und Vorwüssen ihres Erzbischoffs zu Alexandria / (in dessen Erzbischtum ligt Egypten: der daselbstige Erzbischoff Dioscorus aber wurd zu Calchedon entsetzt) nicht tuhn dörffen / hat sie das Concilium dises Underschreibens enthebt / bis ihr Erzbischoff were erwehlet worden. In Erzehlung der Handlungen dises

Con-

Concilii / mischet Lang (m) vil Ding ein / die wegen ihrer geringfüge mit Stillschweigen übergehe : sonderlich die jenigen / welche allein von etlich wenigen Glideren / des Concilii herühren. Er wil demnach auß disem Concilio Sachen beweisen / die den Handlungen desselbigen ganz zuwider sind : zum Exempel / daß der Römische Pabst daselbst / für das **allgemeine Christi stathaltende Haubt über die ganze Christlich-Catholische Kirch** gehalten worden / und behilft sich hierzu derẽ Tittlen / welche dem Pabst von etlichen gegeben worden : sind aber solche / die man auch anderen Patriarchen zukommen lassen (n). Drittens / ziehet er an / daß Bischoff Ibas / auf dem Concilio darum verklagt worden / daß **er nicht genug Wein zur Communion des Volks beygeschaffet** ; also daß man den H. Leib Christi ohne den H. Kelch außgespendet / und schliesset hierauß / dises **Concilium habe das H. Nachtmahl nur under einer Gestalt zugedienet.** Were es aber dem Iba so übel aufgenommen worden / daß er nicht genug Wein für das Volk herbeygeschaffet / so das H. Sacrament nur under einer Gestalt außzutheilen / damahls üblich gewesen were ? So daß Lang hier einen handgrifflichen Betrug begehet. Sonst wird von den Gelehrten wahrgenommen / daß die Satzungen oder Canones, und die Verzeichnuß deren übrigen Handlungen dises Concilii / zu underscheiden seyẽ : jene werden auch durch die Geschichtschreiber der Griechischen Kirch bestättiget : dise sind allein durch die Anhänger der Römischen Kirch verfasset worden / und werden in einigen Stucken für verdächtig gehalten : so daß man nicht sicher darauf gehen kan. Weilen aber in den Canonibus selbst der Mönchen / des ehelosen Stands der Kirchendieneren / der Sängeren gedacht wird / müssen wir die damahlige Beschaffenheit diser Stucken undersuchen.

N. C. G. 451. Lang / verdrehet die daselbstigen Handlungen.

Schluß dises Concilii wegẽ der Mönchen :

Der erste Stein zu dem Mönchenstand ist gelegt worden zur Zeit der Heidnischen Verfolgungen / durch Leuth / welche weder auß Andacht / noch in der Meinung die siben Zeiten zu singen / vilweniger in Hoffnung einen grössern Lohn als andere Menschen / um Gott zu verdienen / sich in einsame und wilde Oerther begeben / sonder auß Forcht / wegen bey sich befindender Schwachheit / sie werden die Pein / die man den Bekenneren Christi angetahn / nicht außstehen mögen. Der erste der solches getahn / und den man mit Nammen nennen kan / war Paulus Thebeus / under dem Christen-Verfolger Decio / um An. Chr. 250. Diser Paulus war nach seiner Elteren Absterben / in der Beysorg / sein Schwager / der ein Heid war / möchte ihn dem Käiser verzahten / um sei-

Ursprung und Außbreitung des Mönchestands.

(m) Tom. 1. à pag. 84. (n) v. Sueur Hist. E. An. 451. pag. 391.

N.C.G. 451.

nes Vatters grosse Verlassenschaft / gänzlich an sich zu practiciren. Dem vorzukommen necessitatem vertit (nn) in voluntatem, hat er auß der Noht eine Tugent gemachet; und verkroche sich im 15. Jahr seines Alters / in eine Höle. Wird genennet der **erste Einsidler** (o): und wurd von keinem Menschen gesehen/bis an den Tag seines Tods/im 113. Jahr seines Alters. An gedachtem Tag/habe ihn Antonius auß Göttlichem Befehl besücht / und seinem Hinscheid beygewohnet. Antonius/ auch ein Einsidler / der um An. Chr. 358. im 105. Jahr seines Alters gestorben seyn soll/solle die H. Schrift ganz im Kopf gehabt / sich oft in die Statt verfügt / in denselbigen geprediget / und vil Leuth verleitet haben / daß sie sich zu ihm in die Wildnuß verfügt und seine Lebensgattung angenomen. Sie liessen sich hierzu desto leichter bereden/weilē under Constantino/zwüschen den Lehreren/grosse Zweispaltungen gewesen wegen der Lehr/in der Kirchē vil Mißbräuch/under dem Volk schwere Aergernussen entstanden; wolten lieber an wilden Orthen in der Ruh leben/ als solche Schandflecken des Evangelii sehen. Deßwegen wird Antonius genennet der **Vatter der Mönchen** (p). Dise ersten Mönchen brachten ihre meiste Zeit zu mit bätten und Gottseligen Betrachtungen: baueten die Erden/pflantzeten Bäum und Kräuter / von welchen sie sich ernehret/ und macheten selbst ihre Wohnhüttlein. Paulus soll anfangs nur von Palmen-Früchten gelebt/sich mit Palmenblätteren bedekt/und nichts als Wasser getruncken haben. Also ist dise Lebensgattung entsprungen in Egypten / dem jenigen Land / auß welchem die Heidnische Abgötterey in die Welt außgebreitet / und Arii Gift anfänglich außgestreuet worden. Hilarion hat das Einsidel Leben disen abgelernet / und in Palestina und Syria eingeführt. In Europa ist es erst under Constantino dem Grossen bekant worden: und soll Marathonius (ein Anhänger des Verführers Macedonii) zu Constantinopel die erste Mönchēgesellschaft aufgerichtet/durch diß Mittel den Macedonianischē Irrthum gepflantzet und so fest gesetzt haben/daß er nicht mehr können außgereutet werden. Zu Rom solle man von diser Lebensgattung nichts gewüßt haben / bis Athanasius und etliche andere Priester/auß Alexandria dahin kommen / des damahls noch lebenden Antonii und Gottseliger Weibspersonen Eifer und strenges Leben / bey Marcellā (q) so nachtrucklich angerühmt / daß sie und hernach Sophronia/und etliche andere Matronen/solche Lebensgattung selbst angenommen. Hieronymus ist under denen Latinischen Scribenten der Elteste//

(nn) Otto Frising. Chron. Lib. 4. cap. 55. (o) Haffn. ad A. 2502. (p) Complura condidit Monasteria, cœnobiticæque vitæ, se primus jecit fundamenta. Baron. Tom. 3. pag. 386. (q) Hieron. in Epitaph. Marcell.

A. C. G.
451.

trifft/welcher der Mönchen Meldung thut. Rhenanus (r) gestehet / daß vor den Zeiten dises Hieronymi und Ambrosii keine Weibspersonen den Schleyer angezogen/doch lesen wir nicht/daß vor dem 6. Jahrhundert ein Frauen-Kloster gestanden (s).

Die Mönchen sollen anfangs ein jeder sein eigen Hüttlein gehabt haben / und allein an den Sonntagen zusammen kommen seyn: bis daß Pachomius / ein Lehrjünger Antonii / zu Tabenna / in der Egyptischen Landschaft Thebea / zu Constantii Zeiten / auf Furgeben / ein Engel habe ihme befohlen/die zerstreueten jüngere Einsidler/zusamlen/und ihnen Reglen / die er ihme auf ehrenen Taflen überreicht/fürzuschreiben / dise Leuth in eine ängere Gesellschaft zusammen gebracht/daselbst sollen sich 7000. eingefunden haben; dann es eine Zeitlang geschinnen / ob wolte alles zu Einsidleren werden. So daß die Käiser Valentinianus und Valens um An. Chr. 370. gebotten/es solten keine Vermögliche in die Wildnuß gehen. Damit nicht das gemeine Wesen ihrer Diensten und Mittlen manglen müsse/oder man werde sie mit Gewalt auß ihren Hölenen reissen. Basilius / der sich (nach dem er mit Eusebio Bischoff zu Cæsarea in Zerwürffnuß gerahten) in Ponto begeben / verschaffete / daß die daselbst zerstreute Einsidler/ sich gegen die Statt genäheret/damit sie von den Stätten/und die Statt von ihnen desto mehrere Erbauung und Hilf hetten. Diser war nach Gregorii Nazianzeni (t) Meinung / der Stifter des **Klosterlebens**: wolte zwahr die Sach dahin richten/daß die Wohnungen der Mönchen/ Schulen weren / in welchen sie in der Erkantnuß Gottes angeführt wurden / daß sie mit der Zeit auch andere erbauen könten; doch war (wie die Sendbrieff Basilii: und in dessen Lebensbeschreibung / Gregorius Nazianz. bezeugen) weder die Gemeind/bey deren sich Basilius aufgehalten/ noch Bischoff Eusebius/mit ihm zufridē/um daß er das Mönchenlebē mit so grossem Eifer fortgepflantzet. Durch Eustathium ist dise Lebensweis beförderet worden in Armenien / durch Epiphanium in Cypren / durch Ambrosium in Italien. Nach dem Bericht Ambrosii / hat Eusebius zu Vercell/in Occident/das erste Kloster in die Statt gebracht: Bonifacius in Teutschland / Martinus in Frankreich (u); allwo An. Chr. 423. (x) allbereit etliche Klöster gestanden. Um An. Chr. 440 hat Joh. Cassianus/ zwey zu Marsilien und anderstwo in Provence aufgerichtet. Der wegen seiner falschen Lehr/durch die ganze Welt verschreyte Pelagius (y)/brach-

(r) In Tertullian. de veland Virgg. (s) v. Sueur Hist. A. 567. (t) ap. Hospin. de Monach. pag. 34. (u) Baron. Tom. 3 p 388. (x) Prosp, ad Honorii A. 8. (y) Patriâ lingua, Morgan. q. Marigenus, Pelago ortus, Usser. Antiq. Brit. p. 207.

N.C.G. 451.

te diſe Lebensgattung auß Egypten in Britanniam: bald hernach hat der Columbanus/welcher An. Chr. 597. geſtorben/ und zum Underſcheid anderer diſes Nammens / Columkillus genennt wird / in Schott-und Irrland (z) / die zuvor zerſtreut geweſene Mönchen in Klöſter zuſammen gebracht/und vermögen/daß hundert ſolcher Klöſtern hin und wider aufgerichtet worden/under welchen das fürnemſte geweſen/das zu Bangor/ in welchem zu einer Zeit 2100. Perſonen ſich ſollen aufgehalten haben/die ſich alle mit Handarbeit ernehrt. Das Kloſter / in welchem der Sectirer Pelagius gewohnet / hieſſe auch Bangor / in Engelland / 10. Meil von Weſt-Cheſter gelegen/hiemit von obigem Bangor underſcheiden.

Kirchendiener treten auch in eine Geſellſchaft.

Nach dem das Kloſterleben / erzehlter Maaſſen auf/und in ſchwang kommen / haben einige Biſchöff getrachtet/ in denen Städten/in welchen ſie ſich ſelbſt aufgehalten/auch in anderen nammhaften Orthen/da underſchidliche Kirchendiener geſtanden / auß ſelbigen eine Geſellſchaft zumachen ; namen aber bisweilen in ihre Geſellſchaft junge Leuth / die erſt zu dem Kirchendienſt angeführt werden müßten. Weilen ſie von anderen abgeſönderet und bey einanderen under einem Dach/an einem Tiſch / auß einem (a) Seckel lebten/wurden ſie Brüder und Monachi; das Hauß in welchem ſie wohneten und nächſt um die Kirchen geſtanden/wurd Monaſterium genennet: ſie die Kirchendiener/darum daß ſie nach gewüſſen Canonibus und Regulis, **Ordnungen und Satzungen** leben müßten / Canonici und Regulares, ihr Vorſteher/ an denen Orthen da kein Biſchoff war/Præpoſitus. Solches wolten ſie dem frommen Auguſtino nachtuhn / welcher/nach dem er zu Hippona ein Elteſter der Kirchen worden / intra Eccleſiam ſuam Monaſterium inſtituit (b), ein ſolch Kloſter bey ſeiner Kirch angerichtet (c). Doch wurden nicht alle und jede / ſo in einer Kirch arbeiteten/gezwungen / ſich in der übrigen Geſellſchaft zubegeben / ſonder wann ſie es für beſſer gehalten / könten ſie abſonderlich und nach ihrer Kommlichkeit leben. Herr Mezeray (d) zeiget in Frankreich Klöſter / die noch dißmahl in Weſen ſind / auß welchen man die Beſchaffenheit der Brüder-und Gemeinſchaft der alten Kirchendieneren ſehen könne: und ſolle Carolus Borromeus nach gleicher Form das Collegiat Stift S. Sepulchri zu Meiland eingerichtet haben (e). Onuphrius

(z) Boeth. Hiſt. Scot. Lib. 9. pag. 199. Uſſer. à pag. 687. Antiq. Britann. (a) Unam habentes menſam, unam burſam, commune dormitorium. Trithemius. (b) Poſſidon. vit. Auguſt. cap. 25. (c) An. 1503. Jacobus VVimphelingus, peculiari libro, & annis ab hinc plùs minùs 30. Petrus à S. Trudone. Theologns Lovanienſis, probant Auguſtinum non fuiſſe Monachum. (d) Hiſtoire avant Clovis pag. 537. (e) Gothard. Maguific. Solodor. p. 73.

N.C.G. 451.

phrius (f) wil/daß die erste Canonici Regulares, durch Pabst Gelasium in S. Johannis Lateran Kirch gesetzt worden. So daß sich Lang zu einem Gespött machet / wañ er fürgeben darf/daß diß Lebens-gattung eine Apostolische Erfindung seye (g). Weilen aber weder die erstere noch die letztere / durch die Reglen die ihnen fürgeschrieben worden / sich im Zaum halten lassen / hat Käiser Justinianus um An. Chr. 530. underschidliche Gebott zu ihrer Verbesserung außgehen lassen: sonderlich hatten die Concilia (wie die Calchedonensische Handlungen mitgeben) jederzeit vil mit ihnen zuschaffen.

Eheverbott anfangs unbekant.

Von der Priester-Ehe schreibt Gratianus (h): **Die Priester sind vor Zeiten nicht verpflichtet gewesen / sich der Ehe zuenthalten.** Recht. **Dañ alle Apostel/außgenomen Paulus und Johannes lebten in der Ehe** / sagt Ambrosius (i): Ignatius aber / Clemens/Alexandrinus/Eusebius/Cardinal Cajetanus waren beredt / Paulus seye auch verehelichet gewesen. Es haben zwahr etliche schon zu Pauli Zeiten hierüber einen Streit erzegt; aber der H. Apostel wolte 1. Cor. 7. nicht / daß man jemandem einen Strick anwerffe. Zwahr hat man den ledigen Stand jederzeit hoch gehalten (k): und haben sich einige der Ehe freywillig enthalten. Wie (um An. Chr. 105.) bey Justino (l) Martyr / und (um An. Chr. 170.) bey Athenagora (m) zusehen. Doch tahten sie solches ohne Underscheid des Stands/und hat man hierinn den Kirchendieneren eben so wenig zugemuhtet als anderen. Allermaassen Clemens/Bischoff zu Rom um An. Chr. 93. in der Ehe gelebt. Bey Eusebio (n) zehlet Polycrates „Eiben/ συγγενεῖς, auß den seinigen (ob sie dessen Vorelteren/ oder Anverwandte gewesen / ist nichts daran gelegen/) die alle Bischöff und verehelichet waren / er (auch ein Bischoff) seye der Achte„. Dergleichen Exempel könten noch vil eingeführt werden (o). So jemand den Jungfrauenstand/der Ehe vorgezogen (welches aber damahls niemand taht / als die Tatiani / Prodiciani/ Hieracitæ / Montanistæ und dergleichen Sectirer/) hat ihnen um An. Chr. 196. Clemens Alexandrinus geantwortet: „Der jenige erweiset keine Dapferkeit der einsam lebt / sonder der sich im Ehestand die Auferziehung der Kinderen / und die Verpflegung seiner Haußgenossen / ohne Wollust und Schmertzen angelegen seyn lasset/ und seine Haußhaltung „also

(f) In Platin. Conf. Reis. Augustin. Vindic. p. 262. 263 Spanh. Hist. Eccl. Sec. 4. art. 10. Sec. 5. art. 12. (g) Lang. Tom. 1. pag. 26. & 694. b. (h) Subinit. distinct. 31. (i) in 2. Cor. 11. conf. D. Ott. Annal. A. 69. § 15. (k) Blondel. pro Hieron pag. 152. (l) Apolog. 2. (m) Legat. pro Christian (n) Lib. 5. cap. 24. 25. (o) vid. Bulling. de Episc. pag. 97. M. Ant. De domin. Lib. 2. cap. 10. § 17. Cham. Panstr. Tom. 3. Lib. 16. cap. 13.

N.E.G. 451.

„also verpflegt / daß er in der Liebe Gottes verharret / und alle Versuchungen / so durch die Kinder oder das Weib / oder durch das Gesind / oder „durch die Güter erregt werden / überwindet„. Cyprianus gedenket (p) um An. Chr. 260. einiger Weibspersonen / welche sich **dem Herren** Christo dedicaverunt **ergeben**: damit sie dem Herren Christo und seinen gläubigen Gliderern dienen könten / sich zu enthalten versprochen. Aber dises war kein Gelübd / und haben sie ihnen die Freyheit zu heurahten damit nicht gänzlich benommen. Darum Cyprianus auf empfangnen Bericht / daß eine solche Weibsperson / bey einem Mann im Beth gefunden worden; im Nammen seiner Miteltesten zu Carthago geschrieben: Si perseverare nolunt aut non possunt, melius est nubant, quam in ignem delictis suis cadant. **So sie weder können noch wollen** (im ehelosen Leben) **verharren / ist es besser sie heurahten / als daß sie wegen der Sünden ins Feuer fallen.** Es müßten zwahr solche Personen / (doch wie droben angedeutet worden / erst nach den Zeiten Cypriani) einen Schleyer tragen / welcher ihnen durch einen Bischoff umgelegt worden: sie wohneten aber nicht beysammen / an einem abgesönderte Orth / sonder jede bliebe bey ihren Elteren / mit denen gienge sie ein und auß / wie zu Hieronymi Zeiten die Jungfrau Demetriades getahn (q). Um An. Chr. 458. hat Käiser Majorianus verbotten / es solle sich vor dem 40. Jahr ihres Alters / keine verloben eine Jungfrau zu verbleiben (r). Summa: **Es ist offenbar** (schreibt Käiser Maximilianus II. (s) an Pium IV. Römischen Pabst) **daß die Diener der Kirchen gegen Auf- und Nidergang / sich verehelichen dörffen / bis ihnen Pabst Calixtus solches verbotten.** Der fromme Käiser deutet auf ein Verbott / welches bey Gratiano angezogen / und Calixto zugemessen / aber aussert Gratiano nicht gefunden wird. Nun ist Consarcinatori illi non inusitatum, aliena affingere (t), **disem Zusamenflicker nichts ungewohntes / daß er einem Kind einen frömden Vatter gibt.** Der Calixtus / so den Priesteren die Ehe verbotten / war nicht der Erst so An. Chr. 220. sonder der Ander so An. Chr. 1119. gelebt.

Etlicher Enthaltung ohne Gelübd.

Zwahr hat Constantinus der Grosse / das Römische Gesatz: **daß kein Unfruchtbarer oder Kinderloser / einen der Kinder hat** erben solle / **aufgehebt** (u) / und gedenket darbey deren / welche stäte Jungfrauschaft versprochen haben. Auch hat An. Chr. 308. ein zu Ancyra

(p) Epist. 62. (q) Hieron. Epist. ad Demetr. (r) Novell. Tit. 6. (s) Thuan. Lib. 35. (t) Vid. Clar. Ottii anti Baron. A. 226. § 7. (u) Euseb. de vit. Constant.

N. C. G. 451. Verthadigete und gebrauchte Freyheit im Heurahten.

ria in Galatia gehaltenes particular Concilium / deren / die in dem Kirchendienst sich allbereit befunden / Freyheit zu heurahten/um etwas einzuschranken angefangen. Auf dem grossen Concilio zu Nicea/riehten etliche/ daß man ein **neues Gesatz** mache ; wie Socrates redet (x) / und denen verehlichten Bischöffen / Eltesten und Diaconen auferlege/ihre Eheweiber zu verstossen. Aber Paphnutius / der selbst ledigen Stands war/ vermahnete die Vätter / sie solten **das Joch der Priesteren nicht schwerer machen** / sonder κ τ ἀρχαίαν παράδοσιν κλ. bey **dem alten Herkommen** bleiben. Also geben beyde des Socratis und des Paphnutii Wort mit/ daß die Priester-Ehe/ein **altes Herkommen** seye. Paphnutius hat so vil vermögen/daß die Vätter dahin geschlossen: „Die jenigen so bey ihrer Aufnemmung in den Kirchendienst keine Weiber gehabt / solten nach der alten Kirchen-Tradition / sich fehrners enthalten ; die aber zuvor geheurahtet haben / sollen von ihnen nicht geschieden werden... Als hier nächst Eustathius / Bischoff zu Sebastia / Arii und Macedonii Lehrjünger/ein eigenrichtiger Kopf und seltzamer Gast die verehlichete Kirchendiener gänzlich verworffen / ja (um die Menschen in den Einsidlerstand zuverleiten) vorgeben / man könne im Ehestand nicht selig werden / auch einige beredt/daß sie ihre Ehegenossen verlassen; wurd in einem zu Gangra (der Haubtstatt in Paphlagonien) gehaltnen Concilio die Priester-Ehe mit trefen Worten gut geheissen ; wie dann auch An. Chr. 328. in einem Concilio zu Arles geschlossen worden : „Es zimme sich nicht/daß man sage / ein verehlicheter könne nicht in den Kirchenstand tretten/er habe dann sein Weib verlassen „. Daher under den Bischöffen solche/die wegen Gelehrte und Eifers/für vil andere auß berühmt sind / im Ehestand verbliben : Gregorius Nazianzenus hat/alldieweil er Bischoff war/zween Söhn gezeuget/Gregorium und Cæsarium / welche beyde hernach Bischöff worden. Gregorius Nyssenus / Basilii Bruder (An. Chr. 380.) war auch verheurahtet. Hilarius An Chr. 360. Bischoff zu Poictou in Frankreich: deme zu Ehren Johann. Baptista Mantuanus dise Vers gestellet:

Non nocuit tibi progenies, non obstitit uxor
Legitimo conjuncta toro. Non horruit illâ
Tempestate Deus thalamos, cunabula, trædas, &c.

Bey zunemmendem Eifer für den Mönchenstand / haben Basilius/ Epiphanius / Ambrosius/ꝛc. den Jungfrauenstand sehr erhebt. Siricius ein Pabst/ welchen Hieronymus einen Nebucadnezar genennet / und Paulinus

Schwächung diser Freyheit.

(x) Lib. 1. cap. 8. (y) Sozomen. Lib. 3. cap. 14.

N.C.G. 451.

nus des Hochmuhts angeklagt hat / dörfte (um An. Chr. 358.) den Priesteren die Ehe gänzlich verbieten. Solches ist bis dahin von niemand geschehen. Wiewol auch diser Pabst (z) bisweilen in diser Materi das Wörtlein suademus, hortamur, **wir rahten/wir vermahnen/** gebraucht hat/welches eine Anzeigung / daß damahls nicht wenig verheurahtete Kirchendiener gewesen / die er durch zu ungestüme Befehlswort/ nicht für den Kopf stossen wollen. Als sich Jovinianus / ein Römischer Mönch diser Meinung gar zuheftig widersetzt / in deme er den Ehe-und Jungfrauenstand in eine Linien gesetzt / hat sich Hieronymus wider ihn ins Feld gelassen / aber auf die andere Seithen sich zu starck gelenket / und den Jungfrauenstand mit Verunglimpfung des Ehestands erhebt / wie der Jesuit Joseph à Costa (a) gestehen muß. Doch sagt Hieronymus/ **es haben auch zu seiner Zeit vil Priester in der Ehe gelebt.** Und obgleich in folgenden Zeiten/ ernstlichere Verbott dessen / von Innocentio I. um An. Chr. 416. und anderen/ergangen / hat doch Paulinus/Bischoff zu Nola (der starb An. Chr. 431.) Eucherius / Leontius/ Simplicius/ und andere Bischöff in Frankreich sich nicht daran gekehrt: auch nicht Salvianus/Kirchendiener zu Marseille. Weilen Prosper Aquitanicus verheurahtet gewesen/(An. Ch. 457.) wolte Sirmondus/und nach ihme Labbeus behaubten / selbiger seye weltlichen Stands gewesen: aber Bellarminus (b) und Gaulterius (c) sagen das Widerspil. So man aber nur die Wort des Concilii zu Calchedon mit Aufmerckung liset / wird man finden / daß sie denen zwahr / welche sich verehlichen/den Bann dräuē/doch nicht allen und jeden / sonder denen/die bey ihrer Weihung sich zu enthalten versprochen. Dann das Concilium zu Ancyra hat beschlossen/daß (mit Nammen die Diaconi) in ihrer Weihe gefragt werden/ob sie gesinnet seyen ledig zubleiben oder nicht. Es stuhnd ihnen frey Nein zusagen: so sie mit Ja geantwortet/wurden sie/als Wankelmühtige mit dem Bann/vilmehr bedräuet als gestraft: sintenmahl das Concilium dem Bischoff solches heimgestelt. Die aber/so allbereit in dem Ehestand gelebt / wurden ohne Bedenken zu dem Kirchendienst zugelassen. Under denen Satzungen / welche Canones Apostolorum genennet werden/weilen sie durch die H. Apostel gestellt worden seyn sollen/vermag die fünfte: „Ein Bischoff/Elteſter oder Diacon, soll sein Eheweib/in der Ein„bildung/Gott desto besser zugefallen/nicht verstossen. Wer solches täh„te/

Ob die Kirchendiener/

(z) Vid. Sueur H. E. A. 385. 386. (a) Virginitatis impugnatores insectans, videtur aliquando matrimonio iniquior. Christ. revelat. Lib. 2. c. 20. *Conf. Vindic. meas Eccles. Reform. adv. Wieland.* part. 2. cap. 11. § 3. (b) de Scriptorib. Eccles. (c) In Tabul. Chronolog. Adde Rivet. Crit. sacr. Lib. 4. c. 18.

N.C.G. 451. nach dem sie in den Kirchenstand getretten/ihre Eheweiber verlassen müssen?

te/der soll still gestelt/oder auß disem Stand verstossen werden... Baronius/Perronius/Salmero und Estius/selbst gestehen/ein Ehemann habe können Bischoff werden/und sein Weib darbey behalten: sagen aber/solches habe nicht länger gewähret / als bis auf die Zeiten Constantini des Grossen. Nun geben die obgedachten Nicenischen / Gangrischen / und Arelatensischen Satzungen ein anders mit. Doch sind erstgedachte also genante Apostolische Satzungen/nicht der Apostlen Arbeit / wie Bellarminus vermeint / deme aber von Isidoro Hispalensi/ Martino Bracharensi/Hincmaro/Ferzando Perzonio/ de Marca/und schon An. 494. von Pabst Gelasio und 70. zu Rom versammleten Bischöffen/widersprochen wird: und soll Epiphanius (der An. Chr. 402. gestorben) der erste seyn/ der diser Canonum Meldung tuht. Herr Dalleus wil beweisen/daß etliche darauß um An. Chr. 200. möchten gestelt / zu welchen von Zeiten zu Zeiten mehrere geflicket worden seyen / so daß sie erst im 5. Jahrhundert alle zusammen kommen. Wann dem also ist / so weren sie eine Zeugnuß/ daß lang nach Constantino den Kirchendieneren / die ihre Eheweiber behalten wollen / niemand wider solches seyn können: welches dann durch vilfaltige eingeführte Exempel/von den Gelehrten bekräftiget wird.

Kirchengesang und dessen Veränderungen.

Wegen der Sängeren / deren im 14. Canone dises Calchedonensischen Concilii Meldung geschihet / ist der Leser zu berichten / daß bey den ersten Christen/ein jeder Gläubiger/seine Stimm im Singen erhebt/und Gott. von allen Anwesenden mit einem Mund gelobt worden. Zu Antiochia fienge man an / das Gesang in Chor zutheilen: dessen Erfindung etliche/ (aber ohne (d) Grund) dem H. Ignatio / Theodoretus (e) aber dem Flaciano und Diodoro zuschreiben. Doch ist auch dises Gesang von dem ganzen Volk verrichtet worden. Sie sungen die Psalmen Davids/ und andere geistliche Lieder / eins um das ander: einer auß dem Volk müßt das Gesang anheben. Chrysostomus soll dise Gesangsweis zu Constantinopel/und Ambrosius (f) in der Abendländischen Kirch eingeführt haben/dessen Anlaaß bey Augustino gesehen werden kan (g). Mit der Zeit bestellte man gewüsse Personen / die das Gesang anheben und außhalten müßten / die wurden genennet κανονικοὶ ψαλταὶ (h) und darum / daß sie das jenige / so gesungen werden solte / dem Volk ἀπὸ διφθέρας, auß einem pergamentenen Buch vorlesen müssen ὑποβολεῖς, Erinnerer. Dise wurden mit der Zeit/ den Kirchendieneren zugezehlet/und ihnen bey grossen Gemeinden Aufseher geordnet. Sie bekamen auch die Freyheit / daß niemand auf ihren Stul tretten (ἀμβωνίζεσθαι) und vorsingen

(d) Arnold. Christenth. Lib. 2. cap. 2. (e) Hist. Eccles. Lib: 2. cap. 24. (f) Prosp. Chron. *Theodosii A.* 2. (g) Confess. Lib. 9. c. 7. (h) Conc. Laodic. can. 15.

N.C.G. 451.

singen dörffen/da doch solches vorhin jederman frey stuhnd/also daß auch der Käiser Constantinus der Grosse selbst nicht scheuhete das Gesang anzuheben. Man wüßte weder von Gradual, noch von Sequenz, noch anderen dergleichen Römischen Gesangbücheren. Man verrichtete das Gesang in bekanter Mutterspraach. Man redete und sprach die Lieder vilmehr auß/als daß man sie sunge/und brauchte keine Instrument. Arnobius (l) tadelte die Heiden/daß sie bey ihrem Götzendienst die Instrumental-Musik geübt. Und als etliche Christen in frömder Spraach sungen/ und eine gekünstlete Music einführen wolten / hat solches Ambrosius an den ersten / und Chrysostomus an den anderen ernstlich gestraft. Doch haben alle dise Mißbräuch/endlich in der Kirch überhand genomen / nachdem die Mönchen bey nahem den ganzen Gottesdienst/in das Gesang eingeschlossen/und die Horas Canonicas aufgebracht; das gemeine Volk aber disen nammhaften Theil des Gottesdiensts/der Clerisey überlassen/ und das Gesang anderst nicht verrichtet / als daß sie bisweilen die Litaneyen/welche auch selbst neue Erfindungen sind/mitgesungen.

Etliche Bischöff erdauren einen Sendbrieff Pabst Leonis.

Daß auf dem Concilio zu Calchedon die übrigen Helvetischen Bischöff nicht erschinen/mag daher kommen seyn / daß Attila damahls diser Enden / mit Feuer und Schwert alles verherget / und den Kirchen selbst nicht verschonet. Sihe im Ersten Buch §. 7. Da hingegen die Kirch in Rhætia zimlicher Ruh genossen haben muß. Solches ist auch zuschliessen auß einem Antwortschreiben / so damahls underschidliche Italiänische Bischöff abgehen lassen/an Pabst (m) Leonem I. der eine wider die Feind der Person Christi / Nestorium und Eutychen/ an die Morgenländischen Bischöff gestelten Brieff / dem Bischoff zu Meiland/Eusebio/übersendet hat. Eusebius berüfte deßwegen etliche benachbaurte Bischöff; mit denen setzte er den Brieff Leonis auf die Prob der H. Schrift / und **nach dem sie befunden daß er überein komme** / Prophetarum assertionibus, Evangelicis autoritatibus, & Apostolicæ doctrinæ testimonio; **mit der in Heil. Schrift enthaltenen Lehr und Zeugnuß / der H. Propheten / Evangelisten und Aposteln** / haben die anwesenden Bischöff / den Päbstlichen Brieff underschrieben. Under denen war Bischoff zu Chum / der gleich wie in den Actis zu Calchedon/also auch hie Abundantius genennet wird; so daß dises wol sein eigentlicher Namm gewesen seyn möchte: nicht Amantius/ wie andere (n) vermeinen. Diser aber hat underschrieben/ erstlich wegen seiner selbst: hernach mit disen Worten: Ego idem Abundantius pro ab-

(i) Euseb. vit. Const. Lib. 4. (l) adv. Gent. Lib. 7. (m) Leon. Epist. 52. (n) Guler. Rhæt. pag. 56. b.

N. C. G.

abſente S. Fratre meo Aſimone Epiſcopo Eccleſiæ Curienſis, vice ipſius in omnia ſupra ſcripta conſenſi & ſubſcripſi: Anathema dicens his, qui de Incarnationis dominicæ Sacramento, impia ſenſerunt: **ins Nammen des Biſchoffs zu Chur: und verfluchet alle die jenigen/ welche von der H. Menſchwerdung Chriſti/ nicht recht glauben.** 451.

Aber in Gallia ſtuhnd es ſo übel/ daß in vilen Provinzen wenig Biſchöff möchten übergebliben ſeyn (o): und man deßwegen muhtmaaſſet/ daß die jenige Epiſtel/ welche durch Pabſt Leonem I. an die Biſchöff in Germania und Gallia (p) geſchrieben worden ſeyn ſoll/ erdichtet ſeye. Dann Gallia war lange Zeit ein trauriger Schauplatz/ auf welchem underſchidliche/ theils Heidniſche/ theils Arrianiſche Völker/ gleichſam wechſelweiſe/ eine Tragœdi über die andere angerichtet. Doch haben ſich die Alemannier dapfer wider diſe Völker gewehrt/ und das Römiſche Joch von ſich geworffen. Es hatte gar das Anſehen/ ſie werden ſich des ganzen Gallier-Lands bemächtigen. Aber der Franken König/ Clodoveus oder Ludwig I. iſt ihnen vorkommen/ hat Galliam und zum Theil (dann Procopius bezeuget/ daß etliche Alemanner/ zu Käiſers Juſtiniani Zeiten/ noch in freyem Stand geſeſſen) Alemanniam under ſich gebracht/ als welchen er An. Chr. 499. (q) bey Tolbiach oder Zülpich (jetz Zulg (r) oder Züllich) im Gülchiſchen Land/ ein blutiges Treffen angewunnen: dem Feind über Rhein nachgeſetzt/ im Schrecken aller Alemanniſchen Stätten und Länderen (namlich Heſſen/ Schwaben/ Helvetia/ Bayeren/ ꝛc.) mächtig worden: der Mannſchaft/ den Weiberen und Kinderen/ das Leben geſchenkt/ aber ſie auß der alten Teutſchen Freyheit ſo tieff herunder geſetzt/ daß er ſie mit Leibeigenſchaft belegt/ verbotten/ ſie zu Kriegshändlen/ oder Oberkeitlichen Verwaltungen zuziehen/ und damit ſie ſelbſt keine Krieg anzetlen können/ ſie aller Wehr und Waaffen entblöſſet/ das Land durch unertragliche Schatzungen erſchöpft/ und auß den Franken/ ſtrenge Herzogen/ Graaffen/ und andere Regenten über den Hals geſetzt. Aber Clodoveus erlangete einen herzlicheren Sig wider den Satan/ deſſen die von Clodove überwundene Völker auch genoſſen. Dann als das Gefecht mit den Alemanneren hitzig/ und deſſen Außgang zweifelhaftig war (s)/ gelobte er/ ein Chriſt zu werden/ ſo er ſigen werde. Nach dem er das Feld erhalten/ hat ſeine Gemahlin Clothild (Gottshuld)

499. Schlechter Zuſtand der Kirchen in Gallia.

Clodoveus machet die Alemannier zu Leibeignen.

Wird ein Chriſt.

(o) Conf. Baſil. Sacr. pag 30. & pag 32. *Collapſa propemodum fides pietasq.* inquiunt Jeſuitæ, Conf. Sueur. H. E. A. 476. (p) Inter Leonis decretales 88. Vid. Urſin. de Orig. Eccleſ. German. pag. 25. 26. (q) Mergerl. ad A 496. refert. in Theatro. (r) Toll-Kirch ap. Leheman. Chron. Spir. Lib. 2. cap. 20.

N. C. G. 499.

eine Tochter Chilperici (Hilfreichs) Königs zu Burgund / und der Eifer Remigii / Bischoffs zu Rheims (der dem Clodoveo zugeruffen: Mitis depone colla Sicamber. Adora quod incendisti; incende quod adorasti: **Küffe den (s) an / den du verfolget: das so du angerüffet hast / schaffe ab**) ihn vermögen / daß er seinem Versprechen nachkommen: selbst ein Christ worden / und in seinen Länderen das Christenthum geäuffnet. Hermannus Contractus setzet diese Bekehrung Clodovei in An. Chr. 509. und den Tod in An. Chr 522. Gemeinlich schreibt man / er seye An. Chr. 514. gestorben: Sirmondus aber wil beweisen daß er sein Leben geendet im Winter des 511. Jahrs (t).

Zustand der helvetischen Kirch / under Clodoveo.

Den damahligen Zustand des Helvetierlands / entwirft Herr Tschudi (u) also: Die Burgundischen König / und alle von ihnen eroberte Land / (das Ergäu / Uechtland / und die Waat) waren damahls gute Christen. Clodoveus war anfangs ein Heid. Nach dem er aber zu der Christlichen Religion bekehrt worden / zwang er alle seine Land in Gallia und Teutschen Landen / daß sie den Christlichen Glauben annemmen müßten. Aber / die Alemannier / die noch jenseit Rheins am Germanischen Theil wohneten / waren An. Chr. 499. alle Heiden. Im Gallischen Theil aber / (in pago Tigurino) waren sie theils Christen / theils Heiden: doch daß die Christen von den Heiden sehr übel gehalten worden. Nach dem sie aber under Clodovei Joch kommen / ließ Clodoveus bey dem Heidnischen Glauben bleiben wer da wolt. Man dörfte aber auch keinen mehr hinderen / die Christliche Religion anzunemmen. Denen die Christum bekenneten / schaffete er Ruh / und gestattete nicht / daß man ihnen etwarinn beschwerlich were. Muß also das / das die Jesuiter von Bruntrut (x) schreiben: die Helvetischen Kirchen / seyen lang zuvor wegen schwerer Kriegen in schlechtem Zustand gewesen / haben sich erst zu Clodovei Zeiten um etwas erholet; nicht auf die in Burgund / sonder auf die am Rhein gelegene Oerther / gezogen werden.

Arrianischer Irrthum in Rhetia.

Lazius (y) schreibt / es seye wider Clodoveum auch zu Feld gezogen / Ermericus / oder Ermannrichus / der sibende Herzog in Schwaben / Regent in Rhætia prima; der habe sich nach der grossen Niderlag zu Zulpich auch an Clodoveum ergeben / und ein Christ werden müssen. Was sich mit Ermerici Person möchte begeben haben / stelle dahin. Aber in Rhætia prima waren schon vor Clodovei Zeiten / nicht wenig Christen. Selbige Provinz wurd auch damahls nicht geregiert / durch einen Herzogen

(s) Gregor. Turon. Hist. Fr. Lib. 2. cap. 30. 31. (t) Not. ad Conc. Aurel. 1. (u) In Helvet. Antiq. (x) Bas. Sacr. pag. 30. 32. (y) de Migrat. gent. Lib. 8. pag. 383.

N.C.G.

gen in Schwaben / sonder einen Herzogen / den ihnen Dietrich / König in Italien / gesetzt. Diser Dietrich war Clodovei Schwäher / oder Schwager: ein Arzianer / so daß Bucelinus (z) billich muhtmasset / Rhætia möchte selbst mit disem Gift angestecket gewesen seyn. Hingegen ist vermuhtlich / daß sie (als Theodorici Undertahnen) nicht / gleich den übrigen Alemanneren / under Clodovei Joch kommen. Deßwegen Bucelinus schwerlich wird dartuhn können / daß Clodoveus / der sich bald zu Zürich / bald zu Costanz aufgehalten / und vil Kirchen im Land gebauen habe; um An. Chr. 501. zu Bregenz eine Kirch der H. Jungfrau Aurelia (a) / welche zu Straßburg die Marter-Kron erlanget / geweihet. Die Ungewüßheit dises letsteren wird sich hernach An. Chr. 611. herfürtuhn.

499.

Ob Clodoveus zu Bregenz S. Aureliæ Kirch gebauet?

Durch Clodovei Exempel und Verleitung / soll auch Mülhausen und selbige Gegne / zum Christenthum kommen seyn. Andere wollen es höher nemmen. Aber es ist nicht gläublich (sagt (b) Herr Jacob Henric-Petri) daß under so greulichen Verfolgungen / Landsverhergungen und „Verwüstungen / deren unmenschlichen Wüterichen / die schier alles under einander gemengt / und das under übersich gekehrt haben / etwas anders als wüste Heidnische Gebräuch und Abgöttereyen / oder gar kein Gottesdienst zufinden gewesen „. Zu gleicher Zeit soll in Leben gewesen seyn / S. Protasius der **Erste** (c) Bischoff der Aventieren oder Nüchtländeren; der **den Grund dises Bischtums** gelegt / **wegen seiner Tugenden und heiligen Wandels sehr gerühmt worden** / und An. 517. noch in Leben gewesen seye. Mit Bewilligung dises Bischoffs / (sagt man) habe An. Chr. 501. oder 508. Felix Gradeler / ein reicher Herr samt seiner Gemahlin Ermendrud zu Balmen / in der Vogtey am Buchenberg / Solothurner Gebiets / die jenige Kirch erbauet / welche Marius / Bischoff zu Lausannen mit Consens Königs Gontramni dem H. Sigoni übergeben. Aber was wegen Protasii / und Erbauung einer Kirch zu Balmen erzehlet wird / ist genommen auß einer Legend / welche keine Wahrscheinlichkeit hat. Dise Legend vermag / daß der Lausannische Bischoff An. Chr. 1235. das jenige Buch / in welchem vil alte Sachen selbigen Bischtums eingezeichnet waren / verlohren. Theilen aber einige in disem Buch enthaltene Geschichten / auch anderstroo verzeichnet gewesen / habe Cono / Probst zu Lausannen / solche aufs neu zusammengetragen / und beygefügt / was er von diser Materi / in einigen anderē alten Bücheren / mit Nammen au Calendrier; im Kalender der S. Marien-Kirch zu Lausannen gefunden / item was ihm etliche alte ehrliche Personen

501. Erbauung der Kirch Balmen.

Anfang der Kirch zu Mülhausen.

Schlechtes Fundament der Legend von Protasio.

nen

(z) Rhæt. ad A. 517. (a) Rhæt. A. cit. (b) Chron. Müllhaus. Msc. Lib. 2. c. 3. (c) Haffn. Theatr. Solodor. Tom. 1. pag. 187. Murer. Helv. 3. pag. 189.

N.C.G. 501. nen erzehlet. Was nun wegen der Kirch (in gedachtem Buch wird sie ein Kloster genennt) Balm / und wegen Protasii / auf die Bahn gebracht wird/ist auß disem Buch gezogen / mit hinzutuhn/man sage/daß Protasius von Venedig gebürtig gewesen/allda dessen Lebensbeschreibung noch anzutreffen seye. Er seye gestorbē zu Miuri. Als man dessen Leichnam gen Baluges gebracht / und gen Lausannen abführen wollen / habe man ihne nicht ab der Stell bringen können / daher diser Orth S. Prex genennet werde. Wer Vernunft hat / und selbige ohne Vorurtheil brauchen wil/ der urtheile was einem zuglauben seye/ der An. Chr. 1235. in Sachen die sich um An. Chr. 501. begeben haben sollen / sich auf solche Kundschaften steuret.

511. Das erste Orleansische Concilium.

Den 10. Tag Heumonat/An. Chr. 511. wurd Auctore Deo, **im Nammen Gottes**/auß Geheiß Königs Clodovei/zu Orleans gehalten ein Concilium von 33. Bischöffen: dise nennen sich selbst (d) / Summos Antistites. **oberste Bischöff.** Von Clodoveo werden sie betittlet: Domini sancti, & Apostolicâ sede dignissimi Episcopi: Item: Apostolicâ sede Papæ dignissimi: **Päbst / Heilige / des Apostolischen Stuls würdige Bischöff.** Einer diser Bischöffen soll sich underschrieben haben / Adelphius Rauracensis: darum wird er für der Bischöffen zu Basel Vorfahr gehalten. Aber die zu Pariß getrukte Verfassung der Concilien / nennet disen Adelphium / Episcopum Ecclesiæ Pictavorum, **Bischoff in Poictou.** Der gelehrte Sirmond setzet (e) hinzu: underschidliche alte Abschriften dises Concilii/nennen ihn Episcopum de Ratiate, oder Adelphium de civitate Ratiatica. Dises seye gleichfahls von Poictou zuverstehen / sintenmahl selbige Gegne Terra Ratiatensis genennet worden. Der Copist habe / weilen ihm dise Wort unbekant gewesen / auß Ratiatensis gemachet Rauracensis. Nach diser Meinung / gehet dises Concilium unsere Helvetischen Kirchen nichts an.

Wer derjenige Adelphius gewesen/ der demselbigē underschrieben?

Hiemit wenden wir uns zu Fridolino (Fridlich) der von anderen Fridold (Fridhold) und Friderich genennet / und für der Sequaneren und Rhætieren Apostel geachtet wird (f). Diser soll (wie Guillimannus sagt) auß adelichen Elteren herkommen: ja Conrani / Königs in Schott-und Irland Sohn gewesen: und nach dem er ein Mönch worden / hin und her/sonderlich an Orth/da Christus noch unbekant gewesen/gezogen / und wegen steten Reisens / Viator, der **Wandler** genennet worden seyn. Bey Leben Clodovei seye er gen Poictiers / und mit Nammen in (S. Hi-

Fridolini Person/

Reisen/

laire

(d) Rescript. ad Regem. (e) Not. ad Concil. Aurel. 1. (f) Laz. de Migrat. gent. lib. 8. pag. 357. Guillim. Helvet. Lib. 3. Mycon. in Glaron. Murer. Helv. S. à pag. 69. Lang. Grundr. Tom. 1. pag. 202. & à pag. 918.

N.C.G. 511. Verrichtungen in Frankreich.

laire le grand de Poictiers) das Kloster kommen / in welchem Hilarii Leib beygelegt war. Die von selbigen Mönchen aufgetragene Abtische Würde/habe er nicht annemmen wollen/ bis ihn Hilarius in einer nächtlichen Erscheinung hierzu beredt/mit aufgetragenem Befehl/zu Clodoveo zu reisen / und bey ihm um Erweiterung seiner Kirch anzuhalten. Nach dem Fridolinus dem Befehl/ und der König dem Begehren statt getahn/ und Fridolinus des Hilarii Leib in die neu erbaute Kirch wollen tragen lassen / seyen ihme die Engel vorkommen/und haben den Leichnam beygesetzt. Diser Hilarius ist An. Chr. 367. (andere sagen etwas spähter) gestorben: wird (nach Cypriano) für den fürtrefflichsten Lehrer in (g) Occidentalischer Kirch geachtet / durch dessen Eifer / wie Sulpitius Severus (h) vermeldet / Gallias piaculo hæresis liberatas, die Gallische Kirch vom Arzianischen Unkraut gesäuberet worden / so daß ihme fast in der Mitte der Statt Poictiers eine Ehrensäul aufgerichtet worden. Weilen der König selbst in S. Hilarii Stift / Abt ist / sagt man im Sprüchwort: **Der Abt zu S. Hilarien schlaffe bey der Königin** (i).

S. Hilarius.

Nach dem Fridolinus etliche Jahr zu Poictiers zugebracht / habe ihme Hilarius in abermahliger Erscheinung befohlen / sich weiters zu begeben. Verfügte sich anfangs in Niderland / hernach gen Straßburg/ allwo er (gleich wie zu Lothringen an der Mosel / auf dem Lothringischen Gebirg) ein Kirchen / (Murerus sagt / auch Klöster) gebauen zu Ehren S. Hilarii (k). Hierauf kam er in die Raurachische Provinz gen Sekingen: allwo er An. Chr. 499 ein Kirchlein gebauet habe. Als ihn dieselbigen Einwohner mit Ruhten außgejagt (l) / und er sich dessen bey Clodoveo erklagt/habe ihme Clodoveus dise Insel geschencket: deßwegen sie **S. Fridlins Insel** genennet worden seye. Habe daselbst ein Kloster für 4. Manns-und 8. Weibspersonen aufgerichtet. Bruschius schreibt/solches seye An. 495. geschehen. Was er aber von der 7. Abtissin dises Orths schreibt/gibt mit/daß es nicht seyn können vor An. Ch. 508. Nach (andere vermeinen vor) disem / seye er gen Chur gereißt / allwo er zuwegen gebracht habe/daß man S. Hilario eine Kirch gebauet. Ist nicht die jenige/welche heut zu Tag S. Martins Kirch heißt/wie Urstisius (m) wil / sonder stehet jenseit dem Wasser Plesur / und heißt noch diser Zeit/ (n) zu S. Lärien (Hilarien). Von Chur habe er sich gen Glarus verfügt.

Fridolinus begibt sich in Helvetien und Rhetien.

(g) du Pin. Script. Eccl. Tom. 2. pag. 98. Mezer. avant Clov. pag. 512. (h) Hist. Lib. 2. (i) Clariss. Beeman. Hist. orb. Geograph. pag. 170. (k) Brusch. de Monaster. German. pag. 530. (l) Bas. sacr. pag. 36. (m) pag. 66. (n) Guler. Rhæt. pag. 62.

R.C.G. 511. Streitet mit Landolfo/wegen des Lands Glarus.

fügt. Dises Land seye damahls beherzschet worden/durch zween Brüder/ Ursum und Landolfum. Weilen sie beyde Kinderlos gewesen/habe Ursus seinen Antheil an Glarus/mit Einwilligung Landolfi/dem Fridolino verehret. Als nach Ursi Tod / Landolfus die Hand über das ganze Land schlagen wollen / und Fridolinus sich des Testaments behelffen wollen/ deßwegen die Sach für Baldebertum / einen zu Rankweil / 6. Meil ob Glarus / gesessnen Königlichen Statthalter gewachsen / habe Baldebertus die fürgewisene Schrift verworffen / und lebendige Zeugen begehrt. Hierauf habe sich Fridolinus zuruck verfügt / nach des Ursi Grab (gen Glarus / wie Lang (o) andeutet : Bruschius (p) aber zeiget des Ursi Grab/zu Seckingen / auf der rechten Seiten des Chors/an der Wand.)

Gedicht von Auferweckung des Ursi.

Und dem Urso auß dem Grab zur Kundschaft gerüft. Alsbald seye der schon **verwesene** Ursus (sagt Lang. Hingegen schreibt P. Murer/ daß Ursus erst etliche Monat im Grab gelegen.) **ohne Haut und Fleisch / ohne Nerven und Aderen / mit kahler Haubtscheitel und blossen Beinen** / aufgestanden / mit Fridolino gen Rankweil gereißt / daselbst seinen Bruder vor dem Richter ernstlich beschulten / und inmaassen bestürzt / daß selbiger dem Fridolino auch seinen Antheil übergeben habe. Bey disem Anlaaß seye das Sprüchwort entstanden/**S. Fridolins Zeug.** Nach abgelegter Kundschaft/habe Fridolinus den Ursum wider zum Grab begleitet / der sich alsobald wider zu

Glarus komt an Seckingē.

seiner vorigen Ruh gelegt. Fridolinus (dessen Bildnuß das Land Glaris in ihr Ehrenwapen gesetzt) als ein Herz zu Glaris / habe des Lands Zehenden/und übrige jährliche Gefell/dem Kloster zu Seckingen / damit sich selbige Klosterleuth darauß ernehren / gewidmet. Aber der älteste Scribent / so dise Legend beschriben / sagt/ Ursus selbst habe das Land disem Kloster vergaabet/zu der Zeit als Fridolinus in Erbauung desselbigen begriffen gewesen. Fehrners sagt man / es habe Fridolinus die Einwohner des Lands Glarus / der Leibeigenschaft entlassen ; der Abtissin zu Sekingen (q) auferlegende / sich jederweil im vierten Jahr persönlich ins Land Glarus zuverfügen/und 12 die ehrlichsten Männer auß dem Land zu Richteren zu setzen. Wann sie nicht selbst erschinen / müßte sie durch ehrliche Zeugen beweisen / daß ihro solches unmöglich gewesen : widrigenfahls müßten die von Glaris / der Abtissin die Gefell nicht folgen lassen. Daher die zu Glaris / Seckingen und Lauffenburg / **freye Gotts-hauß Leuth** genennet worden. Doch habe Clodoveus das hohe Gericht in Glaris / dem Reich (r) vorbehalten. Lang setzt hinzu : S. Fridlin

(o) Tom. 1. pag. 202. b. (p) loc. cit. (q) Stumph. Lib. 6. cap. 6. (r) Tschud. A. 1291.

N. C. G. 511.

kin habe zu Glarus so vil Leuth bekehrt / daß ihnen die Lib. 2. ſ 36. erwehnte S. Michaels Capell zu eng worden: habe deßwegen die heutige Pfarrkirch in dem Flecken Glarus/S. Hilario zu Ehren erbauet / namlich wie Herr Tschudi sagt / auß des Lands jährlichem Einkommen: erst hierauf habe er diſe Kirch samt dem Land an Seckingen vereehrt. Zu Seckingen sollen von Alters her/diſe Vers gestanden seyn:

Prædia pro Domino dant Fratres hîc [a] Fridolino: — a. alii: *hæc.*
Tempora post multa negat alter, Fratre Sepulto. — al. hic.
Suscitat hunc Dominus [b] testem, ducítque benignus: — b. al. *dignus.*
Turba timore tremit, Sanctus sua jura redemit.

Fridolini Tod. Fridolini Tod wird von etlichen in das 500. Jahr gesetzt. Guillimannus vermeint / er seye An. Chr. 505. noch in Leben gewesen. Tschudius sagt/er seye An. Chr. 510. Murerus An. Chr. 514. gestorben/ (die Jesuiten zu Bruntrut (s) / wollen diſes letstere auß alten Baslerischen Schriften beweisen) und zu Seckingen begraben worden.

Was von Fridolini Legend zuhalten? Von diſer Legend mögen andere urtheilen. Wil allein andeuten/ daß der Elteste/so von diſem Fridolino geschriebē und heut zu Tag bekant ist/nicht zwahr wie Murerus und andere (t) vermeinen / der Notkerus so An. Ch. 973. (nicht schon (u) An. Chr. 700.) Abt zu S. Gallen gewesen/sonder Baltarius / der sein Wercklein An. Chr. 912. dem Notkero Balbulo (x)/einem Mönchen zu S. Gallen zugeschrieben. Doch ist des Baltarii eigenes Wercklein (so vil mir bekant) noch nicht an Tag kommen / sonder nur ein Außzug / den ein ungenanter Mönch/auß des Baltarii Schrift gemachet (y) / und allein die vermeinte Auferweckung des todten Ursi begreift. Nun ist bekant / wie die Mönchen selbiger Zeit von den Sachen / sonderlich von solchen/die etlich hundert Jahr zuvor sich begeben haben sollen / geschrieben. Gallia Christiana und andere Französische Scribenten schreiben kein Pünctlein / von allem dem / das Fridolinus zu Poictiers getahn haben soll. Wer wil glauben daß so denkwürdige Sachen/unbekant seyen an denen Orthen/an welchen sie sich zugetragen! Oder daß/so jene etwas darvon gewußt/sie darvon geschwigen hätten? Zu dem so kan man keine Seckingische Abtissin nennen / welche vor Carolo dem Grossen / das ist vor Carolo Crasso gelebt habe (z). Fridolinus soll florirt haben/als Clodoveus in Frankreich geregirt / ja erst

(s) Bas. sacr. pag. 37. (t) quibus à Goldasto injuriâ accenseetur, *Simlerus*; Eo enim judice, Autor Legendæ hujus est Baltherus seu Baldebertus. *in Antiquit. Helvet. Msc.* (u) ita Urstis. pag. 66. (x) Vid. Goldast. Aleman. Tom. 1. pag. 142. & Tom. 2. pag. 152. (y) Scriptoribus rer. Alemanic. inseruit Goldast. (z) Vid. Brusch. loc. cit. Bucel. Rhæt. A. 588.

N. C. G. 511.

nach dem er ein Christ worden. Nun ist er erst An. Chr. 484. (Megerlinus schreibt An. Chr. 486.) König / An. Chr. 499. aber / ein (a) Christ worden / und An. Chr. 511. gestorben. Die vermeinten Verrichtungen Fridolini aber / namlich die vil jährige Verwaltung der Abtey zu Poictiers / die Erbauung so viler Kirchen / ꝛc. haben so vil Zeit erforderet / daß sie sich bey Lebzeiten Clodovei nicht begeben können. Fehrners schreibt Lazius (b) / es seye Rankweil damahls gewesen sedes prætoria Landvogtiæ Curiensis, von welcher er sagt / daß sie under den Schwäbischen Landvogteyen die älteste / und mit 16. Graaffen (als Richteren) besetzt gewesen. Aber Rhætia prima ist bl. 191. erwehnter maassen / nicht Clodoveo / sonder König Dietrich undertähnig gewesen; erst under König Theodeberto (c) ist sie samt einem grossen Theil Alemannien / an Frankreich kommen. Darum ist auch diß ungewüß / ob Glarus under Clodovei oder under Dietrichs Bottmässigkeit gestanden. Geschweige / daß man vorgibt / als Fridolinus / der doch so grosse Wunder gewürcket haben soll / ein kostliches Glas / welches Clodoveus bey der Tafel gebrochen / wider ganz machen wollen / habe ihn solches sehr grosse Mühe gekostet (d). Daß aber ihme Hilarius erschinen / und daß sich Ursus von ihm auß dem Grab gen Rankweil führen lassen / können die so in H. Schrift geübte Sinn haben / gar nicht annemmen: schon ich wol weiß (e) daß die Mönchen mehrmahlen um streitige Sachen / wider das außtruckliche Wort Gottes / Deut. 18:11. Es. 8:19. die Todten gefraget. Aber Tschudius hat dise Auferweckung Ursi außgelassen. Was ihn hierzu bewegt habe / ist mir nit bekant. Wölte eher glauben / daß einer so Ursus geheissen / dem Fridolino nach dessen Tod etwas verehret habe / auf die Weis wie dem H. Apostel Petro / Martino / Leodegario / ꝛc. erst nach ihrem Absterben Verehrungen geschehen sind.

Bucelinus / der auch nicht zugeben wil / daß Fridolinus schon An. Chr. 495. in Rhætia gewesen / sintenmahl e Fridioris Historiæ calculo sit manifestum, **auß den bewährtesten Scribenten klahr zu erweisen** seye / daß er multò pòst, **vil spährer** in dise Landschaft kommen / namlich erst um 520. hiemit nach An. Chr. 514. und auf das wenigste bis An. Chr. 536. gelebt habe / diser Bucelinus (f) schreibt / diser Abt (also nennet er Fridolinum) seye gewesen ein Lehrjünger des Remigii und Benedicti / seye von dem letsteren in dise Länder gesendet worden / Und primus Benedictini Cœnobii conditor, in Germania (g) gewesen / habe:

Ob er ein Benedictiner-Mönch gewesen?

(a) ita Baron. Binius, Gaulterius, &c. (b) de Migrat. Gent. Lib. 8. pag. 357. (c) Agathias Lib. 1. (d) Murer. loc. cit. (e) Vid. Hotting. Hist. Eccles. Tom. 1. pag. 435. (f) in Constant. & Rhæt. ad An. cit. (g) ad A. 511.

habe das erste Benedictiner-Kloster in Teutschland aufgerichtet / erstlich eines zu Costantz für Männer: hernach zu Sekingen für Weiber: gedachten Orden habe er an vilen anderen Orthen eingeführt/und in Rhætia mit grossem Eifer und vilen Wunderwerke/ wider das Heidenthum / und die Arzianische Ketzerey gestritten. Wann aber Benedictus (wie Bucelinus selbst schreibt) An. Ch. 509. gestorben/ wie kan Fridolinus / welcher erst An. Chr. 520. in dise Land kommen/von Benedicto gesendet worden seyn? Aber das Jahr / in welchem Benedictus gestorben / ist so ungewüß als etwas seyn kan. Sigebertus schreibet revera floruisse, es seye gewüß/daß er in Wesen gewesen An. 522. Marian Scotus wil / er seye An. Chr. 603. Andere An Chr. 542. oder An. 543. (h) ꝛc. gestorben. Diser Benedictus wird von seiner Geburtstatt (ligt in Italien in der Provinz Umbria) Nursinus genennt: hat sich auf den Berg Cassinum begeben / die daselbst zerstreute Mönchen zu sich genommen / und ist Monachorum δεχιεγέλητος, oder wie Trithemius (i) redet / princeps & fundator Monachorum occidentalium, deren **Abendländischen Mönchen Vatter** worden / weilen er selbigen (gleich wie Basilius deren gegen Aufgang der Sonnen) gewüsse Reglen/nach denen sie leben solten/fürgeschrieben. Dann es waren hin und wider vil Mönchen/und wandlete ein jeder nach eigenem Gutduncke. Sonderlich nach dem alles in Italien / durch den Einfahl der Gothen in eine Unordnung gerahten. Als man nun gehört/daß Benedictus den Seinigen gewüsse Ordnungen fürgeschrieben / wolten die König und Fürsten / daß die in ihren Herzschaften sich aufhaltende Mönchen solche Ordnungen annemmen. Und da bis dahin die Mönchen und Klöster/weder Aecker noch etwas anders eigenthumlich besessen/ so haben des Benedicti Lehrjünger hierzu den Anfang gemachet. Tertullus/ein Römischer Patritius, und Equitius auch ein Römer/ S. Mauri Vatter/haben ihm den Berg Cassinum und daselbst herum so vil Länder und Güter vereh-ret/daß sich das jährliche Einkommen des Klosters bald auf 40000. Ducaten beloffen. Der Zulauff der Personen und das Wachsthum der Reichtagen seiner Jüngeren war so groß / daß man / wie Volaterranus (k) schreibt/sagen möchte/er habe vilmehr Königreich als Klöster gestifftet. Trithemius (welcher An. Chr 1516 gestorben) zehlet bis auf seine Zeit/ auß disem Orden 18. Päbst / mehr als 200. Cardinál / fast 4000. Bischöff/ 15700. Aebt/welche sich durch Schriften bekant gemachet/ 15600. canonisirte Heilige. Haffner (l) meldet / daß An. Chr. 1648. auß disem

R. C. G. 511.

Wan Benedictus gelebt habe?

Dessen Orden.

(h) Vid. Holsten. in Codice Regularum. Baron. ad A. 543. (i) de Script. Eccles. (k) Lib. 21. (l) Tom. 1. pag. 198. Theatr. Solod.

N.E.G. 514. Orden 46. Päbst / 51. Patriarchen / 200. Cardinál / 1600. Erzbischöff / 4600. Bischöff gezehlt worden. Woher weißt aber Bucelinus / daß Fridolinus dises Benedicti Lehrjünger und Apostel gewesen? Oder daß er so vil Klöster nach disem Orden gepflantzet? Fridolini Reisen in Frankreich und Teutschland werden aller Orthen angezogen. Aber wo hat Bucelinus gelesen / daß er auch in Italien kommen / und daselbst durch Benedictum sich underrichten lassen?

Theodolus. In welchem Jahr das Bischtum Wallis von Martenach gen Sitten gebracht worden / ist ungewüß. Man ist aber beredt / es seye geschehen als Theodorus II. in gesagtem Wallis Bischoff gewesen. Man wolte die ganze Welt (m) glauben machen / diser Theodorus habe durch Beschweerung den Teufel zwingen können / daß er ihn auß Wallis gen Rom für des Pabsts Zimmer / und samt einer grossen Glogk widerum von Rom in Wallis tragen müssen. Diser Glogk wurd hin und wider / sonderlich in Helvetia / als ein Heilthum stuckweis außgetheilt / hingegen begehrt / daß man jährlich an solchen Orthen S. Theodori / oder Theodoli Fest begehe. Diese Stücklein wurden in andere Glogken gegossen / als ein Mittel (n) wider schädliche Wetter / Zaubereyen und Gespenster. Und pranget man mit solchen hin und wider noch diser Zeit (o). Andere wollen / diser Theodorus habe erst under Carolo dem Grossen gelebt. Aber zu Caroli des Grossen Zeiten war kein Theodorus Bischoff in Wallis. Was von Theodoli Glogk gemeldet wird / ist nach des Mureri Urtheil (p) / gleich dem / das von Baronio vilmehr für ein Zauberstücklein / als für eine Gottseligkeit gehalten wird. Und zweiflet Murer / ob es ein wahrhafte Histori seye. Schicket aber schimpfweis seinen Leser **in Wallis / daselbst nachzufragen.** Der Jesuit Delrius fellet ein gleiches Urtheil. So daß sich zu verwunderen / daß P. Lang hierauß (q) **Gnadenwürckungen** machen dörffen.

Was von desselbigē Glock und Teufelsbeschweerung zu halten?

515. Sigismund bauet zu Agauno eine Kirchen. Bey Bischoffs Theodori Zeiten soll auch Severinus der Kirch in Wallis gedienet haben. Der damahlige Zustand selbiger Kirch ist eigentlich nicht bekant. Dem Fürgeben nach / hat König Sigismundus / mit dem Zunammen Pius / ein Jahr ehe (r) sein Vatter Gundogabaudus (oder Gundobadus (s) / dessen Bruder Gudegiselus zu Genf Hof gehalten t) gestorben / und ehe er / Sigismundus / König worden / mit Bewilligung

(m) Vid. Hotting. Hodeg. Tom. 3. pag. 41. & Method. Leg. Helvet. pag. 541. 542. (n) Lang. Tom. 1. pag. 645. a. (o) Id. pag. 794. n. 42. & 969. n. 34. (p) Helvet. S. pag. 135. (q) Tom. 1. p. 674. a. (r) Marius in Chron. (s) Gregor. Turon. Hist. Franc. Lib. 3. cap. 5. & Ennod. vit. Epiphan. Ticin. Biblioth. P. P. Tom. 15. (t) Ennod. Lib. cit.

R. C. G. 515.

tigung (nicht Clodovei/der allbereit tod war/sonder) Clotharii und seines Brüderen / als der Söhnen Clodovei und Königen in Frankreich / S. Mauritio zu Ehren / ein prechtige Kirch / deßgleichen ein kostbar Gebau für die daselbst wohnenden Kirchendiener aufgeführt / und dises Gebäu samt dem Stättlein Agaunum (auch Tarnade genant) mit einer Ringmaur umgeben. Mit der Zeit hat die Statt ihren älteren Nammen Agaunum verlohren / und ist von S. Mauritio her genennet worden. Robertus Gaguinus (u) schreibt dise Stiftung zu / einem Simoni / der des Sigismundi Bruder gewesen seye. Siben Jahr (x) nach Aufrichtung diser Gebäuen/An. Chr. 522. (Sigebertus sagt An. Chr. 515) hat des Sigismundi Gemahlin ihren Stieffsohn / den Segericum (andere nennen ihn Sigisricum) bey ihrem Herren Sigismundo verleumdet / als stelle er selbigem nach dem Leben / deßwegen ihn Sigismundus in seinem Beth erwürgen (y) lassen. Sigismundus fiel hierüber in so grossen Reuen / daß er in obgedachtem Kloster / etliche Tag mit Weinen zugebracht. Benignus (z) zwahr vermeinet / dises Kloster seye erst nach Sigerici Hinrichtung erbauet worden: aber Marius und Gregorius Turonensis / welchen die Sach wol bekant seyn können / stimmen überein/ daß als Sigericus ermördet worden / die erzehlten Gebäu schon gestanden. Des Benigni widrige Meinung mag entstanden seyn auß dem/ das Sigismundus (ohne Zweifel in Hoffnung die begangene Untaht außzusöhnen) nach verübtem Mord/das Kloster trefflich geäuffnet und reichlich begabet haben soll.

Lasset seinen unschuldigen Sohn tödten.

Auß Königs Sigismundi Befehl/wurd ein Concilium gehalten zu Epaone/am 15. Tag Herbstmonat/ als Burgermeister zu Rom war Agapitus. Diser Zeitzeiger ist in vilen alten Abschriften dises Concilii außgelassen. Daher wird es von einigen in das 490. von anderen in das 494. von Baronio (deme P. Lang (a) folget) in das 509. Jahr gesetzt. Gehöret aber in das 517. Grösser ist der Streit über den Orth / an welchem es gehalten worden. Ortelius und Binius (b) haben die Statt Epaone gesucht in Guascogne. Ivo und Gratianus lesen Hypponense für Epaonense. Andere Gelehrte lesen auch Hippona/ an statt Epaona: verstehen aber hierdurch Civitatem Equestrem: die jenige Statt / in welcher Julius Cæsar eine Reuter Besatzung gehabt / und wird von Münstero/ Tschudio/Guillimanno/gesucht im Chablais / dessen Haubtstatt gewesen seye Thonon / gegen Lausannen über. Hingegen sagen Blondellus (c)/

517. Concilium zu Epaone.

Gelegenheit dises Orts.

Spo-

(u) de reb. Francic. (x) Marius. (y) Gregor. Lib. cit. Juxta Aimoin. Lib. 2. cap. 4. decollatus. (z) Benign. Divionensis in Chronic. (a) pag. 524. (b) Not. ad Conc. Epaon. (c) de Primat. pag. 671.

N. C. G. 517.

Sponius (d) / Plantinus (e) / diſe Civitas (wird auch genennet Colonia) Equeſtris, ſeye in Pais de Vaud: habe ſich erſtrecket vom Waſſer Verſoi/bis an das Waſſer Aubonne; die Haubtſtatt ſeye geweſen Nion/ welche faſt in der Mitte ſtehet / und vermeinet Blondellus/es ſeye das Epaonenſiſche Concilium / hie gehalten worden. Bucelinus und Langius ſagen/es ſeye geſchehen zu Resme/einem Orth in Burgund. Chorier (f) deutet es auf Ponas/ein Dörflein im Delphinat/ohnfehrn Vienne. Der gelehrte Jeſuit Sirmondus bekennete / er wüſſe nicht wo diſer Orth lige/ noch wie er heut zu Tag genennet werde. Bis daß Franc. Boſquetus (g) Biſchoff zu Montpelier/den Herr Lalande underrichtet/daß ohnfehrn S. Maurize ein Dörflein und alte Pfarrkirch Epon gelegen: welcher Orth in der Mitte des altē Burgundiſchen Reichs ſtehet/und zu diſer Verſamlung ſehr bequām war. Den Handlungen diſes Concilii haben 25. Biſchöff underſchrieben: nebent anderen Bubulcus in Chriſti nomine Epiſcopus Vindoniſſenſis (h): Maximus in Chriſti nomine Epiſcopus civitatis Genavenſis: Conſtantius in Chriſti nomine Epiſcopus civitatis Octodorenſis, **Bubulcus** (ſonſt auch Boulcus/Bovilus/Bovicus) **in Chriſti Nammen** (von Chriſto beruffener) **Biſchoff zu Windiſch**: auf gleiche Weis underſchrieben ſich/Maximus Biſchoff zu Genf und Conſtantius zu Octodorum. Bubulcus war nach Haffneri/ Bucelini/ꝛc. Rechnung der vierte Biſchoff zu Windiſch und Coſtantz. Der erſte / ſagen ſie/ſeye geweſen S. Beatus / der zweyte (An. 409. und 415.) S. Paternus oder Paterius. Der dritte (An. 415.) S. Laudo oder Lindo. Aber daß Beatus in diſes Regiſter nicht gehöre / iſt droben im 2. Buch erwiſen worden. Lang geſtehet (i) / es ſeyen Paternus und Laudo/nicht zu Coſtantz in Alemannien/ ſonder zu Conſtance in der Normandey/Biſchoff geweſen. Oder wie könte es anderſt ſeyn? Dann diſer Zeit/ zu Coſtantz in Alemannien/noch keine Biſchöff gewohnet: und ſind Laudo und Grammatius / An. Chr. 549 im V. Orleanſiſchen Concilio/ neben einanderen geſeſſen / jener als Conſtantziſcher (die Wort oder Underſchrift: Epiſcopus Eccleſiæ Conſtantinæ vel Brioverenſis (k), heben allen Streit auf/) diſer als Windiſcher Biſchoff. An. 541. hat Grammatius perſönlich / Laudo durch ſeinen Elteſten/den Eſcupilium/des IV. Orleanſiſchen Concilii underſchrieben. Wil man Paterium und Laudonem für Alemanniſche Biſchöff halten / ſo müßte Leontianus/welcher in der

Bubulcus der erſte Biſchoff zu Windiſch.

(d) Hiſt. Genev. Tom. 2. pag. 349. (e) Helvet. Antiq. pag. 239. (f) in Hiſt. Delphinatûs. (g) Vid. Labbei not. ad Conc. Epaon. (h) al. Boulco Epiſcopus civitatis & caſtri Vindoniſſenſis. (i) Tom. 1. p. 532. conf. Gallia Chriſtian. in Epiſc. Conſtantiens. (k) Vid. not. Sirmond. ad Aurelian. I.

N. C. G. 517.

der Underschrift des I. Orleansischen Concilii stehet / und andere mehr/ auch solche gewesen seyn. Zugeschweigen / daß dise beyde (Paterius und Laudo) von den Gallischen Geschichtschreiberen/beständig für die ihrigen gehalten werden. Hat P. Murer in seinem Theatro Ecclesiastico, auf welches er sich im Schweitzerischen Heiligen Buch (l) beruft / das Widerspil zubeweisen understanden / so hat er die kostliche Zeit übel angewendet. Hiemit ist diser Bubulcus der erste/den wir einen Bischoff zu Windisch nennen können. Fehrners hat sich mitten under den Bischöffen underschrieben Pedalius / der nur ein Abgeordneter eines Bischoffs war: in dessen Nammen er allen Sachen beygewohnet. In disem Concilio wurd verbotten § 2. daß keiner der in der zweyten Ehe gelebt / oder eine Witwen geheurahtet / zum Diacono geweihet werde: mit beygefügter Klag / daß dises Gebott von etlichen einfalten Brüderen übertretten werde. § 3. Die Bischöff/Elteste/(Presbyteri: P. Lang übersetzet es **Priester**) und Diaconen / sollen weder Jaghünd zum jagen / noch Habicht zum voglen nehren. § 7. und 8. Die Elresten und Aebt/sollen ohne der Bischöffen Bewilligung/keine Kirchengüter verkauffen. Von den Mönchen heißt es: **sie müssen** täglich im Feld arbeiten. § 9. Kein Abt solle zweyen Klösteren vorstehen. § 10 Noch ohne Bischöffliche Erlaubnuß/ eine neue Zell aufrichten. § 11. Ohne Bischöffliche Bewilligung/solle ein Clericus weder die weltlichen Gericht anrüffen / noch vor denselbigen auf vorgehende Citation erscheinen. § 12. Der Bischoff möge ohne Contens des Erzbischoffs/keine Kirchengüter verkauffen. § 16. Ein Eltester möge den Falsch-Gläubigen/die sich auf dem Todbeth bekehren/wol Chrismate subvenire,das H. Oel zudienen. § 19. Die fehlbaren Aebt/ sollen durch die Bischöff gestraft werden. § 21. Man solle keine Witwen/so man Diaconas genennet hatte/ins könftig weihen. § 22. Ein Eltester oder Diaconus,welcher (Crimen capitale) ein Laster begehet/das an Leib und Leben gestraft werden möchte/solle entsetzet und in ein Kloster gestekt werden. § 25. Man solle in Oratoriis Villarum in den Dorfkirchen keine Heilthum haben / es seyen dann in der Nähe Kirchendiener/ welche disen Heil-Leiberen mit Gesang dienen. § 26. Man solle allein die steinene Altär mit Oel salben. § 27. Jede Provinz müsse den Gottesdienst verrichten auf die Weis/wie ihr Erzbischoff. § 32. Die Witwen der Elresten und Diaconen sollen nicht heurahten. § 36. Keinem Bußwürckenden solle die Gnad abgeschlagen seyn: so er in Todsnoht falle / solle ihm die bestimte Zeit der Kirchen-Straff nachgelassen werden. So er ægrorum accepto viatico, nach dem er die Wegzehrung der

Handlungen dises Concilii.

(l) pag. 154.

M.C.G. 517.

Krancken empfangen/widerum genese/ solle er die gesetzte Bußzeit außhalten. §. 37. Wann ein Ley in den Kirchenstand trittet/solle er (Religionem) darbey zubleiben/verheissen. §. 38. In die Weiber-Klöster/sollen allein ehrliche und alte/so wol Clerici als Mönchen gelassen werden.

Uber diſe Canones were der Leſer/wegen eines und anders zu erinneren: auß Beysorg solches für unnöhtige Umschweiff gehalten / und zu Verdrieß aufgenomen werden möchte/wil mich allein bey etlich wenigen aufhalten / und den Jnhalt derselbigen so kurtz durchgehen / als der Sachen Wichtigkeit zulassen wird.

Die §. 16. angedeutete Salbung / ist nicht die jenige wundersame Salbung/welche der H. Christus Marc. 6:13. den Apostlen/die H. Apostel aber Jac. 5:14. anderen Gläubigen angegeben; und durch welche/bis in das sibende Jahrhundert Krancke (m) geheilet worden. Dann diſe ist auch durch Leyen und gegen allerley Krancke gebraucht worden: hingegen redet das Concilium von einem Salben / welches allein A. die Priester B. an Sterbenden verzichtet. Doch war diſe Salbung auch nicht die letste Oelung der Papisten / welche zwahr auß Anlaaß jener Wundersalbung entsprungen; aber sich weder mit selbiger gleichet (wie jetz erzehlte Umständ mitgeben) noch mit deren Salbung/von welcher das Epaonensische Concilium handlet. Sonder die Wort des Concilii reden von einer Salbung / welche ein Anhang des H. Tauffs gewesen. Der Heil. Tauff wurd nach Christi Befehl durch die H. Apostel simpliciſſime celebrari solitus (n), auf die **einfalteſte Weis** zugedienet/durch Eintunckung ins Wasser. Denen/welchen Gött durch sie/die extraordinari Gaabē des H. Geists mitgetheilet/legten sie auch die Händ auf. Diſe Ceremoni aber (nach verzichtetem Wassertauff die Händ aufzulegen) wurd hernach/die Mittheilung des H. Geists anzudeuten/durchgehend behaltē/und Confirmatio (o) die **Bekräftigung** des Tauffs genennet; weilen sie die letste Ceremoni gewesen / mit welcher man den Tauff beschlossen. Diſe Tauff-Ceremonien häuffeten sich so sehr/daß nun in Römischer Kirch 22. solcher Ceremonien (p) gezehlet werden. Under denen war die älteſte das Oel/ welches der Täuffer mit seinem Finger / kreutzweis an des Täufflings Stirne gestrichen. Diſer Gebrauch des Oels/möchte um An. Chr. 160. aufkommen seyn/und muß nach der Meinung Rigaltii (q)/ eines gelehrten Papisten / under denen jenigen Dingen verstanden werden / von welchen Tertullianus (r) schreibt/ si Legem expoſtules Scripturarum, nullam

Gebrauche des Oels bey dem H. Tauff.

(m) Dall. de Exrr. Unct. Lib. 2. cap. 6. (n) Strab. de reb. Eccleſ. cap. 26. (o) Dall. de Confirmat. à pag. 401. (p) Bellarm. de Baptiſm. à cap. 25. (q) ad Epiſt. Cypr. 59. (r) de coron. cap. 3.

N.C.G.

lam invenies, sie seye in H. Schrift nirgend geboten. Gedachter Tertullianus (der älteste so dises Oels (s) gedenkt) erachtet / es seye dise Gewohnheit den Juden abentlehnet worden. Die Ursachen dessen/ werden anderstwo (t) eingeführt. Doch wurd zu Tertulliani Zeiten/ das Oel bey dem H. Tauff anderst gebraucht / als die Papisten (u) tuhn. Als die Kirch im 4. Jahrhundert / wegen der Verfolgungen zu Ruh kommen/vermehreten sich die Kirchen-Ceremonien/und kam ein zweyfache Salbung (x) bey dem H. Tauff in Ubung: eine allein mit Oel/vor: die andere μύρῳ, mit Chrisam / (Oel mit Balsam vermischet/) nach des Täufflings Eintunckung. Durch beyde wolte man die Kraft und Würckung des H. Tauffs anbilden/wurden aber nur für einen Anhang des H. Tauffs gehalten / ohne welchen der H. Tauff gültig seye (y)/wie der Jesuit Sirmondus in etlichen/wider seinen Glaubens-Verwandten/ Aurelium/außgegebenen Schriften/ weitläuffig dargetahn. Wann daß ein falsch-gläubiger Christ/seinen Irrthum verlassen/hat man ihme (ohngeachtet er allbereit auf dem Todbeth gelegen ware) ohne Widerholung des Tauffs / zu Rom zwahr die Händ aufgelegt / anderstwo hat man ihn mit Chrisam gesalbet/oder beyde Ceremonien zugleich gebraucht / und ihne durch dises Zeichen (z) in die Gemeinschaft der Kirchen aufgenoñen. Und dise ist die jenige Salbung / von welcher das Epaonensische Concilium redet. 517.

Wer hat aber dise Salbung verzichtet? Tertullianus(a)schreibt um An. Chr. 200. Es dörffen weder die Eltesten / noch die Diaconi, ohne Bischöffliche Einwilligung tauffen. Dann nach dem die Bischöff sich über die Eltesten erhebt/wolten sie die Zudienung des H. Tauffs/und andere Kirchen Verzichtungen (b) an sich reissen. Hierzu haben nicht wenig geholffen / die also genante Constitutiones Apostolicæ (c), welche nach Blondelli Gutachten um An. Ch. 200./aber nach Dallæi (d) Meinung/spähter bekant worden. Mit Nammen haben die Bischöff/die nach dem Tauff verzichtete Salbung / und die Consecrierung des darbey üblichen Chrysams (welche aber vormahls auch durch die Eltesten (e) geschehen) sich zugeeignet. Diser Chrisam wird heut zu Tag / durch die

Bischöff bringen allen Kirchē gewalt an sich.

Firmung.

(s) de Baptism. cap. 7. (t) Cave, Erstes Christenth. part. 1. cap. 10. (u) Dall. de Cultib. Latinor. Lib. 1. cap. 12. (x) Constit. Apostol. Lib. 3. à cap. 16. Dall. de Cultib. Latin. Lib. 2. (y) Constit. Apost. Lib. 7. cap. 23 (z) Concil. Laodic. A. 364. Can. 7. Strab. loc. cit. (a) de Baptism. cap. 17. (b) Prærogativæ, quas Episcopi sibi arrogant, pleræque enarrantur Conc. Hispal. 2. A. 619. Can. 7. Edit. Binian. (c) Halloixius Jesuita, vitâ Polycarpi, cap. 7. *pro Apocryphis* haberi. (d) de Pseudepigr. Apostol. (e) Constit. Apost. locc. citt.

N.C.G. 517. Römisch-gesinneten Bischöff / gesegnet am Hohen Donstag. Das erste Gebott hiervon / ist außgegeben worden / um An. Chr. 326. von Pabst Sylvestro dem Ersten. Innocentius I. hat An. Chr. 416. gebotten (f) / daß durch die Bischöff die Stirne / durch die Priester die Bruste gesalbet werde. Pabst Gelasius I. (g) ordnete / um An. Chr. 494. daß kein Eltester sich in Gegenwart des Bischoffs niderseţe: auch sollen die Getauften nicht durch die Elteſten / sonder durch Bischöff gesalbet werden. Wann der Bischoff der Zudienung des H. Tauffs beywohnete / verzichtete er dise Salbung alsobald nach dem Tauff; wann er abwesend war / wurd die Salbung (h) eingestellet. Weilen nun die Bischöff / hierinn ein Vorzecht gesucht über die übrigen Kirchendiener / haben sie (damit ihre Salbung nicht geringer were als der H. Tauff) ein Sacrament darauß gemacht / welches die Römische **Firmung** ist. Doch ist erst An. Chr. 1439. zu Florentz ein Kirchengebott hiervon außgegangen. Aber die Priester der Griechischen und Morgenländischen Kirch (i) / haben die alte Freyheit / nach verzichterem Tauff zusalben / behalten. In der Abendländischen Kirchen / pflegen noch dißmahlen etliche Priester / nicht die Brust / sonder das Haubt zusalben. In Frankreich haben die Priester die Freyheit mit Chrisam zusalben / lange Zeit (k) behalten: ist ihnen auch dißmahl zu Epaone bestättiget worden. Wie hitzig die Bischöff und Elteste hierüber wider einander gestritten / und jene ihre Hoheit / dise ihre Freyheit verfochten / ist in Herz Blondelli Schutzschrift für die Lehr Hieronymi / mit mehrerem zulesen.

Im 25. Canone wird gedacht der Reliquien; mit Andeutung / daß man sie in den Kirchen aufbehalten / und ihnen mit Gesang gedienet habe. Dises und dergleichen wird von den Papisten angezogen / als ein Beweis / daß man selbiger Zeit / die Heiligen auf Päbstische Weis verehret habe. Hat aber keinen Grund. Gewüß ist / daß die ersten Christen / den H. Martereren grosse Ehr angetahn. Hiervon hat (l) die Kirch zu Smirnen um An. Chr. 156. dise nachdenkliche Wort schriftlich von sich gegeben. „Den Herzen Christum zwahr bätten wir an; dann er ist Gottes „Sohn. Die Martyrer aber sind nur Jünger und Nachfolger unsers „Herzen; dise lieben wir. Dann sie sind es werth / wegen ihrer fürtrefflichen Treu / gegen ihrem König und Lehrmeister. Gott gebe / daß wir „derselbigen Mit-Gemeinder und Mit-Jünger werden„. Sie zeigten anbey /

Erste Christen rüffe Gott allein an.

(f) Epist. ad Decent. (g) quô longius Presbyteros à Pontificali apice, depulit nemo. *Blondell. pro Hieron.* pag. 146. 172. (h) Suicer. Thesaur. *Voce χρίσμα.* (i) Dall. de Confirm. pag. 12. & Lib. 2. cap. 18. (k) Ib. Lib. 3. (l) Euseb. Hist. Eccles. Lib. 4. cap. 15.

R. C. G.

anbey an/wie sie sich gegen ihres Bischoffs des H. Polycarpi/der von den Unglaubigen verbrennt worden / übrige Gebein verhalten: daß sie namlich dieselbigen (**wie es sich gebührt habe**/) begraben: und was sie gegen denselbigen ins künftig zutuhn gesinnet weren; namlich seinen Geburtstag (also nennen sie den Tag / an welchem er die Marter-Kron empfangen) „jährlich mit Jauchzen und Freuden begehen„. Warum? „Damit sie sich daran / deren so allbereit gekämpft hatten/erinneren/und „andere sich zu dem noch bevorstehenden Kampf vorbereiten„. Dise Gewohnheit mochte bey denen zu Smirnen / angefangen haben. Sie wurd aber bald bey andern Christlichen Gemeinden auch eingeführt. Sonderlich als der Eifer bey vilen erkaltet/und etliche in Zweifel ziehen dörffen/ob es wol getahn seye / daß man um Christi willen / sein Leben also in die Schantz schlage / hielte man solche Memorias Martyrum (wie man sie genennet) **Widergedächtnuß der Martereren** / für ein Mittel die Leuth zu Standhaftigkeit aufzumunteren / und zu einem schmertzhaften Tod willig zumachen. Darzu ist kommen (m) daß sie wahrgenommen / daß auch die Heiden / durch dises zur Dapferkeit und loblichen Tahten angefrischet worden/daß man die jenigen/welche für das Vatterland ritterlich gestorben / bey ihren Gräberen offentlich gerühmt. Zu Constantini Zeiten / gieng ein ernstlich Gebott auß / daß man solche Tag fleissig begehe (n).

517. Der Heil. Mártere-re Gebein verehret.

Jährliche Widergedächtnuß der Mártereren.

In solchen jährlichen Zusammenkunften der Christen/wurden Predigten gehalten / in welchen die Standhaftigkeit und andere Tugenden solcher Martereren gerühmt / und die Lebendigen zur Nachfolg angefrischet worden: man lobete Gott mit offentlichen Gebätteren und Lobgesängen / um das/daß er ihnen im Kampf beygestanden. Man hielte das H. Abendmahl / man erzehlte die Nammen deren jenigen Martereren/ welcher Gedächtnuß damahls begangen worden / und brachte Almosen für die Armen. Darum sagt (o) Tertullianus: oblationes pro defunctis, pro natalitiis, annuâ die facimus: **wir opferen jährlich wegen der Todten/auf ihren Geburtstag**: und diser ist abermahl der erste/ welcher der Opferen für die Todten gedenkt/und gestehet/daß sie in Heil. Schrift nicht gebotten seyen. Er redet aber nicht von allen Verstorbenen / sonder allein von den Martereren: und verstehet durch das **Opferen** für sie/nichts als daß in solchen jährlichen Zusammenkunften das H. Abendmahl gehalten/den Armen Almosen außgetheilet/und Gott

Wie man sie begangen?

Opfer die man bey oldem Anlaß gebraucht.

(m) Cyrill. Lib. 6. adv. Julian. (n) Euseb. de vit. Constant. Lib. 4. cap. 23.
(o) de Coron. cap. 3.

N. C. 517.

für den ihnen geleisteten Beystand gedanket worden. Also erklährt Rigaltius die fast gleichen Wort Cypriani: **wir opferen** für sie/sagte(p) Cyprianus. Laudes significat, **er verstehet das Lob**/ sind Rigaltii Wort/ **welches die Christen Gott gegeben/ wann sie die Nammen der Martereren an ihren Jahrstagen abgelesen.** Bald hernach hat man dise Ehr / anderen Verstorbenen auch widerfahren lassen: sintenmahl Leuth gewesen / welche den Gemeinden oder den Armen etwas von ihren Güteren vermachet / mit dem Geding / daß ihre Nammen/nach ihrem Tod vor den Gemeinden abgelesen werden. Solches Begehren und Fürbitt ist niemand abgeschlagen worden / als denen/die wegen einer Sünd von dem Heil. Abendmahl außgeschlossen waren/und im Bann gestorben sind (q). So fehrn aber ist es/ daß man die H. H. Marterer / oder andere abgestorbnen Heilige / um Hülf / oder auch nur um Fürbitt angesprochen habe / daß vilmehr die Lebendigē Fürbitt getahn für die Todten/alle und jede: für die H. Jungfrau/ die H. Apostel und H. Marterer: darvor haltende/dise und alle Heiligen seyen/nicht zwahr im Fegfeuer/mit welchem man die Leuth im Pabsttum erschrekt / doch seyen sie nicht im Himmel: wo sie sich aber aufhalten/waren ungleiche Meinungen. Also hat man auch die angedeutetē Gaaben/ weder gebracht/noch abgenommen / daß man den Todten zu Hilf komme/ sonder (r) als Zeichen / daß man die Verstorbnen für gute Christen gehalten / die werth seyen/ daß man ihre Gaab/ noch auf den Altar brächte und annehme als ein Gottgefälliges Opfer/nicht anderst/als werē sie noch im Leben. Daher man vonwegen der Ungetauften / oder deren die im Bann waren/lange Zeit keine dergleichen Opfer annemmen wollen.

Fürbitt für die Todten.

Ob man gepflegt die Heiligen anzuruffen.

Warum man sich so frölich darbey erzeigt?

Fehrners hat Gregorius/zugenant **der Grosse**/ und wegen viler Wunderen die er gewürcket/ Thaumaturgus/um An. Chr. 270 Bischoff zu Neu-Cesarea/wahrgenommen (s) / daß vil im Heidenthum verharzen/ wegen leiblicher Ergetzlichkeit die sie bey der Heidnischen Abgötterey gehabt. Damit nun die Abgötterey/als das grössere Ubel/abgeschaffet/und an statt der falschen Götteren/der wahre Gott verehret wurde/und damit das Volk sich desto lieber bey disem Gottesdienst einfinde/ hat er erlaubt/ daß man sich mit einanderen ergetze. In Hoffnung/es werde mit der Zeit/ disem Mißbrauch wol gesteuret werden. Also aber sind „die Mahlzeiten „und Freudenspil/ mit welchen die Heiden ihren Abgötteren gedienet/den „Mar-

(p) Epist. 34 Θυσία Εὐχαριστίας, cognominatur à M. Constantino orat. ad popul. cap. 12. Consentiunt Valesius & Picherellus ap. Caveum Lib. cit. p. 217. (q) v. Burnet. Hist. Reform. Tom. 3. p. m. 33. (r) Hildebrand. in *Offertorio primit. Eccl.* cap. 6. (s) Gregor. Nyss. in vita Thaumat.

„Martereren zu Ehren gehalten worden ; wie Baronius (t) schreibt. R.C.G. 517.
Und hat bald hernach Diocletianus/den Christen verwisen / daß sie die Marterer (u) für Götter halten. Hierzu hat noch ein ander Ubel geschlagen / daß etliche ihre Wolredenheit zuüben/oder zuspieglen: oder zu Bezeugung ihres grossen Herzleids/über den Tod nutzlicher Leuthen : solche Abgestorbnen nicht nur offentlich gerühmt/ sonder angeredt/als weren sie noch bey Leben und gegenwärtig. Dise Redensart war dem Gregorio(x) so gemein/daß er sie gebraucht / nicht nur wann er von dem frommen Käiser Constantino / sonder auch/wann er von dem gottlosen Juliano : nicht nur wan er von Menschen/sonder auch von leblosen Dingen geredt. Und an statt/die Leiber der H. H. Marterere durch die erste und eiferigere Christen begraben worden/hat man im 4. Jahrhundert das Außgraben derselbigen für ein Gottsdienstliches Werck gehalten ; ahneten aber hierinn abermahl nach den Heiden / deren einige ihre Helden / etlich 100. Jahr nach derselbigen Absterben/außgegraben/sagende(y)„die Verehrung der „Gräberen und Gebeinẽ rühre her von dem Abgott Apolline„. Den Anfang macheten um An. 290. nicht Bischöff/oder andere im Christenthum wolbefestnete Personen / sonder wie ein alter redet / etliche **Weiber** und andere **schwache** (z) **Christen** / von disen wurd die Aeschen der Martereren / oder was sie sonst bekommen könten / aufgefasset und heimgetragen : doch schrieben sie solchen Reliquien noch keine würckende Kraft zu: tahten auch keine Wahlfahrten dahin : doch beredeten sie sich/ihr Gebätt werde an einem Orth / da solche Gebein seyen / geschwinder erhört. Nach deme auch die Egypter angehebt/die Gebein der Martereren zu verwahren/förchtete der fromme Einsidler Antonius (a)/ gegen seine Gebein möchte ein gleiches geschehen / und hat seine Bekanten vermahnet / solches nicht zugestatten. An. 359. liesse nicht (wie Baronius vermeint) Constantinus / sonder Constantius / ein hitziger Arianer / die durch ein dem Vorgeben nach / himmlisches Gesicht gezeigte Leiber Andreæ / Lucæ und Timothei auß denen Oertheren/an welchen sie bis dahin verborgen lagen/ gen Constantinopel (b) in der Apostlen Kirch übertragen. Doch bedunkt Herren Sueur (c)/ daß Chrysostomus solches für einen Aufschnitt halte. Die Heiden zwahr rühmten sich solcher Entdeckungen (d). Aber bey den Christen der dreyen ersten Jahrhunderten / findet man nichts dergleichen.

Andere Mißbräuch / auß welchen vil Aberglauben entstanden.

Marterer werden außgegraben.

Doch)

(t) Tom. 2. Indic. Tit. *Gregor. Thaum.* (u) Eusеb. Lib. 8. cap. 6. (x) Vid. Apolog. meam Eccl. Reform. adv. VVieland. part. 2. c. 8. § 12. (y) Plato L. 4. de Legib. (z) Scriptum Eusebii nomine editum à Simondo, ap. Dall. de Objecto Cultûs, &c. pag. 669. (a) Athanas. in vit. Anton. (b) Hieron. Chron. A. 21. Constant. Dall. de Object. Cult. p. 690. (c) H. E. An. 359. (d) ap. Hospin. de Templ. pag. 113.

N.C.G. 417.

Doch sind sie in den folgenden Zeiten sehr gemein worden. Die Ursachen solcher Veränderung / überlasse dem Leser selbst zu undersuchen. Und wie sich die Heiden eingebildet (e) / es halten sich die Seelen der Abgestorbnen auf / in der jenigen Gegne / da ihre Leiber ruhen / so liessen sich vil Christen von diser irrigen Meinung einnemmen / trugen ihre Speisen dahin / um sie bey solchen Gräberen durch den Verdienst der Martereren zu heiligen. Aber Augustinus sagt (f) / „die bessere Christen tuhn solches nicht : und „wüsste man an den meisten Orten der Christenheit von solchem nichts.

Anredung der Todte.

Fehrners haben einige angehebt die Marterer / an denẽ Oertheren / an welchen sie begraben lagen / im Gebätt anzureden : in der Meinung (g) solche Marterer / werden für sie bitten. Hie ist aber zubemercken A. daß der erste / in dessen Schriften solche Anredungen zufinden sind / Basilius ist (h). B. Daß diser Anredung der Todten / abermahl der Anfang gegen die Marterer gemachet / hernach auch gegen andere Heiligen eingeführt worden. C. Daß man solcher jeden / allein an dem Orth / wo seine Gebein ruheten angeredet. Der H. Jungfrau und Apostlen wurd nicht gedacht. D. Daß alle / in den Schriften deren damahls lebendigen heiligen Vätteren / befindlichen Gebätts Formulen / allein zu Gott gerichtet sind / und die H. Vätter beständig vermahnet / man solle das Gebätt allein zu Gott richten (i). Daß die Heiligen als Patronen sonderbarer Gesellschaften / gewüsser Krankheiten / ꝛc. angerüft werden / kam niemandem zu Sinn. Als Vigilantius geklagt / die Reliquien werden angebättet / hat es Hieronymus (k) widerredet / und Cyrillus (l) beschiltet die jenigen / welche der Martereren Reliquien am Hals getragen / deßgleichen Augustinus etliche Mönchen (m) / um daß sie mit solchen Gebeinen Kauffmannschaft getrieben.

Außgrabung und Erhebung ihrer Reliquien nimmet überhand.

Aber Ambrosius hat disen Handel mercklich verbösert (n). Er hielt es für hoch / so er etwas von eines Martereres Gebein bekommen / und zum Præsent anderen Kirchen übersenden können. Er starb An. Chr. 397. Kurz vor seinem Tod / solle ihm in einer Erscheinung / Celsi Grab gewisen worden seyn. Dessen Leichnam liesse er in eine Kirch tragen / in welcher er fortan sein Gebätt verrichtet haben soll. Durch diß Exempel wurden andere verleitet / daß sie auch solche Gebein in ihren Kirchen haben wolten / oder

(e) Orig. c. Cels. Lib. 2. Alii ap. Sueur. A. 407. (f) August. de c. d. Lib. 8. cap. 27. (g) Id. Cur. pro mort. c. 4. & ult. (h) de 40. martyrib. (i) Vid. Sueur l. c. (k) adverſ. Vigilant. (l) adv. Julian. Lib. 10. (m) de operib. Monach. cap. 28. (n) Ambrosius præsul, quo nemo fuit in odorandis ac cernendis sub terra quantumvis alta, latentibus Reliquiis sagacior, & acutior. Dall. de obj. cult. pag. 699.

N.C.G 517. Walfahrten. Reliquien alter Heiligen gefunden.

oder von Bättens wegen an diejenigen Oerter gereißt/an welchen sie solche Heilthum begraben zuseyn vermeinten. Von da an wurden gefunden Heilthum des Herzen Christi / der H. Jungfrau Maria / Johannis des Täuffers/der H. Apostlen (o)/Stephani (p)/2c. Und vil andere/welchen man 300. Jahr lang niemahl nachgefraget. Herr Haffner meldet (q)/ „Käiser Theodosius II. habe An. Ch. 438. das H. Grab-oder Schweiß„tuch gen Bisantz in Burgund verschicket: welches noch heut zu Tag da„selbst verehret werde„. Ist aber ein falsches Fürgeben (r). Es kamen in kurtzer Zeit so vil Reliquien herfür/daß kein Orth gewesen/welches sich nicht des Leichnams eines oder mehr Heiligen gerühmt habe. Wie gieng es aber! Sulpitius Severus schreibt: Martinus seye an einen Orth kommen / an welchem ein Mörder als ein Heiliger verehret worden seye. Und die An. Chr. 401. im V. Carthaginensischen Concilio besamleten(s) Bischöffe/klagen über somnia & inanes quali revelationes, vil (wegen solcher Gebeinen der H. H.) **Träum und falsche Erscheinungen**: und daß man bey solchen Anläsen / auf freyem Feld und an offentlichen Strassen / Altär aufrichte / als weren es Memoriæ, Gedenkzeichen der Märtereren. So fehrn ist es/daß das Epaonensische Concilium solche Altär oder Capellen gutheisse/daß es in den kleinen Dorfkirchen Heiltum zugedulden verbietet / es befinde sich dann in der nähe ein Kirchendiener/ welcher einen solchen Heiligen mit Gesang ehren könne. Mit disem Gesang ist es bewandt / wie mit denen obgedachten Opferen. Man hat die Dapferkeit und andere Tugenden des H. geprisen: und Gott um daß er seine Heiligen mit solchen Tugenden begabet/gedancket. Cardinal Bona selbst gestehet (t) / die Gebein der Märtereren seyen erst nach Constantini Tod/in die Altär geschlossen worden.

Betrug so mitunderloffen.

Reliquien werden in die Altär gelegt.

Der 26. Canon handlet von den Altären/und von Weihung derselbigen. Die Altär und versühnlichen Opfer für die Sünden/gehören zusammen. Beyder Gebrauch hat Gott im Alten Testament gebotten. Nach dem aber Christus alles **vollbracht** / Joh. 19:30. sind sie beyde aufgehebt. Doch weilen Christus das H. Abendmahl zur Widergedächtnuß/seines am Kreutz verrichteten Opfers eingesetzt/ ist die Tafel/auf welche man die heiligen Zeichen/Brot und Wein gelegt/ein **Altar** / und die Diener der Kirch/**Priester** genennet worden. Der erste in welchen dise Redensart bemercket wird / ist Tertullianus/und nach ihm Cyprianus. In die Griechische Kirch ist dise Redensart spähter eingeführt worden.

Erste Christen hatten keine Altär/ sonder Tisch.

(o) Vid. Sueur. A. 406. (p) de hujus ementita revelatione vid. Sup. p. 154. (q) Theatr. Solod. Lib. 1. pag. 179. (r) vid. Dall. l. c. pag. 678. Sueur A. 678. (s) al. numero III. A. 398. celebratum. can. 14. (t) Liturg. Lib. 1. cap. 19.

N.C.G. 517.

Daß aber die Christen anfangs durch das Wörtlein Altar/nichts als eine Tafel verstanden haben / erhellet auß dem/daß Celsus / Cæcilius / Julianus / und andere Heiden bis in das 4. Jahrhundert den Christen vorgeworffen / sie haben keine Altär / die Christen aber (a) solches nicht widersprochen : und daß die Christen / was sie an einem Orth einen Altar / an einem anderen einen Tisch genennet. Solche Tische waren anfangs auß Holtz (b). Gerson gestehet erst Pabst Silvester I. habe (um An. 310.) geordnet / daß alle Altär auß Stein gemachet werden. Wiewol der Gebrauch der höltzenen / bis auf die Zeiten Augustini und Optati Milevitani geblieben. An. Chr. 506. ist zu Agda / bald hernach widerum zu Epaone gut befunden worden/daß man allein die steinene Altär weihe / welches eine Anzeigung ist / daß die von Alters her übliche höltzene Altär noch selbiger Zeit hie und dort anzutreffen gewesen/ja An. Chr. 802. waren sie noch nicht gänzlich abgeschaffet (c). Von der **Weihung** solcher Altären schreibt Strabus (d) / „wir finden / das Concilium zu Agde habe geboten / daß man die Altär salbe und segne„. Beyläuffig ist anzumerken / daß die Weihung der Altären/damahls nicht so weitläuffig gewesen/ als sie in heutiger Römischer Kirch ist / sonder allein im salben mit Oel/ und segnen bestanden. Erst in den Schriften Honorii Augustodunensis (welcher im 13. Jahrhundert gelebt.) wird die dißmahl im Pabsttum üblich Weihungs-Weis vollkommen gefunden.

Weihung der Altären.

Das Viaticum oder der Zehrpfenning/welcher(kraft des 26. Canonis) den Krancken überzeicht werden sollen / betrift nicht alle und jede Krancke / sonder (wie Bischoff (e) Albaspineus gestehet/) nur die jenigen / welche wegen gegebner Aergernussen vom H. Abendmahl außgeschlossen waren (f)/auf dem Todbeth aber einen herzlichen Reuen/über die Sünd bezeuget / deßwegen das H. Abendmahl nicht als ein Mittel selig zuwerden/ sonder zum Zeichen/daß sie mit Gott und seiner Kirch widerum versühnet seyen/erlanget. Solchen sind die H. Zeichen/nicht allezeit durch die Kirchendiener selbst / sonder bisweilen durch junge Knaben und andere Personen / überzeicht worden. Man hatte keine Monstrantzen oder Sacramenthäußlein / in welchen man consecrirte Hostien für die Krancken/&c. aufbehalten hette. Das Widerspil erhellet sich sonnenklahr auß Can. 6. des

Uberreichung des H. Abendmahls an die Sterbenden:

Ohne Sacramenthäußlein.

(a) Arnob. Lib. 6. adv. gent. Julian. ap. Cyrill. Alex. pag. 354. Euseb. demonstr. Lib. 1. cap. 10. Dall. de Cultib. &c. Lib. 8. Sueur A. C. 368. 418. (b) Id multis probat Ludolf. Hist. Æthiop. Lib. 3. c. 6. n. 26. seq. & comment. ad Loc. cit. pag. 376. (c) Sirmond. Conc. Gallic. Tom. 2. pag. 251. (d) de reb. Eccles. cap. 9. (e) Conc. Edit. Libb. Tom. 4. pag. 1583. (f) Beveregd. Not. ad Conc. Nicen. Can. 13. Vadian. de Eucharist. p. 213.

N.C.G. 517.

6. des hernach An. Chr. 585. folgenden Concilii Matisconensis / sonder es wurden die H. Zeichen von den Gläubigen heim getragen. Solches (g) tahten auch Privat Personen. Zu dem / so wurd das H. Abendmahl fast täglich gehalten. Also könte man es den Krancken übersenden / und war unnöhtig / selbiges aufzubehalten. Es ist wahr / daß Ambrosius das H. Abendmahl / allernächst vor seinem Tod empfangen. Aber man hat kein alter Exempel / daß das H. Abendmahl auf dem Todbeth anderen seye dargereicht worden / als solchen / welche in dem Kirchen-Bann waren. Nach den Zeiten Ambrosii / ist dise Gewohnheit durchgehend (h) worden: theils darum / daß man den ausserlichen Zeichen eine allzu grosse / und gleichsam einwohnende Kraft / den Menschen selig zumachen / zugeschrieben: theils weilen die Freyheit zusündigen täglich zu / hingegen die Kirchenzucht abgenommen: an statt deren vermeinte man / sich der Verzeihung der Sünden zu versicheren / und die Gemeinschaft mit Christo und seiner Gemeind / zu erneueren / so man das H. Abendmahl auf dem Todbeth empfahe. Hierzu hat Ambrosii und anderer Frommen Exempel vil geholffen: dann was vormahls die Kirch den offentlichen Sünderē dargereicht / wolten hernach die Allerfrömsten haben / ja sie hielten es für ein nohtwendiges Zehrgelt auf die Reiß in jene Welt: so daß durch einige Concilia der Gebrauch desselbigen allen Christen anbefohlen worden. Dergleichen Gebott ist zu Epaone noch nicht ergangen: sonder Anleitung gegeben worden / was gegen die Bußfertigen fürzunemmen seye.

§ 22. Erhebung der Thebeischen Leibere zu S. Mauriz.

Wir verfügen uns aber widerum gen S. Mauriz in Wallis. Daselbst sollen auß König Sigismundi Gebott / in einem Concilio (sagt (i) Lang) zusammen kommen seyn / 60. Bischöff / und so vil Graaffen. Dise Bischöff haben (auf Bischoffs Theodori Anbringen) an den König begehrt / daß die Leichnam der Thebeeren / als welche (inhumati (k) jacent) bis dahin **unbegraben gelegen** / nicht nach Römischer Weis **erhebt** (wie Lang redet / sonder die jenigen / deren Nammen bekant seyen / namlich Mauritius / Exuperius / Candidus / Victor; in die Kirch selbst / die übrigen alle / an einen Orth gelegt und wol verwahret werden: und daß angesehen werde / officium psallendi diu noctuque indesinenter, **daß man Tag und Nacht in der Kirch singe.** Sigismundus habe solches bewilliget / Ambrosium und andere H. Männer auß anderen Klösteren beruffen / die Convent Brüder / auß Einrahten Victoris /

Anstellung eines unterwährenden

(g) Vid. Forbes. Instruct. Lib. 11. cap. 7. à § 14. Dall. de Cultib. Lib. 6 cap. 21. & de Extr. Unct. Lib. 2. cap. 2. 3. Larroq. Hist. Euch. Lib. 1. cap. 15. (h) Dall. de Extr. Unct Lib. 2. cap. 3. (i) Tom. 1. 28. § 7. & pag. 657. (k) Tom. 4. Conc. Edit. Labb. pag. 1558.

N.C.G. 522. Gottesdienst daselbst.

Bischoffs zu Grenoble abgetheilt in Novem Normas, (soll villeicht heissen Turmas) Neun Rotten/deren jede auß 100. (l) Personen bestanden/ ihren besonderen Nammen (als da waren/Granensis/Jurensis/&c.) und Decanum gehabt: über alle seye Hymnemondus als Abt gesetzt worden. Dise solten das Gesang verrichten zu Nacht / am Morgen / in der Prim/ Terz/Sext/Non/Vesper/und einanderen ablösen. Weilen sie dann/wegen steter Uebung des Gottesdiensts ihr Brot / mit Handarbeit nicht suchen könten / hat ihnen Sigismundus (pro animæ salute, sagt er) **wegen des Heils seiner Seel** / reiche Einkunften geordnet / ab seinen Güteren / zu Lion / Vienne / Grenoble / im Augstthal/ zu Genf/Lausannen/&c. Solche Einkünften solten verwendet werden an die Liechter / an die Erhaltung der Mönchen/&c. Wie sich die Mönchen in der Kleidung einstellen sollen/ wird dem Abt überlassen. Es wurde aber bestimt/wie sie in Speiß und Tranck solten gehalten werden. Dem Abt wurde eingeschärffet / daß er solle die Schriften des A. und N. T. bey der Hand haben/seine Brüder darauß zu erbauen. So dann jemand etwas wider dise Satzung fürnemme / solle der Abt Zuflucht suchen bey dem Römischen Stul. Dises habe gezogen auß der jenigen Schrift/welche damahls aufgerichtet worden seyn soll: in deren Beschluß als Zeugen diser Handlung angezogen werden / Viventiolus/Bischoff zu Lion/ Maximus zu Genf/ Victor zu Grenoble.

Erster Abt dises Klosters.

Diese Schrift stehet von Wort zu Wort in Gallia (m) Christiana; zuvor solle sie nie ans Liecht kommen seyn. Nun kan zwahr darauß widerlegt werden / etlicher Fürgeben / daß Severinus (der mit seinem Gebätt König Clodoveum von einem Fieber geheilet haben soll) der erste Abt dises Klosters gewesen seye. Murerus (n) trauete diser Meinung nicht. Er wil aber/Severinus seye An. Chr 493. Abt gewesen in dem Agaunensischen Klösterlein: aber bringet um dise muhtmaassung so wenig Grund / als Lang (o) um das/daß schon An. Chr. 380. daselbst ein Kloster gestanden; oder um das (p)/daß zu Sigismundi Zeiten daselbst ein Abt gewesen/der Avitus geheissen. Doch sind einige Gründe die mich glauben machen/daß dise Chart nicht zu Sigismundi Zeiten / sonder villeicht lang hernach gestellet worden. Dañ erstlich wird in der Chart der erste Abt Hymnemondus genennet. Gallia Christiana aber meldet/in den Schriften des Klosters S. Mauriz/werde der erste Abt Ambrosius genennet: deme Hymnemondus nachgesetzt werde. 2. Die Versamlung/welche über dise Stiftung geraht-

Die Vergabungskart dises Klosters ist verdächtig.

(l) unde in prosa Agaunensi de Sigism. *Nongentis parat victum fratribus.* (m) Tom. IV. à pag. 12. (n) Helv. S. pag. 65. Lang. Tom. 1, pag. 27. 116. (o) p. 27. (p) pag. 124. a. § 3.

N. C. G. 522.

gerahtschlaget/wird ein Concilium genennet; nicht unbillich/wann so vil und so ansehenliche Leuth beysammen gewesen Aber dises Concilii wird ausserт diser Chart nirgend gedacht / auch nicht bey Gregorio Turonensi/ der doch nicht vergessen zuerzehlen/daß damahls eine solche Weise Gott zu dienen seye aufgebracht worden / deren Anordnung aber er / allein dem König zuschreibt. 3. Benignus von Disjon (q) schreibet die Einführung des Kloster-Gesangs auch einer ganz anderen Ursach zu/als der Berahtschlagung des Concilii: „Ein Engel/sagt er/habe dem König gebot„ten/er solle verschaffen daß Gott durch gewüsse Chor gelobet werde / wie „er durch die Heil. Engel gelobet wird. Nach dem ihm diser Raht vom „Himmel herab gegeben worden / habe er über dises Vorhaben die Bi„schöff und andere gottseligen Männer Rahts gefraget/welche dann das „Anbringen überlegt/und licèt inusitatum opus. ob es gleich etwas un„gewohntes war / einmühtig gutgeheissen„. Es ist bekant (r) daß sich schon im Außgang des 4. Jahrhunderts Leuth herfür getahn / welche sich in Gesellschaft zusammen getahn/ und in gewüsse Rotten (turmas) abgetheilt / damit das Gesang under ihnen nie aufhöre. Sie wolten also gleichsam der Englen Verrichtungen über sich nemmen / und wurden Ἀγρυπνοι (**die niemahl Einschlaffenden**) genennet. Ob Sigismundus sotahne Gesangsweis disen Leuthen abentlehnet/ und Benignus daher Anlaaß genommen zu sagen / daß sie von Englen angegeben worden / lasse dahin gestellet seyn. 4. In der Chart stehet / die Thebeischen Leiber seyen schon An. Ch. 515. gefunden worden. Hingegen berichtet der Mönch Robertus (rr) / die gesagten Leiber seyen erst under Carolo dem Grossen/dem Bischoff Theodoro III. geoffenbaret worden / mit Befehl an ihn: „daß er dise Leiber erhebe / und ein Kirch samt einem Kloster da„selbst baue. Deßwegen diser Theodorus ein Anfänger des Gottshau„ses S. Mauritii zu Agauno seyn solte„ / sagt P. Murer / widerspricht solches dem Roberto / under anderem mit disen Worten: **Unsere fromen alten Vorfahren haben** sich hierinn **verfehlet**: und haltet es mit denen / welche fürgeben / daß die Erhebung An. 513. geschehen seye. Aber in Gallia (s) Christiana wird dise Erhebung noch hinder die Zeiten Caroli des Grossen (An. Chr. 880.) gesetzt. So gar ungewüß reden die Mönchen von diser Sach / daß wir für gewüß halten dörffen/ dise Erhebung der Thebeischen Leiberen / habe under König Sigismund sich nicht begeben. Man kan noch hinzufügen/daß wann so vil Bischöffe beysammen gewesen / das von ihnen verhandlete / nicht nur von etlich wenigen

Offenbarung der Thebeischen Leiberen erdichtet.

(q) In Chronico, quod Lucas dacherius edidit (rr) apud Murer. Helv. S. p. 134. (r) vid. Christian. Arnold. Christenth. Lib. 2. cap. 2. (s) Tom. 4. pag. 11. b.

N. C. G. 522.

nigen underzeichnet worden. Warum solte Theodorus / dessen doch in den Handlungen dises Concilii gedacht wird/als Bischoffs zu Sitten/sich nicht underschrieben haben? Also hat der Jesuit Labbeus (t) nicht nur wahrgenommen/daß diser Stiftungs-Brieff von anderen in Zweifel gezogen werde/sonder fallet selbsten diser Meinung bey/darum daß Wallis im Viennischen Erzbischtum gelegen/ Alcimus Avitus/damahliger Erzbischoff/König Sigismundi Gönstling gewesen/diser Versamlung selbst beygewohnet / und eine/ mit den übrigen Schriften des Alcimi/vom Jesuit Sirmondo ans Liecht gegebne Predig / darinn gehalten/doch seye dises Alcimi Namm auch nicht in der Underschrift dises Brieffs. Bey so beschaffenen Sachen / achte unnöhtig seyn / mich bey dem / das in dem Brieff von den Kirchen Liechteren/dem Römischen Stul/und den Horis Canonici gemeldet wird / aufzuhalten. Was von den IX. Englischen Chören darinn angedeutet wird/ist auß dem Buch gezogen/welches Dionysius Areopagita von der Hierarchia Ecclesiastica geschrieben haben soll. Nach dem aber dises Buch erst um An. Chr. 532. der Welt bekant/ da es aber allein von den Falsch-Gläubigen gebraucht / von den Recht-Gläubigen verworffen worden (u) / so ist diß ein neuer Grund/daß diser Brieff under König Sigismundo nicht gestellet worden. Sintenmahl Sigismundus/Mureri Vorgeben nach An. Chr. 521. oder 526 das Leben eingebüßt. Er wurd in einem Krieg/von den Söhnen Königs Clodovei gefangen / in ein Mönchenkleid gestecket/ und wie auß Mario und Usuardo zuschliessen/ist er lebendig in einen Sodbrunnen gestürzt worden. Gregorius (x) Turonensis schreibt/er seye vorhin getödet/und (y) Aimoinus/er seye enthaubtet/hernach (nach Verfliessung dreyer Jahren/sagt (z) Murer) auß disem Brunnen gezogen / und zu S. Maurizen begraben worden: worvon doch Marius (a) nichts meldet / vilweniger daß daselbst bey Sigismundi Grab / die mit Fieber behafteten gesund werden. Wir überlassen hiemit dessen Beweisthum den jenigen / welche sich nicht scheuhen solches außzustreuen: selbige werden anbey undersuchen/mit was Recht sich die Einsidlischen Mönchen rühmen/daß ihnen das Haubt Sigismundi (der zu S. Mauriz begraben worden seyn soll) auß Frankreich überbracht worden. Sihe hernach An. 1028. Man sagt zwahr/dises S. Maurizen Kloster seye eine Zeitlang / wegen guter Zucht so berühmt gewesen/daß König Gontrammus (b) um An. Chr. 586. einem zu Chalon von 40. Bischöffen gehaltenen Synodo / gebotten / daß sie die zu S. Mau-

Sigismundi Tod.

(t) Not. ad Conc. Agaun. (u) Dall. de Dionys. Lib. 1. cap. 7. (x) Gregor. Turon. Hist. Franc. Lib. 3. cap. 6. (y) Lib. 2. cap. 4. (z) Muser. Helvet. S. (a) in Chron. (b) Fredegar. Chron. c. 1.

N.C.G.

Maurizen übliche Weis Gott zu dienen/daselbst auch einführen/und An. Chr. 644. habe Dagobertus (c) die Abtey zu S. Dionysio/in eben selbiges Model zugiessen befohlen: ist aber schwerlich zuglauben/weilen es A. 565. zu S. Maurizen sehr übel hergegangen / wie under gesagtem Jahr zu sehen. 522.

Auß Befehl Königs Childeberti und seiner Brüderen/wurd am 23. Tag Heumonat von 30. Bischöffen / das zweyte Concilium zu Orleans gehalten. In dises Concilii Underschrift stehet: Asclepius presbyter pro Adelphio Episcopo Rauracensi, **ich Asclepius ein Elrester/ stimme bey im Namen Adelphii / Bischoffs im Rauracher-Land.** Sirmondus wil / daß hier (wie droben An. Chr. 511.) abermahl Ratiatensi gelesen werden solle. Deßtwegen dises Concilium uns nicht aufhalten wird. Weniger Anstoß leidet die Underschrift des Concilii/welches In Dei nomine, congregante S. Spiritu, consentiente Domino gratiosissimo Theodoberto, qui nobis congregationis potestatem tribuerat, **In der Forcht Gottes durch den H. Geist besamlet:** durch **König Theodebertum** (König Theodorici Sohn/Clodovei Enckel) aber **bewilliget** worden/zu Auvergne den 8. Wintermonat (d). Es befunden sich dort 15. Bischöff/under denen war Grammatius in Christi nomine Episcopus Ecclesiæ Vindonissæ, und Superius in Christi nomine Episcopus Ecclesiæ Aventicorum: **Grammatius** (sonst Chromatius) **durch Christi Gnad und Verordnung/Bischoff der Kirch zu Windisch:** Superius, &c. Bischoff der Aventischen Kirchen. In disem Concilio/wird §. 2. ernstlich „geredt wider die jenigen/welche durch Verheissungen oder Träuungen/ „zu Bischofflicher Würde zu gelangen suchten. Die Wahl eines Bi„schoffs/solle bey den Kirchendieneren/oder (auch) bey den Burgeren (den „Gemeinds-Genossen) stehen / und bey dem Consens des Erzbischoffs. „§. 7. Man solle die Leiber der Verstorbenen/nicht in die Altar-Tücher „einwicklen/noch solche Tücher bey den Hochzeiten tragen. §. 11. Ver„bieten sie die Ehe/in etlichen Levit. 18. und 20. außgetrukten Graden. „§. 12. Ohngeachtet die Elteſten und Diaconi, wegen ihres Ampts / an„deren vorgezogen werden/der Welt absagen/und deren Brüder werden/ „deren Ehegenossen sie zuvor gewesen / lassen sich doch einige durch die „Brunst der Gelüsten in maassen entzünden / daß sie ihren Stand hin„dansetzen / zu dem das sie außgespeyet widerkehren / und sich mit Blut„schand beflecken/ dessen die durch sie gezeugeten Kinder/ein Beweis sind. „Wann solche Leuth an Tag kommen/so sollen sie entsetzt werden. „Diser Canon

533. Das Zweyte Orleansische Concilium/bonwegen Adelphii underschrieben.

535. Concilium zu Auvergne.

Dessen Handlungen.

Fortsetzung der

(c) Id. cap. 79. (d) Binius A. 541. inserit.

R. C. G. 535. Freyheit im Heurahten.

Canon ist eine Beweisthum/daß allezeit im Kirchenstand Leuth gewesen/ welche die ihnen von Gott gegebene Freyheit / sich nicht wollen benemmen lassen : und daß / sie under das Joch zu zwingen / von Eiferstichtigen Gründe (e) gebraucht wurden / welche/so man sie wil gelten lassen/nicht nur den Ehestand der Kirchendieneren / sonder alle eheliche Gemeinschaft under den Christen aufheben. Fehrners wil dises Concilium „ § 14. Die „jenigen Kirchendiener/welche keiner Pfarrkirch abwarten müssen/ sonder „den Gottesdienst in einem Dorfkirchlein verrichten / sollen die fürnem„sten Fest/namlich Weihnacht / Osteren und Pfingsten/ und so noch an„dere nammhafte Fest sind/begehen/in der Statt mit dem Bischoff/ꝛc.

Sonntag

Nach dem Christus von den Todten aufgestanden / haben sich die H. Apostel / die übrigen Jünger/ und der Herr selbst mit ihnen/am ersten Tag der Wochen / als am Tag der Auferstehung Christi/versamlet/ Joh. 20:19 26. Die Gläubigen anderstwo an solchem Tag / Gottes Wort anzuhören und das H. Abendmahl zuhalten /zusammen beruffen / Actor. 10:7. und sie angefrischet bey diser Gewohnheit zubleiben / 1. Cor. 16:2. Deßwegen der H. Geist disen Tag/den Tag des Herren nennet / Apoc. 1: 10. Wir lesen nicht / daß die Heil. Apostel andere Fest gehalten / es seye dann/daß sie dieselbigen wegen der bekehrten Juden/mit begehen wolten: haben auch nicht gebotten (sagt (f) Socrates) daß die Christen einige „Fest feiren / dann ihr einiges Absehen gewesen seye/ die Leuth nicht vom „Fest halten / sonder in der Gottseligkeit zu underrichten „. Wann aber bekant ist (g)/ daß Polycarpus und Pabst Unicetus/wegen der Osteren/ Underredung gehalten / so muß das Osterfest in der Mitte des zweyten Jahrhunderts / in der Latinischen und Griechischen Kirch bekant gewesen seyn. Vor Außgang gedachten Jahrhunderts war auch schon das Pfingst-Fest berühmt. Origenes (h) meldet um An. Chr. 230. daß der Sonntag/ Paraſceve, das ist der Charfreitag/die Osteren und Pfingsten gefeiret werden : doch war noch kein Gebott / daß dise Fest von männiglich gehalten werden sollen. Ohne daß Pabst Victor um An. Chr. 190. ein Gebott außgehen lassen/ wegen des Tags/an welchem die Osteren gehalten werden solte / mit deme man aber deßwegen in den Gallischen und Griechischen Kirchen übel zufriden gewesen. Rhenanus (i) gestehet / daß die ersten Christen ausser dem Sonntag/nur das Oster- und Pfingst-Fest gehabt. Chrysostomus sagt (k) von seinen Zeiten; „Das erste Fest so wir „halten/ist ἐπιφάνια. Das andere ist die Osteren/das dritte die Pfingsten.

Einführung der Fest-

Epi-

(e) Eâdem ratiocinatione utuntur Clarimontani Patres A. 535. can. 13. (f) Lib. 5. cap. 22. (g) Euseb. Hist. Eccles. Lib. 4. cap. 14. (h) adv. Cels. Lib. 8. (i) in Tertull de Coron. (k) Tom. 5. Homil. 88.

N C G.

Epiphania (Erscheinungs-Fest) wurd von der Griechischen Kirch gehalten am 6. Tag Jenner. Man erinnerte sich daran A. Der Erscheinung Christi im Fleisch / das ist/der Menschwerdung des Sohns Gottes. B. Der Erscheinung des Sternens / den die Weisen gesehen / Matth 2. C. Der Erscheinung der H. H. Personen der H. Dreyeinigkeit / bey dem Tauff Christi / welcher nach dem er also zureden incognitò in die Welt kam / bey seinem Tauff sich zuerkennen gegeben : daß er namlich seye der **Eingebohrne vom Vatter** / Joh. 1:14. D. Die Offenbarung der Gottheit Christi durch das erste Wunderwerck. Dise letstere wurd / darum daß sie in einem Hauß geschehen / auch Bethphania genennet. Die Griechische Kirch hat zu Chrysostomi Zeiten/an etlichen Orthen angefangen/die Widergedächtnuß der ersten Erscheinung / namlich der Geburt Christi/zubegehen am 25. Tag December. Aber dise Aenderung (l) hat nicht jederman gefallen. Chrysostomus bekennt/daß man solches der Römischen Kirch nachtühe/in welcher dises Fest ἄνωθεν ἐκ παλαιᾶς παραδόσεως, **von langer Zeit her / und auß alter Gewohnheit** gehalten worden. Nach dem dise Aenderung eingefiihrt wordē/zehlet er(m) fünf bey den Griechen bekante Fest / die **Weihnacht** (wird von ihme genennt μητρόπολις τ ἑορτῶν , **die Mutter der übrigen Festen**/) **das Erscheinungs-Fest / die Osteren/Himmelfahrt und Pfingsten.** In einer Predig (n) die auch Chrysostomo zugeschrieben/ doch gezweiflet wird / ob es mit genugsamem Grund geschehe / gedenkt er 7. Tagen : namlich der Weihnacht / Erscheinung / Charfreitag / Auferstehung Christi/Himmelfahrt/Aussendung des H. Geists/unserer zukünftigen Auferstehung von den Todten. Es ist aber gewüß/daß Constantinus (o) auch mit Ernst befohlen/die Widergedächtnussen der Martereren zuhalten / welche Widergedächtnussen doch Chrysostomus an den beygebrachten Stellen nicht vermeldet / zweifels ohn darum / weilen sie nicht so hoch feirlich begangen worden / als die Widergedächtnussen der Geburt/&c. des Herzen Christi. Die gegen Abend gelegne Kirchen / feireten/ wie Hieronymus (p) (diser lebte auch zu Chrysostomi Zeiten/)vermeldet/ **den Charfreitag/den Sonntag/die Osteren/Pfingsten/ und nach Beschaffenheit der Derreren/ einige Ehrengedächtnussen der Heiligen** : das ist an jedem Orth/die Gedächtnuß des jenigen Heiligen/der an selbigem Orth begraben war. Also werdē auch von Augustino (q) die nachfolgenden Fest erzehlet / Domini passio (**der**

535.

und Feirtagen.

(l) Chrys. Tom. 5. Orat. 31. Edit. Paris. pag. 466. (m) Tom. 1, Homil. 31. pag. 356. (n) Tom. 5. Hom. 141. (o) vid. Excell. D. Heidegg. Tumul. Conc. Trid. pag. 1380. (p) in cap. 4. ad Galat. (q) Tom. 2, Epist. 118.

N.C.G. 535. **Charfreitag**) & Resurrectio, (**die Osteren**) die Himmelfahrt/ die Außgiessung des H. Geists. Doch berichtet er(r) anderstwo/ daß auch die Widergedächtnuß der Geburt des Herren Christi jährlich begangen worden. Dise ist zwahr erst nach dem Oster- und Pfingst-Fest aufkomen. Doch wird sie An. Chr. 535. zu Auvergne mit ihnen in eine Linien gesetzt/ und werden dise samtlich die **fürnemmere** Fest genennet. Neben disen sind andere / die **nammhafte** genennet worden / müssen doch geringer als die vorgehenden geachtet worden seyn: welches aber die jenigen Fest seyen/ die in dise letstere Ordnung gehören/ ist auß dem/ so auß Chrysostomo/ Hieronymo/ Augustino beygebracht worden/ abzunemmen.

536. Valentiani Churischen Bischoffs Grabschrift.

Bucelinus schreibt (s) / es habe Valentinianus/ Bischoff zu Chur/ ohne zweifel sagt er/ auß Antrieb Fridolini/ nahe bey der Statt Chur/ und dem Bischofflichen Hof und Schloß daselbst / S. Lucii Kloster/ nach S. Benedicti Regel/ gestiftet / und habe Fridolinus selbst die dasigen Mönchen/ im Marien-Dienst/ sonderlich im Marien-Psalter angeführt. Dannweilen Fridolinus / bey vilen in Rhætia / als ein grosser Heiliger passirt/ wolte Bucelinus mit Heers Gewalt einen Benedictiner/ und hiemit seinen Ordens-Bruder auß selbigem machen. Weniger ist nicht/ in S. Lucii Kloster-Kirch/ wird in der Kruft/ Valentiani Grab gezeiget. Uber dises Grab stehen dise in Marmelstein eingehauene Wort:

S C E M EPC S

HOC IACIT IN TOMOLO QUEM DEFLET
RETICA TELLUS
MAXIMA SUMMORUM GLORIA PON
TIFICUM
ABIECTIS QUI FUDIT OPES NUDA
TAQUE TEXIT
AGMINA CAPTIVIS PRAEMIA LARGA
FERENS
EST PIETAS VICINA POLO NEC FU
NERIS ICTUM
SENTIT OVANS FACTIS QUI PETIT
ASTRA BONIS
HIS POLLENS TITULIS VALENTIA
NE SACERDOS
CREDERIS A CUNCTIS NON POTU
ISSe MORI QUI VIXIT IN HOC SAE
C. ANN. PLS MN LXX DPS SUB 52 IDIAN.
SEPS. PCS. BASI V CCS IND XI. PAULINUS NE
POS IPSIUS HAEC FIERI ORDINAVIT.

(r) Epist. 119. (s) In Rhæt. a. cit. & a. 547.

Diee

N.C.G. 536.

Die Meinung ist: „Valentianus seye einer der fürtrefflichsten Bi„schöffen gewesen / guttähtig gegen die Armen; habe die Nackenden be„kleidet: habe sich mitleidig erzeigt gegen die Gefangenen / werde deßwe„gen von männiglich hochbetrauret und für unsterblich geachtet. Habe „ohngefehrd sibenzig Jahr in diser Welt zugebracht. Depositus sub „Diebus Secundis Idianis Septembris, seye am zwölften Tag Herbst„monat/begraben: post Consulatum Basilii Viri Clarissimi Consulis, „nach dem Paulinus Burgermeister gewesen / in der XI. Römer-Zahl/ „das ist im Jahr Christi 548. Dise Grabschrift seye gestellet worden „durch Paulinum / des Valentiani Bruders Sohn.„. Weilen Valentianus in diser Kirch begraben worden / vermeinen etliche/sagt Herr Guler/er seye derselbigen Kirch Stifter worden: und werde Lucius vormahls nur ein Zell oder Bätthäußlein dahin gesetzt haben / mit der Zeit aber seye ein Benedictiner Kloster dahin kommen. Bucelinus erkühnt sich zu sagen/ Bischoff Valentianus habe disen Orden daselbst eingeführt. Aber wie das jenige/so wegē Lucii Person fürgegeben wird/ein Gedicht ist.(Eihe droben bl. 91. ꝛc/ also hat man weder Grund noch Zeugen/ daß Valentianus der jenige gewesen/der das Gebäu/von welchem wir reden/erweiteret. Vilweniger ist zu beweisen / daß er daselbst ein Benedictiner-Kloster angeordnet habe. Hat er je etwas gethan/so wird er verschaffet haben/daß die jenigen / welche dem Gottesdienst der Kirch zu Chur abwarten solten/ in einer dergleichen Gesellschaft beysammen wohnen / wie droben bl. 182. angedeuteter Maassen/bey nammhaften Kirchen geschehen. Dergleichen Ordnung auch bey den ersten Kirchendieneren in Wallis / zu Zürich/ꝛc. gewesen seyn möchte. Daß selbiger Zeit in Helvetia andere Klöster gestanden seyen / hat man weder Anzeigungen noch Beweisthümer. Die unverschanten Meinungen etlicher Mönchen/betreffende das Altertum des Marien Psalters/sind bekant (t). Bucelinus darf schreiben / es sey diser Psalter schon zu Bischoffs Valentiani Zeiten üblich gewesen. Hingegen meldet Polidorus Virgilius (u)/daß Petrus ein Einsidel/dessen An. Chr. 1095. wird gedacht werden/ein Erfinder desselben seye. Nach Pabsts Pii V. Meinung/ hat ihn um An. Chr. 1215. Dominicus aufgebracht (x). Die Horæ oder das Officium Mariæ aber sollen um An. Ch. 1056 durch Petrum Damiani aufgebracht / anfangs allein von denen Mönchen des jenigen Ordens/welchen er angerichtet/(wiewol ungern) geübt: An. Chr. 1095. in einem zu Clermont gehaltenen Concilio/der samtlichen Clerisey/ endlich auch den Leyen zuhalten gebotten (y) worden seyn.

Ob diser Bischoff den Benedictiner-Orden in S. Lutzis Kloster eingeführt?

Ob den Marien-Psalter/ ꝛc.

(t) v. Riv. op. T. 3. p. 716. a. (u) Invent. rer. l. 5. c. 9 (x) Bullâ *Consueverunt.* A. 1569. editâ. (y) Dam. l. 6. Ep. 32. Baron. A. 1095. § 51. Bin Conc. T. 3. p. 1302. a.

N. C. G. 541.

Das vierte Orleanische Concilium.

Under obgedachtem König Dietbrecht / wurd An. 541. zu Orleans das IV. Concilium gehalten. Deme wohneten bey 52 Bischöff und Elteste / under denen waren Grammatius / Bischoff zu Windisch / Rufus / Bischoff zu Sitten / und Toribius, presbyter missus a domino Episcopo Civitatis Genevensis, **ein von dem Herren Bischoff der Statt Genf / dahin abgefertigter Eltester.** Dise Vätter „verglichen sich §. 1. daß sie alle zu gleicher Zeit wollen Osteren halten: „mit Nammen nach der Anleitung Victoris / welcher zu selbiger Zeit / „Bischoff zu Capua gewesen seyn soll. Dise Zeit solle jährlich Epiphaniarum die, (**am Erscheinungs-Fest**) angezeiget werden. Wann etwas Zweifels entstehe / so sollen die Erzbischöff sich halten nach deren (vil„leicht zu Pabst Victoris Zeiten) gemachten Verordnung des Römi„schen Stuls„. Hieraus mag man schliessen / daß gleich wie in anderen / also auch in der Gallischen Kirchen Leuth gewesen / welche sich an die von Pabst Victore bestimte / folgends vom ersten zu Nicea gehaltenen Concilio bestätete Zeit der Osteren nicht binden lassen / sonder der Gewohnheit der alten Griechischen Kirchen nachgelebt / hingegen es andere in gesagter Gallischer Kirch mit Victore gehalten: ist also die Osteren in Gallia zu ungleicher Zeit gehalten worden. Diser Ungleichheit wolte das IV. zu Orleans besamlete Concilium abhelffen. Kan seyn / daß hierauf die Kirchē in Frankreich / eine durchgehende Gleichheit gehalten. Aber wir werden An. Chr. 610. berichten / daß die Britannier sich an das Gutachten dises Concilii nicht gekehrt: und daß die gelehrten Männer / welche dorther unlang nach gehaltenem disem Concilio in Frankreich kommen / ihre Weis auch in Frankreich lange Zeit behalten. Dises Concilium hat dem„nach gut befunden / daß alle Gemeinden die 40 tägige Fasten auf eine „gleiche Weis halten / und daß kein Priester / 50. oder 60. Tag vor Oste„ren die Fasten ankünden solle. Auch solle am Samstag jederman fasten / „(außgenommen die Krancken) nihil tantùm die dominico prandeat: al„lein am Sonntag solle erlaubt seyn / Mittag Mahlzeit zuhalten„. Auß

Satzungē dises Concilii.

Fastē vor Osteren ungleich gehalten.

disem Gebott erhellet sich zwahr A. daß die Christē diser Zeit / gepflegt vor Osteren zufasten. Die Ursach dessen war / theils / daß man das H. Abendmahl an der Osteren gehalten: theils weilen an gedachtem Fest / die Neubekehrten getauft worden / und die jenigen so im Kirchenbann waren / um Gnad und Wider-Aufnam in die Kirch angehalten. Auf so wichtige Geschäft / hat man sich mit Fasten und Bätten vorbereitet. Es erhellet sich aber auß eingeruktem Canone B. daß bis auf dises Concilium / in der Gallischen Kirch / keine Zeit bestimt gewesen / wie manchen Tag die Fasten vor Osteren währen solle. Daher sie von etlichen früher / von anderen

späh-

N.C.G.
541.

spähter angehebt worden. Anfangs fastete man vor Osteren länger nicht als 40. Stund. Bald nach dem Nicenischen Concilio (um (z) An. Ch. 340.) wurd dise Fasten an den meisten Orthen auf 40. von etlichen auf 50. und gar 60. Tag erstrecket. Zu Rom währete sie noch (a) um An. Chr. 400. vor Osteren nur 3. Wochen. An. 600. (b) währete sie 36. Tag. Dann es damahls geheissen (c): quibus diebus non oporteat jejunare, & quibus oporteat, præcepto domini vel Apostolorum non invenio definitum: **es haben weder Christus noch die Apostel/ gewüsse Tag gesetzet / an welchen man fasten oder nicht fasten solle.** C. Durch das ganze Jahr hat man an keinem Samstag gefastet/vilweniger an einem Sonntag. So gar daß der jenige / welcher under dem Nammen des H. Ignatii eine Epistel an die Philipper außgehen lassen / geschrieben hat: **wer am Samstag und an des Herren Tag** (Sonntag) **faste / der seye ein Mörder des Herren.** In der Fasten vor Osteren selbst / hat man an disen beyden Tagen lange Zeit nirgend gefastet (d) / außgenommen am Samstag vor dem H. Ostertag. Die ersten aber/welche am Samstag gefastet haben/ waren die Marcioniten/verschreyte Sectirer/welchen Epiphanius (e) solches als einen Irrthum verweiset. Under den rechtgläubigen Christen ist (so vil es sich auß den Kirchengeschichten erweisen lasset) dises Stucks halben die erste Aenderung gemachet worden in Spanien: allwo An. Chr. 305. in einem zu Eliberis gehaltenen Concilio/die erste Meldung des Fastens am Samstag geschehen. An. Chr: 397. war zu Rom dise Weise auch allbereit eingeführt / hingegen hat man zu gedachtem Rom in der Fasten/am Donstag nicht gefastet / und es für eine **Aergernuß** gehalten / so jemand in diser 40 tägigen Fasten / am Sonntag gefastet hette/ so daß man zu Rom wochentlich auf das höchste 5. Tag Fasten gehalten (f). Etliche wolten ungestümer Weis/die Römische Fastens Weise den übrigen Kirchen belieben. Aber disen widersetzte sich Augustinus (g) mit grossem Ernst: bezeugende / daß pene ubique, **fast aller Orthen** das Samstag-Fasten underlassen werde. Aber die Römische Kirch beharrte auf der eingeführten Neuerung so starck / daß Pabst Innocentius I. (h) um An. 416. geschrieben haben soll: dementis es, &c.

(z) Vid. Dall. de Jejun. Lib. 3. cap. 10. Cassian. 21. collect. cap. 30. sciendum sanè (ait) hanc observantiam Quadragesimæ, quandiu Ecclesiæ illius primitivæ integritas permansit, penitùs non fuisse. (a) Socr. Lib. 5. cap. 22. (b) Larroq. Advers. Sacr. à pag. 153. 162. (c) Augustin. Epist. 86. ad Casul. (d) Tertull. adv. Psych. cap. 14. 15. (e) hæres. 42. (f) vid. Sueur A. 392. Larroq. Advers. sacr. pag. 155. (g) Epist. 86. (h) Epist. 1.

H.E.G. 541.

die jenigen seyen Tohren/welche am Samstag nicht fasten. Man hat es so weit gebracht/ daß das Samstag-Fasten in einem An. Chr. 506 zu Agde/und in disem An. Chr. 541. zu Orleans gehaltenen Concilio/allen Gesunden gebotten worden. Ist aber nur zuverstehen/ von dene Samstagen der 40. tägigen Fasten vor Osteren. Dañ daß man alle Samstag durch das ganze Jahr faste/wie die heutige Römische Kirchtuht/war damahls eine ganz unbekante Sach; auch war es An. Chr. 581. nicht üblich. Dann ein in gesagtem Jahr zu Maccon gehaltenes Concilium wil/ man solle (von S. Martini Tag an/bis zu Weihnacht) fasten am Montag/ Mitwoch und Freytag. Hette man gepflegt am Samstag zufasten / so were dessen hie nicht vergessen worden. Zugeschweigen daß zwüschen Osteren und Pfingsten wie das bätten auf den Knyen / also alles fasten/lange Zeit gänzlich verbotten gewesen.

Art des Fastens in disem Kirchenalter.

Weiter gebietet der angeregte Orleanfische Canon, **daß man am Sonntag Mittag Mahlzeit halte.** Auß disen Worten folget A. daß man an den Fasttagen nicht gepflegt zu Mittag zu speisen / die Fasten währete bis auf den spahten Abend; oder in semijejuniis an den gemeineren und geringeren Fast-Tagen/ bis um die neunte Stund / das ist/bis Abends um drey Uhr (i). Dise Gewohnheit war noch bey Lebzeiten Thomæ Aquinatis/um An. Chr. 1274. B. Daß man noch damahls/ weder in noch ausserr der 40. tägigen Fasten / an einem Sonntag fasten dörffen. Apollonius hat (k) vormahls den Sectirer Montanum gescholten/ ὅτι τὰς νηστείας νυμοθετεῖ, **daß er Gesetz fürgeschrieben vom Fasten.** Von den Rechtgläubigen Christen / wurd auch gefastet: aber mira quædam in quadragesimals jejunii observatione varietas extitit, sagt der Jesuit Petavius (l): **es gieng sehr ungleich bey ihnen her**: neque minor in ciborum delectu abstinentiáque diversitas, schreibt jetzgedachter gelehrte Jesuit. **Eben so ungleich gieng es her/in dem Underscheid der Speisen.** Socrates (m) und Nicephorus (n) brauchen hiervon ganz gleiche Wort; mit Vermelden/etliche haben in der Fasten gar von keinen Thieren (hiemit auch von keinen Fischen o) geessen/ sonder sich mit Brot/Wasser und Saltz beholffen. Andere haben Fisch/etliche Vögel in der Fasten geessen: etliche haben sich der Eyeren/

(i) vid. Dall. de jejun. pag. 329. (k) Euseb. Hist. Eccl Lib. 4: cap. 25. (l) Ad Epiphan. pag. 360. (m) Histor. Lib 5 cap. 22. (n) Lib. 12. cap. 34. adde August. c. Faust. Lib. 30. Cave Erstes Christenth. Lib. 1. cap. 7. Inprimis Launoium *de delectu ciborum*. Vid. Reiser. Laun. Test; vent. à pag. 478. (o) vid. Beveregd. Not. ad Canon. Concil. pag. 35. Larroq. adversf. sacr. à pag. 120. Sueur A. C. 391. 392.

Eyeren / Nussen und anderer Baumfrüchten enthalten. Einer habe bis um drey Uhr / ein anderer bis zu Abend gefastet / ein jeder nach seinem Gutduncken/oder nach seinen Kräften: sintenmahl hiervon in H. Schrift kein Befehl seye (p). Also hat man an solchen Fasttagen A. nichts zu Mittag/sonder in den Stationibus-oder halben Fasttagen/(die man Mittwoch und Freytags gehalten / weilen Christus an jenem verrahten worden/an disem gestorben:) auf den Abend ; in den ganzen Fasttagen erst zu Nacht geessen (q). B. Bey solchen Mahlzeiten / stuhnd es jedem frey/ Fleisch zu essen oder nicht. C. Wer sich des Fleisches enthalten / truncke auch keinen Wein: bis An. Ch. 633. das IV. zu Toleto gehaltene Concilium (r) der Clerisey: und zwanzig Jahr hernach selbiges achtes Concilium / dem gemeinen Volk das Fleisch essen in der Fasten verbotten (s)/ und solches Verbott / samt angehenktem Verbott/des Käß und Eyer essens An. Chr. 680. widerholet worden in einem Concilio/welches Trullanum genennet wird/weilen es gehalten worden im Zimmer des Käiserlichen Palasts / zu Constantinopel / welches Trullum geheissen. Doch ist die Kirch in Frankreich noch lange Zeit bey der alten Freyheit geblieben (t). N. C. G. 541.

Wir wenden uns zu den übrigen Handlungen des Concilii. In dessen §. 4. wird erforderet: „man solle nicht Wasser und Wein / sonder „ungemengten Wein opferen„. Schon bey Justini Martyris Lebzeiten / um An. Chr. 150. wurd der Wein im H. Abendmahl mit Wasser vermischt. Damit den Heiden der Anlaaß abgeschnitten wurde/die Christen zulästeren / als ob sie das H. Abendmahl (in welchem nebent dem Brot/der Wein zugedienet wird) so oft halten / um der Füllerey zupflegen. Wann aber dise H. Mahlzeit gehalten werden solte/haben die Kirchendiener so wol als andere Gläubige / Brot / Wein und andere Gaaben mit sich gebracht (u). Dise Gewohnheit solle herkommen seyn/von den bekehrten Juden/welche (weil solches Moses in seinem Gesatz erforderet) nicht lähr für den Herren kommen wolten / sonder Brot/2c. die Erstling der Früchten/2c. mit sich gebracht. Dise Gaaben/wurden gebraucht zu Haltung des H. Abendmahls / item zu den Agapen oder Liebe-Mahleren / das übrige wurd under die Kirchendiener und Armen außgetheilt (x). Sihe An. Chr. 585. Als nun einige nicht puren / sonder mit Wasser

Im H. Abendmahl wird Wein mit Wasser vermischt.

(p) ita Tertulliani ætate sentiebant: *hæc ex arbitrio agendâ, non ex imperio* Tertull. adv. Psych. cap. 13. Interdùm manè & aquâ victitabant, *prout cuique visum erat.* Ibid. (q) vid. Dall. de Cultib. Latin. Lib. 3. cap. 11. (r) Can. 11. (s) Larroq. Lib. cit. p. 132. Hoc libertatis Christianæ fatum hanc urbem sibi semper experti infestissimam. (t) Ibid. p. 134. (u) Conf. Vadian. de Eucharist. à p. 196. Dall. de Cult. Latin. Lib. 3. cap. 2. (x) Greg. M. Epist. ad August. Strab. de rcib. c. 27.

N. C. G. 541.

Das heilige Abendmahl wird under beiden Gestalte empfangen.

Warum ein Opfer genennt?

Wasser vermengten Wein brachten / wolten die zu Orleans versamleten Vätter / solches nicht mehr gestatten. In dessen schliessen wir auß disem ihrem Verbott A. daß im H. Abendmahl der Kelch/dem gemeinen Christen-Volk / so wol dargereicht worden als das Brot. B. Daß das Heil. Abendmahl von den Alten ein **Opfer** genennet worden / nicht darum/ daß sie es für Versühn-sonder für ein Liebe-Opfer gehalten. Nicht für ein Opfer / welches die Priester Gott dem Herren für das Volk / sonder das Volk dem Priester bringen. Darum werden die noch nicht consecrirte Brot und Wein/von disem Concilio ein **Opfer** genennet (y). C. Der Jesuit Sirmondus/machet auß diser Gewohnheit disen Schluß (z)/daß man (wie noch heut zu Tag in der Griechischen Kirch üblich ist) damahls in den Gallischen Kirchen/(nicht Brot von sonderbarer Gestalt/noch ungesäurtes/welches erst im 9. Jahrhundert gebraucht zuwerden angefangen/sonder) Brot / welches auß Privat-Häuseren gebracht worden / bey dem H. Abendmahl gebraucht habe. Gemeinlich trachtete man/bey Haltung dises H. Sacraments/ein Brot zuhaben/welches groß genug were/ under alle Communicanten außgetheilet zuwerden (a). D. Man möchte auch schliessen / diß Concilium habe gebotten ungemengten Wein zubringen/um zu zeigen/die Vermischung des Weins mit Wasser im Heil. Abendmahl/geschehe auß keiner Nohtwendigkeit/ wie das Trientische Concilium gelehrt / sonder es stehe der Kirch frey / puren Wein zugebrauchen (b).

Die übrigen Canones dises Concilii / sind kürtzlich dise: § 10. Daß man keinen der in der zweyten Ehe gelebt / oder der eine Witwen geheurahtet/zum Kirchendienst annemmen solle. § 11. Daß weder die Eltesten noch die Aebt/die Kirchengüter veraberwandlen sollen/ohne Bischoffliche Einwilligung. § 13. Ein weltlicher Richter solle nicht befügt seyn/ gegen die Kirchendiener / und deren Haußgenossen Gewalt zubrauchen. Dann man den Christen billich die Freyheiten gestatten soll / deren die Heiden genossen. § 17. Die Priester und Diaconi, sollen bey ihren Eheweiberen / weder in einem Beth / noch in einer Kammer schlaffen. § 20. Ein geistlicher solle nicht vor dem weltlichen Richter erscheinen / es habe dann der Bischoff solches gestattet/und verhöre ihn der Richter in Gegenwart eines Geistlichen. § 21. Einen der wegen Sicherheit in ein Kirch gefohen/solle man nicht befügt seyn daraußzunemmen. § 22. Die Ehen sollen nicht ohne der Elteren Vorwüssen geschlossen werden. § 33. Der eine Kirch wolte bauen lassen/ soll auch Mittel verschaffen/einen Kirchendiener

(y) Vid. Sueur H. E. A. 417, 418. (z) de Azymo. (a) Ibid. (b) vid. Dall. de Cultib. Latin. Lib. 3. cap. 7.

diener bey selbiger zu erhalten. § 37. Die Erzbischöff sollen jährliche Synodos halten. Die übrigen Satzungen dises Concilii zeigen/wie man sich zuhalten gegen die Juden/die Leibeigene/und gegen die jenigen/welche das so sie der Kirch geschencket/wider zuruck ziehen/ꝛc. N.C.G. 541.

König Childebert / besamlete das V. Orleansische Concilium (c). Under denen 50. Bischöffen dises Concilii waren zugegen / Grammatius Vindonissensis Ecclesiæ Episcopus: Rufus Valensium Octodorensis Ecclesiæ Episcopus, Grammatius/Bischoff zu Windisch/Rufus/Bischoff zu Martenach in Wallis. Pappulus Genevensis per Tranquillum Presbyterum nomen apposuit, **Pappulus von Genf hat durch den Elteſten Tranquillum underschrieben** (d). Wie dann disem Concilio 19. dergleichen Elteste beygewohnet haben sollen. Erstlich haben dise Vätter / die Ketzereyen Eutychis und Nestorii verdammet. Dann weilen Pabst Vigilius/auf daß er Sylverium ab dem Römischen Stul bringe / der Käiserin Theodoræ (des Justiniani I. Gemahlin) versprochen/der Eutychianeren Parthey zunemmen/ dem Käiserlichen General Belisario aber / 200. Marck Silber verheissen / und sich also verhalten / daß er von Baronio (der aber hernach die Spraach geänderet) ein **Räuber/Wolf** und **Antichriſt** genennet wird/so haben sich vil andere rechtgläubige Bischöff/ihm widersetzet / deren Exempel auch die zu Orleans versamleten Bischöff nachfolgen. Fehrners haben sie (§ 2.) verbotten/in geringen Sachen den Bann zubrauchen. § 10. Die Bischöff sollen mit des Königs Bewilligung durch die Kirchendiener und das Volk erwehlet/und mit Consens der Kirchendieneren und des Volks durch den Erzbischoff bestättiget werden. Die übrigen Canones betreffen Sachen / welche schon in vorigen Conciliis verhandlet worden : wil deßwegen den Leser darmit nicht aufhalten. Obgedachter Rufus Octodorensis hat sich auch eingefunden in dem II. Auvergnensischen Concilio/ welches bald nach dem V Orleansischen gehalten worden / auf das spähteste An Chr. 550. : als die des Königs Theodebaldi Reichs-angehörige Bischöff gen Auvergne kommen / (wie die Gelehrten (e) vermeinen) der Leichbegängnuß Galli/eines berühmten Bischoffs daselbst beyzuwohnen. Die Acta dises Concilii beruhen auf einer blossen Bestättigung dessen/ das auf dem V. Orleansischen geschlossen worden. 549. Handlungen des Vten Orleansische Concilii. 550. Das II. Auvergnensische.

Dem Paulino/Bischoff zu Chur/ist in selbigem Bischtum nachgefolget Theodorus. Deme war (des Bucelini (f) Aussag nach) König Clotarius so wol gewogen / daß er ihme die Bischöfflichen Einkommen 560. Clotarii Freygebigkeit gegen die

(c) Secundùm Binium, Langium, &c. A. 552. (d) Binius Tom. 2. p. 516. b. (e) Lalande supplem. Antiq. Gall. pag. 51. (f) in Rhæt. A. cit.

N.C.G. 560. Churische Kirch.

trefflich gemehret. Dises müßte geschehen seyn/nach dem Clotario seiner 3. Brüderen Königreich heim gefallen/und er(der jüngste und noch allein lebende Sohn des Grossen Clodovei) Herr des ganzen vätterlichen Königreichs worden.

563. In Wallis werden vil Kirchen und Dörfer verunglücket.

Zwey Jahr nach Clothacarii (also nennet ihn (g) Marius) Tod/ Post Consulatum Basilii, An. Chr. 22. (nach Vignierii (h) Meinung An. Chr. 565. nach der besseren Rechnung Sirmondi An. Chr. 563.) ist in Wallis ein Berg über 2. Dörfer gefallen / welcher alle Einwohner derselbigen bedecket. Von disem Bergfahl schwellete sich ein See so starck auf/daß er sich ergossen über etliche Dörfer / daselbst Menschen und Vieh verschwemt / und multa sacrosancta loca cum eis servientibus, vil Kirchen/samt denen die alldort dem Gottsdienst abwarten müßten/ theils verherget / theils ums Leben gebracht. Auf dises Unglück folgete bald (i) ein anders. Die Mönchen zu S. Mauriz erbrunnen dermassen / daß sie nächtlicher Weil ihren Bischoff (den Agricolam) samt den Priesteren und Landleuthen / die er bey sich hatte / überfallen / und die Bischöffliche Wohnung gestürmt/in der Meinung sie alle zu erwürgen. Aber man hat sie mit blutigen Köpfen heim geschikt.

565. Mönchen zu S. Mauriz/ überfallen den Bischoff in Wallis.

S. Romans Kloster.

Under den jenigen/durch welche (Pais de Vaud) die (k) Wadt zum Christlichen Glauben bekehrt worden / sollen seyn zween Brüdere / Lupicinus und Romanus/welche um An. Chr. 565. gestorben seyn sollen. Zu diser letsteren Gedächtnuß soll an dem Orth/da sie lange Zeit als Einsidler gelebt/S. Romans Kloster aufgebauet worden seyn (l).

567. Salonii und Sagittarii lasterhaftes Verfahren / gibt Anlaaß zu Haltung des zweyten Lionischen Concilii.

Das zweyte Lionische Concilium wurd (m) gehalten von 14. Bischöffen/deme wohnete bey Salonius / in Christi nomine Episcopus Ecclesiæ Genavensis, **durch den Willen Christi / Bischoff zu Genf.** Dise Bischöff verglichen sich / „daß so under einem Erzbischoff „sitzende Bischöffe/stössig werden/selbige durch die übrigen Bischöff ihrer „Provinz betragen werden sollen: seyen sie under zweyen Erzbischöffen/ „so sollen dise beyde Erzbischöff zusammen tretten / und sie zu befridigen „suchen.„ Anlaaß hierzu ward gegeben durch eine grosse Zweytracht / in welcher Salonius/Bischoff zu Gap/und Sagittarius/Bischoff zu Ambrun (zween (n) Brüder / welche durch Gregorium Turonensem (o) beschrieben worden als Ehebrecher/ Mörder / Räuber) gegen Victorem/

Bischoff

(g) In Chron. (h) Chron. Burgund. (i) Marius Ibid. (k) à Valdensibus seu Vandalis qui eam regionem cum Burgundis occupabant. Guilim. Hab. p. p. 108. (l) Murer. Helv. S. pag. 170. qui in eorum Legenda pingenda multus est. (m) Binius habet An. 5700. (n) Marius Chron. ad A. CIS. Justin. 13. (o) Hist. Franc. Lib. 5. cap. 20.

N.C.G. 567.

Bischoff zu Troie gestanden / deßwegen sie ihn Meuchelmörderischer Weise überfallen Gontramnus nun/Königs Lotarii zweyter Sohn/der zu Orleans Hof hielte / berüfte dises Concilium / in welchem erzehlter maassen abgeredet worden / wie sich ins künftig die streitigen Bischöff zuverhalten haben. Salonium und Sagittarium entsetzten sie/die wurden aber von Johanne III. (an welchen sie auß Gontramni Erlaubnuß appellirt/) ledig gesprochen : und von Gontramno in ihre Bischtümer widerum eingesetzt. Nach dem sie aber den Gontramnum selbst / mit bösen Worten angegriffen/stekte er sie zur Straff in Klöster : doch machte er sie widerum ledig/darauf sie sich etwas besser angelassen : doch bald sich wider den Hureyen ergeben / und die Nächt mit schwälgen/den Tag mit schlaffen zugebracht. Das Lionische Concilium hat auch (§ 2. und 5.) gebotten : „So ein Bischoff oder Priester einer Kirch etwas verehre/oder was „die Bischöff Lehens-oder eigenthums weis hingeben / solle nicht verän„deret werden. § 5. Wie man allgemeine Gebättstunden halte in der „Auffahrt Wochen/so solle man gleiches tuhn am Samstag vor dem I. „Sonntag des Wintermonats„. Vormahls war zwüschet Osteren und Pfingsten alles fasten männiglich verbotten/auch den Mönchen (p) / deren Leben doch strenger als anderer Menschen seyn solte. Als aber um An. Chr. 460. die Erdbidem und Feuersbrunsten grossen Schaden getahn : die Hirschen und Wölf bey hellem Tag in die Statt kommen/ꝛc. hat Mamertus/Bischoff zu Vienne (nach dem dise und mehrere Plagen/ ein ganzes Jahr gewähret) allernächst vor Christi Himmelfahrt / eine dreytägige Fasten angesehen / und zugleich ein allgemeines offentliches Gebätt / um Abwendung diser Straffen verrichtet / welche Andacht in Griechischer Spraach Λιτανεία, in Latinischer Rogationes, und weilen bey Verrichtung dises Gottesdiensts/ je zween und zween mit einanderen gehen / Processiones genennet worden. Als hierauf dise Ubel nachgelassen/hat man (schon es die Noht nicht mehr erforderte/und es den bisherigen Satzungen und Gewohnheiten der allgemeinen Christlichen Kirch zuwider gewesen) dise Fasten jährlich widerferet / und auch anderstwo eingeführet. Das erste Orleansische Concilium hat An. Chr. 511. (q) dise Fasten männiglich zuhalten gebotten ; das zweyte Lionische hat dises Gebott bestättiget/und befohlen/man solle auch im Wintermonat fasten. Als aber die Pestilentz um An. Chr. 590. zu Rom grassirte/ordnete Gregorius I. doch ehe er Pabst gewesen / es solle das Volk in 7. Reyen/ (im ersten die Clerisey : folgends die Römische Burgerschaft / die Mönchen/

Fasten in der Auffahrtwochen / und im Wintermonat eingeführt.

Litanien.

(p) Cassian. Collat. XXI. 19. 20. (q) Can. 11.

N. C. G. 567. Nonnen/Eheweiber/Witwen / endlich die Kinder) in S. Peters Kirch gehen / und (r) das traurige Κύριε ἐλέησον, Herr erbarm dich unser/außrüffen. Auch dise Andacht wurd hernach jährlich verrichtet/und anderstwo nachgeahnet. Erasmus (s) und Polidorus Vergilius (t) streichen die in solchen Processionen eingerissenen Mißbräuch/ernstlich auß/zeigen/daß die Heiden auf gleiche Weis gebättet / und daß die Lacedemonier sich im Gebätt der Einfalt beflissen/da hingegen die Athenienser vil Geprengs darbey gemachet/und reichlich geopferet ; nichts desto weniger seyen sie in den Kriegen wider die Lacedemonier unden gelegen. Als Jupiter um die Ursach dessen befraget worden / habe er geantwortet/der Lacedemonieren einfaltes Gebätt / seye Gott lieber/als der Athenienseren Gepreng. Die von Mamerto angestellete Litaney / wird in der Kreutzwochen gehalten/ und Minor, die mindere genennet/ weilen sie von einem gemeinen Bischoff und nur zu Vienne : jene wurd gesetzt auf S. Marcus Tag/und Litania Major, die Grössere (u) genennet / weilen sie zu Rom und von Gregorio erfunden worden.

573. Das vierte Parisische Concilium. Nach Verfliessung 6. Jahren / funde sich Salonius in Christi nomine Episcopus Genavensium, Genfischer Bischoff/am 11. Tag Herbstmonat ein / auf dem IV. Parisischen Concilio. Als Pappolus/Bischoff zu Chartres (en Beausse sur Eure) daselbst klagte/daß an einem Orth seines Bischtums / Promotus ein Eltester/ sich zum Bischoff aufgeworffen/ Kinder mit dem Oel salbe : Altär und Priester weihe : hiemit eben so wenig als die jenigen/deren An. Chr. 517. gedacht worden/leiden wolte/daß die Bischöff allen Gewalt in der Kirch an sich ziehen / und ihm Aegidius/ Bischoff zu Rheims hierinn geholffen/ haben die Bischöff den Aegidium darvon abgemahnet / und den Sigebertum/König in Ost-Franken (des Lotarii vierten Sohn/ der sein Residenz zu Metz hatte) schriftlich ersucht/ daß er des Promoti Beginnen nicht understütze.

Eifersucht der Bischöffē.

574. Langobarden fallen in das Kloster St. Mauriz. Hierauf müßte Wallis (x) abermahl herhalten / in deme ihnen die Langobarden in das Land gefallen/etliche Päß eingenommen/und etliche Tag zu S. Mauriz im Kloster logirt : die Bischöff aber müßtē/auß Königs Gontrammi Befehl/ wegē des unrichtigen Salonii zu Chalon ein Concilium halten. Diser wurde samt Sagittario/wegen obiger Lasterē/und hohen Verrahts/entsetzt/und gefänglich verwahret(y). Sie rissen aber auß.

579. Concilium zu Chalon wider Salonium. Nach etwas Zeits wurdē andere Bischöff erwehlet. Das schlimme Verhalten diser zween Bischöffen ist den übergebliebnen Actis der Concilien nicht

(r) Gregor. Turon. Hist. Franc. Lib. 9. (s) de modo orandi. (t) Inventorer. Conf. Hiltebr. Rituale orant. cap. 8. (u) Vid. Hospin. de Templ. à pag. 355. (x) Marius in Chron. (y) Gregor. Turon. Lib. 5. cap. 28.

nicht einverleibet. Ob der Verfasser derselbigen/den Personen diser Bischöffen / oder dem Bischöfflichen Stand (dessen Schandflecken sie gewesen) verschonen wollen/oder ob die Acta diſes Concilii/erst mit der Zeit beschrotten worden/ist ungewüß.

N. C. G. 579. Unvollkomenheit der Concilliarischē Acten.

Gontrammus / dessen Gemahlin einiche Güter an die Armen und Kirchen vergabet / liesse etliche Bischöff gen Valenze kommen / um diſe Vergaabungen zu bekräftigen. Under diſen war auch Cariatho/ in Christi nomine Episcopus Ecclesiæ Genavensis, **Bischoff zu Genf.** Diſes war Concilium Valentinum I. Cariatho war vorhin Königs Gontrammi Spatarius (z); das ist von Königlicher Guarde. Als Gundoalbus / ein Betrieger/ der sich außgegeben/daß er von Königlichem Geblüt seye/ mit obigen zweyen/und anderen Bischöffen/und mehreren Mißgönstigen angeschlagen/Gontramnum zu verstossen / hat Cariatho solche Untreu dem König entdekt / und ist zur Dankbarkeit von Gontramno mit dem Genfischen Bischtum begabet worden (a). Diſer Cariatho soll zu Genf S. Peters Kirch (ist die fürnemste Kirch daselbst) gestiftet (b)/ und wie Herr Morus (c) schreibt / geweihet haben. Aber gewüß ist / daß diſer Bau bis An. 990. underlassen worden. Auf Befehl Käiſer Ottonis/wurd er fortgesetzt/ und erst An. Chr. 1024. zu End gebracht. Was Cariatho bey diſer Sach getahn / und wie weit er diſen Bau geführt / ist nicht zuwüſſen. Vermuhtlich gieng alles über König Gontramni Seckel. Dann Cariatho war bey diſem König wol angeschrieben / und solle der König auf des Bischoffs Anhalten / oder in Ansehung desselbigen / der Kirch zu Genf grosse Verehrungen getahn haben (d).

Spatarius.

Cariahti Treu am König/ mit dem Genfischē Bischtum belohnet. Ob er S. Peters Kirch daselbst gebauet?

585. Das zweyte Concilium zu Matiſcon.

Das Land diſes Königs/wurd durch den Uberfall Gothischer Völkeren / durch Ungewitter / ansteckende Krankheiten sehr verwüstet. Der König hat solches beygemessen den Sünden des Volks / daran die Bischöff die meiste Schuld hetten / in dem sie ihr Volk nicht fleiſſiger underrichten. Derowegen berüfte er (Generale) ein allgemein Concilium der Bischöffen seines Reichs. Ist das zweyte Matiſconensische (e). Es erſchinen 62. Bischöffe / under denen waren/Cariatho Episcopus Ecclesiæ Genavensis, Bischoff zu Genf / und Marius Episcopus Ecclesiæ Aventicæ, Aventischer Bischoff. Aber Heliodorus Episcopus a Sedunis, Bischoff zu Sitten/sendete (wie vil andere Bischöffe) Missam, einen Anwalt.

(z) Spata : ein Schwert zu beyden Fäusten. *Lehman. Chronic. Spir.* p. 183. b. σπαθίεις, σωματοφύλαξ Satelles. vid. *Clariſſ. Suicer. Theſaur.* voc. ἀπὸ τοῦ σπαθίεις. *Ott. ad B. Rhenan. German.* pag. 345. (a) Fredegar. Hiſt. Franc. Epitom. cap. 89. (b) Spon. Hiſtor. Gen. Lib. 2. pag. 39. (c) Orat. de duob. Genev. Miſac. (d) Plantin. Abbregé p. 64. (e) Binius perperàm refert ad A. 588.

N. C. G. 585. Ernstliche Erinnerung Königs Gontramni an selbige Bischöff.

Gontramnus taht den Bischöffen disen ernstlichen Verweis: Reliquorum peccatis, vos omnino credimus esse participes, si filiorum vestrorum culpas, non assiduâ objurgatione corrigitis, sed silentio præteritis. Nam nec nos, „ quibus facultatem regnandi supremi Regis commisit auctoritas, iram ejus evadere possumus, si de subjecto populo, solicitudinem non habemus. — Nec innocentes potest reddere collata securitas liberos, nisi culparum probatio punierit criminosos. Nec minor est pietas protervos conteri, quàm relevare compressos. Gehet kurtz dahin: Wann sie ihre fehlbaren Zuhörer nicht nach Gebühr straffen / so machen sie sich ihrer Sünden theilhaft. Sich dem Bösen widersetzen / seye ein Werck der Barmherzigkeit. Dise Bischöff underredeten „ sich § 1. Die Heiligung des Tags des Herren / ernstlicher einzuschärffen / „ als sie bis dahin getahn. § 2. Man solle die ganze Charwochen feiren.

Tauffzeit. „ § 3. Die Kinder sollen (sie seyen dañ in Lebens-Gefahr) allein am Oster„ tag getauft und niemand mehr gestattet werdē / solches (wie bißher geschehen) zu übersehen „. Es hat das Ansehen / daß diser Zeit in Frankreich / oder doch an vilen Oerteren dises Reichs / der H. Tauff (wie (f) zu Thessalonich) allein an der Osteren zugedienet worden: es habe dann ein Nohtfahl sich zugetragen. Hernach hat man / zu folg deren An. Ch. 365. zu Rom von Pabst Siricio eingeführten Weise / auch das Pfingstfest hierzu gebraucht.

Wañ und wie man das H. Abendmahl gehalten? § 4. „ Alle und jede Männer und Weiber / sollen auf einen „ jeden Sonntag / auf dem Altar Brot und Wein opferen „. Dann es war / gleich wie in anderen / also auch in den Gallischen Kirchen üblich / daß wann man das H. Abendmahl halten wollen / die ganze Gemeind beysammen geblieben / und das H. Sacrament empfangen (g). Aber der Eifer hat in disem Stuck des Gottesdiensts abgenommen. Dardurch gieng den Kirchendieneren und Armen vil ab / dann dise pflegten erhalten zuwerden / auß denen Opferen / welche ein jeder / der zu dem Heil. Abendmahl gehen wolte / mit sich bringen müßte. Sihe An. Chr. 541. Deßwegen wurd das Volk mithinzu / zu solchen Liebe-Wercken angefrischet. Das H. Abendmahl wurd An. Chr. 541. wochentlich dreymahl gehalten. Jetzund wird befohlen / daß es wenigst alle Sonntag (h) geschehe / und wird bestättiget / was auch An. Chr. 541. bemercket worden A. Daß man bey dem Heil. Abendmahl gemein Haußbrot gebraucht. B. Daß das ungeweihete Brot ein Opfer genennet werde. C. Daß beyde Gestalten / Brot und Wein / under das Volk außgetheilet worden. Ich füge hinzu / D. daß dise Vätter nicht erforderen / daß ein jeder beichte / ehe er zum H. Abend-

mahl

(f) Socrat. H. E. Lib. 5. c. 22. (g) vid. Sueur H. E A. 341. (h) Conf. Concil. Antisiodor. Celebr. A. 590. Can. 42.

N.C.G. 585.

mahl gehet. Welches/so es damahls üblich gewesen/an disem Orth nicht were mit Stillschweigen übergangen worden (i). §. 5. „Sie befehlen „daß man den Zehenden in Treuen abstatte/auf daß die Armen ernehret/ „und die Gefangenen ledig gemachet werden mögen„. Im Eingang dises anonis brauchen sie dise nachdenkliche Wort: omnes reliquas fidei Catholicæ causas, quas temporis longitudine cognovimus deterioratas fuisse, oportet nos ad statum pristinum revocare: „wir wüssen/daß „der Catholische Glaub von langer Zeit her/ in vilen Stucken Schaden „gelidten: müssen ihn aber widerum in den vorigen Stand setzen„. §. 6. „Ein bezächeter Priester solle weder Opfer berühren noch Meß halten: „dann es solle bleiben bey dem/daß das Carthaginensische Concilium ge„ordnet/ das Heil. Nachtmahl solle nüchter empfangen werden„. Doch nemmen sie auß/den hohen Donnerstag. Sie fügen hinzu/daß Reliquiæ Sacrificiorum, „das jenige so vom H. Brot überbleibe/solle nach deme „es mit Wein besprenget worden/am Mittwoch oder Freitag/ durch die „Kinder aufgeessen werden„. Allhier ist der Leser zu erinneren A daß der Herr Christus und seine H. Apostel/ das erste Abendmahl genossen/ erst nach dem sie zu Nacht geessen. Auch eine Zeitlang hernach/ ist ohne Bedenken/ein gleiches geschehen/ wie dann bekant ist/daß wann die Gläubigen das H. Abendmahl gehalten/ sie zugleich ihre Agapas Liebe-Mähler begangen/ welches nach gelehrter Männeren Meinung zu S. Pauli Zeiten/allernächst vor: zu Chrysostomi Zeiten/ alsobald nach empfangenem Heil. Abendmahl geschehen (k). B. Nach dem die Versamlungen der Heiligen/ wegen Auffsätzen der Verfolgeren/ ante lucem (l), **früh vor Tag** gehalten/ und nachmahls die Morgenzeit/ für den Gottesdienst die bequemste geachtet worden/ haben ihrer vil das H. Abendmahl (welches man zugleich zuhalten pflegte) nüchter empfangen. C. Um An. 400. hat das angezogene dritte Carthaginensische Concilium/ alle Gläubigen hierzu verbunden. Das Concilium zu Macon gebietet solches/ fürnemlich den Kirchendieneren. Nach dem die Lehr von der Verwandlung und Anbättung des Brots überhand genomen/erzeiget man sich in Röm. Kirch noch strenger. Einem (m) der zu Mitternacht Wasser getruncken/ oder Artzneyen zu sich genommen/ wird das Sacrament nicht gegeben/ doch werden die Sterbenden außgenommen (n). Ein gewüsser Priester pflegte (ehe er Meß gelesen) von einer Muscatnuß zuessen; um an demjenigen Orth/an welchen Christi Leib kommen werde/einen lieblichen Geruch)

(i) Vid. Dall. de Confess. Auric. Lib. 4. cap. 4. (k) Cave Eistes Christenth. Lib. 1. cap. 11. (l) Plin. Lib. 10. Epist. 97. (m) Mitial. de Defectib. Circ. Miss. cap. 9. (n) Bellarm. de Miss. Lib. 2. cap. 19.

N. C. G. 585.

ruch zuerwecken. Aber Cajetanus (o) hiesse solches nicht gut/weilen des Priesters Magen lähr seyn müsse. D. Doch gestattet dises Matisconensische Concilium/daß das H. Abendmahl am hohen Donstag erst nach dem Nachtessen gehalten werde. Solches wurd von Africanischen Gemeinden underlassen (p)/ und An. Chr. 563 zu Bracara verbotten (q). Aber die Bischöffe in Frankreich bewilligeten / daß die ihrigen das H. Abendmahl an disem Jahrstag / zu derjenigen Stund halten/zu welcher es von Christo eingesetzet war. Dise Gewohnheit wurd in den Klösteren der Benedictiner-Mönchen (r) / auch in einigen Helvetischen Stätten (s)/ fast bis auf unsere Zeiten behalten. E. Dises Concilium verbindet nicht alle Gläubigen / daß sie (gleich am Sonntag) alle Mitwoch und Freitag bey dem H. Abendmahl erscheinen; doch ist an solchen Tagen die Haltung dises Heil. Sacraments nicht underlassen worden / deßwegen dise Tag/ Fasttag gewesen/an welchen aber nur Semijejunia (t). halbe bis Abends um 3. Uhr währende Fasten/gehalten worden. So nun bey einer oder anderen Communion (wegen abnemmender Anzahl der Communicanten/) von dem gesegneten Brot etwas übergeblieben / wurd solches nicht (wie in den folgenden Zeiten aufkommen) in den Altar verwahret/sonder am Mitwoch und Freitag under die Kinder außgetheilt. Das Kloster Clugny hatte eine fast gleiche Gewohnheit/bis ins XI. Jahrhundert(u). Anderstwo wurd solches Brot/durch die Kirchendiener genossen (x) oder den Armen gegeben / oder mit Feuer verbrennet ꝛc. (y). Und weilen das H. Abendmahl jederzeit/under beyden Gestalten zugedienet worden / die Kinder aber (als welche nicht weniger als die Erwachsenen / das Heil. Abendmahl empfangen) den Kelch nicht komlich empfangen könten / wurde das Brot/welches ihnen (etwan auch das jenige so den Sterbenden) dargereicht werden solte/vorhin in Wein getunkt. Als man dise Weise auch gegen Gesunde einführen und allgemein machen wolte / haben sich etliche Concilia (z)/ auch die Päbst (a) widersetzt/und gebotten/daß jede Gestalt absonderlich zugedienet werde. Der Eifer/das H. Abendmahl zuempfahen/erlöschete dergestalt / daß An. Chr. 506. das Agdensische (b) : und An. Chr. 670. ein von Bischoff Leodegario zu Autun gehaltenes Concilium

(o) *Summulâ* verbô : *Communio Sacram.* (p) Augustin. Epist. 118. à cap. 5. (q) Can. 16. Conf. Dall. de Object. Cult. Lib. 2. cap. 19. & de Cultib. Lat. L. 3. c. 10. (r) Vadian. de Eucharist. pag. 192. (s) Zvvingl. op. Tom. 2. pag 332. b. (t) Tertull. de Jejun. cap. 13. Dall. de Cult. Lib. 3. cap. 11. (u) Vid. Sueur H. E. A. 480. 552. (x) Epist Clem. ad Jacob. in Gold. Alemin. Tom. 2. pag. 121. § 1. (y) Vid. Dall. de Cultib. Lib. 7. à cap. 26. (z) Clarimont. A. 1095. cap. 28. (a) Paschal. 2. An. 1118. ap. Baron. Append. ad Tom. 12. vid. Dall. Ibid. Lib. 3. cap. 28. (b) Can. 18.

N. C. G. 585.

lium (c)/dräuen müssen/die jenigen/welche auf die drey hohe Fest/Weihnacht/Osteren und Pfingsten/sich nicht bey dem H. Abendmahl einfinden werden/für keine Christen zuhalten.

Das Concilium gebietet fehrners § 9. 10. „Ein Bischoff solle allein „vor seinem Erzbischoff: die übrigen Kirchendiener / vor ihrem Bischoff „berechtiget werden„. Schneiden hiemit die Appellationen ab / an den Römischen Bischoff. § 13. „Weilen die Armen zu den Bischöffen ohne „Underlaaß den Zugang/und von denselbigen Nahrung haben/sollen die „Bischöffe / weder Hünd noch Raubvögel halten: auf daß nicht die Ar„men / durch solche Thier geschrekt / oder verletzet werden/ und dise Thier „nicht aufzehren/was an die armen Christen verwendet werden solte: sin„temmahl nichts schändtlichers seye / als daß die Hünd und Sperber an „denen Derteren seyen / an welchen Gottes Lob immer erklingen solte. Die übrigen Satzungen dises Concilii / handlen von Abstattung der Zehenden/und von anderem/das die Clerisey berühret. Der 14. Canon vermag. „Ein Weltlicher/der einem fürnemen Geistlichen/auf einer Straaß „begegnet / usque ad inferiorem gradum honoris, veneranter illi col„la subdat, solle gegen disem eine tieffe Reverenz machen. Wann der „Geistliche zu Fuß / der Weltliche aber zu Pferd reise / solle diser vom „Pferd steigen/und jenem Ehr erzeigen„. War aber dises ein Mittel den erzörnten Gott zu begütigen? Haben die H. Apostel in ihren Conciliis/ auch Erkantnussen von diser Art gemachet? Hat Christus Matth. 18:3. Luc 22:26. Joh. 13:14-16. den Apostlen gebotten die Leuth also zu underrichten? Es ist sich nicht zuverwunderen daß dise Satzungen verworfen worden (d): und sind sie eine Beweißthum / daß Gontrammus disen Bischöffen/mit obgedachtem Urtheil/nicht unrecht getahn habe. Hierzu komt noch / daß ein Bischoff in disem Concilio behaubten wollen / die Weiber seyen keine Menschen (e)/ hat aber auß H. Schrift besseren Bericht empfangen/und ist von seinem Irrthum abgestanden.

Urtheil über die Satzungen dises Concilii.

Gontrammus/ist An. Chr. 561. an die Regierung kommen / starb nach 33. jähriger Verwaltung/ und ist von P. Murer (f) under die Heiligen des Helvetier-Lands gezehlt worden. Er setzte zum Erben des Königreichs Burgund ein / seines Bruders Sigeberti Sohn / den Childebertum / König in Austrasia (g)/ das ist Ost-reich/in dessen Begriff alles war/das zwüschet der Statt Rheims und dem Rheinstrom gelegen. Un-

595.

(c) Conc. Edit. Labb. Tom. 6. pag. 1887. (d) vid. Sueur A. cit. (e) Gregor. Turon. Hist. Franc. Lib. 8. c. 20. Conf. Binii not. in hoc Concil. (f) Helv. S. p. 184 (g) Austrasia, regnum orientale: Neustria al. VVestrasia, regnum occidentale: vid. Lehman. Chron. Spirens. pag. 56. b. Gold. Alem. 3:47. Guler. 69.

R.E.G. 595. Bischtum zu Windisch gen Costantz versetzt.

der disem Childeberto / hat sich mit den Bischtümeren zu Windisch und Aventico eine nammhafte Aenderung zugetragen / in deme jenes gen Costantz; auß dem Ergäu so in das Burgundische Reich gehörte / in das Allemannische Reich: dises gen Lausannen versetzt worden. Etliche (h) wollen dise Aenderung / dem Dagoberto beymessen / welcher An. Chr. 622. an die Regierung kommen. Einige (i) setzen sie gar in An. Chr. 695. Von anderen Muhtmaassungen / und einigen Glossen darüber / kan man Langen (k) auffschlagen. Gewüß ist / daß Grammatius An. Chr. 549. noch zu Windisch gesessen: Gaudentius aber dessen Nachfahr soll An. 614. zu Costantz gestorben seyn. Ist hiemit die Aenderung in diser Zwischen-Zeit geschehen. Nach Grammatio sollen Bischöff gewesen seyn / Maximinus (wird auch Maximus und Maxentius genennet) und Ursinus. Diser wird von etlichen dem Maximino vorgesetzt / als die auß dem / das an der Pfarrkirch zu Windisch / aussen an der Kirchmaur / auf einem viereckетem weißgebrenntem Ziegelstein (**gar falsch Barbarisch Latin** / sagt Herr Tschudi) stehet:

Alte Schrift zu Windisch.

✠ IN ONORE SCI
MARTINI EEPI
URSINUS EBESCU
BUS IT DETIBALDUS
✠ LINCULFUS FIEIT.

Das ist / **Bischoff Ursinus / und Dietbold** (dem Vermuhten nach / ein Graaff oder Regent zu Windisch) dem Heil. **Martino zu Ehren. Linculfus war Baumeister.** Auß diser Schrift sage ich / schliessen einige / Ursinus habe noch zu Windisch gewohnet. Dann **Ursinus** / so er allbereit zu Costantz gesessen were / nicht underlassen hette / solches hier anzudeuten. Tschudi vermeinet / dises Gebäu seye auffgeführt worden / auß dem Gemäuer / der vorhin durch die Allemanner / Hunnen / &c. oft übel zugerichteter / aber um An. Chr. 570. gänzlich zerstörten Statt Windisch. Lang (l) sagt ein mehrers: Ursinus habe den „Tempel erbauen lassen / auß einer allgemeinen aufgenommenen Steur / „in der Ehr Martini / welcher etwann allda persönlich durchgereiset / zur „Ge-

Wer der erste Bischoff zu Costentz gewesen?

(h) Stumph. Lib. 5. cap. 11. Lib. 7. cap. 11. Goldast. pag. 16. Lib. cit. (i) vid. Haffner. Theatr. Tom. 1. pag. 124. (k) Tom. 1. pag. 523. (l) pag. 533. b.

„Gedächtnuß des alten Bischofflichen Sitzes. Müßte also Ursinus zu Costantz gesessen seyn/welches sehr ungewüß/das aber/so Lang von Martino beybringt/noch vilmehr. Ist also schwer zu erzahtē/wer zu Windisch der letste/zu Costantz der erste Bischoff gewesen. Leichter ist zu muhtmaassen/under wessen Regierung die Veränderung geschehē? Namlich under einem/der zugleich König in Burgund und Alemannien gewesen. Oder solte ein anderer gestattet haben / daß man ein Bischtum in seinem Reich abgehen/und in einem anderen aufrichten lasse? Bucelinus schreibt es zu/dem König Clotario I. der zwahr auch seines Herren Vatters Reich alle/an sich gebracht / aber ein kurtze Zeit behalten. Zu dem / so ist dise Aenderung erst geschehen/nach Zerstörung der Statt Windisch/die in An. Chr. 570. gesetzt wird: Clotarius aber soll An. Chr. 561. gestorben seyn. Hiemit hat sie sich begeben / under König Hildeberto / des Clotarii Sohns-Sohn. Tschudius ist auch diser Meinung. Guillimannus schreibt (m) mit Nammen / sie habe sich zugetragen im ersten Jahr als Hildebert an die Burgundische Regierung komen/nach seiner Rechnung An. Chr. 595.

A. C. 595.

Under wessē Regierung?

Einige meinen der Bischoff habe / nach dem seine erste Wohnstatt geschleift worden/sich erstlich aufgehalten zu Pfin/hernach zu Arbon/ endlich seye er gen Costantz kommen. Denen widerspricht Herr Stumpf (n). Die Statt Costantz wurd hierzu erwehlet/ theils wegen bequämer Situation, theils auß Nohtwendigkeit. Dann die Alemanner zu beyden Seiten Rheins / bis gen Ulm / begunten sich je mehr und mehr zur Christlichen Religion zubequämen / hatten aber noch keinen Bischoff: und war man guter Hoffnung/das Christenthum wurde durch die Gegenwart und den Eifer eines Bischoffs bey ihnen zunemmen. Dises möchte die Ursach seyn / daß das Windische Bischtum / nach Zerstörung selbiger Statt/ nicht gen Zürich verlegt worden/ welche Statt für älter als Costantz/und die alldortige Christliche Gemeind / für die älteste im alten Windischen Bischtum gehalten wird. Daher komt es / daß die Kirch zu Zürich (wie Pabst Johannes XXIII. An. 1410. geschrieben) primatum tenuit post Cathedralem Ecclesiam Constantiensem, & præeminentialis dignitatis reputata est (o), under den übrigen Kirchen des Bischtums Costantz den Vorsitz gehabt. Ob diser ihro gegeben worden in einem Synodo/deren damahligen Kirchendieneren dises Bischtums/weiß ich nicht. Gewüß ist/daß der Römische Bischoff die Hand nicht darbey gehabt/ob gleich Lang ihm solches traumen lassen (p). So meldet An. Chr. 880.

und warum Costentz zum Bischofflichen Sitz gemachet worden?

(m) De reb. Helvet. pag. 28. (n) Lib. 7. cap. 11. (o) Hotting. H. E. T. 8. pag. 1290. Sixto IV. eadem Ecclesia Tigur. est, *prima in diœcesi Constantiensi.* Ibid. pag. 1291. (p) pag. 649.

R. C. G. 595.

Ein neuerwehlter Constantzischer Bischoff müßte gen Zürich kommen.

Muß den Ergäuer Gericht halten zu Windisch.

Ratpertus/ein Mönch zu S. Gallen/daß ein jeder Bischoff von Costantz alsobald nach seiner Einweihung persönlich gen Zürich kommen / sich daselbst im Grossen Münster dem Volk zeigen und ein Meß halten müssen. Dises war wie Guillimannus (q) urtheilet / antiquæ & memorabilis autoritatis argumentum ; eine **Anzeigung daß** (dise Kirch) **von Alters her in grossem Ansehen gewesen.** Es scheinet aber / es seyen die Ergäuer diser Versetzung des Bischofflichen Stuls nicht wol zu friden gewesen / und daß sie sich beschwert haben / in vorfallenden Geschäften gen Costantz/ausser ihres alten Bischtums Kreiß / sich zu verfügen / deßhalben ist ihnen versprochen worden (r) / daß fürohin zu ewigen Zeiten / die Einwohner im Ergäu / um Sachen so für das geistliche Gericht gehören/nicht weiter dann gen Windisch in den Flecken/ihres Lands gewesnen Bischtums alten Haubtsitz und Mallstatt / zu Recht kommen sollen : allda solle ihnen der Bischoff selbst oder dessen Anwalt / das Recht sprechen. Auß einem alten Stiftbüchlein des Klosters Mure / ist zu erweisen/daß dises noch An. Chr. 1036. geübt worden. Lang setzt An. Chr. 1120. Und wil / es seye dises Gericht von Windisch gen Lucern verlegt worden / und werde verwaltet/ durch den daselbst wohnenden Bischofflichen Commissarium / dessen Gewalt dißmahl zwahr / nebent der Statt und Landschaft Lucern / allein die freyen Aemter : vor disem aber / auch Ury / Schweitz / Underwalden und Zug underworffen gewesen/ die aber jetzund eigene Commissarios haben. Doch gestehet Lang / daß sich dises alles **auf sein blosses hörsagen** /gründe ; deßwegen mich hierbey nicht verweile/und dem Leser überlasse/was diser Mann von dem Gewalt der Commissarien weitläuffig beybringt/selbst aufzuschlagen.

Bischofflicher Commissari zu Luzern/ꝛc.

Man hat hier noch in Obacht zunemmen/daß wañ damahls die Bischöffe (dann von Weihbischöffen wüßte man gar nichts) gepflegt hetten/ die Kinder nach heutiger Römischer Weise zufirmen/sie wegen der Geistlichen Gerichten keine sonderbaren Reisen tuhn müssen/ sonder hetten sagen können / sie wolten ihre Beschwerden anhören / wann sie wegen der Firmung zu ihnen kommen werden.

Versetzung des Aventischen Bischtums/gen Lausañen.

Zu gleicher Zeit / soll das Aventische Bischtum gen Lausannen kommen seyn. Dise Veränderung ist/nach der meisten Scribenten Meinung/ darum geschehen / daß die berühmte Statt Aventicum so gar verherget worden / daß sich die Bischöffe / nicht mehr daselbst aufhalten können. Dann weilen dise Statt der Römeren bewehrtester Platz in Helvetia gewesen/

(q) Helvet. pag. 349. (r) Tschud. Helvet. Antiq. Lang, Tom. 1. pag. 756. a. Conf. pag. 523.

R.C.G. 595. Zeit / Ursach / &c. diser Veränderung.

wesen / sollen ihro die Burgunder bey ihrer Ankunft/oder die Alemanner (s) den Garauß gemachet haben. Weilen nun jenes um An. Chr. 412. dises vor An. Chr. 499. geschehen seyn müßte / doch keiner bekant ist/welcher vor An. Chr. 510. oder eigentlicher zureden/ vor An. Chr. 535. dises Bischtum verwaltet habe / so halten einige darfür / es habe kein Bischoff jemahl zu Aventico gewohnet. Sihe droben bl. 158. 215. Aber Herr Josias Simler (t) Lobs. Gedächt. war der Meinung / weilen die Könige in Frankreich und in Burgund/einanderen immer in Haaren gelegen/ die Franzosen aber der Statt Aventico hart zugesetzt / so daß dise Statt je mehr und mehr abgenommen/ habe der Bischoff um desto sicherer zu seyn/ sich weiter in das Land hinein begeben. Also daß weder die Zeit/wann dises Bischtum entsprungen / noch der erste Bischoff desselbigen/ noch diser Bischöffen erste Wohnung bekant ist. In alten Schriften / wird Marius oder Marinus (u)/ein Bischoff der Aventieren und Lausanneren genennet : war hiemit der letste / welcher den Nammen eines Aventischen; und der erste / so den Nammen eines Lausannischen Bischoffs getragen. Mag seyn/ daß König Childebert die Lausannische Kirch/erst nach dem die Bischöff eine Zeitlang daselbst gewohnet / reichlicher begabet : die Bischöff aber / nach dem dise Kirch also geäuffnet worden / und sie beständig daselbst zu wohnen sich entschlossen / sich nach derselbigen zu nennen angehebt. Herr Tschudi hat bey vermeinter Veränderung dises Bischofflichen Sitzes wahrgenommen A. Uechtland seye dem Lausannischen Bischtum einverleibet worden. Habe aber allbereit § 9. angeregt / daß Lausannen und Aventicum nicht underschiedenliche/ sonder ein einiges Bischtum gewesen. B. König Hildebert/habe einen kleinen Theil Uechtlands/um Biel herum / und underthalb Solothurn / von dem Bächlein Siggeren / an der Aren lingker Seiten / bis hinab gen Olten / dem Bischtum Basel/ als dem nächst gelegnen Bischtum einverleibet. Aber es were zuwunschen / Herr Tschudi hette zugleich angezeigt / worauß er disen Bericht genommen. Dann bis dahin keine genugsame Anzeigungen gefunden/ daß das Baslerische Bischtum / under König Hildeberto in Wesen gewesen seye.

Der erste Bischoff zu Lausannen/ Marius.

Obgedachter Marius hat An. Chr. 585. dem Concilio zu Macon beygewohnet. Er solle der Urheber seyn einer kurtzen und etliche Mahl von mir angezogenen/ohnlängst durch den Jesuit Chiflerium an das Tagliecht gebrachten Chronic (x) / welche von An. Chr. 455. (mit welchem Jahr

(s) Ondarius ap. Rhenan. de reb. German. (t) Antiq. Helvet. Msc. Tom. 3. pag. 189. (u) Murer. Helv. 5. pag. 189. (x) In des Chesnii Script. Franc. Tom. 1. à pag. 210.

A. C. 595. Prosper Aquitanicus seine Chronic geendet) bis An. Ch 581. fortgeführt worden. Seye im Ebrodunensischen / oder Augustodunensischen Bischtum von Adelichen Elteren (y) / Guillimannus schreibt (z) / auß dem Geblüt der alten Burgundischen Königen / gezeuget worden / und 20. Jahr und 8. Monat / Lausannischer Bischoff gewesen. Habe An. Chr. 595. die auf seinem eigenen Grund gestandene / damahls zerstörte Statt (andere sagen Dorf) Peterlingen (a) widergebauet / und der Kirch und Kloster / welchen er daselbst An. Chr. 580. einen Anfang gemachet / vergabet. Guillimannus wil solches beweisen / mit den Schriften des Bischtums Lausanne / und zeiget an / daß sich dise Sach verloffen am 25. Brachmonat / under Konig Gontrammo / im 14. Jahr des Bischtums Marii. Weilen mir dise Chart nicht zur Hand kommen / wil ich nicht darvon urtheilen. Marius soll auch der Kirch Lausannen (b) vil Güter vergabet haben / und im 64. Jahr seines Alters / tods verblichen seyn. Wird under die Heiligen gezehlet / und ligt begraben zu Lausannen / in S. Thyrsi Kirch / welche hernach S. Marii genennet worden.

Kirchen allein Gott zu Ehren erbauet.

Dañ nach deme an denen Oertheren da fromme Leuth um Christi willē gemarteret / oder solche Märterer begraben worden sind / Bätthäußlein gebauet wordē / oder Kirchen / die man Memorias Gedächtnuß-Säulen (c) der Märtereren genennet / hat man angefangen solche Gebäu nach dem Nammen diser Märtereren zunennen. Als hernach Bischöff und andere fromme Männer in die Kirchen begraben worden / wurden solche Kirchen auch mit derselbigen Nammen bezeichnet. Je mehr aber die Anzahl der Kirchen gewachsen / je mehr hat auch die Gewohnheit ihnen den Nammen eines Heilgen zugeben / überhand genommen / in der Meinung / auf dise Weis eine Kirch von der anderen zu underscheiden: ist aber endlich so weit komen / daß man nicht ohne der Ungläubigen Aergernuß (d) Gottes darbey vergessen. Augustinus hat um An. Chr. 400. hiervon (e) geschrieben: „ist dem nicht also / daß uns die Wahrheit Christi verfluchen wurde / „so wir einem Heil. Engel / wann er gleich under den Englen der grösseste „were / einen Tempel erbauen wurden? Dañ wir wurden die Gott gezim„mende Ehr / einer Creatur beweisen.

600. Himmerii Einsidel-Leben.

Ein anderer Edelmann / Himmerius (f) / gebohren im Dorf Lugné (Murer schreibt / dises Dorf werde jetzund Danffereux genennt; aber in Basilea Sacra werden dise zwey Orth underscheiden) in Bruntrautischen Ge-

(y) Stumph. Lib. 8. cap. 17. & 23. (z) Helvet. pag. 19. (a) Haffn. Theatr. Ann. citt. (b) Murer. Helvet. S. pag. 189. (c) Siehe oben § 3. 5. und bl. 209. (d) ap. Hospin. de Templ. pag 63. (e) Lib. 1. adv. Maximin. Arian. (f) Bas. Sacr. à pag. 38. Murer. Helvet. S. pag. 87. Lang. Tom. 1. pag. 933.

A.C.G. 600.

Gerichten/ſolle ſich An. 600. in das Thal Sufinge (wird ſonſt Ergue/und von diſem Edelmann her/S. Immersthal genennet/ligt in des Biſchoffs zu Lauſannen geiſtlichen / und des Biſchoffs zu Baſel weltlichen Gerichten) ſamt ſeinem Diener Elbert oder Albert begeben haben / daſelbſt beyſamen als Einſidler zuleben / und zu ihrer Underhaltung/das Feld mit eigener Hand zubauen. Als die Erden nur lähre Aehren herfürgebracht/haben ſie von den Kirchendieneren zu Lauſannen ein ſtuck Lands gelehnet/ welches ſie um den dritten Theil der Früchten gearbeitet. Haben endlich ein Wallfahrt getahn gen Jeruſalem / woſelbſt Himmerius ſich in der Syriſchen und Arabiſchen Spraach geübt / und auß einer Inſel einen groſſen/den Einwohneren ſehr beſchwerlichen Greiffen/durch das Kreutz-Zeichen vertrieben. Diſer Greiff habe/in dem er entwichen/ſich ſelbſt (weilen Himmerius / Gott hierum erſucht) ſeinen kleinſten Klauen abgeriſſen und fallen laſſen : welchen Himmerius/ſamt einem Arm des alten Simeonis / etwas Heilthum von Martino und anderen Heilthümeren die ihm der Patriarch zu Jeruſalem verehret / herauß gebracht/habe ſich ſamt ſeinem alten Diener wider in das Thal Sufinge begeben / mit einem Schößlein von einem Baum/auß der Erden/wie Moſes mit dem Stab auß dem Felſen / einen Brunnen herfürgebracht / deſſen Waſſer zu vilen Kranckheiten dienlich/ſagt Murer ; Bafilea Sacra rühmet ihn allein deßwegen / daß das Waſſer in einen nüchteren Magen / ohne Schaden zu trincken ſey. Endlich habe Himmerius S. Martino zu Ehren eine Kirche gebauet / und ſeye darinn begraben worden. Des Greiffen Klauen werde zu Delſperg gezeiget. Die Bruntrautiſchẽ Jeſuiten erinneren/daß weder das Jahr ſeiner Geburt/noch ſeines Tods bekant ſeye : doch ſeye er nicht der jenige / von welchem Coccius geſchrieben. Die allerälteſte Meldung diſes Heiligen ſtehet in einem An. Chr. 884. geſtelletem Brieff / in welchem S. **Immerii Zell** (g) außgetrukt wird. Auß ſolchem ſchlieſſet Murerus/daß Himmerius um An. 600. gelebt habe. Die Schwachheit diſes Grunds/und die Ungewüßheit der ganzẽ Legend/wird der gönſtige Leſer ohne mein erinneren erkennen. Sonderlich weilen P. Murer keine andere Zeugen beybringen kan / ſeine Legend zubeveſtnen / als das Lauſanniſche und Baſleriſche Brevier / und zwey alte Bücher zu Bruntraut.

Reiß ins Gelobte Land/ und Widerkunft.

(g) Büllinger. vocem Zell/ derivat à vocab. Zellen : *Hiſt. Lib. 2. cap. 15.* Simlerus à *Celando*, quod huc reponamus quæ tecta & recondita eſſe volumus. *Antiq. Helv. Lib. 3.* Goldaſtus, Cellæ (ait) pauperum & ſervorum manſiunculæ & in Templis pars illa ſacratior, in quam vulgò intrare non licebat: et *Cella Jovis.* Ita Monachi, qui pauperes ſe & ſervos faciebant, habitacula in quæ religionis gratiâ ſe conferebant, à frequentia hominum remota, *Cellas* vocabant. Alem. Tom. 1. pag. 105.

N.C.G. 600. Falsches Wunderwerck an einem Greiffen.

traut. Wer wil glauben / daß Himmerius des Martini Reliquien auß Syrien gebracht habe / da doch Martinus zu Tours in Frankreich begraben liget (h)? Oder daß er einen Greiffen verjagt? Da doch die Gelehrten (i) beweisen / daß was von dem Greiffen geschrieben wird / ein Gedicht der lugenhaften Griechen / und nie kein Greiff in der Welt gewesen seye? Villeicht ist es auß diser Legend / daß etwann Greiffen in das Baslerische Waapen gesetzt worden. Dann die hohe Stifte erst von Käiser Ottone I. beydes mit weltlicher Herrschaft und mit Waapen begabet seyn sollen (k). Vorhin führten sie keine eigene Insigel / sonder ihre Verkommnussen/ꝛc. wurden durch die Käiser oder Kastvögt/underzeichnet (l). Nach deme sie aber eigene Waapen angenommen/haben sich vil der Legenden bedienet / und durch solches Mittel unbegründeten Sachen / einen Credit machen wollen (m). Allermaassen um An. Chr. 960. (ist die Regierungszeit Käiser Ottonis) die Welt mit den Träumen und Fablen der Mönchen zimlich angefüllet war/und je mehr und mehr angefüllet worden. So daß sich nicht zuverwunderen/daß in Loblicher Statt Basel Ehrenwaapen / an statt der Greiffen oder Basilisken / bisweilen Löwen/Engel/ꝛc. gesetzet worden.

610. Zustand der Turgauischen Kirchen.

Als ein grosser Theil Alemannier-Lands/ noch in dicker Heidnischer Finstermuß gesessen/waren zu Arbon/Herisau (n)/Rorschach (andere (o) setzen an dessen statt / Gossau) herzlich blühende Gemeinden. Dise alle wurden zugezehlet dem Turgäu: welches damahls gegen Nidergang bis an die Reuß; gegen Mittag bis an den Alpstein sich erstrekte. Gottes Gnad hat den Eifer frommer Leuthen / und der Graaffen und Fränckischen Amtleuthē Ansehen/in Helvetia dergestalt gesegnet/daß das **Reich Gottes** darinn worden **wie ein Saurteig/welchen ein Weib genommen / und under drey viertheil Mähl verborgen hat/bis daß es ganz versäurt worden**/Matth. 13:33. Es sollē aber auch frömde Arbeiter/ in dise Land kommen seyn / deren Führer und Lehrmeister gewesen Columbanus der jüngere/ Congalli / Murerus sagt Comogelli Lehrjünger/ein Irrländer/wie Guillimannus (p)/Lang (q) ꝛc. schreiben: aber Theodorus des Columbani Gefehrt/sagt ein anders (r). Columbanus kam im 20. Jahr seines Alters (s) um An. Chr. 561. über

Columbani Ankunft in Frankreich.

Meer

(h) Gregor. Turon. Histor. Franc. Lib. 10. (i) Plin. H. N. Lib. 10. cap. 49. Bochard. Hieroz. Lib. 6. cap. 2. (k) Niem, ap. Lehman. Chron. Spir. pag. 276. (l) Goldast. Antiq. 3:53. (m) D. Fæsch. de Insign. cap. 8. n. 16.17. (n) Herginsovv. Eccard. Jun. cap. 1. & cap. 9. Herginsovv. (o) R. D. Bischoffsberger Appenz. Chron. pag. 7. (p) Helv. Lib. 4. c. 1. (q) pag. 227. (r) Vit. Magn. Lib. 1. cap. 1. (s) Jonas vit. Columb.

N.C.G. 610.

Meer in Frankreich / in Begleit / wie man sagt 12. Lehrjünger / namlich Magnoaldi (sonst S. Mang ein Irrländer) Eustasii / Sigeberti / Theodori / Ursicim / Galli / ꝛc. Die Person und Reglen Columbani / waren in so grossem Ansehen / daß vil Klöster / sich oder ihre Stifter zuerheben / sich gerühmt / er seye ihr Lehrmeister / ohne daß sie dessen Gründ gehabt. Dann auß Strabo abzunemmen / daß seine Gesellschaft / als er in Frankreich kommen / nicht so groß / und daß die jetzt ernamseten Personen nicht alle darinn begriffen gewesen. Ja Martinus Polonus schreibt / es seye Gallus erst nach Columbano in Frankreich kommen. Dem gemeinen Vorgeben nach war diser Gallus ein Irr- oder Schottländer (dann damahls dise Nationen für eine (t) passirt) dessen Vatter Ketternach / Schottischer König / die Mutter eines Ungarischen Königs Tochter gewesen seye / so 21. Brüder und drey Schwösteren gehabt / S. Brigitte Vetter (v). Columbanus seye von seinem Begleit / als ein Vatter geehret worden / ja wie Strabus fürgibt (u) / war er ihr Abt. Er hat ihnen sonderbare Lebens-Reglen fürgeschrieben / in welchen er ihnen gestattet täglich zu essen / damit sie Kraft hetten zubätten / zulesen / und zu arbeiten. Sie müßten aber erst essen auf den Abend / sich mit schlechter Speiß benügen / die Reichtag und allen Uberfluß meiden. Zum Gebätt solten sie täglich drey Zusamenkunften halten / und des Nachts gleich vil. Er tadlete die jenigen Mönchen / welche solches des Nachts 4. mahl tähten. Bestimmete wie vil Psalmen sie jedes mahl singen müssen ; vermahnete sie alle ihre Sünden zu beichten : der bey der Mahlzeit nicht Amen sagte / oder in dem er einen Psalmen angehebt / hustete / bekam sechs Ruhtenstreich (x) / ꝛc.

Ordens-Reglen.

Es solle aber Columbanus / nach seiner Ankunft in Frankreich eine Zeitlang hin und her geprediget / hernach drey oder fünf Jahr im berühmten Kloster Lerin (wird heut zu Tag genennet l' Isle de S. (y) Honorè de Lerins) zugebracht / endlich (auf Königs Sigeberti Begehren / daß er sich länger in seinem Reich aufhalte) in die Einöde Vosge / ohnweit von Bisanz / sich begeben haben / allwo er An. Chr. 568. (z) das Kloster Ainegray aufgerichtet. Als diß Kloster wegen grossen Zulauffs / zu eng werden wollen / habe er An. Chr. 590. acht Meil darvon (zu Luxeu / Lusse oder Blommers / doch sagē (a) einige / Audoenus / Bischoff zu Rheims / seye der Stifter dises Klosters) ein anders : und als auch dises mit Mönchen angefüllet war / 5. Meil von Lusse / das Kloster de Fontaines erbauet. Er

Erbauete Klöster.

(t) Usser. Antiq. Brit. p. 729. (v) Gold. Alem. 1:247. (u) vit. Gall. L. 1. (x) Vid. plura, *du Pin* de Scriptorib. Ecclesiast. T. 6. Conf. Burnet. Hist. Angl. T. 2. pag. 22. (y) Honoratus enim fundabat. vid. Calixt. *de Doctr. Christ. Proœm.* pag. 21. (z) Gall. Christiana Tom. 4. pag. 585. (a) Merlon. Not. ad Bernh. Epist. 14.

N. C. G. 610.

wird beschrieben als ein (b) frommer und gelehrter Mann: habe über die Evangelia und andere Bücher Heil. Schrift / Außlegungen gemachet. Seine Schriften sind An. Chr. 1667. sammenthaft getrukt worden zu Löven. Er hat die Weis der Englischen Kirch (c) / daß das Osterfest zwüschet dem 14. und 20. Tag nach dem Neumonat im Mertzen / begangen werden müsse / beständig behalten und verfochten. In seinen Brieffen an Pabst Bonifacium III. oder IV. deutet er an / er habe an Pabst Gregorium I. geschrieben vom Underscheid der Römischen und Brittannischen Kirchen in Haltung der Osteren: bittet / Bonifacius wolle ihn bey der Brittannieren Gewohnheit bleiben lassen; des Polycarpi und Aniceti Exempel beweisen / daß dise Ungleichheit der Kirchen Einigkeit und Frid nicht nachtheilig seye: das I. Constantinopolitanische Concilium habe den Außländischen Völkeren erlaubt / ihre Gebräuch zubehalten. Etlichen Bischöffen / die seinetwegen ein Concilium gehalten / hat Columbanus in einem Brieff forderst gedancket / daß sie seinetwegen so grosse Mühe nemen. Demnach vermahnet er sie / daß sie den Satzungen der alten Concilien gemäß / jährlich ein- oder zweymahl zusamen kommen / den entstehenden Streitigkeiten und Unordnungen abzuhelffen / und daß sie sich der Deemuht und Liebe befleissen. Fehrners handlet er von obgedachter Ungleichheit der Zeit / zu welcher in Frankreich und Engelland Osteren gehalten ward / erinnerende / daß auch vil Kirchen in Occident hierinn nicht eins seyen. Dann so der neue Mond auf den Samstag falle / so werde die Osteren in Frankreich und Italien am folgenden Sonntag / anderstwo aber werde sie erst acht Tag hernach gehalten. Er übersendete disen Bischöffen zugleich eine Schrift / darinn er dartuhn wollen / daß die Gewohnheit der Engelländischen Kirch besser seye / als der Französischen. Doch so sie ihn nur nicht von der seinigen trengen / möge er wol leiden / daß sie die ihrige behalten. Er seye nicht persönlich erschienen / auf daß er sich nicht mit ihnen in einen Streit einlassen müsse; und ziehet den am 220. bl. angezogenen Victorium durch / welcher hiervon eine verworzene Schrift habe außgehen lassen. Er handlet auch etwas vom Underscheid der Priesteren und Mönchen. Nach etlicher Meinung / ist dises Concilium das jenige / welches An. Chr. 603. gehalten worden zu Chalon. Aber du Pin widerspricht solches. Im Brieff an Gregorium I. wil Columbanus behaubten / man solte jährlich Osteren halten / am 20. Tag nach dem Neumond / im

Columbani Brieff wegē Oesterlicher Zeit.

(b) Columbanus vir austeritate vitæ clarus, multorum Cœnobiorum conditor, & Monasticæ disciplinæ in Gallis instaurator. Vigner. in Burgund. (c) de *Lunatica* hac quam scitè vocat, *controversia*. vid. prol. Usser. Antiquit. Britannic. & pag. 925. Binium Concil. Tom. 2. pag. 1178.

N. C. G. 610.

im Mertzen/ehe Tag und Nacht gleich wird : verwirft obgedachten Victorium/und beweiset wider den Pabst Victor/daß man nicht müsse Osteren halten mit den Juden. Vermahnet den Pabst/er solle seine Meinung und Gewohnheit änderen. Bonifacium IV. vermahnet er in einem Brieff/daß er auf seine Herd acht habe. Pabst Vigilius habe nicht recht (d) vigilirt / seye in der (Eutychianischen) Ketzerey gestorben/ deßwegen er nicht solte über die Rechtglaubigen Bischöff gesetzt worden seyn. So habe das V. Concilium zu Constantinopel den Eutychem verthädiget. Pabst Bonifacius solle ein Concilium versamlen / auf daß er seine (die Römische) Kirch und sich selbst von dem Verdacht der Ketzerey purgire. Nach dem er (Columbanus/) in Italien kommen / habe man ihne gewahrnet/er solle mit der Römischen Kirch keine Gemeinschaft haben/dann selbige seye mit der Nestorianischen Ketzerey angestekt. Hat also Columbanus der Römischen Kirch zween nammhafte Fehler vorgeworffen / A. daß sie dem V. Constantinopolitanischen Concilio beygepflichtet/ welches von vilen für Eutychianisch gehalten worden. B. Daß sie dem Nestorianischen Irrthum anhange. Die angezogene erste Brieff / sind durch Columbanum in Frankreich / der letstere ist von ihm erst in Italien geschrieben worden. Bey was Anlaaß er in Italien kommen / ist der Leser nun auch zuberichten.

Er beklaget Pabst Vigilium und die Römische Kirch/wegen Ketzerey.

König Dietrich/ der An. Chr. 598. an seines Herren Vatters / des Hilbeberti statt / König in Burgund worden / solle mehrmahl gen Luxeu kommen seyn / sich mit Columbano zuersprachen (e). Als aber Columbanus den König darum gestraft/daß er seine Gemahlin Henbergam/ eines Königs in Spanien Tochter verstossen / und sich an frömde Weiber gehenkt / Brunechildis aber/Königs Theodorici Großmutter geförchtet/ so der König seine Gemahlin zu sich nemme / werde ihro die Herrschaft/die sie bis dahin geführt/auß den Händen gerissen werden/arbeitete sie so lang/ bis Theodoricus Columbanum auß dem Reich vertrieben. Zu Luxeu seye an statt Columbani/Abt worden Eustasius/under dessen Auffsicht daselbst zu einer Zeit (f) 600. (under Columbano 120.) Mönchen gelebt haben. Columbanus habe sich zu Clotario II. und mit dessen Recommendation zu Theodeberto/König in Ost-Franken (Austrasia) und Alemannien verfügt / sich bey selbigem etwas Zeits aufgehalten / Scripturas sacras ei aperiens (g), ihn auß H. Schrift underrichtende.

Wird auß Frankreich verjagt.

Der Zeit halb/zu welcher Columbanus in und wider auß Frankreich Wann?

(d) Vid. in eam rem Sup. pag. 225. Spanhem. H. E. sec. 6. art. 9. Forbes. Instruct. Lib. 3. cap. 28. (e) Jonas in *Columbani*, Strabus in *Galli* vita. (f) Bas. sacr. pag. 91. Lang pag. 150. (g) Strab. vit. Gall. Lib. 1. cap. 3.

A.C.G. 610.

gezogen/ haben die Geschichtschreiber so ungleiche Meinungen/daß es unmöglich ist alle zuerzehlen/und sehr schwer etwas gewüsses zufinde. Jonas/ der erste/so des Columbani Leben beschrieben/meldet/Columbanus seye in Frankreich komen under Sigeberto : andere Beweisthum geben mit (a)/ daß er im sibenden Jahr Sigeberti sich an einen Orth (da er beständig bleiben wolte) begeben. Nun hat Columbanus/ehe solches geschehen/etliche Jahr sich in Frankreich aufgehalten / müßte er auf das spähtest An. Ch. 561. daselbst ankommen seyn. Seine Abreiß auß Frankreich ist ungefehrlich auß dem abzunemmen/ daß Columbanus dem König Theodorico gedräut / er werde innert drey Jahren/ das Königreich und seine unehlichen Kinder verliehren : hingegen verhieß er dem Clotario/innert diser Frist werde er König werden in Ost-und West-Frankreich. Nun hat sich solches erfüllt im 30. Jahr Clotarii: An. Chr. 615. (b). Also könte Columbanus nicht vil vor An. 611. auß Frankreich verreiset seyn. Jedoch ist auß Strabo klahr abzunemmen/daß Columbanus An. Chr. 613. schon in Italien gewesen. Wie dann nohtwendig seyn muß/so je Columbanus seinen Brieff an Bonifacium IV. in Italien geschrieben. Sintenmahl Bonifacius An. Chr. 613. diſe Welt gesegnet. Wann aber mehr als drey Jahr sich verloffen / ehe Columbanus auß Frankreich in Italien angelanget/so müßte Columbanus mit Gallo um An Chr. 610. in Helvetia ankommen seyn; nach dem sie in Burgund/nicht nur (wie P. Murer auß Baronio (c) schreibt) 20. Jahr/sonder mehr als zweymahl so vil zugebracht. Lazius (d) wil / es habe den Columbanum/ Leodegarius auß Frankreich begleitet. Aber wie kan diß seyn ? Leodegarius war An 664. noch ein junger Knab (e).

Columbanus soll bey Theodeberto Abscheid genommen haben/in der Meinung den Heiden das Evangelium zupredigen. Er kam gen Zürich. Weilen es aber daselbst keine Heiden mehr hatte/begab er sich samt seinen Gefehrten ad caput lacûs iplius, in locum qui Tucconia dicitur, **zu oberst an den Zürichsee/an den Orth/welcher** (nicht **Zug**/ wie Goldastus (f) schreibt/sonder) **Dugken genennet wird.** Diser Orth lag damahls am Zürichsee : aber der See ist von den Zeiten Columbani/zwo Italiänische Meilen vom Flecken abgeschwienen. Columbanus traff (g) daselbst an/**grausame und gottlose** Menschen. Sie dieneten und opfereten Heidnischen Abgötteren / achteten auf das Vogelgeschrey/

Komt gen Dugken.

Selbiger Leuthen Abgötterey.

(a) Gall. Christ. Tom. 4. Tit. Luxovium. Usser. Antiq Britan. pag. 687. (b) Fredegar. cap. 43. (c) Ad An. 612. (d) de Migrat. gent. pag. 383. (e) Lang. T. 1. pag. 607. (f) Aleman. Tom. 1. pag. 105. & Tom. 2. pag. 249. (g) Strab. vit. S. Gall. Lib. 1. cap. 4.

N.C.G. 610.

schrey / und waren Wahrsager. Columbanus nun lehrete sie / daß man allein Gott den Vatter/den Sohn und H. Geist anbätten müsse : und underrichtete sie in der Christlichen Religion. Gallus aber zündete ihre Götzen-Tempel an/und hat (h) die Götzen/samt allem/das er daselbst gefunden / in den See geworffen. Die zu Dugken erbranten deßwegen so sehr / daß sie Gallum tod haben wolten / den Columbanum aber strichen sie mit Ruhten/und verwisen ihn des Lands/worüber Columbanus nicht nur den Elteren / sonder auch den unschuldigen Kinderen gefluchet. Er wünschte / daß **alle Kinder diser Leuthen zu Narren / und das Land von Halsherren getrengt werde.** War dises aber (fraget (1) Goldastus) **der Apostlen Art? Wir lesen nicht/daß Moses oder Christus solches getahn.** Also begab sich Columbanus gen Arbon/allwo er Willimarum/einen trefflichen (Presbyterum) Kirchendiener angetroffen/der ihn freundtlich gegrüßt/zu erst in die Kirch hernach in die Herberg geführt/und disen Gästen 7. Tag lang vil guts getahn. Hingegen von ihnen dapibus Scripturarum, **auß H. Schrift** erbauet worden. Als Columbanus begehret / Willimarus solle ihm einen einöden Orth weisen/an welchem er sich samt den seinigen/nach ihrer Weis in einer Zell aufhalten könne/hat er ihn gen Bregenz gewisen. Alsobald seye Columbanus/samt Gallo und einem Diacono (waren hiemit ihrer nicht 12. in Helvetiam kommen/wie Lang (k) fürgibt. Strabus (l) meldet außtrucklich/Eustasius und 6. andere die mit Columbano komen/ seyen zu Lusse gebliben)dahin abgefahren/und seyen sie alsbald sie auß dem Schiff gestigen/ zu einem der H. Aureliæ geweiheten Kirchlein kommen/ ein Gebätt verrichtet/und manliunculas, **geringe Wohnungen** um das Kirchlein her gemachet. Im Kirchlein waren drey vergüldete ehrene Bilder an einer Wand geheftet ; die wurden vom Volk angebättet/mit Vorgeben / dise seyen ihre alten Schirmgötter. Weilen nun Gallus/nebent der Latinischen auch (Barbaricam) die einländische Spraach geredt/ hat er auß Columbani Befehl / sie von dem Dienst des wahren Gottes underrichtet. Als auf ihre Tempel-Weihe vil Volks von allen Geschlechteren und Alteren/auch von entlegenen Orteren kommen/habe sie Gallus vermahnet / an statt der falschen Götteren / dem einigen wahren Gott zu dienē/und in dem Sohn Gottes das Heil und ewiges Leben zusuchē. Habe zugleich die gesagten drey Götzen (m) vor allem Volk / mit einem Stein zermörset / und in den Bodensee geschmissen. Columbanus aber habe ein

Auch dere zu Bregenz.

Columbani Eifer darwider.

(h) Rapert. de Casib. cap. 1. (i) Not. ad Strab. l. c. (k) pag. 933. a. (l) Vit. Gall. Lib. 1. c. 28. (m) Gallus fana atque simulachra dissipat. Bucel. Rhæt. ad An. 612.

R.C.G. 610. grosses Bierfaß / welches dem Abgott Wodan geheiliget werden solte/ durch sein Ankauchen/entzwey gesprengt (n). Etliche Anwesende bekehrten sich/andere giengen im Zorn darvon. Columbanus (o) habe die Kirch mit Wasser/ welches zu dem End von ihme geweihet worden/besprenget/ seye mit Lobgesang um dieselbige hergezogen/habe den Altar gesalbet/Aureliæ Heilthum dahin gelegt/den Altar bedekt und Meß gehalten. Ratpertus gedenkt dessen auch/daß die Heilthum der Aureliæ/durch Columbanum dahin gelegt worden: nicht aber/daß die Kirch vorhin den Nammen der Aureliæ getragen / doch deutet er an/daß die Leuth daselbst vorhin Christen gewesen. Sind ohne Zweifel/wegen immerwährender Einfählen der Alemanneren/und anderer Heidnischen Völkeren / widerum zum Heidenthum abgetretten/und haben die drey H. Personen des Göttlichen Wesens in dreyen Bildnussen angebättet: wie die Dähnen/noch An. Chr. 966. (p) sagten/Christus seye Gott/aber ihrer Vorelteren Götter seyen älter und gröffer. Also haben auch die Indianer / Rüssen (q)/ Hessen und Thüringer (r)/nach dem sie Christum verlassen/das Christen- und Heidenthum vermengt: und ist in der Insel Rügen auß gleicher Ursach Suantevvithus, das ist Sant Vitus / von den Heiden angebättet worden.

Wihet S. Aureliæ Kirch.

Weihwasser von den ersten Christen verworffen.

Ob es mit der Weihung diser Kirch erzehlter maassen hergegangen/ oder ob Strabus von der Sach rede/wie sie zu seiner Zeit üblich gewesen/ lasse dahin gestelt seyn. Wahr ists/Pabst Gregorius I. hat in Weihung der Kirchen/Wasser zubrauchen gebotten. Doch hat Pabst Vigilius (s)/ noch An. Chr. 538. solches für unnöhtig gehalten / ja Optatus (t) hat An. Chr. 378. die Donatisten / und die Rechtgläubigen Egypter (u) An. Chr. 457. Timotheum Aelurum / einen aufrührischen Eutychianer / der sich selbst mit Gift hingerichtet / wegen gebrauchten solchen geweiheten Wassers/gestraft.

612. Galli Verrichtung.

Columbanus hielte sich an disem Orth/drey Jahre lang auf: pflanzete Bäum und Gärten. Gallus soll Fischernetz gemachet/und so vil Fisch gefangen haben/daß nicht allein er und seine Gefehrten/sonder auch Arme darvon gespisen worden. Als Gallus (der inzwüschen alle Götzen (x) so ihm an die Augen und in die Händ kommen zerschmissen) auf eine Zeit gefischet / habe er jemand gehört klagen; er seye durch frömde Leuth auß dem Tempel verjagt / und das Volk werde von ihm abfällig gemachet: deßwegen

(n) Jon. vit. Columb. cap. 29. (o) Strab. vit. Gall. Lib. 1. cap. 6. (p) Sigeb. ad a. cit. Otlon. cap. 27. 28. vit. Bonifac. (q) Hotting. Histor. Eccles. Tom. 2. pag. 125. Topogr. Orient. p. 38. 41. (r) Voss. de Idololatr. p. 293. 294. (s) Epist. 1. cap. 4. (t) Lib. 6. (u) Epist. ad Anatol. (x) Bucel. Rhæt. ad A. 614.

N.C.G. 612.

wegen begehrt / man solle ihm wider solche zu Hilf kommen. Disem habe eine andere Stimm geantwortet / er werde im Wasser auch von einem geplaget / dem wolte er gern das Netze zerreissen / seye ihm aber unmöglich / weil selbiger immer hatte. Gallus / der solches gehört / seye alsobald der Kirch zugeloffen / ehe er aber mit seinen Gefehrten das Gesang angestimmet / haben sie in den Bergen ein Krachen gehört / zum Zeichen / daß sich die bösen Geister / die einander erzehlter maassen / ihre Noht geklagt / darvon gemachet. Doch haben einige Leuth selbiger Enden Columbano vil Verdrieß (y) angetahn. Andere meldeten sich an bey (z) Gunzone (a) / Herzogen in Schwaben und Rhætia prima, dessen Residenz zu Uberlingen / und der / wie Petrus de Natalibus schreibt / noch ein Heid gewesen. Diser habe ihnen gebotten den Flecken zuraumen / darüber sie sich entschlossen / in Italien sich zubegeben. Andere erzehlen folgenden Anlaaß diser Reiß: nach deme die Alemannier (namlich die Schwaben / Rhætier / Thur und Zurichgäuer /) für den König Dietbrecht / einen glücklichen Zug in Burgund getahn / und dem Herpino / König Dietrichs Feldobersten / in der Waat / einen empfindtlichen Streich versetzt; deßwegen König Dietrich sich zurechen / wider seinen Bruder ins Feld gezogen / und selbigen in seinen Gewalt bekommen / habe Columbanus erachtet / er were zu Bregenz nicht mehr sicher / und seye in Italien aufgebrochen.

Er wird samt Columbano verjagt.

613. Sigisbertus Stifter des Klosters Disentis.

Er soll seinen Weg genommen haben über das Rhætische Alpgebirg. Habe aber im Lepontierland / zu Urseren / seinen Jünger Sigisbertum hinderlassen (b) / welcher über den Berg Crispalta gezogen / und an einem so wilden Orth / daß er Desertina (heut zu Tag Disentis: ligt in den Etuatischen Lepontieren / nicht weit vom Ursprung des oberen Rheins) genennet worden / eine Zell oder Einsidler-Hüttlein gebauet. Als ihn vil Volks daselbst besuchet / habe er sie von der Abgötterey abgemahnet / und also eine Christliche Gemeind gepflantzet. Einer diser Neubekehrten seye gewesen Placidus / ein so eiferiger Mann / daß er den damahligen lasterhaften Landherren Victorem / wie Johannes Herodem / under das Angesicht so ernstlich gestraft / daß ihme Victor einen Lohn gedräuet / wie Johannes darvon getragen. Placidus / disem Ubel zu entgehen / habe sich zu seinem Lehrmeister Sigeberto verfügen wollen / seye aber von den Scherganen / underwegs erhaschet und enthaubtet worden. Doch habe er sein abgeschla-

Placidus enthaubtet.

(y) Strab. vit. Gall. Lib. 1. cap. 8. (z) Theodor. vit. Magn. Lib. 1. cap. 6. id de *Sigeberto Principe* affirmat. (a) Nomen Gonzo Germanorum linguâ diminutivum à Conrado, der Kuntz. Laz. de Migr. Gent. pag. 383. Bucel. Rhæt. ad A. 642. (b) Guler Rhæt. pag. 72. Spræch. pag. 284. Bucel. Rhæt. ad An. 616. qui de Sigeberto & An. 630. de Placido multa nugatur. & Murer. Helv. S. pag. 175.

N.C.G. 613. fchlagenes Haubt aufgehoben / in ein Tüchlein eingewicklet / einer Frauen die ihme ohngefehrd begegnete / vorgeworffen ; und seine Reiß gen Desertina fortgesetzt / allwo ihn Sigebertus begraben habe / an den Orth / an welchen auch er hernach gelegt worden. Als Victor hierauf über die Rheinbrugk gehen wollen / seye er in das Wasser gefallen und ertruncken. Auß diser Wildnuß ist mit der Zeit ein grosser Flecken worden / in welchem Placido zu Ehren / eine Kirch und ein Kloster gebauet worden / welches von Graaff Widone (einem Bedienten Pipini / der zu Disentis gestorben und begraben) und vilen anderen so reichlich begaabet / daß eine Fürstliche Abtey Benedictiner Ordens daselbst aufgerichtet worden. Sigisbertus wird der erste Abt genennet / doch kan man keine Aebt nammhaft machen / die ihme nachgefolget / oder doch keine gewüsse Zeit ihrer Verwaltung / bis An. Chr. 1048.

Ursicinus machet den Anfang zu S. Ursiz: Auf diser Reis in Italien hat / dem Vorgeben nach / Ursicinus (c) begehrt / Columbanus solle ihn in eine Wildnuß gehen lassen. Seye kommen in ein tieffes zwüschen hohen und stotzigen Bergen / im Bischtum Basel ligendes Thal / da der Fluß Dub / auß der Rauracher Gegne / dem Burgund zufliesset. Da habe er ihm an einem gähen Berg / ein Bruderhäußlein gemachet. Als etliche / des Wegs verfehlende Reisende / des Ursicini daselbst gewahr worden / und ihn den Benachbaurten verzeigt / sollen ihn vil besucht / etliche auch Häuser daselbst hin gebauet haben. Nach dem sich etliche von ihm bereden lassen / den Orden anzunemmen / wurd S. Petro zu Ehren / eine Kirch aufgeführt / welche an dem Orth die Pfarrkirch und S. Ursicini Begräbnuß ist. Auß einem Dörflein / ward eine Statt / S. Ursiz genant ; hat Burgermeister und Raht / auch einen Vogt / den der Bischoff von Basel setzt. Dann An. Ch. 770 gehörte diser Orth dem Kloster Grandvall. An. Chr 1000 hat ihn Rudolf II. König in Burgund / gedachtem Bischoff verehrt. Hernach ist ein Stift-Kirch und ein Probstey (für 12. Chorherren) allda aufgerichtet worden. Murer berüft sich hier abermahl auf sein Baslerisch Breviarium, und auf Herren Urstisium / der aber allein sagt / Ursicinus habe ungefehr um die Zeit Germani gelebt / und seye auß dem Kloster Luxe kommen. Daß er Columbani Gefehrt gewesen seye / schreibt er nicht. Den 25. Jun. An. Chr. 1505 haben under Probst Rodolf von Hallweil die Chorherren / weilen etliche sagen wollen / Ursicini Leichnam were in Burgund getragen worden / dessen Grab eröffnen lassen / darinn sie eine Todtenschiedel und andere Gebein gefunden (d).

Und Germanus zu Erstgemeldter Germanus solle gewesen seyn Optardi / eines Trierischen Edelmanns Sohn / Modoaldi / Bischoffs zu Trier / und Arnolfi Lehr-

(c) Chron. Bas. pag. 11. Murer. pag. 173. (d) Bas. Sacr. pag. 61.

N. C. G. 613. dem Kloster im Münsterthal.

Lehrjünger. Diser Arnolfus war ein Sohn Arnoaldi/dessen Großvatter gewesen Aigulfus/oder Aiolfus/Clodovei I. Blutsverwandter von Müterlichem Stam. Arnoaldus war anfangs Herzog in Ost-Franken: hat aber An. Chr. 598. das Bischtum Metz angenommen. Also machete es auch Arnolfus: der war seines Herzen Vatters Nachfahr im Herzogthum / und wurd auch Bischoff zu Metz/ Königs Dagoberti des 1. Lehrmeister. An. Chr. 630. wohnete er bey / dem Concilio zu Rheims. Endlich wurd er ein Mönch zu Herzenberg. Er war ein Vatter Ansegisi/ Großvatter Pipini I. (wird zum Underscheid Heristallus genennet) und Anherz Caroli Martelli. Germanus begabe sich auf (Romarici montem,) den Römelsperg. Habe auch seinen jüngsten Bruder dahin beruffen/und sich samt ihm ins Kloster Lusse begeben/under Abt Waldeberto. Ihr älter Bruder Optomarus / seye an König Dagoberti Hof/ in grossem Ansehen gewesen. Weilen zu Lusse der Mönchen sehr vil waren/habe Waldebert bey Gundonio / einem Fürsten im Elsaß und Herzen des Thals Grandisvallis im Saltzgäu/erhalten / daß er etlichen Mönchen/ denen er Germanum zum Abt gegeben / gestattet in disem Thal Monasterium, ein Kloster zubauen/von welchem das ganze Thal jetzund Münsterthal: und dises Kloster/Motier en grand-vaux genennet wird. Gundonius und dessen Nachfahr Bonifacius / erzeigten disen Mönchen allen guten Willen. Aber Cathicus habe Tyrannisch geregiert. Deßwegen Germanus/und Randoaldus sein Conventherz / zu ihm gereißt / ihn um solches zustraffen / seyen aber/ehe sie wider gen Hauß kommen / durch des Cathici Soldaten erwürgt worden. Bobolenus / ein Priester der dise Legend beschrieben/gab für/ihm were solches alles erzehlt worden von Leuthen die zu Germani Zeiten gelebt/und solches gesehen. Herr Urstisius(e) hat Brieff gesehen / in welchen Carolomannus um An. Chr. 770. disem Kloster und dessen zwo Zellen / alle von seinem Herzen Vatter dem Pipino und dessen Vorfahren gegebne Freyheiten bestättiget. Durch dise zwo Zellen wurden verstanden / S. Ursiz und S. Paul zu Werd. Dises letstere ist heut zu Tag eine Probstey / ausserr der Statt Solothurn/ Schönenwerdt genennet. Die Zeit und Weise ihres (f) Aufnemmens ist unbekant. Zu Carolomanni Zeiten war es (wie S. Ursiz) in schlechtem Stand/und dem Münsterthaler Kloster zugehörig. Wañ Ursicinus nun um die Zeit Germani gelebt haben solte / so könte er keines wegs Columbani Gefehrt gewesen seyn / als der erst etwas Zeits nach Columbani Tod / in die Wildnuß kommen were. Sintenmahl Germanus erst um An. Chr. 620. oder 630. in des Arnolfi Schul gewesen seyn mag. Es ist

Ungewüßheit dises Vorgebens.

(e) Chron. Basil. pag. 7. (f) Lang. Tom. 1. pag 991. §. 9. 10.

N.C.G. 613. aber nicht zuvergessen/ daß Baronius (g) schreibt/Arnolfus seye erst An. Chr. 640 Modoaldus aber under König Pipino / (der An. Chr. 751. den Königlichen Thron bestigen habe) Bischoff zu Trier worden/welches er auß Modoaldi Lebensbeschreibung beweiset. Weilen nun die Bruntrautischen Jesuiten (h) wol erachten können/ daß man Boboleni Wort nicht hoch halten werde/haben sie sich wider Baronium ernstlich ins Feld gelassen.

Columbanus erbauet Boby in Italia.

Wo ist aber Columbanus hinkommen ? Zu dem Lombardischen König (i) Agilulfo. Der empfienge ihn freundtlich / auß dessen Bewilligung/verfügte er sich gen Meiland/und sigete schrift-und mundlich wider die Arianer/deren noch vil in der Lombardey waren. Der König solle ihm freygestelt haben / zuwohnen wo es ihm beliebe. Als nun in des Königs Gegenwart gedacht worden einer S. Peters Kirch / welche zu Bobio ohnfehrn der Statt Pavia / im Apenninischen Gebirg / an einem fruchtbaren Orth / bey einem lieblichen Fluß stehe/ seye Columbanus dahin gezogen/habe die halb zerstörte Kirch widerum aufgerichtet / und ein Kloster daselbst angerichtet/in welchem er Abt gewesen.

Gallus erkranket.

Bey Columbani Abreiß von Bregenz/ war Gallus (k) mit einem Fieber behaftet / deßwegen er begehrte / Columbanus solle ihm gestatten/ im Land zubleiben. Columbanus willigte ein / mit dem Geding / daß Gallus keine Meß halte / bis nach Columbani Absterben / welches ihme durch Ubersendung seines Stabs kund gemachet werden solle. Also habe sich Gallus gen Arbon verfügt zu Willimaro / der ihm durch Magnoaldum und Theodorum abwarten lassen. Auß Strabo (l) mag man schliessen/Gallus seye allein auß Columbani Gesellschaft zuruck geblieben ; Magnoaldus aber (welchen Gallus bey gewüssem Anlaaß seinen Sohn nennet) und Theodorus / seyen des Willimari Diaconi gewesen. Muß hiemit falsch seyn / was in des Magnoaldi (m) Lebensbeschreibung stehet ; dise beyde seyen des Columbani Gefehrten gewesen/und haben bey Columbano angehalten/daß sie bey Gallo ihme abzuwarten bleiben möchtē.

Gehet in ein Wildnuß.

Nach dem Gallus (n) genesen / soll er begehrt haben / daß ihn Hiltiboldus Diaconus in eine andere Wildnuß führe / in welcher er sich aufhalten möge. Der seye mit ihm gegangen/an einen dörnechten/am Bächlein Steina (Steineich) gelegnen Orth. Ist die Gegne in welcher die Statt und das Kloster S. Gallen stehet. Als Gallus daselbst ankommen/seye er mit einem Fuß im Gestreuch hangen geblieben/und gefallen.

Nach

(g) Martyrol. 18. Jul. (h) Bas. Sacr. à pag. 74. (i) Sigon. de Regn. Ital. Ad An. 613. (k) Strabus. (l) Id. Vit. Gall. Lib 1. cap. 19. (m) Theodor. in Vit. Magnoaldi. (n) Haffn. I. A. 630. Bucel. Rhæt. A. 620.

N. C. G. 613.

Nach dem er sich aufgerichtet / habe er einen Stecken in die Erd gestekt / (zu folg dem (o) / daß man ein Kreutz aufgestecket / wann ein Heidnischer Tempel den Christen müssen abgetretten werden) ein Kreutz gemachet / die an seinem Hals abhängende Heilthum / der H. Jungfrauē Maria / Mauritii und Desiderii abgenommen / und den Herren Christum angerüft / er solle den Orth disen Heiligen zu Ehren heiligen. Nach dem Gallus und Hiltiboldus geessen / habe ein Bär die herunder gefallenen Brösamlein aufgesucht / auf Galli Befehl Holtz herzugetragen / und ins Feuer geworffen. Ob wegen solchen Fürgebens die Statt und Kloster S. Gallen in ihrem Ehrenwaapen / einen Bären führen / wollen wir an seinem Orth undersuchen. Vorhin habe niemand wegen viler Schlangen / an disem Orth wohnen können : nach Galli Ankunft aber habe man keine mehr daselbst verspührt. Der Satan / der sich alldort aufgehalten / seye mit starckem Geheul gewichen. Nach dreyen Tagen / seye Gallus samt Hiltiboldo widerum zu Willimaro gekehrt.

Reliquien an des Galli Hals.

Das jenige / so Gallus am Hals getragen und darinn Heilthum gewesen / wird von Strabo genennt Capsula. Lang (p) machet ein Agnus Dei darauß / mit was Grund er solches tühe / mögen andere forschen. Ist auch nicht vil an dem gelegē / wer der jenige Desiderius gewesen / dessen Heilthum darinn gelegen. Wo hat aber Gallus des Mauritii Reliquien bekomen? Was hatte er von der H. Jungfrauen? Wer gab ihm selbiges? Die Christen redeten fast 400. Jahre gar nichts von den Reliquien derselbigen. Solte das aber etwas ruhmliches seyn / daß er solche Heilthum am Hals getragen haben soll? Hat doch Cyrillus solches Tragen verworffen. Sihe droben bl. 208. Und sind in Römischer Kirch selbst gelehrte Leuth (q) welche selbiges für abergläubisch halten.

614. Herzog Gonzonis Tochter / vom bösen Geist besessen.

Damahl war Fridberga / (von Lazio (r) wird sie genennet Luitgardis) obgedachten Graaff Gonzonis Tochter / von dem Teufel besessen. Diser Geist sagte / er seye der jenige / welchen Gallus auß der Einöde vertrieben / und seye darum in dise Tochter gefahren / weilen ihr Vatter den Columbanum und Gallum verstossen (s). Lang glaubt solches dem Teufel : so leichtgläubig ist er (t). Gonzo begehrte Willimarus solle samt Gallo zu ihm kommen / seine Tochter zuheilen. Aber Gallus / der solches außgeschlagen / seye gen Quaradaves in Rhetien gereißt. Als Gonzo (u)

(o) Stauropegium dictum. (p) Tom. 1. pag. 228. (q) Citvelus, insignis doctor Theologus, judice Delrione Disqu. Magic. Lib. 1. cap. 4. q 4. vid. Excellent. D. Heideggeri dissertat. Tom. 3. pag. 162. (r) de Migrat. gent. p. 383. Conf. Goldast. Alem. Tom. 2. pag. 152. (s) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. cap. 16. (t) pag. 228. (u) Strab.

N. C. G. 614. Lasset sich allein durch Gallum außtreiben.

den traurigen Zustand seiner Tocher an König Sigebertum/ der gemeinlich zu Mez/oft zu Kirchheim bey Straaßburg Hof gehaltē/und mit deme diſe Tochter verlobt gewesen/berichtet / seyen auf dessen Befehl zween (de quorum meritis potissimum præsumserat,) sehr nammhafte Bischöff zu Gonzone gegangen/den bösen Geist zubeschweeren ; aber diser habe einem den Degen auß der Hand gerissen / willens beyde zuerstechen : hernach aber einem aufgerupft / er habe bey einer Nonn eine Tochter erzeuget ; dem anderen / er habe mit dreyen Eheweiberen zugehalten ; und hinzugetahn/er werde niemand weichē als dem Gallo. Darüber die Bischöff/vermeinende der Teufel verstehe (Gallum gallinaceum) einen Han/der Besessnen eine Maulschell gegeben. Als Gonzo ohne diß nochmahl zu Gallo gesendt / und selbigem neben anderen Verehrungen/das durch Gaudentii Tod ledig wordene Bischtum Costantz antragen lassen/seye alsobald nach Galli Ankunft (v) / nicht wie die heutigen Päbstler schreiben (x) / durch ein mit der Hand in Luft von Gallo geschriebenes Kreutz-Zeichen / sonder durch ernstliches zu dem Herzen Christo verrichtetes Gebätt / der Teufel/ als ein scheulicher / und (gleich einem Raben) schwartzer Vogel auß der Tochter gefahren. Das Bischtum habe Gallus außgeschlagen/die Verehrungē aber nach seiner Ankunft zu Arbon außgetheilt/ ungeachtet Magnoaldus vermeint/er solte sie behalten haben. Auch habe Gonzo seinem Nachgesetzten zu Arbon gebotten/ daß er S. Galli Zell also außrüste/wie es derselbige begehren werde. Die Tochter aber habe sich gen Mez begeben/und bey Sigeberto angehalten / er solle dem Gallo/auch die Wildnuß darinn sich selbiger aufhalte/verehren. Hierauf habe Sigebertus dem Gallo/übersendt 2. Pfund Gold : gleich vil Silber : und ein Donations-Instrument/ in welchem er ihme verehrt habe alles (Vadianus sagt (y)/ nur etwas) was bey seiner Zell gelegen/bis an den Alpstein.

Land Appēzell solle Gallo geschenkt worden seyn.

Diſe Güter waren nicht Proprium Dominicum , des Königs Erb- und eigenthümliche Güter / sonder publici possessio juris (z) ; und wie man sonst redet/loca fiscalina, Bona fiscalina, Königliche Kamer-Güter/ deren Gefell und Einkommen / die König nicht allein zu Erhaltung ihres Stands/sonder auch zu Schirm des Reichs bezogen. Die König könten wol von solchen Oerteren / die Gefell anderen übergeben / aber die Güter selbst dörften sie / ohne Vorwüssen der Reichsständen / niemand schenken (a). Also waren die Einwohner diſes Lands/zum theil Fiscalini Regii,

(v) Laz. Lib. Cit. pag. 383. refert ad An. 630. Conf. pag. 441. (x) Spart. Helv. pag. 313. (y) Vadian. Ap. Goldast. Alem. Tom. 3. pag. 16. 17. partem silvæ quæ Abcellana vocatur , p. p. Nemus submontanum ad rivum Steinaham situm. (z) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. cap. 21. (a) Lehman, Chron. Spir. p. 185. 187.

N.C.G. 614.

gii, Fiscal- oder Königs Leuth / unmittelbare Undertahnen der Königlichen Kammer / deren Leib und Gut des Königs eigen war/und die zu Erbauung der Königlichen Kammergüteren gebraucht worden. Andere dieneten dem Adel (b)/der dortherum starck war (c). Jene wohneten zu oberst bey dem Ursprung des Wassers Sitter / wurden von Alters her Bergleuth genennet / und sind die jenigen / welche samt ihrer Landschaft und Wilde/Sigebertus dem Gallo verehret haben soll. In disem Berg-Geländ / haben die S. Gallischen Aebte/ mit der Zeit/ein meilwegs vom Kloster/an der Sitter / eine Wohnung gemachet / in welcher sie sich bisweilen aufgehalten/daher selbige des **Abts Zell** genennet worden. Dise selbst baueten dorthin eine Vestung / so Clanx geheissen : von anderen wurden so vil Häuser hinzugesetzt/daß der jenige Flecken darauß entsprungen/welcher noch heut zu Tag **Appenzell** genennet wird. Und weilen die Aebt / hin und her von den Edelleuthen / Herzschaften und Güter an sich gelöset/des Abts Zell aber / über andere Dörfer und Gerichte aufgewachsen/und am gelegnesten Orth des Lands gestanden / wurd das ganze Land darvon / **das Appenzeller-Land** genennet. Doch behielten einige Edelleuth / ihre Alodia und eigenen Güter. Daher das Land Appenzell/jederzeit ungleiche Herzlichkeiten gehabt / und von Alters her in zween Theil getheilet worden ; den Inneren und ausseren Roden. Der Theil welcher von Sigeberto dem Gallo verehret seyn soll / ligt zwüschen dem Kloster S. Gallen und dem Alpstein / wird der Innere Roden genennet/und heut zu Tag allein von den Papisten bewohnet. Im Ausseren Roden waren nammhafte Edelleuth / denen Heerisau/Hundweil/ꝛc. zugedienet. Die heutigen Besitzer dises Rodens sind Evangelischer Religion zugetahn. Daß nun Sigebertus dem Gallo jenẽ Theil Lands/samt dessen Einwohneren/eigenthumlich geschenkt habe/hat keine Wahrscheinlichkeit ; weilen dise Leut Fiscal Leuth gewesen. Sonderlich wann wir erwegen/was bald von Taltone/und An. Chr. 720 von Waltramo folgen wird. Wil man sagen/Sigebertus habe Gallo allein die Gefell dises Bezirks gewidmet / so ist unglaublich/daß Gallus/welcher das geringere von Conzone empfangene Geschenck/nicht behalten / dises grössere dem König abgenommen habe. Hiemit wird Sigebertus gegen Gallum mehr nicht getahn haben / als daß er gestattet für Gallum eine Zell auf Königlichem Boden aufzurichten / und gebotten ihm den Platz hierzu einzuraumen. Hette Gallus ohne Königliche Bewilligung solches tuhn wollen / so hette die Zell keinen festen Fuß gehabt. Doch ist hier auch diß in Acht zunemen/

(b) Ratpert. de Casib. Monast. S. Gall. cap. 1. (c) Stumph. Lib. 5. cap. 4. Gold. Alem. 1:105.

N.C.G. 614.

daß gleich wie es sich noch ein und ander Jahr bis zu Aufrichtung diser Zell verzogen / gleichfahls dise Königliche Bewilligung wil spähter geschehen seyn müßte ; worbey die Fridberga wol ihr bestes getahn / und das Königliche Wort außgewürkt haben möchte

Des Herzoge Tochter / König Sigeberto vermählet.

An dem Tag / an welchem Sigebertus Beyläger halten wolte / und die Gäst anwesend waren / habe die Königliche Braut einen achttägigen Aufschub erhalten / nach dessen Verfliessung sie in S. Steffans Kirch / den H. Steffanum angerüft / er wolte doch des Königs Herz erweichen / daß er sie nicht nöhtige / den auß S. Galli Einrahten angezognen Schleyer außzuziehen. Also habe der König gestattet / daß sie an eben dem Tag und dem Orth / an welchem sie copulirt werden solte / in S. Peters Kloster aufgenommen und Abtissin worden. Also schreibt Strabus hiervon. Ist aber theils falsch / theils ungewüß. Er nennet (d) disen Sigebertum einen Sohn König Dietrichs. Nun solle Columbanus (e) disem Dietrich geweissaget haben / es werde keiner seiner Söhnen / deren er vier auffert dem Ehebeth gezeuget / an die Regierung kommen. Wie dann einige Geschichtschreiber / so um selbige Zeit gelebt / berichten / Clotarius habe dieselbigen alle / auß dem Weg raumen lassen. So dann (wie andere fürgeben) Sigebertus schon der ersten Hitz des Clotarii entrunnen were / so melden sie auch / er habe ihm eifrig nachgesetzt / daß er weder zu Metz / noch anderstwo hette eine Hofhaltung anstellen können / ja ehe er Hochzeit halten können / habe ihn (f) Clotarius enthaubten lassen. Die Dritten geben für / daß Clotarius disen Sigebertum zu einem Herzogen in Alemannien gemachet : aber hingegen sagen (g) sie auch / er habe auß diser Fridberga einen Sohn gezeuget / auß welchem die Habspurgischen Graaffen herstammen. Daher vermeinen einige (h) / diser Tochtermann Gonzonis / seye gewesen Sigebertus III. Dagoberti I. Sohn ; habe bey Fridberga Dagobertum 2. gezeuget (i). Aber durch dise Meinung wird die ganze Zeit-Ordnung / welche von den Tahten Galli bey Strabo zu finden ist / umgekehrt : wie auß Bucelino / der diser Meinung beypflichtet / zusehen / in dem er die Gesundmachung der Fridberga in An. Chr. 642. des Galli Tod in An. Chr. 643. die Heimführung der Fridberga erst in An. Chr. 650. setzt. In dessen erhellet sich hierauß / daß Lang (k) gar kein

Ungleiche Meinung wegen Sigeberti und dessen Gemahlin.

Ursach

(d) Vit. Gall. Lib. 1. cap. 15. (e) Jon. Vit. Columb. cap. 31. (f) Laz. de Migr. pag. 616. (g) ap. Haffn. Theatr. Solod. Part. 1. ad A. 630. Conf. Lambec. Biblioth. Vindobon. qui Sigebertum hunc fictitium esse dicit. Bibl. Vindob. T. 2. pag. 490. 706. (h) Stumpf. Lib. 5. cap. 4 Vadian. ap. Goldast. Aleman. Tom. 3. pag. 16. 17. Guler. Rhæt. pag. 76. Bucel. ad A. 642. (i) Guillim. Habsp. Lib. 3. cap. 1. pag. 72. (k) pag. 149. § 10.

N. C. G.

Ursach gehabt über Herr Stumpfen / darum daß er gesagt/Sigebertus habe mit der Fridberga Beyläger gehalten/so ungestüm außzufahren: in Ansehung erst nach Herr Stumpf / vil in Römischer Kirch / ein gleiches geschrieben. 614.

Nach dem Clotarius Burgund eroberet/hat er über einen Theil desselbigen den Warnerium (Warnacharium) über den anderen Theil obgedachten Herzog Erponem (Herpinum) zum Königlichen Statthalter gemachet. Fredegarius (l) beschreibt disen Erponem als einen milten Regenten: weilen er aber vitia (m) apud eos licentia temporum nata emendare conabatur, „die in den vorgehenden Kriegen eingeschlichene „Unordnungen abzuschaffen getrachtet„/ haben ihn seine Mißgönstigen verschreyt / er habe gar zu streng geregirt: Aletheus aber ein fürnemmer Edelmann / Leudemundus/Bischoff zu Sitten / und Erpo ein Graaff/ meuchelmörderischer Weis/gar ums Leben gebracht. Weilen sie sich wol einbilden können/daß der König dises Blut suchen werde zurechen/macheten sie einen Anschlag wider die hohe Königliche Person selbst. Sie spilē die Sach also. Der König hielte sich auf im Elsaß/dahin reisete der Bischoff von Sitten (n) / dem man nichts böses zugetraut / muhrete der Königin Bertrud zu/sie solte sich samt ihren Kleinodien mit ihm gen Sitten begeben: und vertröstete sie seines Schutzes. Dann die Sternseher und Wahrsager / haben ihn versichert / der König werde innert Jahrs Frist sterben / alsdann könne sie sich verheurahten mit Aletheo / einem Verwandten der alten Königen in Burgund / und welcher rechtmässiger Erb diser Kron seye. Die Königin luff im Zorn vom Bischoff/und entdeckete den Handel dem König. Leudemundus entflohe anfänglich gen Sitte/hernach ins Kloster Luxeu/und suchte Sicherheit in selbiger Kirch. Der König hat ihm / auf etlicher Fürbitt / sonderlich des Abts Eustasii (andere nennen ihn Eustachium und Austrasium) der bey dem König vil vermöchte/das Leben geschencket: mit ernstlichem Verbott / fürohin nicht auß seinem Bischtum zugehen: tahte selbst eine Reiß in Burgund: und liesse (nach dem er den Handel erforschet/) Aletheum und dessen Mithafte enthaubten. 616. Bischoff zu Sitten am König unrein. Wird abgestraft.

Gallus dörfte bey Leben Columbani das H. Abendmahl nicht zudienen / selbiger hette es ihm dann erlaubt. Nun ist auß Sigonio (o) zuschliessen/daß Columbanus in Italien mehr nicht als 3. Jahr gelebt habe; hiemit An. Chr. 615. oder 616. im 72. oder 73. Jahr seines Alters gestorben. Columbani Tod.

(l) cap. 43. 44. & ex eo Aimo Lib. 4. cap. 6. (m) Vign. Hist. Burgund. (n) Simler. Vales. p. m. 126. (o) Sigon. ad A. 613. consentiunt ferè Gall. Christ. Baron. & Labb. Biblioth. Part. 1. pag. 623.

R.C.G. 616.

storben seyn müßte. Etliche sagen An. Chr. 614. Er selbst (p) solle seinen Tod Gallo in einem Traum angedeutet haben. Darüber Gallus alsobald Magnoaldum ersucht / er solle Anstalt machen / daß er (Gallus) für den Columbanum eine Meß halten könne: habe hernach disen Magnoaldum gen Boby abgefertiget / der ihme des Columbani Stab zuruck gebracht habe. Auß was Grund man vermuhte / daß Columbanus zu Difentis begraben (q) / lasse andere erforschen. Dises Columbani Leben ist beschrieben worden durch Adimantium (r) / welcher auch einer auß seinen Lehrjüngeren gewesen seyn soll / und durch Jonam; aber dise Schriften sollen so ungleich seyn / daß man vermuhten möchte / es werden zwo underschidenliche Personen darinn beschrieben (s).

Gallus underrichtet Johannem.

Etwas Zeits vor Columbani Tod / hat Gallus zu sich beruffen / Johannem Diaconum zu Quarandaves in Rhetia. Disen vermahnete er / „er solle die H. Schrift lesen / so wolle er ihm durch Gottes Gnad zeigen / „wie er sie verstehen müsse„ / hierauf habe er ihn „in die innere Kammeren „der H. Schrift geführt / und ihme die im Alten und Neuen Testament „verborgene Schätz aufgedecket„. Nach dem er ihm also drey Jahr lang / die „schwereren Oerter H. Schrift / und die unverfälschte Lehr auß„gelegt„ / seye Johannes / in omni Scripturæ Divinæ latitudine notabiliter eruditus, „zu einer fürtrefflichen Wüssenschaft H. Schrift kommen.

617. Wahl eines Bischoffs zu Costantz / fallet auf Johannem.

Als nun Herzog Gonzo einen Synodum besamlet / berufte er drey nachgelegenen Bischöffe / den von Verdun / (Lazius setzt (t) an dessen statt Alberichum / Bischoff zu Lion / der aber in Gallia Christiana, under den Lionischē Bischöffen nicht stehet) den zu Autun (u) / und den zu Speir (x). Item alle Pfarrer / alle Elteste / Diaconos, samt ganzer übriger Clerisey in Alemannien. Gonzo wohnete selbst bey / samt dem Adel: rüfte Gott an / daß er **durch die Fürbitt / und den Verdienst** der H. Jungfrauē Maria (als dero selbiger Orth geheiliget war) seinen Heil. Geist verleihe / einen düchtigen Bischoff zu erwehlen / und tahte an die Versamlung eine Vermahnung / in der Wahl nach den Satzungen der Concilien zu verfahren. Alsobald wurd das Bischtum dem Gallo (der zween Diaconos bey sich hatte / Johannem und Magnoaldum) angetragen. Diser wendete jetzund nicht mehr ein / wie (y) vormahls / er dörffe noch nicht Meß lesen / welches eine Anzeigung ist / daß Columbanus allbereit tod gewesen / obschon Strabus dessen Tod vil spähter erzehlet. Doch schlug er an seine

statt

(p) Etiam Xaverius absentium mortem comperit. ap. Hornb. de convers. Indor. pag. 204. (q) VVagn. Mercur. pag. 41. (r) in Sur. Vit. S. S. (s) Sueur, A. 612. (t) de Migr. pag. 383. (u) Id. nuncupat Theodoricum. (x) Lazio Athanasius. (y) Strab. Lib. 1. cap. 19.

N.C.G. 617.

statt vor / den Johannem. Gonzo hiesse disen in die Mitte herfürtretten/ der seye aber/ um sich zuverbergen/in S. Nicolai/jetz S. Steffani Kirch/ so damahl noch ausserthalb der Statt (z) gestanden/geflohen. Doch wurd er durch Gallum beredet/daß er das Bischtum angenomen/und nach dem das ganze anwesende Volk ihren Beyfahl zubezeugen/ Amen zugeruffen/ geweihet. Wurd also damahls der Bischoff in volkreicher Versamlung A. durch die Kirchendiener vorgeschlagen oder benamset B. von ihnen und dem anwesenden Volk erwehlet C. von dem Fürsten bestättiget. D. durch die Bischöff geweihet oder eingesegnet. Im vorbeygehen ist der Leser zuberichten/daß das Bischoff-Register der Constantzischen Kirchen/ (a) die Bischöffe diser Zeit in diser Ordnung setzet: Gaudentius/Martinus (sonst Marianus und Martianus genennt) Johannes: sagende/diser seye erst An. Chr. 650. erwehlet worden. Darum aber wird Johannes so weit hinaußgesetzt / weilen Martianus under dem König Dagoberto/ das Bischtum verwaltet haben soll. Nach Bucelini Meinung/folgen sie also aufeinander/Martinus/Gaudentius/Johannes. Hiervon aber ein mehrers An. Chr. 634.

Ungewüsse Ordnung der Bischoffe zu Constantz.

Nach diser Wahl hat Gallus (auf des Synodi Begehren) eine Predig gehalten. Johannes seye mit ihme auf die Kantzel gestigen/und habe/ was Gallus in unbekanter Spraach geredt/dem Volk verteutschet. Die Predig lautete (b) von Erschaffung aller Dingen / von der Sünd und der Straaff der Sünden / von dem Sündfluß und denen nach dem Sündfluß lebenden Patriarchen / von dem Außzug der Israeliteren auß Egypten / und von den Wunderwercken Gottes an dem Meer / und in der Wüste. Er erzehlete auch die Historien von den Königen und Propheten / bis auf Christum. Item des Herren Tauff/Wunderwerck/ schmächliche Kreutzigung / sighafte Auferstehung / und herrliche Widerkunft zum Gericht. Die Zuhörer wurdē durch dise Predig so vernügt/daß sie gesagt: Gottes Geist hat wahrlich mit uns geredt. Herr Simler (c) berichtet / daß Gallus an den Priester Willimarum / und auß Petro de Natalibus, daß er an Bischoff Johannem einige nutzliche Erinnerungen geschrieben/wie man sich im Kirchendienst zuverhalten habe.

Galli Synodal-Predig.

Anderstwo war man mit Gallo und seiner Gesellschaft/nicht so wol zufriden. Aventinus schreibt (d) / „es haben die Priester Zusamenkunften gehalten / wider die durch Columbanum eingeführtē Neuerungen/ „mit welchen sie das mit Christi Blut erkaufte und in die Freyheit gesetzte Volk/in Knechtschaft / wider die Gebräuch der Alten führen wollen.

624. Columbani Lehrjünger / auf einem Concilio

(z) Murer. Helv. S. pag. 154. (a) Brusch. de Episc. German. (b) Strab Vit. Gall. Lib. 1. cap. 25. (c) Antiq. Helvet. Misc. Lib. 3. (d) Lib. 3. pag. 161.

N.C.G. 624. des Aberglaubens bezichtiget.

Sonderlich hat sich wider sie ins Feld gelassen Agrestinus(e)/der auß König Dietrichs Geheimschreiber ein Mönch zu Lusse worden/und sich eine Zeit lang in Italien aufgehalten. Deme hat die Stang gehalten Abelenus (Appellinus) sein Blutsverwandter/Bischoff zu Genf/ deßwegen ihne Jonas grunnientem hæreticum, einen gruntzenden Ketzer nennet. Er nam sich der Sach so starck an / daß er etliche benachbaurte Bischöffe/ auf seine Seiten gebracht. Den grössesten Eifer aber wider dise Mönchen erzeigte Warnacharius (Major Domûs,) Königlicher Stathalter in Burgund. Abelenus habe auch König Clotarium einzunemmen getrachtet: aber bey ihme (als deme des Sel. Columbani Tuhn wol bekant gewesen) mehr nicht außgewürcket / als daß er im 13. Jahr (f) seiner Burgundischen Regierung ein Concilium zu Mascon besamlet. Allda klagte des Agrestini Parthey / daß dise Mönchen unnöhtige Neuerungen aufbringen/ lassen auf eine sonderbare Weis ihre Haar schneiden/ bezeichnē ihre Löffel/ und übriges Eß-und Trinckgeschir/mit dem Kreutz. Sie änderen die Gebräuch der übrigen Geistlichen. Bey der Meß hauffen sie die Gebätter. Eustasius gab hinwiderum den anwesendē Vättern zubedencken/objecta an sint à Scripturarum serie aliena? Ob dise Artickel wider die Heil. Schrift seyē? Was es schade/so ein Mensch ein Kreutz über den Löffel/ꝛc. machet? Durch solche Kreutzzeichen/werde der Teufel abgetriebē. Jonas/ (aussert dessen Schriften von disem Concilio nichts gefunden wird/) beschreibt den Außtrag diser Handlung zu der Mönchen Glimpf. So wir die wahre und vollkommne Acta, welche aber/(villeicht nicht ohne der Mönchen zutuhn;) wie vil andere denkwürdige Kirchen-Antiquiteten mehr/under das Eis kommen seyn / so wir/sage ich/die Handlungen dises Concilii hetten/wurden wir ohne Zweifel (g)/anders vernemmen. Jonas selbst gestehet / daß sich Agrestinus nach der Zeit auf das Neue/wider Eustasium ins Feld gelassen / und Amatum und Romaricum auf seine Seiten gebracht habe. Wann er aber auf jenem Synodo so gar das kürtzere gezogen / so hette er sich still gehalten / oder doch hetten ihm so fromme Männer / als Amatus und Romaricus gewesen seyn sollen / kein Gehör gegeben.

Mönchē-Streit wegen Haar-schneidēs.

Es haben aber die obigen Mönchen nicht um diß gestritten: Ob man die Haar solte schneiden lassen oder nicht? Prudentius deutet an/es haben die Kirchendiener schon zu Cypriani Zeiten / ihre Haar schneiden lassen. Das aber anfänglich von etlichen auß freyem Willen geschehen seyn möchte / wurd hernach allen zutuhn gebotten. Doch waren allein die:

(e) Jonas Vit. Eustas. cap. 5. (f) Fredegar. cap. 54. Baron. refert ad A. 617.
(g) Conf. Spanh. H. E. sec. 7, art. 6.

N. C. G.

die Haubthaar gemeint; den Bart müßten sie pflantzen (h). Sonderlich wurden die Mönchen genöhtiget/daß sie sich beschären lassen. Dann dises war eine Straaff deren jenigen / welche offentliche Kirchen-Buß leisten müssen. Es wurden aber die Mönchen; und solche Büsser in eine Linien gesetzet. Worvon war dann der Streit Columbani gegen die übrigen Mönchen? Allein von der Weise / wie die Mönchen beschohren werden müssen. Die Engelländer liessen allein etwas von den Haaren nemmen: von der Stirnen bis gegen beyden Ohren. Die Römer aber liessen die Haar schneiden/in die Ründe / vorgebende / es habe der H. Apostel Petrus selbst eine solche Kron (wie sie reden) getragen. Als sich aber des Benedicti Lehrjünger/und mit denselbigen die Römische Beschärungs weise außgebreitet / meinten dise Mönchen / es solten sich hierinn alle übrigen Mönchen/ihnen gleich stellen / und ihre vorige Gewohnheiten fahren lassen. Das An. Chr. 1031. gehaltene Bituricensische Concilium/hat geschlossen: qui Ministerium in Ecclesia S. tractant, tonsuram Ecclesiasticam habeant, hoc est, barbam rasam & coronam in capite. Daß alle Kirchendiener den Bart rasieren lassen; welches wider das IV. Carthaginensische Concilium: und daß sie eine Platen schären lassen / welches wider die alte Freyheit war (i).

624.

625. Gallus schlagt die Abtey zu Lusse auß:

Eustasius aber müßte seinem Lehrmeister Columbano in jene Welt nachfolgen. An dessen statt ist Gallus zu Luxeu Abt/und dise Abtey ihme angetragen worden/durch 6. Mönchen (k)/die vormahls mit Columbano und ihme in Frankreich / und bey disem Anlaaß zu ihme ins Turgäu kommen seyen. Als sie ihre Instruction dem Gallo eröffnet/antwortete er ihnen. „Ich hab ein Bischtum und Gelt außgeschlagen/wie solte ich dann „mich in Welt-Geschäfte einwicklen / nach deme ich mich in freywillige „Armuht begeben? Solte ich hohe Ehrenstellen annemen/ und mir einen „Last auflegen lassen? Fehrn seye es von mir/daß nach dem ich die Hand „an den Pflug gelegt/ich zuruck sehe/und gleich einem Hund/ zu dem das „ich außgespeuet hab/widerkehre.

Gibt dessen nachdenkliche Ursachen:

630. Kehret wider in seine Zell.

Gallus soll (l) hin und wider im Turgäu und am Bodensee; sechszehen Jahr zugebracht haben / und den Pfarreren mit predigen beygesprungen seyn. Die meiste Zeit hatte er sein Wesen/zu Arbon bey seinem ersten Gastgeb/dem Willimaro. Im 84. Jahr seines Alters/solle er sich in seine Wildnuß begeben / nicht zwahr ein Klösterlein samt der S. Pe-

(h) Conc. Carthag. 4. A. 398. Clericus nec comam nutriat, nec barbam tondeat.
(i) Vid. Usser. Antiq. Britan. à pag. 921. 925. Larroq. Adverss. sacr. à pag. 102.
(k) Strab. Lib. 1. cap. 28. Vit. Gall. (l) Bulling. Hist. Tig. Msc. Lib. 2. cap. 14. Stumph.

N.C.G. 630. ters Kirch (die schon erbauet war)/noch darinn ein Meß Altar/wie Lang schreibt (n)/doch das Einsidler-Leben angehebt/ (Oratorium) eine Cappell/gebauet haben / und rings um die Cappell/Hüttlein für die Jünger/ denen Gallus dise Lebens Gattung mit seinem Exempel beliebet haben möchte. Hierzu bedörfte er die Einwilligung Williberti / in dessen Pfarz diser Platz gelegen war / auf dem Grund und Boden/welcher Taltonis Landgraaffen im Turgäu Eigenthum war / von disem aber dem Gallo verehret worden (o). Die Kirch/deren Pfarzer Wildipertus gewesen/ seye ohnfehrn von diser Zell gestanden. War nach Goldasti Muhtmaassung (p) die jenige / welche heut zu Tag S. Peters Kirch genennet wird.

634. Grentzscheidung des Bischtums Costantz und Chur.

Das neulich zu Costantz aufgerichtete Bischtum / soll einen Streit erzeget haben / zwüschen dem dasigen und dem Churischen Bischoff / wegen der Marchen / wie weit des einen oder des anderen Gewalt und Aufsicht gehen solte. Disen Streit hat/dem Vorgeben nach / König Dagobertus (q) entscheiden. Ein under Käiser Friderichs I. Namm außgegangner Brieff (ausser welchem man wegen dises Grentzen-Sreits keine Nachricht hat) gibt mit / daß damahl Martianus Bischoff zu Costantz gewesen. Ist aber zubemercken A. daß diser Brieff nicht entscheidet / ob dise Partheyen / durch den I. oder II. Dagobertum verglichen worden. B. Daß Dagobertus der I. erst um An. Chr. 624. Bucelinus sagt An. Chr. 626. das Königreich Austrasia übersich genommen ; und An. Chr. 644. gestorben : Dagobertus II. aber soll erst um An. Chr. 660. an dise Welt gebohren worden seyn. C. Hingegen ist Bischoff Martianus (dessen im Frid Brieff gedacht wird) nach Bucelini Bericht/An. Chr. 610. gestorben. D. Strabus meldet außtrucklich/daß Bischoff Johannes dem Gaudentio unmittelbar nachgefolget. Solle um An. Chr. 617. geschehen seyn. Nach Bucelini Bericht aber / ist diser Johannes dem Constantzischen Bischtum bis An. Chr. 652. vorgestanden. Also folgen auß mehr gedachtem von Käiser Friderich gestelten Brieff / und den Schriften Strabi ganz widerwärtige Zeitrechnungen. Weilen aber Strabus/den Zeiten Bischoffs Johannis näher gewesen / so müssen wir glauben / daß under König Dagoberto I. zu Costantz kein Bischoff gewesen als Johannes. Bucelinus und P. Murer (r) selbst halten darvor/ daß nicht Marciani/sonder Johannis Namm in dem Käiserlichen Brieff stehen solte. So aber ein solcher Fehler begangen worden/so ist scheinbar genug / daß Käiser Friderich keine von Dagoberto selbst hierum gestelten Urkund vor Augen und in den Händen gehabt habe / und was von disem Grentzen-Streit

(n) pag. 228. 1048. (o) Ratpert. de Casib. cap. 1. (p) Alem. 1:106. (q) Bucel. Const. à pag. 48. & ad A. 634. 635. (r) Helv. S. pag. 155.

N. C. G.

Streit vorgegeben wird / ungewüß seye. Ob aber der under Käiser Friderichs Nammen außgegangene Brieff/underschoben; oder ob der fromme Käiser von übel berichteten/oder villeicht eigennützigen Pfaffen hindergangen worden seye / überlasse des vernünftigen Lesers eigenem Nachdencken. 634.

Nach deme Gallus sich in das Einsidel Leben begeben / besuchte er immer den Gottesdienst zu Arbon: bisweilen predigte er daselbst. Als er auf Willimari Begehren/bey gleichem Anlaaß gen Arbon kommen/starb er daselbst (s) an einem Fieber / am 16. Tag Weinmonat: seines Alters im 95. Jahr. In einem ledernen Sack habe man eine Ketten gefunden/ welche er bisweilen am Leib getragen habe. Als man den Leichnam zu Arbon begraben wolte/habe man die Todtenbaar/auf welcher der Sarck gelegen / nicht mögen von der Stell bringen. Bischoff Johannes/welcher erst nach Galli Tod gen Arbon kommen/habe darauß geschlossen/Gallus wolle nicht daselbst begraben werden. Als man aber auf dessen Befehl zwey muhtige Pferd / ohne Zäum für die Baar gestelt / und denen den Leichnam zuführen überlassen / seye er von ihnen in S. Gallen Zell gebracht / und von vilem Volk/mit Kreutz / Wachskertzen und Gesang begleitet worden. Wegen des Jahrs/in welchem Gallus gestorben/ist man streitig. Theodorus (t) schreibt / Gallus seye 10 Jahr nach Columbani Tod verscheiden. Hiemit um An. Ch. 624. Dises Jahr wird von Murero außtrucklich gesetzt (u). Tschudius sagt An. Ch. 647. Wann aber Gallus zwahr 10. Jahr in der Zell zugebracht; ehe er aber sich dahin verfügt/ 16. Jahr geprediget haben soll/so möchte Herr Bullingers Rechnung (k) (daß Gallus um An. Chr. 640. gestorben) die sicherste seyn; sintenmahl Gallus zweymahl in die Einöde gegangen. Erstlich An. Chr. 614. hernach um An. Chr. 610. Disen Underscheid nemmen die Scribenten nicht in Obacht/daher eine grosse Mißhelligkeit under ihnen zuseyn scheinet/die aber durch dise Anmerckung gänzlich verschwindet (y). 640. Galli hohes Alter/ Tod und Begräbnuß. Ungleichheit in dessen Zeitrechnung.

Lang schreibet (z)/ „gleich wie das Kloster S. Gallen/mit disem heiligen Nammen benennet wird / weil der H. Abt S. Gall dessen ein Urheber/und so zusagen/sein Vatter gewesen/ eben also wird die Statt S. „Gallen genennet / weil sie ihren Anfang und Ursprung vom Kloster S. „Gallen hat / und der H. Abt S. Gall gleichsam ihr Großvatter ist. Gegne in welcher Gallus sich aufgehalten.

(s) Strab. Lib. 1. cap. 29. Volater. Anthrop. Lib. 16. (t) Vit. Magn. Lib. 1. cap. 9. (u) ita Tabulæ S. Gallenses & Breviar. Benedictinorum ap. Merck. Constant. pag. 12. (x) Suffragatur Baronius. (y) Strabus & Sigebert. scribunt, Gallum cellam inhabitâsse ab A. 614. Hermannus Contractus & Ursperg. ab A. 630. (z) pag. 1048.

N. C. G. 640.

Und widerum: „Der aller ersten Einwohneren ist einer nach dem ande„ren ankommen. Der aller ersten Häuseren ist eines nach dem anderen/ „bis zu einem herrlichen Flecken aufgebauet worden„. Nun ist weniger nicht / es werden underschidliche Stätt gezehlet/die nach und nach neben den Klósteren erbauet worden; und bey derselbigen Anlaaß entsprungen sind. Columbanus soll der Anlaaß gewesen seyn / daß die Statt Boby in Italien. Fridolinus/daß die Statt Seckingen. Magnoaldus (a)/daß Füssen in Tyrol: Theodorus/daß Kempten im (Alemannier-Gäu) Algäu/und Memmingen aufkomen. Also auch um An. Chr. 613. S. Urstiz: um An. Chr. 830. Zell am Bodensee; um An. Chr. 900. Bischoffzell/ꝛc. (b). Doch hat es keinen Grund / daß beyde / die Statt und das Kloster S. Gallen / ihren ersten Ursprung von dem frommen Gallo empfangen/und diser des Klosters Vatter/hingegen der Statt Großvatter/ hiemit die Statt jünger als das Kloster seye. Dann ehe Gallus in selbige Gegne kommen / war daselbst weder ein Kloster/noch der Anfang eines Klosters. Von der Statt kan man solches nicht sagen. Der Platz auf welchem das Kloster stehet/mag einód und ungebauet gewesen seyn. Daß aber die ganze Gegne eine Wildnuß gewesen seye/ist falsch. Stuhnde nicht daselbst eine Kirch/under einem Pfarrer? Was hette es sich solcher bedörfen/wañ nicht auch einige Christē daselbst herum gewohnet? Daher auch Goldastus (c) schreibet: „Auß alten Vergaabungs-Brieffen seye zu„schliessen / daß der Orth (da die Statt S. Gallen stehet/) nicht so gar „einód gewesen / daß nicht schon vor Otmari Zeiten / circa eam multa „loca valdè fuerint culta, vil Oerther selbiger Enden/gebauet worden. Und vor ihm Vadianus (d): man hat gewüsse Anzeigungen / eben an dem Orth/der mit der Statt-Maur umgeben ist/ehe Gallus dahin kommen/ non frequentem modò sed veterem etiam,& Romanorum vetustatem præferentem habitationem fuisse, haben nicht nur vil Men„schen sich aufgehalten/sonder auch von so altē Zeiten her/daß es scheinet/ „der Orth seye schon bey der Rómerē Zeitē bewohnet gewesen„. Als das Kloster herbey gesetzet worden/und alldieweil es ins Aufnemmen komen/ werden neue Haußhaltungen sich daselbst nidergelassen / und samt ihnen die Alte dergestalten sich vermehret und geäuffnet habe/daß man mit der Zeit/den Platz mit einer Maur umgeben können.

War vorhin nicht gänzlich unbewohnt.

Daß Gallus mit Kreutzen (von deren Gebrauch An. Chr. 330. zusehen) Wachskertzen und Gesang begraben worden seyn soll/ist sich nicht zuverwunderen. Dise Gewohnheit hatte man schon zu Chrysostomi (e) Zei-

(a) Goldast. Alem. 1:108.141. (b) Ibid. 3:39. (c) Ibid. 1:105. (d) Ibid. 3:17. (e) Hom. 4. ad Hebr.

Zeiten: aber/wie er es selbst verklährt/ als Zeichen wegen der Freud des Sigs/den die so im Herzen sterben/erhalten.

Müßte mich bey den Verzichtungē Columbani und Galli so lang aufhalten/weilen dariñ nicht wenig Begegnussen sind/die den Helvet. Kirche-Sachen ein trefflich Liecht geben. Es sind dieselbigen beschrieben worden/ durch Gozbertum / Wettinum/Strabum/Rapertum/Notkerum Balbulum(e). Ratpertus machet es kurtz/weilen er nur quæ sunt necessaria, (f) **das nohtwendige** verzeichnet. Wird gleichen Siñs gewesen seyn/ wie sein Klosterbruder Burcardus(g)/welcher geachtet/**unanständig zuseyn/loben was schelrens werth ist; aber einem Mönchen zimme auch nicht/daß er jemand wider die Wahrheit rühme.** Strabus machet es weitläuffiger. Dessen fürnemste Erzehlungen/ich dem Leser vorstellen wollen. Auf die Fraag/ob ihme durchauß solle und möge Glauben zugestelt werden? Hat man zubedencken 1. daß nichts neues ist/daß man von frommen/wolverdienten Kirchendieneren mehr geschrieben/als man zubeweisen gewußt; dessen ein Exempel sind die wegen der H. Apostlen und Apostolischen Mañeren außgestreuete falsche Schriftē. 2. Daß Strabus und übrige so von Gallo geschrieben/erst 200. Jahr nach dessen Tod und noch spähter gelebt. Hiemit zu einer Zeit/ da lang niemand mehr gelebt / der Gallum gesehen: da man das gewüsse von dem ungewüssen nicht mehr underscheidē köñen/und in Beschreibung der Legenden allbereit grosse Freyheit gebraucht. 3. Strabus vermeldet er habe seine Erzehlung auß **mundtlichem Bericht** / den er eingenommen/und auß **Schriften**/so ihme von Gozberto und anderen übersendt worden. Nun schreibt er selbst: von denen Zeugen/die ihm eins und anders gesagt; „ihnen lige ob zubeweisen/daß ihr Bericht wahrhaft seye: „mir aber/daß ich ihrē Bericht kurtz zusamē fasse„(h). Möchte man nicht/ in Ansehung diser Worten zweiflen/ob er in Undersuchung diser Sachen gebührenden Fleiß und Gewahrsame angewendt? So mag der mundtliche Bericht den er damahls haben können / nicht höher geachtet werden/ als ein Gassen-Geschrey / mit welchem es also beschaffen/ daß verständige Leuth niemandem zumuhten dörffen / selbiges anzunemmen / ob es gleich dem / den es betrift zu Ehren dienen möchte. Eckehardus/auch ein S. Gallischer Mönch/schreibt von dergleichen Sachen. „Man hat mir von „denen Heil. Männeren die in unserem Kloster gelebt/ vil Ding erzehlet/ „die ich besser seyn erachte mit Stillschweigen überzugehen. Dann wir le-
„ben

N.C.G. 640. Ob allem dem / das wegen Galli geschrieben wird/ Glauben beyzumessen.

Unredliche Maximē/ und Absehen deren

(e) Epist. ad Goldast. p. 104. De hoc & reliquis vid. judicium Tschud. in Hotting. Meth. Helv. pag. 212. (f) de Orig. & Casib. S. Gall. Monast. cap. 1. (g) de Casib. Ejusd. Monast. cap. 2. (h) Lib. 2. cap. 10.

N.C.G. 640. Mönchen in ihren Historien.

„ben zu einer Zeit/da man mir villeicht keinen Glauben zustellen wurd (g). Dise Wort geben mit / daß den Mönchen in dem das sie von den ihrigen geschrieben / nicht allezeit Glauben zugestellet worden : weilen sie namlich Betrieger oder zu leichtgläubig gewesen. Die **Schriften** die Strabus gesehen / rühren her von Mönchen / denen war vil dran gelegen/daß ihre Ordens-oder Kloster-Stifter in gutem Credit weren. Sie hoffeten/ wann sie nur vil Wundertahten erzehlen/die von solchen Männeren/oder bey derselbigen Gräberen und Wohnungen geschehen seyē/ so werde man darfürhalten/ es seye derselbigen Fürbitt im Himmel und Schutz auf Erden desto kräftiger : die Wahlfahrten werden desto volkreicher / und die Vergaabungen desto milter seyn. Gewüß ist / daß sie von den Personen oft nicht geschrieben/wie sie an sich selbst beschaffen gewesen / sonder nach dem sie vil oder wenig von denselbigen gehalten. Sie hielten aber vil oder wenig von einem : je nach dem sie Nutz oder Schaden von selbigem gehabt. Daher eine Person / die von einem in den Himmel erhebt worden/ von einem anderen / in die Höll gestürzt wird. Königs Sigismundi Verhalten gegen seinem Sohn / und der Lohn / so deßwegen von den Königen in Frankreich empfangen / ist Anno Christi 515. und An. Chr. 516. erzehlet worden. Weilen er aber die Mönchen reich gemachet / haben sie auß ihm einen Kloster-und Kalender-Heiligen geschnitzet. Eine gleiche Ehr hat auß gleichen Ursachen Gontrammus und andere König von den Mönchen erlanget. Möchte Strabus diser Schwachheit nicht auch underworffen gewesen seyn ? Die Brunichildis des Königs Sigeberti I. Witwe/nennet er (h) eine Jesabel. Ratpertus sagt/sie seye „vom „bösen Geist erfüllt gewesen / eine Liebhaberin der Finsternuß / eine abge„sagte Feindin des Liechts / allen ehrlichen Leuthen zuwider/ eine Tochter „des Teufels„(i). Auß Geheiß Clotarii II. der ihres Herzen/Königs Sigeberti Bruders Sohn war/wurde sie/ als die an dem Tod 10. Königen in Frankreich/auch viler Graaffen und Edelleuthen/Schuld getragen habe / nach dem ihro Händ und Füß abgestossen worden/einem Cameel/ oder wilden Pferd / an den Schweiff gebunden/geschleift und verbrennt. (k) Sie hat aber in Ost-und West-Frankreich ungläublich vil Klöster gestiftet. Solches machte ihro bey vilen den bestē Willen. Von Pabst (l) Grego-

(g) de Casib. cap. 3. (h) Lib. 1. cap. 3. & Buccl. Rhæt. ad An. 603. vetularum nequissima. (i) Lib. cit. cap. 1. (k) Aimo lib. 4 cap. 1. Sigeb. ad An. Ch. 578. & 618. Append: ad Chron. Marij. (l) Lib. 7. Epist. 121. Lib. 8. Epist. 5. Merlonus insimili argumento: Ita sunt mores hominum. Pro affectu suo laudant & vituperant. Not. ad Bernhard. Tom. 1. pag. 42. a plura exempla vide Bulling. Hist. Lib. 4. cap. 5. Dall. de Usu Patr. p. 37. de Carolo Martello. Hotting. Hist. Eccles. Tom. 2. à pag. 71.

N. C. G. 640.

Gregorio und Venantio Fortunato (m) wird sie gerühmt / als were sie bey ihrer Zeit an Heiligkeit unvergleichlich gewesen : so daß auch der Jesuit Coccius alles Böse / so ihro nachgeredt wird / einem bösen Eifer zuschreibt (n). Sonderbar von denen **Wunderen** die Gallus gewürkt haben soll/lasset sich Strabus/bey welchem sie gelesen werden können/vernemmen (o) : es seye nicht daran zu zweiflen / weilen deren keines Gott unmöglich seye. Soll man aber auß disem Grund alles das jenige glauben/was man von einem Menschen sagt? Endlich hat man auch wahrzunemmen / daß dem Strabo von alten und neuen Scribenten in vilen Dingen widersprochen wird ; sonderlich von einem / welcher under dem Nammen Theodori/des Magnoaldi Leben beschrieben/vorgebende/er habe dem/das er vermeldet/selbst beygewohnet. Gestehe anbey gern / daß dise Schrift so lächerlich / und mit handgreiflichen Unwahrheiten sich so verdächtig machet daß / wo etwas Ungleichheit zwüschen Theodoro und dem Strabo ist/ich lieber disem als jenem Glauben zustellen wil ; ob schon Lang alles darauß annimt / nicht anderst als ob sie auß prophetischem Geist gestellet were (p). Auß diser Ursach ich dem Leser mit Erzehlung dessen/das er von Magnoaldo/über das allbereit eingeführte/beygebracht hat / verschonen wil. Dem Leser beliebe allein dise zwey Ding zubedenken. Theodorus meldet/ daß Magnoaldus sich nach Galli Tod begeben gen Kempten im Algäu/hernach gen Füessen/eine Statt/welche in ihrem Schilt / drey Menschen-Füß und Solen führt / anzudeuten/sie seye ein Paß in Tyrol / Peyern und Schwaben. Als Magnoaldus ohnfehrn von diser Statt gewesen/seye er senex & grandævus, **ein alter Greiß** gewesen : daselbst aber habe er 26. Jahr zugebracht/und seye im 73. Jahr seines Alters gestorben. Dise Ungereimheit ist desto grösser/ weilen Magnoaldus eben dises Theodori Fürgeben nach / mit Gallo in Frankreich gewesen / und bey selbigem geblieben / bis Gallus (im 95. Jahr seines Alters wie Strabus sagt) gestorben. Bucelinus (q) wolte sich hinder dise Materi nicht lassen / und lasset es allein bey dem bleiben / extraxit in annos multos ætatem suam : **er hat ein hohes Alter erreicht.** Murerus erkennet / daß Theodorus hierinn sich grob überrechnet ; und sagt / Magnoaldus seye erst 40. Jahr nach Galli Tod gen Füessen kommen/und seye 98. jährig gestorben : seye aber erst 10. Jahr ehe und bevor Columbanus in Italien gereißt/in dessen Gesellschaft kommen. Aber so wir je solches dem P. Murer abnemmen wolten/was käme für ein Facit her-

Magnoaldi Lebensbeschreibung ist nirgenhin zu schätzen/

(m) Lib. 6. (n) in Dagobert. cap. 7. (o) Vit. Gall. Lib. 2. cap. 10. (p) Tom. 2. pag. 341. (q) in Rhæt. ad A. 695.

A.C.G. 640.

herauß? Dann also müßte Magnoaldus 10. Jahr bey Columbano in Burgund gewesen seyn: 3. Jahr zu Bregentz/ohngefehrd 26. Jahr allein bey S. Gallo/40. Jahr bey des Galli Grab/26. Jahr zu Füssen. Setze/ als er zu Columbano komen/seye er 16. Jahr alt gewesen. Machet 121. Jahr. Wie alt were dann worden Theodorus / der den Magnoaldum noch überlebt? Sonderlich da Ermenricus (r) meldet / Theodorus habe noch gelebt / als Otmarus senex & grandævus provectæ ætatis, **ein wolbetagter Mann** gewesen / und Bucelinus (s)/ er seye erst An. Chr. 757. zu S. Gallen gestorben. Das andere / das hier zubedencken/ ist/daß der vermeinte Theodorus schreibt/nach dem er und Tozzo Bischoff zu Augspurg/den Magnoaldum begraben/habe er das Büchlein/in welchem er des Magnoaldi Leben beschrieben/darzu gelegt / damit es diejenigen/ welche zu der Zeit/zu welcher des Magnoaldi Leib werde gefundē werden / selbiger Kirch vorstehen werden / nach ihrem Gutduncken verbesseren mögen". Mit disen Worten / hat der Betrieger den Betrug an Tag / sich aber dargegeben/als were er hierzu privilegirt worden. Ermenrich/ein Mönch von Elwangen berichtet / daß An. Chr. 860. Lanto/ Bischoff zu Augspurg des Magnoaldi Leichnam suchen lassen: daß Magnoaldus einem Mönchen im Traum erschienen/und dises Vorhaben gut geheissen: daß angeregtes Büchlein als es damahls gefunden worden / fast vermodert/und die Schrift fast verblichen gewesen: daß er der jenige/ durch welchen es corrigirt/und emendirt worden. Was aber auf solchen Verbesserungen zuhalten/kan ein jeder vernünftiger ermessen (t).

und verfälscht.

Vier berühmte Männer zu einer Zeit im Thurgäu gebohren.

Lang achtet (u) merckwürdig seyn / daß um An. Chr. 630. 640. also zu gleicher Zeit als Gallus im Turgäu gestorben / auch im Turgäu ob Münsterlingen/an einem Orth/welches man **das guldene Thal** genennet/vier heilige Männer gebohren worden/Audomarus/Taurinischer Bischoff; von welchem die Statt S. Omer (x) genennet wird; Bertinus / Sittiensischer Abt / nach welchem dise Abtey S. Bertin geheissen wird: Montelinus/oder Mommolinus/Noviensischer Prælat/und Bertramus/ein heilig geachteter Mönch. Weilen mein Vorhaben nicht ist/ die Papistischen Legenden abzuschreiben/vermüge mich mit Andeutung diser in Römischer Kirch berühmter Personen.

Nach

(r) Theod. Lib. 2. cap. 14. (s) In Constant. ad A. cit. Conf. ad A. 743. 751. (t) Vid. Supr. pag. 103. & Mabillon. Secul. 2. S. S. ordinis Benedictini ad A. 865. (u) pag. 1052. Murer. Helv. S. pag. 155. Bucelinus: de his plausta fabularum. Quòd si A. 661. Audomaro mortualis fuit, ut Dallæus contendit de Exu. Unct. pag. 74. oportet Natalis Annum 630. præcesserit. (x) Horst. Not. Bernhard. 1129. 2.

R. C. G. 640. Verbesserung der Alemanischen Gesätzen.

Nach dem an [illegible]dericum [illegible] des Grossen Clodovei Sohn/die Regierung kommen/ bearbeitete er sich auß den Alemannischen Satzungen außzumusteren / was darinn nach dem Heidenthum geschmekt. An disem Werck arbeitetē auch seine Reichs-Nachfahren/so daß dises Werck erst under Dagoberto I zu End gekommen. Dise Gesätz gebieten (z) den Graaffen/ꝛc. freye Leuth nicht zuverhinderen/daß sie sich oder das ihrige/ den Kirchen schencken. Doch sollen solche Schenckungen geschehen / in Gegenwart 6. oder 7. Zeugen/in Schrift verfasset/und solche Schriften/ in Gegenwart des Priesters auf den Altar gelegt werden: mit dem Anhang daß eine solche Vergaabung bey Oberkeitlicher Straaff und bey dem Kirchenbann / weder von dem/der sie getahn/noch von dessen Erben/ widerrüft werden möge. Fehrners erzehlen dise Gesätz/wie der jenige abzustraaffen/ so jemanden in der Kirch schädigen/oder auß der Kirch etwas nemmen / oder §. 13. einen das Evangelium vor dem Bischoff lesenden/ oder sonst in seinen Kleideren/bey dem Altar sein Amt verrichtenden Diaconum (was für Kleider dise getragen / wird nicht gemeldet) oder §. 14. einen Mönchen/ oder §. 15. einen Geistlichen/welcher auf der Kanzel liset/ oder in Beywesen des Bischoffs/ Gradale vel Alleluja, das Kirchengesang verrichtet/verletze. §. 19. Ein Priester möge die Leibeigenen und Güter seiner Kirchen vertauschen/nicht verkauffen. §. 21. Ein Leibeigener solle der Kirch etwas Bestimtes geben vom Bier: ein vier Pfenning werthiges Spanferckel/etwas Getreid/ein Hun und 20. Eyer. §. 37. Der am Sonntag leibliche Geschäft verrichtet / handle wider die Gesätz / sonderlich wider die Heil. Schrift. Ein Leibeigner der solches tühe / solle geschlagen: ein Freyer/der nach dreymahliger Abmahnung fortfahre / solle den dritten Theil seines Erbguts verfallen seyn. So er alsdann nicht abstehe/solle er mit Leibeigenschaft belegt werden. Quia voluit Deo vacare, in tempiternum servus maneat, weilen er Gott nicht dienen wollen/ solle er (der Menschen) Knecht beständig bleiben. §. 8. Werden die jenigen Grad erzehlet/in welchen man nicht heurahten solle. Sind die jenigen/welche Levit. 18. und 20. außgetrukt werden (a). Item die Bruder und Schwöster-Kinder. §. 39. „Die Güter eines Vetter-Mutter-Brudermörders/ sollen der Oberkeit heimfallen; der Tähter selbst solle die gewohnte Kirchenbuß außstehen.„ Dañ in disen Satzungen ist die Lebens-Straaff auf keine / auch nicht auf die allerschwereste Frefel Taht/gesetzt. Mit der Zeit ist in dises Satzungen Buch eingeflikt worden / daß wer einen Eid vor dem Richter schweeren müsse/ solle fünf Männer bey sich haben/

(y) Gold. Alem. 2;1. (z) Ib. à pag. 11. (a) ita ap. Labb. Conc. Tom. 6. pag. 1542.

R.E.G. 640.

ben / deren jeder auf ein Kistlein / in welchem Reliquien oder Heilthum seyen/seine Hand legen : und auf alle dise Händ/solle auch der jenige/von welchem der Eid genommen wird/seine Hand legen/ die Wort des Eids allein nachsprechen/und sagen : er seye so gewüß unschuldig/als gewüß er bitte/daß ihm Gott helffe / oder dise Heilthum : & ad illas manus, quas comprehensas habet : oder er solle ihn straaffen/in Gegenwart deren jenigen Personen/welche er bey seiner Hand halte.

Allein der Sontag wird gefeiret.

Dem Leser beliebe hier wahrzunemmen/ A. daß die Reichsständ nur um diß sorgfältig gewesen / daß das Christen-Volk/zu Handhabung des Göttlichen Gesatzes/den Sonntag feire. Von anderen Feirtagen (schon etliche Fäst waren / doch in geringer Anzahl /) reden sie nichts. Weilen Gottes Wort / auf welches sie sich beruffen / von keinen anderen Feirtagen des Neuen Testaments weißt. So dann aber damahls durch ein Kirchengebott andere Tag hetten müssen gefeiret werden / were solches bey disen und dergleichen Anläsen nicht vergessen worden. B. Daß in der angehenkten Eidsformul/die aber eigentlich in die folgenden Zeiten gehöret/Gottes und der Reliquien gedacht wird : doch werden sie nicht gleich gehaltē. Die Formul sagt nicht : als ich bitte/daß mir Gott helffe und &c. sonder Gott **oder** die Reliquien. Worauß genugsam erhellet ; daß man bey dem Eid in einer anderen Meinung Gottes / und in einer anderen der Reliquien gedacht. Oder solte man sich wol eingebildet haben/daß die lebloße Reliquien den Aufrichtigen schirmen / oder einen Betrieger straaffen werdē ? C. Die Abstraaffung deren die an eine geistliche Person Hand angelegt/ist nur leiblich/durch die Oberkeit. In folgenden Zeiten hat man geistliche und weltliche Straaffen gebraucht. Sihe hernach An. Ch. 895. D. Denen/welche einen Diaconum, und denen so einen Mönchen beleidigen/werden gleiche Straaffen gedräuet. Worauß zuschliessen daß beyde/ ein Diaconus und ein Mönch / solte er gleich ein Abt gewesen seyn/in eine Linien gesetzt wrden. E. Werden underscheiden Freye und Leibeigene. Die Teutsche Nation wurd underscheiden in a. Edle / b. Freye : werden sonst genennet Freyburger. c. Leibeigene/ d. Freygelassene. Die vom Adel und Freiburger nehreten sich auß Kriegen/Wein- und Feldbau. Die Gefreyten lagen der Kauffmanschaft ob : von welcher sie den Zehenden der Geistlichkeit geben müßten/so wol als die so mit dem Feldbau umgiengen: werden in den Königlichen Satzungen (b) vermahnet/durch milte Stiftungen / den Weg in Himmel zubereiten. Die Knecht und Leibeigenen ernehrten Weib und Kinder/auß Handwercken und anderer Handarbeit (c). Die Freyen sind under keinem Edelmann gestanden/sonder in Stätten

Eidschwur bey den Reliquiē.

Beschaffenheit der Freyē/ Leibeignē/ Freygelaßnen.

(b) Capit. Lib. 6. cap. 228. (c) Lehm. Chr. Spir. Lib. 2. cap. 20.

N. C. G. 640.

ten oder Flecken. Genossen zimlicher Freyheit/und waren auf die Edelleuthe/die nähesten : waren gleich den Edelleuthen / befügt / mit ihrer Hab und Nahrung eigenen Willens zuwalten / selbige durch Testament/ doch vor den Gaugraaffen/oder in Stätten vor Gericht/der Kirchen oder sonst zu übergeben. Die Leibeignen wurden (nach dem Carolus M. die Sclavē überwunden/und in grosser Anzahl gefangen geführt/)Sclaven geneñet : und schon vorhin Liti, Lidones : daher der Dienstlohn; Lidlohn benamset wird. In Alemannien hatte es sehr vil Leibeigene. Die Ursach dessen/ist droben bl. 189. zusehen. Etliche sind leibeigen worden zur Straaff/ wegen grober Verbrechen. Sihe vorgehende 37. Satzung. Andere haben sich den Edelleuthen oder Freyen gutwillig in die Knechtschaft ergeben/ wann sie sich mit Schulden überhäuffet : oder so sie mit harten Contributionen belegt worden / durch die sie wider solche Beschwerd geschirmt worden / aber eine grössere übersich gezogen. Etliche gaben sich und das ihrige an ein Kirch oder Kloster/von welchē sie hernach ihre eigene Häuser und Güter widerum / um einen gewüssen Jahrzins zu Lehen empfangen. Den Gewalt über die Leibeigenen hatte A. der König. Solche Knecht waren die Servi Fiscalini, von welchen am 252. bl. etwas zulesen. B. Die Graaffen/Edle/oder Freyburger. Dann die Edelleuth gemeinlich in der Jugend den Königlichen Hof bedient/ deßwegen sie Ministeriales, Edel-Knecht genennet worden. Nach dem sie des Hofdiensts erlassen/haben sie sich in Stätt / Flecken / oder auf ihre Adeliche Stammhöf zuwohnen begeben / denselbigen und ihren Lehengüteren abgewartet / oder sind mit neuen Lehengüteren vom König begaabet worden. Ein solcher Edelknecht solle auf ein oder zwey Roß Besoldung gehabt haben. Erhielte sich von der Viehzucht und dem Feldbau. So er 200. Undertahnen gehabt/müßte er ein halb Pfund Silber : von 100. 5. Solidos zur Steur den Armen geben. Deren Leibeigene wurden genennt Mancipia privatorum. Die dritte Gattung der Leibeigenē/waren Servi Ecclesiastici, welche von dem König oder den Graaffen einer Kirch oder Kloster geschenkt / und Gotts-hauß-Kloster-des H. Kreutzes-S. Peters-Leuth/genennet worden. Dañ wann der König den Edlen / wegen treu-geleisteter Diensten / oder den Kirchen/ꝛc. zu Erhaltung der Bischöffen / Kirchendieneren / Klosterleuthen / Güter verehret / oder gelehnet/ gab er ihnen zugleich Leibeigene/die den Feld-und Ackerbau / zu Fron / ohne Besoldung verrichten / und die vorhin dem Reich entrichtete Gefell / fürohin solchen Kirchen abstatten müßten. Etlichen wurd auferlegt / daß sie jährlich einer solchen Kirch 4. Pfenning bezahlen (d).

(d) Hott. H. E. 8 : 1146. 1151.

N.C.G. 640.

Es brachten aber die Leibeigenen ihr Leben zu / in Knechtschaft / Armuht/und harter Arbeit. Man dörfte sie (und zwahr samt ihren Weiberen und Kinderen) an jederman (ohne an Juden und Ungläubige/auch nicht ausser die Provinz/ohne des Herren Vorwüssen) verschencken oder verkauffen. Man schetzete sie aber nicht nach den Jahren oder Leibskräfte/ sonder nach dem einer vil oder wenig Spannen lang gewesen. Die gemeine Länge waren 2. Spannen (e). Keiner könte zum Burgrecht in einer Statt gelangen / er were dann gefreyet worden. Sie müßten heurahten nach ihrer Herren gefallen / und dörften nicht an freye Leuth heurahten; sonder an Leibeigene / und zwahr under ihrer Herrschaft. Ein Freyer/der eine dem König zustehende Leibeigene zur Ehe genommen / behielte seine Freyheit: aber die Kinder fielen in den Mutter Stand / der Vatter müßte sie mit dem Herren theilen / oder sie außkauffen (f). So eines Edlings oder Freyburgers Tochter/ einen Leibeigenen geheurahtet/bliebe sie / samt in solcher Ehe erzeugeten Kinderen frey: wann der Leibeigene den Geistlichen zugehört / und solche Weibsperson in dreyen Jahren kein Dienstwerck verrichtet / so stuhnd ihro frey / sich von ihrem leibeigenen Mann widerum zusönderen; hat sie Hand an die Fron gelegt/so sind ihre Kinder leibeigen worden; doch könte sie sich vor Verflieſſung der drey Jahren sönderen: hat sie ihn nicht verlassen / so ist sie auch leibeigen worden. Fehrners müßten die Leibeigenen ihrem Herren/nach Bewandnuß der Sachen / wochentlich zween oder drey Tag / samt ihrem Vieh ohne Lohn/arbeiten. Der Sterbenden Güter/fielen nicht auf Weib und Kind/ sonder die Verlassenschaft war des Herren. Nach der Hand vernügte man sich mit einem Stuck der Verlassenschaft / einem Kleid oder einem Haubtvieh; oder man müßt es dem Herren mit Gelt abkauffen. Jenes war das Erb dises das Haubt-Recht/oder der Haubt-oder Gewand-fall genennet. Sihe auch An. Chr. 1110. So ein solcher Knecht oder Magd von ihrer Herrschaft im Zorn erschlagen worden / auf was Weise das geschehē/hat man eine schlechte Straaff bey der Oberkeit verwürcket: wañ aber der Knecht oder Magd nach der Beschädigung einen Tag gelebt/ so ist der Herr aller Straaff verschont blieben / weil der Leibeigen sein Gut gewesen. Daher solche Herren zusagen pflegten: er ist mein eigen/ich mag ihn sieden oder braten. Item: Kuttlen und Kath im Bauch ist unser. So ein Knecht jemand geschädiget / müßte der Herr solches verantworten. Nebent den Fron-Wercken / müßten die Leibeigenen/dem Herren jährlich Hüner/Fisch/Obs/ꝛc. zum Zeichen der Eigenschaft geben. Doch war die Knechtschaft bey den Römeren ein vil schwerer Joch als bey den Ale-

(e) Gold. Alem. 3:44. (f) Gold. Alem. 2:26.

N. C. G.

Alemanneren (g). Etliche wurden der Eigenschaft entlassen / daher sie Frilazzi, Freygelassene genennet worden / und Widerborni, weilen solches so vil war als eine neue Geburt. Dise Freylassung geschahe dann und wann um Gottes willen / oder pro remedio animæ &c. wegen Heils der Seelen / das ist / auß Gnaden. Andere müßtē sich los kauffen / danahen ihnen der Namm Denariarii gegeben worden; wurden aber erst im dritten Geschlecht Fulfreales, vollkommen-frey. Ein Freygelassener aber / der eine Leibeigene geheurahtet / hat seine Freyheit verwürcket. Die mancherley Weisen (h) / mit welchen dise Freylassung geschehen / übergehe mit Stillschweigen. Edelleuth sollen zur Ledigla ssung ihrer Leibeigenen / geneigter gewesen seyn (i) / als die Clerisey: und geriehten oft dise selbst ernstlich an einander (k) / wañ die Leibeigenen von solchen Klósteren oder Kirchen / die keine Genoßsame under sich gehabt (l) / zusamen geheurahtet.

650. Concilium zu Chalon.

Im Jahr 650. wurd gehalten Concilium Cabilonense (à Chalon sur Saone: war die Residenz / Sigismundi / Gontramni / und anderer Königen in Burgund) in beyseyn Arzici oder Eritii / Bischoffs zu Lausannen: Pappoli II. (andere nennen ihn Paulum) Bischoffs zu Genf: Protasii / Bischoffs zu Sitten; wiewol der Jesuit Sirmondus vermeint / man müsse hier nicht lesen / Protasius Sedunensis; dann diser habe lang zuvor gelebt / sonder Sentiensis. Dise Versamlung wurd gehalten ex convocatione vel ordinatione, **auß Befehl** Königs Clodovei II. in S. Vincentii Kirch / dessen Fürbitt sie begehrt / auf daß der König lang lebe. Ihr Vorhaben war. ſ 1. Quòd si fuisset aliquid prætermissum vel per ignorantiam vitiatum, in pristinum statum, sicut dudum fuerat à sanctis Patribus statutum, REFORMARI, „das jenige so den „Canonibus zuwider / underlassen / oder auß Unwüssenheit verböseret wor„den / dem zu folg das die H. Vätter vor langem beschlossen / zu reformiren und in den vorigen Stand zusetzen. ſ 2. Bestättigen und widerholen sie / die Canones der vorgehenden Concilien: ſ 8. Die Buß oder Kirchenzucht seye allen Menschen nutzlich / und sollen die Priester denen / so Buß tuhn und gebeichtet haben / eine gewüsse Buß ansetzen: ſ 10. Die Bischöff sollen allein durch die jenigen (Bischöff) so in eine Provinz gehören / durch die Clerisey und das Volk erwehlet werden. ſ 15. Verbieten sie den Landvögten / ꝛc. Gewalt an die Kirchen oder Klóster zulegen; oder dieselbigen zuzwingen / daß sie sich vor ihnen am Rechten stellen. Die Aebt und Mönchen sollen sich um des Fürsten (Patrocinium) Schirm nicht bewerben / noch sich an die Höfe begebē / ohne Bischöffliche Einwilligung: ſ 16. Noch

Dessen Verrichtungen.

(g) Ibid. pag. 54. (h) Hotting. H. E. 1282. Ott. ad Rhen. à pag. 267. 287. (i) Gold. Alem. 3:55. (k) Ibid. à pag. 1133. (l) Ibid. 1159. Sp. Tig. 254.

N.C.G. 650.

§ 16. Noch sich in ein Kirchen-Amt einkauffen. § 18. Verbieten alles Ackerwerck am Sontag. § 19. An den Festtagen und an Kirchweihenē/ solle man weder dantzen / noch Bullieder singen / sonder betten / und dem Kirchengesang zuhören. Endlich wurd Theodosius/Erzbischoff zu Arles/ der in dem Concilio nicht erscheinen wollen / seiner Würde still gestelt. Was dises Concilium von der Buß und Beicht redet/ist zuverstehen von der offentlichen Buß und Beicht/deren die der Kirchen durch übel verhalten/Aergernuß gegeben. Solche Personen wurden in der ersten Kirch mit grossem Ernst angesehen. Als man im sibenden Jahrhundert zimlich lau verfahren / hat das Concilium zu Chalon den alten Eifer zuerwecken getrachtet.

653. Schottländische Mönchen kommen gen Costantz.

Bucelinus schreibt (m)/ es habe König Sigebertus III. Mönchen auß Schottland komen/und ihnen zu Costantz ein Kloster aufbauen lassen. Hat aber dessen kein Beweisthum. Also darf man (n) vorgeben / König Clodoveus II. habe für das Kloster S. Mauriz in Wallis / von Pabst Eugenio I. einen Freyheits-Brieff erlanget/daß es dem Römischen Stul unmittelbar underworffen seyn / und kein Bischoff / der in Wallis selbst nicht/befügt seyn solle disem Kloster einzureden/oder sich dessen zubeladen.

655. Vermeinter Päbstischer Freyheits Brieff für S. Mauriz.

Nun ist dem also/daß im achten Jahrhundert (o) etliche dergleichen gefreyte Klöster gewesen seyn sollen. Es werden auch schon in disem sibendē/ solcher etliche nammhaft gemachet. Hingegen tuht man auch dar/ 1. daß dise Befreyung von anderer Art (p) gewesen / als die des Klosters S. Mauriz beschrieben wird. 2. Daß underschidliche Klöster dergleichen Befreyungs-Brieff underschoben und erdichtet haben (q). Dise S. Mauriziſche Exemtion, mag von diser letsteren Gattung auch seyn. Darum/ daß A. wenig Exempel zufinden / da die (sonderlich die zu diser Zeit lebende) Könige den Klösteren dergleichen Freyheits-Brieff außgewürkt/ in deme die bisherige Concilia den Mönchen gebieten/den Bischöffen gehorsam zuseyn. B. Erst Pabst Adrianus II. soll um An. Chr. 868. under Alletheo dises Kloster eximirt haben (r). C. Die vom Pabst befreyte und Exemt genennete Klöster/gestatten den Bischöffen nicht/daß sie sich ihrer Sachen beladen/vilweniger könten sie es vertragen/daß sie solcher Klösteren Aebt werden/ wie das Exempel eines zum Theil eximirten Klosters/ An. Chr. 821. mitgibt. Wo selbst auch dises zugewahren/daß solche Exemtion nicht durch den Pabst geschehen / (welchem damahls in Helvetischen Kirchen / noch nicht so vil gestattet war) sonder durch den Käiser.

Wie

(m) Const. A. Cit. (n) Gall. Christ. 4:16. b. (o) Spanh. H. E. p. 681. (p) Blondell. de la prim. pag. 795. (q) Conring. Cens. diplom. Ludovic. p. 382. 387. Burnet. Hist. Ref. part. 2. p. m. 23. (r) Gall. Christ.

N.C.G.

Wie vil Bischöff in Wallis aber sind von An. Chr. 655. zugleich Aebt zu S. Mauriz gewesen? 655.

Der schlechte Stand/in welchem Gallus seine Zell verlassen/ist auß dem zuersehen/so sich etwas Zeit nach seinem Tod zugetragen. Strabus sagt (r)/es seye mehr als 40. Jahr angestanden. Theodorus (s) berichtet/ es habe Columbanus geweissaget / daß es 3. Jahr nach Galli Hinscheid geschehen werde. Diser tuht zu wenig an die Sach: jener villeicht zuviel. Der Unfahl solle sich begeben haben / als (Major Domûs) des Königs Pfaltzgraaff oder oberste Hofmeister/(war eine Ehrenstell/welche von König Lothario I. eingeführt worden/) Grimoaldus/ Dagobertum II. Sigeberti/Königs von Ost-Francken minderjährigen Sohn/ von der Kron verstossen / und seinen eignen Sohn Hilffwarten / einsetzen wolte. Aber Ludovicus/König von West-Francken/des verstorbnen Sigeberti Bruder/nam sich seines Vettern an / setzte Grimoaldum zu Paris in verhaft/ und gab ihm den verdienten Lohn. Dises möchte sich zugetragen haben An. Chr. 662. Dann Clotarius II. regierte 45. Jahr/bis An. Chr. 631. Dagobertus (der schon An. Chr. 624. bey Leben seines Herren Vatters an die Regierung kommen) zeuget seinen Sohn Sigebertum im 8. Jahr seiner Reichs Verwaltung An. Chr. 632. Regierte (bis An. Chr. 657.) 33. Jahr. Sigebertus lebte 31. Jahr/hiemit bis um An. Chr. 662. vor welchem Jahr/ nach des Fredegarii (t) Außrechnung / dise Geschicht sich nicht begeben. Vil andere setzen sie in das 658. (u)/oder 659. (x) Jahr. Die Sach verhaltet sich also: Otwinus fiel mit etwas Volk ins Turgäu (x) / welches ein Theil des Ost-Franckischen Reichs war / das Volk (dem wüten des Feinds zu entgehen) luff hauffenweis von Arbon/ꝛc. in die jenige Wildnuß/in welcher Gallus sein Wesen hatte: ihre besten Sachen/die sie mitschleppen könten/ legten sie in eine Grub/welche von ihnen hernach mit Flachssaamen besäyet worden. Als aber Erchonaldus / des Otwini Statthalter / welcher nahe bey diser Wildnuß wohnete/dessen wahrgenommen/und durch einen in S. Galli Capell (y) bättenden Bätler (den er hierum befraget) völlige Nachricht darvon erlanget / haben sie in Hoffnung in der Capell selbst dergleichen verborgene Sachen zuerhaschen / auf den Estrich geschlagen / und weilen sie hinder dem Altar/ auß dem Thon geschlossen / daß daselbst eine Höle seye/haben sie einen Sarch gefunden / den sie herauß genommen / sagende: „die Rhætier sind ver-

662. S. Galli Zell / und Grab geplünderet.

(r) Vit. Gall. Lib. 2. cap. 1. (s) Vit. Magn. Lib. 1. cap. 7. (t) Fredeg. cap. 46. & 59. Vit. Sigeb. III. ap. du Chesne Script. Franc. Tom. 1. pag. 593. (u) Hotting. spec. Tigur. pag. 526. (v) Vign. Annal. Burgund. (x) Strab. Vit. Gall. Lib. 2. cap. 1. (y) Strab. loc. cit.

N. C. G. 660.

„schmitzte Leuth! Wir müssen sehen/was in diser Kisten verborgen seye. Hier hören wir nichts / daß einige Brüder hier gewohnet haben solten: nichts weder von einem grossen/ noch von vilen kleinen Gebäuen / in welchen sie gewohnet haben. So daß die schlechten Hüttlein / so vormahls daselbst gestanden seyn sollen / wider in Abgang kommen seyn werden. Strabus redet allein (z) von einer Cellula, einer kleinen Zell: der jenigen namlich / in welcher Gallus selbst sich aufgehalten; und in deren nicht vil Personen wohnen könten. Ja Strabus meldet außtrucklich / daß in diser Zell zwey einige gewesen / welche S. Galli Leichnam hetten begraben können/namlich Magnoaldus und Theodorus. Als Boso/sonst Optardus oder Obhardus / Bischoff zu Costantz gehört / wie übel man in diser Gegne gehauset / und selbst dahin gereiset / habe er dise zween Männer nacket und in grosser Traurigkeit angetroffen / und S. Galli Leichnam widerum beygesetzt.

Beschaffenheit diser Zell.

Es schreibt zwahr Strabus (a) anderstwo: daß sich von dem Tod Galli an/mit Nammen von den Zeiten Königs Dagoberti (under dessen Regierung er gestorben) bis auf Carolum (Martellum) bey S. Gallen Grab / auß Liebe zu Gott/jederweilen einige fromme Männer aufgehalten. So dem je also were/hette deren jeder für sich selbst gelebt/ohne daß sie sich in Gesellschaft verbundē. Wird aber bey S. Gallen Zell hergegangen seyn/wie bey S. Meinrads Zell/und an mehr Orthen / da sich fromme Leuth aufgehalten/derē Gedächtnuß im Segen gebliben: daß sich etliche hernach dahin verfügten/ (nach der Bereitung die man damahls den Leuthen einpflantzte) die Welt zuverlassen/und Gott alldort zudienen/und solche Gesträuch säuberten. Wir wollen Herr Bullinger (b) hiervon reden lassen. „S. Gallen Zell (sagt er) ist anfangs ein gar schlecht Ding ge„wesen. Dann er hat da weder ein Kloster gebauen/noch Brüder dahin „versamlet / deren Abt er gewesen seye. Sonder er hat an disem Orth „allein und für sich gewohnet / und da kein Mönchen-Leben gepflantzet. „Nach seinem Tod aber haben sich etliche Brüder S. Gallen Jünger „genennet / und sich zusamen getahn / Gott in diser Wildnuß zudienen. „Die waren aber keine Gelehrten/Clerici oder Kirchendiener/sonder nur „Einsidler und Waldbrüder/nicht Priester/sonder allein Leyen. Mit der „Zeit aber haben sie eine Kirch überkommen: also vermehrten sie sich an „der Zahl: darum erweiterten sie auch ihre Gebäu: sie arbeiteten/reute„ten die Wälder auß/baueten die Erd/ und dieweil sie ehrliche Leuth wa„ren/wurden ihnen die Landherren günstig/und begaabeten sie täglich.

Wie:

(z) Vit. Gall. Lib. 2. cap. 77. (a) Lib. 2. cap. 11. (b) Histor. Tigur. Lib. 2. cap. 14.

671. Disentis durch die Hunnen verwüstet.

Wie es Otwinus den Turgäueren gemachet/also verhielten sich die Hunnen in Rhetia. Als die Fränckischen König ihrer Vorfahren Dapfer-und Wachtbarkeit verlohren / wolte jedermann ob derselbigen Landen zu Ritter werden. Die Hunnen streiffeten bis in Rhetiam/und verstöhrten das Kloster Disentis/wurden aber bald hernach/in selbiger Gegne eingetahn/und mit parer Müntz bezahlet. Bucelinus sagt (a) solches seye haud dubiè, **ohne Zweifel** dem H. Sigeberto und Placido / die sich also an den Hunnen gerochen/zu zuschreiben gewesen. Aber **ohne Zweifel** hat es der Herr der Heerscharen getahn.

690. Großmünster zu Zürich auferbauet / durch Rupertum.

Zu Zürich lebte man in so gutem Friden/daß man einen nammhaften Kirchenbau underfangen. Den ältesten Bericht hiervon/findet man in einem Brieff / welchen Wighardus ohnlang hernach zu Lucern gestellet (b). Der Urheber des Baus wird daselbst genennet Rupertus / nicht Herzog in Allemannien (der war damahls Gotofredus/) sonder Dux Militum, **Oberster Heerführer** Königs Ludovici/in Alemania/Rhetia/Elsaß/&c. obgedachten Wigardi Bruder / des Königs Bluts-Verwandter. Ob von disem Ruperto (c) / die alten Graaffen von Raperschweil/ihren Ursprung haben / und die Statt Raperschweil von ihme erbauet worden / mögen andere undersuchen. Nach dem gedachte zween Brüder / mit Königlicher Bewilligung / ihr vätterlich Erb getheilt / hat (d) Rupertus pro amore Dei & remedio animæ suæ , „von Gottes „und seines Heils wegen seinen Antheil dem König wider übergeben/ mit „dem Geding / Ihr Majestät sollen zu Zürich eine Kirch bauen/und ei„nen immerwährenden Gottesdienst anrichten„. Rupertus hat die Güter / welche an dises Stift verwendet werden sölten / zu erst dem König **übergeben**: wie von König Sigismundo An. Ch. 515. zum theil auch geschehen. Dann in Frankreich (ohne Königliches Vorwüssen) keine Vergaabung geschehen könte. Es hat aber Rupertus begehrt / daß auß disen Güteren/zu Zürich **eine Kirch gebauet / und ein immerwährender Gottesdienst angerichtet werde.** Ohne Meldung daß solches zu Ehren S. Felix und S. Regula geschehen: wie hernach etlicher Heiligen gedacht wird / in deren Ehr die Kirch zu Lucern gestiftet worden. Auß diser Vergaabungs-Chart aber erhellet sich/daß diser Zeit/zu Zürich allbereit eine (e) Christliche Gemeinde gewesen: daß di-

(a) Ad A. Cit. (b) Hafn. Theatr. Solod. part. 1. ad An. 694. (c) Lang. T. 1. pag. 1089. §. 3. (d) Apographum Instrumenti habent, Hotting. Hist. Eccl. Tom. 8. pag. 1083. &c. Guilliman. Helv. pag. 336. (e) *Vadian. ad Bulling.* Francorum veterum fundationes, multis in locis instaurationes fuerunt magis, quàm fundationes. *Apud Hotting. Hist. Eccles. Tom. 8. pag. 1090.*

A.C.G. 690.

se Gemeind Gott gedienet in einem hierzu gewidmeten Gebäu ; welches schon vor Dagoberti / ja schon vor Clodovei M. Zeiten gestanden seyn möchte : und daß sie gewüsse Personen gehabt / durch welche diser Dienst verrichtet wurde. Deren eigentlicher Zustand und erster Ursprung (e) ist unbekant. S. Cyriax Kirch / mag wol die erste Pfarrkirch zu Zürich in der kleinen Statt gewesen seyn : doch betriegt sich P. Murer / wann er sie die **allererste Kirch zu Zürich** nennet. Weilen aber Zürich / wegen vorigen langwirrigen Kriegen / noch zu Ruperti Zeiten in schlechtem Zustand / ihre Kirch unscheinbar / und für die Anzahl deren damahligen Christen / zu eng möchte gewesen seyn / wolte Rupertus den Orth / an welchem er sich / wo nicht beständig / doch öfters aufgehalten / mit einem ansehenlicheren und bequämeren Gebäu zieren : liesse das Grosse-Münster aufführen. Doch (wie man darfür haltet) nur mit einem Thurn / dem jenigen namlich / an welchem ein auß Stein außgehauener / zu Pferd sitzender Mann / noch heut zu Tag zusehen ist / welches man ein Gedenckmahl des Herzogen Ruperti seyn erachtet. Wolte jemand behaubten / daß gleich wie das Gebäu erst mit der Zeit (f) zu solcher Vollkommenheit kommen ; also so wol diser / als Käisers Caroli Bildnuß an dem anderen Thurn / von derselbigen Nachkommen / als ein Ehrengedächtnuß der ersten Guttähteren der Stift / dahin gesetzet worde / wollen wir hierüber nicht streiten.

Dessen reiche Vergaabungē an die Kirchēdiener daselbst.

Damit aber der Gottesdienst / nach Nohtdurft verrichtet wurde / und die Gemeinde zu keinen Zeiten an treuen Dieneren Mangel hette / durch welche sie underrichtet / getröstet / in Kranckheiten besucht / der Heil. Sacramenten genos wurden / hat Rupertus den Kirchendieneren zu Zürich auß seinen eignen Güteren / Zehenden und anderen Renten / ehrliche Besoldungen und bequäme Wohnungen verschaffet. Wie aber dise Wohnungen beschaffen gewesen / ob die / so der Kirch abwarten müssen / alle under einem Dach gewohnet / oder ob einjeder seine eigene Behausung gehabt / oder ob sie hierinn / wie (in An. Chr. 451 erzehlter maassen) anderstwo geschehen / ihre Freyheit gebraucht / wird nicht gemeldet.

695. Wicharius tuht ein gleiches zu Luzern.

Wigharius wendete das Seinige an / an dem Orth / welches (wie er redt) **von Alters her** Lucern genennet worden. Daselbst habe er in der Ehr S. Mauritii und seiner Gesellschaft / auch S. Leodegarii / parvum tugurium, **ein klein Hüttlein** (er wolte sein eigen Werck nicht erheben) erbauen. Dises war eine ansehenliche Kirch / wird noch heut zu Tag genennet / **der Hof** / oder **im Hof** / weilen die Königliche Beamteten daselbst Hofhaltung möchten gehabt haben. Disem Gebäu fügte er

(e) *Erasm. Fabric. ad Hyperium.* Collegii & Canonicorum origo ignoratur. *Hotting.* Specul. Tigur. pag. 191. (f) Vid. Hotting. Spec. Tigur. pag. 201. 202.

N.C.G. 695.

er bey eine Wohnung / in welche er sich selbst gesetzt / und nam zu sich so vil **Mönchen**/als ihm möglich war. Durch Mönchen verstehet er die jenigen Personen/welche neben ihm (dann er sich Presbyterum, einen **Elteisten** oder Pfarrer nennet/)den offentlichen Gottesdienst verrichten solten: die sich aber alle aufhalten müßten in einem Hauß / so deßnahen Monasterium genennet wurd. Er gibt aber nur dem Alewico den Nammen/ mit Vermelden / daß selbiger von sich selbst zu ihm kommen: und gewesen seye vir nobilis & bonus, **edlen Geblüts und Gemühts / in allweg Gottes Freund** / hiemit ein wahrer Theophilus, **der gerabte Sinn habe in H. Schrift**/ und mit seinen Vermahnungen und heilsamen Worten / **jederman** zu Lucern/Gott zu lieben angetrieben. Dises Wörtlein **Jederman**/item die Gelegenheit des Orths/und daß Königliche Beamtete daselbst sollen Hof gehalten haben/ꝛc. geben mit/daß nicht die Statt bey Anlaaß der Stift / sonder die Stift bey Anlaaß der Statt Lucern erbauet worden / und daß dise älter seye / als die Stift- und Kloster-Kirch. De die in diem crescente servitio Dei, als aber der Gottesdienst von einem Tag zum anderen gewachsen/hat Wighardus geordnet/daß diser Alewicus nach ihm Rector und Aufseher seyn solte. Solche Aufseher werden hernach Præpositi, Pröbst genennt. Damit aber dise/allein der Seel-sorg abwarten könten / hat ihnen Wighardus seine Güter gewidmet/welche von dem Berg Albis an gelegen warē. Der Stiftungs-Brieff gedencket Lunghofen / als der einer der fürnemsten Oerteren gewesen seyn muß. Es war auch darunder begriffen Ottenbach / fürnemlich Lucern selbst/und vil darzu gehörige Lehenhöf. Mit der Zeit kamen darzu: in Underwalden die Burg und Meyerei Sarnen/ Stantz/ꝛc.

Zu End diser Chart/stehet dise Underschrift: Acta sunt hæc temporibus Ludovici Regis, Anno ab incarnatione domini quingentesimo tertio. Indict. XIII. In etlichen Exemplaren lautet sie also: Datum m. Octobri(g) d. V. Indict. XI. Regni glorioſiſſimi Regis Ludovici, Anno V. Actum in loco ipso Lucerna. Lang ziehet sie also an: A. 5. oct. . . A. Lud. 15. Indict. II. Die Sach selbst wil ich ausſert Zweifel setzen. Von dem Original diſes Brieffs hat man vor langem bekennet/ er seye under das Eis gegangen. Ist er nicht ganz durch einen fürwitzigen Mönchen / dem die alte Tradition, daß Wighardus der Stifter der Lucernischen Kirchen seye / bekant gewesen / erst nach Wighardi Tod under dessen Nammen geschmidet worden/wie under anderem auß denen Worten:

Underschrift diſes Vergaabungsbrieffs.

Von wem und wann er gestelt worden?

(g) Siml. Lib. 3. Antiq. Helv. habet, *Octobrio.*

N.C.G. 695.

ten: de die in diem crescente,&c. geschlossen werden möchte; so wird doch kein Vernünftiger sagen/daß Wighardus seine Hand bey diser Underschrift gehabt habe. Dann I. pflegten die Fürsten (deren Wighardus einer gewesen/) damahls nicht die Jahrzahl von der Geburt Christi / in die Dotations-Instrument zusetzen (h). Erst zu Caroli Crassi Zeitē/solle solches in die Uebung kommen seyn. 2. Dise Vergaabung solle geschehen seyn/under König Ludwig. Aber under welchem? Auß der Underschrift folget/daß es der Erste gewesen: welcher gemeinlich Clodoveus der Grosse genennet wird/dann diser regierte An. Chr. 503. Wie hette aber dises Gebäu damahls zu S. Leodegarii / und zwahr als eines Marterers Ehr/ können aufgerichtet werden? Diser war ein Bischoff zu Autun/welchem (i) Ebroinus (um An. Chr. 685.) die Augen außstechen / die Zung und Lefzen wegschneiden / und ihn nach drey jähriger Gefängnuß enthaubten lassen. Bey Ebroini Lebzeiten/dörfte man von dises Leodegarii Unschuld nicht vil reden. Aber drey Jahr nach dessen Hinrichtung/starb Ebroinus: da wurd von Leodegarii Wunderwercken/so vil Wesens gemachet / daß 3. Erzbischöff (k) gegen einander gestritten/ welcher dises Bischoffs Leichnam/mit sich heimführen und begraben solle. Nach dreytägigem fasten/ haben sie das Loos geworffen / da fiel der Leichnam heim dem Bischoff von Poictou/auß dessen Bischtum er gebürtig war. Auß gleicher Ursach/ kan der Lucernische Kirchenbau/dem Clodoveo II. welcher schon An. Chr. 661. Tods verblichen seyn möchte/ auch nicht zugeschrieben werden. Einige halten Ludovicum IV. oder Pium / An. Chr. 816. andere dessen Sohn Ludovicum V. Germanicum so An. Chr. 876. gestorben/ für den Stifter (l). Aber das/so sich mit disem Stift zugetragen/under Pipino/ König Ludwigs V. Großvatter / lasset solches keines wegs zu. Muß hiemit verstanden werden Ludovicus III. welcher um An. Chr. 698 gestorben. Doch ist hier auch ein grober Fehler mit undergeloffen / in dem die Underschrift dises Brieffs vermag/die Stiftung seye im 5. Jahr Ludovici geschehen: da doch die Regierung dises Ludovici nur 4. Jahr gewähret hat. Lang schliesset/die Lucernische Kirch/seye um An. Chr. 695. das Züricherische Groß-Münster aber / etliche Jahr früher aufgeführt worden. Wie dann mehr gedachte Chart mitgibt / daß die Kirch zu Zürich etwas älter seye/als die Lucernische/und schwerlich jemand zunennen/ welcher anderst darvon geschrieben. Allein Bucelinus kehrets um: vermeinende/

Wer Leodegarius gewesen?

Ob die Stiftung zu Zürich die ältere/ oder die zu Lucern?

(h) Conf. Vadian. Aleman. Goldast. Tom. 3. pag. 32. (i) ita Sigeb. Otto Frising.&c. At Bucelin. in Rhæt. ad An. 675. Lang. ad A. 690. Tom. 1. pag. 235. (k) Labb. Edit. Conc. Tom. 6. pag. 1878. (l) Naucl, Generat. 49. Stumpf. Lib. 4. cap. 31. Lib. 7. cap. 6; Hafn. An. 816.

N.C.G. 695.

meinende/ An. Chr. 702. seye der Lucernische; An. Chr. 704. der Züricherische Kirchenbau angehebt worden: die Lucernische Vergaabung aber seye erst An. Ch. 706. geschehen. Bucelinus aber/ist eben der jenige/welcher (m) vorgeben dörffen: fast zu gleicher Zeit/seye Theobaldus/Bischoff zu Costantz gen Rom gereiset / um bey dem Pabst anzuhalten / daß S. Fridolini Kloster zu Costanz / in ein Dom Stift verwandlet / selbige Mönchen aber/Chorherren genennet werden/und dem Bischoff under die Arm greiffen solten: die jenigen aber/so in stille leben/und allein dem Gottesdienst abwarten wollen / seyen in das Schotten-Kloster aussert die Statt gegangen / deren jederweiligem Abt auch ein Chor-oder Domherren-Stell angezeichnet worden. Dises ist ein zweifach Exempel/daß der hochgelehrte Conring recht geschrieben / Bucelinus seye perquam audax in historia: non certis & antiquis testimoniis suffultum narrare quælibet, sed ex affectu animi huc illuc flexo (n): in seinen Erzehlungen sehr frech / der nur geschrieben/was ihme seine Zuneigung eingegeben/ nicht was er in bewehrten Schriften gefunden. Er solte zu erst bewiesen haben/daß zu Costantz ein so genantes S. Fridolini Kloster gestandē/oder selbiger Zeit zu Costantz ein Bischoff Theobald gelebt habe. Stumpf/ Merck/Haffner/ꝛc. wüßten nichts von ihm: und sagt Lang / Bucelinus zehle zuvil Costantzische Bischöff: und **fehle** hierinn **unfehlbarlich** (o).

Gedachter Lang wil (p)/man habe zu Lucern bey Anlaaß eines himmelischen Liechts / welches nach Etterlini Bericht An. Chr. 503. under Käiser Mauritio (q) / der doch erst An. Chr. 582. Käiser worden; nach Guillimanni (r) Meinung/bey S. Galli Leben/gesehen worden/an dem Orth / an welchem jetz die Hof-Kirch stehet / S. Nicolao/als einem Patron der Schiffenden/eine Capell aufgebauet. Von disem Liecht (wie ein unandächtiger Scribent (s) angemerkt) etliche **andächtig** reden und schreiben / daß Löbliche Statt Lucern/ihren Nammen trage. Aber diser Scribent selbst ist der Meinung / daß erstgedachte Statt/ ihren Namm **lang zuvor** gehabt / von der Wacht-und Liecht-Jackel des dasigen Wasserthurns. Hiemit schreiben wir jenes Vorgeben/keiner Andacht zu / sonder einem Aberglauben. Herr Tschudi hat (t) diser Hof-Kirch halben solche Gedancken: „weilen nach Zerstörung der Statt Windisch/ „Lucern die Haubtstatt im Ergäu gewesen / haben die König von Bur„gund / und die König in Frankreich/nach dem sie Burgund eingenom„men/

S. Nicolai Capell zu Lucern.

Herr Tschudis Bericht von beidē Stiftungen.

(m) Constant. An. Cic. (n) Censur. dipl. Ludov. pag. 177. (o) pag. 535. (p) pag. 718. b. (q) pag. 4. 5. (r) Helv. pag. 338. (s) Spart. Helvet. pag. 118. (t) In Helvet. Antiq. Mic.

N.C.G. 695.

„men / ihren Ergäuischen Königlichen Hof zu Lucern gehabt / an dem „Orth da es noch auf dem Hof heißt. Dise König nun haben Lucern „samt dem Ergäu / ihrem Bluts-Verwandten Wichardo/ Zürich aber „samt dem Turgäu dessen Bruder Ruperto übergeben. Nun möchten „villeicht/wie etliche vermeinen/ dise beyde Brüder Wichardus und Ru„pertus/durch Ebroinum verführt worden seyn. Dann sie ihm auch an„hängig wider S. Leodegarium gewesen. Als sie nun die Wunderzei„chen / die 3 Jahr nach Leodegarii Tod/bey dessen Grab zugeschehen be„gunten/betrachtet/in sich selbst gegangen/und mit Reu und Leid sich mit „Gott und dem H. Leodegario (Tschudi redet also / nach der Weise der „Römisch-gesinneten) understanden zuversühnen / die Weltfreud zuver„lassen / und in ihrem Alter Buß zuwürcken. Deßhalb der Fürst Wi„chard ein Priester worden/und den Fürstlichen Sitz und Hof zu Lucern „zu einem Kloster und geistlichen Gestift verwendt. Hat Anfangs das „Kloster mit Mönchen besetzt / sind demnach in Chorherren verwandlet „worden.

705. Ruthardus Bischoff zu Chur. Vergaabungē an S Galli Zell.

Als Rutardus (nach Bucelini (u) Rechnung/der 12. Bischoff zu Chur) in Leben gewesen / sollen sich etliche bemühet haben / das Heidenthum in Rhetien endlich außzureuten. Was die Landsfürsten selbst bey diser Sach getahn/wil ich anzeigen / nach dem wegen deren Einsidleren/ die sich bey S. Galli Zell nidergelassen/berichtet haben werde. Nach des Langen (x) Meinung/haben Magnoaldus und Theodorus/sich noch immer alldort befunden: ist aber ein Gedicht welches den ältesten Scribenten widerspricht. Die jenigen aber/so sich daselbst aufgehalten / müßten nicht lang in Armuht sitzen. Die nächstgelegnen Edelleuth/sonderlich die Graaffen vom Roten Fahn / (also nennete man die Graaffen von Bregenz/Sonnenberg/Rheineck/Doggenburg/Ramschwag/ꝛc.) welchē deßwegen Lazius (y) des Klosters Stiftung zuschreibt / tahten ihnen grosse Verehrungen. Bruschius meldet/es haben auf eine Zeit 150. Mönchen in disem Kloster gelebt. Diser Zeit hatten dise Mönchen keinen anderen Fürgesetzten/als Scaftarium, einen Schaffner/der sich ihrer Güteren angenommen: und den Pfarrer in S. Peters Kirch (z) / Magulfum/ welcher Presbyter & Pastor S. Galluni, Pfarrer zu S. Gallen genennet wurd. Auf dessen Begehren/hat Herzog Gotfrid (welcher denen mit Undertruckung des Königlichen Hauses und Ansehens / um sich greiffenden Haußmeyeren / sich eben so wenig (a) als andere Herzog underwerffen wollen.)

706. Pfarrkirch daselbst.

(u) Ad A. Cit. (x) pag. 535. b. (y) de Migr. gent. pag. 376. (z) Stumph. Lib. 5. cap. 4. Siml. Helvet. Antiq. Msc. (a) Erchimbert. ap. du Chesne Script. Franc. Tom. 1. pag. 780.

wollen.) im 20. Jahr seiner Regierung ad luminaria Sancti-Gallunæ Ecclesiæ an die Liechter der Kirch zu S. Gallen/gegeben das Dorf Biburach im Neckergäu/und anders mehr. Dann damahls wurden die Liechter nicht nur bey den Leichbegängnussen (darvon droben bl. 262.) gebraucht/sonder auch in den Kirchen angezündet. Wann die Heiden bey Tag Wachskertzen angezündet/so wurden sie von den ersten Christen (b) verlachet / wie Rigaltius/ein Papist nicht in Abred ist (c). Als etliche under den Christen bey den Gräberen der H. H. Märtereren Wachskertzen auffstekten / hat das um An. Chr. 305. in Spannien zu Eliberis (ohnfehrn der Statt Granada) gehaltene Concilium/ dises (d) Verbott außgehen lassen. „Die Gläubigen sollen an offentlichen Orthen keine „Wachsliechter anzünden; sie sollen solches nicht tuhn bey Tag; und keine Liechter auf den Kirchhof setzen : dann man müsse die Seelen der „Frommen nicht beunruhigen„. Doch hat diser Mißbrauch um sich gefressen. Sonderlich wolten etliche auf dise Weise/an den jährlichen Widergedächtnussen der H. H. Märtereren/die Freud bezeugen/die sie hetten wegen des Sigs und der Ruh der Märtereren. Gregorius Nazianzenus (e) hatte hierab ein grosses Mißfallen / darum daß dise Gewohnheit von den Heiden entlehnet seye / als die an ihren Fest- und Freudentagen/ Liechter am hellen Tag anzündeten. Doch funden dise Leuth anderstwo Glimpf. Dañ als Vigilantius/ein Spanischer Priester/gleich wie wegen anderen überhand nemenden abergläubigē Ceremonien geklagt/also auch über das tägliche Brennen der Wachskertzen/ hat Hieronymus (des gedachten Gregorii Lehrjünger / so um An. 420. gestorben) den nächtlichen Gebrauch der Liechtern in den Kirchen gebillichet. Von dem übrigen sagt er zwahr : „wir haben bey Tag keine Liechter / wie du uns fälschlich verleumdest„ (f). Gestehet aber daß etliche solche Weise haben. Wer waren dise ? „Zum Theil weltliche Personen / zum Theil fromme Weiber : „die aber solches tühen / auß Unwüssenheit und Einfalt : doch allein den „H. H. Martereren zu Ehren„. Und hernach: „Die Kirchen gegen Auf„gang haben auch Liechter bey Tag / aber allein/wann man das Evange„lium lese; ihre Freud über solches zubezeugen„. Über dise Wort Hieronymi glossirt Erasmus also : „Mich bedunkt/Hieronymus habe es für „abergläubisch gehalten / daß man den Heiligen bey Tag Liechter anzün„det. Heut zu Tag aber ist solches die höchste Ehrbezeugung gegen sie. Es „scheint / dise Gewohnheit seye damahls vilmehr geduldet als gebillichet „wor-

N. C. G. 706. Gebrauch der Liechteren/ bey dem Gottesdienst.

(b) Tertull. Apol. cap. 35. & 46. de Idolol. cap. 15. ad uxor. Lib. 2. cap. 6. Arnob. adv. gent. Lib. 6. Cyrill. Hierosol. Mystag. 1. (c) not. ad Tert. pag. 60. (d) Can. 34. & 37. (e) Orat. 2. in Julian. (f) adv. Vigilant. cap. 3.

N.C.G. 706. „worden. Die Zeit machet grosse Aenderungen„. Ist recht geredt. Dann zu Erasmi Zeiten / zu Wittenberg/in Aller-Heiligen-Kirch (g) jährlich 35570. Pfund Wachskertzen verbrennt worden. Zweyhundert Jahr nach Hieronymi Zeiten (h)/(An. Chr. 636.) müßten die Acolythi (in Latin Ceroferarii) Kertzen- und Rauchfaßträger / auch ein Liecht anstecken/so man das H. Abendmahl halten wolte/wurd aber nach Vollendung der H. Communion widerum gelöschet.

708. Herzog Luitfrids Eifer wider das Heidenthum.

Herzog Gotfrid starb An. Chr. 708. (i). Von dessen Sohn und Nachfahr im Alemannischen Herzogthum/Herzog Luitfrid/(oder Leuthfrid und Landfrid) schreibt Bucelinus (k)/ Eô nemo ferventiùs in Idololatria per Rhetiam excindenda laboravit: er habe einen unvergleichlichen Eifer erzeiget/die Heidnische Abgötterey außzureutē; welcher Eifer sich in ihm vermehret / nach dem er vernommen / daß Pipinus in ganz Teutschland und Frankreich auch Hand an disen Pflug gelegt habe. Deßwegen diser Herzog Leutfrid/Pirminium auß Frankreich(l) berüft habe; der Bischoff zu Meaux / andere schreiben zu Metz/ gewesen seyn soll. P. Murer (m) setzt dessen Ankunft/erst um An. Chr. 720. und wil daß ihme durch Sinteslaum / einen auf dem Schloß Sandeck / ob Bernang im Turgäu wohnenden Königlichen Landvogt / Anlaaß gemachet worden. So geben die von Herr Stumpf angezogene Reichenauische Chronickē/ und die Tradition mit / daß er anfangs als ein Einsidler / zu Jungen/ (heut zu Tag Pfungen / ein under Winterthur an der Töß gelegen Dorf) ob dem Dorf/an dem Berg/in einer Wildnuß/bey einem Brünnelein/so noch S. Pirminius Hofstatt/und S. Pirminius Brünnelein/ genennet werde / gewohnet. Man setzt hinzu / Herzog Gotfrid(der doch allbereit tod war) habe ihn alldort oft besucht / und das Gebätt mit ihm verrichtet. Den besten Bericht möchte man finden bey Hepidanno / einem Mönchen zu S. Gallen / der eine feine und kurtze Verzeichnuß hinderlassen / dessen das sich von An. Chr. 708. bis An. Chr. 1050. in Alemannien begeben. Diser meldet / daß Pirminius „erst An. Chr. 724 in „die Au kommen / und von Pabst Gregorio II. in gleicher Meinung in „Teutschland gesendet worden / wie Bonifacius (der vorhin Wunifridus genennet worden)ein Engelländer„. Daß Pirminius dises Bonifacii guter Bekanter gewesen seye/sihe auch An. Chr. 737. Darauß sich dann erhellet / daß deren/durch Pirminium gesuchten und von Bucelino so

711. Ungleicher Bericht/ wegē Pirminii Ankunft.

Ursach diser Ankunft.

(g) Sekend. Hist. Lutheran. part. 1. pag. 274. b. (h) Dall. de Cult. Latin. Lib. 8. cap. 32. (i) Hepidan. (k) Rhæt. ad A. 709. (l) Lazio judice Anglus vel Scotus fuit Pirminius, Migrat. gent. pag. 231. (m) Helv. S. pag. 119. ex Merck. Chron. pag. 102.

N.C.G. 711.

so hoch gerühmten Bekehrung fürnemster Zweck gewesen / die mit Ceremonien noch nicht so fast beschwerte / und in der Christlichen Freyheit stehende Alemannische und Rhetische Kirch under das Römische Joch zubinden. Wie dann dessen fürnemste Verrichtung gewesen seyn soll/ Klöster aufzubauen / als deren er zehen in Ost-Francken / Bäyeren und Alemannien / gestiftet habe. So daß ihn der hochgelehrte Hospinianus (o) recht einen **abergläubigen Mönch** genennet: der ohnlängst abgeleibte Käiserliche Bibliothecarius Lambecius aber kein Urtheil desselbigen halben von sich geben wollen (p).

716. Otmarus der erste Abt zu S. Gallen.

An S. Gallen Zell war allbereit so vil vergaabet/daß etliche Mönchen darauß ernehret werden könten. Als aber die Schaffner sich untreu erzeigten / war Waltramus (q)/obgedachten Graaff Taltonis Urenckel bedacht / regularem vitam instituere, ein Ordens-Leben daselbst einzuführen / und die Aufsicht über die Mönchen und Güter einem Abt anzubefehlen. Nun war damahls zu Chur / Autmarus (sonst Audomarus/ Outmarus / Othmeyer / und folgends Otmarus genennt/) nicht von Chur gebürtig/wie Guillimañus schreibt/sonder wie Sprecherus meldet/ ein Schwab/oder wie Bucelinus (r) wil/auß dem Geschlecht der Graaffen von Ems/des Waltrami Bluts-Verwandter / wurd aber zu Chur in S. Lucii Kloster (allwo Bischoff Vigilius eine berühmte Schul hatte) erzogen / von Victore Landgraaff in Rhetia geliebet / in S. Florini Kirch Pfarrer/und Dummherr zu Chur/aber auf Begehren/dem Waltramo überlassen. Nach dem Otmarus nicht ein **neuer** (wie P. Lang (s) schreibt) sonder der erste Abt/ zu seinem Klosterleben das Fundament gelegt/hat Waltramus auf Einrahten Nebi/Landvogts im Turgäu mit Otmaro eine Reiß getahn zu Carolo. Diser war Haußmeyer in Frankreich / von An. Chr. 715 bis 735. Hepidanus schreibt / bis 740. Er wurd zugenennt Martellus (von dem Wörtlein Marteau, Martus, Malleus,) Tudes (t)/ein Hammer / wie Nebucadnezar/Jer 50:23. **ein Hammer des Erdbodens** / der die Völker zerschmiesse. Mit den Saracenen schlug er (mit Zuzug (u) der Helvetieren) drey mahl. Das erste mahl erlegte er ihnen bey Tours auf den schönen Felderen 375000. mit Verlurst 1500. der Seinigen. Er war nicht König: hatte aber Kö-

720. Von Carolo Martello bestättiget.

(n) Lambec. Bibl. Vindob. Lib. 3. pag. 342. (o) de Monach. p. 141. (p) Mihi (ait) de eo (Pirmin.) *nondum satis liquet.* Bibl. Vindob. Tom. 8. pag. 78. (q) Strab. Vit. Gall. Lib. 2. cap. 11. (r) Rhæt. A. 708. (s) pag. 535. b. (t) Toutides: darum daß er/ im Verfolgen der Saracenen den Seinigen zugeruffen habe Tuez tout, Tuez tout. *Bulling. Chron. Tig. Lib. 4. cap. 5.* (u) Guillim. Helvet. pag. 340.

R.E.G. 720.

nigliches Ansehen und Vermögen; deßwegen er bisweilen König (x) genennet wird. Deme übergab Waltramus **alle Anspraach** (y) **die er bis dahin** an S. Gallen Zell geführt / (was hette er aber für Anspraach gehabt / so sie den Mönchen zuständig gewesen weren/und sie vormahls König Sigebertus dem frommen Gallo verehrt hette?) und erlangete daß Carolus den Otmarum zu einem Abt bestättiget / mit dem Anhang/er solle die Mönchen in einem Ordensleben anführen. Also richtete Otmarus nach seiner Widerkunft zu S. Gallen/für die Mönchē bequeme Wohnplätze auf/und führete den Gottsdienst ein. Schreibt hiemit Herr Bullinger (z) nicht ohne Grund: „es werde Otmarus vil billicher „ein Urheber des Klosters S. Gallen genennet/als S. Gallus / welcher „nicht mehr als ein **Zelt** / das ist ein Hüttlein in der Wüste / kein Klo„ster gebauet: und nie kein Abt/ sonder erstlich ein Prediger/hernach ein „Einsidel gewesen„. Hingegen ist eine vermessene Betriegerey / wann Lang (a) schreiben darf/daß An. Chr. 690. schon ein Kloster/und bey S. Galli Leben ein Klösterlein an disem Orth gestanden.

Caroli I. Freygebigkeit an die Kirchen/&c.

Under disem Martello hat diß neue Kloster/ im Sundgäu und vilen anderen Orthen (b) Güter bekommen: und weilen er oft von den Feinden nammhafte Beuthen gemachet / und König Dietrich III. under welchem Carolus Haußmeyer war / keine Kinder hatte / hat er selbst nicht nur disem Kloster / sonder auch der Kirchen zu Genf (c)/ Costantz (d)/&c. grosse Verehrungen getahn.

Landgraff Victoris I. und III. Grabschrift.

Der gedachte Victor/Landgraaff in Rhetien/dises Nammens der Dritte / ist der jenige/dessen Meldung geschihet auf zweyen Grabsteinen/ welche zu Chur in S. Lucii Kirch zusehen sind. Under dem ersten ruhet dises Victoris Uranherr / der erste (nach dem das Rhetierland um An. Chr. 549. dem Franckischen König Theodeberto underwürffig worden) von Frankreich gesetzte bewußte Rhetische Landvogt/welcher ein Graaff genennt worden: bedeutet einen Grauen (e): weilen zu solchen Ehrenstellen / gemeinlich weißgraue Leuth erhebt worden. Der war Victor I. ein Edelmann auß Hetruscia. Die Schrift lautet von Wort zu Wort also:

In

(x) Strab. loc. cit. (y) Sibi vastitatem heremi vendicavit. Strab. Vit. Otmar. cap. 1. Conf. Iso de Mirac. Otmar. cap. 5. (z) Histor. Lib. 2. cap. 14. (a) pag. 1031. a. (b) Id. pag. 176. §. 8. 11. (c) Plantin. Abregè pag. 68. (d) Bucel. Const. ad An. 734. & 737. (e) ita Hebr. זקן Græcis πρεσβύτερος, Latinis *Senatores*.

N.C.G. 720.

HIC SUB ISTA LABI
DEM MARMOREA
QUEM VECTOR
VER INLUSTER PRESES
ORDINABIT VENIRE
DE TRIENTO.
HIC REQUIESCIT *fortè Victor* . . . .
CLARISSIMUS *fortè Præses* . . . .
PROAVVS
DOMNI VECTORIS
EPI
ET DOMNI IACTADI.

In diser Grabschrift wird Victor I. genennet / **Herren Victoris / des Bischoffs** und **Herren Jactadi Anherr**. Es sind aber diſe beyde nicht Brüder / doch nächste Anverwandte gewesen. Dann Victor I. zeugete Vigilium / Graaffen zu Bregenz / und seinen (des Victoris) Nachfahr in der Rhetischen Landvogtey. Diser Vigilius hatte drey Söhn: der erstgebohrne war Paschalis oder Paschasius / ein Graaff zu Bregenz / und der 14. Bischoff zu Chur / der lebte im Ehestand. Sein Gemahel war Frau Esopeia / eine Gräfin von hohen Realt / deren oftmahlige Meldung geschihet / in alten Brieffen / darin sie sich underschreibt und nennet Episcopam Curiensem, **Bischoffin zu Chur**. Lang laßt sich zwahr (f) hierüber vernemmen / die Papisten **können mit bestem Grund** (bringt doch keinen Schein eines **Grunds**) sagen / Paschalis habe Kinder gezeuget / ehe er die **Priester- und Bischoffliche Weihung** empfangen. So diser Wörten Meinung ist / er habe nach empfangener Weihung / seinem Eheweib nicht mehr ehelich beygewohnet / so hette Lang solche Erleuterung auß alten Geschichtbücherē darthun sollen. Aber diſe widersprechen ihm hierinn: und erhellet sich das Widerspil klahr / auß dem daß Esopia eine **Bischöffin** genennet wird: Freilich in gleicher Meinung / wie bey Abentino (g) / die Eheweiber

Bischoff Paschalis verehelichet.

(f) Tom. 1. pag. 671. (g) Conf. Catal. Test. verit. pag. 68. part. 2. & Vesner. D. Vedrosii Manual. Antiq. pag. 95.

N.C.G. 720.

ber der Pfarzeren Presbyteriſſæ genennt worden. Alſo hat Paſchalis die Freyheit gebraucht / welche (obangeregter maaſſen) den Biſchöffen und anderen Kirchendieneren zu Nicea / und auf anderen Conciliis gegeben worden / daß man ſie namlich nicht zwingen ſolte / ihre Ehegenoſſen zuverlaſſen. Paſchalis zeugete bey Eſopeia zwo Töchteren und einen Sohn / namlich Victorem den 15. Biſchoff zu Chur / welchen ſein Herr Vatter zu einem Erben aller ſeiner Güteren in Tumiliaſca, **Domleſchg** und an anderen Orthen am Rhein eingeſetzt. Diſer Victor war (ſamt ſeinem Vatter und Mutter) Stifter des Frauen-Kloſters im Domleſchg / Katz genant: und ligt daſelbſt begrabē. Lang underſtehet ſich zubeweiſen / daß Biſchoff Victoris Vatter nicht der Paſchalis / ſonder deſſen jüngſter Bruder Zacco geweſen (h). Iſt eine groſſe Vermeſſenheit. Dañ eine in dem Kloſter Katz / an der Maur des Kirchen-Chors ſtehende Underſchrift alſo lauten ſoll: Victor Epiſcopus Curienſis, unâ cum matre ſua, fundator hujus Monaſterii & cum eâ Paſchalis Epiſcopus Curienſis, genitor & anteceſſor ejus (i), das iſt / „Victor / Biſchoff zu Chur / ſamt ſeiner Mutter / hat diſes Kloſter geſtiftet / und mit ihro Paſchalis / Biſchoff „zu Chur / ſein Vatter und Vorfahr„. Die Stiftung geſchahe zu Ehren der 12. Apoſtlen und Pauli / für 12. Perſonen und eine Vorſteherin / die aber alle Adelichen Herkommens ſeyn ſolten / und können zu keiner Orden-Profeſſion, oder Kloſter-Gelübd gehalten werden: ſonder haben die Freyheit nach Gutbefinden / auß dem Kloſter zugehen und zuheurahten. Beyde Schwöſteren Victoris / begaben ſich in diſes Kloſter / deren die eine (Veſpula) die erſte Abtiſſin / die andere (Urſicina) eine Stift-Frau worden. Landvogts Vigilii zweyter Sohn / war Paulus / der dritte Zacco / Rhetiſcher Landvogt / des in obiger Grabſchrift gemeldeten Jactadi Vatter / welcher auß Salvia zween Söhn gezeuget / Vigilium / des Abts Otmari Lehrmeiſter / und den Landvogt Victorem III. mit deſſen Vergönſtigung Otmarus die Abtey angenommen: ſo daß diſe zween Brüder / zu einer Zeit die höchſten Ehrenſtellen in Rhetia / einer im Kirchen / der andere im Regentenſtand verwaltet. Diſer Victor zeugete Thellonem / den 17. Biſchoff zu Chur / under welchem das Biſchtum an zeitlicher Macht / Ehr / Reichtagen / trefflich zugenommen / in dem deſſelbigen drey Brüder ohne Leibserben abgeſtorben / deren eigenthumliche Güter aber alle / ſamt Schilt und Helm / und vilen anderen Renten / dem Biſchtum heimgefallen (k).

Biſchoff Victor ſtiftet das Kloſter zu Caz.

Land-graaff

Aber Victor muß ſeinen guten Willen gegen S. Galli Zell verän-

deret

(h) Tom. I. pag. 672. (i) Guler. pag. 87. (k) Guler. Rhæt. pag. 89. a.

deret habē. Strabus (l) schreibt/weilen sich täglich vil Wunderwerck bey S. Gallen Grab begeben/und der Orth dardurch trefflich berühmt worden / habe Victor solches selbigen Mönchen mißgonnen; und durch etliche Gewaffnete den Leib S. Galli zuentführen getrachtet. Dise Mannschaft brauchte Abweg/doch wurde sie verkundschaftet/ deßwegen nun die Mönchen Wachten gestelt haben. Als aber die Wacht auf den Bergen über die Kirch/ (in welcher S. Galli Leichnam gelegen seye) einen ungemeinen Glantz gesehen/und darauß geschlossen/es werde unmöglich seyn/ disen Leib wegzubringen/seye sie abgezogen. Auf Vernemmen/daß man bey S. Gallen Grab nicht mehr wache / habe Victor neue Truppen dahin abführen wollen/seye aber von dem Pferd gefallen/und habe die Huft verrencket. Also habe Gott dises böse Vorhaben verhinderet. Es meldet zwahr Herr Stumpf (m) / daß Strabus schreibe / die Feind haben S. Galli Grab geöffnet/und seye die Sag gewesen/ er seye heimlich entführt worden. Nun wil Strabus / beydes in der Vorred und in dem Büchlein/welches er von S. Galli Leben geschrieben / bereden/daß man solche Entführung unterstanden / aber nicht können werckstellig machen. Daher haben die Mönchen ihren alten Vergaabungs-Brieffen/oft dise und dergleichen Wort einverleibet; ejus sacrus corpus ibi requiescit, **Gallus ruhe dem Leib nach bey ihnen**; weilen ihnen das widrige Geschrey bekant gewesen / und sie disen Wohn / der ihnen so nachtheilig war / den Leuthen außnemmen wollen. Doch solle Vincentius (n)/ ein Prediger-Mönch / S. Galli Leib zu Fulda zeigen. Volaterranus aber wil (o)/daß diser Leib zu Burvigium einer Statt in Frankreich ruhe. Also zancken die Benedictiner-Mönchen über den Leib ihres Patriarchen Benedicti; die in Frankreich sagen / dises Heilthum seye bey ihnen / die Italiäner aber geben vor / sie haben ihn in ihrem Gewalt: und streiten hierum so hitzig / daß ein Theil den anderen der Lugen straft / schreiben weitläuffige Bücher/und erpressen Päbstliche Bullen wider einander (p). Gewüß ist / daß S. Galli sehr kostbarer Sarck An. Chr. 1526. erbrochen / darinn aber nichts gefunden worden / als eine Todtenschiedel / ein überauß grosser Zahn/alte Lumpen/und höltzene Bildlein (q).

N. C. G. 720. Victoris Anschlag wider S. Galli Grab.

Wo Galli Leichnam hinkommen?

Under dem anderen Stein / auf welchem des Victoris Namm stehet / sollen desselbigen selbst eigene Gebein ligen. Die Uberschrift lautet also:

Das

(l) Vit. Gall. Lib. 2. cap. 12. 13. (m) Chron. p. m. 295. b. (n) Goldast. Alem. 3:44. (o) Lib. 16 pag. 164. b. (p) Dall. de Usu Patr. pag. 41. Conring. Cēnurâ diplom. Ludovic. pag. 378. (q) Schobing. ap. Goldast. Alem. Tom. 3. pag. 107.

N.C.G. 720.

HIC SUB ISTA LAPIDE
MARMOREA
QVEM VECTOR VER IN
LVSTER PRESES
ORDINABIT VENIRE
DE VENOSTES
HIC RE QVIESCET
DOMINVS

Das ist; der Durchleuchtige Herr/Landvogt Victor/ruhet under disem Marmorstein. Er selbst hat ihn auß Vinstgäu hieher bringen lassen.

721. Kloster Reichenau gestiftet.

Im 6. Jahr der Regierung Caroli/ (wie der Reichenauische Stiftungs-Brieff (q) außweisen soll) hat auf Begehren Pirminii und auf Fürbitt Graaff Berchtolden/und Nebi Landvogts im Turgäu/ hochgedachter Carolus zu Angedencken der H. Jungfrau Maria/ und der H. Apostlen/Petri und Pauli/das Kloster Reichenau gestiftet/mit dem Befehl/ es sollen die Mönchen daselbst/nach S. Benedicti Regel leben. Er schärfte auch dem Herzog Luitfrid ein/ daß er dem Pirminio zu seinem Vorhaben verhilflich seye. Dise kleine zwüschen Costantz und Stein am Undersee gelegne Insel/wurde genennet Awa oder Owa(y)/die Au/item Sintleosewe/ oder Sintlachsau/ (Sintlesau): von Sintlesoo/welcher/ nach etlicher Vorgeben/ ein Priester (z): gemeinem Bericht nach/ ein Landvogt gewesen/ und dise Insel dem Pirminio verehret hat. Carolus hat sothane Verehrung nicht nur bekräftiget/ sonder darzu getahn (a) das **Königliche Dorf** Erfmutingen; auß welchem der zum H. Abendmahl bedörfliche Wein/ dem Kloster verschaffet werden solle. Diß Kloster hat an Güteren dergestalt zugenommen/daß es fürtrefflicher als das S. Gallische Kloster (b) geachtet/ die Reiche Au genennet; und under

Reichtum dises Klosters.

(q) Ap. Goldast. Alem. 3. pag. 105. (y) Rapert. de Casib. cap. 2. ap. Tschud. *Augia Major: & Veneta Insula.* à Schobing. Gold. Aleman. 3:106. *Augia Felix.* In diplomate Henrici 2. A. 1016. *Sinthleozosowve.* (z) Hunger/ Chron. Einsidl. p. 7. (a) Gold. Lib cit. pag. 105. Stumph. Lib. 5. cap. 12. Lang 1:194. (b) *dignius semper & celebrius habitum est Augiæ Monasterium S. Gallensi.* Vadian. ap. Gold. Lib. cit. pag. 34.

N.C.G. 721.

der die reichste Klöster in Teutschland/ja in Europa gezehlet worden: als under dessen Lehen-Leuthen 500. Edelknecht (c) gewesen/so daß der Abt/ wann er gen Rom gereiset / alle Nacht eine dem Kloster eigenthumliche Herberg haben können / und dessen jährliches Einkommen auf 60000. Gulden sich beloffen. Warum dise Insel S. Marcus Insel genennet worden seye/wird An. Ch. 830. angezeiget. Bey Pirminii Ankunft solle sie voller Krotten / Schlangen und Würmen gewesen seyn. Nach dem aber diser darinn (wie Gallus in seiner Wüste: sihe bl. 251.) ein Kreutz auf-und sein Gebätt verrichtet / habe dises Unzifer samtlich durch den See (welcher drey Tag und drey Nächt (d) von diser Menge bedecket geblieben seye/) die Flucht genommen. Ich wil hiervon einen jeden selbst urtheilen lassen/welchem die Breite dises Sees/und der kleine Bezirck diser Insel bekant ist: und erinnere anbey/daß Goar (ein Mönch) von einer Beschweerung/welche An. Chr. 250. wider das Unzifer gebraucht worden seyn soll / urtheilet (e) profectam à viro notissimæ rusticitatis, & fœtum omnino reprobandum: „der jenige so dise Mähr auf die Bann „gebracht/seye ein grober Mensch gewesen/und müsse man dise Erzehlung „gänzlich verwerffen„. Wo Bucelinus (f) die Gedancken gehabt/als er geschrieben / daß Columbanus/ Gallus/Magnus/Theodorus/die ersten Reichenauischen Aebt gewesen / mag ich nicht wüssen. Hepidannus/und 100. Jahr nach ihme ein anderer (g) / setzen den Anfang des Klosters Reichenau / erst in Anno Christi 724. Hepidannus meldet auch / daß Herzog Luitfrid Anno Christi 715. in einem wider Carolum gehaltenen Treffen / geblieben seye. Dann weilen der Herzog von gutem Hauß/ Martellus aber von Pipino bey Alpeide seinem Kebsweib gezeuget worden / habe jener sich disem nicht underwerffen wollen. Aber die Reichenauischen Chronicken vermögen / daß Luitfrid (oder Landfrid) der Weihung des Klosters Reichenau beygewohnet / und Anno Christi 730. gestorben (h) / in einem abermahligen Treffen wider Carolum. Dann als König Dietrich 2. tods verblichen / und Reginfredus / dessen Bruder Chilpericum auß dem Kloster genommen / in welches ihn Pipinus gesteket/hat sich Luitfrid/samt dem Bäyerischen und Rheinfeldischen Fürsten zu ihm geschlagen / in Hoffnung bey disem Anlaaß/widerum zu der alten Teutschen Freyheit zugelangen. Aber Carolus hat ihnen obgesiget.

Pirminii Wunderwerk.

Beschweeren des Unzifers.

Unruhen in dem Land.

(c) Bucel. in Constanr. (d) Murer. Helv. S. pag. 121. Hinc Bucel. Lib. cit. A. 737. *magnum Pirminii patrocinium contra venenum, & animalia venenata.* (e) in Euchолog. A. 1647. edito, ap. *Lambec. Biblioth. Vindobon.* 2:246. (f) Topogr. German. Lib. 2. pag. 148. (g) ap. Urstis. Script. German. 2: 76. (h) Analect. Baluz. 1:496.

N. C. G. 721. Aufrichtung des Klosters Pfefers.

Also wil Bucelinus behaubten/das zwo Teutsche Meilen under der Statt Chur/nicht weit ob dem Dorf Ragaz / im Sarganser Land gelegene Kloster/so in Rhetischer Spraach/von einem Thal/ welches hinden-her daran stosset Faværa, zu Latin Fabarium oder Monasterium ad Favarias, zu Teutsch Pfevers genennet wird/und eine Abtey ist Benedictiner-Ordens / seye schon An. Chr. 714. angehebt / doch erst An. 723. vor Anfang des Klosters Reichenau / zu End gebracht worden. Gemeinlich aber wird das Kloster Pfevers/für das jüngere gehalten: ja einige(i) sagen / es seye erst von Ethone oder Ottone/dem zweyten Reichenauischen Abt / aufgerichtet worden. Dann weilen Pirminius in obangedeuteten Unruhen / des Martelli Parthey genommen / seye er nach drey jähriger Abtey-Verwaltung/durch Herzog Thietpaldum/oder Theodoldum (k)/ so von Hepidanno des Luitfriden Sohn/ von Hermanno Contracto dessen Bruder genennet wird / verjagt worden. Abt Gerold hat An. 1114. in einem wider den Bischoff von Basel geführten Proceß/berichtet / diß Kloster seye zwahr mit Caroli Bewilligung/aber auß den Mitlen deren ersten darinn wohnenden Mönchen erbauet worden (l). Die Ursach/warum dises Kloster ein Deublein im Wapen führe (m)/ist ein Mönchen-Tand.

Pirminius und Etho werden außgejagt.

729. Berühmte Schul zu Reichenau.

Abt Etho habe (n) 12. Mönchen gen Pfevers gesendt/selbiges Kloster aufzurichten. Zu Reichenau stellete er eine Schul an / welcher vil fromme und gelehrte Männer vorgestanden / und in welche der Zulauff sehr groß gewesen seye. Auch haben keine andere/als Graaffen/Freyherren und andere vom besten Adel / in disem Kloster / als Mönchen leben können (o). Doch habe Herzog Dietbold / auß gegen Carolum tragenden bösen Willen / auch den Ethonem verstossen / und ins Land Ury verwisen (p): als aber Martellus nachmahl gesiget/hat er Ethonem widerum ein/und An. Chr. 734. auf den Straßburgischen Bischoff-Stul gesetzet. Nach ihme wird Abt zu Reichenau/Reba(q)/und Ernfridus/sonst Anefrid und Anastedius genennet / welchen Carolus Martellus (r) An. Chr. 736. zum Bischtum Costanz / und zu der Reichenauischen Abtey beförderet. War der erste der dise beyde Prælaturen zugleich verwaltet/ und hat dem Vorgeben nach/eine Chronik von S. Blasii Kloster geschrieben (s); welches Kloster doch erst An. Chr. 945. erbauet worden.

Pir-

(i) Brusch. Simt. in Antiq. Msc. Hospin. de Monach. pag. 141. (k) Baluz. Lib. cit. pag. 494. (l) Spart. Helv. 412. (m) Bucel. Rhæt. An. 713. (n) Lang. 2:343. (o) Bucel. Const. A. 729. (p) Plura de Ethone v. ap. Hospin. Lib. cit. pag. 141. Laz. 1:184. 536. (q) Herm. Contt. Edit. Urstis. (r) Merck. Const. Chron. pag. 15. (s) Id. Bucel. Lang. pag. 536.

R.C.G. 729. Kloster Murbach gestiftet.

Pirminius soll ins Elsaß kommen seyn/und Eberhardum/Herzogen in Schwaben / und Graaffen im Elsaß vermögen haben / daß er das im Baslerischen Bischtum gelegene/vom Wasser Morbach genennete Kloster / (war eines der reichesten Klósteren / under einem gefürsteten Abt; wird in S. Lotharii Vergaabungs Chart Vivarium peregrinorum, eine Herberg der Frómden genennet) weihen lassen. Pirminius (t) starb um An. Ch. 737. Solle begraben worden seyn zu Hornbach/einem Kloster/welches auch durch ihn angerichtet worden / und in welches Bonifacius kommen seye/den Pirminium heimzusuchen. Als der Abt von Reichenau/den von Hornbach auf dem Baslerischen Concilio um An. Chr. 1434. angetroffen / habe jener auf ernstliches Begehren/von disem einen Finger von Pirminii Leichnam erlanget. Zu Reichenau wird auch Pirminii Gürtel und Evangelien-Rock gezeiget. Diser wird der jenige seyn/ welchem Abergláubige (u)/bey gebährenden Weibspersonen/eine Wunder-Kraft beymessen. Den übrigen Leib / habe Suicard / Graaff von Helffenstein/den Jesuiteren zu Insbrugk verehret (x).

737. Pirminii Tod und Reliquiē.

Zu Solothurn ligt im Kirchen-Schatz der Collegiat-Stift S. Ursi / und wird alle hohe Festtag auf den Fron-oder Chor-Altar / neben anderen Heilthumen gesetzt (y); ein zur Zeit (z) Caroli Martelli auf Pergament / mit Gold und alt-Fránckischen Buchstaben geschriebenes Meßbuch. Ist in braun Sammet eingebunden und mit Silber beschlagen. Hat 4 Figuren / deren die 1. vorstellet die Person Tuli des Schreibers / welcher das Buch seinem Abt Adelbert überzeicht. 2. Adelberti/ welcher selbiges Pirmino / 3. Pirminii/der es Petro / 4. Petri/welcher es endlich Christo/jede mit sonderbaren Versen/überzeichet. Herr Haffner vermeinet zwahr / der in disem Meßbuch abgebildete Pirminius/seye Bischoff zu Straßburg/und Stifter des Klosters Gengenbach gewesen: und underscheidet ihn von dem Stifter des Klosters Reichenau (a). Aber nicht zwahr Pirminius selbst/ sonder Etho/Pirminii Lehrjünger/ist Bischoff zu Straßburg gewesen: so haben beyde jetzgedachte Klóster / einen gleichen Stifter gehabt (b). Daher Pirminius in dem Meßbuch abgebildet wird / als der sothanes Buch Petro übergibt: zum Zeichen daß er ein Rómischer Emissarius und Pabsts-Knecht gewesen / welches sich auf den Reichenauischen Pirminium wol reimet.

Altes Solothurnisches Meßbuch.

740. Walanus der erste

Nach Adelphio/kan 200. Jahr lang (bis An. Ch. 740.) keiner benamset werden / der das Baslerische Bischtum verwaltet habe. Die aller-

(t) Bucel. Rhæt. An. 713. at alii ocyùs, alii seriùs. ap. Eund. A. 772. (u) Id. Const. A. 737. (x) Lang. 2:343 (y) Hafn. Th. Solod. 1:219. (z) Id. 2:34. (a) Id. 1:220. (b) Fragment. Anon. in Urstis. Script. 2:76.

N. C. G. 740. Bischoff zu Basel.

allererſten ſollen den Nammen von dem Rauracherland getragen/und in der alten Statt Augſt gewohnet haben / namlich Juſtinianus An. Chr. 346. Adelphius 511. und 533. Der erſte Biſchoff / welcher den Tittel geführt von der Statt Baſel/iſt Walanus. Und ſo man denen Bedenken/welche wir in angeregten Jahren angezogen/Platz geben wil/ ſo müßte Walanus der erſte Baſleriſche Biſchoff genennet werden. Um ſo vil mehr / weilen Rhenanus meldet (c) daß in dem Biſchoff-Baſleriſchen Regiſter/diſer Walanus unmittelbar nach Pantalo geſetzet werde. Nun zweiflet Rhenanus ſelbſt / (und zwahr billich/wie bl. 96. ꝛc. zuſehen) daß Pantalus ein Biſchoff zu Baſel geweſen: und erachtet/es ſeye die Baſleriſche Kirch bisdahin under dem Biſanziſchen Biſchoff geweſen. Er ſetzt hinzu / daß S. Martins-Kirch zu Baſel die älteſte / und eine Zeitlang daſelbſt die einige Kirch geweſen.

744. Pipinus gegen S. Gallen gnädig.

Carolus Martellus hatte zween eheliche Söhn hinderlaſſen/Carolomannum und Pipinum (d). Jener (e) gab die Regierung auf / und begab ſich gen Caſſino ins Kloſter. Er reiſete durch S. Gallen/hat doch den Habit nicht (wie etliche (f) den Mönchen zu ſchmeichlen ſchreiben/) zu S. Gallen / ſonder erſt zu Rom (g) geänderet. Die S. Galliſchen Mönchen/ſolle er noch in zimlicher Armuht angetroffen / deßwegen für ſie ein Fürbitt Schreiben gemachet an Pipinum/deme es Otmarus ſelbſt überbracht/ und ſo vil außgewürcket habe / daß Pipinus ſeinen Beamteten gebotten / den Mönchen im Kloſter-Bau beyzuſtehen und ſelbigen einzuliffieren / was jährlich in die Königliche Kammer gelifferet werden ſolte. Habe ihnen neben anderen / eine Glogk verehret / und das Kloſter befreyet/daß ins könftig die Wahl eines Abts/bey ſelbigen Mönchen ſtehen ſolle / doch daß der erwehlte unmittelbar vom König beſtättiget werde. Auch ſollen ſie keinem anderen Fürſten als dem König underthänig ſeyn: und nach der Regel Benedicti (die ihnen Pipinus zugleich überzeichen laſſen) leben. Strabus ſetzet hinzu: **Damahls habe das Mönchen-Leben zu S. Gallen** einen Anfang genommen (h). Auß Raperto möchte man ſchlieſſen / daß Pipinus dem Kloſter diſen Freyheits-Brieff gegeben/als Otmarus An. Chr. 720. mit Waltramogen Hof gereiſet. Aber Strabus berichtet / daß Otmarus zweymahl bey Hof geweſen / und die jetzgedachten Freyheiten erſt auf der letſteren (i) Reiß

(c) Rer. Germ. pag. 150. 151. (d) Pipinus q. *Puſillus* à ſtatura dictus. Quanquam ita agilis & dexter erat, ut exinde de quovis exili ſimulque agili dictum fuerit, diß iſt Meiſter Pipis. Bulling. Hiſt. Lib. 4. cap. 5. Hinc *Reiſer. in Lauoio Teſte verit. pag. 117.* Pipino animum fuiſſe in arca ciſta ampliſſimum. (e) Hepidan. (f) Spart. Helvet. pag. 314. (g) Einhard. Vit. Car. (h) Vit. Gall. Lib. 2. c. 11. (i) In Anno hujus legationis admodum fallitur Iſo, de Mirac. Othm. cap. 5.

Reiß erhalten. Hat Otmar die Gnaden / die er auf der ersten Reiß für sich und sein Kloster erlanget / von Pipino empfangen / (wie Ratpertus schreibt/) so ist es mit Vorwüssen und auß Vergönstigung Caroli geschehen/wie Herr Sprecher bemercket hat (k). N. C. G. 744.

Otmaro war das Aufnemmen seines Klosters trefflich angelegen. So er in Geschäften reisen müßte/ vilis miti dorso vehebatur alelli (l), bediente er sich eines Esels. Nach der Mönchen Beduncken war dises ein Zeichen grosser Deemuht/aber dem Chrysostomo wurd solches bey seinen Zuhöreren für einen Pracht (m) außgedeutet. Otmarus seye so freygebig gewesen / daß er ein **Vatter der Armen** genennet worden. Es hat sich aber das Blatt mit Otmaro gewendet. Dem Erenfrid/folgete in der Reichenauischen Abtey/und bald im Costantzischen Bischtum (n)/ Sidonius : da sich mit Otmaro folgendes zugetragen. Lampertus / ein Mönch zu S. Gallen / beklagte ihne des Ehebruchs / deßwegen schriebe Sidonius einen Synodum auß : wie Herr Stumpf vermeinet /gen Costantz. Nach Undersuchung des Handels wurd Otmarus entsetzt/und in das Schloß gen Bodmen geführt. Dises war eine alte Statt an dem Costantzer-See gelegen / von welcher selbiger See der Bodmensee genennet worden seyn soll : in diser Gefangenschaft seye Otmarus so hart gehalten worden/daß niemand zu ihm kommen können ; er auch Hungers hette sterben müssen / so ihme nicht Patgozus ein Conventual zu S. Gallen nächtlicher Weil/etwas hette beybringen können : Endlich habe man Gozberto / einem reichen Mann erlaubt / daß er denselbigen zu sich nemme / der habe ihn in seine Güter (das Werd / ob Stein bey Eschenz) geführt/allwo er zwey Jahr hernach (o)/im 12. Jahr nach seiner Entsetzung ; Hepidannus schreibt An. Chr. 758. Hermannus aber An. 760. das Leben geendet.

748. Otmarus lasset sich sein Kloster angelegē seyn.

Wird Ehbruchs bezichtiget.

In einem Concilio verurtheilt.

Stirbt im Gefängnuß.

Die Mönchen halten den Otmarum für unschuldig. Ermenricus (p) von Elwangen / sagt / er seye **voll H. Geist/und Göttlicher Tugenden gewesen.** Sie geben vor : Ruodhardus / Landgraaff im Turgäu (von welchem Lang sagt (q)/ daß er ein Stifter gewesen/etlicher Kirchē und Klöstern : und ein Stam-Vatter der Graaffen von Kiburg) und Warinus (y)/dessen Bruder (z) oder Bruders-Sohn (a) / Graaff im Heidgäu (b)/(Hegäu) / nach dem sie die Güter der übrigen in ihren

Ob ihm recht oder unrecht geschehē?

(k) Rhæt. pag. 87. (l) Strab. Vit. Otmar. cap. 2. (m) Homil. 1. in Epist. ad Tit. (n) Hepid. A. 746. Herm. Contr. A. 748. (o) Fallit iterum calculus Isonis de Mirac. Otm. Lib. 1. cap. 5. (p) Vit. Magn. cap. 14. (q) Tom. 1. p. 350. (y) De utroque vid. Goldast. Alem. Tom. 1. pag. 105. (z) ita Lang. Tom. 1. p. 351. (a) Bucelino judice. (b) Vid. Gold. l. c. 252.

N.C.G. 748. Gerichten gelegnen Kirchen an sich gebracht/auch dem Kloster S. Gallen vil entzogen haben/deßwegen Otmarus persönlich zu Pipino gereißt/und sie bey ihm verklagt / Pipinus habe sie hierüber ernstlich bedräut / dessen ungeachtet seyen sie fortgefahren. Als sich nun Otmarus auf das neue/ auf den Weg begeben/seine Klag wider sie fortzusetzen/ seye er durch Anstiften diser zweyen Herren/mit Gewalt zuruck gebracht/und haben Lampertum wider ihne aufgewiglet / daß er obgemeldte Klag wider ihn geführt. Disen seye Sidonius selbst an ein Rad gestanden / als der dem Otmaro nach der Abtey gestelt/selbige auch nach des Otmari Entsetzung würcklich an sich genommen; dem Warino drey / dem Rudhardo zwo/ Miloni des Klosters Kastwogt / darum daß er seine Hand von Otmaro abgezogen/eine Dorfschaft verehret / und sonst dem Kloster vil Leids und Schaden zugestattet / aber gegen solches einen traurigen Lohn empfangen. Herr Haffner meldet (c) / „er seye elendiglich vor dem Altar S. „Galli gestorben / weil ihm sein Eingeweid heraußgeflossen„ : Murerus schreibt andere sagen / er seye auf dem Weg in die Reichenau gähling gestorben. Strabus (d) und (e) Rapertus berichten/in dem er zu S. Gallen in der Kirch gebättet / seye er von einem Durchlauff plötzlich ergriffen worden : weilen ihm das Gedärm ohne Underlaaß außgegangen / in einem Bad-Zuber (f) in die Au geführt/und daselbst elendiglich gestorben. Was die Nachkommenden diser beyden Graaffen / etliche hundert Jahr hernach / wegen solchen Verfahrens gegen Otmarum/außgestanden; was vor Satisfaction sie geleistet / auf daß diser Heilige außgesühnet werde : wie sie selbst / sonderlich Warinus/noch bey Leben in sich selbst gegangen (g) : wie die Göttliche Raach über den Mönch Lampertum ergangen / schreyen die Mönchen ins gemein/sonderlich Bucelinus mit vollem Hals auß : und füllen darmit alle Blätter an. Im Capitul zu S. Gallen / sind under der Bildnuß Bischoffs Sidonii folgende Wort gestanden : Hic quoniam more latronis & furis , S. Otmarô mortuô, divi Galli cœnobium occupârat , nostris minimè invenitur esse Abbatibus insertus : „Weilen diser (NB erst) nach S. Otmari Tod / das Kloster „S. Gallen als ein Dieb und Mörder in Besitz genommen / wird er „nicht under unsere Aebt gezehlet„. Nach anderen Schmächworten folget daselbst : Monasterium in jus Episcopatûs redegit. Itaque die quâdam adveniens , calumniis affecturus , qui suis nequitiis obstiterant, ab instanti sæva ultio Galli , ipsum apprehensum , per cloacam vitam repentè

(c) Theatr. Solod. 1. pag. 124. (d) de Otmar. Lib. 2. cap. 18. (e) de Cloaca corporis vitam exhalavit plenam miseriis, cap. 2. Ita Herman. Contract. Edit. Urstis. (f) Merck. pag. 16. (g) Lang. 1:351.

repentè finire coëgit (h): „Er habe das Kloster/ seinem Bischtum ein- N.C.G. 748.
„verleibet. Als er auf eine Zeit ins Kloster kommen/die jenigen so seiner „Bosheit sich widersetzten/ durch Verleumdungen zu untertrucken/habe „sich Gallus plötzlich an ihm gerochen/ꝛc.. Diser aber ist der Character/ mit welchem die meisten Mönchen ihre Schriften zeichnen / ja besudlen/ und ihr mit Aberglauben und Passion ganz angefülletes Gemüht / verrähten. Fast alles Ungemach so Gott den Menschen zusendet / muß ein Raach dessen seyn / daß man sich gegen die Klöster oder Mönchen in einem oder anderem übersehen habe. Hingegen alles Gute / so der Welt widerfahret/müssen Wunderwürckungen seyn der Klöster Patronen/der Reliquien/Crucifixen/ꝛc. Ich wil noch Hr. Stumpfen (i) Gutachten von disem Handel/zu des Lesers Nachricht summarisch hinzutuhn: Es lasset sich ansehen / sagt er / daß der Span (zwüschen disen beyden Herzen und dem Abt) gewesen / wegen zeitlicher Güteren/deren sich Otmarus ihres Bedunckens zusamen zuraspien / und sein Kloster reich zumachen zu vil underfangen wollen. Daß der Kloster Fürbitt und Verdienst schon damahls anfieng um Gelt und Gut erkauft zuwerden / deßhalb man dem Kloster täglich vil Güter vergaabet. Solche Gaaben und Güter wolten die Landsherzen in ihren Gerichten / nicht gern fahren / und also ihr Einkommen schweinen lassen. Zu dem war es disen Graaffen fürnemlich zutuhn / um bona Fiscalia, **die Königlichen Güter** / so vorhin den Mönchen verehrt/und damit der Graaffen Verwaltung entführt waren. Zu solchem Unwillen der Graaffen wider Otmarum / hat geschlagen ein Geschrey von Otmaro/ꝛc. Ob Otmaro darmit recht oder unrecht geschehe/überlasset Herr Stumpf für seine Person/dem Urtheil Gottes/ deutet aber an / es wolle andere beduncken / Sidonius hette in einem ganzen Synodo/ eine so faule Sach/schwerlich durchtrucken können; und hette Otmarus selbst/dem der König in seinen Klägten wider die Herzogen/so gnädige Audienz gegeben / oder die Convents-Brüder/den König auch dißmahl um Hilf angerüft/und Hilf erhalten können. Und weilen Rudhardus ein so grosser Eiferer gewesen für das Christenthum ins gemein/ sonderbar für die Klöster / so seye schwerlich zuglauben / daß er wider Otmarum etwas wider Recht underfangen/oder anderen fürzunemmen/gestattet hette. Daß Sidonius so jämerlich umkommen / möchten die Mönchen auß eben dem Eifer schreiben/auß welchem es komt/daß sie ihn nicht under die S. Gallische Aebt zehlen. Gewüß ist / daß weder die Costantzischen / noch die Reichenauischen Geschichten / hiervon Meldung tuhn/

(h) Merck. pag. 17. (i) Lib. 5. cap. 4. Itidem Clar. Simler. Antiq. Helv. Lib. 3. Msc.

R.E.G. 748. tuhn / und ist nicht gläublich (wie ein anderer gelehrter Mann (k) sagt/) daß Gott solcher maassen gestritten habe / für den Hochmuht der Mönchen/die ihrem Bischoff keinen Gewalt über ihr Kloster gestatten wollen. Den Verdacht/welcher wider ihn gefasset werden möchte/auß seiner Begräbnuß / wollen wir An. Chr. 764. anziehen. Hingegen wollen die Mönchē/des Otmari Unschuld und Heiligkeit erweisen/auß vilen Wunderen / welche nach seinem Tod an/bey/und durch dessen Leichnam geschehen seyen. Sie haben so vil Glauben gefunden daß Johannes Huß/in seiner Gefangenschaft zu Costantz einen Brieff also underschrieben : am Tag Otmari / **des getreuen Knechts unsers Herren Jesu Christi** (l). Wir überlassen aber dem Leser selbst/selbige Wunderwerck bey Strabo und Jsone aufzuschlagen / hernach zuurtheilen ob sie glaubwürdig / und ein genugsamer Beweis seyen/Otmarum weiß zubrennen.

750. Berühmte Aebt zu Pfefers.

Anastasius um An. Chr. 737. Abt zu Pfefers/machte sich beliebter als Otmarus. Als der gemeinlich Morum Exemplar, ein Tugend-Spiegel / eben wie Baldebertus erstlich ebenfahls Abt zu Pfefers / um An. Chr. 750. Bischoff zu Chur / inter illustres illustrissimus, **under fürtrefflichen Männeren der allerfürtrefflicheste** genent worden seyn soll (m).

751. Ob Childericus durch den Pabst entsetzet / und die Helvetier solches dem Pabst zu gefallen/ gut geheissen?

Die Verstossung der Königlichen Merovingischen Linien/in Frankreich / und Erhebung der Carolingischen Fürsten / wird von Lang (n) also beschrieben / daß wir sie den Helvetischen Kirchen-Sachen einverleiben müssen. Er wil uns bereden/Pabst Johannes habe Pipinum/den Vatter Caroli M. **mit eigenem Gewalt**/„auf den Frankreichischen Kö„niglichen Thron erhöhet/ in dem er Childerico Stupido/dem damahli„gen / unverständigen / hirnlosen und unnützen König / das ganze Reich „abgesprochen/alle Undertahnen/des Eids den sie disem König geschwoh„ren/entbunden : hingegen Pipino alle Vollmacht / samt dem Königli„chen Ehren-Tittel über ganz Frankreich gegeben/und allen disen Reichs „Undertahnen befohlen / disem Pipino zu huldigen. Weilen aber da„mahls die Orientalische Helvetia / als ein Theil Austrasiæ under dise „Kron gehört / haben insonderheit auch / die Stätt und Kirchen/ Zürich „und Basel disen Pipinum angenommen / und also mit dem Werck be„zeuget / daß der Pabst/als das höchst allgemeine / Christ-statthaltende „Kirchen-Haubt / auch über die König diser Welt zugebieten / und ihre „Reich (auß billichen Ursachen) zuverändern / von Christo völligen Ge„walt empfangen habe„. Lang hat / auf daß er einen dem Wort Gottes widri-

(k) Ursin. de orig. Eccles. Germ. pag. 97. (l) Stumph. Histor. Constant: Conc. pag. 19. b. (m) Bucel. Rhæt. Ann. citt. (n) pag. 652. § 44.

N.C.G. 751.

widrigen Schluß machen möchte / den wahrhaften Verlauff diser Sach verfälschet/ dessen er mit einer Wolcken Päbstischer Zeugen zuüberweisen were. Ich wil auß vilen wenig beybringen. Barclaius (n) zehlet dise Geschicht / under die jenigen welche sich spaht / und nach dem sich das Kirch-Wesen verböseret / zugetragen: die Päbst aber/sagt er / seyen Menschen/ welche ihre Pflicht übersehen können. Auch habe König Childericus und dessen etliche Vorfahren / mehr nicht als inutile Regis nomen & precarium vitæ stipendium, den Königlichen Tittel/und ein Leibding gehabt: seine eigenthumlichen Güter hatte er aufgebraucht (o)/außgenommen unam & eam perparvi reditûs villam (p), einen geringen Meyerhof/auß welchem er und seine Diener leben müssen. Der Königliche Gewalt stuhnd bey dem Haußmeyer Pipino. Hiemit hatte Frankreich (sagt Barclajus) zween König : einer führte den Nammen / der andere übte den Gewalt. Diser letstere nun/nach dem er des Volks Gemüht an sich gebracht / warbe auch nach dem Scepter/und trachtete dem rechtmässigen König / an statt einer guldenen Kron/eine geschorne Blatten aufzusetzen/ und ihne von dem Thron in ein Kloster zubringen. Er liesse durch zween Abgesandte/Burcardum/Bischoff zu Wirzburg/ und Folradum Capellanum/den Pabst Zachariam fragē: „Ob der Königliche Tittel gebühre/ „einem der den Nammen trage ohne Gewalt und Vermögen/oder einem „der dem Reich weislich und dapfer vorstehe„ ? Were Zacharias ein Statthalter Christi gewesen / so hette er geantwortet / wie sein Meister: Luc. 12:14. Aber Zacharias hat sich für den erklährt/welcher dem Reich vorstehe : ohne daß einer gewüssen Person gedacht worden / welche verstossen oder erwehlet werden solte / das übrige den Reichsständen überlassende. Die Entsetzung des Königs hat er gebillichet : aber den König nicht entsetzt. Auf fehrneren Bericht/daß es um des Childerici Verstossung/hingegen des Pipini Erhöhung zutuhn seye / wolte er anfangs mit der Spraach nicht herauß. Doch auf Vernemmen/daß die Reichsstände ihr Aug auf Pipinum richteten / (dann das Fränkische Reich ein Wahlreich (q) gewesen:) und daß Childericus so dumm seye / daß er den durch Entziehung eines Königreichs leidenden Verlurst nicht fassen könne/ auch niemand im Volk ihme verlange/habe er hierzu eingewilliget. Sonderlich weilen Pipinus / und dessen Herr Vatter / um den Römischen Stul sich wol verdienet gemachet. Hiernächst schlagt Barclajus kein Blatt fürs Maul / sonder sagt unverholen / Pabst Zacharias habe mit solcher Einwilligung unrecht getahn. Der andere Papist / dessen Mei-

(n) de potest. Pap. cap. 40. 41. (o) Lehman. Chron. Spir. Lib. 3. cap. 22. pag. 185. (p) Einhard. Vit. Caroli M. (q) Lchm. Lib. 2. cap. 3.

N.C.G. 751. nung hier angemercket zuwerden / würdig ist / ist Johannes Launoius. Selbige (r) gehet dahin: keiner so under Pipino/Carolo M. oder dessen Söhnen gelebt/habe geschrieben / daß Zacharias den Pipinum verstossen habe / sonder dises seye ein falsches Vorgeben Pabsts Gregorii VII. und Gratiani / welchen die folgenden Scribenten/dises Gedicht abentlehnet haben. Pabst Zacharias habe gepflegt zusagen: Nihil aliud convenit nobis prædicare, præter quod à Sanctis Patribus edocti fuimus: wir dörfen nichts lehren / als was wir von den H. Vätteren gelernet haben. Nun habe er wol gewüßt / daß sein Vorfahr Gregorius II. an Käiser Leonem Isaurum geschrieben: Pontificem nec introspiciendi in Palatium, nec dignitates Regias conferendi potestatem habere, der Pabst seye nicht befügt/sich weltlicher Sachen anzunemmen/ oder König einzusetzen. Natalis Alexander, ein eiferiger Papist/hat ohnlängst/nicht nur weitläuffig (s) behaubtet/daß weder Pabst Zacharias/noch Stephanus/ die Kron Chilperico ab / hingegen Pipino zugekennet / sonder dörfte vermessener Weise schreiben/die Centuriatores Magdeburgenses haben solches disen Päbsten / auß Haß gegen dem Römischen Stul angedichtet. Mainbourg gibt in der Haubtsach disem Natali Beyfahl: schreibt auch/ diser Pipinus seye **der erste** König in Frankreich / welcher **gesalbet worden**: verwirft hiemit was Flodoardus von des Remigii wundersamen Oelglaß geschrieben/und dem nicht ungleich ist / was von Otmars Wein-Fleschen erzellet wird.

Wie Pabst Zacharias dem Pipino zu etwas verholffen/worzu(nach diser und anderer Franzosen Urtheil) weder der eine / noch der andere Recht gehabt. Also hat Pipinus gegen des Zacharie Nachfahr / Stephanum III. auf gleiche Weise sich danckbar erzeigt. Dann als dem Pabst bedunkte / der Lombardische König / Aistulphus / mässe sich über Rom zu vil Gewalt an / die Griechische Käiser aber / als der Pabst ihnen solches geklagt / nicht alsobald Feuer genug wider selbigen gezeiget / auch sie (Käiser und Pabst) auß denen An. Chr. 794. folgenden Ursachen nicht wol gegen einander gestanden / hat der Pabst Hilf bey Carolo Martello und Pipino gesucht / und von ihnen (als denen solcher Anlaaß lieb war) alsobald erlanget. Als Stephanus des Aistulphi Verfahren Pipino anzeigen lassen / kam Stephanus selbst (auf Pipini Veranlaasung) in Frankreich / nam underwegs die Einkehr / in S. Maurizen Kloster in Wallis (t) / allwo selbiger Zeit Ambrosius am Fieber gestorben. Der

753. Pabst Stephanus reiset durch S. Mauriz

Namm

(r) Reiser. in Laun. Teste verit. à pag. 109. (s) Sec. 8. dissert. 2. adde Ursin. de orig. Eccl. Germ. pag. 115. ex Grammond. Lib. 1. (t) du Chesn. Script. Franc. 2. 209.

Namm dises Abts ist weder in Gallia Christiana, noch bey anderen/so die Sachen dises Klosters beschrieben/aufgezeichnet. Pipinus führte auf Päbstliches Begehren sein Heer in Italien / schon Carlmannus solches ihme mißrahten. Nach dem er Aistulfo vil Land abgewunnen / begehrte der Griechische Käiser Constantinus IV. daß sie ihme als rechtmässigem Herzen zugestellet werden: aber Pipinus solle die Geisel und Schlüssel der Statt und des Exarchats Ravenna (u) dem Pabst überantwortet/ und ihn zu einem Herzen eines grossen Theils Italien gemachet haben. Doch wil Edmundus Richerius/ein Sorbonist (x)/nicht zugeben / daß Ecclesia Romana ante Caroli M, donationem, patrimonium terrestre & ditionem profanam, der Pabst vor der Donation Caroli M. über Land und Leuth geregiert habe. Was aber von diser Donation Caroli zuhalten seye/werden wir under An. Chr. 773. forschen. Als Aistulphus dem Pabst neue Verdrieß antahte / Pipinus aber nicht auf erstes Winken mit seinem Volk in Italien sich verfügte / sendete ihme Pabst Stephanus einen Brieff/als were selbiger von dem H. Apostel Petro/an Pipinum und dessen beyde Söhn geschrieben/mit ernstlicher Vermahnung der jenigen Kirch/in welcher seine Gebein ruhen/zu Hilf zukommen (y).

N. C. G. 753. in Frankreich.

Ob ihn Pipinus mit Landschaften beschenkt?

Pipinus hat dem Kloster Morbach im Elsaß in sua Eleemosyna, als ein Almosen/ verehrt das Kloster Lucern/ samt fünf freyen Edelknechten/zu Emman / an der Rüß / und allen Kinderen und Nachkommenden derselbigen. Mit dem Geding / daß sie die Pflichten die sie dem Reich zu erstatten schuldig weren / fürohin disem Kloster beweisen. Dise Vergabung wurd hernach von Ludovico I. und dessen Sohn Lothario bekräftiget. Diser Pipinus solle sich Lustbarkeit halben oft zu Solothurn aufgehalten / auch das von disem König her genante / eine Meil under Solothurn gelegne Jagdhauß und Bergschloß / der Herzen Bernerischer Landvögten Residenz/Pipp erbauet haben. Daher dessen Gemahlin die Wertrada / (Bertrada) Caroli des Grossen Frau Mutter / nächst dem Stift Colmar und Costantz / auch zu der Collegiat und Chorherzen-Stift zu Solothurn den ersten Grund gelegt und sie mit vilen Güteren begaabt haben soll.

Stift zu Lucern dem Kloster Murbach geschenket.

Drey Jahr nach Bischoffs Sidonii Tod / (An. Chr. 758. z) hat Johannes II. (a) Bischoff zu Costantz / die Abtey zu Reichenau verwalten. Er war auch Abt zu S. Gallen. Aber Hepidannus sagt: per vim suscepit: **er habe sich mit Gewalt eingedrungen.** Dann

758. Eifer des Bischoffs zu Costantz/und die

(u) Ib. pag. 212. (x) Hist. Conc. General. de Nic. 2. (y) Baron. A. 755. § 17. (z) ita Hepidannus. Herman. Contract. An, 761. al. 760. (a) Langio secundus est, pag. 536. Merckio tertius.

N.C.G. 758. der S. Gallischē Mönchen gegen einander.

die Mönchen / kraft der alten Conciliar-Canonum, dem Bischofflichen Gewalt underworffen seyn solten: hingegen suchten die Mönchen solches Joch von sich zuwerffen. Die Partheyen erzeigten grossen Eifer gegen einander: beyde wurben den Königen nach: und suchten sie auf ihre Seiten zubringen. Weilen nun das Kloster bey Pipino das kürtzere gezogen/ konte Hepidannus nicht verbergen/daß solches den Mönchen wehe getahn habe.

764. Uberfall des Klosters S. Mauriz.

Uber die Kirch in Wallis ist ein groß Unglück ergangen / dann sie von den Saracenen überzumpelt worden / und hat sonderlich die Kirch zu Sitten grossen Schaden erlidten (b). Willicarius (sonst Williharius) der Bischoff den sie verstossen/begab sich gen Rom zu Pabst Paulo / welcher dem neuen (c) Kloster Lauresheim (ligt ohnfern Worms) etliche begehrte Heilthum durch Williharium übersendet. Williharius kam hernach gen S. Mauriz / und hatte daselbst sein Wesen. Dises mag die Ursach seyn/ daß er sich in einer zu Attigny (ligt in Champagne im Erzbischtum Rheims/) von 27. Bischöffen/und 17. Aebten gehaltenen Versamlung underschrieben/ Episcopus de Monasterio S. Mauritii, Bischoff in S. Maurizen Kloster. Es war auch daselbst Baldebertus Episcopus Basleæ, Bischoff zu Basel/und Johannes Bischoff zu Costanz. Sie haben sich underredet/daß so einer der anwesenden Prælaten sterbe/jeder der übrigen 100. Psalter/und derselbigen Pfarzer 100. Messen singen sollen; der Bischoff selbst soll 30. Messen halten/wofehrn er wegen Leibsschwachheit solches nicht könne/solle es an dessen statt ein anderer verzichten. Die Aebt/welche keine Bischöff sind/sollen die Bischöff ersuchen/ daß sie solche 30. Messen lesen; die Pfarzer derselbigen aber sollen die 100. Messen/ und die Mönchen die 100. Psalter abstatten (d).

765. Versamlung zu Attigny.

(b) Gall. Christ. Tom. 3:1004. Adó æt. 6. (c) Chron. Lauresh. (d) Labb. Conc. VI. 1702.

Unter-

Untersuchung

Deren von den Zeiten Constantini bis auf Carolum den Grossen/in Helvetischer Kirch geführten Lehr/Gottesdienstlichen Gebräuchen/und Kirchen Disciplin.

Inhalt.

Helvetische Kirch wachset under dem Kreutz / Heidenthum nimt gemächlich ab. 1. A. Durch Mittel der Käisern und Königē. Hindernuß von den Kriegen. 2. Satans Vorhaben wider die Helvetische Kirch wird unnütz. Fehrnere Arbeit der Königen wider das Heidenthum. 3. B. Durch eiferige Lehrer. 4. Gleichheit der Außreutung des Heidenthums und des Pabstums/ zur Zeit der Reformation. 5. Helvetische Kirch geschädiget durch feindliche Uberfähl. 6. Durch Ketzereyen. 7. Mangel der Helvetischen Kirchengeschichten. Mönchischer Schriften Ungewüßheit und Unrichtigkeit. 8. Helvetische Kirch hat Teutsche Ubersetzungen heil. Schrift. 9. Predigen auß H. Schrift. 10. H. Schrift ist ihr einige Regel und Richter in Glaubens-Sachen. Helvetische Kirch verthädiget und behaltet die Grund-Articul der Evangelischen Lehr. 11. Stimmet überein mit der Reformierten Kirch. Wo die Reformierte Kirch gewesen vor der Reformation? 12. Papisten können ihre Kirch/in disem Alter nicht zeigen. Des P. Langen Großsprecherey. 13. Machet unnöhtige Umschweiff. Bauet auf Sand. Redet spöttlich von den Königen. 14. Die Kirch dises Alters hat von vilen Artiklen der heutigen Römischen Kirch nichts gewüßt. 15. Papisten haben sich der eingeführten Neuerungen nichts zurühmen. 16. Ungleichheit ✕ in dem alten und heutigen Fastē. ⊐ Opfern für die Todten ⅄ im Crucifix machen. ⅂ Verehrung der Heiligen. 17. Die Einführung der Bischöffen den Papisten kein Gehilf. Underscheid der ersten und folgenden Bischöffen. 18. Die Bischoff- und ausserliche Verwaltung der Kirch / under der Aufsicht der Lands-Oberkeit. Pabst hat keinen Gewalt in Helvetischer Kirch. 19. Underscheid der ersten und spähteren Mönchen. Benedictus dessen meiste Ursach. Zwo Ordens-Regten in einem Kloster. Klöster den Königen untertahn. Kast-Vögt oder Advocati. 20. Galli Lehrjünger haben auß der Art geschlagen. 21. Papisten rühmen sich in obigen Artiklen fälschlich der Ubereinstimmung mit den alten Christen. Underscheid zwüschen disen und jenen. 22. Die eingeführten Neuerungen sind straffwürdig. Darwider geführte Klägten 23. Erzehlung solcher Neuerungen auß du Pin, im VI. 24. Und im VII. und VIII. Jahrhundert. 25. Dr. Hottingers falsche Beschuldigung. 26. Auß obigem Bericht gemachter Schluß. Unbefugsame in Religions-Sachen etwas neues einzuführē. 27.

Brunnquell diser Neuerungen. 28. Ursachen/warum solche Neuerungen angenommen oder eingeführt worden / und Mittel sie außzubreiten A. Die Bekehrung der Heiden zubeförderen. 29. B. Schwere Krieg. 30. C. Vorgeschützte Göttliche Erscheinungen. 31. D. Die Kirchendiener. Deren vil waren ungelehrt / sorgloß/lasterhaft/geitzig. 32. Einkommen der Kirchendieneren in der ersten Christlichen Kirch. Opfer. Christliche Käiser und König stiften ihnen nammhafte Einkommen. Adelicher Bischoffen Vergaabungen an die Kirch. 33. Warum man den Kirchen und Klösteren so vil vergaabet? 34. Reichtag haben die Kirch verderbt. 35. 36. Deßgleichen die Gemeinschaft Pipini mit dem Pabst. Römische Kirch vermehret die Ceremonien bey dem Gottesdienst. Wil sie frömden Gemeinden aufburdē. 37. Bringet sie in Frankreich an. 38. Durch Bonifacium. Wer der gewesen? 39. Und Pirminium. Diser beförderet in Helvetia den Mönchen-Stand/zu grossem Nachtheil selbiger Kirch. 40. Einführung dises Stands in Helvetiam durch die Schottländer. Derselbigen Freund und Feind. 41. Ursachen des Aufnemmens dises Stands. Mönchen und die Clerisey gerahten an einander. 42. Ob die Gaab der Wunderwerken in Helvetischer Kirch gewesen? 43. Was von denen Wunderwercken zuhalten/ die von den Mönchen Gallo/ꝛc. zugeschrieben werden. Ob Gallus/ꝛc. wegen verübter Wunderwercken angebättet werden müsse? 44. Cœlibat kan nicht eingeführt werden. Etliche andere Neuerungen auch nicht. 45. Schottländer widersetzen sich den Päpstlichen Emissariis, Streit mit ihnen um den Nammen Catholisch. 46. Bonifacii Widerstand, Clemens / Adelbertus/Virgilius/ꝛc. Wer dise gewesen. ? 47. Ob die Kirch durch die Concilia zu immerwährender Haltung ihrer Satzungen verbunden worden? Conciliarische Satzungen abgetahn / und von den Papisten underlassen. 48. Reformirte schmähen Gallum / ꝛc. nicht. Ob die Helvetische Kirch desselbigen Tuhn für eine Regel halten müsse? 49. Papisten rühmen sich der Succession ohne Grund. Nicht die Reformierten sonder die Papisten sind neugläubig. Mißbrauch der Kirchengeschichten in disem Alter. Reformations-Werck wird verthädiget. 50.

I.

Helvetische Kirch wachset under dem Kreutz/

DJe Helvetische Kirch ist in disem ihrem anderen Alter/mercklich gewachsen/aber wie der Weitzen: nach dem sie einen harben Winter außgestanden/und sie als eine **Bekümmerte / vom Ungewitter getrieben und ohne Trost** gewesen/ Esaj. 54:11. Sie mußte streiten wider geistliche und leibliche Feind/ so wol frömde als einheimsche / und hat über die gefährlichsten gesiget. Die geistlichen Feind/wider welche sie gekämft/waren der Heidnische Unglaub und Abgötterey / welchen sie bis **auf das Blut widerstanden**/Hebr. 12:4. Diser Acker könte weder einsmahls noch allenthalben von disem Unkraut gesäuberet werden. Es wurden damit etliche hundert Jahre zugebracht. Was Wunder aber ist es / sintenmahl noch um An. Chr. 720.

Chr. 720. kaum der zehende Teutsche (a) ein Christ gewesen seyn soll. Man schreibt zwahr / daß die ganze Occidentalische Helvetia / das ist die zwüschen der Rüß und dem Genfer-See gelegne / under Burgund angezehlte Länder / um An. Chr. 430. Christo angehanget seye: aber im Ost-Fränkischen oder Orientalischen / zwüschen der Rüß und dem Rhein gelegnen Theil / war das Heidenthum noch hin und wider starck. Heidenthum nimt gemächlich ab.

II. Dessen gänzliche Außrottung ist beförderet worden durch I. Constantinum M. (b) / und die ihm nachfolgende Römische Käiser / durch welche von Zeiten zu Zeiten / ernstliche Mandat wider disen Greuel ergangen. II. Die Burgundischen und Fränkischen König. Eben die jenigen / welche disen Länderen das Joch der leiblichen Dienstbarkeit aufgelegt / haben denselbigen zur Freyheit der Kinderen Gottes geholffen. Wie durch ihre blutige / wider dise Nation geführte Krieg / die noch zarte Kirch trefflich geschwächt worden: also wurd sie zu Fridens Zeiten durch selbige widerum gestärcket. Es schreibt zwahr (c) Herr Tschudi / daß Clodoveus der Grosse / den Alemanneren / als er sie An. Ch. 499 bezwungen / versprechen müssen / er und seine Nachfahren / wolten die jenigen / so von diser Nation bey dem Heidenthum zuverbleiben begehrten / hieran nicht hinderen. Dises Begehren were eine gewüsse Anzeigung / daß dise Völker damahls noch tieff in disem Schlamm gestecket seyen. Ob aber Clodoveus von denen / welche er überwunden / dises oder andere Geding angenommen hette / überlasse dem günstigen Leser zubedencken. Doch sind in Alemannien nicht wenig von Clodovei Joch frey geblieben: und under denen / welche er bezwungen / waren vil / welche sich zu disen letsteren geschlagen und das Fränkische Joch / (wie vormahls das Römische) mithin zu von sich zuwerffen getrachtet. A. Durch Mittel der Käiseren und Königen.

In solchen Unruhen nun / so dann in denen schweren Kriegen / welche die Burgunder wider die Franken / und die Fränkischen König wider sich selbst geführt / hat das Christenthum so grossen Anstoß erlitten / daß es nicht nur nicht können völlig eingeführt werden / sonder theils Orthen widerum abgeschaffet; anderwerts aber eine (der alten Samariteren nicht ungleiche) halb Christliche / halb Heidnische Religion eingeführt worden. Sihe bl. 246. Hinderuß von den Kriegen.

III. Wiewol aber der Satan / als der im trüben Wasser zufischen pflegt / bey solchen Anläsen nicht gefeiret / hat doch Gott seinem Volk / in diser Finsternuß manchen Trost-Stern leuchten lassen. Dann wie starck der Satan an die Kirch diser Enden gesetzt / könte er sie doch nicht mehr gänzlich verderben / sonder sie ist gewesen / gleich denen Rosen / welche sich mitten Satans Vorhaben wider die Helvetische Kirch wird unnütz.

(a) Sagittar. de Christ. Relig. in Germ. Orig. & progr. (b) Hotting. Hist. Eccles. Sec. 3. Sect. 2. Lib. b. p. m. 163. (c) Helvet. Antiq.

mitten im Winter auftuhn. Ja Gott hat das / so der Satan böß gemeint/disem Land zum guten gewendet/in deme bey Anlaaß solcher Kriegen / Frömde auß Christlichen Soldaten bestehende Heer in das Land kommen / welche zu diser Nation (d) Erleuchtung/zufälliger Weis ein etwelch Mittel gewesen. Zu dises heilsamen Wercks Erleichterung hat auch gedienet / daß Theodoricus I. Clodovei M. Sohn/der erste König in Austrasia/ auf einem um An. Chr. 514. zu Metz gehaltenen Landtag/ die Gesetz der Alemanneren / Francken/Bäyeren/durchgehen / was nach der Heidnischen Abgötterey gerochen / darauß abschaffen / und sie der Christlichen Religion etwas ähnlicher abfassen lassen ; welches Werck hernach durch König Hildebertum fortgesetzt/durch Clotarium aber und dessen Sohn Dagobertum zu End gebracht worden. Sihe Anno 640. Die gänzliche Abschaffung des Heidenthums haben sich beyde Söhn des Caroli Martelli / Carlmannus und Pipinus / mit mehrerem Eifer angelegen seyn lassen : zu welchem End sie als Verwalter des Alemannischen Herzogthums under König Childerico III. um An. Chr. 742. zu Menz ein Concilium gehalten. Wie wol daselbst vil andere Ding mehr abgehandlet worden. Einige schreiben die gänzliche Zerstörung der Heidnischen Abgötterey/erst Carolo M. zu/worvon im 4. Buch An. Ch. 775. etwas angedeutet wird.

Fehrnere Arbeit der Königen wider das Heidenthum.

B. Durch eiferige Lehrer.

IV. Fehrners hat Gott zu Bekehrung dises Lands/gebraucht etliche Lehrer. Daß die Einheimischen/das ihrige bey der Sach getahn/ ist auß dem abzunemmen/daß der Bischoffliche Sitz von Windisch gen Costanz versetzt worden seyn soll / in Hoffnung dem Heidenthum einen Stoß zugeben / hingegen das Christenthum desto kommlicher einzuführen. Doch sind wegen dises Wercks besser bekant einige Frömde / die auß Italien/ wie Gaudentius/ꝛc. oder auß Brittannien und Frankreich / wie Columbanus/Gallus und andere deren droben Meldung geschehen ist / in dises Land kommen sind.

Gleichheit der Außreutung des Heidenthums und des Pabsttums/zur Zeit der Reformation.

V. Betreffende die Weise / auf welche das Heidenthum auß dem Land getrieben / hingegen das Christenthum darinn fest gesetzet worden/ und die Mittel durch welche man disen Zweck gesucht und erzeicht / so hat man zugewahren A. Daß das Evangelium/als es anfänglich geprediget worden/grossen Widerstand gehabt. B. Daß das Land nicht auf einmahl sich zu Christo bekehret / sonder das Heidenthum allgemach abgetahn worden. C. Hiemit das Land lange Zeit wegen der Religion gezweyet gewesen / in dem ein Theil der wahren / andere der falschen Religion angehanget : D. Daß die/so den Christlichen Glauben angenommen/von den Falsch-

(d) Strab. de reb. Eccles. cap. 7.

Falsch-Gläubigen vil Ubertrangs gehabt. E. Daß etliche Gemeinden/ welche der Christlichen Religion allbereit beygepflichtet / widerum in das Heidenthum verfallen. F. Alsobald nach eingeführtem Christenthum/ auch die Ketzereyen der Arianeren/ꝛc. den Kopf gestrekt. G. Deßwegen zu grosser Aergernuß der Heiden/ die Christen ernstlich an einander gewachsen. H. Es hat under den jenigen selbst/welche in den Haubt-Artiklen der Christlichen Religion übereinkommen / etwas Ungleichheit in den Gebräuchen/ꝛc. sich eräugt/auß welchem sie in Miß-Verständtnus zerfallen. I. Daß die Abschaffung des Heidenthums / und Einrichtung des wahren Diensts Gottes / durch Christliche Könige und dero Nachgesetzte getrieben worden. K. Daß Columbanus und andere an disem Werck gearbeitet/ohne begehrte Erlaubnuß und Bewilligung der Bischöffen. L. Sonderlich ohne gehabten Beruff vom Pabst. M. Daß die Götzen erstlich auß der Menschen Herzen / hernach auch auß den Augen derselbigen gerissen/und wider solche Götzen und andere Werckzeug des falschen Gottesdiensts grosser Eifer erzeigt worden / in dem man sie zerschmissen / verbrennt/ins Wasser geworffen. Dise und dergleichen Stuck sind darum in Acht zunemmen / daß als vor bald 1800. Jahren fast auf gleiche Weis und durch gleiche Mittel/das in Gottes Wort so wol begründete Reformations Werck getrieben worden / selbiges von Päbstischer Seiten übel aufgenommen / und zum ärgsten außgedeutet worden. Wann aber die Reformation / welche zu und nach den Zeiten Constantini geschehen / ich verstehe die Abschaffung des Heidenthums in disen Landen / und die welche im vorgehenden Jahrhundert vorgenommen worden / und bestanden in Abschaffung des Pabstums/so man sie gegen einanderen haltet / sich in den fürnemsten Stucken gleichen : so muß man entweders die erste straffwürdig erkennen/oder auch die letstere gutheissen.

Helvetische Kirch geschädiget durch feindliche Überfähl.

VI. Der Helvetischen Kirch ist auch durch leibliche Feind zugesetzet worden. Nicht nur durch Verfolgungen deren Heiden/under welchen sie/ wie Israel under den Philisteren / gewohnet / sonder auch durch die Gothen / Saracenen / Hunnen / welche auß fehrnen Orthen in dises Land komen/und die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäue mehrmahl verherget. Darvon An. Chr. 411. 451. 565. 671. 764. So daß die durch Gottes Gnad heut zu Tag stehende Helvetische Kirch/den CXXIX. Psalm/ der alten Israelitischen Kirch mit bestem Fug nachsingen kan.

Durch Ketzereyen.

VII. Es haben sich aber/in der Kirchen Gottes selbst/Leuth herfürgetahn/welche dem Wachsthum des Wercks und Reichs Christi verhinderlich gewesen. Als da waren die Irrtum Arii/Eutychis/Photini/ꝛc. welche den Helvetischen Kirchen / und den Dieneren derselbigen nicht

wenig zuschaffen gemachet. Nach dem sich aber dise in denen ansehenlichen Conciliis/in welchen solche Irthümer verworffen worden/eingefunden / ist wahrscheinlich / daß ihre Herden (es haben sich dann etliche Gemeinden in Burgund und Rhetia / durch den greulichen Irthum des Arii hinführen lassen)von diser Raud nicht angestekt gewesen. Guler (e) berichtet / zu Ambrosii Zeiten/ haben die Arianer im Veltlein eine grosse Niderlag erlidten.

Mangel der Helvetischen Kirchengeschichte.

VIII. Zwahr können wir alle Artickel der Lehr/zu welcher sich die Helvetische Kirch in disem Alter bekennt/nicht erzehlen. Auch haben wir keinen umständtlichen Bericht / worinn ihr offentlicher Gottesdienst bestanden ; als die wir keine Bücher haben / die selbiger Zeit in disen Gemeinden geschrieben worden. **Von der Kirch Zürich ist / bis auf** An. Chr. 800. (also schreibt (f) Lang) **kein Instrument/Sigel oder Brieff / das geistliche Wesen berreffende/zufinden / ausser dem abcopirten Stift-Brieff der Kirchen Lucern.** Und von den Helvetischen Kirchen ins gemein sagt (g) er: **Sie seyen gar saumselig beschrieben worden/oder wegen Alter und Schwere der Zeiten widerum zu Grund gegangen.** Ich setze hinzu / daß Erasmus Roterodamus (h) wahrgenommen : **Es haben die Mönchen vil Schriften/so ihnen nachtheilig gewesen / abseits geschaffet / und under die Nachwelt nicht wollen komen lassen.** Den ältesten Bericht wegen der Helvet. Kirchensachen / findet man in Bischoffs Marii kurtzer Chronik / und in denen Underschriften etlicher Concilien. Das meiste lernen wir auß denen Vergaabungs-Charten / und den Schriften des einen und anderen Mönchen / die aber von den Sachen geschrieben / wie es zu ihrem Vortheil gedienet / oder sich vernügt./ das jenige zuverzeichnen/so ihnen etwas eingetragen. Um diß/daß sie ihre Lehr durch Schriften auf die Nach-Welt fortpflantzen / oder daß sie ihnen heilsame Underrichtung geben / haben sie (wenig außgenommen) sich nicht bekümmeret. Daher haben die jenigen/so die Feder ergriffen / auch die Zeit / zu welcher eines und anders geschehen / schlecht in Obacht genommen / und widersprechen einanderen hierinn so gar/daß man schwerlich eine eigentliche (i) Zeitrechnung auß ihren Schriften machen kan. Zu disem hat noch ein drey-

Mönchischer Schriften Ungewüßheit und Unrichtigkeit.

(e) Rhæt. pag. 171. (f) pag. 648. (g) pag. 532. b. § 2. (h) Epist. ad Warramum Cantuariens. (i) In temporum & Regum discriminibus , magis turbidi sunt Scriptores isti, quàm cœnum quando pluit. Goldast. Alem. 1. pag. 251. Et Bucelin. Rhæt. ad A. 680. Tanta nunc (ait) ab A. Cit. rerum & annorum & Historiæ confusio, ut cui assentiamur, planè nesciamus.

dreyfaches grosses Ubel geschlagen. A. Daß die wahren Stiftungs-Brieff / durch die Krieg / Feuer und andere Unfähl under das Eis kommen. B. Daß an statt derselbigen/die Mönchen in den folgenden Zeiten/ Brieff nach ihrem Gutduncken schreiben/und selbige für die wahrhaftige Instrument und Urkund angeben dörffen. C. Daß einige andere Schriften von den spähteren Mönchen gestelt/aber under dem Nammen/in disem periodo wol verdienter Männeren außgegeben worden; welches die Ursach ist/daß wegen der Helvetischen Kirch vil Sachen/die sich in disem periodo begeben haben sollen/außgestreut und geglaubt worden / welche weder Grund noch Schein der Wahrheit haben.

IX. Doch tuht es sich (nach genauer Undersuchung) herfür / daß die Helvetische Nation/die H. Schrift in ihrer Mutterspraach haben und lesen können. Es geben solches mit dise (k) nachdenckliche Wort Hieronymi: „Wer hette solches geglaubt? Wer suchte die Hebreische Wahr-„heit (die Bücher des Alten Testaments) in der frömden Spraach der „Gothen? Und daß man / alldieweil die Griechen schlaaffen/ja sich selbst „zerbeissen / die Reden des H. Geists in Teutscher Spraach erforschen „könne? Ich sihe wahrhaftig/daß Gott keine Person annimt/sonder daß „wer in allem Volk Gott förchtet/ihme angenähm ist. Die jenige Hand/ „welche von Alters her/ am Schwert gleichsam erstarzet/und die Finger/ „die man für düchtiger angesehen hette / mit den Pfeilen umzugehen/die „erstarzet nun an der Feder / und die Kriegerischen Gemühter/bequämen „sich zur Christlichen Sanftmuht„. Zu mehrer Versicherung / daß dise Wort wol mögen auf die Helvetische Kirch gezogen werden / geben wir dem Leser zubedencken/ was Michael de Marolles (l) / Abt zu Villeloin in Frankreich / An. Chr. 1649. geschrieben: „Unsere Vatterländischen „Historien geben mit / daß schon im Anfang der Französischen Monar-„chey (um An. 500.) die Bibel in die Gallische und Teutsche Spraach „übersetzt gewesen. Dise Ubersetzung ist zu Pipini Zeiten erneueret wor-„den/und hernach widerum under König Carolo V. Allermaassen hier-„von in der Königlichen Bibliothek Exemplar verhanden sind„. Dise Teutsche Ubersetzung möchte villeicht die jenige seyn/ von welcher Walafrid Strabus (m) also schreibt: „Die alten Gothen haben auch teutsch „geredt. Es waren under ihnen etliche gelehrte und eiferige Männer/wel-„che die H. Schrift in ihre Mutterspraach übersetzt haben/ quorum ad-„huc monumenta apud nonnullos habentur, dessen Abschriften noch „hin und wider anzutreffen sind„. Wer wil zweiflen daß dise nicht solche

Helvetische Kirch hat Teutsche Ubersetzungen Heiliger Schrift.

(k) Epist. ad Sun. & Fretell. Tom. 4. pag. 34. b. (l) Præfat. in Nov. Testam. (m) de Reb. Eccles. cap. 7.

Gelegenheit sich selbst zu nutz gemachet / und in H. Schrift fleissig gelesen haben?

Predigen auß Heil. Schrift.

X. ב Die jenigen welche keine Bibel zu Hauß gehabt / oder des Lesens unberichtet gewesen/haben Gottes Wort wüssen können/auß denen Predigen / in welchen sothanes Wort fleissig erklährt/und zu des Volks Erbauung und Nohtdurft zugeeignet worden. Was droben wegen Willimari / Galli und Johannis des Lehrjüngers Galli / auß Strabo eingeführt worden / gibt unwidersprechlich mit / daß die Kirchendiener durch ihren Beruff verpflichtet gewesen / das Volk durch emsiges predigen zu underweisen / damit namlich **das Wort Gottes under ihnen wohne mit aller Weisheit** / Coloss. 3. Und daß treue Lehrer auf den Kantzlen nichts geredt / als was auß den Schriften der Heil. Apostlen und Propheten deutlich mögen dargetahn werden. Daher dem Gallo dises Lob gegeben worden: Superna gratia præveniente, tanto studio divinas epotavit Scripturas, ut de thesauro suo nova proferre posset & vetera (n), „er hat durch die Gnad Gottes auß H. Schrift „so vil erlernet/daß er auß seinem Schatz altes und neues herfürbringen „können.

H. Schrift ist ihr einige Regel und Richter in Glaubes-Sachen.

XI. ג In den ersten Jahren dises Kirchen-Alters / hiemit zu der Zeit/da die Lehr am reinesten war/hat man in den Conciliis nichts wollen auf die Bahn bringen und kommen lassen/als was man apertis Scripturarum testimoniis, **mit klahren Zeugnussen H. Schrift** dartuhn können: wie ein Bischoff An. Ch. 381. auf dem Concilio zu Aglar geredet. Dem/ das in H. Schrift nicht genugsamen Grund hatte/wurd kein Platz gestattet. Allermaassen Ambrosius in erstgedachtem Concilio außgeruffen: Anathema illi, qui Scripturis divinis addit aliquid aut minuit: **So jemand etwas lehret/das in H. Schrift nicht enthalten ist / oder das jenige / so mit selbiger übereinkomt / nicht annimt / der seye verflucht.** Die Vätter des Chalchedonensischen Concilii haben (wie die zu Epheso An. Ch. 431. auch getahn) die H. Schrift auf einen / mitten in die Versamlung gestelten Thron gesetzt; anzudeuten/daß Gott durch dises sein Wort / alle Glaubens Streit entscheiden müsse/und sie allein auf dessen Stimm Achtung geben. ד Insonderheit war man sorgfältig/ daß der Grund der seligmachenden Lehr / der hohe Artickel von den dreyen H. Personen im Göttlichen Wesen / und von der Vereinbahrung der Göttlichen und menschlichen Natur in der einigen Person des Sohns Gottes/unversehrt bleibe. Womit zugleich der starcke Trost/welcher durch das Evangelium einem

Helvetische Kirch bertheidiget und behaltet die Grund Articul.

buß-

(n) Strab. Vit. Gall. Lib. 1, cap. 1.

bußfertigen Sünder in Christi Gerechtigkeit gezeiget wird/in diser Kirch erhalten worden. ¶ Ebenfahls sind die übrigen Fundamental-Artickel der Christlichen Religion / in disem Kirchen-Alter aufrecht geblieben. Solches hatte man (nächst Gott) zudancken / dem Eifer deren damahls regierenden Käiseren und Königen / welche/wann sich etwas Streits erhebt/die nächstgelegnen Bischöffe/an den jenigen Orth da das Feuer aufgehen wollen/beruffen (o)/ auf daß der Handel auß Gottes Wort überlegt / und die Irrenden / wo nicht underrichtet / doch überzeuget werden. Auß diser Ursach ist nicht nur den Erz-und Bischöffen/ An. Ch. 451. 650. und von den meisten Conciliis so ernstlich eingeschärft worden / jährlich zween Synodos zuhalten (p)/sonder es hat auch Käiser Justinianus gebottē: „Wofehrn die Erz-und Bischöffe die Synodos nicht fleissig hal„ten/sollen sie durch die Käiserlichen Nachgesetzten hierzu angetriben wer„den. Werden sie hierüber neue Aufzüg machen / so solle man den Han„del an Ihr. Käiserl. Maj. bringen/auf daß solche nachlässige/nach Ge„bühr verbesseret werden„ (q). An. Chr. 755. hat Pipinus/auf einem zu Metz gehaltenem Reichstag den Kirchendieneren und Graaffen / aufs neu gebotten sich bey hoher Peen in solchen Conciliis einzufinden. Die in An. Chr. 617. Summarisch eingerukte Predig Galli/ benachrichtiget uns / daß in disem Zeitlauff dem Christen Volk in Helvetia eingebildet und gemein gemachet worden / die Lehr A. **vom Sündtlichen Elend** / daß namlich alle Menschen wegen der Sünd under dem Fluch/ und so verderbt seyen / daß sie zu allem guten undüchtig seyen. B. **Von der Erlösung durch Christum** / welcher sein Blut vergossen/auf daß er uns vom zukönftigen Zorn erlößte / und daß wir ausser Christo keinen Zugang zu Gott / keine Gemeinschaft mit Gott / keine Gnad von Gott zuhoffen haben. C. **Von der Buß und Heiligung.** Dann dise zubeförderen hat Gallus seinen Zuhöreren vorgestellet die schweren Gericht/welche Gott jederzeit über die lasterhaften ergehen lassen.

der Evangelischen Lehr.

XII. Und damit wir auch etwas wenigs beybringen / von Beschaffenheit des offentlichen Gottesdiensts/ der Kirchen-Gebräuchen und der Disciplin, so ist erweislich / daß die Concilia nicht durch die Römischen Päbst / sonder durch die Christlichen Käiser und König (r) beruffen; (An. Chr. 381. 451. 535.) daß in den Conciliis / auch solche Irr-

Stimmen überein mit der Reformierten Kirch.

(o) *Patres Aquilejenses ad Imppp.* Gratias agimus vobis, Clementissimi Principes, quòd ad removendas altercationes, congregare studuistis Sacerdotale Concilium. A. 381. (p) v. Sirm. ad Conc. Epaon. Tom. 4. Conc. Edit. Labb. (q) Novell. Constitut. 123. (r) vid. plen. Reiser. in Laun. Teste à pag. 632. Salmas. de Primat. Pap. à pag. 390.

thümer/ die schon vorhin in underschidlichē Conciliis undersucht und verworffen waren/mit neuem Fleiß erörteret/ (An. Chr. 381.) auß der einigen H. Schrift entscheiden / und die lasterhaften Bischöff entsetzt worden (An. Chr. 579.): daß das Directorium in den Synodis bey Oberkeitlichen Personen gestanden: daß einem jeden frey gestanden/seine Meinung in solchen Versamlungen zueröffnen / und die Schluß Stimmen nicht an die Bischöff gebunden (s) gewesen (An. Chr. 541. 549.). Daß Gott Vatter/Sohn/und H. Geist allein/ angebättet worden (An. Chr. 610. 614.): Daß das H. Abendmahl zugedient worden / under beyden Gestalten / Brots und Weins (An. Chr. 451. 541. ꝛc.): Der Gottesdienst wurd noch (wie (t) anfangs zu geschehen pflegte) in eines jeden Landes Spraach verrichtet: daß man sich nicht an die Gebräuche einer sonderbaren Kirch binden müssen/sonder die Kirch eines jeden Volks (An. 610.) / und in Frankreich eine jede Provinz (An. 517. § 27.) / hatte hierinn ihre Freyheit. Sihe § 37. Mit einem Wort/in disem Zeitlauff/ ist der Helvetischen Kirch / in den Haubtstucken der Christlichen Lehr nichts anders vorgetragen worden / als was unsere nach Gottes Wort Reformirte Religion vermag / dessen Außführung (neben denen Schriften/auf welche Lib. 2. § 44. gedeutet worden) anzutreffen ist in Juello contra Hardingum : Centuriis Magdeburgensibus : Catalogo Testium veritatis: Wolfii Lectionibus Memorabilibus: Mornæi Mysterio Iniquitatis: den schönen Schriften Hospiniani : Hottingeri συμβιβάσι, in Historia Ecclesiastca , und in neulicher Historia Ecclesiastica Spanhemii. Dieweil Helvetia dem Gallier-Land (so lang dises under Römischem Gewalt gewesen) zugezehlet / und nach dem Gallia in den Gewalt der Francken kommen / under Carolo M. und dessen Geblüts-Descendenz/disem Reich einverleibet geblieben / möchten wir die Gallischen Lehrer/deren es in disem Kirchen-Alter vil/und zum Theil sehr gelehrte Männer gehabt/hiervon aufschlagen. Wir wollen uns aber dißmahl nicht in dise Weitläuffigkeit einlassen/nach dem dise Materi von H. Mezeray (u) einem Papist/kurtz doch zur Gnüge abgehandlet worden. Wahr ist es/ diser mischet eines und anders mit ein/daß der heutigen Römischen Kirch vortheilhaftiger seyn scheinet/als unser Reformirten. Wie aber selbiges alles leicht zubeantworten/ also wird der Leser hinwiderum finden/daß vil in Reformirter Kirch übliche Ding / durch die Päbstler als Ketzereyen außgeschryen werden / die in der Rechtgläubigen Kirch von den Zeiten der Apostlen her in Uebung gewesen / und der Kirch durch die Apostel über-

(s) Confer. Blondel. pro Hieron. pag. 202. 203. 206. (t) Bona Liturg. Lib. 1. cap. 5. (u) Hist. avant Clovis Lib. 4. § 4.

übergeben worden. Daß also die Papisten gar keine Ursach haben/uns zu fragen/wo unsere Kirch und Lehr gewesen seye / ehe sie durch Zwinglium/ Lutherum/ꝛc. geprediget worden? Dann wir wüssen/daß die Rechtgläubige Kirch/gleich wie von den Zeitē Christi an bis auf Constantinum (welches im Anhang des 2. Buchs erwiesen worden) also auch von den Zeiten Constantini an / bis auf Carolum M. keine andere Lehr gehabt/als wir.

Wo die Reformirte Kirch gewesen vor der Reformation?

XIII. Was wollen uns aber die Papisten antworten / so wir fragen/wo ihre in den Canonibus des Trientischen Concilii enthaltene Lehr/ und die auß ihrer täglichen Uebung bekante Gottsdienstliche Gebräuche/ in disem Kirchen-Alter gewesen? Im Anfang sothanen Alters / können sie uns hiervon gar nichts / in dem Fort-und Außgang aber mehr nicht als einen Schein / doch nicht aller sonder allein etlicher zeigen. So daß/ wann die fromen Leuth/so in disem Zeitlauff gelebt/ auß dem Grab reden könten / die Papisten durch sie gestraft wurden / daß sie **Kinder** seyen **die auß der Art geschlagen.** Zwahr vermeinet Lang / auf dise Gegen Frag mit genugsamer Antwort verfasset zuseyn / als der hiervon schreibt: **Die Züricherische** (und gesamte Helvetische) **Kirch seye** (nach den Zeitē der Thebaischē Legion/Herzog Ruperti/ꝛc.) **im Christlichen Glauben gewachsen/nach der heutigen Römischen Lehr und Religion/und habe nie keinen anderen Glauben gehabt/als den heutigen Römischen** (x). Dann sagt er/ sie haben eben den jenigen Glauben gehabt / den die Käiser / König in Frankreich / deren Haußmeyer / alle geist und weltliche Reichs-Fürsten/ Bischöffe/die Concilia/denē dise Bischöffe beygewohnet/die Stifter der Kirchen und Klösteren/ so in disem Zeitlauff gelebt / die Mönchen die in disen Klösteren sich aufgehalten/ꝛc. Nun haben (spricht er) dise alle keinen anderen Glauben gehabt als den heutigen Römischen: hiemit habe auch die Helvetische Kirch / von den Zeiten der Thebeeren bis auf Carolum M. von keinem anderen Glauben gewüßt. Er fraget hierauf: **Entweder ist unser heutige** (Römische) **Glaub/der allein seligmachende Glaub oder nicht. Ist ers? So folget/daß die heutige Zwinglische Lehr** (also nennet er die Glaubens-Lehr der Evangelischen Kirch/die doch nicht auf des Zwinglii Lehr/sonder auf die Schriften der Apostlen und Propheten gegründet ist) **ganz irrig/ und sectisch seye.** Lang wüßte / daß wir ihm mit Nein antworten werden/bis und so lang man uns beweiset / daß unsere Lehr der Heiligen Schrift zuwider/die heutige Römische aber der H. Schrift gemäß seye: deß-

Papisten können ihre Kirch/ in disem Alter nicht zeigen.

Des P. Langen Großsprecherey.

(x) Tom. 1. pag. 656. Conf. pag. 254. & à pag. 648.

deßwegen fraget er weiter: „Ist unser heutige Römische / nicht der „wahr Christlich Apostolisch Glaub / sonder Antichristisch und ein mehr „als Egyptische Finsternuß / so folget / daß gleich wie in der ganzen Welt / „also insonderheit auch zu Zürich (und in den übrigen Helvetischen Ge„meinden) nie kein Christliche Religion geblühet / nie kein Christliches „Liecht erglantzet / sonderen gleich von An. Chr. 300. an statt Christlichen „Liechts / auf die Heidnische Dunckelheit / eine vil dickere Finsternuß ein„gefallen seye. Worauß dann noch weiter folget / daß nicht allein ihren „selig in Gott ruhenden uralt Römischen Vorelteren / sonder auch ihren „Königlichen und Käiserlichen Stifteren / ganz spöttlich und schmächlich „seye / und Hottinger / und Stumpf / und andere ihre Mit Consortē / nicht „allein ins gemein die Römische / sonder auch ihre eigene Züricherische „(und gesamte Helvetische) Kirch mit allerley abergläubischen Neuerun„gen und Abgöttisch-Antichristischen Greulen beklagen und beschuldi„gen.

Machet unnöhtige Umschweiff.

XIV. Dises ist der Zweck des so weitläuffigen und verdrießlichen **Wort Haders** / welchen Lang in seinem so genantē **Grundriß** führet / in Meinung wir solten die Legenden / und alles das die Mönchen von Constantino / Clodoveo / und anderen Käiseren und Königen / ꝛc. oder von den Römischen Kalender-Heiligen / geschrieben / annemmmen / als weren es lauter Evangelia / und für eine Richtschnur halten / mit welcher unser Glaub und Gottesdienst übereinkommen müsse. Aber wir wüssen durch Gottes Gnad / daß wir weder in den Helvetischen noch in anderen Historien / sonder allein in Heil. Schrift / die Gottes einiges Wort ist / suchen müssen / welches die seligmachende Lehr und Religion seye. So vil aber den Glauben der Helvetischen Kirch betrift / so finden wir in denen obwol wenigen Schriften / der Frömden und Einheimischen / von welchen unsere Vatterländische Sachen berührt werden / darvon so vil / daß obschon wir nicht (wie P. Lang) alle Theil und Alter der Welt durchlauffen / wir dartuhn können / daß Lang / als er die Wahrheit seiner Religion auf die Übereinstimmung mit der uralten ersten Helvetischen Kirch als auf einen **Grund** gesetzt / er gleich seye jenem thorechten Mann / der sein Hauß auf Sand gebauen: welches ich mit wenigem auß vorgehender Histori dartuhn gewillet bin; nach deme mit einem Wort wird angezeiget habē / uns geschehe unrecht / mit dem daß er sagt / wir reden **schmächlich und spöttlich von den** Käiserlichen und Königlichen **Stifteren** der Helvet. Kirch. Aber nicht wir sind dergleichen Leuthe / sonder die Mönchen / welchen die König so vil gutes erzeiget. Ich widerhole nicht / was der Brunechildis halben bl. 264. eingerucket habe. Von Dagoberto (y)

Bauet auf Sand.

Redet spöttlich von den Königen.

(y) Merck. Const. pag. 10.

und

und Martello / haben sie schreiben dörffen / die Seelen derselbigen seyen durch böse Geister in die Höll geschleppet worden. Lang selbst meldet (z) / König Childreich II. seye **wegen viler Mißtahten / in die Höll verdamt** worden: der / dem er die Zeugnuß gegeben / er habe die heutige Römische Religion / **mit vilen lobreichen Tahten** bezeuget. Wer wolte verlangen eine Religion anzunemmen / mit welcher solche / die sie mit **lobreichen** / ja mit **vilen** lobreichen **Tahten bezeugen / in die Höll verdamt** werden können?

XV. Daß die heutige Römische Kirch / eben den jenigen Glauben habe / welcher von den Zeiten Constantini an / bis auf Carolum M. in und von den Helvetischen Kirchen gelehrt und bekennet worden / ist falsch. Dann die heutige Römische Kirch vil Ding underlasset / ja sie verbietet vil Ding / so in disem Kirchen-Alter für nohtwendig gehalten worden. Wie ich § 9--12. dargetahn. Sihe auch § 48. Demnach lehret die Römische Kirch / ja sie zwinget mit Bedräuung des Banns den Christen auf / vil Ding / die in disem Kirchen-Alter / theils unbekant gewesen (a) / theils verworffen worden. Oder pflegten selbiger Zeit / die Priester die Hostien zuerheben / und das Volk alsdann niderzufallen / auf daß es die Hostien anbätte? Bey Haltung des Heil. Abendmahls wurd in allen Gallischen Kirchen (b) gebraucht / die Gebätts-Formul / welche / weilen sie von dem berühmten Meilländischen Erzbischoff Ambrosio gestellet / Officium Ambrosianum genennet worden: in einem solchen Gebätt werden dise Wort gebraucht / fac nobis hanc oblationem ascriptam, rationabilem, acceptibilem, quod est *figura* corporis & sanguinis Domini nostri Jesu Christi (c): „Lasse dises vernünftige Opfer / welches eine Anbildung oder Bedeutung des Leibs und Bluts Christi / dir angenähm seyn„. Was könte der Brot-Verwandlung mehr entgegen seyn? Habē sie was nach Niessung des H. Abendmahls / vom gesegneten Speiß und Tranck übergeblieben / in eine Monstrantz verwahret? Liessen sie nicht selbiges aufessen durch die Schuler? Wann sie darvorgehalten / daß dises übergebliebene Brot / der wesentliche Leib Christi seye / so hetten sie es nicht zu den Todten in den Sarck gelegt. Oder were es von ihnē Reliquiæ Sacramentorum, **das von den Sacramenten übergebliebene** genennet worden? Waren sie beredt / daß Christus keinen ganzen Leib mehr habe? Was sagten die vormahligen Helvetischen Christen / wann

Die Kirch dises Alters hat von vilen Artickleu der heutigen Römischen Kirch nichts gewüßt.

(z) pag. 138. Et quàm abjectè Baronius de Leone A. 472. Vid. eund. A. 430: 70. Quid Turpinus de Carolo M.? Indigetante Baronio An. 814: 58. (a) Sueur Hist. IV. à pag. 652. V. à pag. 529. VI. à pag. 601. (b) Judice Molin. Anat. Miss. Lib. 4. cap. 9. (c) Vid. Ambros. de Sacram. Lib. 4. cap. 5.

sie sehen solten / daß der Priester bisweilen Meß haltet / so er allein ist: oder die Kirch mit Leuthen angefüllet / der Priester doch allein das Sacrament empfanget? Bis An. Chr. 610. wird in Helvetischen Kirchen keines Bilds gedacht/als deren jenigen/welche Columbanus und Gallus in Heidnischen Götzen-Templen gesehen / die aber von ihnen / wie vormahls von Martino (d) auch geschehen / alsobald unnütz gemachet worden; und die von Mönch Raperto (e) Imagines dæmonum, Bildnussen der Teuflen/und pollutio eine Befleckung/genennet worden. Gallus hette heut zu Tag grosse Mühe / so er alle in den Kirchen stehende Bildnussen zerbrechen wolte/ funde aber nicht geringeren Widerstand bey den Christen / als vormahls bey den Heiden. Daß diser die neu geweihete Kirch / oder sein erbauetes Kirchlein / mit den Bildnussen Mariæ oder anderer Heiligen gizieret habe/finden wir nicht. Bey des Johannis Bischoffs-Weihe / werden die heut zu Tag bey dergleichen Anlaaß übliche Ceremonien nicht erzehlet. Wie übel man mit denen zufriden gewesen/ welche wegen der Fasten ein Gebott außgehen lassen / und die Weihung des Wassers angehebt / ist bl. 222. und 246. zusehen. Fertigen hiemit den Lang ab/mit disem Gegenschluß: Die Christen in disem Kirchen-Alter/waren gute und Catholische Christen/ oder sie waren es nicht. Waren sie es nicht/ so solte uns Lang nicht nöhtigen/daß wir mit ihnen in der Lehr übereinkommen. Waren sie aber recht Catholische Christen/so müssen die jenigen/so heut zu Tag für solche passiren wollen / eben wie jene getahn/ jederman die Freyheit geben die H. Schrift zulesen / bey dem Heil. Abendmahl beyde Gestalten außtheilen/das Sacrament nicht anbätten/ keine Bilder in der Kirchen haben / vilweniger vor denselbigen niderfallen/ꝛc. Weilen aber die Papisten/disem allem zuwider handlen / wir hingegen in die Fußstapfen deren in disem Alter gelebten Christen tretten/ so sind nicht die Papisten/sonder wir Reformirte sind die recht Catholischen Christen.

Papisten haben sich der eingeführten Neuerungen nichts zurühmē.

XVI. Weniger ist nicht / es wird in disem Zeitlauff bisweilen gedacht des Meßhaltens / des Opferens für die Todten / des Kreutzmachens: daß man abgestorbne Heilige verehret/Processionen gehalten/vor Osteren/ꝛc. gefastet/sich alsdann gewüsser Speisen enthalten: die Kirch ist durch Bischöff geregirt/und sind den Mönchen Klöster gebauet wordē. Aber auß dem Bericht/welchen ich diser meisten Stucken halben ertheilt/ erhellet sich/daß selbige nicht durch die Apostel angegeben worden/ sonder daß die Kirch in ihrer zartesten Reinigkeit aller derselbigen gemanglet/ etliche nach Verfliessung etlicher hundert Jahren auf kommen; erst gegen dem

(d) Greg. Turon. H. Fr. Lib. 10. (e) Cæs. Monast. cap. 11.

dem mittel oder dem End diſes Kirchenalters : zum theil/gleich in ihrem Anfang vor ganz gefährliche Sachen angeſehen werden/und vor eine bittere Wurtzel / auß welcher Verwirzung in der Kirch wachſen möchte. Wie dann alle menſchliche Erfindungen / welche man im Gottesdienſt einſchleichen laſſet/ſchädlich zu ſeyn pflegen. Daher in denen An. Ch. 541. 615. ꝛc. gehaltenen Concilien / wegen des Kirchenguts / der Freyſtätten/ der Klöſteren / des Gewalts der Biſchoffen / ꝛc. ernſtliche Ordnungen gemachet werden müſſen. Doch ſo man bey ſolchen Ordnungen geblieben were/ſo were die Kirch Gottes/vilen Unrahts enthebt geweſen. Aber es hat weit gefehlet. Deßwegen iſt das/daß man berührte Artickel mit diſem Zeitlauff beſchönen wil / für die Römiſche Kirch ſo gar kein Behilf/ daß wir vilmehr zwo nam̃hafte Urſachen haben/ſie wegen ſolcher Artiklen anzuklagen/daß ſie Neulinge ſeyen. Dañ erſtlich ſie ſolche Ding in ihrem Gottesdienſt haben/die weder von Chriſto noch von den Apoſtlen/gelehrt oder geübt worden. Hiemit ſind ſie von diſen heiligen Fußſtapfen gewichen/nicht wir / die wir uns der erſten Apoſtoliſchen Einfalt und Freyheit gebrauchen. Demnach ſind die Päbſtler ſonderlich darum für Neuling zuhalten / weilen ſie diſe Artickel nicht bleiben laſſen in dem Stand / in welchem ſie bey ihrem Urſprung geweſen ; ſonder zum ärgeren fortgefahren. So daß wann wir ſothaner Artiklen erſte Geſtalt / und derſelbigen Beſchaffenheit gegen einander halten/ein überauß groſſer Underſcheid ſich herfür tuhn wird.

XVII. Wil ſolches dem Wahrheit begirigen Leſer in einem und anderem dartuhn. Was iſt ungleicher als das alte und heutige Faſten? Anfangs war es an keine gewüſſe Tag gebunden. An Samſ-und Sontagen : item zwüſchen Oſteren und Pfingſten war alles Faſten verbotten. Dißmahl muß man vor Oſteren 40. Tag / an Samſ-und Sontagen nicht weniger als an anderen Tagen ; und alle Samſtag durch das ganze Jahr faſten. Man faſtete am Freitag/aber auch am Mitwoch/und enthielte ſich an ſolchen Tagen / bis Nach-Mittag um drey Uhr/aller Speiſen ; heut zu Tag wird nur gefaſtet am Freitag ; man iſſet zu Mittag : wer ſich Fleiſch eſſens enthaltet/der hat ſchon gefaſtet/ ob er ſich ſchon mit Speiß und Tranck anfüllet. Die erſten Litanien waren offentliche allgemeine Gebätter/da man mehrmahl übereinander geruffen / Κύριε ἐλέησον, **Herr erbarm dich unſer**/ mit undergemengten Seufzen/daß Gott ſeinem Volk die leidenden Plagen abneme. Die heutigen Litanien aber richtet man gemeinlich an die Heil. Jungfrau Maria ; man häuffet derſelbigen Ehren-Tittel/hencket an einen jeden das Ora pro nobis, **bitte für uns** : oder ſetzet viler Heiligen Nammen zuſamen/und ſagt bey

Ungleichheit in dem alten und heutigen Faſten.

Litaniẽ-ſingen.

1. Opfern für die Todten

jedem / Ora pro nobis. Die Päbstler sagen / die Meß seye ein Opfer / durch dessen Kraft die Seelē auß dem Fegfeuer gerissen / oder die Schmertzen derselbigen gemilteret werden: zu dem End vil Messen für eine einige Seel gehalten / und reiche Opfer-Gelter außgetheilet werden. Gallus hat für den verstorbnen Columbanum eine Meß gehalten: an dem Tag / an welchem er des Columbani Tod vernommen / ohne Gelt; nicht in Meinung selbigem auß dem Fegfeuer zuhelffen; dann er war beredt / dessen Seel ad Paradili gaudia commigrässe, geniesse himmelischer Freuden. Hernach hielt er Meß in memoriam tanti Patris, zu dises seines Vatters Angedencken (f). Crucifix mit der Hand machen / war eine gemeine Weise: man hatte aber darbey seine Freyheit. Folgends aber wurd solches ein Stuck des Gotresdiensts; und bunde man sich an eine gewüsse Zahl. Wann der Priester bey dem Altar die Wort außspricht / Hæc dona, muß er dreymahl: bey den Wörteren / quam oblationem, fünf mahl: bey anderen zweymahl / ꝛc. Kreutz machen. Die Vätter des Chalchedonensischen Concilii schreiben an Pabst Leonem / „daß die H. Euphemia / „die in ihrem Hauß gemachten Satzungen des Concilii angenommen / „und sie durch den Käiser und die Käiserin / ihrem Bräutigam über„bracht / alle Unruhen gestillet / die Wahrheit bevestnet / und mit Hand „und Zungen / ihrer aller Meinungen beygestimmet„ (g). Dann dise Vätter vermeineten / dise Heilige / nach deren Namm der Orth / in welchem das Concilium zusamen kommen / genennet war / habe für sie gebätten / und mit solcher Vorbitt / den glücklichen Außtrag des Concilii beförderet. Wo stehet aber / daß die Vätter ein Gebätt an Euphemiam getahn? Es solle zwahr An. Chr. 617. Gonzo der H. Jungfrau Maria / und dessen Tochter des H. Steffans Vorbitt begehret haben. Aber diser Gonzo soll kurtz zuvor ein Heid gewesen seyn. Was Wunder were es / so er den Heidnischen Aberglaub / nicht alsobald gänzlich ablegen könen? Zu dem so haben beyde / Gonzo und seine Tochter / solches getahn in denen Kirchen / welche nach disen Heiligen genennet worden: hiemit wurden von ihnen nicht viler; weniger aller; sonder allein des jenigen Heiligen Vorbitt begehret / welchem solche Oerter geeignet waren: und hat Gonzo sein Gebätt allein zu Gott gerichtet. Wo stehet aber / daß die Rechtgläubigen Christen dises Alters / den abgestorbnen Heiligen Weihrauch angezündet / Brüderschaften angestellet / ꝛc.? Was sage ich von dem unmässigen Marien-Dienst? Als die Collyridianer den Grund zu disem Aberglauben legten / wurden sie durch Bischoff Epiphanium (h) deßwegen

ך im Crucifix machen.

ה Verehrung der Heiligen.

(f) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. cap. 26. (g) Relat. Conc. Calched. ad Leonem I.
(h) Hæres. 78. & 79.

gen ernstlich beschulet. Nach dem man wider Nestorium behaubtet/daß diſe H. Jungfrau Θεοτόκος, eine Gottsgebährerin / und daß der Sohn Gottes und Mariæ eine Person seye/welches Nestorius verneinet / deßwegen An. Chr. 431. auf dem grossen Concilio zu Epheso widerlegt worden / fiengen einige auf das neue an/die Heil. Mutter/mit Nachtheil der Ehren ihres ewigen Sohns zuverehren. Theodorus Lector (i)/und Nicephorus Callistus (k) schreiben / daß der verschreyte Sectierer Petrus Fullo/um An. Chr. 480. der erste gewesen / so gelehrt/ daß man die Heil. Jungfrau anrüffen müsse.

XVIII. In ganz Helvetia war lange Zeit kein Bischoff. Das Churische Bischtum soll in **Teutschland das älteste** (l) seyn. Das Sittische und Genfische sind älter. Doch findet man keine Meldung derselbigen / bis An. Chr. 381. Sind hiemit die Bischtümer vil jünger/als die Christlichen Gemeinden diſes Lands. Worauß wir schlieſſen / Christianitatem & stare & crescere posse , sine ullis Episcopis : **das Christenthum könne ohne Bischöff bestehen und wachsen** / wie der Papist Bucherius redet (m) / aber ohne Pfarrer könte es nicht bestehen / ist auch ohne solche nie gewesen. Nach dem aber die Bischöffe/in diſe Kirchen eingeführet worden/ hat sich ihr Eifer bald verkohren ; an dessen statt ergriffen sie den weltlichen Stab / der machete sie zu anderen Menschen. Jene waren Bischöff von Ansehen und in der Taht: müßten allein dem Bätten / Studieren und Predigen obligen (n). In denen Occidentalischen Gemeinden / in welchen ein Bischoff gewohnet/ dörfte kein anderer Kirchendiener predigen. Augustinus war/so nicht der erste/doch einer der ersten/der an einem solchen Orth geprediget ; weil selbiger Bischoff alt / und der Latinischen Spraach übel berichtet war (o). Die Römischen Päbst lagen diſem H. Werck auch ob : Gregorius I. aber soll fast der letste gewesen seyn / dessen Fleiß hierinn gerühmet wird. Ihr Ansehen war so groß/daß sie summi Pontifices, oberste Priester genennt worden. Sihe An. Chr. 511. 538. Sie underschrieben sich (An. Chr. 511. 538.) N. *in Christi nomine* Episcopus, durch des Herren Christi Verordnung/Bischoff zu N. Jetz muß es heissen / Dei & Apostolicæ sedis gratiâ: von Gött- und Päbstlichen Gnaden. Die so genanten Episcopi Tutelares, und in partibus infidelium, waren ganz unbekant. Das Concilium zu Calchedon / hat den Bischöffen / die Besitzung der Güteren / und daß sie sich weltlicher Geschäften beladen / ernstlich verbot-

Die Einführung der Bischöffen den papisten kein Gehilf.

Underscheid der ersten und folgenden Bischöffen.

(i) Lib. 2. Collect. (k) Hist. Lib. 15. cap. 28. (l) Spart. Helv. 326 (m) Belg. Rom. pag. 237. ap. Ussin. orig. Eccles. German. pag. 53. (n) Concil. Carthag. IV. A. 398. Can. 26. (o) Possidon. *Vita Augustini.*

ten (p). Doch bald nach disem Concilio gieng König Clodoveus bisweilen mit ihnen zu Raht / theils auß Ehrenbietigkeit / theils nach Gewohnheit der alten Teutschen und Gallieren / welche ohne die Druides nichts fürgenommen. Sihe bl. 38. 43. Dem Reichstag An. Chr. 640. werden sie beygewohnet haben / weilen die Satzungen (in welchen vil Kirchen-Sachen berühret werden) darauf berahtschlaget worden: und werden in der Uberschrift (so villeicht spaht darzu kommen) diser Satzungen/Principes genennet: welches Wörtlein nicht allezeit Fürsten / sonder oftmahl die Ersten bedeutet. Vor Pipino / dem Vatter Caroli M. soll kein Bischoff / der Pabst zu Rom selbst nicht / einige weltliche Herrschaft über Land und Leuth gehabt haben. Daß ein Geistlicher Waaffen trage/oder Kriegsdienst leiste/war für ungereimt gehalten / und mit 30. tägiger Gefängnuß / in welcher ein solcher mit Wasser und Brot ernehret werden solle/abgestraft (q).

Die Bischoff- und ausserliche Verwaltung der Kirch/ under der Aufsicht der Lands Oberkeit.

XIX. Die ehemahligen Bischöffe und Kirchendiener / waren alle under dem Gewalt der Fürsten / welche/wie Constantinus M. von sich selbst sagte (r)/ ὑπ ἐκτὸς τ ἐκκλησίας, ὑπὸ Θεὸ καθεσάμενοι ἐπίσκοποι, von Gott gesetzte Aufseher / nicht nur über die Verwaltung der Kirchengüteren / sonder auch über die Personen und das Verhalten derselbigen gewesen. Sie besamleten die Concilia: Sihe § 11. Die Vergaabungen an die Kirchen / waren ohne Oberkeitliches Gutheissen kraftlos. Sihe blatt. 275. Wann Columbanus / samt seinen Gefährten/ sich irgendwo niderlassen wollen / begehrte er des Königs / nicht des Bischoffs Erlaubnuß. Die Bischöfflichen Stül/wurden An. Chr. 595. veränderet/durch Königliches Ansehen. Wolte jemand eine Kirch oder Kloster bauen/so müßte er sich bey dem König anmelden. Rhenanus schreibet (t)/ohne Oberkeitliche Bewilligung / habe man nicht dörffen in ein Kloster sich begeben (s). Zwahr hat die Clerisey/im Concilio zu Chalcedon/zu Epaone/im IV. Concil. zu Orleans/und bey jeder Gelegenheit/etwas Leichterung gesuchet / und nach der Freyheit getrachtet. Begehrten anfänglich mehr nicht/als daß die under sich entstehenden Streitigkeiten/durch die Prælaten entscheiden werden mögen/ohne daß sie der Oberkeit anhängig gemachet werden. Under was Vorwand? Die Heidnischen Regenten/haben sich

(p) Conf. Clariss. Ott. adv. Baron. An. 102. § 44. (q) Conc. Matisc. I. § 5. Zachar. P. R. ad Episc. German. ap. Laz. de Migrat. gent. pag. 233. Sacerdoti qui Pastor est, arma non ferre, nedum bello quenquam occidere licet. (r) Euseb. de Vit. Const. IV. 29. (t) Rer. German. pag. 94. (s) Lehman. Chron. Spir. pag. 172. isthæc Baronii verba aducit. Principes prodiere prædatoriè, ut latrones in silvis, in Ecclesias sibi jus injustè vendicârunt in earundemque personas dominium tyrannicè exercuerunt. Conf. Epist. S. Judæ v. 8.

sich der Streithändlen ihrer Priesterschaft auch nicht beladen. Dessen ungeachtet/haben Christliche Käiser und König gebotten / in causis civilibus , so es Welt-Sachen betreffen / sollen sie sich bey keinem frömden Richter anmelden / sonder bey denen Königlichen Stathalteren/der jenigen Provinz/in welcher sie sich aufhalten ; vor denen sollen sie jedem der an sie zusprechen habe/Antwort geben (t). Man verbotte nicht/bey gewüssen Begebenheiten für den Bischoff zukehren : diser aber dörfte allein more Arbitri, gütlich in den Sachen handlen (u) : doch dörfte weder der fehlbare Theil daselbst abgestraft/noch die Partheyen genöhtiget werden/den Außspruch anzunemmen. Die Bischöffe hatten weder Official, noch Kärcker/noch dergleichen/&c. Hingegen war der Kirchen Stand mit dem Päbstlichen Joch nicht beschweret. Ante Nicenum Concilium ad Romanam Ecclesiam parvus habebatur (x) respectus , vor dem Nicenischen Concilio hat man auf den Pabst wenig gesehen. Nach disem Concilio war ὀφὺς δυπκὴ, der Römische Hochmuht Basilio sehr zuwider (y). In den Abendländischen Kirchen/warẽ vil gleichen Siñs. Es hat zwahr dem Pabst nicht gemangelt an Freunden/ welche dessen Aufnemen gesucht / wie An. Chr. 347. auf dem Concilio zu Sardica ; ab solchem wurd der Pabst so behertzt/daß er alsobald ein mehrers gesucht. Wann die Gallischen Bischöffe stössig worden / hat er under dem Vorwand zu mittlen / beyde Theil zu underjochen gesucht. Solches versuchte er An. Chr. 400./als die Bischöffe zu Arles und Vienne zerfallen (z). So hat An. Chr. 455. Käiser Valentinianus III. welcher von Sidonio (a) beschrieben wird / als semivir , amens ; ein thorachter/zaghafter Regent/ dem Pabst Leo I. Gewalt über die Bischöff gegeben / den er zuvor nicht gehabt : die Päbst dörftẽ bald den Bischoff zu Arles/bald den zu Rheims/ bald den zu Sens zu ihrem Vicarius machen / hingegen dise und andere Erzbischöffe von An. Chr. 533. den Pabst um das Pallium ersuchten. Under Pipino / erlangten die Päbst noch ein mehrers. Was von disem Vicariat und Pallio zubemercken seye / findet der gelehrte Leser in Herren Blondelli Schriften. Erinnere allein / daß man in disem Alter die gesuchte Hoheit über die Allgemeine Kirch / dem Pabst keines wegs zugestanden habe. Man besehe nur die Handlungen des Calchedonensischen Con-

Pabst hat keinẽ Gewalt in Helvetischer Kirch.

(t) Lex Leonis de Episc. & Cleric. Lex 33. (u) Justinian. Lib. 1. de Episc. Audientia. Lex *si qui*. (x) Aen. Silv. Epist. 288. (y) *Odi fastum illius Ecclesiæ, inquiebat*, ap. Baron. A. 372. (z) Salmas. de Primat. Papæ à cap. 16. pag. 258 (a) 7. Carmin. (b) De la primautè à pag. 635. & 731. de Pallio Ibid. à pag. 736. de Marc. de Concord. Sacerd. & Imp. Lib. 6. cap. 6. & Lib. 7. cap. 23.

Concilii (c). Vilweniger wurd er gehalten als ein vollmächtiger und unfehlbarer Glaubens-Richter. Die wegen der Glaubens-Lehr entstandene Streitigkeiten/wurden nicht für ihn gebracht/ sonder in den Conciliis entscheiden / welche oft / ohne daß man den Pabst befraget/zusamen kommen: oder so er einen Außspruch in einer Sach getahn/wurd selbiger erst angenommen / nach dem man ihn erdauret/und der H. Schrift gemäß seyn befunden. Sihe An. Chr. 451. Columbanus hat geglaubt/ daß nicht allein der Pabst / sonder auch die ganze Römische Kirch / irren könne. Ja daß sie beyde geirret haben. Sihe An. Chr. 610. Daher man sich in disem Alter/nicht gebundē an die Gebräuche der Römischen Kirch/ sonder das Kirchen-Wesen nach gutbefinden eingerichtet / wie auß bald folgendem abzunemmen. Fallet hiemit von sich selbst/was Lang sagt (d)/ **das Alterthum** der Züricherischen/oder samtlichen Helvetischē Kirch/ **bestehe in der Gemeinschaft mit dem Römischen Pabst.** Daß der Abt zu S. Mauriz An. Chr. 655. einen Freyheits-Brieff vom Pabst erlanget: daß An. Chr. 701. ein Bischoff zu Costanz gen Rom gereiset / um Dispensation anzuhalten: daß An. Chr. 752. Pipinus in Ansehung Päbstlicher Disposition, in Helvetia für den rechtmässigen König / angenommen worden / sind (wie an seinem Orth zusehen) Unwahrheiten.

Underscheid der erstē und spähteren Mönchē.

XX. Die Mönchen waren im Land so werth gehalten / daß ihre Herbergen Casæ Dei, **Gottes-Häuser** genennet worden (e). Aber was gehet solches die heutigen Mönchen an / die von den Maximen und Weisen der ersten Mönchen sich so sehr entfehrnet? Dann die ersten Mönchen/dise Lebens-Gattung angenommen/nicht in der Meinung/den Himmel dardurch zuverdienen/oder daß sie sich einen grösseren Grad der Heiligkeit und Vollkommenheit eingebildet. Müßten auch nicht gelobē (f) / in disem Stand bis an ihr Lebens End zuverbleiben: sonder dörften widerum außgehen und heurahten (g): welche Freyheit das Kloster Catz und etliche andere / kraft ihrer ersten Stiftung/ bis auf dise Zeit behalten: sie underscheideten sich nicht von anderen / durch sonderbare Kleidungen/oder andere Lebens-Weisen: bunden sich an keinen Orth/da sie beständig bleiben wolten / sonder wandleten von einem Orth an den anderen/so lang die Kräft ihnen solches zugegeben. Wohneten nicht in Stätten / sonder in Wildnussen/wo ungeheure Dracken/grimmige Bären/ꝛc.

(c) Vid. Sueur H. E. A. 451. In primis de Canone 9. & 17. & Epistolam A. 497. scriptam, ap. Goldast. Not. ad Constit. Tom. 1. p. 49. (d) 1:648. b. 652. b. (e) Vid. Goldast. Alem. 3:42. (f) Hemmerlin. de propr. Relig. p. m. 20. (g) Augustin. Epist. 70. Bernhard. Epist. 75. Conf. Horst. Not. ad Bernh. 1:9. a.

ren/ꝛc. sich aufgehalten (h). Sie begehrten keine Almosen : und sagten nicht / daß sie die jenigen Armen seyen/ob welchen man durch Guttähtigkeit gegen sie / den Himmel verdienen könne ; auch war ihnen im Calchedonensischen Concilio verbotten einicher maassen Güter zubesitzen : ernehreten sich aber durch Handarbeit (i) ; mit wäben/Körbflechten/gartnen/pflantzen/Holtz hauen/fischen/ und liessen sich zu solcher Arbeit mieten um Lohn. Was sie also verdieneten / das namen sie den Leuthen ab / wolte man ihnen eine Verehrung tuhn/schlugen sie es auß. König Sigebertus versprach Columbano/ihn und die Seinigen zuverpflegen (k). Aber Columbanus antwortete ihm: „Wir haben das Unserige verlassen/auf daß „wir dem Herren nachfolgen mögen. Non debemus alienas amplecti „divitias,ne fortè prævaricatores simus divini Mandati : wir müssen „nicht anderen das ihrige nemmen/ auf daß wir nicht das Göttliche Ge„bott übertretten„. Als etliche Mönchen bey Ambrosii (l) und Hieronymi (m) Lebzeiten/bey Sterbendē um Legata, oder Vermächtnussen sich bewerben wolten/wurd es übel aufgenommen. Fehrner hat es der Mönchen halben geheissen : Monachus non doctoris,sed plangentis officium habet (n). Sie sollen nicht predigen/sonder mit Bußwercken umgehen ; daher sie sich des Fleischessens und Weintrinckens enthalten / als die immerwährende Fasten halten müssen. Sie wurden als Leyen (o) und hernach den Diaconis gleich geachtet. Darvon bl.268. Und lebtē under der Aufsicht des ordinari Seelsorgers. Sihe bl. 280. Daß sie ihre Vorsteher Aebt nennen / hat Hieronymus (p) mit disen Worten gestraft: **Weilen das Wörtlein Abba** (Abt) **in Hebraischer und Syrischer Spraach** (scheinet / der Namm Abt seye den Kloster-Vorsteheren / ürsprünglich von den Mönchen in Syrien gegeben worden/) **einen Vatter bedeutet** / „der Herr Christus aber im Evan„gelio verbietet / daß jemand ausser Gott ein Vatter genennet werde/ „als weisse ich nicht quâ licentiâ, auß was Gewalt man disen Namm in „den Klösteren anderen gebe / oder wir zugeben können / daß er uns von „anderen gegeben werde„. Dise Aebt und ihre Klöster waren den Bischöffen underworffen / und dörften jene ohne diser Vorwüssen/von Klo-

 ster-

(h) Solitudo illis est paradisus , & civitas carur. *Ivo Carnot. Epist.* 207. (i) Vid. Bebel. Antiq. Sec. IV. Tom. 2. pag. 920. Et ὁ δεῖνα Monachus, in *Hist. Tripart.* Lib. 8. cap. 1. Monachus *ait*, qui non laborat, latroni similis. (k) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. cap. 2. (l) Offic. Lib. 2. cap. 26. (m) ad Nepotian. (n) Hieron. adverſ. Vigilant. Conf. Hospin. de Monach. pag. 209. Gold. Alem 3:100. (o) de Monachis Conc. Calch. § 4. Μήτε δὲ ἐκκλησιαστικοῖς, μήτε βιωτικοῖς παρεγκλεῖν πράγμασιν ἢ ἐπιχειρεῖν. Cit. & § 8. non depositi ut Clerici, sed eâdem cum Laicis pœnâ, excommunicatione nimium, puniendi. (p) In ad Galat. IV.

Benedictus dessen meiste Ursach.

ster-Sachen nichts veränderen. Benedictus hat den Mönchenstand an gewüsse Reglen gebunden/und das Gelübd der Armuht/der blinden Gehorsame/und der Enthaltung den Mönchen aufgeburdet (q). Hingegen haben dessen Lehrjünger/ein zweyfache mehrere Freyheit erlanget / als die vorigen Mönchen gehabt. A. Daß ihre Klöster eigenthumliche Güter besitzen. B. Daß die Mönchen wider die Satzung Leonis I. (r) predigen/und andere Werck des Kirchendiensts verrichten dörffen. Man gebotte allen/so wol alten als neu-aufgerichteten Klösteren/ nach dises Benedicti Regel zuleben / auf daß under den Mönchen eine durchgehende Gleichheit erhalten werde. Gleicher Befehl gienge an die S. Gallischen Mönchen : doch blieben sie bey Columbani Regel. Dise beyde Reglen wurden hoch gehalten. Die jenigen/so die Columbanischen Reglen hatten/wolten sich schwerlich bequämen/die Benedictinischen anzunemen(s): nach dem aber der König zu der Benedictinischen sie genöhtiget / haben sie beyde behalten/bis die Benedictiner (als welche Ordens-Leuth immer bey Hof waren/ und den Königen stäts in Ohren lagen) den Meister gespilt. Als man der Handarbeit die Mönchen entlassen/ wurd ihnen auferlegt/die Schul-Arbeit. Daher sagt Bruschius : Die Kinder der Fürsten / Graaffen und Freyherren / seyen zu Reichenau angenommen worden / um daselbst underwiesen zuwerden : seye aber hernach selbigen frey gestanden / sich zuverheurahten / und nach Hof sich zubegeben (t). Das ober Commando über die Klöster/blieb bey den Königen. Dann A. dise erwehleten die Aebt. B. Sie setzten Vögt (ein vom Latinischen Wort Advocatus entspringendes Wörtlein) über derselbigen Güter und Einkonften ; zuverhüten daß selbigen nichts abgehe ; daher sie **Schirm-** und **Kastvögt** genennet wurden (u). Also ist diser Mönchenstand schon in disem Alter in ein ander Model gegossen worden/als er anfänglich war ; und wurd mit der Zeit also beschaffen / daß so die ersten Einsidler heut zu Tag in ein Kloster kommen/ sie ihren so gar abtrünnigen Kinderen (x) / Gottes Gericht andräueten (y) / und vermeinten wann sie je nicht in Seculo, **in der Welt** leben wollen/müssen sie auß solchen Klösteren gehen.

Zwo Ordens-Reglen in einem Kloster.

Klöster den Königen untertahn.

Kastvögt oder Advocati.

XXI. Wie

(q) Vid. Spanh. H. E. pag. 567, 569. (r) Epist. 62. Conf. Blondell. pro Hieron. pag. 58. Hospin. de Monach. pag. 116. b. (s) Usser. Antiq. Brittan p. 1052. (t) de Monast. German. (u) de quib. Bulling. Histor. Tig. Msc. Lib. 3. cap. 1. Gold. Alem. 1:108. 131. (x) VVolkvvinus Abbas, *Gold. Alem. 3:90.* Claustra *inquit*, dicebantur à *claudendo*: quoniam corpore & corde intùs manentes, omnes sensus clauserunt, &c. Hodie à *claudicando* rectiùs dicuntur, quia claustrales temporalibus inhiant; quasi in utramque partem claudicantes. Christo servire volunt & Mammonæ. Conf. Mezer. Hist. avant Clovis Lib. 4. cap. 25. (y) Gold. Alem. 3:77.

XXI. Wie die Mönchen gemeinlich / von den Fußstapfen ihrer Vorfahren abgewichen; also sonderbar die jenigen/welche sich außtuhn/ für Lehrjünger und Nachfolger des Columbani und Galli / von welchem Lang (a) sagt/er seye ein **Kloster-Mönch** gewesen/und habe **zu S. Gallen den Kloster- und Mönchenstand** angerichtet. Dann diſe nicht nur dißmahl die Benedictinische Regel tragen/sonder auch von der Lebensgattung Galli abgewichen. Gallus solle gemeinlich an seinem Leib eine eisene Ketten getragen haben : er name (wie Columbanus §. 20.) keine Geschencke an : was man ihm aufgetragen/theilte er auß/nit under die Seinigen/ (damit er selbige von der Handarbeit nicht abziehe) sonder under die Armen : die aufgetragenen Bischofflichen und Aebtischen Würden schluge er auß/als welche seiner Lebens-Gattung zuwider seyen. Columbanus wolte bey der Meß / weder silberne noch guldene/ sonder ehrene Gefäß brauchen (b) : weihete Priester und Kirchen ; und tahte anders/so ihnen die Bischöffe zueigneten. Tuhn solches die jenigen auch/so vor dessen Söhn gehalten seyn wollen ? Dessen Urtheil von Unfehlbarkeit des Römischen Pabsts und Kirch / die Weise Galli in Beschweerung des Satans : ihre Gebräuch zuweihen/2c. sind anderstwo bemercket worden.

Galli Lehrjünger haben auß der Art geschlagen.

XXII. Die Ungleichheit der Religion/heutiger Römischer Kirch/ und deren Christen/so in diſem Zeitlauff gelebt/ ist so groß/daß Cardinal Bona (c) ohnlängst geschrieben : „Man ist gewüßlich denen jenigen „schlechten Danck schuldig/ welche die alten und neuen Gewohnheitē ge„gen einander halten / und eine Gleichheit zwüschen denselbigen anstellen „wollen„. Klagt anbey : Es seyen vil Neuerungen gemachet/und Mißbräuche aufkommen/welchen schwerlich abzuhelffen seye. Widerum sagt er (d) : „Wir (Papisten) haben noch heut zu Tag/vil Wörter mit den „Vätteren gemein. Aber im Verstand diſer Wörteren / sind wir von „einander so weit entfehrnet / als weit ihre und unsere Zeiten von einander sind„. In den Schriften etlicher Vätteren wird gedacht/der Crucifixen/der Fasten/der Meß/2c. Aber die Ding/welchen diſe Naṁen vormahls gegeben worden/sind von dem/das in Römischer Kirch also genennet wird/so weit underscheiden/als ein Funcken von einem Feuer/welches mit seiner Flamm ein ganzes Hauß umgibt : und als ein Bächlein von einem Waldwasser / welches ganze Dörffer hinreisset. Von den meisten

Papisten rühmen sich in obigen Artikelen fälschlich der Ubereinstimmung mit den altē Christen.

Underscheid zwüschen diſen und jenen.

(a) Grundr. I. pag. 1026. b. (b) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. cap. 19. (c) Liturg. Lib. 1. cap. 18. (d) Ibid. Multa quidem vocabula, nobis & priſcis communia retinemus: ſed ſenſu ab eo quem tunc habebant, non minùs alieno, quàm noſtra tempora à primis à Chriſto ſeculis remota ſunt.

Römischen Irrthumen mag man reden/ wie Lucas Waddingus (dd) ein Franciscaner-Mönch/ von dem bekanten Streit/wegen unbefleckter Empfängnuß der H. Jungfrau Maria/ le ipsâ semper robustior, ex humilibus ac pene delpicabilibus principiis ac motivis fota, haben einen geringen und verachtlichen Anfang gehabt/ seyen aber je länger je gewaltiger worden. Auß wenigem hat man vil/und auß Mittel-Dingen/hat man mittel und würckende Ursachen des Heils gemachet. Was jene jedem frey gelassen / das wollen diese allen aufzwingen. Daher was jenen (e) eine Irrung gewesen/das ist an disen vil gefährlicher anzusehen. Dass nun so man in seinem geringen Anfang geduldet hat/hat man nach verspürtem vilfaltigem Schaden / der darauß erwachsen/billich abgeschaffet. Diese Ding haben in ihrem Anfang / den Glauben und das Vertrauen auf den Verdienst Christi / nicht aufgehebt : deßwegen sie den Menschen an der Seligkeit nicht gehinderet. Aber nach dem sie gewachsen / haben sie den/der sich daran gehalten/von Christo abgeführet/auf ein frömdes/ aber falsches Mittel die Seligkeit zuerlangen/gewiesen/und dardurch ins Verderben geführt. Anfangs hat die Sonn (das Liecht des Evangelii) etwas von ihrem Schein verlohren : erst mit der Zeit ist/(doch weder bey allen Personen/noch an allen Orthē gleich :) **die Antichristische und Egyptische Finsternuß erfolget.** Lang zwahr tadelt meinen Sel. Vatter/daß er geschrieben / die Kirch seye von einer solchen Finsternuß ergriffen worden : da doch lang vor ihm Otto Frisingensis (f)/auch Cardinal Baronius (g) gleiche Wort gebraucht. Der Leser bedencke hiervon / die Wort Johannis Feri; eines gelehrten Predigers zu Menz (h) : nach dem diser erzehlet / wie gut es Gedeon mit seinem Ephod gemeinet/welches ihme aber übel außgeschlagen habe/ sagt er : „Wer sihet „nicht/daß in der Kirch ein gleiches geschehen ? Fromme Leuth haben vil „Dinge/gutter Meinung eingeführt;wir sehen aber/daß selbige Dinge/in „Mißbräuche und Aberglauben verwandlet worden. Zum Exempel/die „Festtage / die Ceremonien / die Bilder/die Meß/die Klöster. Er bricht ab mit einem/ꝛc. unter welchem vil verborgen geblieben seyn mag.

Die eingeführten Neuerungen sind straffwürdig.

XXIII. Were jemand über dises alles/noch so unbedacht / daß er behaubten wolte / man seye bey der Apostolischen Einfaltigkeit und Reinigkeit geblieben ; oder so je etwas geänderet worden/habe es Sachen betroffen/daran nichts gelegen/und die im Gewalt der Christen stehen / selbige

(dd) Legat. pag. 1. (e) Pontificii per hæresin ea probant in spica ; quæ Patres per errorem in herba. *Rainold. de Apocryph. 1:15.* Si non integra valetudo, at vita saltem retinebatur. *Usser. de Succeſſ. Eccleſiar. pag. 33.* (f) Chronic. Lib. 6. cap. 36. (g) An. 974. § 2. (h) in Judic. VIII.

bige anzunemmen / oder zuverwerffen : oder daß solche Neuerungen/ein Zierd Christlicher Religion und für ruhmliche Verbesserungen zuhalten seyen : der wüsse / daß fromme zu der Zeit/als dise Neuerungen gemachet worden/lebende Christen/ ganz anderst darvon geurtheilet haben. Hegesippus (i) liesse sich um An. Chr. 170. vernemmen / „die Kirch seye παρθένος καθαρὰ καὶ ἀδιάφθορος, eine reine Jungfrau geblieben / als lang „die jenigen gelebt / welche den Herren Christum im Fleisch gesehen und „gehört : nach dem Hinscheid derselbigen/seyen die Irrthümer mit Macht „herfürgebrochen„. Sie haben so gar zugenommen/daß Isidorus Peusiota (k) geklagt : „Die Kirch ist diser Zeit gleich einem Weib / wel„ches seine vorige Glückseligkeit verlohren. Sie zeiget allein den Behal„ter diser Kleinodien / die Kleinodien selbst hat sie verlohren„. In der Abendländischen Kirch sind fast gleiche Wort gehört worden. Ambrosius (l) vergliche die Kirch mit dem Mond/ welcher dem Schein nach abnemme : zwahr verfinsteret / doch nicht gar außgelöschet werden könne. Hieronymus (m) sagte : Die Kirch seye zu seiner Zeit gleich der Hepfen. Und Augustinus (n) : Der gütige Gott hat wollen / daß der Gottes„dienst paucissimis & manifestissimis celebrationum Sacramentis, in „wenigen und deutlichen Stucken bestehe/und hiemit frey seye. Aber die „Kirch/wird mit einem Joch der Knechtschaft beschwert / so gar / daß es „die Juden basser haben (als wir Christen). Dann ob sie gleich die Zeit „der Freyheit nicht erkennen / so ist doch ihnen der Last aufgelegt worden „durch das Gesatz/nicht durch das blosse Gutduncken der Menschen. Sed Ecclesia Dei inter multam paleam, multàque Zizania multa tolerat. „Aber die Kirch Gottes muß bey vilem Spreuer / und under vilem Un„kraut vil erdulden„ (o). Wir wollen noch Salvianum (p) einen um An. Chr. 490. berühmten Gallischen Kirchen-Lehrer hinzutuhn; „Als die „gläubigen Völker sich vermehret/hat der Glaub abgenommen : und da „die Kinder gewachsen/begunte die Mutter krank zuwerden„. Sonderlich weilen es (wann etwas neues auf die Bann gebracht worden) nicht allezeit Leuth gehabt / qui acriter errores publicos redarguerent, qui caulam veritatis ornatè, copiosè, defenderent (q). die bastand gewesen/die Wahrheit zuvertädigen. Nachdencklich ist/das der hochgelehrte Irrländische Erzbischoff Usserius schreibt (r) / er habe in Irrland ein al-

Darwider geführte Klägten.

(i) Euseb. H. E. Lib. 3. cap. 32 (k) Lib. 3. Epist. 408. (l) Hexaëm. Lib. 4. cap. 2. (m) Vit Malch. (n) Epist. 119 ad Januar. cap. 19. (o) Gregorius I. Ecclesiam contulit cum *vetusta & putrescenti nave*. Ad quæ Agobard. *Comparat. Regim. Eccles. & Polit.* : Heu! heu! Si tunc jam putrescebat navis Ecclesiæ, & si ejus tabulæ jam putridæ erant, quid nunc est? (p) C. Avarit. (q) Lactant. Lib. 5. divin. Institut. cap. 2. (r) Antiquit. Brittan. à pag. 913.

tes Buch gefunden / in welchem die Lehrer / so der Irländischen Kirch von An. Chr. 433. bis An. Chr. 664. vorgestanden / in drey Ordnungen abgetheilt werden. Die ersten (an der Zahl 350.) haben sich durch auß mit einanderen verstanden ; die andere (in deren 300. Personen begriffen sind : mit Nammen auch Columbanus des Galli Lehrmeister) habe eine andere Lebens Gattung aufgebracht / und seye under sich selbst zertheilt gewesen. Der dritten Gattung seyen 100. gewesen / die haben noch mehr an die Sach getahn / in Wildnussen gewohnet / sich von Kraut / Wasser / Almosen ernehrt / nichts eigenthumliches gehabt / ꝛc. Primus ordo (sind Wort gedachten alten Buchs) sanctissimus ; secundus ordo sanctior, Tertius sanctus. Primus sicut Sol ardescit, secundus sicut Luna, tertius sicut stellæ. „Die ersten seyen die Allerfrömsten gewesen: die mitt„leren / die frömmeren : die Dritten / froñ. Der Glanz und die Kraft der „ersten / seye der Sonn : der anderen dem Mond : der dritten den Ster„nen gleich gewesen„ (r). Daß es in den folgenden Zeiten noch ärger (s) worden / gestehet (t) Johannes de Molinis / ein Carmeliter-Mönch mit disen Worten : „Von des Käisers Heraclii Zeiten an (um An Ch. 620.) „bis auf unsere Zeiten / hat sich der Tag geneigt ; die Kirch ist verfinsteret / „und bey nahem gänzlich verfallen„. Cardinal von Lothringen (u) hat in dem zu Poissy offentlich gehaltenen Gespräch bekennet / under denen nach Christi Geburt / XV. ersten Jahrhunderten / seye das erste gulden gewesen : in den spähteren aber seye es von einem zum anderen schlimmer worden. Nach diser Meinung hat es Herr Badianus Sel. Ged. wol getroffen / daß er die Kirch in drey Alter abtheilet / deren erstes er dem Gold / das andere dem Silber / das dritte dem Eisen vergleichet (x).

Erzehlūg solcher Neuerungen auß du Pin, im VI.

XXIV. Worinn dise Aenderungen vorgenommen worden / und daß dise Klägten eben solche Stuck berühren / die zwüschen den Papisten und uns streitig sind / wollen wir uns einen noch lebenden gelehrten Papisten sagen lassen (y). Man muß gestehen / schreibt er / daß (im Sechsten „Jahrhundert) die Zeiten sich angefangen üblen. Man hebte an mit „vilen unnützen Fraagen umgehen / die Geheimnussen (der Christlichen „Religion) auß der Vernunft-Kunst erklähren / und sich hartnäckig er„zeigen / in Sachen / an welchen nicht vil gelegen. Die gelehrtesten und „klüg-

(r) Beda in Lib. 4. Sam. cap. 2. exposit. allegor. Hæc inquit . . . . videat Lector, nec sine lachrymis rem lachrymis dignam contempletur, quantum Ecclesiæ status ad pejora quotidie . . . . devolvatur . . . . *Sub Antichristo inquit, futuris Temporibus agenda.* (s) Conf. Hotting. H. E. 1:431. ex Catal. Test. verit. Lib. 7. (t) In Speculo Carmelitar. cap. 6. ap. Hott. lb. pag. 432. (u) P. Ramus Epist. pag. 212. (x) Vide in Goldast. Aleman. Tom. 3. (y) du Pin Biblioth. Script. Eccles. Præfat. Tom. 5.

„klügsten Köpf selbst/wurden allzu leichtgläubig. Man redete von nichts „anders/als von Wunderwercken/Gesichteren und Erscheinungē. Man „trunge auf die Verehrung der Heiligē und der Reliquien/ohne daß man „die rechte Maaß gehalten / und hielte man Mittel-Dinge für nohtwen- „dige Sachen. Die alten Gesätze wurden zwahr durch die Concilia auf „das neue eingeschärft / doch verlohre sich die Kirchenzucht je mehr und „mehr. Die Reichtag begunten der Kirch allzuschwer werden. Dann „in den vorigen Zeiten/wurden die zeitlichen (der Kirch zugehörige) Mit- „tel angesehen / als der Armen Reichtag. Jetzund gienge die Kirch (er „verstehet die Clerisey / sonderlich die Bischöffe) mit selbigen um als mit „ihrem eigenthumlichen Gut / so daß die Concilia von Verwahrung des „Kirchenguts vil Satzungen machen müßten. Vorhin hat man von sol- „chen Satzungen nichts gewüßt. Die Latinische Kirch / hat das Che- „verbott bis auf die Diaconos hinauß erstrekt. Doch/auf daß die Kirchen- „diener ohne Verdacht lebten/müßte man das Verbott/frömde Weiber „bey sich zuhaben / oft und mit neuem Ernst widerholen. Man hat den „Bischtümeren mit Ehrgeitz nachgestelt/und sind vil darzu gelanget / de- „nen es an Gelehrte / an Meriten / an Düchtigkeit gemanglet. Etliche „Päbst haben Vortheil gesucht / an welche derselbigen Vorfahren nie- „mahl gedacht. Einige Schmeichler haben disen nachgegeben / und sie „bereden wollen/sie haben den höchsten Gewalt und seyen über die Con- „cilia. Aber die frömsten under den Päbsten haben solches Vorgeben „verworffen/und es für die grösseste Ehr gehalten / daß die Kirchen-Sa- „tzungen erhalten werden.

XXV. Der Zustand der Kirchen im VII. und VIII. Jahrhun- dert / und die darinn fürgefallenen Aenderungen / werden von gedachtem gelehrten Mann (z) also entworffen: „Die offentliche Buß hat ab- die „heimliche hat zugenommen/ und war die Ohrenbeicht gemein (a). Die „Priester haben das tägliche Meß-lesen / für ein fürtrefflich Stuck des „Gottesdiensts gehalten. Das H. Abendmahl wurd under beyden Ge- „stalten zugedienet. Das Opfer Brot wurd kleiner gemachet als vor- „mahls. In den meisten Abendländischen / mit Nammen in den Fran- „zösischen Kirchen / sind die Gebräuch und Ceremonien der Römischen „Kirch eingeführt worden. Die Päbst sind durch die Verehrung/welche „Pipinus an die Römische Kirch getahn / zu mächtigen weltlichen Für- „sten worden: und durch ihre Missiones haben sie auch ihren geistlichen „Gewalt außgebreitet. Die Unwüssenheit und Freyheit der Bischöffen „und

Und im VII. und VIII. Jahrhun- dert.

(z) Præf. Tom. 6. (a) diversam fuisse à Confessione Innocentiana, evincit Mar. Dall. *de Confess. Auricul.*

„und Priesteren war groß: die Fürsten arbeiteten starck (à la Reforme) „an Reformation der Clerisey und der Kirch. Etliche Bischöffe/die jeni„gen namlich/welchen ernst war/ihre Priester zuverbessern/haben den Kir„chendieneren (gleich den Mönchen) eine gemeine Herberg eingegeben: „diſe haben durch ihre Wachtbarkeit / den Orden der Regulirten Chor„herren aufgebracht / und scheint/es seye diſer Orden um An. Chr. 743. „durch Chrodegandum (b) / Bischoff zu Metz/zu erst auf die Bahn ge„bracht/oder doch widerum erneueret worden. Summa/bey dem Volk „war vil Aberglauben/und wenig Andacht„. Ja (Mezeray (c) schreibt) es seye der ganze Gottesdienst in Aberglauben verkehrt worden.

Dr. Hottingers falsche Beschuldigung.

XXVI. Wer wolte nun dem Pfaff Lang glauben/daß „Dr. Hot„tinger lobe/die Züricherische Kirch seye vom Christlichen Glauben / den „sie um An. Chr. 300. einmahl empfangen/nimmer abgewichen / sonder „damit fortgefahren/ja trefflich fortgewachsen/ sonderlich under den Ca„rolinischen Königen/bis auf die Reformation„ (d). Hat dann Doctor Hottinger darvorgehalten / daß die jenigen Christum nicht recht geprediget / von welchen er ihnen zuerst verkündiget worden? Daß die Christlichen Gebräuch und Lehr der Züricherischen Kirch/erst under den Carolinischen Königen vollkommen bekant worden / und hiemit diſe Kirch je länger je mehr sich im Christlichen Glauben gebesseret habe? Vilmehr erhellet sich auß allen Schriften meines Sel. Vatters das Widerspil. So daß Lang entweders die Latinische Spraach nicht verstanden / oder die Wort muhtwillig verkehrt hat. Sintenmahl Dr. Hottinger (e) außtrucklich gesagt / die Kirch zu Zürich seye **nicht abgewichen**/ namlich zum Heidenthum: wie etliche andere Oerther/in und auſſert Helvetia getahn. Sihe bl. 246. Er sagt demnach (f)/ sie habe **zugenommen. Wie aber?** Imperatorum crevit favore, **der Käiseren Gonst hat sich gegen sie vermehret.** Sie genosse des Käiserlichen Schirms / nam zu an Reichthum / und könte nicht so leicht und früh underjochet werden/als andere Kirchen.

Auß obigem Bericht gemachter Schluß.

XXVII. Hiemit wird das/daß wir sagen/die Christliche Lehr und Kirch / seye in diſem Alter / durch mancherley eingeführte Neuerungen verböseret worden / niemand für eine unbegründete Anklag halten / vil weniger für eine Verachtung/ oder Verkleinerung deren frommen Christen / welche in diſem Zeitlauff gelebt / und eines und anders wider die Christliche Einfalt und Freyheit / in guter Meinung auf die Bahn gebracht/

(b) Pipini ex Landrada Sorore nepos, Sigeb. An. 758. Regulas ejus habet. Labb. Concil. VII. à pag. 1446. du Pin Biblioth. Sec. 8. pag. 104. (c) Sec. 8. pag. 179. (d) Tom. 1. pag. 5. (e) Schol. Tigur. pag. 191. (f) H. E. VIII. 1181.

bracht/oder auß Unachtſamkeit (vermeinende/man müſſe dem unwüſſenden Volk (f) etwas zu gut halten) oder auß Schwachheit (als die in Forchten geſtanden / wider eingewurtzlete Ubel nichts außzurichten) ſolchen Neuerungen nicht mit rechtem Eifer ſich widerſetzt: ja endlich ſich in den Zeitlauff gerichtet/und mitgehalten / als die noch nicht ſehen könten/ wie vil böſes auß ſolchen Neuerungen entſtehen möchte. Doch weilen es Neuerungen ſind / kan man es den Reformirten Kirchen nicht zu argem aufnemmen / daß ſie ihnen nicht Platz geben. Diſes Kirchen-Alter zwahr hat unwiderſprechlich fromme Leuth herfürgebracht: als welche den Apoſtoliſchē Zeiten nahe geweſen. Doch wie die übrigen Helden Davids/ bis an die jenigen/nicht kommen ſind / welche **under den dreiſſigen die fürnemſten** geweſen: alſo hat diſes Alter (wie Nicephorus (g) redet) die Tugenden/ihrer Vorfahren nicht erzeichet. Iſt es nun anſtändiger daß man diſem letſteren/oder dem erſten Alter gleich werde? Und wer hat nach den Zeiten der Apoſtlen ſo vil Gewalts über die Kirchen / daß er ſelbiger einen neuen Gottesdienſt fürſchreiben dörffe? Sind es die Concilia? Die nach Hilarii (h) Meinung Rechtgläubige / zu Sardica verſamlete Griechen/ſagten (i): Sie können **von ihrer Altvorderen/** (wie vil weniger dann von der Apoſtlen?) **Angebung nicht weichen**: quia nec tantam autoritatem ſumſit Eccleſia, nec talem poteſtatem à Deo accepit, dann die Kirch weder ihro ſelbſt ſo vil Anſehens genommen/noch ſo vil Gewalt von Gott empfangen. Darf es der Pabſt? Zoſimus (k) ſchreibt: ne hujus quidem (Romanæ) ſedis autoritas,&c. der Pabſt dörffe (das Gutachten eines Concilii:) nicht verändere. Apud nos enim inconvulſis radicibus vivit antiquitas, cui decreta Patrum ſanxere reverentiam. „Was in einem Concilio geſchloſſen / das „laſſen ſie auß Ehrenbietigkeit gegen die Vätter gelten„. Noch gröſſere Ehrenbietigkeit iſt man ſchuldig Gott dem Herzen; ſolche zubezeugen muß man bleiben bey dem/das er in ſeinem Wort gelehrt oder gebotten. Nun deſſen ungeachtet vil Aenderungen in der Weiſe Gott zudienen/in die Kirche Gottes eingeführet / und eine lange Zeit geduldet worden/ dörften ſie ja widerum abgeſchaffet werden.

XXVIII. Wie wenig Kraft diſe Neuerungen haben/der Menſchen Gewüſſen zuverbinden / und wie unbillich es ſeye/daß ſie ſtatt haben in der Kirch Gottes / wird man fehrners erkennen/ ſo man betrachtet die Perſonen/durch welche ſie aufkommen/item bey was Anlaaß ſolches geſchehen/und die Mittel/durch die ſie zugenommen/und ſich durch die Kirch

Brunnquell diſer Neuerungen.

(f) Vid. Sueur H. E. A. 406. pag. 51. (g) H. E. IV. 1. (h) Lib. 2. de Synod. (i) Epiſt. Encycl. (k) Epiſt. 7.

außgebreitet habē. Wir wollen hier nur so vil darvon reden/als wir durch die droben außgeführten Historien verleitet werden. Wir haben gezeiget/ daß under disen Neuerungen einige/nicht durch Berahtschlagung fromer Bischöffen und anderer verständigen Personen / sonder durch schwache und abergläubige Weiber / andere aber durch Sectirische Köpf auf die Bahn gebracht / hingegen von den Verständigen getadlet/ und von den Rechtgläubigen/in und aussert den Concilien verworffen worden. Die Egypter waren die ersten/von welchen die selig Verstorbenen/durch Verwahrung ihrer Gebeinen verehret worden. Sihe bl. 207. Die Arianer waren / so vil man weißt / die ersten/welche die Leiber der Heiligen außgegraben/und in die Kirchen geleget. Sihe auch daselbst. Im folgenden §. 47. wird gedacht der Verehrung der Englen. Wer hat zu selbiger den Anfang gemachet? Theodoretus meldet (l) / es seyen Leuth in Phrygia und Pisidia gewesen/welche darvor gehalten/weilen das Gesatz durch die Engel gegeben worden / seyen sie unsere Mittler bey Gott : und haben mit Nammen S. Michael zu Ehren eine Kirch gebauet. Aber das An. Chr. 364 zu Laodicea gehaltene Concilium / habe außtrucklich das Anruffen der Heil. Englen verbotten. Die Litanien sind zwahr durch Bischoff Mamertum eingeführt worden. Aber solte das/so an einem Orth/ und zu einer höchst traurigen Zeit geschehen / der ganzen Kirch zu allen Zeiten aufgeburdet werden? Wie vil hat man den Juden/ja den Heiden (m) abentlehnet? Sollen aber die Gläubigen mit den Ungläubigen an einem Joch ziehen? Paulus ist „denen falschen Brüderen so neben ein„kommen waren/unsere Freyheit in Christo zuverkundschaften/ damit sie „uns under die Knechtschaft bringen/nicht eine Stund gewichen/under„tahn zuseyn/ auf daß die Wahrheit des Evangeliums verbleibe/ Gal. 2: 4.5. Die **Freyheit** kan nicht geschwächet werden/daß nicht zugleich die **Wahrheit** Gefahr und Schaden leide. Paulus ist dem H. Apostel Petro selbst „under Augen widerstanden/ als den er straaffwürdig geach„tet / und geurtheilt / er wandle nicht richtig nach der Wahrheit des E„vangeliums / darum daß Petrus die Heiden zwingen wollen Jüdisch zu „leben / Gal. 2:11.14. Was hette Paulus wol getahn / so jemand hette die Christen zwingen wollen Heidnisch zuleben ; bey dem Heidnischen Gottesdienst übliche Sachen / bey dem Christlichen zutreiben? Ich wil aber alles kurtz zusamen fassen mit den Worten Augustini (n) : „Dise „Ding (schreibt er) sind weder in Heil. Schrift enthalten / noch von den „Versamlungen der Bischoffen geordnet/ haben auch von der Gewohn„heit

(l) In Coloss. 2:18. 3:17. (m) Bebel. Antiquit. Lib. I. 855. Conformitè des Ceremon. Leger Hist. Waldens. pag. 178. (n) Epist. 119. ad Januar.

„heit der Allgemeinen Kirch kein Kraft empfangen : sonder werden an „ungleichen Orthen ganz ungleich gehalten / so daß man gar nicht / oder „doch schwerlich ergründen kan / was die Menschen bewegt habe / solche „Sachen außzufinden. Ubi facultas tribuitur, sine ulla dubitatione „resecanda exiltimo. Ich bin gänzlich der Meinung (sagt er fehrners) „daß dise Ding/wo es je seyn kan/abgeschaffet werden sollen.

XXIX. Die Mittel / durch welche man dise Neuerungen beliebt zumachen gesucht/und durch welche sie in der Kirch Wurtzlen gewonnen/ wollen wir nur mit wenigem andeutē. Von den Heiden hat man eins und anders entlehnet/in Hoffnung die Bekehrung derselbigen zubeförderen. An statt man aber hat auß Heiden Christen machen / und die Leuth lehren sollen / Gott einen **vernünftigen Gottesdienst** darstellen/ Rom. 12:1. Und ihne **im Geist und in der Wahrheit** anbetten/ Joh.4:24. hat man das Heiligthum beflekt mit dem **Unflath** (o) / mit welchem die Heiden verunreiniget waren / Esr. 9:11. sich **zu den Lasteren der Altvorderen** gewendet/ Jer. 11:10. und unwüssend darzu geholffen / daß auß Christen Heiden worden sind. Sihe blatt 71.72. Weilen demnach die Heiden/ (welche bey ihrem Götzendienst vil (p) Gepren zs machen) den Christen die Einfaltigkeit (q) ihres Gottesdiensts mehrmahl vorgeworffen / wolten sie ihnen durch Einführung mehrer Ceremonien / dise Entschuldigung benemmen : sonderlich weilen es etliche Christen selbst beduncket/ihr ausserlicher Gottesdienst were gar zu nacket/ deßwegen er durch neue Ceremonien außgezieret werden müsse / benamen ihme aber darmit seinen Glantz (r) / und ist er gleich worden einem Leib/ welcher durch vil Kleider nicht erwärmt wird / sonder ersticken muß. Indeme man auch solchen Ceremonien/vil geheimnußreiche Bedeutungē angedichtet(s)/hat man die Warnung Pauli auß der Acht gelassen : daß der **selbsterwehlte Gottesdienst/einen Schein der Weisheit** habe/aber **nichts wärth** seye/Col.2:23.

A. Die Bekehrung der Heidē zubeförderen.

XXX. **Demnach** haben die blutige und langwirzige Krieg/und andere Unglück/ welche über die noch zarte Helvetische Kirchen ergangen/ zu allerley Verböserungen des Kirchen-Wesens geholffen. Wil sol-

B. Schwere Krieg.

Ursachen/ warum solche Neuerungen angenommen oder eingeführt worden/ und Mittel sie außzubreiten

(o) Leo *Serm. 7. in Nativitat. Chr.* Honor uni debitus , eorum ritibus, qui creaturis deserviunt, *(paganorum)* ne misceantur. (p) Idolorum solennia vel arcana, de Suggestu & apparatu, deque sumtu fidem & autoritatem sibi extruunt, Tertull. *de Bapt. cap. 2.* (q) Tantâ simplicitate , sine pompa, sine apparatu novo aliquo, sine sumtu, &c. *Ibid.* (r) Vid. Dall. *de Cultib. Latin.* pag. 53-56. *de Confirmat. Lib. 2. cap. 3.* (s) Usque ad *plenitudinem decus* crevit . . . multa . . . inventa, & congruentissimis spiritualium profectuum *Significationibus plena* noscuntur, *Strab. de Reb. Eccles. cap. 26.*

ches auß Herren Mezeray (t) kurtz vorstellen. Die Gothen / sagt er/ Burgunder/Francken/und andere wahrhaftig Barbarische Völker / haben Spanien / Gallien/Teutschland/Italien durchstreift / die Bibliotheken aufgesucht und verbrennt / die Schulen zerstört/die fürnemsten Gebäu geschleipft/alles das jenige/darinn die Römer etwas Vortheils über andere Völker hatten zu Grund gerichtet. Von deßwegen haben die jenigen/so einiche Gelehrtheit hatten: die jenigen/so wegen ihrer Klugheit berühmt waren: und die es mit dem gemeinen Wesen gut gemeint / als welche von disen für verdächtig gehalten wurdē/zu ihrer mehrerer Sicherheit sich in die Klöster begeben/ und das wenige / so von den freyen Künsten und den Wüssenschaften übrig war / mit sich in die finsteren Klöster/ gleich als in Asyla und Freystätte geflöchnet/ daher sind im 5. Jahrhundert / ausser etlichen Bischöffen fast keine Gelehrten gewesen / und keine Schulen als die Domkirchen.

C. Vorgeschützte Göttliche Erscheinungen.

XXXI. **Drittens** waren Leuth / welche sich Göttlicher Gesichteren/Offenbarungen und Erscheinungen gerühmt/und Glauben gefunden in Sachen/welche zur Vermehrung des Aberglaubens geholffen. Als da die Gebein des einen und anderen Heiligen/nach dem sie lange Zeit irgend under der Erden / und ganz unbekant gewesen / in einem Traum/ oder durch einen Glantz/2c. entdecket worden. Wie so gar nichts von solchen Erscheinungen zuhalten/ ist offenbar auß dem / daß wil solche An. Chr. 415. 522. 2c. angedeutete und vormahls von den meisten wahrhaft geachtete Erscheinungen / dißmahl von den Papisten selbst/ als falsch verworffen werden. Zugeschweigen / daß die Arianer die ersten gewesen/ welche solcher Erscheinungen sich gerühmt. Man hat wol zubedencken/ was Augustinus (u) schreibet: Aliquando fallacibus vitis, homines in magnos mittuntur errores, quos talia perpeti justum est, **Gott lasse bisweilen zur Straaff / die Menschen durch solche Erscheinungen verführt werden.** Dann so Gott des Mosis Leichnam/ heimlich begraben/auf daß die Israeliter nicht Abgötterey mit selbigem treiben können; und der Erzengel Michael wider den Satan gestritten/als diser den Leichnam Mosis gesucht und das Volk/durch dessen Mittel / wie man vermeinet/zuverführen getrachtet: wer wil sich einbilden / daß Gott den Menschen die in der Erden ruhenden Leiber seiner Heiligen gezeiget/und also den Aberglauben der Menschen beförderet habe? Des Jesuiten Delrii Wahrnung / solcher Erscheinungen halben/ wird under An. Chr. 948. angezogen: und füge hierbey des Cardinal Bellar-

(t) Hist. avant. Clov. Lib. 4. pag. 556. (u) de Cura pro Mort. cap. 10.

Bellarmini (x) Wort / welchen ich durchauß beyfalle: „Die Kirch wird „nun nicht durch neue Offenbarungen geleitet/sonder bleibet bey dem/das „die jenigen übergeben/welche Diener des Worts gewesen sind.

XXXII. **Viertens**/so haben vil Bischöffe und andere Kirchen-diener an solchen Verböserungen Schuld getragen. Nach dem die Schulen in Abgang kommen/hat sich die Gelehrtheit und Wüssenschaft verlohren / und sind vil in den Kirchendienst aufgenommen worden / die ganz undüchtig waren/andere zulehren. Daß der Mangel diß Orths in Helvetia groß gewesen seye/geben mit/theils die An. Chr. 536.595.720. eingerukten **Grab**-und **Einschriften**; theils die Vergaabungs-Brieff (y) des S. Gallischē Klosters/welche alle in Latinischer Spraach/ etliche aber so schlecht gestellet sind/daß sich ein Schulerknab solcher Latinität zuschämē hat. Je älter diſe Brieff sind/je weniger Gelehrtheit ist darinn. Gewüßlich wann die/durch welche solche Schriften gestelt worden/ nicht mehrere Zeit auf das Lesen der H. Schrift verwendet haben / als ihnen angelegen war/die Spraachen zu erlernen / so hat es nohtwendig fehlen müssen. Als um An. Chr. 680 ein Concilium zu Constantinopel gehalten werden solte/soll Pabst Agatho in Italien keinen gefunden haben/ der die in solcher Versamlung erforderliche Gelehrtheit gehabt hette (z): und habē die Priester von den Bischöffen vor der Weihe/gefraget werden müssen/ob sie lesen können (a)? Wie könte es aber anderst seyn? Uber das/ daß die Zeiten bisweilen sehr schwer gewesen / so haben die König A. mithinzu zu Bischöffen erwehlt: ihre Günstlinge und Hofleuth: hiemit die Bischtümer außgetheilt / als weren sie Lehen und weltliche Aemter. B. Die Bischöffe selbst waren sorglos. Sie hielten die Synodos so selten/ daß Käiser Justinianus geklagt: Invenimus multos ob hanc negligentiam implicitos esse erroribus: **Diſe Liederlichkeit machet/ daß vil mit Irrthumen angestekt sind** (b). An. Chr. 742. hielte Carlmannus ein Concilium an einem unbekanten Orth Zuvor solle 60. (c) oder gar 80. (d) Jahr/kein Concilium gehalten worden seyn. Ist wol zuerachten / daß solches dem Religion-und Kirchen-Wesen / under denen damahligen nachlässigen Königen/nicht wenig geschadet. Wañ aber der Haußvatter schlaaffet/säyet der böse Feind Unkraut. C. Sind etliche in Lehr und im Wandel (wie dann in Wallis und anderstwo nicht wenig Bischöffe/mit dem Tittel Sanctus, **Heilig** geehret werden:

D. Die Kirchendiener. Deren vil waren ungelehrt/

sorgloß/

laſterhaft/

(x) de V. D. IV. 9. (y) Vid. Goldast. Aleman. Tom. 3. pag. 40. 47. &c. (z) Acta Conc. Actione IV. Baron. An. cit. § 2. (a) Baluz. Not. ad Reginon. Lib. 1. (b) Vid. Supr. pag. 178. § 19. (c) Mezer. sec. 8. (d) Bonif. Epist. 1.

nicht daß sie erst nach dem Tod für solche aufgeworffen/sonder (e) weil sie schon bey ihrem Leben darvor gehalten worden) ein Vorbild gewesen/ so hat es anderen/ an reiner Lehr und an Gottseligem Leben übel gemanglet. Die Ehe die ihnen Gott zugelassen/hat man ihnen verbieten wollen: hingegen was ihnen von Gott verbotten (weltliche Pracht und Herzlichkeit) hat man ihnen gestattet. Darauß aber ist erwachsen ℵ daß sie wegen Unkünschheit verschreyt waren. Sihe An. Ch. 614. Also klagt Herr Mezeray(f)/„die Clerisey seye überal leichtfertig gewesen: die meistē haben Kebsweiber; und einige Diaconi haben 4. oder 5. solche Weiber „beysamen gehabt. Die seyen die künscheften gewesen/welche in der Ehe „gelebt. Die Nonnen haben ihre Gelübd nicht gehalten; noch in den Klösterē sich behalten lassen„. Andere Bischöff haben ב sich in Conspirationen wider die Oberkeit eingelassen. An. Chr. 616. ג Mit dem jagen und voglen die Zeit verderbt. An. Chr. 517. ד Dem Nepotismo sich ergeben (g). D. Die dem Christen-Volk den Reichthum in Christo belieben/ und die Schätze im Himmel antragen solten: haben selbst die Reichthum der Welt an sich zubringen/und nicht das Geistliche bey den Zuhöreren zuvermehren / sonder sich von der Zuhöreren zeitlichen Güteren zubereicheren/getrachtet. Weilen hierauß sonderlich vil Unheils erwachsen/müssen wir den Leser ein wenig darbey aufhalten.

geitzig.

Einkommen der Kirchendieneren in der erstē Christlichen Kirch. Opfer.

XXXIII. Die Kirchendiener hatten / in den dreyhundert ersten Jahren nach Christi Geburt/kein ander Einkommen/als die freywilligen Steuren der Christen / welche Oblationes, in Teutscher Spraach / die **Opfer** (ab offerendo) genennt wurden. Darvon blat 205. 223. Man brachte Brot / Wein / Honig/ꝛc. Was man brachte/ das wurd durch die Diaconos und Subdiaconos dem Volk aussert dem Chor abgenommen / und auf den Altar gelegt; durch die Bischöffe und Elteste wurden die Gaaben gesegnet/ das Heil. Abendmahl gehalten/und Brot und Wein dem anwesenden Christen-Volk mitgetheilt. Aber das An. Chr. 398. zu Carthago III. und das An. Chr. 541. zu Orleans gehaltene IV. Concilium/haben gebotten / an denen Tagen/an welchen das H. Abendmahl gehalten worden / solle man keine Gaaben in die Kirch bringen als Brot und Wein. Wer etwas bringen wolte/der müßte es an anderen Tagen tuhn. Anfangs wurden nur essige Sachen geopferet. Hernach brachte man auch Bücher/Kleider/Haußgeräht/Güter/Viehe/ Menschen/ꝛc. Um solche Ding wurd ein Brieff aufgerichtet / der wurd dem Priester überlieferet / und von dem Priester auf den Altar gelegt.

Sihe

(e) Vid. Vadian. ap. Goldast. Aleman. part. 3. pag. 48. (f) Compend. Histor. pag. 174.

Sihe blatt 267. Man brachte so vil Brot/Wein und andere Gaaben/ daß der wenigste Theil bey dem H. Abendmahl gebraucht worden. Das übergebliebene / wurd an die Armen / an die Kirchen-Diener und Gebäue verwendet (g). Nach dem aber Constantinus M. ein Christ worden/hat er auß Miltigkeit / den Kirchendieneren ligende Güter gegeben/ deren sie vorhin keine hatten. Neben disen/behielten sie ihren Antheil an den Steuren der Christen. Der hochgedachte und andere Christliche Käiser und König stelleten ihnen auch zu / die Zehenden und andere Einkünften der Heidnischen Priesteren. Clodoveus / Sigismundus. An. Chr. 522. Clotarius An. Chr. 560. König in Frankreich und Burgund/ tahten so vil hinzu/daß des letsteren Sohn Hilfreich / König zu Soisson (h) geklagt: Ecce pauper remanlit Fiscus noster. Ecce divitiæ nostræ ad Ecclesias sunt translatæ. Nulli penitùs nisi soli Episcopi regnant. Periit honos noster, & translatus est ad Episcopos civitatum. „Sehet die Königliche Rent-Kamer ist erschöpft. Sehet unsere Reich„thum sind den Kirchen zugewachsen: die Bischöffe haben allen Gewalt: „unser Ansehen ist dahin/und ist den Bischöffen gegeben worden„. Deßwegen er vil Vergaabungen seines Herrē Vatters wider an sich gezogen. Gontrammus und Dagobertus tahten ihre Hand auf das neue gegen die Kirch auf. Carolus Martellus und Pipinus erzeigten sich ihro so freygebig/daß der Pabst disem letsteren eine Gedächtnuß-Schrift (i) stellen lassen/die in ihrem Eingang also lautet: Pipinus Pius: primus amplificandæ Ecclesiæ viam aperuit. **Der milte Pipinus ist der erste / so zur Erhöhung der Kirch den Weg gebanner.** Das Wörtlein Pius ist der Ehren-Tittel / der solchen Guttähteren zu Lohn worden: Daher Sigismundus Pius: Gontramnus Pius: und in folgenden Zeiten/ Ludovicus Pius (k). Also soll das ganze Land Glarus an das Kloster Seckingen / und Lucern an das Kloster Murbach komen seyn/welches aber beyden Lobl. Orthen mit der Zeit grosse Unruhen über den Hals gezogen. Dannethin sind vil Edle/und sonst bemittlete Leuth/ Marius/Wighardus/Paschalis/ꝛc. zu Bischofflicher Würde gelanget/ und sonst in den Kirchenstand getretten / die haben der Kirch auß ihren eignen Mittlen grosse Verehrungen getahn.

Christliche Käiser und König stiften ihnen namhafte Einkommen.

Adelicher Bischoffen Vergaabungē an die Kirch.

XXXIV. Ob Carolus und Pipinus gesucht/durch ihre Miltigkeit

Warum man den

(g) Conf. Urstis Chron. Basil. pag. 197. (h) Gregor. Turon. H. Fr. Lib. 6. cap. ult. (i) Integram vid. Muret. Orat. pro Carolo 9. (k) Caroli IX ætate reditus Cleri Gallicani obiter numerati 12. millionib. & 300000. libris æstimabantur. Bodino relatum duos ferè trientes agri Gallicani ad ordinem sacrum pertinere. Laun. Discurs. 10. Bodin. Resp. Lib. 6. cap. 2.

Kirchen und Klöstern so vil vergaabet?

keit die Clerisey / durch deren Mittel aber das gemeine Volk an sich zu bringen / und endlich (wie geschehen) sich auf den Königlichen Thron zu schwingen: oder ob Dagobertus/theils durch die ungemeinen Verehrungen / die er an die Kirchen/Klöster/Clerisey/&c. getahn; theils damit daß er mehr und prächtigere Kirchen aufbauen lassen / als kaum einer seiner Vor-oder Nachfahren getahn / getrachtet den Bischöffen den Mund zustopfen / daß sie ihm in seinem geilen und lasterhaften Wesen desto weniger einreden / lasse ich dahin gestellet seyn. Ich wil auch nicht zweiflen/ dann daß vil Fürsten und andere fromme Christen/ zu solcher Freygebigkeit bewegt worden / durch einen Gottseligen Eifer/Gottes Ehr und des Herzen Christi Reich zuerhalten/und zuäufnen. Man war so freywillig/ als die Israeliter gewesen / an den Bau der Hütten zusteuren. Es war aber darinn schlimmer / daß Moses endlich gebotten / man solte nichts mehr herzubringen/Exod. 36:5. Aber hier sagte niemand; Es ist genug. Sonder man hat immerzu geruffen/wie die Töchteren der Aeglen/ bring her/trag her. Es waren aber auch andere Ursachen solcher Freygebigkeit. Sonderlich dise / daß man gehoffet also eine silberne Brugk in Himmel zumachen. Man gabe dem Volk vor: die Clerisey bätte und warte dem Gottesdienst ab für die Oberkeit und die Leyen: denen seye solches wegen Kriegs-Hauß-und anderer Geschäften nicht allezeit möglich: sie erwerben ihnen mit solchem ihrem Gebätt Gottes Gnad und die Fürbitt der Heiligen/welche ein grosses Wolgefallen daran haben/so man sich gegen die ihnen gewidmete Kirchen oder Klöster milt erzeige: wann König/ Fürsten und andere / durch ungerechte Krieg oder auf andere unbilliche Weise sich bereicheret / mit Hurey beflecket/&c. meinten sie mit Vergaabungen an Kirchen und Klöster/für solche Sünden zubüssen:/und die verdienten Straaffen gleichsam abzukauffen. Sihe An. Chr. 522. 691. Deßwegen war ihnen nichts so lieb / das sie nicht angegriffen/der Mönchen Gebätt zu erwerben; dann was vermag nicht bey den Menschen die Einbildung/einem so grossen Ubel zuentrünnen/als der Zorn Gottes ist? Einen so grossen Last abzuwenden / als die Sünden sind / wann sie eines Menschen Gewüssen trucken? Und ein so kostliches Kleinot zuerwerben/ als die Gnad Gottes und die Erhaltung der Seel ist? Aber **dise Beredung ist nicht auß Gott.** Daß Gott kein grosser Dienst geschehe/ so man gar zuvil Gelt an prächtige Tempel verwendet / hat der mehrgedachte Papist / Merlonus Horstius (k) / mit Chrysostomi/&c. Worten dargetahn. Daß sich die übel betriegen / die durch solche Vergaabungen mei-

(k) Not. ad Bernhard. Tom. 4. pag. 9. 10.

meinen muhtwillige Sünden außzusöhnen / hat Augustinus (l) kräftig erwisen. Hieronymus (m) sagte/solche Kirchen/werden durch die Arbeit der Verdamten außgeputzet. Doch lasset es sich nicht ansehen/daß dise Meinung in Helvetia bey dem gemeinen Volk vor Außgang des 7. Jahrhunderts Wurtzlen bekommen. Sintenmahl bis dahin fast keine Klöster im Land gewesen/die Kirchen-Gebäu waren schlecht/die Kelch und Leuchter(n) höltzeren/und haben die Kirchendiener gemeinlich sich mit wenigem behelffen müssen. Nach dem Bonifacius/Pirminius und andere Mönchen ins Land kommen/und sich vermehret/haben sie dise Maximen, samt denen daran hangenden Artiklen mit mehrerem Ernst getrieben/ und den Leuthen mit Nachtruck eingepflantzet.

Reichtag haben die Kirch verderbt.

XXXV. Wie die Reichtag der Kirchen meistens von einer falschen Beredung herrühren / dardurch der / von Natur zum guten träge Mensch/nur sorglos: das zu allem bösen geneigte Fleisch aber / gleich als mit einem Sporzen zur Sünd angetrieben wird; so haben eben dise grosse an die Kirch und die Clerisey gefallene Reichtage bey beyden so vil Ubel gestiftet/ daß die Kirch / als sie höltzene Kelche gebraucht/guldene Priester gehabt / nach dem man aber guldene Kelch haben wollen / sind die Priester höltze worden. In dem dardurch die Einfältigkeit (o) des ausserlichen Diensts Gottes / gute Ordnungen / die Reinigkeit der Lehr sehr geschwächt worden. Die Bischöffe/ꝛc. wurden in Verwaltung ihres Hirten-Amts nachlässig: die einten haben die Schulen (in welchen die Jugend angeführt werden solte) nicht nach Gebühr bestelt / die anderen haben das predigen (hiemit die Underzichtung der Alten und Jungen) underlassen; worüber Gregorius M. (p) schon zu seiner Zeit sehr geklagt. Hingegen ist durch die Reichtag vermehret worden / der Bischöffen Hochmuht; sie wolten nicht Diener der Kirch/sonder Herzen seyn: und nach dem sie den Gewalt über die Kirch und deren Diener an sich gebracht / suchten sie (bl. 156. ꝛc. erzehlter maassen) nach und nach sich der Gehorsame gegen der Oberkeit zuentschlahen / in deme sie in den Conciliis ein und ander mahl dem Oberkeitlichen Gewalt nachtheilige Satzungen gemachet/ und als man ihnen hierinn durch die Finger gesehen / wolten sie selbst Fürsten seyn / und die Clerisey mit vollkommnem Gewalt beherzschen/

(l) Enchirid. ad Laun. cap. 75. & de Civ. D. Lib. 21. cap. 22. 27. Coll. cum notis Vivis. Stumph. Lib. 3. cap. 80. (m) Epist. 17. (n) Nam *Vetustate consumta in cineres converti* jubentur. Vid. Gold. Alem. 2:121. § 2. (o) Crescente, processu temporum Religionis honore, institutionum Ecclesiasticarum usque ad plenitudinem, decus crevit. *Strab. de Reb. Eccles. cap. 26.* (p) Homil. 17. secundùm verba: *Magna est messis, sed operarii pauci.*

herꝛschen / ja das weltliche Schwert neben dem Bischoffs-Stab haben/ und Land und Leuth regieren. Je ansehenlicher ihr Stand worden/je begieriger war man darein zukommen/ und haben sich Sidonius/Johañes (von welchen An. Chr. 758.)/Ursicinus (q)/mit einer Prælatur nicht vernügt; sie wolten zwo haben/und noch mehr. Wegen dises Gelt-Geitzes und Regiersucht der Bischöffen / sollen die Mönchen (r) den Bischöffen verwiesen haben: **Euer krumer Stab/der ist gewachsen zu einem langen Speer.** Etliche Bischöffe hatten dise Grund-Regel/ profectò indignus est Sacerdotio, nisi fuerit ordinatus invitus (*f*): **der jenige ist keines Kirchendiensts werth/der nicht wider seinen Willen darzu gelanget.** Doch erzeigten sich auch allbereit etliche/deren Ehrgeitz An. Chr. 535. durch ernstliche Satzungen hinderhalten werden müßte; welches von aufrichtigen Papisten (s) für einen nicht geringen Abfahl gehalten wird.

XXXVI. So daß der Herꝛ die Esaj. 2:7. 8. und anderstwo geführte Klag wol widerholen könte/und sich nicht zuverwunderen / so gleich zu Constantini M. Zeiten / auß dem Himmel were geruffen worden: **Heut ist Gift über die Kirch außgegossen worden.** Und hat Hieronymus (t) nicht ohne Grund gesagt: potentiâ quidem & divitiis major, sed virtutibus minor facta est (Ecclesia). Item: Ecclesia ex quo crevit in possessionibus, decrevit in virtutibus: **Nachdem die Kirch an Macht und Reichtag zugenommen/ hat sie an Tugenden abgenommen** (u). So der Mond der veränderlichen weltlichen Glückseligkeit/und die Sonn der Gerechtigkeit/ vormahls in oppositione gestanden (x)/ in deme dise über/ jene under dem Horizont der Kirchen sich befunden/(fast wie sie Johanni Apoc. 12:1. gezeiget worden) so/sage ich / die Christliche Kirch in den ersten 300. Jahren bey geringem weltlichen Vermögen/einen hellen Glantz des geistlichen Zieraths von sich sehen lassen / und nach des Bonifacii Worten **höltzene Kelch / aber guldene Priester** / oder wie Aventinus schreibt / **finstere Kirchen/aber helle Herzen** gehabt; So ist von den Zeiten Constantini an / der Mond des irrdischen Wolstands/ zugleich mit der Sonnen/über den Horizont der Kirch gesehen / das ist/ die Kirch ist allgemächlich mit Mittlen und zeitlichen Güteren begabet/ jedoch

(q) Episcopus Curiensis, simul Abbas Disertinensis. Lang. 672. b. n. 20. (r) Goldast. Alem. I. pag. 113. (*f*) Horst. Not. ad Bernhard. Tom. IV. pag. 6. (s) Quanta inter mores nostri & veteris ævi discrepantia! olim cum onera pensarent (Episcopi) stimulis opus erat, &c. Horst. loc. cit. pag. 16. (t) Vit. Malch. (u) Conf. Ursin. Orig. Eccl. Germ. pag. 75. du Pin Biblioth. part. 3:145. b. 146. (x) Simile Clar. Mieg. adv. Peti. c. pag. 244.

jedoch dardurch die Sonn und der Glantz der Christlichen Tugenden/ noch nicht verdunklet worden. Aber es folget eine Zeit / da dise Sonn und Mond gleichsam in conjunctione gestanden/und die Sonn je mehr und mehr in den Schatten des Monds hinein getretten / bis endlich eine gänzliche Eclipsis solaris und Sonnen-Finstermuß / dardurch verursachet : das ist / durch den Uberfluß der weltlichen Güter/der geistliche Zustand und Würde derselben verringeret / und ganz verdunklet worden. Kurtz zu sagen : wie die Frühling-Sonn nebent den guten Erdgwächsen/ auch das Unkraut und Unzifer herfürbringt / also hat der Frid und die Reichtag/vil gutes/aber auch vil böses in der Kirch nach sich gezogen.

XXXVII. Hat des Pipini und seiner Vorfahren Miltigkeit/der Kirch etwas Schadens zugefügt / so könten sie ihro in anderweg nutzlich seyn. Aber die Freundschaft des gedachten Pipini und seines Herren Vatters Caroli (y) mit dem Römischen Stul/ hat deren/under des Pipini Schutz wohnenden Kirch/keine andere als traurige Frücht gebracht. Pipinus erwartete vom Pabst / daß er die in dem Gallischen Regiment vorhabende Aenderung gutheisse ; hingegen hat er dem Pabst zu mehrerem Gewalt über die Gallische Kirch geholffen. So daß in Frankreich zu gleicher Zeit zwo nammhafte Aenderungen vorgefallen/ eine im Kirchen-Wesen / die andere im weltlichen Regiment. Jm ersten und zärtesten Alter der Christlichen Kirch/hat fast jede Gemeind/die ausserlichen Ceremonien und Weisen den Gottesdienst zuhalten/eingerichtet / wie sie solches am erbaulichsten seyn vermeinet : ohne daß die Ungleichheit/einigen Zanck oder Widerwillen verursachet (z). Etliche Gemeinden rühmeten/ sie haben ihre Gebräuche von den Apostlen empfangen : Jerusalem von Jacob/Alexandria von Marco/&c. Under disen und anderen Nam̃en/sind im 4. Jahrhundert einige Liturgiæ außgegangen / welche nach der Zeit (wie Bellarminus/Bona/Labbeus gestehen) vilfaltig geänderet / hiemit verfälschet worden. Wer wil aber glauben daß solches gestattet/oder daß so der H. Apostel Jacob (wie die gedachten Papisten behaubten wollen) etwas dergleich̃e geschrieben hette/selbiges nicht in der ganzen Christenheit were eingeführt worden? Nach eines wolverdienten Prælaten Absterb̃e/ wurden dessen Gebätts-Formuln / nicht allein in dessen Bischtum behalten/sonder auch in benachbaurte Bischtümer eingeführt ; so daß man sich kein Bedencken machte von den alten Fußstapfen hie abzuweichen (a). Die Römische Kirch hatte in Haltung des H. Abendmahls/und anderen

Deßgleichen die Gemeinschaft Pipini mit dem Pabst.

Römische Kirch ver-

(y) Vid. Ursin. de orig. Eccles. German. pag. 100. (z) Bona Liturg. I. 6:1.
(a) Burnet, Hist. Reformat. III, 138.

mehret die Ceremonien bey dem Gottesdienst.

Stucken des Gottesdiensts vil Gebräuche / welche in anderen Kirchen unbekant waren. Ja in Rom selbst/wurd die Meß nicht in allen Kirchen gleich gehalten: welche Ungleichheit daselbst/bis um An. Chr. 1270. gewähret haben soll (b). Gregorius I. hat die zu seiner Zeit zu Rom üblichen Kirchen-Ceremonien / in vilen Dingen vermehret; bekennende (c)/ se ab Apostolorum consuetudine discessisse, daß er dißfahls **von der Apostolischen Gewohnheit abgewichen seye.** Als ihn der Mönch Augustinus (um An. Chr. 598.) befraaget/woher es komme/daß „nur ein Glaub / aber underschiedene (Kirchen) Gebräuch seyen/ und die „Meß anderst gehalten werde zu Rom/anderst in Frankreich/antwortete „der Pabst (d)/ich rahte dir/daß du behaltest/was Gott am besten gefallē „möchte/du habest es gleich zu Rom oder in Frankreich/oder anderstwo ge„fundē; und daß du solches in Engelland (dahin er von Gregorio gesendt worden) einführest. Und widerum: Ex singulis quibusque Ecclesiis quæ pia, quæ religiosa, quæ recta sunt, elige. **Erwehle auß einer jeden Kirch was gut / und zur Gottseligkeit beförderlich ist.** War es hiemit an Lang eine grosse Unwüssenheit oder Vermessenheit daß er (e) vorgeben dörffen/daß die Gregorianische Litaney/und die Processionen so heut zu Tag an gewüssem Helvetischen Orth gehalten werden / von Gregorii I. Zeiten an/daselbst üblich gewesen seyen. Die nächst folgende Päbst/ als wolten sie dem Gregorio nichts bevor geben/brachten neue Ceremonien auf die Ban / und machten es darinn ärger als Gregorius / daß sie ihre Erfindungen und die übrige Römische Kirchen-Ceremonien/auch entlegnen Gemeinden aufburden wolten. Solches versuchten sie durch etliche Emissarios, under welchen ein Mönch (f) Theodorus Tarsensis um An. Chr. 666. (welches denckwürdig ist. Sihe Apoc. 13: 18.) sich für andere auß frech erzeigt / als der einen ganzen Last solcher Neuerungen mit sich in Engelland gebracht/sie derselbigen Kirch aufzulegen understehende. Dises sind meistentheils die jenige Ding/welche folgends von den Eifereren für die eingeschlichnen Mißbräuche / mit dem Nammen der Apostolischen Traditionen geschmincket worden / die doch nicht von den Apostlen herkommen / sonder durch die Päbstische Emissarios und Jaghünd von der Römischen Kirch / die sich ein Apostolischer Stul zu seyn rühmt/in die meiste Occidentalische Kirch gebracht/und sie als ein schädliches Waldwasser übergossen haben; doch weder einsmahls / noch aller Orthen gleich starck. Die Meiländische/Spanische/

Wil sie fremden Gemeinden aufburden.

in

(b) Bon. Lib. cit. cap. 7. § 7. (c) Epist. Lib. 7. (d) Lib. 12. Indict. 7. (e) 80. § 10. (f) Labb. Concil. Tom. VI. à pag. 1175. Conf. Spanhem. Hist. Eccles. Sec. 7. art. 3.

in Gallia die Narbonenſiſche Kirch/behielten ihre eigene Gebräuche noch etliche hundert Jahr / aber andere Theil der Kirch in Frankreich haben zu Pipini Zeiten ihre Freyheit zum Theil übergeben.

XXXVIII. War hiemit Pipinus (ex Italia primus Eccleſiaſticos Romanorum ritus & cantuum ceremonias in Franciam accepit atque inſtituit,) **der erſte/der die Römiſche Kirchen-Gebräuch und Geſangweis auß Italien empfangen und** (in Frankreich) **eingeführt** (g). Paulus Warnefridus Diaconus Forojulienſis (der um An. Chr 800. gelebt hat) ſchreibt / daß die Sach ſich alſo verloffen. Chrodegangus (oder Chrotgangus) von An. Chr. 743. bis 767 / Biſchoff zu Metz / ward in gewüſſen Geſchäften von Pipino nach Rom geſendt. Nach ſeiner Widerkunft hat er den Dieneren ſeiner Kirch (gleich den Mönchen) als die ein ganz ungebunden und ſträflich Leben führten / auf oberzehlte Weis eine gemeine Behauſung eingegeben / und ſie mit Einkunften ſo reichlich begaabet/daß ſie nicht bedörften mit weltlichen Geſchäften umzugehen/ſonder dem Gottesdienſt ſtets obligen könten. Fehrner hat er (abundanter lege divinâ Romanáque imbutum cantilena) nach dem er ſie zur Genüge in dem Geſatz Gottes/ und in der Römiſchen Geſang Weis underrichten laſſen/ihnen gebotten/ ſie ſolten ſich nach Römiſcher Gewohnheit und Ordnung halten / quod uſque ad id tempus in Metenſi Eccleſia factum minimè fuit. **welches bis auf ſelbige Zeit in der Kirch zu Metz nicht üblich geweſen.** Als Pabſt Stephanus An. Chr. 754. in Frankreich ſich aufgehalten/hat Pipinus ſelbigem zugefallen / diſe Geſangweis in Frankreich eingeführt (h)/und bey dem Heil. Abendmahl das bis dahin übliche Officium, abgeſchaffet. Diſes Officium ſoll das alſo genennte Ambroſianiſche geweſen ſeyn. Sihe § 15. Doch wil Cardinal Bona (i) bis auf die Zeit Pipini / ſeyen bey der Meß die jenigen Gebätts-Formulen in Frankreich gebraucht worden / welche/weilen ſie auch in Spanien üblich geweſen/ Toletanum: oder (weilen in Spanien Chriſtē und Araber under einander gewohnet) Mixtarabicum und gemeinlich Mozarabicum geneñt wird/und in Spanien bis under Pabſt Gregorio VII. üblich geweſen/auch noch diſer Zeit in etlich wenigē Kirchen in Spanien gebraucht wird (k). Bringet ſie in Frankreich an.

XXXIX. Diſes groſſe Werck wurd ſchon vorhin von Rom auß ſtarck getrieben. Um An. Chr. 742 wurd auß Carlmanni Befehl in Frankreich ein Concilium gehalten / in welchem ſich Päbſtliche Geſandte Durch Bonifacium.

(g) Chron. Francor. apud Bulling. (h) Baron. A. cit. § 7. (i) Liturg. Lib. 1. cap. 12. (k) Ibid. cap. 11.

eingefunden. Solche wurden bisdahin in Frankreich in keinem Concilio gesehen. In selbigem Concilio wurden einige der Päbstlichen Anhängeren widerige Bischöffe entsetzt. Der Weg zu disem Vorhaben wurd gebannet/durch Emissarios. Pabst Gregorius II. gebrauchte sich hierzu des Diensts Bonifacii eines Engelländers/der sonst Winfridus geheissen; und wegen diser Verrichtungen Apostolus Germanicæ Nationis **der Apostel Teutscher Nation** genennet wird. Diser hat under dem Vorwand die Heiden (deren es in Teutschland noch vil hatte) zum Christlichen Glauben zubekehrē/dem Pabst grosse Dienst geleistet. Die Christen solte er an die Romische Kirchen Gebräuch gewehnen (l); grad als ob die keine rechte Christen weren/die es nicht in allen Stucken mit der Römischen Kirch halten. Die Heiden solte er Christo zuführen: hat ihnen aber verwerffliche Menschen-Satzungen und Irrthümer / an statt der selig-machenden Lehr des Worts Gottes aufgetragen: als welcher dem Pabst Gregorio II. sich mit würcklichem Eid verbunden (m)/selbst ihme in allen Dingen zugehorsamen/und andere zu gleicher Gehorsame zuvermögen. Gedachter Pabst schenkte ihm ein Buch / welches die Satzungen und Recht der Römischen Kirch in sich begriffen / mit Befehl nach disen so wol die Geistlichen als alle übrigen / die schon bekehrt waren/oder noch bekehrt werden möchten / zuunderrichten / **damit sie auf solche Weis** (sagt (n) Lang) **der Gemeinsame mit dem Päbstlichen Stul geniessen.** Der Heil. Apostel Paulus hat die Menschen **zur Gehorsame Christi** verleitet 2. Cor. 10:5. Aber diser Apostel des Pabsts vermahnet seine Zuhörer dem Römischen Stul zugehorsamē. Petrus hat das Volk bekehrt zu dem **Hirten und Bischoff** unserer Seelen / 1. Pet. 2:25. Aber Bonifacius hat die Seelen **zu S. Petro** (o) **bekehrt**/das ist/zu Undertahnen des Pabsts gemachet. Was hette es sich dessen bedörffen / so Teutschland und Frankreich / damahls mit dem Pabst schon Gemeinsame gehabt hetten. Diser Bonifacius hat dem Pabst so starck geschmeichlet/daß er auf eine bis dahin unerhörte Weise sich (p) vernemen lassen: „wann es sich befindet/daß der Pabst „sein und seiner Brüderen Heil verabsaumt; wann er unnütz und in seinem Amt liederlich ist / wann er zu anderer Nachtheil das Gute verschweiget / unzahlbar vil Völker / häuffig mit sich in die Höll führet/ so „understehet doch niemand ihn deßwegen zu Red zustellen / dann weilen „er alle richten soll / so mag ihn niemand richten„. Wichtige Fraagen und

Wer der gewesen?

(l) Ejus artes vid. Catal. Testam. verit. I. 633. &c. II. 69. 70. (m) Lang. I. 247. (n) loc. cit. (o) Phrasis Zachariæ P. Epist. ad Episc. Gall. & Germ. (p) Gratian. part. I. Distinct. 40. cap. 6.

und andere Händel ließ er nicht (wie bisdahin üblich war) in den Concilius entscheiden/sonder er erholete sich Rahts zu Rom/ und rühmte sich/ „er habe dem Pabst so vil Ansehen zuwegen gebracht/ daß man auf dessen „Gutbefinden / und auf der vorigen Päbsten Canones mehr sehe als auf „die H. Schrift: illius velle illius nolle tantùm explorant; sie geben „allein Acht auf das / was der Pabst gutheisse oder verwerffe„. Pabst Gregorius III. gibt ihme die Zeugnuß/er habe mehr als 100000. Menschen bekehrt / das ist/ dem Römischen Stul undertähnig gemachet. In obgedachtem An Chr. 742. gehaltenen Concilio / haben die Französischen Erzbischöffe/sich verglichen/das Pallium (eine den Erzbischöffen (p) in Verrichtung des Gottesdiensts übliche/ und bisdahin von etlichen eigen Gewalts gebrauchte Kleider-Gattung) künftig hin vom Pabst zubegehren. Deme aber dise Bischöffe schlechtlich nachgelebt haben (q). Bonifacius hat auch auf 36. andere (r) Artickel getrungen: welche er aber nicht alle selbiger Zeit anbringen können / schon sie bey weitem noch nicht so beschwerlich gewesen / als sie nach der Zeit worden. Zum Exempel: Er begehrte/daß neben dem Sontag gefeiret werde/die Weihnacht/ vier Tag nacheinander. Das Neue-Jahr. Das Erscheinungs-Fest. Mariæ Reinigung. An der Osteren vier Tag Die Auffahrt. S. Johannis des Tauffers Tag. Der Tag an welchem Petrus und Paulus die Marter-Kron empfangen. Mariæ Himmelfahrt / Mariæ Geburt. Daß dises meistentheils neue Feirtag gewesen/ist bekant/auß bl. 216. ꝛc. Doch waren nur drey Marien-Tag/nicht siben oder noch mehr/wie diser Zeit sind. Petrus und Paulus hatten beyde zugleich einen einigen Tag. Dißmahl hat jeder / sonderlich Petrus/underschiedliche. Nur drey Apostel wurden durch Feirtag verehret. Hernach ist es an die übrigen auch kommen. Vigilien der Heiligen halten/war gänzlich verbotten(f). Doch könte Bonifacius mit seinem Begehren nicht durchtringen. Er soll (s) der Stifter seyn der jenigen Brüderschaften / deren Exempel An. Chr. 765. eingerucket hab / und fast auf gleiche Weis in Bäyeren (t) eingeführt worden. Er war frech / listig / darbey ungelehrt/doch aufgeblasen. Die sich seinem Hochmuht widersetzt/und seine Unwüssenheit an Tag gebracht / hat er alsobald dem Römischen Pabst angezeiget; der sich dannzgern in frömde Kirchen-Geschäft eingemischet / solche Leuth als Verächter des Römischen Stuls bey Carolo und Pipino verklagt / und bey ihnen

(p) Bonif. Liturg. I. 24:16. (q) Bonif. ad Zachar. Conf. Conring. Constitut. Episcop. Germ. (r) Labb. Concil. Tom. VI. 1892. (f) Concil. Antisiodor. A. 590. § 3. 5. (s) Vid. Centur. Magdeb. Sec. 8. (t) Concil. Dingolving. Can. 14.

nen (als welche Päbstlichen Favor gesucht/) Ghör gefunden. Mit disen Waaffen hat Bonifacius/wider die Teutsche Kirch/36. Jahr gestritten/ und über einen grossen Theil derselbigen gesiget. Er veranlaasete nicht nur etliche Engelländischē Mönchen/ daß sie in Teutschland komen sind: sonder auch etliche Nonnen / under welchen eine Lioba oder Lieba geheissen. Dise hatte er so lieb/daß er kurtz vor seinem Tod begehret / sie solle nach ihrem Absterben zu ihm in sein Grab gelegt werden. Wie werth muß ihme die Gesellschaft diser Person gewesen seyn in seinem Leben? Er machte sich um den Pabst so wol verdienet/daß ihme Gregorius III. den Erzbischöfflichen Tittel gegeben / ehe er einer gewüssen Kirch vorgestanden: nach dem aber der Mentzische Bischoff / nicht ohne Bonifacii hinzutuhn / verstossen worden / kam er an dessen statt / und wurd selbiges Bischtum/in ein Erzbischtum verwandlet (u).

Und Pirminium.

XL. Pirminius war Bonifacii guter Bekanter/und nach etlicher Meinung / selbst ein dergleichen Römischer Emissarius, durch welchen Pabst Gregorius II. in Allemannia und Rhetia eben das jenige gesucht/ was in Bäyeren/Nider-Teutschland/und anderstwo durch Bonifacium. Sihe bl. 282. 289. Sie erspraacheten sich zu Hornbach wie **der Stand der Catholischen** (also redet Lang (x) von der Römischen / und der jenigen Kirch/die sich dem Pabst als ihrem Haubt underwirffet) **Kirch erhöhet werden möchte.** Gewüß ists/daß er die Mönchen in Helvetia und dortherum starck fortgepflantzet / welche Lebens-Gattung/ob sie gleich in guter Meinung in die Kirch Gottes eingeführt worden/doch eine Pflantz ist / die der Himmelische Vatter nicht gepflantzet / und endlich eine bittere Wurtzel worden/ auß deren vil der reinen Lehr (y) nachtheiliges erwachsen / und durch deren Mittel die Römische Gebräuch und Aberglaub/wie ein Krebs um sich gefressen. Ja es were darzutuhn / daß (wie Herr Sueur (z) redet/) die meiste in die Kirch eingeschlichene Irrthum und Aberglauben/durch die Mönchen aufgebracht worden.

Diser beförderet in Helvetia den Mönchē-Stand/ zu grossem Nachtheil selbiger Kirch.

Einführung dises Stands in Helvetiam durch die Schottländer.

XLI. Vor allen Dingen ist hiervon zubemercken/daß dise Lebens-Gattung in Helvetia bekant worden / lang nach dem man das Evangelium geprediget / und daß die ersten Einsidler die im Land gewohnet/ frömde gewesen/ohne welche man nichts hiervon gewüßt hette/ohne daß die Helvetischen Kirchen deßwegen desto schlechtere Christen gewesen weren. Die durch welche die Möncherey in das Land gebracht worden seyn soll/waren Fridolinus/Columbanus/Gallus/ꝛc. alle Schottländer. Dise Nation solle allezeit gern gewandlet haben/ und soll nicht bald ein Volk seyn/

(u) Vid. Ursin. de orig. Eccles. German. 89. (x) Tom. 2, pag. 343. (y) Spanh. H. E. sec. 7. art. 3. (z) H. E. A. 406. pag. 43.

seyn / welches dergestalt die Welt durchreiset / und weilen dise jenseit Meer gelegne Nation in gutem Friden gesessen / als Frankreich und andere Völker durch Krieg verminderet wurd / mehrete sie sich / und könte ohne Hindernuß die Schulen fortsetzen und äuffnen. Daher kam es auch / daß die Klöster / nach dem sie daselbst einen Anfang genommen / vermehrt worden / und einen grossen Zulauff bekommen / welcher noch zu Bedæ Zeiten gewähret / der deßwegen (nach dem er erzehlet daß alte und junge Edelleuth sich lieber eine Platten schären lassen / als sich in den Waaffen üben wollen) in dise sorgfältige Wort (a) außgebrochen: quæ res quem sit habitura finem, posterior æras videbit: **die Nach-Welt wird erfahren was auß diser Sach werden werde.** Dise schickten gleichsam Colonias an andere Orth der Christenheit / und wurden sie desto lieber aufgenommen / weilen die meisten Schulen zerstöhrt / sie aber die Schottländer / under ihnen nicht ungelehrte Leuth hatten. Sie bemüheten sich das Christenthum zupflantzen / und eiferten wider das Heidenthum / richteten hier und dort Klöster auf / welche von ihnen her / **zu den Schotten** genennt worden / und disen Nammen an etlichen Orthen bis auf den heutigen Tag behalten / als zu Erfort (b) / Wien / Wirtzburg / Costantz / Regenspurg / welcher letsteren Führer / S. Marianus Scotus (c) gewesen. Wie sie aber jederzeit Leuth gefunden / die sich ihrer angenommen / also hatten sie auch bisweilen hitzige Widersächer. Es waren under ihnen Leuth / die sich für Bischöffe außtahten / und als Bischöffe / Priester und Diaconos weiheten: die schrye man auß / daß sie Simoney treiben / und wolte man ihnen (d) solches Weihen nicht mehr gestatten. Pabst Gregorius III. hat alle Gemeinschaft mit disen Schottländeren / als mit falschen Priesteren und Ketzeren verbotten. Otlonus ein Mönch / so um An. Chr. 1100. des obgedachten Bonifacii Leben beschrieben / gibt ihnen (e) disen Tittel auch / sagt / sie seyen von **sich selbst geloffen / und haben die Kirch betrübt; under ihnen seyen Manicheer und Widertäuffer gewesen.** Warum diser Pabst und andere Mönchen so wenig auf ihnen gehalten / wird sich auß §. 46. ꝛc. erhellen.

Derselbigē Freund und Feind

XLII. Die Ursachen / daß die ersten Einsidler in der Helvetischen Kirch willkomm / und daß man dem Kloster-Leben gönstig gewesen / sind zum Theil §. 34. berühret worden. Darzu ist noch diß kommen / daß die ersten Einsidler und Mönchen / niemand beschwerlich gewesen / als die sich

Ursachen des Aufnemmens dises Stands.

(a) H. E. Lib. 5. cap. 24. (b) Schafnab. An. 1036. (c) Laz. Migrat. gent. pag. 312. (d) in Comit. Aquis gran. A. 818. ap. Gold. Recess. Tom. 3. pag. 228. §. 37. (e) Vit. Bonif. Lib. 1. cap. 38.

mit Hand-Arbeit ernehrt. Hingegẽ ergaben sich die Bischöffe dem Geitz: wacheten nicht nach Gebühr für ihre Herden/ꝛc. Dann daß die Mönchen gesucht solches sich zu nutz zumachen / ist auß dem offenbar / daß sich zwüschen ihnen und den Bischöffen/in der Helvetischen so wol als in anderen Kirchen / bald nach ihrer Ankunft grosser Eifer und Widerwillen (f) erzeigt. Die Mönchen könten es nicht leiden/ daß sie under der Bischöffen Aufsicht stehen solten: die Bischöffe aber sahen es nicht gern/daß ihnen die Mönchen vorgefischet/ und die Gemühter an sich gezogen. Die Bischöffe wurden durch die Mönchen verkleineret: die Mönchẽ aber klagten/sie werden durch die Bischöffe undertrukt. Fehrners erhebten etliche Mönchen ihre Lebens-Gattung. Der obgedachte Theodorus sagte/der Mönchen-Stand seye der zweyte Tauff / und erwerbe man darinn gleich wie in dem Tauff die Verzeihung aller Sünden. Es begaben sich in die Klöster / vil nammhafte Leuth und deren Kinder : bisweilen gar König und Fürsten. Etliche (g) wurden in die Klöster als in Kärcker verschlossen und eingespehrt/welches etlichen Königlichen Personen auß dem Geschlecht der Merovingeren widerfahren. Damit nun so ansehenliche Gäst recht beherberget und andere herzu gelocket wirden/ müßte man den Klösteren fette Einkunften verschaffen. Endlich haben ihnen die Einsidler und Mönchen auch gesucht Credit zumachen / durch Wunder die durch sie oder ihre Ordens-Brüder/sollen verrichtet worden seyn.

Mönchen und die Clerisey gerahten an einander.

XLIII. Es ist unwidersprechlich/das daß die Helvet. Kirch in so unruhigen Zeiten nicht nur erhalten/ sonder außgebreitet worden ist/und durch so schwache Werckzeug endlich wider so mächtige Feind gesiget / dises sage ich ist ein genugsames Wunder/und ein kräftiges Beweisthum/ daß die Bekehrung dises Lands ein Werck Gottes seye. Aber Werck/ welche von sonderbaren Personen / durch übernatürliche Kraft / bey sonderbaren Anläsen und Vorfallenheiten sollen geschehen seyn / finden wir in der Helvetischen Histori keine / als in den Historien der Mönchen. Dann dessen das von Theodolo Bischoff in Wallis erzehlt wird / hat man sich mehr zuschemmen als zurühmen. Sihe bl. 198. Daß die Einsidler und ersten Mönchen/so in disem Land gewohnet/und andere frome Männer (ob gleich darvon kein Beweis beygebracht werden kan) Wunderwerck getahn haben / ist wahrscheinlich / als deren Dienst Gott der Herr gebrauchen wollen / den Ungläubigen seine Allmacht / die Wahrheit seines Worts / seine Gnad in Christo zu offenbaren. Σημεῖα (h) μώροις. Die Zeichen sind für die Ungläubigen. Wann solche Leuth keine Wun-

Ob die Gaab der Wunderwerken in Helvetischer Kirch gewesen.

(f) Vid. A. 565 614. 625 758. Conf. Ussin. de orig. pag. 97. 98. (g) vid. Conc. Epaon. A. 517. § 22. (h) vid. Spencer. Not. in Orig. c. Cels. pag. 8.

Wunder-sehen / so glauben sie nicht. Also wil nicht widersprechen / daß nicht Gallus auß der besessenen Tochter Gonzonis / sonderlich wann diser damahls noch were ein Heid gewesen / einen bösen Geist außgetrieben. Aber so wir zweiflen ob alle die Umständ mit welchen dises Wunder beschrieben wird / oder daß alle die jenigen Wunderwerck/welche ihnen zugeschrieben werden / wahrhaftig durch sie geschehen seyen / wird uns niemand verdencken. Sonderlich weilen ihnen Wunderwerck zugeschrieben werden / deren die einten wider die Aehnlichkeit des Glaubens streiten/ wie das jenige so dem Fridolino beygemessen wird: (Sihe bl. 195. 196.) Andere vilmehr nach der Zauberey schmecken / als nach einer Göttlichen Kraft / als da Magnoaldus den Satan durch den Nammen Adon außgetrieben (i) / und bey Abtreibung jenes Drackens / seltzame Mittel zur Hand genomen haben soll. Ich wil nicht sagen/daß diser Mann ein Zauberer gewesen / ich glaub vilmehr daß dise und dergleichen Wunderwerck (denen beyzehle was bl. 289. von Pirminio vermeldet worden) von den nachfolgenden Mönchen erdichtet worden; eben wie das/daß der Satan auß dem Mund der Fridberga in Gestalt eines schwartzen Rabens außgefahren seye. Sihe bl. 252. Warum nicht durch das Ohr / in Gestalt eines Wurms/wie auß jenem Besessnen/der durch S. Ursi Kraft erlediget worden (k)? Strabus erzehlet vil andere Wunder/die von S. Gallo bey Leben / sonderlich bey des Verstorbnen Grab geschehen seyn sollen. Ist aber merckwürdig / daß obgleich er Strabus sich etwas Zeits in S. Galli Kloster aufgehalten/er kein Wunderwerck erzehlet/welches er selbst dort gesehen hette / sonder seinen Bericht auf der Mönchen Schriften/ und etlicher mundliche Erzehlung gründet / welches schwache Beweisthum sind. Sihe bl. 263. 264. Die Sach ist desto verdächtiger/daß die Wunderwerck die in disem Welt-Alter geschehen seyn sollen / mit einanderen übereinstimmen/ und was an einem Orth geschehen/an dem anderen sich auch zugetragen haben soll/ob man schon in vorigen Zeiten nichts darvon gehört; worauß man schliessen möchte / daß die Mönchen solche Sachen / einer auß dem anderen abgeschrieben haben. Zum Exempel: man schreibt / S. Galli Leichnam habe zu Arbon nicht können von der Stell gebracht werden. Gleiches ist bl 97. von S. Christina gesagt worden: und soll sich begeben haben mit dem Haubt Johannis des Täuffers (l)/ und dem Leib Augustini (m)/als jenes gen Constantinopel/diser von Geneva gen Pavia versetzt werden solte. Mit Heraclio Anno Chri-

(i) Vid. Vit. Magn. cap. 5. & 8. (k) Gothard. Magnif. Solod. pag. 94. (l) Ita impudenter mentiebantur Monachi Macedoni inâ hæresi infecti. vid. Sueur H. E. A. 391. Sigeb. Gemblac. A. 392. (m) Sigon. Ital. Lib. 3. Baron. A. 725. § 1.

kti 628. (n). Und wird dergleichen etwas under An. 863. 922. und 996. folgen. Zugeschweigen daß solches auch bey den Heiden geschehen seyn solle. Was ist gemeiners als daß dise Kloster Heiligē/ungeheure Dracken sollen abgetrieben haben? Wir finden es nicht nur in den Legenden Beati/ Galli/Magnoaldi/sonder auch die Mooren (deren Mönchen denen in der Abendländischen Kirchen hierinn nichts bevor geben) schreiben ein gleiches von ihren Heiligen. Es sind aber under ihnen so gescheidne Leuth (o) daß sie solches in eine Allegorie ziehen / und sagen es seye zuverstehen von Zerstörung des Reichs des Satans/durch ihre Lehr und Gebätt; in welchem Verstand wir gern nachgeben / daß der Drack dem Gallo weichen müssen.

Was von denen Wunderwercken zu halten/die von den Mönchen Gallo/&c. zugeschrieben werden.

XLIV. Daß ein Bär/auch Gallo zu Diensten gestanden/ist nach Herr Vadiani (p) Muhtmaassung/ entlehnet auß des Gregorii Dialogis Lib. 3. allwo gemeldet wird/ein Bär habe sich vor Bischoff Cherbonio gedemühtiget (q). Vadianus setzt hinzu: „Es ist bekant/daß den „Mönchen selbiger Zeit / in dergleichen Sachen / wenig oder gar nichts „zuglauben. Wir haben es in unseren Zeiten erfahren / was die Eifersucht bey den Mönchen würcke. Zeiget fehrner an: es haben beyde die Statt und das Kloster S. Gallen vor Zeiten agnum vexilliferum, idest Paschalem, **ein Osterlämmlein** auf ihre Müntzen pregen lassen (r); nach dem aber jenes Commentum **Wunder-Gedicht** vom Bärē/bey den Mönchen Glauben gefunden/seye das Lämmlein in einen Bären verwandlet worden; welches die Statt so vil lieber nachgeahnet/weilen selbiger Zeit vil andere Stätt einen Bären in ihrem Ehren-Schilt geführt. Wann aber An. 1212. zu S. Gallen ein Ritter-Orden des Bären / zu S. Ursi Ehr angestellet worden/überlasse dem Leser/ob nicht diser Orden Anlaaß zu disem Gedicht und zu Aenderung des Wapens gegeben habe. Gallus und andere Kloster-Heiligen sollen vil/und fast die meisten Wunderwerck getahn haben / nach ihrem Tod durch ihre Heilthum. Aber dise Gattung Wunderwercke / sind uns ganz verdächtig. Waren die Apostel und andere Christen in den ersten 300. Jahren nach Christi Geburt/ nicht so heilig als die in disem Kirchen-Alter? Nun ist gewüß/daß in gedachten

(n) Baron. A. cit. § 2. (o) Vid. Ludolf. Hist. Aethiop. pag. 284. Conf. lb. p. 286. &c. 292. &c. 436. 499. & alibi. (p) de Monast. German. ap. Gold. Alem. pag. 30. part. 3. (q) Vid. infr. A. 978. de S. Geroldo. (r) Die erste Müntz hat die durch Käiser Ottonem I. hierzu privilegirte Statt (S. Gallen)/ An. Chr. 969. pregen lassen. Auf der einten Seithen stuhnden die Wort/ Soli Deo gloria, samt einem Reichs-Adler: auf der anderen Seiten S. Galli Brustbild/mit der Uberschrift/ S. Gallus. Haltmei. Chron. S. Gall. pag. 31.

dachten 300. Jahren (s) solcher Wunderwercken/in der Christenheit keine Meldung geschihet. Darum aber wurd in den spähteren Zeiten (sonderlich durch die Mönchen) so vil Wesens darvon gemachet / auf daß die Leuth / in Betrachtung derselbigen / bewegt werden / so wundertähtige Heilthum zubesuchen; Wahlfahrten zu den Grabstätten so heiliger Leuthen anzustellen: die armen Mönchen reich zumachen/und die Gewaltigen abzuschrecken / daß sie keine Hand an die Klöster legen. Dann wol in acht zunemmen/daß die meisten bey Galli Grab geschehene (t) Wunderwercke/Unglück sind / welche über die jenigen ergangen seyn sollen/die sich an dem das den Mönchen zugehört sollen vergriffen haben. Daß solche Wunderwerck ein Beweisthum seyen / daß das Mönchen-Leben / oder alle deren Gebräuche Gott dem Herren wolgefallen/und man die Ordens- oder Kloster-Stifter / oder andere Heilige deren Grab wegen Wunderwercken berühmt ist/zu Patronen aufwerffen/und für unsere Fürsprechen bey Gott halten müssen/können wir nicht zugeben. Under dem Jüdischen Volk sind zu den Zeiten des Herren Christi Wunderwerck geschehen zu Bethesda: ohne daß dardurch die Sect der Phariseeren oder Sadduceeren gut gemachet worden. Die Lehr welche Gallus/&c. als ein Diener Christi im Nammen Christi geprediget / ist durch solche Wunder also bekräftiget worden / daß die mitundergeloffenen Schwachheiten keinen Glimpf darvon bekommen. Der Adelbertus / welcher sich dem Bonifacio so starck widersetzt hat / soll auch Wunderwerck getahn haben (u). Sihe hernach §. 47. Wollen die Mönchen auch dessen Lehr in allen Artickln gutheissen? Sind nicht etwañ auf Jüdischen Höhenen Wunderwerck verrichtet worden? Doch hat Gott nicht wollen / daß man ihm auf Höhenen diene. Wir halten Christum für unseren Fürsprech / in dessen Nammen der lebendige Gallus Wunderwerck verrichtet. Gallum verehren wir derowegen nach seinem Tod/eben so wenig / als wenig er sich verehren lassen bey seinem Leben; und so wenig des Elisæi Gebein verehret worden / wegen des an einem Soldaten durch sie gewürkten Wunders. So man die Kleider oder Gebein/&c. der Heiligen verehren muß / wegen derē durch sie geschehenden Wundern/so solten vilmehr die Engel/Moses/ die Apostel/und ein jeder durch welchen Gott Wunder getahn/bey ihrem Leben verehret worden seyn. Doch hat Gott solches verbotten/ solche H. Personen selbst wolten es nicht annemmen // und ist jederzeit von Gottes Volk/allein Gott verehret worden.

Ob Gallus/&c. wegen verübter Wunderwercke angebättet werdē müsse?

(s) Vid. Dall. de Object. cult. Lib. 4. c. 4. (t) Vid. Strab. Vit. Gall. Lib. 2.
(u) de alio sedis Rom. hoste idem scribitur. Spanh. H. E. pag. 683.

Cœlibat kan nicht eingeführt werden.

XLV. Ob aber schon in disem Alter / eine und andere Neuerung / zimlichen Beyfahl gefunden / hat es doch auch nicht gemanglet an Leuthen die sich selbigen widersetzt. Zum Exempel: das Eheverbott wurd oft mit Ernst getrieben. Aber ein grosser Theil der Kirchendieneren / und zwahr um die Kirch wolverdiente Männer und helle Liechter der Christenheit / haben alles ungeachtet im Ehestand leben wollen. Man wolte ihnen den Ehestand erleiden durch beschwerliche Satzungen; als / zu Turin (x) wurd um An. Chr. 400. geordnet: die jenigen so im Kirchenstand Kinder zeugen / solten zu den höheren Ehren-Staflen in der Kirch keinen Zugang haben: mit dergleichen Satzungen / wurd das Eheverbott auch An. Chr. 451. zu Calchedon / An. Chr. 517. zu Epaon: (allwo man (y) sonderlich ernstlich war wider die zweyte Ehe) widerum An. Chr. 535. 541. um etwas enger und schärffer gemachet. Aber dessen leidige Früchte blieben auch nicht auß / und müßte man mit Ernst den zunemmenden Aergernussen einen Rigel stossen (z); welches vil wird beygetragen haben / daß weder in Teutschland noch in Frankreich / der Cælibat mögen zuwegen gebracht werden / wie theils an dem Exempel Paschalis / An. Chr. 720. theils auß dem erhellet / daß Bonifacius alle Kräft angewendt (a) / das Eheverbott einzuführen / aber die Sach nicht weiter bringen können als daß Pabst Gregorius III. ihme den Befehl ertheilt / daß (die Kirchendiener in Bäyeren) weder Huren noch Concubinen halten: **Ein jeder lebe keusch** (er verstehet nach Römischer Weise / den ledigen Stand /) **oder er nemme ein Weib** / die er aber nicht befügt seyn solle / widerum zuverstossen (b). Hier ist noch dises anzumercken / daß zwahr bey nahem in allen Conciliis den Kirchendieneren verbotten wird / frömde Weiber / ausser ihren nächsten Anverwandten bey sich zuhaben: doch daß solches gar nicht wider die Priester-Ehe geredt worden seye / wie auß einer An. 633. in einem Toletanischen Concilio ergangner Erkantnuß (c) zusehen. Daß es Bonifacio in anderen Artickln nicht besser gelungen / hab ich §. 39. berichtet. Cardinal Bona vermeldet (d) / es seyen Leuth gewesen / welche weder die Instrumental-Music / noch andere von Rom auß beliebte Puncten annemmen wollen: wie dann dise Music in des Pabsts eigner Capell nicht üblich seye.

Etliche andere Neuerungen auch nicht.

Schottländer widersetzen

XLVI. Von anderen Artiklen ist hier und dort in vorgehender Histori Anregung geschehen (e). Wider die Einführung neuer Ceremonien

(x) Can. 6. (y) Can. 2. (z) vid. Epaon. A. 517. §. 38. & A. 614. (a) Catal. Test. verit. part. 2. pag. 70. 71. (b) Laz. Migr. gent. 231. (c) Can. 2 ap. Bin. (d) Liturg. l. 7: 4. Psalmod. pag. 420. (e) Fortes emergentis Λαψανολατρείας antagonistas adducit Sueur. H. E. A. 406. τῆς ἀγιολατρείας oppugnatores A. 407.

nien hat man allen Ernst erzeigt. Als man bey Columbano und Gallo dergleichen wahrgenommen / hat man Concilia wider sie gehalten. Als die Päbste und deren Emissarii die Sach noch ärger machten/waren under diſen Schottländeren (des Columbani Landleuthen) einige / welche sich am heftigesten widersetzt/und für die in der Kirchen noch übrige Freyheit mannlich gestritten/welches die Ursach ist/daß sie bey dem Pabst und Mönchen so übel angeschrieben waren. Sihe ſ 41. Doch waren sie nicht allein: Bonifacius erklagte sich gegen Pabst Zachariam: er habe mehr Pleudo-Sacerdotes **Falschgenante** (verehlichte und solche die sich dem Pabst nicht underwerffen wolten) Priester angetroffen als **Catholische**/und habe von selbigē vil erlidten (f). So groß muß ihr Anhang gewesen seyn: und so starck muß man sich des Bonifacii Beginnen widersetzt haben. Daß er damahls den zu Basel / Costantz/und andere Helvetische Bischöffe/für uncatholisch gehalten/hiemit diſe Bischöffe sich den Neuerungen Bonifacii mit Ernst widersetzt / ist abzunemmen auß dem / daß als er die dem Pabst anhangenden Bischöffe nammhaft gemachet/er allein den Speirischen/Cölnischen/Wirtzburgischen/Straaßburgischen/vermeldet. Also ist der Päbsten und Päbstleren alter Stilus, allein die jenigen für **Catholisch** zuhalten / welche nach des Pabsts Pfeiffen dantzen: die so es nicht tuhn wollen / als Sectierer und Ketzer außzuschreyen/ob sie gleich keines Irthums in Lehr und Glauben können überwiesen werden. Die Schottländer wurden durch die Päbstlich-gesinneten vermahnet / „sie solten doch Petri Lehr und Satzungen nicht „länger verachten/mit so hartneckigem Hochmuht des Herzens: noch ab „der Angebung der Römischen Kirch ein Abscheuhen haben„ (g). Man muhtete ihnen aber damahls nicht mehr zu/als daß sie mit der Römischen Kirch Osteren halten / und sich nach derselbigen Weise beschären lassen. Aber die Schottländer förchteten/man werde sie nach und nach ganz underjochen/und gaben kein Ghör. Sie sollen wider die Römische Kirch so grossen Aberwillen getragen haben / daß sie mit den Anhängeren derselbigen das Gebätt nicht verzichten wollen: noch mit ihnen an einer Tafel speisen: die von denselbigen übergebliebenen Speisen / warffen sie für die Hünde und Schwein: trancke auß keinem Glaß/auß welchem jene zuvor getruncken/ sie hetten dann selbiges mit Aschen gereiniget. Ja sie namen keinen Römisch-gesinneten in ihre Gesellschaft auf / der nicht vorhin ein 40. tägige Kirchen-Buß außgehalten. Die Römisch-gesinneten warffen ihnen vor: die jenigen welche der Lehr und Regel Petri nicht nachfolgen/ seyen:

sich den Päpstlichē Emissariis.

(f) Multas injurias & persecutiones passus sum. Epist. ad Zach. (g) Epist. Bonifac. 44.

Streit mit ihnen um den Nammen Catholisch.

seyen keine **Catholische** Christen: die nicht auf Petri Fundament stehen / stehen auch nicht auf dem Fundament Christi. Aber die Schotten verantworteten sich / mit dem Exempel ihrer Vätteren: sie glauben dem in beyden Testamenten enthaltenen Wort Gottes; sie bekennen die H. H. Drey-Einigkeit; sie verkündigen die Lehr von der Menschwerdung / dem Leiden und der Auferstehung Christi. Fidei itáque hujus privilegio esse Catholicos, **kraft diser ihrer Glaubens-Bekantnuß seyen sie Catholisch.**

Bonifacii Widerstand.

XLVII. Die meisten Geschäfte wurden dem Bonifacio (h) gemachet durch Clementem einen Schottländer / und Aldebertum (Adelbertum) einen Franzosen / wider welche in Italia und Frankreich underschiedliche Concilia der Päbstisch-gesinneten gehalten worden. Nachdem sie in Teutschland kommen / nenneten sie den Bonifacium offentlich / mendaciorum auctorem, legis atque pacis Christianæ turbatorem, corruptorémque (i), einen **Stifter der Lugenen / Zerstörer des Christlichen Gesatzes und Fridens**: sie bestritten dessen Lehr vom Gewalt des Pabsts / vom Eheverbott / Fürbitt und Verehrung der Heiligen / der Reliquien / der Bilderen / vom Wahlfahrten gen Rom / Ohrenbeicht / Fegfeuer. Sie wolten die Schriften der Vätteren / und die Satzungen der Concilien / nicht als eine Glaubens-Regel achten. Sie tahten solches mit so grossem Nachtruck / daß sich Bonifacius abermahl gegen Pabst Zachariam erklagt: propter istos, persecutiones & inimicitias & maledictiones multorum populorum patior, & Ecclesia Christi impedimentum fidei & doctrinæ sustinet: er werde von vilen Völkeren verfolget und gelästeret / und die Lehr der Christlichen (so nennet er die Neuerungen der Römischen) Kirch werde gehinderet. Hingegen halte das gemeine Volk den Adelbertum für sanctissimum Apostolum, **einen recht heiligen Apostel** / virum Apostolicæ sanctitatis, **der so heilig lebte als ein Apostel**; und der Wunderwerck tühe: das Volk lasse die von Bonifacio gesetzte Bischöffe fahren / und besuchen den Gottesdienst bey Aldeberto. So wol waren dise Männer bey dem gemeinen Volk angeschrieben! Er sagte sie seyen Heuchler / doch zeugete er / habitu & incessu & moribus, in Kleideren und Gebärden seyen sie unsträflich. So daß er an ihnen nichts zuschelten gewüßt / als daß sie den Leuthen des Bonifacii Lehr erleidet / und eine ganz widrige Lehre geführet. Zwahr schreibet man (k) / sie haben siben Engel / welche sie

(h) Otlon. Vit. Bonif. Lib. 2. cap. 5. (i) Avent. Lib. 3. pag. 171. vid. alios nævos Bonifacio exprobratos Hotting. Histor. Eccles. Tom. I. 528. (k) Binc. Conc. Tom. 3. pag. 217. 218.

sie auch mit Nam̃en außgetrukt / angerüft: hingegen der Pabst nur drey gutgeheissen: und Bonifacius erzehlt etliche Artickel / welche unwidersprechlich gottslästerlich sind / hiemit keines wegs zu entschuldigen weren / wann Adelbertus selbige außgestreuet hette. Weilen wir aber des Adelberti Bekantnuß / solcher Artiklen halben / nicht haben / als dessen Schriften mit der Zeit under das Eis kommen / wollen wir ihn nicht verurtheilen. Zwinglius / Calvinus / ꝛc. haben es erfahren / wie gewüssens-los die Römischen Anhänger von denen Lehren und Lehreren / die nicht in des Pabsts Kram dienen / zureden pflegen. Und trauen wir dem Bonifacio so vil desto weniger / weilen sein Absehen gewesen / den Pabst wider Aldebertum und Clementem zuverhetzen / daß sie durch seine Vermittlung eingespehrt werden / damit sie nicht (sagte er) alles Volk an sich bringen. Ja weilen er vermeinte / daß dise zween Männer gottslästerliche Lehren führē (k) / wolte er daß alle ihre Anhänger eingezogen werden. Er brachte so vil zuwegen / daß als Adelbertus wider Bonifacium ein Buch geschrieben / man selbigen zu Fulda gefangen gesetzt. Clemens und Adelbertus / waren des Bedæ Lehr- und Mitlehr-Jünger des Flavii Albini (in Sachsischer Spraach war er Withus genennet) oder Alcuini / welcher des Caroli M. Lehrmeister / und deßwegen bey Ihr Maj. in grossem Ansehen war (l). Doch werden sie und ihre Mithaften / von Aventino und anderen berühmten Geschichtschreiberen / als ganz lasterhafte Personen beschryen / weilen sie namlich von Bonifacio und seinem Anhang bey dem Pabst / den Fürsten und Conciliis für solche dargegeben worden: und Otlonus und andere Mönchen / welche nach Bonifacii Zeiten / die von disem geführte Klägten / als weren es unwidersprechliche Wahrheiten / widerholet haben. Des Clementis und Adelberti Mithaften / waren under der anderen / Simson auch ein Schottländer / so ebenfahls ein Buch wider Bonifacium geschrieben haben soll. Deßgleichen Gebolibus / an dessen Stell Bonifacius Bischoff zu Menz worden. In diser Zahl waren neben vilen Sidonius und Virgilius: diser soll auch ein Irländer gewesen seyn / und hat von Pipino das Saltzburgische Erzbischtum erlanget. Als ein ungelehrter Bäyerischer Priester ein Kind getauft in nomine Patria & Filia & Spiritua sancta, und Bonifacius (m) disen Tauff für unnütz / Virgilius aber und Sidonius für gültig hielten / begehrten sie des Pabsts Zachariæ Entscheid. Der antwortete / Virgilius und Sido-

Clemens / Adelbertus.

Wer dise gewesen?

Sidonius und Virgilius.

(k) Repetit eas Calumnias, Lang. 253. cui oppone Ursin. orig. Eccles. Germ. pag. 220. Conf. Otlon. l. c. Usser. Epist. Hibern. pag. 15. Spanhem. H. E. sec. pag. 721. (l) *Deliciosus Caroli Regis:* inquit Anastas. (m) Epist. Bonifac. Lib. 2.

nius seyen Religiosi Viri, **fromme Männer** / und hiesse derselbigen Meinung gut. Bonifacius/welchem dise Antwort mißfiel / hat bey anderem Anlaaß besser vorgebauen. Als Virgilius sich vernemmen lassen/ es seyen Antipodes, Menschen/welche auf der runde Erd-Kugel die Füsse gegen uns wenden / (dem wahrhaftig (n) also ist) hat ihn der ungelehrte Bonifacius bey dem Pabst verklagt / und eine Bann-Strol wider ihn außgewürcket / doch nicht so vil vermögen / daß er were verjagt worden. Baronius selbst (o) nennet Virgilium und Sidonium Apostolicos Viros, quorum accusationes vanæ cognitæ penitus evanuerint; **Apostolische Männer/deren Unschuld man erfahren/deßwegen die wider sie geführte Klägten ganz verschwunden**; und ist Virgilius von Pabst Gregorio IX. gar canonisirt wordē. Dise Männer werden von meinem Seligen Vatter docti **gelehrte Männer** (p) genennet: darmit greift er dem Lang (q) so starck in die Augen / daß er schreibt: wer nur dem Pabst sich widersetzt / **Gott geb wie gottlos er sonsten seye / werden von Stumpf und Hottinger für liebe Freund gehalten.** Ich sage mit besseren Fugen: Wer von denen/die es nicht mit dem Pabst gehalten / ehrlich redt / ob er schon die Wahrheit redet / den haltet Lang für seinen / ja für Gottes Feind. Was ist aber an einem Historico sträflichers? Haben doch die Heiden selbst bekennt/daß etiam in hoste virtus laudanda, **die Tugend lobens werth seye / solte sie gleich an einem Feind leuchten.** Waren dann dise Männer nicht **gelehrt**? Daß sie sonsten keine **gottlose Leuth** gewesen / ist auß obigem abzunemmen. Bonifacius sagt von ihnen das Widerspil. Aber dessen Auffag lassen wir so wenig gelten als wenig Lang / der (r) den Bonifacium einen **heiligsten Mann nennet** / desselbigen Widerpart glaubt/deren Fürgeben nach (s) / das Leben Bonifacii von der **Apostlen Leben so weit entfehrnet war / als das Liecht von der Finsternuß.** Bey dises Bonifacii Zeiten / namen die Wahlfahrten gen Rom so starck überhand / daß sich auch Weibspersonen auß Engelland dahin verfügt haben. Aber Bonifacius schreibt an Erzbischoff Cuthbertum (t): Omnibus servis Dei, qui hic vel in Scriptura vel in timore Dei probatissimi videntur, displicet: „Die jenigen / welchen die Heil. Schrift „am besten bekant seye/ und welche Gott am meisten förchten / haben ein „Miß-

(n) Plin. Hist. Natur. Lib. 2. cap. 65. Reiser. Romæ non glor. pag. 292. (o) A. 748. n. 2. (p) H. E. 1:527. ita Aventinus de Virgilio: *Eruditus*. Idem cum Sidonio laudatur à VVelsero. (q) pag. 253. (r) pag. 249. (s) ap. Hotting, loc. cit. (t) Epist. 105. Conf. 38. 47.

„Mißfallen hierab. Vermeinet/daß vil böses underwegen bliebe / so in „einem Synodo oder durch die Fürsten/solches Wahlfahrten den Weiberen / sonderlich den Nonnen verbotten wurde ; als deren meiste ihre „Jungfrauschaft verlieren. In der Lombardey/Francken/Gallien seyen „wenig Stätt / darinn nicht eine solche Hur oder Ehebrecherin auß Engelland anzutreffen seye.

XLVIII. Ich gestehe / daß die Helvetische Kirch / in disem Zeitlauff/das **jenige gelehrt und geglaubt/so in denen** mitler Zeit gehaltenen **Concilien gelehrt und geordnet** worden (u). Und daß in solchen Conciliis An. Chr. 451. 541. ꝛc. befohlen worden/die Canones der vorgehenden Concilien fest zuhalten. Doch lasset es sich auß denen Conciliis / welchen die Helvetische Bischöffe oder Elteste beygewohnet / (deren Satzungen deßwegen diser Histori Summarisch einverleibet habe) abnemmen/daß diser Concilien Meinung nicht gewesen/ daß was sie geschlossen/von Sachen so nicht die Christliche Lehr/sonder allein die ausserliche Verwaltung oder Ordnung der Kirchen berühren/zu allen Zeiten/und in allen Christlichen Gemeinden / beobachtet werden müssen. Dann damahl dises eine Grund Regel gewesen : Sanctorum Patrum consensio,non in omnibus divinæ legis quæstiunculis,sed solùm,certè præcipuè in fidei regula, magno nobis studio investiganda est & sequenda (x): „Man müsse mit Fleiß erforschen/was von den vornemsten „Artiklen / der Vätteren Meinung gewesen ; und darinn müsse man ihnen nachfolgen ; ihnen alles nachtuhn seye unnöhtig. Daher einige Satzungen der älteren Concilien/oder durchgehende Kirchen-Gebräuch/ durch die spätheren Concilia dises Alters abgeschaffet worden. Sihe An. Chr. 517 das Epaonensische Concilium §. 21. Noch mehrere Satzungen aber / welche durch die Concilia diser Kirchen-Zeit/betreffende die Mönchen / Bischöffe / Fasten/ꝛc. von neuem aufgesetzt / oder bestättiget worden/sind hernach in Abgang kommen/ und gelten nichts bey der Römischen Kirch. Bischoff Godeau hat neulich (y) geklagt: „Der VI. Cal„chedonensische Canon (An. Chr. 451.) verbiete/daß man Priester weihe „welche noch keinen Beruff haben. Solches Verbott (welches in Röm. „Kirch übertretten wird) seye nohtwendig : dann alle in der (Römischen) „Kirch durch die Priester verursachete Aergernussen / auß solcher unzeitigen Weihe herrühren. Daher entspringe theils ihr Müssiggang/durch „welchen sie in ein heilloses Leben verführt werden : theils ihr schnöder „Geitz / welcher sie treibt / auf mancherley unehrbare Weise Nahrungs-

Ob die Kirch durch die Concilia zu immerwährender Haltung ihrer Satzungen verbunden worden?

Conciliarische Satzunge abgetahn / und von den Papisten unterlassen.

(u) Lang. I. 527. b. (x) Vincent. Lirinens. Commonit. (y) H. E. An. cit. ad Can. 6.

„Mittel zusuchen: theils daß sie auß der Meß einen Grempelmarck ma„chen/als welche wol nicht zum Altar tretten/man verspreche ihnen dann „Gelt. Diser Bischoff klagt anderstwo (z): „Ein Orleansisches Conci„lium (auch das Lionische An. Chr. 567.) habe gebotten / man solle in „Frankreich nach Mamerti Weise/fasten. Doch seye solches zu Aix und „Ambrun in Abgang kommen / allwo man zwahr Processionen halte/ „aber ohne fasten. Es seye sich zuverwunderen/daß diser Mißbrauch (al„so redet er) in so nahe Provinzen eingeschlichen seye„. Wie ernstlich war alles Sontägliche fasten verbotten? Die Bischöffe und Pfarzer wurden/kraft der Conciliarischen Satzungen/in disen Landen und fast in ganzer Christenheit (a) erwehlet durch das gemeine Volk. Sihe An. Chr. 535. 617. ꝛc. An vilen Orthen hatten auch Weib und Kinder ihre (b) Wahl-Stimm. Pabst Siricius (c)/Leo I. (d) ꝛc. hielten es für einen Abfahl von der Apostolischen Kirch / so man (ausser dem Nohtfahl) anderst als am Samstag vor Osteren und Pfingsten / den H. Tauff zudiene. In Frankreich aber setzte man solches hindan und tauffete auch an S. Johannes Tag/an Weihnacht/die acht nächste Tag nach den dreyen hohen Festtagen (e). Nun wird in Römischer Kirch weder dise Zeit/ noch andere alte Tauffs-Ceremonien beobachtet (f). Werden die minderjährigen/auch zum H. Abendmahl gelassen? Theilet man das consecrirte übergebliebne Brot/noch under die Kinder auß? Summa/under so vilen Conciliarischen Satzungen dises Alters/wird in Römischer Kirch schwerlich eine in ihrer Kraft/und auf die vormahls übliche Weise in obacht genommen. Wie darf man dann begehren / wir sollen unseren Glauben nach disen Concilien/als nach einer Regel einrichten? Sonderlich/nach dem (wie der gelehrte Papist Launoius klagt) die jenigen / so die Handlungen der alten Concilien zusamen getragen/ alles durchgestrichen / oder geänderet haben / was sich auf die heutigen Römischen Gebräuch nicht reimet (g).

Reformirte schmähen Gallum/ ꝛc. nicht.

XLIX. Guillimanus dörfte (h) schreiben: „Entweders reden (die „Reformirten) gar nichts von Gallo/ oder sie verfälschen desselbigen Hi„stori / hassen die wahre und alte Zucht / und mißgonnen dem frommen „Mann die Ehr und den Ruhm/den ihme seine Wunder gemachet; doch „nehren sie sich und ihre Kinder von den Güteren diser Mönchen. S. „Gall

(z) ad A. 462. (a) Valef. not. ad Euseb. pag. 135. Conring. de Constitut. Episc. Germ. à § 11. Blondell. pro Hieron. à pag. 417. 470. 534. (b) Id. p. 546. Ritum electionis ex Hincmaro videsis Catal. Test. verit. Lib. 9. (c) Epist. 1. (d) Epist. 4. (e) Vid. Dall. de Cultib. Latin. Lib. 1. cap. 3. (f) Ibid. cap. 15. (g) Ibid. pag. 17. ex Laun. de Temp. Baptism. (h) Helvet. pag. 409.

„Gall habe sich bey Leben und nach seinem Tod / um das ganze Zürich-
„gäu so hoch verdient gemachet / daß ihn (die Züricher) billich für ihren
„Patron und Schirmherr halten solten. Solches tehten sie / wann er
„nur kein Mönch gewesen were. . Aber diser Mañ tuht den Reformirten
unrecht. Wer hat understanden/des Galli Gedächtnuß zutüschen? Wer
hat dessen Histori verfälschet? Was solte sie hierzu bewegen? Wir bekla-
gen vilmehr/daß die Geschichten dises fromen Mañs/erst lang nach dessen
Tod / zu Papeir kommen : und zwahr durch Mönchen / und durch der
einten Einfalt/und der anderen Bosheit/verfälschet worden. Gallus hat
im Tur-oder Zürichgäu gelebt/aber nicht als ein Mönch : hat auch keine
Güter hinderlassen bey denen man sich wärmen könne. Aber die späh-
teren unartigen Mönchen / haben under dem Vorwand/sie wollen in die
Fußstapfen Galli tretten / den guten Nammen/welchen der arme Gallus
hinderlassen / mißbraucht / und sich dardurch reich gemachet. Wann sie
bey des Galli Portion leben müßten / hetten sie nicht so schwere Bäuch/
und hielten mehr auf Gottes Wort Entunehren wir dann Gallum in
dem/daß wir ihn nicht für unseren Schirm-Heiligen halten? Wer under
dem Schirm des Allerhöchsten ist / der bedarf keinen anderen Schutzher-
ren im Himmel. Oder darinn / daß wir nicht/wie Gallus getahn haben
soll / Ketten um den Leib tragen / die Reliquien/das Kreutz/ꝛc. nicht ver-
ehren? Aber A. es kan nicht genugsam dargetahn werden / was Galli/
oder Fridolini/oder Martini/ꝛc. eigentliche Meinung über dise und andere
dergleichen heut zu Tag streitige Artickel gewesen; sinrenmahl weder durch
sie selbst/noch durch andere damahl lebende/von der Lehr/die sie mit sich in
dise Land gebracht / etwas aufgezeichnet worden. B. So Gallus ꝛc. auf
solche Weise Gott zudienen / seinen Leib zu casteyen/ꝛc. vermeinet/hat er
anders getahn und gelehrt/als die Thebeer oder erste Pflantzer der Christ-
lichen Religion/deßwegen Galli Lehr nicht so rein gewesen / hiemit nicht
so hoch zuhalten were/als die Lehr deren/welche vor ihm in das Zürichgäu
kommen. Er gieng zu Schul bey den Mönchen. Nun sind die Mön-
chen nie ohne Aberglauben gewesen. C. Ist man schuldig bey allem zu-
bleiben (i)/was der jenige geglaubt/durch den ein Land oder ein Theil des-
selbigen bekehrt worden? Christus ist der jenige / dessen Lehrjünger nicht
begehren sollen mehr zuwüssen/oder zuseyn/als ihr Meister. Der aber
durch einen blossen Menschen underzichtet wird / kan durch fleissige **Be-
trachtung der Zeugnussen** Gottes so weit kommen/daß er sagen
darf: **Ich bin verständiger als alle meine Lehrer. Ich bin**

Ob die Helveti-sche Kirch desselbigen Tuhn für eine Regel halten müsse?

(i) Vid. Voët, Disput. Tom. 2. pag. 572.

weiser als die Alten / Psalm. 119:99. 100. Gallus (mit Fridolino/ꝛc. hat es gleiche Bewandtnuß) hat nicht in seinen Namm getauft. So hat er seine Zuhörer nicht auf sich gewiesen/ als der ihnen keine in seinem eigenen Gehirn gesponnene Lehr angegeben: sonder er hat seine Zuhörer gebauet auf den Grund der Apostlen und Propheten/ Ephes. 2:20. Solte er es nicht gestattet haben/daß man in den Schriften derselbigen nachschlahe / ob es sich also verhalte? Oder so er etwas hette aufdringen wollen/das mit Gottes Wort nicht übereinkommen were / hette man es anneñen müssen/ ohngeachtet der ernstlichen protestation Pauli/Galat. 1:8. 9. ? Apollo war **mächtig in den Schriften/wißte aber allein den Tauff Johannis / handlete** das ist lehrete **doch offentlich in der Versamlung**; Aber Aquila und Priscilla haben **ihm den Weg eigentlicher außgelegt**/Actor. 18:24. ꝛc. Were es nun disem / oder anderen / die sich durch ihn underrichten lassen / anständig gewesen / so sie des Aquilæ Underrichtung nicht hetten annemmen wollen / under dem Vorwand / ihre Lehrmeister haben ihnen eines und anders nicht also erkläret? Wann der andere Bott eine gute Zeitung mit mehreren Umständen erzehlt als der erste / den wir angehört haben/ nemmen wir es von ihme gleich von dem ersten mit Danck an.

Papisten rühmē sich der Succession ohne Grund.

L. Erhellet sich also 1. daß die Papisten/der Succession sich unbillich rühmen/und sie umsonst zu einem Beweiß machen/daß sie recht Catholische Christen seyē. Verstehen sie die Succession der Personen? So müssen sie selbst gestehen/daß under denen sechs Helvetischen Bischtümeren keines ist / dessen Ursprung sie zeigen können / ja keines in welchem sie eine ununderbrochne Nachfolg der Bischöffen / dartuhn können. Die Succession der Lehr können sie noch weniger behaubten. Dann ich genugsam ans Liecht gelegt/daß die Lehr und Gebräuche/mit der Zeit sich geänderet/und man in einem und anderem von den Fußstapfen der Vorfahren abgewichen seye. Gegen welches Gott der Herr/sein Mißfallen ohne Zweifel bezeugen wolte(k)/durch so vil schwere Gerichte/welche er in disem Alter/ nicht weniger über die Helvetische/als über andere Kirchen ergehen lassen. Doch ist es bey disen Aenderungen noch nicht geblieben/sonder die Sach hat sich hernach mercklich geböseret ; wie die folgenden Geschichten mitgeben werden.

Nicht die Reformierten sonder die Papisten sind neugläubige.

2. Fehrners erhellet sich / daß wir Reformirte mit keinen Fugen für Neu-Gläubige zuhalten / sonder die Papisten. 3. Daß die Nach-Welt/übel betrogen worden / in deme sie einem und anderem/welches auß disem Kirchen-Alter ihro daher geschwetzt worden/Glauben zugestellet ; auch die jenigem sich übel versaumt haben / welche eine grundliche

(k) Vid. Hotting. H. E. VII. 220.

liche Undersuchung solcher Sachen underlassen haben. Waren die jenigen nicht Betrieger / welche die Legenden von Erbauung des Tempels S. Victoris zu Genf; von Ubertragung des Leibs desselbigen; von der Glogk Theoduli; von Uberbringung der Thebeischen Reliquien / durch Martinum gen Tours/ꝛc. dem frommen Christen-Volk / für wahrhaft dargeben dorffen? Haben sich die jenigen nicht schwerlich versündiget/ welche ihre Andachten zu solchen Sachen gerichtet? Sihe 144. blat.

Mißbrauch der Kirchengeschichten in disem Alter.

4. Daß gleich wie es in Ansehung solcher und dergleichen Stucken/nohtwendig gewesen / daß ein Einsehen und Verbesserung des Gottesdiensts geschehe; also man schon in disem Kirchen-Alter / da die ungeheure Lehr von Unfehlbarkeit der Kirch ganz unbekant gewesen/von einer Reformation und Abschaffung der eingeschlichnen Mißbräuchen/geredt: Sihe bl. 271. 381. Nicht von einer Reformation die nohtwendig durch den Pabst / oder in einem allgemeinen Concilio geschehen müsse: sonder die berahtschlaget werden könne / in der Versamlung etlicher benachbaurten Kirchendieneren/und an dem jenigen Orth / in welchem sich Mängel herfürtuhn; auch werckstellig gemachet werden müsse/ohne daß eine Kirch auf die andere warte / sonder eine jede befügt seye/ hierinn zuverfahren/ nach dem sie es auß Gottes Wort / zu ihrem Heil dienlich befindet. Deßwegen die jenigen weder für Eigensinnige / noch für Neubegierige außzuschreyen / welche vor 180. Jahren eine und andere in disem Alter neueingeschlichne Ceremonien abgeschaffet / und bis dahin underlassen: sonder dise Reformierte Kirch es für eine grosse und unverdiente Gnad Gottes zuerkennen / daß sie zu nohtwendiger und heilsamer Verbesserung des Gottesdiensts gelanget/und sich vest einzutrucken hat/die Göttliche Erinnerung: **Behalt was du hast / auf daß niemand deine Kron nemme!** Apoc. 3:11.

Reformations-Werck wird verthädiget.

Helve-

Helvetischer Kirchen-Geschichten Viertes Buch.

Von den Zeiten Käiser Caroli des Grossen / bis an die Regierung Käiser Fridrichs II.

Inhalt.

N.C.G.

768. Carolus theilet mit seinem Bruder das vätterliche Reich. Caroli nammhafte Verrichtungen. Er ist der Helvetischen Kirch wol gewogen. Schriften der
769. Helvetieren von Carolo. Groß-Münster zu Zürich durch Carolum begaabet / und durch Theodorum geweihet. S. Peters Kirch zu Genf.
770. Wasser-Kirch zu Zürich. Othmari Leichnam wird gen Sangallen gebracht. Undersuchung deren damahl sich begebenden Wunderwercken.
771. Carolo fallet das ganze vätterliche Reich heim. Wer Folradus gewesen?
772. Wer die Archicapellani? Helvetische Prælaten reisen mit Carolo gen
773. Rom. Carolus wird Römischer Patricius. Ihme wird die Pabst-Bestättigung übergeben. Erdichtete Beschenckung des Pabsts. Hildegardis
775. 779. mit Ihr. Maj. versöhnet. Stiftet Kempten. Ury wird bekehrt. Bischoffs Johannis Nepotismus. Erlanget dem Kloster Sangallen und Reichenau die freye Abts-Wahl. Des Bischoffs und diser Klösteren Zweytracht. Neuer Abt zu Reichenau. Auch zu Sangallen. Walto und
780. Bischoff zu Costantz stössig. Deßgleichē der Abt und die Mönchen zu San-
784. gallen. Aufnemmen des Churischen Bischtums. Caroli Reise durch
792. Helvetiam. Er stecket seinen auffrührischen Sohn ins Sangallische Klo-
794. ster. Coneilium zu Frankfort wider Elipandum und den neu-aufkom-
799. menden Bilderdienst. Graaff von Pussen durch die Hunnen erschla-
800. gen. Reichenau blühet. Egino. Wiggerus. Tancho. Fintanus. Kloster Reichenau. Carolus wird Römischer Käiser. Ob durch Päbstliches
801. 802. Ansehen? Mönchen im Schwartzwald. Waldonis Credit bey dem Käiser. Theoduli Legend. Ob das Land Wallis selbigem Bischoff geschenkt

N.C.G.

schenkt worden? Pabst komt in Wallis. Kloster Schennis gebauet. 804. 806.
Stift zu Zürich durch Carolum begaabet. Damahlige Weise Gott zudienen. Horæ Canonicæ. Erdichtete Erhebung S. Felix/ꝛc. Kirch zu Zürich eine Mutter-Kirch. Anzahl der Chorherren. 810.
Caroli Testament. Hettonis Gesandtschaft gen Constantinopel. 811.
Hetto von Carolo beschenkt. 812.
Caroli Sorgfalt für das Kirch-Wesen. Reichstag zu Ach. Concilium zu Chalon. Zu Menz. Verbottene Grad zu heurahten. Canones Remedii. 813.
S. Florinus. Bischoff zu Costantz und Kloster Sangallen eiferen gegen einander. 814.
Carolus stirbt. 821.
Neuer Streit des Bischoffs und Klosters. Befreyung des Klosters. 822.
Abt Gozpert. 823.
Hetto schreibt seiner Clerisey Satzungen vor. Gibt seine Prælaturen auf. 823.
Graaff Hunfrid wird gen Rom gesendet. 824.
Wettinus. Bischoff zu Chur / durch den Käiser beschirmt und beschenkt. 826. 829.
Römische Heilthum. Helvetieren Sieg wider die Saracenen. 830.
Heilthum in die Reichenau. Ratolphus. Ober S. Marci Leichnam dahin gebracht? Kloster Sangallen geäufnet. Kirchweihe daselbst. Salmsach. Mönchen zu S. Mauriz reformirt. 833.
Käiser durch seine Kinder und etliche Bischöffe entsetzt. Helvetische Bischöffe am Käiser treu. 837. 838.
Aufnemmen des Klosters Sant Gallen. Strabus Reichenauischer Abt. Das Reich under des Ludovici Söhne getheilt.
Abt Bernwich entsetzt. 840. 842.
Neue Landtheilung. Kloster Santgallen Freyheit vermehrt. 844.
Canonici Abbates. Kloster Santgallen geäufnet. Nimt den Orden an. Streitet wider den Bischoff. 847.
Concilium zu Menz. Des Klosters Rheinau / Befreyung und Aufnemmen. Betriegerey der Theota. Rabani Gelehrtheit. Helvetische Schulen. Walafridus Strabus. Godschalcus. Dessen Lehr von der Gnadenwahl. Er wird verfallet. 848. 849.
Zu Menz. und zu Cressy. Verthädiget sich. Hæresis Prædestinatorum. Strabi Tod und Schriften. Churische Bischoffs-Freyheiten. 850. 853.
Lausannischer Bischoff ermördet. Anciradus. Frau-Münster erbauet. Erdichteter Anlaaß hierzu. Des Klosters Einkunften. Zürich damahliger Zustand. Auch des Lands Ury. Glider des Stifts zum Frau-Münster. Aebtissin. Pfarrer. S. Peters Capell. Schlieren dero Filial. 858.
S. Peter von der Aebtissin verkauft. Komt an den Spittal. Capellen zu Zürich. Chom/ꝛc ans Frau-Münster. 859.
Fehrnerer Verlauff des Godschalckischen Streits. Beyder Königen/ Ludovici und Caroli Zweytracht. Concilia zu Langres und bey Toul. 860.
Versamlung zu Coblenz. Salomons Gesandschaft gen Rom. Geistliche Verwandschaft verhinderet die Ehe. Das zweyte Toulische Concilium. Lotharius und Carolus streiten auch: werden vertragen. 863.
Einsidler Meinradus. Wird ermördet. Vil Fablen von selbigem außgestreuet. 864.
Otmari Erhebung und Canonisierung. Iso beschreibet dessen Leben und Wunderwerck. Hostien in Todten-Sarck gelegt. 867. 868.
S. Othmars Kirchweihe. Abt Hartmut. Concilium zu Worms. 870.
Streit in Frankreich wegen Päbstlichen Gewalts. Heilthum gen Sangallen. Gelehrte Leuth daselbst. Hartmund. Iso. Notkerus. Machet einen naßweisen Klügling zu schanden. Wird blatificirt. Ratpertus. Tutilo. 872. 876.
Abt Hartmuth. Kirch zu Chur. Lancelinus. Stift zu Nadolff. S. Gebhard. 877.
Nachfolg-Streit zu Lausanne. Carolus Calvus kauft den Käiserlichen Tittel mit Nachtheil seiner Ehren. 878.
Synodus zu Ravenne. Anfegisus. Pabsts angemaasseter Gewalt über

N.C.G.

879. die Lausannische Kirch. Synodus zu Mante. Frau-Münster geweihet. S. Felix/ &c. erhebt. Reliquien-Streit zu Zürich. S. Mauritii
880. Gebein entdekt. Pabst beladet sich der Genfischen Bischoffs-Wahl.
881. Findet Widerstand. Carolus Crassus Käiser. Jahr von Christi Geburt an/gezehlet. Freygebigkeit gegen Bischoff zu Chur. Stift Zurzach. Münz-Recht der Zürcherischen Aebtissin. Käiser freygebig gegen Santgallen/
884. wegen S. Victor: auch gegen Hartmuth. Und gegen Granfeld.
885. 887. Bischoff Gebhard im Krieg umgebracht. Käiser verstosset seine Gemahlin.
888. Wird auch verstossen. Stirbt in äusserster Armuht. Bur-
889. gundische Bischöffe werffen Rodolff zum König auf. Salomo von Ramschwag. Schenkt vil dem Sangallischen Kloster. Wird daselbst
890. Abt. Und Bischoff zu Costantz. Haddo Abt zu Reichenau. Salomons
892. Streit wider Graaff Ulrich. Lohn eines Ohrenblasers. Lausannischer
895. Bischoff zu Solothurn geweihet. Concilium zu Triburg. Ob sich dises dem Römischen Bischoff underworffen? Bischoffzell aufgebauet. Ale-
901. 904. manischer Herzogen Widerwillen gegen Salomo. Ungewüsse Hei-
911. lige. Caroli M. Stamm verliehrt das Käiserthum. Gewalt der Bi-
912. schöffen zu Chur. König Conrad komt gen Sangallen. Zucht in selbiger Schul. Brüderschaften der Klösteren. Königliche Miltigkeit gegen
913. 915. das Kloster. Salomo reitzet die Herzogen. S. Meinrads-Zell
917. von neuem bewohnet. Ungedult kostet jene Herzogen das Leben. Salomo reiset gen Rom. Bringt Pelagii Heilthum herauß. Hunnen wüten
919. wider die Klöster. Salomo stirbt. Graaff Ulrich durch die Hunnen
921. entführt. Dessen unverhofte Widerkunft. Histori vom heil. Speer ist
922. erdichtet: Christi Blut. Herzog Burcard verjagt den Reichenauischen
924. Abt. Dem Frauen-Münster zu Zürich ist er gönstig. Dessen Ernst wider das Kloster Sangallen. Hunnen hausen in disem Kloster übel. S.
925. Wiborada erschlagen. S. Ulrich. Verjagt durch das Gebätt die Hun-
930. nen. S. Victors Kloster zu Genf / komt an Cluny. Königin Bertha
934. Miltigkeit gegen Münster in Granfeld. Bischoff Notingus stirbt.
937. Conradus wird erwehlet. Kloster Sangallen gehet im Rauch auf.
938. 939. König Rodolf ein Heiliger. Thebaische Leiber zu Solothurn gefunden.
940. Selbiges Gestift aufgerichtet. S. Romani Kloster verneueret. Bi-
944. schöffe und Klöster in Rhetia begaabet. Ursprung des Klosters Einsidlen. Synodus zu Tournus. Zween Reichenauische Lehr jünger. S.
945. Blasii Kloster im Schwartzwald. Der finstere Wald an S. Mein-
946. rads Zell geschenkt. Ist ein Kloster für Edelleuth. Concilium zu Ingel-
948. heim. Einsidlische Engelweihe. Was darvon zuhalten? Woher dises Kloster so berühmt? Dessen Privilegia von Päbsten und Käiseren. Ein-
952. künften. Concilium zu Augspurg. S. Ulrichs Epistel vom Ehestand.
953. 958. Käiser Ottonis zweyte Ehe. Verursachet Unruh. Abt und Mönchen zu S. Gallen sind zweyträchtig. Anno umgiebt Santgallen mit Mauren. Pfefers freygelassen. Sangallischer Mönchen Aberwillen ab ihrem
959. Abt. Diser übet und förchtet Gewalt. Eccardus schlagt die Abtey auß.
962. Burcardus wird erwehlet. Kloster Petterlingen. Otto ziehet gen Rom. Ob er dise Statt dem Pabst geschenkt? Entsetzt Pabst Johannem. Erwehlet Leonem. Wird gekrönt. Des Käiſers dritte Reise gen Rom.
964. Gregorius Abt zu Einsidlen. Reichenau und S. Gallen eiferen gegen
967. em-

N.C.G.

einander. Durch die Herzogin betragen. Kloster zu Stein erbauet. Eccardus ein berühmter und beliebter Mönch. Herzogin Hedwig. Abt Burcards Unfahl. Kloster S. Gallen wird verschreyt/ visitirt/ verthädiget. Angehalten die Mönchen-Regel zu beobachten. Münsterlingen erbauet. S. Wolfgang wird Bischoff zu Regenspurg / Fischingen. Notkerus Abt zu Sangallen. Schwerlich vom Käiser bestättiget. Haltet die Mönchen gelind. Ihnen wird ein unnützer Reformator zugesendet. Käiser komt selbst gen Sangallen. Schennis wird angefochten. Käiser Otto stirbt. Auch Bischoff Conrad. S. Gerold. Abt Immonis Pracht. Peterhausen gestiftet. Henrich Bischoff zu Lausannen. Witegobus ein weiser Abt. Curisches Bischtum beschenket. Bäslischer Bischoff Gebezo. Aufrührische Thurgäuische Bauren geschlagen. Crescens erwecket Aufruhr zu Rom. Käiser Otto ziehet dahin. Erwehlet einen Pabst. Haltet ein Concilium. Reichenauische Abts-Befreyung. Bischoff zu Basel beschenket. Sangallische Mönchen verklagen ihren Abt. Werden ungedultig über den Käiserlichen Auß-spruch. Stift Nadorff durch den Abt entwendet. Käiser reiset nachmahl gen Rom. Beschenket den Pabst. Stirbt. Heinrich II. Käiser. Bischoff Lampert von Lausen gefressen. Concilium zu Frankfort. Ungleiche Aebt zu S. Gallen und Reichenau. Abt Berno. Münster zu Basel von neuem erbauet. S. Mauriz wird aufgeholffen. Schlechte Haußhaltung daselbst. Heinrich reiset gen Rom / in Bernonis Begleit. Erdichtete Donations-Chart. Münster-Bau zu Straßburg. Bischoff Wernher verbindet sich wider den Käiser. Freye Aemter suchen Schirm under dem Dornbusch. Kloster-Bau zu Mure berahtschlaget. Kirchweihe zu Bamberg. Zu Basel. Bischoff Wernher Käiserlicher General wider Burgund. Sieget. Zweyter Käiserlicher Römer-Zug. Verpflichtet die im Bregell/ eine Seelmeß für ihne zuhalten. S. Leonhards Kirch zu Basel erbauet. Conrad II. wird Käiser. Verehret dem Bischoff zu Basel die Cast-Vogtey zu S. Bläsi. Bestättiget den Bischoff gegen Gelt. Sangallen von des Käisers Feinden geschädiget. Kloster-Bau zu Mure wird fortgetrieben. Angehebt. Seltzame Verehrung dem Käiser präsentirt. Pfarr-Kirch Mure vom Kloster verschlungen. Mehrere Vergaabungen an diß Kloster. Kloster Ebersheim verklagt den Bischoff Wernher: Käiser raumet ihn auß Weg. Des Bischoffs Verordnung wegen Mure. Heilthum gen Einsidlen. Einsidlen eingeäschert. Der Käiser komt gen Zürich: Die Käiserin gen Sangallen. Stift-Münster im Ergäu. S. Ulrich Bischoff zu Speir. Neue Einsidel-Weihe. Reichstag zu Costantz. Arianer. Drey Päbst. Gregorius kauft sie hinweg. Wird zusamt jenen entsetzt; und Clemens II. erwehlet. Käiser setzt einen Bischoff zu Basel. Führet den Hildebrand in Teutschland. Pabst reiset durch Sangallen und canonisirt Wiboradam. S. Marci Kirch zu Reichenau geweihet. Pabst Damasus. Leo IX. lasset sich durch Hiltebrand verführen. Päbsten Wahl in Käiserlichem Gewalt. Cardinäle reissen selbige an sich. Abt zu Reichenau / schlaat die Weihung durch den Bischoff auß. Pabst stehet dem Abt bey. Gibt dem Einsidlischen Abt die Insel. Käiser schenkt dem Churischen Bischoff Freyheit zu jagen. Bischoff zu Constantz

968. 970. 972. 973. 974. 981. 983. 985. 988. 990. 991. 995. 997. 1000. 1002. 1004. 1006. 1010. 1014. 1015. 1017. 1018. 1019. (1020. 1022. 1024. 1025. 1026. 1028. 1029. 1033. 1036. 1039. 1044 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1051.

N.C.G.

1052. stantz ist Rheinau auffetzig. Kloster Allen heiligen zu Schaffhausen.
1054. Wahlfahrten gen Jerusalem. Hermanni Contracti Gelehrtheit. Tod.
1055. Ob die H. Jungfrau dessen Lehrmeisterin gewesen? Wiflingen Bischoffs zu Regenspurg Kärcker. Käiserl. Ansehen stirbt mit Käiser Heinrich.
1059.1061. Königs Philippi Krönung. Pfarrkirch zu Appenzell. Zween
1064. Päbst erwehlet. Honorius II. zu Basel. Alexander II. zu Rom. Diser wird zu Mantua bestättiget. Rumoldus erholet sich bey selbigem Rahts. Stehet übel gegen Reichenau und Sangallen. Erste Krieg dises Klosters. Kloster Mure geweihet. Carolus zu Costantz und die Domherren streitig. Maginward kauft die Reichenauische Abtey. Simoney
1069. regirt. Hermenfrid Bischoff in Wallis/Päbstlicher Legat. Reichenau
1070. erarmet. Klöster werden beschwert. Rupertus ein Simonist. Bekomt
1071. nichts um sein Gelt. Bischoff zu Menz widersetzet sich dem Käiser und dem
1072. Pabst. Menzischer Synodus entsetzet Carolum. Auch Rupertum.
1073. Teutsche Fürsten verhetzen den Pabst wider den Käiser. Pabst freuet sich solchen Anlaases. Dessen zweyfacher Vorwand. Absehen. Nicolaitische Ketzerey. Bischoff Otto nicht Päbstisch. Vom Pabst entsetzt. Pabsts
1075. Gemeinschaft mit Mechtilde. Teutsche Bischöffe wider den Pabst entrüstet. Deßwegen gehaltene Synodi. Herzog Rodolf hat Verständt-
1076. muß mit dem Pabst. Streitige Cast-Vogtey zum H. Kreutz. Bischoff Otto und Abt zu Reichenau werden streitig. Pabst citirt den Käiser. Wormsisches Concilium wider den Pabst. Pabst bannet den Käiser.
1077. Verwirrung in Teutschland. Käiser reiset gen Rom. Auch die Jhr. Maj. anhangende Bischöffe. Werden schimpflich vom Pabst gehalten. Sonderlich der Käiser. Wird entsetzt. Zweytracht in Helvetia. Herzog von Zeringen stirbt. War des Käisers Feind. Kriegerische Prælaten.
1078.1079. Turgäu leidet Schaden. Abt Ulrich hat den Hasen im Busen. Fride-
1080. rich wird Herzog in Schwaben. Römischer Bann wider den Käiser. Concilia wider den Pabst. König Rodolf büsset sein Leben ein. Prælaten
1082.1083. setzen den Krieg fort. Reformation zu Mure. S. Alban zu Ba-
1084. sel/und S. Maria Magdalena. Engelberg. Oelsperg. Turgäu noch-
1085. mahl verwüstet. Gebhard wil Bischoff Ottonem vertreiben. Päbstlicher Synodus zu Quindelburg. Der Käiserischen Synodus zu Renz. Bischoff Otto stirbt. Auch Pabst Gregorius. Ungleicher Bericht wegen desselbigen. Ob denen Päbstisch- oder den Käiserisch-gesinneten mehr Glauben hierinn zuzustellen? Grosse Zweytracht. Cast-Vogtey Mure.
1087.1088. S. Gallischer Abt befördert. Herzog Berthold bekrieget ihn. Reichenauischer Abt stirbt. Bischoff Burkard erschlagē. Bischoff Lamberti
1089. schlechtes Verhalten. Cast-Vogtey Mure. Gebhard Päbstlicher Legat.
1091.1092. Hitz der Päbstleren wider den Käiser. Bischoff Gebhard bestossen und
1093.1094. verjagt. Päbstler versamlen sich zu Ulm und zu Costantz. Päbst-
1095. liche Parthey wachset. Synodus zu Placenz. Guido Bischoff zu Genf/
1098. haltet sich übel. Der Heilige Krieg. Helvetier begeben sich darein. Auch
1100. der Abt zu Schaffhausen. Kloster zu Berau. Beschwerlicher Eifer der Päbsten / wider die Käiserisch-gesinneten. Herzog Welf ziehet ins Ge-
1104. lobte Land. S. Pancratii Altar zu Zürich. Bischoff zu Chur untreu
1105. wider den Käiser. Käiser von seinem eignen Sohn bekrieget. S. Marien Berg / Altkirch. Kloster Erlach. Gebhard komt wider gen Costantz.

Men-

R.C.G.

Menzischer Synodus wider den Käiser. Käiser Heinrich stirbt. Mure gibt 1106.
Kelche an ligende Güter. Grufft zu Zürich geweihet. Die zu Mure 1107.
verfolgen ihren Abt. Bischoff Wido. Bischoff Gebhard stirbt. 1109. 1110.
Käiser Heinrich gehet in sich selbst. Behaubtet das Investitur-Recht.
Begrabt seinen Herren Vatter. Todtenfahl. Teufels Brugk. Einsid- 1111.
lischer Marchen-Streit gegen Schweitz. Käiserlicher Außspruch denen 1114.
von Schweitz unbeliebig. Pfevers dem Baslerischen Bischoff geschenkt.
Pabst machet solches nichtig. Käiser bekräftiget die Züricherischen Frey-
heiten. Chorherren zu Bisantz eiferen gegen sich. Zweyträchtige 1115. 1117.
Wahl zu Sangallen. Engelberg. Bischoff zu Genf und Graaff in 1119.
Genevois. Abelardus der Ketzerey bezichtiget/ aber nicht überwiesen. 1120.
Pabst erregt Mißverständtnuß/wegen Chumischen Bischtums. Käi- 1122.
ser gibt dem Pabst nach. Hospital auf dem Septner. Groß Lützel. 1123.
Cisterzer-Orden. Klein Lützel. Beinweiler. Cast-Vogtey S. Blasii dem
Bischoff von Basel entzogen. Fallet dem Kloster heim. Graaff von 1127.
Lenzburg versühnt das Kloster Schennis. Lotharius des Pabsts An- 1128.
hänger/wird Käiser. Der Prælaten neue Streitigkeit. Bischoff Ulrich II.
Reichstag zu Basel. Kloster Schönen-Thal. Fahr. Interlaken. 1130.
Schlechte Prælaten zu Engelberg. Oere ein Kloster. Bischoff Gundo 1131. 1134.
haltet sich übel. Auch Abdutio. Kloster S. Leonhard. Reforma- 1135. 1136.
tion in S. Mauriz. und S. Lucii Kloster. Kloster Bellale. Præmon-
stratenser-Orden. Altenreiffen. Graaff zu Bregenz bekrieget den Bi- 1138.
schoff zu Costantz. Streitige Constantzische Bischoffs-Wahl. Cast-Vogt
zu Zurich. Arnold von Bressa komt gen Zürich. Dessen Lehr. Findet 1139.
zu Zürich Schirm und Anhang. Komt wider gen Rom. Wird verbrent.
Dessen Lobspruch. Ob er die Römer aufrührisch gemacht? Ob er ein fal-
scher Lehrer gewesen? Bernhardus verfolget ihn. Warum? Neuer
Sturm wider Abelardum. Bernhardi Ansehen. Arnoldi Lehr von den H.
Sacramenten. Wahrhafte Ursach der Verfolgung wider Arnoldum.
Käiser erwehlet einen Reichenauischen Abt. Neuer Außspruch wegen 1140. 1141.
S. Blasischer Cast-Vogtey. Reichstag zu Costantz. Aufnau gewie- 1142.
hen. Adalricus canonisirt. Abt und Mönchen zu Sangallen stossig. Bi- 1145.
schoff zu Lausannen bekrieget. Graaff zu Rapperschweil wil dem Kloster
Einsidlen einen Abt auftringen. Streit dises Klosters wider Schweitz
fortgesetzt. Bernhardus mahnet zu Speir und in Helvetia männiglich in
den Heiligen Krieg. Einsidler-Streit wider Schweitz. Kloster S. 1146. 1148.
Urban. Kloster auf dem Zürichberg. Käiser Conrad ziehet ohne Ver- 1149.
richtung zuruck. Neue Einsidlische Klägten wider Schweitz. Sind 1150.
kraftlos. Probstey S. Leonhard zu Sangallen. Ittingen. S. Johann
im Turthal. Johanniter-Orden. Drey Waldstätt wegen Einsidlen 1151.
verbannet. Der Abt wird zu Ruh gewiesen. Reichstag zu Co- 1152. 1153.
stantz. Costantzische Grentzscheidung. Käiser reiset gen Rom. Bi- 1155. 1156.
schoff zu Lausanne/in Käiserl. Ungnaden. Reichstag zu Bisantz. Ob 1156.
der Käiser/das Käiserthum von Gott empfangen/oder vom Pabst? Klag
wider des Pabsts Legaten. Reichstag zu Roncalia. Streitige 1158. 1159.
Pabsts-Wahl. Pabst und Käiser verbannen einer den anderen. Bi- 1162.
schoff zu Genf sucht Gewalt über selbige Statt. Leiber der Heiligen Drey
Königen. Pabst Paschalis. Augustiner-Einsidler nisten zu Müll- 1164. 1165.

 hausen.

N C.G.

1167. hausen. Costantzische Domherren / änderen die Lebens-Gattung.
1167.1170. Basel im Bann. Frau-Münster geweihet. S. Mauriz von König in
1171. Frankreich beschencket. Wernher Abt zu S. Blasi. Streitige Rei-
1173. chenauische Abt-Wahl / auf einem Reichstag entscheiden. Auch eine
1176. Einsidlische. 2 Farrey zum Grossen-Münster in Zürich. Ursprung der Capellen. Einkonften der Pfarreren. Käiser und Pabst verglichen sich.
1179. Concilium Lateranense III. Zwey Helvetische Prælaten darinn entsetzt.
1180. Bischoff zu Lausannen ein Päbstlicher Legat. Wallis erkennt den Herzogen von Zeringen / nicht für ihres Bischtums Cast-Vogt. Freyburg erbauet. Genfischen Bischoffs Streit wider den Graaffen von Genevois.
1184. Luthold von Regensperg streitet wider Engelberg wegen Weilar. La-
1185. zariter-Orden. Zu Seedorff und im Gfenn eingeführt. Kloster Cappel. Erzbischoff zu Menz erneueret die Brüderschaft mit Sangallen.
1189.1191. Stift Embrach. Käiser Friderichs Tod. Abt zu Einsidlen gibt auf.
1194. Bern gebauet. Bischoff zu Basel und Abt zu Einsidlen/streiten we-
1195.1196. gen der Pfarr-Ober-Kirch. Kloster Rothausen. Worms wird
1198. dem Churischen Bischoff mit Gewalt vorbehalten. Abt Ulrich ein Verschwender. Pabst wil Philippum am Käiserthum hinderen. Helveti-
1199. sche Prælaten aber/beförderen ihn. Engelbergisches Frauen-Kloster.
1200. Mönchen-Heilige. Burg ob Sarnen/komt ans Lucernische Stift. Istein. Constantinopel durch die Latiner eingenommen. Teutsche Ordens-Ritter.
1201.2c. Tringen sich ein zu Müllhausen. Abt zu S. Gallen eiferet für Phi-
1205. lippum. Wird ein Fürst. Waldstätt wider den Pabst. Bischoff zu Co-
1206. stantz und Abts zu Sangallen beständige Treu. Diser krieget wider
1207. Graaff von Montfort. Einsidlischer Abt entsetzt. Johanniter-Hauß
1208. zu Bubicon. Käiser Philipp wird ermördet. Herzog von Zeringen stellet vergeblich nach der Sangallischen Cast-Vogtey. Krieg dises Abts wider den Bischoff von Costantz. Und wider die von Arbon. Kloster Rüte.
1209. S. Johann im Turthal. Rechtshandel gegen denen von Montfort. Käi-
1210. ser Otto reiset gen Rom. Bischoff zu Basel / selbiger Statt günstig.
1211. Pabst trachtet den Käiser vom Reich zubringen.

768. Carolus theilet mit seinem Bruder das vätterliche Reich.

NAch Königs Pipini Ableiben (a) / haben dessen beyde Söhne / Carolomannus und Carolus / das vätterliche Reich under sich getheilet. Jener wurd zu Soisson/diser zu Worms gekrönet. Weilen aber Carolomannus bald ohne Leiberben abgestorben / ist das ganze vätterliche Reich/Carolo heim gefallen/ und von ihme (b) dergestalt vermehret worden/ daß er als ein Herr über Italien/ Frankreich/ganz Teutschland/vom Rheinstrom bis in Ungaren geregirt. Nach deme es dann disem Monarch weder an Gelegenheit/noch an Mitlen/noch an Zeit (dann er regirte 47. Jahr) gemanglet/etwas nammhaftes außzurichten / war ihme neben seinem Reich / die Kirch / welche des Her-

(a) Hepidan. inserit An. 767. (b) Regno Francorum, quod post Pipinum magnum & forte susceperat . . . . duplum adjecit. *Einhard. Vit. Caroli.*

N.C.G. 768. Caroli namhafte Verrichtungen.

Herren Christi Reich ist/trefflich angelegen/ und war in beyden so glückhaft/daß ihme der Zunamm **Groß** gegeben worden. Während seiner Regierung / verschaffete er daß XI. Concilia gehalten worden (c) / welchen meisten er in hoher Person beygewohnet. Die X. Bischtümer/und XIV. andere Kirchen und Klöster/welche er theils neu gestiftet/ theils in besseren Stand gesetzt (d) / machen ein A B C auß: under welchen das Gestift zu Zürich den Reyen beschliesset. Zu deme / so solle er allen Klösteren seines Reichs/von Rom bis in Frießland/und von Ungaren bis in Engelland/einige Guttaht bewiesen haben (e).

In denen schweren Kriegen / welche er geführet/in Spanien wider die Saracenen / in Teutschland (33. Jahr (f) lang) wider die Saxen und Bäyeren/in Frankreich wider die Aquitaner und Vascones/in Italien wider die Longobarden/oft wider die Hunnen/sind ihm die Helvetier auß dem Turgäu / Walliser-Rhetier-Haßle-Land (g) / oft zugezogen. Carolus selbst/war einer der fürtrefflichesten Helden seiner Zeit/ und liebete dise Heldenmühtige Nation / daß er ihro auß König- und Käiserlichem Gewalt schöne Freyheiten und Ehren-Zeichen gegeben / und ihren Kirchen auß eigenen Mittlen / reiche Verehrungen getahn : sonderlich nach dem er die Hunnen überwunden / welchen er/was sie anderen Völkeren abgejagt/widerum abgenommen (h)/und so vil Beuthen bey ihnen gemachet / daß zuvor niemahl so vil Gold und Silber in Frankreich gewesen. Zu Zürich soll er dann und wann Hof gehalten / und in einem vor dem Grossen-Münster über gelegnen Hauß / **im Loch** genant/gewohnet haben (i). Ohne Zweifel hat er an disem / und anderen Ortheren dises Lands / für die Kirchen gute Ordnungen gemachet/ und grossen Nutzen darinn geschaffet/welches durch die lange Zeit/und weilen es nicht in Schrift verfasset worden / widerum in Vergeß kommen. Dann die Helvetischen Sachen/von denen Außländeren/welche des Caroli Tahten beschrieben/mit Stillschweigen übergangen worden. Notkerus Balbulus/ein Sangallischer Mönch/hat um An. Chr. 880. auß Geheiß Käiser Caroli III. der Caroli I. Ur-Enckel war/zwey Bücher von dises Käisers Tahten hinderlassen / in deren einem die Kriegs- im anderen die Kirchen-Sachen.

Er ist der Helvetischen Kirch wol gewogen.

Schriften der Helvetiere vom Carolo.

(c) Vid. Baron. Indicem Tom 9. Annal. voce *Concilia*. (d) Ædes sacras, ubicunque in toto regno suo, vetustate collapsas comperit, Pontificibus & Patribus ad quorum curam pertinebant, ut restaurarentur imperavit, adhibens curam ut imperata perficerent. *Einhard.* (e) Lang. pag. 273. (f) Einhard. (g) Guler Rhæt. pag. 89. Guilim. Helvet. pag. 341. Lang. 720. b. 848. (h) Einhard. (i) Domus iisdem quibus Turris quadris exædificata: antiquum Caroli hospitium, cujus rei inscriptiones & imagines amplissimum sunt testimonium. *Erasm. Fabric. ad Hyper. ap. Hotting. Spec. Tigur. pag. 191.*

A.C.G. 768. Sachen abgehandlet werden. Er erzehlet aber mehr Auß- als Einländische Sachen/und wird vom gelehrten Frehero vilmehr denen eitelen Romans / als wahrhaftigen Historien gleich geschetzt. Uber das Buch so Conradus de Mure / Weiland Cantor zu Zürich / von Carolo geschrieben / fellet er ein gleiches Urtheil (k). Was die Stiftungs-Brieff / der Helvetischen Kirchen und Klösteren/von Carolo M. (deme füge auch bey/ einen grossen Theil seiner Reichs-Nachfahren/bis auf Käiser Fridrich II.) vermelden / ist der wenigste Theil dessen/das dise Potentaten in Helvetischer Kirch und gegen die selbige getahn. Uber das / daß ein jeder solcher Brieffen / sich nur aufhaltet in Erzehlung dessen / das einen solchen Orth absönderlich betrift / und bekant ist / daß die Mönchen eine sehr ungewüsse/und in vil ander weg schwache Feder geführt. Doch wollen wir/ mit Gottes Beyhilf die angehebte Jahrordnung fortsetzen/dem Leser mittheilen / was hier und dort von diser Materi zur Hand bringen können/ und das Urtheil den Liebhaberen der Wahrheit heimstellen.

769 Groß-Münster zu Zürich durch Carolum begaabet/

Carolus der Grosse war nicht der Stifter der Züricherischen Kirch/ sonder (wie er (l) selbst redet/) seine antiqui Antecessores, **alte Vorfahren.** Als er gen Zürich kam/ hat er daselbst Kirchendiener und Kirchenguter angetroffen. Sihe An. Chr. 690. Er hat aber alles geäufnet/ und in besseren Stand gesetzet. Den vor 80. Jahren von Ruperto daselbst angehebten Kirchen-Bau hat er fortgepflantzet; oder an statt dessen/ das Rupertus gemachet/einen kostlicheren und prechtigeren Bau aufgeführt / und wie einige (m) sagen selbst den ersten Stein angelegt. Fehrners hat er diser Kirch die gehabten Einkunften bestättiget/und mit neuen vermehret / und das Gebäu in Gegenwart seiner Majestät / **durch seinen Bischoff** Theodorum (n) weihen lassen / welches nach Gewohnheit selbiger Zeit/zum theil also zugegangen: Der Bischoff weihete die Kirch (durch ein Gebätt/) hernach gab (o) Carolus persönlich dem Bischoff eine Schrift in die Hand (o) / in welcher er zu Erhaltung deren jenigen/die den Gottesdienst daselbst verrichten / und deren Armen die sich alldort aufhalten werden / das Dörflein Rieden / am Berg Albis / samt Leuth und Gut: item dritthalbe Lehenhöf (p) zu Höngg/præter Salicam terram, **auch einige freye Lehengüter** (q) gewidmet.

und durch Theodorum geweihet.

Wer diser Bischoff Theodorus gewesen / ist ungewüß. Eine alte Chro-

(k) Epist. ad Gold. pag. 131. 143. 186. 417. (l) ap. Hotting. H. E. 8:1098. (m) Rhellic. in Cæs. B. G. 1:16. n. 53. (n) ex diplom. Carolino. Vid. Bulling. Hist. Tig. Lib. 4. cap. 8. (o) Vid. supr. pag. 267. Ziegl. de dotat. Eccl. cap. 10. § 5. (p) de *Mansis* Ziegl. Lib. 2. cap. 7:35. &c. (q) Ottoni M. cluet, *terra dominica.* Hartm. Annal. Einsidl. pag. 48. Conf. Goldast. Alem. 2:60.

N.C.G. 769.

Chronik (r) des Bischtums Costantz vermag / daß An. Chr. 810. einer diß Nammens Bischoff zu Costantz gewesen: daher wird diser Theodorus / von etlichen (s) für einen Costantzischen Bischoff gehalten. Komt aber zweifels ohn von einem / welcher disen Nammen in diser Carolinischen Chart gelesen / und geachtet / die Weihung zu Zürich werde durch den Ordinarium geschehen seyn. Weilen nun Zürich im Costantzischen Bischtum gelegen: und der Brieff Caroli An. Chr. 810. underschrieben worden / werde selbiger Zeit Theodorus das Costantzische Bischtum verwaltet haben. Aber diser hat nicht wahrgenommen A. Daß als dise Chart gestellet worden / Theodorus allbereit tod gewesen. Dann Carolus sagt / piæ memoriæ **der selige** Theodorus: B. Diser Theodorus wird von Carolo genennet / **sein** Bischoff. Muß selbiger hiemit Königlicher Hofprediger gewesen seyn / der sich bey Carolo zu Zürich aufgehalten / und auf dessen Befehl die Kirch geweihet. Bey Caroli Leben / waren zu Costantz keine andere Bischöffe als Johannes und Egino.

Vermuhtlich ist wegen dises Baus / die Bildnuß Caroli / wie sie noch heut zu Tag an einem Thurn diser Kirch zusehen / in Stein gehauen worden. Weilen man aber lang nach Caroli Tod / an disem Kirchen-Bau noch gearbeitet / so muß Caroli Werck widerum geschlissen worden seyn: oder vilmehr wird Carolus den Bau nicht zu End gebracht haben. Gleicher Weis wie Carolus der Kirch zu Genf vil Gnaden-Brieff ertheilt / und geholffen die S. Peters Kirch bauen; deßwegen auch daselbst seine Bildnuß in Stein gehauen; da doch diser Bau dem Vermuhten nach erst (t) um die Zeit Käisers Conradi II. zur Vollkommenheit kommen.

S. Peters Kirch zu Genf

Als König Carolus / wegen des Groß-Münster-Baus / zu Zürich sich aufgehalten / soll er in der Gegne / in welcher S. Felix und Regula enthaubtet worden / die also genante Wasser-Kirch gebauet haben. Hierzu habe ihn (u) veranlaaset eine Wunder-Geschicht mit einem grossen Wurm / (wird in der Legend auch eine Schlang genennet) welcher den König ersucht habe / daß er ihm Recht halte wider eine Krot / so dem Wurm sein daselbst habendes Nest vorgehalten / und wegen erlangten Schirms / in des Königs Trinckgeschirr den jenigen kostlichen Stein fallen lassen / welchen der König seiner Gemahlin verehret / und der sie bey Ihr. Maj. so verliebt gemachet / daß er sie etliche Jahr nach deren Tod in einem Sarck mit sich herum führen lassen; habe endlich auch Anlaaß gegeben / zu Erbauung des kostlichen Stifts Achen / mit Befehl / beyde

Wasser-Kirch zu Zürich.

(r) Stumpf. lib. 5. cap. 11. (s) Hafn. Lang. pag. 538. *initio.* (t) Spon. Hist. Genev. 1:43. (u) Bræwvald. Chron. Mſc.

N.C.G. 769. Stift/zu Zürich und Achen sollen zu ewigen Zeiten Brüdere heissen/und seyn. „Es ist auch noch jetz bey Tag (schreibt der Concipist um An. Chr. 1518.) „so ein Chorherr der einen Stift zu der anderen komt/daß man „ihm presentz gibt/als ob er daselbst verpfründet seye„. Wann oder bey was Anlaaß solche Brüderschaft aufgerichtet worden/ist unbekant. Dise Legend halten wir für ein Gedicht / deßwegen auch den Leser mit dero vollkommner Erzehlung nicht aufhalten wollen. Die Liebe-Würckung/ so in der Legend einem Stein beygemessen wird / wird von Querceta-no (v) einem Ring zugeschrieben. Dise Legend / hat allein disen Nutzen / daß sie zeiget / die Capell an dem Orth da die Wasser-Kirch stehet/ seye bey weitem nicht so früh erbauet worden/als andere vorgeben. Sihe blat 121.

770. Othmari Leichnam wird gen Sangallē gebracht.

Nach deme Otmarus / zu Werth X. Jahr/under der Erd gelegen/ liesse sich ein Mönch vernemmen (u) / Gott habe ihme in einer Erscheinung befohlen / daß Otmari Leichnam in das Sangallische Kloster gebracht werde. Deßwegen verfügten sich eilf dasige Mönchen / nachts gen Werth. Nach dem sie den Leichnam/welcher noch unversehrt gewesen/ außgegraben/und zu Schiff gebracht / seye ein starcker Sturmwind entstanden/der ihnen aber so gar keinen Schaden zugestattet/daß zwo neben dem Leichnam brennende Kertzen/nicht mögen außgelöschet werden. Und als die Schiffleuth von starckem ruderen so durstig worden/daß von dem in einer Fläschen bey sich gehabten Wein / nur noch ein wenig übergeblieben / dise Schiffleuth aber sich erinnert / der wundersamen Vermehrung des Brots / Matth. XIV. und XV. (warum nicht des Wunderwercks Johann. 2.?) habe der übrige Wein in der Fläschen sich also gemehret/ daß selbige immer voll geblieben/wie vil man immer darauß getruncken habe. Als sie mit dem Leichnam zu Arbon angelendet/haben sie ihn gen Sangallen getragen / und in S. Galli Kirch / neben S. Johannis des Täuffers Altar beygesetzt. Haben also dise Mönchen/des Otmari Leib entführet/ohne Vorwüssen der jenigen/in deren Gewalt er gewesen / deßwegen sie ihn bey finsterer Nacht/in so grosser Anzahl abgeholet / und so starck mit ihm fort geeilet. Daß der Leichnam noch unversehrt gewesen: daß die Liechter durch den Wind nicht außgeblasen wordē: daß die Fläschē unerschöpflich gewesen seye; werden von Langio / Murero/Bucelino als grosse Wunder außgestrichen. Dergleichen wird auch anderen Römisch-Heiligen zugeschrieben. Das erste von Cuthberto (x)/Catharina/Clara/ Agnes

Undersuchung derē damahl sich begebenden Wunderwercken.

(v) Diætet. polyhistor. pag. 46. (u) Strab. de Otmar. à cap. 7. (x) Ado Chron. pag. 193. Conf. Vit. Magnoaldi Lib. 2. cap. 1. Horst, not. ad Bernhard. Epist. 1.

N.C.G.

Agnes (y)/Xaverio (z). Das zweyte von Pipino dem kurtzen (a). Das dritte von Bonifacio (b). Bey dem zweyten und dritten wil mich nicht aufhalten. Solte es aber ein Zeichen sonderlicher Heiligkeit seyn/ wann ein Leichnam eine Zeitlang unverwesen bleibet? Tertullianus gedencket etlicher Heidnischen Leiberen / die nach etlichen hundert Jahren unverwesen gefunden worden (c). Oder solten die H. Apostel/oder Märterer/ nicht so heilig gewesen seyn/darum daß ihre Leiber zeitlich/verwesen (d)? Eine gänzliche oder spahte Unverwesenheit/wird zuwegen gebracht/durch die Kunst (e): oder sie entspringt auß natürlicher Beschaffenheit des Leichnams selbst/oder des Orths dahin er geleget wird (f). Und wie oft hat der Teufel sein Spiel darmit/abergläubige Leuth zu äffen (g)? Daher die Christen in 300. ersten Jahren/von diser Gattung der Wunderwerken nichts geredet (h). Erst nach aufgebrachtem Reliquien-Dienst / haben sonderlich die Mönchen so vil Wesens hiervon gemachet. 770.

Als Carolomannus die Welt gesegnet/haben dessen Undertahnen/ dem König Carolo das Regiment angetragen (i)/durch den An. Ch. 764. gemeldeten Viliharium/ Bischoff zu Wallis/durch Abt Folradum/und vil andere Bischöffe / Aebt / Graaffen/&c. Diser Folradus (sonst Fulradus und Wolradus genennet) war ohne Zweifel der jenige / dessen An. Chr. 749. und 755. gedacht worden. Er war Abt zu S. Denys. Wie abzunemen auß einem (k) demühtigen Brieff/welchen An. Chr. 711. oftgedachter Erzbischoff Bonifacius/ohnlang vor seinem Tod an ihn abgehen lassen/und auß der Grabschrift/welche ihme durch Alcuinum gestellet worden. Bisweilen wird er genennet Presbiter, (weilen er/wie man dißmahl redet/ein Priester war;) oder (l) Presbiter Capellanus, oder allein Capellanus, Königlicher Raht. Er war Caroli M. Archicapellanus (m), das ist / Capellæ Primicerius (n), oder Referendarius, Apocrisiarius: das ist / der fürnemste Königliche Raht in Kirchen-Sachen (o); gleich wie Comes Palatii der fürnemste gewesen in weltlichen Geschäften. 771. Carlo fallet das ganze väterliche Reich heim. Wer Folradus geweſen? Wer die Archicapellani?

(y) Bellarm. de Reliq. Lib. 2. cap. 3. (z) Hombek de convers. Indor. pag. 204. (a) Lang. 187:13. (b) Goldast. Alem. 3:29. (c) de Resurr. carn. cap. 42. (d) adde verba Calecæ: *Sensibus de fide judicant, &c.* ap. Allat. de opinat. Græcor. § 18. (e) vid. Petr. Bellonium de funere Medicato Paris. 1553. (f) vid. Hotting. H. E. sec. 15. pag. 283. Paul. Lang. Chron. ad A. 1045. (g) Allat. l. c. § 12 (h) vid. Dall. de Object. cult. pag. 608. sq. (i) Einhard. Annal. (k) In Script. Franc. du Chesn. 2:662. 690. (l) *Einhard. Annal.* A 749. *Mabillon. de re diplom.* Cancellaria Regia, *inquit*, dicta est *Capella*, quòd in Capella Principis seu oratorio, Archivum & Regni monumenta servarentur, uti hodie quoque in sacra Capella Parisiensi. (m) du Chesn. Scr. Fr. Tom. 2. pag. 352. (n) Mabill. Lib. Cit. 2:13:5. qui idem Lib. 6. coroll. 3. plura de Fulrado. (o) Summi Capellani, clericorum causis prælati, *Strabus*.

N. C. G. 771.

ten. Doch wohnete diser Archicapellanus allen anderen Rahts-Versamlungen und Reichs-Geschäften bey. Dise Ehren-Stell solle mit den Königen des Carolinischen Hauses / angehebt und geendet haben (p). Nach Pipini Tod wird er in Carolomanni / und als diser gestorben / in Königs Caroli Dienst getretten seyn. Er endete sein Leben An. 784. (q).

772. Helvetische Prælaten reisen mit Carolo gen Rom.

Carolus möchte die Regierung käumerlich antretten / müßte er zu Feld wider Desiderium. Diser ist nach Aistulfi Tod / auf den Königlich-Lombardischen Thron gestiegen / durch zutuhn Pipini und Pabsts Stephani / aber diser hat sich bald mit Desiderio so gar abgeworffen / daß als Carolus dessen Tochter Bertham (r) geheurahtet / Stephanus solche dem Päbstlichen Vorhaben nachtheilige Freundschaft mit Desiderio / so ungern gesehen / daß er sie Diabolicam immissionem; consortium nequissimæ adinventionis, eine Teufelische / gottlose Gemeinschaft gescholten / und hindertrieben (s). Desiderius bezahlete die Päbste mit barer Müntz. Pabst Adriano I. tahte er so vil Verdrieß an / daß selbiger sich bey Carolo erklagt (t) / und Carolus nicht nur die Fürsten / sonder auch die Bischöffe und Aebt seines Reichs gen Genf bescheiden / und sie (nach gepflogner Underredung) nach selbiger Zeiten Gewohnheit / mit sich in Italien geführet. Goldastus schreibet (t) / er habe certissimos Autores, glaubwürdige Zeugen / daß 10. Helvetische Bischöffe und Aebt / den Käiser begleitet / und mit ihme zu Rom das Osterfest gehalten haben. In disem seinem Einzug zu Rom / soll Carolus / an des Pabsts rechter Seiten gegangen seyn (u). Nach verstrichenem Fest begabe er sich widerum zu seinem die Statt Pavie belägerendem Heer. Die Römer / nach dem sie der Regierung ihres rechtmässigen Herren / des Constantinopolitanischen Käisers / sich entzogen / giengen mit denen Gedancken um / einē neuen Käiser zuerwehlen / schon sie aber den Griechischen Käiser noch nicht so sehr erzörnen dörften / erwehleten sie Carolum / der nun über Teutschland / Frankreich und Italien herrschete / deme sie den Tittel Patricius (dises war der oberste Regent zu Rom / nach dem Käiser (v):) welchē Caroli Vatter Pipinus / Bruder Carolomannus / und er selbst schon An. Chr. 755. gehabt (x) / bestättiget / und zugeeignet: samt der Herrschaft / über die Statt / und das Herzogtum Rom (y). Pabst Adrianus folgete dem Exempel der Burgerschaft / und machete in einem Concilio von 153. Prælaten /

773. Carolus wird Römischer Patricius. Ihme wird die

Caro-

(p) Lehm. Chron. Spir. Lib. 1. cap. 7. Horst. not. ad Bernh. 4:14. Larroq. Hist. Euch. à pag. 639. (q) du Chesn. l. c. pag. 22. (r) ita Baronio dicta. sed Avent. Lib. 3. pag. 176. Irmogarda. (s) Baron. A. 770:9 &c. (t) Einh. Annal. (t) Ration. ad Tom. 1. Constit. Imper. (u) Baron. A. 774:3. (v) Zosim. Lib. 2. (x) Steph. 3. Epist. ap. Baron. A. 755. 768. 770. (y) *Theodos. à Niem, de Privileg. & Jurib. Imp.* Patriciatūs dignitatem & ordinationem sedis Apostolicæ, *obtinuit*

N.C.G. 773. Pabst-Bestättigung übergeben.

Carolum zum Advocat/Schutz-und Schirm-Herr der Kirchen: und wie Sigebertus (z) redet / dedit ei jus eligendi Pontificem, & ordinandi Apostolicam sedem, er gabe ihm Gewalt den Röm. Bischoff zuerwehlē. Mit einem Wort/er solte über die Kirch und Statt zu Rom/den jenigen Gewalt haben / welcher bisdahin den Griechischen Käiseren zugestanden. Baronius zwahr widerspricht mit vollem Halß/daß die Päbstliche Wahl dem Carolo übergeben/und ein solches Concilium zu Rom gehalten worden seye: aber Goldastus beweiset (a)/daß in 700. Jahren/kein Historicus solches zu laugnen underfangen habe. Hingegen wil Baronius behaubten / Carolus habe dem Pabst/die Herrschaft über die Statt Rom/ und andere von Constantino verehrte Güter/bestättiget; und mit einer Zugaab vermehret. Aber dise Verehrung Caroli ist palea, Spreuer. Wie die Verehrung Constantini / auch selbst in Glossa, des Geistlichen Rechtens (b) genennet wird: aber istæ paleæ multùm grani Ecclesiæ (Romanæ) attulerunt; solcher Spreuer hat der Röm. Kirch vil Weitzen ertragen: Carolus Calvus (welcher bisweilen auch der Grosse genennet wird) hat gegen dem Pabst etwas/und mehr getahn/als von Käiser Ottone III gebillichet worden: darvon An. Ch. 876. und 1002. Von Carolo I kan nichts (c) grundtliches erscheinet werden. Den Päbstleren ist nichts ungewohntes (d) verehrungen zuerdichten. Merckwürdig ist/daß Baronius irgendwo (e) meldet / daß Pabst Adrianus in einem Brieff an Carolum M. sich auf des Constantini Verehrung bezogen/vermeldende/es lige hierum eine schriftliche Urkund in Päbstlicher Cantzley: doch anderstwo gestehet diser Baronius (f) / daß dise Verehrung Constantini ein Gedicht der Griechen seye / auf welches sich vor Leone IX. (An. Chr. 1054.) kein Pabst berüft habe.

Erdichte Beschenkung des Pabsts.

Die Nammen deren X. Helvetischen Prælaten/welche den König gen Rom begleitet haben sollen / sind nicht bekant. Einer derselbigen soll gewesen seyn Johannes Bischoff zu Costantz. Dann als Hildegardis/ (heißt einen (g) Garten der Liebe: war eine Tochter Hildebrands / Herzogen zu Schwaben/Alemannien/und Rhetien/eine Zwillings-Schwester Huldrici (h)/ Bischoffs zu Lausannen; der under die Heiligen gezehlet

Hildegardis mit Ihr. Maj. versöhnet.

(z) ad A. 774. Lehm. Chr. Spir. pag. 162. sq. Goldast. Constit. Tom. 1. pag. 1. (a) Ration. cit. pag. 1. sqq. & pag. 32. Spanh. H. E. à pag. 707. Vide porrò contra tergiversatorem Baronium, exemplum Stephani V. An. 816. & Gregor. IV. A. 827. in Einh. Annal. Conf. Conring. de Episc. Germ. § 27. 28. (b) Distinct. 96. cap. 14. (c) vid. Spanh. H. E. 700. 705. (d) ejusmodi donatio affingitur Ariperto Hotting. H. E. 1. 472. Spanh. H. E. 682. Ludovico Pio, Gold. Constit. Imp. 2. p. 386. Spanh. H. E. p. 902. Ottoni I. *infra* A. 963. & supr. p. 299. (e) Baron. A. 795. n. 7. (f) A. 1191. à n. 61. (g) Bull. Hist. Tig. Li4. c. 10. (h) Gall. Christ. *in Episc. Lausan.*

N.C.G. 773. let wird: Königs Caroli dritte Gemahlin;) als dise wegen boßhaftiger Verleumdung (i) Talandi / der Königs Caroli Bastart-Bruder war/ gen Rom entwichen/daselbst aber sich so heimlich aufgehalten/daß Ihr Königlicher Gemahl geachtet / die von ihm wider sie außgesprochne Tods-Urtheil / seye vor längsten an Ihro vollstrekt worden / habe sie sich zu Rom der Artzney-Kunst beflissen/und es darinn so weit gebracht / daß als der durch Gottes Gericht fast erblindete Talandus / mit Carolo gen Rom kommen/und diser unbekanten Artztin zugebracht worden/ habe sie an ihm ein Meister-Stuck diser Kunst und des Christenthums erwiesen: ihn geheilet / und seye bey disem Anlaaß / ihrem Herzen widerum under Augen geführt/und von ihme mit Freuden angenommen worden. Gott für solches zudancken / habe sie sich entschlossen/ das ohnlang zuvor angehebte Kloster Kempten zu äufnen. Als Bischoff Johannes solches Beginnen bey Carolo recomandirt / haben Ihr Maj. under anderem eingewilliget / propter nobilem & fidelem famulatum, **wegen guter und treuer Diensten** dises Bischoffs / und Andegarium zum Abt gesetzet. Pabst Adrianus denselbigen von Stund an: An. Chr. 777. auch das Kloster in Gegenwart Caroli / und der Hildegardis geweihet/ den Abt An. Chr. 785. zum Reichs-Fürsten angenommen/und die Herzogen in Sachsen und Bäyeren/zu dessen Aufwarteren geordnet (k). Dessen Undersuchung überlasse anderen. Halte mich auch nicht auf bey dem / das Haffner schreibt (l): Die Urner seyen von Carl dem Grossen/ **am ersten** zum Christlichen Glauben gehalten worden: wollen auch nicht erforschen / ob solche Bekehrung von allen / oder wie (m) Lang schreibt/allein von etlichen Einwohneren des Lands Ury zuverstehen seye. Die Historien selbiger Zeiten geben uns keinen Bericht hiervon.

Stiftet Kempten.

775. Ury wird bekehrt.

780. Bischoffs Johannis Nepotismus.

Daß Bischoff Johannes ein **kluger** Herr gewesen seye / ist Merckio wol zuglauben. Er beschreibet aber (n) selbigen auch/als einen **guten frommen** Bischoff. Und Lang sagt (o) / daß er 20. (Merckius schreibt 22.) Jahr **loblich** vorgestanden. Aber dise beyde Scribenten verhälen indignissimum conatum (p), einen **unverantwortlichen Fehler** / den diser Johannes begangen / als dessen Verhalten beweiset/ daß der Nepotismus / an der Römischen Hierarchia/eine alte Kranckheit seye. Er war zugleich Bischoff zu Costantz / und Abt zu Sangallen und in der Reichenau (q) / und hatte bey sich drey Vetteren / deren jedem er gern/ eine diser Inflen aufgesetzt hette. Als die Mönchen beyder Klöste-

ren/

(i) Lehm. Chron. Spir. Lib. 3. cap. 31. (l) Theatr. Solod. (m) pag. 758. b. (n) Chron. Episcop. Constant. pag. 19. (o) pag. 536. (p) ita Bucel. Constant. A. 770. (q) Ratpert. de Cas. Monast. cap. 3.

R. C. G. 780.

ren/solches wahrgenommen/kehreten sie zu dem Bischoff/ verhiessen ihme an jedem Orth / nach des Bischoffs Tod/einen auß den Vetteren/zu ihrem Abt anzunemmen / so fehrn daß ihnen der Bischoff bey dem König die Freyheit außwürcke/fürohin nach belieben einen Abt zuerwehlen. Johannes war dessen zufriden. Als nun der König seine zweyte Reiß (r) nach Rom zutuhn/ gen Costantz / auch in die Reiche Au/und gen Sangallen kommen/bedienten sich die Mönchen diser Gelegenheit/und batten selbst den König/um die verlangete Freyheit. Carolus befragete den Bischoff/was er hierzu sage? Und nach dem diser für die Mönchen Vorbitt eingelegt / habe der Käiser beyden Klösteren Gewalt ertheilt/daß sie nach des Bischoffs Tod/ihnen beliebige Aebt erwehlen mögen/ und forthin allein dem König underworffen seyn sollen. Die Mönchen ziehen disen Freyheits-Brieff auf alle könftige Zeiten: Herr Simler aber (s) haltet darvor / die Bewilligung Caroli/ seye allein zuverstehen gewesen/von der Wahl nach Bischoff Johannis Tod. Dann sagt er/schon Carolus sich gegen die Mönchen sehr gnädig erzeiget / hat er doch nicht gestattet/daß sie von der Bischofflichen und Königlichen Undertähnigkeit befreyet seyē. Zu dem/so seyen nach der Zeit / vil Aebt diser beyden Klösteren/ durch die Käiser und Könige erwehlet worden. Die heutigen Papistischen Scribenten (t) melden/Johannes habe disen Klösteren/auch bey Pabst Adriano I. eine zweyfache Freyheit zuwegen gebracht/daß sie in geistlichen Sachen / allein dem Römischen Päbstlichen Stul / in weltlichen aber/allein der Königlichen Majestät underworffen seyn sollen. Wem aber der dahmahlige Bischoffliche Gewalt über die Klöster/und der Bischöffen Eifer/für die Erhaltung solchen Gewalts bekant ist/wird nicht glauben/daß Johannes dergleichen etwas begehrt habe. Ratpertus gedencket dessen mit keinem Wort: und beweisen die folgende Zeiten/daß dise Klöster dißmahl nicht exempt worden.

Erlanget dem Kloster Sangallen und Reichenau die freye Abts-Wahl.

Was Carolus disen Mönchen mit Mund zugesagt / das soll er ihnen (u) schriftlich bestättiget haben. In dem aber die vermeinte Freyheits-Brieff / nicht in der Mönchen / sonder in des Bischoffs Hand gelegt / sind ihnen die Haar an einander gebunden worden. Dann als der Bischoff ohne Verzug/bey den Sangallischen Mönchen/auf die Haltung ihrer Zusag getrungen / war niemand daheim/sonder die Mönchen klagten / ihr Freyheits-Brieff/stimme mit des Königs Worten/und ihrem Verlangen nicht überein: der Bischoff habe ihn verfälschet/ und begehren sie seines Vetteren nichts. Auf daß ihme die Reichenauische/nicht

Des Bischoffs und diser Klösteren Zwytracht.

glei-

(r) Sigeb. ad An. 781. Hepid A. 779. al. 780. (s) Antiq. Helv. Msc. Lib. 3. (t) Merck. Chron. pag. 19. Bucel. Const. An. 770. Lang. 537. (u) Ratpert. l. c.

N. C. G. 780.

gleichen Possen spielen/verfügte er sich persönlich dorthin/und name ihren Gewalts-Brieff zu sich. Aber sie macheten es ihme wie die Sangallischē Mönchen. Also müßte der Bischoff leiden/daß die Mönchen die ihme getahne Zusag brechen: und die Mönchen müßten der vom König ertheilten Freyheit manglen. Herr Simler und andere (x) wollen nicht glauben / daß der Bischoff solche Untreu gebraucht habe / die Mönchen „streuen es auß/nur auß Haß/daß er sie von Bischofflichem Gewalt nicht „ledig sprechen wollen.

Neuer Abt zu Reichenau.

Inzwischen endete diser Bischoff dises zeitliche Leben (y). Der Leichnam wurd in die Reiche Au gebracht/und in Begleit viler geist- und weltlichen Personen / mit grossem Gepreng in S. Kiliani Capell begraben. Die Mönchen hielten sich an der vom König mundlich erlangeten Bewilligung/und eileten Aebt zuerwehlen. Die Reichenauische sich auf Graaff Gerold (der Königin Hildegardis Bruder) verlassende/und mit der Hildegardis Vorwüssen / erwehleten Petrum/einen alten Reichenauischen Conventual. Darbey hatte es sein Verbleiben. Aber denen zu Sangallen/wurd es nicht ungeblasen kalt. Sie erwehleten Rautpertum (z)/und als der nach Verflieſſung eines Jahrs gestorben/ Waltonem. Diser war ein gelehrter Sangallischer Mönch / und samlete dem Kloster eine Bibliothek von vilen und schönen Bücheren. Aber Egino (a)/welcher nach Johanne / Bischoff zu Costantz worden / war dessen alles sehr mißvernügt (b)/wolte in Sangallen Kloster/gleichen Gewalt haben/wie seine Vorfahren; hat (um hierzu zugelangen) so vil wider das Kloster vorgenommen/daß ihn selbige Mönchen/mit Sidonio in gleiche Linien setzen/habe auch durch vil an den Königlichen Hof übersendete Geschencke/ das Kloster in seinen Gewalt gebracht. König Carolus habe den Partheyen einen Mittel-Weg vorgeschlagen / daß namlich der Walto/Abt: aber Egino Ober-Herr seyn solte. Aber Waldo (ein der Schreiber-Kunst wol berichteter Mann) habe geantwortet; „nach dem ihn des Königs „Gnad zu einem Herren gemachet/wolle er als lang er seine drey Finger „gebrauchen könne / vilioris personæ manibus, einem der nicht so gut „seye als er / sich nicht underwerffen„. Man möchte auß Hepidanno schlieſſen/er habe die Abtey bis auf sein Absterben/behalten: aber Ratper-

780. Auch zu Sangallen.

Walto und Bischoff zu Costantz stössig.

tus

(x) Siml. Lib. Cit. de Johanne: Hunc, *ait* Monachi in Scriptis avaritiæ, atque ambitionis (*adde* perfidiæ) accusant, verène an falsò incertum. Pleríque enim ex odio & impatientia Episcopalis Imperii, à quo se exemtos Monachi cupiebant, has accusationes prodiisse existimant. (y) Herman. Contr. An. 781. & 782. Hepid. A. 778. (z) Herm. Contr. A. 781. Hepid. 778. Ratp cap. 3. (a) Agino, *in vetere diplomate ap. Goldast. Aleman. I:137.* (b) Ratpert. cap. 4.

N. C. G.

tus (der mehr als hundert Jahr älter ist) berichtet / Waldo seye mit Königlicher Verwilligung / in die Reiche Au gezogen / allwo er nach Petri Ableiben / Abt worden (c). 780.

Also ist Egino / zu Sangallen Meister geblieben. Weilen er aber dort / nicht selbst seine Schantz verwahren könte / ordnete er ihnen jemand an seine statt. Doch keinen auß dem Kloster: auß Beysorg / ein solcher möchte sich mit den Mönchen vergleichen / und den Gewalt dem Bischoff auß den Händen winden. Er erwehlete Werdonem / Presbiterum forensem (d), einen **weltlichen Priester.** So verachtlich reden die Mönchen von langer Zeit her / von denẽ / welche an ihre Lebens-Gattung nicht gebunden seyn wolten! Aber die Mönchen wolten disem keine Gehorsame leisten / bis er seinen vorigen Habit auß- und Mönchen-Kleider angezogen. Doch könte er sich nicht nach der Mönchen Kopf einrichten. Ratpertus klagt / daß Bischoff Egino und Abt Werdo / perversæ fidei pactum (e), einen **treulosen Vertrag** wider das Kloster gemachet / daß des Klosters-Sachen krebs-gängig worden / und daß die jenigen / welche dem Kloster Schirm hetten halten sollen / dessen Verfolger gewesen. Desgleichen der Abt und die Mönchen zu Sangallen.

Hingegen kam das Churische Bischtum in Flor. Die Güter Bischoffs Thellonis / welcher Graaff Victoris III. jüngster Sohn / Graaff zu Bregentz; und dises Geschlechts der letste war / fielen alle dem Bischtum heim. Er hatte etwas Streits / mit Bischoff Johanne zu Costantz / wegen etlicher Mönchen zu Sangallen / so seine Bluts-Verwandten (f) waren: führte die Domkirch zu Chur / und das durch die Hunnen verwüstete Kloster Disentis (g) prechtiger auf / als es sein Vorfahr Ursicinus angefangen. Weilen sein Gräfliches Hauß (welches bisher im Nammen der Fränckischen Königen in Rhetia geregirt) An. Chr. 784. mit ihm abgestorben / ist von Carolo das Bischtum samt der Landvogtey / item die Pfarrkirch Schletstatt im Elsaß / dem Constantino übergeben / und diser zugleich versicheret worden / daß er samt ganzer Rhetischen Mannschaft / Königlichen Schirms geniessen werde (h). 784. Aufnemmen des Churischẽ Bischtums.

Selbigen Jahrs (i) tahte Carolus seine dritte Reiß naher Rom. Den Ruckweg solle er genommen haben (k) über S. Bernhards Berg / und gen S. Mauriz kommen seyn / als Alethæus oder Althæus selbigem Kloster vorgestanden; weilen er Nachts daselbst die Engel singen gehört / Caroli Reise durch Helvetiam.

(c) Herm. Contr. A. 787. (d) Ratp. cap. 5. (e) Hoc ne illud à Carolo M. confirmatum pactum, cujus publicationem Monachi refugiunt? vid. Epist. Gold. pag. 69. (f) Stumph. Lib. 10. cap. 17. (g) Bucel. Ad An. 774. 779. (h) Guler Rhæt. pag. 90. (i) Hepid. sed Chron. Augiense *in Baluzii Miscell.* A. 785. Einh. 786. Sigeb. 787. (k) Murer. pag. 185. Lang. pag. 271.

N.C.G. 784. habe er selbigem abgehenden Kloster mit reichen Verehrungen aufgeholfen. Herr Haffner schreibt (l) / Carolus seye von Solothurn in Wallis kommen / die Reliquien der übrigen H. H. Thebeeren alldort zubesuchen. Ob er von diser oder jener Seiten / in Wallis kommen / ist nichts daran gelegen: und mag Alethæus zu Caroli Zeiten Abt zu S. Mauriz gewesen seyn. Dann schon Gallia Christiana keinen Abt dises Namens / in selbige Zeiten setzet / gedencket sie doch eines Alethæi / welcher An. Chr. 790. Bischoff in Sitten gewesen. Nun war es damahl nichts ungewohntes / daß eine Person / Bischoff und Abt zugleich gewesen. Wie kan aber Carolus / die erst lange Zeit hernach entdekten Thebeische Reliquien / zu Solothurn und in Wallis verehret haben? Die von Carolo nachts gehörte Englische Musik / war nichts als das Gesang / in welchem die Mönchen / durch ihren unabläßlichen tag- und nächtlichen Dienst / den Englen gleich zu seyn sich rühmten / und welches sie dem König so hoch beliebet / daß er ihnen guten Lohn deßwegen gegeben. Sihe bl. 213.

792. Er stecket seine aufrührische Sohn ins Sangallische Kloster.

Carolus hatte fünf Ehe- und sechs Kebs-Weiber / bey welchen er 24. Kinder gezeuget haben soll: bey den ersten 6. Söhn / und 8. Töchteren / bey den letsteren 6. Töchteren und 4. Söhn. Auß disen war Pipinus / dessen Mutter Himmeltrud / und der wegen krummen Leibs / gibbosus, der **hogerechtig** genennet worden. Diser gab etlichen Gehör / die sich beklagten / daß Carolus durch seine Gemahlin Fastrada sich zu vil leiten lasse(m). Solches Weiber-Regiment wolten sie nicht mehr geduldē / Carolum auß dem Weg raumen / und Pipinum auf den Thron setzē. Aber ein Lombardischer Priester / Ardulfus (oder Raudulphus und Fardulphus genennet) hat ihnen die Sach außgebracht. Die meisten müßten es mit dem Leben bezahlen. Pipinus wurd in das Sangallische Kloster(n) / welches im Carolinischen Reich **für das ärmste und schlechteste** gehalten war / zur Züchtigung verbannet. Alldieweil er daselbst war / wurd wider Carolum eine neue Zusamenrottung angespunnen. Carolus stuhnde an / wie er sich gegen die Interessirten zuverhalten? Als er Pipini Raht hierüber einholen liesse / traffe die Königliche Bottschaft den Pipinum an / als er eben / neben etlichen Mönchen / in einem Garten / mit einer Hauen / Unkraut außreutete. Nach dem die Gesandte den Königlichen Befehl an ihn eröffnet / antwortete Pipinus: „So der König meinen Raht etwas achtete / wurd er anderst mit mir umgehen. Ich weiß „ihm nichts zu antworten / als daß ihr ihm anzeigen / wie ihr mich angetroffen

(l) Theatr. Solod. A. 784. (m) Einhard. Annal. An. cit. Notker. Vit. Car. Lib 2. cap. 18. 19. At *Bucel. Const.* perperam An, 892, (n) *Einhard. Vitâ Carol.* in Elumiense cœnobium.

N.C.G. 792.

„troffen habet„. Die Gesandten verstuhnden nicht/ wohin Pipinus zihle/deuteten deßwegen selbigem an/ihr Herz der König werde es hoch empfinden/so sie ohne Antwort zuruck koñen : und begehrten iñer/ daß ihnen Pipinus sage/was sie Jhr. Maj. zuhinderbringen haben/darauf antwortete er mit Verdruß : „Ich kan dem König nichts rahten/als daß er „ es mache wie ich. Ich jetten das Unkraut auß/auf daß die nächstgelegne „gute Gewächs/desto besser wachsen mögen„. Die Gesandten verstuhnden es noch dißmahl nicht/ doch zeigeten sie es dem König an/welcher Pipinum bald gemerkt / und die Aufrührer bey den Köpfen genommen. Notkerus solle eine gleiche Antwort gegeben haben (o) / als ihn fast hundert Jahr hernach / Carolus Crassus bey gleichem Anlaaß zu Raht gezogen.

794. Concilium zu Frankfort wider Elipandum und den neuaufkommenden Bilderdienst.

Hierauf erhebte sich noch eine grössere Unruh / im Reich Christi : in deme einer seits in Spanien/Elipandus/Erzbischoff zu Spoleto/und Felix Bischoff zu Urgelis / zu Steuer der vor langem außgemusterten Nestorianischen Ketzerey behaubten wollen / Christum in Divina Natura, esse *verum* filium Dei ; in humana , *adoptivum*. In divina natura esse *verum* Deum , in humana *nuncupativum* : „Daß der Herz Jesus Chri„stus / allein nach seiner Göttlichen Natur / ein wahrer Sohn Gottes; „nach der Menschlichen Natur / seye er nur ein von Gott auß Gnaden „angenommener Sohn„. Anderseits ward in Griechen-Land der Bilder-Streit mit grosser Hitz geführt. Lang dörfte schreiben (p) : Constantinus M. habe in dem Lateranensischen Tempel/ ein hohes ganz silbernes 2025. Pfund schweres Gerüst machen und darauf stellen lassen/ 17. verschiedene H. H. Bildnussen / jedes 5 Schuh hoch / von purem Silber : namlich die Bildnuß Christi 120. Pfund: der 12. Apostlen Bildnussen/ jede 90. Pfund : samt silbernen Kronen 140. Pfund : vier Engel / jeder 115. Pfund schwer. Haffner setzt hinzu (q) die Bildnuß der H. Jungfrau Maria. Aber alte (r) und heutige (s) Papisten gestehen / daß die Christen in den 300. ersten Jahren / in den Kirchen keine Bildnussen gehabt. Zu den Zeiten Constantini wurd zwahr das Kreutz/als ein Zeichē/ daß man sich des Kreutzes Christi nicht beschämme/ an offene Straassen/ und in die Häuser gesetzt. Doch sahe man noch lange Zeit/weder Christi noch andere Bildnussen in den Kirchen : bis daß durch etliche in Cappadocia / einige Historien auß Heil. Schrift / oder das Leiden eines und anderen Marterers/samt einer Bildnuß Christi in die Kirchen gemahlet

(o) Ekkeh. Vit. Notk. cap. 29. (p) Lang. 72. b. (q) Theatr. 1:606. a. (r) vid. Hotting. Hodeg. Tom. 3. à pag. 14. (s) ap. Spanh. H. E. pag. 724. Baluzius,&c.

N.C.G. 794. worden. Solches geschahe An. 379. bey Leben Gregorii Nysseni (t)/ und wurd nicht sonderlich darwider geredet. Dañ man in selbiger Gegne/ wird geblieben seyn bey den Gedancken des Gregorii Thaumaturgi/welcher zu Neu-Cesarien im Cappadocier-Land Bischoff gewesen/ und An. Chr. 265. gestorben/das Christenthum aber bey den Heiden beliebter zumachen/und sie vom falschen Gottesdienst abzuführen (v)/eine und andere Heidnische Gewohnheit in die Kirch eingeführet hat. Zu fast gleicher Zeit/ gegen End des vierten Jahrhunderts (u) / müssen auch in Italien/ einige dergleichen Bildnussen gesehen worden / hiemit dise Gewohnheit zuerst eingeschlichen seyn / an den jenigen Oertheren / da die Reichtum/ dem Augenlust/Pracht/und andern Eitelkeiten die Thür geöffnet. Dañ anderstwo kame man mit solchen Bildnussen / ob es schon Christi Bildnussen gewesen/übel an/und sind sie als eine grosse Aergernuß abgeschaffet worden. Es ist bekant / daß als Epiphanius um An. Chr. 370. auf einer Reiß gen Jerusalem eine solche in einem Vorhang gewürkte Bildnuß gesehen / er den Vorhang zerrissen / und das Tuch allein / mit disem Geding ersetzt/ daß fürohin nichts mehr dergleichen in der Kirch geduldet werde. Paulinus Bischoff zu Nola/im Königreich Neapoli/erzehlet (x) um An. Chr. 420. etliche Historien/die er auß den Bücheren H. Schrift in S. Felix Capell mahlen lassen / anbey andeutende/ solches seye geschehen A: raro more, an wenig Orthen: B. weilen dise Capell besucht werde von vilen Bauren/welche erst neulich auß dem Heidentum zu Christo bekehrt worden/unwüssend seyen / durch das Anschauen solcher Historien aber erbauet werden möchten: item/damit wann man die Zeit mit solchem Anschauen zubringe / keine Zeit an kostbare Mahlzeiten/ꝛc. könne angewendet werden. Aber dise Leuth / könten sich innert disen Schranken nicht enthalten. Sie tahten bald solchen Bilderen Ehr an / zu der starcken und im Christenthum bevestneten/grössester Aergernuß. „Lasset/ „sagte Augustinus (y)/die nicht herkommen/welche sich Christen neñen/ „wüssen aber und tuhn nicht / was das Christentum erforderet. Nolite „consectari turbas imperitorum: machet es nicht wie die jenigen un„wüssenden/welche bey der wahren Religion Aberglauben treiben. Novi „multos esse sepulchrorum & picturarum adoratores. Ich weiß daß „die Gräber und Bildnussen von vilen angebättet werdē. Doch weilen man mit Bestreitung der Irrtumen Origenis/ Pelagii/Nestorii/Eutychis/ꝛc. vil zuschaffen hatte/wurd der Schaden/der auß den Bilderen erwachsen

(t) Orat. in Theod. Tom. 2. pag. 1011. (v) vid. Sueur H. E. An. 349. (u) vid. Prudent. hymn. 8. vers. 10. (x) Bibl. Patr. Tom. 9. part. 2. pag. 156. (y) de Morib. Eccles. Cathol. Lib. 1. cap. 34.

N. C. G. 794.

wachsen möchte / nicht bedacht / sonder man hat solche Bilder in den Kirchen gelassen / und genugsam seyn erachtet / daß man das Volk erinnere / es werden die Bildnussen nur zur Zierd und zur Underweisung der Unwüssenden in die Kirch gesetzet / und vor Anbättung derselbigen warne. Aber gleich wie andere / ausserт und wider Gottes Wort eingeführte Gebräuche / je länger je grösseren Schaden zugestattet / also gieng es auch hier. Um An. Chr. 450. wurd zu Rom (z) den Bildnussen Simeonis Stylitæ eine Kraft zugeschrieben / daß sie die Häuser vor Unglück behüten / und wurdē deßwegen offentlich verkauft. Und nach dem in Frankreich das Bildermachen angegangen / erzeigten sich so vil Mißbräuche / daß Serenus Bischoff zu Marseille um An. Ch. 580 darvor gehalten / weilen man die Verehrung der Bilderen (welche ein sehr gefahrlicher Mißbrauch derselbigen seye /) nicht verhüten könne / seye es am besten / daß man mit ihnen umgehe / wie Ezechias mit der ehrenen Schlang. Deßwegen Serenus in seinem Bischtum alle Bilder abschaffen lassen. Pabst Gregorius I. rühmete den Eifer / welchen diser Bischoff wider die Verehrung der Bilderen spüren lassen : mit Bezeugung / daß ihm dise sehr mißfalle (a). Doch solte er die Bilder / wegen vermeinter nutzlicher Underweisung / so unwüssende Leuth darauß schöpfen können / nicht gänzlich abgetahn haben. Dessen ungeachtet hat der Bilderdienst überhand genommen. Richerius (b) ein Sorboniſt / wil / die Wurtzel dises übels seye gewesen / daß man zu Rom und Constantinopel / des Käisers Bildnuß in die Kirch gesetzt / und solchen Bildnussen Ehr bewiesen. Darauß seye entsprungen / daß die Bildnussen der Heiligen auf gleiche Weis verehret worden. Dañ den abgestorbnen Heiligen / gebüre grössere Ehr als einichen Menschen auf Erden. Weilen dann Frankreich nicht under Käiserlicher Bottmäßigkeit gestanden / seye in Italien und Griechenland sotahner Bilderdienst lang üblich gewesen / ehe er von der Französischen Kirch angenommen worden.

Doch hat Rom um den Bilderdienst stärcker geeiferet / als Constantinopel. Ja als die Griechischen Käiser sich bemühet / den Bilderdienst abzuschaffen / und zu dem End in der Kirchen keine Bilder mehr vertragen wolten / haben sich ihnen die Päbste sehr widersetzt. Den Anfang zu disem Streit machete Käiser Philippus An. Chr. 711. Er war ein Monothelit / liesse deßwegen die Bildnussen / der jenigen Vätteren / welche 30. Jahr zuvor / im VI. Concilio zu Constantinopel / den Monotheliticischen Irrthum verworffen / auß dem Eingang der Sophien-Kirch zu Constan-

(z) Theodoret. Hist. Ascetar. Vit. Simeon. (a) Lib. 7. Epist. 109. Lib. 9. Epist. 9. (b) in Hist. Concil. Univers.

N. C. G. 794.

tinopel hinnemmen. Solches verdrosse Pabst Constantinum so sehr/daß er in einem An. Chr. 713. zu Rom gehaltenem Gegen-Concilio/die jenigen verworffen/welche weder Bilder haben/noch ihnen Ehr erzeigen wollen. Den Käiser schulte er/einen verdamten Ketzer. Liesse die Bildnussen/nicht nur deren jenigen-Vätteren/welche dem VI. Constantinopolitanischen / sonder auch anderen berühmten Conciliis beygewohnet/auf eine Tafel mahlen / und stelte diß Gemähld in den Eingang der S. Peters-Kirch. Fehrners hielte er eine Red an das Volk / in welcher er (c) verbotten / den Philippum könftighin / für ihren Käiser zuhalten / dessen Müntz und Gebotte / nicht mehr anzunemmen/2c Dises Concilium ist das erste / in welchem der Bilderen Dienst und Gebrauch gut geheissen worden. Es haben zwahr in der Griechischen Kirch/Germanus Patriarch zu Constantinopel/und Johannes Damascenus/ sich der Bilderen angenommen/so daß selbige Kirch in Trennung gerahten / und andere für die Bilder / andere darwider gewesen. An. Chr. 716. kam an die Regierung Leo III. der schluge sich zu der letsteren Parthey. Als vil Zorn-Zeichen und Vorbotten grosser Straffen sich erzeigt/hat er solches dem beygemessen/daß die Bilder in die Kirch gesetzt und verehret worden (d)/deßwegen er alle Bilder auß den Kirchen reissen/und verbrennen lassen / und gegen die den Bilderen gönstige Bischöffe / sich unmilt erzeigt. Dessen Sohn Constantinus Copronymus/stuhnde in seines Herzen Vatters Fußstapfen. Hielte An. Chr. 754. ein Concilium/von 338. Bischöffen/ die disen Streit (welches nach dem sich hierüber in der Kirch zweytracht erhebt/noch in keinem Concilio geschehen) reiflich erdauren sollen. Solches haben sie sechs Monat lang getahn / und endlich (e) einhellig geschlossen/ daß der Bilderdienst eine Erneuerung des Heidenthums seye. Und haben auß H. Schrift / auß den Vätteren/und mit vilen Gründen dargetahn/daß weder Christus / noch die H. Jungfrau Maria / noch andere Heilige/abgebildet werden sollen. In der Christlichen Kirch seye eine einige Abbildung Christi; namlich das Brot und der Wein im H. Abendmahl / als welche von Christo eingesetzet worden / εἰς τύπον καὶ ἀνάμνησιν ἐναργεστάτην, daß sie ein Gedenckmahl und kräftige Widergedächtnuß seyen. Die Päbste haben solches Verfahren so hoch empfunden/daß wie Pabst Constantinus vormahl den Käiser Philippum / also nun P. Gregorius II. den Leonem III. verbannet und selbigem allen Gewalt zu Rom (allwo dise Käiser die Ober-Herzschaft gehabt) und in Italien abgesprochen.

(c) Nescio q â autoritate, sed bene quâ temeritate, ait *Marsilius Patavinus, de Translat. Imp.* (d) Nicephor. Hist. Comp. A. 726 (e) Μιᾶς γνώμης γεγόμφοι, ἅπαντες ἡμεῖς ὁμόφρονες νομίζομεν. Tom. 3. Concil. Syn. VII. pag. 632.

N. C. G. 794.

gesprochen. So daß die Römische Kirch zu einer Zeit / einen zweyfachen Abfahl begangen ; den einten von Gott / den anderen vom Käiser (f). Obwol heutige Päbstische Scribenten (g) disen Abfahl vom Käiser verlaugnen. Pabst Gregorius III. besamlete ein Concilium/in welchem er die jenigen/so sich den Bilderen widersetzen / verfluchete. Die folgende Päbst Zacharias/ Stephanus/Paulus/beflissen sich die Griechen auf ihre Seiten zubringen. Es ist gläublich / der Bilderdienst seye damahls in Frantreich noch nicht so weit kommen als in Italien/deßwegen liessen sich die Griechischen Käiser hierüber ein/mit Pipino / welcher An. Chr. 767. ein Concilium gen Gentilly berüfte / in welchem under anderem von den Bilderen gehandlet worden. Aber die Handlungeu dises Concilii sind noch nie an den Tag kommen.

Nach Leonis Tod/(33. Jahr/nach deme jenes grosse Concilium gehalten worden/)änderte sich die Sach/auch in Griechenland. Die unrühige Irene/als eine Vorminderin ihres minderjährigen Printzen / Constantini ; besamlete An. Chr. 787. gen Nicea in Bithynien/359. Bischöffe / welche innert Monats-frist/dahin geschlossen/ daß die Bildnussen des Herrē Christi/der H. Englen/der H. Jungfrau Maria/und anderer heiligen Menschen / nicht nur in die Kirchen/in die Privat-Häuser / an die öffentlichen Gassen und Straassen/gemahlet / oder nach der Musiv-Kunst eingelegt / sonder auch / nicht zwahr mit der grössesten Ehr / angebättet/ doch begrüsset / und also geehret werden mögen / wie das Kreutz-Zeichen/ und die Heil. Evangelia. Auch daß man Rauchwerck und Liechter vor denselbigen anzünden möge. Allen den jenigen aber / so das Widerspiel thun oder lehren werden/wünschen sie den ewigen Fluch. Inzwischen haben sie alle Abbildungen Gottes/und der H. Drey-Einigkeit verworffen. Auf disem Concilio waren auch Pabst Adriani I. Abgesandte. Die hiessen alle desselbigen Artickel gut. Der Pabst begehrte / Carolus solle auch Beyfahl geben. Aber Carolus wolte vorhin die Sach überlegen.

Es lasset sich ansehen/die Meinung daß die Bilder eine Zierd deren Kirchen seye/seye in Frankreich nunmehr fast durchgehend gewesen. Aber die Verehrung derē Bilderē hielte man daselbst noch für eine Neuerung. Daher Agobardus Erzbischoff zu Lion/um An. Ch. 840. geschrieben(h). Nullus antiquorum Catholicorum, unquam eas (*Imagines*) colendas, vel adorandas fore existimavit : „In der alten rechtgläubigen Kirch/ „ist niemandem in Sinn kommen / die Bilder zuverehren„. Deßwegen ist

(f) Vid. Sueur A. C. 725. 732. Spanh. H. E. sec. 8. cap. 4. (g) Natalis Alexander, sec. 8. dissert. 1. & ante eum Richer. in Hist. Concilior. Lib. 1. pag. 636. 637. (h) de Imagin. cap. 32.

N.C.G. 794.

ist (i) præcipiente & præsidente (k) . . . . . Dn. Carolo Rege, ad renovandum Ecclesiæ statum, & ad prædicandam orthodoxæ fidei veritatem, cui nihil augeri vel minui potest, „auß Befehl und under Leitung Königs Caroli/um den Zustand der Kirchen zuverbesseren/und die „reine Lehr/welche weder verminderet noch vermehret werden solle; zu erhalten„ / zu Frankfort / ein Concilium gehalten worden / darinnen sich eingefunden / der König / zween Abgesandte Pabsts Adriani I. 300. Bischöffe/auß Frankreich/Teutschland/Italien. Des Elipandi Lehr haben sie verworffen: auch Pseudo-Synodus Græcorum pro adorandis Imaginibus habita, & falsò septima vocata, ab Episcopis damnata est (l), „ist das wegen der Bilder-Verehrung zu Nicea gehaltene/falschgenante allgemeine sibende Concilium durch dise Bischöffe verworffen „worden„. Recht zusagen / dem Concilio zu Frankfort hat weder das An. Chr. 754 zu Constantinopel / noch das An. Chr. 787. zu Nicea gehaltene Concilium gefallen / sonder es suchte einen Mittel-Weg/vermeinende/die Bildnussen müssen weder abgeschaffet/noch angebättet werden. Carolus hat hernach die Meinung des Concilii/in ein Buch verfassen/ und Pabst Adriano überbringen lassen. In disem Buch/wird das Nicenische Concilium mehr bestraft/als das Constantinopolitanische. Dann darinn wird dises zwahr „leichtsinnig genennet/ jenes aber seye grausam „verfahren: dise seyen unwüssende/jene aber seyen boßhafte Leuth gewesen (m): dise haben den Wein mit Wasser / jene aber mit Gift verderbt„ (n). Die Bilder möge man behalten zur Zierd/oder die Unwüssenden zu underrichten. Daß man sie aber ehre mit Rauchwerck-anzünden/seye væsania rationabiliter subsannanda (o), eine Tohrheit/welche billich verlachet werde: wil auch nicht zugeben / daß ein Bild heilig genennet werde / daß man vor selbigem das Haubt neige / die Knie biege/ Liechter anstecke / oder einiche andere Ehrbezeugung ablege. Von denen Satzungen dises Nicenischen Concilii / in welchen die Verehrung der Bilderen (mit gleichen Gründen wie in heutiger Römischer Kirch) gestattet und gebotten wird / sagt Carolus (p): usurpatas ad extraneos sensus Scripturas; pene nullum divinorum apicum testimonium competenter positum, sententias patrum mutilatas; sie haben die heilige Schrift und die Vätter verfälschet: steuren sich auf apocryphas & derisione dignissimas nænias, argumenta ineptissima, dementissima, &c. Fab-

(i) Epist. Patrum, ad Præsules Hispan. (k) Carolus Epist. ad Elipandum: Congregationi Sacerdotum, auditor & Arbiter sedi. (l) Annal. Fuld. A. 794. (m) Lib. 4. cap. 4. (n) Lib. 4. cap. 22. (o) Lib. 4. cap. 3. (p) Lib. 1. cap. 3. 7. 25. &c. Et Angli de dogmate Niceno: *quod* (inquiunt) *omnino Ecclesia Dei execratur.* ap. Usser. de Success. pag. 33.

N.C.G.

Fablen und lächerliche Possen. Von disen Verfluchungen dises Concilii schreibt Carolus (q): „Es ist uns besser / wir dulden daß sie uns ver- „fluchen / als cum illis res insensatas, contra divinarum Scripturarum „institutа adorare, daß wir gleich ihnen / leblose Ding wider die Heil. „Schrift verehren„. Die Nammen deren in disem Concilio versamleten Vätteren sind nicht bekant. Es ist aber nicht zu zweiflen/die Helvetischen Bischöffe als benachbaurte / und Caroli Reichs-angehörige / haben sich auch daselbst eingefunden. Es scheinet / daß wegen überhand nemmenden Bilderdiensts/auch das jenige/so wider die abergläubige Nicenische Versamlung/zu Frankfort abgehandlet worden/mit Fleiß verschwiegen / und in der Finsternuß aufgehalten worden / in Meinung alles in ewigen Vergeß zubringen. Als der Carthäuser Surius etwas hiervon ans Liecht gegeben / hat der Jesuit Vasquez (r) nicht verhelet/vil Papisten seyen deßwegen mit Surio übel zufriden gewesen. Wir werden aber von der Lehr dises Concilii/hernach in der Undersuchung ein mehrers beybringen. 794.

Die Hunnen hatten vormahls mehr/Carolum in Harnisch gebracht. Ein Theil des Heers Caroli/stuhnde under Graaff Gerold (s) von Pussen/einem Schloß mitten im Schwabenland/auf einem hohen Berg gelegen. Diser Graaff war der Königin Hildegardis Bruder/Königlicher Raht/Panner-Herr und Herzog in Bäyeren / Schwaben/Alemannien und Rhetien / der mit disen seinen Völkeren so grosse Ehr eingelegt / daß sie folgends in des Teutschen (t) Reichs-Kriegen / den Vortrab gehabt/ und in allen Streiten den Angriff tuhn solten. Wider disen Feind/wagte sich Gerold so weit / daß er An. Chr. 799. am 1. Tag Herbstmonat von ihme erschlagen worden. Er war kinderlos: solle dem Kloster Reichenau 25. Dörffer und Höfe verehret haben / und nach dem Tod kraft seines letsten Willens/in dises Kloster gebracht worden seyn (u). Walafridus Strabus hat selbigem eine schöne Lobschrift gestellet (x). Damahls war noch Reichenauischer Abt Waldo / welcher eine berühmte Schul und schöne Bibliothek daselbst angerichtet haben soll (y). Zu gleicher Zeit soll Badilleor dises Abts Bruder / Mönch zu Reichenau/ disem Kloster so vil Silber vergaabet haben / daß Waldo einen neuen Altar/und andere Kirchen-Zierden darauß gemachet habe (z). Auch habe Frau Alta / Herren Adelheitz von Stein Gemahel / under disem Abt 799. Graaff von Pussen durch die Hunnē erschlagē.

Reichenau blühet.

(q) Lib. 3. cap. 11. (r) in 3. Thom. Disp. 89. cap. 6. (s) Kerolth. *Hepid. & Chron. Augiens. ap. Baluz.* Piissimus Signifer Caroli, *Herm. Contr.* De eodem Conring. Cens. Dipl. pag. 225. (t) Guler Rhæt. pag. 90. (u) Lang. 282. (x) du Chesn. Script. Franc. 2:649. (y) Bucel. Const. A. 791. (z) Lang. pag. 936.

N.C.G. 799. gedachtem Kloster/ein Meßbuch verehret/ mit so reichem Silber beschlagen / daß zwey grosse Bücher darvon gezieret werden können. Der Zulauff in dises Kloster / war so groß / daß Egino Bischoff von Verona (Dietrichsbern) in Italien/ein Teutscher dahin kommen/den Mönchen-Stand angenommen/zu underst in selbiger Insel/eine prechtige Kirch für einen Probst und 6. Chorherren gestiftet / und selbst (Lang (a) zweiflet hieran) in S. Peters Ehr/in disem Jahr gewiehen (b).

Egino.

Zu gleicher Zeit soll zu Pfefers/als ein Mönch gelebt haben Bischoff Wiggerus / welchem die Mönchen eine ungemeine Heiligkeit zuschreiben/aber keine Verrichtungen desselbigen erzehlen können (c). Hundert Jahr hernach/solle selbiger Enden auch ein heiliger Bischoff dises Nammens gewohnet haben (d). Ob durch dise beyde/nur einer zuverstehen seye / lasse dahin gestellet seyn. Hingegen soll zu S. Gallen gelebt haben/Tanto oder Tancho/ein Mönch/welcher so gut Glogken gegossen/ daß König Carolus ihme zu seinem kostlichen Kirchen-Bau zu Achen/ Glogken zumachen gebotten (e).

Wiggerus.

Tancho.

800. Fintanus.

Aber von keinem/so diser Zeit in Leben gewesen/wird mehr Geschrey gemachet / als von Fintano. Diser seye ein Franzos / gemeinlich sagt man / ein Edler / ja auß Königlichem Geblüt gebohrner Schottländer/ oder (f) Irrländischer Fürst/auß der Provinz Laginia gewesen / welchen die in Schottland oft außsteigende Nordmänner / entführt haben. Als sie aber im Orcadischen Eiland angeländet / seye er derselbigen Händen entrunnen. Weilen er nun kein Mittel gehabt ans veste Land zukommen / habe er nach getahnem Gelübd/so ihn Gott erhalte / gen Rom eine Wahlfahrt zutuhn ; sich auf die offene See begeben / darauf wie auf trocknem gewandlet / nach dem er ans Land kommen/ sich in der nächsten Statt / bey einem seiner Sprach-kündigen Bischoff / zwey Jahr lang aufgehalten/ hernach gen Rom/und dorther in Alemannien sich verfügt/ allwo er bey dem Edelmann/ welcher das Benedictiner-Kloster Rheinau gestiftet hatte / vier Jahr Prediger gewesen. Auf dises Edelmanns anhalten/seye er An. Chr. 800. im 51. Jahr seines Alters/in gedachtes Kloster gegangen. Als er nach Verfliessung 5. Jahren/ in eine Zell sich einschliessen wollen/und Gott gefraget/ob solch Vorhaben ihm gefalle/habe ihm der Herr geantwortet : Es solle dir erlaubt seyn (g). Der Legendist erzeh-

Kloster Rheinau.

(a) pag. 538. a. (b) Bucel. Const. An. 799. (c) Id. Rhæt. A. 797. (d) Ib. An. 900. & Const. An. 898. 902. Murer. Helvet. S. pag. 180. (e) Siml. Antiq. Helv. Msc. Lib. 3. Bucel. Const. An. 797. Notker. Vit. Car. Lib. 1. cap. 31. (f) Lang. pag. 538. (g) Anonymus in Goldast. Alem. 1: 204. qui cùm insignis nugator sit, *fide dignissimus Scriptor*, Bucelino est. Hist. Const. A. 827.

N.C.G. 800.

erzehlet mehr dergleichen/von Gott/auch von S. Blasio/S. Brigitta/ꝛc. empfangene Antworten / welche alle dahin gehen/daß die Abergläubigen im Irrthum von Anrüffung der Heiligen/dem Kloster-Leben/und Mönchischer Casteyung des Fleisches gestärkt/und die den Mönchen so ertragliche Wahlfahrten zu dem Grab diſes Heiligen/beliebet werden. Solchen Oraculis und Erscheinungen / setzen wir entgegen / was wegen dergleichen Erzehlungen / das ohnlang zuvor zu Frankfort gehaltene Concilium (h) erinneret ; daß wann sie erdichtet seyen/ (wie dann keine Beweisthum darvon gegeben werden) die jenigen liegen / so sie anziehen. „Seye aber etwas vorgegangen/so möchten es Betrigereyen und Blendungen seyn des Teufels/welcher durch ungewohnte Sachen/die Menschen bereden wil zutuhn was verbotten ist.

Diſes Kloster Rheinau ligt anderhalb stund-wegs von Schaffhausen. Die Statt/an welche diß Kloster mit einer steinernē Brugk gefüget wird/ wird vom Rhein in Form einer halben Insel fast ganz umfangen / das Kloster aber ligt mitten Rheins. In diſer Insel sollen vor Zeiten die Römer und Alemannier gegen einander Vestungen gebauet/und bewohnet/ auch grossen Schaden darauß einander zugefüget haben. Weilen nun daselbst vil Blut vergossen worden/ seye (um solch Blut bey Gott außzusühnen) in diſe Rhein-Insel / gleichwie an andere Krieg-Plätz mehr / ein Kloster gesetzet worden. Weilen man aber/durch sothane Kloster-Bäu nicht so fast alt-Römisches / als mit eigener oder der seinigen Hand vergossen Blut/außzusühnen gesucht ; gibe lieber Beyfahl denen jenigen/ welche darvor halten / weilen man vor Zeiten in Klösteren Schul gehalten/und die Jugend des Lands underrichtet/haben die Graaffen von Kyburg / so von Alters her mächtige Herren gewesen/ diſes Kloster erbauen lassen / auf daß die ihrigen alldort underwiesen werden. Lang glaubte (i) diſes Kloster seye von Wolfhardo/des An. Ch. 746. vermeldeten Graaffs Rutardi Sohn oder Enckel/um An. 778. aufgebauet/und reichlich gestiftet : weilen aber nach dessen Hinscheid die Stiftung durch die Erben nicht fleissig abgestattet worden / seye das Kloster in Abgang kommen / und durch Wolvenum / des Wolfehardi Sohn oder Sohns-Sohn / mit neuen Vergaabungen reicher gestiftet worden. Gewüß ist A. daß der Stifter diſes Klosters nicht Wolfenus gewesen / wie jener vermeint (k). Ein von Ludovico Germanico An. Chr. 847. gegebner Gnaden-Brieff (l)/vermag/daß der Stifter des Wolveni Großvatter gewesen. B. Daß

(h) Capit. Lib. 3. cap. 25. (i) pag. 332. 350. Dissentit in Genealogia Laz. *de Migrat. gent.* pag. 425. (k) Spart. Helv. pag. 432. (l) Lang. pag. 333.

N. C. G. 800.

die Stiftung von Carolo dem Grossen bekräftiget worden (m): hiemit under dessen Regierung geschehen. C. Daß der jenige zu welchem Fintanus kommen; Senior, der Eltere genennet wird (n): zweifels ohn weilen er einen Sohn gehabt / der bey zimlichem Alter gewesen. D. Daß dises Kloster damahls des Elteren **Eigenthum** gewesen. So daß bey Fintani Zeiten/des Wolveni Großvatter noch in Leben/ und Fintanus nicht des Wolveni/wie Bucelinus (o) wil/sonder wie Goldastus (p) auch bemercket / des Wolfehardi Hof-Prediger gewesen. E. Daß auch Ludovicus Pius (q) für das Kloster Rheinau/ einen Freyheits-Brieff gegeben. Ohne Zweifel dem Sohn des Wolfehardi. So daß wann es hernach durch **Feind zerstört** worden (r) / dise Feind nicht des Wolfehardi Erben/sonder jemand ander gewesen seyn muß. Wann des Wolfehardi Sohn/dem Kloster nicht so vil guts getahn/als die Mönchen gern gesehē hetten/ und als von Wolveno geschehen / muß er noch nicht für des Klosters **Feind** und **Zerstörer** gehalten werden. Fintanus seye An. Chr. 827. gestorben. Das Kloster hat diser Zeit/die Siben im Turgäu regierende alte Orth Lobl. Eidgnoßschaft/zu Schirm-Herren.

Carolus wird Römischer Käiser.

Der Außgang des 800. Jahrs/war für König Carolum ganz glorwürdig. Pabst Leo III. hat vil Klägten/und so grossen Unwillen auf sich geladen / daß die Burgerschaft zu Rom in einer Aufruhr / auf offener Straaß ihn angefallen/mit unbarmherzigen Streichen mißhandlet/ und in Gefängnuß geworffen. Daß ihme dise Meutmachere auch die Augen und Zung außgerissen ; doch das Gesicht und die Red ihme am folgenden Morgen/durch den H. Apostel Petrum widergegeben worden seye/ wie man auß Anastasio beweisen wil / non omnino certum est. sagt der Papist Natalis Alexander (s): **ist ungewüß**/ja falsch (t). Als Athanus dem Pabst nachts darvon geholffen / hat er sich herauß zu Carolo begeben/welcher um solchen Frefel zurechen/die vierte und letste Reiß gen Rom getahn/und nach dem der Pabst mit offentlichem Eid (v) bezeuget/ daß mit denen wider ihn geführten Klägten / ihm unrecht geschehen seye/ ist Carolus von dem Pabst am H. Weihnacht-Fest mit der Käiserlichen Kron gezieret worden. Lang schreibet (u) / „Carolus habe solch Käiser-
„thum weder unmittelbar von Gott erlanget / noch durch eine freye
„Wahl geist- oder weltlicher Personen / sonder allein von Pabst Leone/
„(nach dem der und seine Vorfahren/das Käiserthum dem Constantino-
„politanischen

Ob durch Päbstliches Ansehen?

(m) Ex cod. diplom. Ludovic. (n) in Legenda Fintani. (o) Constant. A. 797. 800. (p) Alem. 1. 254. (q) vid. dipl. Ludovici Germ. (r) Lang. 333. 413. b. (s) in Histor. Leonis. (t) vid. Sueur H. E. An. 800. (v) Anastas. in Leone. (u) Pag. 264. b. 609. b.

N. C. G. 800.

„politanischen Käiser abgesprochen) zu einem Römischen Käiser erwehlet / ernamset / gesalbet und gekrönet worden. So daß die Kirch zu Zürich damahls geglaubt / daß der Pabst über die ganze Orient- und Occidentalische Kirch / ein höchst allgemein und vollmächtiger Stathalter des Herzen Christi seye / vollmächtigen Gewalt habe / wann genugsame Ursachen obhanden / die König und Käiser / ein- und abzusetzen / ihre Reich zuvertheilen / den Eid der Undertahnen aufzulösen„. Ist es dann / wann Carolus sich genennet **von Gottes Gnaden** / Käiser ; so vil als hette er geschrieben ; von **Pabsts Gnaden** Käiser ? Lang bildet sich solche gottslästerliche Gedancken ein. Der zwischen Käiser Fridrich I. und Pabst Adriano IV. über dise Materi geführte Streit wird an seinem Orth folgen. Alle auß Lang eingeführte Wort zu berühren / dienet nicht zu meinem Vorhaben. Sage allein / daß selbiger ein untreuer Historicus / und noch ein schlimmerer Theologus gewesen / und daß die Helvetische Kirch weder von einem noch von anderem / so diser Mann herfürbringet / gewüßt habe. Anastasius / so um An. 870. Päbstlicher Bibliothecarius gewesen / hat die Käiserliche Krönung mit disen wenig Worten aufgezeichnet : „In deme der Pabst / dem König die Kron aufgesetzet / habe das ganze Volk zugeruffen : Carolo piissimo, Augusto, à Deo coronato, Magno, Pacifico Imperatori, Vita & Victoria ! Carolo dem „Allermiltesten / dem Mehrer des Reichs / dem Grossen / fridfertigen Käiser / welchen Gott gekrönt / wünschen wir Leben und Sieg ! Ter dictum „est. Et ab omnibus constitutus est Imperator (x). Dise Glückwünschung seye zu dreyen mahlen geschehen / und Carolus **von allen** zum „Römischen Käiser gesetzt worden ; hierauf habe ihn der Pabst gesalbet : etliche setzen hinzu (y) : & adorässe, und angebättet / das ist / dem Käiser einen tieffen Fußfahl getahn. Der Cardinal Baronius ziehet (z) des Anastasii Wort also an : Ter dictum est ab omnibus, & constitutus est, &c. „Jederman hat Carolo dreymahl Glück gewünschet / und er ist „zum Käiser gemachet worden„. Anastasius schreibt die Käiserl. Wahl dem Volk zu / Baronius allein die Glückwünschung nach der Wahl. Weilen diser Cardinal die Schriften der Alten / so gewüssen-los brauchet / hatte er gut / auß denselbigen für die Römische Kirch zubeweisen / was er immer verlangete. Pabst Leo / tahte bey diser Krönung mehr nicht als der Patriarch zu Constantinopel / in der Käiserlichen Krönung zutuhn pflegte (a). Was war aber dises ? Benedictio & corona (b). Der Patriarch samt den anwesenden Fürsten und Volk / rüften Gott an um fridliche /

(x) Vid. du Chesn. Script. Franc. Tom. 2. 219. (y) vid. Annal. Franc. Adonis Adelmus. (z) An. 800. §. 6. (a) Baron. A. 518. n. 60. (b) Id. A. 565. n. 17.

A.C.G. 800. liche/und sonst gesegnete Regierung / segnete den Käiser / und setzte ihme die Kron auf. So ist auch zugewahren/daß Carolus zu Rom nichts empfangen als die Ceremoni der Krönung. Weilen die Römer darvor gehalten / nach dem Carolus ihr damahliger Ober-Herr an sich gebracht/ was die Gothen / Wenden / Lombarden / den Beherrscheren der Statt Rom entzogen / gebühre ihm die Käiserliche Zierd so wol/ als ihren vorgehenden Fürsten. Petrus de Marca/Launoius/Baluzius/Mainbourgius und andere gelehrte Papisten gestehen / daß er durch dise Krönung keinen neuen Gewalt empfangen. Fuit Imperator citra omnem unctionem & coronationem Imperialem (c) : er war schon vor der Krönung Käiser : und hat bisweilen den Käiserlichen Tittel gebraucht. So gar muß man sich nicht einbilden daß der Pabst/darum daß er den Käiser gekrönt/Gewalt gehabt habe dise Würde ihm zugeben oder wider zunemmen (d).

Auf diser Reiß von oder gen Rom/solle Carolus ins Kloster Disentis kommen seyn. Als dessen Pferd an einen etwann geweiheten Orth gestellet worden/seyen selbige alsobald verzecket. Darauf habe Carolus disem Kloster grosse Verehrungen getahn (e).

801. Mönchen im Schwartzwald. In folgendem Jahr fahret Bucelinus (f) fort / seinen Leser-zubereden/daß in S. Blasii Kloster/im Schwartzwald/von langer Zeit Benedictiner-Mönchen gewohnet/deren Vorsteher bisdahin Priores, von disem Jahr an aber Aebt genennet worden.

802. Abt Waldonis Gesandschaft. Auch die Histori des 802. Jahrs / wird durch die Mönchen mit Fablen beschmissen. Als die zu Jerusalem wohnende Christen / bey Käiser Carolo um eine Steuer angehalten (g) / zu Verbesserung ihrer Kirchen-Gebäuen/und er ihnen solche durch eine Gesandschaft übersendete/ dise aber in der Ruckreiß sich bey Aron König in Persien angemeldet/hat ihnen diser Aron etliche seiner Hofbedienten zugegeben / durch welche er köstliche Præsent/Kleider/Gezierd/einen Elefanten (andere berichten (h) diser seye vorher gesendet worden) dem Käiser übersendet. Also schreiben hiervon Eginhardus/oder Einhardus / Käiserlicher Raht (i) und Kantzler:

(c) Lupold. de Babenb. ap. Lehm. Chron. pag. 562. (d) Unctio & coronatio nec arguunt in Papa majoritatem supra ipsam electionem vel confirmandam vel infirmandam; vel super etiam Imperium, quoad Temporalia. *Cardin. Cusan. de Conc. Cathol.* Lib. 3. cap. 4. adde Lehm. l. c. 555. ad 562. Spanh. H. E. 785-808. (e) Bucel. Rhæt. A. 802. (f) Const. A. cit. (g) Notk. Vit. Car. Lib. 2. cap. 14. Labb. Concil. Tom. 7. pag. 1176. § 28. (h) Einh. Vit. Car. & Annal. A. cit. (i) vulgò Caroli *gener* cluet; sed reclamat *Sagittar. Introduct. ad H. E.* pag. 616. & *Freherus*, quo teste Einhardus *inter Germanos Historiæ Scriptores omnium primus est*, Epist. ad Goldast. pag. 60. 128.

N. C. G. 802.

ler: deßgleichen Notkerus (k) ꝛc. Bucelinus (l) nennet diſen König Azanem; ſeye König geweſen zu Jeruſalem; habe ſich auf den Weg begeben/in Italien ſich mit Carolo zuerſpraachen. Als er aber erkrancket/ habe Carolus Waldonem Reichenauiſchen Abt/ (Lang ſetzt (m) hinzu: Hinfrid oder Hunfrid / Graaff in Iſtria und Rhetia/) gen Corſica geſendet. Diſe Geſandten haben neben obgedachtem Gewürtz/dem Käiſer zuruck gebracht / das Blut Chriſti (in einem Onichel-ſteinenen Gefäß) die dörnene Kron / etwas vom Kreutz Chriſti/und einen Nagel/mit welchem er ans Kreutz geheftet worden. Lang ſagt fehrners/in einem guldenen mit Edelgeſtein verſetzten Kreutzlein/ ſeye etwas vom Kreutz und blutigen Schweiß des Herzen Chriſti geweſen (n)/ welches Kreutzlein/durch Abt Waldonem in die Reiche Au kommen ſeye. So aber obige ältere Scribenten von ſolchen Heilthumen gehört hetten/ hetten ſie es weniger verſchwiegen / als das jenige ſo ſie von dem Elefant erzehlet? Gleichfahls wollen andere / daß Chriſti Blut erſt hernach in die Reiche Au kommen ſeye. Sihe An. Chr. 922.

Waldonis Credit bey dem Käiſer.

Abt Waldo ſoll Käiſerlicher Beichtvatter geweſen ſeyn/und neben der Reichenauiſchen Abtey/das Baſleriſche Biſchtum verwaltet haben. Lang (o) vermeinet/ſelbiger habe diſes und zugleich das Paviеſche Biſchtum/von Carolo erlanget/ wegen in angeregter Geſandtſchaft erwieſener Treu. Aber Herr Stumpf berichtet (p)/ Waldo ſeye zuerſt Biſchoff zu Pavia: hernach / und zwahr ſchon An. Chr 800. Biſchoff zu Baſel geweſen. Doch rühmen auch die Bruntrautiſchen Jeſuiten (q) / daß Carolus um diſe Zeit / gegen das Baſleriſche/auch gegen das Straßburgiſche Biſchtum / ſich ſo milt erzeigt / daß etliche Chroniken / ihne für den Stifter diſer Biſchtümeren dargeben / worauß auch Langen Irrthum herrühren möchte. Die Reiche Au war zweifels ohn bey Ihr. Maj. wol angeſchrieben / weilen neben dem Abt auch Hatto (ſonſt Heito / Haido: jetzund ſpricht man es auß Otto) ein Mönch daſelbſt (ein Graaff von hohen Zolleren (r)/ von welchem das Durchleuchtige Brandenburgiſche Churhauß herſtammet) in Conſilio Caroli clarus (s), Käiſerlicher Raht und in groſſem Anſehen war.

Theodili Legend.

Nicht Waldo allein ſoll Käiſerlicher Beichtvatter geweſen ſeyn/ ſonder auch Theodorus III. oder Theodulus (t) / Biſchoff zu Wallis. Von damahliger Beicht-Art / wird an ſeinem Orth berichten. Mure-

rus

(k) Vit. Car. Lib. 2. cap. 12. (l) Conſt. An. Chr. 803. (m) pag. 270. (n) pag. 538. (o) pag 270. (p) Lib. 12. cap. 23. (q) Baſil. S. pag. 107. ex Hiſtiſ. Lib. 2. cap. 9. (r) Bucelin. Conſt. ad An 810. (s) Hepidan. A. cit. (t) Lang. pag. 268. a.

N. C. G. 802.

rus schreibt (u) vil von disem Theodoro / und beziehet sich auf Robertum einen / wie er muhtmaasset / in Wallis gebürtigen um An. Chr. 1490. lebenden Mönchen : auß disem habe er genommen / **so vil die Wahrheit erleiden mögen** ; wormit er andeutet / daß wegen Theodori vil falsches geschrieben werde. Er erzehlet aber drey disen Bischoff betreffende / sonderlich merckwürdige Sachen. Das erste ist kurtz dises : nach Alethei Tod (An. Chr. 790) seye er durch **gemeine Wahl der Wallisseren / mit Käiser Caroli Bewilligung** Bischoff worden. Als auf eine Zeit der Käiser zu End eines gehaltenen Concili / die Bischöffe ersucht / wann sie Meß halten / sollen sie Gott bitten / daß er Ihr. Maj. eine Sünd verzeihe / die Ged. Maj. keinem Bischoff offenbaren wolte. Als etliche Bischöffe zehen und mehr Messen / für den Käiser zulesen versprochen / habe Theodulus zu des Käisers Verwunderung / selbigem nur eine zugesagt ; die aber so kräftig gewesen / daß ein Engel ihm des Käisers Sünd (also beichtet ein Engel dem Theodulo / was der Käiser nicht beichten **dörfte** x) / und zugleich die von Gott erlangete Gnad geoffenbaret. Hierauf versprach der Käiser / dem Bischoff zugeben was er wolle. Der Bischoff begehrte daß ihm der Käiser die Landschaft Wallis / samt aller Gerechtigkeit und Zugehör schencke / und daß fürohin das Land keinem anderen Herren / auch in weltlichen Sachen undertähnig seye / als dem Bischoff. Also hette sich Gott disem Bischoff geoffenbaret / wie dem H. Prophet Daniel ; aber der Bischoff begehrte von Carolo / was auf Nebucadnezars freywilliges Anerbieten / Daniel außgeschlagen / namlich / daß Carolus ihn **gewaltig mache / über das ganze Land / und einen Herren über alle die im Land waren** / Dan. 2: 48. Doch habe ihm der Käiser wilfahret (y). Daher soll es seyn / daß der Bischoff „Graaff und Prefect in Wallis betittlet wird / und höchsten „Gewalt hat in geist- und weltlichen Sachen„. Bey seiner Weihung empfangt er von einem Bedienten ein Schwert ; kan denen zum Tod verurtheilten das Leben schencken : hat das Müntz-Recht / berüft die Land-Täg : anderer (z) Hoheiten zugeschweigen. Diser Verlauff ist gezogen / auß dem Gesang / welches an Theoduli Jahrs- und Geburts-Tag / jährlich abgesungen wird.

Demnach erzehlet Mönch Robertus / es seyen dem Theodulo die bisdahin unbekante Leiber Mauritii und seiner Gefehrten / von Gott gezeiget / und er ermahnet worden / dieselbigen zu erheben / und ihnen ein Kloster zubauen. Das dritte von Roberto erzehlte grosse Werck / ist daß er den

(u) Helv. S. à pag. 133. Lang. 266. (x) Murer. pag. 133. (y) Munsterus id refert ad A. 805. (z) vid. Gall. Christ. Tom. 3. pag. 1000. b.

den Teufel auf die droben bl. 198. erzehlte Weise beschworen. Von disem letsteren/beliebe dem Leser an bedeutetem Orth nachzuschlagen. Von dem Zweyten/kan er besehen bl. 213. Zu welchem hinzufüge / daß gleich wie an anderen Orthen in und auffert Helvetia / die Gebein der Thebeeren / erst zu und bald nach des Caroli Zeiten gefunden worden/also zu Roberti Zeiten in Wallis diſe Meinung / daß die Thebeische Leiber vor Caroli Regierung unbekant gewesen/die gemeinste gewesen seyn möchte. N. C. G. 802.

Was ist aber zu urtheilen von dem / daß Carolus Theodulum gefürstet/ und zum Ober-Herren im Land Wallis gemachet? Guillimañus schreibet zwahr auch (a): es seyen die Ober-Wallisser schon um An. Ch. 1030. under dem Bischoff gewesen/setzet aber hinzu: nescio cujus munere, nisi Caroli Magni: „ich weiß nicht wer den Bischoff also beschencket hat: „Carolus M. habe es dañ getahn„: Nider-Wallis seye von Käiser Conrado II. an den Herzogen von Saffoy geschencket worden (b). So aber damahls Ober-Wallis under Bischofflichem vollkommnem Gewalt gewesen / hette Friderich der I. sich die Herrlichkeit über Sitten nicht angemaasset. Darvon an seinem Orth ein mehrers. Gewüß ist/daß An. Chr. 802. kein Theodulus Bischoff in Wallis gewesen (c). In Gallia Christiana zwahr wird berichtet / daß einer diſes Nammens (doch erst nach An. Chr. 800.) an selbiges Bischtum kommen / und 6. Jahr verwaltet: nach welcher Zeit bis auf Garinum/ welcher An. Chr. 901. gelebt hatte; (hiemit 100. Jahr) kein Bischoff von Wallis mit Nammen bekant seye. Aber im Register der Bischöffen zu Sitten / ist under Carolo M. kein Theodulus anzutreffen (d). Sonst meldet Gallia Christiana, daß Adelungus von An. Chr. 790. bis 802. Bischoff in Wallis gewesen (e).

Ob das Land Wallis selbigem Bischoff geschenkt worden?

Pabst Leo III. tahte eine Reiß in Frankreich/um sich mit dem Käiser zuerspraachen. Der Käiser sendete ihm seinen Sohn / so auch Carolus geheissen/entgegen/bis gen S. Mauriz in Wallis / bey welcher Gelegenheit diser Pabst selbiges Kloster geweihet habe (f). Aber die Italiänische (g) / Französische und andere alte Scribenten / melden von disem letsteren nichts. Ein altes Kloster (wie S. Mauriz damahl gewesen seyn soll bedarf keiner Weihung. 804. Pabst komt in Wallis.

Bis dahin waren in Helvetia wenig Weiber-Klöster. Es wurd aber ein solches aufgerichtet/durch obgedachten Hunfrid/ als welcher An. Chr. 806. (andere sagen spähter) in der Herrschaft Windek und Gasteren 806. Kloster Schennis gebauet.

(a) De reb. Helv. pag. 441. (b) Adde Ampliſſ. Rhan. Chron. Helv. An. 1035. (c) Simler. Valeſ. p g. 129. (d) Paradin Hiſt. Sabaud. Lib. 1. cap. 17. (e) Tom. 3. pag. 1004. (f) Hafn. Theatr. Solod. (g) Sigon. Baron. Einhard in Annal. Urſperg.

N.C.G. 806. ren das Adeliche und gefreyete Frauen-Kloster zu Schennis gestiftet/ und zu einer Abtey geordnet. Nach Absterben des letsten Graaffen Rhætiæ Curiensis, ist die Cast-Vogtey durch einen Heuraht An. Chr. 890. (h) an die Graaffen zu Lenzburg kommen. Käiser Heinrich III. hat es An. Chr. 1046. in des Reichs Schirm aufgenommen. Die Frauen dises Klosters/außgenommen die Aebtissin / sind gefreyet / daß sie auß dem Kloster gehen und heurahten dörffen.

Hatto wird Bischoff zu Basel an statt Waldonis / welcher zu S. Denys in Paris/Abt worden/und An. Chr. 814. (i) gestorben.

810. Stift zu Zürich durch Carolum begaabet.

Ohnlang hernach hat Carolus einen Urkund zu Zürich gestellet (ii)/ in welchem er berichtet I. daß er ihn aufgerichtet habe/mit Raht **seiner Bischoffen und Fürsten**: die namlich selbiger Zeit bey ihm zu Zürich gewesen. II. Daß etliche **Christen** bey ihme „um Erlaubnuß an„gehalten / daß sie um die mit Lasteren bestrikten Seelen zu erledigen„ (so grosse Kraft wurd damahls den Vergaabungen an die Kirch (k) beygemessen) „etwas von ihren Güteren möchten vergaben / an die Kirch/und „das Grab der H.H.Märtereren / S. Felix und Regula / welche/nach „deme sie ihre abgeschlagenen Häubter dorthin getragen / daselbst begra„ben worden / ad supplementum cunctorum Christianorum populorum. Lang übersetzet (l) und verdrehet dise Wort also: „Zu einer Auß„und Erfüllung aller Christgläubigen Völkeren: damit namlich dise hei„lige Märterer/ wann sie als Fürbitter von denen Christgläubigen Völ„keren werden verehret werden/alle solche Andächtigen/die vollkommene „Zufüllung der Verdiensten Christi erlangen„: als ob Käiser Carolus darvor gehalten hette / der vollkommene Verdienst Christi werde die Gläubigen/ohne Verehrung diser Heiligen nicht selig machen. Aber diß ist ein Irrthum/welcher dem Herren Christo zuwenig/den H. Märterere aber zuvil gibt / und die Fürbitt unsers eigenen Mittlers von dem Verdienst desselbigen trennet. Herr Vadianus gibt dise Wort besser also: **Zur Verbesserung** (das ist zum Dienst (m) oder Nutz) aller Gläubigen. Dann Ihr Maj. Meinung war / Gott habe es geleitet/daß dise H. H. Märterer / ihre Häubter dorthin getragen / auf daß die Christen (wie schon under Diocletiano zugeschehen pflegte) daselbst zum offentlichen

(h) Guler. Rhæt. pag. 94. (i) Mabill. de re diplom. Lib. 6. coroll. 3. (ii) Exhibitum à Bulling. Hist. Tig. Lib. 4. cap. 8. Simler. Antiq. Lib. 3. Conf. Hotting. H. E. 8: 1097. Lang. 607. (k) Calamo fortè magis quàm animo superbo & exorbitante: spe potiùs alicujus sui boni pleno, quàm ullâ pleniſſimæ satisfactionis Christi injuriâ. *Hotting. Schol. Carol.* pag. 194. (l) pag. 609. (m) hoc sensu notio *supplementum*, adhibetur in diplomate Ludoviciano, An. 853.

N.C.G. 810.

chen Gottesdienst zusamen kommen/durch dessen fleissige Besuchung und eiferige Haltung **verbessert** werden / und ihr Heil würcken können. Im vorbeygehen ist der Leser zuerinneren / daß man (n) vor Zeiten das arme Volk beredet ; als Carolus auf einer Jagd einen überauß grossen Hirschen ersehen/und sich fest entschlossen / von selbigem nicht abzusetzen/ bis er ihn erhaschet / deßwegen er ihme nachgesetzet von Cölln am Rhein bis naher Zürich. Als der Hirsch an den Orth kommen / da S. Felix und dessen Gefehrten begraben gewesen/habe er sich daselbst auf die Knie gelegt ; welches die ihn verfolgende Hünde / und des Käisers selbst eigenes Pferd auch getahn : so daß Jhro Majestät erachtet / Gott habe Jhro den Hirsch aufstossen lassen / um etwas verborgenes zu entdecken. Nach dem er nun Gott ersuchet / solches ihme nicht länger zuverhalten/ haben zween in diser Gegne wohnende Waldbrüder / dem Käiser angezeiget / daß etlicher H. H. Märterer Leichname/daselbst verborgen ligen: deßwegen der Käiser des Lands Priesterschaft besamlet/die Leiber außgraben / S. Felix und S. Regula ins Frauen-Münster ; nach erbauetem Grossen-Münster aber/den halben Theil zuruck als in ihre erste Ruhstatt / und Exuperantium gen Ach führen lassen. Der von Bartenstein hat zwahr in seiner von S. Felix/ꝛc. beschriebnen Legend/vil Gedichte mit eingemischet / doch übergehet er einen und anderen erst beygebrachten Umstand ; sagt allein dises / „als Carolus zu Zürich gewesen / seyen auß „dessen Befehl/die drey Leiber/Felix/Regula und Exuperantius/von der „demühtigen Statt (dem schlechten Orth) da sie gelegen/erhebt worden; „der Käiser habe Bischöffe und Aebt / und vil andere grosse Pfaffheit/ „von Rom berüft / die Gebein S. Felix und S. Regula in zween köstli„che Särck gelegt / und ein Dom-Stift mit 24. geistlichen Chorherren/ „und mit genugsamen Caplanen / mit vilen Gaaben und Freyheiten ge„stiftet. S. Exuperantium aber/habe er gen Ach geführt/und ihme da„selbst ein groß Domm gestiftet„. Aber es lasset sich nicht ansehen / daß Carolus von diser Erhebung etwas gewüßt habe. Hette er wol den Anlaaß / welchen er gehabt / selbige in diser Chart anzudeuten/underlassen? Warum/sagt er hingegen in diser Chart/ dise Leiber ruhen noch an disem Orth/und sollen in ævum, **jederzeit** daselbst ruhen bleiben? Die Hinführung der Reliquien von S. Felix/ꝛc. ins Frauen-Münster/kan under Carolo M. nicht geschehen seyn / weilen selbige Kirch erst An. Chr. 853. aufgerichtet worden. Daher dise Hinführung gemeinlich in An. Ch. 879. gesetzet wird. Daß Exuperantius zu Zürich gemarteret/und gen Ach geführet worden seye / sagt die Carolinische Chart nicht / kan auch nicht genugsam

Erdichtete Erhebung S. Felix/ꝛc.

(n) Brænvvald. Chron. Msc.

N. C. G. 810.

nugsam beglaubt gemachet werden. Sihe droben bl. 115. Carolus hat die kostbare Kirch zu Ach/in der H. Jungfrau Maria(nn)/nicht in Exuperantii Ehr gebauet. Doch haben hier statt des Ulpiani(oo) Wort: Etiam monstra & portentoli partus prosunt: **Die Mißgeburten können auch etwarzu dienlich seyn.** Dise Legenden haben den Nutzen/daß wir auß der Mönchen eigener Feder lernen / daß man solcher Heiligen Gebein vormahls weder in den Processionen herumgetragen/ noch in ander weg Aberglaub mit selbigen getrieben habe : ja daß sie vil hundert Jahr under der Erden/und so verborgen gewesen / daß niemand gewußt/wo sie ligen / sonder solches zu erfahren eine Göttliche Offenbarung vonnöhten gewesen. Was aber von solchen Offenbarungen zuhalten / sihe blat 332. III. Zeiget Carolus in angeregtem Brieff an: die Gläubigen haben obiges Begehren an ihn getahn. A. „auß Liebe gegen „Gott / und dem Leiden der H. H. Märtereren. B. Zubeförderen das „Aufnemmmen der Kirchendieneren dises Orths / und darmit selbige durch solche Lebens-Mittel/ihr Amt immer fortsetzen können. IV. Dise Kirchendiener werden genennet Congregatio Canonicorum. Canonici, weilen sie nach gewüssen Reglen zuleben verpflichtet waren. Sihe blat 182.(o): und Congregatio, **eine Versamlung** / weilen die jenigen/ welche in diser Kirch dem Gottesdienst abwarten müßten/gleichsam einen Leib außgemachet. Lang wil (p) auß dem An. Chr. 813. zu Menz gehaltenen Concilio/und sonst beweisen/ A. solche Kirchendiener haben alle bey einander / in einem geschlossenen Hauß wohnen / beysamen essen und schlaaffen müssen. B. Die Kirch zu Zürich/habe damahls keine andere als unverehlichete Kirchendiener gehabt. Aber disem Mann ist weder die alte Lebens-Gattung der Kirchendieneren zu Zürich/noch die Pflicht derselbigen recht bekant gewesen. Jene war also bewandt. Ein An. Chr. 1259. (q) gestelte Schrift/gibt mit/es seyen von Alters her 10. Kloster-Höf gewesen: das ist Behausungen/welche von den Kirchendieneren zum Grossen-Münster / bewohnet worden. Auß disem ist zuschliessen / daß anfänglich nur zehen solche Personen gewesen / (um welches hernach mehrere Muhtmaassungen anziehen wird) deren jede ein sonderbares Wohnhauß gehabt. Auf solchen Fuß möchte das Kirchen-Wesen durch Rupertum gesetzet worden seyn. Dann weilen selbiger Zeit wenig Kirchen gewesen/so müßten die auf den Dörfferen/den Gottesdienst in denen nächstgelegnen Stätten besuchen : hingegen die so den Kirchen in einer

Lebens-Weise und Anzahl der Chorherren.

Statt

(nn) Eginh. Vit. Car. & Adelm. Annal. c. ult. (oo) de verbor. & rerum. significatione Quæret aliquis. (o) adde Goldast. Alem. 3:90. (p) pag. 610. (q) Hotting. Schol. Tig. pag. 192.

N.C.G. 810.

Statt oder grossen Flecken abwarteten/sich des in den umligenden Dörferen wohnenden Christen-Volks annemmen ; deßwegen nohtwendig war/daß underschiedliche Personen solchen Kirchen abwarten. Daß Carolus M. diser Kirchendieneren alte Freyheit geschwächt habe / ist nicht wahrscheinlich. Es wurd zwahr under dessen Regierung/mit mehrerem Ernst daraufgetrungen/daß wann bey einer Kirch underschiedliche Personen vorstehen / die von Augustino eingeführte/und durch Chrodegangum erneuerte Lebens-Weise/in Obacht genommen werde ; und daß solche Kirchendiener in einem Hauß wohnen. Aber der von Lang angeregte Menzische Canon setzet hinzu : so **des Orths Gelegenheit solches zulasset.** Ohne Zweifel müßte ein jeder sich verbinden/den Gottesdienst nach damahlen üblicher Weise zuverzichten : aber in der Lebens-Gattung hat man nicht mehr von ihnen erforderet / als ihnen ihre gute Gelegenheit gestattet. Es wird aber hiervon ; und von ihrem Ehestand in folgendem mehrers zuberichten seyn.

Fünftens/werden dise Canonici von Carolo beschrieben/als regulari disciplina viventes die noctuque indeficientes , septies Dei laudes implorantes : „Die nach der ordenlichen (oder fürgeschriebnen) „Regel leben/und Tag und Nacht/ohne aufhören/Gott sibenmahl preisen„. Verstehet weder des Benedicti/noch eine andere Mönchē-Regel/ sonder die erstgedachter Maassen / von Augustino eingeführte / doch wie in anderen / also auch darinn geänderte Lebens-Weise / daß die Kirchendiener den Gottesdienst zu denen bl. 212. außgetrukten siben Zeiten/ zuverzichten schuldig seyn sollen. Tertullianus zwahr schreibet / daß die Christen zu seiner Zeit / um die dritte und neunte Stund zum allgemeinen Gebätt zusamen kommen (r). Aber Basilius/Hieronymus/Cassianus/haben denen hinzugefüget / die übrigen Stunden/zu welchen die H. Schrift sagt / daß ein oder der andere Heilige gebättet habe (s) : welche endlich (nicht wie jene Stunden dem ganzen Volk/sonder) den Mönchē/ und folgends auch den Kirchendienern/und zwahr zur Widergedächtnuß des Leidens Christi zuhalten gebotten worden / vermög diser bekanten Versen : Horæ Canonicæ.

Hæc sunt Septenis propter quæ psallimus Horis :
Matutina ligat Christum, qui crimina purgat ;
Prima replet sputis . . . . Dat *Tertia* morti ;
Sexta cruci nectit ; latus ejus *Nona* bipertit ;
Vesperа deponit ; tumulo *Completa* reponit.

(r) Tertull. de Jejun. cap. 10, Dall. de Object. Cult. pag. 418. 422. (s) vid. Pearson. in Acta Apost. lect. 2.

N.C.G. 810. Damahlige Weise Gott zu dienen.

Zwahr hette man bleiben sollen bey dem/ das der H. Geist den Christen ins gemein einschärft; **Bättet ohne Underlaaß**; nicht aber gewüsse Personen/an sonderbare Stunden binden. Doch war solches noch zuvertragen/weil man zu solchen Stunden das Gebätt und Gesang/(wie Carolus redet) **Gott zu Lob** und Ehr verrichtet. Christo & Deo canebant (u): sie lobeten mit ihrem Gesang Gott und Christum. Von denen Horis B. Virginis wüßte man nichts. Sihe droben bl. 219. Die Horæ Canonicæ selbst waren zu den Zeiten Herzog Ruperti / (welcher An. Chr. 690. hiemit vor Carolo/den Gottesdienst zu Zürich/in eine gute Ordnung zubringen getrachtet) unbekant. Dann was man in disen Horis liset/ist alles zusamen getragen auß den Schriften/Bedæ/Rabani Mauri und anderer / so theils kurtz vor / theils erst lang nach Caroli M. Zeiten gelebt haben. Pabst Gregorius IX. berüft sich zwahr auf das An. Chr. 506. zu Agde gehaltene Concilium / aber in den Actis selbigen Concilii befindet sich nichts dergleichen (x).

Kirch zu Zürich eine Mutter-Kirch.

Sechstens bestättiget Carolus in diser seiner Chart/alle die jenigen Vergaabungen / welche diser (Matri Ecclesiæ) **Muter-Kirch** durch seine Vorfahren gegeben worden. Lang haltet darvor (y) / „das „Grosse-Münster werde in disem Stift-Brieff (zweymahl) eine **Mu„ter-Kirch** genennet / zum Underscheid anderer schon damahl (im „Statt-Bezirck) gestandenen Filial-Kirchen und Capellen / welche des „Grossen-Münsters geistliche Töchteren gewesen,.. Aber der An. Chr. 690. zum Theil eingerukte Stiftungs-Brieff Wichardi gibt mit / daß bey Ruperti Zeiten / die Züricher alle in einer Kirch (im Grossen-Münster) den Gottesdienst verrichtet. Dise ist noch bey Caroli Zeiten die einige Pfarr-Kirch/oder Ecclesia Baptismalis, Tauff-Kirch gewesen. Also wurden genennet (z) die jenigen Kirchen / in welchen der H. Tauff zugedienet werden müßte. In einem zimlichen Bezirck von Zürich/werden keine solche Pfarr-Kirchen gestanden seyn. Dann weilen das Land nicht sonderlich bewohnet war/wurden wenig Kirchen gebauet/und müßten die Leuth bisweilen von weit-entlegnen Oertheren / sonderlich an den jährlichen hohen Festtagen (a)/zu ihren Pfarreren reisen (b). Doch werden in etlichen Dörfferen Capellen aufgerichtet worden seyn / in welchen die in den Stätten bey den Pfarr-Kirchen sich aufhaltende / oder andere Kirchendiener/das Gebätt mit dem Volk verrichten müssen/daher solche Capellen

(u) Tertull. Apolog. cap. 2. Dall. Lib. cit. à pag. 424. (x) Bulling. Histor Tigur. Lib. 4. cap. 9. (y) pag 613. b. § 3. (z) Lanceloth. Institut. Jur. Canon Lib. 2. Tit. 18. § 4. (a) Sihe droben bl. 216. (b) Vid. verba Bulling. ap. Hospin. de Templ. Lib. 3. cap. 2. p. m. 409.

N.C.G. 810.

pellen Oratoria genennet worden. Etliche solcher Capellen/sind mit der Zeit / durch die Kirchendiener bey dem Grossen-Münster (c) bedienet worden. Einige derselbigen möchten zu Caroli Zeiten allbereit gestanden seyn/und durch das Wörtlein **Mutter-Kirch** auf solche gedeutet werden. Aber Lang verstehet Carolum von Capellen / welche im Statt-Bezirck gestanden seyen / und trukt sie auß mit Nammen. Da doch etliche derselbigen / erst nach Caroli Zeiten aufkommen : anderer Ursprung ungewüß / aller halben aber gewüß ist / daß sie keine Filialen des Grossen Münsters gewesen/und keines wegs von selbiger Kirch abgehanget. Darvon aber kan auch An. Chr. 858. nachgesehen werden.

Sibendens erzehlet Carolus / was er selbst diser Kirch vormahl verehret/und wie es in Weihung derselbigen hergegangen : Darvon An. Chr. 769.

Achtens / schencket er diser Kirch auf das neue / zu Zürich (allernächst um die Statt) etliche Weinberg / Fischereyen/Müllenen / und etwas Zehenden ab etlichen Königlichen Höfen/ ad mensam Fratrum (d), an den Tisch diser Brüderē/als zu Stadelhofen/Witichinta (e)/(andere Witichuta (f) oder (g) Wibichinga) Illnau/Fellandē/Mur/Meilen/ꝛc. Auß den Zehenden/deren in dem Bezirck diser Mutter-Kirch begriffenen Oertheren / sollen sie sich bekleiden. Endlich werden obangedeutete Privat-Personen/nammhaft gemachet / mit vermelden/ was jede derselbigen verehret/und warum? Picho hat in Caroli Gegenwart / „ihm selbst und „seinen Elteren zu Trost/an der Brüderen Nahrung gegeben„/alles was er zu Schwamadingen gehabt. Isenbert Presbiter (einer auß der Zahl diser Brüderen/) gab einen Lehen-Hof zu Wallissellen / suam ibi provendam redimendo. Lang liset/remedendo : **seine Pfrund zu** rediren und zuverbesseren. Vadianus übersetzet es/**zu Erledigung und Widergeltung** seiner Prebend. Was er bisher von der Kirch wegen dero geleisteter Diensten genossen/wolte er ersetzen. Weilen er ein begüterter Mann war / und die noch zarte Kirch Hilf bedörffen / wolte er etwas beytragen / und bezeugete/daß es nicht auß Geitz geschehe/so er wegen im Kirchendienst habender Mühe etwas Einkommen bezeuhe. Es müssen aber auch andere Diener diser Kirch / wolbemittlet gewesen seyn: als A. Comolt/welcher der Kirch geschencket/was er gehabt zu (Flobonts-reine) Flunteren ; B. Hilfreich. Diser war ein Clericus , im Kirchen-Stand/

(c) Hotting. H. E. 8:77. (d) aliâs , *prædia ad gulam*, i. e. alimoniam Ministrorum. Käln-Höf. Gold. Alem. 2:60. (e) Bulling. (f) Simler. in Antiq. (g) Hotting. H. E. 8:1099. Hinc alii de VViticona, alii de VVibchinga intelligunt. Apographa hujus diplomatis, in aliis locorum nominib. itidem dissentiunt.

N.C.G. 810. Stand / doch noch nicht Presbiter. Hatte seine Güter zu (Ruitin) Fallendenbrunnen : selbige gab er se in congregationem Fratrum commendando, mit dem Geding daß er in die Gesellschaft diser Brüderen angenommen werde. C. Frieso/ein Jüngling/dessen Mutter von Carolo/(domina) Frau Perichta genennet wird / und eine ansehenliche Witwe gewesen seyn muß ; gab das seinige zu Meilen. D. Perinhart / (Beringer oder Bernhard) übergab seine Güter zu (Fenichlanda) Hirslanden (h) : Ein anderer auß den Brüderen/hat seinen Hof samt allen seinen Leibeigenen zu Boswil der Kirch verehret.

Alle dise Brüder trugen gleichen Last / und wartete einer der Gemeind ab/wie der andere. Wir wollen aber Berchtoldum / Herzogen zu Zeringen/und damahligen Last-Vogt hiervon reden hören. Der schreibt (i) An. Chr. 1187. also: „Die Pfarr-Kirch (zum Grossen-Münster) ist „von ihrem ersten Ursprung an / durch die daselbstigen Stiffts-Herren „selbst / bedienet worden. Dann sie selbst haben in zimlicher Anzahl dem „Volk als Priester (also wurden zu Bertoldi Zeiten/die Pfarrer genennet) gedienet ; und sind in allen Pflichten des Kirchendiensts / ihren „Pfarr-Kinderen/als Pfarrer vorgestanden„. Zu Caroli M. Zeiten/war man / schon angeregter Maassen beredet / es seye ein Gott wolgefälliges Werck/so man ihn zu gewüssen Stunden/(Tags und Nachts sibenmahl) lobe. Weilen solches im Chor geschehen / und sich alle Kirchendiener bey disem Lobgesang einfinden müssen/sind sie **Chorherren** genennet worden. Doch war dises zu Caroli Zeiten nicht die fürnemste/vilweniger die einige Pflicht der Kirchendieneren ; sonder es lagen ihnen auch ob / alle oberzehlten Amts-Pflichten der Seelsorg. Sie erlagen aber nach und nach darinn. So vil ihre Renten zugenommen/so vil hat ihr Eifer abgenomen : sie ergaben sich den Wollüsten und dem Müssiggang (k). Deßwegen Herzog Berchtold An. Chr. 1176. das ist 360. Jahr nach diser Stiftung / auf Begehren der Gemeind verschaffet/ daß die Seel-Sorg einer Person allein anvertrauet worden. Die übrigen legten sich nur auf das Chorsingen.

Es hat aber noch eine andere Enderung darzu geschlagen. Anfangs wurd mit disem Gesang / allein Gott gedienet. Carolus sagt allein / die siben Zeiten seyen Gott zu Lob gehalten worden. Aber in der Underschrift des Carolinischen Brieffes/wird erforderet/die Kirchendiener sollen Gott und den H. H. Märtereren dienen. Wil doch nicht glauben / daß disen (sonderlich nicht im Anfang) Gottesdienstliche Ehr angetahn worden seye:

(h) Ita Bulling. Lang. (i) Hotting. H. E. 8:60. (k) Gold. Alem. 3:112.

N. C. G. 810.

seye : sonder weilen man sie für heilige wundertähtige Märterer gehalten / hat man nach der ersten Christen Weise / derselbigen Kampf und Sieg/offentlich erzehlet / gerühmt / und zur Nachfolg vorgestellet. Das Gebätt aber wurd nicht zu ihnen verrichtet / sonder zu dem/der das Blut für sie vergossen. Man ehrete den Herren/nicht die Knechte. Sihe blat 204. &c. 209.

Bey diser Vergaabungs-Chart Caroli / habe mich so lang aufgehalten / weilen die Helvetische Kirch/wenig ; die wegen Alters berühmte Züricherische Kirch/kein Donations-Instrument hat / so an Alter disem zukomme/oder von damahligem Zustand des Kirchen-Wesens/so vil Liecht mittheile : und nach deme Lang und andere disen Brieff zu ihrem Vortheil mißbrauchen wollen/ müßte hier der rechte Verstand desselbigen gewiesen werden. Ich füge noch hinzu Herr Simlers (l) Wort : Man schreibt/sagt er/„wann sich der Käiser (zu Zürich) aufgehalten/habe er die „Stifts-Brüder (dann zu Zürich waren sonst keine Kirchendiener) ab „seiner Tafel gespisen. Zu dessen Angedencken / wird selbigen jährlich/zu „gewüssen Zeiten / dergleichen Brot wie Ihr Maj. an der Tafel zubrau„chen pflegte (auß Simelmehl) außgetheilet„. Dise Probstey wird in Ottonis Frisingensis (ll) Schriften Præpolitura Imperialis , eine Käiserliche Probstey genennet.

811. Caroli Testament.

Im folgenden Jahr setzte Carolus ein Testament auf (m) / in welchem er das damahl besitzende Gold / Silber und Kleinoth/ in drey Theil getheilet / einen behielte er für sich : die zween übrigen theilte er in 21. Theil / so vil namlich Erzbischtümer in seinem Reich waren / deren jedes einen diser 21. Theilen/nach Ihr Maj. Tod beziehen solte. Dises Testament liesse er / durch die bey sich habenden Bischöffe / Aebt und Graaffen underschreiben. Under den Bischoffen stehet der Namm Hettonis.

Hettonis Gesandtschaft gen Constantinopel.

Der Griechische Käiser war mit Carolo / um daß er sich einen Römischen Käiser nennen liesse/übel zu friden. Sich aber hiervon mit ihm zuvergleichen / sendete er Arsaphium / seinen (n) Spatarium, oder Marschall gen Ach. Nach getroffenem Verglich/fertigete Käiser Carolus/an Käiser Nicephorum / eine Gegen-Gesandschaft / Episcopum præcellentissimum (o) mente & corpore Virum , den fürtrefflichen Hettonem/ Bischoff zu Basel / Hugonem/Graaffen zu Tours / und Ajonem von Friaul. Ehe aber dise zu Constantinopel ankommen / kam Käiser Nicephorus um / im Krieg wider die Bulgaren. Ihm folgete sein Sohn

(l) Antiquit. Lib. 3. Msc. (ll) ap. Stumph. Lib. 6. cap. 14. (m) Einhard. Vit. Car. Baron. Acit § 47. (n) Einhard. Ap. *du Chesn. Script. Fr. 2:65.85. &c.* protospatharius. (o) Notk. Vit. Car. Lib. 2. cap. 8.

N.C.G. 811. Stauratius/der war den Latineren mißgönstig. Käiser Caroli Gesandschaft/kehrete nach vilfaltiger Beschimpfung heim / und kam bey ihrem Herzen/nach grosser außgestandner Müh widerum an. Hatto selbst hat den Verlauff diser Reiß beschrieben/in einem Buch/welchem er den Titel Hodæporicon gegeben (p). Aber Michael Curopalates/Käisers Nicephori Tochtermann / stiesse seinen Schwager vom Thron / und suchte Caroli Freundschaft durch einen an ihne abgesandten Bischoff (q). Als dise Bottschaft auf Caroli Reichs-Grentzen kam / wurd sie auß Befehl des Käisers / welcher die Beschimpfung seiner Gesandten / gegen dise rächen wolte/durch die Alpgebirg und rauhe Weg so lang herum geführt/ bis sie an Zehrung fast außkommen. Nach ihrer Ankunft zu Ach / und als Carolus disen Gesandten Audienz ertheilen wolte / wurden sie in ein Zimmer geführt/in welchem der Reichs-Marschall/auf einem erhabnem Thron gesessen/und mit vilen Edelleuthen umgeben war. Die Griechen legten einen tieffen Reverentz ab : müßten aber nicht nur von den Hofleuthen vernemmen/daß diser nicht der Käiser seye/sonder wurden noch verlachet / und mit Fäusten/in das nächstgelegne Zimmer getrieben. In disem saß der Käiserliche Hofmeister in gleicher Herzlichkeit : deßwegen die Gesandten / dißmahl den Käiser selbst zusehen vermeinten ; und ihme die gebührende Ehr beweisen wolten. Es gienge ihnen aber wie im Vor-Zimmer. Gleiches widerfuhr ihnen im dritten/ in welchem sie nach oberzehlten Weisen/den Speißmeister gesehen. Im vierten stuhnden die Käiserlichen Trabanten/und Kämmerling / samt ihrem Obersten/in Waaffen/das Käiserl. Zimmer zubewachen. Nach deme sie in disen Vor-Sal getretten/liessen sie sich (um fehrnerem Schimpf vorzukommen) vor dem Obersten nider auf die Erden/und batten/daß er sie zu J.K.M. begleite. Der Kämmerling richtete sie auf : mit Versprechen ihnen zu wilfahren. Der Käiser selbst / sendete ihnen etliche Fürsten entgegen/ sie in den Käiserlichen Sal zuführen. Allda saß Ihr Maj. in ihrem Ornat. Neben ihm Bisoff Hetto/und Graaff Hug. Beyder seits zween Käiserl. Söhne/ die allbereit Caroli Mit-Regenten waren / und Bernardus König in Italien/des auß seiner Gemahlin Hildegard/von Carolo gezeugeten Pipini Sohn : auch die Käiserlichen Töchteren/Sohns-Kinder/samt deren Frauen-Zimmer / ein jeder mit prächtigem Habit außgezieret. Als die Griechen des Hettonis und Hugonis ansichtig worden/welche von ihnen so hoch beschimpfet worden / jetz aber in solcher Hoheit gesessen / suncken sie wegen Schreckens zu Boden. Carolus zwahr befahle sie aufzurichten/

(p) Avent. Lib. 4. pag. 212. Oudin. supplement. Scriptor. Eccles. pag. 232.
(q) Nork. lib. c. cap. 9. Urstis. Lib. 2. cap. 9.

N.C.G. 811.

ten/doch dörften sie ihre Augen nicht aufheben/ warffen sich zum zweyten mahl zur Erden / und wolten sich nicht aufrichten lassen/bis sie der Käiser versichert / er wolle sie ohne fehrnere Entgeltmuß von sich ziehen lassen. Hierauf legten sie ihre Instruction ab/und wurden mit Friden heim gelassen.

Laut Etterlins Bericht (c) / hette Carolus diß Jahrs mit Zuziehung der Helvetieren / nammhafte Sieg wider die Saracenen erhalten/ bey welchen sich nachdenckliche Wunder begeben. Es ist aber villeicht der bl. 283. angeregte/von Carolo Martello erhaltene Sieg. Der vermeinten Wunderen aber/finde sonst nirgend einichen Fußstapfen.

812. Hetto von Carolo beschenkt.

Nach Hettonis Widerkunft klagten ihme seine Reichenauische Mönchen (s) / daß ihr Cast-Vogt Berchtold/Graaff zu Pussen / ihnen vil Verdrieß antühe. Nach dem Hetto solches bey dem Käiser abgelegt/ erleuterten sich Ihr Maj. / wie weit eines Cast-Vogts Pflichten sich erstrecken / und daß die Reichenauischen Mönchen ihren Cast-Vogt entsetzen / und jederzeit einen erwehlen mögen/der ihnen beliebig seye. Fehrners solle der Käiser disem Kloster/in Schwaben/Tur-und Breißgäu vil Zehenden/und andere Einkunften/auch etliche Dörffer geschenkt haben; mit Nammen / habe er zu Worms disem **Münster** (Kloster) **in der Insel Sintles-Au** gegeben / Regalem villam , das **Königliche Dorff** (die heutige berühmte Reichs-Statt) **Ulm** / samt aller Rechtung und zugehörender Vogtey / Adelbertum Graaffen zu Bregenz/zu dessen Schirm-Herren gesetzet ; und seye dise Statt disem Kloster bis An. Chr. 1346. pflichtig geblieben (t). Der under Caroli Nammen von diser Verehrung außgegangene Brieff ist in den Schriften des berühmten Conringii zufinden / mit Beyfügung wichtiger Gründen / daß diser Brieff gantz verdächtig seye (u). Carolus war gegẽ Hetto so freygebig/weilen diser zu Reichenau einen kostbaren Kirchen-Bau underfangẽ/ welcher An 816. in Gegenwart viler Fürsten und Herrẽ geweihet worden (x). Hetto könte mit dem Käiser so wol reden/daß J. M. ihn zum Herrẽ über die Statt Basel (deren Bischoff er war) gesetzet haben soll (y).

813. Caroli Sorgfalt für das Kirch-Wesen.

Hochgedachter Käiser solle fehrners / im Münsterthal des Bischtums Chur / ein Adelich Benedictinisch Frauen-Kloster haben aufbauen lassen. Die Klöster/Pfefers / Disentis / das Bischofflich Constantzische Münster rühmen dessen Freygebigkeit auch (z). Dann Carolus regierte zu einer Zeit / da (a) longo situ collapsa piorum studia , penè interierant;

(r) Chronic. pag. 11. (s) Bucel. Const. A. 812. (t) Id. ad A. 809. Conring. Cens. diplom. Ludov. pag. 164. (u) Lib. cit. à pag. 163. & 306. (x) Lang. 538. b. (y) Urstis. Chron. Basil. Lib. 2. cap. 9. (z) Lang. p. 272. (a) Lupus Epist. ad Einh.

N. C. G. 813

rant; „Die Wüssenschaften/von langer Zeit her zu Boden gelegen/und „bey nahem verlohren waren„. Eò profundi bonæ literæ demersæ erant, ut si quis nobilioris ingenii vellet eas addiscere, Magistrum non inveniret qui doceret (b): „Die jenigen/welche sich in freyen Künsten „wolten underzichten lassen/ fanden keinen Lehrmeister„. Disem Mangel abzuhelffen/gab Carolus Befehl/ daß in allen Stifteren und Klösteren/die Kinder so wol der freyen/als der leibeigenen/in der Les-Sing-und Rechen-Kunst angeführet werden (c). Sonderlich trachtete er in die unwüssende Priesterschaft/ein grösser Liecht zubringen. Wie nun König David ohnlang vor seinem Tod / seinem Sohn Salomon Befehl und Anleitung gegeben / wie an statt der schlechten Hütten/ under welcher die Bundslad ruhete / der Tempel-Bau vorgenommen und geführt werden müsse: Also beherzigete Carolus den schlechten Zustand / in welchem die Kirch und der Gottesdienst noch seye; gebotte (nur ein Jahr vor seinem Tod) auf einem zu Ach gehaltenem Reichs-Tag/daß (d) super statu Ecclesiarum corrigendo, **die Verbesserung der Kirch** zuberahtschlagen/in allen Theilen seines Gallischen Reichs Concilia gehalten werden. Auf selbigem Reichs-Tag hat er (wie vormahls Theodosius der Grosse) streitigen Partheyen erlaubt/ihre Streit-Händel/durch Bischöffe erörteren zulassen (e): anbey gebietende/es solle in Religions-Sachen/ bleiben bey dem jenigen / das von den Alten gut befunden worden; novellâ superstitione submotâ; hingegen sollen **alle Neuerungen abgeschaffet** werden. Auf disem Reichs-Tag solle sich Guerdo/ Abt zu Pfefers eingefunden haben (f).

Reichs-Tag zu Ach.

Kraft solchen Käiserl. Ansinnens/sind (in des Käisers hoher Gegenwart) an 5 Orthen Concilia gehalten worden: namlich zu Arles/Tours/ Rheims/Chalon und Menz. In dem zu Chalon erschienen/die dem Lionischen Erzbischtum einverleibete Bischöffe und Aebte: in dem zu Menz 40. Bischöffe und 25. Aebte. In den Handlungen diser beyden Concilien/sind die gewohnlichen Underschriften außgelassen/es ist aber nicht zu zweiflen / dann daß Helvetische Prælaten sich an beyden Ortheren eingefunden/und geben uns die alldort gemacheten Satzungē ein so fein Liecht/ wegen der zu Caroli Zeiten geführten Lehr und Kirchen-Zucht; daß deren kurtzen Außzug hieher zusetzen/eine Nohtwendigkeit seyn erachtet.

Concilium zu Chalon.

Das Concilium hat §. 1. die Bischöffe vermahnet / zu fleissigem Lesen der H. Schrift/der Canonum, und des Buchs/welches Pabst Gregorius I. geschrieben de cura Pastorali. §. 3. Kraft Käiserl. Befehls solle man

(b) Bin. not. ad Conc. Cabilon. An. 813. (c) Ansegis. Lib. 1. (d) Annal. Franc. A. 613. (e) Gold. Constitut. Imp. 3. 151. (f) Bucel. Hist. Rhæt. A. cit.

N.C.G. 813.

man Schulen anrichten / in welchen die H. Schrift erklärt werde / und Leuth underichtet werden quorum doctrina non solùm diversis hæresibus, verum etiam Antichristi monitis & ipsi Antichristo resistatur, „welche durch ihre Gelehrtheit den Irrthümeren/sonderlich den Reitzungen des Antichristen / und dem Antichrist selbst widerstehen können. § 6 7. klagen die Vätter/daß etliche auß Geitz das Volk antreiben / den Kirchen das ihrige zuschencken/oder zu vergaaben. Solches verbieten dise Bischöffe: dann die Kirch dem Volk nichts nemmen/sonder geben müsse. Setzen fehrners etliche gute Ordnungen/so den Wandel der Clerisey betreffen/und dem Geitz der Bischöffen einen Rigel stossen; von welchen Ordnungen man doch in folgenden Zeiten abgewichen. § 16. Den Bischöffen solle man wegen Weihung der Priesteren/für den Chrysam und die Liechter kein Gelt geben. § 18. Die Ubertretter der Canonum, sollen nicht an Gelt / sonder mit der Kirchen-Buß abgestraft werden. § 19. Der Zehenden solle nicht dem Bischoff / sonder der jenigen Kirch entrichtet werden/in welcher ein jeder getauft wird/und den Gottesdienst besuchet. § 22. Die meisten Klöster diser Provinz / haben S. Benedicti Regel angenommen: bey den übrigen / solle dise Regel auch eingeführt werden. § 25. Die offentliche Kirchen-Buß seye in Abgang kommen. Deßwegen bey Ihr Käis. Maj. Raht und Hilf begehret werden solle/ was zutuhn seye / auf daß dise Sach widerum auf ihren ersten Fuß komẽ. § 27. Der verbottnen Graden halb / solle es bleiben/bey dem / das die Canones ordnen. § 30. So Leibeigene/welche under ungleichen Herren sitzen/zusamen geheurahtet/solle man sie nicht scheiden. § 31. Nach deme etliche Weiber ihre eigenen Kinder zur Firmung gebracht / in Hoffnung under disem Vorwand von ihren Männeren gescheiden zuwerden; solle man dergleichen Absehen underlassen. § 32. Es seyen etliche/welche nicht alle ihre Sünden in der Beicht erzehlen; aber fürohin sollen die acht schwerere Sünden (Haß / Mißgonst/Hochmuht/ꝛc.) gebeichtet werden/ nicht nur so sie mit dem Leib / sonder auch so sie mit dem Gemüht begangen worden. § 33. Etliche vermeinen/es müssen die Sünden allein Gott: andere sagen/sie müssen auch dem Priester gebeichtet werden. Aber beyde Gattungen der Beicht / haben ihren Nutzen / Gott heile bisweilen die Sündẽ/durch seine unsichtbare Kraft; bisweilen durch den Artzet. § 35. Die jenigen fasten nicht recht / welche sich des Fleisches und Weins enthalten: hingegen andere niedliche Speisen/in Uberfluß brauchen. Die jenigen aber fasten recht/welche sich nicht bloß etlicher Speisen/sonder welche sich des Wollusts enthalten. § 36. Die jenigen seyen nicht recht daran / welche vermeinen / die mit Vorsatz begangene Sünden/werden

N. C. G. 813.

durch Almosen geben durchgestrichen. Hi videntur Deum mercede conducere, ut eis impune peccare liceat, „Es scheinet/solche Leuth wollen dem Herren die Freyheit zusündigen um Gelt abkauffen„. § 39. Für die Abgestorbenen/müsse man in allen Messen bitten. § 43. Etliche Schottländer / so sich für Bischöffe dargeben / machen Priester und Diaconos. Weilen aber solche Weihe gemeinlich gegen Gelt geschehe/ solle sie ungültig seyn. § 45. Einige Priester wahlfahrten gen Rom/ oder gen Tours / ihre mit Vorsatz begangenen Sünden abzubüssen. Auch etliche Leyen vermeinen / auf solche Weis ihre Sünden abzuverdienen. Etliche Fürsten legen dem Volk Schatzungen auf/under dem Vorwand / solche Wahlfahrten anzusehen ; denen es doch allein um ihren Geitz zutuhn seye. Einige Arme suchen under disem Vorwand Freyheit zubättlen. Es seyen vil beredet / so sie nur an solchen Oertheren gewesen/ seyen sie ihrer Sünden schon ledig worden. Man solle aber bey Ihr Maj. sich Rahts erholen / wie dise Mängel und Menschen zuverbesseren seyen. Doch seyen die jenigen zuloben/welche wahlfahrten (li à sacerdotibus agendæ pœnitentiæ consilium acceperunt)darum/daß ihre Priester ihnen solches als ein Mittel Buß zutuhn / in der Beicht gerahten ; und sich des Gebätts/der Lebens-Verbesserung/ꝛc. befleissen. § 46. Die Haltung des H. Abendmahls/solle man nicht gar zu lang anstehen lassen/ doch sich vorhin sorgfältig bewähren / das ist/durch Gottseligkeit und Heiligkeit / sich darauf vorbereiten. § 47. An der Osteren soll männiglich zum H. Abendmahl kommen. § 48. Die Jacobi am 5. Cap. vermeldete Salbung mit Oel / solle man nicht gering achten : dann es eine dem Leib und der Seel gedeyliche Artzney seye. § 57. Keine Aebtissin/ solle sich aussert ihrem Kloster sehen lassen ; ohne Bischoffliches Vorwüssen : es seye dann sie könne Königlichen Befehl aufweisen. § 59. ꝛc. Sanctimoniales in Monasterio constitutæ, habeant studium in legendo & in cantando, in Psalmorum celebratione, sive oratione & horis Canonicis, &c. Die Nonnen sollen ihre Zeit zubringen/mit Lesen/Singen/ Bätten/ꝛc. mit den Männeren aber weder Gespräch noch andere Gemeinschaft halten. § 65. Die Aebtissin solle dem Bischoff gehorsamen. Endlich übergeben die Vätter alle dise ihre Canones, des Käisers Gutachten : wie im Eingang auch geschehen. Ein jeder aber/der ein Verlangen trage / wie man sich in der Kirch halten / was man tuhn oder fleuhen müsse / Sanctarum Scripturarum prata percurrere non desistat ; solle die H. Schrift fleissig lesen.

Zu Menz.

Dem zu Menz gehaltenen Concilio/ haben 30. Bischöffe und 25. Aebte underschrieben. Nach deme dise Prælaten / Göttlichen Beystand zu-

N. C. G. 813.

zuerwerben / eine dreytägige Fasten und ein allgemein Gebätt gehalten/ dancketen sie Gott/welcher seiner Heil. Kirch tam pium & devotum in servitio Dei concessit habere Rectorem, (an Carolo) einen so frommen und andächtigen Leiter im Gottesdienst gegeben / welcher bey seiner Zeit den Brunnen der Heil. Weisheit geöffnet/und die Schaaffe Christi/immer mit Heil. Nahrung erquicket. Zeigen an/daß sie auß Heil. Schrift/ auß den Canonibus der Concilien/ auß den Reglen Benedicti/auch auß den weltlichen Gesätzen / die Pflichten der Kirchendieneren / der Mönchen/und der Christen ins gemein / fleissig undersucht / und bitten Ihr Maj. daß sie des Synodi Gutbefinden / wo es vonnöhten / verbesseren. § 4. Weilen es Ihr Maj. also beliebe / so solle der H. Tauff zugedienet werden / nach Römischer Kirch Gebrauch / das ist / allein am Oster- und Pfingst-Fest. Es begebe sich dann ein Nohtfahl. § 5. ꝛc. Man solle mit Wäisen- und Kirchen-Güteren/gebührlich umgehen: den Armen nichts abkauffen/als vor offentlichem gesessenen Gericht. § 9. Die Kirchendiener sollen / quantùm humana permittit fragilitas, so fast es die menschliche Schwachheit zugebe/den Kirchen-Satzungen nach leben / sich halten an die H. Schrift / und die Erinnerungen der Kirchen-Vätteren: bey einanderen / ubi facultas id faciendi suppetit, wo man Gelegenheit haben kan/essen und schlaaffen. § 10. Sich müssigen aller Welt-Händlen. Dise werden vom Synodo / zu besserem Nachricht / specificirt / und so wol die Kirchendiener als Mönchen / von solchen Sachen und Sorgen abgemahnet/welchen in folgenden Zeiten sich beyde gänzlich ergebē. § 11. Alle Mönchen sollen / quantùm humana permittit fragilitas, so vil menschliche Schwachheit gestattet/nach S. Benedicti Regel leben: welches die dem Concilio beywohnende Aebte versprochen. § 20. Die Käiserlichen Befollmächtigeten / sollen samt den Bischöffen / die Klöster und Stift durchgehen / ob selbige wol verwahret seyen. § 21. Die Bischöffe sollen wüssen/wie vil Mönchen in jedem Kloster sich aufhalten/und samt den Käiserlichen Anwalten trachten/daß alle die/welche auß den Kirchen-Güteren leben / entweders als Mönchen / oder Canonici als die Stifts-Herren leben. § 25. Die Bischöffe sollen an den Feir- und Soñ-Tagen selbst predigen/oder verschaffen/daß es durch andere geschehe. § 27. Das Heil. Oel / solle weder zu Zauberey / noch zur Artzney gebraucht werden. § 28. Die Kirchendiener sollen beständig Oraria (f) tragen. § 32. Die Wörter Litania (Rogationes) und Exogmologesis werden für gleichgültig gehalten: schon durch jenes ein Gebätt/da man bey Gott um etwas anhaltet: durch dises eine (damahls übliche (g) offentliche) Sündē-

Be-

(f) Vid. Bon. Liturg. pag. 232. (g) vid. Dall. de Confess. Lib. 4. cap. 40.

N.C.G. 813

Bekantnuß bedeutet werde. § 33. Die grosse dreytägige Litaney müsse begangen werden/ohne Pracht/barfuß/ꝛc. § 34. Man solle zu vier Zeiten fasten: namlich im Mertzen; so daß in dises Monats erster Wochen/ am Mitwoch / Freitag und Samstag / männiglich in die Kirche kommen/und sich um 9. Uhr bey den Litaneyen und der Meß einfinden solle. Im Brachmonat / soll in der zweyten Wochen / an vorgesagten dreyen Tagen/mäñiglich bis Abends um 3. Uhr fasten. Im Herbstmonat solle man in der dritten; im Christmonat in der nächsten Wochen vor Weihnacht fasten. Alles nach Gewohnheit Römischer Kirch. § 36. Jährlich sollen gefeiret werden / die Osteren / und Oster-Wochen: die Himmelfahrt (des Herzen Christi): die Pfingsten gleich der Osteren: die Fest-Tag Petri und Pauli / das Fest Johannis des Täuffers / Assumtio, die Aufnemmung Mariæ: Dedicatio Basilicæ Michaelis, S. Michaels Kirch-Weihe: das Fest S. Martini / S. Remigii / S. Andreas: an Weihnacht vier Tag. Der hernachfolgende achte Tag: das Erscheinungs-Fest: die Reinigung Mariæ: an jedem Orth sonderlich/das Fest des jenigen Heiligen/so dort begraben liget/und die Kirch-Weihe. § 38. Am Sontag solle nicht Malefiz-Gericht gehalten werden. § 39. Die jenigen/so Sicherheit zusuchen in eine Kirch fleuhen/solle man nicht außhin geben. § 43. Uns beduncket ein Priester könne (so er allein ist) nicht Meß halten; wie wil ein solcher sagen: der Herz seye **mit euch**? § 45. Man solle jederman die XII. Glaubens-Artickel/und das Gebätt des Herzen/ sprechen lehren. § 49. Kirchendiener sollen kraft der Canonum, keine Weiber bey sich haben. § 50. Die Bischöffe / sollen fromme (Advocatos) Vögte haben. § 51. Ohne des Lands-Fürsten oder Bischoffs Vorwüssen / solle keines Heiligen Gebein/von einem Orth an den anderen geführt/noch § 52. in die Kirch begraben werden. § 54. Im 4. Grad der Bluts-Verwandschaft solle man nicht heurahten. § 55. Keiner solle sein eigen Kind zu Tauff heben. Der ein Kind zum H. Tauff oder zur Firmung gebracht / solle weder ein solches Kind / noch dessen Elteren zu heurahten befügt seyn. Von mehreren Satzungen / diser beyden Concilien/wird in der Undersuchung dises vierten Buchs gehandlet. Der beydē letsten halben deute hier an / daß nach dem sie zu Rom schon angenomen worden / der am 342. blat vermeldete Bonifacius/wie Päbstisch er immer gewesen / selbigen starck widersprochen. Er hat sich (h) auf einen Brieff beruffen/in welchem Pabst Gregorius I. das Heurahten im vierten/ja im dritten Grad billichet. Wegē der Gevatterschaft schreibt er (i):

Verbottene Grad zu heurahten.

„Die

(h) Bonifac. Epist. 22. vid. Gregor. op. Tom. 2. pag. 1129. coll. not. (i) Epist. 11. Biblioth. Patr. Tom. 16.

R.C.G. 813.

„Die Fränckische / Gallische / Römische Priester halten es eine grosse „Sünd seyn / daß einer eine Witwe / deren Kind er auß Tauff gehebt / „heurahte: die Römer trennen solche Eheleuth von einander (k): und „achten / daß man sie an Leib und Leben / oder mit Verweisung auß dem „Land straffen solle. So solches je eine Sünd ist / habe ich es nicht ge„wüßt: habe nicht gefunden / daß es von den Concilien / oder den Päb„sten / oder den Vätteren / oder in H. Schrift verbotten gewesen. Ich „kan nicht fassen (l) / warum die Geistliche Verwandschaft im Heurah„ten eine Hindermuß seyn solle / sintenmahl wir alle durch den H. Tauff / „Christi und der Kirchen / Söhne und Töchteren / Brüdere und Schwe„steren werden„. Um An. Chr. 540. hat zwahr Käiser Justinianus / ohne Zweifel auß Angeben seiner Bischöffen / verbotten / es solle keiner diejenige Person / für welche er im H. Tauff versprochen / heurahten. Fande aber so schlechte Gehorsame / daß An. Ch. 691. im Trullensischen Concilio / dises Verbott widerholet worden (m). Die alten Concilia und Reichs-Gesätze / liessen es bleiben / bey denen in Heil. Schrift verbottnen Graden. Sihe oben bl. 215. 267. Nun wird verbotten A. der vierte Grad der Bluts-Freundschaft. B. Daß man nicht allein die zum H. Tauff / sonder auch die zur Firmung gebrachte Kinder; und nicht nur die Kinder / sonder auch die Elteren derselbigen / nicht heurahte.

Canones Remedii.

Diser Zeit war Erzbischoff zu Rheims / Wolfharius. Disen sendete der Käiser / wegen einiger Streit-Händlen / in Rhætiam / als zu Chur Bischoff gewesen / Remedius oder Remigius. Diser kam an dises Bischtum An. Chr. 806. an Constantini statt. Under seinem Nammen sind außgegangen Alemannicæ Eccleliæ vereris, Canones ex Pontificum Epistolis excerpti, à Remedio Episcopo Curiensi (n): „Satzungen der alten Kirchen in Alemannien / auß den Päbstlichen Sendbriefen zusamengetragen / durch Remedium Bischoff zu Chur„. Goldastus wil glauben (o) / Wolfharius habe dem Remedio Käiserlichen Befehl solche Satzungen zustellen überbracht / darum daß die Alemannischen Priester / in Religions-Sachen ganz unwüssend gewesen. Bischoff Hattonis Exempel zwahr / wird An. Chr. 822. beweisen / daß die damahlige Bischöffe ihren underhabenden Priesteren und Gemeinden einen kurtzen Außzug zu Handen gestellet / deren jenigen Kirchen-Satzungen / welche sie von mehrer Wichtigkeit seyn bedunkt; doch hette Remedius mit denen obgemeldeten / wenig Nutzen schaffen können / als die keine Sachen berühren / an welchen den Pfarreren oder Gemeinden vil gelegen. Aber

(k) Epist. 22. (l) Epist. 11. (m) Can. 53. (n) Exhibentur *Goldast. Aleman.* 2:121. &c. (o) pag. 119.

N.C.G. 813.

ich zweifle / daß Remedius der Urheber diser Satzungen seye. Wann zu Remedii Zeiten geschlossen worden/etwas auf Papeir zubringen/scheinet daß dessen Bewerckstelligung erst under Carolo Crasso (welcher auch der Grosse genennet worden) gefolget: maassen disen Canonibus angehenkt worden / ein ander Werck / welches durch den Constantzischen Bischoff Notingum um An. Chr. 930. gestellet / nun aber verlohren seyn soll (p). Die vermeinten Satzungen Remedii sind gezogen auß denen Sendbrieffen / welche under dem Nammen der Päbsten/Clementis/Anacleti/Alexandri/2c. ans Liecht kommen / aber erst nach Caroli M. Zeiten/ um An. Chr. 829. in ungelehrter Redens-Art / und mit Teufelischer Zung (q) zusamen geflikt worden / durch Isidorum Hispalensem / einen Benedictiner-Mönchen: der sich selbst Mercatorem genennet / andere nennen ihn (als einen Erzbetrieger) peccatorem. Der gelehrte Naudeus (r) gestehet/ daß Espensæus/Possevinus/Baronius/Perronius dises Werck verworffen / Blondellus aber / sagt er / habe dise Brieff ganz über den Hauffen geworffen. Die 39. Satzung Remedii vermag / daß die jenigen Bischöffe/welche von ihren Mit-Bischöffen verklagt werden/ gen Rom appelliren mögen/und solle niemand in solchen Streitigkeiten/ ein Urtheil fellen. Daß aber die Gallicanische / hiemit auch die Helvetische Kirch/zu Caroli Zeiten von solchen Appellationen nichts gewüßt / ist bekant. Gläublicher ist/daß dise Canones in Italien/als in Alemannien zusamen geraspelt worden.

S. Florinus.

Under disem Bischoff Remedio soll Florinus/Pfarrer bey S. Peter im Engadinischē Flecken Heremusium/gelebt haben. Als dessen Leichnam von den Verwandten begehrt worden/haben ihnen die Heremüsier an statt des Leichnams / in einem eisernen Sarck / nur des Florini Meß-Gewand gegeben: welche Beschimpfung und Betriegerey von Lang (s) ein heiliger List genennet wird. Nach dem aber bey disem Leichnam grosse Wunder geschehen / seye er gen Chur in S. Lucii Kirch überbracht worden (t).

814. Bischoff zu Costanz und Kloster Sangallen eiferen gegeneinander.

Wolfharius nam den Ruck-Weg durch S. Gallen. Weilen er aber vernommen / daß selbige Mönchen/einen mit Königs Pipini Hand underzeichneten Freyheits-Brieff haben / den sie hoch gehalten/und dem Constantzischen Bischoff Egino (wie oft er auch solches begehret) niemahl aufweisen wolten/ hielte diser Erzbischoff bey ihnen an/sie sollen ihm disen Freyheits-Brieff lesen lassen. Nach dem solches geschehen/riehte er ihnen / daß sie den Brieff dem Käiser übersenden / mit Vertröstung/ihr Ange-

(p) Gold. Ibid. (q) Molin. de duob. bon. Papis, præfat. (r) ap. Conring. Cens. diplom. Ludovic. pag. 379. (s) pag. 673. (t) Ib. Murer. Helv. S. pag. 179.

N.C.G. 814.

Angelegenheit bey Hof beſter maaſſen zu recommendiren : vertraueten ihn deßwegen einem Käiſerlichen Bedienten Engilramo. Nach dem diſer bey S. Galli Altar eidlich verſprochen/geſagten Brieff dem Käiſer/ hernach widerum dem Kloſter einzuhändigen. Biſchoff Egino aber/ſolches vernemmende/habe den Engilrammum mit Gelt beſtochen/ deßwegen diſer den Brieff (u) dem Biſchoff gelifferet / von welchem er (nach eingenommenem gewüſſen Bericht / daß kein Abſchrift diſes Brieffs im Kloſter ſeye) verbrennt worden (x). Nicht weniger habe diſer Biſchoff den bl. 375. angedeuteten / von Carolo dem S. Galliſchen Kloſter ertheilten Freyheits-Brieff behalten/bis an ſein Lebens-End/ welches noch diß Jahrs (y) ſich begeben.

Carolus ſtirbt.

Ihme müßte bald Käiſer Carolus folgen. Wurd zu Ach beygeſetzt/ und mit einer Grabſchrift geehret / in welcher er (ohne mehrere Tittel) Magnus atque Orthodoxus Imperator, **ein Groſſer und Rechtgläubiger Käiſer** genennet wird (z). Pabſt Paſchalis hat ihn 366. Jahr (a) hernach canoniſirt/und wurd ihme zu Ehren in Frankreich und Teutſchland/ein jährlicher Feſt-und Feir-Tag gehaltẽ. Doch weilen Paſchalis zu Rom ein Wider-Pabſt geachtet wird / Carolus ſelbſt im Bilder-Streit/dem Pabſt ſich widerſetzt/und der Kirchen-Sachen ſich ſo vil beladen / iſt deſſen Namm in das Heiligen-Buch der Römiſchen Kirch (ſchon er ſich um ſelbige ſehr verdient gemachet) nicht eingezeichnet worden (b). Baronius gibt ihme die Zeugnuß/daß weder under den vorgehenden / noch under den nachfahrenden Käiſeren/ ſeines gleichen nicht geweſen : verweiſet ſelbigem anbey / daß er Kebsweiber gehabt. Aber der neuliche Franzöſiſche Hiſtoricus / Natalis Alexander ſagt/Carolus habe keine Kebsweiber gehabt/ſonder habe in der achten Ehe gelebt (c).

Neuer Streit des Biſchoffs und Kloſters.

Das Conſtantziſche Biſchtum/iſt nach Eginonis Abſterben / deſſen Bruders-Sohn Wolfleoz (ſonſt Wolflerus / Wolfoleus/ꝛc. genennet) anvertrauet worden (d). Diſer war ein Mönch zu S. Gallen/und (wie Hepidannus berichtet) Abt daſelbſt / nach dem Werdo An. Chr. 811. geſtorben. Von Vadiano wird eine alte Schrift angezogen/diß Inhalts; Ehe Wolfleoz Biſchoff worden/habe er die Abtey aufgegeben(e). Auß Stumpfio iſt zuſchlieſſen/daß er zu erſt Biſchoff / hernach auch Abt worden. Aber nach des Ratperti Vorgeben (f)/iſt er niemahl Abt geweſen. Dann als Werdo An. 816. geſtorben ſeye / haben die Mönchen

(u) *Suadente Diabolo*, ait Ratper. de Caſib. cap. 5. (x) Ratp. l. c. (y) Herm. Contract. A. 809. fato eum ceſſiſſe ſcribit. (z) Einhard. Vit. Car. (a) Baron. A. 814. n. 63. vitioſè numerat. 166. (b) Baron. Ibid. (c) Hiſt. Tom. 15. cap. 7. (d) Ratp. cap. 5. (e) Gold. Alem. 1:89. (f) cap. 6.

N. C. G. 816. ihren Kloster-Bruder Cozbertum erwehlet. Als dessen ungeachtet/ Wolfleoz (gleich seine Vorfahren getahn) die Hande bey allen Geschäften dises Klosters haben wollen / haben die Mönchen gehoffet/weilen er vormahl ihr Kloster-Glid gewesen / werde er sich freundtlich mit ihnen betragen: aber er habe es ihnen als ein Rehabeam / ärger gemachet als seine Vorfahren. Er liesse die im Kloster entstandenen Streitigkeiten entscheiden/ wo er wolte. Das Keller- und andere Klöster-Aemter liesse er durch Leyē/ nicht durch Kloster-Brüder verwalten. Dem Kloster seye so vil abgegangen / daß es angehebt den Mönchen an Nahrung manglen. Die Mönchen verklagten ihn bey König Ludwig/welcher nach Caroli Tod den Königlichen Thron bestiegen. Aber Wolfleos habe sich versicheret/die übrige anwesende Bischöffe / quos omnes suæ partis sciebat esse administros monachorumque adversarios, **als die der Mönchen Feind waren** / werden ihme an ein Rad stehen. Am meisten aber/verliesse er sich auf einen Brieff / welcher Diabolicis machinationibus à quodam Diaboli Ministro, durch einen Teufels-Knecht / also redet Mönch Ratpertus/gestellet gewesen seye / und dahin gegangen / daß das Kloster S. Gallen / und etliche andere Oerther/dem Bischoff eigenthümlich zugehören. Hingegen haben die Mönchen keinen ihrer Freyheits-Brieffen mehr/ in ihrem Gewalt gehabt. Als nun der Bischoff und ein Mönch / gegen einander hitzig gefochten / der König sich erkläret/es solle bey alten Brieff- und Siglen bleiben/und gebotten selbige abzulesen / habe Wolfleos vermeinet jene zu des Klosters Nachtheil gestellete Schrift / dem König vorzulegen / habe aber die dem Kloster hinderschlagene Carolinische in die Hand bekommen/und seye dessen nicht gewahr worden/bis es zu spath gewesen. Dan auf des Königs Befehl müßte er dise überzeichen/und wurde sie vom König bestättiget. Deren Inhalt war / daß die Mönchen ohne jemandes Hinderung / einen Abt nach belieben erwehlen mögen: dem Bischoff aber sollen sie absque Magisterii causa spiritualis „ ohne in geistlichen Sachen/weiters nicht verpflichtet seyn/als daß sie ihme **jährlich ein Pferd / und eine Unz Gold** geben; welches die jenigen Wort sind / so Bischoff Johannes/der Mönchen Vorgeben nach/Käisers Caroli Freyheits-Brieff einverleiben lassen. Sihe bl. 375. Disen Proceß führten die Mönchen wider den Bischoff/zu Achen (Caroli M. und seines Sohns Ludovici Residenz-Statt) im fünften Jahr nach Abt Werdonis Tod. Weilen nun in disen 4. Jahren und etlich Monaten/ Wolfleos nach Belieben im Kloster geherrschet/wird er meines Bedunkens / billich under die Aebt dises Klosters gezehlet: da indessen Cozbertus mehr nicht als Bischofflicher Schaffner gewesen. Erst nach dem der

821.

Befreyung des Klosters.

Abt Cozbert.

Pro-

N.C.G.

Proceß zu des Klosters Vermügen außgefallen/ist er rechter Abt worden/ der ausſert dem König (g) keinen Oberherren gehabt. Hier könte dem Leſer mitgetheilet werden / eine ſo genante Epiſtola Canonica, und formata; oder Abſcheid-Brieff/ welchen man mitgegeben denen Kirchendieneren/ſo ſich auß einem Biſchtum in das andere begeben/und in welchem/ kraft in dem Niceniſchen Concilio ergangenen Gebotts / durch gewüſſe Buchſtaben angedeutere Zahlen gebraucht worden/auf daß die Läufflinge deſto weniger falſche Brieff ſtellen können. Ein ſolches Sendſchreiben lieſſe Biſchoff Wolfleos (h) abgehen/an Bernaltum Biſchoff zu Straßburg. Laſſe aber diſes/um Weitläuffigkeit zuvermeiden/ bey bloſſer Andeutung bleiben. 821. Epiſtolæ Formatæ.

Nach des Bucelini Bericht (i) / hat Hetto Biſchoff zu Baſel eine Königliche Geſandſchaft gen Rom verrichtet / an Pabſt Paſchalem I. er melder aber nicht / in was Geſchäften ſie geſchehen. Auch iſt ohnlängſt (k) ans Liecht kommen Ahytonis ſive Heitonis Epiſcopi Baſilienſis Capitulare, **Ahytonis Biſchoffs zu Baſel Satzungen**: mit dem Bericht / „er habe ſie den Pfarreren ſeines Biſchtums vorgeſchrie„ben/dieſelbigen zu underrichten / wie ſie ſich ſelbſt/ und das ihnen anver„trauete Volk/ caſtè & juſtè. heilig und gerecht leiten/und im Gottes„dienſt beveſtnen müſſen„. Die Summ gehet dahin § 1. Man müſſe den Glauben und die Lehr der Prieſteren erforſchen / und ſie befragen um das wenige/darinn das Geſchöpft den Schöpfer erkennen kan. § 2. Er rühmte das Gebätt des Herren / und die XII. Glaubens-Artickel: die müſſe jeder in latiniſch und teutſcher Spraach außwendig können. § 3. Sollen nicht nur die Prieſter und Nonnen / ſonder auch das gemeine Volk dem Prieſter/ ad ſalutationes Sacerdotales, auf deſſen Anſpraach in der Kirchen antworten können. § 4. Die Prieſter ſollen/die durch Athanaſium geſtellete Glaubens-Summ außwendig lernen / und alle Sontag außwendig erzehlen. § 5. Sie ſollen die Lehr vom H. Tauff/ von der Firmung/und H. Abendmahl verſtehen. § 6. Ein Prieſter ſolle erlernē/das Sacramentarium, Lectionarium, Antiphonarium, Baptiſterium, computum, Canonem pœnitentialem, Pſalterium, Homilias per circulum anni, dominicis diebus & feſtivitatibus aptas. Das iſt dasjenige / ſo bey Zudienung des H. Abendmahls/auß H. Schrift/auß den Lita-

Hetto ſchreibt ſeiner Cleriſey Satzungen vor. 822.

(g) Monaſterium & ab Epiſcopis & ab omnibus ſecularibus poteſtatibus, abſque ſolis Regibus, fuit abſolutum. *Ratp. cap. 8.* (h) vid. Labb. Concil. Tom. 8. pag. 1894. (i) Conſt A. 821. (k) *Lucas Dacherius*, Romæ ex Bibliothecis Vaticana & Barberiana acceptum ab **Emerico Bigotio**; *ſexto Spicilegio*, & Labbeus Concil. Tom. 7. inſeruêre.

N. C. G. 822.

Litanien/bey Zudienung des H. Tauffs/pflegt vorgelesen zu werden; die Außrechnung der Osteren / die Buß-Ordnung / die Kirchen-Gesäng/ Predigen über die Sön-und Feir-tägliche Text. Der eins diser Stucken nicht verstehe/könne schwerlich Priester seyn. § 7. Er müsse wüssen / zu welcher Zeit man tauffen / und warum der Täuffling/dreymahl eingetuncket werden müsse. § 8. Daß man den Sontag nicht auf Jüdische Weise (das ist nicht von Undergang der Sonnen) sonder von Morgen bis an den Abend feiren müsse : und welche Fest-Tag jährlich begangen werden müssen. § 9. Sollen keine verdächtigen Weibs-Personen bey sich haben. § 10. In keine Wirtshäuser gehen : auch nicht so sie reisen. § 11. Sich weder im Rechten beyständig machen ; noch wegen jemand verbürgen / noch Jaghünd oder Raubvögel nehren/ꝛc. sonder sich Tag und Nacht im Gesatz Gottes ertrachten/ꝛc. § 12. Die Kirchendienste nicht um Gelt erkauffen. § 13. Keinem/der auß einem anderen Bischtum komt / solle erlaubt seyn / ohne sein des Bischoffs Vorwüssen/Meß zuhalten/oder einen Kirchendienst anzunemmen. § 14. An ungeweiheten Oertheren solle man nicht Meß halten/es seye dann bey Krancken. § 15. Dem Bischoff solle der vierte Theil Zehendens geliferet werden. § 16. Man solle weder die Kloster-noch andere Weiber/zum Altar kommen lassen : so das Altar-Tuch gewäschen werden müsse/solle es ein Priester abnemmen/bis zum Gitter tragen / daselbst einem Weib übergeben/ hernach auch alldort widerum abnemmen. § 17. Priester sollen nicht Wucher treiben. § 18. Ohne Bischoffliches Vorwüssen/solle keiner/der die Priesterliche Weihe empfangen / oder erst begehret / in ein frömdes Bischtum gehen / (Dienst zusuchen) noch gen Rom wahlfahrten / oder sich bey (dem Königl.) Hof anmelden/oder so er im Bann ist/das Heil. Abendmahl nemmen. Sonderlich sollen die jenigen / welche gen Rom wahlfahrten wollen/ihre Sünden daheim beichten / dann nicht die frömde / sonder die einheimische Priester/müssen binden und lösen. § 19. In den Kirchen müsse nichts gesungen werden/als was auß H. Schrift und Rechtgläubigen Vätteren gezogen ist Auch sollen allein die jenigen Engel verehret werden/deren in H. Schrift gedacht wird/als Michael/Gabriel/Raphael : und solle in der Sünderen Abbüssung/nicht allein auf die Person/sonder auch auf die Sünd gesehen werden. § 20. Die Priester sollen das vom Volk beziehende Gelt/nicht zum Pracht brauchen. § 21. Mit Bluts-Verwandten bis in den fünften Grad / noch mit solchen für deren Personen oder Kinder man bey dem Heil. Tauff versprochen / solle man sich nicht verehelichen. § 22. Die Priester sollen ihren Zuhöreren anzeigen können / welches die verdammliche / und hingegen die Gott dem

Her-

N C.G.

Herzen wolgefällige Werck seyen. Sonderlich daß man sich hüte vor Meineid/als welcher weder wider das Evangelien-Buch/ noch wider die Heilthum / sonder wider Gott begangen werde. § 23. Sie sollen der Kirch / als deren Bräutigam sie sind / fleissig und in Treuen abwarten. § 24. Die siben Zeiten nach Weise Römischer Kirch fleissig halten. § 25. Das Volk vermahnen / daß sie sich der Kinderen / für welche sie bey dem H. Tauff versprochen / in Treuen annemmen / bis selbige zum Verstand kommen. Dise Satzungen sind/so vil mir in wüssen/noch nicht in Teutsch außgegangen. In welchem Jahr sie aufgesetzt worden seyen / kan keinen Bericht geben. Spähter als An. Chr. 822. kan es nicht geschehen seyn: als in welchem Jahr Hetto nach außgestandener Kranckheit (l) / beyde das Bischtum und die Abtey abgetretten / und sich in vorigen Mönchen-Stand begeben.

822. Gibt seine Prælaturen auf.

Weilen Pabst Paschalis in Verdacht kommen / daß er under der Decke gelegen mit denen/ welche Theodorum/und dessen Tochterman Leonem/ welche des Königs Interesse zu Rom in Treuen sich angelegen seyn lassen/um die Augen/endlich gar ums Leben gebracht; sendete der König gen Rom Adalongum / Abt zu S. Vaast (S. Vedasti) in Arras / und Hunfrid Graaff zu Chur (m). Aber der Pabst und andere Bischöffe/ haben in einem Concilio von 30. Bischöffen/mit Eid bezeuget/daß sie ihre Hand bey diser Sach nicht gehabt. Doch partheyeten sie sich mit den Mörderen.

823. Graaff Hunfrid wird gen Rom gesendet.

Hetto suchete Ruh: doch wolte er nicht müssig seyn. Weti / auch ein Reichenauischer Mönch / hatte (n) in einer Verzuckung gesehen / die Pein der Verdamten in der Höll. Admirabilem visionem, dises erstaunliche Gesicht/hat Hetto in ungebundener Red: Walafridus Strabus im 18. Jahr seines Alters/Vers-weis beschrieben. Wettinus ist 3. Tag nach diser Verzuckung gestorben; und An. Chr. 836. im 37. Jahr seines Alters/Hetto. Zu gleicher Zeit sollen sich zu S. Gallen/Sedulius ein Schottländer / und zu Reichenau (welches Kloster wegen gelehrter Leuthen/so berühmt gewesen seyn soll/als vormahl das Kloster in der Insel Lerin) Bischoff Heiggo/aufgehalten haben. Waren zween gelehrte Männer (o)/von welchen aber nichts übrig ist/als der Namm.

824. Wettinus.

Roderich Graaff zu Lanquard / liesse sich mit Victore II. (der dem verstorbenen Remigio im Churischen Bischtum nachgefolget) in eine Weit-

825. Bischoff zu Chur/

(l) Lang. 936. b. (m) Einhard. Annal. An. cit. (n) *Herm. Contract.* An. cit. edS Chron. VVirzburg. n *Baluz. Miscellan.* Tom 1. pag. 504. refert. ad An. 827. (o) Hepid. A. 818. 820. Bucel. Const. A. 819. 820. *Alemanniæ totius Archigymnasium*, Id. de Augia A. 825.

R.C.G. 825. durch den Käiser bestättiget und

Weitläuffigkeit ein. Victor / der schriftlich nichts zuwegen brachte/erklagte sich gegen Käiser Ludwig mundtlich/Rodericus halte ihm vil Güter vor/welche von Ihr Maj. Herren Vatter/und anderen Vorfahren/dem Churischen Bischtum geschencket worden. Der Käiser fertigete den Bischoff Bernold von Straßburg / Abt Gottfrid zu S. Gregorien/Graaff von Rotharn und Rodericum selbst/Bericht einzuholen. Nach dem er selbigen empfangen / hat er der Kirch zu Chur alles entwendete widerum zugestellet. Und weilen sich Bischoff Victor fehrners erklagt/man habe ihme die Klöster / Pfründen / Zehenden / und andere Bischofflichen Renten entzogen/hat der Käiser befohlen / daß weder der damahlige / noch der könftige Bischoff an der Bischofflichen Verwaltung gehinderet werde. Victor brauchte in solchen Gesandschaften Verendarium / welcher noch selbigen Jahrs (auf Victoris Ableiben) Bischoff worden. Diser war bey Hof so wol angeschrieben / daß der Käiser ihne samt dessen Kirch in Schutz genommen : kein Frömder solle ihnen neue Satzungen auftringen dörffen : auch die Freyheit gegeben/daß dessen Bischoffliches Schiff auf dem Wahlenstatter-See / ohne Zohl fortgeführt werden möge (p).

826. beschenkt.

Römische Heilthum.

In gleichem Jahr hat der / blat 390. gedachte Einhardus / die von Rom herauß gebrachte Leiber S. Marcellini und S. Petri / zu Solothurn (q) mit grossem Gepreng abholen / und in seine im Odenwald neu-gebauete Kirch tragen lassen. Wer aber die Mühe nimt/dise under Einhardi (r) Namm außgegangene Legend zulesen / muß gestehen / daß die Römer/deren solche Heilthum gewesen/Betrieger / die jenigen/die sie ihnen abgenommen/gar zu leichtgläubig gewesen.

829. Helvetierē Sieg wider die Saracenen.

Mithinzu liesse Gott über die Christenheit / schwere Gericht ergehen. Die Saracenen kamen auß Africa über Meer gen Rom : plünderten das Vaticanum auß : die silbernen Thüren an S. Peters-Kirch hebten sie ab : auß der Kirch macheten sie einen Pferd-Stal. Als nun Pabst Gregorius IV. den Käiser um eilende Hilf ersuchte / sind under Guidone Pusterla/(welchen Käiser Carolus auß einem Meillándischen Edelmann/zum Marggraaff in der Lombardey gemachet) die nächstgelegne Rhetier / und Helvetier / auß dem Land Ury / Schweitz/Underwalden/ und Haßlethal in Italien gezogen. Als der Feind diser Völkeren gewahr worden / zog er sich zuruck. Guillimannus setzet (s) hinzu : diser Hilfs-Völker haben den feindlichen Nachtrab erreichet/ und nidergemachet/

(p) Guler Rhæt. pag. 93. (q) Baron. An. 826. n. 25. (r) de quâdam ejus narratione Avent. Annal. Lib. 4. *Esse illa leviora & superstitiosiora, quàm quæ tanto viro conveniant.* (s) Helv. pag. 319. Cysat vom 4. Waldst. pag. 148.

N.C.G.

chet / gute Beuten bekommen / die ſie aber S. Peter geſchenkt haben. 829.
Hetten hiemit (wie Abraham Gen. 14.) eine frömde Beute nicht behalten wollen/ſonderlich weilen ſie geweiheten Oertheren entführet war/und legten ſie widerum in die Kirch/auß welcher ſie geraubet waren. Hingegen ſeyen diſe Völker / ſagt Guillimannus / auß Päbſtlichem Anhalten/ vom Käiſer mit ſchönen Freyheiten ; vom Pabſt ſelbſt aber mit ihrem heutigen Landwaapen / mit dem Tittel Protectores & defenſores Romanæ Eccleſiæ, **Beſchirmer und Beſchützer der Römiſchen Kirch** geehret / etliche ſagen/auch (t) mit Ablaß begabet worden. Andere (u) ſchreiben / daß diſe Völker den Saracenen ein blutiges Treffen geliferet/andere aber (y)/der Raub habe den Feinden nicht können abgejagt werden. **Was von der Päbſtlichen Widergeltung gemeldet worden / vergleiche der Leſer mit bl. 114. und urtheile was ihn billich beduncken wird.** Herr Stumpf ſchreibt (x) einige diſer Freyheiten / ſeyen bey bald hernach zutragendem Anlaaß gegeben worden.

In die Reiche Au kam ein koſtlicher Schatz! Die Leiber Valentis 830.
und Syneſii/wie Hermannus Contractus (z) und Sigebertus/(der (a) Heilthum in die Reichenau.
an ſtatt Valentis / Valentinum ſetzet) ſchreiben. Stumpfius (b) tuht hinzu / Marcum / Theopontium/ꝛc. Merckius zehlet nur drey / Syneſium/Theopompum/und Marcum Evangeliſtam (c). Der Uberbringer diſer Heilthumen / ſeye geweſen Ratolphus oder Ratoldus Eginonis Nachfahr im Biſchtum zu Verona / ein gebohrner Alemannier. Beyde erſten Leiber habe er bekommen zu Tharviſio/ den letſten von Juſtiniano/ Herzog zu Venedig/ mit dem Geding / er ſolle den Nammen Marci/bey ſeinem Leben nicht offenbaren. Dem zu folg habe er ihn zu Reichenau Valens genennet/und ihn ſelbigem Kloſter überlaſſen. Hingegen ſchreibet Merck / diſer Heilige ſeye under der Erden verborgen geblieben / und der Namm unbekant geweſen / weilen Ratolphus diſen **nicht anzeigen wollen.** Die zween übrigen Leiber / habe Ratolphus mit ſich genommen / unden an den See / woſelbſt er ein Benedictiner-Kloſter gebauet / darinn er mit etlichen Reichenauiſchen Mönchen 45. Jahr zugebracht / und den Anfang gegeben dem Stättlein / welches von diſes Biſchoffs Namm Ratolfzell/genennet wird. Doch ſolle von diſem Kloſter/ kein Fußſteig übrig ſeyn. Das Gedicht vom Leib Marci beglaubt zu machen / hat ein Mönch ſelbiges einverleibet der Chronik / welche under des

Ratolphus. Ob er S. Marci Leichnam dahin gebracht?

Ece Her-

(t) Ap. Stumph. Lib. 6. cap. 28. Lang. 849. (u) Naucl. & Mutius ap. Stumph. Lib. 4. cap. 31. (x) Guler. pag. 93. b. (y) Lib. 6. cap. 28. (z) Edit. Urſtiſ. & Piſtor. Chronicon Augienſe Baluz. Miſcell. 1:495. *Valentinum* & *Seneſium* memorat. (a) An. 828. (b) Lib. 5. cap. 12. (c) pag. 28. conf. Lang. 1:539.

N. C. G. 830.

Hermanni Contracti Nam̃ außgegangen (d). Diser Mönch aber war so ungelehrt/daß er weder dem Ratolfo noch dem Synesio den Namm geben können. Nach des Ratolfi Tod seye (An. Chr. 885.) der H. Evangelist Marcus selbst (schreibet (e) Lang) dem Constantzischen Bischoff Gebhardo erschienen / ihme daß er disen Schatz entdecke / und an ein besser Orth lege / gebietende. Gebhardus habe disem statt getahn; doch seye Marcus verborgen geblieben / bis Notingus selbigen An. Chr. 930. erhöhet/und dessen Tag gleich einem Apostel-Tag zu feiren gebotten / seye aber mit der Zeit allein in der Nachbaurschaft gefeiret worden. Indessen gaben die Mönchen daselbst beständig vor / daß Marci Leichnam bey ihnen lige. Wañ sie bey der Meß etwas auß dessen Evangelio anziehen wolten / gaben sie ihm den Namm nicht (f) / sonderen zeigeten mit Fingeren einen gewüssen Orth/sagende: der jenige dessen Leib dort ruhet/und nenneten ihr Kloster/S. Marcus Insel. Aber die Venediger (welchen Marci Leib (g) um An. 820. von Alexandria soll überbracht worden seyn) widersprechen ihnen disen Ruhm aufs heftigest/und wollen behaubten (h)/ dises Heilthum / lige noch bey ihnen. Eutychius/Patriarch zu Alexandria/gibt in seiner Arabischen Histori den Außschlag hierüber / meldende (i) / daß Marcus under Nerone / zu Alexandria verbrennt worden seye. Wie hette dann dessen Leib in Italien oder Alemannien gebracht werden können?

Kloster Sangallē geäufnet. 833.

Abt Cotsbert hat sich um das Sangallische Kloster / nicht nur in dem wol verdient gemachet / daß er selbigem die verlangete Freyheit erworben: dann er äuffnete auch desselbigen Bibliothek (k). Er vermehrete aber auch daselbst den ausserlichen Pomp und Pracht. S. Galli (Oratorium) Kirch / war bis dahin so schlecht / daß sie nur eine Zell genennet worden / und einem Bilger-Hüttlein gleicher gewesen / als einer Kirch. Aber Gotsbert liesse selbige abbrechen / des Otmari Leib in S. Peters Kirch tragen / und bauete eine Basilicam / einen prechtigen Tempel/den man S. Gallen Münster (l) genennet. Der Mönch Winihardus (m) war Baumeister/die übrigen Mönchen trugen/Stein/Sand/Kalch und andere Läste herzu. Der Bau wurd in 7. Jahren vollführt/und An. Ch. 833. (n) geweihet durch Wolfleoz/Bischoff zu Costantz / Dadalrich (Ulrich) Bischoff zu Basel/und Erlebaldum/Abt in der Reichenau/ welcher

Kirchweihe daselbst.

seinem

(d) In Urstis. Scriptor. Germ. (e) pag. 541. & Merck. loc. cit. (f) Brusch. Monast. German. (g) Hotting. H. E. 1:603. Baron. Martyrol. d. 31. Januar. (h) Bucel. Const. A. 830. (i) Annal. sec. 10. (k) Ratp. cap. 6. (l) ap. Urstis. Lib. 2. cap. 10. Ædes ista ab Otmaro denominata. Conf. Stumpf. Lib. 5. cap. 4. (m) Hepidan. Ratpert. cap. 6. (n) ita Hepidan. Herman. habet An. 835.

N.C.G. 833.

seinem Kloster / auch eine nammhafte Bibliothek gesamlet haben soll (o). Nach disem Bau wurd das Kloster selbst nicht mehr S. Gallen Zell/sonder S. Gallen Münster genennet. Abt Gospert hat zugleich den Aberglauben vermehret / den man allbereit mit Gallo und Otmaro zutreiben pflegte. Damit das Kloster grösseren Zulauff bekomme/liesse er des Galli und Otmari Leben und Wunderwerck in Schrift verfassen / und gebrauchte hierzu die berühmte Feder des gelehrten Walafrids.

Die Weihung S. Galli Kirch/wird von Bucelino (p) zugeschrieben/dem Nachfahr Wolfleonis/Solomoni I. welcher An. Chr. 831. ans Bischtum komen/und von Rom auß/dahin gesendet worden seyn soll (q). Aber ich zweifle/daß disem letsteren also seye : dañ gewüß ist/daß selbiger Zeit die Käiser der Bischofflichen Wahlen in disem Land sich mehr angenomen/als die Päbst. So stelle ich dem Ratperto mehr glauben zu/welcher die Kirchweihe dem Wolfleoni zuschreibt (r)/als dem Bucelino/welcher bey Langio so vil giltet/daß er (s) sie auf dessen Wort hin dem Salomoni beymisset. Achte ungewüß seyn/daß diser vor An. Ch. 834. Bischoff worden/gewüß aber/daß er es An. Chr. 831. nicht gewesen.

Salmsach.

Von disem Bischoff und dem Wasser Sach / (daran es liget) hat das im oberen Turgäu gelegene Dorf Salmsach seinen Nammen. Salomon solle daselbst eine Stift Regulirter Chorherren angeordnet haben. Merckius sagt : Ehe er zu Bischofflicher Würde kommen. Das Jahr ist unbekant.

Mönchen zu S. Mauriz reformirt.

Die Benedictiner-Mönchen / zu S. Mauriz in Wallis/sollen damahls (auf Begehren Adalongi/ ihres Abts ; und Bischoffs zu Sitten) von Käiser Ludwig außgejagt/und auf Ihr Maj. Anhalten/von Alexandro II. (soll villeicht heissen Adriano II.) Römischem Pabst/32. weltliche Priester und Chorherren / eingesetzet worden seyn (t) / denen er einen Probst vorgestellet / mit den Freyheiten der vorigen Mönchen. Es werden aber hier etliche Umständ angeführet/welche sich auf selbiger Zeiten Beschaffenheit nicht reimen. Der Käiser straaffete die Mönchen/und reformirte die Klöster/ohne daß er Päbstliche Hilf begehret. So war Adalongus schon An. Ch. 800. Bischoff zu Sitten/hingegẽ hat Pabst Adrianus II. erst um An. Chr. 870. Alexander II. vil spähter gelebt. Herr Stumpf (u) schreibt / Ludovicus seye mit den Mönchen zu S. Mauriz abgefahren/ wegen ihres lasterhaften und schandtlichen Lebens / mit welchem sie männiglich geärgeret. Gleiche Wort finden sich (x) in Gallia Christiana.

(o) Bucel. Const. A. 825. (p) Const. A. 834. (q) Stumph. Lib. 5. cap. 11. (r) Loc. cit. (s) pag. 539. (t) Gall. Christ. T. 4. p. 11. (u) Lib. 11. c. 22. (x) Cùm (inquiunt L. c. Autor.) disciplina Monastica excidisset, depravatis moribus,

N. C. G. 833. Käiser durch seine Kinder und etliche Bischöffe entsetzt.

Von weiterem Außsehen/ war diejenige Reformation / welche der Lobl. Käiser under den samtlichen Prælaten seines Reichs angesehen hatte. Dann auf einem An. Chr. 897. zu Ach gehaltenen Reichstag/ wurden den Bischoffen und der Clerisey verbotten / Cingula baltheis aureis & gemmeis cultris onerata, exquisitæque vestes & calcaria talos onerantia : Ritter-Zeichen / mit edelsteinen gezierte Dägen/ꝛc. zutragen/ und wurden solche Geistliche angesehen als **Mißgeburten** (z). Aber dem frommen Käiser hat sein Eifer übel außgeschlagen. Noch selbigen Jahrs liesse sich seines Bruders Sohn (a) Bernhard / durch des Käisers bößwillige (under welchen etliche Bischöffe waren) wider die Regierung aufwiglen/welches er aber erstlich mit den Augen/drey Tag hernach mit dem Leben bezahlen müssen. Die Malcontenten hielten sich eine Zeit lang still/suchten aber einen stärckeren Arm/und warteten auf bequäme Gelegenheit. Eine solche vermeinten sie zuhaben / als der Käiser seinem jüngsten Sohn Carolo/mit dem Zunammen der **Kahle**/den er bey seiner anderen Gemahlin Judith/ der schönsten Jungfrau im Reich/ einer Welffin (der Käis. Hildegardis **B**ruders Tochter) gezeuget/Alemanniam/Rhetiam und einen Theil Burgunds übergeben. Da spinneten einige unruhige Köpfe/den älteren Söhnen Ludovici ein / der Käiser lasse sich von Judith regieren / und verkürtze die übrigen Prinzen. Dem Käiser macheten sie so vil Händel/daß ihn seine Söhne (b)/10. mahl bekrieget/und zwey mahl gefangen genommen. Doch habe ihn sein Sohn Ludwig beyde mahl gelediget. Ob die Ubergebung des Alemannischen Herzogtums dessen Ursach oder Mittel gewesen / ist ungewüß. Gewüß ist / daß selbiges Carolo alsobald widerum entzogen / und Ludovico zugestellet worden ; daher diser die Jahrzahl seiner Ost-Fränckischen Regierung / von An. Chr. 833. (c) anhebet. Den Käiser beredeten dise Bischöffe/weilen der meiste Unwillen über ihne kommen/ wegen der Käiserlichen Gemahlin / solte er selbige von sich lassen. Der Käiser liesse sich bereden/und wurde Judith in Italiam geführet. Alsobald taht sich hervor (d)/daß es um die Käiserlich Würde/ nicht um die Käiserliche Gemahlin zutuhn gewesen. Er wurd von seinen Söhnen gefangen/und des Käiserthums entsetzet ; mit zutuhn Agobardi/Erzbischoffs zu Lion/und anderer Bi-

(y) Avent. Lib. 4. à pag. 224. Vit. Ludovici ap. du Chesn. Scr. Franc 2:298.
(z) Monstro simile ducebatur, si Ecclesiasticæ familiæ deputatus, conaretur aspirare ad secularis gloriæ ornamenta. Baron. A. 817. n. 8. Nauel. Generat 28. refert ad An. 830. (a) Einhard. Annal. An. 817; Thegan. Vit. Ludov. cap. 22,23. (b) Avent. ap. Bulling. Hist. Msc. Lib. 4. cap. 10. (c) Mabillon. de Re diplomat. Lib. 2. cap. 27. § 5. Conf. infr. A. 853. (d) Naucler. generat. 28. adde in Gold. Recess. 2:16. & 388. *Acta impiæ & nefunda exauctorationis Ludovici.*

N. C. G.

Bischöffen/derē etliche von dem Käiser/zu diser Ehren-Stell auß schlechtem Stand beförderet worden. Dise beschimpfeten ihn unverantwortlich/in einer mit Volk angefülleten Kirch / sonderlich Ebo/Erzbischoff zu Rheims/welcher ihn entwaaffnet/und ihm den Kirchen-Bann angekündet; deßwegen Theganus Weihbischoff zu Trier (e)/in der Lebens-Beschreibung Ludovici / so durch Walafridum Strabum mit einer Vorred gezieret / und sonst vermehret worden / disem Eboni/eine nach verdienen scharffe Laugen angegossen hat. Endlich stekten sie den Käiser in Mönchs-Kleider / und stieffen ihn in ein Kloster. Pabst Gregorius IV. kam anfangs diser Unruhen auch ins Land / aber non ut hospes, sed ut hostis, sagte ohnlängst Baluzius (f) ein Papist; nicht als ein Gast / sonder als ein Feind; deßwegen ihme die Bischöffe/so es mit dem Käiser gehalten/ verwiesen / daß er jurisjurandi facti Imperatori immemor (g), gegen Ihr. Maj. meineid worden. Aber die Helvetische Clerisey hatte an solchem Verfahren kein wolgefallen. Doch muß sich des verunglückten Käisers niemand so offentlich und herzhaft angenommen haben/als Berendarius Bischoff zu Chur/ deßwegen ihn Käisers Ludovici Söhne des Bischtums entsetzet. Walafridus hatte mit der Käiserin/wie er hernach (h) bezeuget/grosses Mitleiden: rühmet einen Ruadbernum / daß er sich selbiger in ihrer Gefangenschaft angenommen / Ihro zu gutem gefährliche Reisen getahn/auf welchen er (um nicht erkant zuwerden) seines Dieners Kleider angezogen/ und habe dem Käiser/als er widerum auf freyen Fuß kommen/(welches von Lang (i) ohne Grund Päbstischer Autorität beygemessen wird) die erste Zeitung gebracht/daß gleichfahls die Käiserliche Gemahlin frey gelassen seye. Der Käiser name zu Worms/seine Gemahlin zu sich / und zoge mit seinem Heer ins Elsaß/wider seine Söhne. Damahls waren in Käiserlichem Begleit / Altadus Bischoff zu Genf / und Delricus (Ulrich) Bischoff zu Basel (k): wie ein Käiserliches wegen S. Remigii Abtey zu Sens/gestelletes Instrument mitgibt. Nach deme Ludwig widerum ans Reich kommen/setzte er Berendarium/ in sein Bischtum widerum ein: bestättigete dessen vorhin gehabte Freyheiten / und gebotte 2. Jahr hernach / daß ihm alle Güter/die Kirch und was er sonst zu Schletstatt im Elsaß gehabt/ samt dem Zohl zu Chur widerum zugestelt werde. Erst An. Chr. 835. ist der Käiser in einem (l) zu Mez gehaltenen Concilio/vom Kirchen-Bann/ledig gesprochen worden. Er solle sich oft zu Zürich/auf dem Hof aufgehalten haben (m).

833.

Helvetische Bischöffe am Käiser treu.

834.

835.

(e) Cap. 44. (f) Not. ad Agobard. pag. 117. (g) Epist. Gregor. ad Episc. Francor. (h) du Chesn. Scripr. Franc. 2:339. (i) pag. 288. (k) Labb. Concil. Tom. 7. à pag. 1678. (l) Labb. Tom. cit. (m) Stumph. Lib. 4. cap. 31.

N.C.G. 835. Aufnemmen des Klosters Sant Gallen.

Der abgelebte Abt Gospert/hielte bey dem Käiser an/daß er ihn seiner Abtey entlasse. Ihm wurd gewilfahret (n) / und Abt Perenwich erwehlet. Des Klosters Cast-Vogt war Puato. Selbiger Zeit sturben im Rheinthal / drey wol bemittlete kinderlose Schwösteren : deren die einte ihre Güter dem Käiser/die andere dem Kloster S. Gallen/die dritte ihren Bluts-Verwandten vermachet (o).

Strabus Reichenauischer Abt.

Als Erleboldus / oder Erlebad (p) die Reichenauische Abtey (zum Theil auß Betrübnuß / über stete Empörung der Käiserlichen Söhnen/ wider ihren Herren Vatter) aufgeben / kam an dessen statt Rodhelmus oder Ruthelinus. Eine alte Reichenauische Chronik (q) meldet / daß Walafridus Strabus/des Erlebaldi Nachfahr gewesen. Bucelinus gestehet auch / daß diser Strabus Reichenauischer Abt gewesen : aber erst nach dem Rodhelmus An. Chr. 843. dise Abtey aufgegeben. In disem Kloster sollen um dise Zeit 30. Priester (r) / etliche Diaconen/und andere Brüder gewesen seyn : auch soll Käiser Ludwig disem Kloster etliche Dörffer geschencket (s)/auch gegen S. Gallen und Pfefers sich milt erzeiget haben (s).

838. Das Reich under des Ludovici Söhne getheilt.

Diser Käiser machete eine Abtheilung seines Reichs/in welcher dem Carolo Frankreich ; Ludovico Bäyeren ; Lothario/neben dem Käiserthum/Alemannien/Italien/und der grössere Theil der vätterlichen Erbländeren zugestellet worden. Ludovicus / welcher Alemannien abtretten (t) solte/vermeinte er seye verkürtzet/und wolte seinen Herr Vatter durch das Waaffen-Recht/zu einer anderen Landtheilung zwingen. Hat ihm aber fehlgeschlagen. Als aber der Käiser/im 27. Jahr seiner Regierung/

840. seines Alters im 74. Jahr/gestorben / setzten beyde Brüder Ludovicus und Carolus aufs neue dran. Lotharius zwahr vermeinte/Ludovicus solle sich des Bäyerischen und Carl des Aquitanischen Reichs (deren von der Mosel bis gegen Nidergang gelägnen Frankreichischen Länderen) vernügen/auch dise Reiche nur lehen-weise/von ihme/als ordenlichem Käiser innhaben (v) : aber seine Brüder griffen nach den Waaffen. Die meistē Völker hiengen anfangs an Lothario dem älteren Bruder. Mit dem hielte es auch (u) Bernwich/Sangallischer Abt. Aber der Königl. Brüderen Unverdrossenheit/trennete die Fürsten und Klöster. Ludwig bekam in Alemannien die oberhand / entsetzte alsobald den Abt Bernwich/ und erwehlete einen Mönch daselbst/Engilbertum. Aber nach dreymahligem

Abt Bernwich entsetzt.

841. Treffen/(deren das mittlere beyderseits 100000. Mann gekostet) so alle vor

(n) Ratpert. (o) Simler. Antiq. Msc. (p) Chron. Aug. Baluz. (q) à Baluz. edita : Misc. 1:497. (r) Lang. pag. 509. (s) Bucel. Const. An. 839. (s) Lang. pag. 28. (t) Fuldens. Annal. A. cit. (v) Guler Rhæt. pag. 95. (u) Ratpert. cap. 7.

vor Lotharium übel außgefallen/wurd von König Ludwig die S. Gallische Abtey/Grimaldo anbefohlen/ und durch etliche Underhändler innert Jahrs-frist zu Verdun eine Land-Theilung gemachet/in welcher (x) Carolus ganz Frankreich bekam/vom Britañischen Meer bis an die Mosel: Ludwig alle die Land / so vom Rheinstrom bis an den Fluß Rab / in Teutschland und Ungaren gelegen: daher er Rex Germanicus, Noricus und Rex in Francia Orientali (y). König in Ostfrancken (Ostreich) genennet worden: Lotharii (der den Käiserlichen Tittel behielte) Landschaft kam in die Mitte: begriffe Rom/ Italien/und alle Stätt von der Mosel bis an den Rheinstrom: welche Gegne vormahl Austrasia / und nach disem Käiser/Lothringen (so aber mit der Zeit vil kleiner worden) geneñet worden. Doch weilen Ludwig in seinem Reich schlechten Weinwachs gehabt / wurd ihm das Elsaß/Helvetia/und Rhetia auch übergeben. Jedem diser Brüderen wurd gestattet / daß er für sich selbst regiere/ und keiner dem Käiser dienst-pflichtig seye. Also wurd Teutschland von Frankreich (welche bisdahin ein Reich gewesen) gesönderet. Doch hat Lotharius / nach Verendario/die **Bischofflich-Churischen Freyheiten** bestättiget / und verordnet / daß alle die so auß Käiserlicher Bewilligung **(durch die Wahl des gemeinen Manns)** zu disem Bischtum erwehlet werden/und das gesamte Volk / in gutem Schirm/sollen erhalten werden (z).

N. C. G. 842. Neue Landtheilung.

Churische Freyheit bestättiget. 843.

Grimaldus/König Ludwigs (Archicapellanus a) vorderster Kirchen-Raht (b) / war ein Priester / doch kein Mönch. Dergleichen Aebt werden (c) noch Commendatarii geneñet. Vormahlen hat man sie Canonicos Abbates geheissen (d). Dann die König bisweilen die Abteyen nach Belieben außgetheilet / so daß auch Herzogen und Graaffen (e)/zu Aebten gemachet worden. Solche Aebte bezogen des Klosters Renten und Einkonften/und überliessen die Aufsicht über die Mönchen den Decanis. Die Sangallischen Mönchen klagten/daß dise zwo letstere Wahlen/ihrẽ angemaasseten Freyheiten zuwider seyen: und waren übel zufriden. Sie zubesänftigen/müßte Grimaldus ihnen die Bevestigung solcher Freyheiten außwürcken. Ludovicus bewilligete den Mönchen/von stundan einen zuerwehlen/welcher nach Grimaldo Abt seyn solle (f)/und versicheret sie:

844. Canonici Abbates.

(x) Regino. Marianus Scotus: Sigebertus. Herm. Contr. Goldast. Alem. 3: 47. (y) in Instrum. Abbatiss. Tigur. (z) Guler. pag. 96. (a) Ratpert. cap. 9. Ekkehard. Jun. cap. 1. (b) vid. supr. A. 771. (c) Bucel. Const. A. 865. (d) Ekkehard. l. c. (e) Guilim. Helv. 261. 265. 266. Invito Carolo M. qui ap. Labb. Concil. Tom. 70. pag. 1184. edixit: Nec Archidiaconi, nec Monachorum præpositi, sint Laici. (f) Ratpert. cap. 8.

N.C.G. 844.

sie Ihr Maj. ins künftig / hierinn ihnen kein Eingriff geschehen werde. Also erwehleten sie Hartmotum. Der führete Grimaldum für Ludovicum / welcher alsobald dise Wahl und die Freyheit der künftigen Wahlen bestättiget. Grimaldus hielte sich gemeinlich auf am Königlichen Hof.

Kloster Sant gallen geäuf-net.

Hartmotus war (g) / quasi Proabbas, dessen Schaffner und Stathalter / liesse auß Grimaldi Befehl / die alten schlechten Wohnungen der Mönchen abbrechen / und an statt deren / einen ansehenlichen Bau aufführen. Eignete dem Abt einen Pallast / den man die Pfaltz nennet / und zierete ihn (Grimaldo zu Ehren) mit schönen Gemählden. Die Mahler wurden auß der Reichenau beruffen. Die beygefügten Reimen sind bey Stumphio (h) zulesen. Die Aebte wohnetē in diser Pfaltz bis Abt Diethelm eine eigene Abtey machen lassen.

Nimt den Orden an.

Grimaldus regularem in nostro Monasterio vitam instituere cœpit, schreibt Mönch Ratpertus (i) / das ist / die Sangallischen Mönchen / haben erst under Grimaldo / die Ordens-Regel follends angenommen / und seyen recht zum Mönchen-Leben gehalten worden.

Streitet wider den Bischoff.

Dise Mönchen könten noch nicht vergessen / daß sie dem Grimaldo in beneficium (k) lehens-weise / übergeben worden. Hielten solches für eine **Knechtschaft.** Weilen sie nun deren An. Chr. 821. von Käiser Ludwig ertheilten Freyheiten nicht geniessen könten / weigerten sie sich dem Bischoff / den wegen solcher Freyheit bestimten jährlichen Tribut zugeben. Nun liesse selbigen / Bischoff Salomon / mit Ernst den Mönchen abforderen. Endlich hat das Kloster dem Bischoff etwas an ligenden Güteren abgetretten / und sich darmit von aller Bischofflichen Anspraach gelediget. König Ludwig hat disen Verglich auf einem zu Ulm gehaltenen Reichstag bekräftiget / daß namlich der Bischoff künftig hin / weder Zins dem S. Gallischen Kloster abzuforderen / noch anderen Gewalt über das Kloster haben solle / præter spiritualem tantummodò Episcopalis officii dignitatem, als nur in Geistlichen vom Bischofflichen Amt abhangenden Sachen. Auch solle das Kloster / ausser den Königen / keinem weltlichen Gewalt underworffen seyn. Ipsa loca ita unitate erant copulata, ut velut uni semper viderentur cedere potestati (l): „das Bischtum Costantz und das S. Gallische Kloster waren bisdahin so genau vereinbaret / daß es das Ansehen hette / sie seyen under einem „Ober-Haubt„. Nun hat sie König Ludwig gänzlich gesönderet. Doch sollen sie / gleich andere gefreyete Klöster / dem König jährlich zwey Pferd / zween Schilt / und zwo Lanzen lifferen.

Bischoff

(g) Ekkeh. l. c. (h) Lib. 5. cap. 4. (i) Cas. Monast. cap. 8. (k) Ratp. l. c. (l) Ibid.

N.C.G. 847. Concilium zu Menz.

Bischoff Salomon I. samt Flochwino (m) / Abt der Reichenau/ wohneten bey einem zu Menz/ under Rabano Mauro/ daselbstigem Erzbischoff/ gehaltenem Concilio. Die Bischöffe klagten über die Geringachtung des Kirchen-Stands/ und haben geschlossen § 2. Es sollen/ dem gemeinen Volk zu gutem / etliche Predigen von ewiger Belohnung des Guten/ und Abstraaffung des Bösen; von der Auferstehung/ dem jüngste Gericht / denen jenigen Wercken / durch welche ewiges Leben erlanget wird / in teutsche Spraach übersetzet werden. § 3. Man solle den Heil. Tauff zudienen/ nach Römischer Weise / das ist (ausser dem Nohtfahl) allein zu Osteren und Pfingsten. Auch solle das Volk fleissig underrichtet werden/ vom Gebrauch und Nutzen des H. Tauffs / und daß man in disem H. Sacrament/ dem Teufel und dessen Wercken absage. § 4. Daß sonderlich die Bischöffe/ qui post Imperialis apicis dignitatem, populum Dei regunt, als die nach dem Käiser/ des Volks Gottes fürnemste Führer seyen / einander wol meinen sollen. § 10. Die Kirchen-Renten und die Gaaben des Volks/ sollen under den Bischoff/ die übrigen Kirchendiener/ die Armen/ und an die Kirchen-Gebäu / hiemit zu vier gleichen Theilen getheilet werden. § 12. Klagen sie/ das erkauffen der Kirchen-Aemteren ums Gelt / seye vitium latè diffusum, eine Sünd/ die sehr überhand genommen habe/ und verbieten solches. § 13. Kirchendiener und Mönchen sollen mit keinen Welt-Geschäften umgehen; setzen auß/ was sie hierdurch verstehen: und erzehlen eben die jenigen Ding/ mit welchen die Priester und Mönchen in folgenden Zeiten / ihr ganz Leben zugebracht. § 14. Die Mönchen sollen ohne Bischoffliche Bewilligung / keine Kirchendienst annemmen: den Bischoffen um solche Bedienungen Rechenschaft geben/ und in den Synodis erscheinen. § 15. Kirchendiener sollen keine Haar pflantzen. § 21. Die jenigen/ so ihre in Unehren empfangene Leibs-Frucht abtreiben/ oder gar töden / sollen nicht mehr für immer / sonder nur zehen Jahr vom Heil. Abendmahl außgeschlossen seyn. § 22--25. Werden den Todschlägeren gewüsse Buß-Jahr gesetzt. § 26. Der Krancken Beicht möge man anhören / ohne daß man denselbigen eine Buß auflege; man solle sie aber mit Oel salben / und ihnen das Sacrament geben. § 27. Man möge auch für die Seelen der erhenkten Meß lesen. § 30. Im vierten Grad der Bluts-Freundschaft solle niemand heurahten. § 31. Die Beichtvätter sollen wegen der offentlichen Sünden eine offentliche/ wegen der geheimen Sünden eine geheime Beicht begehren. Dise Satzungen wurden dem König in einem Brieff übersen-

(m) *Folcuinus*, in Chron. Augiens. Baluz. Miscell. 1:495.

N. C. G. 847. det/ mit vermelden/in allen Kirchen des Menzischen Erzbischtums werde man für den König und die Herzschaft 3500. Messen / und 1700. Psalteria bätten. Ist zuverstehen von den Stifteren und Klósteren / als in welchen (nach der Abtheilung Benedicti Nursini / des Patriarchen der Mónchen/) der ganze Psalter wochentlich außgelesen wird.

Des Klosters Rheinau/ Befreyung und Aufnemmen.

In disem Concilio begehrte Wolvene/Graaff zu Kiburg (n) / und erlangete durch Vorbitt Rabani / Bischoff Salomons/und Abts Folcuini von König Ludovico/als **Fürsten und Beschützer der Kirchen** / einen Gewalts-Brieff/ in welchem Gotspertus/von den Rheinauischen Mónchen erwehlter Abt / zu solcher Würde bestättiget wird. Gleichen Gewalt solten dise Mónchen kónftig hin haben ; und solle niemand befügt seyn solchen Abt zuverstossen : es seye dann wegen Fehleren/ in welchem Fahl er in einem allgemeinen Concilio zu Costanz oder Menz entsetzet werden möge. Wegen ernstlicher Klag wider der Cast-Vógten Schinderey und Räuberey / gebotte der Käiser/daß sich an disem Orth keiner der Cast-Vogtey belade / er seye dann vom Abt erwehlet/und von Mónchen einhellig angenommen. Uberlasset hiemit dem Abt einen Cast-Vogt nach Belieben zuerwehlen / und zuverstossen : und verbietet disem Cast-Vogt/daß er ohne des Abts ersuchen/im Kloster keinen Gerichts-Gewalt übe. Graaff Wolvenus schenkte dem Kloster seine Renten zu Martalen / Ellikon / Rudolfingen / Trullikon/Bencken/Stamheim/ꝛc. gienge selbst ins Kloster / wurd mit der Zeit Abt. König Ludwig nam An. Chr. 866. zu Ulm/diß Kloster in Königlichen Schirm (o). Vergabete für seines Herzen Großvatters/Vatters / seiner Gemahlin und Kinderen Heil/neue Güter/das Recht zu fischen/ꝛc.

Betriegerey der Theota.

Lang hielte sich bey disem Menzischen Concilio lang auf; vergasse aber eines/ das in sein Kraam nicht gedienet. Weilen es in dise Histori eigentlich gehórt / soll ich es dem Leser vorstellen. Ein Weib Theoda / insana vates, in Suevia agro Constantiensi, sagt Aventinus (p); aber lang vor ihme ein anderer (q) ; nach Goldasti Meinung (r) / Walafridus Strabus : Thiora de Alemanniæ partibus Pseudoprophetissa, quæ Solomonis Episcopi parochiam non minimè turbaverat, auß Schwaben oder Alemannien gebürtig / / gab sich im Costantzischen Bischtum auß/für eine Weissagerin/und erzegte daselbst grosse Unruh. Sie rühmte sich / daß die Himmelischen Geister/mit ihro Gespräch halten ; ihro zukünftige/und andere den Menschen unbekante Sachen entdecken/sie äffete aber die Menschen mit zweydeutigen Reden. Sie war so frech daß sie sagen:

(n) Lang. 1. 333. (o) Ibid. Adde pag. 374. n. 6. (p) Avent. Lib. 4. p. 242. (q) Annal. Fuld. A. 847. (r) Alem. 2. 9.

N.C.G: 847.

sagen dörffen : selbigen Jahrs werde Christus zum allgemeinen Gericht widerkommen. Junge und alte Männer und Weiber / liessen sich durch sie erschrecken/luffen selbiger häuffig zu/brachten ihro Geschencke/und begehrten / sie solle Gott für sie bitten. Es sind auch einige Priester ihro nachgeloffen/als were sie eine vom Himmel gesendete Lehrmeisterin. Dise wurd vor das Menzische Concilium gestellet ; bekennete/sie seye mit eitel Betriegerey umgegangen / und habe sich hierzu verleiten lassen/ durch einen geitzigen Priester / der hiervon guten Gewinn gehabt habe. Wegen solchen Frefels / wurd sie auf des Concilii Geheiß offentlich mit Ruhten gestrichen. Leo Allatius/Weiland Päbstischer Bibliothecarius/hat mit diser Histori bedecken und durchstreichen wollen / was beständig vorgegeben worden / wegen der verschreyten Dirn / welche um An. Chr. 854. den Päbstischen Stul bestiegen/und sich Johannes VIII. genennet (s). Dise Betriegerin Theota / sagt Allatius/habe etlichen Anlaaß gegeben/ dises letstere von der Päbstin Johannes / welches er vor ein Gedicht haltet/auf die Bahn zubringen. Aber der gelehrte Spanhemius hat dargetahn/daß dises Vorgeben Allatii eine eitele Schwetzerey seye (t).

Rabanus Maurus wurd Menzischer Erzbischoff An. Chr. 846.(u) von An. Chr. 822. war er Abt zu Fulda (x) : wegen seiner Gelehrte/ wurd er Armarium Scientiæ, ein Schatz-Kammer aller Wüssenschaft genennet (y). Einige Sangallische Mönchen/sonderlich Hilpericus/und Werembertus/sollen in der Gotts-Gelehrtheit/Welt-Weisheit / Griechischer und anderen Spraachen under ihme trefflich zugenommen haben. Es wurden aber durch die Helvetier auch andere außländische Schulen besuchet / schon es diser Nation nicht an einheimschen Schulen gemanglet. Im Sangallischen Kloster/wurd die Jugend in der Reim-Sing-Gestirn-und übrigen freyen Künsten underzichtet/deßwegen vil Edelleuthe ihre Kinder dahin schikten / und von ihnen / auch von König Ludwig dem Kloster grosse Verehrungen/geschehen seyn sollen (z). Als um dise Zeit/ein Schottländischer Bischoff Marcus / samt dessen Vetter Marcello/einem gelehrten Mann/dahin komen/ seye disem letsteren die Schul übergeben worden (a).

Rabani Gelehrtheit.

Helvetische Schulen.

In der Reichenau lebte damahls Walahfredus (b)/oder Walafridus/wegen eines Mangels seiner Augen Strabus, der Schieler geneñet.

Walafridus Strabus.

(s) Confut. Fab. de Joh. Papiss. § 24. (t) Hist. Eccl. pag. 829. (u) Chron. VVirceb. Misc. Baluz. 1:504. Ast Labb. Scr. Eccl. 1:991. numerat An. 847. (x) Annal. Fuld. (y) *Huic nec Italia similem, nec Germania peperit æqualem.* Trithem. Baronio est, *vertex hujus temporis Theologorum.* An. 847. (z) Stumph. Lib. 5. cap. 5. (a) Ekkeh. Jun. cap. 1. (b) Hepid. sed Bebelio Galfridus.

N.C.G. 847.

Einige schreiben/es seyen vier Strabi gewesen/Anglicus/Gallus/Fuldensis/Augiensis/einer habe gelebt in Engelland; die übrigen in Frankreich/zu Fulda/und in der Reichenau. Aber Goldastus vermeinet/daß ein einiger gewesen; namlich der Reichenauische. Daß diser (c) Albini Lehrjünger gewesen seye/ist unmöglich. Dann Albinus An. Ch. 804. gestorben. Die Anfäng seiner Gelehrtheit / hat Strabus gemachet/ im Sangallischen Kloster: hernach begab er sich zu Reichenau under die Lehr Tattonis / und kam gen Fulda / allwo er des Rabani Mauri Notarius (d) gewesen: nach Trithemii Meinung war er Lesmeister im Kloster Hirschau (e)/und nach des Labbei (f) Bericht/ Decanus zu Sangallen. Gewüß ist / daß er auch Reichenauischer Abt gewesen. Weilen er aber sich mehr gelegt auf das Studieren/als auf die Haußhaltung / sollen ihn dise Mönchen (wie die zu Fulda den Rabanum) geurlaubet haben (g): der sich alsobald gen Fulda zu seinem gewesnen Lehrmeister verfügt. Als Rabanus auf den Erzbischofflichen Stul erhebt worden/ seye Strabus in seine Au gekehrt. Ist ihm der Abts-Gewalt genomen worden/ so hat er doch den Tittel bis an sein Lebens-End behalten. Aventinus schreibt/ er seye Abt gewesen zu Sangallen (h). Hat aber keinen Grund.

Godschalcus.

Ein Schuler Tattonis in der Reichenau (i) / und Strabi Mit-Lehrjünger / war Godschalcus. Dessen Namm (k) gibt mit / daß er ein Teutscher gewesen; wegen guten Verhaltens/und Zunemmens / ward er zugenennet Fulgentius/der **Hellleuchtende.** Es seye dann/daß diser Namm ihme gegeben worden/weilen die Lehr/für welche er geeiferet/ des Bischoffs Fulgentii gewesen. Er begab sich in das im Bischtum Soisson / under dem Erzbischoff zu Rheims ligende Benedictiner-Kloster Orbez. Um An. Chr. 844. nam er zu Rheims (als daselbst kein Erzbischoff war) die Priester-Weihe an: welches Rothadus/Bischoff zu Soisson hoch empfunden. An. Chr. 845. tahte er eine Reiß durch Ungaren/Dalmatien/Italien: und hielte sich eine Zeit lang auf zu Rom. An. Chr. 847. kam er widerum ins Land; und war von Strabo bewilkomet mit schönen Versen (l)/in welchen er rühmet/wie trefflich er und andere/ durch dises Fulgentii Lehr und Leben erbauet werden: daß sie beyde/gute Freundschaft in der Jugend gepflogen; und daß er in keinen Gefahren/

von

(c) Sic perhibet *Leigh.* in *Consort. Felice.* (d) Ibid. (e) Chron. Hirsaug. A. 890. (f) Script. Eccles. Conf. Goldast. Alem. 2:10. (g) Gold. pag. 9. (h) Lib. 4. pag. 242. (i) Sagittar. Introduct. ad H. E. Tattonem perperam *Abbatem* nuncupat. pag. 970. (k) Schalc, priscis Germanis idem quod modernis **Knecht.** Ut Germ. *Godschalcus* & Græcorum *Theodulus*, Synonyma sint. (l) descripsit Camer. *Lect. Antiq.* Tom. 6. & Usser. *Histor. Godschalc.* pag. 38.

von ihme aussetzen wolle. Aber Rabanus war ganz anderst gegen Godschalcum gesinnet. Er nennet ihn Girovagum Monachum, einen ausschweiffenden Mönchen (m)/der vil Aberglauben und falsche Lehren ausgebrutet habe: trukt aber eine einige auß. Selbige wird von Lang (n) also außgesprochen: „Gleich wie Gott etliche Menschen / zum ewigen Leben „verordnet / also habe er andere verordnet zum ewigen Tod/und wolle „nicht daß alle Menschen selig werden / sonder nur die jenigen/welche der „Seligkeit würcklich theilhaftig werden„. Dise Meinung hat Godschalcus/in einem Synodo / welchen Rabanus An. Chr. 848. zu Menz gehalten / wider Rabanum verthädiget; ohne daß man ihn darvon abwendig machen können (o). Rabanus beredete den König Ludwig/daß er Godschalcum (welchem er zugleich den Eid auß seinem Reich gegeben) verwahret Hincmaro neu-erwehltem Erzbischoff zu Rheims übersendet/ mit dem Ansinnen / er solle verschaffen / daß Godschalcus seine Lehr nicht außbreiten könne; sintenmahl dessen Anhang allbereit groß seye. Daher die Fuldischen Jahr-Geschichten (p) nicht verhelen / daß das Gutachten Dises Synodi/nicht jedermañ gefallen habe; und hat Godschalcus selbst/ sich gegen Rabanum schriftlich verthädiget/ deme Rabanus auch schriftlich geantwortet. Hincmarus vermeinte Godschalcum / auf eine andere Meinung zubringen / und besamlete einen Synodum gen Cressy. Aber/ Godschalcus (licut & in Moguntina civitate) inventus hæreticus & incorrigibilis: sie könten dort Godschalco so wenig angewünnen/als zu Menz (q). Verurtheilten ihn/er seye ein Ketzer / entsetzten ihn des Priester-Stands/ & pro sua irrevocabili contumacia, atrociſſimè & absque ulla misericordia penè usque ad mortem dilaceratus (r), und darum daß er so fest bey seiner Meinung geblieben / liessen sie ihn grimmig/nahe auf den Tod/und so lang mit Ruhten schlagen/bis er sein eigen Buch ins Feuer geworffen/ welches Verfahren von Remigio (ſ)/Lionischem Erzbischoff genennet wird / inauditum irreligioſitatis & crudelitatis Exemplum; ein unerhört Beyspil der Gottlosigkeit und Grausamkeit / setzten ihn ein zu Hauvilliers (ist ein Benedictiner-Kloster im Rhemsischen Erzbischtum). In diser Gefängnuß/hat er/nach Verfliessung 21. Jahren/An. Chr. 870. den Geist aufgegeben. Wider die Lehr desselbigen aber/hat dises Concilium vier Artickel aufgesetzt.

R. C. G. 847. Dessen Lehr von der Gnadenwahl. Er wird verfället. 848. Zu Menz. und 849. zu Cressy.

Von dises Godschalci eigenen Schriften / ist nichts übrig / als zwo erst Verthädiget sich.

(m) Labb. Concil. Tom. 8:52. (n) pag. 329. (o) Hinc Rabano dictus *incorrigibilis*. Conf. Flodoard. 3: 28. Trithemius falsò, eum *revocâſſe*: Vitâ Rabani. Lib. 3. (p) An. 848. Conf. Sigeb. An. 849. (q) Hincmar. de prædeſtin. cap. 26. ap. Labb. Conc. Tom. 8:56. (r) Eccleſ. Lugdun. *de Trib. Epiſtol.* (ſ) Ibid.

N.C.G.
849.

erst vor wenig Zeit ans Liecht gekommene Glaubens-Bekantnussen (s). Die einte ist sehr kurtz. In der weitläuffigeren zeiget er an / daß er darvor halte / Gott habe vor der Grundlegung der Welt/die Menschen underscheiden. Die einten habe er erwehlet zum ewigen Leben: die anderen zum Verderben gesetzet: und verändere disen seinen Rahtschluß nicht. Nach dem er disen Lehr-Satz / mit unwidertreiblichen Sprüchen der H. Schrift / des Sel. Augustini und anderer Kirchen-Vätteren bevestiget/ lasset er sich vernemmen/ daß er lieber tausentmahl sterben/als etwas hierinn jemandem nachgeben wolle. Er trette nicht ab von der Lehr der Alten / seye auch kein Ketzer / sonder die jenigen / welche der widrigen Meinung anhangen. Er wünschet / daß er seine Sach offentlich in Gegenwart des Königs / und der ganzen Clerisey verthädigen könte. So man ihm nicht wolle Glauben zustellen/solle man(er anerbietet sich hierzu/nach selbiger Zeiten Gewohnheit) nach einander vier von siedendem Wasser/ Oel / Fettigkeit / und Pách angefüllete Fässer stellen / endlich ein grosses Feuer anzünden / alsdann wolle er in eines nach dem anderen gehen / in Zuversicht/ihm werde in keinem einiger Schaden widerfahren. Vermeinte/die Zuseher werden alsdann erkennen / daß er eine Göttliche Lehr und gerechte Sach habe. Wofehrn er sich aber dessen weigeren werde/ solle man ihn auf den Holzhauffen werffen; mit angehenkter Protestation, er begehre solches nicht auß Vermessenheit/sonder auß fölliger Sicherheit Göttlichen Beystands.

Hæresis Prædestinatorum.

Hingegen hat ihn der Erzbischoff Hincmarus beklagt / er pflichte bey der Ketzerey Prædestinatorum, oder Prædestinatianorum. Der gelehrte Vossius zwahr ist der Meinung / es seye diser Namm gegeben worden einer Sect / deren Urheber gewesen / die Mönchen zu Adrumetis (t). Wegen eines Irthums / in welchen sie durch Mißdeutung der Worten und Lehr Augustini gefallen seyen. Aber Cornelius Jansenius (u) / der berühmte Iprensische Bischoff / von welchem die im Pabstum berühmte Sect der Janseniten den Nammen empfangen / schreibet/ daß Gennadius/ein Priester zu Marseille/welcher um An. Chr. 390 einigen irrigen Lehr-Sätzen des Pelagii angehanget / der erste seye / welcher dise Sect ins Ketzer-Register eingeschrieben. Aber diser Tittel seye hernach durch Isidorum/Bischoff zu Hispalis durchgestrichen / und Pelagii falsche Lehr an die statt gesetzt worden. Die disen Prædestinatianis angedichtete Irthum/seyen anders nichts/als boßhafte Schlußreden/ welche die Feind der Lehr von der Gnad Gottes / auß der gesunden Lehr Augustini

(s) Primùm editæ ab Usser. *Hist. Godsch.* à pag. 211. (t) Lib. cit. pag. 20.
(u) Augustin. Tom. 1. Lib. 8:23.

N. C. G.

stini gezogen/und werden durch solche Sectirische Prædestinatianos kei- 849.
ne andere gemeint / als Augustinus selbst/und Fulgentius/Prosper/Hi-
larius und andere/so des Augustini Lehr gehabt. Diser Meinung des
Jansenii geben andere Papisten Beyfahl (x). Daher Tiro Prosper (y)
außtrucklich geschrieben (z)/ Augustinus seye der Anfänger diser Ketzerey
gewesen. Aber die Nach-Welt hat sich diser Worten beschämt/und sel-
bige gemilteret. Jansenius sagt zwahr / es habe Godschalcus in etlichen
Sachen (die er aber nicht nammhaft machet) geirret / doch habe er von
der Gnaden-Wahl eben das jenige gelehret / was der Sel. Augustinus.

Strabi Tod und Schrifte.

Fast zu gleicher Zeit als Godschalcus eingesperret worden/ist Stra-
bus in der Reichenau in des Tods Gewalt komen. Von disem Strabo
schreibet Isp (a): In literarum scientia, apud nostrates illustris ante
alios habitus : Daß er für den gelehrtesten Mann im ganzen Land ge-
achtet worden. Neben vilen anderen Bücheren/solle er auch eine Erklä-
rung gemachet haben / über die fünf Bücher Mosis/die Bücher Sa-
muels / das Büchlein Ester/über Jeremiam / die Apostolischen Geschich-
ten / die Offenbarung Johannis/und etliche Apocrypha. Daß er nicht
an Glossa Magistrali oder ordinaria (ist eine kurtze Außlegung Heiliger
Schrift / welche auß den Schriften der Vätteren zusamen gezogen wor-
den) gearbeitet habe/zweiflet niemand. Aber wo er angefangen/oder wie
weit er dises Werck gebracht / sind ungleiche Meinungen. Trithemius
schreibet (b)/Strabus habe den Anfang gemachet : von anderen seye sie
zu End gebracht worden. Etliche sagen/Alcuinus habe die erste Hand an-
gelegt/hernach seye Strabus/und nach disem andere in dessen Fußstapfen
getretten (c). Goldastus zweiflet nicht (d) / Strabus seye des ganzen
Wercks Urheber : und zwahr habe er dieselbigen geschrieben zu Fulda/
als er sich auß der Reichenau dorthin begeben. Uber so vil Schriften
dises Manns hat man sich desto mehr zu entsetzen/weilen er nur 43. Jahr
gelebt. Dann als er des Wettini Gesicht beschrieben/(welches nicht vor
An. Chr. 824. geschehen seyn kan) war er 18. Jahr alt. An. Chr. 849.
hat er dise Welt gesegnet. An dessen Stell ist Folcuinus Abt wordē (e).

Hart-

(x) Ap. Sagittar. Lib. cit. pag. 1150. (y) alius ab Aquitanico illo. (z) vid. Usser. Hist. Godsch. pag. 17. Non diffitetur Sixtus Senens. Lib. 6. Annot. 252. Conf. Sueur H. E. An. 433. Spanh. H. E. 853. (a) de Mirac. Otmar. Idem Herm. Contr. dicitur, An. 849. *Vir doctus* : Et in Annivers. S. Gallens. *Vir in divinis & humanis literis versatissimus.* Gold. Alem 1:95. Dorschæus *Collat. Francof.* Strabum An. 879. Superstitem fuisse fingit. (b) de Viris Illustr. (c) vid. Clariss. Heidegger. de Apocryph. cap. 4:23. (d) Alem. 2:9. Ita Voss. *de Poët. Latin. cap. 6.* Præ cæteris celebrari Strabonis Glossam ordinariam in Scripturam Universam. (e) Herm. Contract. Edit. Ustis. A. cit.

N. C. G. 849. Hartmotus war auch ein Liebhaber guter Bücheren / und liesse die Bücher Heil. Schrift / vil Gottselige Schriften der Kirchen-Vätteren / und andere nutzliche Bücher abschreiben und der Bibliothek einverleiben (f). Esso aber / oder Hesso / (an des verstorbnen Verendarii statt / erwehlter Bischoff zu Chur) war sorgfältig um die Bestättigung der Freyheiten seines Bischtums. König Ludwig wilfahrete ihm hierinn / und ordnete / daß weder disen noch dessen Nachfahren jemand in ihren Amts-Verrichtungen hindere. Auch sollen sie nach Vollmacht ihres Amts / über die Klöster in ihrem Bischofflichen Kreyß / Ordnung geben mögen (g).

Churische Bischoffs Freyheiten.

850. Lausanni-scher Bischoff ermördet. David / Bischoff zu Lausannen war unglückhaftig. Er wurd im 24. Jahr seiner Bischofflichen Verwaltung / im Dorff Anes / samt allen bey sich habenden Dieneren / ums Leben gebracht (h) / durch den Freyherr von Degerfeld auß dem Zürichgäu. Doch habe der Bischoff sich so dapfer gewehret / daß er seinen Mörder im Kampf hinwiderum erlegt habe (i). Das Bischtum kam an Hartmannum / Almosner und Vorsteher im Kloster auf dem grossen S. Bernhards Berg (k). Von Ancirado einem Teutschen / der in Spanien eine Zeit lang als ein Einsidler gelebt haben / in der Herauß-Reise aber / nahe bey dem Zürich-See / ermördet worden seyn solle / kan man Murerum (l) besehen.

Ancirados.

853. Frau-Münster erbauet. Zu Zürich war bisdahin keine Kirch als das Grosse Münster / welches in der grösseren Statt stehet. Nach dem sich aber das Volk selbiger Enden vermehret / hat König Ludwig verschaffet / daß auch die kleine Statt mit einer Kirch gezieret worden. Und wie dort der Gottesdienst verrichtet worden / durch die Stifts-Brüdere / welche durch Carolum den Grossen / so trefflich begabet und befreyet worden / also hat dessen Sohns-Sohn (m) Ludwig / König in Germania / auch in der Ehr S. Felix und S. Regula (n) ein Frauen-Kloster / welches darum zum Underscheid vom Grossen-Münster / das Frauen-Münster genennet wird / von neuem erbauet (o). Das Jahr in welchem solches geschehen / wird ungleich gesetzet: von einichen das 833. von anderen das 838. Etliche zehlen das 860. (p) / etliche das 862. Aber Ludovicus meldet in der Vergaabungs-Chart / das XX. Jahr seines Ostfränckischen Reichs / und Indictionem I. Nun ist

(f) Ratpert. cap. 9. (g) Guler. Hist. Rhæt. An. 849. Conf. Conring. Cens. diplom. Ludov. pag. 85. (h) Hafn. Theatr. Solod. (i) Gall. Christ. (k) Stumpf. 8:23. & 11:24. (l) Helv. Sacr. pag. 158. (m) *Piissimus* A. 901. dictus, *Gold. Constit. Imp. 3:299.* Bartenstein hunc Caroli M. *generum* fingit. *Legend. F. & R.* (n) An potissimùm in honorem *S. Regulæ?* A. quia ejus nomen in Hildegardæ Epitaphio præmittitur. B. Quandoque solum commemoratur. *Hotting. Spec. Tigur. pag. 226.* (o) Bucel. Const. An. 853. Solam Collegii illius collapsi *restitutionem* Ludovico tribuens, factus est. (p) Conring. diplom. Ludov. pag. 58.

ist der Anfang diser Regierung gezeiget worden An. Ch. 833. Folget hiemit daß die Vergaabung An. Chr. 853. von Ludovico underschrieben worden (q); mit welchem Jahr die Indictio I. eintrift. R. C. G. 853.

Den Anlaaß zu disem Kloster-Bau erzehlet Lang (r) also: „König „Ludwig/der gleich seinem Herr Vatter/gern zu Zürich gewohnet / habe „zwo seiner Töchteren/Hildegardis und Bertha/mit sich dahin genom„men. Als ihn dise ersucht/bey S. Cyriaci und S. Steffani Capell ein „Kloster zubauen / habe der König solchen Orth hierzu zu eng und zu „sumpfechtig befunden. Als man eines Morgens auf diser Mallstatt/um „gedachte Capellen ein grosses grünes Seil gesehen/ seye dises ein Zeichen „gewesen / daß Gott der Himmelische Baumeister selbst / den Platz eines „künftigen Klosters (andere setzen hinzu / circumferentiam : wie groß „der Bezirck des neuen Klosters seyn solle/) damit außgezeichnet habe. „Worüber der König alsobald den Bau angehebt. Dises auß unbekan„ter Materi gemachte Seil (s)/ seye bis zu Aenderung der Religion / ob „dem Chor-Altar aufbehalten worden„. Warum hat Lang nicht auch dises beygefügt/daß man vorgegeben/dise Töchteren haben sich aufgehalten auf Balderen / einem Schloß/so von Zürich eine starcke stund-wegs entlegen / auf einem Berg gestanden / nach Tschudis Bericht (t) von disem König Ludwig erbauet / anfangs von dessen beyden Töchteren / hernach aber von einem Edelmann bewohnet war. Wann die Königliche Princessinen/nachts von dort auß/ihr Gebätt zuverrichten gegangen/seye ihnen der Platz/auf welchen das Kloster gesetzt worden / angewiesen worden durch einen Hirschen / welcher ihnen an den Hörneren ein Liecht vorgetragen (u). Durch dergleichen Mährlein/wolte man in folgenden Zeiten/disem Kloster einen Credit machen / oder erhalten. Dann über das/ daß S. Stephani und S. Cyriaci Capell nur eine gewesen / welche erst lang nach Ludovici Zeiten von Stephano genennet worden/und von demjenigen Orth/da das Frauen-Münster gebauet worden/weit entlegen ist/ so schreibet Herr Bullinger (x): „Er habe dises Seil mit seinen Augen „gesehen / und in seinen Händen gehabt / aber (weder grüne Farb/noch „unbekante Materi) daran gewahret. Seye (nicht im Chor gehanget/ „sonder) neben anderem Narren-Werck in einem Sarck gelegen / nicht „über 4. oder 5. Klafter lang gewesen / und nach der Reformation / an „Herr Burgermeister Diethelm Röusten Hauß/zu einem Gloggen-Seil „gemachet worden / und also wenig gröſſer gewesen / als die Gloggen„Seiler sind. Erdichteter Anlaaß hierzu.

(q) Vid. Mabill. de Re diplom. Lib. 2. cap. 27: 5. & Goldast. Alem. 3: 108. (r) pag. 614. Conf. 617. a. § 5. (s) Sihe An. 1052. und 1095. (t) Chron. Msc. A. 1268. (u) Brænvvald Chron. Msc. (x) de reb. Tigur. Lib. 4. cap. 12.

N. C. G. 853.

Diser Kirchen- und Kloster-Bau/wird in etlichen Reimen (y)/welche in der S. Gallischen Bibliothek gefunden worden / und vormahls am Frauen-Münster gestanden seyn sollen / dem König Ludwig und dessen Tochter Hildegard/zugleich zugeschrieben. Ohne Zweifel hat Mechtild von Wunnenberg / welche um An. Chr. 1260. daselbst Aebtissin gewesen/und selbigen Kreutzgang bauen lassen/solches andeuten wollen/mit dem/daß sie eine Bildnuß eines sitzenden Königs / in Stein hauen lassen/ vor welchem eine Tochter in geflochtnen Haaren / etwas vom König empfanget / mit der Uberschrift :. Hujus sunt curâ Turegiensium condita jura. Sie starb frühzeitig / im 28. Jahr ihres Alters (z) / so daß ihre Schwöster Bertha den Bau nicht nur zu End gebracht/sonder das meiste darbey getahn haben möchte / welches die Ursach ist / daß Ratpertus/ auch in etlichen Versen (a) / die aber nach etlicher Meinung/ von Hartmuto/damahligem S. Gallischem Abt/gestellet worden/den ganzen Bau der Bertha zuschreibt: Nach König Ludovici Tod / ist dises Gebäu kostbarer und weitläuffiger gemachet / und so vil geänderet worden / daß alte Schriften dises Klosters melden (b) / es seye vom alten Gebäu dises Klosters nichts mehr übrig/ als posterior (der gegen der (c) Brugg) stehende Thurn / und die Capell der H. Jungfrau Maria. Dann also pflegte man/nach dem Exempel (d) des um An Ch. 465. lebenden Pabsts Hilarii I. namhaften Kirchen-Gebäuen/ eine zu eines heiligen Menschen Ehr gemachte Capell beyzufügen.

Des Klosters Einkunften.

König Ludwig verordnete (e) dem Kloster ein sehr reiches Einkommen. I. Zürich : welches er Curtim nennet ; Vicum ; und in dem An. Chr. 858. gestelleten Brieff / Villam. Also wurd damahls auch Lindau genennet/ Curtis (f) : die Statt Solothurn/ Vicus (g) : Ulm/ Villa (h). Das Wörtlein Curtis wird underschiedlich (i) gebraucht. Bisweilen bedeutet es einen Orth/in welchem die König die Hoheit/und Königliche Schlösser gehabt/in welchen sie mithin selbst/etwañ durch ihre Vögte gewohnet. Ein solcher Orth war Zürich : deßwegen er An. Chr. 821. von Ludovico Pio fiscus Imperialis (k), Anno Christi 1153. von Wernher

(y) Extant Goldast. Alem. 2:62. (z) In Epitaph. Hildegard. ap. Goldast. loc. cit. Bucel. Const. A. 860. (a) quos Rhythmos Siml. descripsit in Antiquit. Helvet. Msc. (b) Horting. Spec. Tigur. pag. 212. (c) Explicante Bullingero. (d) Platin. Vitâ Hilarii. Conf. Hospin. de Templ. Lib. 3; cap. 2. (e) Diploma illud videsis ap. Bulling. Hist. Tig. Lib. 4. cap. 11. Conring. Censur. diplom. Ludov. pag. 55. inpr. à pag. 360. Horting. H. E. 8:1101. Guilim. Helv. 347. Hartmann. Annal. Einsidl. An. 861. Lang. 614. (f) Gold. Alem. 3:62. (g) Guilim. Helv. 376. & In Antonini Itinerario : *Vicus Saliensium maximus*. (h) Supr. A. 813. de ejusmodi vicis & villis Mabillon. de diplom. pag. 192. (i) vid. Gold. Alem. 1:116. 2:60. 3:39. 107. (k) Strumph. Lib. 6. cap. 13.

her

N.C.G. 835.

her (Graaffen zu Baden) locus Imperialis Palatii (l), und in obigem Brieff Wighardi / Castrum (m); genennet wird / das ist / eine Statt / welche keine Landschaft hat. An solche Orth setzte der König seine getreuesten Edelleuth. Die mit Landschaften begaabeten Stätte / wurden oppida Maxima genennet (nn). Auß dem Nammen Vicus, wil man schliessen/daß Zürich damahl ein offen Orth gewesen/ohne Mauren. Aber Herr Simler wil (n) mit nammhaften Gründen dartuhn/daß es under Ludovico mit Mauren umgeben gewesen seye: wie dann das Wörtlein Castrum allein von beschlossnen Orthen gebraucht wird (o). Der König gabe disem **Kloster** zugleich seine **Eigenschaften** und **Gerechtigkeiten** zu Zürich. Gewüß ist (p) daß dise Abtey den Zohl und das Umgelt/von denen durch die Statt geführten Wahren/und von anderen Sachen gehabt/welchen Zohl/sie etwann (q) dem Rahthauß etliche Jahr gelehnet; und daß sie Schultheiß und Richter in das Statt-Gericht gesetzet. Wann sich in der Statt wegen Schuld-Sachen ein Streit erhebt/hat diser Schultheiß in der Aebtissin Nammen/ den Stab geführet. Andere Burgerliche Streitigkeiten wurden entscheiden durch den Raht. Diser bestuhnd lange Zeit auß 36. Männeren/die sich zertheilt in 3. Rotten/deren jede 12. Männer gehabt/namlich 6. auß dem Adel und Ritterschaft/6. auß Burgerlichen Geschlechteren. Dise haben die Regierung alle vier Monat gewechselt. Der Aebtissin Tittel war: **Meiner Frauen Gnad** (r). Nach Herren Stumpfen Bericht (s) solle sie disen Raht auch besetzet haben. Einige stehen derselbigen zu/ das Malefiz/ und zwahr ohne Appellation. Doch haltet Herr Bullinger das/daß die Aebtissin den Raht besetzet habe/für ungewüß/dann die Sag seye/daß die Herren vom oberen Gestift zum Grossen-Münster / den Raht erwehlet haben/die Aebtissin allein den Schultheiß: habe aber nicht länger gewähret / als bis auf die Zeit Käiser Friderichs II. Dises ist gewüß / daß als An. Ch. 1336. die Regiments-Aenderung geschehen/beyder des Probsts und der Aebtissin gutheissen begehrt worden. Doch wird das Malefiz von Herren Stumpf (t)/dem Reichs-Vogt zugeschrieben / der verwaltete es lange Zeit; aber weder in des einen noch anderen Gestifts / sonder in des Käisers Nammen/wie ein Käiserlicher Freyheits-Brieff mitgibt / dessen

Zürich damahliger Zustand.

(l) Hotting. Spec. Tig. 212. de Palatiis istis vid. Mabill. l. c. pag. 244. Lehman Chron. Spir. 2:18. (m) Hotting. Schol. Carol. pag. 192. Idem de Solodoro Guilim. Helv. 376 Hafn. 2:12. 22. (nn) Tschud. Helvet. Antiq. de Tigur. (n) Antiq. Helvet. Msc. Lib. 3. (o) Hotting. l. c. Hafn. 2:46. Vicus (inquit) **ein Statt oder Platz dardurch die Haubt-Land-Straaß gehet.** (q) Hott. Spec. 252. (r) Chron. Tugiens. Msc. A. 1506. (s) Sequitur eund. Siml. Antiq. Lib. 3. (t) Lib. 6. cap. 14.

N.C.G. 853.

Innhalt An. Chr. 1114. folget. Diser Reichs-Vogt wohnete auf dem Schloß / welches auf dem Linden-Hof stuhnde; war beyder Gestifteren/ und zugleich der Burgerschaft Schirm- und Cast-Vogt/ ohne deren Einwilligung (u) / die Gestifte nichts bevestigen / veränderen / ꝛc. dörffen. Doch wurd disen Cast-Vögten verbotten (x)/ dise Vogtey durch Stathalter zuverwalten. König Ludwig gab dem Kloster so grossen Gewalt/ weilen die erste Aebtissin seine Tochter gewesen / und er solchen einer gebohrnen Königlichen Princessin anständig seyn vermeinte. Sonsten verbietet Paulus den Weiberen/ das Herrschen/ 1. Tim. 2:11.12. Und schon dise Stifts-Frauen/ befreyet gewesen seyn sollen/ auß dem Kloster zugehen/ und zu heurahten (y) / doch ist dise Stiftung geschehen/ under dem Vorwand / die Welt zuverlassen / und allein dem Gottesdienst abzuwarten. Wie aber solche weltliche Herrschaft eine Welt-Absagung zu nennen/ und ob solche Abgesönderte mit Recht / für Nachkömmling der ersten Einsidleren und Mönchen/ zu nennen/ wil hier nicht erörteren.

Auch des Lands Ury.

König Ludwig übergab disem Nonnen-Kloster auch pagellum, „das Ländlein Ury; samt allen Kirchen/ Häuseren/ und anderē Gebäuen: „allen Leibeigenen / allem Grund und Güteren / sie seyen gebauet oder „nicht: samt allen Renten. Auch seinen Forstwald Albis/ und was da„selbst dem König zugehöre. Kraft diser Vergaabung/ hat die Aebtissin zum Frauen-Münster/ die Königlichen Gefelle im Land Ury bezogen/ und Pfarrer dorthin erwehlet. Jene Gefelle liesse sie jährlich samlen/ durch einen Meyer/ der im Land Ury gewohnet. Dises Meyer-Amt soll eine der vornemsten weltlichen Ehren-Stellen in Ury gewesen/ durch die vornemsten Herren verwaltet / und höher als die Landammenschaft gehalten worden seyn. Hingegen müßte die Aebtissin den Kirchendieneren Besoldung geben / derselbigen Häuser/ und alle Kirchen-Gebäue/ in Ehren halten; den Königen/ Päbsten/ Bischöffen/ alle Steuren abtragen/ oder doch darzu helffen (z). In weltlichen Sachen zwahr hatte das Land seine eigene Regierung / durch Land-Ammann und Rähte. Doch waren auch im Land/ wie in übrigen Theilen/ des Helvetier-Lands/ vil Leibeigene / die dem Adel underworffen/ und under des Reichs-Vogts Gewalt gewesen. Wie weit sich hierinn des Züricherischen Frauen-Stifts/ oder des Lands Gewalt erstrecket / überlasse anderen zu undersuchen. Vom Zustand dises Klosters schreibet An. Chr. 1248. / Heinrich/ damahliger Bischoff zu Costantz (a): Monasterium Thuricense in omnibus habundare solitum, ad gravem penuriam redactum, ita ut Abbatissa & conventus, de

(u) Hottinг. Spec. Tig. pag. 22. (x) Id. H. E. 8:1167. (y) Hospin. de Monach. 144. (z) Lang. 764. (a) Hotting. Spec. pag. 222.

N. C. 853.

de bonis ejusdem vix valeat sustentari: **Dises vormahls so reiche Kloster / könne sich selbst käumerlich mehr erhalten.** Deßwegen beholffen sie sich ihres Rechten über das Land Ury: bezogen auß Päbstlicher Erlaubnuß / die Einkommen der Kirch zu Altorff / und liessen selbigem Pfarzer allein so vil / als er zu seiner Erhaltung bedörfte. Guilimannus (b) vermeinet / als die Reichs-Vogtey des Lands Ury / an die Graaffen von Rapperschweil kommen / seyen disem Graaffen / auch die dem Gestift zum Frauen-Münster vormahls zugehörige Güter heimgefallen / von disen Graaffen seyen sie dem Kloster Wettingen übergeben worden. Nicht anderst / als ob ein Reichs-Vogt / über alle im Land ligende Güter Gewalt gehabt / und die Klöster durch die Abänderung der Vögten / ihrer alten Besitzungen beraubet worden seyen. Die dem Kloster Wettingen / im Land Ury geschenckete Güter / waren nicht die jenigen / welche das Frau-Münster ingehabt; daher dises An. Chr. 1248. und 1274. (c) (lang nach Erbauung des Klosters Wettingen) seine Anspraach an Ury behalten. Erst An. Chr. 1426. als das Kirchen-Gebäu zu Altorff in Abgang / und der Gottesdienst und die Seelsorg liederlich verwaltet wurd / hat die Aebtissin Anastasia / deren an den Kirchen-Satz / und andere Renten der Kirchē gehabten Anspraachen / sich entschlagen: und dem Pfarzer daselbst / (samt oberzehlten daran hangenden Beschwerden) überlassen; die Kirch möge selbst fürohin einen Pfarzer erwehlen / den sie aber der Aebtissin stellen solle: alsdann sie ihn mit Brieffen / an den Constantzischen Bischoff oder Vicarium abfertigen wolle (d).

Glider des Stifts zum Frau-Münster.

Demnach redet die Königliche Chart / von dem Zweck diser Stiftung / daß fürohin zu allen Zeiten Sanctimoniales, Weibspersonen / die nach der Regel und Kloster-Zucht / wie in den Klösteren üblich / daselbst leben / & libentius in hujus loci supplementum, Dei famulatus ibi habeatur; und daß sie zu dises Orths Erbauung; den Gottesdienst willig verzichten sollen. Der König zeiget auch an / die Beweg-Ursach zu solcher Stiftung seye gewesen / daß man bey Gott desto fleissiger um Verzeihung seiner Sünden / und um Mittheilung der Göttlichen Gnade anhalte. Murer schreibt (e): es seyen bald auch dahin gestiftet und geordnet worden siben Chorherzen / under welchen 5. Priester / ein Evangelier oder Diaconus und ein Epistler / oder Under-Diaconus gewesen / so neben etlichen Schuleren und anderen Beamteten / mit lesen / singen / bätten / Meß-Opferen den Gottesdienst verzichten sollen. Das Gebätt und die siben Zeiten / seyen auf dem weiten Letner / zwüschen dem Chor und der grösse-

(b) Helvet. pag. 321. (c) Hotting. Spec. Tig. pag. 578. (d) Lang. pag. 762. (e) ap. Lang. pag. 618.

N. C. G. 853.

ren Kirchen verzichtet worden: zu erst von den Frauen/und nach dem dise beyseits gegangen/auch von den Chorherzen. Sintenmahl An. Chr. 882. Weringozus dises Orths Probst genennet wird (f) / werden schon damahls Chorherzen daselbst gewesen seyn. An. Chr. 1148. (g) waren sie Benedictiner. Mit der Zeit ist dises Münster in eine Pfarz-Kirch verwandlet/und die in dessen nähe / von Zeiten zu Zeiten aufgerichtete Häuser/selbiger einverleibet worden (h).

Aebtissin.

Drittens/ertheilet König Ludwig Befehl / wegen Verwaltung dises Stifts: stellet selbiges/ „samt allen von ihme hierzu geschenkten Güte„ren / auß vätterlichem Gemüht / seiner allerliebsten Tochter/der Hilde„gard in proprietatem, eigenthumlich zu/daß sie die Frauen nach bestem „Vermögen / in Zucht und Ordnung halte / damit selbige durch Gottes „Gnad/dem Herzen dienen. Auch solle die Hildegardis trachten/daß die „Kloster-Zucht täglich zunemme„. Nach der Hildegardis Ableiben/ kam an die Abtey / dero Schwöster Bertha. Weilen dise beyde König Ludwigs leibliche Töchteren gewesen; werden sie in allen Schriften dises Stifts / **Königinne** genennet. Deren Nachfahren waren Gräfliche oder sonst hohe Adels-Personen (i). Der Namm der letsten war / Catharina von Simmeren. Sie waren mit dem Tittel einer Reichs-Fürstin geehret. König Ludwig setzet zu End des Vergaabung-Brieffes/ hinzu: Es solle weder ein Landrichter / noch ein Graaff/einichen disen Personen oder Güteren beschwerlich seyn; selbige für keine frömde Gericht forderen / nichts weder Bürgschaft-noch Kauff-Weise entziehen/ꝛc. sonder sie alle sollen in des Königs Schirm/und Cast-Vogtischer Verwaltung verbleiben. Dergleichen Cast-Vögte waren An. Ch. 880. Adelbert (k)/und An. Chr. 883. Willeharius (l).

858. Pfarzer.

Der erste Vorsteher zum Frauen-Münster war Beroldus/ andere sprechen es auß: Berchtoldus und Geroldus. Disen nennet König Ludwig Presbiterum clarissimæ filiæ Hiltigardæ, den Pfarzer seiner liebsten Tochter Hildgard / und übergibt ihme/auß denen selbiger Abtey zugehörigen Güteren / in beneficium temporibus vitæ suæ, eò quòd ei fideliter servierat, „zu einer Pfrund/so lang selbiger leben werde/wegen „seiner Tochter Treu geleisteter Diensten / eine in Villa Zurih, in der „Statt Zürich gelegene/in der Ehr S. Petri aufgebauete Capell; item „zwo

(f) Hotting. Spec. Tig. pag. 226. (g) Id. H. E. 8:1245. (h) Plebanos Abbatissanos habes in Hotting. Schol. Tigur. pag. 200. (i) Hinc P. Innocentius: *Collegium hoc*, ait, *à splendore natalium inprimis commendari.* Ap. Hotting. Spec. Tigur. pag. 582. Conf. Bulling. Hist. Msc. IV. 13. (k) Hotting. Lib. cit. pag. 213. (l) Ib. pag. 224.

„zwo in valle Uraniæ, im Thal Ury / namlich zu Bürglen und Sile- N.C.G. 858.
„nen gelegene Capellen / samt den Leibeigenen / Zehenden (m) / und allen
„anderen disen dreyen Capellen / zugehörigen Güteren / ꝛc. Nach dessen
„Hintritt aber / sollen sie ohne jemandes Einred / widerum an das gesagte
„Kloster fallen (n)„. Die Kirch Silenen / hat sich auch under Aebtissin Anastasia / An. Chr. 1426. mit fast gleichen Rechten wie Altorff / um 80. Rheinische Gulden außgekauft.

S. Peters Capell in Zürich / ist in der Gegne gestanden / in welcher S. Peters Capell.
dißmahl die gleichen Nammen tragende Kirch / eine der vier Pfarr-Kirchen. Die Gemeind so daselbst den Gottesdienst verrichtet / hielte vormahls ihre heiligen Versamlungen ausser der Statt / in S. Cyriak Kirch. Sihe bl. 119. Dise war die erste Pfarr-Kirch / so ihnen die in Zürich wohnende Christen / gebauet; wormit sie (wie alle Gemeinden (o) / so ihnen selbst Kirchen erbauet) das Recht bekommen / den Pfarrdienst / und übrige Kirchen-Aemter zubesetzen: welches Recht sie ununderbrochen bis auf den heutigen Tag behalten. Solte ihro solches erst mit der Zeit gegeben / oder einmahl entzogen / hernach wider zugestellet worden seyn / funde man dessen Anzeigungen. Als ihnen ihr erster Platz zu eng / sie deßwegen genöhtiget worden eine neue Kirch zu bauen / haben sie mit gemeiner Hilf und Beysteuer S. Peters Münster gebauet. Bey S. Peters Capell aber / soll ein (p) Schwöster-Häußlein gestanden seyn / so ein Jahr nach S. Peters Capell erbauet worden seye. Dises Schwöster-Hauß / wurd bey disem Kirchen-Bau geschlissen / und der Platz dem neuen Münster eingeraumet. Das Jahr in welchem solches geschehen ist unbekant. Doch ist man benachrichtiget A. daß An. Chr. 871. gestorben / *Henricus* Canonicus Sacerdos dictus *de Teingen*„ plebanus Ecclesiæ S. Petri: Heinrich ein Chorherr und Priester / zugenennet von Teingen / Pfarrer zu S. Peter (q). Der folgenden ist keiner bekant bis An. Ch. 1178. (r). B. Dise Kirch hatte früh / nammhafte Filialen: a. Capella Leprosorum apud fluvium Silam, S. Jacob an der Sil war der Aussetzigen Capell. Wurd schon An. Chr. 1221. durch die damahlige Aebtissin von S. Peters Pfarr-Kirch gesönderet (s). b. Schlieren / eine kleine Meil under Zürich. Weilen dise im Gerichts-Zwang der Graaffen von Habspurg gelegen / wolten An. Chr. 1245. Graaff Rudolf und dessen Brü- Schlieren dero Filial.

dere /

(m) De quibus aliquid vid. Hotting. H. E. 8; 1143. (n) Bulling. Hist. Msc. IV. 12. Hotting. Spec. pag. 215. (o) Ziegler Jus Can. n. pag. 243. Id. de dote Eccles. V. 20. (p) Brænvvald. Chron. Msc. Clar. Müller. præfat. in Tub. Joël. p. 17. 130. (q) Ita Anniversar. *Carolinum*. Itidem *abbatissanum*: quondam Plebanus de S. Petri. (r) vid. Hotting. H. E. 8; 584. (s) Müller. præfat. cit. pag. 38.

N.C.G. 858.

dere/wider die Aebtissin/das daselbstige Collatur-Recht behaubten. Der Streit wurd gewüssen Schiedrichteren übergeben/welche geschlossen/dise Graaffen haben Jus Advocatie ratione proprietatis, die Cast-Vogtey über dise Capell / als welche in dem Gräflichen Gebiet gestanden : doch seye sie filia Ecclesiæ S. Petri in Turego , eine Tochter von S. Peters-Kirch in Zürich ; deßwegen der Pfarrer zu S. Peter dorthin gehen müßte / den Gottesdienst daselbst zuverrichten : bis sie An. Chr. 1511. einen eignen Pfarrer bekommen. C. An. Chr. 1526. hat man bey Abbrechung des Fron-Altars zu S. Peter wahrgenommen / daß der Orth sumpfechtig/ und der Tauffstein vormahls daselbst möchte gestanden seyn : und man in diser Kirch lang das Tauff-Recht gehabt / ehe und bevor die Altär eingeführt worden. D. Die An. Chr. 1325. gewesene Aebtissin/zum Frauen-Münster / nennete sich Patronam der Kirch zu S. Peter. Aber An. 1345. hat die Aebtissin Fides / oder Fida von Hohen-Klingen (ihre Gelt-Schulden zubezahlen) mit gemeinem Willen ihres Convents/und sonderlich der Burgeren zu Zürich/alles Recht so ihr Stift an der Kirch und Kirchen-Satz zu S. Peter hatte/ sonderlich an der Pfrund der frühen Tag-Meß / S. Catharina Altars / mit allen Eigenschaften an Herr Burgermeister Rod. Brun um 211. Marck Silber verkauft / mit denselben zutuhn/was ein Aebtissin und Fürstin zum Frauen-Münster bis dahin getahn. So daß sich nicht zuverwunderen / daß Herr Burgermeister Brun in dise Kirch begraben worden. Die Erben dises Herren/haben ihr Recht an sotahne Kirch/um 3500. Gulden/dem Spittal zu Zürich verkauft/welcher von der Zeit an sich angemaasset/ Jus presentandi (t), den Gewalt den erwehlten Pfarrer an den Bischoff zusenden / um dessen Bestättigung zu erwerbē. Also wehlete die Gemeind ihren Pfarrer/ und öffnete die Wahl ihrem Patrono und ober Gewalthaber : von disem wurd der Erwehlte/an den Bischoff gewiesen/als von welchem alle solche Wahlen bekräftiget werden müßten. So daß durch oben von der Aebtissin angeregtes Jus patronatûs , oder den Kirchen-Satz zu S. Peter/ allein dises Jus præsentandi zuverstehen/welches auch dise Aebtissin/gegen die Kirch Altorff An. Chr. 1426. ihro vorbehalten hat. Diser Kauff kam dem Spittal wol zu statten. Nicht allein darum/daß selbiger alle Verlassenschaft deren daselbstigen Priesterschaft ererbet / so daß ohne des Spittals Erlaubnuß / kein Priester diser Kirch / etwas von dem seinigen jemandem testamentiren dörffen : sonder als der Spittal/welcher etwann 130. Personen ernehrete/so erarmet war/ daß An. Chr. 1379. kaum 20. Per-

S. Peter von der Aebtissin verkauft.

Komt an den Spittal.

(t) Differunt nimirum Jus *vocandi, præsentandi, confirmandi.* Carpzov. Constitut. Consistor. Lib. 1. Tit. 2. definit. 22.

N. C. G. 858.

Personen darauß zuleben hatten / ist dise Pfarr-Kirch auf des Spittals Anhalten/vom Abt zu Capel/als Päbst- und Bischofflichem Commissario (ohngeachtet der ernstlichen Protestation des damahligen Pfarrers Ulrich Phungen/) dem Spittal einverleibet / dem Pfarrer und seinen Caplanen (deren mit der Zeit fünf waren) ein gewüsses Einkommen bestimmet/und das übrige/dem Spittal zum H. Geist zugeeignet worden. Von da an wurd der Pfarrer genennet perpetuus Vicarius Parochialis Ecclesiæ S. Petri Thuricensis: beständiger Stathalter in der Pfarr-Kirch zu S. Peter. Dann der Spittal maassete sich das eigentliche Pfarr-Recht an.

Capellen zu Zürich.

Lang vermeint / es seye dise und des Cyriaci Capell zu König Ludwigs Zeiten / schon alt gewesen (u) / des Grossen Münsters Töchteren/ und seye derenwegen dises Münster von Carolo M. eine **Mutter-Kirch** genennet worden. Nicht nur aber seyen dise beyde / sonder auch eine auf dem Hof gestandene/ uralte Käiserl. und der H. Jungfrauen Capell/damahls zu Zürich bekant gewesen. Von dem Wörtlein **Mutter-Kirch**/sihe bl. 398. Carolus gedencket in seinem Brieff keiner Capell; deren er doch/wann solche damahls zu Zürich gewesen/eben so wenig vergessen hette/als hier Ludovicus/und An. 1176. Bertoldus. Das Grosse Münster kan wegen obgedachter Capellen/von Carolo keine Mutter-Kirch genennet worden seyn. Der H. Jungfrauen Capell/ist lang nach Caroli Tod erbauet wordē. S. Cyriaks Capell wurd aufgerichtet durch die jenigen/welche Gott darinn gedienet. Wie hat sie dann zum Grossen Münster gehört? Also hette König Ludwig / S. Peters Capell dem Frauen Münster nicht übergeben/so die Stifts-Herrē Anspraach daran gehabt hetten. Vilmehr ist auß dem / daß sie in König Ludwigs Gewalt gewesen / zuschliessen / daß der Königliche Statthalter (als welcher ohnfehrn darvon gewohnet) selbige besucht/villeicht auch erbauet habe. Dañ solche Regenten wolten dergleichen Capellen haben (x). Nach dem aber der König sein Recht über dise Capell / seiner Tochter übergeben / möchte der Reichs-Vogt/für sich und seine Haußgenossen/eine neue auf den Hof gesetzet haben. Doch daß zu König Ludwigs Zeiten/in Zürich neben den Chorherren/mehrere Kirchendiener gewesen/wil nicht in Abred seyn.

Langen zweyfacher Fehler.

Lang begehet bey disem Anlaaß noch zween Fehler. Darum daß mein Sel. Vatter geschrieben: zu Zürich habe man 1300. Jahr lang weder Capellē noch Altär gehabt (y)/bezichtiget ihn Lang (z) einer **Unwahrheit.**

(u) pag. 613. (x) vid. Arnd. Lexic. Tit. *Templum.* (y) Spec. Tig. pag. 210. (z) Loc. cit.

N.C.G. 858. heit. Auch einer unbegründeten Schmachred / darum daß er den (in Römischer Kirch üblichen) Gebrauch der Capellen und Altären/einen **Aberglaub** nennet. Aber Lang machet hiemit sich selbst / einer Unwahrheit und Schmachred schuldig. Dann mein Sel. Vatter an dem Orth / auf welchen Lang deutet / nicht von allen Capellen und Altären/ sonder allein von denen redet/welche in und nächst dem Grossen Münster gestanden/und von ihm mit Nam̃en außgetrukt worden / welche alle erst 1300. Jahr nach Christi Geburt aufkom̃en/wie daselbst angezeiget wird. Daß aber solche Altär und Capellen nicht auß Aberglauben entsprungen/hette Lang alsdann erst sagen sollen/so er grundlich dargetahn hette/ daß sie von Christo und den H. Apostlen herrühren.

Der zweyte Fehler dises Manns ist diser / daß er schliesset ; weilen „die Capellen eigentlich nicht fürs predigen/sonder für das Meß-Opfer/ „und zwahr privatim und in der Stille zuhalten / item zu beichten / die „Heilthum zuverwahren/2c. aufgebauet worden ; so seyen alle dise Rö„mische Gottesdienste / sonderlich die Meß zu König Ludwigs Zeiten/zu „Zürich üblich gewesen„ (a). Nun ist nicht weniger / dise Kirchlein sind anfangs gesetzet worden/an Oerther / da einige fromme Menschen / von Christi wegen gemarteret / oder da solcher Märterer Gebein verwahret worden/um das Gebätt an solchen Oertheren zuverrichten:daher sie Oratoria, **Bätthäußlein** genennet worden. Nach dem aber Clodoveus M. in einem solchen Bätthäußlein/des H. Martini Kappen/als ein Heilthum verwahren lassen / sollen sie Capellen genennet worden seyn (b). Gestehe deßwegen / daß mit solchen Kirchleinen/die abergläubige Verehrung der Heiligen / und andere Neuerungen/nicht wenig gemehret worden. Aber wie kan es seyn/daß zu Caroli und Ludovici Zeiten/solche Capellen aufgerichtet oder gebraucht worden zu stillen Messen / auf Römische Weis zu beichten/2c. ? Dann dise Mißbräuch selbiger Zeit unbekant gewesen ; wie in folgender Undersuchung beweisen wil.

859. Chom/2c ans Frau-Münster

König Ludwig hat für dise neue Abtey/noch zween Brieffe schreiben lassen. Dann An. Chr. 859. hat er seiner Tochter Hildegard verehret Curtem Indominicatam cum Ecclesiis, den Kirchen-Satz/Zehenden/2c. der Pfarr- und Filial-Kirchen/item das ganze Gericht/die Leibeigenen/2c. zu Chom am Zuger-See (c). Von An. Chr. 1454. sollen die Zehenden/ dem Kirchen-Vogt zu Chom widerum verkauft worden seyn (d). Im letsteren Brieff / von An. Chr. 865./nach Absterben der Hildegard / bestättiget er auf Anhalten seiner Gemahlin Hemma / zu Gonsten seiner Toch-

(a) Ibid. (b) Strab. de Rit. ib. cap. 31. Notker. Vit. Carol. 1:4. (c) diploma vid. Hotting. H.E. 8:1110. Lang. pag. 901. § 7. (d) Id. pag. 902. § 9.

Tochter Bertha / neuer Aebtissinn / alle vormahl dem Frauen-Münster ertheilte Freyheiten und Verehrungen (e). Die Käiserlichen Gemahlinen / namen sich solcher Stiftungen so vil an / weilen sie dem Käummerer (Königlichem Schatzmeister) vorgestanden / und Regentinen in der Rent-Kammer gewesen (f). Die Underschrift dises Brieffs gibt mit / daß Abt Grimmaldus / damahl noch König Ludwigs Archicapellanus gewesen. Im Jahr 869. hat Lotharius II. (g) König Ludwigs Bruders-Sohn / diser seiner Bas / welche er seine Schwöster nennet / auf ihr Anhalten / seine im Elsaß zu Schletstatt und Amersweil habenden Güter geschencket. Hochgedachter Käiser Lotharius / hat diser Aebtissin / auch im Elsaß 12. Huben (Höf) geschenkt / welches Carolus zugenant / der Fette / der Bertha rechter Bruder An. Ch. 878. gutgeheissen (h): dise wurden von der Aebtissin / An. Ch. 880. zu Chom / dem Kloster zu Eigenthum gegeben (i). An. 881. hat diser Käiser Carolus (k) das Dorff Wipkingen / Wolfgrimo zugestellet / doch daß es nach dessen Tod dem Frauen-Münster heimfalle / und hat An. Chr. 883. alle Freyheiten dises Stifts nochmahl bestättiget (l). N. C. G. 859.

Schon Godschalcus gebunden worden / war doch die durch ihn verthädigete gesunde Lehr nicht gebunden. Zwahr haben 6. underschiedliche die Feder wider ihn ergriffen; under welchen waren drey Erzbischöffe / Rabanus zu Menz / Hincmarus zu Rhems / Amalarius zu Lion: und weilen dise sich nicht wol vergleichen können / stifteten sie an (m) / Johañem / welcher / weilen er auß Irr- oder Schottland gebürtig war / Erigena und Scotus zugeneñet wird (n); so wurd die Lehr Godschalci A. 848. und 849. in zweyen obigen Conciliis verworffen. Hingegen hat ihn verthädiget Remigius / Erzbischoff zu Lion / den man under die Heiligen zehlet. Diser haltet darvor / die Feinde haben des Godschalci Lehr vom freyen Willen verdräyet: aber dessen Lehr von der Gnaden-Wahl / und daß Christus allein für die Außerwehlten / nicht für alle und jede Menschen gestorben / seye juxta regulam Catholicæ fidei vera, der Catholischen Lehr gleichförmig. Die übrigen Verthädiger Godschalci waren / Prudentius Trecassinus / (Bischoff zu Troyes) so auch Heilig genennet wird / Ratrannus oder Bertramus / Mönch zu Corbie (o). Diß Kloster lag in des Fehrnerer Verlauff des Godschalkischen Streits.

(e) Vid. Hotting. H. E. 8:1104. Lit. C. Lang. 615. (f) Gregor. Turon. Hist. Fr. Lib. 4. cap. 26. (g) Legere est in Hott. Spec. Tig. pag. 212. H. E. 8:1113. Confirmatur à Carolo A. 879. vid. Hott. H. E. 8:1108. (h) Ibid. pag. 1107. (i) Spec. Tig. pag. 213. (k) Hotting. H. E. 8:1109. (l) Spec. Tigur. pag. 212. (m) Adscribendum *compellerent*. Ecclesia Lugdun. de Trib. Epistol. (n) Usser. Hist. Godsch. 114. (o) præpositus Orbacensis. Flodoard. Lib. 3. cap. 28.

N.C.G. 859.

Hincmari Erzbischtum/doch hat Ratramnus für Godschalcum seine gelehrte Feder dreymahl ergriffen. Item / Florus Lesmeister (Magister) und Diacon zu Lion : auch Lupus Servatus/Rabani Lehrjünger/Priester zu Menz / hernach ein Abt (p). Einige diser Schutz-Schriften für Godschalcum sind im Nammen der gesamten Lionischen Kirch außgegangen. Dann drey Gallische Erzbischtümer haben es mit Godschalco gehalten/das Lionische/Viennische/und Arelatensische : und haben deren Meinungen in dreyen Synodis verfochten (q)/ die widerige Lehr widerlegt / das Verfahren gegen des Godschalci Person / dero Anhängeren scharff verwiesen/selbige des Hochmuhts gestraft/und der Vermessenheit/ daß sie durch sich selbst eine so wichtige Sach verhandlet/nicht aber an einen allgemeinen Synodum kommen lassen/da man des Godschalci Lehre recht hette vernemen können. Dessen Widerwertige halten es mit dem verschreyten Widersächer Augustini/Juliano (r). Nicht haben sie Godschalcum/sonder in dessen Person die H. Vätter verurtheilet. Sie fügen hinzu dise Vermahnung : tenendam immobiliter Scripturæ S. veritatem , & sanctorum Orthodoxorum Patrum autoritatem fideliter sectandam , man müsse sich an H. Schrift und denen Rechtgläubigen Vätteren beständig halten. Sie reden auch von den Personen/welche sich wider Godschalcum ins Feld gelassen / daß namlich Amularius mit verlognen/irrigen/phantastischen Schriften (s) die Welt betrogen/ welche Schriften würdig weren verbrennt zu werden. Scotus aber / und dessen Schriften seyen so lächerlich / daß so er bey seiner Meinung bleibe/ er als ein Unsinniger/Mitleidens werth seye / oder als ein Ketzer verdamt werden solte. So hatte auch Hincmarus (t) bey vilen einen schlechten Nammen. Hingegen Hincmarus denen zu Valence Godschalcum verfechtenden Vätteren alles Gute (v) nachredet/und Strabus (wie droben bl. 428. Godschalcum) den Florum außstreichet / als eine liebliche und solche Blum/in welcher die Bienen Honig antreffen (u).

Beyder Königen/ Ludovici und Caroli Zweytracht.

Das Feuer des Zweitrachts wütete nicht allein in der Kirch/sonder auch under denen Herren Brüderen/von welchen selbiger Zeit Frankreich und Teutschland beherrschet wurde. König Ludwig fiel in des Caroli Calvi Land / und hausete unbarmherzig darinn. Im 859. Jahr zog er seine Truppen widerum zuruck in Teutschland/verfügte sich gen Worms/allwo sich auch Grimoaldus/Abt zu S. Gallen/und Salomon/Bischoff zu Co-

(p) Vid. Spanhem. H. E. 888. (q) Usser. Lib. cit. pag. 176. 189. (r) Prudent. ap. Usser. pag. 163. (s) ita de eo Remigius Amularii Successor. (t) vid. Farroqi Histor. Eucharist. pag. 581. (v) Flodoard. Lib. 3. cap. 15. (u) Carm. Strabi ap. Canis. Tom. 6.

N. C. G. 859.

Costantz aufgehalten / und empfienge daselbst eine Gesandschaft eines damahl zu Mez gehaltenen Synodi (x) / betreffende die Versühnung zwüschen Ludovico / dessen Bruder Carolo / und Bruders-Sohn Lothario. Erzbischoff Hincmar erinnerte Grunoldum (Grimoaldum) schriftlich / er wolle den König Ludwig hinderhalten / daß selbiger nichts mehr dergleichen wider seinen Bruder Carolum underfange (y).

Concilia zu Langres /

Der erste Synodus / welcher sich des Godschalci angenomen / wurd An. Chr. 855. gehalten zu Valence. Die daselbst gestelleten Canones wurden zu Langres im Lionischen Erzbischtum / (allwo der zweyte Godschalco gönstiger Synodus (z) zusamen kommen) An. Chr. 859. bestättiget / und ad institutionem Dominici populi, zu Undersuchung des Christen-Volks / offentlich abgelesen. Ein Glied dises Synodi war Albamauro / Bischoff zu Genf. Der Inhalt diser bekräftigeten Artiklen gehet dahin: A. „Gott wüsse von Ewigkeit her / welche (durch seine Gnad) „from; und welche (durch ihre Schuld) gottlos seyn werden. B. Gott „habe etliche zum ewigen Leben erwehlet auß Gnaden / ohne ihren Ver„dienst: andere habe er zur Verdammuß verordnet / ohne daß er einiche „Schuld trage an denen Sünden / welche von solchen Leuthen begangen „werden. C. Christus habe für die jenigen / so vor seiner Menschwerdung „in die Höll kommen / sein Blut nicht vergossen. D. Alle die jenigen / welche durch den Tauff der Christlichen Kirchen einverleibet werden / seyen „durch Christum erlöset: doch werden allein die jenige Gläubige und „Erlösete selig / welche bis ans End verharren„. Diser letste Lehr-Satz ist allein dahin gemeinet / daß der H. Tauff / den Außerwehlten und Gläubigen / ein Sigel ihrer Erlösung seye. Nach dem Urtheil der Liebe aber / müssen alle die / so dises H. Sacrament empfangen / für Außerwehlte und Gläubige gehalten werden. Dise Meinung folget nohtwendig / auß dem Zusamenhang aller Lehr-Sätzen / und auß der durch Prudentium und Remigium gegebnen Erläuterung (a). Hiernächst ersuchten dise zu Langres versamlete Vätter / Ihr Kön. Maj. daß Ihnen beliebe „zuverschaffen / daß die Bischöff jährlich / wenigest einen Synodum halten: „und daß durch die Bischöffe / die Klöster fleissig besucht / und der Mönchen und Nonnen Leben undersucht werde. Daß Ihr Maj. samt den „Bischöffen verschaffen / daß wo man gelehrte Leuth haben kan / Schulen aufgerichtet werden / in welchen die Jugend in Heil. Schrift und „anderen Wüssenschaften underzichtet werden möge„. Dann quod ni-

(x) Labb. Concil. 8:668. 1948. (y) Flodoard Lib. 3. cap. 24. (z) de Lingonensi hoc vid. Labb. Conc. Tom. 8:673. (a) vid. Usser, Caus. Godsch. pag. 168. 174:7. 187. Forbes. Instruct. VIII. 16:6. 12.

N.C.G. 859.

mis dolendum est & pernicioſum maximè, *divinæ Scripturæ verax & fidelis intelligentia, jam ita dilabitur, ut vix ejus extrema vestigia reperiantur.* Zu beklagen und höchst schädlich seye/daß sich **die rechte und treue Erklährung der Heil. Schrift / so gar verliehre/ daß bey nahem keine Gespor darvon übrig seyen.** „Den „Kloster-Leuthen sollen Personen vorgesetzet werden/von gleicher Lebens-„Gattung„. Die übrige Satzungen betreffen fürnemlich geistliche Häuser und Güter.

und bey Toul.

Vierzehen Tag hernach wurd im Erzbischtum Trier gehalten / ein anderer Synodus (Tullensis apud Saponarias) zu Savoniere bey Toul in Lothringen ; um zu berahtschlagen / daß die Königliche Brüdere vereinbaret: Schisma quod ortum est nuper in Ecclesia, ad unitatem valeat redintegrari, & status Ecclesiæ penè collapsus restitui: Daß die in der Kirch entstandene Trennung aufgehebt / und das bey nahem verfallene Kirch-Wesen/erneueret werde (b). Hier wurden die widerwertige Lehr-Sätze deren zu Cressy und Valence gehaltenen Concilien / durch die Häubter der streitigen Partheyen/ Hincmarum und Remigium/den anwesenden Bischöffen (deren einer gewesen Fridebertus / Bischoff zu Basel) auch den Königen (Carolo dem Kahlen / und dessen Bruders-Söhnen/Lothario und Carolo) vorgelesen. Von der Sach selbst haben dise Vätter vil gehandlet / und Mittel gesuchet die Partheyen zuvergleichen: doch haben sie sich besser nicht genäheret/als daß Remigius begehrt/ man solle eine sonderbare Versamlung der Bischöffen ansehen/in welcher diser Handel eigentlich undersuchet / und die sich versamlende Bischöffe/ verbunden werden sollen / anzunemmen was man finden werde/mit der Apostolischen Lehr überein kommen (c). Die König betragten sich besser. Sie legten allen Span beyseits. Carolus legte ab schwere Klägten wider Wenilonem einen Erzbischoff seines Reichs/ und wurd abgeredt/die Synodos fürohin fleissiger zuhalten ; welches bisdahin wegen einheimischer Kriegen nicht seyn können. Auch wurden die Bischöffe zur Einträchtigkeit vermahnet / und dem jenigen / das der H. Schrift und den Kirchen-Vätteren gemäß seye/mit Nammen denen zu Valence gestelleten VI. Artiklen/nachzuleben. Zur Bezeugung ihrer Versühnung/solte jeder Bischoff und Priester / jeden Mitwoch für die Vätter dises Concilii eine Meß halten. Werde einer von denselbigen sterben/für den sollen in den Stätten 7. Messen/samt gleich vilen Vigilien: auf den Dörfferen aber/und in den Klösteren/nur 3. gehalten werden.

An

(b) Goldast. Constitut. Imper. 3 : 278. Labb. Concil. VIII. 683. du Chesn. Script. Franc. 2:434. (c) Flodoard. Lib. 3. cap. 16. Conc. Tullens. § 10.

N. C. G. 859. Versamlung zu Coblenz.

An der Versühnung beyder Brüderen Ludovici und Caroli Calvi/ und ihres Bruders Sohns Lotharii/ wurd nochmahl gearbeitet zu Coblenz/durch etliche Bischöffe / in deren Zahl auch war Salomon/Bischoff zu Costantz (d). Dise Bischöffe befunden gut / daß Ihre Majestäten „sich gegen einander mit Eid verbinden / allen Widerwillen gegen sich „selbst/und alle Feindtähtlichkeiten gegen ihre allerseits Reichsgenossen „einzustellen. Die jenigen/so in einem diser dreyen Königreichen / wegen „einicher Ungehorsame / von den Bischöffen mit dem Kirchen-Bann be„legt werden / und (um der Kirchen-Buß zu entgehen) in eines der „zweyen übrigen Reichen fliehen werden/sollen dariñ nicht geduldet wer„den : auch der jenige nicht / der in einem verbottnen Grad/oder der eine „Kloster-Frau heurahten werde. Die Bischöffe sollen niemanden in „Bann tuhn/den sie nicht vorhin/nach Christi Befehl zur Buß vermah„net : lasse sich der Ubertretter nicht verbesseren/so sollen ihn die Bischöf„fe bey dem König oder dessen nachgesetzten verklagen ; dise werden ihn „alsdann in Gefangenschaft behalten/bis er eines besseren Sinns werde. „Werde solches Mittel auch nicht angehen/so solle ein solcher durch den „Bann von dem Volk Gottes abgesönderet werden„. Dise und etliche andere Artickel / sind durch Hochgedachte Könige genähm gehalten/und durch Ludovicum und Carolum in Französischer / durch Lotharium in Teutscher Spraach mit Eid bekräftiget worden.

860. Geistliche Verwandschaft verhinderet die Ehe.

Under die verbottnen Grad/wurd diser Zeit gezehlet die auß der Gevatterschaft bey dem H. Tauff und der Firmung entstehende vermeinte geistliche Verwandschaft. Dises neue Verbott gab disem Bischoff so vil zuschaffen/daß er in Zweifel gerahten/ob einer zwo Gotten nach einander heurahten könne. Zum Exempel: ob Daniel/wañ Anna sein Eherweib/der Susanna Tochter auß der Tauff gehoben hette/nach der Anna Ableiben/ mit Susanna oder dero Tochter sich verehlichen könne? Dise Fraag kam dem Bischoff so schwer vor / daß er sich bey Pabst Nicolao I. Rahts erholet ; welcher ihme mit Nein geantwortet. Dise Antwort ist dem Geistlichen Recht einverleibet worden (e). Also wüßte man (nach dem diser Last einmahl dem Volk Gottes aufgelegt worden ; darvon An. Ch. 813.) keine Maaß zuhalten ; so gar/daß 20. Fähle erzehlet werden (f) / in welchen die Ehe wegen diser geistlichen Verwandschaft gehinderet wird.

Das zweyte Toul

Die Bischoffliche Versamlung zu Coblenz wurd im Brachmonat gehalten. Im folgenden Weinmonat / war das zweyte Concilium zu

(d) Par n. An. cit. n. 13. Labb. Conc. VIII. 698. Lehman. Chron Spir. pag. 53. du Chesn. Script. Franc. 2:440. (e) Gratian. part. 2. C. scisciatur. 30. quæst. 4. (f) Zieg. in Jus Canon. pag. 450. Spanh. H. E. 675.

N. C. G.

860. Tolische Concilium.

Toul beysamen. Es bestuhnd auß 40. Bischöffen / deren einer war obgedachter Boelerischer Bischoff Fridbert (h). Sie klagten über die zunemmende Bosheit / und draueten theils denen so Kirchen-Güter raubenden / oder behalten: theils denen / Nonnen / so sich verheurahten / oder unkünsch leben werden / schwere Kirchen-Straaffen.

862. Lotharius und Carolus streite auch: werden vertragen.

Sintenmahl König Lotharius von seiner Gemahlin Theutberg / Abt Hugberti (i) Schwöster / Scheidung gesucht / und erlanget / hingegen Woldradam geheurahtet / lude er grossen Unwillen auf sich. Seines Vatters Bruder Carolus Calvus / der solches und anders vorwendete / war übel mit ihm zufriden / doch wurden sie durch Bischoff Salomon und andere Rähte König Ludwigs zu Piste im Erzbischtum Rheims verglichen (k).

863. Salomons Gesandschaft gen Rom.

Nach dem Waldagarius Bischoff zu Werd / durch König Ludwig / dessen Bruder Lotharium / und etliche bey Ihrer Maj. zu Worms sich befindende Bischöffe bereden lassen / daß die zu Rameslo / im Werdischen Bischtum neulich aufgerichtete Zell / Ansgario (erstem Erzbischof zu Hamburg /) darum daß dessen Kirch ganz zerstört war / überlassen werde / suchte König Ludwig durch eine Gesandschaft / Pabsts Nicolai I. Einwilligung. Zu diser Gesandschaft brauchte der König / Salomonem / Bischoffen zu Costantz / wie eine Bull / die er mit sich heraußgebracht / mitgibt (l).

Einsidler Meinradus.

Um dise Zeit büssete das Leben ein Meginradus; mein Raht / meum consilium; oder mein Hard (Herz) oder mein Hord / meæ deliciæ. Diser war gebohren um An. Chr. 805. von Berchtold / Graaff von hohen Zolleren / und einer Gräfin von Sulgen (Sulgau) oder Seilingē an der Donau. Disen seinen einigen Sohn / sendete Berchtold in der Kindheit / seinen Blutsverwanten Bischoff Hettoni und Erlebald / in die Reichenau / woselbst Wettinus und Strabus sich befunden. Meinradus hielte sich diß Orths eine Zeit lang auf als ein Mönch. Und solle under anderem des Cassini Bücher fleissig gelesen; die Heil. Schrift aber nicht nur gelesen / sonder (außgenomen die Prophetischen Bücher) eigenhändig abgeschrieben haben. Liesse sich hernach in der an des Zürichsees rechter Seiten / ohnfehrn Rapperschweil gelegnen / damahls der Reichenau zugehörigen Probstey Ober-Bollingen / brauchen als ein Prediger / oder wie andere schreiben / als ein Les-Lehr- und Zuchtmeister. Er nam sich aber

(h) Labb. Conc. VIII. 702. (i) de quo Guilim. Helvet. pag. 265. (k) du Chesn. Script. Franc. 2: 442. Labb. VIII. 736. 775. (l) Conring. Cens. diplom. Ludov. pag. 221. 355. &c. ex Lindenbrog. Tabul. Hamburgens. Conring. pag. 221. (Solomonis) Consiliis frequentissimè auscultavit Rex (Ludovicus) per omnem vitam.

N.C.G.

aber für / ein Einsidler zuwerden. Begab sich über den Zürichsee / und lasset sich selbst dritt nider/auf dem gegen der Statt Rapperschweil über/gelegnen Berg Ezel / allwo eine ohnfehrn darvon (zu Altendorff) wohnende reiche Witwe / ihme ein Zellelein und Capell / so noch heut zu Tag stehen soll / und von Lang (l) mit gewohnter sehr abergläubiger Feder außgestrichen wird/erbauet habe. Nach dem er siben Jahr daselbst zugebracht / begabe er sich weiter hinein / in den wegen damahls grausamer Wildnuß/ genanten **finsteren Wald** / Schweitzer-Gebiets : bauete ihm daselbst ein Bruder-Häußlein / lebte von seiner Handarbeit / und dem Almosen guttähtiger Leuthen am Zürich-See/und hatte keine andere Gesellschaft als zween Raben/ welche er ernehrete. Nach Verfliessung 26. Jahren/wurd er durch zween Landstreicher/auß Begierd des Raubs/ in seiner Zell ermördet (m). Die Mörder begaben sich gen Zürich/denen flogen und schryen die Raben nach / bis sie zu Zürich außgstigen/an dem Orth/an welchem zur Gedächtnuß diser Geschicht / das Wirtshauß zum Raben aufgerichtet worden seye. Die Mörder wurden durch solch Rabē-Geschrey verdächtig : erzeigeten sich forchtsam/bekenneten die Mordtaht/ wurden durch den damahligen Reichs-Vogt zu Zürich / Adelbertum zum Rad verurtheilt/und auf dem Rad verbrennt. Die Raben machten es disen Mörderen/wie die Kranich den Mörderen des Poeten Ibici/die Schwalben dem Vattermörder Besso/und auch die Raben und Krähen einem der vor ohngefehrd 150. Jahren/seinen Reißgfährten nächtlicher Weil ums Leben gebracht / welchen sie von Greiffensee (im Zürich-Gebieth) bis gen Eglisau verfolget (n). Walter/Reichenauischer Abt/liesse des Meinradi Leichnam in die Reichenau führen / allwo er bis An. Chr. 1039. geblieben.

Wird ermördet.

Die Einsidlische Chronicken / Murer / Bucelinus/ Lang/schreiben von disem Einsidler fehrner/daß er durch seine Elteren/ehe er an dise Welt kommen / in den Geistlichen Stand verlobt worden : daß ihme / welches solchen Einsidleren oft (o) widerfahren/die Teufel mehrmahl in erschröcklicher Gestalt erschienen (p) ; daß er hingegen oft auch mit guten Englen Gespräch gehalten : daß ihne die Königliche Aebtissin Hildegardis (q) auf dem Ezel oft besuchte : daß sie ihm die Capell und das Zellelein im finsteren Wald bauen lassen / und wochentliche Lebens-Mittel dahin gesendet / so daß sie für die **erste Stifterin des Klosters Einsidlen**

Vil Fablē von selbigem außgestreuet.

(l) à pag. 823. (m) Sigebertus necem patratam A. 856. Herm. Contr. A. 861. Plerique A. 863. commemorant. Conf. Hartm. Annal Einsidl. A. cit. (n) Siml. Antiq. Msc. Lib. 3. Et Fabric. Lib. de Provid. uterque σύγχρονος. (o) vid. Sueur A. C. 382. (p) Bucel. Const. A. 848. (q) Hartm. Annal. pag. 11.

N.C.G. 863.

sidlen zuhalten seye (r): daß ihme ein Engel die Zeit und Weise seines Todes vorhin angezeiget: daß er die Mörder gebätten / ehe sie Hand an ihn legen / zwo hierzu bereitete Kertzen anzuzünden / auf daß seine Seel bey gesegnetem Feuer außfahre / und der Leichnam nicht ohne brennende Liechter ligen müsse: daß eine diser Kertzen (Lang schreibt (s) beyde) durch die Engel selbst angezündet worden: daß als man mit dem Leichnam auf den Ezel kommen / man nicht (t) fortfahren können / bis man das Eingeweid heraußgenommen / und alldort beygesetzt. Sihe An. Chr. 640. Aber dise sind ungewüsse / und zum Theil durch die Mönchen erdichtete Sachen. Zum Exempel: wie kan Hildegard den Meinrad auf dem Ezel besucht / oder dessen Zell zu Einsidlen um An. Chr. 838. (u) erbauet haben / welche um An. Chr. 860. im 28. Jahr ihres Alters gestorben / hiemit als Meinrad in den finsteren Wald kommen / aufs höchst 6. Jahr alt gewesen? Etterlin selbst schreibt (x) / **wenig Leuth** haben gewüßt / wo Meinrad sich aufhalte: er habe Meß gelesen in seiner Zell: die Capell im finsteren Wald / seye erst / mehr als 60. Jahr nach Meinradi Tod / allein durch Gregorium und Eberhardum / welche selbst Kaich gebrennet / und Stein herzugetragen / ohne Maurer aufgerichtet worden. So ist die gemeine Tradition: S. Meinrad seye in seiner Zell ermördet worden / als er Meß lesen wollen. Hette er in seiner Zell Meß gelesen / so er eine Capell gehabt hette? An dem jenigen Orth / an welchem S. Meinrad ermördet worden / stehet das Kloster Einsidlen / welches wegen Treu diser Raben / zween solcher Vögel im Waapen führet.

864. Otmari Erhebung und Canonisierung.

Ein Synodus zu Costantz hat den Abt Otmarum / um die Ehr gebracht / aber seine Mönchen underliessen nichts ihn redlich zu machen. Zehen Jahr nach seinem Tod brachten sie ihn auß der Insel Werth gen S. Gallen / in S. Gallen Münster. Als 60. Jahr hernach dises Münster von neuem aufgeführet wurd / wurd diser Leichnam in S. Peters Kirch getragen; als er 35. Jahr daselbst gestanden / und Otmarus 105. Jahr tod war / gaben etliche Mönchen vor / sie haben eine Englische Music darinn gehört / einen sehr lieblichen Geruch verspürt / ꝛc. Hierauf wolten die Mönchen den Leichnam widerum in S. Galli Münster haben. Salomon / Bischoff zu Costantz / welchem sie solches angezeiget / erzehlte selbiges in dem Synodo / welchen er jährlich zuhalten pflegte / dem Reichenauischen Abt / item allen Priesteren und Diaconis, und striche die Heiligkeit Otmari auß. Die **meisten** stimmeten dem Begehren der Mön-

Ist beschreibet dessen Leben und Wunderwerck.

(r) Lang. pag. 818. (s) pag. 618. § 2. (t) Etterlin. pag. 2. Lang. 540. (u) Lang. pag. 618: 3. (x) pag. 2. 3.

N.C.G. 864.

Mönchen bey. Die übrigen suchte der Bischoff durch einen Aufschub zuergwünnen. Vermahnete die Priesterschaft zu dreytägigem fasten und bätten. Nach solchem fasten begab er sich gen S. Gallen / allwo diß Vorhaben auch nicht jederman gefallen : nach dem es aber durch Grimoaldum beliebet worden / verfügte sich der Bischoff samt dem Decan Hartmuth zu des Otmari Sarck. Nach dem sie selbigen eröffnet/funden sie under dessen Haubt und um die Brust unversehrte Oblaten. Wañ und wie diſe dorthin kommen hat Ifo/der diſe Histori beschrieben (y)/wie er sagt/nicht gewüßt. Der Leichnam wurd erhebt/und under dem Gesang der Mönchen / in S. Galli Münster / an die rechte Seiten des Altars gesetzt. Folgenden Tags gebotte der Bischoff/diſer Erhebungs-Tag solle jährlich mit Vigilien und Messen feirlich begangen werden. Nach diſer Erhebung / seye S. Galli Münster mit vilen Dünsten angefüllet worden/und einem lieblichen Geruch/welchen aber allein die jenige Mönchen / so vor andere auß heilig gelebt / verspürt haben. Bald seyen noch mehrere Wunderwerck erfolget. Ifo schreibet / er habe solche Begebenheiten aufgezeichnet / „auf daß man erkenne/daß der jenige billich auf Er„den verehret werde / welcher durch tägliche Wunderwerck verklährt „werde auß dem Himmel„ (z). Ist sich aber zuverwunderen / daß Ifo/ welcher an dem jenigen Orth gelebt / da so vil Wunderwerck geschehen seyn sollen/keines erzehlet/welchem er persönlich beygewohnet. Ob bey denen/welche den Geruch verspürt haben sollen/Andacht oder Aberglaub/ und bey Ifone Leichtgläubigkeit gewesen/stelle dahin. Wunderwerck geschehen zu Stärckung der Schwachen/und zu Uberzeugung der Gottlosen : werden deßwegen nicht nur von Frommen / sonder auch von Verruchten wahrgenommen.

Hostien in Todten-Sarck gelegt.

Ifo wolte nicht wüssen/wann und wie die Oblata oder Hostien/in des Otmari Sarck kommen seyen. Es ist aber bekant (a)/daß so ein von der Kirch gebanneter/gestorben/ehe man ihm das H. Abendmahl darreichen können/man ihme solches erst nach dem Tod gegeben: das ist / man legte es mit ihme ins Grab/anzuzeigen eine solche Person seye im Friden/ das ist in der Gemeinschaft der Kirch abgestorben. Diſes wurd An. Chr. 419. (b) in einem Carthaginensischen/und An. Chr. 578. zu Auxerre (c) in einem Französischen Concilio verbotten. Doch behielten die Mönchen diſe Weiſe/als deren Patriarch Benedictus (d) solches zu practiciren befohlen/gegen einem Jüngling / welcher/als er ohne Erlaubnuß auß dem

(y) De Mirac. S. Otmar. (z) Ibid. præfat. (a) Albaſp. Obſervat. Lib. 1. cap. 9. (b) Carthag. VI. § 18. (c) Antiſiodor. § 12. (d) Greg. Dial. Lib. 2.

N.C.G.
864. Kloster gegangen / schnellen Tods gestorben. Auß disem möchte man schliessen / Otmarus/welchem auch Oblaten ins Grab mitgegeben worden/seye bis an sein End ins Bischoffs Bann gewesen. Doch wollen andere (e) beweisen/daß auch unverleumdete Personen/und Prælaten selbst solcher Gestalt bestattet worden / in Hoffnung/die Teufel werden also von den Todten abgetrieben / und werden die Todten ungehindert in Himmel kommen (f).

866. In dem Stiftungs-Brieff / welchen König Ludovicus wegen des Frauen-Klosters zu Lindau gestellet haben soll/wird der Fürbitt gedacht/ welche Bischoff Salomon wegen selbigen Klosters bey dem König abgelegt. Nach dem aber der berühmte Conringius bewisen/daß diser Brieff ein Mönchische Betriegerey und Mißgeburt seye / wil mich darbey nicht aufhalten (ff).

Die Mönchen hatten nunmehr / was sie wegen Otmari verlanget. Bey dessen Erhebung war abgeredet / disem so grossen Wunderwercker eine eigene Kirch zu bauen. An diser nun wurd so fleissig gearbeitet / daß sie innert 3 Jahren mit grossen Umkösten verfertiget worden. Bischoff
867. Salomon hat sie (zu samt S. Michaelis Kirch) geweihet/ein und ander
S. Othmars Kirchweihe. Glied von Otmari Leib genomen/und hier und dort außgetheilet. Das übrige wurd in einen auß Gold und Silber bereiteten Sarck (g) gelegt/ und mit Wachskertzen/Gesang und Weihrauch in die neue S. Otmars-Kirch getragen. Dise Kirch wurd An. Chr. 1622. under Abt Bernhard abgebrochen / Otmari und andere vermeinte Heilthum in S. Galli Münster / und An. Chr. 1628. in die widerum prechtiger aufgeführte S. Otmars Kirch gebracht (h).

Abt Hartmut. Grimoaldus wohnete der ersten und anderen Veränderung S. Otmars bey. Dann er suchte nunmehr Ruh : und brauchte in Reichsgeschäften (denen er zuvor als König Ludwigs Cantzler abgewartet) den Hartmuth. Er blieb im Kloster bis an sein End : wiewol er den Kloster-Habit nie angezogen. Hartmuth wüßte sich bey dem König wol einzuflicken. Weilen das Sangallische Kloster seine meisten Einkonften und Güter von gemeinen Leuthen her hatte / solche Güter aber nicht under dem Schirm des Königlichen Cast-Vogts waren / klagte sich Hartmuth bey dem König / diß Kloster habe keinen Advocaten/und seyen dessen Einkonften nicht so wol gesicheret/ als die Einkunften anderer Klöste-
ren/

(e) Dall. de Cultib. Latin. VII. 30. Sueur H. E. An. 419. (f) in Can. 83. Trull. (ff) Censur. diplom. Ludoviciani. (g) Ratpert. cap. 9. (h) Murer. Helvet. S.

ren/deßwegen habe sich der König vernemen lassen/er selbst wolle der Advocat seyn (i). Auch habe der König dem Kloster etliche Verehrungen getahn. N.C.G. 868.

Concilium zu Worms.

Die in dises Königs Reich wohnende Bischöffe/hielten zu Worms (Generale) ein allgemein Concilium / in welchem sie von Ihr Maj. sagen / Tanta (ejus) erga Deum devotio extat, ut non solùm in rebus humanis, verùm etiam in causis divinis maximam semper solicitudinem gerat: „Dessen Frommkeit seye so groß / daß er nicht nur für die „menschlichen/sonder auch für die Göttlichen Sachen/die höchste Sorg„falt trage„. In disem Concilio wurd geschlossen § 1. Die oft bestimte zweyfache Tauffzeit. 3. Die Bischöffe sollen wegen Weihens der Kirchen/von den Stifteren derselbigen/keinen Lohn begehren. Anerbiete man ihnen etwas auß gutem Willen / mögen sie solches annemmen. Sie sollen aber keine Kirchen weihen / als solche/welchen für Liechter und einen Pfarrer genugsame Einkunften gestiftet worden. § 4. Man solle nichts opferen als Brot/und mit Wasser vermischten Wein/dann durch den Kelch werde unsere Gemeinschaft mit Christo bedeutet. Wann man nun Wein allein opferete / so were Christi Blut (im Kelch) ohne das Volk: opferete man aber Wasser allein/so were das Volk ohne Christo. § 5. Die Täufflinge werden durch etliche Priester einmahl ins Wasser eingetunkt/durch etliche dreymahl. Deßwegen eine Spaltung under den Priesteren seye; so daß je ein Theil des anderen Tauff verwerffe. Es seye aber der H. Tauff eine Abbildung des Tods und der Auferstehung Christi am dritten Tag: auch werde durch disen Tauff vorgestellet/die Einigkeit des Göttlichen Wesens/ und die Dreyheit der H. H. Personen in disem Wesen. Nun wollen die einten in ihrem Tauff dises / die anderen jenes Geheimnuß außtrucken. Deßwegen möge jeder bey seiner Tauff-Weise bleiben / und solle keiner den anderen wegen solcher Ungleichheit straaffen oder verachten. § 7. Die Einkunften der Kirchen/sollen in vier Theil gehen. § 8. Kein Priester/sonder allein die Bischöffe sollen befügt seyn/ daß sie Kloster-Frauen/Altär/Kirchen und Chrisam weihen/firmen / die Verbanneten offentlich widerum in die Gemeinschaft der Kirch annemmen. § 9. Weder die Bischöffe/noch Priester/noch Diaconi und Subdiaconi sollen heurahten/noch Kinder zeugen: bey Straaff der Verstoßung auß dem Kirchen-Stand. § 11. Keiner/so der Hurey überzeuget werden mögen / soll düchtig seyn/das Priesterthum zuverwalten. § 13. Die Priester sollen pro parvis & levibus causis, **wegen geringer Ursachen**/niemanden in Bann tuhn. § 15. So ein Mönch in Verdacht

(i) Notk. Vit. Carol. Lib. 2, cap. 15.

R.C.G. 868. dacht kommen / dem Kloster etwas entwendet zu haben / solle in Gegenwart aller Mönchen/ein Meß gehalten/dem verdächtigen das H. Abendmahl dargereicht werden/und er also seine Unschuld mit Empfahung dises H. Sacraments dartuhn. § 17. Ein Bischoff oder Clerik / welcher Jaghünd oder Sperber haltet / solle vom H. Abendmahl außgeschlossen seyn. § 22. 23. Kinder welche einmahl in ein Kloster kommen/und das Orden-Kleid getragen / sollen des Ordens nicht mehr erlassen werden. Die 25. und etliche folgende Satzungen handlen von der Kirchen-Buß: kraft deren einer / welcher schwere Sünden begangen/weder Fleisch essen/ noch Wein trincken dörffen / und (außgenommen an Fest- und Sonntagen) bis zu Abend / aller Speisen sich enthalten müssen. Den minder fehlbaren wird § 30. auferlegt/sie sollen kein Fleisch/und (außgenommen an obigen Tagen) gar nichts essen / bis um drey Uhr nach Mittag; des Weins sollen sie sich wochentlich an dreyen Tagen enthalten. § 32. Nulli Christiano liceat de sua cognatione uxorem accipere, usque dum generatio recordatur, cognoscitur, aut memoria retinetur: Bluts-Verwandte sollen/als lang man derselbigen Bluts-Freundschaft zeigen kan/nicht zusamen heurahten. § 35. Bey Straaff des Banns/solle keiner mit einer/die er zum Tauff oder zur Firmung gebracht / Hurey treiben. So er aber eine solche ehelichet / solle man sie nicht scheiden. § 64. So ein Thier/nach dem es von einem anderen Thier gebissen worden/geschlachtet werde / möge man wol darvon essen. Wann es aber vom empfangenen Biß drauf gehe/solle man nichts darvon essen. § 68. Die Lectores sollen/nach dem sie zu ihren Jahren kommen/heurahten/oder Enthaltung versprechen. § 78. Niemand soll im vierten Grad heurahten.

870. Streit in Frankreich wegē Päbstlichē Gewalts.

Als Pabst Hadrianus II. König Carolo dem Kahlen/wegen des Streites mit Käis. Lotharii Erben/und daß er seinen aufrührischen Sohn Carlmannum gefangen hielte / den Bann dräuete / und Carolus das Päbstliche Verfahren durchgezogen/ daß es non solùm Evangelicæ veritati, sed etiam decretis sanctorum adversum (k), der Heil. Schrift und den Kirchen-Satzungen zuwider seye: hat auch Hincmarus / Erzbischoff zu Rheims das Päbstliche Beginnen / als bisdahin unerhört/ unbefügt und vermessen / gestraft: hingegen dessen Bruders-Sohn/ Hincmarus/Bischoff zu Laudun/im Rhemsischen Erzbischtum / des Lotharii Erben/und das Verfahren Hadriani verthädiget. Deßwegen besamlete Carolus Calvus auß X. Provinzen seines Reichs/ein Concilium (wird von Baronio (l) schimpflich Grassatio, eine gewalttähtige Versamlung genennet) gen Attigny / welchem auch Fridbertus / Bischoff zu Basel

(k) Epist. Hincmar. (l) An. 870. § 35.

N.C.G. 870.

Basel beygewohnet. Bischoff Hincmarus trauete nicht / machete sich auß dem Staub/und appellirte gen Rom. Aber weder König Carolus/ noch Erzbischoff Hincmarus gestattete ihm/dise Appellation außzuführē/ darum sich Pabst Hadrianus für Bischoff Hincmarum sehr hitzig erzeiget : Cardinal Baronius taht ein gleiches. Aber des Hadriani Nachfahr / Pabst Johannes IX. (nach Baronii Rechnung der VIII.) hat den Bischoff zu Laudun verurtheilet. Welchem An. Ch. 1658. der Jesuit Cellotius/hierinn Beyfahl gegeben (m).

Heilthum gen Sangallen.

Um das Sangallische Kloster berühmter zumachen / sollen die Gebein des Bischoffs und Marterers Desiderii von Vienne/dorthin gebracht worden seyn. Gleichfahls seyen die Leiber etlicher Heiligen / auß einem Orth/dahin man sie geflöchnet / durch untreue Leuth in die Reiche Au geführt worden (o). Ich halte aber für grössere Zierden des Sangallischen Klosters/die damahls daselbst lebenden gelehrten Männer : deren Glückseligkeit und Ansehen doch desto geringer ist/weilen sie zu einer Zeit gelebt / in welcher die Kirch und reine Lehr von Tag zu Tag abgenommen.

Gelehrte Leuth daselbst.

Hartmund.

Einer derselbigen war Hartmund (p) / Rabani Lehrjünger/ welcher neben der Latinisch und Griechischen/ auch in Hebraischer und Arabischer Spraach geübt gewesen seye/habe Außlegungen der H. Schrift und andere Bücher geschrieben (q) ; ein guter bekanter des Otfridi/welcher die Evangelische Histori in Teutsche Reimen gebracht.

Iso.

Der zweyte Sangallische gelehrte Mönch diser Zeit/war der obgedachte Iso. Diser seye ein auß dem Rheinthal gebürtiger Edelmann gewesen (r) / dessen Mutter/als er noch under dero Herzen gelegen/getraumet habe/sie gebähre einen Igel/welchem von allen Orthen Knaben zulauffen/ und Stachel außrupfen/mit welchen sie an die Wand schreiben. Als Isonis Vatter/ den damahl auf S. Victors Berg wohnenden Einsidler Eusebium/ um die Bedeutung dises Traums befraget / habe ihn Eusebius vermahnet/ den Knaben/welcher ihm werde gebohren werden / in S. Gallen Kloster zutuhn : dort werde er ein fürtrefflicher Lehrer werden / multos pueros, asper ipse disciplinis armaturus, und durch strenge Zucht/vil mit Wüssenschaft/gleichsam als mit Stachlen bewaaffnen (s). Murerus schreibet / die Erfahrung habe gelehret / daß diser Iso von **Gott die Gaab empfangen** habe / **die groben und harten Köpfe zuerleuchten/**

(m) Cellotii opus,cum utriusque Hincmari Actis,vide sis Conc. Labb. Tom. VIII. (o) Bucel. Const. An. cit. (p) Trithemio à doctrina & diligentia commendatur. Simleri judiciô,fortè is Hartmotus qui Abbas factus. *Antiq. Mss.* Lib. 3. (q) Bucel. Constant. An. 870. (r) Goldast. Aleman. I. 141. (s) Eccard. Jun. cap. 27

N.C.G. 871.

leuchten/und geschikt zur Lehr zumachen (t). Paulus hat solche Gaab / weder ihme selbst noch einichem anderen Lehrer beygemessen/ 1. Corinth. 3:5--7. Aber dise Leuthe tuhn so vil an die Sach/um einen Vorwand ihrem Aberglaub zusuchen. Jso war διδαχτικὸς, wie es Paulus von jedem Lehrer erforderet/ **tüchtig andere zulehren**/ 1. Tim. 3:2.24. Er war zugleich so fleissig und gesegnet/daß er Magister, der **Meister** genennet worden. Der jenige hielte es für eine Ehr / welcher sagen könte/daß er auch nur eine Stund in dises Lehrers Schul gegangen. Rodolf/König in Burgund ersuchte seinen Vetter Hartmuth/daß er ihme einen Lesmeister in sein Kloster Granfeld sende. Also habe er ihm mit Bewilligung Grimaldi / disen Jsonem drey Jahr lang überlassen; doch daß er jährlich drey mahl gen Sangallen komme. Als man disem Lehrer / auß Frankreich und Burgund starck zugeloffen / habe Rodolf nach verflossner bestimter Zeit um Verlängerung angehalten : darinn man zwahr ihme wilfahret/doch seye Jso bald hernach gestorben/welches/ wie etliche vermeinen (u) An 871. andere sagen spähter geschehen (v). Er wurd in S. Germani Kirch begrabē/aber hernach nicht mehr im Grab gefunden. Dem Vorgeben nach/haben ihn die Burgunder heimlich gestolen/und in eines vornemmen Edelmanns Kirch getragen. Jso soll (neben anderen Sachen / welche zu Grund gegangen) das jenige Wörter-Buch geschrieben haben / welches under dem Nammen seines Lehrjüngers/Salomons III. nachmahligen Bischoffs zu Costantz/außgegangē. Dises Jsonis Lehrjünger waren auch/Notkerus Balbulus/Ratpertus/ Tutilo (x); wurden hernach zum Theil desselbigen Mitarbeiter. Es waren aber zu Sangallen zwo Schulen/eine im Kloster/für die Jugend im Kloster / die andere auffert dem Kloster / welche von der Jugend auffert dem Kloster besucht/und Schola Canonica genennet worden (y). Jener ist Marcellus / Notkerus/2c. diser ist Jso / Salomon/2c. vorgestanden.

Notkerus. Notkerus / dessen Schwöster den Hartmannum/Graaff zu Kyburg zur Ehe gehabt/wurd Balbulus oder Balbus der **Stamler** genennet/theils weilē er an der Red gestossen/theils zum Underscheid A. von Notkero dem Artzet und Mahler/einem so ernsthaften Mann/daß er Piperis granum (z), das **Pfeffer-Körnlein** zugenennt worden. B. Von Notkero dem Abt / welcher wegen grosser Lippen / den Namm Labeo bekommen. Alle dise drey waren berühmte (a) Mönchen zu Sangallen. Balbulus war

(t) Helvet. S. pag. 198. (u) Hepidan. Herman. Contr. (v) Bucel. Const. An. 878. (x) Hinc Eccard. Jun. cap. 1. *Erat Senatus Reipublicæ nostræ, tunc quidem Sanctissimus.* (y) Id. Loc. cit. Mabillon. secul. Bened. 3. part. 1. præf. § 40. (z) *Magnum volumen* de eo scriptum, teste Goldast. Aleman. 2:155. (a) de qua Triga vid. Stumph. V. 5. Gold. Alem. 3:51. Epist. ad Gold. pag. 13.

war ein gebohrner Freyherr von Elggäu (b) / in welchem Schloß er (c) an die Welt kommen seyn soll : ist in der Graaffschaft Kyburg/und Züricherischer Bottmässigkeit gelegen. Eccardus Minimus schreibet (d)/ dise Freyherren stammen her/von Carolo M. und denen Säxischen Fürsten/von welchen die Käisere Ottones entsprungen. Aber nach Goldasti Meinung (e) ist dises ein Mönchen-Gedicht ; sintenmahl die Elgäuischen Freyherren hersprossen/auß denen Graaffen von Hohen-Sax/ welche vormahls auß Tuscien in Rhetien gezogen. So daß wañ man Notkerum für Caroli Crassi Enkel (f) halten wil / solches von der mütterlichen Linien zuverstehen were. Nach etwelcher Mönchen Meinung / war er auch Bischoff zu Lüttich ; wird aber von anderen widersprochen (ff). In einem Brieff nennet er sich Cucullariorum S. Galli novissimum, **den geringsten Mönchen zu Sangallen**/ aber nach des **jüngeren** Eccardi (g) Urtheil / sancti Spiritus erat vasculum , quo suo tempore abundantius nullum , selbiger Zeit war niemand mit mehreren Gaaben des H. Geists angefüllet. Er war der Erfinder der Sequentien (h). Also werden genennet die jenigen Gesänger / welche bey der Meß / nach dem Alleluja abgesungen werden. Solche Gesänger sendete Notkerus an Pabst Nicolaum/welcher sie An. Chr. 866. approbirt/ und im Amt der Meß zubrauchen erlaubt. Sie wurden gebraucht (i) bis auf das Concilium zu Trient / wurden aber in disem Concilio nidergelegt. N.C.G. 871.

Wann Käiser Carolus Crassus gen Sangallen komen/erspraachete er sich mit Notkero von wichtigen Sachen. Auf eine Zeit/liesse sich ein Geheimschreiber dises Käisers gegen seine Bekanten vernemmen : diser wird für den gelehrtesten Mann in meines Herren Königreich geachtet / doch wil ich ihn in euer Gegenwart zu Schanden machen/ und eine Fraag an ihn tuhn/welche er nicht wird beantworten können. Redete hierauf Notkerum also an : dir als einem hochgelehrten Mann/sind alle Ding bekant. Sage uns/was tuht Gott dißmahl im Himmel ? Notkerus sagte disem Naßweisen : deine Fraag ist ohn schwer zubeantworten/Gott tuht was er jederzeit getahn/und das du jetz bald erfahren wirst. Er erhöhet die Niderträchtigen/und stürtzet die Stoltzen. Als die Umstehenden disen Klügling bespottet / und der Käiser zugleich das Zeichen geben liesse/daß man

Machet einen naßweisen Klügling zu schanden.

(b) Heilig Gäu. *Sacer pagus :* non *Augia Sacra.* Ut Murer. Helv. S. pag. 205. (c) VVagner. Mercur. Helvet. (d) cap. 2. Vit. Notk (e) Alem. 1 : 255. Guler. pag. 7. b. 216. b. (f) vid. VVagner. Merc. pag. 67. (ff) Mezler. vid. Epist. ad Goldast. pag. 13. (g) cap. 3. (h) Trithem. Bucel. Const. An. 862. Bona Liturg. Lib. 2 : 6 : 5. 6. ubi Notgerum perperam *Abbatem* nuncupat. (i) Murer. Helvet. S. pag. 206.

N.C.G. 871.

zu Pferd sitze; seye der gottlose Hoffmann vom Pferd gestürtzet worden/ habe ein Bein entzwey gebrochen/und habe Notkerum gebätten / er solle ihm die verübte Frefeltaht vergeben (k). Notkero wird auch der Namm Magister (l) gegeben. Soll neben des Grossen Caroli Leben (m) auch die Sangallischen Geschichten geschrieben haben (n). Starb An. 912.

Wird beatificirt.

Abt Franciscus hat bey Pabst Julio II erhalten / daß Notkerus An. Chr. 1513. „beatificirt / der Statt und dem Kloster Sangallen gestat„tet in ihren und anderen disem Kloster angehörigen Kirchen und Ca„pellen/desselbigen Festtag mit Messen/und anderen Göttlich-vermeinten „Aemteren zu begehen„. Und An. Chr. 1624. erlaubten die Cardinäl under Pabst Urbano VIII. daß „under Notkeri Nam/Altär und Kir„chen geweihet werden / auch dessen Namm den Litanien/Collecten und „anderem offentlichem Gebätt / zu allen Zeiten und Tagen des Jahrs „auch Messen oder Votiva von ihme mögen genommen und von mäniglich gelesen werden„(o).

Ratpertus.

Ratpertus war auch auß dem Zürich-Gebiet; und von so gutem Hauß/als Notkerus; oder als Salomon und Hartman / welche auch auß Gräflichem Hauß gewesen. Ist der jenige/ dessen Sangallische Historj wir bisdahin angezogen; gehet von Galli Zeiten an / bis auf Abt Bernhardum/zu dessen Zeiten er gelebt. Wird von Ekkhardo und Burcardo/genennet Homo doctissimus (p), ein hochgelehrter Mann. War ein guter Poet (q): stellete etliche Kirchen-Gesänger/und hatte einen Enkel/welcher auch den Nam Ratpertus getragen/und ein gelehrter Sangallischer Mönch gewesen.

Tutilo.

Tutilo war ein Musicus / auf Geigen/Lauten/&c. ein guter Mahler / und unvergleichlicher Ἀναγλύπτης, verstuhnd sich wol auf stechen in Gold/Silber/Kupfer/Messing/Helffenbein (r). Sich in sotahner Kunst zu vervollkommnen/taht er vil und weite Reisen. Von seiner Arbeit wird zu Sangallen noch eines und anders gewiesen. Er hat auch zu Menz ein Gedenkmahl seiner Kunst hinderlassen. Der Anlaaß hierzu war diser: Er reisete in des Klosters Geschäften. Als er Herbstszeit gen Menz kam/ setzte er sich für ein Wirtshauß / nahe bey S. Alban Kloster. In dem kam ein Mönch / welcher der Wirtin nachgefraget / die empfieng disen Mönch/mit einem Trunck Most/vermeinende daß Tutilo schlaffe. Der Mönch stellete sich auch freundlich / und betastete des Weibes Brüste.

Also-

(k) Eccard. Jun. cap. 3. (l) Hepid. & Herman. Contr. An. 912. (m) vid. supr. pag. 367. (n) Gold. Alem. 2:152. (o) Murer. Helv. S. pag. 209. (p) vid. Goldast. Alem. I. pag. 1. (q) Versificator ut illa tempora ferebant, non ineptus. *Simler. Antiq. Helv. Msc. Lib. 3.* (r) Ekkeh. Jun. cap. 3. Bucel. Const. An. 879.

N. C. G.

Alsobald machte sich Tutilo auf/schmisse den Mönch zu Boden/gab ihm etliche Streich mit seiner Peitschen / sagende : dises empfangest du von S. Gallo/ dem Bruder S. Albani. Doch versprach er (auf des Mönchen Anhalten) den Frefel niemandem zu offenbaren. Als man aber dem Abt in S. Albani Kloster angezeiget/daß ein Sangallischer Mönch ankommen/wurd er bewilkommet/erkennet und ersucht/etwas für das Kloster in Gold zu stechen/welches er zu gutem vernügen getahn. Auf befragen/was er so lang ausserт dem Kloster getahn/sagte er : er habe einen ungeschikten Bruder angetroffen ; weilen er aber selbigen abgestraft/solle man ihnen beyden verzeihen. Er war zu Schimpf und Ernst so wol abgerichtet / daß Käiser Carolus Crassus dem jenigen den Fluch gewünschet / der die Ursach gewesen / daß diser Mann ein Mönch worden. Er war so starck und behertzt/daß als zween Gefährten/die er bey sich gehabt/ durch zween Straassen-Räuber ab den Pferden gerissen worden/er beyde Straassen-Räuber mit einem Sparren angefallen/seinẽ Gefährten Hertz gemachet / den Räuberen die Schilte genommen / und sie abgetrieben; quod Monachi non fuit ; **dises ist einem Mönchen übel angestanden** (s). Er starb An. Chr. 896. und wurd gleich Notkero/under die Heiligen eingeschrieben. Er wurd begraben in S. Catharina Capell/ deßwegen sie S. Tutilonis Capell und Kirchhof genennet wurd (t). 871.

Grimoaldus segnete die Welt An. Chr. 872. An dessen statt kam Hartmuth / und wurd durch die ältesten Kloster-Brüder / dem damahls zu Zürich sich aufhaltendem König Ludwig præsentirt / vom König bestättiget / und die Cast-Vogtey/ einem Turgäuischen Edelmann Wolfbert/welchen Hartmuth in Verwaltung zeitlicher Güteren zu Raht ziehen solte/übergeben. Nach Wolfberts Tod/kame sie an Heldpert. Hartmuth fuhre fort das Kloster ansehenlich zu machen. Zierete S. Otmari Sarck noch mehr/mit Gold/Silber und Edelgesteinen : liesse in die Kirch mahlen/einerseits die Weisheit/anderseits die Bildnussen der siben Weisen / welches eine Anzeigung ist / daß er durch solche Gemählde allein die ausserliche Zierd der Kirchen gesucht/ auf der dritten Seiten stuhnden die Bildnussen etlicher wegen Heiligkeit berühmter Personen / mit beygefügten Reimen/welche bey Herr Stumpf (u) zufinden. Die vier Evangelisten/und die Epistlen S. Pauli/liesse er in Helffenbein einfassen / und mit gold-und silbernen Spangen oder Clausuren zieren. Herr Stumpf ist der Meinung / daß under disem Hartmuth auch ins Kloster kommen seye ein Psalter/ welcher grosse mit Ducaten Gold geschriebene Gothische 872. Abt Hartmuth.

(s) Eccard. Minim. cap. 23. (t) Murer. Helv. S. pag. 200. (u) Lib. 5. cap. 5.

R.C.G. 872. Buchstaben hat. Andere Bücher die er disem Kloster verschaffet / sind bey Ratperto zulesen (x).

Kirch zu Chur. Carolus der Kahle/Ludovici Pii Sohn / wolte seine Miltigkeit den Helvetieren auch beweisen. Er erneuerte (wie Lang (y) redet) S. Martins Kirch zu Bar / im Zuger-Gebiet.

877 Lancelinus. Folgenden Jahrs erkranckete zu Rorschach Lancelinus/(wird auch Landolinus und Landalous genennet) Erzbischoff zu Trier/gebohrner Graaff von Windisch und Altenburg/als er von Rom heimreisen wolte. Er berüfte zu sich Abt Hartmuthen / seinen Verwandten/und verehrete dem Kloster Sangallen (darinn er auferzogen worden) das Dorf Lollingen (z). Als seine Bruder solches nicht bewilligen wolten/gab er seinem Vetter Graaff Ulrich von Kyburg etliche eigenthumliche Güter/an welche ihm der Graaff getauschet Aadorff im Turgäu : selbiges übergab er dem Kloster.

Stift zu Aadorff. Hartmuth ließ den verstorbnen Leichnam gen Sangallen führen / und in S. Peters Capell legen / welche diser Erzbischoff in eignen Kösten aufrichten/ und nach Gewohnheit außzieren lassen/ als in welcher er im durchreisen sein Gebätt zu verrichten pflegte. Die Mureri Bericht nach (a) / bey dessen Grab geschehende Wunderwerck/ werden von Eccardo selbst/durch die Wörter/ Ajunt, Tradunt, **man sagt**/ zweifelhaftig gemachet. Zu Aadorff war damahl bey S. Alexandri Kirch / eine Stift von 12. Chorherren / deren Altäre/mit Gold/Silber/seidenen Mäntlen und anderen Kleideren prechtig außgezieret (b).

S. Gebhard. Gebhardus / auch auß dem Gräflichen Hauß Altenburg/wurd auß einem Reichenauischen Mönch / an Bathegi statt / Bischoff zu Costantz (c)/kam nach dem Tod in die Zahl der Heiligen.

878. Nachfolg-Streit zu Lausanne. Nach dem der Bischoffs-Stul zu Lausanne/durch Bischoffs Hartmanni oder Alemanni Tod/ledig worden/blieb selbige Kirch etwas Zeits sine Patre, ohne Bischoff. Dann orta contentio, ejúsque filiorum in electione Antistitis, nefanda fuit divisio (d), **die Gemeind wegen der Wahl schandlich zerfallen.** Nun waren damahl Zeiten/ welche Pabst Johannes sich wol zu nutz machen konte.

Carolus Calvus kauft den Käiserlichen Titel mit Nachtheil seiner Ehren. Den Römisch-Käiserlichen Tittel führte Carolus der Kahle/ welcher alsobald nach Ableiben Käiser Ludwigs II. so seines Bruders Lotharii Sohn war / das Käiserthum suchte / doch Ludovico Germanico/welchem als dem älteren Bruder diser Vorzug gebühret hatte/versprochen/ in Freundlichkeit mit ihm hierum abzukommen; als nun Ludovicus der Zusag Caroli getrauet/ begab sich diser noch An. Chr. 875. in welchem Jahr Ludovicus starb/ gen

(x) Cap. 9. & 10. (y) pag. 901. § 6. (z) Eccard. Jun. cap. 1. Gold. Alem. 1:115. 2:153. (a) Helv. S. pag. 199. (b) Stumph. V. 26. Lang. pag. 462:33. 1044:21. (c) Bucel. Const. A. cit. (d) Johann. Epist. 110. ad Theodoric.

N. C. G. 878.

gen Rom (e). Malesuada carnis prudentia, sagt Baronius (f)/die verführische fleischliche Weisheit brachte den Pabst auf Caroli Seiten: auch liesse sich die Römische Burgerschaft mit Gelt bestechen (g)/ daß sie Carolo den Käiserlichen Tittel gegeben. Hergegen Carolus dem Pabst eine zweyfache grosse Beschwerd abgenommen; daß namlich die Päbstliche Wahl/nicht mehr durch die Käiser bestättiget/ und daß keine Käiserliche Statthalter mehr zu Rom wohnen solten (h). Auch hat Mezeray angemercket/ die Päbste haben von diser Zeit an gerühmet/sie haben Gewalt das Römische Käiserthum außzugeben: und haben allein die jenigen für Käiser gehalten/welchen sie die Kron aufgsetzet (i). Aber Käiser Otto III. hat dise Ubergab für kraftlos geachtet (k)/ und wird Carolus deßwegen von vilen Teutschen nicht under die Käiser gezehlet; Carlmannus aber/ König Ludwigs Sohn/war mit Pabst Johanne so übel zufriden/ daß er sich der Statt Rom bemächtiget/ und den Pabst in Arrest genommen/ als aber Johannes auf freyen Fuß kommen/begab er sich in Frankreich/ brachte daselbst den Sommer zu/ bey anbrechendem Winter kehrt er in Italie/hielte zu Raveña samt 130. Bischöffen ein Concilium/erachtende/ die Kirch **bedörffe der Verbesserung.** Diser Synodus hat gesetzt

Synodus zu Ravenne.

§ 1--3. Ein jeder Erzbischoff solle drey Monat/nach empfangener Weihung/zu Rom das Pallium begehren: doch selbiges allein an den hohen Fei=und anderen vom Pabst gesetzten Tagen tragen. Dann vil Erzbischöffe die Erzbischofflichen Aemter verzichtet/ehe sie das Pallium begehret (l). § 4. Die Herzogen sollen sich über Bischöffe und die Clerisey keines Gewalts anmaassen: Witwen aber und Weisen sollen under der Geistlichen Aufsicht stehen. § 5. 8. Der sich noch zwey=oder dreymahliger Warnung des Bischoffs nicht verbessere/ solle im Bann seyn. § 9. Auch der jenige/welcher einen offentlich=verbañeten beherberge/neben ihm in einer Kirch bätte/ oder das H. Abendmahl empfange. § 10. Wann ein Bischoff jemanden gebannet/solle er bey hoher Straaff/ dessen Nam̃ den nächstgelegnen Bischöffen anzeigen/und an die Kirchthüren schlagen. Auß der Underschrift eines Vergaabungs=Brieffs erhellet sich/ daß disem Synodo beygewohnet habe Walterius/Bischoff zu Sitten/und Ansigisus/Bischoff zu Genf (m). Diser wird in Gallia Christiana, Anseguinus genennet; und Herz Spon zweiflete (n) ob diser nicht zugleich Erz=

Ansegisus.

(e) Gold. Recess. Imp. 2, à pag. 389. (f) An. 876:17. (g) Annal. Fuldens. Regino&c. (h) Quid plura? cuncta illis contulit, quæ voluerunt, quemadmodum dantur illa quæ nec rectè adquiruntur, nec possessura (*possessum iri*) sperantur. *Eutrop. de statu Rom.* (i) An. 876. (k) Gold. Lib. cit. pag. 392. (l) Baron. A. cit. § 14. (m) vid. Labb. Conc. VIII, à pag. 299. ad 305. (n) Spon. H. Gen. Lib. I. pag. 43.

N.C.G. 878.

bischoff zu Sens gewesen : aber dise Underschrift zeiget / daß dises Bischoffs eigentlicher Namm Ansigisus oder Ansegisus (o)/und daß zu gleicher Zeit/als Ansegisus Bischoff zu Genf gewesen/einer dises Nammens das Erzbischtum zu Sens verwaltet habe / so daß Herr Sponen Zweifel aufgehebt wird. Doch ist der jenigen Irthum noch grösser/welche disen Erzbischoff für den jenigen Ansegisum halten / der An. Chr. 827. das Capitulare oder **Gesatzbuch** Caroli M. und Ludovici zusamen getragen/und Abbas Lobiensis gewesen (oo).

Pabsts angemasseter Gewalt über die Lausannische Kirch.

Doch machte Caroli Calvi Gelindigkeit/den Pabst so frech/daß er/ nach dem er wegen Lausannischer Unrichtigkeit benachrichtiget worden/ den Bisanzischen Erzbischoff Theodoricum beschulet / um daß er solche Begebenheit an den Pabst nicht überschrieben habe (p). Wer wil aber zweiflen/ dann daß der Erzbischoff oder die Lausannische Kirch selbst / solches getahn hette/so es die Gewohnheit oder das Recht mitgegeben hette? Der Pabst selbst dörfte sich in seinem Brieff weder auf eines noch anders berüffen / hat sich hiemit in eine Sach gemischet/die ihn nichts angegangen. Doch begehrte er/daß der Erzbischoff gen Rom komme/hiervon mit ihm Underredung zuhalten : monemus, per Deum Patrem, Filium & Spiritum S. obtestamur, Apostolicáque autoritate expresè jubemus & interdicimus, verbietet ihm mit sehr trefen Worten / ehe und bevor solche Underredung geschehen/solle er neque jussu Regis, neque ex petitu plebis, weder auß Königlichem noch auß des Volks Ansinnen / keinen Bischoff zu Lausannen bestättigen. Der Pabst setzte desto heftiger daran/ weilen Hieronymus/der vormahls schon dises Bischtum verwaltet haben soll/(den aber die Gemeind/als welche das Wahl-Recht hatte/nicht zum Bischoff haben wolte) dem Römischen Bischoff den Fuchsschwantz gestrichen. Er machete es wie vil andere unrühige vor ihm / welche/ wann sie ihr Verlangen durch rechte Mittel bey ihren Gemeinden nicht erhalten können/gen Rom geloffen / und daselbst gemeinlich einen Rugken gefunden. Also taht auch Johannes zu des Hieronymi Beförderung/was in seinem Vermögen war ; er selbst weihete ihn : schriebe an den Käiser/ er wolle doch verschaffen / daß Hieronymus zu Lausanne angenommen werde ; als welcher Regulariter, nach den Satzungen erwehlet worden seye (q). Einen noch schärfferen Brieff liesse er zugleich abgehen/an Luitwardum/Bischoff zu Verceil / daß diser dem Käiser des Hieronymi Beförderung beliebe / mit Bedräuung/nicht zugestatten daß ein anderer an dises Bischtum komme (r). Doch wolte die Sach nicht nach des Pabsts Kopf

(o) Vid. loc. cit. (oo) loc. cit. Labb. Script. Eccles. Tom. 1. pag. 694. (p) Epist. cit. (q) Epist. 243. (r) Epist. 244.

N. C. G.

Kopf gehen. Der Pabst müßte den Erzbischoff Dietrich (s) noch einmahl antreiben. Endlich erhielte Hieronymus das Bischtum / und behielte es 12. Jahr. 878.

Er war einer deren jenigen Bischöffen / welche zu Mante (t) / der Provinz Vienne/dem Bosoni/Käisers Caroli Schwager / gegen grosse getahne Versprechungen (u) den Königlichen Tittel gegeben. Ohne Zweifel hatte Pabst Johannes / welcher disen Bosonem / gleich als an Kindes statt angenommen (x) / abermahl seine Hand hierbey. Aber die Söhne Ludovici Germanici (y)/ tahten in Burgund einen Einfahl und entsetzten Bosonem. 879. Synodus zu Mante.

Nach deme die Aebtissin Bertha den Frau-Münster-Bau zu Zürich zu End gebracht/berüfte sie den Costantzischen Bischoff Gebhardum/ dise neue Kirch durch ihn zu weihen. Obgedachter Mönch Ratpertus/ welcher selbiger Zeit in Leben gewesen/und dise Kirchweihe in Latinischen Versen beschrieben/berichtet/daß der Bischoff / ehe er die Kirch geweihet/ in gewohnter Procession in das Grosse Münster gegangen / auß Befehl der Bertha das Grab der H. H. Martereren / Felix und Regula aufgebrochen/einen nammhaften Theil ihrer Gebeinen alldort ligen lassen/von übrigem etwas außgetheilet / etwas hinüber ins Frauen-Münster getragen / und in einen Sarck gelegt / Monachis sele cleróque lequente: virginibus Christi dicentibus eminus Amen ; die Stiftsherzen und „übrige Kirchendiener begleiteten den Bischoff / und die Kloster-Frauen „rüften von fehrmuß das Amen zu„. Der Bischoff weihete die Kirch am XI. Tag Herbstmonat / in der Ehr S. Felix und Regula / mit Befehl/ daß an disem XI. Tag könftig hin à populis qui inter Rhenum & Limagum habitant, & vicinis Albio monti, & Uraniis & populis ad Aram fluvium (z), die jenigen/welche zwüschen dem Rhein und der Limmath ; auch die so um den Albis-Berg herum/in dem Urner Land / und an der Ar wohnen/die Widergedächtnuß diser Heiligen begehen sollen. Frau-Münster geweihet.

Disen neue Frauen-Stift wird im Stiftungs-Brieff genennet/ Monasterium nostrum quod situm est in vico Thurego, ubi S. Felix & Regula, Martyres Christi, corpore quiescunt. Die Meinung ist/die Leiber S. Felix und Regula ligen zu Zürich. Disen Wort wurden vom neuen Stift dahin gedeutet/daß disen Leiber in disem ihrem Stift verwahret werden. Aber zu Caroli M. Zeiten (wie dessen Dotations-Brieff mitgibt) hat es geheissen/sotahne Leiber ligen im Grossen Münster. Bey der S. Felix/ &c. erhebt.

(s) Epist. 245. (t) vid. Labb. Conc. Tom. IX. pag. 931. (u) Aimo V. 39. (x) Baron. An. 878; 33. (y) du Chesn. Script. Fr. 2; 481, Gold. Lib. cit. pag. 391. (z) Ratpert.

N.C.G. 879.

der Kirchweihe des Frauen-Münsters solle zwahr ein Theil in dises Münster kommen/ doch der grössere Theil bey dem Grossen Münster geblieben seyn. Doch wolten die vom Frau-Münster auß des Ludovici beygebrachten Worten ihre Meinung behaubten / ihrem Kloster desto grösseren Credit und Zulauff zu machen/und führten wider die Chorherren des Grossen Münsters einen heftigen Streit/darvon aber Herr Bullinger Sel. (a) wol erinneret: Die Heiligen haben mehr Gefallen an der Burgeren Einigkeit / als an derselbigen Zweytracht / von dem wo ihre Leiber ruhen / und stellet auß Matth. 23:29. an der Statt Jerusalem/ welche voll Prophetischer Begräbnussen war/ein Exempel dar / daß dergleichen heilige Leichnam für sich selbst / keiner Statt Schirm geben. Ehrengedachter Herr Bullinger berichtet bey diser Gelegenheit / daß

Reliquiē-Streit zu Zürich.

„weder bey dem Grossen/noch bey dem Frau-Münster/vil diser Heiltum „gewesen. Herr Heinrich Utinger/ der Kirch zum Grossen Münster Cu„stos, habe ihme gesagt/als man (bey dem Grossen Münster) die Särke „geöffnet/ habe man nichts darinn gefunden/als ein Schienbein/ein we„nig Beinlein/und eine Haubtschüdel / die habe er ins Beinhauß getra„gen / und mit den Gebeinen anderer Christen vermischet. Der Sarck „zum Frau-Münster / seye in der Reformation in Thurn gelöchnet/ bis „An. Chr. 1535. heimlich behalten/ und bey dessen Eröffnung darinn ge„funden worden Bischoff Gebhards Zeugnuß / in Bley geschrieben/daß „er die Kirch geweihet / und das Heilthum dahin gelegt habe / seye aber „nichts gewesen / als ein Stuck von einer Haubtschüdel/ein Schienbein/ „und etwas Gebein mehr / welches alles in die Erden/dahin der Men„schen Gebein und Cörper / nach Göttlicher Ordnung gehören / gelegt „worden seye„. Dises war eben die jenige Ehr / welche disen Heiligen von den ersten Christen zu Zürich bewiesen worden. Sihe oben bl. 121. 129. Sie wurden in der Erden gelassen / bis jemand (wie aller Orthen allzugemein gewesen) sich erkühnet zusagen / Gott habe ihm den Orth ihrer Begräbnuß gezeiget. In welchem Jahr solches geschehen seye/ist unbekant. Gewüß ist/daß schon mehr als 500. Jahr nach ihrem Tod verflossen gewesen. Durch solches Vorgeben aber ist der Aberglaub / welchen man mit ihnen getrieben/sehr gewachsen. Auß einem An. Ch. 1439. geschriebnen Brieff ist offenbar/daß die Stiftsherren des Grossen Münsters/under anderem gefeiret haben/ Festum Revelationis (b), das **Fest der Entdeckung** diser Sel. Märtereren. In disem Jahr / in welchem dise Kirchweihe gehalten worden / soll Lotharius/Käisers Lotharii Sohn/des verstorbnen Käisers Ludwigs II. Bruder / der Bertha Vetter/

(a) Hist. Lib. 4. cap. 13. (b) Hotting. H. E. VII. 96.

K.C.G. 880.

ker / durch Zürich gen Rom gereiset seyn (c). Daß er aber diser Ceremoni beygewohnet habe / finde nicht.

S. Mauritii Gebein entdekt.

Zu fast gleicher Zeit / sollen auch die Leiber des Mauritii und seiner Rott entdecket worden seyn / durch Theodulum / Bischoff zu Sitten / Gratum zu Autun / und Protasium zu Genf (d). Wie stimmet aber solches überein / mit dem das An. Chr. 380. hernach An. Chr. 522. / auch An. Chr. 802. sich begeben haben soll? Zu dem so war An. Chr. 880. kein Theodulus / Bischoff zu Sitten: und gestehet Gallia Christiana selbst / daß weder in der Kirch zu Autun / noch in anderen Schriften / eines diser Zeit lebenden Bischoffs Grati; gedacht werde. Von Protasio sagen wir ein gleiches.

881. Pabst beladet sich der Genfischen Bischoffs-Wahl.

Wie Pabst Johannes ohnlängst gegen Lausanne verfahren / also machete er es gegen Genf. Optandus trunge sich durch etliche Anhänger ein / in selbiges Bischtum. Als aber Boso die Wahl nicht gutheissen wolte / name Optandus seine Zuflucht zum Pabst. Diser sendete ihn zuruck / mit einem Brieff an die Kirchendiener und Gemeind zu Genf; dises Inhalts: weilen er vernommen / daß der Käiser der Gemeind lediglich überlassen / einen Bischoff auß ihren Kirchendienerē / zuerwehlen (e) / die Wahl aber auf Optandum gefallen / habe er selbigen geweihet: den Bann allen / so nicht gehorsamen werden / andräuende. Was man ihm auf solchem Hochmuht gehalten / ist abzunemmen auß einem Brieff / welchen diser (f) Pabst hernach an Oteramum / oder Otramnum / Erzbischoff zu Vienne abgehen lassen. In selbigem beschiltet er disen / daß er mit prælumtore & regni perturbatore. **dem hochmühtigen und unrühigen** Bosone halte / und gleich anderen sagen dörffen / der **Pabst habe sich nichts in dise Sach zulegen.** Solle bey Verlurst seiner Ehren-Stell gen Rom kommen / sich wegen solcher Reden verantworten. Aber Oteranus hatte allbereit einen anderen Bischoff bestättiget. Optandum aber liesse er in einen Kärcker werffen / und confiscirte was er hinder selbigem gefunden. Solches jagte den Pabst dergestalt in Harnisch / daß er den Erzbischoff (welchen er gleichwol Sanctimoniam vestram, **Euere Heiligkeit** betittlet) bedräuet / werde er Optandum / welchen er auf Begehren der Kirchendieneren zu Genf / geweihet habe / innert acht Tagen nach Erhaltung dises Brieffs / nicht ledig lassen / und in das Bischtum einsetzen / solle er vom Heil. Abendmahl außgeschlossen seyn / bis er disem Befehl werde genug getahn haben: bestimmet auch einen gewüssen Tag / an welchem der Erzbischoff dises und anders vor einem Synodo verant-

Findet Widerstand.

(c) Lang 619. (d) Gall. Christ. IV. 11 b. (e) Epist 281. Imperator, Ecclesiæ electionem perenniter de propria Clero donaverat. (f) Epist. 288.

N.C.G. 881.

worten solle / und zugleich anzeigen werde / so er sich des Optandi halb irgendwo zu beschweren habe (g). Doch lasset sich Oteramus noch nicht erschrecken. Er verantwortete sich allein durch schreiben / daß namlich / als er einen Bischoff zu Genf bestättiget habe / Optandus daher kommen seye : Clericus qui in Ecclesia Genevensi nec baptizatus, clericatus, ordinatus, acclamatus, eruditus unquam extiterit. Ein Priester der zu Genf weder getauft / noch in Kirchendienst aufgenommen / noch erwehlet / noch geweihet worden ; doch daselbst sich eingetrungen habe. Der Pabst könte nicht laugnen / daß dem nicht also seye / was Oteramus wider Optandum eingewendet. Er vermeinte aber / solches solte ihn an diser Beförderung nicht gehinderet haben : da doch solches ein Loch gemachet hette / in die vom Pabst selbst angeregte Käiserliche Freyheit / daß die zu Genf einen auß ihren Kirchendieneren erwehlen.

Carolus Crassus Käiser.

Pabst Johannes hat disen Streit angehebt / eben zu der Zeit / als Carolus zugenant Grossus oder Crassus, **der Fette** / Ludovici Germanici Sohn zu Rom war / die Käiserliche Kron zu empfangen. Diser war der dritte Käiser / welchen Pabst Johannes innert 4. Jahren gekrönet / und weilen zu gleicher Zeit beyde Brüder dises Caroli / Ludovicus und Carlmannus / diß zeitliche gesegnet / deren jener keine Kinder hatte / diser allein Arnulfum / damahligen Abt zu S. Mauriz (h) / seinen Bastart-Sohn / fielen ihm alle Reich seines Herren Großvatters / heim ; zu dessen Angedencken / auf seinem Insigel / dise Wort gestanden : Renovatio Regni Francici, die **Erneuerung des Französischen Reichs**. Und

Jahr von Christi Geburt an / gezehlet.

da die Jahr zu Rom anfangs gezehlet worden / von Erbauung selbiger Statt ; hernach nach den Burgermeisteren ; auß Diocletiani Befehl um An. Chr. 290. nach den Jahren der Käiserlichen Regierung ; Dionysius aber ein Abt zu Rom / um An. Chr. 527. (um die Ordnung dises grimmigen Christen-Verfolgers abzuschaffen /) die Jahr nach Christi Geburt zuzehlen angehebt / gleichwol hat man gemeinlich / sie die Käiser und König auch selbst / noch allein ihre Regierungs-Jahre / in den Brieffen / &c. außgetrukt. Aber Carolus Crassus hat auch die Jahre von der Geburt Christi beygefügt / und anderen ein gleiches zutuhn gebotten (hh).

Freygebigkeit gegen Bischoff zu Chur.

Er war gegen die Helvetische Clerisey sehr milt. Rathario (wird auch Rotarius und Rathetius (i) genennet) an Hesonis statt durch das Volk erwehlten Churischem Bischoff / gab er was Luthardus / Bischoff zu Verceil und Reichs-Cantzler / hatte im Walgäu (Valle Druliana) den Flecken

(g) Epist. 292. (h) Gall. Christ. (hh) Fortè Crassus jussit ubivis observari, quod paucis in locis jam tum observabatur. Conring. Cens. diplom. Ludov. pag. 321. (i) Guler. Rhæt. pag. 97.

N.C.G. 881.

Flecken und die Mannschaft zu Flums: hingegen gab er dem Luthardo/ was der Churische zu Schletstatt und anderstwo im Elsaß gehabt. Zu Zurzach / einem in der Land-Graaffschaft Baden gelegnen / wegen zweyer Jahrmärkten berühmten Flecken / stiftete er in der Ehr S. Verena/eine kleine Abtey Benedictiner-Ordens / in welcher er seine Begräbnuß erwehlet (k). Habe sie aber seiner Gemahlin Richardi geschencket (l). Andere schreiben / der Käiser habe An. Chr. 881. auf der Käiserin Anhalten/sich vernemmen lassen/ dises Kloster solle dem jenigen Orth zugehören/an welchem er seine Begräbnuß haben werde: weilen er nun solche Begräbnuß zu Reichenau bekommen / seye Zurzach selbigem Kloster heimgefallen (m). Gewüß ist/daß Carolus An. Ch. 881. dem Abt Rudeloni (sonst Rudhelm; oder Rudolf) und dessen Kloster Reichenau (allwo Chadoldus/des Luthardi Bruder/ein Conventual gewesen) vil verehret/und andere Gnaden erzeiget/auch das Stift Zurzach in dises Klosters Gewalt etliche hundert Jahr geblieben (n). Hernach kam es in Bischoff-Costantzischen Gewalt / und wurd zu einer Probstey weltlicher Chorherren. Gedachter Bischoff hat alldort (auch zu Käiserstul und Klingnau) einen Vogt. Doch gehört das Malefiz Lobl. Eidgnössischen Orthen/mit welchen die Burger auch reisen: an den Jahrmärkten aber/ hat der Baderische Landvogt allen Gewalt zu Zurzach / und stehen die Bischofflichen Gerichte still. Nach Merckii Bericht / ist diß Kloster erst um An. Chr. 980. durch Gebhardum II. Bischoff zu Costantz / aufgerichtet und gestiftet worden (o).

Stift Zurzach.

Seiner Schwöster Bertha / Aebtissin zu Zürich/hat Carolus/alle Freyheiten ihres Klosters bestättiget: zu dessen Gedächtnuß/des Caroli und der Bertha Bildnussen im Kreutzgang dises Klosters/ in Stein gehauen worden/samt der Bildnuß des Priesters Bertoldi/welcher noch in Leben gewesen / und darum daß er um dise Bestättigung angehalten/ als einer der knyende einen Brieff empfangt / abgebildet wird. Fehrner gab Carolus dem Kloster/die Freyheit zu müntzen/mit Bestimmung eines gewüssen Bezircks/in welchem dise Müntz angenomen werden solle (p). Diser Käiser solle gleichfahls der Statt (q) das Müntz-Recht gegeben habē. Beyde / die Statt und die Aebtissin / zeichneten ihre Müntz mit einem Angsicht: daher die Pfenning/Angster/das ist/Angsichter genennet werden (r). Aber auf des Klosters-Pfenning wurd gepreget / das Angesicht

Müntz-Recht der Züricherischen Aebtissin.

(k) Guilim. Helv. pag. 262. (l) Simler. Antiq. Msc. (m) Lang. pag. 337. (n) Bucel. Const. An. cit. (o) Chron. Const. pag. 79. (p) Rhellic. ad Cæsar. B. G. pag. 14. Hotting. Spec. Tig. pag. 24. Bucel. Const. An. 885. (q) Bulling. Hist. Lib. 3. cap. 6. Stumph. VI. 14. (r) Bulling. l. c. ab *Augusto* derivat.

N.C.G. 881. eines verhülleten Weibs: die Statt schlug darauf das Angesicht eines Manns; namlich dises Käisers; einerseits stuhnd in der Ründe: CAROLUS IMPERATOR: anderseits: TEMPLUM (f). Bucelinus schreibet/ Crassus habe die Statt Zürich mit Mauren und Gräben umgeben lassen: mit hinzutuhn/ solches seye wegen der Aebtissin geschehen (s). Aber das erste wird von etlichen widersprochen: (siehe An. Chr. 853.) Das andere kan ihme vil weniger ohne Beweißthum abgenommen werden.

882. Käiser freygebig gegen Sangallen/ Dem Sangallischen-Kloster/ allwo diser Zeit 200. auch 300. Brüder sich aufgehalten haben sollen (t)/ ware Carolus so wol gewogen/ daß er auf ein Zeit den Mönchen an S. Othmars Fest/ als sie gespisen/ aufgewartet (u). Er verehrte ihnen im Turgäu Roholfs Reute/ das ist/ Wolfs-Reute (x)/ oder Rosweiler (y): Item Stamheim (z)/ zu Erhaltung 8. Personen/ welche dem Dienst S. Othmari abwarten solten.

883. Fehrners gab er ihnen in Rhætia/ den ohnfehrn Rankweil und Feldkirch gelegnen Vogelsberg/ welcher S. Victoris Berg genennt wird/ (wie Bucelinus (a) schreibt/) darum/ daß das Haubt des jenigen Pabst Victoris/ welcher wegen der Osterlichen Zeit/ gegen die Griechische Kirch/ so unfreundlich sich erzeigt/ auf selbigen gebracht worden seye; und von denen daselbst wohnenden Franciscaneren noch gewiesen werde.

wegen Eusebii: Daselbst wohnete von vilen (b) Jahren her Eusebius/ ein Schottländer/ welchem (c) die Gaab der Weissagung zugeschrieben wird/ dessen Beweisthum seyn soll/ was An. Chr. 870. beygebracht worden. Seye vormahls ein Sangallischer Mönch gewesen/ und habe dise Verehrung für selbiges Kloster ( ) bey dem Käiser außgewürkt. Andere schreibens dem Eulogio zu/ der dises Eusebii Verwandter gewesen seye. Als Eusebius die Laster

884. der benachbaurten Bauren ernstlich gestraft/ habe einer im Dorff Porederis/ mit einer Sänsen ihm den Kopf abgeschlagen; den habe aber Eusebius widerum aufgehoben/ und in seine Zell getragen/ aber die Bauren seyen von der Erd verschlungen worden (e). Ratpertus/ der damahl gelebt/ und (f) den Tod Eusebii vermeldet/ gedencket diser merckwürdigen Um-

(f) Capitul. Caroli Calvi, quod Sirmondus edidit: *Ut in denariis novæ nostræ monetæ, ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro; & in medio, nostri nominis monogramma: ex altera verò parte nomen civitatis & in medio* crux habeatur. (s) Const. An. 883. Rhellic. l. cit. (t) Bucelin. Const. An. cit. (u) Eccard. Jun. cap. 2. (x) Gold. (y) Lang. 337. b. (z) Stumph. Lib. 5. cap. 5. Ratp. cap. 10. habet Stainheim. (a) Rhæt. An. 203. (b) Ratp & Bucel *Const.* A. 883. numerant 30. Murer. *Helv. S.* pag. 198. 50 Annos. (c) Eccard. Jun. cap. 2. (d) Ratpert. cap. 10. Ekkard. Jun. cap. 2. (e) Bucel. Const. A. cit. (f) cap. 10. Etiam Murerus Silentiô isthoc involvit.

N C G.

Umständen/mit keinem Wort. Wer wil glauben/daß er eine solche Taht/ welche damahls ganz frisch gewesen were/so gar verschwigen hette? 884.

Dise Sangallische Mönchen wolten sich disen freygebigen Käiser/ recht zu nutz machen. Als deren Abt/Hartmot/bey Ihr Maj. angehalten / um das in der Lombardey ligende Oel- und Wein-reiche Klösterlein Massin/wurd ihm gewilfahret/durch Vermittlung des Erzkantzlers Luthardi (oder Liutwardi) / welcher den Nutzen von diser Gült/sein Lebenlang beziehen solte; nach dessen Tod / kam es an das Sangallische Kloster / welchem es jährlich sechs (g) Tonnen Oel / oder sechszig silberen Pfenning lieferen solte. auch gegen Hartmuth. Und

Hartmuth hielte von langer Zeit bey dem Käiser an/ um Erlassung von seiner Abtey-Verwaltung. Als nun Ihr Maj. in hoher Person/ sich zu Sangallen drey Tag (über die H. Weihnacht) aufgehalten / erlaubten (h) sie den Mönchen/ daß sie einen anderen Abt erwehlen. Einige sagen/Hartmotus habe die Ruh verlanget/um sich in freyen Künsten zu üben. Aber Aventinus wil / der Käiser habe ihn/als einen klugen und erfahrnen Mann / an Hof genomen/und zum geheimen Raht gemachet. Disem und den könftigen Aebten / welche die Regierung abtretten wurden/ schenckete der Käiser die zwo Pfarr-Pfründen/Herisau und Waldkirch/selbige für ihre Person zu nutzen (i) / welches eine Anzeigung / daß man es damahls mit den Kirchen- und Pfarr-Pfründen gemachet / wie An. Chr. 843. erzehlter maassen/mit den Abteyen; das ist/daß sie von den Fürsten als ein Leibding ihren Rähten und anderen wolverdienten Personen verliehen worden. Also hat man aber den incorporationen der Pfarr-Pfründen/ der Absent / und den Reservaten den Weg gebannet. Als Hartmuth starb/wurd er (nach seinem Begehren) neben Landoloum begraben (k).

Ehe der Käiser von Sangallen verreiset / kam an Hartmoti statt/ mit einhelliger Stimm Bernhardus / ein Edelmann. Der Käiser hiesse nicht nur die damahlige Wahl gut / sonder versprach auch / so lang dise Mönchen zu solcher Stell tauliche Leuthe haben / so lang sollen sie die Wahl-Freyheit behalten. Dem Abt war zum Cast-Vogt gegeben Witto.

Die Stift Münster im Granfeld / preiset auch des Caroli Miltigkeit/als von welchem sie das fruchtbare S. Immersthal erlanget. gegen Granfeld.

In weniger Zeit haben sich nammhafte Aenderungen zugetragen. Dann als die Nordmänner/das ist/die Schweden/Dähnen/und andere 885. Bischoff Gebhard

(g) Ita Rarpert. Ar Stumph. habe LX. (h) Rarpert. cap. 10. qui ad A. 883. Hepid. ad A. 884. refert. (i) Ekkeh. Jun. cap. 1. (k) Ibid.

N.C.G. 885. im Krieg umgebracht. 887.

noch Heidnische Mitternächtische Völker / hier und dort eingefallen / ist Gebhard/Bischoff zu Costantz/ mit der Käiserlichen Armee zu Feld gezogen / und erschlagen worden (l) ; an dessen statt Salomon II. Vir Vitæ probabilis (m), ein unsträflicher Mann / Bischoff worden. Ratherio gieng es besser. Er kam bey dem Käiser auß unbekanten Ursachen in Ungnad/wurd aber von selbigem in die Güter und Würde/die er ihm in einem gähen Zorn entzogen / widerum eingesetzt : aber Gott hat ihn bald durch den zeitlichen Tod beyder beraubet/und sie Tietolpho/welcher durch das Volk (n) an Ratherii statt erwehlet worden/übergeben.

Käiser verstosset seine Gemahlin.

Carolus fassete/als er in eine Kranckheit und Verwirzung gefallen (o)/einen Argwohn/ daß seine Gemahlin Richardis/eines Schottischen Königs Tochter / mit seinem Cantzler Luitardo (der bey dem Käiser in ungemeinen Gonsten / und zugleich Bischoff zu Verzell und Chum gewesen) unbefügte Gemeinschaft gepflogen. Der Cantzler wurd entsetzt (p). Die Käiserin/sich auß disem Verdacht zubringen/anerbotte sich ein glühendes Eisen auf blosser Hand zutragen (q) : seye doch vom Käiser verstossen worden. Schon er 10. Jahr bey ihro gewohnet / habe er sich vernemmen lassen/sie seye seinethalb eine reine Jungfrau. Richardis habe zu Andlau ein Kloster gestiftet / in welchem sie den Weyel angezogen/und Aebtissin worden. Man schreibt/daß sie auch Aebtissin gewesen zu Seckingen (r) und zu Zürich (s). Sie wurd mit der Zeit canonisirt.

Wird auch verstossen.

Under König Ludovici Pii Nachkömlingen/ stiege keiner so hoch als Carolus Crassus. Das Teutsche / Französische und Italiänische Reich/ welche lange Zeit vertheilt waren / wurden under dessen Scepter widerum vereinbaret/und zwahr ohne Vergiessung einichen Blutstropfens. Nicht nur wegen schweren Leibs / sonder auch wegen seiner Macht/ist er gleich seinem Herzen Anvatter/Carolus **der Grosse** (t) geneñet worden. Aber es ist auch keiner so tieff gestürtzet worden/als diser. Dann Ludovicus Pius sein Großvatter / welcher die meiste eigenthumliche Mittel seiner Vorelteren/under seine Freunde außgetheilet (u)/hat vergessen/daß Gott ein Geschlecht / welches er erhöhet hat/ bisweilen widerum ernidrige. Solche Miltigkeit des Ludovici/ist disem seinem Enckel übel zustatten kommen / als welcher deßnahen / wie An. Chr. 753. Chilpericus in äusser-

(l) Lang. pag. 541. (m) Annal. Fuld. An. 890. (n) Guler. pag. 98. b. (o) ita nimirum Ughellus Ital. Sacr. Tom. IV. pag. 1059. (p) Annal. Metenſ. du Chesn. Script. Franc. Tom. 3. (q) Ibid. (r) Lang. pag. 341. (s) Id. pag. 622. n. 6. Conf. Bruſch. Monaſt. German. Bucel. Conſt. A. 894. (t) Tres Caroli, cognomine *Magni* celebres. Pipini Pater & Filius, itémque Craſſus. (u) Thegan. de Ludovic.

äusserste Armuht gerahten. Dann als er sinnlos worden/und dises Ubel angehalten / haben die Franzosen bey den Báyeren und Alemanneren so vil vermögen/daß sie zu Tribur das Reich dem Käiser abgesprochen/und dem obgemeldeten Arnolfo übergeben (x). Anfangs understuhnde Carolus das Reich mit Gewalt zubehaubten / aber die Fürsten fielen von ihm ab zu Arnolfo. In triduo vix aliquis remanlit, qui ei saltem officia humanitatis impenderet (y), es währete länger nicht als drey Tag/ so war gar niemand/ der ihme auch den geringsten Dienst geleistet hette. Ad tantam postremò dejectionem venit, ut panis quoque egeret (z), bisweilen hatte er nur nicht einen bissen Brot. Er were fast Hungers gestorben / wo nicht Luitbert/ Erzbischoff zu Menz/ihn etliche Tag gespisen hette. Aber die Klöster und Mönchen/ welche er in seinem Wolstand so reichlich begaabet/ haben ihn in seinem Unglück unverantwortlich verlassen: deßwegen sie von den Geschicht-Schreiberen billich (a) heftig beschölten werden. Doch hat ihm Arnolfus / welchen er durch seinen unehlichen Sohn Bernhard (aa) hierum ersuchen lassen/etliche Gefelle zu seiner Nohtdurft bestimt in Alemannien/zu welcher Nation Carolus allezeit ein gut Herz (b) gehabt. Er starb am 12. Jenner / in einem diser Oertheren/zu Neidingen im Hegáu/an der Donau/und wurd ohne Gepráng begraben **in der Au** (c). Freherus schreibet am Rand (d) / in der **Meinau**: gemeinlich (e) wird es verstanden von der Reichenau/ in welcher Christophorus/Bischoff zu Costantz / in vorgehendem Jahrhundert/dessen Grabschrift erneuert hat. Die Fuldensischen Geschichten melden / etliche haben wahrgenommen/ daß bey der Käiserlichen Leichbegängnuß / „der Himmel sich geöffnet / und offen geblieben seye / bis der „Leichnam beerdiget gewesen / zur Zeugnuß / daß welchen die Menschen „von seiner zeitlichen Würde verstossen / den habe Gott aufgenommen. Bucelinus (f) verstehet durch dises nach Mönchischer Gedichtkunst / es seye die Leiche durch ein himmlisches Liecht begleitet worden. Von etlichen wurd er Maleferiatus (g), der Boßhafte genennet. Otto/Bischoff zu Frisingen aber schreibt / ferunt quòd Christianissimus fuerit (h), man sage / er seye ein guter Christ gewesen. Er war nicht ungelehrt/und soll das Latinische Kirchen-Gesang / Veni Creator Spiritus, **Komm du Schöpfer Heiliger Geist**/ gestellet haben.

R.C.G.
887. 888. Stirbt in äusserster Armuht.

Ludo-

(x) Annal. Fuld. (y) Annal. Metenf. (z) Otto Frising. Chron. Lib. 6. cap. 6. (a) Calvis. ad A. 888. (aa) Güler. pag. 98. b. (b) Annal. Fuldens. (c) Annal. Fuldens. & Metens. (d) Edit. Annal. Fuld. (e) Goldast. Aleman. 3:62. (f) Constant. A. cit. (g) Goldast. Aleman. 3:50. 53. (h) Lib. c. Adde Annal. Metens.

N.C.G. 888. Burgundische Bischöffe werffen Rodolff zum König auf.

Ludovici des Stamlers Sohn / war damahls noch jung / und so schlechten Verstands / daß er Simplex, der Einfalte zugenennet wird; daher im Reich nammhafte Aenderungen erfolget. Die Bischöffe zu Genf/Sitten/ Lausannen / und andere Fürsten und Prælaten des minderen (i) Burgunds/verfügten sich gen S. Mauriz/setzten daselbst/Rudolfo von Strettlingen (ist ein Dorf an dem Dunersee: allwo diser Rudolfus gebohren worden)/Graaff Conraden Sohn / Abt Hugonis Enkel/eine Königliche Kron auf / welche geblühet bis sie An. Chr. 1032. an Käiser Conradum kommen. Rodolf residirte zu Peterlingen. Dises Königreich begriffe anfänglich die zwüschen der Rhone und der Aren/ bis an den Rhein und die Reuß ligende Land: hiemit was zwüschen dem Berg Jura und dem Alpgebirg ligt/Saffoy/Wallis/Uechtland/Ergäu: hernach wurden selbigem auch einverleibet/die Rauracher/das Suntgäu und zum Theil das Hochburgund (k).

889 Salomo von Ramschwag.

Zu Sangallen wurd Abt Bernhard / (Bucelinus (l) sagt / wegen hohen Alters) entsetzt; und Salomo (m) an die Abtey beförderet. Diser war ein gebohrner Freyherr von Ramschwag/auß dem Turgäu/ welchen Bischoff Salomo I. auß H. Tauff gehoben: im Kloster Sangallen (n) ist er aufgewachsen/und wurd delicatius, quasi Canonicus, zärtlich gehalten / nicht als ein Mönch / sonder wie die/welche in den Bischofflichen Stifteren erzogen worden. Als er in seiner Jugend einen Edelmann heimgesucht/hat er bey dessen Stieff-Tochter/eine Tochter gezeuget. Beyde haben disen Fahl herzlich bereuet. Des Edelmanns Tochter begabe sich gen Zürich ins Frau-Münster/hielte sich wol/und ward durch Salomons zutuhn daselbst Aebtissin. Soll Uta die dritte/oder Gisela die vierte Aebtissin dises Klosters gewesen seyn. Salomons Tochter wurd auch in disem Kloster erzogen / aliquantisper literata, nicht ungelehrt/und wegen schöner Gestalt/ von Käiser Arnolfo/als selbiger zu Zürich sich aufgehalten/zum Beyschlaaff begehrt. Aber sie schlug es auß / sagende: mich haben so vornemme Elteren gezeuget / daß es mir übel anstuhnd / so ich mich durch jemand/wann es gleich der Käiser were/meiner Ehr berauben liesse/habe sich hin und her verstekt / bis sie sich ausser aller Gefahr zu seyn getrauet; heurahtete an Notkerum / einen reichen Mann bey Sangallen/und wurd von Salomo wol außgesteuret (o).

Salomons Mittlehrjünger waren / Notkerus/ Ratpertus/Tutilo/für welche auß/er von Isone underzichtet / deßwegen sie gegen Salomo

(i) Burgundia in tres Principatus tribura. Vid. Simler. Valef. pag. 131. (k) Regino. Urstis. pag. 99. Basil. S. pag. 117. Guler. pag. 99. (l) Constant A 889. (m) Id. A. cit. Ac Herman. A. 890. Hepid. A. 891. (n) Eccard. cap. 1. (o) Ibid.

mo lang einen bösen Magen gehabt. Er nam so wol zu / daß er des Ison nis Mitarbeiter worden. Von dem Wörter-Buch/welches er geschrieben haben soll / sihe An. Chr. 870. Anfangs begab er sich allein in die Bruderschaft diser Mönchen; deßwegen er ihnen etliche Güter verehrte: verfügte sich hernach an Königs Ludovici Germanici Hof/allwo er durch Beyhilf des Kantzlers Grimaldi / (Capellanus) in die Kantzley angenommen; und bald zu Elwangen/auch zu Kempten (zu der Mönchen dises Orths mißvernügen) Abt worden. Wann er nicht bey Hof gewesen/ hielte er sich gemeinlich auf seinen Güteren auf/bey Sangallen: kam oft ohne Begleit ins Kloster / trug aber kein Ordens-Kleid/sonder wie Grimaldus / Canonicum, oder lineum vestimentum (p), ein leinen Kleid/ als ein Priester: nach langem setzte er eine Mönchen-Kappen auf / doch neideten ihn die Mönchen noch dergestalt/daß Grimaldus und Hartmotus immer verhüten müssen / ne animum & per se divitis & in regno potentis in aliquo læderent, daß man disen reichen / und bey Hof vil vermögenden Mann nicht verwilde. Er suchte zwahr durch Guttahten/ das Herz der Mönchen an sich zu bringen / rüstete selbigen Monatliche Mahlzeiten zu: bauete aussert dem Kloster/eine Kirch zu der Ehr / und in Gestalt des Kreutzes / welche von Bischoff Gebhard eingeweihet / und S. Magni Kirch genennet worden (q) / darum daß Adalbero/Bischoff zu Augspurg S. Magni Arm / auß dem Kloster Füssen dahin verehret. Salomo gab An. Chr. 886. an dise Kirch die Gericht zu Tegernau/Sitterdorff / Bernards-Zell / und Goldach / und machte eine Probstey für drey Mönchen/und drey Priester/mit dem Anhang/daß man S. Magni Fest jährlich halte/und daran die Sangallischen Mönchen zu Gast halte. Doch wolten ihm dise Mönchen den freyen Zugang und Wandel im Kloster/nicht gestatten/bis er Ruggero versprochen/so oft er ins Kloster kõme/ an einem Orth / welchen ihm die Mönchen angewisen / das Mönchen-Kleid anzuziehen / und so er auß dem Kloster gehe / widerum von sich zulegen. Notkerus und dessen Anhang/wolten sich hierzu lang nicht verstehen: damit Salomon nicht mit der Zeit ihr Abt werde. Als sie ihm aber gewilfahret/gab er dem Kloster ein silbern/zum Theil übergüldtes Kreutz. Endlich zoge er das Orden-Kleid für immer an / und verehrte dem Kloster/ein gulden/mit Edelgestein übersetztes Käpslein / darinn etwas vom Kreutz Christi/und Heilthum von der H. Jungfrau Maria gewesen seye. Solle Caroli Crassi gewesen/und von Arnolfo dem Salomo verehret

N. C. G. 889.

Schenkt vil dem Sangallischen Kloster.

(p) Eccard. præf. & Cap. I. (q) Alii Solomonem I. An. 834 Fundatorem fuisse contendunt. vid. Bischoffsb. Chron. Abb. pag. 511. Haltmei. Sang. Chr. pag. 30.

N.C.G. 889. worden seyn. Salomo liesse seinen Nammen darein graben/als welcher/ wie Eccardus bey disem Anlaaß schreibt (r) / ein ehrgeitziger Mensch gewesen.

890. Wird Bischoff zu Costantz. Anderthalb Jahr/nach dem er die Abtey erlanget/wurd er auch Bischoff zu Costantz / der dritte dises Nammens (s). Auß Arnolfi Gonst bracht er mit List (u) die Abtey Pfefers an das Sangallische Kloster. Er verwaltete zwölf Prælaturen: welchen auch die Reiche Au zugezehlet wird (x)/die er aber erst nach An. Chr. 891. bekomen haben wird. Vor ihme war daselbst Abt/ Haddo/ homo subtilis ingenii (y), ein verschmizter Kopf/der Fränkischen Königen Bluts-Verwandter. Als aber Sundarold / Menzischer Erzbischoff / neben Rodolf/Bischoff zu Basel (z) in einem unglücklichen Treffen wider die Nordmänner / (welche durch Niderland und Lothringen / bis an den Rheinstrom kommen/und aller Orthen übel gehauset) geblieben / ist dises Erzbischtum Abt Haddoni anvertrauet worden (a) / behielte noch eine Zeit die Reichenauische Abtey/und soll S Georgen Kirch zu Reichenau aufgebauet haben (b). Auch diser habe 12. Prælaturen gehabt / und Ludovicum des Arnolfi Sohn/auß Heil. Tauff gehoben. Er und Bischoff Salomo vermöchten alles bey Hof (c)/deßwegen sie Cor Regis, **des Königs Herz** genennet worden.

Haddo Abt zu Reichenau.

Salomōs Streit wider Graaff Ulrich. Käiser Arnolf schenkte Graaff Ulrich zu Buchhorn und Linzgäu/ das Rheingäuische Dorff Lustenau (d) / auß welchem das Sangallische Kloster Bauholtz und andere Nutzbarkeiten gezogen. Als Ulrich solche disen Mönchen sperren wolte/deßwegen das allbereit ligende Holtz zu seinen eigenen Gebäuen gebraucht / hat Salomo/und Theotolf/Bischoff zu Chur / den Adel im Turgäu / Rheingäu und Churer Rieß/zusamen kommen/ bey alten Männeren des Klosters Rechtsamen halben/Bericht einnemmen / und die Marchen zwüschen dem Tur- und Rheingäu setzen lassen.

Lohn eines Ohrenblasers. Sindolfus/Kuchemeister im Kloster Sangallen schmeichlete dem Abt / aber Notkero / Ratperto und Tutiloni/ taht er vil Verdrieß an.

Als

(r) Ut id genus hominum est, laudis avidissimus per quædam erat. *Cap.* 2. (s) Herman. An. 891. Hepidan. An. 892. atqui jam An. 890. Episcopatu fungebatur. Vit. Guler. Rhæt. pag. 99. b. & Bucel. Const. A. 890. (t) Stumph. V. 5. at Langius pag. 348. & Bucel. Rhæt. A. 904. Ludovico Arnolfi Filio. (u) Salomonis *technis*, ait Hartpertus. ap *Eccard. cap.* 9. Ipso *Eccard. cap.* 1. longum *ingnii*, dictu, qualibus per illum S. Gallo quæsita & stabilita sit artibus. (x) Eccard. cap. 1. (y) Annal. Fuld. An. 691. (z) Uitst. Lib. 2. cap. 10. (a) Annal. Fuld. (b) Bucel. Const. 893. (c) Post Regem Imperium tenuerant, *Eccard.* (d) Guler. An. 890. (e) Eccard, cap. 3.

Als sie deßwegen ihm unbeliebige Wort fallen liessen / verleumdete er sie bey dem Abt / als hetten sie den Abt an Ehren angriffen : dann dessen Zweck war des Abts wider Notkerum/ꝛc. tragenden Unwillen zu underhalten. Der Abt stellete sie hierüber zu Red / könte aber nichts auf sie bringen : wolte vilweniger auf ihr Begehren/den Ankläger anzeigen und abstraaffen. Doch fielen sie auf Sindolfum / welcher dem Abt / sich bey selbigem einzuflicken/alles zu Ohren trage. Nun pflegten dise drey/wañ sie nachts vom gemeinen Gebätt kommen/bis sie widerum zum selbigen gehen müssen/mit betrachten H. Schrift sich mit einanderen zu erbauen. Bey solcher Gelegenheit stuhnde Sindolfus auf ein Zeit/wie er vermeinte/in geheim/nahe bey einem Fenster/an welchem Tutilo gesessen/in Hoffnung etwas aufzufischen / dardurch er sie in Ungelegenheit bringen könne. Tutilo zeigete solches seinen Beysässen an/in Latinischer dem Sindulfo unbekanter Spraach / den Notkerum einen sanftmühtigen Mann/ vermahnende in die Kirch zugehen. Aber Ratpertus/ein strenger und ernsthafter Schulmeister/müßte in der Stille eine Peitschen holen. Als Tutilo vermerkte/daß Ratpertus nicht mehr fehrn war / öffnete er das Fenster/und ergriffe den Sindolfum bey dem Haar : Ratpertus schmisse mit der Peitschen / hernach mit der Ruhten auf ihn so lang zu/bis er sich zu erkennen gabe. Als die übrigen Mönchen fragten / was diß Geschrey bey solcher Unzeit bedeute ? Antwortete Tutilo/er habe den Teufel gefangen/ und forderte ein Liecht / auf daß er ihn besichtigen könne. Ehe man aber ein Liecht gebracht / machte sich Ratpertus in geheim darvon ; also daß Sindolfus nicht wüssen können / wer ihm so empfindliche Streiche gegeben. Tutilo aber zoge den Ohrenblaser noch immer bey den Haaren/von einer Seiten auf die andere/fragende : ob er dañ Sindolfus seye ? Als die herbey lauffenden Mönchen solches bejaheten / sagte Tutilo : wie wird es mir wol ergehen/daß ich an des Bischoffs geheimen Freund Hand gelegt habe ? Als Tutilo gefraget war/wo Ratpertus und Notkerus seyen/antwortete er : als sie verspürten daß der Teufel um die Weg seye / liessen sie mich allein mit disem Gast handlen / sie aber giengen hin des Herzen Werck zu verrichten : so daß Sindolfus ohnfehlbar durch einen Engel Gottes geschlagen worden seye. Etliche sagten/Sindolfus habe den wolverdienten Lohn empfangen : andere vermeinten / Tutilo habe es zu grob gemachet. Sindolfus verstekte sich eine lange Zeit. Der Abt sahe es an als eine Frucht des bösen Gemühts/ welches dise drey gegen ihn jederzeit getragen/und versprache Sindolfo/ihn desto besser zubeförderen : welches auch geschehen. N.C.G. 890.

Hieronymo folgete im Lausannischen Bischtum Boso : wurd zu 892.

N.C.G. 892. Lausannischer Bischoff zu Solothurn geweihet.

Solothurn geweihet/villeicht darum/weilen zu Lausannen keine Sicherheit gewesen. Dann Käiser Arnolfus noch immer schwere Krieg wider den neuen König Rodolf geführt.

895. Concilium zu Tribur.

Hernach hielte diser Käiser zu Tribur / einer Statt (ist jetzund ein Dorff) zwüschen Menz und Oppenheim / pro reformanda disciplina Ecclesiastica, um die Kirchen zuverbesseren/ein Concilium/welchem Salomon/Bischoff zu Costantz/Thietolf/zu Chur / Fringus / andere schreiben Iringus und Irenicus/zu Basel/auch Abt Hatto/welcher als Erzbischoff das Wort geführt/in allem 22. Bischöffe/beygewohnet. Die von ihnen gestellete 58. Canones, sind fast alle auß den Canonibus der älteren particular Concilien / oder auß den Päbstlichen Sendschreiben gezogen. Sie gebieten §. 2. mit den Gebanneten solle man keine Gemeinschaft haben. §. 12. Der H. Tauff solle (ausser einem Nohtfahl/) allein am Oster- und Pfingst-Fest/und zwahr mit dreymahliger Eintunckung/ zugedienet werden. §. 14. Die Zehenden vom Neu-gereut / seyen der Kirch zuständig. Wer aber 4. oder 5. Meil von einer solchen Kirch/eine neue Kirch an einem einöden Orth aufbauen werde / der solle auch einen Pfarrer dahin setzen / welchem alsdann der Zehenden gelieferet werden müsse. §. 15. Die Todten sollen/so es je möglich/bey den Dom-Kirchen bestattet werden. So solche Kirchen gar zu entlegen/oder andere Hindernussen einbrechen/möge man sie beylegen bey den Stifteren oder Klösteren / auf daß ihnen bey dem Richter Verzeihung der Sünden erlanget werde. §. 16. Es seye abhorrendus & Christianis omnibus devitandus mos iniquus, eine **verdamliche Gewohnheit** eingerissen/daß die Begräbnussen um Gelt verkauft werden. Quid terra terram vendis? Wie darfst du/der du selbst Erden bist/die Erden verkauffen? Verbieten solches; doch möge man etwas gutwillig / von Gottes und seiner Seel wegen geben. §. 17. Kein Ley soll in die Kirch begraben werden. §. 18. Bonifacius zwahr habe bezeuget/daß man vor Zeiten höltzene Kelche gebraucht/ und Zephirinus (der XVI. Pabst) habe gebotten bey dem H. Abendmahl gläserne Geschirr zuhaben. Aber Urbanus (der XVIII. Pabst) habe gebotten nur silberne Kirchen-Gerähte zubrauchen. In hoc enim sicut & in reliquis cultibus, magis & magis per incrementa temporum, decus succrevit Ecclesiarum. Das / (sagen sie) was der Kirch ein Ansehen machen kan / hat in disen Stucken je mehr und mehr zugenommen. Verbieten hiemit den Gebrauch aller höltzenen Geschirren bey dem Heil. Abendmahl. §. 19. Quia major est Majestas Sanguinis Christi, quàm fragilitas populi, Weilen Christus/der durch den Wein im Kelch angedeutet wird/grösser als das Volk/welches angedeutet wor-

den

N.C.G. 895.

den durch das Wasser im Kelch / sollen in den Kelch zween Theil Wein/ und ein Theil Wasser gegossen werden. § 20. Wann ein Priester von einem Leyen mißhandlet worden/sollen der Bischoff und Graaff zusamen tretten / und der Bischoff mit der Kirchen-der Graaff mit der weltlichen Straaff/den Frefler belegen. § 21. Eine Jungfrau / welche sich vor dem 12. Jahr ihres Alters / in ein Kloster begeben / möge innert einem Jahr widerum heim kehren. Nach Verfliessung eines Jahrs/solle ihro solches nicht mehr erlaubt seyn. § 30. Honoremus in memoriam B. Petri,&c. Lasset uns zu gutem Angedencken Petri/die Römische Kirch ehren: ut licet vix ferendum ab illa S. sede imponatur jugum, feramus, & piâ devotione toleremus: daß wann sie uns ein fast unertraglich Joch auflegte/wir solches tragen. Das ist/zu respect dem H. Apostel Petro/(welcher fälschlich für den ersten Pabst dargegeben wird) wollen sie vom Pabst leiden/was möglich seye. Wolten sie aber dessen Knecht seyn? Geben sie demselbigen Gewalt ihnen zugebieten was ihm beliebt? oder daß er nach Gutduncken ihre Kirchen beherzsche? Mit nichten. Dann sie under anderem geordnet: „Wann ein Priester oder Diacon wider das „Reich/vom Pabst falsche Brieff außwürcke / solle ein solcher vom Bi„schoff eingesperzet werden / bis man vom Pabst benachrichtiget worden „seye / wie ein solcher abgestraft werden müsse„. Sind milte Wort/mit welchen sie den Schmeichleren des Pabsts / den Rigel stossen / und den Schwächungen der Kirchen-Freyheiten vorkommen wollen. § 25. An den Soñ-Fast-und Fest-Tagen/solle man keine weltliche Gericht halten.

Ob sich dises dem Römische Bischoff underworffen?

896. Bischoffzell aufgebauet.

Zu End der Sitter / wo sie in die Tur lauft / nächst bey seinem Geburts-Schloß Ramschwag/ zwüschen Sangallen und Costantz/hat Bischoff (f) Salomo (wird von (g) anderen abermahl Salomo I. zugeschrieben/) ein Kloster gestiftet/Benedictiner-Ordens / wird darum/daß diser Bischoff von Ruhe oder Lusts wegen / sich oft dahin begeben / **Bischoff-Zell** genennet. Das Jahr diser Stiftung ist unbekant. Doch meldet Hepidannus/ under An. Chr. 904. Solomon Episcopus cellam suam residet in Turgovia, Daß Bischoff Salomo seine Zell im Turgäu bewohnet habe. Er eignete disem Kloster/Sulgau/Sitterdorff/ꝛc. Dise Mönchen zogen hernach das Orden-Kleid auß / wurden weltliche Chorherzen / und das Kloster eine Probstey. In kurtzer Zeit liessen sich bey dem Kloster so vil Haußhaltungen nider/ daß der Orth zu Käiser Ottonis Zeiten mit einer Maur umgeben / und mit schönen Freyheiten begaabet worden. Ist Theodori Bibliandri/Johannis Jungii/und anderer

(f) Stumph. V. 25. (g) Bucel. Const. A. 851. 873. Merck, pag. 24. Lang. pag. 539.

N.C.G. 896. rer fürtrefflichen Männeren Mutter-Statt worden. Das Kloster seye anfänglich zu der H. Jungfrau Ehren gestiftet / hernach nach S. Theodoro (h)/endlich S. Pelagii Stift genennet worden. Weilen die Leiber diser beyden Heiligen/dahin kommen.

Alemanischer Herzogen Widerwillen gegen Salomo.

Bischoff Salomo könte so kostbarer Wercken sich underfangen/ weilen ihme Käiser Arnolf mit schönen Güteren in Schwaben beschenkt/ welches dem (Pertolt) Berchtold und Erchinger/ deren Herrschaft selbige Güter entzogen wurden/ sehr wehe getahn (i). Dise waren Brüdere/ Herzogen in Alemannien / zu Bodmen seßhaft. Sie passeten dem Bischoff auf offentlicher Straaß auf/als sie ihn nicht erhaschen könten/überfielen sie das Sangallische Kloster mit bewehrter Hand/in Hoffnung des Bischoffs sich zubemächtigen / aber der Bischoff bekame / bey guter Zeit Nachwind / und begabe sich in Silvam vallis Turbatæ,eâ tempestate quidem vastissimam, nach Herr Stumpfen (k) Erklährung gen Turbenthal/Züricher-Gebiets/allwo selbiger Zeit eine grosse Wildnuß gewesen/ bauete daselbst S. Gallo zu Ehren/eine Capell/und hielte sich so still/daß man lang nicht erfahren/wo er hinkommen. Mitlerzeit/machete er die Sach dem Käiser Arnolfo anhängig / welcher beyden Partheyen / gen Menz/einen Reichs-Tag gesetzt. Die Herzogen wurden von dar gen Ingelheim geführt/aber auf Haddonis und Salomonis Vorbitt/nicht nur bey dem Leben/sonder auch bey Ehren erhalten : müßten aber eidlich versprechen / den Bischoff in denen Güteren / so ihm der Käiser geschencket/ nicht zubekümmeren. Die Sach taht eine Zeit lang gut/so daß sie Salomo zu sich gen Costantz geladen. Tractirte sie aber so köstlich / daß selbiger Pracht den Neid gegen den Wolstand des Bischoffs / und den Unwillen wider dessen Person in den Herzogen erneueret / sonderlich weilen der Bischoff des Sangallischen Klosters Reichthum also außgestrichen/ daß sie vermeint/er habe es getahn/ sie zuverachten und zubeschimpfen (l).

901. Ungewisse Heiligc.

Disem Zeitlauff wird eingerucket / daß drey / in Hoffnung etwas Gelts bey ihnen zufinden / im Ergäu ermördete/durchreisende Engelländer / ihre abgeschlagene Häubter selbst gen Sarnenstorff getragen (m)/ daselbst begraben/und mit vilen Wunderwercken/zu einer starcken Wahlfahrt Anlaaß gegeben haben : daß Adalricus / Herzog Burckards / bey

904. Regulinda oder Reginlinda (mm)/Käiser Conradi I. Tochter/gezeugeter Sohn (n)/in der Aufnau gewohnet/und auß Englischem Befehl/die Wiboradam (eine Freyherrin von Klingen / welche zu Costantz und Lindau/

(h) Lang. pag. 539. (i) Eccard. cap. 1. (k) IV. 33. (l) Eccard. cap. 1. (m) Murer. Helv. S. pag. 158. (mm) Hotting. H. E. 1135. 1136. (n) Bucel. Const. An. cit. & 931. At Lang. pag. 474. eum nonnisi An. 918. Ufnaviam petisse.

N.C.G.

dau / endlich zu Sangallen / als eine Clausnerin sich aufgehalten) von ihrem strengen Leben abgemahnet (o): daß des Griechischen Käisers Feldmarschall Simeon / zugenennt Bardo / als ein Mönch zu Reichenau gelebt / und selbiges Kloster begaabet / mit einem der jenigen VI. Wasserkrügen / welcher Johann. 2:6. gedacht wird (p). Wir verlangen aber / diser Dingen halben mehrere **Beweisthum.** 904. 910.

Nach dem Tod Ludwigs IV. (q) / welcher An. Chr. 899. im sibenden Jahr seines Alters / seinem Vatter Arnolfo in der Regierung gefolget / von Bischoff Salomo zu etlichen Vergaabungen sich bereden lassen (r) / und under Vormundschaft Ottonis / Herzogen zu Sachsen / und Erzbischoff Haddonis geregirt / bis An. Chr. 911. in welchem Jahr das Römische **Käiserthum** im Geschlecht Caroli M. außgelöschet; hat Italien / Teutschland (s) / und ein grosser Theil Frankreich / jedes eigene Regenten bekomen / und ist die Helvet. Völkerschaft / nach dem sie 412. Jahr under Fränckischer Regierung gestanden / an die von den Teutschen / zu **Beschirmung** ihres damahls durch die Hunnen / Sclaven / Wenden (t) / hart geträngten Lands / erwehlte Käiser / kommen. Bischoff Salomo hat in Latinischen Versen / welche er an Dadonem / einen Bischoff / den er Vicarium, einen **Strathalter** Christi nennet / den Greuel diser Verwüstung / welchen Gott **wegen viler Sünden** über seine Kirchen habe ergehen lassen / weitläuffig beschrieben (u). Schreibt under anderem *jam puto tot vivi non sunt, quot morte peremti*: die Anzahl deren Ermördeten seye grösser / als deren im Leben gebliebnen. Dise Hunnen sollen An. Chr. 895. Solothurn verwüstet haben / und innert 50. Jahren / 13. mahl in Helvetia eingefallen seyn (x). 911. Caroli M. Stamm verliehrt das Käiserthum.

Der erste teutsche Käiser war Conradus I. Diser gab zu Bodmen / Thietolfo Churischem Bischoff / die Freyheit / daß er verborgene und zweifelhaftige Sachen / under seinem Volk durch den Eid erforschen möge (y). Thietolf war gleich etlichen anderen seinen Vorfahren / Käiserlicher Stathalter in Rhetia / nach deme aber bey angeregtem Anlaaß die Regierung sich geänderet / hat auch diser Gewalt der Bischöffen geendet. Dann des Thietolfi Nachfahren / allein im Gottshauß-pund / das ist / in etlichen Gemeinden / welche dem Bischoff in weltlichen Sachen undertahn waren / etwas Gewalt behalten / der aber nicht langwirig gewesen (q). 912. Gewalt der Bischöffen zu Chur.

Hoch-

(o) Hepid. de VVibor. Lib. 1. cap. 16. (p) Bucel. An. cit. (q) aliis *Tertius* cluet. (r) Lang. 347. b. (s) vid. Gulet. Rhæt. Lib. 7. fin. (t) Lamb. Schafnab. *Abotriti*, al. *Obotritæ*, Hepidanno A. 914. dicuntur *Agareni*. Sed Eccard. c. 10. *qui Ungros Aggrenos putant*, inquit, *longâ viâ errant*. (u) Biblioth. P. P. Tom. 16. pag. 825. (x) Haffn. Theatr. Solod. 1:242. 2:96. (y) Gulet. pag. 104. (z) Id. pag 97. 100. b. 103. Spræch. p. m. 104.

N.C.G. 912. König Conrad komt gen Sangallē. Zucht in selbiger Schul.

Hochgedachter Käiser/hielte selbigen Jahrs das Weihnachtfest/zu Costantz. An S. Steffans-Tag/kam er mit Salomo ins Sangallische Kloster/allwo er drey Tage zugebracht. Als daselbst die Schuler in gewohnter Ordnung in die Kirch geführt wurden/liesse der Käiser Apfel auf die Erd sträuen; als aber nur nicht der kleinste Schuler die Augen/vilweniger die Händ nach disen Apflen bewegt/sahe der Käiser solches mit Verwunderung an. Er begab sich auch in die Schul/zuzuhören wie die Knaben lesen können/und legte ihnen Gold-Stücklein in Mund. Einer speuete das Gold wider herauß/von welchem der Käiser sagte: Iste si vixerit, bonus quandoque Monachus erit: **wann diser das Leben behaltet/ wird er ein guter Mönch werden.** Ehe er den Abscheid genommen/ omnium faventibus votis fit frater conscriptus (a), hat er sich in der Mönchen Brüderschaft einschreiben lassen. Dann wie An. Ch. 755. und 859. etliche Prælaten sich verbunden / wann einer auß ihrer Anzahl sterbe / sollen die übergebliebnen für ihn bitten. Also haben auch die Klöster under sich Bruderschaften angerichtet: daß so jemand in einem der vergsellschafteten Klösteren sterbe / man so wol in den übrigen als in dem Kloster/in welchem er gelebt / für ihn Meß halte und bätte. Dergleichen Gemeinschaft soll schon An. Chr. 885. under den Klösteren des Costantzischen Bischtums gewesen seyn: in welche Gemeinschaft hernach auch andere Klöster in benachbaurten Bischtümeren/getretten seyē (b). Bald breiteten sich dise Brüderschaften weiter auß: dann auch andere (die Käiser selbst) begehrten darein zutretten. Dann zwahr die Fürbitt für die Todten von geraumer Zeit für nohtwendig / und das Gebätt der Mönchen für sehr kräftig gehalten worden. Den Mönchen war solche Einbildung lieb und vortheilhaftig; weilen niemand mit lähren Händen in ihre Brüderschaft kommen. Darum auch Conradus jedem Mönchen/ein Pfund Silber geschenkt; die Altäre in S. Galli und Othmari Kirch mit Tücheren bedekt: Othmarum gebätten (c) / daß er vergesse was seine Vorelteren Ruodhardus und Warinus An. Chr. 748. wider ihn verübt/und habe ihn mit Gold und Silber beschenkt. Fehrner hat Conradus Emunitatem loci à Grimaldo cœptam, &c. die durch Grimaldum erworbene / doch noch schwache Freyheit des Klosters / mit des Bischoffs gutem Willen/aufs neue verschrieben und besiglet: auch disem Kloster verehret / was dem Reich zu Stammheim zugehört / und dessen Urkund auf S. Othmars Altar legen lassen. Vermehrte hiemit was Carolus Crassus den Mönchen / in der Weihnacht-Wochen zu verzehren verordnet:

Brüderschaften der Klösteren.

Königliche Miltigkeit gegen das Kloster.

(a) Eccard. cap. 1. (b) Bucel. Const. A. 885. (c) Instar eorum Chrysostomum exagitabant. Conf. Joh. d' Espagn. de Error. vulgi sect. 4. cap. 8.

N.C.G.

net: letzete ab (zu etlicher Mönchen Verdruß) mit Dantzen und Comedien halten/und name den Ruckweg durch Arbon. 912.

S. Meinrads Bruder-Häußlein stuhnde von An. Ch. 863. ledig. An. Chr. 906. kam dahin Benno(d)/Rodolf I. Königs in Burgund (e) Bruder/und Meinradi Bluts-Verwandter; Domherr zu Straßburg. Wie ist aber ihme dise Zell bekant worden? Man sagt/durch die grossen Wahlfahrten / welche nach S. Meinrads Tod/dorthin geschehen (f). Kan aber nicht seyn. Dann als Benno dahin kam/war „S. Meinrads „Zell vor älte / und wegen räuhe der Wildnuß zerfallen/ die Capell aber „fast ohne Tach / und von den Dörnen und Stauden rings herum ein„genommen/und bey nahem alles widerum/zu seiner vorigen und natür„lichen Wilde überwachsen (g)„. Diser Benno habe / nach dem er von den Graaffen zu Raperschweil/in deren Bottmässigkeit der Orth gelegen war/daselbst zuwohnen die Freyheit bekommen/seine eigene Mittel angespannet/Arbeiter zu sich genommen/durch deren Beyhilf er die Zell erweiteret/das Gesträuch außgereutet / den Anfang gemachet an der Matten/ welche das Brül genennet wird; hernach ist gleiches geschehen / auf dem vorüber ligenden Berglein/welches von disem Bennone her/die Bennau genennet werde. Weilen er aber nicht hoffete / daß in solcher Wildnuß fruchtbare Bäum wachsen werden / hat er die Auffnau (eine allernächst under Rapperschweil / am Zürichsee ligende Insel/) von der Aebtissin zu Seckingen/zu Lehen empfangen: und als Adalbero (h)/Bischoff zu Basel/sein Vetter / ihne besucht / habe ihme diser einige Güter im Elsaß verehrt (i). Dise seyen die ersten an S. Meinrads-Zell gekommene Güter (k). 913. Salomo reitzet die Herzogen. 915.

Die Stamheimische Verehrung / durch welche Conradus Otmarum zuversühnen gesucht haben soll; hat bey anderen eine grosse Alteration gewürkt / und traurige Früchte gebracht. Beyde Herzogen Berchtold und Erchinger / hetten gern widerum an sich gerissen/was ihnen Carolus Crassus daselbst entzogen. Nun könten sie erachten/daß alle Hoffnung deßwegen dahin seye; so die neue Verehrung Conradi bey Kräften bleibe. Wolten nicht zugeben/daß man daselbst dem Abt huldige: liessen auch keine Geselle abfolgen. Als dise Herzogen mitlerzeit (l) / neben S. Meinrads-Zell vō neuem bewohnet.

(d) De Bennone, aliisque circumstantiis Etterlinus ne χρύ. vid. Ett. Chron. pag. 2. 3. (e) Lang. p. 818. sed Hartmann. Annal. Eins. p. 43. ἐπίχδ. (f) Hunger de B. V. part. 1. cap. 15. (g) Ibid. cap. 16. (h) Is ne idem est cum illo, quem ex Comitibus Kiburgensibus, Monachum & præceptorem Sangallensem, commemorat Bucel. Const. An. 897. ut alii multi ex Monasterio ad ἐπισκοπὴν vocatus? (i) diploma habet Hunger. loc. cit. (k) Urstis. Lib. 2. cap. 10. Lang. 818. 820. (l) Hepid. A. 913.

N.C.G. 915. Graaff Ulrich / wider die Agarener einen glücklichen Streich getahn/erfrecheten sie. Darum als Bischoff Salomo ihnen (nach dem sie die Huldigung ein ganz Jahr hindertrieben) ihr Verfahren auf offentlicher Straaß vorgehalten/ hat ihn Luitfrid des Herzogen Schwöster-Sohn/ nicht allein Monachorum sceleratissimum, **einen gottlosen Mönchen** gescholten/sonder auch das Schwert wider ihn gezukt: ihn um die rechte Hand zubringen / oder die Augen außzustechen/vermeinende; aber die Herzogen wolten solches nicht gestatten/liessen den Bischoff aber führē auf Diebolds-Burg/ein Schloß im Hegäu da jetz das Dorf Worblingen (m) ligt. Alsbald Sigefridus / des Bischoffs Vatters Bruders Sohn/hiervon benachrichtiget worden / eilete er samt etlichen Männeren nach dem Schloß/traffe die 3. Herzogen an/schlaaffende in einem Wald/ brachte sie in seinen Gewalt/zog für Diebolds-Burg/dräuete die 3. Herzogē machinis pensilibus impositos, ad solem torrendos; zu einem traurigen Spectacul aufzuhencken/wofehrn man den Bischoff nicht los lassen werde. Aber Berchta / Herzog Erchingers Gemahlin / welcher/schon sie dem Bischoff abhold war / der Herzogen Verfahren gegen den Bischoff sehr mißfiel/hatte dem Bischoff allbereit ein klein Thürlein gewiesen/durch welches er entrünnen können.

Ungedult kostet jene Herzogen das Lebē.

Der Käiser (der Bischöffen grosser Patron. Darum er Waldoni/ als der an statt des verstorbnen Thietolfs/ Bischoff zu Chur worden/das Kloster Disentis (n) / hernach auch den Hof zu Chur/ꝛc.(o)/geschenkt/) liesse wider dergleichē Frefel ein neues ernstliches Verbott außgehen(p)/ verurtheilte auf einem Reichs-Tag die drey Herzogen zum Schwert/ liesse das Schloß Bodmen / welches aber hernach widerum aufgebauet worden/schleiffen. Die Güter diser Fürsten fielen dem Reich heim; Burcardus/Graaff von Buchhorn/Landgraaff in Rhetien/Rhein-Linz-und Ober-Turgäu/wurd Herzog in Alemannia. Carolus M. hatte disen Titel abgeschaffet / und regierte Alemanniam durch Graaffen (q): darum werden Bertold und Erchinger von Eccardo Cameræ nuntii, hingegen Burcardus der erste Alemannische Herzog genennet. Er war vermählet mit Regulinda/Käisers Conradi Tochter. Solle An. Chr. 912 das Kloster zu Hohendwiel gestiftet/und S. Welfridum/ (welcher ein Ochglas gehabt haben soll / welches S. Otmari Lägel sich gleichet) zu dessen erstem Abt gesetzt haben (r). Die drey gefangenen Herzen/wurden nach
917. Verfliessung zweyer Jahren/zu Endigen enthaubtet/und zu Costantz begraben.

Bischoff

(m) Stumph. V. 11. (n) An. 914. Guler Rhæt. pag. 104. (o) Bucel. Rhæt. An. 917. (p) Gold. Recess. 3: 301. (q) Conring. Cens. dipl. Ludov. pag. 303. (r) Bucel. Const. A. 912, 918.

N. C. G. 918. Salomo reiset gen Rom.

Bischoff Salomo wurd entrüstet/daß seinetwegen drey so Edle Personen das Leben lassen müssen / und weilen er auß seinem Unfahl geschlossen/er werde sich irgend übel versündiget haben/ja er wüßte sich schuldig/ daß er sich dessen gelusten lassen / das Gott disen Herren beschehret hatte/ und daß sein unersettlicher Geitz/dieselbigen wider sich zum Zorn gereitzet/ sie um das Käiserlich Lehen / und gar ums Leben gebracht / reisete er gen Rom/Ablaß zuerwerben/ welchen er von Pabst Johanne XI. (nach anderer Rechnung dem X.) erlanget / neben Constantii/Pelagii (an dessen Tag er widerum auf freyen Fuß kommen/) und anderen Heilthümeren. Constantium liesse er zu Sangallen. Pelagium führte er gen Costantz/ und liesse ihm einen köstlichen Sarck machen / von Gold/Silber/2c. welche er dem Erzbischoff Haddo in Schimpf (weilen ihm Haddo vormahls fast gleichen Schimpf angetahn / Lang nennet es (s) einen **geistlichen Possen**) entzogen. Salomo hielte den Pelagium desto höher / weilen selbiger bald nach seiner Ankunft zu Costantz grosse Wunder getahn. Deren wegen starcke Wahlfahrten dahin geschehen seyen. Solle vormahls zu Costantz gemarteret worden seyn. Sihe bl. 99. Bucelinus gestehet (t) / er wüsse nicht / wie diser Leib gen Rom kommen. Murer wil (u) nicht zugeben / daß selbiger jemahl zu Rom gewesen. Lang (x) vermeinet der jenige / welchen Salomo von Rom gebracht / seye ein anderer Pelagius gewesen. Aber wo hat er gelesen/daß zween Pelagii zu Costantz verehret worden seyen? Auß gleicher Ursach wollen einige/Salomo III. habe disses Sarcks Außzierung vollführt/aber Salomo II. habe den Anfang hierzu gemachet (y). Aber Eccardus entscheidet disen ganzẽ Streit: als welcher umständtlich berichtet / wie Salomo III. Pelagium von Rom gebracht/und dessen Sarck gezieret habe. Man (z) erzehlet als ein Wunderwerck / daß als mehrgedachter Bischoff wider vermuhten / zu Rom sich aufgehalten / bis Samstag vor dem Palmtag / an disem aber gern zu Sangallen gewesen were / er zu Rom Vormittag um 9. Uhr zu Pferd gesessen / und selbigen Abend um 3. Uhr zu Sangallen ankommen seye. Were eben ein Wunderwerck/wie das jenige/so An. Chr. 514. von Theodolo erzehlet worden. Welche dises Bischoffs Ehr lieben/tuhn besser daß sie hiervon schweigen/ wie Eccardus. Under ihm lebten im Sangallischen Kloster beysamen 42. Priester/24. Diaconi, 25. Under-Diaconi, 20. Cleriken und Novizen. Er war der erste Helvetische Prælat/welcher Krieg geführt / und 5. nach einander gefolgeter Käiseren geheimer Raht/Ludovici Balbi/Caroli Crassi/Arnolfi/Ludovici IV. und Conra-

Bringt Pelagii Heilthum herauß.

(s) pag. 543. (t) Const. An. 918. (u) pag. 154. (x) pag. 543. (y) Merck. pag. 32. Lang. pag. 541. a. (z) Merck. pag. 39. Bucel. Const. A. 918. Lang. 544.

N.C.G. 918. di. Zu dises Bischoffs Zeiten (a)/kamen ans Constantzische Thumstift/ Pfein:samt seinen Filialen/Mülli)eim und Felwa. Item Wigoltingen: samt seinen Filialen/Lipperschweilen und Märstätten. Auch Rickenbach und Sumere/mit ihren Filialen/under welchen damahls Altnau/ so nun gleich obigen Filialen/ein Pfarzkirch ist. Als die Ungaren einen Einfahl gedräuet / hat Salomo das Stift Salmsach / gen Costantz zu S. Nicolaus Pfarzkirch (von da an wird sie / wie noch heut zu Tag S. Steffans Kirch genennet) und Degerweilen gen S. Paul verzukt (b).

Hunnen wüte wider die Klöster.

Dann die Ungarer (wie vorhin die Nordmänner) durchstreiffeten die Länder und Oerther / in welchen die meisten Klöster und Stifter waren/und warffen sich sonderlich in solche geistliche Gesellschaft-Häuser/als in welchen sie jeden Landes grösseste Reichthum zu seyn vermeinten/ plünderten sie/mit Nammen auch das Kloster Disentis / und führten hinweg was sie funden/Kelch/Meß-Kleider/Perlein/ Eeiden/Silber/Gold und Edelgestein. Die Kirchen stekten sie mit Feuer an: Mönchen und Pfaffen/zerhaueten/brieten und verbrenneten sie (c). Den Leuthen einen desto grösseren Schrecken einzujagen/truncken sie Menschen-Blut/wie Wein/ lassen nicht nur auf der Menschen Cörperen zu Tisch/ sonder schnitten selbige auf/und frassen das Herz und Eingeweid. Sie waren bereder/so vil Menschen einer im Krieg umbringe/so vil Knecht und Diener werde er in jener Welt haben. Man entsetzete sich ab ihnen so sehr/daß man auß den Dörferen in die Stätte / und auß den Stätten in die Wildnussen geflohen. Ulm/Frankfort/etliche sagen Zürich/zc. welche nach dem Sieg Clodovei über die Alemanner (450. Jahr) offene Plätz gewesen/wurden/wegen mehrerer Eicherheit/mit Ringmauren umgeben.

919. Salomo stirbt.

Nach Salomonis Tod/wurd à Clero & populo, durch die Priesterschaft und das Volk (d)/Bischoff zu Costantz erwehlet/Notingus/ein wegen Frommkeit gerühmter Mann. War ein Mönch zu Sangallen/ wird von Bucelino ein Graaff von Veringen genennet. Andere widersprechen solches/auch dises/daß er Bücher habe außgehen lassen (e). Die Sangallische Prælatur kam an Hartmannum (f)/einen trefflichen Musicum (g): sonst stillen Wesens/und von anderem Humor als Salomo war. Trachtete allein/daß die Kloster-Brüder in der Zucht erhalten/und die Jugend in Treuen underzichtet werde. Doch schalten ihn die Mönchen/

(a) Stumph. V. 11. (b) Merck. pag. 24. 25. Murer. Helv. S. pag. 154. (c) Avent. Lib. 4. (d) Gold. Alem. 2:119. (e) vid. Merck. à pag. 60. Bucel. Const. An. 934. (f) Eccard. cap. 3. 4. (g) ita Eccard. & Hepidan. At Hermann. Contract. *Herimannum* nuncupat, ad An. 921. qui Annus itidem ab Hepidann. notatur.

N.C.G.

chen/er habe an die Lehen- und Amtleuth zu vil gelassen/darab seyen selbige frech worden/das Kloster aber zu Schaden kommen. 919.

Als die Ungaren (h) an Oertheren eingefallen / da Ulrich / Graaff im Linzgäu/zu Buchhorn am Bodensee wohnhaft/Güter hatte/zoge diser Graaff wider sie zu Feld / wurd gefangen und in Ungaren geführt. Wendilgarda sein Gemahl/Käiser Heinrich I. Tochter-Tochter/(bey deren er Adalhardum gezeuget / welcher seine Anspraach in Altstätten im Rheinthal/dem Kloster Sangallen übergeben) / hielte ihn für tod / liesse Jahrzeit für ihn halten / schluge doch angetragene Heuraht auß. Nach dem Bischoff Salomo / auf ihr Begehren / ihro in einem Synodo den Weyel angezogen / lebte sie zu Sangallen/neben der Clausnerin Wiborad. Vier Jahr nach ihres Herzen vermeintem Tod/als sie zu Buchhorn (dahin sie sich an dessen Jahrstag verfügte) das Almosen den Armen außtheilete / hat under ihnen einer in zerissnen Kleideren um ein Kleid angehalten. Als Wendilgarda/ doch mit etwas Unwillen/selbigem das Kleid gegeben/ergriffe er sie bey der Hand/umschluge und küssete sie. Etliche wolten ihn mit Fäusten abtreiben ; denen sagte er ; er seye bisdahin genug geschlagen worden. Gabe sich (bey seinen alten Wunden) zuerkennen ; seiner Gemahlin wurd durch den Bischoff/in einem Synodo der Weyel widerum abgenommen / und zeugeten sie hernach bey einander Burcardum / den man auß dem Leib der Mutter schneiden müßte/ weilen dise 14. Tag vor Verfliessung natürlicher Geburts-Zeit gestorben/ deßwegen ihr Sohn Ingenitus , der **niemahl gebohrne** / genennet wurd / und sehr zarten Leibs war. Der Vatter führte ihn bald nach der Geburt (kraft getahnen Gelübds) ins Sangallische Kloster / und legte zugleich auf den Altar / die Ubergaab seiner Güteren und Zehenden zu S. Johannes Höfen im Rheinthal. Der Sohn ward nach Cralonis Tod/Abt.

Graaff Ulrich durch die Hunnen entführt.

Dessen unverhofte Widerkunft.

920.

Nach Absterben Käiser Conrads/kam das Käiserthum an Heinrich Herzogen in Sachsen/zugenant der Vogler. Weilen diser zu Rom nicht gekrönt worden/wird ihm von den Italiänischen Scribenten der Käiserliche Tittel nicht gegeben. Auß gleicher Ursach versagen sie disen Tittel dem verstorbnen Conrado. Dessen ungeachtet / wird Heinrich von den Teutschen (i)/dises Nammens der erste Käiser genennet. Als er mit Carolo Simplice , dem letsten König in Frankreich auß dem Carolinischen Stamm/in Friedens-Tractaten sich bey Bonn eingelassen (k)/hat neben

921.

(h) Eccard. cap. 10. (i) vid. Paul. Lang. Chron. Citizense. An. 1114. (k) Regino ad An. 924.

N.C.G. 921.

anderen Prælaten und Fürsten / Notingus / Bischoff zu Costantz disen Tractaten beygewohnet und underschrieben (l).

Histori vom Heil Speer ist erdichtet:

Herr Haffner schreibt (m) / es seye Rodolf II. König zu Burgund / von Samson einem Italiänischen Graaffen / geschenkt worden / der jenige Speer / mit welchem ein Kriegsknecht des am Kreutz hangenden Herren Christi Seiten geöffnet (n) / und welchen Helena des Grossen Constantini Mutter gefunden habe ; als nachwerts die Burgundische Famili erlöschen / seye diser Speer / zu des Reichs Kleinodien gelegt / und An. Chr. 1424. neben anderen / der Statt Nürnberg in Verwahrung von Käiser Sigismundo gegeben worden. Aber hier ist zugewahren 1. daß das Eisen dises Speers an underschiedlichen Orthen gezeiget wird (o). 2. Daß Sigebertus (p) sagt / das dem Burgundischen König gebrachte Präsent / seye eine kunstreiche Lanzen gewesen / in welche etwas Eisen von den Näglen (Murerus (q) sagt / **ein Nagel**) damit Christus ans Kreutz geheftet worden / eingeschmidet war : quæ dicitur, und sage man / daß sie vom Grossen Constantino gebraucht worden ; nach dem sie in die Händ Rodolfs / Königs in Italien und Burgund / kommen / habe ihm Käiser Heinrich keine Ruh gelassen / bis ihm Rodolf selbige gegen einen Theil Schwabenlands und andere Schenckungen / überlassen. Aber was wegen diser Näglen vorgegeben wird / ist ein so kahles Gedicht (r) / als das von der gedachten Lanzen immer seyn mag. Dann 3. Herr Haffner selbst schreibt (s) / dise Lanzen / welche von den Zeiten der Apostlen an **verlohren** gewesen / seye An. Chr. 1100. bey Einnam der Statt Antiochia gefunden worden. 4. Mathæus Paris vermeldet (t) / nach deme ein Mönch außgesträuet / dise Lanzen seye ihm vom H. Apostel Andrea im Schlaaff gezeiget worden / haben vil dises Vorgeben für eine Betriegerey gehalten / auch nach dem die Lanzen / nach Gewohnheit selbiger Zeiten die Feuer-Prob außgestanden. Eben so schlechten Grund hat das / daß Christi Blut / welches sonst an unzahlbaren anderen Orthen / und zwahr hier und dort in grosser Maaß gezeiget wird (u) / in die reiche Au kom̃en seye / (x). Bucelinus (y) schreibt / es seye das jenige Blut / dessen An. Chr. 802. gedacht worden : nach dem es erblich an Graaff Walther kommen / und dessen Gemahlin Suavahilda selbiges in dise Au getragen / ihren kranken

922. Christi Blut.

Brü-

(l) Vid. Blondell. de la primautè. pag. 693. 695. &c. (m) Theatr. Solod. An. cit. (n) ita Laz. de Migrat. gent. pag. 370. ex Luitpr. Ticin. Bucel. Const. An. 939. (o) Dall. de Obj. Cult. Relig. pag. 675. sq. (p) An. 929. ita Guilim. Helv. à pag. 268. Lang. pag. 364. 662. b. (q) pag. 186. (r) vid. Dall. Lib. cit. pag. 676. (s) ad An. 1100. (t) pag. 39. 42. ap. Hotting. H. E. 2:364. (u) Hospin. de Templ. pag. 125. (x) Herman. Contr. An. cit. (y) Const. A. eod.

Bruder Ulrich / daselbstigen Mönchen / dardurch gesund zumachen / seye sie durch Gottes Gewalt genöhtiget worden / selbiges alldort zulassen. R. C. G. 912.

Käiser Heinrich und König Rodolf stuhnden übel gegen Herzog Burkard / welches etlichen Helvetischen Klösteren übel bekommen. Der Herzog hat Luitardum (z) / Probst / hernach Abt zu Reichenau / samt denen daselbstigen Mönchen verjagt / darum daß sie dem Käiser angehanget. Auß gleicher Ursach solle er vorhin Abt Heribertum auch vertrieben haben. König Rodolf suchte auch / das Zürich- und Turgäu an sich zubringen / und stuhnde mit seiner Armee allbereit bey Winterthur / wurd aber durch Burkardum hindersich getrieben (a). Weilen dem Frauen-Stift zu Zürich / die in selbiger Gegne ligende Güter entzogen worden / hat Herzog Burkard (an welchen mit dem Alemannischen Herzogthum / auch die Cast-Vogtey der Züricherischen Stifteren komen) gebotten (b) / daß dem Gestift die Gefell abgefolget werden. Hat sich hernach mit König Rodolf betragen / und ihme seine Tochter Bertha vermählet. Wurd auch bald auf einem Wormsischen Tag / in Gegenwart Waldonis / Bischoffs zu Chur / Notingi / Bischoffs zu Costantz / &c. mit dem Käiser verglichen (c).

Herzog Burcard verjagt den Reichenauischen Abt.

Dem Frauen-Münster zu Zürich ist er gönstig. 924.

Engelbert / Hartmanni Nachfahr in der Sangallischen Abtey / war ganz unglückselig. Er wolte die Kloster-Güter widerum selbst bauē lassen / und die Lehen den Lehenleuthen auffsagen. Aber dise Lehenleuth wurden in denen von Herzog Burkard / wider Rodolf und sonst geführten Kriegen / frech und kriegerisch: und gaben dem Begehren des Abts / keinen Platz. Zu dem / so müßte Burkardus / mit Rodolfo / nach dem er mit ihm Frid gemachet / in Italien ziehen. Die Kösten zuerschwingen / petivit præstationes militibus suis, hat er vom Sangallischen Kloster etwas an solche Kösten begehrt. Als der Abt (der es mit des Herzogs Feinden (d) gehalten haben soll) solche geweigeret / hat sie der Herzog / mit Gewalt eingetrieben. Damit nun der Abt widerum an sich lösen könne / was die Herzogischen dem Kloster entführt / hat er Kelch und Crucifix zu Gelt gemachet. Daher verschreyen die Sangallische (e) und Reichenauische (f) Mönchen den Herzog / als einen Tyrannen. Aber „die Mönchen sind „also gesinnet (sagt (g) Herr Bullinger) daß sie vermeinen / jederman solle „ihnen zutragen / und sie füllen / sie aber sollen weder der Oberkeit gehor„sam seyn / noch zu keiner Nohtdurft steuren„. In gleicher Meinung wird

Dessen Ernst wider das Kloster Sangallen.

(z) Bucelino Constant. An. 922. secùs videtur. (a) Hepidan. & Herman. Contr. ad A. 919. (b) Bulling. Hist. Tig. V. 2. Stumph. VI. 15. (c) Hartmann. Annal. Eremit. An. 821. (d) Stumph. V. 5. (e) Eccard. cap. 5. *dux* ait *Sueviam tyrannicè regens.* (f) Stumph. IV. 35. (g) Hist. Msc. V. 2.

N. C. G. 924. wird (h) erzehlet/daß disem Herzogen/S. Verena zu Zurzach/darum daß er derselbigen Stift daselbst etwas entziehen wollen/in einem Luft-Gesicht erschienen; und daß die wegen heiligen und strengen Lebens / von den Mönchen hoch geprisene/ zu Sangallen abgesönderte Clausnerin Wiborada/ihm wegen solchen Geitzes/Gottes Gericht angedräuet; und seye er darum bald hernach in Italia in einer Schlacht geblieben. Hingegen vergessen dise Leuth / daß dise Clausnerin nicht weniger dem Kloster (i) selbst / ein Ungewitter vorgesagt/ in welchem sie die Wiborada/ihr eigen Leben eingebüsset / ehe der Reigen an Burkardum kommen / welcher im Sangallischen Anniversario fortissimus dux, und von Lang (k) / ein **dapferer Held** genennet / und in gedachtem Anniversario die Fürbitt für ihn/mit sonderbarem Ernst anbefohlen wird (l).

925. Hunnen hausen in disem Kloster übel.

Die Ungaren kamen durch Francken / über den Bodensee / bis gen Sangallen (m). Die auf des Klosters Lehen-Güteren sitzende Edelleuthe / liessen den Abt stecken / und sahen zu sich selbst. Darum müßten die Mönchen / gleich der übrigen Mannschaft/selbst in den Harnisch schliefen. Der Abt bedeckete den Pantzer / welchen er angezogen / mit einem Stol; und das Haubt mit einer Mönch-Kappen. Ihre besten Sachen/ führten sie in ein Schloß / welches sie an der Sitter aufgebauet und bevestnet. Damahls möchte geschehen seyn was Eccardus (n) von Waltone/des Klosters Decano erzehlet/namlich daß er die im Hinderhalt verborgene Ungarer überzümpelt/und ihnen mit Spiessen/Sensen/Aexten/nach verdienen gezwaget. Im Kloster bliebe der einige Heribaldus/ein alberer Mönch. Als ihn die übrigen Mönchen mit ihnen zufliehen vermahneten / weigerte er sich/darum daß man ihm kein Leder zu Schuhen gegeben habe: als man ihn bey der Hand ergriffen/und zur Flucht nöhtigen wolte / schwur er / nicht zu gehen/man habe ihm dann vorhin das Leder gegeben. Als das Volk / das Geschrey deren daher rauschenden Ungaren höre nde/in grossem Schrecken darvon geflohen / spatzirte er sorglos hin und her. Die Mönchen hatten vormahls ihr Gelächter mit ihm. Die Barbaren tahten nun ein gleiches : etliche wolten ihn tod haben / aber die Führer liessen solches nicht zu. Die Mönchen hinderliessen im Kloster zwey volle Weinfässer. Als ein Ungarer / den Keller mit einer Axt aufbrechen wolte/sagte Heribaldus zu ihm: lieber lasse es bleiben/dann was hetten wir nach euerem Abzug/zutrincken? Der Ungarer gieng lachende darvon : und wurd der Wein erættet. Wann die Ungarer nach Gewohnheit/sich ins Graß setzten/Mahlzeit zuhalten / bereitete Heribaldus Etül

(h) Lang. pag. 475. (i) Bucel. Const. A. cit. (k) pag. 475. (l) Goldalt. Aleman. 2:142. (m) Eccard. cap. 5. (n) cap. 15.

N.C.G. 925.

Stül für sich und einen gefangenen Priester / welchen die Ungarer / deren Spraach er verstuhnde / mit sich führten. Nach deme sie den Bauch gefüllet / schryen sie mit kläglicher Stimm zu ihren Götteren / solches müßten ihnen beyde Mönchen nachtuhn ; darauf sungen dise die Antiphonam vom Heil. Kreutz. Die Barbaren vermeinten Gallus aureus, der auf dem Thurn gestandene guldene Han / seye der Gott / welchen man an disem Orth angebättet: so vil hörten sie vom Reichthum / des S. Gallo zu Ehren erbaueten Klosters. Zween stiegen auf den Thurn / und fielen zu tod. Deren Leichnam legten sie auf einen Holtz-Hauffen und verbrennten sie. Sie wolten zugleich die Kirch in die Flamm gesetzt haben: aber das Feuer gienge nicht an. Sie schlugen S. Wiboradam zu tod / in ihrer bey S. Mangen Kirch / allwo ihr Bruder Pfarrer war / gestandnen Zell. Auch sie weigerte die Flucht zunemmen: mit Hindansetzung der Anleitung Christi / Matth. 10:23. Aber mein Vorhaben ist nicht / weder dises noch vil anders / so die Legendisten (o) von diser Matron schreiben / auf die Prob zusetzen. Sie selbst sagen / die Geschichten diser Clausnerin seyen bey den Menschen in Vergeß kommen : aber nach langem Begehren habe die Heil. Jungfrau Maria der Kebe (auch einer Sangallischen Clausnerin) alles widerum angezeiget ; nach welchem etliche das Leben diser Wiborada beschrieben. Weilen sie aber unnöhtige Sachen mit eingemischet / hat Hepidannus (150. Jahr nach der Wiboradæ Tod) die Feder angesetzt (p). Dise Umständ geben genugsam zu erkennen / daß die Erzehlungen diser Mönchen / ein schlechtes Fundament haben. Als jene Wilden sich eingebildet / daß ein Heerzeug wider sie im Anzug seye / namen sie die Flucht ; und bey diser Gelegenheit (als das Kloster von disen Gästen ganz verlassen war) entwiche Heribaldus / samt dem Priester / in die Vestung / zu den übrigen Mönchen. Im Abzug haben sie die Reiche Au verderbt (q). Nach dem das Land zu Ruh kommen / sollen die Sangallische Lehenleuth / gegen das Kloster besser sich eingestellet haben.

S. Wiborada erschlagen.

Ehe die Ungaren gen Sangallen kommen / belegerten sie Augspurg. Daselbst war damahls Bischoff S. Ulrich / dessen Leben zu Eccardi Zeiten durch drey underschiedliche verfasset war ; Udalschalcum / Gebehardum / Bernonem (r). Etliche haben es verfasset in Reimen / welche der gemeine Mann / nach selbiger Zeiten Gewohnheit / zusingen pflegte : doch

S. Ulrich.

(o) Hartman. de quo *Oudin Supplem.* Script. pag. 311. Eccard. & Hepidan. in *Gold. Alem. Tom.* 1. Murer *Helv. S.* pag. 215. Bucelin. *Const.* An. 925. Lang. pag. 543. § 5. 6. (p) Hepidan. Præloq. Vit. VVibor. (q) Hartman. Annal. Einsidl. (r) Extat apud Surium & VVelserum. Goldastus *multis partibus emendatius exemplar* habuit. Alem. 2:155.

N.C.G. 925.

waren dise Reimen nicht ohne Aberglauben (s). Disen Bischoff hat Hugobold / Graaff zu Kyburg (t) / Dillingen und Weitislingen gezeuget / bey Frau Dietburg / obgedachten Herzog Burkards Tochter. Sein Geburthauß soll gewesen seyn das Schloß Kyburg (u). Er wurd auferzogen und underwiesen zu Sangallen / allwo er oft nachts auf einem Stein an statt des Haubtküssens ligende / vor der Kirchenthür gewartet habe / bis man die Kirch aufgetahn. Deßwegen ihn die Schuler spottsweis Sanctulum, einen Heligen-Fresser genennet. In dem andere Knabē gekurtzweilet / erspraachete er sich mit Wiborada / von Gott und Göttlichen Dingen. Dise Person riehte ihm / unnützer Gesprächen mit Frauē-Zimmer sich zu enthalten. Wann ein fleischlicher Gelust in ihm aufsteige / solle er den jenigen Orth / an welchem ihm solches widerfahren / verlassen; zu Gott seufzen: Deus in adjutorium meum intende: Domine ad adjuvandum me festina: bessere es sich noch nicht / solle er mit Widerholung diser Worten / seine Finger an eine glühende Kohl / oder an ein brennendes Liecht halten (x): liesse also auß der Acht den Raht Pauli / 1. Corinth. 7:9. Ab infantia, von Kindswesen an / war er Chorherr zu Augspurg. Wurd An. Chr. 924. (y) Bischoff daselbst. Als dise Statt in folgendem Jahr / durch die Hunnen belägeret worden / und es sich ansehen liesse / daß sie an den Feind übergehen werde / ließ er die Unmündigen und Säuglinge der Statt in die Kirch tragen / legte sie für den Altar / auf die blosse Erden / und vermischete mit ihrem Geschrey seine Seufzen zu Gott (z). Dises Gebätt war bey Gott so kräftig / daß der Feind ohne der Statt Schaden abgezogen. Dann damahls hörten die Ungarer / daß Herzog Burkard sein Heer in Italien abgeführt / begaben sich in Allemanien / in Hoffnung / sie werden alldort / ohne jemandes Widerstand / ihren Muhtwillen treiben können (a).

Verjagt durch das Gebätt die Hunnen.

Stirbt.

Ulrich war Käiser Heinrichs I. Raht / kam oft gen Sangallen / allwo er den Mönchen jährlich drey Mahlzeiten bereitete / war 50. Jahr Bischoff / lebte 83. Jahr / starb An. Chr. 973. (b) / wurd von Pabst Johanne XVII. An. Chr. 993. canonisirt (c). Er hatte in einem Kloster eine Schwö-

(s) *Infirma quædam ejus, magni fecerunt.* Eccard. cap. 5. (t) Eum Bavariæ asserit Raderus. At frustrà. Vid. Bulling. Hist. Msc. V. 2. Hotting. H.E. VIII. 1123. Murer. Helv. S. pag. 233. (u) Simler. Antiq. Msc. Lib. 3. Tradunt, nullum ibi ex majoribus muribus, quos rattos vocant, inveniri: id quod tum natali solo, tum etiam Episcopatui meruerit. (x) discipulum Magistra contra ignem igne præduraverat. *Eccard.* (y) Herman. Contr. (z) Similem victoriam contra Gothos innuit Ambrosius *Orat. in Auxent.* (a) Hartman. Annal. Eins. pag. 35. (b) Herman. Contr. At Hepidan. An. 978. *Sanctissimus inter omnes tunc temporis vir*, Eccardo dictus. (c) Chron. Bamberg. ap. Hospin. de fest. 4. Jul.

N. C. G.

Schwöster/die aber nicht so geistlich war als er: sie liesse sich von Hugone einem Edelmann fällen: wurd doch durch disen ihren Bruder gebesseret (d). 925.

Dietmarus war auch ein Sangallischer Mönch / wurd An. Chr. 925. in S. Aurelii Kloster zu Hirschau in Wirtenberg beruffen/allda er die Prælatur bis An. Chr. 952. zu der Mönchen grossem Vernügen verwalten (e). Dietmarus.

Hugo II. Bischoff zu Genf / gab mit gutheissen König Rodolfs und Burkardi/Lionischen Erzbischoffs (war dises Königs Bruder) das Genfische Kloster S. Victor/an das Kloster Cluni (f): gleichfahls kam die Kirch Sindes in Rhetia/an S. Florini Kirch in Engadin (g). Auch solle Bertha/König Rodolfs Gemahlin/zu des An. Chr. 600. gedachten Immerii Grab eine Wahlfahrt getahn (h) / und eine Collegiat-Stift von 12. Chorherren / und einem Probst gestiftet / oder vilmehr der Stift Einkommen verbessert (i) haben. Nach dem die Finsternuß des Pabstums dem Liecht des Evangelii/dort Platz machen müssen/halten sich die Chorherren / deren dißmahl 22. sind/zu Delsperg auf / und sollen etlich 100. Jahr/ein particular Burgrecht haben/mit der Statt Solothurn. 930. S. Victors Kloster zu Genf / komt an Cluny. Königin Bertha Miltigkeit gegen Münster in Granfeld.

Bischoff Notingus starb (k). Bischoff Ulrich soll dessen Leben beschrieben (l) / der Leichbegängnuß beygewohnet und das Volk vermahnet haben/drey Tag zufasten/und Gott um einen so getreuen Hirten zubitten / als der verstorbene gewesen. Die Wahl fiel auf Conradum/ Graaffen zu Altorff/und Ravenspurg / Käisers Conradi nächsten Verwandten/der Sangallischen Mönchen/Bischoff Salomons/und Notingi Lehrjünger. Conrad liesse sich durch den Strom deren damahls im Schwang gehenden Mißbräuchen/so weit abführen/daß er drey Wahlfahrten gen Jerusalem getahn/und auf der dritten Reise/eine Abbildung des Grabs Christi mit sich gen Costantz gebracht / und in selbiger Kirch nach Gestalt dises Grabs / eine Capell auß gehauenen Steinen / mit grossen Kösten machen lassen; dahin hernach starcke Wahlfahrt gehalten worden (m). Er bauete neben anderem (n) / S. Johannis Pfarrkirch zu Costantz/so hernach ein Collegiat-Stift worden. Item/etwas an der Pfarrkirch zu S. Paul / so damahl noch aussert dem Thor lag. Und bey dem Domm / die Capell S. Mauriz/ bey welcher er ausserthalb auf dem 934. Bischoff Notingus stirbt. Conradus wird erwehlet.

(d) Stumph. IV. 36. (e) Murer Helv. S. pag. 200. Bucel. Const. A. 952. (f) Gall. Christ. Tom. 2. (g) Spræch. pag. 106. (h) Basil. Sacr. pag. 45. (i) Hafn. Theatr. I. A. cit. (k) Herman. Contr. A. cit. sed Hepid. A. 935. (l) Stumph. V. 11. Goldast. Aleman. 2:153. (m) Hospin. de Templ. pag. 366. Lang. 549. (n) Merck. pag. 63.

N.C.G. 934. Kirchhof begraben werden wolte. Fehrner/bauete er Gottlieben/und einen Spittal / arme durchreisende zubeherbergen / und 12. Einheimische zu underhalten. Zu disem Spittal soll er in eigner Person/Holtz/Stein/ und andere Nohtwendigkeiten getragen haben : und fügte selbigem bey/ eine in der Ehr des Kreutzes aufgerichtete/und mit einem vermeinten particul des Kreutzes begaabete Kirch / daher sie Kreutzlingen genennet worden. Lang (o) vermeinet/gleich wie Graaff Cuno von Oeningen/zu Bischoff Conradi Zeiten/zu Oeningen / 4. Stund under Costantz / ein Kloster gebauen für regulirte Chorherren Augustiner-Ordens/also habe der Bischoff in disem Spittal logirt/solche Augustiner beyder Geschlechten/ under einem Probst / welcher zugleich die Einkunften der Religiosen und der Armen verwaltet habe : die Chorherren haben in einem/die Chorfrauē in einem anderen Hauß gewohnet ; jene haben den Krancken/in geistlichen ; dise in leiblichen Nohtwendigkeiten behulffen seyn müssen. In Frankreich seyen underschiedliche dergleichen Klöster. Daher seyen auß disem Spittal hernach zwey Klöster entsprungen : Münsterlingen under Gebhard III. für Weiber : und Kreutzlingen under Ulrich III. für Männer. Wie sich dise Erzehlungen/mit dem Bericht anderer Geschichtschreiberen reimen / sihe An. Chr. 970. und 1127. Als An. Chr. 934. Käiser Heinrich 36000. Hunnen erlegt / hatte Conradus die seinigen auch bey der Käiserlichen Armee (p). Hat dem Bischtum/einen Theil der erblich besessnen Graaffschaft Ravenspurg/verehrt (q).

937. Kloster Sangallē gehet im Rauch auf. Die allzu strenge Schul-Zucht stattete under Thietone des Abts Engelberts Nachfahr / dem Sangallischen Kloster grossen Schaden zu. Als indiscretio Magistri nimium in tenellos rigidi (r), ein gar zu ernsthafter Schulmeister/einen Knaben/ welcher neben anderen gezüchtiget werden solte / hierzu Ruhten zuholen verschikt / förchtete diser solche Straaff/ legte under das auß Schindlen gemachte Tach des Schulhauses/eine feurige Kohle ; wegen starcken Winds/wurde zugleich die schöne Kirch/samt grössestem Theil des Klosters/in die Aschen geleget (s).

938. König Rodolf ein Heiliger. König Rodolf erzeigte beyden Bischöffen/zu Genf und Lausannen/ so vil gutes/daß er under die Heiligen gezehlet wird (s). Er wurd begraben zu Peterlingen (t). Die Königliche Witwe Bertha / liesse über das Grab eine schöne Kirch/und An. Chr. 962. ein Kloster bauen. In währendem Witwenstand (u) wohnete sie oft zu Solothurn/und soll gebättet

939.

(o) pag. 549. 1068. (p) Bucel. Const. A. cit. (q) Gold. Alem. 2:153. (r) Bucel. Const. A. cit. (s) Eccard. cap. 6. (s) Murer. Helv. S. pag. 186. (t) Id. At juxta Guilim. Habsp. pag. 111. Hartman. Annal. pag. 42. Lang. pag. 662:15. *Agaun.* (u) Non itaque A. 930. Ut Hafnerus,&c. sed aliquantò serius dotatio Solodorensis contigit.

N C.G. 939. Thebaische Leiber zu Solothurn gefunden.

tet haben / daß Gott ihro offenbare / wo die 66. zu Solothurn getödete Thebeer begraben ligen. Also seyen (x) an dem Orth (Gothard schreibet (y) / solches seye **glaubwürdig**: hiemit ruhet alles auf einem eitelen Wohn) / da heut zu Tag S. Peters Capell stehet / etliche Tag nach einander / etliche Liechter gesehen worden / und als man auß Befehl der Königin gegraben / seyen (doch nur 17.) Leiber gefunden worden. Gothardus wil auß einem An. Chr. 1473. an Pabst Sixtum IV. abgegangnen Solothurnischen Brieff schliessen / daß under denen gefundenen Gebeinen / auch die Gebein S. Victoris / und S. Ursi / hiemit der gefundenen Leiberen 19. gewesen; da doch die meisten sagen / Victoris Gebein seyen erst An. Ch. 1519. an Tag kommen. Ihn selbst beduncket betrachtungswürdig / wie man dise Leiber Victoris und Ursi / von den übrigen Leiberen können underscheiden? und vermeinet / solches seye durch Göttliche Offenbarung geschehen. Gothard hette fehrner fragen können / was die Ursach gewesen / daß dise Gebeine / so sie je entdecket werden sollen / erst im 642. Jahr nach ihrer Begräbnuß / bekant worden? Warum dißmahl so wenig an Tag kommen; und bis zu Entdeckung etlicher übrigen abermahl fast 600. Jahr / (An. Chr. 1473.) aber bis zu Offenbarung S. Victoris noch mehr verflossen? Ob alle zu jedem Leib gehörige Gebein gefunden worden; oder so etliche gemanglet / worbey man erkennt habe daß es 17. Leiber gewesen? Zur Gedächtnuß diser Erhebung / gibt man zu Solothurn / jährlich am ersten Sontag nach Osteren / allen und jeden Personen so zum Gottesdienst in S. Ursen Münster kommen / ohne underscheid Geschlechts und Alters eine Boñ / etwas darvor zubätten / wird darum der **Boñen Sonntag** genennet. Dise Gewohnheit war An. 1540. abgestellet: Weilen bald hernach die Pestilentz einrisse; wurd gebotten / die Bonen wie von Alters her außzutheilen (z). Grad als ob die Underlassung diser Gewohnheit / die Pestilentz verursachet habe. Die Ceremoni ist noch heut zu Tag üblich. Sonsten meldet Baronius daß An. Chr. 946. (a) / hiemit zu der Zeit / da Königin Bertha dise Offenbarung solle gehabt haben / einer KlosterFrau gleichen Nammens / von Gott der Jungfrau Hundegundis Leichnam geoffenbaret worden: und bringt Umstand / welche mit dem daß mit der Königin Bertha sich zugetragen / zimlich überinkommen. Ob nun eine diser Erzehlungen auß der anderen entlehnet / und beyde in ein Model gegossen worden / lasse dahin gestellet seyn.

Fehrners solle Bertha nach Außgrabung diser Leiberen / die alte Selbiges

(x) Hafn. Theatr. Solod. I. A. 930. 2:29, 97. (y) Magnif. Solod. pag. 79.
(z) Hafn. Theatr. Solod. 2:180. (a) n. 8.

N C.G. 939. Gestift aufgerichtet.

baufellige Kirch/ zu Solothurn haben abbrechen / S. Urso zu Ehren/ein kostliches neues Münster erbauen lassen/und selbige Stift für 12. Chorherren mit neuen Zehenden/Bodenzinsen und anderen Güteren begaabet. Gleichwol sind samt dem Probst nur 10. Chorherē/samt gleich vilen Caplanen. Die Einkönften zweyer Chorherē/werden zu der Fabric und Custorey gebraucht. Die Register der gewesnen Pröbsten/samt vilen Instrumenten/seyen durch Krieg/Raub und Brand verlohren gegangen. Der erste Probst welcher gefunden wird/war Heinrich/ohne Zunam; lebte An. 1251.(a). Das Stift hatte zwüschen der Aren und Jurten/oder Leberberg eigene Gericht (b)/Herzlichkeit und eigene Leuth/die S. Ursen Leuth genennet werden. Zum Zeichen der Königlichen Stiftung / wird noch heut in offentlichen Processionen / ein Königlicher vergulder Scepter vorgetragen. Auß gleicher Ursach möchte es seyn/daß diß Stift drey Leoparden im Waapen führt. Die Bruntrautischen Jesuiten schreiben (c)/ es seye die Statt Solothurn cum omni jure, samt aller Gerichtbarkeit/ von Bertha der Stift geschencket worden; welchen vorgebens Ursprung/ An. Chr. 1251. und Nichtigkeit/ An. Chr. 1627. so es der Herr wil und wir leben/gezeiget werden soll.

S. Romani vormahls berühmtes Kloster/war nun im Abgang/ S. Romani Kloster verneueret. wurd aber auch durch dise Königliche Witwe/widerum aufgebauet (cc).

940. Bischöffe und Klöster in Rhetia begaabet.

Weilen die Hunnen / so durch Teutschland; und die Saracenen/ welche über Meer kommen / dem Rhetischen Bischtum grossen Schaden zugefüget/ hat Käiser Otto I. (Heinrichs Sohn und von An. Chr. 936. Nachfahr im Reich) auf Anhalten Hermanni/Käisers Conrad I. Bruders-Sohn/Landgraaff zu Francken/Hessen und Wetterau/deme Käiser Heinrich nach Burkardi Tod zu Worms auf einem Reichstag/das Alemannische Herzogtum gegeben/und zugleich Regulindam/Herzog Burkards Witweib / vermählet ; auf dises Hermanni Anhalten/gabe Otto dem Bischoff zu Chur/ item den Klösteren Disentis (d) und Katz/etliche Kirchen. Weilen der Bischoff vil um den Käiser war/und bey Hof gute Freund hatte/ wurden selbigem auch gegeben/der Zohl/Müntz-Freyheit/ und andere Regalia (e).

Ursprung des Klosters Einsidlen.

Dem Einsidler Benno wurd An. Chr. 925. das Bischtum Mez angetragen. In Verwaltung dessen aber solt er so ernstliche Straaffpredigten getahn haben / daß Mez ihme zur Mezg worden ; in deme ihm durch böß willige die Augen (f) außgestochen worden. Fürohin (sagten dise)

(a) Hafn. (b) Stumph. VII. 25. (c) Basil. Sacr. pag. 126. (cc) Guilim. Habsp. pag. 108. (d) Lang. 373. b. (e) Guler. Rh. 106. c. b. Spræch. Pall. pag. 107. 286. (f) Hartm. Annal. Einsidl. pag. 46.

N. C. G.

diſe) wird er nicht mehr ſehen/was wir tuhn. Wegen diſer Marter/wird er von den Mönchen Benedictus genennet. Die Freſler wurden auß Käiſerlichem Befehl mit dem Schwert gerichtet. Benno kehrte wider in den finſteren Wald / welcher in ſeiner Abweſenheit gerahtſamet und gebauet wurd. Starb An. Chr. 940. / und ward nächſt an der Capell begraben. Sechs Jahre nach deſſen Tod/ begab ſich (die Mönchen ſagen/ auß Geheiß eines Engels : andere ſchreiben es zu/dem Mitleiden mit ſeinem Vetter / dem blinden Bennone/) in Geſellſchaft zu ihm / Eberhard Dom-Probſt zu Straaßburg/Herzog Hermans (g) oder Käiſers Conrads (h) Bruder / oder naher Verwandter. Under diſem änderten ſich die Sachen ſehr. Meinrad der erſte Einſidler im finſteren Wald / begab ſich dahin/alldort abgeſönderet und einſam zu leben. Benno der zweyte Einſidel/trachtete durch Beyhilf vertrauter Leuthen/den Orth wohnhaft zumachen. Nach dem ſich der Orth gebeſſeret/underſtuhnde Eberardus ein mehrers/ und trachtete S. Meinrads Zell in ein Kloſter zu verwandlen : deßwegen diſer Orth in etlichen Brieffen / **Eberards-Zell** genennet wird : und **zu den Einſidlen** ; weilen Eberardus cum magno apparatu (hh), mit vilem Geräht und Volk dahin kommen. Meinrad bauete/wie man vorgibt eine kleine Capell : was diſer durch die Zeit abgienge/ſolle Benno verbeſſert haben ; Eberard/welcher einen vollkomnen Tempel haben wolte/habe diſe Capell in den Tempel/ welchen er der Heil. Gottsgebährerin / und der Thebaiſchen Legion gewidmet/ eingeſchloſſen. Er verwendete an den Bau ſeine eigene Mittel/ und ſintenmahl der Finſtere Wald/(wie Ury/Schweitz/Rapperſchweil/) im Turgäu/hiemit im Allemanniſchen Herzogthum gelegen war / beredete er den Herzog Herman/daß er angeregten Wald vom Graaffen zu Rapperſchweil erkauft/ und zu Erbauung des Kloſters gewidmet. Nach deme aber Eberard Arbeits-Leuth angeſtellet/gab der Herzog nicht wenig an die Baukoſten/ und ſchenckete dem neuen Kloſter Utweilen im Turgäu / und Gems in Rhetia (i). Bruder Eberard berufte auch etliche Edelleuth/und beredete 944.
ſie den Einſidel-Stand anzunemmen/deren die erſten geweſen ſeyn ſollen Diethland/des An. Ch. 926. abgeleibten Allemanniſchen Herzogs/Bruder (k): Johannes/ ein Fürſt auß Burgund : und Gregorius/von welchem An. Chr. 964. Diſe namen bald hernach an / den Benedictiner-Orden / als welchem Meinrad/ehe er in diſe Wildnuß kam / einverleibet war.

(g) Bucelin. Conſt. An. 934. (h) Lang. pag. 819. Hartm. Annal. pag. 59. ſeqq. (hh) Hartman. Annal. pag. 41. de his aliisque Synonymis. (i) Lang. pag. 476. (k) Id. pag. 474. 819.

N.C.G.
944. war. Bruder Eberarden setzten sie zum Abt/und weilen diser mit bauen starck beschäftiget war/gaben sie ihm Diethland zum Coadjutor.

Also ist nicht nur S. Meinrads Bruder-Häußlein sehr herzlich worden / sonder es hat sich auch (wie anderstwo. Sihe bl. 262.) bey disem Kloster mit der Zeit/ein nammhafter Flecken erhebt. Die umligende Wildnuß wurd gesäuberet/und hat man so vil Dörflein/Höf und Wohnungen da herum aufgebauen / daß es zu einer sonderbaren Herzschaft und Reichs-Vogtey gefreyet worden. Zu Reichenau war An. Ch. 934. Abt / Alewicus ; under dessen Verwaltung studierten daselbst/Heinrich und Wolfgang. Jener wurd hernach Erzbischoff zu Trier : diser war ein Graaff von Pfullendorff und Rheinfelden / wurd der Trierischen Clerisey und Jugend vorgesetzet / hernach Conventual / Decan und Prior zu Einsidlen (l).

Zween Reichenauische Lehrjünger.

Auß Tournus (oder Trinorchium/) einem in Burgund gelegenen Kloster / wurden einige Heilthum entführt/in S. Portiani Kloster (ligt in Auvergne) gebracht / und drey Jahr aufgehalten. Deßwegen berüfte Herzog Gisalbert etliche Erz-und Bischöffe / samt etlichen Priesteren/ welche geschlossen / daß das Heilthum denen zu Tournus zuruck gegeben werden solle (m). Einer diser Bischöffen war/Goteschalcus oder Gotischaldus / Bischoff zu Lausannen/ welcher sonst auch Magnerius (n) genennet worden seyn soll.

Synodus zu Tournus.

945. Weilen Reginbert/Freyherz von Seldenbüren/Käiser Ottonis I. Raht / in einem Streit eine Hand verlohren/ begabe er sich in die Gesellschaft/deren jenigen Einsidleren / welche erstmahls die Brüder von der Uhb genennet worden. Von deren erster Ankunft an dise Orth und Zustand/sihe An. 284. 394. Haben in Armuht under einem Probst (q) gelebt/bis Freyherz Reginbert/all sein Hab und Gut disem Orth vergaabet/ Gott und S. Blasio zu Ehren / ein neu Kloster aufgerichtet : samt einer Kirch/welche durch den 4. Abt/Utonem (sonst Odo/oder Otto) gebohrnen Graaff zu Kyburg 14. Jahr lang mit grossem Kostē prechtiger gebauet (r)/und der Priorat zu einer Abtey erhoben worden. Der erste durch dise Mönchen erwehlete Abt war Beringer von hohen Schwanden. Erlangeten An. Ch. 946. und 963. von K. Ottone I. eine Genähmhaltung ihres Vorhabens / und Bestättigung ihrer Freyheiten und Güteren (s). Ihr Stifter Reginbert starb An. Ch. 964. Daß aber diser Orth nicht so früh

S. Blasii Kloster im Schwarzwald.

946.

(l) Hunger. pag. 93. Bucel. Const. An. 936. (m) Labb. Concil. Tom. IX. pag. 617. (n) Gall. Christ. Tom. 3. Tit. *Lausan.* Epocha hujus Concilii Ibid. controvertitur. (q) Bucel. Const. A. 945. (r) Lang. pag. 638. b. (s) pag. 374.

N.C.G. 946.

früh bewohnet worden seye/als vorgegeben wird/ist schon bemercket worden. Und weilen die Mönchen in der Wilde das Seculum, und under dem Schein der Absönderung/die zeitlichen Komlichkeiten suchen: zu dem daß die Käiser und König/und vil andere hohe und nidere Stands-Personen / gegen die Mönchen und Einsidler / von etlichen hundert Jahren her/so milt gewesen sind/so ist leicht zuerachten / daß die vermeinten Einsidler an disem Orth/nicht so lang in so geringem Stand sich geduldet hetten. Es ist nicht gläublich daß Reginbert alldort bey seiner Ankunft eine Zell gefunden. Ottonis I. auch die von Käiser Heinrich dem IV. und V. ertheilte Freyheits-Brieff (t)/ vermögen / daß Reginbert alldort eine Zell aufgerichtet. So allbereit zuvor eine daselbst were gestanden/hetten Ihre Maj. nicht vergessen solches anzuregen. Daß Odo/es seye gleich die von Reginberto oder eine vorhin erbauete höltzene Kirch/ in eine steinerne verwandlet: oder eine neue Kirch erbauet habe/nach Anzeigung **einer guldenen Schnur auß dem Himel** (v) / manglet genugsamen Beweis. An. Chr. 1114. haben Burkard von Eistätten/und Waldo/zween Freyherren/das ganze Thal Thetnau und Schönau disen Mönchen verehret: Anselmus ein Wirtenbergischer Edelmann/ gabe ihnen Schneisingen (u). Pabst Johannes XXII. zierete An. Chr. 1329. den Abt/ mit einem Fingerring/Infel und Hirtenstab.

Herzog Herman begleitete den neuen und ersten Einsidlischē Abt Eberhard zu Käiser Otto / bey welchem er angehalten / daß er die dem Kloster Einsidlen/zu Eigentum von ihm gegebne Wildnuß bestättige. Otto wilfahrete hierin: doch hat er sich in disem Brieff nicht genugsam erläuteret/ wie weit die Marchen diser Wilde gegen Schweitz gehen sollen. Deßwegen dises Kloster mit Lobl. Orth Schweitz in die verdrießliche Händel kommen / welche An. Chr. 1114. 1145--1152. 1311. 1350. eingeführt werden. Er gab auch dem Kloster Freyheit / einen Abt zuerwehlen: und hat gebotten/daß ins Kloster genommen werden/die Kinder der Fürsten/ Graaffen/Freyherren/so die nicht alle Herren werden mögen. Allermaassen so vil Fürsten-und Herren-Kinder/in diß Kloster komen sind/daß kein gemeiner Edelmann darein mögen aufgenommen werden. Neben denen oberzehlten waren in disem Kloster / Cuno und Heinrich / beyde Herzog Gerolds auß Sachsen Söhne / und der An. Chr. 901. gedachte Adelricus / welcher/als er vernommen/daß Eberard bey S. Meinrads-Zell im finsteren Wald regiere/ sein Bruder-Häußlein in der Auffnau verlassen/

Der finstere Wald an S. Meinrads Zell geschenkt.

Ist ein Kloster für Edelleuth.

(t) pag. 423. 430. (v) Id. pag. 638. Bucel. Const. A. 1095. 1098. (u) Lang. pag 638.

N. C. G.

946. sich in das neue Kloster begeben/den Orden angenommen/und die Sacristey und das Custer-Amt alldort verwaltet habe. Als sein Herr Stieff-

948. vatter Herzog Herman tods verblichen / wurd er in der Reichenau beygesetzt / und das Herzogthum gegeben Luitolfo / welcher Käiser Ottonis Sohn/mit Idda/Herzog Hermans einiger Tochter vermählet war. Die Fürstliche Witwe begabe sich / mit wenig Kammer-Jungfrauen / in die Auffnau/bauete eine Capell in der Ehr Martini/hernach hebte sie an/einen grossen Kirchen-Bau/welchen sie aber wegen An. Chr. 952. erfolgten Tods nicht vollendet: wurd begraben zu Einsidlen in einer Capell/die sie selbst hierzu aufrichten lassen (x). Ihr Sohn Adelricus kehrte widerum in seine Auffnau; vollendete den Kirchen-Bau; und An. Chr. 973. sein Leben.

Concilium zu Ingelheim.

Conrad Costantzischer / Ulrich Augspurgischer/Wichard Baslerischer Bischoff/wohneten bey/einem von 31. Erz- und Bischöffen gehaltenem Concilio. Dañ als Herzog Hugo den König Ludwig in einjähriger Gefängnuß aufgehalten: Rodolfum/Erzbischoff zu Lion/und Artaldum/einen von König Rodolf gesetzten Remsischen Erzbischoff entsetzet: hingegen Hugonem zu Rems in das Bischtum gesetzet/ wurd die Sach undersuchet in zweyen Conciliis/deren aber keinem Hugo sich underwerffen wollen. Als deßwegen Artaldus die Sach dem Pabst Agapeto anhängig gemachet / mit Begehren / daß der Pabst ein Concilium außschreibe (y) / und versprochen/des Gutachtens dises Concilii zu geleben / schriebe der Pabst an die ihm beliebige Bischöffe in Teutschland und Frankreich: dise versamleten sich zu Ingelheim am Rhein/in der underen Pfaltz/zwischen Menz und Bingen / in Gegenwart Käiser Ottonis I. König Ludwigs/und Bischoffs Marini/als Päbstl. Anwalts. König Ludwig anerbotte sich / auf Ottonis und des Synodi Begehren sich mundtlich zuverantworten/so jemand des Hugonis Verhalten gegen ihn verthädigen wolte: oder er wolle seine Unschuld in einem Zweykampf/gegen einen solchen verfechten. Marinus brachte von Agapeto Gewalt zu binden oder zu lösen; dessen die Versamlung wol zufriden war: fehrners schliessende §. 1. werde Graaff Hugo nicht bäldest im Concilio sich stellen / solle er im Bann seyn. §. 2. 3. Die entsetzte Erzbischöffe Artaldus und Rodolf wurden in ihre Würde wider eingesetzt. §. 4. 5. Die Leyen sollen keine Priester entsetzen. §. 6. Die Oster-Wochen solle ganz; in der Pfingst-Wochen vier Tage gefeiret werden. §. 7. Wie man vor der Himmelfahrt drey Tag faste/wann die kleine Litaney gehalten wird/also soll man auch tuhn wann die grosse Litaney begangen werde. §. 8. Die

Leyen

(x) Murer. Helv. S. pag. 253. Lang. pag. 474. (y) Flodoard. IV. 35.

N. C. G. 948.

Leyen sollen über die vom Christen-Volk auf den Altar gelegte Gaaben/ keinen Gewalt haben. § 9. Die wegen der Zehenden entstehende Streitigkeiten/sollen nicht vor dem weltlichen Richter/sonder durch die Synodos entscheiden werden. Alle dise Satzungen wurden durch Marinum bekräftiget.

Einsidlische Engelweihe.

Eine mit Dato An. Ch. 964. under Pabst Leonis VIII. Nammen außgegangene Bull (z) vermag / es habe der Constantzische Bischoff Conrad / zu Rom/gegen gedachten Pabst / in Gegenwart K. Ottonis/ dessen Gemahlin Adelheid / Ulrichs Augspurgischen / Hartbert Churischen Bischoffs / Eccards Abt der Reichenau/Burkards Abts zu Sangallen/bezeuget/ daß als man ihn beruffen die Capell der Heil. Jungfrau zu S. Meinrads-Zell zu weihen/und er dort zu Mitternacht in die Kirch gegangen/sein Gebätt zuverrichten / habe er und andere Brüder (in Gegenwart Bischoff Ulrichs) gehört / daß die jenigen Gesänger/so man bey Weihung einer Kirch zusingen pflegt/ durch die Engel sehr lieblich gesungen worden: deßwegen er folgenden Donstag die Kirch zwahr geweihet/ doch die Capell nicht weihen wollen. Als man ihn hierzu nöhtigen wolte/habe er dreymahl dise Stimme gehöret: Frater cessa, divinitus consecrata est (a), **tuh es nicht: Gott hat sie schon geweihet.** Im Buch de secretis secretorum, dessen Urheber/diser Bischoff Conrad seyn soll / wird die Sach mit folgenden Umständen erzehlet. Am XIV. Tag Herbstmonat / als dem Tag der Kreutz-Erfindung/ habe der Herr Christus selbst / in Begleit etlicher Englen / die Capell geweihet: seye in einem viol-farben Meßkleid vom Himmel kommen / und vor den Altar diser Capell gestanden / das H. Amt zuverrichten. Es seyen zugegen gewesen/ die IV. Evangelisten / welche dem Herren (wie bey solchem Anlaaß üblich) die Inful auf- und abgesetzt. Die Heiligen Engel (gleich denen blätter-follen Bäumen rauschende) haben das Rauchfaß gehalten. Pabst Gregorius seye dem Herren Christo an der Seiten gestanden/ den Weihwadel tragende. S. Peter habe sich / mit dem Bischoff-Stab an ein Altar-Eck gestellet. Vor dem Herren Christo seyen gestanden / S. Ambrosius und S. Augustinus / die ihme zu dem Amt zugedienet. Die H. Jungfrau seye auf dem Altar gestanden/ gleich dem Blitz leuchtende. S. Michael habe die Kirchweih-Gesänger vor-die übrigen Engel nachgesungen. S. Steffan habe die Epistel / S. Laurenz das Evangelium gelesen. Die übrigen (Märterer) haben das Amt / gleich als mit einer Orglen vollendet. Die Widergedächtnuß diser Capell-Weihe / wird

(z) Hartman. Annal. Einsidl. pag. 71. Lang. 378. (a) Alii: *Cessa, Cessa Frater, divinitùs Capella consecrata est.* Hartman. pag. 51.

N.C.G. 948. jährlich am 14. Herbstmonat etliche Tag nach einander / sonderlich jedes zehende Jahr gehalten. So sich die Umständ wahr befunden / were sie vilmehr eine Christ- als eine Engel-Weihe zunennen. Herr Haffner meldet (b): „Der Herr habe zum ewigen Wort-Zeichen und Wahrheit diser Geschicht / seine heiligen fünf Finger / in den Stein ob dem Eingang „zimlich tieff eingetrukt / so noch jetzt von den Bilgeren mit Andacht berühret und beschauet werde„. Aber Conrad Hunger / Conventual zu Einsidlen (c) / darf zu diser Sach nicht laut rüffen; sagt allein / solches seye eine alt hergebrachte und fest geglaubte **Tradition.**

Die Mönchen kützlen sich (d) mit dem / daß Friderich Forner (e) / Weihbischoff zu Bamberg geschrieben: **Einsidlen seye in Teutschland / was Lauretto in Italien.** Sie sagen (f) / diser Orth seye civitas refugii, fœderis arca, oraculum plusquam Delphicum: eine Zuflucht-Statt / eine Bundslad / fürtrefflicher als der Apollo-Tempel zu Delphis. Item (g): „Der H. Meinrad habe mit seinem gantz Englischem Wandel / und heiliger Marter / vom Himmel verdienet / daß Einsidlen für alle Betrübte und Dürftige / eine Zuflucht-Statt / ein Trost-„Brunn; eine allgemeine Schatzkammer allerhand geist- und leiblichen „Gnaden / worden seye„. Die jenigen (h) / welche eine Wahlfahrt dahin halten oder geloben / erwerben remissionem peccatorum venialium ex opere operato; verdienen schon mit solchem / daß ihre läslichen Sünden / ihnen vergeben werden. In der Engel-Weihe / absolvirt man zu Einsidlen von allen / auch denen jenigen Sünden / welche dem Römischen Stul vorbehalten sind / allein 7. außgenommen. Aussen an der Pforten stehen diese stoltzen Wort: Hîc est plena remissio omnium peccatorum à culpa & à pœna: **Hie findet man vollkommen Ablaß von der Schuld und Straaff aller Sünden.** Alles wegen der obbeschriebnen Engel-Weihe / welche sich allein auf die Päbstliche Bull / und das Buch de secretis steuret.

Was darvon zuhalten? Es hat aber Herr Bullinger Sel. Gedächtnuß jener Bull halb / diese Gedancken (i): „Ob das eine rechte / und nicht falsche Bull seye / oder „so sie vom Pabst wahrhaftig außgegangen / und Bischoff Conrad dises „Gesicht erschienen; und das Gesang der Englen gehört hat / ist nicht gewüß / daß diser Handel von Gott seye / als der solcher Dingen vil verhängt / welche durch Würckung des bösen Geists geschehen / der sich vergstalten kan in einen Engel des Liechts / und aber im finsteren verbergen „kan /

(b) An. 943. (c) de B. V. pag. 61. (d) Id. Præfat. (e) Palm. Triumph. Lib. 3. cap. 14. (f) Bucel. Const. A. 948. (g) Lang. pag. 820. (h) Reding. de Sacello Einsidl. disc. 8. & 10. (i) Hist. Tig. II. 15.

N.C.G. 948.

„kan/Werck der Finsternuß / die Menschen (nach der Warnung Deu-
„ter. 13. und 2. Thessal. 2.) dardurch von der Einfaltigkeit des Glau-
„bens abzuführen„. Diser vortreffliche Mann/hat nicht ohne Ursach/so träffe Wort gebraucht. Martinus Delrio/ein Jesuit auß Spanien(k) redet fast auf gleiche Weis. Dann nach dem er erinneret / man habe sich wol vorzusehen/daß nicht des Teufels Verblendungen und Betriegereyē/ für Göttliche Gesichter oder Erscheinungen angenommen werden/gibt er underschiedliche Kennzeichen/durch welche beyde von einanderen zu underscheiden seyen; und setzt hinzu : „Man hat fürnemlich dessen zugewah-
„ren / ob solche Erscheinungen/dem Wort Gottes/dem Exempel und der
„Lehr Heil. Menschen/gemäß seye? Ob nichts falsches oder verführisches
„darunder verborgen seye ? Und ob sie gänzlich zu der Ehr Gottes und
„des Menschen Seligkeit zwecken?

Ehrengedachter Herr Bullinger/hat auch nicht unbillich gezweifflet/ ob jemahl eine solche Bull / durch Pabst Leonem gestellet worden ? Otto und Hugo / deren jener An. Chr. 1430. diser An. Chr. 1515. Bischoff zu Costantz gewesen; zweifleten auch. Sie wird nicht gefunden in dem jenigen grossen Werck / in welchem Cherubinus die Päbstlichen Bullen zusamen getragen. Wann aber je Leo eine solche Bull gestellet hette : so hette sie in Römischer Kirch kein Ansehen / als nach deren Meinung Leo damahl nicht (wie er (l) von Lang genennet wird) das **allgemeine Christi stathaltende Kirchenhaubt**/und **höchste Richter der ganzen Catholischen Kirch** gewesen / sonder Pseudo-Leo, wie Baronius redet / und von etlichen gar nicht / von anderen erst/nach dem dise Bull gestellet worden seyn soll/für einen rechtmässigen Pabst gehalten wird.

Man kan aber mit nammhaften Gründen beweisen / daß die in der vermeinten Päbstlichen Bull erzehlte Capell-Weihe / ein nichtiges Gedicht seye.

Ja es ist ungewüß/daß Eberard bey seiner Ankunft in dem finsteren Wald/eine Capell alldort angetroffen habe. Habe under An. Chr. 863. hiervon etwas angemercket. Darzu komt noch / 1. daß Käiser Otto von An. Chr. 946. bis 974. (m) dem Kloster Einsidlen/etliche Gewalts- und Freyheits-Brieff gegeben / in welchen von Meinrads-Zell / item von Eberardi Kirchen- und Kloster-Bau geredet / aber der Capell / oder daß sie durch Engel seye geweihet/oder solche Engel-Weihe zu Rom seye bezeuget worden / mit keinem Wort gedacht wird. Nun pflegte man in solchen

(k) Disquis. Magic. pag. 514. sqq. (l) pag. 549:8. (m) vid. Hartm. Annal. Ann. citt.

N.C.G. 948.

Brieffen dergleichen Begegnussen nicht zuverschweigen: allermaassen/ auch das so S. Felix und Regula zu Zürich getahn haben soll/dem Carolinischen Stiftungs-Brieff An. Ch. 810. einverleibet worden. Schreibet hiemit Lang (n) ohne Grund; daß Käiser Otto I. die Engel-Weihe geglaubt habe. 2. Die Zeugen auf welchen alles beruhet (Pabst Leo und Bischoff Conrad) streiten gegen sich selbst: doch ist eigentlich ein einiger Zeug / mit welchem dise so wundersame Begegnuß dargetahn wird/ nämlich Bischoff Conrad / welcher seine Zeugnuß in des Pabsts Bull und in seinem Buch ablegt; aber mit ungleichen Umständen. Im Buch erzehlet er vil nammhafte Umständ / welche in der Bull außgelassen werden / weilen sie dem Betrieger / welcher die Bull gestellet/unbekant gewesen. Dise Umständ sind also beschaffen/daß sie neben einanderen nicht bestehen können. Die Weihe wird in der Bull **den Englen**; im Buch/ dem **Herren Christo** zugeschrieben: in der Bull heißt es/Conradus habe eine Englische Music **gehört**; im Buch stehet/er habe die himmlische Heerscharen **gesehen**. 3. Die Umständ mit welchen dise Weihe beschrieben wird/machen den Handel ganz verdächtig. A. Vermög der Bull / ist die Englische Music von etlichen Brüderen gehört worden. Wer wil aber disem Glauben zustellen? Dann als der Bischoff sich geweigeret/die Capell zuweihen; und dise Ursach angezogen/er habe gehört/ daß die Engel ihme hierinn vorkommen seyen: hielte man solches für ein Mährlein. Warum berüfte sich Conrad damahl nicht auf dise Brüder? B. Die Stimm Frater cessa,&c. soll (und zwahr dreymahl) geschehen seyn / alldieweil alles Volk in der Kirch war: und schreiben die Einsidlische Mönchen / dise Stimm seye vom Volk gehört worden (o). Nun wohnete Bischoff Ulrich diser Kirch-Weihe bey: solle auch zugegen gewesen seyn/ als Conrad den Handel dem Pabst erzehlet. Doch berüfte sich Conrad vor dem Pabst nicht auf ihn. Begehrt auch keinen Bericht/ ob Ulrich nicht ein gleiches von denen der Engel-Weihe beywohnenden gehört habe. 4. Pabst Leonis Bull gibt mit / Conrad selbst habe an dem gezweiflet / daß man der ganzen Welt zuglauben aufzwingen wil. Sie vermag/daß Bischoff Conrad/16. Jahr nach der vermeinten Engel-Weihe/den Pabst rahts gefraget/ob die Capell weiters geweihet werden müsse? Was bedörfte sich solches zufragen / so er versicheret war/daß er die Englische Music darinn gehört? Und wann wahr ist / daß ihn die Stim̃ darvon abgemahnet; und daß er An Ch. 948. sie deßwegen nicht weihen wollen? Was war es nöhtig / daß sie noch durch einen Bischoff gewei-

(n) pag. 378. (o) Etterlinus insuper fingit, Christum ab Huldrico, Tietlando, aliis conspectum. pag. 3. b.

N.C.G. 948.

geweihet wurd / so die Weihe durch Christum selbst verzichtet worden? 5. Als Ulrich Bischoff zu Costantz / um An. Chr. 1120. bey Pabst Calisto II. um Canonisirung dises Bischoffs Conrads geworben / hat er vorgebauen; er wolle nicht von dessen Wunderwercken rühmen; dañ die Gottlosen können eben so wol Wunderwerck verzichten/als die From̃en. Der Pabst antwortete dem Bischoff: Miracula, quæ per eum a Deo facta videntur, si vera sunt: **so je wahr ist**/daß er solche Wunder gethan. Also reden dise/von Conradi Wunderen/wiewol zweifelhaft. Hie were Platz gewesen von diser Erscheinung zureden. Aber sie schweigen darvon mauß-still. 6. Die heutige Einsidlische und andere Mönchen/rühmẽ ohne Underlaß / die hohe Ehr und Gnad/so ihrer Capell durch dise Weihung widerfahren. Da doch ꝛc. alle vor dem 14. Jahrhundert disem Kloster ertheilte Freyheits- und andere Brieff solches mit stillschweigen übergehen. Heinrich/Bischoff zu Costantz/ist der erste/welcher An. Ch. 1363. dise Päbstliche Bull anziehet. ב. Auch schreiben nichts hiervon / Witichindus / Berno Augiensis/ Lambertus Schafnaburgensis/Sigebertus Gemblacensis / Abbas Urspergensis/ꝛc. welche die Begebenheiten selbiger Zeiten aufgezeichnet. Der erste so etwas hiervon zu Papeir gebracht/ ist Martinus Pœnitentiarius/welcher 300. Jahr nach Bischoff Conrado geschrieben. Wie kräftig ein dergleichen stillschweigen; hingegen wie schwach die Zeugnuß so junger Scribenten seye/ist bl. 143. berühret worden. Es stehen zwahr in der kurtzen Chronik Hermanni Contracti bey An. Chr. 964. dise Wort: Capella in cœnobio S. Meinradi cœlitus consecrata est, die Capell in S. Meinrads Kloster/seye vom Himel herab geweihet worden. Wil aber nicht von dem sagen/daß diser Hermañus erst 100. Jahr nach diser Weihe gelebt; doch ist der Leser zuerinneren/daß dise Wort in keinem getrukten Exemplar der Hermañischen Chronic stehẽ/ als allein in dem/welches Canisius außgehen lassen. Was hat man aber darauf zusehen? Es ist bekant/daß die Mönchen in dise Chronic geschrieben/was ihnen nur beliebt. Doch ist noch kein Exemplar ans Liecht kom̃en/ in welchem dise Weihung An. Chr. 948. dahin sie eigentlich ghört/angedeutet werde. 7. Man schreibt/ die Einsidlische Capell-Weihung seye geschehen / **auf Weis und Manier** wie in der (Römisch-) Catholischen Kirch üblich (p). Dise Weise verwerffen wir als abergläubig. Also urtheilten wir keines wegs / wann Christus selbst dieselbige zu Einsidlen geübt hette. Were hiemit kein kräftiger Mittel / und kein kürtzerer Weg / nicht nur die Römische Weihungs-Manier / sonder die meisten/ zwüschen uns und ihnen streitigen Articul zubehaubten / als wann sie ihr Vor-

(p) Hafn. I. An. 943.

N.C.G. 948.

Vorgeben von diser Engel-Weihe genugsam dartehten. Aber Bellarminus/Stapletorus/ꝛc. welche sich trefflich bemühet/die Römischē Weihungs-Ceremonien zuverthädigen / reden nichts hiervon / womit sie zu verstehen geben / wie wenig Glauben sie disen Erscheinungen zustellen. Soll auch nicht vergessen/daß die heutige Römische Weihungs-Weise/ erst nach dem 10. Jahrhundert/in den Gang kommen. Sihe bl. 210.

P. Hunger sagt (p)/dise Weihung seye ein **niemahl erhörtes** Wunderwerck gewesen. Ich sage/es seye ein niemahl erwisenes Wunderwerck. Aber den Mönchen ist es nichts ungemeines/dergleichen Weihungen und Erscheinungen zu erdichten. Eben solche (wie die Einsidlische beschrieben wird) sollen geschehen seyn in Frankreich (q) / Engelland (r)/ Teutschland (s) / Italien (t) / und hat eine zimliche Gleichheit mit dem/ dessen die alten Sectierer / die Pepusianer/sich gerühmt haben (u). Auß dergleichen Legenden/wird dise Leonische Bull abcopirt worden seyn/ auf daß dise Englische/ja Göttliche Weihe / denen Exemtionen / Freyheiten/ Ablässen / mit welchen dise Bull angefüllet ist / einen Schein und Nachtruck gebe. Füge noch hinzu/daß das Buch/so under Conradi Nam̃en/ de secretis,&c. gestellet worden/und so vil Umständ hiervon erzehlet/ ein Zeug ist/welchen man nicht darf ans Tagliecht kommen lassen. So wenig trauen ihm die Papisten selbst. Es ist aber vermuhtlich / daß so je ein Buch under disem Tittel in der Welt ist / selbiges von einem unnützen Mönchen abgefasset/und under dem Nam̃en eines so berühmtē Bischoffs außgegeben worden seye/selbigem einen desto grösseren Credit zumachen; dergleichen Betriegereyen in grosser Menge begangen worden sind. Die weitläuffige Außführung und grundtliche Bekräftigung / dessen so von der Engel-Weihe der Einsidlischen Capell / beygebracht habe / findet der Wahrheit liebende Leser / in denen gelehrten Schriften / Herren Doctor Heideggers Sel. Ged. wider den auch ohnlängst abgeleibten/Augustinum Reding/ Decanum, hernach Abt zu Einsidlen (x) / woselbst (y) auch der Einwurff / daß beyde Lobl. Stätt/Zürich und Bern/dise Engel-Weihe An. Chr. 1466. für bekant angenommen haben / grundtlich beantwortet wird.

Ein-

(p) De B. V. pag. 4. (q) Vincent. Lib. 23:26. Gaguin. Hist. Franc. Lib. 3. Gregor. Turon. de glor. Confess. cap. 20. (r) Bal. Cent. 2 : 141. Surius de Vit. S. S. Lib. I. ex Ealredo. Usser. Antiq. Brit. pag. 16. 113. 114. (s) Naucler. Generat. 34. pag. 149. Conf. Blondel. pro Hieron. à pag. 283. 552. Ivell. c. Harding. pag. 203. (t) Hospin. Fest. S. S. ad 8. Maj. & 29. Septembr. (u) Epiphan. Hær. 49. (x) Tractat. de *Peregrinat. Religios. Anat.* & *Tumul. Concil. Trident.* à pag. 1243. (y) de Peregr. pag. 392. 395.

N.C.G. 948. Woher dises Kloster so berühmt?

Einsidlen kam in groß Ansehen. Auß disem Kloster wurden A. vil Bischöff berüft: Wolfgang gen Regenspurg; Warman und Rumold gen Costantz; Hartman und andere gen Chur; Eberhard gen Chum. B. Vil wurden darauß zu Abteyen beruffen: gen Pfefers und Disentis in Churwalen; gen Hirschau/Kempten/S. Ulrich in Augspurg/Ebersberg in Päyeren; in S. Georgen Kloster zu Stein am Rhein. C. Vil erste Mönchen / in neu-aufgerichtete Klöster / Petershausen / Zweifelten in Schwaben/Mure/Engelberg/Beinweil. So haben die Röm. Päbste/ disem Kloster in grosser Menge/und ungemeine Freyheiten gegeben: Innocentius IV. daß man zur Zeit des Banns Meß darinn lesen möge. Martinus V. daß man möge vor anbrechendem Tag Meß halten. Auch ist disses Kloster von aller Bischofflichen Jurisdiction und Gewalt exemt und gefreyet. Die Mönchen sagen/solches seye alsobald nach Aufrichtung des Klosters geschehen. Wann aber dem also ist / warum haben so vil Aebte nach ihrer Erwehlung/ bey dem Bischoff zu Costantz / als ordinario um Confirmation und Bestättigung der Wahl angehalten? Warum hat Pabst Nicolaus V. An. Chr. 1452. und Julius II. An. Chr. 1512. jeder nur 15. Jahr das Kloster von Bischofflichem Gewalt gelediget? Leo X. hat den Stilum geänderet/daß namlich „das Kloster samt „aller Zugehör/von allem gerichtlichem Zwang/Beherzschung/Straaff/ „Underwürfflich-und Oberherzlichkeit der Bischöffen/und aller anderen „Richteren/oder Oberkeiten forthin frey und ledig seyn / und ohne Mittel allein den Römischen Stul/vor seinen Ober-Herzen und Richter erkennen solle„. So daß sie erst (z) durch Pabst Leo X. eximirt / und von der Bischofflichen Undertähnigkeit / recht los gesprochen worden. Clemens VII. und Paulus III. gaben dem Einsidlischen Prælaten Gewalt/in Begehung deren also genanten Heil. Aemteren/und in Außspendung gewohnlicher Indulgenzen/ sich der Bischofflichen Ceremonien zugebrauchen / die Kirchen zu weihen/zu chrismen / Kelch-und andere Kirchen-Zierden zu benediciren; ihre undergebnen Religiosen/in die mindere Oerden einzuweihen.

Dessen Privilegia von Päbsten

Disses Kloster hat auch nammhafte Freyheiten von den Käiseren erlanget: daß sie ihre Prælaten auß eigenem Mittel erwehlen: daß alle dem Kloster zugehörige Personen/von allem Oberkeitlichem Gewalt entlediget; und dise dem Befehl des Abts vollkommen underworffen seyn sollen: daß der Abt von allen des Klosters Bottmässigkeit undergebnen Oertheren/die Regalia haben/und allen weltlichen Gewalt brauchen mö-

und Käiseren.

(z) Conf. P. Hunger pag. 139.

R.E.G. 948.

ge. Etliche wollen auch / es habe Käiser Otto I. Gregorium (welchem An. Chr. 963. die Insel aufgesetzt worden) zu einem Reichsfürsten angenommen. Andere sagen / solches seye erst von Rodolfo I. oder von dessen Sohn Alberto I. An. Chr. 1299. (a) geschehen. Otto I. und II. schenketen dem Kloster den Grund und Boden / auf welchem es stehet / und welcher nächst dortherum ist/zum Eigenthum. Bruno empfienge die Insul Auffnau vom Kloster Seckingen/nur lehen-weis. Otto aber gab denen zu Seckingen andere Güter/denen zu Einsidlen gab er hingegen Auffnau/samt der Zugehörd/Pfeffikon/Urikon: und die Kirch zu Meilen (b); samt vilen anderen Güteren und Freyheiten / im Turgäu/ Elsaß/Breißgäu und Rhetia (c) / gegen deren etliche An. Chr. 979. Brütten im Zürichgäu/ꝛc. getauschet worden (d). Herzog Herman / dessen Gemahlin Regulinda/und Stieff-Sohn/Herzog Burkard Cast-Vogt zu Einsidlen (e) schencketen disem Kloster / Lindau/Wolrau/Kaltbrunn/Stefen/ etliche Höfe zu Mennidorff / Eßlingen bey Grüningen/ꝛc. Ita Herzog Burkarden Schwöster / gab ihnen Schirmensee/ꝛc. Mechtild / Burkards Tochter / gab Grünau/ꝛc. Sie bekamen in weniger Zeit so vil ansehenliche Güter/Land und Leuth/daß es (wie P. Hunger redet) zuerzehlen verdrießlich were.

Einkunften.

952. Concilium zu Augspurg.

Otto I. brachte alle von Carolo M. verwaltete Reiche under sich/ Lothringen / Burgund/ Frankreich/Denenmarck/Ungaren/Italien (f). Dises Italiänische übergab er Berengario/und dessen Sohn Adelberto/ lehen-weise: geschahe zu Augspurg/auf einem Concilio/welchem Conrad Costantzischer/und Hartbert Churischer Bischoff beygewohnet. In diser Versamlung wurd verbotten / 1. den Bischöffen Diaconis und Under-Diaconis das Heurahten. 2. Den Geistlichen das Halten der Jaghunden und Sperberen. 3. Das Spilen. 4. Γυναῖκες παρείσακτοι: frömde Weiber. 5. Den Kloster-Leuthen das Gehen auß den Klösteren. § 6. Wird den Bischöffen die Aufsicht und Verbesserung der Mönchen anbefohlen. § 7. Die Bischöffe sollen den Geistlichen nicht wehren Mönchen zu werden. § 8. Noch den Kloster-Frauen/welche freywillig / strictiori vitæ proposito se alligare, zu einem strengen Leben sich verbinden wollen. § 11. Die Bischöffe/Pfarrer/Diaconi,und Under-Diaconi sollen kraft der Conciliarischen Satzungen / darum daß sie den Kirchen dienen/sich der Weiberen enthalten. So die übrigen Geistlichen zu mehrerem Alter kommen/sollen sie mit Gewalt dahin gehalten werden/daß sie

auffert

(a) Bulling. Hist. Tig. Lib. 2. cap. 15. (b) Hartm. A. 965. (c) Id. A. 973. (d) Id. pag. 91. (e) Id. pag. 84. (f) vid. Niem. ap. Goldast. Recess. 1: 35. & 3: 306.

N. C. G.

auſſert dem Eheſtand leben. Diſe Satzung gibt mit/daß under den Bi- 952.
ſchöffen/und allen übrigen Ständen/der Kirchendieneren/ einige im Ehe-
ſtand gelebt; daß man aber diſen verehlicheten die eheliche Beywohnung
verbottē; ja auß §. 1. iſt zuſchlieſſen/daß einige geheurahtet/da ſie ſchon im
Kirchenſtand geweſen/welches man aber ins künftig (auß weſſen Antrieb
iſt unbekant) nicht mehr geſtatten wolte/ ſonder die ſo ins künftig in Kir-
chenſtand tretten werden/mit Gewalt und wider ihren Willen/vom Ehe-
ſtand abgehalten. Goldaſtus war (g) der Meinung/ daß dem Biſchoff S. Ulrichs
Ulrich zu Augſpurg/ welcher ſelbſt dem Concilio beywohnete/ diſes Ehe- Epiſtel
verbott ſo ſehr mißfallen/ daß er den bekanten (h) under dem Nammen vom Ehe-
Ulrichs/ Biſchoffs zu Augſpurg/ außgangnen Sendbrieff an den Pabſt ſtand.
geſchrieben/ und durch ſolchen Brieff wider diſes Eheverbott proteſtirt
habe. Weilen aber die Uberſchrift diſes Brieffs an Pabſt Nicolaum I.
geſtellet/ welcher hundert Jahr zuvor gelebt/ wird Goldaſtus geurtheilet
haben/die Uberſchrift diſer Epiſtel ſeye verfälſchet worden. Wir werden
aber diſer Epiſtel drunden widerum gedencken.

König Berengarius hat ſich hernach Käiſerliche Ungnad über den Käiſer
Halß gezogen. Er belegerte Pavie/ allwo Adelheid (König Rodolf II. Ottonis
bey Bertha gezeugete Tochter/Lotharii eines Königs in Italien/Witwe) zweyte
ſich aufgehalten. Auf diſer Fürſtin Begehren/ kam Otto in Italien/be- Ehe.
raubete Berengarium des Königlichen Tittels/ auch etlicher Güteren/
welche der Käiſer ſeinem Bruder Herzog in Bäyeren gab. Der Käiſer
heurahtete bey diſer Gelegenheit die Adelheid/ welche er in der Heimreiß
mit ſich gen Zürich gebracht. Neben vilen anderen Fürſten und Biſchöf-
fen war auch in Käiſerlichem Begleit Ekbertus/Biſchoff von Trier/dem
der Käiſer ſoll geſtattet haben/einen Theil des Heilthums von S. Felix
und Regula von Zürich mit ſich zunemmen. Habe ſie zu Trier in S. Pe-
ters Münſter gelegt. Hochgedachter Käiſer bezeuget auch in einem Be-
ſchirmungs-Brieff diß Jahrs/ daß Eccleſia S. Petri, cum Curte ſubje- 953.
cta, S. Peters-Kirch/ſamt beyligendem Hof/zum Frauen-Münſter ge-
hört habe (ii). Weilen Adelheid noch jung war/ waren Lutolphus der Verur-
Sohn/ und Conrad/ Herzog von Lothringen und Francken/ Ottonis ſachet Un-
Tochtermann/wegen ſolchen heurahtens ſo übel zufriden/ daß ſie wider ruh.
den Käiſer die Waaffen ergriffen; und auch andere wider ſelbigen aufge-
wiglet. Lutolf/ ſonſt ein beliebter Herr (i)/ als Herzog in Alemannien/
hatte bey ſich die Schwaben und Rhetier. Biſchoff Ulrich und Chari-

(g) Lib. cit. pag. 308. Conf. Aleman. 3:97. (h) Catal. Teſt. verit. Lib. 9.
(ii) Hotting. Spec. pag. 248. (i) Deo carus & omnibus ſanctis. Hepid. A. 943.

R. C. G. 953. bert/Bischoff zu Chur; legten sich in die Sach. Nach dem alle Mittel fehl geschlagen / hat Ulrich die Schwaben / Hartbert die Rhetier beredet/daß sie die Waaffen wider den Käiser nidergelegt (k). Darauf Luitolfus alsobald sich in die Flucht begeben: wurd des Alemannischen Herzogthums entsetzt/aber durch gedachte Bischöffe mit Ihr Majest. versühnet; müßte doch dem Käiser auf einer Jagd / mit blossem Haubt und Füssen / einen Fußfahl tuhn. Herzog Conrad reitzete die Ungaren/ daß sie in so grosser Menge herauß komen/daß sie sich eingebildet/es könne ihnen kein Schaden widerfahren / es seye dann daß der Himmel über sie falle/oder daß sie von der Erden verschlungen werden. Aber Conrad gieng auch in sich

955. selbst / und versühnte sich mit (l) Ottone. Die Ungarer/welche nun 55. Jahr die Länder durchstreiffet hatten/wurden/etlich wenig außgenomen/ erschlagen. In 200. Jahren soll kein herzlicher Sieg erhalten worden seyn. Schimpflich ist daß ihne Bucelinus (m) zuschreibt einem Kreutz / welches vom Himmel gefallen/und dem Käiser vorgetragen worden seye.

957. Die zu S. Germani Abtey im Granfeld/gehörige Güter / wurden durch Unachtsamkeit der Burgundischen Königen/hier und dort vertheilt. Als nun Käiser Otto einen Reichstag halten liesse / hat der Burgundische König Conrad / den Käiser/seinen Schwager/gefraget / ob ein König befügt seye/ein gefreyet Kloster zuverschencken: Ihm wurd mit Nein geantwortet? Deßwegen verschaffete Conrad/daß die entfrömdete Güter dem Kloster wider zugestellet worden (n).

958. Abt und Mönchen zu S. Gallen sind zweyrächtig.

Die An. Chr. 937. zu Sangallen entstandene Feuersbrunst / hat nicht allein die Kloster-Gebäue / sonder auch die Gemühter der Mönchen verderbt/und ein so grosses Feuer under disen Brüderen angestecket/ daß das letste ärger als das erste gewesen. Die streitigen Partheyen waren (o)/der Decanus Craloch oder Craloh/Abt Thietonis Bruder/welchem der allgemächlich Ruh suchende Abt/vil Gewalt gelassen / der aber als ein ernsthafter und strenger Mann / den Mönchen alle Anmuhtung genommen/und sie/in dem er sie zu zähmen und zu zäumen vermeinte/wider sich erwildet. Die stärckest Gegenpart/machte Victor / ein Conventual auß einem alten Rhetischen Graaffen-Geschlecht / von lustigem Humor/gelehrt / invidiæ morlu malè tractatus (p), von disen Brüderen/ so ihn geneidet/übel gehalten. Cralo fuhr ihn bey gewüssem Anlaaß/mit rauhen Worten an/dargegen dräuete ihm Victor mit der Faust/welches Cralo eilends dem Abt geklagt: ohngeachtet Año/ihr dritter Bruder/des Victoris guter Freund dem Cralo solches mißrahtē. Victor vermercken-

de

(k) Guler. pag. 107. (l) Id. pag. 108. (m) Const. An. 955. (n) Urstis. Lib. I. cap. 2. (o) Eccard. cap. 6. sqq. (p) Spræch. pag. 108.

N. C. G. 958.

de daß ihn der Abt zu Red ſtellen wolte / gab den weiten. Nun der Abt bisdahin in Sorgen geſtanden/daß nach ſeinem Tod Victor in der Abts-Wahl ſeinem Bruder werde vorgezogen werden (q) / verſchaffete er An. Chr. 941. in Victoris Abweſenheit/daß die Abtey dem Cralo übergeben und von Ottone beſtättiget worden. Victor begabe ſich an den Käiſerlichen Hof/klagte dem Käiſer ſeine Angelegenheit vers-weis/und bewegte den Käiſer/daß er Craloni zugleich eingeknüpft/wann er Gnad begehren werde/ ſolle er ſie ſelbigem nicht abſchlagen. Bey diſer Abbitt des Victoris/hielten deſſen Freunde an/ Cralo ſolle ihm die Verwaltung des Kloſters Pfevers anvertrauen / pretia & prædia Craloho porrigentes, dem Craloho ein ſtuck Gelt und etliche ligende Güter verſprechende. Aber ſie wurden abgewieſen. Diſes namen ſie mit groſſem Unwillen auf. Sonderlich dieweil Cralo damahls Enſelinum (welcher des Victoris Vatters Bruder / und zu Pfevers Aufſeher war) zu deſſen groſſer Beſchimpfung/ſchlagen lieſſe/und diſer Verwaltung entſetzte.

Als aber der Alemanniſche Herzog Luitolf/welchem diſe Zweytracht der Mönchen nicht unbekant war/ ein Kriegsheer in Italien führte / entſetzte ſich Cralo vor des Herzogen Ankunft/name einige koſtliche Sachen mit ſich/und flohe zum Käiſer : ward aber under wegs geplünderet. Luitolf nam ſein Quartier im Kloſter / und übergab An. Chr. 953. die (r) Abtey dem Anno / einem Mann der ohne das beliebt geweſen / doch die Liebe bey den Mönchen/durch Freundlichkeit gegen ſie / vermehrte / und der wegen damahls beförchteten Einfahls der Ungaren / verſchaffet / daß die neben und under dem Kloſter ſtehende Häuſer / mit einer Maur / 13. Thürnen/ und auſſert den Mauren mit einem tieffen Graben/umgeben/ hiemit der Flecken Sangallen/zu einer Statt gemacht worden (s). Das Werck kam erſt um An. Chr. 980. under Abt Notkero (des Annonis Bruders Sohn) zur Vollkommenheit. Cralonis Gegenwart/war dem Käiſer nicht angenähm/doch fand er den Käiſer gnädig : und hielte ſich bey Hof zwey Jahr lang auf/in welcher Zeit ſein Bruder Abt Anno/diſe Zeitlichkeit geſegnet. Cralo hatte bey Hof einen guten Freund an ſeinem alten Schul-Geſpanen / Biſchoff Ulrich. Hingegen hatten Victor und Enſelinus Blutsfreunde am Hof / die ſtatteten dem Cralo groß Ungemach zu. Enſelinus kam ſelbſt gen Hof. Anfangs war er dem Käiſer nicht wilkomm/nach dem er aber ſelbigem ſein Elend auch in Verſen vorgeklagt / hat er Ihr Maj. Herz alſo ergwunnen/ daß ſie den gen San-

Anno umgibt Sangallen mit Mauren.

(q) Gul. l. c. (r) Hepidan. A. 953. (s) Vadian. An. 958. at Gold. Alem. 1:118. ad An. 954. refert.

N.C.G. 958.

gallen widerkehrenden Cralo erinneret ; du wirst ja das verlohrne Schaaf (den Enselinum verstehende) auf deiner Achsel heim tragen ? Als Cralo dessen sich weigerte / hoffete der Churische Bischoff Haribert im trüben Wasser zufischen/und liesse sich vernemmen/Pfefers lige in seinem Bischtum/deßwegen seye er der Hirt dises verlohrnen Schaafs ; vermeinende das Kloster Pfefers an sich zubringen. Hat aber nicht allein dise Abtey nicht bekomen/sonder verlohr noch die Käiserliche Stathalterey zu Chur/ welche erst An. Chr. 976. durch Ottonem II. seinem Nachfahr Hiltibaldo zugestellet worden (t). Endlich sagten die Käiserliche Rähte (deren etliche des Enselini Gesipte waren/andere durch Enselinum sich bestechen liessen)/ das Kloster Pfefers seye dem Reich heimgfallen/und brachten es so weit/daß es An. Ch. 958. (u)/vom Bischtum Chur und Kloster Sangallen gelediget / widerum zu einer Abtey gemachet / und dem Enzelino/ dem Cralo aber allein das Sangallische Kloster übergeben worden.

Pfefers freygelassen.

Der kluge Käiser sahe vor/daß die Widerkunft Cralonis den Mönchen zu Sangallen widrig seyn werde ; befahl deßwegen dem Bischoff Ulrich/daß er ihn dahin begleite. Es pflegten aber die Kirchen oder Klöster denen Prælaten/ von welchen sie heim gesucht wurden / das Evangelien-Buch entgegen zutragen. Auf dise Weise wolten die Sangallischen Mönchen den Bischoff zwahr auch empfangen : reichten ihm durch den Victor das Evangelium dar / alsbald aber selbiger disem Buch den gewohnten Kuß gegeben/ist Victor mit dem Evangelien-Buch darvon geloffen. Der mißvernügte Bischoff eilete ihm nach/und wolte ihn bey dem Haar zuruck ziehen ; aber Victor/nach dem er das Buch zu des Bischoffs Füssen geworffen/machte sich darvon/der Bischoff aber reichete dem Abt das Evangelium zum Kuß ; behielte das Buch/und legte es hernach widerum auf den Altar. Mitlerzeit verfügen sich Victor und die Mönchen (dann sie waren alle mit Cralone übel zufriden) ins Kloster/und schliessen es vor beyden Prælaten zu. Doch liessen sich etliche Mönchen (x) mit dem Bischoff / welcher sie ernstlich hierum ersuchte/ in ein Gespräch ein. Sie verwiesen dem Bischoff / er habe sich gegen Victor gar zu hitzig erzeigt. Von ihrem Streit gegen Cralone/bekenneten sie/daß beyde Theil fehlbar seyen: die Mönchen darum / daß sie Dominum insolentem minus perpeti possint ; **einen so strengen Regenten nicht vertragen können.** Cralo darum / daß nach dem sie als freye Leuth/ihn erwehlet ihr Vatter zu seyn/er sie zu Knechten gemachet habe. Evangelicæ patientiæ esse,usque ad mortem obedire ; die Evangelische Lehr erfordere / daß man dem Gewalt sich nicht widersetze/so man gleich das Leben

Sangallischer Mönchen Aberwillē ab ihrem Abt.

(t) Spræch. pag. 109. (u) Gulet. pag. 79. (x) Eccard. cap. 9.

ben einbüssen müßte: wann namlich eine offentliche Verfolgung entstehe: aber sie haben es zutuhn/ mit einem / welchen sie kraft erlangter Freyheit/ zu ihrem Vatter angenommen/ der die Kinder nicht hassen/sonder lieben solte; und zu einem Hirten / dem es nicht gezimme/die Schaaf zu schinden/sonder zu beschären. Endlich wurffen sie dem Cralo vor/ er habe das Kloster bey Nacht und Nebel verlassen/und geplünderet. Doch hat Bischoff Ulrich und dessen Gefehrt Amelongus / ein vortrefflicher Mann/ welcher einen vornemmen Bruder im Kloster hatte/erstlich die Mönchen/ hernach auch Victorem mit Cralone versühnt. N.C.G. 958.

Daß Cralo nicht ernst gewesen mit Victore Friden zuhalten / hat sich erscheinet / als diser in des Abts Abwesenheit; von dem Decano Erlaubnuß erlangete/seine Freunde heimzusuchen. Nach dem Cralo von disem Vorhaben gehört/hat er sich erschrecken lassen/Victor werde zu Enzelino überlauffen/und ihm Händel machen/gab deßwegen einem Edelmañ Befehl / er solle (so es anderst nicht möglich seye) Victorem mit Gewalt zuruck bringen. Nach dem der Edelmann Victorem erhaschet / und mit guten Worten ihn nicht ergwünnen könte / stupfete er ihn mit einem Spießlein in die Seiten/worüber Victor ergrimmete/und den Edelmañ mit einem Sparren vom Pferd geschlagen/daß er halb tod zu Boden gelegen; dargegen die Diener/welche der Edelmann bey sich hatte / ihren Herren zu rechen / dem Victori die Augen außgestochen. Nach dem das Geschrey hiervon ins Kloster kommen / wurden die Mönchen sehr wider den Abt erhitzet / sonderlich nach dem sie den blinden Victorem selbst gesehen; dañ sie wolten sich nicht außreden lassen/der Abt habe befohlen mit Victore also zuverfahren / ob derselbige schon einen Eid tuhn wolte / daß dem nicht also seye: und weilen des Victoris Verwandte gedräuet / sich an des Abts Person zurechen/liesse er sein Zimer durch bewaaffnete Männer bewachen. Befahle Waltoni / des Klosters Decano/den Krancken zuverpflegen. Aber Walto wolte es nicht tuhn / sagende: die Decani zwahr haben sich der Krancken jederweil angenomen / auch ohngeheissen. Aber kein Abt habe jemahl einem Decano einen Mönchen anbefohlen/ welchem er die Augen außstechen lassen: welche Antwort den Cralo also erschrekt / daß er fast alle Kraft und die Red verlohren. Aber den Edelmann und andere/haben des Victoris Verwandte ums Leben gebracht. Also hat Herr Stumpf recht geschrieben (y): „Der unvertraglich Adel/ „hat sich zum ersten mahl in disen Mönchen Craloh / Victor/Enzelm/ꝛc. „sehen/und seine Tyranney durch die Kutten auß scheinen lassen„. Doch tuht Murer dem Victori unrecht/ schonet hingegen dem gewalttähtigen Abt

Diser liebet und förchtet Gewalt.

(y) Lib. 5. cap. 5.

N.C.G. 958. Abt zu vil / wann er (z) sagt: „daß er wider seines Prælaten Willen hin „und her in der Welt vagirt / und auß Göttlicher Verhängnuß blind „worden„. Victor wurd durch den Kloster-Artzet Notkerum etwelcher maassen geheilet. Bucelinus wil wegen diser Cur/Notkerum zu einem Wundermann machen / vorgebende (a): Victor seye ocularior worden/ habe ein schärfferer Gesicht bekommen/als es zuvor gewesen. Aber auß Eccardo ist nicht zuschliessen / daß er widerum zum Gesicht kommen. Auf Anhalten Erchinbaldi/Bischoffs zu Straaßburg seines Vetteren/ wurd ihm erlaubet (b) gen Straßburg zu reisen / allwo er sich wol gehalten/starb in Hochfeldischen Gebirgen/als ein Einsidler;und wird nun als ein Heiliger verehret/als auf dessen Grab keine Schlangen komen/deren doch in selbiger Gegne vil gewesen seyen. Cralo starb zu Herisau. An statt

959. dessen wurd erwehlet Ekkehardus/des Geschlechts von Jonschweil. Diser reisete bey Cralonis Leben gen Rom / allwo er dem Vorgeben nach / mit Johannis des Täuffers und anderen Reliquien beschenkt worden. Ehe die Bestättigung seiner Wahl von dem Käiser zuruck kam / brach er ein Bein/tratte die Abtey ab: die Mönchen aber wehleten Burkardum/dessen An. Chr. 920. Anregung geschehen. Er war des Käisers Schwöster Sohn / und reisete selbst mit etlichen Mönchen gen Hof / um von Ihr Maj. bestättiget zu werden. Der Käiser hat die Wahl zwahr gut geheissen/doch gegen die Mönchen sich vernemmen lassen; ihn beduncke/sie habe darum einen so jungen Abt erwehlet / weilen sie hoffen/under selbigem ein freyer und ungebundener Leben zuführen/ als bisdahin zu Sangallen üblich gewesen. Es war ihnen aber auch um etwas anders zutuhn. Burkardus gabe der Käiserlichen Gemahlin einen guldenen Becher: mit Bitt die Abtey Pfefers ihme widerum zuzustellen. Aber es hat ihm fehl geschlagen. Dessen ungeachtet / hatte dises Kloster dises Abts sich trefflich zu geniessen / als welchem des Abts Verwandte/so vil guts getahn / daß es an Reichthum und Herzlichkeit/aber zugleich an Übermuht zugenommen / und darmit den Mißgönstigen ein scharffes Schwert wider sich in die Händ gegeben (c).

Eccardus schlagt die Abtey auß. Burcardus wird erwehlet.

962. Käiser Ottonis Schwieger/die Königin Bertha/richtete zu Peterlingen auf / nicht ein Chorherren-Stift (d) / sonder das von Gebäuen prechtige Benedictiner-Kloster (e) / zu ihrer und ihrer Nachkommenden Begräbnuß. Habe Majolum (f) zum ersten Abt geordnet: das Kloster

Kloster Peterlingen.

solte

(z) Helv. S. pag. 201. nec non Bucel. Const. An. 957. (a) Rhæt. An. 958. (b) Etiam hîc ineptit Murer. l. c. (c) Eccard. cap. 10. (d) qui Mureri error. *Helv. S.* pag. 186. (e) Diploma exhibet Lang. pag 664. (f) Guilim. Helv. pag. 39. f. Langius Abbatem Ticinensem fuisse perhibet. pag. 380.

N. C. G. 962.

solte under Päbstlichem Schirm seyn/und an die Liechter in die Kirch der H. H. Apostlen zu Rom/fünf Jahr lang zehen Gulden entrichten. Disem Kloster aber solte die Statt Peterlingen underworffen seyn. Das Sigel des Stiftungs-Brieffs/haltet in sich die Figur einer gekrönten/auf einem Thron sitzenden/und an einer Kunckel spiñenden Königin. Es underschrieben (neben anderen Herren) ihre beyde Söhne / Conradus König in Burgund/und Burkardus Bischoff zu Lion.

Otto ziehet gen Rom.

Berengario wurd vormahls von Ottone / durch seinen Sohn Luitolfum ein Gebiß eingelegt. Nach dem aber Luitolf / An. Chr. 957. (g)/ wie etliche muhtmaassen/wegen beygebrachten Gifts zu Boby gestorben/ und das Alemannische Herzogthum Burkardo III. seinem Schwager/ des Hermanni Stieff-Sohn hinderlassen / machte es Berengarius noch schlimmer. Deßwegen Pabst Johannes XII. und andere Italiänische Fürsten und Prælaten/den Käiser ersucht/sich ihrer (wie ehemahls Carolus M. des Pabsts Adriani) anzunemmen. Lang schreibt/Johannes habe dem Käiser zugleich zugemuhtet/ ehe er in Italien aufbreche/einen Eid zutuhn/ daß er nichts wider des Pabsts/oder der Statt Rom Freyheiten tuhn wolle (h). Aber Goldastus haltet solches für ein Mönchen-Gedicht (i). Otto begab sich gen Rom / und wurd begleitet durch Hartbert/Bischoff zu Chur. Gedachter Lang (l) gibt vor/nach dem Otto zu Rom ankommen / hab er dem Pabst verheissen/dem Berengario kein Hilf zu leisten. Zwahr meldet Sigonius (m)/der Käiser habe sich gegen den Pabst verpflichtet/alle Gerechtsamen der Römischen Kirch zu beschützen : hingegen habe der Pabst dem Käiser (hiemit nicht der Käiser dem Pabst) versprochen/des Berengarii Parthey nimmer zu nemmen. Von Lang (n) wird auch angeführt/eine mit guldenen Buchstaben geschriebene/und in der Engelburg zu Rom aufbehaltene / vom Bischoff Hartbert underschriebene reiche Verehrung / welche der Römische Stul von Käiser Ottone empfangen habe. Aber Lang vergisset / daß kraft diser Donations-Chart / die Päbstliche Wahl durch das Volk und die Priesterschaft/geschehen / der höchste Gewalt über die Statt Rom dem Käiser bleiben/ und der Pabst durch seine Gesandte dem Käiser um die Verrichtung derē vom Pabst zu Rom gesetzten Amtleuthen / Rechenschaft geben solle (o). Aber Goldastus bringt (p) wichtige Gründe/daß dise erstmahls von Baronio ans Liecht gegebne/und zuvor unbekante Chart (gleich obigem Eid) ein undergeschobnes Wesen seye. Als aber der Käiser Johannem (welcher

Ob er dise Statt dem Pabst geschenkt?

(g) Bucel. Rh. A. cit. (h) pag. 368. (i) Recess. Imp. 2:393. (l) pag. 369. (m) de Regn. Ital. A. 962. (n) Loc. cit. (o) Goldast. Recess. 3:11. Labb. Concil. Tom. 9. (p) Recess. 3:393.

N. C. G. 962. cher von Lang selbst (q) ein **unloblicher** und **ungottseliger** Pabst genennet wird) beschelkt/soll es diser zu so grossem Verdruß aufgenoñen haben / daß er wider den getahnen Eid/vom Käiser ab/und zu Berengario gefallen. Aber als der Käiser wider gen Rom kommen/in Hoffnung den Pabst zu verbesseren (r) / ist Johannes/nach dem er die Kirchen außgeplünderet (s) entwichen. Otto besamlete zu Rom ein Concilium/(wie Carolus M. und vil andere Lobl. Käiser getahn/wann sie sich zu Rom (t) aufgehalten) das Römische Kirch-Wesen in besseren Stand zusetzen. Die Römische Clerisey (welche auf die Haltung dises Concilii getrungen) klagte (u)/Johannes seye ein Blutschänder / Kirchen-Räuber / habe auf des Teufels Gesundheit getruncken / über dem Spilen des Jupiters/der Venus und des Teufels Hilf angerüft/und seye ein wegen Lasteren durch die ganze Welt (x) verschreyte Mißgeburt (y). Als das Concilium ihn bescheiden sich zuverantworten / dräuete er ihnen den Bann / so sie einen anderen Pabst erwehlen werden ; worauf das Concilium geantwortet/er habe so wenig Gewalt sie zuverbannen/als der Verrähter Judas ; und als er auf nachmahlige Citation außgeblieben /wurd vom Concilio mit einhelliger Stimm/ Leo VIII. zum Pabst erwehlet/welcher den Gewalt einen Römischen Bischoff zu erwehlen/ (wie Pabst Adrian I. Carolo M.) dem Käiser bestättiget (z). Auch habe ihme Leo (welches nach etlicher Bericht von Johanne (a) : andere sagen von beyden geschehen) die Käiserliche Kron aufgesetzt. Nach Arnolfi Zeiten liessen sich etliche Italiänische Fürsten/Käiser tituliren : in die 60. Jahr lang kam kein teutscher Fürst gen Rom : deßwegen denen mitlerzeit in Teutschland regierenden Käiseren Conrad und Heinrich/von den Italiäneren diser Tittel nicht gegeben wird. Darvon droben An. Chr. 920.

963. Entsetzt Pabst Johannem.

Erwehlet Leonem.

Wird gekrönt.

964. Des Käisers dritte Reise gen Rom.

Nach dem der Käiser von Rom gescheiden/hat Johannes durch seine Faction Pabst Leonem vertrieben / wurd aber bald im Ehebruch ermördet / und von seinem Anhang Benedictus V. erwehlet. Deßwegen Otto den Römeren die dritte Visite gegeben : müßte sie aber durch Hunger zur Ubergaab nöhtigen : besamlete abermahl ein Concilium/in welchem Benedictus nicht nur des Pabsttums/sonder (b) auch des Priesterlichen

(q) pag. 369. 370. (r) Puer adhuc est Johannes, *inquiebat Otto*; spero rectissime illum admonitionibus ad saniora consilia reducturum. *Sigon. Lib. cit.* ad An. 963. (s) facinorum pœnæque sibi conscius. *Hartmann. Annal.* pag. 66. (t) vid. Gold. Recess. Not. pag. 27. ad Tom. 1. (u) Baron. Annal. A. 963. § 4. sqq. (x) ejus impietatem nec Barbaricos, nec Ibericos, nec Indicos incolas latere. Ib. § 16. (y) Monstrum nullâ virtute redemtum à vitiis. § 27. (z) Goldast. Recess. 1:34. adde Notas Tomo cit. subjunctas. Sigon. Regn. Ital. An. 963. (a) Id. An. 962. 963. Spanhem. H. E. sec. 9. cap. 6. § 4. (b) Sigon. An. 964.

lichen Stands entsetzt/hernach gen Hamburg geführt; hingegen Leo bestättiget / und die Handlung des vorgehenden Concilii gutgeheissen worden. Leo aber hat allen weltlichen Gewalt über die Statt Rom/und selbigen Kirchen-Staat/dem Käiser zugestellet (b). P. Hartman und Lang sagen/es haben in disem Concilio sich befunden/Conrad/Bischoff zu Costantz/ Ulrich zu Augspurg / Hartbert zu Chur / Eccard Abt in der Reichenau/Burkard/Abt zu Sangallen (c). Sie beweisen aber solches nicht anderst als auß der Bull / welche Pabst Leo wegen der Einsidlischen Engel-Weihe gegeben haben soll ; deren Nichtigkeit An. Ch. 948. gezeiget worden. N.C.G. 944.

Damahliger Abt zu Einsidlen/war Thietland/welcher An.Ch.958. nach Abt Eberardi I. Tod / bestättiget worden / und Außlegungen über die Epistlen Pauli geschrieben haben soll(d). An. Chr. 963. wurd bey dessen Absterben der dritte Abt Gregorius. Die Mönchen wollen behaubten/diser Gregorius seye Edoardi Königs in Engelland Sohn/und Bruder der Etwigis / Käiser Ottonis I. erster Gemahlin gewesen. Als er des folgenden Tags Hochzeit halten solte / seye er heimlich gen Rom entwichen/habe lange Zeit auf dem Berg Celio als ein Clausner gewohnet / allwo er durch eine Göttliche Stimm vermahnet worden / sich gen Einsidlen zubegeben (e)/daselbst er An.Ch.949. ankomen : wie Lang sagt (f) / in Begleit eines Burgers von Zürich / der eine Wahlfahrt gen Rom getahn. Aber die alten Einsidlischen Schriften / geben allein dises mit / daß er auß dem Königlich-Englischem Geblüt seye : und P. Hartman (g) selbst/ gestehet A. die Engelländer wollen nichts darvon wüssen/ daß damahl ein Erb-Printz (h) auß ihrem Reich entkommen. B. Daß Käiser Otto / welchem lang zuvor bekant gewesen/daß Gregorius an disem Orth Abt seye (i)/nicht gewüßt / daß selbiger sein Verwandter / bis Otto (wie die Tradition mitgebe) selbst gen Einsidlen komen. C. Hartman darf nicht sagen / daß Otto den Gregorium für seinen leiblichen Schwager erkennet/ wovon doch Lang (k) redet/als von einer ungezweifelten Sach. Die Mönchen kützlen sich bisweilen mit dem/daß vormahls Leuth vornemmen Geblüts in Klösteren gewesen : reden aber oftmahl mehr als sie beweisen können. Gregorius Abt zu Einsidlen.

Eccardus Abt zu Reichenau / sorgete schlechtlich fur sein Kloster. Deßwegen selbiges zimlich erarmet seyn solle (l) / er aber wurd vom Käi- 957. Reichenau und

(b) Goldast. Recess. 1:36. Coll. Not. (c) Hartman. loc. cit. Lang. pag. 370. (d) Hartm. Annal. pag. 67. ex Herm. Contr. (e) Hartm. An. pag. 54. 106. (f) pag. 821. Easdem ineptias ingerit Murer. pag. 257. (g) ap. Lang. p. 821. a. (h) pag. 79. (i) Hartm. A. 965. (k) pag. 380:12. p. 819:3. p. 821. (l) Stumph. V. 12.

N.C.G. 967.

S. Gallē eiferē gegen einander.

ser entsetzet/und Rudmannus oder Rodimannus/an sein statt erwehlet; welcher wie ein Sangallischer Mönch schreibt (m) / tyrannicè præfuit, tyrannisch geregirt / und die Sangallischen Mönchen allenthalb übel verschreyt hat / ungeachtet Abt Burkard solches selbigem undersagen lassen. Auf eine Zeit / uti lupus caulas intravit (n), schliche er nachts gleich einem Wolf ins Sangallische Kloster/in Hoffnung etwas aufzufischen/um dise Mönchen zuverunglimpfen: er könte aber nicht leis genug tuhn. Eccardus hörte ihn schnarchen/und merckete bald/daß Rudmannus verhanden seye. Er stellete sich freundlich gegen ihn; zeigete aber die Gegenwart dises unbeliebigen Gasts an/dem Decano/so auch Eccardus geheissen (o). Aber die jüngeren Patres ergriffen / als sie solches wahrgenommen / die Peitschen ihn zu straaffen; und der Artzet Notkerus sagte zu ihm: Der du dich als ein Satan gegen uns erzeigest / bist zu deinem grossen Unglück uns in die Hände gerahten! Mit diser Anred erschrekte er disen Außspeher solcher Gestalt/daß er auf den Knyen um Verzeihung gebätten. Doch wurd er auß dem Kloster gelassen/ohne daß einiche Hand an ihn gelegt worden.

Durch die Herzogin betragen.

Aber Hedwiga/des Käisers Schwöster Tochter / Verwalterin der Cast-Vogtey über Sangallen und Reichenau / welche auf Hohendwiel Hof gehalten / war mit disen beyden Partheyen übel zufriden; sagende/ dise Klöster ligen in ihrem Herzogthum. Zu dem / so seye sie Käiserliche Stathalterin / und wohne nahe bey disen Klösteren / doch werden solche Händel ihro nicht geoffenbaret. Sie bescheidete aber den Bischoff und beyde Aebt zu sich. Rudmañus besänftigete den Bischoff (wie Eccardus berichtet) mit Gaabē/und sendete zween Fürspreche mit dem Bischoff/für die Herzogin. Nach dem nun der Bischoff/gegen dise Regentin sich vernemmen lassen/daß er dem Rudmanno den begangenen Frefel nachgelassen habe / sagten die Fürsprechen: nun erfordere die Billichkeit / daß die Herzogin auch nichts auß der Sach mache. Aber die Regentin antwortete/ weilen das Kloster Sangallen vom Käiser befreyet und under ihrer Bottmässigkeit seye / seye sie schuldig selbiges zu beschirmen (p). Ein Leyder den anderen mit Gewalt anfalle / werde von ihrem Herzen gestraft; vilmehr werde sie straaffen müssen/wann ein ungerechter Abt/nächtlicher weil / einen vom Käiser gefreyeten Abt angreiffe. Ja es habe Rudmannus die Käiserliche Majestät verletzet / und stehe sie an / ob sie nicht dise Sach

(m) Eccard. cap. 10. (n) Hepid. A. 967. (o) In Cœnobiō Sangallensi quinque Eccardi vixerunt, tum dignitate tum Scriptis incliti. Vid. *Goldast.* Patr. *Tom. I. Aleman.* Adde *Epist. ad Gold.* pag. 12. (p) Immunitatem, ajebat Duciſſa, præ illo sub Abbatis nomine verè tyranno, obtinebo si potero.

N.C.G. 967.

Sach für den Käiser weisen wolle. Endlich legte sie dem Abt auf/ daß er der Regentin zu Dwiel persönlich hundert Pfund einhändige / und den Fehler abbitte. Aber auf Bischoffliche Vorbitt name sie ihme 50. Pfund ab. Doch müßte Rudmannus versprechen/das Kloster Sangallen nicht mehr anzufeinden.

Kloster zu Stein erbauet.

Dise Hedwiga ist die jenige/welche auf Hohendwiel ein Benedictiner-Kloster gestiftet/dessen erster Abt Wazemannus gewesen. Als aber die Mönchen sich beschwerten/den hohen Berg täglich zubesteigen/ wurd diß Kloster An. Chr. 1005. mit Raht und Bewilligung etlicher Reichs-Fürsten in die Statt Stein am Rhein verlegt (q) / von Käiser Heinrich II. reichlich begaabet/und die neue Kloster-Kirch/dem Ritter S. Georg (gegen welchen sich diser Käiser sehr andächtig erzeigt haben muß / und welcher ein Patron der noch heutigen Hegäuischen Ritterschaft ist/) gewidmet (r). Merckius schreibt von disem Kloster anderst. Es seye/sagt er/von den alten Fürsten von Schwaben erbauet gewesen. Der erste Abt seye gewesen S. Welfridus / Graaff von Norgelz. Nach dem er die 6. folgenden Aebte nammhaft gemachet/ sagt er/daß diß Kloster under dem sibenden Abt/durch Herzog Burkardum gen Stein verzukt/und an statt des Klosters/ein Schloß auf Hohendwiel erbauet worden (s).

Eccardus ein berühmter und beliebter Mönch.

Der obgedachte Sangallische Mönch Eccardus / hatte nach dem Urtheil Ottonis M. seines gleichen nicht (t). Er war unverdrossen und glückhaft in Underweisung der Jugend (t). Etliche seiner Lehrjüngeren/ wurden mit Bischofflichen Inslen geehret. Auf einem zu Menz gehaltenem General Concilio / hat er solcher sechs beysamen gesehen. Die Herzogin Hedwiga hielte ihn so hoch / daß als der Sangallische Abt Burkard / auf eine Zeit selbiger eine Verehrung geben wolte / sie die Verehrung außgeschlagen/hingegen angehalten/ daß er dem Eccardo gestatte zu Hohendwiel zuwohnen. Als der Abt (wiewol ungern) ihro gewilfahret/hat sie Eccardum bey seiner Ankunft/an der Hand in sein Zimmer geführet; als die eine grosse Liebhaberin gelehrter Leuthen/frömder Spraachen nicht unberichtet war / und sich nicht verdriessen liesse / andere in solchen Spraachen zu underweisen. Sie ware verlobt mit Constantino dem Griechischen Käiser / und wurd durch etliche von disem Käiser übersendete (Eunuchos) Kämmerling / in Griechischer Spraach underrichtet. Weilen sie aber zu disem Heuraht keinen Lust gehabt / hat sie als einer

Herzogin Hedwigs-

(q) Stumph. V. 14. Ampliss. Rhav. A. cit. Hott. Specul. Tigur. pag. 263. (r) Bucel. Const. An. 1005. Lang. 554. (s) pag. 90. (t) Et Hepidannus: Vir (inquit de eo) totus ex sapientia virtutibusque factus. (t) Rarò cœnobium aliud jocundiùs, quàm Galli tunc floruit. *Eccard. cap. 10.*

N. C. G. 967.

ner diser Kämmerlingen/ihr Contrefait machen wolte/ selbiges dem Käiser zu übersenden/die Augen und den Mund verstellet/ und wegen solcher Mißstalt / dem Käiser die Anmuhtung gegen ihre Person benommen. Sie setzte die Griechische Studia nichts desto weniger immer fort / übte sich auch in Latinischen Bücheren. Wurd endlich vermählet mit Burkardo III. welcher vormahls Bischoff Ulrichs Schwöster zur Ehe gehabt; und des An. Chr. 926. verstorbnen Alemannischen Herzogs Burkardi Sohn gewesen. Diser war ein alter Herr/sturb / ehe er sie heimgeführt / und setzte sie zur Erbin des Herzogthums. Also berichtet (u) der Sangallische Geschichtschreiber / welcher auch Eccardus geheissen : aber erst gelebt nach jenem Eccardo/welcher bey Hedwig in so grossen Gunsten gewesen. Andere vermelden / die Hedwiga habe nur einen Theil Lands gehabt; und seye Otto/des An. Chr. 957. verstorbnen Herzog Luitolphi Sohn/Alemannischer Herzog gewesen (x).

Abt Burcards Unfahl.

Diser Herzogin verehrte dem Abt Burkardo/ihrem nahen Blutsverwandten / ein muhtiges Pferd. Als aber der Abt zu diser Bas/ ein Spatzier-Reise tuhn wolte / stiesse das Pferd an einem Pfosten so hart an / daß der Abt seine Huft verrencket / hernach an zween Stecken gehen müßte ; und die Regierung seinem Hofmeister dem Richero / der seines Bruders Sohn war (x)/überlassen/doch müßte diser in fürnemsten Sachen rahtschlagen / mit dem älteren Eccardo/ welcher Decanus gewesen. Der jüngere Eccardus/des Decani Schwöster Sohn/bliebe bey Hedwiga/welche bey ihm vil Zeit mit lesen und schreiben zugebracht/bis die Herzogin verschaffet / daß er (z) Käiserl. Hofraht / (daher er Palatinus genennet wird) und des jüngeren Königs Informator worden.

968.

Abt Rudman hat seine Zusag / dem Kloster Sangallen nicht mehr beschwerlich zu seyn/nicht gehalten. Durch spendieren machte er sich bey Hof gute Freund/ welchen er eingespunnen/die Sangallischen Mönchen seyen den **Wollüsten ergeben** / und undertrucken andere Mönchen (a); dessen meiste Schuld er auf des Abts Unpäßlichkeit geworffen (b). In Abwesenheit Eccardi / gab er den Einschlag / man sölle Sandratum einen Cölnischen Mönchen abfertigen/ und sie nach S. Benedicti Regel zuleben/anhalten. Nach dem Eccardus wider gen Hof kommen/eröffnete selbigem der Käiser/das wider sein Kloster erschallene Geschrey. Eccardus war zufriden/daß man durch eine Deputation/das Verhalten seiner Kloster-Brüderen undersuche / so fehrn daß Rudmannus (von welchem diser böse Verdacht herrühre) nicht darbey seye. Als benennete der Käiser

Kloster S. Gallen wird verschreyt/

visitirt/

(u) cap. 10. (x) Stumph. IV. 38. Guler. pag. 109. b. (y) Bucel. Const. An. 966. (z) Eccard. cap. 11. (a) Lang. pag. 371. b. (b) Eccard. cap. 11.

N.C.G.

ser 8. Bischöffe; nämlich Heinrich Erzbischoff zu Trier/der das Wort füh- 968.
ren solte/Hildebold Bischoff zu Chur/Conrad Bischoff zu Costantz; den
zu Speir/Mez/ꝛc. und 8. Aebte: mit dem Befehl/die befindenden Miß- 969.
bräuche abzuschaffen/und so es je möglich/die Regel Benedicti einzufüh-
ren. Welche sich auß Stoltz widersetzen möchten / die sollen sie dem Kai-
ser zuführen / welcher sie dann zu Schulmeisteren machen / oder sonst in
Klöster zerstreuen werde. Die Sangallischen Mönchen schreiben von
Rudmanno/er habe sie verklagt/ ob invidiam, auß Neid: und von denen
so ihme geholffen; spiritu nequam inflatos, ein böser Geist habe sie hier-
zu angetrieben (c).

Abt Burkard widersetzte sich diser Visitation, aber es wolte nichts verfangen. Rudman mußte die Visitatores verköstigen. Der halbe Theil wurd zu Sangallē/die übrigen zu Reichenau einquartirt. Rudman wolte/daß Bischoff Conrad die Klag wider die Sangallischen Mönchen zugleich mit ihm führe. Aber der Bischoff antwortete ihm: was er allein eingebrocket/solle er allein außessen. Als die Zuhörer hierüber gelachet/sagte Conrad fehrners: mit einem Ankläger der Brüderen/(dañ Conrad ware schon in der Sangallischen Brüderschaft eingeschlossen) wolle er weder im Himel noch auf Erden Gemeinschaft haben. Als nach diser Prælaten Ankunft in Sangallen / Dietrich / Bischoff zu Mez / ein junger Mann / der ohnlängst Kerhaldi (d) Lehrjünger gewesen / bey disem vorbey gienge / die Benedictinische Regel in der Hand tragende / sagte Kerhaldus zu selbigem (e): „Warum bringst du wider mich ein Buch/welches mir / wann es zugeschlossen ist/besser bekant ist / als dir/ so es offen „stehet? Schliesse es nur zu„. Welches der Bischoff alsbald getahn/ und sich an seines Lehrmeisters Seiten gesetzet habe.

Der Erzbischoff zeigete an/sie seyen allein darum zugegen/ ut regulares vitæ monitores sint, sie zu vermögen/daß sie nach der Regel (Benedicti) leben; und erinnerte den Abt / „daß wann sie gleich die jenigen „Ding/welche sie von ihren Vorfahren empfangen/und bisdahin bey ihnen in Uebung gewesen/ für die besseren halten / und die Benedictinische „Regel geringer zuschetzen were/sollen sie sich doch um der Nachred willen/ „zu diser bequämen„. Hierauf nun entschlossen sich die Brüder/was ein jeder noch eigenes gehabt/gemein zumachen/kein Fleisch mehr zu essen/als wann es die Regel gestattet; und alle in einem Zimmer zuspeisen. Weiters wolten sie sich nach der Regel nicht richten. Doch waren dise Prælaten mit den Mönchen so wol zufriden / daß Kebo Abt zu Lorsch (an der

Berg-

(c) Eccard. Minim. cap. 31. (d) *Capacissimum Spiritûs S. dolium*, dictus Eccard. Jun. cap. 14. (e) vid. Bucel. Const. A. 960.

N.C.G. 969.

Bergstraaß) gesagt: er wüsse keine Mönchen / welche es disen quoad Regulæ summam, in Haltung der fürnemsten Stucken diser Regel bevor tühen: und mache er sich ein Gewüssen/sie zuverbinden/ daß sie tühen was ihnen unmöglich seye. Und Bischoff Conrad sprach/der gleichßnerische Ruodman mag dises Kloster anfeinden wie er wil; seine Mönchen tuhn es disen zu Sangallen nicht zu. Ja es sollen die Visitatores, nach deme sie die Gehorsame und Zucht diser Mönchen / in Acht genommen/ auf die Knye gefallen seyn/die Mönchen um Verzeihung gebätten / und gesagt haben / wir sind hieher kommen euch zu underweisen; wir müssen uns aber über euer gute Zucht entsetzen: und als Kebo gesehen/daß beyde der Abt und der Decanus von einem Pferd-Fall gehuncken / habe er gesprochen: es seye besser daß die Könige hincken/als so die Königreiche hinken wurden. Alle Visitatores tratten in des Klosters Bruderschaft / beschenkten das Kloster/etliche sendeten jährliche Verehrungen dahin: dem Käiser aber zeigeten sie an / daß dise Mönchen an Wein und anderen Lebens-Mittlen so grossen Mangel leiden/daß sie weder nach S. Benedicti Regel leben/noch sonst aufrecht bleiben können. So beweglich könten die Mönchen mit disen Abgesandten reden/und sich das zu nutz machen/ darauß sie ihren Undergang beförchtet (e)! Also meinten die Mönchen diser Zeit/sie können der Welt nicht absagen / noch im Stand der Christlichen Vollkommenheit leben/sie haben dann alles in Uberfluß! Der Käiser versprach/alles ihnen zuverschaffen/was sie zu Einführung der Benedictinischen Regel bedörffen; und leistete es bald hernach. Inzwüschen erklagte sich Hedwiga gegen dem Käiser durch einen Priester Hüozo schriftlich/ daß sie von so wichtigen Sachen nichts wüssen müsse / und befahl das Sangallische Kloster zu Käiserlichen Gnaden. Wen der bisher ertheilte auß Eccardo gezogene Bericht/für das Sangallische Kloster zu milt seyn bedunkt/den möchte der Erfolg diser Visitation, in solcher Meinung stärken. Dann am Käiserlichen Hof kam in Berahtschlagung / einen Abt auß einem Benedictinischen Kloster/gen Sangallen zu setzen: doch haben des Klosters Freunde/solches hindertrieben; hingegen wurd Kebo (welchem der Käiser 60. Pfund Silber mit gegeben/zu Erleichterung der Armuht des Klosters / die man dem Käiser so beweglich vorgestellet hatte) von Ihr Majest. befälchnet / eine Zeit lang zu Sangallen sich aufzuhalten/Benedicti Viam discretione quâ nosset, coram Galli pullis ingredi, moréque suo eos docere vivere, um selbige Brüder mit seinem Raht und Exempel/in der Benedictinischen Lebens-Gattung anzuführen.

verthädiget/

Angehalten die Mönchē-Regel zu beobachten.

Um

(e) Nisi sanctitas S. Galli & fratrum obstitisset, Sidonius Episc. Const. & Rudmannus, locum omnino fuissent destructuri. *Burcard de Casib. S. Galli Præloq.*

N C.G. 970. Münsterlingen erbauet.

Um diſe Zeit / ſolle das ohnfehrn Coſtantz / am Bodenſee / ligende Frauen-Kloſter Monaſteriolum, Münſterlingen/geſtiftet worden ſeyn: von wem aber und bey was Anlaaß ſolches geſchehen ſeye / iſt unbekant. Man wil die Welt bereden / es ſeye Engel/ (Angela,) Abts Gregorii zu Einſidlen Schwöſter/eines Königs in Engelland Tochter / herauß kommen/ihren Bruder heimzuſuchen/ſeye aber an dem jenigē Orth da Münſterlingen ſtehet/in Lebens-Gefahr kommen/und habe ein Kloſter alldort zubauen verſprochen / ſo Gott ihro außhelffe. Nach deme ſie nun erhört worden/habe ſie/wie Lang muhtmaaſſet/ein Benedictiner-Kloſter aufgerichtet/und ſeye ſelbſt in diß Kloſter gegangen. Aber die Kloſter-Frauen geſtehen An. Chr. 1497. veriſimiliter credi (f), man halte diſes für **glaubwürdig**: und Lang ſchreibt (g)/ hierinn ſeye **keine Gewüßheit** / ſonder **einzig Muhrmaaſſungen** / die er zwahr für **vernünftig** haltet / weilen ihr Bruder Gregorius damahls zu Einſidlen geweſen: nennet es auch eine **gleichförmige/ unveränderliche/ veſt und ſteif geglaubte** Tradition. Aber woher weiſſet Lang/daß Gregorius ihr Bruder geweſen? Die übrige Legend von diſem Gregorio/ iſt An. Ch. 963. underſuchet worden. Zu dem/ſo hat Lang ſelbſt anderſtwo einen anderen Anlaaß und Stifter diſes Kloſters gezeiget; darvon An. Chr. 934. allwo Lang erzehlet hat / daß Biſchoff Gebhardus um An. Ch. 980. daſelbſt ein **geregulirt Auguſtiner Frauen-Kloſter** aufgerichtet. Dann der Benedictiniſche Orden/**auß gewüſſen Urſachen/erſt um** An. Ch. 1555. **allda eingeführt worden ſeye** (h). Aber hernach(i)wil er behaubten/daß diſe Kloſter-Frauen anfangs nach Benedictiniſcher Regel gelebt: die Form und Satzung aber/ der regulirten Chorfrauen Auguſtini/ erſt um An. 1243. angenommen/ und An. Ch. 1497. durch Pabſt Alexandrum VI. auf ein neues zu diſem regulirten Orden erkennt/und daß ſie Canoniſſæ, das iſt Chorfrauen/ſollen genamſet werden/befohlen worden: in dem ſie meiſten der Sorg der Dominicaner Vätter undergeben geweſen. Iſt diſes eine **gleichförmige** Tradition!

971. S. Wolfgang wird Biſchoff zu Regenſpurg/ 972.

Under Abt Gregorio/begab ſich der An. Ch. 944. gemeldete Wolfgangus / Einſidliſcher Decanus/ſamt etlichen Mönchen ſeines Kloſters/ in Ungaren / Behmen/ꝛc. die Ungläubigen zu bekehren. Er brachte aber ſelbiger Enden nur zwey Jahre zu. In der Ruck-Reiſe/hat ihn Pilgrin/ Biſchoff zu Paſſau / dem Käiſer zum Regenſpurgiſchen Biſchoff vorgeſchlagen. Aber Wolfgang habe/als ihm der Käiſer das Biſchtum angetragen/kein Ghör gegeben: lieſſe ſich endlich durch Abt Gregorium bereden

(f) Lang. pag. 1075. (g) pag. 1076. (h) pag. 1068. (i) pag. 1076.

R.C.G. 972. reden (k). Er war Käiser Heinrichs II. Lehrmeister/starb An. Chr. 994. und wurd An. Chr. 1052. von Pabst Leone IX. canonisirt (l).

Fischingē. Wie unbegründet man den Ursprung des Klosters Fischingen beschreibe/ist under An. Ch. 284. berichtet worden. Disem Kloster soll An. Chr. 972. Herr Albert von Tüngren/als Abt vorgestanden seyn; als diß Kloster An. Chr. 1138. verbrunnen/ seyen dessen Documenta zu Aschen worden: deßwegen ungewüß seye/ob nicht Marquardus noch vor Alberto Abt gewesen. Diser Orth seye anfänglich Augia oder Piscina, das ist/ der Weiher der Heil. Jungfrau Maria und von gedachtem Latinischen Wörtlein/Fischenen/oder Fischingen genennet / durch die Graaffen von Toggenburg gestiftet / An. Chr. 1244. von Heinrich I. Bischoff zu Costantz / mit dem Kirchen-Satz zu Dusnang; An. Chr. 1362. von Heinrich III. daselbstigem Bischoff/mit der Kirch Sirnach/von anderen mit anderen Guttahten beschencket worden (m). Führet im Waapen zween Fisch / in einem blauen Feld / vermuhtlich von den Toggenburgischen Graaffen als ersten Stifteren/welche auf dem Helm zween Fisch zuführen pflegten/also begnadet. Der erste Stifter soll im alten Kirchlein aller Heiligen / welches innerthalb den Kloster-Mauren ist/ under dem Altar begraben ligen. Mitlerzeit wurd neben dem Manns-Kloster/auch ein Weiber-Kloster/S. Benedicten Ordens gestiftet/welches auf der Ebne/ so noch heut zu Tag/der Fräuler genennet wird/gestanden. Als An. Ch. 1414. beyde Klöster/samt allen Kirchen-Zierden und Geräht verbruñen/ hat der Abt mit allem Fleiß getrachtet / das Manns-Kloster auß der Aschen zuerheben; das Weiber-Kloster ist noch immer in der Aschen geblieben (n).

973. Notkerus Abt zu Sangallen. Nach dem Ulrich das Augspurgische Bischtum 50. Jahr verwalten/ und 83. Jahr auf Erden zugebracht / endete er dises Leben (nn). Abt Burkard legte die Sangallische Abtey/ohne das von sich; und übergabe sie Notkero/des berühmten Artzet Notkeri Schwöster Sohn. Disen haben IX. zum Theil graue Mönchen/gen Speir begleitet/bey dem Käiser/ der sich selbiger Zeit daselbst aufgehalten/um Bestättigung des neuē Abts anzuhalten/dise wurden anfangs geführet zu Ottone/des Käisers Sohn und Mit-Regenten/welchem es frömd vorkommen/daß schon das Sangallische Kloster so vil alte Mönchen habe/sie delicatum juvenem, einen **jungen Zärtling** / juvenem puellæ similem, der sich **einer zarten Jungfrau** gleiche/erwehlet haben; so daß Otto vermeinet/die anwesenden

Schwerlich vom Käiser bestättiget.

(k) Hartm. Annal. pag. 79. (l) Longos de eo logos Mureri, videat cui vacat Helvet. Sanct. pag. 261. (m) Lang. pag. 1065. (n) Spart. Helv. pag. 449. (nn) Bas. Sacr. pag. 134. sed Hepid. ad A. 978.

N.C.G.
973.

wesenden Mönchen solten zusamen tretten / und auß ihrem Mittel/einen anderen Abt erwehlen. Doch liesse er sich bereden/bey seinem Herr Vatter das Wort für sie zutuhn. Diser (als sie für ihn kommen) öffnete gleiches Bedencken/abseits zu seinem Sohn und Gemahlin/sagende: „Weilen er S. Benedicti Regel disem Kloster bisdahin nicht belieben können/wolle er selbigen/wann sie es rahtsam befinden/einen Abt geben/der „nach sotahner Regel gelebt habe„: mit Nammen richtete er seine Gedancken auf obgedachten Sandratum/welcher damahls bey Hof war/die Sangallischen Mönchen schwartz angeschrieben / und von welchem der Käiser / am Tag zuvor gesagt; wolte Gott daß alle Mönchen weren wie diser! Nach deme aber Ekkehardus / sich gegen Ihr Majest. vernemmen lassen / sie werden ja des Klosters Freyheiten nicht schwächen / ehrete der Käiser die Patres, mit dem gewohnlichen Kuß. Den neuen Abt wolte er noch nicht grüssen: endlich liesse er sich den Abt-Stab bringen/und gab selbigen Notkero / doch mit dem Geding / daß er ohne Burkardi Vorwüssen nichts wichtiges vornemme/und küssete den Abt / welcher hierauf Evangelio allato fidem juravit (o), den Eid abglegt; hingegen müßten ihm auch des Klosters Edelleuth schweeren/ihme treu zu seyn. Der Käiser setzte hinzu / er werde ehest jemand zu ihnen senden: gegen selbigen sollen sie sich ehrenbietig und gehorsam erzeigen. Wegen fruchtbaren Jahrgängen / ist under disem Abt ein so grosser Vorzaht im Kloster gesamlet worden/daß die Mönchen von dem Abt gesungen:

O fortunatam Galli me Consule cellam!

S. Gallen Zell war under meiner Regierung glückhaft. Der Wein möchte wegen Menge/nicht mehr behalten werden/ undwurd nichts geachtet. Er bauete neben das Kloster ein Vogel- und gezähmter Thieren-Hauß: war in allem prechtig / liesse den Mönchen bisweilen vil Kurtzweil zu / doch tahten sie leis darzu: auf daß sie von den Leyen nicht gehört werden. Der Abt gieng bisweilen auß dem Kloster / auf daß sie nicht meinten/sie müßten ihn scheuhen / und ihren Kurtzweilen abbrechen. Haltet die Mönchen gelind.

Abt Ruodman nam hierbey Anlaaß/neue Klägten bey dem Käiser wider sie zuführen; deßwegen der Käiser Sandratum mit einem Gewalts-Brieff gen Sangallen gesendet. Damit diser seine Sach desto besser führen könne/wolte er sich daselbst etliche Tag in geheim aufhalten/ vermeinende/es kenne ihn niemand. Aber der Abt von Murbach/welcher damahl zu Sangallen sich aufgehalten/hat ihn verzahten. Die Mönchen Ihnen wird ein unnützer Reformator zugesendet.

(o) Eccard. cap. 16.

N.C.G. 973.

gaben ihm vil Anzeigungen / daß sie ihn verachten. Doch anerbotten sie sich/so er/nach dem er acht Tag ihres Tuhns werde wahrgenommen haben/etwas den Reglen Benedicti widriges/werde anzeigen können/wollen sie sich von ihm weisen lassen. Nach Verfliessung diser acht Tagen/ verwiese er ihnen / sie essen zuvil Fleisch : die Brühe von schweinenem Fleisch/wolte er ihnen gar nicht gestatten : hingegen sagte er / sie trincken zu wenig Wein. Dann er war (wie Eccardus schreibet) ein Weinsaufer : und dises Laster nam ihm alles Ansehen. Gegen die Jugend erzeigte er sich ganz unfreundlich. Einem jungen Edelmann/welcher auf ihn/ da er wol bezechet war/mit Fingeren gedeutet / sprechende : Ecce iterum semimagister noster, postquam mero incaluit: Sehet wie unser halb gelehrte Meister / abermahl berauschet ist ! schlug er ins Angesicht ; als der Jüngling selbigem hinwiderum einen Streich versetzte / daß er halb tod zur Erden gefallen/ wurd der Jüngling an einen Pfal gebunden/und empfindlich geschlagen/aber ohne Bezeugung einichen Reuens : dann diser Jüngling sprach : es seye sich zuverwunderen/daß Christus durch des Teufels List/an einen Pfal sich binden und schlagen lassen : an einem solchen Pfal müsse er / durch die Bosheit eines anderen Satans / nun auch leiden. Doch pflegte Sandrat seiner Füllerey noch immer/ zu jedermañs grosser Aergernuß. Endlich erkennte er / deßwegen eine Züchtigung verdienet zu haben / und entblössete sich selbst/ etliche Streich zu empfangen. Ein alter Mönch/solches wahrnemmende/versetzte ihm so harte Streich/ daß man Sandrato zu Hilf kommen müssen/und er sich unglückhaft geachtet / daß er in dises Kloster kommen. Er verbotte anderen Fleisch zu essen : liesse doch solches ihme/durch seine Abwart heimlich auftragen. Als einest etliche Mönchen darzu kommen / und ihn wegen solcher Heucheley gestraft/machte er sich voller Forcht / (nach dem er 16. Wochen zu Sangallen zugebracht) nächtlicher Weil/auß dem Staub.

Käiser komt selbst gen Sangallen.

Der Käiser (p) kam hernach in Begleit seiner Gemahlin/und seines Herzen Sohns / persönlich in dises Kloster (q). Er gienge in die Kirch/ mit der lingken Hand auf seinen Bruder Bruno/Menzischen Erzbischoff/ mit der rechten auf seinen Stab sich lehnende. Disen Stab ließ er mit Fleiß auf die Erden fallen / zu Herzog Cuono / welcher den Stab aufgehebt / und Ihr Majest. widerum zugestellet / sagende : nun sehe er selbst/ daß in disem Kloster gute Zucht gehalten werde / dann als sein Stab gefallen / habe under allen anwesenden Mönchen / keiner weder sein Haubt noch seine Augen umgewendet. Als der Decanus den Käiser bewilkommet/

(p) Eccard. loc. cit. (q) Lang. pag. 371. numerat An. 969. sed fuisse An. 973. ex Hartm. Annal. Erem. pag. 82. constat.

N.C.G. 973.

met / frageten Ihr Majestät : wo ist mein Notkerus ? Verstehende den sehr berühmten Artzet dises Nammens/welcher ein Sangallischer Mönch war / damahl wegen hohen Alters und viler Arbeit blind (r) / und ohnfehrn in einem Sessel saß. Nach dem diser dem Käiser gewiesen worden/ liessen ihn Ihr Majest. durch ihren Herren Sohn zu sich führen / küssete ihn/und führten ihn der Käiser/und dessen Sohn an der Hand/in die innere Theil des Klosters. Darüber sagte Notkerus: wie glückselig bin ich Blinder/daß ich heut solche Führer bekommen / dergleichen keiner jemahl gehabt ! Als Otto der jüngere/die Bibliothek zusehen verlangete/gestattete ihm der Abt solches mit dem Geding / ne tantus prædo locum & fratres spoliaret : daß diser so vornemme Freybeuter/dem Kloster und den Brüderen nichts entwende. Er nam etliche Bücher / deren einige er (auf Eccardi Anhalten) widerum zugestellet.

Als Hartbert An. Chr. 969. diß zeitliche gesegnet/ward das Churische Bischtum dem Hiltibold anbefohlen. Disen begaabete der Käiser mit grossen Reichstagen und Freyheiten. Als ihme ein Rhetischer Edelmann / etliche zu Zizers ligende Güter streitig gemachet/in Meinung selbige dem Kloster Schennis in die Hände zu spilen / hielte der Käiser zu Costantz einen Reichstag : und taht den Außspruch für den Bischoff (s). Diser Käiser / welcher Amor mundi, **die Lieblichkeit der Menschen** benamset wurd / und in Teutschland wenigst X. Bischtümer gestiftet haben soll/wurd durch den Tod bald (t) seines Scepters ; und beyde Bischöffe/Ulrich von Augspurg/und Conrad von Costantz/ihres Hirten-Stabs beraubet. Die Jesuiten von Bruntraut klagen (u) / dises Conradi Gebein / seyen in der Costantzischen Reformation weggenomen worden ; doch seye An. Chr. 1606. dessen Haubt auß Behmen zuruck kommen. Ist eine seltzame Begebenheit/daß nach so vilen Jahren/auß so entfehrntem Orth/von einem Leib allein das Haubt zuruck kommen seyn soll ! Conrado ist Gaminolphus im Bischtum nachgefahren/Rudmanni (x) Abts in der Reichenau / wegen Tyrannischer Regierung abgesagter Feind (y). An Ottonis I. statt / regierte dessen Sohn Otto II. welcher dem Churischen Bischoff Hiltebold / den Königlichen Hof zu Chur / so dem Bischoff Hartbert genommen/und dem Käiserl. Cantzler Luitolf (z) verliehen war/widerum zugestellet (a).

Schennis wird angefochten.

Käiser Otto stirbt. Auch Bischoff Conrad.

(r) Gold. Aleman. 2:4. (s) Guler. & Bucelin. Rhæt. An. cit. (t) Sigonius memorat mortuum An. 973. at Herman. Contr. An. 974. Hartm. Annal. A. 975. Merck. pag. 74. An. 976. (u) Basil. S. pag. 135. (x) Et is tamen Bucelino judice : *Utilissimus & laudatissimus præsul.* Const. An. 984. (y) Stumph. V. 11. (z) hunc cum Hilteboldo confundit Lang. pag. 673. b. non minùs confusus in Chronologia. (a) Guler. Rhæt. pag. 109. 110.

R.C.G. 973. S. Gerold.

Noch bey Leben Bischoffs Conradi/soll zu Friesen/neben Feldkirch/ in der Bottmässigkeit Ottonis/Graaffen zu Jagberg und Montfort/ein Klösterlein gestiftet worden seyn/durch Gerold/und dessen Söhne Cuno/ und Udalricus / Herzogen auß Sachsen / welchen Graaff Otto das Erdrich/ und etwas umligenden Lands / hernach geschencket habe. Die Ankunft diser Herzogen an selbiges Orth / wird von Murer (b) / Hunger (c) / und Lang (d) / mit ganz abergläubigen / und der Wahrheit unähnlichen Umständen/beschrieben/und beygefügt/ein Bär habe ihme (wie vormahls Gallo. Sihe bl. 251. 348.) mit Holtz-Stein-und Wassertragen gedienet. Der Einsidlische Geschichtschreiber Hartman/übergehet

978. dises alles mit stillschweigen/ohne Zweifel darum/daß er sich solcher Träumen schämet. Meldet allein/daß Gerold/als er dem Tod nahe zuseyn vermeinete/etliche selbiger Enden gestandene Gras-Böschen in einer Täschen gen Einsidlen getragen / daselbst auf den Altar gelegt und das Klösterlein (zu S. Gerold genennet) den Einsidleren geschenkt. Nach Gerolds Tod namen dessen beyde Söhne zu Einsidlen den Orden an. Cuno wurd Decanus; Uldaricus/ Custos.

980. Abt Immonis Pracht.

Eberhard/ein Sohn Rodolf Königs in Burgund/soll damahliger Bischoff in Wallis gewesen seyn : habe aber von dessen Verrichtungen nichts aufgezeichnet gefunden (e). An statt Gaminolphi ward Bischoff zu Costantz (f) Gebhardus/ gebohrner Graaff zu Bregenz / welcher Bi-

981. schoff Conrads Leben beschriben haben soll (g). Gleichfahls endete sein Leben / Abt Notkerus ; und zwahr noch bey Lebzeiten seines Vorfahren/ Abt Burkardi. Ihm folgete in der Abtey/Imo/ ab Imperatore legitimè investitus (h) : vom Käiser nach Gewohnheit bestättiget. Diser liesse die Mönchen besser speisen / als vor deme geschehen. Thesauros etiam Ecclesiæ abundantissimè auxerat ; er hat auch den Kirchen-Schatz trefflich vermehret : war so prechtig / daß die Mönchen ihn dem König Salomo vergliechen (i).

983. Peterhausen gestiftet.

Berchtold Graaff zu Bregenz/Bischoff Gebhards Bruder/ der ohne Leibs-Erben war (k)/ordnete etwas ad pias caulas. Auß disem Gelt erkaufte der Bischoff vom Reichenauischen Abt/ vor der Statt Costantz über / am Rheinstrom einen Platz / auf welchem ein Fischerhäußlein gestanden/so Petershausen genennet wird ; weilen dessen Besitzer Peter geheissen habe (l). Daselbst bauete Gebhard ein Kloster für 12. Mönchen und

(b) pag. 257. (c) pag. 96. (d) pag. 821. (e) vid. Gall. Christ. Tom. 3. pag. 1004. (f) Herm. Contr. An. 978. alii An. 980. (g) Gold. Alem. 2:153. ignorabat, an Historia extet. (h) Burcard. cap. 1. (i) Ibid. Bucel. Const. An. 983. (k) Id. An. eod. (l) Murer.

und einen Abt; reisete (m) selbst gen Rom zu Pabst Johanne XV. un- N.C.G. derwarff das Kloster Päbstlichem Schirm / und habe (zu grossem Miß- 983. vernügen der Römischen Burgerschaft: welche endlich durch ein grosses Wunderwerck gestillet worden seye) das Haubt Pabst Gregorii I. mit sich herauß in sein neues Kloster gebracht. Den Costantzischen Domherren hat er dise Einkunften trefflich verbessert; dargegen selbige verbunden/ jährlich drey Processionen gen Peterhausen zutuhn. Bucelinus wil/ dises Kloster habe seinen Nammen daher/weil es in der Ehr des H. Apostels Petri geweihet worden (n). Es nam so sehr zu / daß es auf eine Zeit 40. Conventualen und 40. Leyen-Brüder erhalten. Jene verrichteten allein den Gottesdienst; dise müßten das Feld bauen. P. Hunger schreibet (o)/ der Einsidlische Abt Wirand / gebohrner Graaff von Wandelburg/und Raperschweil / habe auf Begehren Bischoff Gebhard / auß seinem Convent etliche Religiosen dahin gesendet / under welchen auch Waltharius oder Walther der erste Abt seye gewesen / durch welchen der Benedictiner-Orden eingeführt worden. Nach der Zeit seyen mehrere Aebte dahin von Einsidlen gesendet worden. Doch hat Hartmannus (p) nicht bejahen dörffen/daß die ersten Mönchen zu Petershausen/von Einsidlen gewesen seyen. Auch wird der erste daselbige Abt/gemeinlich Beringer oder Periger genennet. Endlich ist Wirandus dem Gregorio in der Abtey gefolget An. Chr. 996. an der Weihenacht; erst nach dem Tod Gebhardi. Wie kan dann Gebhardus an Wirandum diß Begehren getahn haben?

Zu Lausannen suchte Heinrich I. Bischoff daselbst/ durch neue/und 985. an sich Lösung der alten Stiftungen / sich um seine Kirch verdient zuma- Heinrich chen. Soll das Pallium vom Römischen Bischoff empfangen haben. Bischoff Gallia Christiana sagt / solches seye bey dessen Vorfahren auch üblich ge- zu Lau- wesen; meldet doch nicht / von wie vil Vorfahren solches geschehen seye. sannen. Nach 35. jähriger Regierung / soll er An. Chr. 1019. zu tod geschlagen worden seyn; Murerus sagt / um der **Gerechtigkeit** und **Beschirmung seiner Kirchen willen.**

Nach Ruodmanni Tod ist die Reichenauische Abtey kommen an Witego- Wittegovus / einen Mann / der wegen seiner Klugheit vil um die Käiser vus ein gewesen seyn soll / deßwegen er Manus Regis, die Hand/auch der Mund weiser des Königs / die heilsame Zung des Volks / und der guldene Wittegovo Abt. genennet/und vom Käiser gebotten worden / daß jederman dessen Befehlen

(m) Id. à pag. 271. Merck. pag 81. (n) Const. An. 989. Etymologiam à Petri illius casa *futilem* nuncupat. (o) Histor. Einsidl. pag. 101. (p) Annal. An. 995.

N.C.G. 985. len gehorsamen solle (r). Das Leben dises Prælaten soll durch Burkardum einen Mönchen zu Reichenau beschrieben worden seyn (s).

Curisches Bischtum beschenket. 988

Die Käiserlichen Guttahten vermehrten sich gegen das Churische Bischtum. Otto III. hat An. Ch. 980. Bischoff Hiltiboldo/den Brugkzohl zu Cleve gegeben. Dessen Nachfahr Waldoni/schenkte Otto III. (t) allen Gerichts-Zwang in und aussert dem Schloß Cleve; samt allen Rechten und Nutzbarkeiten/wie sie Graaff Anuzo gehabt (u).

990. Baslerischer Bischoff Gebezo.

Zu Basel soll Bischoff gewesen seyn / Gebezo oder Gebhard / der Stifter des Frauen-Klosters Sultzberg in Breißgäu; und Weissenau/sonst Altenburg bey Ravenspurg. War ein Sohn Gontrammi des reichen Graaffen zu Altenburg/und Windisch (x).

992. Aufrührische Thurgäuische Bauren geschlagē.

Als die Schwäbischen und Turgäuischen Bauren sich empöret; Den Geistlichen zwahr den Zehenden / und den Gerichtsherren jährlich eine Henn / samt etwas wenigs Gelts / und sonst keine Oberkeitliche Steuren abstatten wollen / und solches zubehaubten under Anführung Heinzen vom Stein/eines Turgäuischen Bauren/die Waaffen ergriffen/ ist der Adel gleichfahls ins Feld gezogen / und hat doch nicht ohne grossen Verlurst/über die Bauren gesieget. Die Mallstatt wird das Paradis genennet/ligt ohnfehrn deren Enden / da hernach die Statt Schaffhausen erbauet worden. Der erschlagnen Edelleuthen Verwandte/liessen S. Peter zu Ehren / auf dise Mallstatt eine Capell setzen. Nach deme die Franciscaner-Regel aufkommen/ wurd daselbst ein Frauen-Kloster Clarisser-Ordens aufgeführt (y).

994. Crescens erwecket Aufruhr zu Rom.

Crescens hatte ein gleich treuloses Vorhaben zu Rom (z). Er war ein Römischer Burgermeister / der die Römer beredete / es seye selbigen schimpflich / daß sie das Käiserthum/welches vormahls auf Italien und Rom bestanden/ auf die Teutschen und Saxen kommen lassen / sie anfrischende zu trachten/das Käiserthum widerum auf Italien zubringen/und were selbst gern Käiser gewesen. Also war Käiser Otto genöhtiget / sein Heer in Italien zuführen. Alldieweil er auf der Reiß war/starb Pabst Johannes XV. An dessen statt nun erwehlete der Käiser (a) Brunonem/ Bischoff zu Werda / Ottonis Herzogen in Alemannien Sohn / oftgedachten Herzog Luitolphi Sohns-Sohn; welcher in Käiserlichem Begleit war. Er nennete sich Gregorium V. Zu Costantz und Reichenau wur-

995. Käiser Otto ziehet dahin Erwehlet einen Pabst.

(r) Lang. pag. 391. n. 5. (s) Bucel. Const. An. 984. 994. 997. (t) *Mirabilia mundi* vocatus,& pro altero Solomone,virtutis & sapientiæ laude habitus. Hartman. Annal. pag. 94. (u) Guler. Rhæt. pag. 110. Spræch. Pall. Lib. 3. (x) Guilim. Habsp. pag. 114. Bas. sacr. pag. 138. (y) Stumph. V. 16. (z) Sigon. Ital. A. 994. 995. (a) *ab uno Ottone, sine populi suffragiis intrusus*; Sigon. Ital. A. 996. conf. A 995. At Hartman. Annal. A. 996. *Omnium Romanorum suffragio electum, ait.*

wurden auch neue Prælaten gesetzt. Zu Costantz starb Gebhardus II. Diser begehrte daß man ihn zu Petershausen begrabe ; dessen ungeachtet/haben ihn die Dom-Herren in das Dom legen wollen/aber dem Vorgeben nach/könten sie die Baar nicht von der Stell bringen (b). An dessen statt / wurd Bischoff Lambertus ein Mönch von Petershausen. Ob Witegovius durch Bosheit etlicher Verleumderen (c) / oder durch den zeitlichen Tod (d)/von der Reichenauischen Abteye kommen/ist unbekant. Der Käiser gab dise Abtey dem Alewico oder Altwico. Als Crescens eine Aufruhr erwekte/Pabst Gregorium verjagte/ und einen anderē Pabst erwehlte/taht Otto seine zweyte Reiß gen Rom/nam Alewicum mit sich/ raumete Crescentem und den Wider-Pabst auß dem Weg / und setzete Gregorium widerum ein. Diser hat selbst dem Alewico die Infel aufgesetzet/und gab den Reichenauischen Aebten Gewalt/die Dalmaticam und Sandalia (gewüsse Bischoffs-Kleider) nach Gewohnheit der Röm. Aebten bey der Meß zutragen ; ihn erinnerende : daß etliche Mönchen in ihren Klösteren/ein heilig Leben führen ; wann sie aber zu hohen Ehren komen/ seyen sie vom besseren/in einen böseren Stand gefallen. Der Käiser selbst wirdigte ihn/eine schriftliche Vermahnung an ihn zutuhn ; was er in seinem Wandel in Acht zunemen habe / und hat ihne An. Chr. 1000. zum Bischoff zu Straßburg gemachet. Fehrners war in Käiserlichem Begleit Lampert/Bischoff zu Costantz ; und zween Hugones/deren einer zu Genf / der andere in Wallis Bischoff gewesen. In deren Gegenwart wurd zu Rom in S. Peters Kirch prælidente D. Ottone Cælare, & D. Gregorio V. Papa ; wie die Wort des dritten Canonis lauten ; unter Leitung des Käisers und Pabsts/gehalten/ Universale, ein allgemein Concilium / welcher den zwischen Roberto und der Bertha getroffenen Heuraht unnütz gemachet/der Erzbischoff zu Tours / welcher über sotahne Ehe den Segen außgesprochen / und die selbiger Handlung beywohnenden Bischöffe/in Bann erkährt worden/ bis sie sich zu Rom werden verantwortet haben ; item / weilen Otto II. das Merspurgische Bischtum ohne befragen eines Concilii abgetahn / solle selbiges Bischtum zu kräften und gültig erkennet seyn. Auch hat dises Concilium einen ohne Bewilligung der Clerisey und des Volks erwehleten Bischoff entsetzt/ und diser Clerisey gebotten / mit Zuziehung des Volks / einen anderen Bischoff zusetzen.

N. C. G. 996.

997. Haltet ein Concilium.

998. Reichenauische Abts-Befreyung.

Zu Sangallen verursachete Kerardus / (andere schreiben Gerardus oder Ecgkehardus) ein grosses Geschrey. Diser war vor 2. Jahren (e) erweh-

Sangallische Mönchen ver-

(b) Merck. pag. 87. Chronic. Constant. (c) ita Bucel. Const. An. 997. (d) perhibente Langio pag. 391. (e) Hepid. An. 996.

N. C. G. 998. Klagen ihren Abt.

erwehlet / nach Abt Ulrichs/ Freyherren von Bonstätten/Tod. Er kam (f) unrechtmässiger Weise an die Abtey / zohe faule Leuth herfür; alte und ehrliche / die es mit dem Kloster wol gemeint / wurden ihrer Ehren entsetzt / under den Kloster-Brüderen erwekte er Mißtrauen / Neid/ Zanck/ꝛc. er lebte nicht nach Benedicti Regel; versetzte / verschenkte/ verkaufte des Klosters Güter/nicht anderst/sagt Herr Stumpf (g)/als wolte er der Welt zeigen / daß die Italiäner billich im Sprüchwort sagen/ Mal quesit mal perdiit, übel gewonnen/übel zerronnen. Er machte es so grob / daß etliche ehrliche Mönchen / sich zu Käiser Otto verfügt; begehrende daß Ihr Majest. ihnen und dem Abt einen Tag setze/und endeten ihre schriftliche Klag mit disen nachdencklichen Worten: Vestra Regalis æquitas, videat & judicet, & loci nostri destructionem, & in ipso regularis vitæ transgressionem, ut dignum est, vindicet. Cujus vicem geritis in terris, ipse vos æterni regni participem faciat in cœlis: Der Käiser (dem sie dargegen Gottes Gnad wünschen) solle sich doch ihres Klosters annemmen; dann darinn alles auch die Klösterliche Zucht zu Hauffen falle. Der Käiser rahtschlagete hierüber/mit denen anwesenden geist- und weltlichen Rähten. Die jenigen Geistlichen nun/welche similia de suis subditis timebant, geförchtet / die ihrigen möchten gleicher Gstalt mit ihnen abfahren/wendeten ein/dise Anklag rühre allein her auß Neid: gaben den Raht/Ihr Maj. sollen den Abt schriftlich vermahnen / die unordenlich Lebenden besser im Zaum zuhalten. Die übrigen/nach Burkardi Meinung besser gesinnete Rähte/vermöchten bey dem Käiser so vil / daß er beyde Theil für sich bescheiden (h). Als sie vor dem Hofgericht stuhnden / führten die Mönchen ihre Klag ernsthaft; under anderem sagende: Simoniacè Ecclesias vendidit: res Ecclesiæ in beneficiavit: thesauros dissipavit: er habe auf Simonische Weise Kirchen verkauft/und die Kirchen um ihre Güter gebracht; sie anerbotten sich solches zubeweisen/und begehrten Ihr Majest. solle den Abt absetzen. Hierauf wurd des Abts Verantwortung angehört/und die Sach eingestellet/ welches der Abt sich wol zu nutz gemachet. Dann durch Gelt brachte er Graaff Muzonem/vornemsten Käiserlichen Raht/und durch dessen Mittel den Käiser selbst/auf seine Seiten; so daß sie der Käiser zur Gedult gewiesen / vorwendende: si aliqua inhonesta de illo diceretis, honor & opinio omnium Monachorum vilescerет, & utilitas Monasteriorum decresceret: „So sie unehrbare Sachen auf ihn bringen / werde es um „aller Mönchen Ansehen geschehē seyn/und alle Klöster in Abgang komen:

Doch

(f) Burcard. cap. 3. (g) V. 5. n. 24. (h) citatorias illas habet Goldast. Recess. 2:46.

N. C. G. 998. Werden ungedultig über den Käiserlichen Außspruch.

Doch wann der Abt sich nicht bessere / wolle er ihnen denselbigen abnemmen : worüber die Mönchen auß Ungedult auf der Ruckreiß dise Verse geschmidet :

Otto Rex, tua lex, quia semper venditur auro
Hîc gentes frustra, quærunt judicia justa, &c.
Impie Rex Otto, cur fulmina te patiuntur ?
Te regnare dolens, cur non tibi terra dehiscit ?
Tu cum Kerhardo nostro nimis ad bona tardo
Et cum damnatis utrique precor pereatis.

Das ist/ „weilen König Otto/das Recht um Gelt verkauffe/so hof„fe man umsonst/ Recht bey ihm zuerlangen. Seye sich zuverwunderen/ „daß nicht die Straal/einen so gottlosen Regenten niderschlage/oder daß „nicht die Erde selbigen verschlinge. Beyde/der Käiser und Abt habē das „höllische Feuer verdienet„. Wider den Abt wurden auch Verse gestellet/welche man bey Burkardo lesen kan. Nach deme Graaff Muzo dem Abt aufgeholffen / vermeinte er/der Abt solle ihm geben was er versprochen ; als Kerhard Aufzug machete / verfügte sich Muzo persönlich ins Kloster / und jagte damit dem Abt einen Schweiß ein ; dann diser wol erachten könte/so er dem Graaff wilfahre/werden die Mönchen ; wann er den Graaffen abweise/werde diser solches rechen. Doch war er sorgfältiger bey dem Graaffen in Gonsten zubleiben. Und weilen der Abt vernommen/daß die Stiftsherzen zu Aadorff ihr Mißfallen gegen sein Verhalten/oft vernemmen lassen/legte er den Unwillen an sie/daß er iplis ejectis, quæcunque illius Ecclesiæ fuerunt, Muzoni donavit, sie verstossen/ und alle ihre ligende/und vil andere Güter dem Muzoni geschenkt. Muzo gab dise Güter etlichen Edelleuthen lehens-weise ; werde er aber ohne Kinder sterben / sollen sie nach seinem Tod / das Lehen vom Abt empfangen.

Stift Aadorff durch den Abt entwendet.

Das Stift zu Aadorff / (einem im Turgäu am Wasser Aa gelegnen Dorf) bestuhnde von zwölf Gliederen / die stuhnden under einem Probst/hatten fette Pfründen/und schöne Güter/und waren dem Kloster Sangallen underworffen. Herr Vadianus vermeinet / nach dem dises Stift abgegangen / seye es in die Turgäuische Statt Weil versetzt worden. Hat aber daselbst keinen Probst / sonder einen Stathalter / durch welchen der Abt sein Einkommen beziehen/und andere seine Geschäfte verrichten lasset (i).

(i) Goldast. Alem. 3:64. & pag. 108. *Schobingerus*, fuisse videtur inquit, juris Monasterii sanctimonialium.

N.C.G. 998. Bischoff zu Basel beschenket.

Selbiger Zeit war Bischoff zu Basel Adelbertus oder Adelbert II. Weiland Mönch zu Sanblasi. Disem Bischoff hat der letste Burgundische König Rodolff III./in dessen Reich Basel damahls begriffen war/ wegen treuer Diensten / und weilen das Baslerische Bischtum durch mancherley Unglück sehr geschwächt/mit Nammen in den Hungarischen Uberfählen/so übel zugerichtet worden/daß es sich bisdahin nicht erholen können ; die Benedictinische Abtey und Kloster (wurd hernach in ein Stift verwandlet) zu S. German in Granfelden/samt darzu gehörigem Land und Leuthen/namlich S. Immersthal/S. Ursiz/ꝛc. geschenkt (k).

1002. Käiser reiset nachmahl gen Rom.

Als die aufrührischen Römer dem Käiser den dritten Römer-Zug abgenöhtiget/hatten Ihr Maj. bey sich Herman Herzog in Alemannien/ dessen Heer den Mönchen zu S. Paul ihre Wiesen eingenommen (l)/ und liessen sich durch keine Bitt bewegen anderstwo Läger zuschlagen/bis sie (wie man berichtet) durch ein starck Ungewitter abgetrieben/und 4. durch die Straal erlegt worden. Damahls war Pabst/Silvester II. des Käisers Lehrmeister. Deßwegen der Käiser dem Pabst zu Underhaltung seines Stands / 8. Stätte verehret. In dem Donations-Brieff diser Stätten/bezeuget der Käiser/ es seye vormahls keine so reiche Verehrung an die Römische Kirch geschehen / und daß erdichtet seye / was von Constantini (setze hinzu Pipini) und Caroli M. (auch Ottonis I.) Verehrungen geschrieben wird (m). Crescentis Witwe hoffete der Käiser werde sie heurahten ; als aber der Käiser / ohne daß solches geschehen/abgezogen / sendete sie selbigem under dem Schein der Freundschaft / ein par Handschuhe nach / welche/weilen sie vergiftet waren/dem Käiser das Leben benommen haben. Hierauf vermeinte Hermannus Alemannischer Herzog / das Käiserthum an sich zubringen ; wozu Lambert Bischoff zu Costantz / und Urbanus / (Herr Stumpf setzet (n) Henricum) hernach Rupertus / Bischöffe zu Chur selbigem gern geholffen hetten. Aber die Teutschen Fürsten / erwehleten Heinrich II. Herzog auß Bäyeren / des Geblüts von Saxen/der bey Leben der Hinckend : nach dem Tod der Heilige genennet worden. Warum er gehuncken / findet man andere Ursachen bey den Mönchen / andere bey bewährten Geschichtschreiberen (o).

Beschenket den Pabst.

Etirbt.

Heinrich II. Käiser.

1004. Diser Käiser war über beyde gedachte Churische Bischöffe so sehr entrüstet / daß (obschon er dem Kloster Peterlingen ; und auf einer Heimreiß auß Italien / zu Zürich dem Kloster Sangallen und Einsidlen (p) ihre Frey-

(k) Urstis. Lib. 2. cap. 11. Bas. Sacr. 138. Lang. pag. 666. 937. (l) Gul. Rhæt. Lib. 8. (m) Goldast. Constitut. Imp. à pag. 40. Lehman. Chron. Spir. à pag. 401. Usser. de Success. pag. 89. (n) X. 18. (o) Hospin. de Monach. pag. 136. (p) Harrm. An. 1004.

N.C.G. 1004.

Freyheiten (q) bestättiget) er doch die Freyheiten des Churischen Bischtums nicht bestättigen wollen (r). Adalberoni Bischoff zu Basel schenkten Ihr Maj. einen Theil des Wildbanns im Elsaß/auf sechs meil wegs hinab (s).

Bischoff Lambert (Landprecht) muß den Käiser widerum begütiget haben. Wie solches geschehen seye? Ist unbekant. Unwidersprechlich ist/ daß diser Bischoff dem Kloster Petershausen / vil Kirchen-Zierden und Kleinodien entführt. Lang schreibet / solches seye geschehen / auf Käiser Heinrichs Begehren ; und seyen sie an die von Ihr Majest. neulich zu Bamberg erbauete Kirchen verwendet worden ; verhelet nicht/ daß diser Bischoff von den Haubt-Würmen oder Läusen gefressen worden (t). Ob aber Lang genugsame Ursach gehabt / so **grob** wider Herr Stumpfens aufrichtige **Feder** außzufahren ; auch ob dise Gattung Tods eine **göttliche Straaff** gewesen ; oder ob sie/darum daß sie auß **natürlichen Ursachen** hergerührt seyn möchte/keine göttliche Straaff gewesen / wil hier nicht undersuchen.

Bischoff Lampert von Lausen gefressen.

Nach Bischoff Ruperti Tod / wurd der Churische Bischoffs-Hut aufgesetzt Huldrico/ welchen der Käiser mit Bestättigung der Bischoffli-chen Freyheiten/welches zween Vorfahren manglen müssen/begnadet. 1005.

Hochgedachtem Käiser/war die Statt Babenberg/(Bamberg) jederzeit lieb / und weilen er keine Hoffnung hatte Kinder zu zeugen / hat er selbige Kirch zu einem Bischtum erhebt. Heinrich Bischoff zu Wirzburg wolte hierzu nicht verstehen / man mache ihn dann zum Erzbischoff / und Bischoff zu Bamberg. Dessen erklagte sich der Käiser in einem zu Frankfort gehaltenem Concilio/fiel den anwesenden Bischöffen (under welchen Adalbero Baslerischer / Lampert Constantzischer/ und Udalricus Churischer Bischoff gewesen) zu Füssen. Begehrende/ daß sie unangesehen deren allein auß Geitz und Hochmuht herfliessenden Protestation dises Bischoffs/ welcher damahl abwesend war/zu Ihr Majest. Vorhaben beförderlich seyen. Solches erlangete der Käiser / und machete seinen Cantzler zum ersten Bischoff. Der zu Wirzburg bequämte sich endlich auch. Pabst Johannes XVII. bekräftigete alles mit einer Bull/ welche neben obigen Bischöffen / in eben disem Synodo / underzeichnet worden durch Hugo Bischoff zu Genf/und Heinrich Bischoff zu Lausannen (u).

Concilium zu Frankfort. 1006.

Dem verstorbnen Auß- und Um-kehrer des Sangallischen Klosters/Abt Kerhardo folgete in der Würde nach/Burkardus II. von welchem

Ungleiche Aebt zu

(q) Tschud. Histor. Msc. (r) Spræch. p. m. 111. Guler. (s) Urstis. Lib. 2. cap. 11. (t) pag. 553. Bucel. Const. A. 1018. (u) Labb. Concil. Tom. IX. pag. 783..

N.C.G. 1006. S. Gallē und Reichenau.

chem die daselbstige Mönchen reden als von einem Mose (x) / der sie von Egyptischer Knechtschaft befreyet. Hingegen kam an die Reichenauische Abtey / Immo / Monasterii destructor & fratrum expulsor (y), ein Verwüster des Klosters / und Verfolger selbiger Mönchen / der Käiser hat ihn den Brüderen aufgetrungen. Weilen sie nun gegen ihn bey seiner Beförderung / grossen Aberwillen ab ihm gezeiget / erzeigte er zu des Klosters grossem Schaden / sich unfreundlich gegen sie. Nach zweyen Jahren wurd er vom Käiser abgeschaffet / und an statt dessen gesetzet Berno (Bernhardus) / ein Mönch auß dem Kloster Prums / von welchem Hermannus Contractus schreibet: Vir doctissimus (a) locum eundem penè destructum, recollectis fratribus recreat; er seye ein hochgelehrter Mann gewesen / so dem bey nahem zu Grund gerichteten Kloster widerum auf die Füsse geholffen. Auf inständiges Anhalten / Frideboldi Abts zu Afra in Augspurg / hat er S. Ulrichs Leben beschrieben (b).

1008. Abt Berno.

1010. Münster zu Basel bō neuem erbauet.

Zu Basel liesse Käiser Heinrich / die nicht (wie etliche (c) vermeinen) wegen eines Erdbidems / dann diser etwas spähter sich begeben / sonder durch die Hunnen 93. Jahr (d) zuvor übel zugerichtete Domñ-Kirch / gänzlich abbrechen / und zu mehrerer Sicherheit / etliche Schritt vom Rhein hindan rucken / und von neuem erbauen. Fast gleiches Werck hat zu S. Mauriz in Wallis underfangen der Burgundische König Rodolff / auf Anhalten seiner Gemahlin / Hermegundis: Bischoff Hugen von Sitten: Bischoff Heinrich zu Lausañen / Hugen Bischoffs zu Genf; und Burkards Erzbischoff zu Lion / damahligen Probsts zu S. Mauriz. Dises Stift war schier abgangen (e) / und hatte seine meisten Güter verlohren. Aber König Rodolff verschaffete / daß alles was Sigismund dahin vergaabet / selbigem widerum zugestellet worden: ja solle eine Zugaab darzugetahn haben (f). Bey disem Anlaaß machet Lang (g) ein NB und schreibt mit grossen Buchstaben: „Diß Kloster und Stift „ist zu mehrmahlen in Abgang kommen / und gibt Stumpfius gleich alle„zeit dise Schmach-Ursach / daß es wegen Unzucht / Freß- und Füllerey der „Geistlichen geschehen seye / als wann es nicht eben auch durch Krieg / hohe „Ge-

S. Mauriz wird aufgeholffen.

Schlechte Haußhaltung daselbst.

(x) Burcard. de Casib. (y) Herman. Contr. Conf. Bucel. Const. An. 1008: (z) Prumiense. *Bucel. Const.* At Labbeus, per errorem, *ex S. Gallensi:* de Script. Eccles. 1:201. (a) Etiam à Sigeberto An. 1027. inter doctos illius ævi viros commemoratur. Adde *Bucel. Const.* An. 1029. (b) Goldast. Aleman. 2: 155. Eidem ascribitur Vita Adelheidis, Annalibus Hartmanni inserta. Et Oudin. *supplement;* Bernonem scripsisse vitam S. Meginradi Episcopi (at non fuit Episcopus) & Martyris, à Mabillono editam. (c) Rhenan. de German. pag. 149. Hafn. Theatr. (d) Guilim. Habsp. pag. 130. (e) Tschud. Histor. Msc. An. 1014. (f) Paradin. Hist. Lugdun. Lib. 2. cap. 31. (g) pag. 666, § 21.

N.C.G. 1010.

„Gewitter/und andere schwere Zeiten / oder unvorsichtige Haußhaltun-
„gen/ꝛc. hette geschehen können / und eben dißmahl beschehen zuseyn/sich
„ansehen lasset„. Aber Lang mag die Ursach des damahligen schlechten Zustands des Klosters suchen wo er wil / dem Herren Stumpf tuht er groß unrecht ; als welcher bey disem Anlaaß (h) weder von den Vergaabungē Kön. Rodolffs/noch von des Klosters Abgang/kein Wort schreibt: vilweniger dessen einiche Ursachen anzeiget. Er meldet zwahr daß under Abt Adelongo (darvon An. Chr. 833.) und Probst Reinoldo/ An. Ch. 1136./die Verderbnuß in disem Kloster und Stift groß gewesen. Dem gönstigen Leser aber zeiget unsere Histori an beyden Orthen / daß die Päbstliche Scribenten ein gleiches berichten. So daß Herr Stumpf solches nicht auß seinem Finger gesogen / sonder allein berichtet / was die Päbstische Scribenten gestehen/ja was er in denen auß dem Kloster selbst ihme übersendeten Schriften gefunden.

1014. Heinrich reiset gen Rom / in Bernonis Begleit.

Weilen Calabria von den Mauritaneren Noht gelidten / hat der Käiser auf Pabsts Benedicti Begehren / sein Heer in Italien geführt ; und zu Rom durch den Pabst/die Käiserliche Kron auffsetzen lassen. Als der Käiser mit seinem Kriegsvolk von Rom verreiset / Campanien widerum einzunemmen/hat er seine Gemahlin Bischoff Walther von Speir/ und Rodhard (sonst Richard/Ruodhard/Ricodard und (i) Rodonard) Bischoff von Costantz anbefohlen (k). Under dises Käisers Namm ist von Baronio (l)/Labbeo (m)/Langio (n) / welcher letstere/einige nichtswerthige Glossen und Verkehrungen hinzugesetzt / eine Vergaabungs-Chart außgeworffen worden / in welcher Ihr Majestet/dem Pabst das Bischtum Bamberg zinsbar machet. Sonsten komt sie bey nahem überein mit der Schrift/welche Otto I. zu Rom gestellet haben soll. Darvon An. Chr. 962. Aber dise hat keine Jahrzahl. In der Underschrift werden neben anderen Fürsten gemeldet/Wicelius Straßburgischer/Ricodardus Costantzischer/Zadalricus (andere schreiben/Joldaricus / eigentlich (o) Sadalricus/) Churischer / und Adalbertus Baslerischer Bischoff. Baronius vermeinet / dise Schrift seye An. Chr. 1014. gestellet worden. Aber nach dem Bericht Hermanni Contracti / so damahls allbereit in Leben war/ist Ruthardus (also neñet er ihn) erst An. Ch. 1018. an statt Lamberti Constantzischer Bischoff worden. Also kan dise Schrift An. Chr. 1014. nicht gestellet worden seyn. Wann dann? Der gelehrte Goldastus beweiset (p)/ sie seye von einem Betrieger außgebrutet/und durch

(h) XI. 22. (i) Goldast. Not. ad Tom. 1. Constit. pag. 42. (k) Lehman. Chron. spir. pag. 418. a. (l) An. 1014. (m) Conc. Tom. IX. pag. 814. (n) pag. 396. (o) Goldast. Not. cit. (p) Goldast. Not. pag. 39. ad Tom. 1.

N.C.G. 1014.

durch des Pabsts Schmeichler außgebreitet worden. Zu dem / so war An. Chr. 1014. (q) Bischoff zu Straßburg nicht Wicelius / sonder Wernharius (Wernher) Graaff zu Windisch/welcher An. Chr. 1010. an selbiges Bischtum komen/und die von Clodoveo aufgebauete schlechte höltzene Domkirch zu Straßburg/An. Ch. 1015. abbrechen/und das heutige Münster anfangen lassen / an welchem man fast 00. Jahr r) gearbeitet/ und welches under die Wunder der heutigen Welt gezehlet wird. Erst An. Chr. 1277. (s) den 26. Mey ; habe man den ersten Stein zu dem künstlichen durchsichtigen Thurn gelegt : daran man 163. und am Münster wie es jetzund stehet/670. Jahr gebauet habe. Dann das künstliche Uhr-Werck erst An. Chr. 1574. follendet worden.

Münster-Bau zu Straßburg. 1015.

Der Jesuit Labbeus (t) wil behaubten / es seye von diser Reiß des Käisers zuverstehen/das der Reichenauische Abt Berno schreibet (u) / er seye mit höchstgedachtem Käiser gen Rom kommen ; mit fehrnerem Vermelden / der Käiser habe den Pabst gefraget/ warum die Römische Kirch nicht/gleich anderen Kirchen/in der Meß die 12. Glaubensartikul erzehle ? Deme der Pabst geantwortet/solches seye unnöhtig gewesen / weilen die Römische Kirch bisdahin in keine Glaubens-Irrthum gefallen seye. Doch liesse sich der Pabst bereden / und ruckete das Symbolum in den Römischen Meß-Canon ; Baronius kan es nicht verdäuen/ daß solches auf Ansinnen des Käisers/eines Leyen geschehen.

Erdichte-te Donations-Chart.

1017. Wernher Bischoff verbindet sich wider den Käiser.

Wernher Bischoff zu Straßburg / und dessen Bruder Rathbod/ Graaff zu Windisch und Altenburg im Ergäu / und Landgraaff im oberen Elsaß/deren Sitz zu Ensisheim war/verbunden (v) sich mit Gerhard/ Graaff in ober Lothringen / einem Sohn Graaff Dietrichen / dessen Schwöster Ita mit Rathbod vermählet war. Graaff Gerhard könte seinen bösen Willen gegen den Käiser nicht verhelen / und wurd auß Käiserlichem Befehl/ durch Gotfrid Graaff in Under-Lothringen/vertrieben (x). Wernher und Rathbod hielten sich so still / daß man ihnen nichts anmerkte/und giengen ledig auß.

Kloster-Bau zu Mure berahtschlaget.

Dise Brüdere sind die Urheber des Klosters Mure. Ein Schmeichler beschreibet die Sach also (y) : „Radepoto Graaff zu Habspurg hatte „bey Mure die Herrschaft völlig under seinem Gewalt / und vergaabete „solche seiner Gemahlin/Herzogin Idda zum Heuraht-Gut. Dise gotts-förchtige

(q) Guiliman. Habspurg. pag. 130. (r) Ib. pag. 132. (s) Hafn pag. 313. Theatr. Lang. pag. 455. § 10. An. 1065. VVernerum II. Templi structuræ coronidem imposuisse. (t) Concil. opere. Itidem *Dallæus de Jejun.* pag. 363. contendit, Bernonem A. 1014. Romæ fuisse. (u) cap. 2. de Offic. Miss. (v) Tschud. Hist. Msc. An. cit. (x) Sigebert. An. 1014. sed Herman. Contr. An. 1017. (y) Spart. Helvet. pag. 420.

N.C.G.

„förchtige Matron aber bewegte mit Beystand Bischoff Wernhers/ 1017.
„Radepotonem ihren Herren/daß er vergonnete auß ihrem Heurahtgut
„das Kloster Mure zustiften„. Ich wil aber dem Wahrheit-liebenden Le-
ser die Stiftung dises Klosters / auß Tschudio/und Guillimanno / deren
Bericht auß des Klosters alten Schriften gezogen / umständlicher und
grundtlich erzehlen. Als man nach Käiser Ottonis III. Tod grosse Un- Freye
ruhen beförchtete / haben die zu Mure / und die umligenden Dörffer und Aemter
Kirchen / Gontrammi des Reichen / Graaffen zu Altenburg/ꝛc. Schirm suchen
begehrt. Sie waren freye Leuth ; daher sie nach heut zu Tag die **Freye** Schirm
Aemter genennet werden ; vor Zeiten die Graaffschaft Rore. Aber es under dem
gienge ihnen wie denen Bäumen / in der Gleichnuß Jothams / Judic. 9. Dorn-
busch:
Der jenige/under welchem sie Schirm gesucht / wurd ihnen zu einem
Dornstrauch / auß welchem Feuer gegangen / von welchem sie verzehret
worden. Gontrammus (z) / der ihnen zu mächtig war / zwunge sie ihm/
als were er ihr natürlicher Herr zugehorsamen. Nach dessen Tod versam-
leten sich die Undertrukten gen Marbach / sich mit Gewalt in die vorige
Freyheit einzusetzen : aber Landolo (sonst Landolt und Lanzel) Gontram-
ni einiger Sohn/der hiemit so mächtig war als sein Vatter/übergewälti-
gete sie. Er starb An. Chr. 1007. und hinderliesse vier Söhne / Rodolf/
Radepoto / Wernher und Lanzel. Dise theileten das vätterliche Erb zu
gleichen Theilen / aber die freyen Aemter wolte Rathbod/(welcher zu Al-
tenburg wohnete) darum daß sie ihm besser als seinen Brüderen gelegen
waren/allein haben ; und zwunge Edle und Unedle/daß sie ihm schweeren.
Rodolf der ältere Bruder / Landgraaff im Elsaß/begehrte daß Rathbod
dise Länder / gleich dem übrigen Erb / mit ihm theile ; als er abschlägige
Antwort bekommen / fiel er ins Land / richtete aber mehr nichts auß / als
daß er Arau/Lenzburg/ꝛc. verwüstet. Stiftete Othmarsheim im Elsaß/
und starb An. Ch. 1013. ohne Kinder. Rathbod nun stiftete dise streiti-
ge Aemter/seiner Gemahlin Idda (mit deren er vor An. Chr. 1009. ver-
mählet war) zur Morgengaab ihr lebenlang. Nach deme sie aber ver-
nommen/wie dise Aemter an ihren Herren/auch dessen Vatter und Groß-
vatter kommen/bedachte sie / daß ihr Herr nicht genugsam Recht zu disen
Oertheren habe/machte sich (wie Herr Tschudi (a) redet) „ein Gewüssen/
„darum daß sie auf unrechtfertig Gut / um ihr Morgengaab / so sie ihren
„Herren überleben möchte/gewiesen were / und besitzen solte/was anderen
„mit Recht gehörte„. Ritte gen Straßburg und offenbarete ihrem

(z) Stumph. IV. 39. VII. 9. Ast variat in personis. Consentiente Guiliman. Habsp. IV. 2. 3. (a) An. 1018. Conf. Guilim. Habsp. pag. 133.

N.C.G. 1017. Schwager/Bischoff Wernher/daß solche Morgengaab sie **schwerlich trucke: förchte / Gott möchte ihren Herzen/sie/und ihre Brüder deßwegen straffen:** und bate den Bischoff/daß er ihren Herzen berede/dise Oerther ihrem rechtmässigen Erben wider zugeben: sie wolle ihre Morgengaab gern fahren lassen. Der Bischoff antwortete/es seyen mehrtheils neue Einwohner selbiger Enden / die eigentliche Besitzer seyen gestorben/ deßwegen seye unmöglich/die Güter ihren Eigenthums-Herzen zuzustellen. Wolle aber seinen Bruder vermögen/daß er die freyē Aemter an statt vätterlichen Erbs ihm überlasse / alsdann wolle er sie an ein Kloster verwenden; **Gott um ihr aller / auch ihres Vatters / und Großvatters Missetaht zuversühnen;** damit Gott daselbst gedienet / auch **für die so damit beleidiget** worden/ Gott gebetten werde. Diser Abred gemäß/stellete diser Bischoff/Gottes Gericht wider die Ungerechten / seinem Bruder so beweglich vor / daß er ihm die freyen Aemter überlassen.

1018. Schloß Habspurg von Bischoff Wernher erbauen.

Ob der Käiser wider dise Brüder einen Argwohn gefasset / daß sie mit Graaff Gebhard under der Decke gelegen / oder ob solche Untreu würcklich außgebrochen seye / ist unbekant: ihnen war nicht mehr heimlich. Daher fieng Bischoff Wernher an / seine Brüder Rathbod und Lanzel/reich und starck zumachen / gab ihnen und ihren Kinderen/alle seines Stifts ledig wordene Lehen / Kirchen / Dörffer/ꝛc. zu ewigen Erb-Lehen (b). Dem Rathbod gab er Gelt/in ihrer vätterlichen Erb-Graaffschaft auf dem hohen Bühel Wülpelsperg ein vestes Schloß zubauen/ welches er Habesburg nennen solte/weilen er darinn als in einer sicheren Habe/sein Leib/Hab und Gut verwahren wolte. Dann Altenburg oder Altwindisch/die Burg in welchen diseGraaffen gewohnet/war nicht vest; und war sonst kein sicherer Platz in selbiger Gegne. Rathbod nun machete dicke Mauren / ohne sonderliches Eingebäu; weilen aber eine Vestung ohne Beschützer nichts taugt/wendete er vil des empfangnen Gelts an die benachbaurte Edelleuth / um daß selbige im Nohtfahl zu ihm und seinen Brüderen setzen. Als Wernher den Bau besichtigte / über das schlechte Eingebäu sich verwunderte / und fragte wo das Gelt alles hinkommen seye; versprach Rathbod solches ihm zu weisen/verschaffete dem Bischoff unwüssend / daß sich jene Edelleuth an einem Morgen/ um das Schloß sich gelägeret. Der Bischoff sahe sie mit Schrecken an / vermeinende / es seyen Käiserliche Soldaten die ihn aufheben wollen. Als ihm aber Rathbod angezeigt / dises seyen die Freunde und Helffer / welche er auß des Bischoffs Mittlen an sich gebracht habe/war er zufriden. Wegen

(b) Tschud. An. cit. Guillim. Habsp. pag. 137.

N. C. G. 1013.

gen dises Schlosses/ werden die Graaffen von Altenburg / Graaffen von Habspurg genennet.

Die prechtige vom Käiser Heinrich gebauete Domkirch zu Bamberg/ wurd in Gegenwart 72. Bischöffen (c) / auch Hartmans Abts zu Pfefers (d) / eingeweihet von Pabst Benedicto VIII. Ob diser seinen Feinden zu entfliehen (e) dahin kommen ; oder vom Käiser allein wegen diser Kirch-Weihe erforderet (f) worden : item/ ob dise Weihe An. 1018. (g) / oder in denen nächst folgenden Jahren (h) ; ob sie in S. Geörgen (i) oder in S. Steffans (k) Ehr geschehen seye/ ligt uns nichts an. Der Käiser habe den heimreisenden Pabst gen Zürich begleitet / und seye nach einigen daselbst verrichteten Reichs-Geschäften/ gen Basel verreiset / den daselbst nunmehr verfertigeten Kirchen-Bau / gleichfahls einzuweihen. Dise Weihung soll geschehen seyn/ in der Ehr des Herren Christi/ des H. Kreutzes / der H. Jungfrau Maria und aller Heiligen / durch Bischoff Adelbert / in Gegenwart des Käisers und dessen Gemahlin Kunigunda/ auch Popponis Erzbisch. zu Trier/ Wernhers Bischoffs zu Straßburg/ Rudhard Bischoffs zu Eichstantz/ Erici Bischoffs und Käiserl. Caplans : Hug Bischoffs zu Genf/ und Hug zu Lausannen ; auch viler Fürsten und Herren. Nach verrichteter Weihung habe der Bischoff eine Predig gehalten / von der Ehrenbietigkeit die man den Geistlichen schuldig seye/ von Zehenden/ Opferen/ und dem jährlichen Kirch-Weihe-Fest/ mit Versprechung der Sünden Ablaß. Bischoff Caspar schreibet An. Chr. 1488. es haben auch die siben anwesende Bischöffe / denen damahls sich einfindenden / und könftighin jährlich zu der Kirch-Weihe kommenden Personen/ grossen Ablaß verheissen. Die Ceremonien mit welchen die Kirch geweihet worden seyn möchte / sind bey Herren Urstisio (l) zufinden : achte unnöhtig selbige hieher zusetzen / sonderlich weilen ungewüß ob Herr Urstisen selbige gezogen/ auß einem nach der Zeit gestellten Römischen Ceremoniali / oder auß einem zur Zeit diser Kirch-Weihe gestelten Instrument ; welches letstere Lang (m) geglaubt/ deßwegen des Herren Urstisii Worte/ seinem Quodlibet eingerukt hat.

Kirch-Weihe zu Bamberg

1019. Zu Basel.

Diser instaurirten Kirch/ schenkte der Käiser Pfeffingen und Landsehr im Suntgäu. Das Münster zierte er mit köstlichen Ornaten, darunder eine silberne Tafel mit geschlagenem Gold bedekt/ auf 7000. Du-

(c) Gold. Not. ad Tom. 1. Recess. pag. 41. (d) Bucel. Rh. An. 1019. (e) Hartman. Annal. A. 1018. (f) Herman. Contr. in altero Cod. Urstis. *Invitatus.* Sed in altero, nec non in Pistoriano: *Veniens*, An. 1019. Et Sigeb. An. 1020. *venit*, inquit. (g) Hartman. (h) Marian. Scot. An. 1019. & 1020. conjungit. Conf. Sigeb. (i) Leo Ostiens. Chron. Cass. Lib. 2:47. Plat. in Leone IX. (k) Scot. A. 1020. (l) Lib. 2. cap. 11. (m) pag. 937.

N. C. G. 1019. caten geschetzt. Er brachte sie in seine Käiserliche Capell / darum die Heiligen/welche er sonderlich verehret/darinn gebildet stehen. Namlich die 4. Erz-Engel/Gabriel/Michael/Raphael/Uriel / (welcher letstere einer deren von Pabst Zacharia (n) verworffenen Englen ist. Sihe blat 353.) S. Benedictus/und in der Mitte Christus/vor welchem der Käiser und die Käiserin knyet (o). Fehrners gab er dahin ein kostlich Kreutz/darinn des Volks Vermeinen nach/Heiltum des Bluts Christi und ein Stücklein vom Kreutz Christi verschlossen war ; so dann ein Stücklein vom Kleid Mariæ / vom H. Grab/ von Johanne dem Täuffer/vier Apostlen (ohne Zweifel deren jenigen/welchen neben Christo/Maria und Johanne/ die Kirch sonderbar geweihet war) und anderen Heiligen ; welches alles in den Fron-Altar verwahret worden. Im Chor liesse er eine silberne Kron aufhencken / so nachmahl vom Capitel und Bischoff / zur Kriegs-Nohtdurft vermüntzet worden. Item/eine herzliche Glogk im Kirchenthurn / welche von ihme den Nammen behalten. Er verliesse ihnen auch seinen Käiserlichen / mit Gold / Silber/ Edelgestein außgezierten Stul/ und Käiserlichen Rock.

Der Lausannische Bischoff / so bey diser Kirch-Weihe erschienen/ war Rudolf III. Königs in Burgund einiger (aber nach etlicher (p) Bericht / Stieff-)Sohn. Diser hat seinem Capitel etliche Dörffer geschenkt (q) / und sich mit denen Erzbischöffen zu Vienna / und Bisantz/ und denen disen Erzbischtümeren einverleibeten Bischöffen / verbunden. Das ist/wie es Lang (r) erkähret/eine geistliche Brüderschaft aufgerichtet/ gewüsse (vermeinete) Gottesdienst und Gebätt / für todte und lebendige geistliche Mit-Brüder zuverzichten. Gallia Christiana berichtet/ diser Bischoff habe (gleich seinen Vorfahren) der Kirch zu Bisantz / mit Eid versprochen / subjectam subjectionem & fidelissimam obedientiam, undertähnig und ganz gehorsam zu seyn.

Bischoff Wernher Käiserlicher General wider Burgund. 1020. Sieget.

König Rodolf klagte dem Käiser zu Basel/daß er vil Widerwertige in seinem Reich habe/und begehrte dessen Hilff. Weilen nun Ergäu/ Uechtland / Underwalden / selbiger Zeit auch zu Burgund gerechnet waren / habe der Käiser ihn zu Bischoff Wernher/und dessen Brüderen gewiesen / welche dem König die Hand bieten sollen ; darüber der Bischoff einige Truppen besamlet / selbige persönlich in Burgund geführt/die Ungehorsamen bey Genf überwunden / also den König mit **gewehrter Hand eingesetzt** (s) / und sich bey dem Käiser widerum eingflikt (t).

Käi-

(n) Baron. An. 745. § 36. (o) Rhenan. German. pag. 149. (p) Gall. Christian. (q) Sumph. VIII. 23. (r) pag. 667:23. (s) Lang. 667:22. (t) Herman. Contr. Tschud. Hist. Msc. Guilim. Habsp. pag. 134.

N.C.G. 1022. Zweyter Käiserlicher Römer-Zug.

Käiser Heinrich nam in seinem zweyten Zug in Italien/mit sich/ Rudhard Bischoff zu Costantz und Burkard Abt zu Sangallen. Nach ihrer Ankunft in Italien / risse eine Pestilenz ein / welche disen Prælaten das Lebens-Liecht außgelöschet. Rudhard ligt zu Troja begraben; das Bischtum wurd Haimoni / die Sangallische Abtey dem Dietpold gegeben. Die Pestilentz wütete auch anderstwo; und nam hin Notkerum/ welcher von Hepidanno nostræ memoriæ hominum doctissimus & benignissimus, der Gelehrteste und Freundlicheste genennet wird: und vil andere (u). Lang bricht (x) ohne Noht den Kopf/ob Ruthard An. 1020. den Käiser gen Rom begleitet. Dann An. Chr. 1014. war er nicht Bischoff; und ist von diser Reiß nicht heim kommen. Muß also nohtwendig die Reiß getahn haben/als der Käiser das andere Mahl gen Rom gezogen (y).

1023. Concilium zu Selgenstatt.

In Teutschland besamlete der Menzische Erzbischoff zu Selgenstatt/ welchem Bischoff Wernher beywohnete/ein Concilium / darinn (neben mehreren abergläubigen Sachen) gutbefunden worden § 1. daß man 14. Tag vor S. Johannis-Tag / auch so vil Tag vor Weihnacht / und etliche andere Tag weder Fleisch noch Blut esse. § 5. Ein Priester solle eines Tags nicht mehr als drey Messen halten. § 7. 14. Einer so wegen Ehebruchs / verdächtig / solle seine Unschuld probabili (§ 14. divino) judicio, durch die Feuers/ꝛc. Prob dartuhn. § 15. Werden acht Stuck verbotten an Fast-Tagen zu essen; wer eines oder anders solcher Dingen niessen wolle / solle an selbigem Tag einen Armen speisen. § 16. Es solle niemand ohne des Bischoffs oder dessen Vicari Erlaubnuß/ gen Rom gehen. § 18. Die sich schwerer Sünden schuldig wüssen / verfügen sich gen Rom / vollkommene Verzeihung solcher Sünden zuerlangen. Aber könftighin solle solcher Ablaß nichts gelten/der Sünder habe dann zuerst die von seinem eignen Priester auferlegte Buß außgehalten.

1024. K. Heinrich II. stirbt.

Bald hernach müßte Käiser Heinrich II. den Weg alles Fleisches gehen: ligt zu Bamberg begraben. Soll under allen Käiseren der einige seyn/welcher wie jene Jesuiten (z) reden/von der ganzen Kirchen/für einen Heiligen geachtet wird. Habe bey seiner Gemahlin Kunigunda gelebt/ ohne ähnliche Beywohnung. Doch hat ihn bey den Geistlichen / sonderlich bey den Mönchen / noch mehr in Credit gebracht / daß er gegen die meisten Kirchen und Klöster / mit Nammen auch gegen Pfefers/ Einsidlen / Rheinau (a) / sich sehr milt erzeigt. Die jenigen/so nichts von ihm

(u) An. 1028. (x) pag. 554. (y) Merck. pag. 98. (z) Basil. Sacr. 140. (a) Lang. pag. 400.

A.C.G. 1024.

empfangen/reden ihm schimpflich nach/nennen ihn wegen seines Hinkens/ den Krümling/und verschreyen ihn/er habe etliche Kirchen reich gemachet/ auß dem das er anderen mit Gewalt entzogen habe. Ohnlang vor seinem Tod / hat er dem Thal Bregell in Rhetien / alle von alter her erlangte Freyheitē bestättiget/dergestalt/daß dise Leuth under des Reichs Schirm verbleiben / durch auß frey seyn / und kein Graaff noch andere Herren etwas zu ihnen zusprechen haben/noch sie beleidigen sollen. Hingegen sollen sie gen Pundt in Veltlein / eine Wahlfahrt für seine Seel tuhn (b). Auch starb Ulrich Bischoff zu Chur/gebohrner Graaff von Lenzburg. An dessen Stell ist kommen/Hartman oder Artemann (c)/ gewesner Mönch zu Einsidlen/Abt zu Pfefers/gebohrner Freyherr zu Plantaira/oder Plana terra (cc).

Verpflichtet die im Bregell/ eine Seelmeß für ihne zuhalten.

S. Leonhards Kirch zu Basel erbauet.

S. Leonhards Kirch zu Basel/wurd gestiftet durch Ezelinum/einen reichen Domñ-Probst zu Basel. Diser hat den Bischoff Adalberonem gebätten/daß er auf einem/Wildeck genenneten Platz/an einem erhabnen Orth / da die Burgerschaft zuschiessen / und andere Kurtzweilen zuhaben pflegte/ eine Kirch zubauen erlaubte. Der Bischoff beredete die Burgerschaft/daß sie ab dem Platz gewichen/und schenkte in beywesen der Clerisey / Edelleuthen und Burgeren / disen Platz dem Ezelino / welcher den Bau dermassen beschleuniget / daß An. Chr. 1033. die Kirch in der Ehr S. Bartholomæi und S.Leonhardi geweihet werden können. Ezelinus soll mehr als hundert jährig / erst An. Chr. 1082. gestorben seyn. Rhenanus (d) muhtmaasset / die Ursach diser Stiftung seye gewesen / daß die Domñ-Herren in Verrichtung des Gottesdiensts erlegen gewesen.

Conrad II. wird Käiser. 1025.

Haimo Bischoff zu Costantz / war inzwüschen zu Nürenberg beschäftiget/woselbst die Fürsten einen Käiser erwehleten. Diser war Conradus II. Herzog auß Francken / zugenennet Salicus / Pabsts Gregorii V. Bruders-Sohn; welcher Adalberonem zum Schirm-Vogt des Klosters S. Blasii auf dem Schwartzwald / gesetzt. Nach gehaltenem Reichs-Tag zu Costantz / reisete der Käiser durch Zürich gen Basel; allwo Bischoff Adalbero drey Monat tod / und an statt dessen durch die Clerisey / Ulrich erwehlet war; welchen aber der Käiser und dessen Gemahlin Gisela nicht gut achten wolte. Darum anerbotte der Bischoff dem Käiser / eine merckliche Summa Gelts / die Bestättigung zuerlangen/und bliebe also bey dem Bischtum. Aber der Käiser fiel wegen dises Gelt-Fangs/als einer Simoney in solchen Reuen/daß er ein Gelübd getahn/kein Gelt mehr/wegen Confirmation einer Prælatur zuneñen (e).

Verehret dem Bischoff zu Basel die Cast-Vogtey zu S. Bläsi.

Bestättiget den Bischoff gegen Gelt.

Mit

(b) Guler. Rhæt. Lib. 8. (c) Guler. pag. 114. (cc) Bucel. Rh. An. 1019. 1024. (d) de Germ. pag. 149. (e) Urstis. Lib. 2. cap. 12.

N.C.G. 1025. Sangallē von des Käisers Feinden geschädiget.

Mit Bischoff Wernher zu Straßburg / war der neue Käiser auch nicht zufriden. Wernher hielte es mit Ernst II. Herzog in Alemannien/ des Käisers Stieff-Sohn/welcher dem Käiser vil Ungelegenheit zugestattet/dessen Wahl neben anderen sich widersetzt (f)/und beyden Klösteren/ Reichenau und Sangallen zugehörige Landschaften / schandlich verwüstet (g) / aber hernach zu Ulm dem Käiser einen Fußfahl tuhn müssen. Wernher zwahr war in Erbauung eines Klosters begriffen / an einem Orth/welcher vor Zeiten Muirlon oder Mura genennet worden/ darum daß man nächst bey selbigem Dorff under der Erden vil alte verfallene Mauren gefunden / als ob ein Römischer Tempel oder Vestung daselbst gestanden seye (h). Herr Stumpf (i) schreibt / die Gräfin Ita habe die Sach Graaff Cunen von Rheinfelden / ihrem Bruder von der Mutter/ übergeben/auf daß er die streitigen Güter S. Peters Altar zu Rom/um einen gewüssen Zins eigne : als diser Aufzug gemachet / Rathbod aber und Ita ihn angefrischet/ihren Willen zuerstatten / seye er gen Tallweil (ein am Zürichsee gelegen Dorff) gereiset / allwo er selbiges Orth / samt obgedachten Güteren der Heil. Jungfrau / S. Peter und allen Heiligen übergeben / vermeinende seine Pflicht hiemit erstattet zuhaben. Wolte also diser/daß diß Kloster zu Tallweil erbauet werde. Herr Tschudi hingegen vermeldet / nach dem Rathbod in einen Kloster-Bau gewilliget/ habe Bischoff Wernher 200. Arbeiter in das Kirchspel Mure (k) gesendet / und den Kloster-Bau am Fluß Binz angehebt. Doch muß diser Bau allgemächlich fortgeführet worden seyn / bis ihn Ita aufs neue getrieben/deßwegen die Mönchen disen Kloster-Bau/Ihro vornemlich danken. Dañ als der Er-auch der Tur-gäuische und benachbaurte Adel (l) in grosser Anzahl/bey der Glatbrugg/ohnfehrn Zürich/ wider Käisers Conradi Interesse, eine Underredung gehalten/hat Graaff Rathbod den Einsidlischen Abt Embricium dorthin bescheiden / und bey deme angehalten/ daß er verschaffe / daß zu Mure ein Kloster gebauen werde (m) / in welchem Benedictiner-Mönchen wohnen köñen/und solle er dises Kloster mit Mönchen von Einsidlen besetzen / hat der Abt dessen sich geweigeret. Auf Rathbodi und Ita nachmahliges Anhalten / habe er mit Vorwüssen Warmanni (an Aimonis statt / neu-erwehlten (mm) Bischoffs zu Costantz)

Kloster-Bau zu Mure wird fortgetrieben.

Angehebt.

1026.

(f) Ampliss. D. Rhan. A. 1024. (g) Urstis. loc. cit. (h) Acta Murens. ap. Guilim. Habsp. pag. 136. (i) VII. 9. & Guiliman. l. c. pag. 139. (k) Situm in limitibus Ecclesiæ parochialis Mure. ita *in Compromisso Abbatis & plebani in Mure.* Msc. A. 1437. (l) illa nobilitas fermè à Cæsaris partibus aliena erat. vid. Guilim. Habsp. pag. 138. VVernerus autem judice Bucelino Const. An. 1030. Alemanniæ Gubernator erat. (m) Ex Actis Murensib. Msc. Guiliman. Habsp. pag. 136. Lang. à pag. 1093. (mm) Hepidan. A. 1032. electum memorat.

N. C. G. 1026.

stantz) dahin geordnet/Reginboldum Junker (n)/ geschlechterer von Solothurn/um alldort Probst zuseyn. Er gabe ihme zugleich etliche Mönchē/ die ihm an die Hand gehen solten/ item/Bücher/Kleider und andere Kirchen-Geräht. Ita verschaffete und besoldete die Maurer und andere Arbeits-Leuth. Reginbold aber suchte des Klosters Aufnemmen/doch nicht ohne Nachtheil der Pfarrkirch zu Mure/deren Vorsteher vor Erbauung des Klosters den Zehenden daselbst bezogen. Aber Reginbold vermöchte den Rathbod daß er gen Costantz gereiset / allwo er den Bischoff Rahts gefraget/ob er die Kirch und die darzu gehörige Güter/dem neuen Kloster einverleiben dörffe (o) ? Der Bischoff rahtschlagete hiervon mit seinen Rähten / und willigte ein. Hingegen hat der Graaff den damahligen Pfarrer mit zweyen anderen Pfründen begaabet/ die Pfarrkirch niedergerissen (an statt deren wurd hernach eine andere gebauet) und die Einkommen derselbigen dem Kloster eingeraumet / auch das Kloster befreyet/ daß ihme weder geist-noch weltliche Fürsten/ einzureden haben. Ist alles geschehen bey Leben der Gräfin Idda / welche in disem Kloster beygesetzet wordē. An dises Kloster wurden nicht nur von disen Graaffen/sonder auch von vilen Edlen und Unedlen / gegeben / vil andere Güter in und aussert den freyen Aemteren / im Er-Zürich-Breißgäu : in Underwalden / Ury/ Zug (p). In den folgenden Zeiten / von den Herzogen von Zeringen/ Freyherren von Eschenbach / Heinrich von Seldenbüren / Notger von Ottelfingen/&c.

Pfarr-Kirch Mure vom Kloster verschlungen.

Mehrere Vergaabungen an diß Kloster.

Bischoff Warman wird von etlichen genennet ein gebohrner Freyherr von Bonstätten (q) / von den meisten ein Grraaff von Kyburg und Dillingen: etliche halten er seye ein Mönch zu Reichenau (r); andere sagen/daß er ein Mönch zu Einsidlen gewesen (s) / und Pirminii Leben beschrieben habe (t).

Embricius war ein gebohner Freyherr von Abensperg/auß Bäyeren/ dessen Herr Vatter Babo (t) bey zweyen Gemahlen/ 8. Töchteren/ und 32. Söhne gezeuget/deren jeden er roht bekleidet/und mit einem Diener/dem vorgehenden Käiser Heinrich auf einem Reichs-Tag vorgestellet. Der Käiser nam das seltene Present zu Danck an / begaabete die jungen Herren mit Land und Herrschaft. Embricus wurd Dom-Herr zu Frisingen/hernach Mönch zu Einsidlen ; und nach Virandi Tod/Abt.

Seltzame Verehrung dem Käiser præsentirt.

Der Käiser war wegen Bischoff Wernhers noch nicht vernügt ; und man-

(n) Hafn. A. 1030. (o) Guilim. Habsp. pag. 139. (p) Tschud. An. 1036. (q) Stumph. Tschud. (r) ap. Merck. (s) Hartm. Annal. pag. 121. Bucel. Const. An. 1026. (t) Mabillon. Ord. Bened. Sec. 3. part. 2. pag. 136. (t) Avent. Lib. 5. pag. 313.

N.C.G. 1026. mangelte nicht an solchen / welche Oel ins Feuer gegossen. Der Abt von Ebersheim / dessen Schirmer der Bischoff seyn solte / klagte dem Käiser / daß diser Bischoff seinen Herren Brüderen underschiedliche seinem Kloster zuständige Dörffer zuschiebe. Der Käiser vermahnete den Bischoff und seine Brüdere / dem Kloster das seinige zuzustellen; weilen aber der Käiser auf einer Reiß gen Rom begriffen ware; war diser Befehl kraftlos. Rathbod aber starb (u) / und wurd zu seiner Gemahlin begraben: doch hatte Abt zu Ebersheim das seinige nicht. Darum als der Käiser von Rom kam / und samt seiner Gemahlin zu Zürich eine Zeit lang sich aufgehalten / bestättigete er dem Einsidlischen Kloster seine Freyheiten (x) / und verhörte die Ebersheimischen Mönchen: fand aber bey dem Bischoff kein Ghör. Weilen aber der ganze / ohne das wider den Käiser schwirrige Adel in Alemannien / Elsaß / Breißgäu (y) / disem Bischoff angehanget / wolte der Käiser nicht mit Gewalt an den Bischoff setzen / sonder mit gut befinden seiner geheimsten Rähten / verschikte er ihn under dem Vorwand einer Gesandschaft gen Constantinopel / an den Griechischen Käiser / welchen er durch geheime Bottschaft vorher ersuchen lassen / daß er disen Bischoff einsperren / oder in eine Insul verschicken wolle. In einer solchen Insel seye er bald hernach gestorben. Dises sagt Guillimannus / habe er gezogen auß den Bücheren des Ebersheimischen Klosters / wolle aber nicht vergwüsseren / daß es sich also verhalte. Also daß die Papisten selbst nicht allem glauben / was die Mönchen schreiben / oder wegen leidender Undertruckungen klagen. Herr Tschudi / welcher in diser Sach kein Absehen gehabt jemandem zu flatiren / (wie villeicht Guilimannus) führet gleiche Umständ ein; vermeldende (z) / der Bischoff / als ein hochmühtiger Herr / habe wegen so ansehenlicher aufgetragener Gesandschaft / grosse Freud bezeuget.

1027. Kloster Ebersheim verklagt den Bischoff Wernher:

Käiser raumet ihn auß Weg.

Vor seiner Abreiß / übergab (a) er Lancelino seinem noch einigen lebenden jüngeren Bruder / das Schloß Habspurg / und was er Erbrechts an der Graaffschaft Windisch hatte: mit Geding / daß er und seine Nachkommende / oder wer ihres Geschlechts das Schloß (Habesburch) Habspurg besitze / und der älteste vom Männlichen Stammen were / des Klosters Mure Cast-Vogt seye; doch daß er das Kloster bey seinen Freyheiten bleiben lasse. In Abgang des Männlichen Stammens / solle die jenige Weibs-Person / welche das gedachte Schloß bewohne / die Cast-Vogtey weder vom König / noch jemand anderem / sonder allein vom Abt empfangen.

Des Bischoffs Verordnung wegen Mure.

(u) An. 1027. at Stumph. A. 1034. (x) Hartman. Annal. A. cit. (y) Guilim. Habsp. pag. 143. Tschud. Hist. Msc. A. cit. (z) loc. cit. (a) diploma vid. ap. Tschud. Ibid. & Guilim. Habsp. pag. 143.

A.C.G. 1027. pfangen. Doch solle der Abt dise Cast-Vogtey übergeben / nicht ut beneficium, sed ut quandam commendationem & tuitionem, als ein Lehen / sonder zu beschirmen. Gibt dem Kloster die Freyheit einen Abt zu wehlen; solle mit keinen Auflagen beschwert werden; wolle jemand seiner Gerichts-angehörigen / (Mann oder Weib) etwas an dises Kloster verwenden / solle solches niemand weder verhinderen / noch veränderen. Daher das Kloster in kurtzer Zeit vil Guttähter bekommen.

1028. Heilthumgen. Einsidlen. Die Bischöffe in Gesandschaften zubrauchen/war nichts ungewohntes; in deme der Käiser den Churischen Bischoff Hartman gen Avignon an Pabst Johannem XX. gesendet. P. Hartman schreibt/diser Bischoff habe dem Kloster Einsidlen/die Heilthum Justi eines IX. jährigen Knaben und Marterers heimgebracht. Bucelinus (b) aber wil / es seye nur ein Theil gen Einsidlen / das mehrere seye ins Kloster Pfefers kommen. P. Hunger (c) setzet hinzu: das Haubt des Königs Sigismundi. Was aber von des Justi Heilthum zuhalten seye / kan uns sagen / Glaber Rodolphus oder Radulphus/welcher damahl in Frankreich gelebt/und was sich seiner Zeit/von An. Chr. 990 bis An. Chr. 1045. begeben / satis accuratè, sagt (d) Bellarminus/ fleissig beschrieben. Dessen weitläuffigen Bericht (e) hiervon / wil ich kurtz zusamen ziehen: „Ein Mann sagt er/ „geringen Herkomens/ dessen Geschlecht und Vatterland unbekant seye/ „mangenum callidissimus, **ein Erzbetrieger** / habe die Gebein/ „unlängst verstorbnen Personen/(deren Gräber er heimlich geöffnet) hin „und her getragen/und für Gebeine heiliger Personen dargegeben. Nach „dem er in Frankreich vil dergleichen Betriegereyen verübt / habe er sich „ins Alpgebirg / zu einfältigen Leuthen begeben / daselbst habe er bey „Nacht à loco abjectissimo ignoti ossa hominis, von einem schlimmen „Orth/die Gebein eines unbekanten Menschen genommen/ vorgebende/ „solche Gebeine seyen ihm durch einen Engel gezeiget worden / und seyen „des heiligen Marterers Justi Gebein. Das einfältige Volk habe sich „über solches gefreuet/ vil Krancke herzugebracht/Geschencke herzugetra„gen / Vigilien gehalten / und auf Wunderwerck gewartet. Aber (sagt „Glaber) Gott lasset bisweilen solche Wunder / durch die bösen Geister „geschehen/die Menschen zuversuchen / peccatis hominum præcedenti„bus, und ihre Sünden zustraaffen. Die Bischöffe solten dise Sachen „undersucht haben; aber um Gelts willen/haben sie in einigen Synodis/ „dem Volk zugefallen / durch die Finger gesehen„. Mit Sigismundi Haubt / wird es just auf dise Weise hergegangen seyn. Murer sagt / ein Theil

(b) Uterque A. cit. (c) pag. 104. (d) de Script. Eccl. pag. 278. (e) Lib. 4. cap. 30.

N. C. G.

Theil diſes Haubts (hiemit nicht das ganze Haubt) ſamt dem halben Arm Mauritii ſeye gen Einſidlen verehret worden/erſt um An. Ch. 1353. als Käiſer Carolus IV. auf Begehren Herzog Albrechts von Oeſterzeich gen Zürich kommen/und mit etlichen Biſchöffen und Fürſten in Begleit Herzen Burgermeiſter Braunen gen Einſidlen gereiſet. Habe in ſeiner Ruckreiſe / durch das Augſtthal über S. Bernhardsberg auß Italien/ in Behmen / den Leichnam Sigismundi gen Prag geführt / und deßwegen ſeinen Sohn Sigismundum genennet. Wie kan diſes Haubt auß Frankreich gebracht worden ſeyn / ſo der Leichnam in Wallis gelegen? Sihe auch An. Chr. 522. 1028.

Käiſer Conrad erzeigte ſich auch gönſtig gegen Ulrich Biſchoff zu Baſel/als welchem er die Silbergrub im Breißgäu übergeben (f).

1029. Einſidlen eingeäſcheret.

Die Freude/welche durch die Ankunft jener Todten zu Einſidlen erwekt worden ſeyn ſolle/wurd durch einen lebendigen Einwohner diſes Kloſters bald in Trauren verkehrt. Heppo von Hette/einem nahe Bremgartē gelegnen Dorff/ gebürtig / ſtekte das Kloſter mit Feuer an ; etliche ſagen auß Unfürſichtigkeit / andere meinen auß Bosheit : als der dem Kloſter den genieſſenden Wolſtand mißgonnen habe (g). Das Feuer habe das ganze Gebäu verzehret/außgenommen der H. Jungfrauen Capell.

1030. Biſchoff Warmann.

Dem Biſchoff Warmanno war der Käiſer noch ſo gönſtig/daß als Ihr Maj. Ihren Stieff-Sohn Erneſtum / des Alemanniſchen Herzogthums entſetzet (h) / und es Hermanno IV. dem jüngeren übergeben/ die Auferziehung diſes jungen Herzen / ſamt der Verwaltung ſelbigen Herzogthums/dem Warmanno anvertrauet worden.

1033. Der Käiſer komt gen Zürich: Die Käiſerin gen Sangallen.

Als Käiſer Conrad zu Zürich mit des neulich verſtorbnen Burgundiſchen Königs Rodolfs III. Witwe/ Underzedung gehalten/wegen Burgunds / deſſen (nach dem es 144. Jahr eigene König gehabt/) mehrer Theil an Frankreich kommen / das mindere Burgund / an das Teutſche Käiſerthum : weilen Conrad des verſtorbnen Königs Schwöſter-Sohn geweſen ; taht die Käiſerl. Gemahlin Giſela / ſamt ihrem Printzen Heinrich/eine Reiß gen Sangallen / beſchenkten ſelbiges Kloſter / und ſind in daſiger Mönchen Bruderſchaft getretten.

1036. Stift-Münſter im Ergäu.

Nach Herzen Haffners Meinung / iſt „ohnlang nach Mure / die „Collegiat oder Chorherzen Stift Münſter im Ergäu Lucernergebiets/ „fundirt / und der Bau am jenigen Orth angerichtet worden/allwo vor „Zeiten Bero/Graaff zu Lenzburg im Gejägd einen Bären angetroffen/ „und im Kampf beyde darüber tod geblieben. Von diſem Berone hat

(f) Urſtiſ. Lib. 2. cap. 12. (g) Hartman. An. cit. (h) Guler. Bucel. Conſtant.

N.E.G. 1036.

„die Stift den Nammen zu Latin Ecclesia Beronensis, (oder Berona) „zu Teutsch/Bar-oder Ber-Münster/bis auf disen Tag behalten. Der „darbey ligende Flecken/ gleichen Nammens / hat sich nach und nach ge„äufnet „. Nach diser Meinung ware der erste Stifter dises Orths/ Graaff Ulrich zu Lenzburg der Reiche / so Richensam / Radepotonis Graaffen zu Habspurg / Tochter zur Ehe gehabt. Aber Hieronymus Gebweiler / und vor ihme eine alte von Herr Stumpf (i) angezogene Latinische Chronik lehren / Graaff Ulrich seye zwahr dises Stifts Guttähter / doch seye das Stift lang zuvor von einem Beronensischen Graaffen gestiftet gewesen. Lang (k) wil / diser Graaff habe gelebt / um An. Chr. 720. habe auch das Stift Lutenbach im Elsaß angerichtet/ deßwegen die Conventualen diser beyden Stiften/sich Brüder nennen/seyen keine Benedictiner gewesen/wie Gebweiler vermuhtet/sonder haben/wie die zu Zürich/als weltliche Chorherren/under einem Probst/under einem Tach gewohnet. Doch gstehet Lang/dise seine Meinung beruhe auf einer Tradition, und könne (300. Jahr lang) bis auf die Zeiten Graaff Ulrichs kein Buchstab aufgewisen werden. Graaff Ulrich selbst gestehet/ das Gestift komme her von seinen Vorelteren. Er selbst hatte damahls keine lebendige Söhne mehr; ordnete daß sein Enckel Arnolphus/und könftig hin einer von dessen Nachkommenschaft/des Klosters Cast-Vogt seye/welcher das Kloster bey der Freyheit / einen Probst zu erwehlen/beschirme; die dem Stift nohtwendige Bücher und Behausungen erhalte; an S. Michels Tag/alle in Christi Nammen kommende Arme drey Tag lang speise; an seinem und seiner verstorbnen Söhnen (deren einer / Heinrich genennet/ Probst daselbst gewesen seyn solle) Jahrs-Tag die Chorherren und Armen erquicke. Werde der Cast-Vogt den Orth nicht recht beschützen/ und nach getahner Warnung sich nicht verbesseren / so solle der Bischoff selbigen verstossen : seye aber der Bischoff dem Stift beschwerlich / oder saumselig/ so solle der Käiserl. Schirm angeruffen werden. Dem Käiser (sagte Graaff Ulrich) setze ich keinen anderen Oberen oder Richter / als den König aller Königen. Fehrner übergab der Graaff dem Stift / ein mit Helffenbein und Gold überzogen Evangeli-und Epistel-Buch / und verleibete ihm ein underschiedliche Pfarrkirchen. Käiser Heinrich VI. hat An. Chr. 1192. nach habender Schuldigkeit gegen den Pröbsten dises Orths (l) / damahligen Probst Ulrich II. gebohrnen Kyburgischen Graaffen/zu einem Käiserlichen Capellan gemachet. Weilen dises Stift zu Ehren dem Erzengel Michael gestiftet worden / werden die dem Stift zugehörige Flecken / das Thel-eigentlich Michels-Amt genennet.

In

(i) (VII. 37. (k) pag. 183. 733. (l) Lang. pag. 733.

N. C. G.

In diser Kirch residiren beständig 21. Chorherren / 14. Caplanen / ein Leuthpriester/ein geistlicher Schulherr. Die Collatur der Probstey und der Chorherren-Stellen/stehet bey dem Raht Lobl. Statt Lucern/welche auch des Stifts Schirm-Herren sind. Die Collatur aber der Caplaneyen/beyder Leuthpriestereyen/(des Stifts und Fleckens) und deren incorporirten umligenden Pfarreyen / stehet bey dem Probst und Capitul. Und wie zu Lucern kein Außländer oder Beysitz (Hindersäß) zu der Rahtswürde gelangen kan / also können auch keine auf dise Stift beförderet werden/als Edelleuthe / oder Burger von Lucern. Der Probst ist Herr zu Münster/und mitregierender Landvogt im Michels-Amt / participirt deßwegen auch der Gefellen in der Vogtey und des Malefitzes im Flecken. Dises Stift wurd von Pabsts Alexandri VII. Legat / genennet das zweyte Rom (m). 1036.

Selbiger Zeit war berühmt/ Reginboldus/Graaff zu Kyburg und Dillingen: begab sich ins Sangallische Kloster/wurd Abt in S. Ulrichs Kloster zu Augspurg/endlich Bischoff zu Speir/ allwo er die grosse in der Kirch hangende vergüldete kupferne Kron machen lassen. Starb An. Ch. 1039. wurd sehr betrauret/und under die Heiligen gezehlet. 1039. S. Ulrich Bischoff zu Speir.

Zu gleicher Zeit starb Käiser Conrad/welchem in der Regierung gefolget / sein Sohn Heinrich III / welcher wegen schwartzen Munds/der **Schwartze**/wegen loblichen Verhaltens der **Fromme** geneñet worden. Bischoff zu Costantz war Eberardus / der an statt seines Bruders Warmanni; An. Chr. 1034. ans Bischtum kommen / und das Kloster Einsidlen (12. Jahr nach dem es verbrunnen) geweihet; in Gegenwart Hartmans/Bischoffs zu Chur. Bey disem Anlaaß sendete der Reichenauische Abt Berno gen Einsidlen / den Leichnam des 178. Jahre zuvor ermördeten/und diß Jahrs von Pabst Benedicto IX. canonisirten ersten Einsidlers Meginradi. Die Einsidlischen Mönchen schreiben / das Kloster Reichenau habe ein Unglück über das andere gehabt / unwüssende/ was zutuhn/daß ihre Sachen in besseren Stand kommen: endlich haben sie sich entschlossen zutuhn / das sie bisdahin abgeschlagen / namlich S. Meinrads Leib den Einsidleren widerum zuzustellen; nach dem solches geschehen/habe das Kloster widerum geblühet. Vermeinen also dise / es seye der Reichenau ergangen/wie denen Philisteren/wegen gefänglich gehaltener Israelitischen Bundslad/1. Sam. 5. Aber Bucelinus/welcher (n) die Reichenauischen Geschichten/weitläuffig beschreibet/meldet nicht/ daß es selbigem Kloster so übel ergangen/gedencket auch nicht/daß es nach der Zeit sonderlich glückhaft gewesen seye. Neue Einsidel-Weihe.

(m) Spart. Helv. pag. 491. (n) in *Constant.* sua passim.

K.C.G. 1044. Reichs-Tag zu Costantz. Arianer.

Zu Costantz hielte der Käiser in viler Bischöffen (mm) Gegenwart/ einen Reichs-Tag / darinn er einen solchen Friden under denen Fürsten im Teutschen Reich aufrichtete/dergleichen man nicht mehr gehört. Aber der Kirch liesse der Satan keinen Friden. Er verwirrete sie durch Arianer: so daß Wernherus Sanblasischer Abt / wider selbige geschrieben haben solle. Der Römische Stul aber ist (wie Lang (n) redet) gar **under die Mörder** gefallen. Dann daselbst regte sich Triceps bestia portis inferis emergens, **ein dreyköpfiges auß der Höll aufsteigendes Thier** (o); in deme sich drey für Päbste außgegeben/ A. Benedictus IX. nullius pretii (p), **ein nichtswerthiger** Mensch / welcher das Pabsttum im 10. oder 12. Jahr seines Alters erkauft/und ein beschreyter Zauberer gewesen (q): wohnete im Lateran (r); B. Silvester III. wohnete bey S. Peter. C. Johannes XX. bey S. Maria Major. „Durch die schwere Zerrüttung/durch die schwere Kriege/und „unzahlbare Todschläge/deren dise drey Päbste Ursächere gewesen/ ist die „Kirch zerrissen worden / sub colore mellis venenô propinatô, hæresibus nefandissimis propemodum suffocata: under dem Schein Honigs / wurd ihro Gift beygebracht/ so daß sie durch die schrocklichen Ketzereyen gleichsam erstekt worden„ (s). Dise drey machten Platz Gregorio VI. welcher ihnen Gelt gegeben (t). Solchem Ubel zusteuren/hat Käiser Heinrich / (nach dem er auf Begehren Graaff Ulrichs zu Solothurn / das Stift Münster; und zu Zürich das Kloster Schennis in Schirm (u) genommen) sich in Italien begeben / in Begleit Eberardi Bischoffs zu Costantz. Notpertus (welcher An. Ch. 1034. Sangallischer Abt worden/und das heutige Münster bauen lassen) wolte (x) nicht mitgehen. Der Käiser hielte zu Sutria/ohnfehrn Rom / ein Concilium/in welchem Gregorius **beständig / wiewol unschuldig** / sagt Lang (y)/der Simoney angeklagt worden. Aber Hermannus Contractus nennet ihn convictum, und Sigonius schreibt: pecuniam interceßisse, satis certis argumentis probabatur, es seye genugsam dargetahn und seye er überzeuget worden/daß er den Päbstlichen Stul erkauft; deßwegen er das Pabsttum nicht (wie Lang widerum redet) auß **freyem Willen** aufgeben/sonder das Concilium hat ihn entsetzt (z). An dessen statt wurd/

Drey Päbste.

Gregorius kauft sie hinweg. 1046.

Wird zusamt jenẽ entsetzt;

(mm) Avent. pag. 319. Comitia ista Concilium dicuntur. Sunt enim Concilia tum *Palatina*, tum *Synodica* Goldast. Constit. Tom. 1:21. (n) pag. 410. (o) ita Baron. A. 1044. & Staravolscius. (p) Platina. Et Herm. Contr. Indignis (ait) tanto ordine morib. & factis. (q) Glab. Rodolf. IV. 5. V. 5. & Cardin. Benno. (r) Otto Frising. VI. 32. (s) Benno. (t) Sigon. Regn. Ital. An. 1046. (u) Tschud. (x) Bucel. Const. 1046. (y) pag. 410. b. (z) Sigon. l. cit. & Herman. Contr. ex edit. Pistor. & alterâ Urstis.

wurd/nicht zu Rom (wie Lang abermahl schreibt) sonder zu Sutria (a)/ nimium reluctans, wider seinen Willen erwehlet Suidegerus (Schwiger) der zweyte Bambergische Bischoff / nennete sich Clemens II. und krönete beyde den Käiser und dessen Gemahlin Agnes. Am Abend vor diser Krönung starb Bischoff Eberhard / wurd in S. Peters Kirch begraben / und an statt dessen (nicht zu Costantz wie Bucelinus (b) schreibet/souder) durch den Käiser zu Rom (c) erwehlet/Theodoricus / in underschiedlichen Landschaften/Käiserlicher Cantzler; Probst zu Stulweissenburg/Speir und Ach (d): dem Probst zu Basel / welcher auch Dietrich geheissen/gab er das Bischtum Verdun. Dise wohneten obgedachtem Synodo auch bey. Der Käiser liesse die vornemsten Ursächer der entstandenen Unruhen/namlich den entsetzten Pabst Gregorium und den Hildebrand/als gefangene in Teutschland führen. Aber der Cardinal Benno (welcher damahls in Leben war) schreibt (e): Nimia Imperator bonitate deceptus, nec Ecclesiæ Romanæ, nec sibi, nec generi humano prospiciens, novos idololatras nimis laxè habuit, quorum memoriam æterno carcere à contagione hominum removere debuerat: „Der gütige Käiser liesse sich betriegen / daß er weder der Römischen „Kirch/noch sein selbst / noch der menschlichen Gesellschaft recht wahrgenommen/sonder erzeigte sich gegen dise neue Abgötterer ganz milt/dann „er hette dieselbigen in ewige Gefängnuß setzen / und verhinderen sollen/ „daß Niemand mehr durch sie angestecket werde„. Hiltebrand blieb bey Pabst Gregorio / und bekam nach dessen Tod / desselbigen Barschaft. Lang schreibt (f) auß Leone Ostiensi/ des Käisers Affection gegen Pabst Clemens seye so groß gewesen/ daß er ihn mit sich in Teutschland genommen. Hingegen wil Merckius (g) auß Baronio beweisen/der Käiser habe ihn mit sich genommen / weil er gewüßt / daß die neue Wahl den Römeren mißfalle. Aber was hiernächst wegen dises Clementis folget/ machet mich zweiflen / ob Clemens in Teutschland gereiset; schon Lang und andere schreiben / daß diser Pabst samt dem Käiser durch Sangallen gereiset und daselbst auf Abt Nortperti Begehren/ in Gegenwart Bischoff Dietrichs / die Clausnerin Wiboradam canonisirt/und zu dero Ehr / ein jährliches Fest / (welche Ehr ihro vormahls nur durch Abt Engilberts Ansehen zu Sangallen erzeiget war ii) einzusetzen bewilliget habe (h). Clemens starb noch diß Jahrs/ in Romanis partibus (i), in Italien/dessen Leichnam aber wurd gen Bamberg geführt. Auß

R.C.G. 1047. und Clemens II. erwehlet.

Käiser setzt einen Bischoff zu Basel.

Führet den Hildebrand in Teutschland.

Pabst reiset durch Sangallē und canonisirt Wiboradam.

(a) Iidem & Lambert. Schafnab. (b) Const. An. 1047. (c) Herm. Contr. & Lang. pag. 556. (d) Lang. pag. 556. (e) Vit. Hildebr. (f) pag. 411. (g) pag. 109. (h) Burcard. cap. 6. Lang. 556. (ii) Herman. Vit. VVibor. num. 36. Edit. Mabill. Ord. Bened. sec. 5. (i) Herman. Contract.

N. C. G. 1048. S. Marci Kirch zu Reichenau geweihet.

Auß disem Todfahl sind neue Unruhen erwachsen: ehe sich aber der Käiser derselbigen angenommen / wohnete er bey als zu Reichenau / die daselbst von Abt Bernone erbauete S. Marcus Kirch / durch Bischoff Dietrich geweihet worden; worauf Vir doctrinâ & moribus insignis (k), **der fromme und gelehrte** Berno bald gestorben / an dessen statt Decan Ulrich durch die Mönchen erwehlet / und vom Käiser bestättiget worden. Der Käiser hielte sich über das Fest der Himmelfahrt auf / zu Zürich; über Pfingsten zu Solothurn / begab sich in Burgund / hernach in Sachsen: hielte im Christmonat einen Reichs-Tag zu Speir / allwo er das Kloster Disentis in die vorige Freyheit gesetzt / und gebotten / daß kein Bischoff / kein Herzog / &c. einigen Gewalt über dise Mönchen haben solle / sonder allein der Käiser: dann diß Kloster wurd durch den verstorbnen Käiser Heinrich dem Reich entführt / und der Brixinensischen Kirch übergeben / allwo sie durch unbillliche Dienstbarkeit und der Bischöffen Unachtsamkeit / schier zu nichten gegangen (l). Weilen der entsetzte Benedictus IX. sich widerum zu Verdruß der Ehrbarkeit in die Päbstliche Würde eingetrungen / hat der Käiser solche Würde Popponi auß Bäyeren / Bischoff zu Brixen aufgetragen; der reisete nach Rom / nennete sich Damasum II. starb aber nach 32. Tagen (m). Platina gedencket allein 23. Tagen / und redet von ihme sehr schimpflich / wird aber von Onuphrio (n) deßwegen gestraft. Hierauf erwehlte der Käiser seinen Bluts-Verwandten / Bruno gebohrnen Graaff von Daxberg und Egisheim (o) / auß dem Elsaß / Basler Bischtums. Deßwegen Franciscus von Schönau / An. Chr. 1656. verstorbner Bischoff / dessen jährliche Gedächtnuß im Baslerischen Bischtum / zubegehen gebotten (p). Er war Bischoff zu Tull in Lothringen; wolte doch diß Bischtum nicht abtretten; wurd auß nichtigen von Lang erzehlten (q) Ursachen / under die Heiligen gezehlet / nennete sich Leo IX. Reisete gen Rom durch S. Mauriz / allwo er sich am Fest dises Heiligen / under Aimone II. Abt daselbst und Bischoff zu Sitten (r) / drey Tag aufgehalten. In dises neuen Pabsts Begleit / kam Hiltebrand widerum gen Rom / zu grossem Nachtheil Teutschlands / Sacerdotium pariter & Regnum sub specie religionis eversurus, „als der bald hernach under dem Schein der Religion / beyde die Kirch „und das Reich verderbt / und den Eid / welchen er dem Käiser schweeren „müssen / gebrochen„ (s). Die Bruntrutischen Jesuiten schreiben (t) / daß

Pabst Damasus.

1049. Leo IX.

lasset sich durch Hiltebrand verführen.

(k) Id. (l) Lang. pag. 414. (m) Herman. Contr. (n) sub Clement. II. (o) de ejus prosap. Basil. S. pag. 154. (p) Ibid. pag. 167. (q) pag. 959. (r) Gall. Christ. (s) Benno. (t) Bas. sacr. 160. ita Genebrard. de Leone IX. Primus qui sedem Apostolicam, ab Imperatoria Investitura restituit.

daß die Wahl diſes Pabſts manifeſtè, offentlich vom Himmel gut geheiſſen worden; dann als er ohnfehrn Rom gewesen / habe eine Engliſche Stimm geſprochen: **Ich habe Gedancken des Fridens / und nicht des Ubels**; „und habe er durch eine verwunderliche Glückſeligkeit / die Freyheit der Päbſtlichen Wahl / welche die Käiſer 150. Jahr „lang (uſurpabant) wider Recht/ſich angemaaſſet und geübt/ der Cleriſey zugeſtellet„. Alles auf gut Jeſuitiſch! Wann die Wahl durch eine himmeliſche Stimm gut geheiſſen worden/warum hat Leo (durch Hiltebrands Vorgeben / daß der Käiſer nicht befügt ſeye einen Pabſt zuwehlen) ſich vermögen laſſen/zu Rom in ſchlechten Pilgrams-Kleideren einzureiten / den Päbſtlichen Habit nicht anziehende/bis er durch Hiltebrands Mittel/von der Römiſchen Prieſterſchaft und Volk erwehlet worden (u)? Iſt hiemit nicht Leonis Klugheit anzuſehen / ſonder die Liſtigkeit Hiltebrands / welcher (ſeine und Pabſts Gregorii Gefängnuß / am damahligen und denen folgenden Käiſeren zurächen) bey diſem Anlaaß angehebt/ was er hernach fortgeſetzet / und zu der Päbſten Vernügen zuwegen gebracht. Die Teutſche Kaiſere/hatten die Päbſtliche Wahl nicht erſt 150. Jahr in ihrem Gewalt/ſonder von An. Chr. 773. bis An. Chr. 1073. hiemit 300. ganze Jahr. Dann Adrianus (wie Sigonius ſchreibet) hat geordnet: Ne Pontifex deſignatus, ſine Regis autoritate iniret; daß kein Pabſt ſein Amt antrette / ehe ihn der Käiſer beſtättiget. Sihe An. Chr. 773. So die letſte Käiſere auß Fränckiſchem Hauſe / den Päbſten durch die Finger geſehen; oder die erſte Teutſche Käiſere / mit Auf- und Einrichtung des neuen Regiments in Teutſchland/ſo vil zutuhn gehabt/ daß ſie ihr Recht zu Rom nicht geübt/iſt ſolchem ihrem Rechten dardurch nichts benommen worden. Iſt diß der Danck / welchen die Römer den übrigen Käiſeren; Carolo M./ Ottoni M./ und deren Nachkommenden geben? Hetten diſe Helden / der Römiſchen Statt und Kirch ſich nicht angenommen / ſo hetten die Römer ſich in ihrem eignen Blut erſtecket. Und haben diſe dapfere Käiſere / den Gewalt Päbſte zuwehlen / genommen? Iſt er ihnen nicht durch die Römiſche Burgerſchaft/Concilia und Päbſte zugeſtellet worden? Die Römer können nicht klagen / daß ihnen die Käiſere ihr gehabtes Recht entzogen; ſonder die Käiſere mögen ſich klagen / daß die Cleriſey das Recht an ſich geriſſen / welches die Käiſere zu allen Zeiten gehabt/und bis An. Chr. 1073. behalten. Warum ſagen aber die Jeſuiten/Leo habe den Gewalt einen Pabſt zuwehlen der **Cleriſey zugeſtellet**? Die Pabſts-Wahl ſtuhnd nicht allein bey der Cleriſey / ſonder bey der Cleriſey und dem gemeinen Volk; nun iſt ſie beyden

R. C. G. 1049.

Päbſten Wahl in Käiſerlichem Gewalt.

(u) Sigon. An. 1049.

N.C.G. 1049. Cardinäle reissen selbige an sich.

entzogen / und beruhet auf den Cardinälen/als welchen Pabst Nicolaus II. An.Ch.1059. im Lateranensischen Concilio dise Wahl zugeeignet(x). Doch ist Lang so unverschamt daß er (y) schreiben dörffen / Käiser Heinrich habe Leonem IX. auf **Ansuchen** der Römischen Cardinälen **vorgeschlagen**; hernach haben ihn **die Cardinäle erwehlet.** Um das aber/daß Leo IX. sich von Hiltebrand also mißbrauchen lassen / wird er in Römischer Kirch/Leoni M./Gregorio M./und übrigen berühmtesten Päbsten gleich geschetzet/und under die Heiligen gesetzet (z).

Abt zu Reichenau/schlagt die Weihung durch den Bischoff auß. Pabst stehet dem Abt bey.

Bischoff Dietrich/welcher die neue Reichenauische Kirch eingeweihet/wolte auch den daselbstigen neuen Abt in die Inful weihen. Aber der Abt weigerte sich dessen; und suchte Päbstlichen Schirm. Als nun der Bischoff sich auch gen Rom begab/ schlug sich Leo auf des Abts Seiten/ welchen er selbst am Oster-Tag (a) geweihet / und gesetzet / daß die Reichenauische Aebte allein dem Pabst undergeben seyn sollen (b). Bald hernach kam Leo selbst gen Costantz / und in die Reiche Au (c) / allwo er etliche Tage sich aufgehalten (d). Auf diser Reise weihete Leo S. Stefans Kirch zu Bisantze in Burgund / in Gegenwart Fridrichs / welcher 30. (andere schreiben 50.) Jahre Bischoff zu Genf gewesen (e). Diser Pabst gab auch Abt Hermanno zu Einsidlen/ gebohrnem Graaff zu Kyburg und Winterthur/seinem Bluts-Verwandten/die Freyheit eine Inful und Pontificalia zutragen (f). Hingegen hat der Käiser dem Bischoff zu Chur Thietmaro / die Freyheit zujagen / an zweyen Orthen ertheilt (g). Der einte Brieff wurd geschrieben zu Baden im Ergäu. Fast zu gleicher Zeit / hat der Käiser auf Begehren Graaff Ulrichs / für dessen Stift Münster/einen Freyheits-Brieff zu Zürich underschrieben (h).

Gibt dem Einsidlischen Abt die Insel 1050. Käiser schenkt dem Churischen Bischoff Freyheit zu jagen.

Wie Bischoff Dietrich obgedachten Außspruch Leonis aufgenommen habe / möchte zuschliessen seyn auß dem / daß ihn bald hernach eine langwirrige Kranckheit (i) aufgeriben. Der Käiser setzte an dessen statt/ Rumoldum/(Merckius/Gratianus/2c. nennen ihn Grimaldum/)Freyherr von Bonstätten. War vormahl Probst zu Basel; wurd aber ein Mönch zu Einsidlen. War bey dem Käiser so wol angesehen / daß ihm Ihr Maj. neben dem Bischtum / die Rheinauische (k) Abtey / lebenszeit zu nutzen übergeben. Aber Gerung (l) / Abt daselbst / welchem Rodolf Her-

Bischoff zu Costantz ist Rheinau aufsetzig. 1051.

(x) Gratian. distinct. 23. cap. 1. (y) pag. 959. (z) Labb. Script. Eccles. Tom. 2. pag. 18. (a) Herman. Contract. (b) Bucel. (c) Herm. An. 1048. (d) Id. An. 1049. al. 1050. (e) Spon. Hist. Genev. part 1. pag. 46. (f) Hung. pag. 106. (g) Guler. pag. 114. (h) Tschud. Msc. A. cit. (i) Herm. Contr. Edit. Pistor. & alterâ Urstis. (k) Stumph. V. 11. id de *Augiâ divite* refert. (l) Lang. pag. 422.

Herzog in Schwaben Beystand leistete (m) / wolte solches nicht gestatten/deßwegen stuhnde Rumold ab/und bestättigte der Käiser (als er sich zu Reichenau aufhielte) die Rheinauischen Freyheiten. Nach zu Solothurn gehaltenem Reichs-Tag / begienge der Käiser zu Zürich die Pfingsten : und Rumold liesse die zu Costantz eingefallene Domkirch S. Stefan/widerum aufrichten (n). N.C.G. 1051.

Einen grösseren Bau underfiengen/Graaff Eberhard/der sein Residenz hatte zu Nellenburg / (einem in der Landgraaffschaft Hegäu / ohnfehrn der Statt Stockach gelegnen Schloß) und dessen Gemahlin Idda gebohrne Gräfin zu Kirchberg : derjenigen Idda/welche zu Fischingen verehret wird/ Vatters Schwöster (o). Graaff Eberhard hatte 6. Söhne/ auß welchen Otto oder Udo/Erzbischoff zu Trier / und Eccardus/Abt in der Reichenau gewesen / wolte doch selbst ein Kloster bauen. Reisete gen Rom/sein Vorhaben Pabst Leoni (der ihme am Käiserlichen Hof bekant worden seyn möchte) zueröffnen. Nach seiner Heimkunft/bedunkte ihn für Mönchen und Nonnen/eine gute Gelegenheit seyn/bey dem Dorff Schaffhausen. Dann dise Gegne zwahr vormahls nur eine Schifflände/ (deßwegen diser Platz in einem alten Buch Navium domus , Schiff-oder Scheffhausen geneñet wird) auf welcher einige Fischer-Häußlein gestanden : hernach wurd ein Meyerhof daselbst erbauen / fehrner ein Dorff/ **Schaffhausen bey Hemmenthal** genennet. War hiemit lang vor Eberardi Zeiten bewohnet (p) : und wurd von Burkardo An. Chr. 1090. Villa genennet. Sihe bl. 434. Und An. Chr. 1111. wird es von Käiser Heinrich V. beschrieben als ein Flecken/ in welchem Gassen gestanden/und Jahrmarkt gehalten worden/ein Müntz-und Zollstatt gewesen/ 9. Bier-und 2. Wein-Häuser/vil Handwercker/ꝛc. mit einem Wort ein Flecken / welcher dem Graaff jährlich 83. Pfund Gelt abgestattet (pp). Nach Erbauung des Klosters/ist diser Platz zu einer Statt worden. 1052. Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen.

An dem Orth da S. Eberhards Capell stehet/seye ein dicker Wald gewesen/in welchem ein dem Graaff Eberardo nicht unbekanter Einsidler gelebt / welcher vorgab / er habe zu Nacht im Traum gesehen/eine lange rohte Ruhte oder Stang bey seiner Wohnung aufgehen/und in die Höhe wachsen / bis sie endlich den Himmel erreicht/und zu oberst ein gulden Kreutz getragen habe. Nach dem nun der Graaff von Rom widerkomen/ hat er ohne fehrner berahtschlagen angehebt/eine Kirch in der Ehr der Auferstehung Christi an dises Orth zubauen. Der Anfang wurd gemachet An. 1052. Damahls tahte Pabst Leo seine zweyte Reiß ins Teutschland/

(m) Merck. pag. 114. (n) Stumph. loc. cit. (o) Lang. pag. 1009. (p) Stumph. V. 17. Conf. Lang. pag. 1001. (pp) Rüger. Hist. Schaffh. Msc.

N.C.G. 1052.

durch Schaffhausen / und weihete am 23. Tag Augstmonat den ersten Altar / und begaabete ihn mit vilen Heilthümeren (q). Hierauf fieng er auch an das Münster/den Kreutzgang / und was zu einem Kloster gehört bauen. Der Bau wurd (r) fortgesetzt/mit Raht Leopolds eines Priesters/der in des Graaffen Jugend/dessen Lehrmeister/und ein guter Baumeister gewesen seyn soll : kam An. Chr. 1064. zu End : wurd an aller Heiligen Tag/durch Bischoff Rumoldum geweihet/ in Gegenwart sechs Aebten / als Hermans zu Einsidlen / Immo zu Pfefers / Gerung (oder Beringer) zu Rheinau/Wernher zu S. Blasi/ꝛc. ; und seye vom Graaffen mit 200. Meyerhöfen begaabet worden. Er wurd aber geweihet in der Ehr S. Salvatoris / der Heil. Jungfrau/des Erz-Engels Michael/ und aller Heiligen. Wird in alten Schriften / etwann Salvatoris / etwañ aller Heiligen Kirch genennet. Der Brüderen waren anfangs/nach der Apostlen Zahl/zwölf ; Benedictiner-Ordens / auß dem Kloster Hirschau : den dreyzehenden ordnete man zum Abt. Disen habe der Graaff erinneret / seine undergebenen Ordens-Leuthe/als Schaaff also zuleiten/ und seinen geistlichen Schaaffstal dergestalt aufzurichten / damit in Wahrheit/auß einem Schiff-Hausen/ein Schaffhausen gemachet werde (s). Wegen solcher Nammens Veränderung / solle ein Schaaff oder Widder/in des Klosters (wie noch in der Statt) Waapen geführt worden seyn.

Nach erbauetem Kloster / habe Graaff Eberhard/die zweyte Reiß gen Rom getahn/und von Pabst Alexandro II. erlanget/daß das Kloster allein dem Pabst undertahn seyn solle. Er begab sich selbst ins Kloster/ lebte sechs Jahre darinn / soll nach seinem Tod vil Wunder gewürkt haben/ deßwegen er under die Heiligen gezehlet worden. Dessen Leib wurd anfänglich im ersten Münster (so hernach S. Eberards Capell genennet worden) für den Kreutz-Altar ; hernach ins neue von Abt Sigfrid erbauete Münster gelegt. Das Kloster wurd mit der Zeit eine gefürstete Abtey. Ita die Gräfin wolte ihrem Herzen/an Eifer nichts bevor geben; begab sich in eine Zell / ihr Leben darinn zubeschliessen / an dem Orth da jetzund die Spittal-Kirch stehet.

Wahlfahrten gen Jerusalem.

Oftgedachter Hermannus Contractus / hatte einen Bruder / der war ein gelehrter und frommer (t) Reichenauischer Mönch / tahte samt Lothario/auch einem Mönchen/eine Wahlfahrt/ pro Christo, gen Jerusalem ; weilen sie bey dem Abt nicht Abscheid genommen / begehrten sie durch einen Brieff / des Abts Bewilligung. Ihnen folgeten bald nach Hein-

(q) Lang. pag. 1008. (r) Ibid. (s) Mejer. Reformat. Schaffh. pag. 184. (t) Herman.

N. C. G.

Heinrich / ein Mönch auß gedachtem Kloster / und Abt Richardus selbst. 1052.
Beyde erste sind auf der Reise gestorben.

Als Pabst Leo / auf einem Reichs-Tag zu Worms / Anspraach ge- 1053.
führet / an etliche Teutsche Klöster / welche sich dem Römischen Stul erge- Pabst zie-
ben / hat sie der Käiser gegen etliche Italiänische Oerther abgetauschet. het ins
Als Leo fehrners klagte / daß die Nordmänner etliche dem Pabst zugehö- Feld.
rige Plätze mit Gewalt eingenommen / hat der Käiser selbigem Hilf zulei-
sten versprochen. Disem Ungewitter vorzukommen / anerbotten sich die
Nordmänner / den Pabst für ihren Ober-Herren zuerkennen. Doch wol-
te der Pabst nichts darvon hören / versprach Ablaß denen so ihm zuziehen
werden. Mit disen / und denen Käiserlichen Hilfs-Völkeren zog er per-
sönlich ins Feld / wurd aber flüchtig / und büßte starck ein. Occultô Dei
judiciô, sagt Hermannus / sive quia tantum Sacerdotem, spiritalis po-
tiùs, quàm pro caducis rebus carnalis pugna decebat, sive quòd ne-
farios homines ad se, ob impunitatem scelerum & quæstum avarum,
confluentes, contra itidem scelestos expugnandos, secum ducebat,
sive alias quas ipse novit ob causas. Es seye geschehen durch Gottes
heimliches Gericht / wider den Pabst / (welchem geistliche Waaffen zufüh-
ren besser gezimet hette) oder wider die Soldaten / welche dem Pabst we-
gen Freyheit zusündigen / oder auß Geitz Hilf geleistet; oder auß Ursachen
die Gott allein bekant sind.

Diser Hermannus war Graaff Wolfradi von Veringen in 1054.
Schwaben Sohn. Wurd Contractus genennet / weilen er von Mutter- Hermanni
leib lam war: nach der Zeugnuß Bertoldi (u) / omnes tunc temporis Contracti
viros sapientiâ & virtutibus præcellens; und Trithemii / Vir in di- Gelehrt-
vinis scripturis eruditissimus, & in secularibus literis universaliter heit.
doctissimus; Philosophus, Poëta, Rhetor & Musicus nulli suo tem-
pore secundus. Dem seiner Zeit an Tugend und Weisheit Niemand
zukommen. An Wüssenschaft der geist-welt- und natürlichen Dingen;
item in der Stirn-Rechen-Singkunst / war er unvergleichlich. Verstuhn-
de die Latin-Griech-Arabische Spraach / auß welcher letsteren / er einige
Mathematische Sachen übersetzet. Hat neben der oft angezogenen Chro-
nik / etlicher Heiligen Leben / und anders geschrieben. Aber mit diser Chro-
nik / ist fast ein jeder Mönch / nach eigenem Gefallen umgegangen. Sie
schrieben darein / oder strichen durch was sie wollen. Sihe bl. 503. Da-
her sonderlich die Zeiten / in welchen er selbst in Leben war / sehr ungleich

(u) Chronic. Constant. & Bas. S. pag. 146. Scientiarum omnium in uno Contracto videre erat compendium. Conf. Lambec. Biblioth. Vindob. 2. 470.

N. C. G. 1027. Tod.

darinn beschrieben werden. Er starb im 41. Jahr seines Alters/auf seinem Landgut zu Alleshausen / bey Bibrach / allwo er neben seiner Frau Mutter Hiltrid begraben worden. Er war ein Reichenauischer Mönch/ besuchte aber anfänglich die Sangallische Schul under Mönch Helpericum (x) / welcher ein Buch geschrieben von der Singkunst und Computo Ecclesiastico ad Asprum, war Decanus selbigen Klosters/und wird als ein hochgelehrter Mann außgestrichen. Als Hermannus wegen elenden Leibs gejamert (y); Merck schreibt (z) / als Hermannus wie fleissig immer er gelernet / wegen abfälliger Gedächtnuß nichts behalten können/ habe er im 21. Jahr seines Alters / auf Einrahten Hilperici / bey der H. Jungfrau/um Heilung seiner Schwachheiten angehalten ; hierauf ihm die Heil. Jungfrau in sichtbarer Gestalt (a) erscheinende/gesagt habe/wie Merckius schreibt ; ob er lieber seine schwache Gedächtnuß behalten/beyneben alles besitzen wolle / das einen Menschen auf Erden glückselig machen kan ; oder Weisheit/Kunst/und eine behaltsame Gedächtnuß haben : aber zugleich sein Leben-Tag lam seyn ? Hiemit (b) ob er lieber gelehrt oder gesund seyn wolle ? Als er das erste erwehlet / habe er (alsoschreibet Merck) innert zwey Jahren / alle seine Mit-Schuler übertroffen: Bucelinus aber sagt : er seye plötzlich mit Wüssenschaft aller Künsten und Spraachen begaabet worden ; deßwegen die H. Jungfrau von disem Bucelino genennet wird / Magistra Sapientiæ, eine Lehrmeisterin der Weisheit/und von den Bruntrutischen (c) Jesuiten/ divinæ Sapientiæ Pallas, die Pallas der göttlichen Weisheit. Seine Danckſagung zubezeugen / habe er etliche in ganzer Römischer Kirch übliche Antiphonas, salve Regina, Ave Regina cœlorum, &c. zu Ehr diser H. Jungfrau (d) gestellet / welche Gesänger hernach oft durch die Heil. Engel seyen gesungen worden. Diser Hermannus solle (e) auch die sequentiam, Veni Sancte Spiritûs & emitte cœlitûs, &c. aufgesetzet haben. Merckius sagt/ nach dem Hilpericus im 96. Jahr seines Alters gestorben/habe Hermannus die Sangallische Scholasterey verwalten. Wie es aber der Ehr und dem Willen Gottes / und diser Heil. Jungfrau im höchsten Grad zuwider/daß gedachte H. Jungfrau eine **Lehrmeisterin der Weisheit** genennet wird / also ist es ein Schandflecken des Christenthums / daß sie an statt der Heidnischen Pallas gesetzet wird ; womit man sich verzahtet/ daß

Ob die H. Jungfrau dessẽ Lehrmeisterin gewesen ?

(x) Hunc An. 955. defunctum, Bucel. scribit: sed (siquidem Helpericus, Hermanni Anno 1013. nati, præceptor fuit) calculô admodùm erroneô. Conf. Oudin. Supplem. pag. 311. (y) Bucel. Const. An. 1036. (z) pag. 91. (a) Bas. S. pag 146. (b) Bucelin. (c) loc. cit. (d) Bucel. Const. An. 1050. (e) Labb. Script. Eccles. Tom. 1. pag. 429.

daß die Abgötterey in Römischer Kirch nicht abgeschaffet/sonder an statt der Heidnischen/andere Götter eingeführet worden. Schon Hermannus von dem Aberglaub damahliger Zeiten nicht allerdings befreyet war / so wüßte er doch/daß wer Mangel an Weisheit hat /solche von Gott begehren müsse; und ist dises der Preiß welcher Gott gebühret/daß er so gnädig ist / daß so er einem Menschen/einen augenscheinlichen Mangel an einer Kraft gibt / er einen solchen betrübten zuerquicken / den leidenden Mangel/durch andere Leibs-oder Gemühts-Gaaben ersetzet (t). Bertoldus/ der dises Hermanni mit Ehren gedacht/und zu/oder kurtz nach dessen Zeiten gelebt/hat von allem disem nichts gemeldet. N.C.G. 1024.

Zu Mure starb Probst Reginbold. Graaff Wernher (welcher seine Güter zu Küsnacht (g) an diß Kloster / dessen Cast-Vogt er war/geschenkt) und dessen Gebrüdere/ersuchten den Einsidlischen Abt Herman/ um einen neuen Probst. Der gab ihnen auß seinem Kloster Burkardum von Gossau/welcher etliche Güter ans Kloster gekauft.

Nach dem Käiser Heinrich zu Zürich (woselbst er An. Chr. 1054. auch (h) gewesen) das Weihenacht-Fest gehalten/ und seinen fünf jährigen Sohn Heinrich/mit Bertha/Margraaff Otto auß Italien/Herren zu Montferrat und Piemont/Tochter/ die auch noch ein Kind war / vermählet (i) / brachte er in Erfahrung / daß Gebhard Bischoff zu Regenspurg / seines Vatters Bruder / eine heimliche Verständtnuß wider ihn gemachet / liesse ihn gefangen nemmen (k) / ins Schloß Wülflingen bey Winterthur führen/und eine Zeit lang daselbst verwahren; ohngeachtet Pabst Silvester II. ohnlang zuvor ein Gebott außgehen lassen / daß derjenige/welcher einen Bischoff gefangen nemme/ mit den Füssen an ungezähmter Pferden Hälse gebunden/und von wilden Thieren zerrissen werden solle (l). 1055. Wülflinge Bischoffs zu Regenspurg Kärker.

Der Käiser endete bald hernach das Leben. Dessen Tochter Mathildis / ward zu Auferziehung anvertraut dem Costantzischen Bischoff Rumoldo / bis sie mit Rudolf / Graaff zu Rheinfelden/des in Stiftung des Klosters Mure gedachten Graaff Cunonis Sohn : vermählet worden. Sie starb An. Chr. 1060. Diser Käiser war (wie Herr Bullinger redet) „der letste under den Teutschen Käiseren/der den Römischen Pfaffen und Päbsten das Biß eingelegt/und sie gepaschget. Nach ihme sind „keine kommen/die sie mögen meisteren und mores lehren/wie diser Käi„ser. Käiserl. Ansehen stirbt mit Käiser Heinrich.

(f) Vid. τῦ Μακαρίτε, D. Joh. Lavateri, Soceri mei etiam post funera venerandi, *Schol. Minor. & Surdor.* Disp. I. à § 6. (g) Guilim. Hubsp. pag. 150. (h) Herman. Annal. Einsidl. pag. 137. (i) Herman. Contr. Contin. (k) Ibid. (l) Ademarus, ap. Usser. de Success. pag. 88.

N.C.G. 1055. „ser. Und ist hierinn vil dem zuzugeben/daß die Zeit hier war/daß die „Propheceyungen vom Antichrist / müssen erfüllet werden„. Dessen Nachfahr im Reich/war sein siben (m) oder noch minderjähriges Söhnlein.

1059. Königs Philippi Krönung. In Frankreich wurd König Philipp gekrönt zu Rhems / noch bey Leben seines Herren Vatters/König Heinrichs. Diser Solennitet wohnete bey/Ermenfrid Bischoff zu Sitten (n).

Pfarrkirch zu Appenzell. Im Innrodischen Appenzeller-Land/ soll bisher zwahr eine zur Ehr des Kreutzes Christi aufgerichtete Capell / in selbigem Land die älteste/ doch noch keine Pfarrkirch gestanden seyn. Die einten Einwohner dises Lands / besuchten den Gottesdienst zu Rorschach/andere zu Sangallen. Bis Notpert I. Abt zu Sangallen / eine Kirch im Haubtflecken Appenzell erbauen/und mit des Costantzischen Bischoffs Rumoldi Erlaubnuß/ durch Dietmarum Bischoff zu Chur weihen lassen. Der Abt bestimte zu eines Pfarrers Besoldung/(Wathspendam) Kleidung und Nahrung wie einem Kloster-Verwandten / eine Wiesen/und namhafte Zehenden (o). Hernach wurd dise Pfarr dem Kloster einverleibet / und solte der Abt für alldortigen Pfarrer / der daselbst wohnende Pfarrer aber allein für des Abts Vicarium und Stathalter/geachtet werden/deßwegen das Kloster alle Gefelle und Zehenden bezogen ; der Pfarrer müßte sich mit einer Wiesen/und etwas Gefellen / von den Seelmessen / Hochzeiten/rc. benügen.

1061. Zween Päbste erwehlet. Honorius II. zu Basel. Nach Pabsts Nicolai II. Ableiben / begehrten nicht allein etliche Meiländische Bischöffe/wie Petrus Damiani schreibt/sonder die Römer selbst (p)/an den jungen Käiser Heinrich/daß ihnen Ihr Maj. selbst/einen Pabst geben. Deßwegen berüfte der Käiser die Italiänischen Bischöffe und Fürsten/gen Basel/als Beringer daselbst Bischoff war. Dise setzten ihm die Käiserl. Kron auf/und rüften ihn auß daß er Patritius Romanus seyn solle/ und erwehleten communi consensu omnium , mit gemeiner Stimme zum Pabst/Cadolum Bischoff zu Parma/ welcher sich Honorium II. nennete. Doch darff Lang (q) schreiben / Honorius seye allein durch zween Ehebrecherische Bischöffe erwehlet worden. Weilen aber etliche zu Rom / sonderlich Hiltebrand/ lieber selbst meister gewesen weren/ kamen sie disem Baslerischen Concilio vor. Diser Hiltebrand hatte dem Käiser eidlich versprochen / ohne Käiserliche Bewilligung die Päbstliche Wür-

(m) Herman. Contin. (n) Labb. Concil. Tom. 9. pag. 1107. (o) Goldast. Alem. 3:67. 2:54. § 86. (p) Uterque Continuator Hermanni Contr. in Script. German. Urstis.: Cur ergò Binius; not. ad Concil. scribit: *Hermannum hujus Synodi res gestas, perpetuo Silentio* (Binio scilicet judice!) *dignas præterm isse?* (q) pag. 418.

N.C.G.

Würde weder selbst anzunemen / noch jemanden dahin zubeförderen (r). Doch erwehleten dise / 27. Tag vor Erwehlung Honorii / Anselmum / Erzbischoff zu Luca ; welcher sich Alexandrum II. genennet ; dräueten vom Käiser abzufallen / so er ihnen disen Pabst nicht lasse. Als Honorius nichts destoweniger seine Wahl zubehaubten / gen Rom geeilet / wurden beyder Partheyen Anhänger / auf Neronis Wiesen zu Rom handgemein / und blieben vil auf dem Platz (s). Honorius sigete anfangs / zog hernach das kürtzere : doch nam er die Engelburg ein. Der Käiser sendete Hannonem / Cölnischen Erzbischoff / den Zweyspalt beyzulegen. Aber diser legte sich auf Alexandri Seiten / reisete gen Mantua zum Concilio der Italiänischen Bischöffen / hulffe Honorium entsetzen / und Alexandrum / welcher einen Eid tuhn müssen / daß er keine Simoney gebraucht / auf dem Päbstlichen Stul bevestnen. Von den Teutschen aber / wurd Alexander / Usurpator (t), ein unrechtmässiger Besitzer des Römischen Stuls genennet. Dessen Anhänger aber sträueten auß ; Honorius habe / allein sich zurächen / gedachten Stul mit Blut beflecket (u) / und haben ihme darmit bey den Teutschen nach und nach das Herz benommen. Doch wolte diser Honorius sich des Päbstlichen Tituls nicht begeben / sonder übete allen Päbstlichen Gewalt / mit weihen / absolviren / ꝛc. gegen seine Anhänger / bis ans End.

1061. Alexander II. zu Rom.

1064. Diser wird zu Mantua bestättiget.

Daß es Bischoff Rumold endlich mit Alexandro gehalten ; ist darauß zuschliessen / daß er selbigen rahtsgefraget wegen zweyer Fählen / deren einer bey Ivone / der ander bey Gratiano verzeichnet. Jener betraffe einen Abt / welcher einen Knecht so hart auf den Rugken geschlagen / daß der Knecht sechs Monat hernach gestorben. Rumoldus hielte solches für einen Todschlag / und achtete / ein solcher Abt könne nicht mehr Priester seyn. Aber Alexander vermeinte / Bischoff Rumold seye zustreng verfahren / solle den Abt in die Abtey / und nach einer jährigen Buß / widerum ins Priesterthum einsetzen. Der andere Fahl handelt von einem / der auß Unachtsamkeit Diaconus und gar Priester worden / ehe er die Weihung eines Subdiaconi empfangen. Der Bischoff fragte den Pabst / ob man solches könne hingehen lassen ? Alexander antwortete / man solle dise Person / der Priesterlichen Verrichtungen still stellen / bis er an nächster Fronfasten / als Subdiaconus gedienet haben werde.

Rumoldus erholet sich bey selbigem Rahts.

(r) Onuphr. in Alexandr. II. Conf. Epistolam ap. Stumph. IV. 42. (s) Sic depravatâ Ecclesiastici rigoris censurâ homines, non ut quondam, ut præessent Ecclesiæ Dei, injectâ manu trahebantur, sed ne non præessent, armatâ manu præliabantur; fundebantque mutuò sanguinem, non pro ovibus Christi, sed ne non dominarentur ovibus Christi. *Lamb. Schafnab.* An. 1064. (t) Contin. Herm. prior. (u) Lambert. (v) distinct. 52.

N. C. G. 1064. Kloster Schaffhausen und Mure geweihet.

Diser Rumold weihete in disem Jahr/zwey Klöster. A. Das zu Schaffhausen/zu der Ehr Christi und aller Heiligen. Darvon An. Chr. 1052. B. Das zu Mure/zu der Ehr Christi und des Heil. Martini: in Gegenwart Graaff Wernhers / welcher den Zehenden der alten Pfarrkirch Mure / und alle bisdahin ans Kloster getahne Verehrungen / auf S. Martins Altar gelegt. Dann zwahr dises Kloster von seinem Anfang an / wenigest fünf Altäre gehabt haben soll; aber (vv) der Chor-Altar wurd S. Martino geeignet; weilen diser zu Windisch (in Graaff Wernhers Graaffschaft) geprediget haben soll. Sihe blat 172. Nach dem aber zween Pröbst von Einsidlen gen Mure beruffen worden/stuhnde Graaff Wernher in Sorgen / die zu Einsidlen werden deßwegen sich zu grossen Gewalt über sein Kloster anmaassen; verschaffete deßwegen/ daß der damahlige zweyte Probst Burkard / zu Abtlicher Würde erhebt worden (x): fast zu der Zeit/als das 227. Jahr zuvor erbauete / aber 63. Jahr öd stehende / im Speirer Bischtum / im Wirtenberger Land gelegene S. Aurelii Kloster Hirschau/erneueret wurd/durch zwölf auß dem Kloster Einsidlen begehrte Mönchen / und einen Abt: Fridrich einen Edelmann auß Schwaben. Disen Abt beklagten hernach die Kloster-Brüdere der Hurey: deßwegen er entsetzt wurd: kam gen Ebersperg/ allwo er starb: und weilen man vorgab/ daß auf dessen Grab Liechter gesehen worden/war er für einen Heiligen gehalten (x).

1065. Einsidlische Mönchen gen Hirschau.

Stehet übel gegen Reichenau.

Bischoff Rumold verstuhnde sich mit beyden benachbaurten Prælaten nicht wol. Er stuhnde in Zerwürffnuß mit dem Kloster Reichenau/ dessen Freyheiten ihn in seinem Bischofflichen Gewalt nachtheilig seyn bedunkten (y)/ hingegen klagte das Kloster/der Bischoff suche selbiges ans Gestift zubringen (z). Mit dem Sangallischen Abt/hat sich Rumold so gar abgeworffen / daß man beyderseits die Waaffen ergriffen/und ein Theil des anderen Land und Leuth / mit Brand und Mord verderbt (a). Diser war der erste Sangallische; auch der erste Helvetische Abt/welcher Krieg geführt. Die Mönchen hat er vernügt; dann er sie geliebet/und ihnen das Tractament verbesseret (b). Sie stelleten ihm zu Ehren dise Reimen:

Erste Krieg dises Klosters.

Constat Nortpertum, omni Virtute refertum.
Nortpert ist durch alle Land / wegen Tugend wol bekant.

1069. Carolus zu Costanz

Nach Rumoldi Tod/hat der Käiser das Costantzische Bischtum anvertrauet Carolo/ gebohrnem Landgraaff auß Thüringen / Probst zu Harte-

(vv) Lang. 1095. (x) Hartman. Annal. An. 1068. (y) Bucelin. Const. An. 1067. 1069. Stumph. IV. 41. (z) Id. V. 11. (a) Id. V. 5. (b) Fratres amavit, præbendam adauxit. Burcard. cap. 6.

Hartespurg / und Domᷤ-Herr zu Magdenburg. Die Costantzische Priesterschaft/empfieng ihn bey seiner Ankunft wol; dann/sagt Herr Stumpf (c)/sie hatte Hoffnung/ihn nach ihrem Gefallen abzurichten. Aber pro libitu suo magis, quàm ex ratione rem gerebat (d); sagt von ihme Lambertus. Herr Stumpf (e) erkläret diſe Wort also: als er alle Ding vilmehr nach seinem Gutduncken / als nach ihrem Raht anstellete / legten sie den Unwillen an ihn. Die Domherren beklagten ihn bey dem Pabst/ wegen Simoney/und daß er die Kirch bestolen habe. Ob aber schon Carolus durch eine Gegen-Gesandschaft (f) sich entschuldigte/verbott doch der Pabst dem Erzbischoff zu Menz ihn zuweihen / er könne sich dann diser Artiklen halb entschuldigen. N.C.G. 1069. und die Domherren streitig.

Zwahr war die Simonische Er- und Verkauffung deren Prælaturen und Kirchen-Ständen / damahls am Käiserlichen Hof sehr im Schwang/daran die meiste Schuld getragen (g) Adelbertus Erzbischoff zu Bremen/und ein Graaff Wernher/welche in des Käisers minderjährigkeit die Meisterschaft hatten. Reichenau hatte nun ein ganzes Jahr/ keinen Prælaten. Weilen sich ehrgeitzige Mönchen nicht vergleichen konten/gab ihnen der Käiser selbst Meginwardum (h)/ Abt zu Hildesheim/ welcher auch durch diſe guldene Pforten zu der Reichenauischen Abtey kommen (i). Damahls waren zu Rom / die Bischöffe zu Menz / Cöln/ Bamberg. Omnes acerbè objurgati, quòd sacros ordines per Simoniacam hæresin venderent, & ementibus indifferenter communicarent manusque impurarent: Wurdē ernstlich beschälcket/um daß sie die Kirchen-Aemter gegen Gelt verkauften; und müßten eidlich versprechen/ von solchem abzulassen. Verhielten sich dann die Römer besser (k)? Der Bambergische Bischoff / wurd wegen Erkauffung seines Bischtums so hoch angeklagt; daß er sich beförchtet / vom Bischtum verstossen zu werden. Aber an statt solchen Schimpfs / hat er vom Pabst das Pallium und andere Erzbischoffliche Vorzechte erlanget. Was hat er hierzu für Mittel gebraucht? Er beschenkte den Pabst köstlich / & per (magna & pretiosa) hæc (munera) efferatam adversùm se mentem ejus ad tan- Maginward kauft die Reichenauische Abtey. 1070. Simoney regirt.

(c) Histor. Henric. 1:18. (d) Lambert. Schafn. (e) loc. cit. (f) Merck. pag. 118. (g) Abbis Episcop. tus & Abbatiæ; ab his quicquid Ecclesiasticarum, quicquid secularium dignitatum est, emebatur; nec alia cuiquam, licèt industrio, atque egregio viro, spes adipiscendi honoris ullius erat, quàm ut hoc priùs ingenti pecuniarum suarum profusione redemisset. Lambert. An. 1064. (h) Stumph. V. 12. Bertoldo Meginhardus dicitur. An. 1069. 1070. (i) patefacto in eam sibi per multam largitionem aditu. (k) Ipsam Romam jam à *ducentis Annis*, ex malo illo laborâsse, autor est *Sigon. de Regn. Ital.* ad An. 1046. pestem hanc seculô istô fuisse epidemiam, ostendit Hotting. H, E, 2:388.

A.C.G. 1070.

tam manſuetudinem perduxit (l), und hat alſo den wider ihn wütenden Pabſt zahm gemachet. So daß der Römiſche Hof in die Beſtraaffung Pauli Rom. 2:1. gefallen.

Hermenfrid Biſchoff in Wallis/ Päbſtlicher Legat.

Der Pabſt wolte nicht nur Teutſchland/ſonder auch Engelland beherꝛſchen / woſelbſt in beyſeyn zweyer Röm. Cardinälen und Hermenfrid/Biſchoffs zu Sitten/zu Winton ein Concilium gehalten (m)/ dem damahligen König Wilhelm zugefallen / Erzbiſchoff Strigandus und andere Geiſtliche/ ſo nicht von des Königs Parthey waren/entſetzt / und des Königs Gönſtlinge befördert worden. Nach dem die Cardinäl zuruck gen Rom gereiſet/blieb Hermenfrid/als Pabſt Alexandri II. (nn) Legat à latere, in Engelland; der bekante Thomas Becket erlangete das Jorkiſche Erzbiſchtum/Hermenfrid aber beſamlete/mit Thomæ Bewilligung / einen Synodum zu Windleshor / in welchem noch andere Geiſtliche/denen der König nicht zum beſten getrauet/von den Kirchen-Aemteren verſtoſſen worden.

Reichenau erarmet.

Nach dem Thietmar / der das Churiſche Biſchtum 30. Jahr verwaltet/geſtorben/iſt Heinrich Graaff von Montfort (n)/ein Mönch auß der Reichenau ans Biſchtum kommen/der ſich aber vom Pabſt wider den Käiſer verhetzen laſſen/deßwegen der Käiſer die Biſchofflichen Freyheiten ihme nie beſtättiget (o).

Selinger und deſſen Gemahlin/gehen ins Kloſter.

Um diſe Zeit ſind dem Freyherꝛ zu Wolhauſen im Ergäu / diß-mahls Lucerner-Gebiets / genennet Selinger (pp) / in einem bey dem Schloß gelegnen See oder Weyer / etliche Kinder ertruncken: diß betrübte ihn und ſeine Gemahlin Hedwig in maaſſen / daß er ſamt dreyen Söhnen/und allen ſeinen Güteren/deren vil waren (p) /ins Kloſter Einſidlen gieng; allwo er An. Chr. 1070. Abt worden: nach Abt Heinrich Graaffen zu Lupfen / zwüſchen Stülingen und Tutlingen. Hedwig begab ſich gen Zürich ins Frauen-Kloſter; und wurd daſelbſt Aebtiſſin. Selinger gab nach 20. Jahren die Abtey auf.

1071. Klöſter werden beſchwert.

Den Meginwardum hat die Reichenauiſche Abtey vil gekoſtet. Doch hatte er nicht lang Freud darmit. Etliche ſeiner Edelleuthen hielten ihn ſchnöd / und übergoſſen ihn mit Läſterworten. Zu dem/ſo hielten ſeine Vorfahren und er ſelbſt / ſo übel hauß / und brachten mit ſpendiren / das Kloſter um ſo vil Güter und Lehen / daß die Mönchen daſelbſt ſich käumerlich mehr erhalten könten. Der Käiſerliche Hof / muhtete ihm noch immer zu / die Kloſter-Lehen ſölchen zugeben / welche bey Hof wol

(l) Lamberti. (m) Concil. Labb. Tom. 9:1202. (nn) Gall. Chriſt. (o) Bucel. Conſt. A. cit. (o) Guler. pag. 116. (pp) Stumph. Wl. 155. 216. (p) Hartman. Annal. pag. 164.

N. C. G.

wol angeschrieben waren. Dann obgedachte beyde Käiserliche Rähte/ giengen mit den Kloster-Güteren um / als mit denen Käiserlichen Lehen/ belegten sie gleich gemeinen Lehen/mit Schatzungen ; ad feces ultimas exhauriebant,& Monasteria inter se tanquam provincias partiebantur, Rege ad omnia,quæ jussus erat,puerili facilitate annuente (q), haben die Klöster bis auf die Hepfen außgesogen / selbige / als weren es Landvogteyen/under sich vertheilt ; der junge König gabe den Willen in alles. Meginwardus nun / wolte under disem Laste der Edelleuthen Schmächwort nicht mehr hören / sonder hat die Abtey von sich selbst abgetretten. An dessen statt kam/ non per electionis ostium, sed per Simoniacæ hæreseos cuniculum (qq) , nicht durch rechtmässige Wahl/ sonder durch Einkauffung/ Ruprecht/Abt zu Bamberg/zugenannt Numularius, der **Geltner** oder **Pfenningküsser** (r). Er bezahlte der Käiserlichen Kammer dise Abtey zuerlangen 1000. Pfund klares Gold. Er hat lange Zeit / als er noch ein Mönch war / sordidissimis quæstibus & usuris , durch schandlichen Wucher und Gesüche / häuffiges Gelt zusamen geraspet/und deßwegen auf der Prælaten Todfahl anxiâ expectatione suspiraverat , mit Schmertzen gewartet : aber ihrer vil lebten länger als ihm lieb war. Doch seinen Ehrgeitz zusättigen / versprach er dem Käiser 100. Pfund Gold/so er den frommen Wideradum/Abt zu Fulda verstosse. Aber dises gottlose Beginnen/wurd durch ehrliche Leuthe hindertrieben. Mit Reichenau gieng es ihm nicht besser. Dann als dises Klosters Cast-Vogt und der Probst / dessen Ankunft vernommen / und daß **diser reissende Wolff** (sind Wort Lamberti) / **den Zugang in den Schaaffstal Christi/mit Gelt erkaufft** / liessen sie ihme sagen : Wann ihm je sein Leben lieb seye / solle er des Klosters Grund und Boden nicht betretten. Dann der Cast-Vogt seye gesinnet/ihn mit Gewalt abzutreiben / und die jenigen mit dem Schwert bey der Freyheit zubeschirmen/welche Rupert so theur gekauft. Den Abt schmirzte/daß er vergeblich so vil Gelt außgesecklet haben/und dises fetten Bissens mangelen solte ; deßwegen er gern das Kloster mit Gewalt in Besitz genommen hette. Als aber seine Freunde ihme zu Gemüht führten/ er seye hierzu vil zu schwach / setzte er sich auf seines Bruders Landgüter / daselbst der Sachen Außschlag erwartende. Dann weilen mitlerzeit / seine zu Bamberg gehabte Abtey / einem anderen gegeben worden / ist er zwüschen zweyen Stülen nidergesessen.

1071.

Rupertus ein Simonist.

Bekomt nichts um sein Gelt.

Ein gleiches Unglück ergienge über Bischoff Carolum. Der Menzische

Bischoff zu Menz

(q) Vid. Lamb. An. 1064. (qq) Id. (r) Stumph. V. 123.

N.C.G. 1071. widersetzet sich dem Käiser und dem Pabst.

zische Erzbischoff Sigfrid / schluge ihm die begehrte Wahl-Bestättigung ab ; vorwendende/daß die Wahl nicht rechtmässig geschehen seye. Dessen beschwerte sich Carolus/ mit Begehren/daß ihm gestattet werde / sich in einem Synodo zuverantworten. Der Käiser aber gebotte dem Erzbischoff / Carolum ohne Verzug zuweihen. Hingegen befahle der Pabst (mit welchem Sigfrid zu Raht gegangen/) daß man die Sach undersuche. Fast zu gleicher Zeit/klagte die Priesterschaft und Gemeind zu Costantz/durch etliche Abgeordnete/Carolus habe sint seiner Wahl keine Bischoffliche Amts-Pflicht erstattet. Hingegen habe er sie außgesogen / den Kirchen-Güteren selbst nicht verschonende/in deme er sie außgetheilet under die jenigen / so ihn zum Bischtum beförderet haben (s). Nach deme nun die Constantzische Kirch zwey Jahre ohne Hirten gewesen / wurd zu Menz ein Concilium gehalten / welchem neben anderen Bischöffen Ermenfrid/Bischoff zu Sitten/beygewohnet. Die übrige Helvetische Bischöffe/werden under denen gewesen seyn/so nur Anwält dorthin gesendet. Auß einem Sendschreiben/welches Sigfrid noch vor gehaltenem Concilio an Pabst Alexander abgehen lassen / erhellet sich/daß als Sigfrid An. Chr. 1070. zu Rom gewesen / ihme der Pabst verbotten habe Carolum zubestättigen/darum daß er das Bischtum gekauft habe. Auch klagte Sigfrid in disem Brieff / weilen er dem Pabst Gehör gegeben/habe er multa vobis indigna & mihi intolerabilia , **vil dem Pabst und ihme selbst unliebes hören und vertragen** müssen. Hernach habe ihm der Pabst befohlen / ein Concilium zuberuffen/zu welchem er den Cölnischen Erzbischoff einladen solle. Es ist gläublich / daß des Pabsts lieber getreuer/Bischoff Ermenfrid/gleichfahls auß Päbstlichem gutbefinden in das Concilium kommen. Also wurd das Concilium gesamlet / nicht Carolo zu wilfahren / sonder auf Päbstliches Emrahten. Doch gieng das Concilium/zu gesetzter Zeit nicht fort ; weilen die Bischöffe in Käiserlichen Geschäften aufgehalten worden. Hernach gienge ein Gerücht/der Käiser wolle Bischoff Carolum gen Rom senden/um dises Geschäft daselbst erörteren/und Carolum weihen zulassen. Welches ohne Zweifel selbigem nicht übler gedeyet hette / als vormahls dem Sigfrid. Sintenmahl das Erkauffen der Pfründen zu Rom nicht ungewohnet war : die Römer aber wolten nicht / daß man sie dem Käiser / sonder nur/daß man sie dem Pabst abkauffe. Uber diß/suchte der Römische Hof/ bey disem Anlaaß und under dem schandlichen Tittel der Simoney / die bisdahin übliche Verleihung der Bischtümeren durch die Käisere und Fürsten

(s) Labb. Concil. Tom. 9. pag. 1206.

N.C.G.

Fürsten abzuschaffen (t)/und an sich zureissen/und damit alle Kirchen un- 1071.
der seinen Stab und Herrschaft zubringen. Aber Sigfrid wolte dem Pabst nicht gestatten / daß er Carolum weihe / sonder schriebe/ der Pabst solle solches ihme überlassen. An (dormitione S. Mariæ) Mariæ Him- Menzi-
melfahrt / gewann das Concilium seinen Fortgang. Am ersten Tag/be- scher Sy-
gehrte der Käiser/man solle die Handlung auf fogenden Tag verschieben/ nodus ent-
zugleich anhaltende / daß die Bischöffe des Caroli Wahl gut heissen. setzet Ca-
Hingegen riehten die Bischöffe/daß Carolus sich des Bischtums gutwil- rolum.
lig entschlage. Am folgenden Tag verfügten sich die Bischöffe zum Käi-
ser / ersuchten Ihn/nichts der Kirchen Ruh und seinem Heil nachtheili-
ges zu verthädigen. Der Käiser entschuldigte sich: er wüsse nichts unge-
bührliches / das bey diser Wahl vorgegangen seye. Wann etwas gegen
seine Bediente geschehen/ habe Carolus solches zuverantworten. Er ha-
be Carolum bisher in seinen Verwaltungen so treu gefunden/daß er mit
disem Bischtum solches zubelohnen vermeint. Endlich verfügten sich Ihr
Maj. zusamt den Bischöffen ins Concilium. Carolus wurde verhöret;
die Constantzische Gesandten / stelleten sich wider ihn / und stritten gegen
einander bis in die spahte Nacht / so daß kein End-Urtheil gemachet wer-
den könte. In folgender Nacht habe Carolus wider alles Vermuhten/
sich entschlossen das Bischtum abzutretten/da nun die Bischöffe widerum
zusamen kommen/und vermeint / jener werde seine Sach behaubten wol-
len / habe er das Bischtum aufgegeben / vorwendende/Pabst Celestinus
habe gebotten/man solle keinen Bischoff/zu welchem die Gemeinde keinen
Lust hat/bestättigen. Lambertus erzehlet den Verlauff mit etwas ande-
ren Umständen: daß namlich der Käiser die wider Carolum geführte
Klag zween Tag nach einanderen/ in hoher Person offentlich verantwor-
tet; und eines und anders/so gut er können / entschuldiget. Cùm accu-
satorum constantiam, nec veritate responsionis, nec arte dictionis e-
ludere posset, als er wider die Ankläger nicht empor kommen können/
habe er den Stab eigenhändig dem Bischoff abgenommen / mit versprechen den leidenden Schaden nächst künftig anderwerts zuersetzen: gab das Constantzische Bischtum Ottoni Freyherr von Sierheim(u)/Dom-Herr zu Goslar/und verschaffete/daß er zur Stund geweihet worden.

Abt Rupert wurd auch für disen Synodum bescheiden/wolte aber 1072.
nicht erscheinen/schon er dreymahl beruffen worden. Deßwegen bannete Auch Ru-
ihn der Pabst / und erklährte ihn fürs könftig aller Kirchen-Aemteren pertum.

un-

(t) Genebrardus, Alexandrum II. *statuisse* scribit, *ne quis Ecclesiastica beneficia ab ullo Laico accipiat, quæ tunc* Simonia *dicebatur.* (u) Merck. pag. 120. Bierheim.

N.C.G. 1072. unfähig zuseyn. Das damahlige unordenliche und Simonische Wesen wurd von Gott durch Käiser Heinrichs widerwärtige / sonderlich durch die Römischen Päbste ernstlich gestraft. Alexander II. solle allbereit den Käiser gen Rom beschneiden haben/ wegen solcher Pfrund-Krämerey sich zu verantworten (v). Was diser Tods halben nicht fortsetzen können/ wurd zu End gebracht/durch Hildebrand/eines Zimmermans (x) Sohn/ zu Sins in Italien/ welcher nach Alexandri Tod Pabst/und Gregorius VII./in Teutschland aber/schon damahls (y)/wegen deren daselbst erzegtẽ Unruhen Hellenbrand geneñet wordẽ. Diser hat es desto weiter gebracht/ weilen die Sachsen/und andere / under den Teutschen Bischöffen und Fürsten / so den Käiser angefeindet/mit Gregorio under einer Decke gelegen (z). So daß Herr Tschudi schreibt (a): „Es hette der Pabst sich „nicht wider den König so fast gelegt / wann er nicht von Teutschen Für„sten/und Prælaten were verhetzt worden„. Under disen Fürsten waren die hitzigsten Rodolff Herzog in Alemannien; Berchtold Graaff zu Zeringen / (einem von disem Herzen im Breißgäu erbaueten Schloß) welchen Käiser Heinrich zum Herzog in Keradten gemachet; und Welff Herzog in Bäyeren/von welchem her die Päbstische Faction in Italien/ die Welphische genennet worden seye (b). Gregorius aber selbst/hatte von langer Zeit nach der Päbstlichen Kron gestrebt/auf daß er dem Käiser den bisdahin gehabten / und wie Onuphrius (c) redet / von etlichen sanctissime, höchst loblich geübten Gewalt / den Römischen und andere Bischöffe zuwehlen oder zu bestättigen / gänzlich auß den Händen reisse. Zu seinem Vorhaben zugelangen/hab er alle von Heinrich III. und IV. erwehlete Päbste/durch Bracutum einen Mönchen / mit Gift hingerichtet (d) / und alles das jenige angerichtet/was dieselbe wider den Käiserlichen Gewalt Päbste zusetzen/underfangen / auch verschaffet/ daß als An. Chr. 1061. die meisten Römer den Käiser ersuchet/ihnen einen Pabst zugeben/zu Rom Alexander erwehlet worden/allein zu dem End/auf daß er mit der Zeit Pabst werde / worzu er keine Hoffnung gehabt hette / so die Wahl in Käiserlichen Händen geblieben were (e).

1073. Teutsche Fürsten verhetzen den Pabst wider den Käiser.

Pabst freuet sich solches Anlaases. Dessen Absehen.

Gregorius aber wurd erwehlet/ohne Käiserliches Befragen. Deßwegen

(v) Ursp. A. 1073. Morn. Myst. Iniq. pag. 237. (x) Baron. A. 1073. Conf. Panvin. Vit. Greg. (y) Bernried. Vit. Gregor. ap. Usser. de Succeff. pag. 133. (z) vid. Vit. Henric. IV. à Casaub. tantopere commendatam, ap. Sagittar. Introduct. pag. 626. (a) Hist. Msc. ad A. 1076. (b) Guler. Rhæt. pag. 119. (c) in Greg. VII, (d) Benno Vit. Greg. (e) vid. Onuphr. in Alex. 2. & Greg. VII. cit. ap. Hotting. H. E. 2:299. 302. & sqq. ubi inter alia Onuphr. Cùm privatus multo tempore ad recuperandam Ecclesiæ Rom. autoritatem laborâsset, jam Pontifex factus, ab incepto desistere indignum duxit, Conf. Otton. Frising. VI, 34.

wegen liesse der Käiser/durch Eberard Graaff zu Nellenburg / welchen er gen Rom abfertigete/Gregorium vermahnen/solche Würde abzutretten. Aber Gregorius hat dem Graaff (Lang sagt (f) so **vernünftig**; an statt er / wie die folgenden Handlungen mitgeben / solte gesagt haben) so frech geantwortet / daß der Käiser/der sich bey dergleichen Anläsen nicht/ **höchst passionirt**/ wie Lang abermahlen schreibt/sonder sanftmühtig gegen seine Beleidiger (g) erzeigt / sich in keine Weitläuffigkeit einzulassen/zu Ruh begeben. Als Eccard ein Sohn dises Graaffen / von An. Chr. 1071. (h) Abt zu Reichenau/diß Jahrs gen Rom kam/hat ihn der Pabst nicht allein in die Inful geweihen / sonder auch ihme und seinen Nachkommenden/den Titel Defensores Ecclesiæ Romanæ, Beschützer der Römischen Kirch/geschenkt ; samt der Freyheit in den offentlichen Processionen oder Kreutzgängen / under einem Himmel begleitet zu werden / und die Lehen so Abt Rupert vergeben / dem Kloster heimfällig erkennt. * Also trachtete der Pabst sich Freunde zumachen/als welcher (hh) entschlossen war unermüdet fortzusetzen / was seine Vorfahren auß seinem Einrahten angehebt. R.C.G. 1073.

Als Käiser Heinrich zu Augspurg war / hatte er bey sich Ottonem Erzbischoff zu Trier/ Ottonem Bischoff zu Costantz/und bestättigete auf deren Begehren/dem Abt Seliger/die Einsidlischen Freyheiten (ii).

Gregorius trunge auf die Abschaffung zweyer seinem Vorgeben nach/ (heutige passionirte Papisten/führen gleichen Stilum) im Kirchen-Stand im Schwang gehenden Ketzereyen / der Simonisten und Nicolaiten. Durch jene verstuhnde er/das Er- und Verkauffen der Pfründen; durch dise die Priester-Ehe. Da doch die Italiänischen Fürsten geist- und weltliche/den Hildebrand selbst beschuldiget/daß er den Römischen Stul/ per Simoniacam hæresin occupässet (i), auf Simonische Weise eingenomen/und mit Mechtild/Margraaff Azonis Witwe so geheim gewesen/ daß sie Reisen mit ihme getahn / und er **Tag und Nacht unverschamter Weise/in dero Schoos sich herum geweltzet habe** (k). Deßwegen sie **des Pabsts Hur** (l) genennet worden: aber Lang rühmet dise als eine **übertrefflich gut Römisch-Catholische Margräfin**! Hiemit hatte der Pabst kein Abscheuhen weder ab 1074. Zweyfacher Vorwand. Pabsts Gemeinschaft mit Mechtilde.

(f) pag. 1009. (g) vid. An. 1071. Ita Lambert. An. 1074. maluisse Henricum cum Archiep. Colonienſi, *beneficiis certare quàm maleficiis.* (h) Mur. Helv. S. pag. 277. * Gregor. 7. Lib. 1. Epist. 82. (hh) Confisus armis Normanorum, fretus opibus Mathildis (quæ 120. Episcopatibus præerat, *Usser. de Succeſſ.* pag. 163.) discordiaque Germanor. Principum inflammatus. Onuphr. Vit. Gregor. VII. (ii) Hartman. Annal. An. cit. (i) Lamb. An. 1077. (k) Id. An. 1074. (l) Tschud. An. 1077.

R.C.G. 1074.

Simoney noch ab Leichtfertigkeit; sonder suchte durch sein zweyfaches Verbott/die Reiche und Reichtum der Welt/an den Römischen Stul/und an die Clerisey zubringen/und gedachten Stul wider den Gewalt der Fürsten diser Welt fest zusetzen. Zu disem End/hat er dem Käiser/nach dem Ihr Maj. allbereit den Pabst schriftlich versichert / die bey Hof vorgeloffene Fehler / zuverbesseren (ll) / bey Straaff des Banns durch eine Gesandschaft verbotten künftig hin keine Kirchen-Aemter / Bischtümer / Abteyen/ꝛc. zubestellen/sonder solle sie dem Pabst/als geistlichem Oberhaubt überlassen. Die Päbstliche Abgesandte waren/neben des Käisers Frau Mutter/so selbiger Zeit in Italien sich aufgehalten/der Bischoff zu Chur/ Chum und andere. Dise solten in Teutschland einen Synodum halten. Der Käiser begehrte etliche mahl/mit disen Gesandten zureden. Aber sie schlugen solches auß / der Käiser lasse sich dann wegen begangener Simoney nach den Kirchen-Gesätzen abstraaffen / und durch dise Gesandte/widerum absolviren (m). Das Vorhaben diser Bischöffen war/im begehrten Synodo/alle die jenigen Prælaten / welche ihre Stelle erkauft haben/ zu entsetzen. Aber die Teutschen Bischöffe antworteten/sie seyen nicht gewohnet / einen Synodum auf eines frömden Begehren zuberuffen / der nicht selbst gegenwertig. Der Pabst liesse auch einen Brieff abgehen/an Rodolff Herzog in Alemannien/auß welchem Brieff sich erhellet/daß der Pabst und diser Herzog ihre Rahtschläge wider den Käiser schon zusamen getragen. Der Pabst gestehet in disem Brieffe/er verspüre bey dem Käiser nullam malevolentiam, kein böses Herz : doch als der Käiser mit ihm sich zu underreden begehret / habe er solches selbigem abgeschlagen: weilen er vorhin mit ihme dem Herzog sich erspraachen wolle. Deßwegen hat Gregorius in disem Brieff begehrt / daß der Herzog gen Rom komme (n).

Herzog Rodolf hat Verständtnuß mit dem Pabst.

Fehrner schrieb Gregorius gen Costantz an Bischoff Otto / ut Simoniacam hæresin de Ecclesia sua penitùs excluderet , er solle die Simoney auß seiner Kirch abschaffen. Auch die Priester dahin halten/ daß sie keusch leben. Er verstehet aber durch Keuschheit / nicht das jenige so in Christi Schul/sonder was vom Antichrist Keuschheit geneñet wird. Dann „damahlen hatten die Priester ohne Scheuhe Eheweiber/ und be„haubteten/daß sie solches zutuhn befügt seyen„ (o). Welches An. Chr. 1067. in einem Meiländischen Concilio/die Nicolaitische Ketzerey betitlet

Nicolaitische Ketzerey.

(ll) Bertold. An. cit. Goldast. Constit. 3:314. (m) Lambert. An. cit. (n) Labb. Concil. Tom. X. pag. 21. (o) Sigon. de Regn. Ital. An. 1046. Et Aventinus: Sacerdotes Germaniæ illo tempore publicè uxores habebant, & liberos procreabant, sicut cæteri Christiani.

N.C.G. 1074.

let worden / und in Römischer Kirch für die jenige gehalten wird / deren Apocal. 2:6. Meldung geschihet / da doch ungewüß ist / worinn dises Nicolai Lehr bestanden (p) / gewüß aber ist / daß die Priester-Ehe keines wegs für eine Ketzerey zuhalten / sonder die Kirchendiener so wol als andere Menschen sich zuverehelichen befügt sind. Pabst Nicolaus II. stritte wider dise Freyheit mit neuem Eifer / sagende; die Eheweiber der Priesteren seyen Concubinen / und die Ehe derselbigen / seye eine Hurey. Hingegen wolte Bischoff Otto behaubten / es seye besser daß die Priester in der Ehe leben / als daß sie under dem Schein der Keuschheit Hurey treiben. Darum sollen die Priester / welche der Hurey gepfleget / disem Bischoff abhold gewesen seyn (q). Gregorius befahl Ottoni / er solle verschaffen / daß die Priester ihre Eheweiber verlassen / und die jenigen so noch ledigen Stands seyen / ohnverehelichet verbleiben. Aber Otto achtete solches Päbstliche Zumuhten so gar nicht / daß der Pabst sich erklagt : palàm Clericis suis juſſioni noſtra omnino contraria permiſit (r) : „Er habe der Clerisey „just das Widerspil erlaubt; namlich den Verehelicheten ihre Eheweiber „zubehalten / den Ledigen aber sich zuverheurahten„. Dessen Beweis mag seyn die jenige Bischoffliche Bull (s) / in welcher dem Vermuhten nach / diser Otto / Presbiteris Præpoſituræ Thuricenſis, &c. den Kirchendieneren des Stifts zu Zürich / gestattet / uxores ducere unde quaque velint, modò eſſent legitimè natæ; Weiber zunemmen wo sie begehren. Doch daß selbige ehelich gezeuget seyen. Der Pabst war mit Ottonis Verfahren übel zufriden; beschelcket ihn in einem zweyten Sendschreiben / und vermahnet ihn persönlich gen Rom zukomen / allwo dises Geschäft durch 110. Bischöffe in einem Concilio werde berahtschlaget werden; daselbst er die Ursachen seines Verfahrens anzeigen solle. Ein gleicher Befehl wurd der übrigen Teutschen Priesterschaft aufgetragen. Aber „die Priester welche Eheweiber hatten (t) / wurden sehr ungedultig / schulten den „Pabst / sein Zumuhten seye Ketzerisch und unbefügt / er habe der Lehr „Gottes vergessen / welcher heiter gesagt / es seye nicht jederman fähig „Keuschheit zuhalten : der es tuhn könne / der soll es tuhn; und Pauli „Lehr; der sich nicht keusch enthalten könne / solle heurahten: es seye besser „heurahten dann gebrennt werden. Es seye ein unbillicher Zwang / die „Menschen zuzwingen / daß sie leben wie die Engel / und die Ehe abstri„cken /

Bischoff Otto nicht Päbstisch.

Teutsche Bischöffe wider den Pabst entrüstet.

(p) Vid. in Gemar. Op. Tom. 2:511. Corollar. ad Apocal. 2. (q) ſunt autores qui dicunt, Epiſcopum illum Conſtantienſem omnino infenſos habuiſſe ſcortatores, patrocinatumque conjugio Sacerdotum. Mutius Chron. Germ. Lib. 16. pag. 132. (r) Naucl. Generat. 36. pag. 160. (s) vid. Hotting. H. E. 8:1023. (t) Tſchud. Hiſt. Mſc.

N C.G. 1074.

„cken / darauß folge / so sie die Keuschheit nicht halten mögen/daß sie das „Laster der Hurey zu vollbringen/verursachet wurden. Sie wollen lieber „den Kirchen- als den Ehestand verlassen : alsdann möge der Pabst an „ihren Platz Engel berüffen„. Gregorius kehrte sich hieran nicht/sonder hielte im Römischen Lateran / sein angeregtes Concilium / durch welches Käiser Heinrich in den Bann getahn / und den Priesteren die Ehe abgestrikt / hingegen Keuschheit gebotten ; die aber übel gehalten wurd/ sagt Herr Tschudi(u). Dises Concilii Gutachten/wurd von Gregorio/in Frankreich und Teutschland übersendet : und den Priesteren bey Andräuung des Banns gebotten / ihre Eheweiber zuverstossen. Kein Verehelichter (der Pabst nennete sie fornicarios Hurer) solle künftig hin Meß lesen. Wo fehrn sie solches tühen / solle man bey ihren Messen nicht erscheinen/noch ihnen Zehenden abstatten/ sonder sie mehr als die Pestilentz fleuhen. Der Erzbischoff zu Menz sahe vor / daß solches schwerlich werde zu erheben seyn. Vermahnete die in seinem Erzbischtum wohnende Priester/dem Päbstlichen Gebott sich gutwillig zu underwerffen. Innert halben Jahrsfrist sollen sie die Priester-Ehen aufheben. Als er aber im Weinmonat/die Priesterschaft gen Erfort bescheiden/und genöhtiget sich zuerklähren / ob sie den Kirchen-Dienst oder den Ehestand lieber verlassen wollen/wendeten die Priester vil Ding ein / wider solches zumuhten ; als aber der Erzbischoff Päbstlichen Befehl vorschützete/und daß er genöhtiget werde / selbigen wider seinen Willen zu vollstrecken ; namen die Priester einen Abtritt/sich zu underreden. Da dann etliche riehten / ohne Abschied heimzukehren : die anderen sagten/sie wollen widerum in die Versamlung gehen/aber den Bischoff ehe er den Bann außspreche/zerreissen; auf daß es anderen erleide / solche Zumuhtungen zutuhn. Der Bischoff empfienge hiervon Nachwind / und solchem Unglück vorzubiegen / versprach er den Pabst zubereden / daß er von seinem Begehren abstehe (v). Die Ursach solchen Aberwillens war / daß die meisten noch in der Ehe lebten / oder in der Jugend verehelichet gewesen. Contra afferebant ex Evangelio & Paulo naturalique Dei institutione : Haben sich gesteuret auf die H. Schrift und die Göttliche Einsatzung. Der Erzbischoff selbst soll ihrer Meinung gewesen seyn. Habe aber hinder dem Schilt gehalten/ weil er den Pabst geförchtet(vv). Auß einem Brieff/welchē Gregorius an Ottonem abgehen lassen/ist zuschliessen/daß Otto zu Hauß geblieben/und durch einen Gesandten / seine Abwesenheit entschuldigen lassen. Mutius sagt/er seye darum nicht selbst zu Rom erschienen/weilen er erachtet/seine Mei-

Deßwegē gehaltene Synodi.

(u) An. 1074. (v) Lamb. An. 1074. (vv) Mutius Chron. Germ. Lib. 16. pag. 132.

N.C.G.

Meinung werde keine statt finden (x). Doch liesse ihm Gregorius den gefasseten Schluß des Concilii anzeigen (y). 1074.

Als Gerard und Hugo / Pabst Leonis IX. Enckel kriegeten / wegen der Cast-Vogtey des von Pabst Leo erbaueten und dem Römischē Stul underwürffig gemacheten Frauen-Klosters / zum Heil. Kreutz genennet / und Pabst Gregorius darvon benachrichtiget worden / vermahnete er Guarnerium Straßburgischen / und Burchardum Baslerischen Bischoff / gedachte Herren in den dritten Orth zubescheiden / und kraft von Leone gestelleten Testaments / die Cast-Vogtey / Gerardo als dem älteren und Besitzer des Schlosses Egenheim zuzukennen (yy). Diser Burkard war ein gebohrner Freyherr von Hasenburg. Der erste Baslerische Bischoff / dessen Geschlecht man nennen kan (z). 1075. Streitige Cast-Vogtey zum Heil. Kreutz.

Es wurden auch gegen einander streitig / Otto Bischoff zu Costantz / und Eccardus Abt zu Reichenau: und verklagten einanderen schriftlich. Gregorius vermahnete sie Schidrichter zuerbetten / wann sie aber durch solche nicht befridiget werden können / sollen sie auf aller Heiligen Tag zu Rom erscheinen / und mitlerzeit sich wol betragen (a). Bischoff Otto und Abt zu Reichenau werdē streitig.

Gregorius sendet den Churischen Bischoff / nochmahl in Teutschland / um an Aufhebung der Priester-Ehen zu arbeiten. Als deßwegen der Erzbischoff widerum einen Synodum zu Menz gehalten / ita eum verbis confutabant, ita manibus & totius corporis gestu in eum debacchabantur, ut se vitâ comite Synodo excessurum desperaret (b), haben sie „samtlich solche Wort und Werck gebraucht / daß der Erzbischoff geförchtet / er werde mit dem Lebē nicht darvon komen / und sich entschlossen / diser „Sach nichts mehr sich anzunemen / sonder sie dem Pabst zu überlassen.„

Der Pabst schriebe widerum (c) an Herzog Rodolff / und zugleich an Bertulphum (Berchtold) Herzogen in Kerndten / gestehende / daß sint Pabst Silvestro / keine so elende Zeiten gewesen / als die damahlige; dessen alle Schuld er auf die Prælaten wirft. Ihren (der Herzogen) Erz- und Bischöffen seye nicht unbekant / daß die Simonische und Hürische Priester / den Kirchen nicht abwarten / doch seyen die meisten Erz- und Bischöffe ungehorsam / und straaffen dise Laster nicht. Weilen nun die Bischöffe den Sachen nicht besser helffen wollen / sollen die Herzogen (was die Bischöffe immer darzu sagen) bey solchen Priesteren den Gottesdienst nicht besuchen / selbige an ihren Verrichtungen verhinderen / verschaffen daß von

(x) loc. cit. (y) Labb. Tom. 10. pag. 315. (yy) Gregor. Lib. 2. Epist. 14. Labb. Concil. 10:81. (z) Urstis. Lib. 2. cap. 13. (a) Labb. 10:114. Greg. Epist. 60. Lib. 2. (b) Naucl. Generat. 36. pag. 160. (c) Greg. Lib. 2. Epist. 45. Labb. Concil. Tom. X. pag. 100.

R. C. G. 1075.

anderen ein gleiches geschehe ; und rahtet dem Herzog Rodolff (welchen er einen Sohn der Römischen Kirch nennet/) auf dessen Begehren / er solle die von solchen Priesteren besitzende Güter/an ihre Kirchen oder Armen verwenden.

Vom Pabst entsetzt.

Bey disem ist es noch nicht geblieben. Gregorius schriebe fehrners/ Clericis & Laicis majoribus atque minoribus, in Constantien i diœceſi conſtitutis (d) : „an alle im Constantzischen Bischtum lebende/ „Geist- und Weltliche/Vornemme und Schlechte. Berichtete/ er habe „Bischoff Ottonem anfangs allein schriftlich vermahnet / sich der Si„mony/und Unkeuschheit der Geistlichen zuwidersetzen : hernach habe er „begehrt/daß selbiger im Römischen Synodo sich verantworte. Werde „er sich fehrners hartneckig erzeigen / indignum eſſe ut præſit ; so seye „selbiger nicht werth/daß er ihnẽ fürohin vorstehe„. Verhelet aber nicht/ daß er wol gewüßt/daß ihme **nicht alle** gehorsamen werden. So daß wann schon etliche in Helvetia der Hildebrandischen Faction angehanget/ auch andere gewesen/welche nicht under das Joch kriechen wollen. Welches so vil verwunderlicher ist / weilen er einen so grossen Patron an damahligem Alemannischem Herzog Rudolff hatte. Dañ Gregoris schreibt fehrner : „Alle **die jenigen so Gott und dem Heil. Petro** (das „ist dem Pabst) gehorsamen / sollen dem Bischoff/wann **er in seiner „Meinung verharze** / nicht mehr gehorsamen/und nicht förchten/ „daß solches ihnen am Heil **ihrer Seelen** schaden werde / auch denen „nicht / welche ihm mit Eid verpflichtet seyen„. Solches verhetzen des Pabsts / und die Hitz seiner Anhängeren / verursacheten grosse Unruhen und Zweytrachte. Etliche Priester verliessen ihre Weiber / und fuhren fort in Verwaltung des Kirchendiensts. Andere verliessen ihre Weiber/ allein damit sie ihre Pfrunden behalten mögen. Einige verliessen die Pfrunden/und behielten ihre Weiber/ welches grosse Unordnungen nach sich gezogen. Hier und dort haben die Bauren selbst ihre Kinder getauft: denen sie an statt Chrisams/Ohren-Schmaltz an die Stirne gestrichen. Sie reicheten einander selbst die letste Oelung : verbrennten die Zehenden so den Priesteren zugehört. Die durch verehelichete Priester geweihete Hostien/sind mit Füssen getretten/und der gesegnete Wein ist umgestossen worden (e).

Der Käiser merkte/daß der Pabst under dem Vorwand Simoney außzureuten / suche der Käiserlichen Hoheit grossen Abbruch zutuhn/ und den

(d) Naucler. loc. cit. (e) Naucler. loc. cit. Aventin. Matth. Paris, qui inter alia; Nullius hæreſis tempore, S. Eccleſia graviori Schiſmate diſcuſſa. Conf. Geuebr. An. 1079.

den bisherigen Käiserlichen Vorzechten in Päbstlicher Wahl / und Bestättigung der Prælaten/nachtheilige Neuerungen zumachen / deßwegen widersetzten sich Ihr Majest. dem Päbstlichen Beginnen. Er wurd aber vom Pabst citirt / in der anderen Fasten-Wochen des 1076. Jahrs zu Rom zu erscheinen / und wegen Simoney und anderen Lasteren / (deren vil durch Mißgönstige ihme (f) vorgeworffen worden) sich zu verantworten: bey Andräuung des Banns / wofehrn er außbleiben werde. Deßwegen berüfte der Käiser auf den 28. Jenner einen Synodum gen Worms; antwortete dem Pabst schriftlich; liesse auch durch die Bischöffe dises Concilii / an den Pabst schreiben. Eine alte lang vor der Reformation gemachte Abschrift dises Brieffs / wurd zu Zürich in der Abtey zum Frauen-Münster gefunden / und erstmahls ganz von Herr Stumpfen (g) ans Liecht gegeben / darinn die Nammen der anwesenden Bischöffen stehen: ist wegen der Freyheit redens der alten Teutschen lesenswürdig/und muß ein jeder dem die schlechte Schreibens-Art bekant/welche selbiger Zeit gebraucht worden / sich verwunderen über die Zierlichkeit der Red dises Concipisten. Die Sum̃ dises Brieffs gehet dahin: „Gregorius habe sich wider Recht auf den Römischen Stul geschwungen: „desselbigen Verwaltung seye nicht besser als der Eingang. Er führe „gottlose Neuerungen ein: seye Signiter schismatis, ein Urheber der „Trennung: dann vormahls alles still geweseu / aber durch seine hochmühtige Grausamkeit und grausamen Hochmuht / habe er die ganze „Kirch / Italien / Teutschland / Frankreich / Spanien zerrissen; den Bischöffen den vom Heil. Geist empfangenen Gewalt benommen / als der „allein die jenigen für Bischöffe oder Priester halte/welche durch ihn hierzu gesetzt werden: hebe aber also den Underscheid der Glideren am Leib „Christi auf; und richte den Namm Christi zu Grund. Seye so unsinnig/daß er allen Gewalt zu binden und zu lösen/an sich reisse. Habe bey „nahem die ganze Kirch über den Hauffen gestossen; zweymahl eidlich „versprochen/das Pabsttum nicht anzunemmen: und bey der Wahl Nicolai II. / daß ein jeweiliger Pabst sich durch den Käiser müsse bestättigen lassen. Verweisen ihme die verdächtige Gemeinschaft mit Mathilde: die Kirch werde nur durch Weiber geregieret. Weilen er nun so vil „Neuerungen einführe/und so ärgerlich lebe/versagen sie ihm die Gehorsame: welche sie ihme ohne diß nicht schuldig seyen. Diser Brieff wurd von 26. Erz- und Bischöffen underschrieben: namlich Sigfrid zu Menz/ Udo oder Otto zu Trier / Burkard zu Basel / Otto zu Costantz / Burkard

1075. N.C.G.

1076. Pabst citirt den Käiser.

Wormsisches Concilium wider den Pabst.

(f) Vid. Lehman. Chronic. Spir. Lib. 5. cap. 25-28. Hotting. H. E. 2:329.
(g) Stumph. IV. 42. Hotting. H. E. 8:1168. Aliquid ejus vid. ap. Ulsperg.

N.C.G. 1076.

kard zu Lausannen/ꝛc. Bischoff Heinrich zu Chur/ welcher auch zugegen/ aber Gregorii Anhänger war / weigerte sich zu underschreiben (h). Heutige Mönchen (i) dörffen schreiben/der Käiser habe den Außspruch dises Synodi **mit Gelt erkaufft.** Aber wo sind dessen Zeugen? Was bedörfte sich/die jenigen wider den Pabst mit Gelt zumiethē/welche der Pabst so gewalttähtig undertrucket hat? Ist hiemit wahr / was Herr Tschudi schreibt (k) / der Käiser und dise Bischöffe/haben den Pabst **an seinen Ehren gescholten / und ihme mancherley Unlobs zugelegt.** Er setzet hinzu: sie haben hieran **wüssenlich unrecht getahn**; da sie doch nichts von ihme geschrieben / als was bald hernach die Italiänische Bischöffe zu Pavie (l) / und vil andere wider den Pabst gezeuget / under welchen auch solche sind / die dem Pabst wider den Käiser angehanget.

Pabst banet den Käiser.

Die Donnerstimm des Käisers/könte Gregorium nicht erschrecken. Dann im angesetzten Römischen Concilio/bannete er den Käiser/entsetzte ihn des Reichs / und gebotte den Teutschen/einen anderen Käiser zuwehlen. Er verbannete auch alle die jenigen / geist- uud weltliche Personen/ welche dem Käiser beygestanden/under welchen drey Helvetische Bischöffe waren/namlich der zu Basel/Costantz und Lausannen. Daher solcher Bann / vil Auffsätz/Ungemach/Schaden über die Helvetische Kirch gezogen. Der erste über welchen dises Ungewitter sich außgeläret/ war Otto Bischoff zu Costantz. Dann diser alsobald nach außgesprochenem Bañ/ durch die theils in Helvetia / theils an dero Grentzen sitzende Hildebrandische Anhängere / Rodolff Herzog in Alemannien / Welff in Bäyeren/ Berchtold von Zeringen vertrieben / und Altemannus eingesetzt worden. Diser war Bischoff zu Passau/von Gregorio an Ottonis statt gen Costanz erwehlet. Doch wird diser Altemann oder Adelman/weder von Merckio noch von Haffner dem Bischoff-Constantzischen-Register einverleibet. Otto bliebe noch 8. Jahr in Leben. Merckius schreibt (m) / diser Otto seye drey Jahr nach deme er gen Costantz kommen / selbst vom Bischtum abgewichen: habe die übrige Zeit nach seiner Entsetzung / in grosser Armuht und Elend verzehret/vom König Heinrich das Bischtum Cilimbra bekommen; welches aber Otto weder inngehabt noch gesehen habe. In währenden 6. nächsten Jahren / seyen villeicht durch des Käisers Beförderung zween Constantzische Bischöffe gewesen / Rupertus und Bertoldus / deren doch keiner bestättiget worden. Die Falschheit diser Dingen/ wird an seinem Orth dargetahn werden. Burkardus (n) Bischoff zu Lau-

Verwirrung in Helvetia.

(h) Gul. pag. 117. (i) Hartm. Annal. Einsidl. A. 1076. (k) A. cit. (l) Gold. Constit. 3:314. (m) pag. 120. (n) In Gallia Christ. *Vir ferus & bellicosus* cluet.

R. C. G. 1076.

Lausannen/ von Gräflichem Hause/war dem Käiser so treu/daß er deßwegen vil Auffätze erlidten / und zu seiner Sicherheit/mit Käiserlicher Hilff und Befreyung/das neue Stättlein Wiflespurg gebauet und bevestnet hat. Sihe bl. 20. Er hielte sich oft auf in Sachsen/bey dem Käiser: gab dem Bischtum vil Güter zu Murten und anderstwo.

Käiser wird beschimpfet.

Die Päbstliche Faction suchte noch einen Streich. Sie hielten in Beysein Päbstlicher Gesandschaft/einen Reichs-Tag zu Treber. Solche Zusamenkunften währeten gemeinlich 3. Tag: aber mit diser brachte man 7. Tag zu. Begehrte an den (samt dem Bischoff zu Basel und Lausannen/)damahl zu Oppenheim sich aufhaltenden Käiser/daß er an künftiger Liechtmeß sich zu Augspurg verantworte (o) / und dem Außspruch des Pabsts (welcher sich selbst dort einfinden werde) sich undergebe. Mitlerzeit solle er sich zu Speir aufhalten / sich des Kirchen-gehens / und der Reichs-Geschäften enthalten/und alle Verbanneten beurlauben. Weilen nun der Käiser in grosser Noht war/und seine Frau Muter/von Rom auß gerahten sich zu bequemen / sonst ganz Italien von ihm abfallen werde / nam er obige Articul an. Tahte die Bischöffe von Basel / Lausannen/2c. von sich/und hielte sich in schlechtem Wesen auf zu Speir.

Reiset gen Rom.

Weilen aber seine Feinde den Bann vorschützten/er auch selbst vermerkte / daß selbiger bey dem gemeinen Volk ihme sehr nachtheilig seye/ wolte ihm die Zeit zu lang fallen / daß er des Pabsts vertröstete Ankunft in Teutschland erwarte / sonder verfügte sich in Italien / obschon inclementia hiemis (p) solito asperior inhorruerat , der Winter sehr kalt/ und es um Weihenacht in der kältesten Jahrs-Zeit war. Zu dem/so verlegten die Feinde den Weg in Italien / über das Tyrolische/Helvetische/ Rhetische und Saltzburgische Gebirg;um ihn zuverhinderen/daß er nicht sich mit dem Pabst versühne und Absolution erlange. Deßwegen müßte er den Weg nemmen / durch Burgund und das Augstthal / über den tieff verschneyeten S. Bernardsberg. Die Käiserin samt ihrem jungen Prinz Conrad / wurden auf Ochsenhäute gesetzt/ und das Gebirg hinab geschleifft: etliche Pferd wurden mit Seilen und sonst herunder gelassen/ vil wurden zu tod gestürzt (q). Auch disen Paß wolte ihm sein Schwiger Adelheit / und dero Sohn Amedeus versperen / er gebe ihnen dann die Bevogtung und Verwaltung der fünf nächstgelegnen Bischtümeren (r)/Sitten/Lausannen/Augst/Genf/Grenoble. Bey diser Gelegenheit bekam der Graaff von Savoy einen grossen Theil des Pais de Vaux. Ist hiemit der Käiser inimicis non sperantibus (s) , wider seiner Fein-

(o) Urspeng. An. cit. (p) Lambert. (q) Leheman. Chron. Spir. V. 33. (r) Stumph. IV. 42. Tschud. (s) Urspeng. An. cit.

N. C. G. 1076. den Vermuhten in Italien kommen/und wünschte der Pabst/daß er vor Ihr Maj. Ankunft/sich in Teutschland hette begeben mögen (t).

1077. Auch die Ihr Maj. anhangende Bischöffe. Werden schimpflich vom Pabst gehalten.

Als Burkard von Basel und Lausannen / und übrige wegen des Käisers verbannete Bischöffe / vernommen/daß der Käiser nach Italien aufgebrochen/ eileten sie auch dorthin / um Absolution zu erwerben/und kamen noch vor dem Käiser gen Canossen/ allwo der Pabst sich aufgehalten. Vor selbigem müßten sie mit entblösseten Füssen/in härenen Hembderen bekennen/sie seyen Rebellen/und Absolution begehren. Der Pabst antwortete ihnen / weilen sie lange Zeit ungehorsam gewesen / habe der Sünden-Rost bey ihnen angesetzt/deßwegen selbiger mit desto schärfferer Busse/außgesäuberet zu werden bedörffe. Wann sie nun ihre Sünden hertzlich bereuen/so werden sie annemmen/was er ihnen zu Heilung ihrer Wunden auflegen werde. Nach dem die Bischöffe solches versprochen/ wurd auß Päbstlichem Geheisse jeder absönderlich verwahret / daß Niemand mit ihnen reden können/und müßten bis Abends ohne Speiß seyn. Nach dem sie Gregorius / auf solche Weise/etliche Tage gekestiget/ liesse er sie widerum vor sich kommen / beschalt sie nochmahl wegen ihres Abtritts / gab ihnen die Absolution, und verbotte ihnen alle Gemeinsame mit dem Käiser/bis er absolvirt seyn werde.

Sonderlich der Käiser.

Inzwüschen kam der Käiser selbst gen Canossa / ubi (miserabiliter u) per triduum ante portam castri, depositò omni regio cultu, discalceatus, & laneis indutus perstitit, nec priùs cum multo fletu Apostolicæ miserationis auxilium & consolationem implorare destitit, quàm omnium qui ibi aderant precibus & lachrymis intercedentibus,&c. allwo er drey Tag (in strenger Winter-Kälte allein ohne Diener im ersten Zwingelhof; täglich von Morgen bis an den Abend fastende) vor dem Schloß barfuß / und in einem wollenen Rock / mit vilen Trähnen vom Pabst die Absolution begehrt/doch nicht erlanget/bis daß die Anwesenden mit ihren Trähnen den Pabst dem Käiser zu wilfahren bewegt (x). Doch müßte ehe und bevor/der Käiser einen Eid tuhn/ welchen ihm der Pabst vorgeschrieben (x). Der Pabst aber/welches er selbst gestehet (z) / absolvirte ihn mit zweydeutigen Worten. Nach dem der Kaiser die Absolution erlanget / begaben sich die Bischöffe von Basel/ Lau-

(t) Goldast. Constit. Tom 1. pag. 44. (u) Teste ipso Gregorio VII. Cujus *Epist. vid. Gold. l. c.* Spectaculum Angelorum factus & hominum, & Hildebrandi ludibrium: *Benno.* (x) Ursp. & Lambert. An. cit. (y) Gold. Constit. 1:45. (z) l. c. § quapropter. Ita Bertoldus An. 1077. per *inauditæ humiliationis* simulationem *(scilicet!)* non regni, sed communionis tantùm concessionem vix demum extorsit.

N. C. G. 1077.

Lausannen/ꝛc. widerum in desselbigen Gemeinschaft / und blieben bey ihme auf allen seinen Reisen. Otto Bischoff zu Costantz / begehrte auch Päbstliche Absolution. Die wurd ihm aber abgeschlagen (zz)/er wolle sich dann des Käisers gänzlich entschlagen.

Wird entsetzt.

Hiemit war das Feuer etwas gedemt/nicht außgelöschen. Die bisdahin am Käiser treue Italiäner hielten eine Zusamenkunft und scholten ihn / daß er dem Pabst dergestalt entgegen gegangen seye (a); darzu ihn doch die am Reich / am Käiser/an sich selbst untreue Teutsche genöhtiget hatten. Aber die Teutschen machten es ihm ärger als vorhin: erwehleten (in Gegenwart Päbstlicher Gesandten) zu Forcheim den Herzog Rodolff zum Römischen König; welchem des Pabsts Legaten eine Kron aufgesetzt/an welcher herum dise Wort gestanden:

Petra dedit Petro; Petrus diadema Rodolpho.
Der Fels setzt Petrum auf den Thron;
Petrus Rodolfo gibt die Kron.

Der Pabst zwahr wolte den Nammen nicht haben / daß er in dise Wahl gewilliget; oder seinen Legaten befohlen habe/den neuen König zu krönen. Doch liesse sich (sagt (b) Herr Tschudi) „auß etlichen Send„schreiben ansehen / daß ihm des Rodolfi Wahl nicht mißfallen„. Als hernach der Pabst Legaten in Teutschland gesendet / under dem Vorwand/die zwüschen beyden Königen entstandene Kriege beyzulegen; König Heinrich aber sich auß Mißtrauen gegen den Pabst / nicht einlassen wollen/wolten zween Legaten des Pabsts / (ein Abt auß Massilien / mit Nammen Bernard (c) / und ein gelehrter Mönch Christian geheissen) den Heimweg durch das Ergäu nemmen / wurden aber von Graaff Ulrich zu Lenzburg gefangen / auf disem Schloß in Thurn gelegt/ nach fast halbjähriger Gefangenschaft/mit Käiser Heinrichs Erlaubnuß los gelassen/und dessen/das sie bey sich hatten/beraubet (d).

Zweytracht in Helvetia.

Der neue König versaumete sich auch nicht. Kam in die Reichenau und gen Costantz/verjagte daselbst den von Käiser Heinrich widerum eingesetzten Bischoff Otto / und gab das Bischtum dem Altemanno wider. Selbiger Zeit war Ulrich II. Abt zu Sangallen/(Notperti Nachfahr) nach fünf jähriger Verwaltung tods verblichen: an dessen statt erwehlte der neue König (si fas est ipsum Regem nominari, sagt (e) Mönch Burkard/so er je ein König genennet werden mag) Lutholdum/einen daselbstigen Convent-Herren. Aber wider des Klosters Willen. Dann sie alle (sagt Tschudi) König Heinrich anhangeten. Sie zerbrachen ihm im

(zz) Stumph. IV. 41. (a) vid. Lambert. (b) Hist. Msc. An. cit. (c) Bertold. An. cit. (d) Id. (e) in Casib. Monaster. cap. 7.

C.N. 1077. Chor/den von König Rodolff empfangenen Stab; und nach dem Käiser Heinrich ins Turgäu kommen/vertrieben sie den Abt. Disen hat Eccardus Reichenauischer Abt (cum Pseudo-Rege Rodolpho firmiter stans (f), des falschgenennten Königs starcker Anhänger) in sein Kloster aufgenommen. Heinrich gab die Sangallische Abtey / Udalrico III. einem Sohn Herzen Marquardi/Margraaff in Kerndten/ welcher ihm in seiner Heimreiß auß Italien / den Paß durch Kerndten gegeben. Also hatte Heinrich noch aller Orthen gute Freunde: vil fielen von Rodolff ab. Under dessen Widerwertige wird von Tschudi neben Graaff Ulrich von Lenzburg/auch gezehlet die Statt Zürich/schon Adelheid König Rodolffs Ehegemahel / in disen widerwertigen Läuffen sich allezeit zu Zürich aufgehalten. Auch in Pündten blieben Graaff Ottonis Söhne/am Käiser treu / schon Rodolff ihr Herzog und der Churische Bischoff gut Rodolfisch gewesen (g). Berchtold von Zeringen / (welchem der Käiser das Herzogthum Kerndten widerum genommen) sahe des Käisers glückhaften Fortgang in Alemannien so ungern/daß er in eine Taubsucht (h) gefallen/an welcher er am 7. Tag gestorben. Er hatte drey Söhne/Berchtoldum II.; Hermannum Mönch zu Cluny in Burgund / welcher An. Chr. 1074. (i) starb/und Gebhard/nachmahligen Bischoff zu Costantz.

Herzog von Zeringen stirbt.

Under Ulrichs II. kurtzer Regierung/soll Sangallen an Reichthum zugenommen haben. Aber under Ulrich III. gienge alles hindurch. Daher die Sangallischen Schuler disen Reimen gemachet:

Tertius Ulrichus tenet aurum, quod sibi amicus
Præcedens cumulavit. Mox quod & ipse voravit,
Extractum cellâ rapuerunt horrida bella.

Ulrich der Ander mit Vorzaht / dem Dritten Gold verlassen hat/
Das ihm böß Krieg verschlunden hand / vor seiner Zell ins Feindes Land.

1078. Dann nach dem der außgejagte Luitold in die Reiche Au kommen/ Rodolffo das Treffen bey Sigmaringen an der Donau mißlungen/und Käiser Heinrich auß dem Land gezogen/ wolte Abt Eccard contra regulam (k), wider eines Mönchen Gebühr/den verstossnen Abt mit bewaffneter Hand zu Sangallen einsetzen/und war allbereit im Anzug. Ulrich/ aliquantulum regulæ modum excedens (l), übersahe seine Pflicht auch/ und stelte sich zur Gegenwehr; doch wurd die Sach gütlich beygelegt. Weilen aber Abt Ulrich nicht getrauet / bauete er an der Sitter/die Vestung **Cratzeren.** Der damahlige Cast-Vogt zu Sangallen Luthold Frey-

Kriegerische Prælaten.

(f) Ibid. (g) Spræch. p. m. 115. (h) Ursperg. Tschud. Attamen Bertold. An. 1078. *obiisse eum in pace.* (i) Ursperg. Bertold. Conf. Guiliman. Habsp. pag. 164. (k) Burcard. l. c. (l) Id.

N.C.G.
1078.

Freyherr von Regensperg / hielte es mit König Rodolff/und wolte disen Bau durch einen plötzlichen Uberfahl verhinderen / aber der Abt hat den Cast-Vogt mit wenig Volk (m) zuruck getrieben. Doch setzte Ulrich disen Bau nicht fort/bauete hingegen im Rheinthal/wider den Graaff von Montfort das Schloß Herburg. „Eccard und Ulrich waren beyde krie„gerische junge Herren/von hohem Adel und gelehrt/jener war der mäch„tiger / reicher und stärcker an Mannschaft / diser hatte die treuere und „mannlichere Ritter„(n).

Als um dise Zeit der Abt von Reichenau zum Pabst gen Rom reisen wolte / wurd er underwegs von Bischoff zu Parma/Käiser Heinrichs Freund/gefangen: und erst nach zimlicher Zeit durch des Pabsts und der Mechtildis Vermitlung widerum auf freyen Fuß gestellet. Weilen aber außgestreuet wurd/Eccardus seye tod/hat Abt Ulrich bey dem Käiser um die vermeint-ledige Abtey angehalten(o)/selbige erlanget mit bewaffneter Hand / in Besitz genommen/und Marggraaff Berchtolds von Zeringen Kriegs-Volk (so dem Eccardo die Abtey aufbehalten wolte) abgetrieben. Aber dises versetzte dem Kloster Sangallen böse Händel. Marggraaff Berchtold / und Welff Herzog in Bäyeren/setzten disem Kloster sehr zu: jener verwüstete das Elsaß/jagte das wider ihn gesendete Heer des Baslerischen und Straßburgischen Bischoffs in die Flucht/so daß die Bischöffe käumerlich entkomen (p)/schlug seine Hand über des Sangallischen Klosters Güter im Breißgäu/Welff über die in Schwaben/beredten auch die Graaffen von Kyburg/Marchdorff/Bregenz/deren Gericht an Sangallen grentzeten/daß sie ein gleiches tahten; so daß es sich ansehen liesse/das Kloster müsse zu Grund gehen / und werden die Mönchen selbiges zuverlassen genöhtiget werden. Es gieng selbigem zwey Jahr lang nichts ein/deßwegē sie silberne Altar-Blat angegriffen/item silberne Leuchter/Kelch/Monstrantzen / und den übrigen mit Gold gestikten Kirchen-Vorraht. Abt Ulrich bezahlte seine Feind mit dem Gegenrecht. Nach dem der Käiser und Marggraaff Luthold des Abts Bruder/vil Volk ihm zu Hilf gesendet / fieng er den Graaff Marquard von Bregenz/und Graaff Hartman zu Kyburg/des Käisers ärgsten Feindes Sohn/verhergete und verbrennte die Stätte Markdorff und Bregenz. Item das Schloß Ittingen/Kyburg/ꝛc. und machete grosse Beuthen.

Turgäu leidet Schaden.

1079.

In Rhetia war die Verwirrung so groß als anderstwo / deßwegen nach dem Bischoff Heinrich I. An. Chr. 1078. zu Chur gestorben / „selbiges Bischtum mehr dann Jahr und Tag ohne Bischoff gewesen / bis

Bischoff zu Chur.

(m) Tschud. An. 1077. (n) Ibid. (o) Tschud. An. 1080. (p) Id. An. 1078.

A.C.G. 1079.

„sich mit Gewalt (sagt (q) Herr Tschudi) ins Bischtum getrungen Not„pertus/der Domñ-Probst/durch Erkauffung: ein geitziger und untreuer „Pfaff„. Herr Guler berichtet (r) / diser seye ein Bäyer gewesen / des Geschlechts von Hohenwart/Domñ-Probst zu Augspurg/(oder wie Lang sagt (s) / zu Costantz) der die Welffischen / als deren Anhang der Zeit in Rhetia groß gewesen/bestochen/ daß sie ihm An. Ch. 1079. auf den Bischoffs-Stul geholffen. Wie er aber durch Mieth und Simoney das Bischtum gewalttähtiglich erobert/also seye er demselbigen sehr schädlich und überlästig gewesen/als der sich in allweg übel gehalten.

Schaffhauser Kloster reformirt.

Weilen nach Graaff Eberardi Tod / alle **Müh und Arbeit**/ welche er an das zu Schaffhausen erbauete Kloster/ verwendet / **wenig genützt** / und das Mönchen-Leben **schier gar in Abgang** kommen (f)/berüffete dessen Sohn Graaff Burkard den Hirschauischen Abt Wilhelm/welcher **die in Teutschland zerfallene Mönchische** Disciplin **widerum auf die Füsse gebracht** / Petershausen und sonst **in die** 100. **Klöster reformiert habe** (t). Diser habe under anderen mit sich gen Schaffhausen gebracht Sifridum; welcher auß Anmuhtung gegen die Stiftere dises Klosters / auch der Gräflichen Claußnerin zugefallen / und S. Agnes zu Ehren / ein Nonnen-Kloster (auch Benedictiner-Ordens) angerichtet habe/allwo die Gräfin die erste Aebtissin gewesen. Wegen damahliger grosser Widerwertigkeit / deren damahligen Constantzischen Bischöffen/ hat die Weihung dises Frauen-Klosters sich verweilet (v). Auch ist auß Graaff Burkards An. Chr. 1090. gestelletem Brieff bekant / daß Sifrid erst nach Eberhardi Tod/ und nicht eher als An. Chr. 1079. gen Schaffhausen kommen. Daß Wilhelm vor ihme Abt zu Schaffhausen gewesen seye / ist nicht erweislich / und war zwahr Sifrid der erste Abt / nach dem das Kloster durch Wilhelm reformiert worden. Wer aber nach erster Stiftung des Klosters Abt gewesen seye/ist bisdahin verborgen.

Zunemen des Klosters.

Das anfangs nur für zwölf Mönchen erbauete Kloster / vermehrte sich under Abt Sifrid nicht nur an Einkunften / (auß deren im Thurn und anderer Edelleuthen Freygebigkeiten/) sonder auch an Einwohneren/ so sehr / daß zu einer Zeit 300. Mönchen und Nonnen / (oder wie andere schreiben 300. Personen) zugleich sich daselbst aufgehalten haben (u). Deßwegen Sifrid das Kloster/und die darzu dienliche Kirche zu weiteren genöhtiget worden. Die Kirch wurde (gleich deren zu Hirschau) in Form eines

(q) An. 1079. (r) pag. 119. (s) pag. 674. (f) Burcard. in diplom. A. 1090. ap. Rüger. Hist. Schaffh. Msc. (t) Lang. pag. 1010. (v) Rüger. Hist. Msc. pag. 655. (u) Ib p. m. 40. 46.

N.C.G. 1079.

eines Kreutzes gemacht / gezieret mit 12. Säulen/ (nach der Zahl der Apostlen) deren jede von ganzem Stein/in der Höhe 17./in der Runde 9./ in der Dicke 3. Werckschuh haltet. Die so den Verrähter Judam bedeutet/hat auf der Seiten gegen Mittag/einen gespaltenen Kopf. Dises neue Münster wurde An. Chr. 1104. durch Bischoff Gebhard geweihet. Graaff Burkard liesse sich durch Abt Wilhelm bereden / wann er wolle daß der Gottesdienst im Kloster beständig bleibe / soll er selbiges frey lassen / und sich dessen gänzlich entziehen : deme der Graaff/ (nicht ohne Einwilligung seiner noch lebenden Frau Muter) An. Chr. 1080. nachkommen. Kraft eines/durch Graaff Burkhards Abgesandte/von Pabst Gregorio VII. übersendeten Freyheits-Brieffs / solte das Frauen-Kloster/ allein dem Abt und Convent zu Schaffhausen gehorsam seyn. Disen Brieff liesse der Graaff in einer Versamlung der Geistlichen zu Costantz verlesen. Die Kloster-Frauen liessen ihre Todten auf den Kirchhof aller Heiligen tragen. Der Abt gab den Frauen einen Verwalter oder Probst/ der alle Sachen zu S. Agnes/im Namen des Abts verwaltet. Doch sind dise Pröbste nicht allezeit mit ihnen in guter Verständtnuß gewesen (v). Wann dise Kloster-Frauen in ihrer Kirchen eine Predig anhören wollen/ müßten sie dem Priester für jede Predig ein Plappart geben.

Nach Bucelini Vorgeben / war obiger Wilhelm An. Chr. 1072. von Graaff Burkardo/zum Abt dises Klösters angenommen; hat beyde Abteyen Schaffhausen und Hirschau verwalten : war Anselmi Erzbischoffs zu Canterbüren in Engelland / guter Bekanter / mit welchem er auch Brieff gewechslet / und von ihme heimgesucht worden (vv). Als Wilhelm dise Schaffhausische Abtey aufgegeben / seye Sifrid an dessen Statt erwehlet worden. Aber weil Eberhard An. Chr. 1072. noch in Leben und an der Regierung gewesen/muß/was Bucelinus von Burkardo schreibt/dem Eberhard zugeschrieben werden.

Schwöster-Hauß.

Allernächst bey dem Frauen-Kloster stuhnd ein Schwöster-Hauß/ für siben oder acht Weibs-Personen / so (wie die Papisten reden) freywillige Armuht gelobten / den Kloster-Frauen underworffen gewesen/ und gedienet haben. So beyde Klöster streitig worden / seye der Constantzische Bischoff Richter gewesen. Weilen der Flecken nach und nach an Einwohneren zugenommen / ist die zwüschen beyden Klösteren stehende/S. Johann genennete/und von dem S. Johannes-Herren verpflegete Leuth-Kirch/von einem Probst erbauet worden. Durch welchen Probst aber / und wann solches geschehen seye / weißt man nicht. Doch

S. Johannes-Kirch.

wird

(v) Rüger. p. m. 85. (vv) Const. An. 1072. 1077.

N.C.G. 1079. wird allbereit An. Chr. 1138. in einem von Käiser Conrad gestelletem Brieff diser Kirch gedacht.

Graaff Burkards Vergaabung. Graaff Burkhard war ohne Kinder / deßwegen er (wie er sagte) Christum vor seinen Anverwandten auß/auch zu seinem Erben anneñen wolte. Uberliesse seinen nächsten Anverwandten Nellenburg. Aber dem Kloster übergab er Schaffhausen/mit Grund und Boden/samt aller Zugehör: auch die Cast-Vogtey über das Kloster / item die Pfarr Büsingen/ꝛc. Nach deme sich die Häuser und Gebäu um das Kloster vermehrt/ wurden ihnen vom Kloster/Schultheiß und halber Raht gegeben. Mit der Zeit sind der Abt und die Burgerschaft in Streit koñen / in welchem sich der Käiser allezeit gegen die Statt gnädig erzeigt/ihnen schöne Freyheiten ertheilt / sie endlich zu einer Reichsstatt gemacht. So war die Statt Schaffhausen / der Pfarr Büsingen im Hegäu zugetahn als ein Filial. Aber nach Erbauung des Klosters ist Schaffhausen ein eigene Pfarr/und die Muter von der Tochter überwachsen worden / in dem es darzu kommen / daß der Pfarrer zu S. Johann (also heisset die Pfarrkirche/war des Abts Lehen) die Pfarrey Büsingen/auch versehen hat.

Wagenhausen. Abt Sifrid (x) soll auch die Zell Wagenhausen (einen vor der Statt Stein am Rhein ligenden Flecken under der Burg / einem alten Römer-Platz) erbauet haben. Dann Tutto / ein zu Wagenhausen gesessner Ritter / vertauschete An. Chr. 1083. mit Graaff Burkhard für das Kloster aller Heiligen/alle daselbst gehabte Güter / mit dem Geding/ daß allda zu Wagenhausen ein gewüsse Anzahl armer Leuthen zum Gottesdienst erhalten werde. Dises war der Anfang dises Klosters / wurd genemt unser Frauen-Zell zu Wagenhausen. Daher wird sie An. Chr. 1111. von Heinrich V. under die Güter des Klosters aller Heiligen gezehlet / mit Vermelden / diser Abt habe sie in vollem Reichs-Raht zu Mentz / vor dem Käiser und den Fürsten / mit Recht/Bischoff Gebhard von Costantz angehalten/ als es diser wider alle Recht dem Kloster entzogen hatte. Dise Zell name an Reichtagen so sehr zu/daß sie An. Ch. 1155. eine Abtey (darinn underschiedliche Mönchen Benedictiner-Ordens wohneten) genennet worden. Nam aber hernach so sehr ab / daß sie An. Ch. 1417. zu einer Probstey/doch nur einer halben Stift gemachet worden. Der Probst hatte kein Einsigel wie die daselbstige vormahlige Aebte / sonder der Abt zu Aller-Heiligen in Schaffhausen sigelte in seinem und seiner Probstey zu Wagenhausen Nammen (y).

1080. Abt Ulrich Weilen Abt Ulrich die obgedachter Maassen gemachten Beuthen/ für sich allein behalten / wurden seine Edel- und Kriegsleuthe so unwillig/ daß

(x) Stumph. V. 17. (y) Rüger. Hist. Msc. pag. 93.

daß als die Graaffen von Bregenz sich an ihme rechen wollen / er wenig Beystands von den Seinigen erwartende / auf seine Vestung Rachenstein sich verfügt ; und gar aussert Lands eine Zeit lang zugehen sich entschlossen : in Hoffnung die Streitigkeiten zwüschen den Königen/werden „mitlerzeit nachlassen: sagte aber zu seinem Convent/er habe eine Wahl„fahrt verheissen zu der Heil. Marterin Fides / deren Leichnam in Aqui„tania am Wasser Garumne lige: sie sollen bis zu seiner Widerkunft das „Land verwahren so gut sie können„. Also schreibet Herr Tschudi hiervon (x). Mönch Burkard berichtet / der Abt habe die Sach dem Convent also vorgetragen: Ihm habe auf dem Rachenstein/eine himmelische Stimm zugeruffen: „Wañ du gesichert werden wilt/so tuh eine Wahl„fahrt gen Aggennum / hole daselbst die Reliquien der Heil. Fides / und „setze dero zu Ehren/eine Capell hieher. Dise Heilige wird dir gewüßlich „zu Hilf kommen„. Dem zu folg / habe Abt Ulrich S. Fidis Heilthum An. Chr. 1085. gen Sangallen gebracht/und habe allezeit gesiget (y). N. C. G. 1080. hat den Hasen im Busen.

Sechs Tage nach Abt Ulrichs Abreiß/komt Abt Eccard/nach außgestandner zwey jähriger Gefangenschaft/widerum in sein Kloster Reichenau / reisset alsobald nider / was Abt Ulrich darinn aufgebauen hatte/und führt Luitholdum mit bewehrter Hand gen Sangallen / in daselbstige Abtey ihne einzusetzen. Aber alle Mönchen verkrochen sich in die nächstgelegnen Gebirge. Eccardus tahte vier solche Kriegs-Züge gen Sangallen / und fügte disem Kloster grossen Schaden zu. Käiser Heinrich aber entsetzte den neuen König Rodolff / des Herzogthums Alemannien/ und gab selbiges/samt seiner Tochter Agnes/dem Graaff Fridrich von hohen Stauffen / im Herzogthum Wirtenberg. Aber Marggraff von Zeringen/und Welff von Bayeren/verhinderten disen Graaff von Stauffen/ daß er das Herzogthum nicht ; auch nach des Königs Rodolff Tod/ mehr nicht als das Herzogthum Schwaben einnemen könte. Das Herzogthum Alemannien / blieb bey Marggraaff Berchtold (z) / welcher zu gleicher Zeit mit König Rodolffs Tochter Agnes sich verehelichet. Also wurden bey disem Anlaaß Alemannien und Schwaben / so nur ein Herzogthum gewesen / gesönderet / und wurden nicht mehr vereinbaret. In dessen fiel der schwerste Kriegslast/über Alemannien : dann dise beyde mächtige Fürsten/wegen diser Landschaft sehr hitzig gestritten. Doch solle der Käiser An. Chr. 1081. dise Fürsten dahin verglichen haben/daß beyde/ Fridrich und Berchtold/sich Herzogen nennen mögen. Aber Fridrich Friderich wird Herzog in Schwaben.

(x) Hist. Msc. An. cit. (y) Cas. Monaster. (z) Otto Frising. de Frider. I. Lib. 1. cap. 8.

N.C.G. 1080.

solle allein in Rhetien und Schwaben; Berchtold in Alemannien regieren: und weilen diser der geringere Theil ware / seye dem Berchtold auch die Cast-Vogtey zu Zürich übergeben worden (a).

Römischer Bañ wider den Käiser.

König Rodolff liesse auf einem am 5. Mertz zu Rom gehaltenen Concilio durch Abgesandte klagen/daß Heinrich die Päbstisch-gesinneten Erz-und Bischöffe verjage / seine Anhänger an statt deren einsetze / die Kirchen verbrenne (b). Deßwegen hat dises Concilium gebotten nicht mehr den Heinrich / sonder den Rodolff für den rechtmässigen König zuhalten/mit widerholetem Ehe-Verbott; welches (wie Aventinus schreibet) den Hureren sehr lieb gewesen; quibus pro una uxore, sexcentas jam mulierculas inire licebat, als welche an statt eines Eheweibs/ mit 600. Dirnen zuhalten dörften. Also entsetzte der Pabst Heinricum / nec confessum, nec convictum (c), den man weder verhört noch überwiesen.

Concilia wider den Pabst.

Hingegen kamen auß Käiserlichem Befehl / am Pfingsttag zu Menz zusamen / 19. Erz-und Bischöffe. Dise sagten / Hiltebrand seye ein **falscher Mönch** / ein **Zerrütter Christlicher Einigkeit** / **kein recht erwehlter Pabst.** Sie sendeten eine Bottschaft gen Brixen ins Etschland / allwo am 25. Brachmonat/auf Käiserliches Begehren/ 30. Italiänische Bischöffe und andere Fürsten versamlet waren. Dise bestättigten den zu Menz gemachten Schluß / und weilen er (namlich Pabst Gregorius) „nicht von Gott erwehlet worden / sonder sich selbst „mit Gelt und Betrug unverschamter Weise eingetrungen; dem König „Heinrich nach Seel und Leib gestellet/und den Tod gedräuet; hingegen „den meineidigen Rodolff beschirmet / die verehelichten Priester von ihren Eheweiberen gestossen. Hingegen die Blutschänder zum Kirchendienst beförderet / Kirchen-Raub und Zweytrachten verursachet: den Catholischen und Christlichen Glauben vom Leib und Blut unsers Herren Jesu Christi / in Zweifel setze / als ein alter Jünger des alten Irrgeists Berengarii; weilen er auch auf das Loos und die Träume Achtung gebe / ein offentlicher Schwartzkünstler und Zauberer seye; falsa „pro veris docet, ein falscher Lehrer; der keinen wahren Glauben habe„ (d). Wegen erzehlter Ursachen/solle er des Pabsttums einhellig entsetzet seyn. Sie erwehleten gleich einen neuen Pabst / Guibertum oder Wigbertum (e)/Erzbischoff zu Ravenna/welcher sich Clemens III. genennet/ lebte noch 21. Jahr/und regierte lange Zeit zu Rom. Tschudi sagt/diser werde/

(a) Guler. Rhæt. pag. 120. (b) Goldast. Constit. Tom. 1. pag. 48. Labb. Concil. Tom. 10. pag. 1831. (c) Fel. Faber. Hist. Suevic. Lib. 1. pag. 91. (d) Urspergens. Avent. Tschud. Goldast. Constit. Tom. 1. pag. 49. Conf. Not. in loc. cit. (e) Hartman. Annal. pag. 157. falsò *Giselbertum* nuncupat.

werde/darum daß die Cardinál ihne nicht angenommen/sonder den Gregorium beschirmt haben / nicht under die Päbste gezehlet : doch hat An. Chr. 1083. die ganze Burgerschaft zu Rom geschworen / nicht mehr den Gregorium/sonder den Clementem für den Pabst zuhalten (f). N C. G. 1080.

Pabst Gregorius soll in disem 1080. Jahr vorgesagt haben / daß vor dessen Verfliessung der falsche König umkomen werde (g). Solches trug sich also zu. In einem bey Merspurg gehaltnen Treffen/hat / wie man sagte/ Gotfrid Herzog von Bouillon (von welchem ein mehrers An. Chr. 1096. folget) dem König Rodolff die rechte Hand abgehauen. Diese Hand solle er hernach zu Merspurg denen umstehenden Bischöffen gewiesen und seufzende gesagt (gg) haben : mit diser habe ich meinem Herren König Heinrich geschworen / treu zu seyn : nun verlasse ich das Königreich/und dises zeitliche Leben. Ihr/welche ihr die Ursach seyt/daß ich dessen Thron bestigen/sehet zu/ob ihr mir guts gerahten habet : und gab bald hernach den Geist auf (h). König Rodolf büsset sein Leben ein.

Damahls fieng Abt Eccard an / nächst bey Sangallen auf dem Berglein Bernegk ein Schloß zubauen / in Meinung durch eine daselbst habende Besatzung/Statt und Kloster Sangallen gänzlich zu verderben. Aber nach dem Abt Ulrich / König Rodolffs Tod vernommen / eilete er auß Frankreich/verderbte die Vestung Bernegk/und erlegte ihren Commendant Folknandus / oder Folkardus / Graaff zu Toggenburg. Im Frühling zoge der Käiser gen Rom / den Pabst Clemens einzusetzen : in welcher Zeit des Käisers Feinde in Teutschland/ Hermannum Herzog zu Lützenburg zum König gemachet. Diser entsetzte beyde Ulrich und Luitoldum der Sangallischen Abtey (i)/erwehlete hingegen Wernherum einen Reichenauischen Mönchen. Disen wolte Eccard abermahl mit Gewalt einsetzen/wurd aber von Abt Ulrich zuruck getrieben/und fast bis gen Ermatingen gejagt. Ob Bischoff Otto mit dem Käiser in Italien gezogen/ oder wo er sich aufgehalten habe/ist unbekant. Es wohnete aber an statt dessen zu Costantz einer/mit Nammen Daniel / der weihete diß Jahrs in Ottonis Nahmen / die Kirch/Altar/und Kirchhof zu Silenen und Obersilenen im Urnerthal (k). 1081. Prælaten setzen den Krieg fort.

Der geflüchtigete Abt Eccard bevestigete mit Hilf Marggraff Berchtolden/das Schloß an der Tur/welches er vormahls dem Abt Ulrich abgenommen ; und besetzte es mit 2000. Soldaten / aber Ulrich hat diese zur Ubergab gezwungen/und sie alle zu Kriegsgefangenen gemachet.

(f) Tschud. A. 1083. (g) Matth. Paris. Ursperg. (gg) Ursperg. Helmold. lib. 1. cap. 29. Cuspinian,&c. (h) Idib. Octobr. Bertold. (i) Burcard. cap. 7. Tschud. An. 1082. (k) Lang. pag. 761.

N.C.G. 1081. Graaff Diethelm wolte den Tod seines Bruders Folkards rechen / und schluge sich zu Abt Eccard / aber Abt Ulrich zerstörte dessen unüberwindlich geachtete / ob Liechtensteg gestandene Vestung Neu-Toggenburg. Dise und andere benachbaurte / wolten dem Sangallischen Abt bey dem Schloß Cratzeren ein Treffen lieferen ; aber das Aebtische Heer lägerte sich so vortheilhaftig/und taht von der Höhe mit Pfeilen und Schleuderen solchen Schaden / daß der Feind mit Schanden abgezogen. Vormahls zogen meistens die Ritter und Edle ins Feld / deßwegen man sie Milites genennet. Aber diser Abt hat auch die Bauren under Waaffen gestellet / und sie kriegerisch gemachet. Sie müßten sich im Feld/an der Arbeit / mit Pantzeren/Harnisch und Gewehr finden lassen/um bey ergehendem Sturm/zum Streit gerüstet zuseyn.

Reformation zu Mure.

Nach Abts Burkardi Absterben / wurd auf Begehren Graaff Wernhers Abt zu Mure / Ulrich ein Mönch zu Disentis. Weilen aber der Graaff vermeinte / der Abt seye seinem Convent gar zu milt/ und die Disciplin **in einige Unordnung** (l) **gerahten**/begehrte der Graaff an den Abt/daß er und etliche Mönchen gen S. Bläsi in Schwartzwald sich verfügen / dorther eine schärffere Zucht-Ordnung gen Mure zubringen. Aber Ulrich wolte solches nicht tuhn / gab dem Schirm-Vogt die Abtey auf / und zoge widerum gen Disentis (m). Doch verfügte sich Graaff Wernher selbst gen S. Bläsi / etliche Mönchen zuholen/welche dem Kloster widerum aufhelffen solten. Als er aber deren vier/samt dem Sanbläsischen Abt Giselbert gen Mure gebracht/und dises Klosters Sitten/nach dem zu S. Bläsi einrichten wolte/giengen etliche Mönchen auß dem Kloster (n). Die Abtey (Tschudi vermeinet seye damahl noch eine

1082. Probstey gewesen) wurd Roberto anbefohlen. Wilipert Abt von Hirsau / Sifrid von Schaffhausen / Giselbert von S. Bläsi/Graaff Burkard von Nellenburg / dessen Schwöster / Frau Regulinda / den Graaff Wernher zur Ehe gehabt (o)/ beredeten disen Wernher/daß er seine Anspraach ans Kloster Mure / samt allem Gewalt und Rechtsame / selbigen Mönchen geschencket/und sie befreyet einen Schirm-Herren anzunemen/ wo/und welchen sie wollen. Hierauf erwehleten sie Luitolf/Freyherren zu Regensperg/damahligen Cast-Vogt zu Sangallen.

1083. S. Alban zu Basel/

Bey disem betrübten Zustand der Christenheit begaben sich vil/(um sich von der verwirreten Welt zusönderen/) in die Klöster (p). Angesehen auch / daß alle Bischoffliche Stätte selbiger Gegne / zum wenigsten drey geistliche Versamlungen / hingegen Basel allein das Domstift hatte/ berüfte

(l) Lang. pag. 456. (m) Guler. pag. 116. (n) Guiliman. Habsp. pag. 172.
(o) Id: pag. 184. (p) Naucler. Generat. 37. pag. 160.

N.C.G. 1083.

rüfte Bischoff Burkard (q) die Benedictiner von Clugny (daher ihr Orden der Cluniaxer Orden genennet wird) gen Basel / raumete ihnen einen Platz ein/ausserT der Statt / und stiftete das Kloster zu S. Alban: Er beredete etliche Graaffen und Herzen / daß sie disem Kloster namhafte Steuren getahn; gab selbst dahin die Kirch im Dorff Nider-Basel/ das ist S. Theodori Pfarzkirch in der minderen Statt/ welche damahls und noch 150. Jahr hernach / ein Dorff war. Er gab auch disem Kloster S. Martins Pfarzkirch in Basel/und vil andere Kirchspiel/Dorffschaften/ꝛc. samt dem Gerichts-Zwang über die ganze Vorstatt / bis an die Birsbrugg hinauf. Disen setzte der Probst und das Convent bisweilen einen Schultheß und Gericht/so ihnen schweeren/und in ihrem Nammen die Streitigkeiten erörtheren sollen; außgenommen was das Blut belanget. Weilen aber etliche Pröbste/ dise Gerichte in frömde Hände geben wolten/hat das Convent under Probst Steffan Deggelin von Freiburg / An. Chr. 1383. Ungelegenheit vorzukommen / so auß solcher Untreu entstanden were/das weltliche Gerichte der Statt Basel / wegen viler Guttahten geschenkt / dargegen die Statt ihme das Burgrecht gegeben/das Müller-und Pfister Umgelt nachgelassen/und das Kloster in den Einfang der geweiterten Statt begriffen. Bischoff Burkard gab dises sein Kloster S. Alban An. Chr. 1105. mit Vorwüssen der Priester-und Burgerschaft/Hugoni dem Abt zu Cluny/mit dem Geding/daß die Verdienste und Gebätt deren zu Cluny/ihm und allen seinen Vor-und Nachfahren zum Heil diene. Denen/die sich solchem seinem Willen widersetzen/ wünschet er Gottes / der H. Jungfrau Maria / cui libens semper deservio, deren er gern diene / auch Albani/ꝛc. Zorn (r). Bey dises Bischoffs Burkards Zeiten / soll auch S. Mariæ Magdalenæ Kloster de pœnitentia, ausserhalb der alten Statt-Maur am Birsik für reuende Weibs-Personen aufkommen seyn. Weilen aber/als Käiser Rodolff I. die Statt Basel belägert / die Brieff dises Klosters im Feuer aufgegangen/hat man hiervon keine Gewüßheit.

und S. Maria Magdalena.

Diß Jahrs bauet Conrad Freyherz von Seldenbüren / auf seinem eigenthümlichen Gut/das im Land Stantz (Underwalden nid dem Kernwald) ligende Kloster Engelberg. Herr Cysat (s) schreibt / Conrad seye mit den Seinigen durch das Thal für Wolffenschieß und Graaffenorth hinauf bis in die Höhe des Bergs kommen/und habe als ihme der Orth gefallen / ein Kloster daselbst zubauen angefangen. Lang und andere sa-

Engelberg.

(q) Urstis. Lib. 2. cap. 14. Bas. Sacr. à pag. 172. (r) Gall. Christ. 2: 354.
(s) pag. 120. Vier Waldst. See. Murer. Helv. S. pag. 287.

N. C. G. 1083.

gen (s) / Conrad habe anfangs das Kloster in das wilde Thal setzen wollen/durch welches das nahe bey Buchs in den Waldstätter-See komende Wasser Surinen lauft : habe hernach den Bau fortgesetzt auf einem hohen Berg / nächst dem jenigen Berg / welcher wegen seiner Gestalt Mons Gallinarum, der Hanen-oder Hennenberg genennet worden seye. Bey was Anlaaß diser Orth erwehlet worden seye/mag/wer Fablen liebet / den Lang selbst aufschlagen. Murer berichtet/daß eine Bärengrub gewesen/da der Fronaltar stehet (t). Der Bau des Klosters währete 36. Jahr. Sihe An. Chr. 1119. Das Kloster behielte das Waapen der Freyherren von Seldenbüren / einen schwartzen Bären-Kopf in gelbem Feld. Dises Klosters eigenthumliche Besitzung erstrecket sich von einer Landmarch zur anderen 4. Stund / stosset an Underwalden/ ob und nid dem Kernwald / item an die Landschaft der Herren von Bern und Ury. Heinrich Freyherr von Seldenbüren/welcher An. Chr. 1092. das Sanblásianische Kloster mit neuen Stiftungen bereichert/wird für dises Conrads älteren Brüder gehalten (u). Dann in dises Kloster Sanbláſi/auch gen Hirschau/und in das neue Kloster Schaffhausen / war so grosser Zulauff / daß man die Gebäue weiter machen müssen. Vil Graaffen und Freyherren waren des Kriegens so müd / daß sie sich in Klöster begeben/ darinn sie sich als Schweinhirten/Kuchen-und Becker-Jungen brauchen lassen (x).

1084. Oelsperg.

Das ohnfehrn Rheinfelden/im Bischtum Basel ligende Frauen-Kloster Oelsperg (von welchem man vorgeben / daß selbiges Geländ/sich (y) dem Thal Jerusalem gleiche / in welchem der Oelberg gelegen / daher diß Kloster den Nammen bekommen) hatte diser Zeit seine erste Aebtissin Frau Agnes von Morsperg / nachgelassene Witwe/Graaff Cadelochs/ dessen Herr Vatter den Hunnen An. Ch. 1000. einen vortrefflichen Sieg aberhalten / in deme seine Bauren bey Nacht auf der Höhe des beyligenden Bergs/underschiedenliche Feuer angezündet und außgeruffen/ Christo leis / Christo leis / (Χριστὲ ἐλέησον) Herr Christe erbarm dich unser. Cadeloch machte gute Beuthen/darvon er vil ins Kloster Setkingen gegeben ; nam auch vor ein neues Kloster zubauen / hat aber solches wegen inerwährenden Kriegen nicht werckstellig machen können. Doch habe es Cadelochi Sohn (aber erst in hohem Alter) getahn / dessen Witwe die nächstgelegnen Adelichen Töchteren mit sich ins Kloster genommen/und die Stift also aufgerichtet / daß allein Adelich-gebohrne allda sollen aufgenommen werden. Der Adel schenkte dem Kloster sehr vil/und erwehlte da-

(s) pag. 876. Spart. Helv. pag. 438. (t) loc. cit. (u) Lang. l. cit. (x) Bertold. A. cit. (y) Guilim. Habsp. pag. 146. Urstis. pag. 41.

daselbst eine Begräbnuß : sonderlich seyen dort begraben die Graaffen von Rheinfelden/Henberg und Thierstein/deßwegen sie von Herr Urstei= sen für dises Orths Stifter gehalten worden. Weilen es zweymahl ver= brunnen / seyen dessen Schriften zu Grund gegangen/und der eigentliche Ursprung unbekant. Im Bauren=Krieg wurd es so gar verwüstet / daß 26. Jahr lang weder Convent noch Aebtissin/sonder allein ein Schaffner daselbst gewesen. N.C.G. 1084.

Nächst am Wasser Lüsel/eine gute stund wegs/ hinder dem Schloß Thierstein Solothurnischer Herrschaft / wurd von Dudelard/Graaff zu Pfird/Nochero zu Froburg/Udalrico von Egisheim/und Burkardo von Hasenburg gestiftet das Kloster Beinweil. Die ersten Mönchen wurden dahin beruffen / auß S. Aurelii Zell zu Hirschau im Speirer Bischtum (z). Hartmannus setzt die Stiftung in An. Chr. 1124. oder 1125. und sagt/die ersten Mönchen seyen auß Einsidlen dorthin kommen (a) / wurd An. Chr. 1495. im Schwaben=Krieg verbrennt/blieb 90. Jahr verwü= stet. Zu restaurirung dises Orths/wurd durch die Solothurner von Ein= sidlen postulirt Wolffgang Spieß / der den Abts=Titel außschlagende/ als Administrator dem Kloster vorgestanden ; bis An. Chr. 1633. Fin= tanus Küeffer von Solothurn/die Prælatur erlanget / und in S. Ursen Kirch zu Solothurn geinfulirt oder eingeweihet worden. Nach dem das Kloster 141. Jahr ohne Abt gewesen Die Mönchen sagten/Berchtold V. Herzog von Zeringen/habe S. Vincenzen Arm dahin verehret/ deß= wegen das Kloster Beinweil zu S. Vincenzen genennet werde. Daher wird es kommen/daß etliche sagen / diß Kloster seye S. Vincenzio (aa)/ andere es seye S. Germano (b) zu Ehren gestiftet. Lang bildet sich ein/ (c) dise widerwertige Meinungen lassen sich wol vergleichen. Doch hat er hierzu kein rechtes Loch gefunden. Es wohnen alldort wenig Ordens= Personen / so die nächstgelegnen Pfarreyen versehen / weilen das Kloster von dannen/an den Berg Blauen in den also genannten Unser=Frauen= Stein (ligt in Solothurnischer der Vogtey Dornegk einverleibeten Graaffschaft Rotberg / und ist under obgedachten Fintano von neuem aufgeführt) verlegt worden. Dann als sich zu gesagtem Stein zween merckwürdige Fähle begeben/ ist die daselbstige Pfarrey/mit dem Præla= ten zu Beinweil gegen der Pfarrey Seewen vertauschet / das gemeldte Kloster gen Stein verlegt/ und die Kloster=Kirch An. Chr. 1655. gewie= hen worden (d). Beinweil.

Weilen Marggraaff Berchtold / und Abt Eccard/dem Abt Ulrich bey Turgäu

(z) Hafn. Theatr. 2:422. (a) Annal. Einsidl. (aa) Hartman. Annal. (b) Hafn. 2:422. (c) pag. 995. b. (d) Spart. Helv. pag. 458.

N.C.G. 1084. nochmahl verwüstet.

bey der Cratzeren nicht beykommen können / haben sie ihr Heer in zween Häuffen zertheilt; einer hat auf der rechten Seiten des Bodensees / von Bregenz / durch das Linzgäu bis gen Costantz herab / des Bischoffs von Costantz: der andere das auf der Gegenseit des Sees gelegne Sangallische Aebtische Land / durch das Turgäu hinauf alles verwüstet. Zu Waldkirch / Gossau / Herisau und bis ans Wasser Urnesche wurd alles verderbt: das Viehe auf den Alpen verbrennt / oder hinweggeführt. Hingegen durchstreiffete Abt Ulrich ohnlang hernach das Turgäu bis an den Bodensee / und widergalte / wie man ihm getahn. Als Graaff Dietthelm von Toggenburg / zu gleicher Zeit wider ihn außgezogen / zwange er denselbigen in der Enge bey der Cratzeren an der Sitter / daß er die vom Abt vorgelegte / dem Graaff nachtheilige Articulation annemmen müssen (b).

Gebhard wil Bischoff Ottonem vertreiben.

Eccard / als der neue Hilf bedörfte / verhetzte seinen Bruder Graaff Burkard zu Nellenburg / daß er den Abt überfallen / und grosse Verwüstungen angerichtet. Marggraaff Berchtold aber / brachte bey Herzog Welff auß Bäyeren zuwegen / daß er den Constantzischen Bischoff Otto verjagt / und an statt dessen des gedachten Marggraaffen Bruder / Gebhardum III. Mönchen zu Hirschau auß Vergönstigung König Hermanns / zum Bischoff gemachet (c). Damahl war zu Costantz Petrus (d) / Bischoff zu Alban / oder wie Lang (dd) schreibet / Otto Bischoff zu Ostia / Päbstlicher Legat in Teutschland / welcher den Fluch wider Henricum außruffen / und jedermann von selbigem abwendig machen solte. Diser hat den Ottonem am Tag / ehe er ihm die Bischoffs-Weihe gegeben / zum Priester geweihet: und mit ihme den jenigen Bertoldum (ee) / welcher die Geschichten diser Zeiten beschrieben. Der Legat gab disem Gewalt / die jenigen welche den Käiser verlassen werden / in Päbstliche Gemeinschaft wider anzunemmen. Also daß sich nicht zuverwunderen / daß diser Mañ in seinen Erzehlungen so partheyisch verfahret. Man schreibt / daß Abt Wilhelm von Hirschau / under welchem Gebhard daselbstiger Mönch gewesen / zu dises Beförderung geholffen. Gebhard aber seye als **ein demühtiger Herr / erwehlet worden wider seinen Willen** (e): und zwahr An. Chr. 1081. oder 1082. Aber Berthold setzt es in An. Chr. 1084. und gestehet Tschudi / daß Gebhard **mit Gewalt** eingesetzt worden. Wie auß obigem bekant. Obermeldter Legat kam auch in die Reichenau / wurd auf sein Begehren / von selbigen Mönchen /

(b) Haltmei. S. Gall. Histor. pag. 33. (c) Bertold. (d) Merck. pag. 123. (dd) pag. 559. (ee) de quo Labb. magnificè seutit. Script. Eccles. 1:202. (e) Lang. pag. 559. Bucel. An. 1082. Hafn. 1:126, Merck. pag. 122.

chen/zu einem Mitbruder angenommen/und ihme als einem Mit-Con- N.C.G. 1084.
vent-Herren die Underhalt versprochen (f).

Bischoff Gebhard verursachete neuen Jamer. Er fiel mit einem Heer in die Statt Sangallen/und verbrennte sie zum Theil: das Kloster wurd käumerlich errettet.

Anderstwo feirete man auch nicht. König Herman hielte mit obge- 1085.
dachtem Ostiensischen Cardinal und 13. Bischöffen / bey welchen der Der Päbstische Synodus zu Quindelburg.
aufgetrungene Constantzische Bischoff Gebhard / auch seine Bottschaft gehabt / ein Concilium zu Quintlingenburg / jetz Quindelburg / ist eine Abtey unweit von Halberstatt. Dise haben den Pabst Clementem der damahl zu Rom wohnete: auch den Käiser/die Bischöffe/Priester/und alle andere Anhänger Heinrichs/ihrer Ehren und Pfründen entsetzt. Insonderheit den Erzbischoff zu Menz/Wezel: Burkardum Bischoff zu Basel/ Ottonem von Costantz/Notpertum von Chur/Abt Ulrich von Sangallen / und verbanneten sie mit brennenden Kertzen. Auf disem Concilio wurd starck getrieben / daß eine vom Pabst außgesprochene Urtheil nicht möge widerruffen oder geänderet werden. Als einer einwendete/die Päbste haben solches eigenes Gewalts an sich genommen / wurd ihme geantwortet: Der Jünger seye nicht über seinen Meister. Nun seye der Pabst der Meister / andere Menschen seyen dessen Jünger. Also behielte der Pabst das Feld (g). Fehrner wurd hier den Priesteren die Ehe; den Leyen aber das Betasten heiliger Gefässen / Altar-Tücheren/ꝛc. und das Butter und Eyer essen in der Fasten verbotten. Die Frühlings-Fasten / solle in der ersten Wochen der 40. tägigen Fasten / die Sommer-Fasten aber solle immer/in erster Woch auf Pfingsten gehalten werden/ꝛc.

Drey Wochen hernach hielte Käiser Heinrich samt Pabst Clemens Der Käiserischen/ zu Menz.
III. Legaten / in Gegenwart des vertriebnen Ottonis Bischoffs zu Costantz/zu Menz einen Synodum / in welchem König Hermann/ der neue Constantzische Bischoff Gebhard / und andere Gregorii und Hermanni Anhängere/als Rottierer und meineidige Leuthe verbannet worden. Bischoff Otto (h) sturb bald hernach / und wurd zu Basel begraben. Nach dessen Tod sollen Trutpert (Rutpert) und nach disem Bertold / Chorherren zu Buchau / beyde Käiser Heinrichs Caplanen erwehlet worden seyn. Aber die Hildebrandische Faction, versperrte ihnen den Zugang gen Costantz/und schirmete Gebhardum. Bischoff Otto stirbt.

Wie Bischoff Otto im Elend gestorben (i): also auch Pabst Gre- Auch Pabst Gregorius.
gorius/also daß man von ihme sagē kan/wie lang (k) von Ottone redet/er

(f) Lang. 1010. (g) Bertold. A. cit. (h) Hafn. 1:126. perperam A. 1081. illum mortuum ait. Bertoldus An. 1086. exprimit. (i) Tschud. Hafn. (k) pag. 483. § 6.

N.C.G. 1085.

seye wegen seiner **Halsstarrigkeit/armselig** gestorben. Er sturb zu Salerno im Königreich Neapolis/allwo er sich nun zwey Jahre aufgehalten. Dañ dahin er sich **wider gegebene Treu** (l) verfügte/als Käiser Heinrich die Statt Rom eingenomen. Von disem Pabst schreibet und redet man zu unseren Zeiten sehr ungleich. Lang sagt (m)/daß ihn die Reformierten beschreiben als den **lebendigen und leibhaften Antichrist.** Hingegen wird er gemeinlich von den Papisten außgestrichen/als ein Exempel und Formular eines frommen/heiligen und gelehrten Manns (n)/so daß ihne seine Nachfahren canonisirt haben. Dise Ungleichheit ist weder heutig noch heurig. Wie bey Gregorii Leben / die ganze Welt sich in zwo Factionen getheilt/deren eine ihm/die andere dem Käiser angehanget: also machten es auch die Scribenten selbiger Zeit: einer verfolgete oder beschirmte mit seiner Feder den Käiser / der andere den Pabst. Was seine Widerwertigen von ihm geurtheilet/ist An. Chr. 1076. 1080. beygebracht worden. Hingegen wird er von Bertoldo dem eiferigen Anhänger Gregorii genennet / Catholicæ Religionis ferventissimus institutor, & Ecclesiasticæ libertatis strenuissimus defensor (o) / der eiferigste Beförderer des Catholischen Gottesdiensts / und dapferste Verthädiger der Freyheit der Kirchen. Neben vilen anderen (p)/ hat wider disen Pabst die Feder gespitzet Cardinal Benno (q)/welcher selbiger Zeit gelebt. Aber Cardinal Baronius und andere Päbstler / verwerffen dessen Zeugnuß gänzlich: auch das jenige so etwas Zeits spähter/ durch Conrad von Liechtenau / Abt zu Ursperg von Gregorio aufgezeichnet worden; sagende / diser habe alles auß Bennone abgeschrieben. Mit was Grund Baronius Bennonem verworffen / und ob dises oder jenes Cardinals Bericht/von Gregorio zuglauben (r)/wil hier nicht undersuchē. Mehrere Ursach hat man das jenige zuverwerffen/so des Pabsts Mietlinge/mit Nammen mehrgedachter Bertoldus von Costantz/für den Pabst wider den Käiser geschrieben. Diser war/wie er selbst gestehet/des Pabsts Dienst-Mann/sihe bl. 592. und hat geschrieben/was er vermeint seinem Herzen dem Marggraaff / Regenten zu Costantz / und seinem Bischoff Gebhard/gefallen werde. Auf daß mich vom Zweck nicht entfehrne / wil ich die Reflexiones, so über die ganze Histori gemachet werden könten/ein-

Ungleicher Bericht wegen desselbigen.

Ob denen Päbstisch- oder den Käiserisch gesineten mehr Glauben hierin zustellen?

(l) Tschud. An. 1083. (m) pag. 425. b. 482. § 2. 7. (n) *Sigon. de Regn. Ital. lib. 8.* Vir commemorabili pietate atque doctrinâ. *Baron. An. 1061.* Supra homines divinum quippiam præ se tulisse Spititûs S. donis. *Hartman. Annal. Einsidl. A. 1073.* Inter omnes *ait*, Pontifices præcipui Zeli & autoritatis: verè Apostolicus. Conf. Hafn. Theatr. Solodor. 1:271. b. (o) ad An. 1085. Sigon. Lib. 9. pag. 219. (p) Hotting. H. E. 2:323. (q) Urspergensi falsò *Bruno* dictus. (r) Conf. Goldast. Not. ad Constit. Tom. 1. pag. 46. Hotting. H. E. 2:323. 327.

N. C. G. 1085.

einstellen. Gebe doch dises zubedencken / daß der Pabst anfänglich die Simonische Mißbräuche vorwendende / allein auf dises getrungen / daß der Käiser nicht selbst Bischöffe erwehle / sonder solche Wahl den Gemeinden / nach alter Gewohnheit überlasse (s). Nach dem er dem Käiser / dessen bisheriges Regale auß den Händen gerissen : hat er die Wahlen nicht den Gemeinden frey gelassen / sonder fast an sich gerissen / und den Pabst zu einem allgemeinen Patronen aller Prælaturen gemachet. Wil demnach 3. Zeugnussen anführen / solcher Männeren die zu disen Zeiten gelebt / welche in diser Sach etwas Liechts geben können. Die erste diser Zeugnussen stehet bey Sigeberto / welcher schreibt (t) / daß Gregorius auf dem Todbeth einen Cardinal zu sich beruffen / und Gott / dem Heil. Petro / und der ganzen Kirch bekennt habe / daß er in seiner Regierung schwerlich gesündiget / & suadente Diabolo , contra humanum genus odium & iram concitâsse , und auß anstiften des Teufels grossen Widerwillen und Zweytracht under den Menschen erzegt / in deme er gehoffet durch die (vom Gewalt des Pabsts über alle Könige) eingeführte Meinung die Christenheit zuvermehren. Habe aber disem seinem Beichtvatter gebotten / den Käiser und die ganze Kirch seinetwegen um Vergebung zu bitten ; und habe den wider den Käiser und andere Geist- und Weltliche außgesprochnen Bañ aufgehebt. Der andere Zeug ist Lanfrancus / Erzbischoff zu Cantorbüry in Engelland / Berengarii hitzigster Widerfechter. Nach dem selbiger (u) den Cardinal Hugo / der es mit Pabst Clemens gehalten / gescholten / daß er von Pabst Gregorio zu schimpflich geredet habe / setzt er hinzu : „Die „Menschen wüssen noch nicht / was Gott wegen diser beyden Päbsten ur„theile : doch werde der Käiser eine so wichtige Sach (die Entsetzung des „Pabsts / und Eroberung der Statt Rom) nicht ohne wichtige Ursach „underfangen ; noch ohne kräftige Beyhilf Gottes / so glücklich außge„führt haben„. Der dritte Zeug ist Paulus von Bernried / welcher (wie Aventinus schreibet /) in seinen zweyen Bücheren / so er von Gregorii Leben geschrieben / bezeuget / daß Gregorius pervicacior , der Frechere und Widerspennigere gewesen / & (sagt Aventinus fehrners) reliqui ejus partium acerrimi propugnatores (idem) produnt , die übrigen / auch die allerheftigsten Verthädiger Gregorii / melden ein gleiches : zeiget auch an / daß Gerochus / ein heftiger Anhänger Gregorii / geklagt / vera scribere periculum : falsa crimen , zu Rom seye man nicht sicher / so man die Wahrheit schreibe. Daß man aber falsches vorgebe seye eine Sünd. Die

Grosse Zweytracht.

(s) Onuphr. in Clem. III. (t) ad An. 1085. Astipulantur Paris ; Aventin. Naucler. Vincent. Specul. Histor. (u) Epist. ad Hugon. Cardin.

N.C.G. 1085. Zweyträchtigkeit ware so groß/ daß die Päbstliche sich (x) Catholisch genennet/ und S. Peters Getreue. Die Widerparth seyen Ketzer (y) und S. Peters Widerwertige. Thedaldus Meiländischer Erzbischoff seye der Antichrist (z): hingegen sagten des Käisers Anhänger/der Pabst seye der Antichrist. So daß wir Reformierten weder allein/noch die ersten sind / von welchen Gregorius für den Antichrist gehalten wird. Darvon an seinem Orth ein mehrers. Doch hangeten dem Käiser an / schier alle Teutsche Bischöffe (a); ja in ganz Teutschland waren nur 4. in Hildebrandinischem Verstand / Catholische Bischöffe (b) / der von Mez war der fünfte / welche doch nicht bey ihren Kirchen bleiben können/ sonder sich verbergen / und im Elend sich aufhalten müßten. In Italien selbst hielten es die meisten Bischöffe mit dem Käiser (c).

Cast-Vogtey Mure. Als zwüschen Wernher Graaff zu Habspurg / Landgraaff im Elsaß/des Pabsts Anhänger / und Ulrich Graaff zu Lenzburg / welcher es mit dem Käiser hielte/Streit entstanden / mischete sich Luithold von Regensperg / Cast-Vogt zu Mure / in solche Händel (d). Damit nun diß Kloster deßwegen nicht zu Schaden komme / begab sich Lüthold selbiger Cast-Vogtey. Darüber das Kloster sich dem Schirm des benachbaurten Freyherren zu Rüssegk Richwin ergeben.

S. Gallischer Abt befördert. Nach dem der Patriarch von Aglar in Histria ermördet worden/verschaffeten die Marggraaffen Lüthold zu Kerndten/und Marquard zu Histria/daß ihr Bruder Abt Ulrich zu Sangallen non intrando per ostium (e), doch nicht durch die rechte Thür zu diser Würde gelanget. Da begabe

1087. Herzog Berthold bekrieget ihn. sich Wernher der Sangallischen Abtey/und überliesse sie dem Ulrich/ohne fehrnere Einred. Aber Marggraaff Berchtold von Zeringen setzte den Krieg fort;und jagte auf eine Zeit zu Sangallen/den Mönchen und anderen so grosse Forcht ein/daß sie in die Kirch geflohen / doch waren sie alldort nicht sicher. Einer wurd in der Kirch von einem Marggraaffischen Soldaten nidergemachet. Ein Knab nam sich zubedecken/im Chor ein Kreutz vor sich: aber es wurd weder ihme/noch dem Kreutz geschonet. Der neue Patriarch hatte sich auß dem Staub gemachet : die Feinde begaben sich gen Rorschach / allwo sie nicht besser gehauset : jener Frefler aber seye ertaubet / und habe sich ins Wasser gestürtzet (f). Berchtold war

(x) vid. Bertold. An. 1078. 1085. &c. Ursp. An. 1106. (y) Hæresin Henricianam dicebant & Guibertinam. (z) Bertold. An. 1085. Conf. infr. An. 1089. de Burcardo Lausannensi. (a) Lang. pag. 558. Et Naucler. Gener. 37. *pauciſſimi* (inquit) *Episcopi in Germania, cum Apostolico manserunt.* (b) Bertold. A. 1089. Conf. Hotting. H. E. 2:324. (c) Ursperg. p. m. 222. de Henrico : *omnes ferè Episcopos Italiæ circa fidem naufragare fecit.* ex Bertold. An. 1083. (d) Guilim. Habsp. pag. 177. (e) Bertold. An. 1092. (f) Burcard. cap. 7.

war dem Patriarch so abhold 1. weilen ihm Ulrich das Schloß Hohendwiel im Hegäu mit List eingenoñen. Doch könte es Ulrich nicht behalten. 2. Weilen Ulrichs Brüdere / die von Käiser Heinrich Berchtoldo I. verehrte Marggraaffschaft Kerndten und Histria inngehabt. 3. Weilen quidam regulares viri sub quibusdam novis adinventionibus & insolitis consuetudinibus, die neu aufgekommene und Neuerungen einführende Mönchen in S. Salvators Kloster zu Schaffhausen/ (welchen der vom Teufel (g) ernennete Nachfahr Hildebrandi / Pabst Urbanus oder wie ihn Benno nennet Turbanus einige Freyheits-Brieff (h) ertheilt) samt denen von Hirsau und Sanbläsi/ den Marggraaff wider das Kloster Sangallen verhetzt/ under dem Vorwand quòd (Monasterium) rebus & disciplina quasi in nihilum redegissent (i), daß sie die Kloster-Güter und Zucht verzehrt und verderbt: neben dem / daß sie als Käiser Heinrichs Anhänger in Päbstlichem Bann seyen. N. C. G. 1087.

Abt Eccard hoffete/ gleich seinem Nachbaur/ auf einen höheren Ehren-Staffel zukoñen. Dann Herzog Welff entschlosse sich den zu Augspurg Käiserisch-gesinneten Bischoff zuvertreiben / und Eccard dahin zusetzen (k). Diser machte sich auf den Weg/ erkranckete aber/ ließ sich heimführen / und malitiæ suæ moriendo finem dedit, endete zugleich seine Bosheit und das Leben; sagt Mönch Burkard; deme Bertholdus (l) nicht fast widerspricht. An dessen statt ist durch Herzog Welff in Bäyerē/ dem Käiser zu trotz / die Abtey Ulrich Graaffen zu Lupfen gegeben worden (m). Zu gleicher Zeit starben König Herman / und Luthold/ Sangallischer Cast-Vogt: hiemit in einem Jahr drey Feinde diß Klosters. 1088. Reichenauischer Abt stirbt.

Der von Rüsseck wendete vor / er seye nicht genugsam das Kloster Mure zubeschirmen/ und gab selbige Cast-Vogtey auf. Graaff Wernher nun von Habspurg (den es übel gerauen/ daß er sich des Klosters hiervor entzogen) practicirte / daß ihn der Abt und das Convent/ wider zum Schirm-Herr und Cast-Vogt annemme: war so begirig dises Kloster aufs neu zu beherrschen/ daß er heimlich (n) den von Rüsseck ersucht/ er soll dise Vogtey aufgeben / und gab ihm deßwegen den Flecken Schwartzenberg. 1089. Cast-Vogtey Mure.

Als Käiser Heinrich die Statt Gleichen in Thüringen belägerte/ und unverrichteter Sachen abziehen müßte / wurd Burkard Bischoff zu Lausannen/ so selbigen Tags die Käiserliche Lanzen führte/ erlegt; in einem Bischoff Burkard erschlagē.

(g) Vid. Usser. de Success. Eccles. pag. 134. (h) Lang. pag. 1010. (i) Burcard. (k) Lang. pag. 1010. (l) Eccardus *& si non adeò religiosus*, in fine tamen laudabiliter conversus, *ut ajunt.* (m) Burcard. (n) Tschud. Histor. Msc. Ancir.

R. C. G. 1089.

Bischoff Lamberti schlechtes Verhalte.

Scharmutz/darin er sich trefflich hielte(o). Nach disem wurd alldort Bischoff Lambertus/ein Sohn Lamberti/des Graaffen von Gransee / durch Beförderung Pabsts Clementis (p). Diser war (q) **ein vergendiger Prælat**/ als welcher vil Bischoffliche Güter / seinen Anverwandten gegeben. Er fiel aber in einen Reuen/gieng durch S. Marii Thor/ von Niemand begleitet auß Lausannen / und wurd nicht mehr gesehen. Etliche sagten/ er habe in einer Wildnuß den Einsidel-Stand angenommen/andere sträueten auß/der Teufel habe ihn hingenommen (r). Nach Bucelini Rechnung (s)/kam diß Jahrs ans Churische Bischtum/Ulrich Graaff von Montfort / des Käisers Widerpart. Andere setzen ihn spähter/wie an seinem Orth folget.

Gebhard Päbstlicher Legat.

Pabst Urbanus nennete Bischoff (nicht (s) Guichardum / sonder) Gebhardum/**das Werck seiner Händen** (t)/und gab selbigem den Bischofflichen Gewalt über die Priesterschaft und das gemeine Volk zu Reichenau : die Mönchen aber sollen under des Abts Gewalt bleiben. Fehrners solle Gebhard/den daselbstigen neuen Abt weihen/und verschaffen daß zu Augspurg und Chur andere Bischöffe gesetzt werden ; machte ihn/neben dem Bischoff zu Passau zu seinem Legaten in Alemannien/ Bäyeren / Saxen (u) : da solten sie änderen/was vonnöhten seye / bis daß der Pabst einen anderen Legaten sende. Weilen aber bey etlichen Päbstischen Factionisten / der Eifer sehr groß war / so daß sie keine Gemeinschaft haben wolten/nicht nur mit denen/welche selbst dem Käiser anhangeten/ sonder auch mit denen/under welchen solche geduldet worden/ fragete Gebhard den Pabst hierüber Rahts. Urbanus nun machte zwüschen denen durch Pabst Gregorium Verbanneten solchen Underscheid: daß der Käiser und Pabst Clemens im ersten Grad des Banns seyn solten. Im Zweyten / ihre Helffer und die so bey solchen Beförderung suchen. Im Dritten/die jenigen so mit solchen Gemeinsame pflegen/selbige grüssen/mit ihnen essen/den Gottesdienst bey ihnen verzichten : dise sollen zwahr nicht im Bann seyn / doch nicht ohne Kirchen-Buß angenommen werden. Er zeiget auch/auf was Weise man die Priester außsühnen solle. Ein solcher Eiferer wider die Käiserischen war Bernhardus / Schulmeister zu Costantz / welcher hernach sich in Sachsen begeben. Diser schriebe

Hitz der Päbstleren wider den Käiser.

1091.

etliche

(o) Losannensis non tam Episcopus, quàm Antichristus, dum fortiter vult agere, occiditur. Bert. (p) Gall. Christ. Langius istud A. 1043. assignat. (q) H. fo. pag. 188. (r) Stumph. VIII. 23. (s) Rhæt. An. 1089. (s) Labb. Conc. Tom. 10. pag. 444. (t) Te speciale post Deum manuum nostrarum opus perpendimus. Ibid. & Bertold. A. cit. (u) Bertold. An. 1094. de Gebhardo; fuisse Legatum *per totam Teutonicam terram, usque quaque.*

N. C. G. 1091.

etliche Bücher/wider des Käisers Parthey-genossen / und wolte behaubten / daß die von einem Käiserisch-gesinneten Priester/empfangene Weihung oder Tauff unnütz seyen/hiemit widerholet werden müssen (x). Aber der sonst wider den Käiser ganz hitzige Berthold und andere haben dise Meinung weitläuffig widerlegt (y).

Cast-Vogtey zu Mure.

Regulinda/Graaff Wernhers Gemahlin/hette lieber gesehen/ daß der Graaff des Klosters Mure müssig gegangen were. Nach dem er es nun widerum an sich gebracht / vermöchte sie bey ihme so vil / daß er sich dessen aufs neu entschlagen; deßwegen er seine Söhne/Otto und Adelbert/ auch seine Tochter Gräfin Ita / samt dero Gemahel/Graaff Rodolff von Thierstein/und die Söhne seiner Schwöster Richenza/Graaffen von Lenzburg gen Oltingen beruffen/und in Gegenwart viler Ritteren und Knechten/das Kloster Mure nochmahl frey gelassen: doch daß die Cast-Vogtey seinen Nachkomenden bleibe/und sie je der älteste Sohn vom Abt empfangen solle/nicht als ein Erbschaft oder Eigenthum/ sonder als eine Dienstpflicht/das Kloster zuschirmen/und bey dem seinigen zu handhaben. Dise Freyung gab er auf / an Herzen Eccardum / Freyherz zu Küsnacht am Zürichsee ; sendet ihn mit einem von ihm / seiner Gemahlin und Bluts-Verwandten besigleten schriftlichen Urkund gen Rom / daß er dises Kloster zu Rom auf S. Peters Altar in Päbstlichen Schutz ergebe. Eccard verzichtete solches ohne Verzug / und brachte dessen schriftlichte Zeugnuß/ in welcher das Kloster in Päbstlichem Schirm aufgenommen / hingegen verbunden wird jährlich gen Rom einen guldenen Pfenning zulieferen/ welcher dritthalb Zürich Gulden schwer seye (z). Mit Versprechen/ das Kloster solle aller derer Freyheiten geniessen / welche solchen Klösteren zustehet.

1092. Bischoff Gebhard verstossen und verjagt.

Nach dem Abzug von Gleichen / begab sich der Käiser in Italien. Als er sich zu Mantua aufhielte / gab er das Constantzische Bischtum/ Arnolpho/einem Mönch zu Sangallen / Graaffen vom Heilgenberg/ welchen der Käiserische Pabst Clemens bestättiget. Der Sangallische Patriarch/samt Graaff Heinrich des neuen Bischoffs Bruder / führten disen Bischoff mit bewaaffneter Hand gen Costantz / ihne ins Bischtum einzusetzen. Aber die Burger zu Costantz beschlossen die Statt-Thor/und verwundeten ihm etliche Soldaten/durch die Bogenschützen und Schleuderer: hingegen zündete ihnen der Patriarch etliche Häuser an/plünder-

te

(x) Oudin. supplem. pag. 352. *Bertoldus* (inquit) *aliâs Bernoldus & Bernaldus dicitur scripsisse de vitanda excommunicatorum societate.* Sed Vir doctus Bertoldum cum Bernardo confundere videtur. (y) Bertold. (z) Tschud. A. cit. Guilim. Habsp. pag. 181.

N.C.G. 1092.

te das Kloster Petershausen/und zoge unverrichteter Sach heim (a). Den erlittenen Schaden zurechen / haben die Costantzer folgends des Klosters Landschaft verherget/und schoneten den Kirchen selbst nicht. Als aber beyde Partheyen an der Thur Hand-gemein worden / erhielte der Patriarch das Feld: dargegen Marggraaff Berchtold/welcher sich seines Bruders äusserst beladen / widerum in des Sangallischen Klosters Land gefallen/ und hat alles mit Feuer und Blut gefärbet. Doch hat Arnold den Bischofflichen Stul etliche Jahr besessen/und müßte Gebhard von Costantz weichen (b); welches (wie es scheinet/) vor An. Chr. 1094. nicht geschehen seyn möchte.

1093. Päbstler versamlen sich zu Ulm

Diser hielte mit seiner Parthey/eine Versamlung zu Ulm (c); in welcher die Anwesenden versprochen / sich ihme zu underwerffen. Herzog Welff / Marggraaff Berchtold / und die übrigen Graaffen / sind einen zweyjährigen Friden eingegangen/in welchem die Clerisey eingeschlossen/ welche under Catholischen (also nenneten sie die Päbstler) Bischöffen wohnen. Der Gegen-Bischoff Arnold / und dessen Anhänger wurden außgeschlossen. Bey Abt Sifrid war die Forcht/durch einige Gemeinsame mit denen Verbanneten/ den Bann über sich und sein Kloster zuziehen so groß (d) / daß er bey Richardo zu Massilien um eine Zell/(ist die Probstey Graaffenhäusen) angehalten/in welcher er sich bey erforderender Noht möchte aufhalten.

1094. und zu Costantz.

Gebhard hielte zu Costantz einen Volk-reichen Synodum / pro Reformanda disciplina Ecclesiæ (e), um die Kirchen-Zucht zuverbessseren; widerholete darum die Gebott wider die Priester-Ehe und Käiserliche Investitur; die Fronfasten setzte er auf die An. Ch. 1085. zu Quindelburg bestimte Zeit. Nach Osteren und Pfingsten solle man nur drey Tag feiren. Im ganzen Erzbischtum Menz / wurd bisdahin nach Osteren die ganze Wochen; nach Pfingsten/nur ein Tag gefeiret. Anderstwo wurden in jeder Wochen/drey Tag gefeiret. Dise Gewohnheit führte Gebhard jetzund in seinem Bischtum auch ein. Abt Sifrid klagte anbey (f) wider Dudonem / welcher sich und seine Güter dem Kloster verlobt/ aber seine Güter mit sich in ein ander Kloster gezogen habe. Dises begabe sich zwey Jahr vor disem Synodo. Urbanus gab dem Gebhardo Anleitung/den Dudonem mit dem Bann zubedräuen; als aber Dudo in seiner Meinung verharzete/und man von ihm außgestraut / er wolle den Mönchen-Stand verlassen / erlangete Sifrid/daß er bey angedräuetem Bann sich in des Klosters Gehorsam begeben solle.

Bi-

(a) Burcard. Bertold. ad An. cit. Bucel. An. 1087. (b) Bucel. Const. An. 1092. Hafn. 1: 126. (c) Bertold. (d) Id. (e) Labb. Conc. Tom. 10. pag. 499. (f) Bertold. An. 1092, 1094.

R.C.G.

Bischoff Gebhard mußte endlich von Costantz weichen / und selbige Residenz seinem Neben-Buhlen Arnoldo überlassen ; welcher / wie Merckius berichtet / diß Bischtum 12. Jahr ingehabt ; bis An. Ch. 1105. (g). Aber Mönch Burkardus (h) vermeldet / daß Arnold post aliqua interstitia temporum, nach etwas Zeit / durch Pabst Clemens III. Bischoff zu Ravenna worden. Weilen nun Clemens An. Chr. 1100. gestorben (i) / so kan es nicht seyn / daß Arnold 12. Jahr Bischoff zu Costantz gewesen. Wer aber diß Bischtum möchte verwaltet haben / bis Gebhard zu dessen beständiger Besitzung kommen / ist An. Chr. 1104. zusehen. 1094.

Päbstliche Parthey wachset.

Wie hitzig sich die Päbstler erzeigt / so waren doch allezeit diser Enden / auch in Rhetia (k) mit Nammen / vil Käiserisch-gesinnete. Was den Anhängeren des Käisers unfälliges begegnet / das rechneten die Päbstische für Gottes Raach / daß sie den Bann verachteten. In einem Sommer / zerschluge der Straal den Balcken / darauf das groß Crucifix / im Münster zu Basel stuhnde. Diß sagte man (l) / seye geschehen / daß sie mit dem bännigen Bischoff und Priesterschaft Gemeinschaft hetten. Noch grösseren Schaden / wurd der Käiserschen Parthey zugestattet / durch den hierauf gefolgeten allgemeinen und so grossem Landsterbet / daß etliche Dörfer bey nahem außgestorben / dann vil machten sich ein Gewüssen / daß sie im Päbstischen Bann sterben solten / und verliessen / um Absolution zuerlangen / des Käisers Parthey. Pabst Urbanus machte einen Prælaten im Elsaß / Mangold von Lautenbach / den Stifter und Probst der Chor-Herren-Stift zu Marbach / hinder Käisersberg / zu seinem Commissario (n). Zu disem verfügte sich in disen Sterbensläuffen vil Adels-denen legte er Buß auf / und absolvirte sie auß Päbstlicher Vollmacht. Deßhalben ihn Käiser Heinrich als einen Aufwigler fangen liesse (o). 1095.

Synodus zu Placenz.

Pabst Urbanus hielte selbst einen Synodum zu Placenz / auf welchem sich fast 4000. Geistliche / und mehr als 30000. Weltliche eingefunden. Wegen grossen Zulauffs wurden die Versamlungen under freyem Himmel gehalten. In disem Synodo wurd gehandlet / von Aufneñung der Verbanneten ; wider das Verkauffen der Pfründen / und wider die Priester-Ehe ; item wider die Lehr Berengarii / welche von disem Synodo eine von langer Zeit oft verdamte Ketzerey genennet / hingegen gelehrt wird / quòd panis & vinum, cùm in Altari consecrantur, non solùm figuratè, sed etiam verè & essentialiter, in corpus & sanguinem Domini convertantur : „Wann Wein und Brot im H. Abendmahl auf

(g) pag. 125. (h) cap. 7. (i) Ergo Bucelinus istam Arnoldi promotionem falsò Ad An. 1116. refert. (k) Bucelin. An. 1092. (l) Bertold. An. 1094. (n) Bertold. (o) Id. An. 1095. & 1098.

N C.G. 1095.

„dem Altar geweihet worden / werden sie nicht allein figürlicher Weise/ „sonder wesentlich in Christi Leib und Blut verwandlet„. Fehrner wurd gebotten/man solle wegen des Chrisams/Tauffs und Begräbnuß nichts bezahlen : die obige Fronfasten-Zeit bestimmet / und der Meiländische Erzbischoff durch den Constantzischen Bischoff Gebhardum geweihet. Urbanus selbst weihete den Reichenauischen Abt Ulrich / mit Widerholung des Verbotts / einiche Bischoffliche Aemter gegen Leyen zuverrichten/wider welches doch Abt Ulrich hernach gehandlet/so daß Gebhard ihn deßwegen bey dem Pabst verklagt / und der Pabst den Abt schriftlich gestraft : darauf Ulrich sich zu Ruh begeben. Angeregter Synodus hat auch gut befunden/die Weihe solle sine Titulo, einem der keinen Beruff zu einem Kirchen-Amt hat/nicht gegeben werden : ein jeder solle wohnen bey der Kirch / zu welcher er den Beruff hat : keiner soll mehr als eine Pfrund haben. Die jenigen Capellen/bey welchen sich ein Priester nicht nehren kan / sollen bedienet werden durch die jenigen Priester / in deren Pfarrkirch sie gelegen : kein Geistlicher solle die Investitur eines Bischtums/einer Abtey oder anderen Kirchen-Stands/von einem Weltlichen empfangen (p). Also erreichte der Pabst sein Absehen: die Collatur der Kirchen-Diensten hat er auß den Käiserl. Händen gerissen/hingegē sich zu einem Universal-Patronen/aller Prælaten und Kirchen aufgeworffen.

Guido Bischoff zu Genf/ haltet sich übel.

Diser Zeit war zu Genf Bischoff/Guido. Diser war (wie Petrus (q) Abt zu Cluny schreibt) magnæ secundùm seculum nobilitatis, von gutem Hauß / ein gebohrner Graaff von Genevois ; & ideò plùs quàm Episcopum decuisset , vitæ dissolutioris , deßwegen ergab er sich den Wollüsten/mehr als einem Bischoff geziñet : Plus mundo quàm Deo, carnalibus quàm spiritualibus actionibus inserviebat ; der sich mehr der Welt als Gott/fleischlichen als geistlichen Wercken ergeben. **Darum aber daß er vil guts underlassen / und vil böses getahn/ gab er vil Almosen** / sonderlich den Mönchen/fürnemlich denen zu Cluny / als welchen er ob spem æternæ mercedis , in Hoffnung ewiger Belohnung/die Einkunften von 60. Kirchen gegeben. An. Ch. 1091. war er schon Bischoff / er starb An. Chr. 1120. / soll 50. Jahr Bischoff gewesen seyn (r).

1096. Der Heilige Krieg.

Zu diser jamerhaften Zeit / war auß Anhalten Petri / eines auß Spanien (s) gebürtigen und auß Orient angekommenen Waldbruders/ von Pabst Urbano II. (Bellum sacrum) der Feldzug zu Eroberung der Statt Jerusalem/und des Heil. Grabs / auf underschiedlichen Conciliis getrie-

(p) Bertold. (q) Lib. 1. de Mirac. cap. 24. (r) vid. Gall. Christ. (s) Paris scribit, Gallum fuisse.

N. C. G.

getrieben: auf einem An. Chr. 1095. zu Clermont in Frankreich gehaltenem Concilio/(deme Pabst Urbanus/ 13. Erzbischöffe/und 205. Prælaten beygewohnet) geschlossen/und An. Ch. 1096. für die Hand genommen (t). Das Volk luffe häuffig in disen Krieg. Aber ohne Deemuht und Andacht / sagt Berthold (u). Vil Mönchen verliessen ihre Klöster und begaben sich darein. Auch vil Weibs-Personen; welche Manns-Kleider angezogen/der Geilheit sich ergebende (x). Die Päbste aber suchten durch solche Kriegs-Züge nichts/als daß sie der Käiseren Macht schwächen/durch deren anderwärtige Beschäftigung/sie von Italien abhalten/ und die Behaubtung ihrer daselbst habenden Rechtens verhinderen. 1096.

Der erste Aufbruch geschahe under obgedachtem Petro/hernach under Folkmaro und Gotschalco; welche auch priesterlichen Stands gewesen: wurd letstlich mit Ernst fortgesetzt / von Godfrido Herzog von Bouillon. Diser hatte bisdahin dem Käiser Heinrich wol gedienet / wider den Pabst. Verkaufte mit Käiserlichem Bewilligen / sein Erb-Land einem Bischoff zu Lüttich: mit dem darauß erlößten Gelt / rüstete er sich zu disem Zug wider die Saracenen. Es schlugen sich zu ihm Balduinus und Eustathius seine zween Brüdere: Rupert Graaff zu Flandren: Hug des Königs in Frankreich Bruder: Rupert Königs in Engelland Sohn. Godfrid brach auf/am 15. Tag Augstmonats An. Chr. 1096. Vil tahten die Reise zu Wasser. Beyde Heere wurden gemustert bey Constantinopel / befunden sich 100000. zu Pferd / 300000. (andere schreiben 600000.) zu Fuß. Jeder bezeichnete sein Kleid mit einem Kreutz / daher diser Zug Cruciata genennet wird. Das Volk dienete auß eignen Kösten. Im vierten Jahr eroberten sie (nach 30. tägiger Belägerung) die Statt Jerusalem / mit so vilem Blut-vergiessen / daß die Leiber der erschlagnen im Blut/als in einem See herum geschwummen (y): und die Pferd bis an die Fißlöcher / im Tempel im Blut gegangen (z). Godfrid hat der erste die Mauren zu Jerusalem bestiegen / und wurd zum König gekrönet. Schon nun dises wichtige Werck nicht (wie hette geschehen sollen) nach der Regel des Worts Gottes ermessen worden / haben doch einicher Mönchen angemaassete Erscheinungen; das Ansehen deren jenigen Concilien/so zu diser Sach gerahten; das mit denen under den Saracenen sich aufhaltenden und dem Vorgeben nach übel geplageten Christen/gehabte Mitleiden; die Begird nach Christi H. Grab/(wie man redet)/dessen Besuchung die damahlige Helvetier gleich anderen Rhetieren/ für eine grosse Andacht hielten; das Versprechen Verzeihung der Sün-

(t) Vid. Bulling. Hist. Tig. V. 7. de Conciliis II. 4. Hotting. H. E. sec. XI. sect. 2. (u) An. cit. (x) Idem. (y) Matth. Paris. (z) Urspers.

N.C.G. 1096.

den zu erlangen ; der grosse Verdruß wegen deren Spaltungen in der Christenheit / zwüschen dem Käiser und Pabst / darauß so grosser Jamer entstanden / daß keine Ruh nirgend zufinden war. Dises sage ich / bewegte das Volk das jenige zutuhn / welches der Kirchen gegen Auf- und Nidergang grossen Schaden und Jamer zugestattet. Dann sotahne Heer-Züge / waren ein Mittel den Pabst reich / und zu einem Herren in Teutschē und anderen gegen Undergang der Sonnen ligenden Länderen zu machen : und haben die Unglaubigen / wider die noch zimlich blühende Morgenländische Kirch / inmaassen verbittert / daß die Zahl der Christen von diser Zeit an / daselbst sehr abgenomen / und die (Sedes Patriarchales) IV. Haubtkirchen / bey nahem gar umgekehrt worden. Solcher Zügen sollen XII. geschehen seyn : oft nicht auß des Volks gutem Willen / sonder durch der Fürsten Zwang / welchen man einigen Fürsten durch nachdenckliche Erscheinungen / zu erleiden getrachtet (a).

Helvetier begeben sich darein.

In dise Krieg begaben sich vil Helvetier. Mit Nammen / seyen mit Herzog Godfrid gezogen / Steffanus Graaff von Burgund / Arnold Graaff von Prienz (b) / dißmahl in Lobl. Statt Bern Gebiet : Hartman ein Alemannscher Graaff (c) / Ulrich Bischoff zu Chur / welcher zu des Bischtums Vicario gemachet habe / Gerold Conventualem zu Pfefers (d). Diser Bischoff solle An. Chr. 1101. widerum gen Chur kommen seyn (e). Sie hatten vil andere Edle und Gemeine (f) bey sich. Daher waren in Helvetia so vil Ritter. Dann alle die jenigen / welche sich dorthin begeben / und bey dem Heil. Grab zu Ritter geschlagen worden / waren für andere auß / in Ansehen. In den letsten Heer-Zügen / hat die Statt Zürich 4. Soldaten auß gemeinem Seckel verköstet (g). Der Außtrag diser mit so grossem Eifer angefangenen Kriegs-Zügen war sehr unglückhaft : in dem sie underschiedliche Millionen Menschen das Leben gekostet (h) / deßwegen man selbiger in disem Land müd worden / und die jenigen / so sich einschreiben lassen / für Tohren geachtet / quòd sua temerè desererent, & aliena appeterent (i), **daß sie das ihrige verlassen / und nach frömdem schnappen**; und wolte man nicht mehr gestatten / sub specie Religionis, nefanda scelera impunè patrare (k), daß **under dem Schein der Andacht / greuliche Schandthaten begangen werden.** Sonderlich müssen dise Leuthe aller Orthen unmenschliche Grausamkeiten verübt haben. Dann wann die

Türs

(a) Merck. Hist. Const. pag. 143. (b) Lang. pag. 698. (c) Bertold. An. 1098. (d) Buceslin. Rhæt. An. 1095. (e) Id. An. 1101. (f) Hotting. Method. pag. 204. Lang. 785:7. 849:4. (g) Hotting. Spec. pag. 70. (h) vid. Jurieu Apolog. Eccles. Reformat. Lib. 3. à cap. 8. (i) Genebrard. (k) Aventin. Lib. V.

N. C. G.

Türcken noch heut zu Tag jemandem fluchen wollen / sie demselbigen Francorum atrocitatem, **der Francken Grausamkeit** / an den Hals wünschen. Durch die Francken aber verstehen sie auch die Teutschen. Obberührter Waldbruder Petrus war der jenige / welcher den Marien-Psalter oder Rosen-Krantz / und Paternoster aufgebracht (l) / von deren Gebrauch Polydorus Vergilius sagt (m) / daß sie præcipua fucosæ Pietatis instrumenta, **der Heuchleren Behilfmittel** seyen / ihre **Schein-Frommkeit** zu üben. 1096.

Nach Sifrid war Abt zu Schaffhausen (n) / Gerhardus. Bischoff Gebhard zwahr hat ihne bestättiget : doch weilen er ein Italiäner / und der Teutschen Spraach unberichtet war / oder darum daß er als Bischoff Gebhards Anhänger / hiemit des Käisers Feind / den Kloster-Brüderen zuwider war (o) / hat er resignirt / und sich ins Gelobte Land verfügt : wurd (nach Eroberung der Statt Jerusalem /) ein Verwahrer des Grabs Christi / und (sagen etliche) Erzbischoff zu Cæsarea : seye auf dem Berg Thabor gestorben. Vil Mönchen folgeten dem Exempel dises Abts / und verliessen das Kloster. Deßwegen hat Adelbert (p) von Mersburg auß dem Gräflich-Kyburgischem Stammen / Cast-Vogt zu Schaffhausen / des Klosters Güter an sich gezogen : und als die Mönchen mit Kreutz und Heilthum für des Graaffen Vestung hinauß gezogen / wurden etliche ums Leben gebracht / andere verwundet / die übrigen nach Hauß gejagt / Kreutz aber und Fahnen zerstucket und versträut. Endlich wurd erwehlet Adelbert I. / so under Abt Gerhard Prior gewesen / und selbigen vertrieben zuhaben bezichtiget war (q). Diser bewarbe sich um etliche neue Heilthümer / mit Nammen um die Leiber Constantini und Alexandri / zweyer auß denen bl. III. gemeldeten Trierischen Rahtsherren / und Legunzii / welchen die ganze Burgerschaft in Waaffen entgegen gezogen (r) / halff hiemit dem Kloster widerum auf die Füsse. Obiger Graaff Adelbert hielte dem Kloster übel hauß / verschwendete groß Gut / und wurd also auß einem Cast-Vogt ein Kisten-Feger. Als er aber verwütet / und zu alten Tagen kommen / reuete ihn solches / wurd selbst ein Mönch / und übergab dem Kloster Aller-Heiligen gegen den zugefügten Schaden / den Kirchen-Satz und Zehenden zu Ilnau / welcher Pfarr das Schloß und Dorff Kyburg / samt daselbstigem Zehenden einverleibet war / bis mit Verwilligung Abt Michels / An. Ch. 1515. zu Kyburg eine einige Pfarr aufgerichtet worden / doch den Pfarrlichen Gerechtigkeiten zu Ilnau ohne 1098. Auch der Abt zu Schaffhausen. 1099. 1100.

(l) Rivet. Apolog. B. Virg. Lib. 2. cap. 12. (m) de Invent. IV. 9. (n) Bertold. An. 1098. 1100. (o) Stumph. V. 17. (p) Bertold. An. 1098. (q) Id. An. 1099. (r) Mejer. Schaffh. pag. 40.

N.C.G. 1100. Schaden. Der Abt setzete wegen dises Zehendens einen Amtmann gen Zürich/dessen heutige Behausung An. Chr. 1388. erkauft worden/durch Johannes von Kempten / Leuthpr. zum Grossen Münster in Zürich. Der Bischoff von Costantz/ hatte nach Römischer Kirch Gebrauch / den Quart an disem Zehenden : wurd aber von ihme an die Chorherren von Zürich verpfändet und verkauft (s).

Kloster zu Berau. Gleichen Eifer muß gehabt haben Arnoldus/Heinrich/und Erchinbold / drey Freyherren von Warth bey Nefftenbach am Berg Irchel. Dise übergaben under Abt Uto / dem Kloster Sanbläsi ihre Vogtey Weitnau im Wissenthal. Arnold wurd Mönch in gesagtem Kloster: Abt Uto aber bauete auß diser Gaab/zu Berau ein Kloster / in welches er Mönchen auß seinem Kloster gesetzt/und als Gotfrid von Berau/um An. Chr. 1112. den Kirchen-Satz/ Zehenden/22. zu Berau und den Kirchen-Satz zu Neunkirch gen Sanbläsi/geschenkt/hat Abt Uto auch ein Jungfrauen-Kloster zu Berau gebauet (t).

Beschwerlicher Eifer der Päbsten/ wider die Käiserisch gesiñeten. Die Trennung und der Widerwillen zwüschen den Käiser- und Päbstischen war noch so starck / daß Pabst Paschalis II. (welcher seinen Vorfahren im Eifer wider den Käiser nichts nachgelassen) dem Constanzischen Bischoff/Odalrico zu Passau/& cæteris Teutonicarum partium tam Clericis quàm Laicis Catholicis (u), **und übrigen Catholischen** (das ist Päbstisch-gesiñeten) in Teutschland/Priestern und Leyen/ einen Verweis gegeben/wegen deren jenigen **blinden Eiferer en**/welche mit denen / so genöhtiget worden under den Verbanneten zuwohnen/ oder mit ihnen umzugehen/keine Gemeinschaft haben wolten;da doch Gregorius VII. darfür gehalten habe/daß der Verbanneten Weiber/Kinder/ Knecht / Bauren / welche weder Raht noch Taht zu dem jenigen geben/ darum der Bann außgesprochen wird / nicht für Verbannete geachtet werden sollen.

Herzog Welff ziehet ins Gelobte Land. 1101. Herzog Welff auß Báyeren / führte 100000. Mann ins Gelobte Land/ wurd aber von den Saracenen so übel empfangen/daß er käumerlich durch Abweg gen Antiochiam kommen/ allwo er seine wenige übrige Soldaten angetroffen / und seine Reise gen Jerusalem fortgesetzt. Daselbst möchte er zum Churischen Bischoff kommen seyn / und sich mit selbigem auf die Heimreise begeben haben. Aber der Herzog erkranckete in der Insul Cypren/und starb. Die jenigen / welche Gottes Raach gegen den Käiser/An. Chr. 1094. so scheinbar machen wolten (v)/solten dessen/ das An. Chr. 1077. Herzog Berchtold / dem König Rodolff An. Chr. 1080.

(s) Ruger. pag. 101. (t) Lang. pag. 639. (u) Labb. Concil. Tom. 10. pag. 645. (v) adde Bertold. An. 1077. & 1083. Hotting. H. E. 3:300.

N.C.G.

1080. endlich disem Herzog Welff / welche drey des Pabsts fürnemste Verfechter wider den Käiser gewesen; begegnet ist/sich erinneret/und von des Käisers Anhängeren milter geurtheilet haben. 1101.

In alten Schriften (x) der Kirch Zürich stehen diese Wort: Dedicatio Altaris S. Pancracii A. D. 1104. Ahezelone Episcopo facta est, S. Pancracii Altar (diser stuhnde zu Zürich im Grossen Münster) wurd im Jahr Christi 1104. geweihet/durch Bischoff Ahezelonem. Daß Arnoldus diser Zeit nicht mehr Bischoff zu Costantz gewesen seye / ist An. Chr. 1094. berichtet worden. Gebhard kam erst An. Chr. 1106. gen Costantz. Ob Ahezelo / welchem in angeregten Worten / nicht nur ein Bischoffliche Verrichtung / sonder auch der Namm Bischoff beygemessen wird / in der zwüschen Zeit von der Käiserlichen Parthey/ans Bischtum beförderet worden/überlasse dem Leser zu urtheilen. 1104. S. Pancracii Altar zu Zürich.

In disen Unruhen/haben sich die Sachen in so weit geänderet/ daß da die Käisere vormahl ersucht worden / um Genähmhaltung der Pabst-Wahlen/jetz der Käiser bey dem Pabst angehalten / daß er seinen Sohn Heinrich zur Königlichen Kron fördere. Dann weilen der Käiser nicht zu Ruh kommen können / wolte er verschaffen daß ihm sein Sohn ohne Streit nachfolge / und sendete zween Erz- und drey Bischöffe gen Rom/ mit Pabst Paschale hiervon zuhandlen. Einer diser Bischöffen war Ulrich/welchem der Käiser das Churische Bischtum übergeben hatte. Aber Ulrich war so undankbar / daß er nicht nur selbst / sich an Paschalem gehencket (y) / sonder auch geholffen des Käisers Sohn vom Vatter abwendig machen/auß welchem vil Unheil erwachsen. Dann nach dem des Käisers Sohn / durch Ruthardum Bischoff zu Menz/und Gebhardum Bischoff zu Costantz/die Sachsen beredt/daß sie Paschalem für den rechtmässigen Pabst erkennet/hat er seinen Herren Vatter bekrieget/gefangen (z)/das Käiserthum an sich gerissen/zu Northausen in Thüringen / um Pfingsten eine Versamlung der Fürsten und Bischöffen gehalten/in welcher der Sohn sich erklährt/seinem Vatter zugehorsamen/so nur derselbige dem Pabst sich underwerffe. Disem Concilio wohnete bey (a) der Bischoff zu Chur; auch Bischoff Gebhard als Päbstlicher Commissarius/ und hulffe schliessen/die Käisere sollen der Prælaten Wahl sich nicht mehr annemmen; die so genannte Simonische Geistliche / sollen entsetzet / die Todten außgegraben werden (b) / und den Priesteren / solle die Ehe verbotten seyn.

Bischoff zu Chur untreu wider den Käiser.

Käiser von seinem eignen Sohn bekrieget. 1105.

Dises

(x) Schol. Tig. pag. 197. (y) Guler. Rhæt. pag. 125. (z) Inficiatur Urspeg. sed Autor Vitæ Henrici confirmat. (a) Guler. pag. 125. a. (b) Dodechin. An. cit. Chron. Hildeshelm. Urspeg.

N.C.G. 1105. S. Marien Berg/

Diſes Biſchoffs älterer Bruder war Eberhard/welcher zu Schuls im underen Engadin ein Kloſter gebauet/welches aber um An.Ch. 1146. in das Vinſtgäu auf einen Berg geſetzet/ und diſer Zeit S. Marienberg im Vinſtgäu genennet wird (c). Ein gleiches hat auß Raht Biſchoff Burkards zu Baſel/underfangen Fridrich Graaff zu Pfird. Als er die wegen Alters baufällige Kirch zu Altkilch erneueren wolte / richtete er zu gedachtem Altkilch ein Klöſterlein auf/für 6. Mönchen: übergab ſelbiges Hugoni Abt zu Cluny.

Altkirch.

1106.

Auf dem Reichs-Tag zu Menz / in welchem Gebhard/Biſchoff zu Coſtantz / neben einem Italiäniſchen Biſchoff Päbſtlicher Gewalthaber geweſen/war die Verſamlung ungemein groß. Gebhard widerholete in des Pabſts Nammen / den Bann wider den Käiſer. Schon diſem der Pöbel mehr anhangete als dem Sohn (d)/ lieſſen ſich doch Ihr Majeſt. durch die Fürſten bereden / dem Päbſtlichen Urtheil ſich zu underwerffen. Als er aber die Abſolution nicht nur ſelbſt und zwahr knyende / ſonder auch durch den Sohn/von den Päbſtlichen Commiſſarien begehrte/doch nicht erhielte/wurd er durch die Fürſten genöhtiget die Käiſerlichen Zierden von ſich zulegen (e): und wurden Gebhard Biſchoff zu Coſtantz/ Ulrich zu Chur (f) / und andere Biſchöffe/gen Rom geſendet/die Sach gänzlich beyzulegen. Als aber der Käiſer in einen Reuen gefallen / klagende/ihme ſeye ſeine Reſolution abgedrungen worden/ gab er einem Edelmann um Trient Befehl / die gen Rom reiſende Biſchöffe in Arreſt zunemen. Alſo kamen alle in Käiſerlichen Verhaft/allein Biſchoff Gebhard ſchluge ſich durch/und kam durch Abweg und Hilf der Mechtild gen Rom. Gebhard ſoll erſt diß Jahrs/ durch den Pabſt und Heinrichs V. Beyhilf den beſtändigen Sitz zu Coſtantz bekommen haben. Zuvor habe er ſich (g) bisweilen aufgehalten zu Petershauſen bey Abt Dietrich / gebohrnem Graaff zu Kyburg / nicht ohne deſſen groſſe Beſchwerd und Schaden / in deme der Graaff vom Heiligen Berg/Arnoldi Bruder/ein und ander mahl Feindtähtlichkeiten wider diſes Kloſter geübt (h). Hingegen habe Gebhard/nach dem er zu Ruh kommen / diſen Abt zu ſeinem Beichtvatter gemachet (i). Zugleich kam auch zu Ruh/Patriarch Ulrich zu Sangallen / belohnete die/welche ihm treue Dienſte geleiſtet / auß des Kloſters und des Pariarchats Güteren. Er liebete den verfolgeten Käiſer ſehr / wurd von ihm hinwiderum geliebet / und mit dem Thurgäuiſchen Dorff Thundorff begaabet (k).

Gebhard komt wider gen Coſtantz.

Als

(c) Guler. 125. b. (d) Urſp. An. cit. (e) Tanquam privatus debuit ex Comitiis abire. Labb. Concil. Tom. 10. pag. 1045. (f) Urſperg. *Lauſannenſem* ſubſtituunt Tſchud. An. cit. & Hartman. Einſidl. Annal. (g) Lang. pag. 561. (h) Bucel. Conſt. An. 1100. 1105. (i) Merck. pag. 126. (k) Lang. 423. b. § 2.

N.C.G. 1106. Käiser Heinrich stirbt.

Als das Zweytracht-Feuer in Teutschland / neue Flammen zugewünnen begunte/reiſſete der Tod den Käiſer hinweg/zu der Feinden groſſem Frolocken (l) / und zu des Käiſers Freunden groſſem Leidweſen (m). Dann die jenigen welche diſen Käiſer als einen Straſſenräuber und Ertzketzer/verſchreyen (n)/geben ſelbſt ihme Zeugnuß/daß ſelbiger Zeit/ nemo natu,ingenio,fortitudine,& audaciâ,ſtaturâ etiam, totaque elegantiâ corporis videbatur faſcibus Imperialibus illo aptior(o), keiner geweſen / der wegen Geblüts/Verſtands/Dapferkeit/Anſehens/würdiger geweſen/ die Käiſerliche Kron zutragen. Ware nicht allein in 30. Treffen/ wie M. Marcellus / noch in 52. wie Julius Cæſar / ſonder in 62. blutigen Schlachten (p). Die zu Lüttich begruben ihn. Aber auß der Erz-und Biſchöffen Befehl/müßten ſie ihn bey Vermeidung des Baſis widerum außgraben/und an ein ungeweihetes Orth legen; doch ließ ihn ſein Sohn Heinrich in einem ſteinernen Sarck (q) gen Speir führen / allwo er 5. Jahr in S. Afra Capell/auſſert der Kirch / unbegraben verblieben. Der Vatter ſolle/ nach dem ihn diſer Sohn verſtoſſen / bey dem Biſchoff von Speir / deſſen Beförderer er geweſen / um eine Domherren-Stell angehalten haben/ſagende: Novi literas & poſſum adhuc ſubſervire Choro: ich hab geſtudirt (r) / und könte im Chor dienen. Aber der Biſchoff ſchluge ihm ſolches ab/darüber der Käiſer ſeufzende außgeruffen wie Job: Erbarmet euch mein / O ihr meine Freunde / erbarmet euch mein: dann die Hand Gottes hat mich getroffen (s). In deſſen Jugend verſchreyten ihn ſeine geitzige Rähte/wegen Simoney: deren er ſich nicht ſchuldig geben wolte (t). Doch beſchuldigten ihn die Päbſte / und macheten ihn ſo verhaſſet / daß wer die Waaffen wider ihn ergriffen / Gott einen Dienſt daran zutuhn vermeinet (u). Käiſer Heinrich III. ſoll im Traum diſen ſeinen noch jungen Sohn und neben ſelbigem den Studenten Hildebrand am Tiſch ſitzende geſehen haben. Diſem ſeyen zwey bis in den Himmel reichende Hörner gewachſen/mit welchen er den jungen König in die Höhe gehoben / und bis in die Hölle geworffen habe (x). Daher der Käiſer böſe Vermuhtungen von Hildebrand geſchöpft habe. So diſem alſo iſt/ ſo darff man über die Bedeutung diſes Traums den Kopf nicht brechen.

(l) Urſp. A. cit. (m) præfat. Vit. Henric. (n) Archipirata, Hæreſiarcha, Apoſtata perſecutor plus animarum quàm corporum. *Urſperg.* Et *Bucelin. Conſt.* An. 1071. æquè impiger ac fatuus Imperator. An. 1076. peſtilentiſſimus Cæſar. 1079. ſacrilegus Imperator. An. 1085. nequiſſimus, 1106. ſceleſtiſſimus Cæſarum. Et *in Rhæt.* An. 1056. Nequiſſimus. (o) Urſperg. (p) Egnat. (q) Urſperg. (r) Malmesbur. Lib. 3. Geſtor. Angl. de Henr. 4.: neque ineruditus, neque ignavus,&c. (s) Helmold. Lib. 1. cap. 33. ap. Lehman. Chron. Spir. pag. 477. (t) vid. Hotting. H. E. 3:298. (u) Malmesb. l. cit. (x) Lehman. Lib. cit. pag. 443.

N.C.G. 1107. Grufft zu Zürich geweihet.

Nach deme Gebhard seine Neben-Buhlen vertrieben/wurd er auch zu Zürich als Bischoff erkennet / und weihete daselbst die Cruft im Grossen Münster (y).

Als Arnold Graaff von Prienz/ durch Weltschland über den Gothard durch Ury / auß dem Gelobten Land heimgereiset (z) / und an das bey einer halben Stund vom Haubtflecken Altorff entlegene Orth/Seedorff/kommen/habe er auß Göttlicher Ermahnung (sagt Lang (a)/ bringet aber (b) Umständ bey / welche gar zu starck nach Aberglauben schmecken/) entschlossen/daselbst ein Jungfrauen-Kloster zubauen; hierzu er vil Käiserliche Freyheiten erhalten/und zu Rom (dahin er gereiset)von Pabst Paschali erlanget habe / daß er auß dem Fraumünster zu Zürich drey beliebige Personen nemme/ und zu Seedorff den Benedictiner-Orden einführe. Disem zu folg habe er von der Aebtissin zu Zürich begehret Mechtild von Hohenklingen/als Vorständerin/ welche dem König Balduino die Zeit seines Tods vorgesagt habe / und zu Mitgehilffen Frau Juliana von Wildenburg / und Frau Catharina von Montfort. Auch habe Graaff Arnold sein Stieff-Töchterlein Hedwig von Rezins / samt allen seinen Güteren dem Kloster einverleibet. Nach der Mechtild Absterben/seye dise Hedwig Aebtissin worden.

1108. Die zu Mure verfolgen ihren Abt.

Die von Mure verklagten ihren Abt Rupert bey Bischoff Gebhard; der Abt wolte nicht mit den Mönchen sich ins Feld lassen / sonder begab sich/des Bischoffs unerwartet / widerum gen Sanbläsi (c). Gebhard aber kam gen Zweyfalt/und weihete selbiges / drey Meil ob Ulm in Schwäbischem Gebirg gelegene/auß Rhetien reichlich begaabete (d) neue Kloster. Solches geschahe in Beyseyn Guidonis/ an statt des abgeleibten Ulrichs/erwehlten Bischoffs zu Chur. Er war vormahls Domherr zu Augspurg / uud selbiger Statt wolgewogen. Als sie aber mit ihrem Bischoff Herman / gebohrnen Graaff von Wittelspach/in Zerwürffnuß gefallen/hat er samt dem Erzbischoff zu Menz/den Herman heftig gegen dise Statt verhetzet (e).

Bischoff Widdo.

1109. 1110. Bischoff Gebhard stirbt.

Bischoff Gebhard und dessen Bruder / Marggraaff Berchtold/ sturben in einem Jahr (f). Die Bischoffliche Inful wurd gegeben Ulrich/ Graaffen zu Kyburg und Dillingen / einem Sohn Hugobaldi / welcher Warmanni Bischoffs zu Costantz Bruder war. Der neue Käiser hat selbigem nicht allein das Bischtum verliehen / sonder auch nach der alten Käiseren Gewohnheit den Bischofflichen Ring und Stab/dargereicht.

Sol-

(y) Hotting. Schol. Tigurin. pag. 197. (z) Lang. pag. 764. (a) pag. 698. § 24. (b) pag. 764. § 1. (c) Bucelin. Const. A. cit. (d) Guler. Rhæt. pag. 122. (e) Id. pag. 126. (f) Guilim. Habsp. pag. 190.

N. C. G. 1110.

Solches hat den Pabst Paschalem / so übel verdrossen / daß er dem Bischoff die Confirmation abgeschlagen / schon er deßwegen Dietrich Abt zu Petershausen / um selbige zubegehren (g) / zwey mahl gen Rom gesendet. Doch behielte Ulrich das Bischtum / und verwaltete es 8. Jahr ohne Weihung: bis Gelasius II. des Paschalis Nachfahr / in die Confirmation eingewilliget.

Käiser Heinrich gehet in sich selbst.

Dann Käiser Heinrich IV. kaum auß der Welt abscheiden können / so hat der neue Käiser / einen Reuen bezeuget wegen seines Verfahrens / gegen seinen Herzen Vatter / und daß er dem Pabst das Käiserliche Investitur-Recht übergeben; liesse sich schon An. Chr. 1107. vernemmen / dises Recht seye dem Käiser wider alle Billichkeit abgedrungen worden. Nach dem er in Geheim wol überlegt / wie er dise zweyfache Scharten außwetzen könne / führte er An. Chr. 1110. in Begleit Berchtold III. Herzogen von Zeringen (h) / 30000. Reuter / nebst vilem Fußvolk / gen Rom / allwo Pabst Paschalis / den Käiser von seinem Vorhaben abzuwenden / selbigem versprochen / alle dem Pabst von den Käiseren verehrte Länder und Güter abzutretten / in Hoffnung der Käiser werde dem Pabst hingegen das Recht der Prælaten zubestättigen / ohne Widerred überlassen. Als aber der Käiser zu Rom ankommen / wurd durch selbige Burger ein Blutbad angerichtet / in welchem etlich 1000. aufgeriben worden. Also wurd die von beyden Theilen am verstorbnen Käiser begangene Untreu / durch die Römer an den Teutschen / und durch die Teutschen an den Römeren gestraft. Die Sach kam so weit / daß Pabst Paschalis und vil Cardinäle / auß Käiserlichem Befehl in Arrest genommen worden / der Pabst aber nach 61. tägiger Verhaftung / auf der Cardinälen Anhalten / dem Käiser schriftlich / eidlich / und durch Empfahung des Heil. Abendmahls / versprochen / dem Käiser könftighin in Erwehlung oder Bestättigung der Prælaten / keinen Eingriff zutuhn / den erlidtenen Schaden weder am Käiser noch an jemand anderem zu rächen / und den Käiser zu keinen Zeiten in Bann zutuhn (i). Aber in folgendem Jahr wurd durch den treulosen Pabst / alles über den Hauffen geworffen: als welchem die Hildebrandinische Bischöffe ins Angesicht gesagt: Scriptum pravitatem & hæresin continebat (k). die vom Pabst dem Käiser schriftlich eingehändigte Zusag / seye Ketzerisch. Der Käiser hielte bey dem Pabst an / und erlangete / die Erlassung des wider seinen Herzen Vatter außgesprochnen Banns / auch gestattete der Pabst selbigen in eine Kirch zulegen. Nach

Behaubtet das Investitur-Recht

(g) Merck. pag. 128. Lang. pag. 562. (h) Lang. pag. 427. (i) Dodechin. Simeon Dunelm. in *Scriptor. Anglic.* Goldast. Const. 1:54. cum not. in loc. cit. (k) Hartman. Annal. Einsidl. pag. 179.

R.C.G. 1110. Begrabt seine Heren Vatter.

dem der Käiser dises/nicht ohne des Pabsts vilfaltiges Widersprechen erlanget / begab er sich samt Ulrich Bischoff zu Costantz/Wido von Chur/ und vilen anderen Fürsten und Bischöffen gen Speir/hielte seinem Vatter/5. Jahr nach dessen Tod/so prächtige Leichbegängnuß/daß dergleichen keinem Käiser widerfahren : hat zugleich die Leibeigenen zu Speir von einer nam̃haften Beschwerd ledig gezehlet/solche Freyheit samt dem Nammen der Bischöffen und Fürsten in Kupfer zugiessen / die Buchstaben zu vergülden/und über den Eingang der Münster-Kirch zu stellen ; hingegen allen jetzund der Leibeigenschaft erlassenen gebotten / jährlich mit einer brennenden Kertz / bey seines Vatters Jahrzeit sich einzustellen / und von jedem Hauß ein Brot under die Armen außzutheilen (l).

Todtenfahl.

Die Beschwerd von welcher die Leibeigenen/so damahls zu Speir wohneten / und ins künftig alldort möchten angenommen werden / ledig gesprochen wurden / war lex nequissima & nefanda, vulgò **Budtheil** vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur (m), **die unbillliche und ungerechte Satzung** / welche Budtheil **genennet / und durch welche die ganze Statt in Armuht gestürtzet wurd.** Die Sach verhielte sich also: wann Leibeigene zusamen geheurahtet / und die Frau vor dem Mann tods verfahren / so ward dem Bischoff das beste Beth / oder ander Stuck ihres Haußrahts/darinn er die Wahl gehabt/heimgefallen. Ist aber der leibeigen Mann verstorben/so hat dem Bischoff oder des Stifts Vogt / das beste Vieh/Pferd/und bestes Kleid seiner Verlassenschaft gebühret. Diß wurd genennet/ Budtheil/oder Haubtrecht/Gewand-Fall. (Sihe An. Chr. 640.) Auch manus mortua, eine todte Hand : weilen/wann ein leibeigener Mann verstorben/und kein Nahrung oder Hab verlassen/darvon der Bischoff können bezahlet werden / so hat man dem Verstorbnen/ die rechte Hand abgehauen / und dem Heren geliferet. Dises wurd durch den Käiser aufgehebt/und jedem frey gelassen/ das seinige den Kinderen / oder dem Priester für Seelmessen / oder wem man wolte/zu testamentieren.

IIII. Teufels Brugk.

Bischoff Ulrich begleitete den Käiser von Speir gen Straßburg/ woselbsthin auch Rodolff / Bischoff zu Basel / gebohrner Graaff von Homburg sich verfügt/und einen Brieff underschrieben/dariñ Ihr Maj. dem Kloster Einsidlen / under Abt Gero alle dessen Freyheiten bestättiget (n). Diser Gero/Graaff von Froburg/war der 10. Abt. Fienge an zubauen / die gewaltige / under dem Ezel an der Sil / gewelbte steinene / so wun-

(l) Vid. prolix. Lehman. Chronic. Spir. (m) Ibid. pag. 350. (n) Hartman. Annal.

R.C.G. 1111.

wunderlich zubereitete Brugk / daß sie die Teufelsbrugk genennet wird/ und wegen dises Nammens/dem gemeinen Mann zu vilem Aberglauben Anlaaß gegeben (o). P. Hunger klagt (p): „Diser Gero habe bey seiner „Regierung schwere Zeiten gehabt / dann man ihme sein anbefohlenes „Gottshauß und zugehörige Land heftig angefochten„. Worüber man streitig gewesen/und ob wider oder durch die Mönchen Unruh erzegt worden / beliebe dem Leser auß Herzen Tschudis (q) Feder zuvernemmen: „Käiser Otto schenkte An. Chr. 946. (Sihe bl. 497.) denen damahl im „finsteren Wald wohnenden Einsidleren / selbige Wildnuß / erleuterte „aber nicht / wie weit sich die ihnen verehrte Gegne erstrecken solle. Nun „hatten die von Schweitz / die Höhe auf denen gegen Einsidlen sich er„streckenden Gebirgen/mit Nammen auch die alte Matt/an dem Wasser „Biber/und das Münsterthal im Iberg genennt/lange Zeit genutzet/ehe „und bevor Einsidlen gebauet worden. Dennoch liessen mit der Zeit / die „Aebte zu Einsidlen in ihre Urbar einschreiben / daß die Marchen ihrer „Kloster-Güteren gehen sollen auf alle höchsten Firsten / und bis zu Ur„sprung der Biber. Dises widersprachen die von Schweitz. So hat „160. Jahr lang nach Erbauung des Klosters/ kein Abt deßwegen eini„che Forderung an die von Schweitz getahn. Zu Abt Rodolffs Zeiten (diser war ein Graaff von Raperschweil: kam An. Chr. 1090. an Abt „Selingers statt; starb An. Ch. 1101.) gieng die Red/die von Schweitz „behalten dem Kloster etwas eigenthums vor; aber er / (der Abt) hielte „die loosen Reden (sagt Herz(r) Tschudi) für ungegründet / sonderlich „dieweil er von seinen Vorfahren nie gehört / daß sie mit denen von „Schweitz/wegen der Landmarchen einichen Spann gehabt/oder einiche „Klag wegen Uber-Nutzung geführt/hat also auch er/kein Anspraach wi„der sie fürnemmen wollen. Aber Gero gab den Fridstöreren Gehör/und „understuhnde sie mit geist- und weltlichen Gerichten von den Landmar„chen zutreiben„. Hierum langete er sie an An. Chr. 1106./und klagte/ die von Schweitz setzen ihre Landmarchen weiter als sie solten: greiffen seinem Kloster ein / in sein Eigenthum / und nutzen in Berg und Thal dises Klosters Grund und Boden. Fast eine gleiche Klag führte Gero wider Arnolfen/Graaff zu Lenzburg und Zug. Die von Schweitz wurden von dem Abt hin und wider / auch bey dem Käiser verklagt: aber darum/daß sie freye Leuthe/und allein dem Reich zugetahn seyen/wolten sie dem Abt/ weder vor dem Hof- noch vor dem Landgericht erscheinen. Hingegen haben sie zu mehrerer ihrer Sicherheit An. Chr. 1110. erbetten/Graaff Rodolff

Einsidlischer Marchen-Streit gegen Schweitz.

(o) Ampliss. D. Rhan. Chron. Helvet. (p) de B. V. pag. 113. (q) Histor. Msc. An. 1350. (r) An. 1110.

N.C.G.

1111. dolff den Bruder Arnolfi/daß er ihr Schirmherr seyn wolle. Nach dem Abt Gero seine Klag vier Jahr getrieben/und Graaff Rodolff (wie auß folgendem abzunemmen) wider das Kloster Gewalt gebraucht / wurden sie für den Käiser / und für das Alemannische Recht geladen. Nun sich
1114. Alemannia bis hinder Ury / an die wilde Ursere erstrekte / sind sie auf des Käisers Citation gen Basel erschinen / allda namen sich des Abts an/ Graaff Ulrich von Rapperschweil/des Klosters Cast-Vogt; deßgleichen die Graaffen und Freyherren/ auch die Bischöffe so am Käiserlichen Hof waren/und des Abts und seiner Convent-Herren (so auch Graaffen und Freyherren waren) Blutsfreunde und Verwandte gewesen. Dieweil sie nun (sagt (s) Herr Tschudi) vil bey dem Käiser vermöchten/ beredeten sie ihn und die Rähte/ (under welchen damahls gesessen Rodolff Bischoff zu Basel/Ulrich zu Costantz/Wido zu Chur) daß sie die von Schweitz verfellet (t). Graaff Rodolff müßte widerum abtretten/was er dem Kloster eingenommen/und dem Käiser 100. Pfund bezahlen. Zweifels ohn hat der Käiser auch darum sich dem Kloster desto gönstiger erzeigt / weilen er gegen den Pabst so übel gestanden / und allen Anlaaß / die Mönchen und andere Geistliche wider sich zu reitzen außweichen wollen. Denen von Schweitz kam die Käiserliche Urtheil so beschwerlich vor/ „daß sie sich „vereinbaret selbige nicht anzunemmen/und von ihren alten Landmarchen „keinen Schritt zuweichen/sonder Leib und Blut zu derselbigen Schirm „aufzusetzen„ (u). Und weilen sie mit denen von Ury/ eine Jahrs-das ist eine solche Bündtnuß hatten/welche sich nur auf 10. Jahr erstrekte/ nach deren Verfliessung sie erneuert wurde / mit mehreren oder minderen Artiklen/je nach dem es die Zeiten erforderten; als begehrten sie die Hilf diser ihrer Bundsverwandten / und wurden von ihnen alles möglichen Beystands versichert. Der Käiser schriebe auf Abt Gerons Anhalten/ ein und ander mahl an die von Schweitz / daß sie sich der Urtheil underwerffen. Dise versicherten den Käiser aller Undertähnigkeit / baten aber zugleich / der Käiser wolle sie nicht von den Grentzen ihrer Vorelteren zwingen; es were ihnen und ihren Vorelteren schmächlich / wann sie so lang unbillich genossen hetten/was anderen zugehört. Der Streit währet 30. Jahr / bis zu Käisers Conradi Zeiten / zu welchen abermahl das Käiserliche Recht gebraucht wurd. Sihe An. Chr. 1144.

Käiserlicher Außspruch denen von Schweitz unbeliebig.

Vor geschehenem Käiserlichem Außspruch wider Schweitz/ in gleichem Monat/hat der Käiser zu Basel / zween andere Brieff underzeichnet / in welchen er sich Heinrich IV. nennet. Weilen Heinrich I. von etlichen

(s) An. 1114. Guilim. Habsp. pag. 193. (t) vid. Instrum. Hartman. Annal. An. cit. 6. Idus Mart. (u) Tschud. loc. cit.

N. C. G.

lichen nicht gezehlet wird. Sihe bl. 485. Am 4. Tag Mertz gab er einen Confirmations-Brieff dem Kloster Mure / in dessen Underschrift/allein des Baslerischen und Churischen Bischoffs gedacht wird (x) : hernach am 7. Tag Mertz/hat er auf Begehren Rodolfi Bischoffs zu Basel/Widonis Churischen/Ulrichs erwehlten Constantzischen/ Geroldi Lausannischen/auch anderen Bischöffen und Fürsten/gleichfahls der Probstey Zürich alle Freyheiten bestättiget (y)/daß namlich selbige Brüder under sich einen Probst erwehlen / ihre Sachen ohne jemands Beherrschen verwalten / & ut Regii Fiscalini justitiam, quam ab antecessoribus nostris antiquitùs habuerunt, firmiter & inviolabiliter teneant, „und daß „die (daselbst) unmittelbar dem Reich zugehörige / den Gerichtszwang/ „welchen ihnen die vorige Käiser/von Alters her gegeben / ohngehinderet „behalten/auch niemand die/so selbigem Stift zugehören/ihnen entziehen mögen : beyde (die Burger und das Stift) sollen nur einen (Advocatum) Vogt haben / welcher der Vogtey verlürstig seyn solle / so er sie einem Stathalter übergeben wolle. Zu fast gleicher Zeit schenkten (z) die Freyherren/Alzerus und Adalbero von Waldhausen (ligt im Zürich Gebiet / ohnfehrn Käiserstul) an S. Bläsi auf dem Schwartzwald / ihre Probstey und Zell Wisliken/in der Herrschaft Baden.

1114. Käiser bekräftig die Züricherischen Freyheiten.

Bischoff Rodolff zu Basel gab dem Käiser das Schloß Rapolstein/ so An. Chr. 1034. an das Baslerische Bischtum kommen. Hingegen übergab der Käiser dem Bischoff (a) / die Cast-Vogtey und föllige Beherrschung der Abtey Pfefers. Aber Gerold Abt zu Pfefers/reisete samt seinem Conventual Wicramno naher Hof/sich dessen bey dem Käiser zuerklagen (b). Als er daselbst keine beliebige Antwort erhalten/liesse er seine Beschwerd/durch disen Wicramnum bey dem Pabst ablegē/des Unwillēs welchē der Pabst wider den Käiser und Bischoff von Basel selbiger Zeit getragen/sich bedienende. Bucelinus schreibt (c): Wicramnus seye auf diser Reise von einem Bischoff-Basl. Bedienten mit einem Pfeil verwundet worden : so hitzig muß die Sach geführt worden seyn. Paschalis nun hat dem Bischoff alsobald bey Andräuung des Banns/gebotten/das Kloster Pfefers/und alle Güter desselbigen/unbetrübt zulassen. Als der Bischoff dessen ungeachtet/in seinem Fürnemen bestuhnde/reisete Abt Gerold persönlich gen Rom / bekame bey dem Pabst gute Audienz/und eine Missiv an den Bischoff / in welcher der Pabst klagt / er werde vom Bischoff verachtet;

Pfevers dem Baslerischen Bischoff geschenkt.

Pabst machet solches nichtig.

(x) Guilim. Habsp. pag. 192. (y) *Hotting. H. E. VIII.* 1166. Illustratur & confirmatur privilegium An. 1130. à Lothario. *Ibid. pag.* 1177. (z) Tschud. An. 1114. (a) Urstis. Lib. 2. cap. 15. Guler. Rhæt. pag. 127. (b) Bucel. Rhæt. An. 1109. (c) loc. cit.

A. C. G.
1114. achtet; und den Bischoff **bittende und gebietende** ermahnet / von Undertruckung des Klosters abzustehen. Wann er aber vermeine etwas Rechtung daran zuhaben / solle er solches / auf den im Brieff bestimten Tag/zu Rom dartuhn: inzwüschen dem Kloster einraumen/was er selbigem entzogen habe. Eh aber der Pabst bey dem Bischoff Gehör gefunden / müßte er den dritten Befehl an selbigen abgehen lassen / disen namlich: weilen die Käisere und Könige/das Kloster Pfefers frey gemachet/so gebühre weder Königen noch Käiseren mehr / dise Güter zuentfrömden/ deßwegen solle der Bischoff die Abtey bey ihren Freyheiten bleiben lassen. Under denen Güteren dises Klosters/so in Pabst Paschalis Brieff erzehlet worden/sind S. Gaudentii Kirch am Septner: Unser Frauen Kirch im Dorff Weggis: Kirch und Dorff Hedingen: etliche Höfe und Güter zu Metmenstätten: die Kirch zu Dugken: das Dorff Milzedorff: S. Steffans Kirch zu Memedorff am Zürichsee; jedes mit gehörigen Güteren (d). Hierauf liesse Bischoff Rodolff dise Cast-Vogtey fahren/ und trachteten die Baslerischen Bischöffe / widerum nach dem Schloß Rapolstein: wurd aber erst dem Bischoff Ortlieb/von Käiser Fridrich I. zugestellet / und blieb hernach ein Lehen/ welches die Freyherren von Rapolstein vom Baslerischen Bischoff empfangen.

1115. Chorherre zu Bisantz eifern gegen sich. Als die Chorherren beyder Stiften / S. Johannis und S. Stefans zu Bisantz (e) / jedes vorgegeben/das Domstift seye sein / und den Bischoff bey sich haben wolte / nennete Pabst Paschalis Wilhelmum/ Erzbischoff zu Bisantz zum Mittler. Als diser den Streit nicht entscheiden wolte/übergab der Pabst die Sach/ Guidoni Erzbischoff zu Vienne/ welcher hernach Pabst / und Callistus II. genennet worden. Diser berüfte neben anderen Bischöffen/Guidonem Bischoff zu Genf/Gulincum (f) Bischoff zu Sitten/und 17. Aebte/gen Tournus/ welche für die Johanniter außgesprochen. Die Sach wurd erst An. Chr. 1253. dahin beygelegt; daß beyde Stifter zusamen gestossen werden / und jeweiligem Bischoff frey stehen solle/zuwohnen bey welchem er wolle.

1117. Bey was Anlaaß Bruno Trierischer Erzbischoff gen Zürich kommen seye/finde nicht. Er weihete daselbst im Grossen Münster/S. Martini Altar im Chor (g).

Zweyträchtige Wahl zu In gleichem Jahr wurd die Sangallische Abtey ledig durch den Tod Patriarch Ulrichs / welcher sie 46. Jahr und 3. Monat verwaltet/ und

(d) Guler. pag. 79. (e) Labb. Concil. Tom. 10. pag. 809. (f) Siml. Vales. 132. nuncupatur Giliengus. (g) Sic enim, *Anniversf. præpositi* Tig. dedicatio Altaris S. Martini in Choro, quæ facta est A. D. 1117. à Brunone Trevirorum Episcopo.

und S. Fides Kirch auſſert der Statt S. Gallen gebauet. Diſer Tod verurſachete under den Sangalliſchen Mönchen maximam diſcordiam (h), eine ſehr groſſe Spaltung. Durch etliche wurd ihr Convent-Bruder/Heinrich von Twiel erwehlt/dem Käiſer zugeführt/und von ſelbigem beſtättiget. Andere wolten nicht / daß diſer Abt ſeye : verglichen ſich mit Conrad Herzog von Zeringen / Berchtoldi II. Sohn / daß er an einem gewüſſen Tag / ins Kloſter komme / und nach Belieben einen Abt ſetze. Diſer brachte in Begleit 200.(i) Pferden/mit ſich Mangoldum Freyherr von Botſtein (k)/einen jungen Sangalliſchen Mönchen/ deſſen Bruder Rodolff / Abt war in der Reichenau (l). Als Conrad ohnfehrn von Sangallen ware / lieſſe er ſeine Anhänger im Kloſter ſolches wüſſen/mit Erinnerung / ihren neuerwehlten Abt ohne Verzug mit Reſpect zu empfangen. Als die Widerigen hiervon Nachwind erhalten/eileten ſie ſamt Abt Heinrich über den Bodmenſee gen Zell : aber Herzog Conrad gab dem Mangold die Abtey ein / ſetzte ihn als einen Abt auf den Altar/und nam alle Güter des Kloſters in Beſitzung ; verfügte ſich ſamt etlichen Mönchen zum Käiſer / beweiſet / daß Abt Heinrich viventi, quibusdam falſis literis, continentibus reſignationem Abbatiæ à Patriarcha, ſuperpoſitus, erwehlet worden noch bey Leben Abt Ulrichs / auf falſche Brieff hin/daß diſer die Abtey aufgegeben habe. Der Käiſer/welcher anfangs beyde verworffen / hat endlich dem Herzog zugefallen / den Mangold beſtättiget. Heinrich begab ſich ins Kloſter Zwifalten / bis er nach Mangolds Abſterben / von deſſen Nachfahr gen Sangallen beruffen/ und ihm die Probſtey übergeben worden. Bucelinus ſchreibt (m)/Heinrich ſeye von des verſtorbnen Patriarchen Parthey erwehlet ; und darum nicht angenommen worden/weilen der Patriarch bey dem gröſſeſten Theil der Conventualen verhaſſet war. Aber weilen Burkardus hiervon ſchweiget : und die auß ihm hieoben kurtz eingeführten Umſtände erzehlet / iſt vilmehr zuglauben / daß des Bucelini Vorgeben allein auß böſem wider den Patriarch gefaſſeten Eifer herrühre. Das Kloſter kam durch diſe Trennung zu ſo groſſem Verluſt an Güteren/daß Abt Mangold innert ſeiner eilf jährigen Regierung ſelbige nicht alle widerum ans Kloſter bringen können. Ein jeder entfrömdete vil dem Kloſter zugehörige Güter/zweifels ohn (wie Chriſtus Luc. 16. redet) auß dem ungerechten Mammon Freunde zumachen. Des Kloſters Lehen-Leuthe ſtrekten den Kopf: dann ein jeder trachtete die beſten Güter an ſich zureiſſen/

N.C.G. 1117. Sangallen.

(h) Burcard. Caſ. Monaſt. cap. 7. 8. (i) Tſchud. habet 600. (k) Tſchud. ait, Freyherr von Mambüren/oder Mammeren am Underſee. (l) Stumph. V. 12. (m) Conſtant. An. 1117.

N.C.G. 1117 und hat sich grösseren Gewalt angemaasset/ als sie vormahl gehabt / vermeinende in vorgehenden Kriegen / sich wolverdient gemachet zuhaben. Doch brachte Mangold vil solcher Güteren widerum ans Kloster / hette villeicht deren mehr bekommen/so er die Regierung und das Leben länger behalten hette.

1119. Engelberg. Von Freyherr Conrad von Seldenbüren / wurden mit Erbauung des Klosters auf Hennenberg 36. Jahre zugebracht. Er machte darauß eine Abtey Benedictiner-Ordens. Die Einsidlischen Bücher (h) vermögen/daß die ersten Mönchen auf Heñenberg/samt ihrem ersten Abt Adelhelmo/von Einsidlen kommen. Aber **vilmehr** (sagt (i) Murer) waren sie kraft Engelbergischen Schriften / von Hirschau. Lang (k) sich auf gleiche Schriften berüffende/schreibt / sie seyen Einsidlische und S. Blásische Mönchen gewesen. Herr Tschudi war beredt / obgedachter Freyherr Conrad habe an disem Orth / auch ein abgesöndertes Klösterlein für geistliche Frauen bauen/ und beyde 1. April. An. Chr. 1120. weihen lassen. Aber sihe hiervon An. Chr. 1199. Freyherr Conrad reisete zu Pabst Calisto/welcher damahls sich in Frankreich aufgehalten/sein Kloster in Päbstlichen Schirm zubefehlen. Calistus wilfahrete ihm (l)/weilen Conrad, die Hände Egelolfi/ eines Edlen Manns von Gamelinchoben (Gamlicken) die neu aufgebauete Kirch dem H. Petro übergeben/ „under dem Zins eines guldenen Pfeñings Züricher Gewicht und Wähsrung / welcher jährlich vom Abt auf S. Peters Altar gelegt werden „solle„. Der Pabst befahl zugleich/daß der Orth nicht mehr **Hennen**sonder **Engelberg** genennet werde. Lang sagt (m)/solches seye darum geschehen/weilen man **bey Erbauung** daselbstigen Klosters gehört habe Engel singen. Aber P. Murer schreibt (n) / Conrad habe diß Kloster zu Ehren der H. Jungfrau / und den H. Englen gebauen / und seye des Bergs Nammen veränderet worden / dieweil in diser Wildnuß **mehrmahl** Englische und liebliche Gesang **gehört worden.** Hingegen sagt Pabst Calistus in der Bull : **wir wollen** daß (das Kloster) Engelberg genennt werde. Weilen er namlich darvorgehalten haben wird / es seye anständiger daß ein solcher Orth Engelberg / als daß er Hennenberg genennet werde. Eines Englischen Gesangs wird weder in des Pabsts/noch in den Käiserlichen Bestättigungs-Brieffen mit keinem Wort gedacht. Conrad hat auf Adelhelmi Beredung/selbst den Orden angenommen/und ist ein Leyen-Bruder worden. An. Chr. 1122. begab sich Conrad durch Heinrich von Bonstedin (Bonstätten) und Egilolf von

(h) Hartman. Annal. A. cit. (i) Helvet. S. pag. 287. (k) pag. 877. (l) Diplom. vid. in Lang. 886. (m) pag. 876. b. (n) pag. 287.

N.C.G.

von Gamelinchoven/bey dem Käiser/ aller Anspraach ans Kloster. Das Kloster hatte selbiger Zeit theils die Gerichte/theils etliche Einkonften zu Schweitz/Cham/Spreitenbach/Urdorff/ Wedisweil (nn)/ Seldenbüren (des Freyherren Geburts-Hauß) / Stalliken (oo) / Bonstätten/ Esch/ꝛc. (o). Pabst Lucius erzehlet in einem Brieff mehr als 40. und Gregorius IX. 115. Dörffer / in welchen dises Kloster Zehenden und Kirchen-Sätz gehabt/auß welchen Lang/allein außtrukt die Kirch Stantz und Buchs in Underwalden / Affolteren im Zürich-Gebiet / Hasle/ Prienz/Weilar im Bern-Gebiet (p). Das Kloster verkaufte An. Chr. 1466. die Gerichte Wetischweil / Stalliken / Seldenbüren an Heinrich Effinger Burger von Zürich. Von disem sind sie an Zürich selbst kommen (q). An. Chr. 1228. habe Käiser Heinrich (r) dem Kloster einen Freyheits-Brieff ertheilt / daß das Kloster / præter Imperialem potentiam, aussert Käiserlichem Gewalt / keinen Schutzherꝛen haben solle. Auch seye disem Kloster das Oberkeitliche Schwert übergeben worden/ welches ihme bis auf den heutigen Tag ununderbrochen verbliben. 1119.

In Frankreich wurd zu Soisson ein Concilium gehalten wider Abelardum / einen Mönchen in S. Dionysii Kloster zu Paris (l). Otto Bischoff zu Frisingen meldet (s)/ man habe selbigen der Sabellianischen Ketzerey bezichtiget/und genöhtiget die Bücher welche er selbst gemachet/ ins Feuer zuwerffen/ohne daß man selbigem erlaubt habe/ sich zuverantworten. Abelardus selbst erzehlet den wider sich geführten Proceß also: man habe ihn beklagt/er habe in einem Buch geschrieben/daß im Göttlichen Wesen drey Götter / doch seye nur die erste Person allmächtig/ꝛc. Aber man habe solches nicht auf ihn erweisen können; deßwegen seye der Bischoff von Chartres ihme beygestanden. Diser Bischoff sagte / Abelardus seye vinea, cujus palmites à mari ad mare se extendant, eine Weinreb/deren Schosse/von einem Meer an das andere sich außbreiten. So vil Lehrjünger hatte diser Mann / und so berühmt war er! Der Bischoff vermöchte so vil / daß die Sach für ein ander Concilium gewiesen worden. Abelardus hatte zu Rom (t) selbst vil Freunde. Und hat der Päbstliche Nuntius/welcher dem Concilio zu Soisson beygewohnet/ihn für unschuldig gehalten. Weilen nun des Abelardi Freunde geförchtet/ es möchte im neuen Concilio gehen / wie in disem ersten / zwungen sie den Nuntium/daß er den Abelardum dahin gehalten/sein Buch ohne fehrnere

1120. Abelardus der Ketzerey bezichtiget/ aber nicht überwiesen.

(nn) Saltoſvvilere. ap. *Hartman. Annal.* pag. 185. (oo) Salinchoven. *Ibid.* (o) Tſchud. Helv. Hiſt. Mſc. An. 1125. (p) Lang. pag. 889. (q) Stumph. VI. 32. (r) Lang. pag. 893. (ſ) Labb. Conc. X. 885. (s) de Reb. Frider. Lib. I. cap. 47. (t) Otto Friſing. Lib. cit. cap. 48.

N C.G. 1120.

Undersuchung ins Feuer zuwerffen / und an statt eines Widerruffs/des Athanasii Symbolum zulesen. Nach dem solches geschehen/ ist er in S. Medardi Kloster verschlossen / aber durch den Päbstlichen Nuntium widerum los gelassen worden.

Bischoff zu Genf und Graff in Genevois.

Guido Bischoff zu Genf / war ein Bruder Aimonis des Graaffen in Genevois, welche Würde 500. Jahre lang bey disem Hauß verblieben. Sie nenneten sich zu Latin Comites Gebennesii, die Bischöffe aber nenneten sich Episcopos Gebennenses, und wolten es nicht gestatten/als jene anhebten sich Comites Gebennenses zubetitlen (u). Der Bischoffliche-gesinneten Vorgeben nach / waren dise Graaffen anfänglich mehr nicht als Bischoffliche Beamtete im Land Genevois. Doch um sein Geschlecht zuerhöhen/habe Bischoff Guido seinem Bruder / neben vätterlichem Erbgut/nicht nur etliche Schlösser und Dörffer (mit Nahmen Bonmont und Hautecombe) übergeben/sonder auch alle politische Geschäfte/ und Verwaltungen/welche der Bischoff in der Statt Genf gehabt/und habe ihn zum Stathalter zu Genf gemachet. Als aber An. Chr. 1120. Humbert von Gramont / an statt Widonis Bischoff worden / wolte er dise Verkommnuß/so Wido mit Aimone getroffen/unnütz machen: vorgebende/weilen sie zu des Bischtums Nachtheil gereiche/seye Guido selbige aufzurichten/nicht befügt gewesen. Aber der Graaff wolte hieran nicht kommen. Doch wurd die Streitigkeit An. Chr. 1124. durch den Erzbischoff zu Vienne/als in diser Sach ernenneten Legatum Apostolicum verglichen / darvon die Articul in Herr Sponen Genfischer Histori zulesen sind.

Pabst erregt Mißverständt- nuß/ wegē Chumischē Bischtums.

Nach Rainaldi Chumischen Bischoffs Absterben / setzte der Käiser dahin Landulphum à Carchano. Die Chumer sagten / nach damahligen Päbstleren Art/dise Wahl seye Simonisch/und erwehlten einen anderen Bischoff. Landulphum der vom Bischtum nicht abstehen wolte/und sich in S. Geörgen Schloß/Lauwiser Gebiets aufhielte / überfielen sie unversehens in einer Nacht / und schlugen ihn samt zweyen bey sich gehabten Bruders-Söhnen zu tod. Aber die Meiländer / deren Bischoff Jordanus à Clivio, Landulphi naher Verwandter war/rächeten dise Mordtaht/fielen in Veltlein ein / raubten Vieh und anders/stekten hernach die Dörffer mit Feuer an. Der Krieg währete 7. ganzer Jahren (x).

Käiser gibt dem Pabst nach.

Käiser Heinrich war vest entschlossen/bis an seinen Tod das Käiserliche Investitur-Recht zubeschirmen. Aber wie solte ihn Gott beglücket haben / in einem Geschäft / in welchem er gegen seinen dapferen Vatter/ sich so unnatürlich erzeigt hat? Darum müßten eben die jenigen/mit welchen

(u) Spon. Hist. Genev. Tom. I. pag. 48. (x) Guler. Rhæt. pag. 121.

chen er sich verbunden / seinen Herren Vatter um Kron und Scepter zu- N.C.G. 1122.
bringen / die Päbste / auch den Sohn seines Gewalts berauben. Dann Pabst Calistus Teutonicæ animositatis colla, vigore securis Apostolicæ decussit (y), hat mit der Apostolischen Axt / (namlich deren so da sagen / sie seyen Apostel und sind es nicht / Apoc. 2 : 2.) der Teutschen Freyheit den Kopf abgeschlagen. Nach dem Heinrich V. lange Zeit um dises Vorrecht zubehalten gefochten / und sich vernemmen lassen / vilmehr den Scepter als dises Regale zu übergeben / haben Lotharius Herzog in Sachsen / und andere Fürsten / die der Pabst an sich gelocket / den Käiser durch stete Empörungen so müd gemacht / daß er das Käiserliche Recht länger zuerhalten / sich zu schwach befunden (z), deßwegen ultra spem plurimorum, wider der meisten Verhoffen / nach dem er etliche Tag darfür gefochten / auf dem Reichs-Tag zu Worms / welchem Ulrich Bischoff zu Costantz beygewohnet / mit Lamberto / welcher sich als Legat eingefunden / aber nach Calisti Tod / Pabst und Honorius II. genennet worden / sich under freyem Himmel / dahin verglichen / daß der Käiser denen Prælaten-Wahlen in Teutschland beywohnen / so etwas entstehe / dem besseren Theil Beyfahl geben / und dem Erwelten Ring und Stab (ohne Nachtheil der Römischen Kirch) überreichen möge. Denen in den übrigen Theilen des Reichs erwehlten Prælaten aber / solle der Käiser den Stab / inert 6. Monaten übergeben. Hierauf wurd der wider der den Käiser außgesprochne Bann aufgehebt. Die Römer sagten / daß diser Verglich allein währen sollen / so lang Käiser Heinrich leben wurde (a).

Guido Bischoff zu Chur soll den Spittal auf dem Septner gestiftet haben / und zu Petershausen bey Costantz gestorben seyn (b). Ihme folgete im Bischtum Conrad / Graaff von Bibrek / Domherr zu Augspurg / Chur und Costantz : item Probst zu innerst im Thal Pretigäu / zum Kloster genennt / und Abt zu Churwalden / zu S. Luci und Bänderen (c). Hospital auf dem Septner.

Im Bischtum Basel / fast in der jenigen Gegend / welche vor Zeiten das Königreich Burgund vom Herzogthum oder Landschaft Elsaß underscheiden / ist eine rauhe wilde Einöde. Disen Platz haben drey Burgundische Graaffen / Hugo vom Hauß Calmill (d) / Amadeus von Neuenburg / und Richard (de Monte Falconis) von Falckenberg / mit Erlaubnuß Anselici Erzbischoffs zu Bisantz / ihrem Bluts-Verwandten Ber- 1123. Groß Lützel.

(y) Malmesburiens. de Reb. Angl. Lib. V. (z) vid. Leheman. Chron. Spir. pag. 487. (a) Urspeng. Ott. Frising. VII. 16. Goldast. Constit. I. pag. 55. Not. ad l. c. pag. 61. Leheman. Chron. Spir. V. 67. Guiliman. Habsp. pag. 194. (b) Lang. pag. 674. (c) Guler. pag. 128. (d) Urstis. Lib. I. cap. 4.

N.C.G. 1123. tolff oder Berchtold / Bischoff zu Basel / gebohrnem Graaff zu Neuenburg / zu Erbauung eines Klosters übergeben : aller geist- und weltlicher Jurisdiction, Cast-Vogtey und anderer Anspraach daran / immer und ewig sich begebende ; und ihren Lehenleuthen freystellende / die vom Bischoff gehabte Lehen-Güter / dem Kloster eigenthumlich zuschencken : dargegen das Kloster dem Stift Basel / jährlich ein Pfund Wachs geben solle. Der vornemste Baumeister dises Klosters / sagt man / seye gewesen Bernard Abt zu Clairvaux / als welcher den Grundriß dises Gebäus gemachet / auch neben Bischoff Bertolff / und neben denen dreyen / nach etlicher Meinung / Gräflichen Brüderen / An. Chr. 1123. am 25. Tag Merz den ersten Stein gelegt habe. Haffner beruffet sich deßhalb / auf die **uralte** Tradition und etliche in **Truck außgegangene vorneme** 1124. Autores (e). Der Bau wurd innert Jahrsfrist zu End gebracht ; Stephanus zum ersten Abt und 12. Mönchen auß dem auch neuen Burgundischen / ohnfehrn Bisantz gelegnen Kloster / Belleval / berüft / und das Kloster durch den Bischoff zu Basel in Gegenwart Erzbischoffs Anserici / item des Lausannischen Bischoffs und Pontii ersten Abts zu Belleval geweihet / und dem Kloster Belleval als eine Filial underworffen. Das Kloster wurd zu Ehren der Heil. Jungfrau Maria erbauen / und Lucis cella, ein Hauß oder Kammer des Liechts / und abgekürtzt Lucella, Lützel / genennet. Die ersten Cast-Vögte waren die Graaffen von Pfird. Sint An. Chr. 1467. stehet es under dem Schirm der Statt Solothurn.

Cisterzer-Orden. Sie namen an sich den Cisterzer-Orden / welcher eine strengere Observanz / und Absönderung von der Welt / dann die übrigen Benedictiner haben wollen : sie stelleten sich als wolten sie in Speiß und Tranck / Kleidung und Betheren / allen Uberfluß / der bey den Benedictineren war (f) / abschaffen : weder Altäre noch Kirchen haben : kein Opfer für die Todten : keine frömde Begräbnussen : liessen keine Weiber ins Kloster : wolten weder Häuser noch ligende Güter besitzen : dann Benedictus / (nach dessen Regel sie alles verbesseren wolten) dergleichen nichts gestattet. Wird der Cisterzer-Orden genennet / weilen er im wundergrossen Burgundischen An. Chr. 1098. erbaueten Kloster zu Cisteaux oder Cittels under Abt Roberto entsprungen : wird auch genennet der Bernardiner-Orden : von Bernardo dem ersten Abt zu Clervaux / auch in Burgund. Diser tratte in disen Orden An. Chr. 1113. / pflantzete ihn so starck fort / daß er 61. Klöster fundirt haben soll / auß welchen man Mönchen in andere Klöster berüft / solche neue Weisen einzuführen : so daß bey Leben Ber-

(e) Theatr. 2:168. (f) Hospin. de Monach. pag. 156. b.

N. C. G. 1124.

Bernardi Leben 160. Cisterzienser-Klöster (g) gebauet worden. Dise letsteren sind (gleich den ersten) für Bernards Töchteren gehalten worden. Ob nun Lüzel in dise letstere Gattung eingeschrieben werden müsse / oder Bernardus ihr erster Lehrmeister gewesen/daran ligt uns nichts. Jacobus Merlonus Horstius hat in deren weitläuffigen / An. Chr. 1641. außgegebnen (h) Beschreibung des Lebens Bernardi von Jahr zu Jahr / wie andere geringe Tahten Bernardi/also auch alle Klöster verzeichnet/ deren Fundation diser Prælat beygewohnet / aber von Lüzel meldet er nichts. So daß weder der Tradition, noch denen von Herr Haffner gerühmten Autoribus vil zutrauen seyn möchte. Solcher Klösteren sollen dißmahl 1800. Manns: 1080. Frauen-Klöster seyn. Lüzel aber seye das erste und älteste/welches in Ober-Teutschland den Cisterzer-Orden angenommen. Führet im Waapen/ in einem silbernen Schilt/eine kreutz-weis formirte Kirch/und in einem blauen Kreiß 12. glantzende Sternen. Ein regierender und infulirter Abt ist gemeinlich einer der Königlichen Französischen Parlaments-Rähten im Elsaß. Abt Bernardinus Buchinger hat die Stiftung dises Klosters beschrieben / und An. Chr. 1663. zu Bruntrut an Tag kommen lassen.

Klein Lüzel.

Dises Kloster wird genennet Groß-Lüzel. Drey Stunde under selbigem ligt in der Solothurnischen Herrschaft Thierstein/Klein-Lüzel; eines von den ersten Cisterzienseren Frauen-Klösteren. Dessen Cast-Vögte (villeicht auch Stiftere) waren die Graaffen von Thierstein (i). Wurd hernach zu einer Probstey Canonicorum Regularium S. Augustini. An. Chr. 1264. ist es dem Kloster S. Leonhard zu Basel einverleibet worden/weilen wegen Armuht kein Prælat noch Convent mehr dort erhalten werden können. Stehet heut zu Tag öd. Gehört samt dem Flecken / der Statt Solothurn (k).

1125. Castvogtey S. Bläsi dem Bischoff von Basel entzogen.

Adelgoz von Wer/des Bischoffs von Basel Amtman oder Stathalter im Kloster S. Bläsi/welches von An. Chr. 1024. in des Baslerischen Bischoffs Schirm war/verhielte sich gegen dises Kloster so hart/daß ihn Abt Rusterus bey Käiser Heinrich als er Worms belägerte/verklagt. Bertolff Bischoff zu Basel/der bey dem Käiser war/erhielte daß die Sach verschoben wurd/auf einen gen Straßburg angesetzten Tag. Da wurden die Theil gegen einander verhört/und dem Abt zu S. Bläsi nach Besichtigung seiner Kloster-Freyheiten / am 8. Januarii An. Chr. 1125. in Gegenwart viler Fürsten und Prælaten / mit Nammen auch Geroldi Bischoffs zu Lausannen/und Cantzlers: Ulrichs zu Costantz/Humberti von Genf/

(g) Plura videsis Lang. pag. 515. a. (h) In operib. Bernardi Edit. Colon. (i) Ustis. Lib. I. cap. 4. (k) Hafn. Theatr. 2:423. 428.

N.C.G. 1125. Fallet dem Kloster heim.

Genf / Abt Mangoldi zu Sangallen / Ottonis Abts zu Stein/ꝛc. frey gelassen / mit Raht seiner Conventualen einen Advocaten zuerwehlen/ welchen sie zu Erhaltung ihrer Kloster-Freyheiten tauglich finden / und den der sich seines Gewalts mißbrauche / zu entsetzen. Also erwehlete der Abt/Conradum Herzogen zu Zeringen zum Advocat. Bischoff Baslerischer Cast-Vogt war damahl Wernher Graaff von Froburg (l).

Freyherr Conrad erstochen.

Auf gedachtem Straßburgischem Reichs-Tag/hat Ihr Majest. in Gegenwart der Bischöffen von Baselian-Lausann-Constanz-die Engelbergischen Freyheiten bestättiget. Im folgenden Jahr wolte Freyherr Conrad / als disem seinem Kloster an seinem Einkommen Eintrag und Zwang geschehen / auß Befehl des Abts an einen solchen Orth da man solchen Eintrag getahn : seye aber von dem (m) der des Klosters Güter angesprochen (n)/erstochen worden : auf gleichem Platz seye hernach auch diser Frefler von jemand erstochen worden. Conrad wird **verehret** (o) **als ein heiliger und glorwürdiger Marterer** / bey dessen Grab sich vil Wunder begeben.

1127. Kreutzlingen erneueret.

Fehrner hat Käiser Heinrich auf gesagtem Reichs-Tag / für das Kloster Kreutzlingen / einen Brieff außgefertiget / welchen die Bischöffe von Basel/Lausannen/Genf underzeichnet. Bischoff Ulrich brachte auch zuwegen / einen Bestättigungs-Brieff von Pabst Honorio : versamlete hiernächst zu Costantz einen Synodum / auf welchem beyde dise Brieffe vorgelesen worden. Dise Brieffe/und die an den Synodum gehaltene Bischoffliche Rede / geben mit / daß als der An. Chr. 934. von Bischoff Conrad aufgerichtete Spittal/**auß Hinlässigkeit der folgenden Bischöffen** (p) schier abgangen/ habe ihn Gebhard naher Münsterlingen verzukt. Sihe An. Chr. 970. Aber Bischoff Ulrich liebete nicht nur seinen Vorfahr Bischoff Conrad / so daß er bey Pabst Calisto An. Chr. 1120. um dessen Canonisirung angehalten / sonder wolte / daß auch an dem jenigen Orth / an welchem (q) der Spittal von Conrad gesetzt worden/Gottesdienst gehalten wurd/bauete deßwegen S. Ulrich (seinem Geschlechts-Verwandten) und S. Afra zu Ehren / eine Kirch (r) : dahin liesse er den von Bischoff Conrad aufgerichteten Spittal übertragen. Hierzu hat der Käiser und etliche Fürsten neue Einkommen gestiftet/und auß eignen Güteren / einen Wald / den Kirchen-Satz zu Owangen (s)/ und andere jährliche Einkunften für regulirte Chorherren Augustiner-Ordens

(l) Guilim. Habsp. pag. 204. (m) *Bucel. cæteros deserens*; à scelerato quodam ad insidiosa vocatus colloquia, inter simulatos amplexus occiditur. *Const. An. 1126.* (n) Murer. Helvet. S. pag. 288. (o) Ibid. (p) Lang 431. 1068. n. 3. (q) Id. pag. 1068. (r) Id. pag. 563. n. 6. 7. (s) Id. pag 1068, § 6.

N.C.G.

Ordens dahin gegeben. Diſes Stift Kreutzlingen / war ein Reichs-Stand / hatte eine ſonderbare Stell in Imperiali Matricula. Der daſelbſtige Prælat wird noch bis Dato auf die Reichs-Täge beſchrieben; erſcheinet aber nicht/ſonder gibt auf die Citatorias ein Recepiſſe. Diſer Abt ſoll von An. Chr. 1409. geſetzter Viſitator ſeyn / in den drey Erzbiſchtümeren/Menz/Cöln und Trier. Biſchoff Ulrich ſtarb an der fallenden Sucht in S. Mergen (S. Maria) Kloſter im Schwartzwald. 1127.

Graaff von Lenzburg verſühnt das Kloſter Schenis.

Weilen Graaff Arnolf von Lenzburg/Caſt-Vogt zu Schennis im Gaſter/diſes Kloſter (wie er redet) in manchen Weg verletzt: hat er (wie er fehrner (s) ſagt) um den Heil. Sebaſtian zuverſühnen/drey Höfe/ und etliche zu nider Urnen im Land Glarus gehabte Gefell/dem Kloſter zu deſſen Ergetzung übergeben: im Dorff ſich mehr nicht vorbehaltende als ein Oerthlein / dahin man die Pferde zu ſeinem Dienſt ſtellen könne. Er behielte auch vor die Caſt-Vogtey / und daß kraft diſer Vergaabung ſeine Kinder mehr Recht darzu hetten als ſeine Brüders-Kinder. Nider Urnen hat ſich An. Chr. 1548. vom Kloſter außgekauft.

Lotharius des Pabſts Anhanger/wird Käiſer.

Als nach Käiſer Heinrichs Tod Lotharius ein Herzog auß Sachſen und Conradus Herzog in Schwaben / des verſtorbnen Käiſers Schwöſter-Sohn/wegen der Käiſerlichen Nachfolg ſtritten/ wurd Lotharius in Eil erwehlet / durch Anreitzung des Pabſts / für welchen das Sächſiſche Hauſe wider Heinrich IV. und V. geeiferet: die Herzogen in Schwaben außzuſchlieſſen (t) / als deren halben der Pabſt in Sorgen geſtanden/daß ſie fortſetzen werden/was ihre Forderen angefangen hatten. Jede Parthey hatte abermahl in Helvetia einen Anhang. Als aber Ulrich II. Biſchoff zu Coſtantz/(dem Anſehen nach) die Parthey Conradi genommen/iſt von Heinrich Herzog auß Bäyeren / Lotharii (deſſen Tochtermann er war) ſehr hitzigem Verfechter / Coſtantz belägeret worden. Aber die Burgerſchaft (u)/wehrete ſich dapfer / und muß der Biſchoff / am anderen Tag nach der Belägerung/ den Herzog mit etwas Gelts abgethädiget haben. Diſer Biſchoff war ein gebohrner Freyher von Caſtell (iſt ein Thurgäuiſches Schloß vor Coſtantz gegen dem Thurgäu) und ein Mönch in S. Bläſis Kloſter/ſoll Biſchoff Conrads Leben beſchrieben/ und Pabſt Caliſto II. dedicirt haben. Hingegen hat es Abt Wernher II./welcher nach Mangolds Tod / an die Sangalliſche Abtey beförderet worden / mit Lotharjo gehalten. Er machte vil Schulden. Doch als Ulrich von Gameringen/des Kloſters Caſt-Vogt/ohne Kinder geſtorben / wurd die Caſt-Vogtey vom Kloſter an den Graaff von Pfullendorff um 300. March

Der Prælaten neue Streitigkeit. 1128.

Biſchoff Ulrich II.

(s) Tſchud. Hiſt. Mſc. An. cit. (t) vid. Hotting. H E. 3:150. (u) Merck, pag. 134.

N.C.G. 1128. Reichs-Tag zu Basel. 1130.

Silber verkauft / darauß könte sich das Kloster erholen (x). Zu gleicher Zeit soll das Kloster Mure wegen ihres Schirmherren Alberti von Habspurg übel gehalten worden seyn. Die grundliche Bewandtnuß ist unbekant (y). Gleichfahls ist unbewußt/ was auf dem zu Basel von Kaiser Lothario gehaltenem Reichs-Tag verhandelt worden (z); ohne daß der Käiser die dem Stift zum Grossen Münster zu Zürich von Heinrich V. ertheilte und andere Freyheiten bestättiget (a). In diser Versamlung befunden sich Berchtold zu Basel: Ulrich zu Costantz/Bischoffe. Item Rodolff Abt in Reichenau und Wigram zu Pfefers.

Berchtold wurd bald hernach auß diser Zeitlichkeit beruffen. Ihme folgete im Baslerischen Bischtum Adalbero / Graaff von Froburg. Zu gleicher Zeit lebte auch ein anderer gleichen Nammens/ von disem Gräflichen Hause. Von disem streuet man auß (b) / daß als er auf dem Berg Hauenstein/ohnfehrn von Langenbrugk dem Gejägd nachgezogen / habe er die H. Jungfrau/samt ihrem Kindlein Jesu gesehen/mit Englen umgeben auf einem Wagen den ein Löw und Schaaff gen Himel gezogen: deßwegen der Graaff samt seiner Gemahlin Sophia / auch Volmar und Ludwig ihren Söhnen / an dises Orth/das von seiner lustigen Gelegenheit Schönthal geneñete/ im Bischtum Basel gestandene/Benedictiner-Frauen-Kloster bauen lassen. Dahin geschahen vor Zeiten durch vil Edelleuthe namhafte Verehrungen/und grosse Wahlfahrten. An.Ch. 1525. wurd diß Kloster durch die aufrührischen Bauren zerstört. Der letste Probst begab sich gen S. Peter in Schwartzwald. Was von der Behausung übrig ist / wird vom Alpmeyer des grossen Spittals zu Basel/ bewohnet.

Kloster Schönenthal.

Eingangs diß Jahrs bekam die zwüschen Zürich und Baden gelegne Probstey Fahr (c) / ihren Anfang. Lüthold Freyherr von Regensperg/samt dessen Gemahlin Judentha/und Sohn Leopold beruften zu sich Wernher und etliche Conventualen zu Einsidlen. Denen übergaben sie (d) in Gegenwart viler Zeugen / zum Heil ihrer Seelen und aller ihrer Forderen/ihr eigenthümlich Gut/Fahr genennet / samt der Capell so allda gestanden/und aller Zugehörd / Aeckeren / Matten / Gebäuen/eignen Leuthen/Müllenen/Fischereyen; Gott und seiner Heil. Mutter Marix/ auch S. Mauriz und S. Meinrad/an die Kloster-Zell Einsidlen geneñt. Daß selbiger Abt und Convent disen Orth eigenthumlich besitzen/ & servitium

Fahr.

(x) Burcard. cap. 9. (y) Guilim. Habsp. pag. 199. (z) Urstis. Lib. 2. cap. 15. (a) Hotting. H. E. VIII. 1177. (b) Urstis. Lib. 1. cap. 8. Hafn. 2:375. Lang. 943. b. (c) *Transitus aquarum*, etiam in Antiqua Gallorum lingua, Fahr dictus. Bochard. Oper. Tom. 2. pag. 1302. (d) Tschud. Hartm. A. cit. Lang. pag. 437.

N.C.G.
1130.

vitium Dei ibi instituere, sicuti Deo rationem reddituri sint, studiose contendant, und den Gottesdienst daselbst anstellen/wie sie Gott deßwegen werden Rechenschaft geben können. Weilen aber damahls das Kloster-Leben / für einen Theil des Gottesdiensts gehalten worden / begehrte der Freyherr daß Benedictiner-Frauen in diß Kloster gesetzt werden / welche sich denen zu Mure und Berau confirmiren solten. Der Probst wurd ihnen auß dem Kloster Einsidlen gegeben. Freyherr Lüthold behielte sich und jederzeit dem Elteſten seines Hauses vor/die Cast-Vogtey. Es wurden alldort begraben Freyherren von Regensperg / die von Legeren / Hasle / Steinmaur / Wasterchingen und andere Benachbaurte (e). Diſe Vergaabung wurd An. Chr. 1135. von Käiſer Lothario: An Chr. 1151. von Pabſt Victore beſtättiget (f).

Interlaken.

Das Kloster-Leben war in so hoher Achtung / daß zu gleicher Zeit noch underschiedliche Klöster gebauet worden/namlich Interlacken/Ocre/ S. Leonhard zu Basel. Interlacken Inter lacus: zu teutsch/**under** oder **zwüschen den Seen** / dem Brienzer und Thunersee / so man sonst schlechtlich neñet den Ober- und Undersee: daher das unfehrn diſem Kloster an der Ar gelegne Stättlein vor diſem auch Interlacken / diſer Zeit aber Underseen genennet wird. Es ligt aber diß Kloster eine gute halbe Stunde gehens/vom Underen/und ein viertheil Stund vom Oberen-See / in einem Thal von einer grossen halben Stunde breit / da zu beyden Seiten hohe Felsen / Alpen und Berge. An diſem Orth war vor Zeiten eine Kirch S. Mariæ gewidmet/ Interlacus Madon genennet/oder die Kirch zu unser lieben Frauen. Daher das grosse darbey ligende Dorff Matten (in alten Brieffen Madon) den Nammen hat. Zu diſer Kirch lieſſe einer/Nammens Seilgerus (nach Herzen Stumpfen (g) Bericht/) Freyherr von Oberhofen und andere/ein Augustiner-Kloster bauen (h); und erhielten von Käiſer Lothario / daß Ihr Maj. diß Kloster in Käiſerlichen Schutz aufgenommen / und aller Beschwerden befreyet. Doch daß diſe neue Kirch allein ein Bätthauß seyn solle (i). Käiſer Conrad II. hat diſe Mönchen befreyet/einen Probst auß ihrem Mittel/und einen Cast-Vogt zuerwehlen / doch solle diſe Vogtey nicht auf deſſen Erben gezogen werden. Carolus IV. gab zu Bern An. Chr. 1365. / diſem Kloster einen Jahrmarkt/so hiervor zu Weiden gehalten worden: auch einen Wochenmarkt/ zwüschen der Ar-Mülle-Brugken zuhalten. Neben diſem Mönchen-Kloster / war ein Frauen-Kloster innert einem Bezirck / doch durch

(e) Stumph. VI. cap. 33. (f) Lang. loc. cit. (g) VII. 22. (h) Ex Arch. Interlac. Mſc. (i) datæ Basileæ VI. Id. Novembr. 1133.

N.C.G.
1130

eine Mauer eines vom anderen underscheiden. Beyde waren under der Aufsicht des Probsts allda.

1131. Schlechte Prælaten zu Engelberg.

Adelhelm der erste Abt zu Engelberg / soll nach seinem Tod (so sich An. Chr. 1131. begeben) bey seinem Grab vil Wunder getahn haben. Doch sind selbige ungewüß: sintenmahl dessen Sarck/erst An. Ch 1611. **gefunden** worden (k). **Der Satan reitzte** drey auf Adelhelmum nach einander gefolgte Aebte / zu so **unloblicher Regierung** / daß under ihnen keiner **würdig geachtet** worden / in das Nammen-Register der Engelbergischen Prælaten gezehlet zuwerden (l). Seyen auß dem Kloster Einsidlen gen Engelb. geschicket worden/und **mit schlechten Ehren** zuruck kommen (ll).

1134. Bischoff Guido haltet sich übel.

Einige damahls lebende Bischöffe waren nicht besser. Guido ein Edler/ de Montiniaco (m), Bischoff zu Lausannen: welchem Bernhardus in einem kurtzen Sendbrieff (n) / so er an selbigen abgehen lassen/mit kräftigen Worten die fürnemsten Pflichten eines Bischoffs vorgestellet; hat aber selbige schlechtlich beobachtet. Dann er propter incontinentiam & malum regimen expulsus, wegen **Unzuchten** (o) und schlechter Regierung entsetzt worden. Lang (p) schreibet / solches seye geschehen An. Chr. 1133. / meldet aber anderstwo (q) / daß noch An. Chr. 1138. Bischoffliche Weihungen durch ihn verrichtet worden. Daß er bey Bernhardo wegen Unzucht verdächtig gewesen/möchte man auß dem schliessen/daß Bernhardus zu End der Epistel an disen Bischoff schreibt: Maximè temperantiâ opus est; ne qui aliis prædicat; ipse (quod absit) reprobus fiat. Sonderlich wird die Mässigkeit erforderet / damit nicht der so andere lehret / selbst verworffen werde. Diser Guido soll das ein meil wegs under Vivis ligende Kloster Oere gestiftet/von Pabst Innocentio das Pallium empfangen haben/auch von disem Pabst vermahnet worden seyn / das wegen Straassenräuberey zerstörte Schloß Clees/ weder selbst aufzubauen/noch anderen solches zugestatten.

Oere ein Kloster.

Ardutio ein unlobelicher Bischoff.

Zu gleicher Zeit lebte Ardutio des Herren von Foucigny Sohn/welcher nach Humberti Tod/an das Genfische Bischtum beförderet worden. Auch an disen liesse Bernhardus zween Brieff (r) abgehen / auß welchen man sehen kan/was der Ardutio im Schilt geführt. Im ersten Brieff wird gemeldet / die Bischoffs-Wahl seye durch die Clerisey und das Volk geschehen/und zwahr mit so vilen Stimmen / daß nicht zuzweiflen/ dann daß diese Wahl von Gott seye: dessen Gnad/nicht seinem Verdienst Ardu-

(k) Lang. pag. 877. sq. (l) Id. pag. 878. (ll) Hung. pag. 116. (m) von Marlemac. Haffn. 1: 188. (n) Bernh. Epist. 26. (o) Gall. Christ. Stumph. VIII. 23. (p) pag. 669. n. 35. (q) pag. 971. (r) Epist. 27. 28.

Ardutio solche beymessen solle. Hiernächst vermahnet ihn Bernhardus: Bonas tac de cætero vias tuas, & studia tua. Si Vitæ sanctitas non præcessit, sequatur saltem. Und: Alioquin si altiorem quàm meliorem esse delectat, non præmium sed præcipitium exspectamus: „Verbessere dein Leben: ist dein Wandel nicht vor der Wahl gut gewe„sen/so seye er es doch nach der Wahl. Wirst du mehr auf die Hoheit se„hen/als auf die Gottseligkeit/so hast du keinen Lohn/sonder eine Stür„tzung zuerwarten„. Daß solche Vermahnung fruchtlos gewesen seye/ ist zuschliessen auß folgender Epistel/in welcher ihm Bernhardus besser zu Leib gehet. Cathedra quam nuper sortitus es, hominem multorum expetit meritorum, quæ in Te aut nulla aut non quantùm satis est præcessisse dolemus, si quidem & facta tua & studia tua præterita, in nullo prorsus visa sunt Episcopali convenire officio: „Die Bi„schoffliche Würde zu welcher du erhoben worden/erforderet einen wol„verdienten Mann: ein solcher bist du nicht gewesen/als dessen Wercke „und Verhalten einem Bischoff nicht gezimen„. Er setzt hinzu: Delicta juventutis tuæ deleat vespertina correctio: „Du solt im spahten Al„ter/deine Jugend-Laster verbessern„. Um gleiche Zeit ist Lotharius mit Herzog Conrad durch Bernhardum/zu Bamberg befridiget worden(s). R.C.G. 1134.

Zu Basel hat Bischoff Adalbero/auß Bitt Epponis eines Priesters (t) und Verwalters des Schlosses/hinden an S.Leonhards-Kirch/ dieselbige Kirch und Behausung/mit Bewilligung des Dom-Capitels/ auch Graaff Wernhers von Homberg/der Stift Cast-Vogts/in ein Kloster veränderet/und ein Chorherren-Stift under S. Augustini Regel darinn angerichtet/und sie mit etlichen Güteren begabet. 1135. Kloster S. Leonhard.

So begabe sich eine nachdenckliche Aenderung in Wallis/mit S. Mauriz Kloster. Bey Leben Probsts Reinoldi (eines Bruders Graaff Amedei) waren die Mittel dises Stifts ganz aufgebraucht/weilen sie durch die Stifs-Herren theils sonst verschwendet/theils under ihre Kinder außgetheilt worden; deßwegen das Kloster lähr gestanden/und der Gottesdienst darinn underlassen worden/weil niemand mehr denselbigen verrichtet hatte. Aber auf Anhalten Hugonis Bischoffs zu Grenoble/kam Graaff Amedeus gen S. Mauriz/verschaffete/daß die entwendeten Güter dem Kloster widerum zugestellet worden/setzte anstatt der weltlichen Chorherren (Canonicos Regulares) Regulirte: gabe ihnen zum Probst Hermencradum. Durch viler Leuthen Miltigkeit/und des Klosters erfolgete Sparsamkeit/sind sie in kurtzer Zeit wi- 1136. Reformation in S. Maurizen.

(s) Horst. *Chronol. Bernhardi* An. 1134. (t) Urstis. Lib. 2. cap. 15.

N. C. G. 1136.

der zu grossen Mittlen kommen (u). Als An. Ch 1146. Pabst Eugenius III. zu Lion war / hat er ihnen auf ihr Anhalten / an statt eines Probsts / einen Abt gegeben: seye auch selbst dahin kommen / und habe die Domkirch geweihet. Gleichfahls hielten sich die Mönchen in S. Lucii Kloster zu Chur / so übel / daß man sie verjagt / und Conradus (Lang (x) nennet ihn Carolum) Churischer Bischoff / auß dem Kloster Rogkenbach / welches er und sein Bruder neulich aufgerichtet hatte / Mönchen darein gesetzt / welche nach der Regel der Præmonstratenseren leben solten (y). Herr Guler und Lang schreiben die Wider-Aufrichtung und Vergaabung nicht nur dises S. Lucii / sonder auch der Klösteren zu Disentis und Katz zu / dem folgenden Churischen Bischoff Adelgoz (z) / von welchem sie sagen / daß er ein Clarevallensischer Mönch und S. Bernardi Lehrjünger gewesen. Aber diser hat das Bischtum 20. Jahr spähter verwaltet.

Und S. Lucii Kloster.

Præmonstratenser-Orden.

Erstgedachten Præmonstratenser-Orden hat Norbertus ein Lothringischer Edelmann aufgebracht. Er war ein Benedictiner-Mönch / ärgerte sich aber über diser Mönchen schlechtes Leben und Hochmuht / so sehr / daß er samt 13. anderen / sich in eine Wildnuß begeben / in welcher ihme / wie er sagte / Augustinus selbst seine Regul (zz) in einem Gesicht übergeben / und den Orth (præmonstravit) angewiesen / da sie ein Kloster solten bauen lassen; daher sie Præmonstratenser genennet worden (aa). Als er sich An. Chr. 1119. auf einem Concilio zu Cöln eingefunden / haben sich ihrer vil disem Norberto widersetzt / und sagte man von ihme / wie Gott Genes. 16:12. von Ismael redet / seine Hand seye wider jederman / und jedermanns Hand wider ihn (a). Er wurd Erzbischoff zu Magdeburg / und erwarb disem Erzbischtum / den Titul Primas Germaniæ. Doch haben seine neuen Reglen hier und dort Patronen angetroffen.

Kloster Bellale. 1136.

Auß deren Zahl war Sigenandus (wird auch Sigerandus (b) und Sigismondus (c) genennet) Probst zu Münster im Granfeld. Als diser auf der Jagd einem wilden Schwein nachsetzte / entfehrnte er sich von seinen Gefehrten: liesse sich unbedachtsamlich in einen dicken Wald / und verirrete darinn. Wann er den ganzen Tag gegangen / war er am Abend widerum an dem Orth / an welchem er des Tags znvor gewesen. Als er sich nun besorget / er werde in diser Wildnuß bleiben müssen / habe er ein Gelübd

(u) Stumph. XI. 22. Siml. Vales. p. m. 91. (x) pag. 674. (y) Spræch. pag. 316. (z) Gul. pag. 133. b. Lang. 674. a. (zz) Ita *Eodem propè tempore* Norbertus *Canonicorum*, Bernardus *Monachorum* vitam se reformâsse, gloriabantur. *Horst. Not. ad Bernh.* Tom. 1, pag. 39. (aa) ridiculas alias Etymolog. vid. ap. Hospin. de Monach. pag. 160. & Horst. Lib. cit. pag. 44. (a) Urspers. An. 1119. (b) Hafn. 2: 423. (c) Id. 1:280. b.

Gelübd getahn/so ihn Gott außführen werde/an disem Orth eine Kirch zubauen. Weilen ihn nun Gott erhört / bauete er An. Chr. 1136. eine Capell dorthin/(mitten zwüschen Biel und Bruntrut) und nach wenig Jahren ein Kloster: welches er den Præmonstratenseren eingegeben/und Gerold zum ersten Probst gesetzt. Bischoff Ortlieb (welcher nach S. Pantalo für den heiligsten Bischoff zu Basel gehalten wurd) machet diſe Probstey um An. Chr. 1170. (d) zu einer Abtey/schenckete selbiger das jus patronatûs, samt den Zehenden in 4. Pfarrkirchen (e)/und so vil anders / daß er für den anderen Stifter des Klosters geachtet wird. Diſes neue Kloster muß dem Kloster Münster/von welchem es drey Stund entlegen/und auf dessen Grund und Boden es gebauet ist/jährlich ein Pfund Wachs zu Weisung geben. Aber mit der Zeit ist die Filial über die Muter-Kirch gestigen. Dañ Pabst Martinus im Constantzischen Concilio / dem damahligen Abt Heinrich Ner / die Freyheit gegeben / sich der Inful und des Prælaten-Stabs zugebrauchen: und ist die Abtey zugleich/ durch Käiser Sigismund / von Beherrschung des Bischoffs von Basel befreyet worden. So daß nun diser Abt / under denen Ständen diſes Bischtums den Vorsitz und die erste Stimm hat. Diſes Kloster wird zu Latin genennet/ Bellelagium, Teutsch/Bellale; in ihrem corrumpirten Französischen Bellelay. Gemeinlich wehnet man/es habe den Nammen vom Schwein/welches den Probst an diſes Orth geführt. Herr Haffner aber achtet/ diſer Namm komme von dem schönen klahren Brunnenwaſſer / so daselbst auß der Erden herfürquillet. Stehet under dem Schirm der Statt Solothurn. R.C.G. 1136.

Hingegen hat Graaff Wilhelm von Glana (f)/(war ein zwüschen der Sana und Glana gelegenes Schloß) andere (g) schreiben / Graaff Humbert von Saffoy/im Genfischen Bischtum ein Bernhardiner-Kloſter/in Gegenwart Bernhardi (als er durch klein Burgund gen Rom zu Pabst Innocentio gereiſet) das bekante Kloster Altenreiffen (l' Abbaye des Alpes) erbauet/welches durch Guidonem Bischoff zu Lauſannen geweihet/und von Innocentio in Päbstlichen Schirm genommen worden. Diſe Mönchen sollen ihren Orden so streng gehalten haben/daß sie gleich den Carthäuſeren / durch das ganze Jahr sich alles Fleisch-eſſens enthalten. Hat 5. incorporirte Pfarreyen. Die Cast-Vogtey wurd An. Ch. 1452. vom Herzog von Saffoy der Statt Freiburg übergeben. Ihr erſter Abt Guarinus war Bernardo sehr lieb; hernach Bischoff zu Sitten. Altenreiffen.

Hors

(d) Urſtiſ. pag. 9. ſed Baſ. ſacr. à pag. 204. hunc calculum meritò emendare ſaragit. Vide infr. An. 1167. (e) Spart. Helvet. pag. 513. (f) Lang. Lib. 2. cap. 10. art. 10. § 6. (g) Horſt. not. cit. pag. 28. 2.

N.C.G. 1136. Horstius wil (h) auß disem Sendbrieff (i) Bernardi beweisen/daß dises Kloster nicht erst dißmahl erbauet / sonder allein den Bernardineren eingeraumet worden. Vormahls sollen Benedictiner daselbst gewesen seyn (k). Ob die erste Stiftung dem von Glana / die erfolgte Veränderung dem Humberto beyzumessen seye/mögen andere undersuchen.

1138. Graaff zu Bregenz bekriegt den Bischoff zu Costantz.

Die Kriegsflamm könte kaum in Helvetia erlöschen / so kam sie zu neuen Kräften. Graaff Rodolff von Pregenz hat etliche dem Kloster Petershausen geeignete Güter mit Gewalt angefallen. Ulrich Bischoff zu Costantz/griffe gleichfahls zu den Waaffen. Weilen er aber dem Graaff zu schwach war/ließ er ein von Gebhard III. aufgebauenes Schloß niderreissen/auß Forcht/der Graaff möchte selbst Posto darinn fassen/und dem Stift Schaden darauß zufügen. Aber dise wolgemeinte Sorgfalt/ war dem Domᷤ-Stift so sehr zuwider/daß sie den Bischoff bey dem Käiser Lothario und Pabst Jñocentio verklagt. Solche Undanckbarkeit gegē erzeigter Treu/verdroß den Bischoff so gar/daß er das Bischtum resignirt/und sich in sein voriges Sanbläsisches Kloster begeben. Ohnlang zuvor seye ein Thurn am Domᷤ/mit dem schweren Last aller Glogken unversehenlich umgefallen: welches als eine Vorbedeutung der erfolgeten Unruhen angezogen wird. Was diser Bischoff getahn / dem Kloster Fischingen widerum aufzuhelffen / als selbiges durch Feuer und andere Unfähl zu grossem Schaden kommen / ist anderstwo zufinden (l). Des Bischoffs Abtritt hat neue Streitigkeiten erzegt. Käiser Conrad III. (m) / welchem nach Lotharii Tod An. Chr. 1138. die Käiserliche Kron aufgesetzet worden / wolte seinen Caplan Brunigundum am Bischtum haben. Aber zu Costantz wurd erwehlet Herman I. Freyherr von Arbon. Disen bestättigte Pabst Innocentius. Die Käiserliche Wahl selbst verursachte Unruhen; dann Conradus Herzog von Zeringen; sich dero widersetzt / deßwegen der Käiser durch Herzog Fridrich von Schwaben / mit dem Zunammen Barbarossa/und Ahenobarbus (seines Bruders/Fridrichs des einäugigen Sohn) in dessen von Zeringen Land fallen und die Statt Zürich einneᷤmen lassen (n). Die Cast-Vogtey über daselbstige beyde Stifter/gab er Herzog Welff von Bäyeren/von Spoleto. Als dessen einiger Sohn in Italien gestorbē/verkieffe der Herzog seine Länder/und dise Cast-Vogtey an Fridericum Barbarossam / welcher sie Graaff Alberto von Habspurg gegeben: von disem ist sie wider an die Herzogen von Zeringen kom-

Streitige Constantzische Bischoffs-Wahl.

Cast-Vogt zu Zürich.

(h) Loc. cit. (i) Epist. 235. ad Guarin. Et 142. ad Alpens. (k) Gall. Ch ist. Tom. 4. pag 31. (l) Laog. pag. 565. § 5. (m) *Secundum* se ipsus insignit. *Guilliman. Habsp.* pag. 202. (n) Ott. Frinsing. de Frider. Lib. 1. cap. 26.

N.C.G.

kommen (o). Herr Tschudi (p) vermeinet / diſe Cast-Vogtey ſeye denen von Zeringen damahls widerum zugeſtellet worden/als ſich Herzog Conrad mit dem Käiſer betragen / und ſeye bis zu Abgang ihres Stammens/ in derſelbigen Gewalt geblieben. Käiſer Conrad begab ſich in Begleit Orthlieb Biſchoff zu Baſel/und anderer Herren gen Straßburg : hielte daſelbſt einen Reichs-Tag/ und beſtättigete dem Kloſter Pfefers (q) und Einſidlen (r) ihre Freyheiten. 1138. 1139.

Arnold von Breſſa komt gen Zürich. Deſſen Lehr.

Um diſe Zeit wurd zu Rom im Lateran von mehr als 1000. Prælaten ein Concilium gehalten/in welchem Arnoldus (de Brixia) von Breſſen gebürtig (s) / einer in der Lombardey gelegnen Statt / als ein Ketzer verurtheilt worden. Diſer ſtudirte eine Zeitlang in Frankreich under Abelardo. Nach dem er widerum in ſein Vatterland kommen/hat er auf der Cantzel / den Wandel der Geiſtlichen/ernſtlich durchgezogen. Er redete ernſthaft wider die Prælaten/und den Pabſt ſelbſt. Die Mönchen (ſagte er) ſolten von rechts wegen weder ligende/noch andere eigenthumliche Güter beſitzen. Den Prælaten zimmen keine weltliche Gerichts-Zwänge. Das Volk ſeye nicht ſchuldig den Aebten vil Reverenz zubeweiſen / dann ſolchen die Geiſtliche Recht allen Pomp abſprechen. Alle zeitlichen Güter ſollen allein durch weltliche Fürſten verwaltet/und durch die Hände der Leyen beworben werden. Den Geiſtlichen ſolten allein die erſten Früchte vom neuen Gereut zugehören : die Geiſtlichen ſollen die Opfer/ſo von den Chriſten geopferet werden/und die Zehenden/allein zur Nohtdurft ihres Leibs / nicht zu Muhtwillen / fleiſchlichen Begirden/ Pracht/Hoffart in Kleideren/unzüchtigem Schertz und zur Geilheit verwenden (t). Diſes alles ſchreibet Herr Tſchudi von Wort zu Wort (t): anbeyfügende : **Es war vil wahrhaft und an ſich ſelbſt/ wann es ſonſt die Welt hette wollen ſehen und ſich warnen laſſen.** Doch wurd er deßwegen bey dem Pabſt und Cleriſey ſo verhaſſet / daß ſie ihn in obgedachtem Synodo verdamt/und von Rom getrieben. Er begab ſich dem Anſehen nach widerum in Frankreich / zu ſeinem Lehrmeiſter Abelardo. Aber Pabſt Innocentius II. wolte ihn auch dort nicht gedulden / ſonder ſchriebe an die Erzbiſchöffe zu Rheims/ und zu Sens/und an Bernardum / ſie ſollen verſchaffen daß Abelardus

(o) Hotting. Spec. Tig. pag. 561. (p) Hiſtor. Mſc. An. 1138. 1169. Conf. Hotting. Spec. pag. 237. in diverſa abit Laz. de Migrat. gent. pag. 396. § 8. (q) Tſchud. An. cit. (r) Hartman. An. cit. (s) Nonnulli *Epiſcopum Brixinenſem* nuncupant. Vid. Morn.. Myſt. Iniquit. Edit. 8. pag. 666. (t) Ob hæc ſimilia effata, à Baronio dicitur *Politicorum hæreticorum Patriarcha & Princeps*, Ad An. 1140. (t) ad An. 1141.

N.C.G. 1139. und Arnoldus gefänglich angenommen/und die Bücher derselbigen verbrennt werden: sie sollen aber disen Befehl noch heimlich halten / bis der Synodus zu Paris versamlet seyn werde. Aber des Pabsts Anschlag wurde zu Wasser. Arnoldus könte sich darvon machen/und kam gen Zürich/allwo er ein und ander Jahr sicheren Schirm genossen.

1140. Wider ihn geführte Klag. Herr Tschudi meldet (u) / daß Arnoldus mit obigen Lehrsätzen/ „auch vil Falschheiten undermischet: seye ein aufrührischer Lehrer gewe„sen: ein Betrieger / der seine Falschheiten allezeit gewußt mit etlichen „Wahrheiten zuverdecken / wüssende/daß er sonst keinen Anhang haben „wurde: aber durch den Schein viler wahrhaftigen Dingen/habe er die „eingemischten Falschheiten dem Volk eingeschwetzt: und habe angehebt/ „etliche Articul des Christlichen Glaubens anregen/ als ob die nicht recht „erläuteret weren/und habe understanden durch seine glatten Wort Gift „under das Honig zuwerffen„. So oft widerholet Herr Tschudi seine Anklag wider Arnoldum: und zwahr mit hitzigen Worten: ist aber zubemercken daß er keinen einigen irrigen Articul / welchen Arnold gelehrt habe/nammhaft machen kan. Herr Tschudi sagt fehrners; „Arnold ha„be seinen Anhang nicht nur zu Bressa gehabt / sonder in vilen anderen „Stätten in Italien/so daß die Weltlichen/sonderlich das gemeine Volk „angefangen die Pfaffen zuverachten. Nach deme er gen Zürich kom„men/seye er daselbst aufgenommen und geschirmt worden. Die von Zü„rich liessen ihm des falschen Doctors Lehr gefallen (v); und hat er in „kurtzer Zeit alle beyligende Landschaft ihm anhängig gemachet / mit „falscher Lehr bemaklet/ und hat noch dieselbige Lehr under selbigem Volk „gewährt/zu den Zeiten des Ligurini/welcher disen Bericht dises Arnoldi „halben hinderlassen Käiser Fridrichs Barbarossæ (der Anno Christi „1190. gestorben) Chronik-Schreiber / und under dessen Sohn Heinrich VI. noch in Leben gewesen. Daß Arnoldus ein **falscher Lehrer** gewesen/und Zürich **mit falscher Lehr bemaklet habe**/war ohne Zweifel die damahlige Pfaffen-Klag / welche man aber wider ihn nicht wahr machen können.

Findet zu Zürich Schirm und Anhang.

Komt wider gen Rom. Nach deme Eugenius Pabst worden / ist Arnoldus von Zürich/allwo er sich (wie Tschudi (vv) widerum schreibt) 5. Jahr aufgehalten / widerum gen Rom gereiset: habe daselbst abermahl jederman wider den Pabst und die Geistlichkeit verhetzt / und die Burger angeführt/

(u) Loc. cit. (v) *Hartman. Annal Eremit.* pag. 185. Tigurum concessit neque Auditoribus caruit. Et ipse Ligur. Lib. 3. inter alia: Nobile Turegum (inquit) Doctoris nomine falso Insedit, totamque brevi sub tempore terram, Perfidus impunè fædavit dogmatis aurâ. Unde venenato dudum corrupta sapore. Et nimiùm falsi doctrinæ vatis inhærens, Servat adhuc uvæ gustum gens illa paterna. (vv) An. 1146.

N.C.G. 1140.

geführt/widerum zu ihrem uralten Regiment / wie es vor Julii Cæsaris Zeiten gewesen/zugreiffen: Burgermeister/Zunftmeister und den Raht zu ordnen. Dañ auch der Käiser keinen Gewalt über sie habe. Das Volk seye disem Arnoldo so starck angehanget / daß niemand wider denselbigen sich regen dörffen. Pabst Lucius ergriffe An. Chr. 1145. die Waaffen wider die Burgerschaft/empfieng aber in Bestürmung des Capitolii eine Wunden/an welcher er bald gestorben (y). Als An. Chr. 1154. Adrianus IV. auf den Päbstlichen Stul erhebt worden / habe das Volk bey selbigem mit Bitt und Bedräuen/angehalten / daß er dem Burgermeister und Raht/den sie erwehlet hetten/das Regiment frey zustelle. Adrianus (z) muhtete ihnen hinwiderum zu / daß sie sich keines Regiments beladen/bis daß sie den von den Päbsten Innocentio und Eugenio verbanneten Ketzer Arnold auß der Statt gejagt. Solches tahten sie: berüften ihn aber bald widerum: und erhitzgeten sich wider Adrianum so sehr / daß sich selbiger auß der Statt begeben/und von Käiser Fridrich Hilf begehrt. Als Friderich / der ohne diß einen Zug in Italien vor sich hatte/mit seinem Heer gen Viterben kommen/habe sich Adrian bey Ihr Maj. erklagt/daß Arnold das Volk wider ihn und die Priesterschaft verhetze / deßwegen sie bey jedermann in Verachtung seyen / und vil Trotz leiden müssen: sie beschirmen den Arnold mit Gewalt. Begehrte hiemit Ihr Majest. wollen die Römer und den Ketzer Arnold nach Verdienen straffen. Friderich liesse sich bereden/Arnoldum zu Rom fangen / judicio Cleri, sagt Liguri- Wird verbrennt.
nus / auf der Clerisey gutbefinden / verurtheilen/aufhencken/verbrennen/ und die Aschen in die Tiber werffen:

Ne stolidæ plebis, quem fecerat improbus error
Martyris ossa novo cinerésve foveret honore (a).

Dañ das gemeine Volk hielte Arnoldum bis an dessen Tod so werth, Dessen Lobsprüche.
daß seine Feinde geförchtet/die Aschen von demselbigen/möchte durch das Volk als ein Heilthum aufgehoben und verehret werden. Gerhoh (welcher damahls in Leben war) wünschte/daß die Kirch gelinder gegen Arnoldum verfahren were / und dessen Blut nicht vergossen hette (b). In den Kirchengeschichten wird dreyer gedacht / welche fast zu gleicher Zeit gelebt/gleichen Nammen getragen (c) / mit gleichem Eifer sich dem Pracht und Weltlichkeit der Geistlich-genandten widersetzet / bey dem gemeinen

(y) Platin. (z) Id. (a) Ligur. loc. cit. Otto Frising. Lib. 2. cap. 20. (b) de Investig. Antichr. ap. Usser. de Success. pag. 305. (c) Arnolfus, Arnulphus, Arnoldus, Arnaldus, æqui pollent: Hinc Imperator Rom.: Cancellarius Imp. Conradi comes Lenzburg.: Et Episcopus Constant. Arnolfus, Arnulphus, Arnaldus. Ita dicitur: Bertolfus, & Berchtoldus, &c.

N.C.G. 1140.

Volk sehr beliebt gewesen ; aber alle von der Geistlichkeit undertrucket und ums Leben gebracht worden. Einer predigte in Flanderen / und wurd An. Chr. 1162. verbrennt zu Cöln. Der andere soll under Pabst Honorio II. (welcher An. Chr. 1130. gestorben) gelehrt haben : wurd von dem Adel tanquam verus Christi discipulus & propheta, für einen wahrhaften Jünger Christi und Prophet gehalten / (laudibus ad cœlum tollebant) erhebt / und von Platina Vir sanctissimus, ein recht heiliger Mann (d) geneñet : solle noch bey Honorii Leben heimlich durch die Priesterschaft auß Weg geraumt worden seyn. Der dritte war Arnoldus von Bresse. Dessen Histori also beschrieben wird / daß man in die Gedanken fallen möchte / daß er under Honorio zupredigen angefangen und eben der jenige seye / dessen Platina under den Geschichten Honorii Meldung tuht. Dann daß einer heimlich / der andere offentlich getödet worden / sind Umstände / in welchen Platina / welcher lang nach Arnoldo gelebt / möchte geirret haben.

Ob er die Römer aufrührisch gemacht?

Ich komme aber widerum auf Herren Tschudis Worte. Die von ihm wider Arnoldum eingeführte Klag / beruhet auf drey Stucken. 1. Daß er die Römische Burgerschaft zur Aufruhr aufgewiglet. 2. Daß er falsche Lehr-Articul außgesträuet. 3. Daß er der Prælaten / Mönchen / und samtlicher Clerisey Wandel und Lebens-Art durchgezogen. Daß er ein Aufwigler zu Rom gewesen / klagt Pabst Adrian / bey dem Käiser mit keinem Wort (e). Otto Bischoff zu Frisingen beschuldiget ihn hierinn (f) / und wil solches mit einem Brieff beweisen / welchen der Raht und Burgerschaft zu Rom an Käiser Conradum abgehen lassen ; darinn die Römer begehren / daß ihnen die Freyheiten zugestellet werden / nicht wie sie zu Julii Cæsaris / sonder wie sie zu Constantini und Justiniani Zeiten gewesen / und erkennen den Käiser für ihren Oberherren (g). Doch wurd Arnoldi im Brieff nicht gedacht. Der Römern einiges Verlangen war / daß ihnen das Päbstliche Joch abgenommen werde : deßwegen sie wider Eugenium schwirrig gewesen / ehe Arnoldus widerum gen Rom kommen (h). Er kehrete dahin nicht jemanden anzuhetzen / sonder weilen die jenigen gestorben / welche ihm nach dem Leben gestellet. Die Unruh ward durch andere erregt : maassen sie auch gewähret / bis Pabst Clemens III. sich um An.

(d) In Honor. Adde Catal. Testium verit. part. 2. pag. 481. ex Trithem. (e) neque alia habet Sigon. *Regn. Ital.* An. 1139. Conf. Scriptor. Anglic. An. 1652. à Twisdenio editi pag. 1032. & 2387. (f) Lib. 1. cap. 27. (g) Goldast. Not. ad Constit. Tom. 1. pag. 64. (h) vid. Sigon. Regn. Ital. An. 1145. 1156. & Frising. Lib. 2. cap. 31. Romam, *inquit*, contra Pontificem suum in seditionem concitatam invenit.

N.C.G. 1140.

An. Chr. 1180. mit der Burgerschaft verglichen. Arnoldus hat zweifelsohn zu Rom nichts gelehrt/als was er zu Zürich getrieben. Nun werden weder von Ligurino noch von anderen Histori-Schreiberen selbiger Zeiten / einiche Unruhen gemelbet / welche damahl in Helvetia gewesen seyen. Daher Arnoldus nicht auß dem Land gejagt worden/sonder er ist von sich selbst darauß gegangen/und hat Lehrjünger hinderlassen. Wann er aber Aufruhr oder sonst falsche Lehren getriben hette/weren weder er noch seine Anhänger geduldet worden. Es ist aber auß den Geschichten aller Zeiten bekant/daß die Päbste und deren Anhänger/schon längst den Juden und anderen Feinden Christi abgelernet/ die Bekenner der reinen Christlichen Lehr/und die so sich dem Ehr-und Gelt-Geitz der Christen widersetzen/zubeschuldigen daß sie das Volk aufrührisch machen/und trachten under disem Vorwand/die Könige und Oberkeiten wider sie in Harnisch zubringen. Doch bediente sich Pabst Innocentius II. dises Anlases / zu seinem Vortheil : er beraubte die Burgerschaft der Stimm / welche sie noch etwelcher maassen in der Pabsts-Wahl gehabt : und solle Cœlestinus II. des Innocentii Nachfahr/der erste Pabst seyn / welcher durch die Cardinäle/ohne Zuziehung der Clerisey und des Volks erwehlet worden (i).

Von dem daß Arnoldus ein falscher Lehrer gewesen seye / wird ein grosses Geschrey gemacht. Bernhard schreibt an den Bischoff zu Costantz (nicht wie Horstius vermeinet/an den in der Normandey / sonder in Allemannien/in dessen Bischtum (ii) sich Arnold aufgehalten ; und deme damahls vorgestanden Hermannus/welcher dem Bernardo nicht unbekant war.) Utinam tam sanæ esset doctrinæ, quàm districtæ est vitæ. Et si vultis scire, homo est neque manducans neque bibens, &c. (k) Verwirffet dessen Lehr / gibt aber ihm darbey Zeugnuß / daß er ein **stilles Leben** führe ; und **ein Mensch seye der** (wie Christus von Johanne redet) **weder esse noch trincke.** Er setzt hinzu: wo Arnoldus bisdahin gewesen/habe er sich so übel gehalten/daß er nicht mehr hinkommen dörffe. Vigor Apostolicus hominem Italiâ ortum transalpinare coëgit, repatriare non patitur, auch nur nicht in sein eigen Vatterland / als darauß er verjagt worden. Gleichfahls seye er auß Frankreich vertrieben / allwo er von Abelardo sich verführen lassen. Was begehrt dann Bernhardus an Bischoff Hermannum ? Wir hören (schreibt er) „daß er bey euch das Volk auffresse wie Brot. Er hencket durch seine „Schmeichel-Wort und den Schein der Tugenden die Gewaltigen und „Reichen an sich. Videbitis hominem apertè insurgere in Clerum,

Ob er ein falscher Lehrer gewesen ? Bernhardus verfolget ihn.

(i) Hartm. Annal. pag. 202. (ii) Eodem inclinat Mabillon. Not. ad Bernhard. Ep. 195. (k) Epist. 195.

N. C. G. 1146. „fretum tyrannide militari, &c. ihr werdet sehen daß er mit Beyhilff „des Adels / die Geistlichkeit undertrucke : auch den Bischöffen nicht „schone„. Hier were es Zeit gewesen/ die Ketzereyen Arnoldi zuerzehlen/ so Bernhardus deren einiche auf ihn hette bringen können. Doch begehrte Bernhardus nicht / daß ihn der Bischoff verjage / sonder solle ihn fest machen lassen/damit er nicht anderstwo schaden könne. Woher aber kam diser Unwillen Bernhards ? Wer hat ihn so sehr wider Arnoldum in Harnisch gebracht ? Was hat ihn vermögen/daß er selbigem den Bischoff also über die Hauben gerichtet ? Bernhardus sagt / daß der Pabst als er bey Bernardo gewesen / gern gesehen hette daß solches geschehe : aber es seye niemand daheim gewesen. Aber Hermannus/wie es scheinet/ein fridlicher und liebreicher Herr/wolte auch nicht dran. Arnoldus lebte zu Zürich in völliger Freyheit / und hette man ihn daselbst länger geduldet/so er sich mehr aufzuhalten begehrt hette. Was ist sich über solches zuverwunderen ? Hat er doch/wie übel er bey dem Pabst verhasset gewesen/bey Cardinal Guido Underschlauff gefunden / welchen der Pabst zu dem End in Frankreich gesendet/daß er daselbst dem Arnoldo sich widersetze (l). Wegen solcher Gelindigkeit hat Bernhardus dem Guido einen Verweis gegeben / ihn vermahnende / sich mit Arnoldo nicht gemein zumachen (m). In Arnoldi Lehr hat Bernardus nichts getadlet / als daß er ein Lehrjünger Abelardi seye.

Warum ?

Neuer Sturm wider Abelardum.

Das unbilliche Verfahren gegen Abelardum ist An. Chr. 1120. beygebracht worden. Nach deme Bernardus sich auß Päbstlichem Befehl wider ihn ins Feld gelassen/hat ihn Abelardus wider ihn zum Streit außgeforderet. Bernardus widrigte sich anfänglich/doch willigte er endlich ein/daß man zu Sens zusamen getretten/ da wurden Abelardo etliche auß seinen Bücheren gezogene Articul vorgelesen. Als Abelardus selbige angehört/habe er gen Rom appellirt/ sich seiner daselbst habenden Freunden vertröstende. Worauf Bernardus alsobald Pabst Innocentium schriftlich vermahnet habe/den jenigen/welcher allbereit in Gegenwart eines Päbstlichen Nuntii verurtheilet worden seye / nicht ledig zusprechen. Innocentius antwortete / er habe Petrum / welchen er doch nie verhört habe/allbereit verurtheilt. Als nun Abelardus des Päbstlichen Gemühts verständiget worden / begab er sich in das Cluniaxer Kloster : allwo er nicht

(l) Horst. Not. ad Bernhard Tom. I. pag. 39. a. (m) Epist. 196. Cujus (sit de Arnoldo) conversatio *mel*, doctrina venenum : cujus caput *columbæ*, cauda scorpionis est ; quem Brixia evomuit, Roma exhorruit, Francia repulit, Germania abominatur, Italia non vult recipere, fertur esse vobiscum P. P. Cùm & artem habeat, & voluntatem nocendi, si accesserit favor vester, erit funiculus triplex.

N.C.G. 1140.

nicht seine Lehr widerruffen wie man außsträuet (n) / sonder in einer Schutz-Schrift dargetahn/daß man seine Wort ihme verdrähet/und er einen Abscheuhen habe ab denen Lehr-Sätzen/welche man ihme angedichtet habe. Wenig Tag hernach seye er/wie Freunde und Feinde bezeugen; sanctè, selig (o) gestorben. Die eigentliche Ursach deren wider Abelardum erzegten Verfolgungen / war der Mißgonst gegen ihn/wegen seiner damahls ungemeinen Gelehrte (p). Johann Launoi ein gelehrter Sorbonist berichtet / Abelardus habe sonderlich dardurch einen grossen Unwillen gegen sich verursachet / weilen er gelaugnet/ daß Dionysius Areopagita jemahl zu Paris gewesen / da doch eben dise Meinung innert kurtzen Jahren / durch Sirmondum / Morinum / Labbeum/ Launoium/ꝛc. weitläuffig verfochten und dargetahn worden (q) / daß Hilduinus Abt in S. Dionysii Kloster / der auß Befehl Königs Ludovici um An. Ch. 830. des Dionysii Leben beschrieben/der erste gewesen/welcher behaubtet/ daß Dionysius der Areopagit gen Paris kommen. Ohnlängst gab ein anderer Papist des Abelardi samtliche Schriften/ans Tagliecht/samt einer Vorzed/in welcher dargetahn wird / daß man mit Abelardo unbillich gehandelt. Von Bernardo sagt dise Vorzed : Sanctitas non concludit necessariò ea omnia esse recta, quæ à D. Bernardo dum in terris ageret, dicta, facta, disputata, scriptáque sunt. Deßwegen daß Bernardus under die Heiligen gezehlet wird / solle man nicht gedencken/daß alles was er geredt/geschrieben/getahn/ richtig seye. Fehrners erinneret obgedachte Vorzed : Abelardus habe sich oft geklagt / daß Bernardus und Nortbertus gar zu grossen Gewalt sich anmaassen; auch habe er in einem sonderbaren Buch dargetahn/ daß ihm in vilen Dingen unrecht geschehe (r). Was bleibet dann überig/als daß man Arnoldum für einen falschen Lehrer halten müsse/weilen ihn Bernardus für einen solchen außgeschryẽ? Zwahr wollen die Cisterzienser-Mönchen nicht gestatten/ daß man sage/ an Bernardo seye einicher Flecken gewesen (s). Doch schreibt Otto Frisingensis (t)/welcher zu Bernardi Zeiten gelebt/ohne Scheuhe : „Bern„hardus seye leichtgläubig gewesen / der denen / von welchen bisweilen „scharffsinnige Männer der Irzthumen angeklagt worden/gern Glauben „zugestellet habe„. Und ist ein altes Wort : Bernhardus non omnia vidit : **Bernhard habe nicht alles gesehen.** Deßwegen sich nicht zuver-

Bernhardi Ansehẽ.

(n). Petr. Cluniac. Lib. 5. Epist. 3. & 20. Lang. pag. 516. (o) Petr. & Lang. loc. citt. (p) vid. Prideaux. op. Theol. pag. 417. (q) vid. Reiser. in Launoj. Teste verit; à pag. 765. (r) vid. Horst. Not. ad Bernhard. op. Tom. 1. pag. 37. Conf. Dissert. meam de Justific. § 14. (s) Horst. Introd. ad op. Bernhard. pag. 103. a (t) de reb. Frid. Lib. 1. cap. 47.

N. C. G. 1140. zuverwunderen/daß Bernardus dem Römischen Pabst/welchem er/sonderlich Eugenio III. seinem Lehrjünger vil zugefallen getahn / wider Arnoldum beygestanden.

Arnoldi Lehr von den Heil. Sacramenten.

Es schreibt Bischoff Otto (u) de Sacramento Altaris & baptismo parvulorum non sanè dicitur sensisse: man sage/daß Abelardus in der Lehr vom H. Abendmahl und dem Kinder-Tauff/geirret habe. Otto bejahet nicht / daß dem also seye: und so er durch den Irrthum von dem H. Abendmahl/verstehet / daß Abelardus der Lehr Berengarii angehanget/so hat Otto geirret/nicht Abelardus. Dann Berengarius nichts gelehrt / als was Christus den Aposlen / und die Apostel schriftlich und mundlich der Kirch übergeben / und die rechtgläubige Kirch etliche 100. Jahr ohne Widerstand geglaubt hat. Also kan wider den Arnoldum nichts beständiges beygebracht werden / als daß er gelehrt / der Ehr- und Gelt-Geitz/welchen die Clerisey von langer Zeit an ergeben gewesen/ seye an selbigen nicht zuvertragen; und daß er die gleich wie in anderen / also auch in die Helvetische Gemeinde eingeschlichene Irrthum gescholten.

Wahrhafte Ursach der Verfolgung wider Arnoldum.

Käiser erwehlet einen Reichenauischen Abt.

Nach Absterben Ulrichs/gebohrnen Graaffs von Zolleren / Abts in der Reichenau / erwehleten selbige Mönchen / Ottonem / einen Freyherr von Bonstätten. Aber der Käiser förderte dahin Fridloum / Freyherr von Heidegk. Disem müßte Otto weichen/und sturb bald hernach (x).

1141. Neuer Auß-spruch wegen S. Blasischer Castvogtey.

Ortlieb Bischoff zu Basel/war mit dem/wegen S. Blasi An. Ch. 1125. gegebnem Urtheil nicht zufriden; und stellete sich / als wolte er sein Recht wider dises Kloster/mit Gewalt außführen / so daß der Sanblasische Abt sich zur Gegenwehr verfasset gemachet / Gräben um sein Kloster führen lassen/und 30000. Gulden Kosten aufgewendet (y). Käiser Conrad/der dem Bischoff sehr geneigt war / liesse auf beyder Theilen vilfaltiges Klagen/eine nachmahlige Versamlung der Fürsten halten zu Straßburg / woselbst abgeredt wurd / daß das Kloster dem Bischoff vier Höfe abtretten / hingegen der Bischoff von aller Anspraach und Gerechtigkeit an S. Blasi abstehen solle.

1142. Reichs-Tag zu Costantz. Aufnau gewiehen. Adalricus canonisirt

Im folgenden Jahre kamen die Reichs-Fürsten und Prælaten zusamen gen Costantz; daselbst auch Cardinal Thietwinus/Pabsts Innocentii II. Legat in Teutschland sich eingefunden. Gegen disen hat Wernher Abt zu Einsidlen von den Wunderwercken Adelrici so vil Wesens gemachet / daß der Legat disen canonisirt / die Kirch zu Aufnau persönlich in der Ehr dises Adalrici und anderer Heiligen geweihet; und Ablaß außgetheilet.

(u) Otto Frising. de Frid. Lib. 2. cap. 20. (x) Bucelin. Const. (y) Urstis. Lib. 2. cap. 15.

N.C.G. 1142.

getheilet. Darauf der Abt Adalrico einen Altar aufgerichtet habe (z). Diser Legat habe dem Kloster widerum geholffen zu denen An. Ch. 1028. gen Einsidlen gebrachten Reliquien Justi / welche 30. Jahr zuvor durch zween Mönchen von Allerspach / dem Kloster heimlich entzogen worden. Bey disem Legaten erklagte sich der Sangallische Abt Wernher über seine Convent-Brüder de nimia libertate vitæ, **wegen allzu freyen Lebens.** Dann Wernher wolte den Mönchen ein Gebiß einlegen/ und sie zu ernsthafterer Haltung ihrer Ordens-Reglen vermögen / aber sie widersetzten sich ihme hierinn : und als er sie bey dem Legat verklagt/ haben sie hinwiderum etliche Articul gegen den Abt zu Papeir gebracht. Das Feuer were in eine grosse Flamm außgebrochen / wo nicht etliche in sich selbst gegangen weren / und die übrigen von solcher Zusamenrottung abgemahnet hetten (a). Dises Mißtrauen währete eine geraume Zeit.

Abt und Mönchen zu Sangallen stössig.

Nach Abt Wernhers (Graaff Arnolds zu Lenzburg Sohns) Absterben/wurd der 12. Abt zu Einsidlen Rodolff II. gebohrner Graaff zu Lupfen. Weilen aber der Graaff von Rapperschweil/des Klosters Cast-Vogt / diser Wahl nicht beygewohnet / wolte er sie nicht gelten lassen : überfiele das Kloster mit gewaaffneter Hand/verjagte den neuen Abt/und alle so selbigem ihre Stimme gegeben : verwundete die so in die Kirche geflohen / auch die so bey den Altären Sicherheit gesucht : habe auch der heilig vermeinten Capell selbst/nicht geschonet. Abt Rodolff verfügte sich samt etlichen eilfertig gen Costantz / und verschuffe der Käiser / daß Dietwin samt Bischoff Herman in die Reichenau sich verfügt / und den Abt Rodolff geweihet : den Cast-Vogt aber habe der Käiser um ein namhaft Gelt gestraft : hette ihn am Leben gar gebüsset / wo er nicht dem Käiser zu Füssen gefallen were/und andere um Käiserliche Gnad für den Graaff angehalten hetten (b).

Graaff zu Rapperschweil dem Kloster Einsidlen einen Abt auftringe.

Bey diser Gelegenheit zündete Abt Rodolff ein neues Feuer an. Er ersuchte den Käiser/Ihr Maj. geruhen/die von Schweitz dahin zuhalten/ daß sie deren / wegen der Marchen außgesprochener Käiserlichen Urtheil „nachkommen. Aber die von Schweitz gaben nichts darum ; sonder klag„ten/ihnen seye zu kurtz geschehen. Sie beschirmten ihre alte Landmarch „mit der Faust/und geschahe mancher Scharmutz / zwüschen denen von „Schweitz und den Waldleuthen von Einsidlen / da beyder seits einige „verwundet / andere gefangen wurden. Weilen nun die von Schweitz „sich beklagt/ihre klahre Beweisthum seye nicht betrachtet/sonder seyē auf „unbegründetes Vorbringen der Widerpart / verurtheilt worden / taht

Streit dises Klosters wider Schweitz fortgesetzt

(z) Murer. 254. Lang. 474. Hunger. à pag. 82. (a) Burc. cap. 9. (b) Hartman. Annal. A. cit.

N.C.G. M44.

„ihnen der Käiser das Recht aufs neue auf/und citirte die Partheyen gen „Straßburg/da bestättigte der Käiser/das von Heinrich (seiner Mutter- „Bruder) gefellete Urtheil/in Gegenwart Ortliebs Bischoffs zu Basel/ „Fridelonis Abt in der Reichenau/ꝛc. Als die von Schweitz bey dem „Käiser keinen Gonst verspürten; ihnen nur unrecht geben wurd: sie doch „in ihrem Gewüssen/nicht finden könten / daß sie dise Urtheil ohne Nach- „theil und Beschimpfung ihrer und ihrer Vorelteren annemmen könten/ „wurden sie einhellig zu Raht / von den Marchen ihrer Altvorderen „nicht zuweichen. Und dieweil sie ein frey Volk seyen/und ihre Vorelte- „ren / des Reichs Beherrschung auß freyem Willen angenommen / mit „dem Geding/daß sie jeder König oder Käiser bey ihrem Land / Leuthen/ „Marchen und alten Herkomen/als freye Glider des Reichs beschirmen „solle: nun aber ihnen zweymahl das Widerspiel begegnet / so wollen „sie fürohin mit Gottes Hilf sich selbst beschirmen / bey ihrer Vorelteren „Freyheit bleiben/und dem Reich keine Gehorsame mehr leisten/sie tühen „dann solches auß gutem Willen„ (c).

Bischoff zu Lau annen bekrieget.

Guidoni soll im Lausannischen Bischtum nachgefolget seyn Amedeus / Mönch zu Clairvaux/Bernardi Lehrjünger (cc) / hernach Abt zu Hautecombe/ein reicher Edelmann/gebürtig von Castro Costa/ohnfehrn Vienne; welcher der Lausannischen Kirch / etliche Kirchen und Lehen verehret. Er wurd von Graaff Amedeo bekrieget / die Statt Lausannen belägert / und mit einem Bollwerck (um die Statt außzuhüngeren) eingetahn. Aber der Bischoff nöhtigete den Graaff/daß er den Bau selbst widerum abgebrochen/und die Belägerung aufgehebt (d). Diser Bischoff soll an Agnes-Tag gebohren/in die Schul geführt / in den Orden aufgenommen/und Bischoff worden seyn/ daher er dise H. Jungfrau als seine Patrönin verehret. Auf Begehren seiner Schwöster/hat er acht/zu Ehren der H. Jungfrau Maria gestelte Predigen ans Liecht gegeben. War 14. Jahr lang Bischoff. Käiser Fridrich I. gab ihm in Brieffen disen Tittel: Charissimo Cancellario nostro, Amedeo Lausanenli Episcopo, qui genere & nobilitate, nec non fidelitate nobis astrictus cognoscitur. Unserem lieben Cantzler; auch Vetter und Getreuem/ꝛc. (dd).

1145. Bernhardus mahnet zu Speir

Pabst Eugenius III. vermahnete diser Zeit/zu einem neuen Völker-Aufbruch ins Gelobte Land. Auf daß solches desto besser von statten gehe / bediente er sich seines Lehrmeisters Bernhardi / dessen Ansehen aller Orthen groß war. Bernhardus kam zum Käiser zu Frankfort/verspürte aber

(c) Tschud. An. 1142. 1144. Hist. Msc. (cc) Vit. Bernh. Lib. 2. cap. 8. (d) Stumph. VIII. 23. (dd) vid. op. Leonis M. à Theoph. Rainaudo edita, n. 1652. pag. 803.

aber bey Ihr Majest. noch keinen Willen hierzu (e). Doch besamlete der Käiser einen Reichs-Tag zu Speir/allwohin Bernardus als Päbstlicher Legat sich auch verfügte. Es soll damahl so vil Volk gen Speir kommen seyn/Bernardum zusehen/ daß der Käiser selbst disen Prælat in die Arme genommen/auf daß derselbige nicht zertrukt werde. Bernardus vermöchte so vil / daß der Käiser versprochen / den heilig genenneten Krieg fortzusetzen / und selbst den Pantzer anzuziehen. Gleiches tahte Fridrich Barbarossa/welcher vil Rhetier mit sich genommen (f)/und Bischoff Ortlieb zu Basel/ des Käisers Raht / welchem vil seiner Lehenleuthen/und ander Volk nachgefolget. Daß so vil Helvetier dahingezogen/kam daher / daß Bernhardus/welcher wegen Gelehrte/grossen Eifers/und frommen Wandels / auch in disem Land berühmt und beliebt war / mit Hermanno Bischoff von Costantz/und Frowino/Abt zu Engelberg / allein zu dem End/ daß er die Leuthe zu disem Krieg anfrische ; von Frankfort gen Basel/ Schaffhausen / Steckborzen/ Costantz/Winterthur/Zürich/und andere Oerther Helvetier-Lands/kommen / und darinn (mit Nammen auch zu Birbovermesdorff oder Birmenstorff) Wunderwerck verzichtet habe (g). Gaufrid schrieb von disen und anderen Wunderwercken Bernardi ein Buch/und dedicirte es dem Bischoff Herman (h).

N.C.G. 1145. und in Helvetia männiglich in den heiligen Krieg.

Der Käiser brachte 70000. Pferd / und vil Fußvolk zusammen. Teutschland wurd aller Mannschaft so gar entblößt / daß gegen siben Weibs-Personen/kaum ein Mann zufinden gewesen. Zu den Teutschen ist König Ludwig VII. in Frankreich mit grosser Macht gestossen. Amedeus Comes Maurianensis, welcher mit König Ludwig ziehen wolte/verfügte sich vor seiner Abreiß / samt dem Lausannischen Bischoff gen S. Mauriz/und begehrte daß selbige Chor-Brüdere/zum vorhabenden Zug/ ihme etliche Kleinoth lehnen. Mit Namen eine (65. March Gold schwere) guldene Tafel/auß welcher er Gelt müntzen liesse : dargegen dise Brüdere auß des Graaffen etlichen Güteren / jährlich 50. Pfund / oder mehr beziehen sollen/bis daß er oder sein Sohn Humbertus/entweder die Tafel selbst / oder den Werth zuruck geben. Bald hernach kam die Zeitung/ Graaff Amedeus seye gestorben; Bischoff Amedeus aber wurd des Humberts Vormünder. Dise beyde samt Ludwig Bischoff zu Sitten/kamen gen S. Mauriz/löseten das Pfand/gaben den Brüderen/neben anderen Widergeltungen 200. March Silber/und 2. March Gold/eine andere Tafel darauß zumachen (i).

1148.

(e) Vit. Bernh. Lib. 6. cap. 4. (f) Spræch. pag. 119. (g) Phil. de Claravalle Vit. Bernh. cap. 1. sqq. (h) Gall. Christ. Tom. 2. (i) Stumph. XI. 22.

R. C. G. 1148. Einsidler-Streit wider Schweitz.

Alldieweil andere wider die Ungläubigen gestritten / setzte Abt Rodolff den Streit fort wider Schweitz. Dann als diseGewalt brauchten/ ihre March zubehalten / bedräuete sie der Käiser : es war aber umsonst. Als nun diser Abt sahe / daß die vonSchweitz weder um ihn/noch um die Käiserliche Mandat geben/die Käiserliche Execution aber wegen Kriegs-Verfassung ins Gelobte Land / nicht zuhoffen seye / suchte er denen von Schweitz durch andere Mittel / die Annennmung der Urtheil abzuzwingen. Als die Schweitzer solches vernommen/tahten sie es ihren Bundsgenossen von Ury und Underwalden / so damahls das Land Stantz im Zürichgäu genennet worden / zuwüssen. Weilen nun dise / denen von Schweitz Hilf zugesagt / der Abt aber wider so vil Feinde/nicht genugsamen Beystand gefunden / stellete er den Gewalt ein/bis auf Käiser Conrads Widerkunft (k).

Kloster S. Urban.

Leopold oder Lüthold / Wernher und Ulrich (l) / Freyherren von Langenstein und Kapfenberg / wolten am Flüßlein Roht / welches beyde Lobl. Herrschaften/Bern und Lucern undermarchet/wo heut zu Tag das Dörflein Roht stehet/ein Kloster des Exemten Cisterzienser-Ordens bauē. Weilen weger Wasser-Mangels die Mülle nach Benedicti Regel nicht können in des Klosters Bezirck eingeschlossen werden / gestattete Arnoldus Freyherr von Kapfenberg/daß sie es gesetzt wo es dißmahl stehet/im Bonnwald / an der Murg / zwüschen beyde Dörffer Ober- und Under-Tundweil/deren Nammen durch das neue/auß lauter gebrennten Ziegelsteinen erbaueteKloster außgelöschet. Ist gebauen nicht zu der Ehr Pabsts Urbani/sonder (gleich allen Klösteren dises Ordens) der Heil. Jungfrau Maria. Doch weilen an dem Orth vormahl eine höltzene Capell (andere sagen (ll) ein höltzen Bildstöcklein) zu der Ehr S. Urbani gestanden/ wird es nach abergläubiger Redens-Art genennet bey U. L. Frauen zu S. Urban. Beyde obgedachte erste Brüdere / namen selbst den Orden an. Der dritte starb ohne Kinder/und wurd als diß Geschlechts der letste/mit Schilt und Helm daselbst begraben. Das Kloster wurd An. Ch. 1194. durch Diethelm / die Kirch An. Chr. 1259. durch Eberhard/Bischöffe zu Costantz geweihet : durch die von Froburg und andere Graaffen/wurd es von allen Zöhlen befreyet/und mit dem Kirchen-Satz an einem und anderem Orth begaabet. War ein freyes Reichs-Kloster : dißmahl under dem Schirm der Statt Lucern. Nach dem es erzehlter maassen transferirt worden / wurd an dem vorigen Platz gesetzt ein Frauen-Kloster gemeldten Ordens / so hernach durch die Engelländer verstört worden.

Nicht

(k) Tschud. (l) Stumph. VII. 33 & Hafn 1:292. Leopoldum & VVernherum : Cysat. pag. 195. Cunonem & Huldricum nuncupant. (ll) Spart. Helv.

N.C.G. 1148. Kloster auf dem Zürichberg.

Nicht weniger gienge es auf/der jenigen Zell/welche auf dem nächst an Zürich ligenden Berg / S. Martino zu Ehren gestanden. Rodolff von Flunteren / dessen Eheweib Lieba / und Tochter Bertha / haben mit Verwilligung zweyer ihrer Söhnen/ihre alldort gehabte Güter/ S. Felix und S. Regula verehret/mit dem Geding/daß an statt diser Zell/ein Kloster S. Martino zu Ehren gebauen werde / für regulirte Chorherren S. Augustini Ordens ; die auß ihrem Mittel einen Probst erwehlen mögen. Doch sollen sie dem Probst zu Zürich jährlich an Felix und Regula Tag geben/ein Wachsliecht / so ein Pfund schwer seye. Dise Uebergaab geschahe zu Clotten an offner Straaß / in Gegenwart Heinrichs/ Probsts zu Zürich (m). Disen Stifteren folgeten vil andere in Freygebigkeit (n). Bischoff Herman bestättigete die Stiftung / mit einem Brieff//dessen Anfang lautet : Ego Hermannus; Dei gratiâ Constantiensis Ecclesiæ humilis Minister (o) : **Hermann durch Gottes Gnad/geringer Diener der Kirch zu Costantz.** In disem Brieff verbietet er dem Probst und Capitel zum Grossen Münster zu Zürich / sich keines Gewalts über dises Kloster anzumaassen / noch in ander weg selbigem beschwerlich zuseyn : welches Pabst Anastasius An. Chr. 1154. (p) und Clemens An. Chr. 1158. widerholet ; seye in S. Peters Schirm aufgenommen / jedermann der nicht im Bann seye/ alldort eine Begräbnuß zuerwehlen gestattet/und mit anderen Freyheiten begaabet. Käiser Fridrich name sie An. Chr. 1158. zu Ulm in Gegenwart Bischoffs Hermanni in des Reichs Schirm (q). Wernher Graaff zu Baden und Lenzburg war ihr erster Cast-Vogt. In dem Orden wurden sie underwiesen durch Bernhardum einen Priester zu Marbach (r). Ihre erste Pröbste waren Gebezo und Cherisus (s). Sie nenneten sich/ Probst und Convent der Regler oder Geistlichen Chorherren Ordens S. Augustini / des Gottshauses S. Martini auf dem Zürichberg. Herr Bullinger schreibt (t) von ihnen : „Die geistlichen Chorherren sind auf den „Zürichberg gesetzt worden/durch Hilf der Chorherren und des Probsts „(zum Grossen Münster) damit (dise) desto besser weltliche Chorherren „seyn und bleiben möchten.

(m) Hotting. Spec. Tig. à pag. 325. (n) Ibid. 338. (o) Ibid. pag. 334. (p) Ibid. pag 330. (q) Ibid. pag. 337. (r) Ex Docum. Msc. (s) Hotting Ib. pag. 329. (t) Histor. Msc. VI 6. 12. testem citat Præpositum *Frigium.* Ita *Rhenan de reb. Germ. Lib. 3. pag. 149.* de Canonicis Leonhardinis Basileensibus A. 1024. commemoratis : *per similem* ait, *occasionem instituebantur, quemadmodum à Turegiensibus Canonicis, illi in monte Turegiensi, & ab Argentinensibus vitam cœnobiticam deserentibus, illi qui apud D. Arbogastum vivunt.*

R.C.G.
1149.
Käiser Conrad ziehet ohne Verrichtung zuruck.

Weilen Herzog Welff in Báyeren auß Anstiften Rodgeri/Königs in Sicilien / in Teutschland unrúhig war / mußte Käiser Conrad den Ruckweg nemmen. Ob nun schon dises Käisers Verrichtung nicht groß gewesen / belohnete er doch die so mit ihm heimkommen. Bischoff Orthlieb verehrte er (darum daß er seinetwegen sein Leben in Gefahr gesetzt habe) mit etlichen Schlósseren/und mit der Gerechtigkeit des Müntz-schlagens (u).

Neue Einsidlische Klágten wider Schweitz.

Nach des Käisers Widerkunft verweilet der Einsidlische Abt Rodolff nicht lang. Klagt dem Käiser theils deren von Schweitz Ungehorsame: theils daß Uri und Underwalden/sich derselbigen annemmen. Hierauf ist disen vom Käiser bey Verlurst Käiserl. Gnad / gebotten worden/ deren von Schweitz sich nicht zubeladen/sonder dem Abt beholffen zuseyn. Auf daß aber diser Befehl werckstellig gemachet werde / gebotte der Käiser/auch denen von Zürich/ Lucern / und anderen benachbaurten Oertheren/daß sie mit ihrer Macht dem Abt wider die von Schweitz beystehen.

Sind krafilos.

Als die von Schweitz solches vernommen/übersenden sie an Zürich/2c. einen Bericht vom Verlauff/beschwerten sich der unbillichen Urthlen/und baten/daß sie sich nicht wider sie wollen brauchen lassen: dessen wurden sie von disen Stätten versichert / auß Forcht ihnen móchte mit der Zeit ein gleiches begegnen. Solches klagte Abt Rodolff abermahl dem Käiser.

1150. Aber Ihr Maj. waren des Graaffs müd/ erklárte zwahr Schweitz/Uri/ und Underwalden in die Acht / welches ihnen vil Ungemach zustattete: doch weilen die von Zürich und Lucern / dahin die drey Waldstátte mit Markt den grósseften Handel hatten/befreyet waren die Aechter zuerhalten/und Graaff von Lenzburg / welchem Zug hórte ihr Schirmherz und Landsgenoß war/waren sie diser Enden sicher. Die übrigen Nachbauren dórften nicht Hand an sie legen.

Probstey S. Leonhard zu Sangallen.

Abt Wernher hat durch seine Sparsamkeit dem Kloster Sangallen so vil erübriget / daß er (circa tempora senectutis suæ vv) bey anruckendem hohen Alter / die allernächst aussert der Statt Sangallen gelegene Probstey zu S. Leonhard gestiftet/mit Regulirten Chorherzen besetzt / und mit etwas Vergaabung beschenkt. Diser Probst wurd auch Pfarzer genennet/dahin die von Hundweil vormahl Kirchhórig gewesen. Das Kloster Sangallen liesse diser Probstey in Abgang komen: nam/nach dem sie 150. Jahr gestanden/die besten Einkommen widerum an sich: die Wohnung wurd An. Chr. 1426. zu einem Nonnen-Hauß gemachet (x) und die Kirch An. Chr. 1530. geschleizt (y).

Die

(u) Urstis. Lib. 2. cap. 15. Lang. 954: 8. (vv) Burcard. cap. 9. (x) Bischoffsb. pag. 512. (y) Stumph. V. 5.

N. C. G. 1150. Itting. n.

Die vier Truckſeſſen zu Ittingen/Adelbertus/ꝛc. veränderten ihr Ittingiſches an der Murk ligendes Schloß in ein Kloſter / für zwölf Regulirte Auguſtiner Chorherzen ; und ein Frauen-Kloſter (z). Heinrich Herzog in Bäyeren bauete daſelbſt eine Kirch in der Ehr S. Laurentii: Die Truckſeſſen ſelbſt tratten in den Orden/ja Adelbertus lieſſe ſich zu einem Prieſter weihen/und wurd der erſte Probſt. Pabſt Adrian IV. nam diß Kloſter in Päbſtlichen Schirm / und gab dem Probſt und Convent Gewalt/nach ihrem Gefallen einen Caſt-Vogt zuſetzen. An. Chr. 1162. wurd diſe Probſtey ſamt der Kirch Uslingen von Herzog Welfo/damahligem Caſt-Vogt zu Zürich/erſtgedachten Herzog Heinrichs Sohn/dem Sangalliſchen Abt Wernher übergeben: dem Ittingiſchen Convent die Probſts-Wahl beſtättiget / die Inveſtitur aber des Probſts dem Sangalliſchen Abt überlaſſen worden (a). In der Underſchrift diſer Übergaab/ſtehen Ortlieb Biſchoff zu Baſel/Rodolff Abt in der Reichenau/ꝛc. Diſe Probſtey wurd dem Kloſter Sangallen An. Chr. 1274. durch Käiſer Rodolffum I. entzogen / und war under Käiſer Fridrich III. wegen Armuht ſo gar im Abgang / daß ein einiger Mönch / welcher ſich einen Probſt nennete / aber kein Convent hatte/ſich daſelbſt erhalten könte (b). An. Chr. 1461. wurd ſie den Carthäuſeren verkauft.

S. Johañ im Turthal.

Ungefahr um diſe Zeit bekam das Kloſter S. Johann im Thurthal einen Anfang. Wetzel / ein Edelmann von S. Johann / gab den Platz darzu. Andere/ſonderlich die Graaffen von Toggenburg / welche Caſt-Vögte diſes Orths geweſen/begaabeten mit Einkommen die erſten zween Mönchen / ſo Ciſterzienſer Ordens geweſen. (Und nach deme ſich die Mönchen vermehret ; auch der Abt) Wurden beruffen auß dem Kloſter Trub im Emmenthal. Nach Abſterben des erſten Abts / haben ſie (bey Leben Pabſts Eugenii III.) auß ihrem Mittel Burkardum erwehlet (c).

Johanniter-Ordē.

Nach Eroberung der Statt Jeruſalem hat Balduin II. / der dritte Chriſtliche König daſelbſt/ welcher An. Chr. 1118. die Regierung angetretten/einen Ritter-Orden geſtiftet / welcher die Grentzen der Chriſtenheit/wider die Feinde derſelbigen beſchirmen/und die Straaſſen zu Waſſer und Land von den Räuberen ſauber halten ſolte. Diſer Orden bekame anfänglich den Nammen von S. Johanne dem Täuffer. Er bezwunge im Mittelländiſchen Meer vil Inſlen ; beſetzte dieſelbigen wider die Saracenen : und weilen ihr vornemſtes Quartir geweſen zu Rhodis/hatten ſie den Nammen von diſer Inſel. Nach dem ſie aber von den Chriſtlichen Poten-

(z) Burcard. cap. 9. (a) vid. Lang. pag. 494; 10, 18. pag. 1070. (b) Stumph. V. 28. (c) Stumph X. 29.

R.C.G.
1150. Potentaten verlassen worden/und Rhodis verlohren/schlossen sie sich ein in die Insul Malta/von welcher her sie heut zu Tag die Maltheser Ritter genennet werden. Disen Ritteren wurd in Helvetia vil gesteuret / und ihnen zum Besten/wann sie alt/und zu solchen Kriegen untauglich gemachet worden/ schier in allen Stätten so ein wenig etwas nammhaftes gewesen / Spittäle gestiftet worden. Dergleichen Hospittal und Ordens-Hauß wurd zeitlich auß frommer Leuthen miltreicher Handreichung zu Müllhausen/oben in der Statt/hart an der Burg gebauen: und als dise geschleifft worden/der Einfang dises Spittals auf deren Platz so weit erweiteret / daß die Johanniter nicht nur ein Kirch und Hauß/sonder auch den schönsten und grössesten Garten bekommen (d).

1151. Drey Waldstätt weg n Einsidlen verbannet

Abt Rodolff vernügte sich nicht mit dem / daß die drey Waldstätte in Käiserlicher Acht waren. Er verhetzte den Käiser solcher Gestalten wider dieselbigen/daß ihr Majest. dem Bischoff zu Costantz befohlen/selbige in den Kirchen-Bann zutuhn. „Aber (sagt Herr Tschudi) die Wald-„stätte gaben nichts darum/und hielten ihre Pfaffen dahin/ daß sie ihnen „müßten alle Gottes-Recht tuhn„/und wurden die von Uri und Underwalden ungedultig / daß sie (wie die von Schweitz vorhin auch getahn) sich entschlossen / ihre Landsfreyheit zubrauchen / und dem Reiche keine

1152. Der Abt wird zu Ruh gewiesen.

Dienste mehr zuleisten. Nach dem aber Käiser Conrad Todes verblichen/ hat Graaff Ulrich von Lenzburg/des neuen Käisers Friderici Barbarossæ geheimster Raht/bey Ihr Maj. zuwegen gebracht / daß des Reichs Acht und des Bischoffs Bann wider die Länder aufgehebt worden. Fehrner gebotte der Käiser dem Abt von Einsidlen/daß er den Streit bis auf weiteren Käiserlichen Befehl einstelle. Dises Geschäft wurd erst An. Chr. 1217. (nach deme es länger als 100. Jahre gewähret) durch Graaff Rodolff von Rapperschweil betragen (e).

Ardutium Bischoff zu Genf bedunkte / es wolle der damahlige Graaff von Genevois um sich greiffen: deßwegen begehrte er von dem Käiser eine Bestättigung seiner Freyheiten. Selbige erlangete er also/daß der Käiser ihme selbst vorbehalten/daß im Fahl Ihr Maj. durch Genf reise / sollen sie von der Priesterschaft mit Gesang und einer Procession empfangen werden / und solle die Clerisey drey Tag für die Wahlfahrt des

1153. Römischen Reichs bitten. Als sich der Graaff noch nicht stillen wolte/ haben sich dise beyde Partheyen verglichen etlicher Artiklen / deren einer also lautet: Comes fidelis Advocatus sub Episcopo esse debet, der Graaff solle als ein getreuer Cast-Vogt / under dem Bischoff seyn. Disen

(d) Jac. Henric. Petri Histor. Müllhus. Msc. (e) Compositionis Instrumentum vid. ap. Tschud. An. cit. 1217.

sen Verglich hat Pabst Adrian An. Chr. 1162. durch eine Bull gutgeheissen. N.C.G. 1153.

Käiser Fridrich hatte zur Ehe Adelheid / eine Tochter Marggraaff Dietrich von Vochburg auß Bäyeren. Nun wurd am 11. Tag Mertz / zu Costantz ein Concilium gehalten / in welchem dise Ehe wegen allzu naher Bluts-Verwandschaft (beyde hohe Verlobte / waren auß zweyen (g) Schwösteren gezeuget) aufgehebt worden (h). Bey Gelegenheit dises Concilii übersendete der Käiser dem Pabst / eine Abschrift des Verglichs / welchen S. Bernhard und andere Päbstliche Abgeordnete mit dem Käiser getroffen / in welchem der Käiser versprochen / denen An. Chr. 1140. angeregter maassen / wider den Pabst sich auflehnenden Burgeren zu Rom / nichts nachzugeben / das dem Pabst an dem zu Rom und in so genantem Patrimonio Petri angemaasseten Rechten / abbrüchig und nachtheilig seye: hingegen der Pabst versprochen er wolle den König ehren / und verhelffen / daß des Reichs Ehr erhalten und außgebreitet werde. Diser Brieff wurd von Costantz gen Rom gesendet / nach dem er durch Herman Bischoff zu Costantz und Conrad zu Chur (i) underschrieben worden. Nach Goldasti Meinung / lebte damahls noch Conrad. Aber Lang (k) wil / daß Adelgot in diser Underschrift verstanden werden müsse. Herr Guler gestehet (l) / daß ungewüß seye / wann Conrad gestorben. Gewüß soll seyn / daß Adelgot An. Chr. 1155. als Churischer Bischoff / eine Kirch im Thurgäu geweihet habe (m). Reichs-Tag zu Costantz.

Zu Gonsten dises Bischoffs Hermans hat der Käiser / die An. Chr. 634. angedeutete Grentzscheidung bestättiget. Im Käiserlichen Instrument wird gerühmet / dises Bischoffs indefessum obsequium, geflissene Ihr Majest. erwiesene Dienste; und werden die Marchen gezeiget / durch welche dises Bischtum gegen Morgen / vom Augspurgischen / gegen Mitternacht vom Wirtzburgischen / Speirischen / &c. gegen Abend / vom Straßburgischen / Baslerischen / Lausannischen / und Churischen Bischtümeren underscheiden wird. Fehrners werden angezeiget die jenigen Güter / Abteyen / Landvogteyen / Herrschaften / welche dem Bischoff oder denen Domherren zu Costantz zuständig seyen. Wurd datirt zu Costantz / und von Wernher Abt zu Sangallen / Frideloho Reichenauischem Abt / &c. underzeichnet (n). 1155. Costanzische Grentzscheidung.

Als Käiser Fridrich gen Rom reisete / die Päbstliche Krönung zu empfangen / Käiser reiset gen Rom.

(g) Urspers. & Guiliman. Habsp. pag. 209. (h) Otto de S. Blas. append. ad Chron. Ottonis Frising. cap. 10. (i) Goldast. Constit. Tom. 3: 331. (k) pag. 445. (l) pag. 133. b. (m) Lang. pag. 1054. 2. (n) Merck. Chron. Const. pag. 150. Bucel. Const. pag. 50.

N.C.G. 1155. pfangen/reisete Bischoff Herman mit Ihr Majest./und gab Ihro (nach dem Sie gekrönt worden) den Raht / weiter hineinzureisen/und den unrühigen König Wilhelm in Sicilien/zur Gebühr zu weisen. Aber der Käiser wolte sich hierzu nicht bequämen (o).

1156. Bischoff zu Lausanne/in Käiserl. Ungnaden.

Under disem Käiser Fridrich ritte Landricus (andere schreiben Ulrich) von Durnac Bischoff zu Lausannen / gewesener Decanus der Erzstift zu Bisantz/in einer Appellations-Sach gen Rom/wurd aber under wegs von Käiserlichen Bedienten geplünderet/geschlagen/in Gefängnuß geworffen. Pabst Adrianus IV. schikte zween Cardinäle an den Käiser gen Bisantz / den Gefangenen ledig zumachen. Aber der Käiser war mit

1157. dem Bischoff so übel zufriden/daß er dises Begehren abgeschlagen. Der Bischoff hatte etliche Schlösser gebauen/und war ein Liebhaber des Ackerbaus: Insufficientiæ & incontinentiæ delatus (p), hielte sich beyneben so üppig/und war so ungelehrt / daß er deßwegen zu Rom verklagt worden/und dem Pabst sein Bischtum aufgegeben/nach welchem er noch etliche Jahre gelebt.

Reichs-Tag zu Bisantz.

Der Käiser hielte sich zu besagtem Bisantz auf / bey Anlaaß eines Reichs-Tags/auf welchem er von seinen Lehenleuthen und Vasallen im Königreich Burgund/ einen Eid der Treu eingenommen. Under solchen waren auch die Bischöffe/zu Genf / Basel / Sitten. Es waren zugegen vil Fürsten und Herren auß Teutschland und Italien. Weilen der Pabst auf disem Reichs-Tag / dem Käiser mund- und schriftlich vortragen lassen/die Käiserl. Kron seye des Pabsts (Beneficium) Lehen/erzörnten sich etliche diser Fürsten so sehr / daß beyde obgedachte Cardinäle tod auf dem Platz geblieben weren / wo es nicht der Käiser gehinderet hette. Bucelinus zwahr (q) schreibt / der Käiser habe dem Pabst entbotten/ daß er das Käiserthum allein von Gott empfangen ; und habe sich alle Ehrbarkeit über solchen des Käisers Hochmuht geärgert. Aber dises Vorgeben ist dem Bericht Ligurini/Ottonis de S. Blasio/Raduici/ welche um selbige Zeit in Leben gewesen/ganz zuwider/und eine Beweisthum/wie lugenhaft und partheyisch etlicher eifersüchtigen Mönchen Feder seye. Dise Cardinäle wolten den Domkirchen und Klösteren in Teutschland nachziehen/die Altäre berauben/die Kirchen-Zierden entführen. Aber der Käiser gebotte ihnen/ den jenigen Weg zuruck in Italien zunemmen welchen sie kommen ; verklagte sie bey dem Pabst/und schriebe ihm : der jenige seye ein Lugner/welcher sage/daß die Käiserliche Kron des Pabsts beneficium seye. Er klagte auch : Ecclesia jam diu indebitæ servitutis jugo depressa,

Ob der Käiser/ das Käiserthum von Gott empfangen/oder vom Pabst?

(o) Otto de S. Blas. in Contin. Ottonis Frising. (p) Gall. Christ. (q) Rhæt. An. 1157.

N. C. G.

pressa, es seye die Kirch schon lang mit einem unbillichen Dienstjoch be- 1157.
schwert: Er trachte aber sie von der Ägyptischen Dienstbarkeit
zubefreyen. Tschudi schreibt von disen Cardinälen (r) also: Sie be- Klag wi-
„gunten heimlich mancherley Falschheit und Practik / wider den Käiser der des
„anzurichten: Sie trieben auch grosse Simoney mit Ablaß verkauffen/ Pabsts
„und dispensiren: und namen oftmahl mercklich Gelt auf / und beschetz- Legaten.
„ten die Leuthe ungewohnlich / darum daß sie Päbstliche Legaten seyen.
„Als der Käiser wegen solcher Practiken heimlich gewahrnet worden/
„und ihren geltsüchtigen Geitz und Betriegerey merkte / verdroß es ihn/
„und hiesse sie von Stund an/ auß Teutschen Landen widerum gen Rom
„fahren: und schriebe dem Pabst / er solle solche Bosheit / Geltgeitz/
„Schinderey seiner Cardinälen abschaffen. In diser Missiv aber setzte
„der Käiser zuerst seinen eignen / hernach des Pabsts Nammen. Dises
„verdroß den Pabst / und schrieb ihme einen Spitzbrieff„. Der Pabst
trachtete auch durch Schreiben/die Teutsche Bischöffe/wider den Käiser
zuverhetzen. Aber dise antworteten dem Pabst: Sie könten nicht gut-
heissen/daß er das Käiserthum ein Päbstlich Beneficium nenne/und lob-
ten des Käisers Verfahren / welcher entschlossen seye abusionibus quibus
omnes Ecclesiæ regni nostri gravatæ & attenuatæ sunt,& omnes pe-
nè claustrales disciplinæ emortuæ & sepultæ obviare: „Die Miß-
„bräuche/mit Nammen die jenigen/mit welchen die Teutsche Kirch (von
„Rom auß) angestecket und beschwert / auch die Kloster-Zucht bey na-
„hem begraben worden / abzuschaffen„. Weilen nun die Bischöffe am
Käiser so treu waren / und der Pabst in Teutschland keine Hilf gefunden
(s)/wie vormahls Hiltebrand / liesse er es bey dem nächsten bleiben/und
gab dem Wörtlein Beneficium einen falschen Verstand; sagende/durch
solches habe er nicht (welches der eigentliche Gebrauch dises Worts ist)
ein Lehen gemeint / sonder dises/daß es wol getahn seye/daß Fridrich Käi-
ser worden. Er selbst hat hernach dises Wort gegen etliche Bischöffe
ganz anderst erkläret (t)/und erhitzete sich wider den Käiser so sehr/daß er
denselbigen zubannen gewillet war. Aber eine Muck erstekte ihn / als er
in grosser Hitz Wasser getruncken/und machete seinen Anschlag zu Was-
ser (u).

Damahls befande sich der Käiser in Italien/dahin er sich verfügen 1158.
müssen/wegen Empörung der Statt Meiland. Nach dem aber dise Un- Reichs-
ruh sich widerum gestillet/hielten Ihr Maj. zu Roncalion (ligt zwüschen Tag zu
Roncalia.

(r) Hist. Msc. An. 1157 Conf. Goldast. Constit. Tom. 1. à pag. 60. & Not. ad loc. cit. (s) Radevic. Lib. 2. à cap. 15. Otto de S. Blasio An. 1158. (t) vid. Goldast. Not. cit. pag. 66. (u) Naucler.

R.C.G. 1158.

Placenz und Cremona) eine Versamlung der Meiländischen und anderen Italiänischen Ständen (v) / welcher die Bischöffe von Chur/Constantz / Basel/Sitten/Lausannen/Genf/ und die Aebte von Sangallen/ Reichenau/Pfefers/ꝛc. (x)/persönlich oder durch Abgesandte beygewohnet. Betraf die gemeine Ruh Italien/und wurden denen/welche publica Gymnasia, hohe Schulen besuchten / gewüsse Freyheiten ertheilet. Auch wurden des Klosters Disentis Freyheiten bekräftiget/und underzeichnet/durch Herman von Costantz/und Ortlieb von Basel (y).

Streitige Pabsts-Wahl.

Hiernächst hielte der Käiser ein Concilium zu Pavie. Dann nach Pabsts Adriani Tod / sind die Cardinäle (bey welchen nun die Pabsts-Wahl allein gestanden) in der Wahl eines neuen Pabsts zerfallen: non quæ Dei sunt, sed quæ sua quærentes, als welche (wie der Käiser (z) klagte) nicht das was Gottes ist/sonder das ihrige gesucht. Von etlichen wurd erwehlet Octavianus/welcher sich Victorem IV. genennet. Von anderen wurd zwölf Tag hernach erwehlet Rolandus / des verstorbnen Pabsts Cantzler/ein frecher hochmühtiger Mann / welcher nicht weniger als Pabst Adrianus mit dem König in Sicilien / Meiland und anderen aufrührischen Italiänischen Stätten wider den Käiser sich verbunden hatte; und auf Adriani Veranstaltung/mit etlichen Cardinälen einen complot gemachet / einen zum Pabsttum zubeförderen / welcher den Käiser nöhtigen werde / daß er der Bischöffen und Prælaten Wahl / und was Hildebrand und dessen Nachfahren angesprochen / dem Pabst abtrette; oder den Käiser/so er sich dessen weigeren wolle/durch den Bann verfolge (a). Dem Alexandro legten seine Anhänger die Päbstlichen Zierden an/ an dem jenigen Orth / dahin der Wüterich Nero entflohen / als er auß Rom entwichen/sich zuverkriechen.

Pabst und Käiser verbannen einer den anderen.

Als nun jeder diser Wider-Päbsten/das Pabsttum behaubten wolte / berüfte der Käiser zu Erörtherung und Abhebung der Streitigkeiten/ ein Concilium gen Pavie / citirte beyde Päbste. Victor erschiene. Aber Alexander antwortete den Käiserlichen Abgesandten (b) / sie sollen ihrem Herzen anzeigen / es gezimme sich nicht / daß der/welchem Gott das Gericht über die Menschen anbefohlen / sich durch Menschen urtheilen lasse. Nichts destoweniger wurd die Streitigkeit durch anwesende 21. Cardinäle / 9. Erz- und 28. Bischöffe / und vil andere Prælaten/undersucht/ Victor bestättiget: Alexander als Conspirator, Schismaticus, discordias, lites, & perjuria bona esse Evangelisans; ein Rottierer / Aufrührer/

(v) Radevic. Lib. 2. cap. 1. sqq. (x) Goldast. Constit. Tom. 3. pag. 335. (y) Lang. pag. 449. (z) vid. Gold. Constit. Tom. I. pag. 67. (a) Ursperg. (b) Sigon. Regn. Ital. Lib. 13.

N.C.G. 1158.

ver/der Trennungen anrichte/Gezänck und Meineid verthädige / bey angezündeten Kertzen in Bann getahn / und (wie sie sagten) **dem Satan zur Züchtigung des Fleisches übergeben.** In der Underschrift bezeuget Arnoldus von Menz/daß er samt 14. seinem Erzbischtum einverleibeten Bischöffen beygewohnet/und alle Handlungen dises Concilii gutgeheissen. In disem Erzbischtum aber ligend/Basel (welcher Bischoff mit Namen underzeichnete) Costantz/Chur. Alexander hielte mit den Seinigen alsobald ein Gegen-Concilium zu Anagnia/verbañete den Käiser/den Pabst Victorem/und alle/so es mit selbigen halten : schon sie Bischöffe seyen / und schlugen sich offentlich zu den Meiländeren / wider welche Käiser Fridrich damahl zu Feld lage ; vil von Zürich / auß denen drey Waldstätten/und andere auß dem Thur-Ergäu/Uechtland/bey sich habende (c). So daß der Pabst/welcher ohnlängst Arnoldum von Bresse / fälschlich bey dem Käiser verklagt / daß er der Stifter der Römischen Aufruhren seye / jetz die meiste Ursach gewesen der Aufruhr / mit welcher sich die Meiländer am Käiser vergriffen. Aber die Helvetier und übrige Teutsche hiengen dem Victor an/welcher An. Chr. 1164. die Donation des Klosters Fahr bestättiget. Sihe An. Chr. 1130.

Nach Erzbischoffs Arnoldi Tod / kam das Menzische Erzbischtum 1160.
an Rodolff / Berchtoldi IV. von Zeringen Bruder. Diser wolte gen Rom reisen/und sich vom Pabst bestättigen lassen. Er sturb aber underwegs/zu Lausannen (d).

Bischoff zu Genf sucht Gewalt über selbige Statt.

Auf dem An. Chr. 1157. zu Bisantz gehaltenem Reichs-Tag/solle der Käiser die Cast-Vogtey über die Bischtümer Sitten/Lausannen und Genf/samt der Herzlichkeit und Hoheit über selbige Stätte/dem Herzog zu Zeringen übergeben haben : dargegen der Herzog seine an das Königreich Burgund geführte Ansprach fahren lassen (e). Als Amedeus II. Graaff zu Genevois/bey dem Herzog zum die Hoheit über Genf angehalten/habe sie der Herzog selbigem überlassen. Aber Bischoff Ardutio war dessen nicht zufriden/verfügte sich zum Käiser/und erlangete einen Brieff/ in welchem Ihr Majest. bekennen/sich übereilet zuhaben : entkräften die an den Herzog von Zeringen geschehene Donation/brauchten aber Wort/ welche von des Ardutii Nachfahren im Bischtum mißbraucht/und dahin gedeutet worden/ daß Käiser Fridrich den Bischoff zu Genf zu einem Herzen über Genf gesetzet habe. Doch ist man mit solchem Vorgeben/ nicht alsobald aufgezogen kommen / sonder erst nach etwas Zeits. Die Statt antwortet hierauf / Käiser Fridrichs Absehen / seye nicht gewesen

(c) Tschud. An. 1159. (d) Guiliman. Habsp. pag. 214. (e) Simler. Vales. pag. 134.

N. C. G.
1160. etwas zuveränderen/oder dem Bischoff grösseren Gewalt über die Statt zugeben / als er vormahls gehabt: sonder allein/dem Graaffen widerum zunemmen / was der von Zeringen selbigem gegeben habe. Der Bischoff seye das Haubt der Statt gewesen: doch allein auf solche Weise / wie zu Venedig und Genua die Herzogen; ohne Beherzschung und Vollmacht zubefehlen oder zutuhn was ihn gut bedunkte. Sintenmahl die Bischöffe nach ihrer Wahl mit Eid versprechen müssen / daß sie die Statt bey ihren Freyheiten schützen wollen/und haben nicht veränderen dörffen / was der grosse Raht oder die gesamte Burgerschaft geschlossen. Die übrigen Gründe/und Gegen-Gründe kan man in Herz Sponen Genfischen Geschichten aufsuchen (f).

1162. Leiber der Heiligen Drey Königen.

Käiser Fridrich eroberte endlich die Statt Meiland/schleizte sie/liesse den Platz / auf welchem sie gestanden/mit einem Pflug aufreissen / und mit Saltz besprängen / zum Zeichen / daß sie nicht mehr gebauet werden solle. Damahls sollen die Leiber deren Weisen (welcher Matth. Cap. 2. gedacht wird/so da ohne genugsamen Grund/die heiligen drey Könige genennet werden / und deren Leiber Constantinus M. dem Meiländischen Bischoff Eustorgio verehret haben soll/) von Meiland gen Cöln geschikt worden seyn: in deme der Käiser dise Leiber dem damaligen Cölnischen Bischoff verehret habe/ darum daß diser Bischoff dem Käiser mit nammhaften Truppen wider Meiland beygesprungen (h). Dise Leiber sollen in Kauffmanns-Ballen durch Lucern und Zürich geführt worden seyn. Etterlin schreibt wegen Lucern also: „Sie kamen über den See gen Lucern/ „und wurden in den Winckel gelegt / der under den Häuseren ist / das „man jetz mit einer Maur umfasset/und eine hübsche Tafel (soll villeicht „heissen Capell) in der Ehr der H. drey Königen gemachet/ da sie sind „übernacht gelegen. Ich wil glauben sagte er fehrner / hette man es gewüßt / als man es nachwerts vernommen / sie weren nicht von Lucern „kommen„. Als dise Capell baufällig worden/wurd sie An. Chr. 1606. samt darüber gestandenem Hauß widerum verneueret (i): vor kurtzen Jahren hat man sie widerum abgebrochen / in der neuen Jesuiter-Kirch eine neue Capell (k) aufgerichtet / und sie mit einer (l) Einschrift gezieret.

Wegen Zürich berichtet Bartenstein (m): „Die Heil. drey Könige „waren bey den Gräberen der H. Martereren (im Grossen Münster) und „auch zum Frauen-Münster/in Unser Frauen Capell / da noch Ablaß ist „von

(f) Tom. I. à pag. 56. (g) qui dixerunt eosdem Magos fuisse Reges Persarum, errâsse certum est. Baron. A. C. 1. § 24. (h) Otto de S. Blas. cap. 16. (i) Cysat. pag. 193. (k) Lang. pag. 726. (l) VVagner. Mercur. pag. 60. (m) Hist. Fel. & Reg. Msc.

N.C.G.

„von ihnen: und sie ruheten in Zürich drey Tage und drey Nächte. 1162.
„Morndeß nach S. Mariæ Magdalenæ waren sie zum Frau-Münster.
„Auf den Tag hat man vierfalt Hochzeit/und grossen Ablaß. Ist auch
„geweihet in ihrer Ehr„. Woher kam es aber/daß die Leiber/welche incognitò durch Lucern kommen; wie Etterlin sagt: zu Zürich (wie Bartensteins Wort mitgeben) bekant gewesen? Auß gleicher Ursach möchte seyn/daß die nächst auffert Zürich gelegene Gemeind Enge/zu den dreyen Königen genennet wird (n). Aber Herr Tschudi / welcher von der Hinführung diser Leiberen von Meiland gen Cöln schreibet / gedencket dises Durchzugs durch Lucern und Zürich nicht. Zweifels ohne/weilen er dise neugebachene Meinung für grundlos geachtet. Dann dise Einbildung ist erst nach der Zeit entstanden. Etterlin gestehet / daß solches/als sie zu Lucern durchgeführt worden / unbekant gewesen: Es ist aber gläublich / daß nach dem die Cölner außgesträuet / dise Reliquien seyen von Meiland ihnen überbracht worden; abergläubige und gewünnsüchtige Pfaffen gemuhtmaasset/sie werden durch disen Paß auß Italien kommen seyn. Da doch der Käiser / gleich wie er durch ungleiche Weg in Italien gezogen (o)/auch durch underschiedliche können wider in Teutschland kehren. Aber die von Meiland widersprechen es denen von Cöln / daß dise Heilthum jemahl von Meiland kommen: So daß die von Meiland sagen/die vermeinten Leiber seyen nicht zu Cöln: Die von Cöln schreiben/ sie seyen nicht zu Meiland: darinn wir beyden Theilen Glauben zustellen: und darfürhalten / daß sie weder zu Cöln / noch zu Meiland / sintenmahl was von disen Reliquien geschrieben wird/eitele Fablen sind (p).

Nach Eroberung Meiland begabe sich der Käiser gen Pavie/ allwo ihme die Genueser gehuldiget in Gegenwart Bischoff Ortliebs von Basel/und Hermans von Costantz (q). Er reisete durch Costantz / und bestättigte auf Befehl Bischoff Hermans / und in Gegenwart Wernhers Abts zu Sangallen/die Freyheiten des Klosters Kreutzlingen.

Nach Pabst Victoris Absterben/erwehlete Käiser Fridrich den Cardinal Guido / der nennete sich Pabst Paschalem IV. Ihme hieng an Conrad II. Bischoff zu Chur / deßwegen der Käiser selbigem alle Bischofflichen Freyheiten bekräftiget (r). 1164. Pabst Paschalis

Um dise Zeit sind die Einsidler Augustiner-Ordens zu Müllhausen ankommen. Die Stiftung und der Ursprung dises Ordens / wird ungleich gezeiget. Gemeinlich sagt man / daß um An. Chr. 1150. Guilielmus 1165. Augustiner-Einsidler ni-

(n) Myller. Tub. Joël. præfat. pag. 91. (o) Radevic. Lib. 1. cap. 25. (p) vid. Clar. Myller disquis. Hist. Magor. § 29. (q) Tschud. An. 1162. (r) Guler. pag. 133. b.

N. C. G. 1165. sten zu Müllhausen.

mus ein Französischer Edelmann S. Bernardi Lehrjünger/nach deme er eine Zeit lang die Regel Augustini (wie ihn zwahr bedunket) in einer Wildnuß geübt / auch zu Pariß / bey etlichen welche sich in seine Gesellschaft begeben / solches fortgesetzt. Einige auß disen liessen sich nider zu Müllhausen/wurden von daselbstiger Oberkeit mit einem kleinen Kirchlein/so zu Anfang/oder noch außgestandener vilfaltiger Verstörung durch die Teutschen/Hunnen/Nordmänner/2c. Wider-Erbauung der Statt/ an das Orth/da die Ill vor Zeiten herab geflossen/gesetzet worden seyn soll. Auch mit dem darzu gehörigen Gottes Acker / und ganzem Einfang / zu einer Wohnung begaabet. Weilen aber diser Platz so äng war / daß sie keinen genugsamen Raum hatten / eine komliche Wohnung zumachen; gaben die Johanniter-Herren (An. Chr. 1168. den 4. Brachmonat/um einen geringen jährlichen Boden-Zins/) ihnen hierzu einen Hof/welchen sie mit der Statt gemein hatten/und etwann der Edlen von Gliers war. Der andere der Statt zugehörige halbe Theil/wurd ihnen freygebiglich ohne alle Beschwerd übergeben. Also könten sie ihnen nicht allein eine Wohnung/und grosse Kirch bauen/sonder auch hübsche Gärten machen/ und hatten vil Guttähter / deren vornemster einer war Conrad Zobel/ Ritter und Burgermeister zu Müllhausen/welcher das Kloster mit Korn und anderen Gülten herzlich begaabet/ und nach seinem Absterben/in ihrer Kirch begraben werden wollen (r).

Costantzische Domherē / anderen die Lebens-Gattung.

Um dise Zeit (s) verliesse sein Leben und Bischtum Hermann zu Costantz. Die daselbstigen Domherren lebten bisdahin gleich den Mönchen in einer Gesellschaft. Aber zu dises Bischoffs Zeiten/sollen sie die Lebens-Gattung geändert haben / also daß diser ultimus ex Monacho Cathedrali Pontifex , und nach ihme kein Bischoff kommen / welcher nach Weise der alten Mönchen gelebt habe. Er solle auch der letste seines Geschlechts gewesen seyn. Daher er an Kloster und Kirchen vil Güter gegeben. Dann er solle das Schotten Kloster wider aufgerichtet/ und mit Benedictiner Mönchen (die er auß Schottland beruffen) besetzt haben. Er hulffe auch das An. Chr. 1159. verbrunnene Kloster Petershausen wider aufbauen : im Domm habe er zwo Säulen mit Silber überziehen lassen : und dem Bischtum habe er 300. March Gold oder Silber / und etliche Dörffer gegeben (t). Nach ihme wurd Bischoff/Otto/ auß welchem etliche einen gebohrnen Graaffen von Habspurg/ andere einen Herzogen zu Zeringen machen. War Domherr zu Augspurg. Er hat An. Chr. 1170. (t) zu Zürich die Frau-Müuster Kirch/und hernach auch daselbst

Frau-Münster geweihet.

(r) Ibid. (s) Merck. An. 1165 Bucel. Const. ad An. 1167. refert. (t) vid. Ibid. & Lang. pag. 567. (t) Hotting. Spec. Tig. pag. 579.

N.C.G.

selbst einen Einsidlischen Prælaten geweihet. Sihe An. Chr. 1173. So daß gläublicher ist / er seye (wie Hartmann (u) schreibt) acht/als daß er (wie Bucelinus (x) wehnet) nur vier Jahr/Bischoff gewesen. Ihm folgete im Bischtum/Berthold/Freyherr von Busnang : andere sagen von Küsnacht/auß dem Ergäu Lucerner-Gebiets. 1165.

Als Käiser Fridrich Pabst Paschalem zu Rom eingesetzt/ und Alexandrum weggetrieben / hat ihm eine Pestilentz vil bey sich gehabte hingerissen (y) / under welchen auch Bischoff Ortlieb zu Basel gewesen. Von Pabst Paschali wurd dises Bischtum übergeben Ludovico / einem von Petern. Andere nennen ihn Garwart. Diser hielte es mit dem Käiser: wurd deßwegen vom Gegentheil ein Schismaticus, **Rottirer** genennet/und von Pabst Alexandro in Bann getahn. Dessen ungeachtet name ihn die Statt auf / und huldigete ihm. Deßwegen wurd die Kirch zu Basel auch gebannet. Dessen achtete man aber nicht hoch (z). Der Bañ währete 10. Jahr. 1167. Basel im Bann.

Der damahlige Abt zu S. Mauriz/Rodolff/liesse durch Brieff und Abgesandte / dem König in Frankreich Ludovico VII. vortragen / sein Kloster und dessen Gebäue seyen durch die Barbarischen Völker inmaassen verwüstet worden / daß die Mauren meistentheils zu Boden ligen : bittet deßwegen / der König wolle der Kirch / quæ cumulus est sanctorum Martyrum, bey welcher so vil heilige Märterer begraben ligen / auß dem ungerechten Mammon helffen / und dise Heiligen zu Freunden machen. Stellet ihme zur Nachfolg vor Dagobertum/welcher gegen Mauritium und dessen Gefehrte so freygebig gewesen/daß ihn derselbigen Vorbitt auß dem Gewalt der bösen Geisteren außgerissen habe : und das Exempel Caroli / welcher als er durch S. Mauriz gen Rom gereiset/ durch ein himmlisches Gesicht / zu solchen Vergaabungen bewegt worden (a). 1170. S. Mauriz von König in Frankreich beschencket.

Nach Absterben Guntheri von Andlau (welcher das aufgetragene Lionische Erzbischtum außgeschlagen) ist die S. Bläsische Abtey komen an Wernherum/Freyherren von Küssenberg/welcher auß den Schriften der Kirchen-Vätteren/als auß einem Garten / Deflorationes zusamengetragen : das ist/etliche Predigen / so an den Sonn-und Fäst-Tagen möchten gehalten werden (b). Sind An. Chr. 1494. zu Basel getrukt worden. Wernher Abt zu S. Bläsi.

Under Egino / (des Adelgoten Nachfahr) Bischoff zu Chur / war

(u) Annal. Einsidl. pag. 214. (x) Const. An. 1169. certum est, ait, eum *hôc Anno* è vivis excessisse. (y) Guilim. Hapspurg. pag. 220. (z) Urstis. Lib. 2. cap. 16. (a) Gall. Christ. Tom. 4. pag. 15. b. (b) Bucel. Const.

R.E.G. 1170. Cast-oder Schirmvogt des Churischen Bischtums/ Graaff Rodolff von Pfullendorff. Dises Graaffen einiger Sohn Berchtold / starb auch zu Rom. Weilen aber Graaff Rodolff wol betaget war/und nur eine Tochter (Graaff Alberti III. von Habspurg Gemahlin) in Leben hatte : liesse er sich bereden / daß er die Graaffschaft Pfullendorff und die Cast-Vogtey des Bischtums Chur / samt übrigen Reichs-Lehen/dem Käiser übergeben. Hingegen der Käiser den Graaff von Habspurg mit Dietikon/ Schlieren / Urdorff und anderen Manns-Lehen mit den minderen Gerichten belehnet. Die Churische Cast-Vogtey übergab der Käiser / seinem Sohn Fridrich : doch daß sie diser keinem anderen überlasse. Eginonem aber (welcher wol zufriden war/ daß der Käiser das Schirmrecht der hohen Stift / auf seine Nachkommenden bringe) und alle folgende Bischöffe / setzte der Käiser in den Fürsten-Stand : entliesse ihne Lebens lang/aller Diensten am Käiserlichen Hof und des Reichs / als lang der Käiser lebe : nach Käiser Fridrichs Tod / solle es dessen Sohn Heinrich
1171. auch tuhn/so lang der Bischoff lebe. Aber der Tod nam dem Egino bald das Leben/und disem Verglich seine Kraft. Das Bischtum Chur fiel an Ulrich/Freyherr von Degerfeld/ An. Chr. 1166. erwehlten Abt zu Sangallen/diß Namms den IV.

Streitige Reichenauische Abt-Wahl/ auf einem Reichs-Tag entscheiden.

Um dise Zeit begab sich Ulrich/auch der IV. gebohrner von Heidegk/ Abt in der Reichenau / seines Bruders Frideoli Nachfahr / der Reichenauischen Abtey / wegen Leibs-Schwachheit. Der Decan / Probst und übrige Mönchen/könten sich der neuen Wahl nicht vergleichen/sonder erwehlten zween Aebte. Als der Käiser sich drein schlug/jene aber den Verglich nicht annemmen wolten / entsetzten Ihr Majest. beyde / auf einem Reichs-Tag zu Speir / und gab ihnen Diethelm Freyherren von Weissenburg/Herren zu Krenkingen/oder Knemekingen/einen jungen damahls zu Speir sich befindenden und zu Reichenau aufgewachsenen Mönchen. Diser ritte selbst gen Rom und erlangte von Pabst Urbano III. die Confirmation und Consecration (c).

Auch eine Einsidlische.

Einen gleichen Streit verursachte der Tod des Abt Rodolff II. zu Einsidlen. Graaff Rodolff von Rapperschweil/ihr Castvogt/gab ihnen Warinum seinen Bruder/Sangallischen Convent-Herren / welcher præter Titulum nihil Antistitis aut Monachi in se habuit (d), nichts das einem Mönchen oder Prælaten anstehet/ an sich verspüren lassen / als den Tittel. Die Mönchen widersetzten sich/ und wolten einen Abt auß ihrem Mittel erwehlen. Aber dise wurden durch den Cast-Vogt verjagt / und beraubet / des Klosters Güter verschwendet / und etliche um 200. March Silber versetzt (e). Der Streit kam

(c) Merck. Chron. Const. pag. 169. (d) Hartm. Annal. p. 215. (e) Id. p. 228.

kam für den zu Seckingen sich aufhaltenden Käiser und Fürsten / durch deren Urtheil beyde Aebte entsetzt / und Wernher II. Graaff von Doggenburg Conventual zu Einsidlen erwehlet worden. Der Einsidlische Geschichtschreiber Hartman berichtet/daß diser Entscheid bis in An. Ch. 1178. sich verweilet. Der neue Abt hatte keine höhere Weihung empfangen/als eines Diaconi. Aber auf der Heimreiß traf er zu Zürich an/ den Constantzischen Bischoff Ottonem. Diser hat ihme daselbst im Frauen-Münster/nicht nur die Priester-Weihe ertheilt/sonder auch die Infel aufgesetzt (f). R. C. G. 1173.

Käiser Fridrich war damahls zu Seckingen / und erwarbe seinem dritten Sohn Pfaltzgraaff Ottoni von Burgund/von selbiger Aebtissin/ und ihrem Capitel/Frauen und Herren / die Cast-Vogtey über ihr Kloster und dessen Land und Leuth Glaris/Seckingen/Lauffenberg/ꝛc. Solches ist (wie Tschudi sagt) „von Alters nie gewesen. Dann allein ein „Römischer König oder Käiser/bisher ihr Cast-Vogt war. Aber Frid„rich entzog dem Reich vil Cast-Vogteyen über die Gestift und Klöster/ „und eignete sie seinen Söhnen/deren er fünf hatte. Weiters sagt Herr „Tschudi: Nauclerus irret/wann er schreibt/daß Fridrich die Cast-Vog„tey über Zürich und das Zürichgäu/auch über Seckingen Graaff Adel„bert von Habspurg gegeben. Dann so lang die Herzogen von Zeringen „lebten/hatten sie die Cast-Vogtey über Zürich und das Zürichgäu. Er „gab dem Adelbert allein etliche Dörffer im Zürichgäu/als Schlieren/ꝛc. Cast-vogtey Seckingen.

Von Seckingen kam Fridrich gen Basel / allwo er das Gestift Münster im Ergäu in Schirm genommen/samt denen Güteren und Kirchen/welche der An. Chr. 1172. verstorbene Graaff Ulrich von Lenzburg in Underwalden/zu Sarnen/Kernst/Alpnach/ꝛc. selbigem gegeben (g).

Den Kirchendieneren zum Grossen Münster in Zürich / lag ob / der Jugend in den Schulen durch Underweisung / den Krancken durch derselbigen Besuchung / der Gemeind durch Predigen und Zudienung der Heil. Sacramenten/abzuwarten. Nach deme aber das Chorgesang aufkommen/und die Seelmessen sich vermehret/underliessen sie die nutzlichern und nohtwendigeren Stuck ihres Amts. Die meisten hielten sich auf ausfert der Statt/und dieneten der Kirch/von welcher sie besoldet worden gar nichts. Die so in der Statt sich aufgehalten / legten sich vornemlich auf das Chorsingen und Meß lesen / welches sie mit ihrer Gemächlichkeit/in der Kirch verrichten könten. Was sie an entlegnen Orthen oder sonst mit Müh hetten tuhn sollen / das überliessen sie anderen / und wolten fürohin 1176. Pfarrey zum Grossen Münster in Zürich.

(f) Id. pag. 217. (g) vid. Tschud. An. 1173.

N.C.G. 1176.

die Augustiner-Chorherren/von welchen An. Chr. 1148. geredet worden/ hierzu brauchen. Dessen beschwerte sich die Gemeind: und weilen andere Theil der Statt / ihre eigene Pfarrer hatten/(maassen dann / in Herzog Berchtolden Brieff / von welchem bald zureden seyn wird / des Pfarrers zum Frau-Münster und zu S. Peter gedacht wird) so wolten auch die in der Groß-Münster Pfarr begriffene / einen Pfarrer haben : vermöchten bey Probst und Capitel so vil/daß sie samt der Gemeind bey ihrem Cast-Vogt Herzog Berchtold (so gemeinlich zu Burgdorff (h) residirte) angehalten / daß die Aufsicht über sotahne Gemeind/einer gewüssen Person (i) anbefohlen werde / dero obligen solle / der Gemeind abzuwarten / und zuverrichten / was der Gottesdienst erforderet. Deßwegen vergönstigete Berchtold daß ein Plebanus (k) oder Pfarrer auß dem Mittel der Chorherren genommen werde. Behielte aber solche Wahl ihme selbst vor. Weilen sie ohne sein als Cast-Vogts Bewilligung / die Pfarrey nicht aufrichten dörffen / vermeinte er / ihme stehe auch zu die Collatur. Aber der Probst / das Capitel/ und die ganze Gemeinde / vermöchten bey dem Herzog so vil / daß er innert zwey Jahren dises Rechten sich begeben (l)/ und sein Sohn Berchtoldus V. An. 1187. (m) gegen Probst Walther/ und das Capitel in Gegenwart Conrad Leuthpriesters (Pfarrers) im Frau-Münster und viler Chorherren selbiger Abtey sich erläuteret/daß diser Pfarrer zu allen Zeiten vom Probst und Capitel auß der Zahl der Chorherren erwehlet/allein durch den Probst eingeweihet / und zween Priester haben solle/die ihme den Last tragen helffen. Pabst Clemens III. hat An. Chr. 1189. (nn) alles bestättiget. An. Chr. 1335. hat Pabst und Capitel bey dem Bischoff von Costantz um die Confirmation des damahls erwehlten angehalten/welches ohne Zweifel der Bischoff (mit dessen Bewilligung dise Aenderung vorgenommen worden) bey Aufrichtung diser Pfarr ihme vorbehalten. Disem Pfarrer und dessen Helfferen / wurden zur Besoldung gegeben dotes, die Einkunften/ tägliche Gefell aller Capellen. Der Zehenden zu Weitellicken. Der halbe Theil der Opferen und anderer Almosen/welche die Sterbenden/ pro salute animæ geben wurden. Nach der Zeit aber wurd ein Pfarrer erwehlet / welcher nicht in der Zahl der Chorherren gewesen (n) ; ihme wurd ein dritter Helffer gegeben:

Dero Einkonften.

(h) Gold. Aleman. 2:61. (i) Anniversar. Præpositi: *Rodolfus præpositurae primus Plebanus.* (k) Dominus plebis. *Baldus in Catholico.* Planius Goldast. Alem. 1:136. *Parochus*, qui *plebi præest.* (l) Hotting. H. E. Tom. VIII. pag. 58. (m) Ibid. pag. 60. (nn) Hotting. H. E. 8:1181. 1306. Spec. Tig. pag. 200. (n) Hotting. Spec. 598. horum fortasse primus, ille de quo *Anniversar.* cit. Burcardus plebanus hujus Ecclesiæ primus, & dictus Löchler, An. 1252. & An. 1282. VVelcho Sacerdos & Canonicus quondam plebanus.

ben: und haben ihme die Mönchen / nach dem sie in die Statt kommen/ vil Predigen abgenommen. Jhme wurd auferlegt/daß er allezeit bey der Stell seye: und ohne des Probsts und Capitels Erlaubnuß/länger nicht als drey Tage sich aussert der Statt aufhalte; quia Præpositus & ipse, primi & ultimi debeant divinis inesse: id est primi chorum intrare & ultimi exire. Weilen der Probst und Pfarrer bey dem Gottesdienst die ersten und letsten seyn müssen. R.C.G. 1176.

Uber das jenige so An. Chr. 853. von den Capellen in der Statt/ und An. Ch. 810. von denen aussert der Statt angeregt/wollen wir zum Uberfluß / wegen der Capellen / Herren Bullingers Bericht (o) einführen: Etliche der Pfarr zum Grossen Münster einverleibete (schreibt er) waren von der Statt (Zürich) eine und zwo Stunde weit entlegen (p)/ als Fellanden/ Zumikon / Trichtenhausen/Rieden/Schwamendingen/ Zollikon/rc. Dise müßten auf die drey hohe Fest in die Statt/als in ihre rechte Pfarr / Gottes Wort anzuhören / und die Heil. Sacrament zu brauchen. Weilen aber an solchen Oertheren auch alte/und schwache gewesen/welche sonderlich bey schlechtem Wetter nicht wandlen könten/ haben die Kirchgenossen angehalten / daß man in ihren Dörfferen/Capellen / als Bätthäuser aufrichte. Dahin versamleten sich ihre Unvermögliche an den Feiertagen/und verrichteten darinn ihr Gebätt bey einander. Mit der Zeit setzte man Altäre in solche Capellen und hielte Meß darinn. Endlich bauete man Capellen in den Stätten/weder auß Nohtwendigkeit / noch zu einer Behilff der Andacht / sonder auß Aberglaub. Und begienge man jährlich die Weihung derselbigen nicht weniger / als die Weihung der Pfarrkirchen. Es wolten aber die Bischöffe solche Capellen nicht weihen / es were dann etwas darzu vergaabet und gestifftet worden / darauß theils der Priester besoldet/theils das Gebäu erhalten werden möchte (q). Solche Gaab wurd genennet Dos, ein Titul/ Widum/oder Heimsteuer. Dise vergaabeten Güter müßten die Leuthe der Pfarr / welcher sie eigentlich zugehört / übergeben zum Pfand oder Vertröstung / daß sie sich von der Pfarr nicht wollen sönderen... Dise Capellen-Güter nun lagen bey dem übrigen Einkommen der Stift zum Grossen Münster. Als aber Herzog Berchtold einen Pfarrer zu Zürich erwehlete / bestimmete er auch dise dotes, daß sie neben den (Mortuariis) Urspruug der Capellen.

(o) Antiq. Tigur. Msc. VI. 2. (p) ita plerique Abbatiscellani paroehiales Sangallenses erant. *Gold. Aleman.* 3:67. (q) Qui oratorium consecratum habet, vel habere voluerit per consilium Episcopi de suis propriis rebus ibidem largiatur & propterea illi (illius) vici Canonici non sint neglecti. *Capitul. Caroli M.* in Labb. VII. pag. 116. § 15.

N.C.G. 1176. Seelgeräthen/ꝛc. selbigem zukommen sollen / als welchem obgelegen mit seinen Diaconis, nicht allein die innert/sonder auch die ausserr der Statt wohnende Pfarrkinder in allen Vorfallenheiten zubesuchen; zu dem End er allezeit ein Pferd zu erhalten schuldig war (r). Mit der Zeit wurden auß disen Caplaneyen Pfarrkirchen.

Käiser und Pabst vergleichē sich.

Wider Alexander III. wurden drey Päbste erwehlet / ehe er das Pabsttum rühig besitzen können. Dann erst im 17. Jahr nach seiner Wahl / hat Käiser Fridrich zu Anagnia ihn als Pabst erkennet/selbigem die Statt Rom/und seiner Vorfahren daselbst gehabte Freyheiten/übergeben; gestattende/daß etliche dem Pabst widrige Bischöffe entsetzet werden. Ohn Zweifel were Alexander zugleich gern mit denen Bischöffen zu Straßburg und Basel abgefahren: aber man hat sich verglichen/daß wegen diser zweyer Bischöffen/8. oder 10. Richtere zusamentretten/bey deren Entscheid es verbleiben solle. Es lasset sich aber ansehen / daß dise Schiedrichter nichts beständiges geschlossen/ sonder die Sach auf das bevorstehende Concilium gewiesen worden seye. Fehrners ist in der Fridens-Handlung zwüschen dem Käiser und dem Pabst verglichen worden; daß der neugemachte Fried in einem Concilio bekräftiget werde (t).

1179. Concilium Lateranense III.

Auß diser Ursach hat Alexander das III. Lateranensische Concilium zu Rom versamlet / pro reformanda in fide & moribus Ecclesia, **die Kirch im Glauben und Leben zuverbesseren** (s). Das Absehen aber war / die vom wider Pabst gesetzte Bischöffe abzuschaffen/ und die Catharos, Arnoldisten/Albigenser, das ist die Waldenser / deren anderstwo gedacht werden soll / außzureuten. Es waren 300. Bischöffe beysamen/under denen war Ardutius Bischoff zu Genf/Cono von Sitten/ Rogerius von Lausannen. Da wurd beschlossen § 1. Der jenige mit welchem es zween Drittheil der Cardinälen halten/ solle bey Straaff des Banns / auch von den übrigen für den rechtmässigen Pabst gehalten werden. § 2. Die jenigen / welche durch die Wider-Päbste beförderet worden/sollen ihrer Ehren entsetzet seyn. § 3. Ein Bischoff solle 30. jährig/und ehelich gezeuget seyn / das ist/auß keinem Vatter geistl. Stands. Ein Decan / Archidiacon, und andere Seelsorger / sollen 25. Jahr haben. § 4. Etliche Bischöffe verursacheten den ihrigen so grossen Kosten/ daß um sie außzuhalten / die Kirchen-Zierden verkauft werden müssen. Deßwegen die Erzbischöffe / wann sie vilitiren / mehr nicht als 40. oder 50. Ein Cardinal 25. Ein Bischoff 20. oder 30. Ein Archidiacon 5. oder 7. Ein Decanus 2. Pferde bey sich haben möge. Aber weder Jaghünde

(r) Hotting. H. E. 8:76. (t) Goldast. Constit. 3. pag. 353. 360. (s) Labb. Concil. X. pag. 1531.

N.C.G. 1179.

hünde noch Sperber. § 5. Ein Bischoff der jemand/so noch keine Kirche hat/weihe/solle einen solchen auß seinem Seckel ernehren. § 6. Es solle fürohin keiner / auß Beysorg er werde (gen Rom) appelliren / gebannet werden / er seye dann zuvor gewahrnet worden. Keiner aber solle appelliren / er habe sich dann zuerst vor seinem Bischoff oder Archidiacon verantwortet. Die Mönchen aber sollen von ihren Oberen nicht appelliren dörffen. § 7. Könftighin solle man kein Gelt nemmen / weder wegen Weihung eines Geistlichen; noch wegen Begräbnuß der Todten: noch wegen Einsegnung der Ehen: noch wegen Zudienung anderer Sacramenten. Auch sollen die Bischöffe nicht befügt seyn / der Priesterschaft neue Gelt-Beschwerden aufzulegen. § 8. Keine Kirchen-Aemter sollen bestellet werden/ehe sie ledig werden: damit nicht jemand veranlaaset werde/seines Nächsten Tod zuverlangen. § 9. Die Bischöffe beklagten sich ernstlich/daß Fratres Templi,& Hospitalis, die Tempel und Hospital-Brüder / und andere Ordensleuthe / die Päbstlichen Freyheits-Brieffe mißbrauchen: sich vermessende vil Dinge wider der Bischöffen Ansehen einzuführen / Ecclesias suscipiant,de manibus laicorum, in deme sie Kirchendienst von den Leyen annemmen / die Sacrament verbanneten Leuthen zudienen/und solche in ihre Klöster begraben lassen: setzen in solchen Kirchen die Priester ein und ab/ohne deren Bischöffen Vorwüssen. Denjenigen Ordensleuthen zwahren/welche hin und herziehen/um ein Almosen zuerheben / seye erlaubt an verbanneten Oertheren einmal Gottesdienst zuhalten. Aber sie kommen in einem Jahr öfters an solche Oerther/ mißbrauchen also ihre Freyheit / und lassen die Leuth daselbst begraben. Zu dem so richten sie hier und dort Brüderschaften an/dardurch dem Bischofflichen Gewalt und Ansehen grosser Abbruch geschehe / dann die jenigen/so mit den Bischöffen Brüderschaft halten/werden durch die Mönchen darvon abgezogen/under dem Vorwand/daß die Mönchen mit grösseren Privilegien begaabet seyen. Etliche diser Beschwerden wurden gänzlich verbotten. § 10. Weder Mönchen noch Nonnen sollen gegen Gelt ins Kloster angenommen werden / noch eigene Mittel besitzen; noch einzel in den Dörfferen oder Pfarzhäuseren wohnen/sonder entweders im Kloster bleiben / oder etliche Brüder bey sich haben. § 13. 14. Einige Priester underwunden sich 5. oder 6. Pfarzkirchen zuverwalten. Solches solle abgestrikt/und die weltliche Richtere/so einen Priester für ihr Gericht citiren / sollen im Bann seyn. § 15. Die Priester sollen ihre Güter anderst niemand vertestamentiren als den Kirchen: die Bischöffe aber sollen die Decanatstellen nicht um Gelt verkauffen. § 18. In alle Cathedral-Kirchen/sollen Schulmeister mit bestimter Besoldung gesetzt werden/die da-

N.C.G.
1179.

daselbstige Clerisey und arme Schuler zu underrichten. Wo dergleichen Schulen in den Stifteren und Klösteren in Abgang komen/ da solle man sie widerum einführen. § 19. Wann die Burgermeister oder andere Oberkeiten ihre Stätte bevestigen / oder Kriege führen wollen/ꝛc. sollen sie den Geistlichen keine Kösten auflegen / es seye dann die Clerisey/ (so sie sihet / daß der Leyen Seckel so weit sich nicht erstrecket) gebe etwas freywillig. § 20. Die Turnier-oder Rennspiel sollen gänzlich verbotten seyn. Der jenige so darinn umkomt/ Ecclesiasticâ careat sepulturâ, solle nicht in das geweihete begraben werden. § 23. Die Aussätzigen sollen absönderliche Kirchen und Kirchhöfe haben. § 24. Die jenigen werden gestraft/so den Saracenen Waaffen verkauffen/welche hernach wider die Christen gebraucht werden. § 27. In Gasconia, Albigeois, und in der Gegne Tolouse/seyen etliche / welche ihre Ketzereyen nicht (wie etliche andere) heimlich treiben / sonder offentlich. Die genenneten Cathari oder Pathareni,&c. samt ihren Gönneren/ und denen bey welchen sie Herberg haben/werden verbannet.

Zween Helvetische Prælaten darinn entsetzt.

Wegen obiger § 2. begriffenen Satzung/schreibt (q) Herr Haffner/ seye Ludwig Bischoff zu Basel / **der Simoney** angeklagt worden. Dise Simoney bestuhnde darinn/daß er es mit dem Käiser gehalten wider den Pabst. Haffner setzt hinzu: Ludwig seye An. Chr. 1179. **entsetzt** worden / und seye ihm nachgefolget Hugo von Hasenburg / welcher alsobald gestorben. Aber die Bruntrutischen Jesuiten (r) reden von diser Nachfolg als von einer ungewüssen Sach: es seye/sagen sie/im Münster zu Basel / in S. Gallen Capell/einer begraben / welcher Hugo geheissen/ und Bischoff gewesen/und muhtmaassen / es seye diser an Ludwigs statt erwehlet worden; dann Ludwig habe nur etliche Domherren auf seiner Seiten gehabt. Möchten hiemit (nach der Wahl) durch des Pabsts Practik etliche von Ludwig abgestanden seyn / und getrachtet haben einen anderen (villeicht gemeldeten Hugo/und als diser An. Chr. 1177. gestorben/Heinrich Freyherr von Hornburg/Wirtenberger Lands) ans Bischtum zubringen: dessen ungeachtet hat Ludwig des Bischoffs Tittel und Amt behalten. Er war An. Ch. 1189. noch in Leben. Müßten also eine geraume Zeit zween Baslerische Bischöffe gewesen seyn / deren einer dem Käiser/der andere dem Pabst angehanget. Doch berichten die Baslerischen Geschichtbücher hiervon nichts gewüsses.

Ulrich Abt zu Sangallen/war zugleich Bischoff zu Chur. Weilen solches § 13. wider dises Concilii/müßte er eine auß disen Prælaturē verlassen. Als man ihme die Wahl aufgetahn/ob er das Bischtum oder die Abtey

(q) Theatr. I. pag. 162. (r) Basil. 5.

N. C. G. 1179.

Abtey behalten wolle / erwehlete er die Abtey (s). Bruno Freyherr (t) zu Rezüns ward Bischoff zu Chur : starb aber innert wenig Monaten zu Ehrenfels/und vor der Confirmation. An dessen Stelle kam Heinrich II. Domherr zu Chur und Saltzburg (u).

1180. Bischoff zu Lausannen ein Päbstlicher Legat. Wallis erkent den Herzogen von Zeringen / nicht für ihres Bischtums Cast Vogt. Freyburg erbauet.

Rogerius Päbstlicher Diaconus, ein Italiäner / Bischoff zu Lausañen/verzichtete eine Päbstliche Legation im Erzbischtum Bisantz. Nach 37. jähriger Verwaltung / gab er das Bischtum auf : und vernügte sich bis An. Chr. 1219. (x) eines Canonicats.

Die Walliser waren dessen/daß der Käiser dem Herzog von Zeringen die Schirmvogtey über ihr Bischtum gegeben / so übel zufriden / daß der Herzog Bertold IV. eine grosse Macht über die hohe Gebirge/Grimsel und Gemmi führen müßte. Aber des Herzogs Adel im Ergäu/Uechtland/ꝛc. taht den Walliseren Vorschub : und des Herzogs Feldoberster wurd zum Verrähter/so daß der Herzog mit grossem Verlurst (y) abziehen müssen. Dise Untreu war eine starcke Beweg-Ursach daß gedachter Herzog an statt des in der Pfarr Didingen / auf einer Höhe gelegenen/ nur auf einer Seiten zugangbaren Schlosses/die theils auf einem hohen Felsen stehende/mit der Sana fast umringet ; theils in einem tieffen Thal mit hohen Wandflühen / wie mit Mauren umgeben / wegen ertheilten Freyheiten Freiburg genennete Statt/das X. Orth Lobl. Eidgnoßschaft gebauet.

1182. Luthold von Regensperg streitet wider Engelberg wegen Weilar.

Under Abt Berchtold zu Engelberg hat Herr Lüthold von Regensperg/mit Ernst getrachtet / den Kirchen-Satz zu Weilar am Brünig in der Kirchhöre Briens / Bern-Gebiets dem Kloster ab- und widerum an sich zuziehen. Aber der Abt name seine Zuflucht zu Pabst Lucio III. welcher des Klosters sich desto eiferiger angenommen / weilen er selbigem wegen diser und anderer Vergaabungen/allbereit eine Bestättigungs-Bull gegeben hatte. Dessen ungeachtet setzte Lüthold sein Begehren fort. Aber Pabst Urbanus III. Lucii Nachfahr/hat dem Kloster nochmahl die Hande gebotten / und müßte sich Bischoff Herman II. auß Päbstlichem Befehl / in dise Sach schlagen (z). Diser Herman war ein Edelmann von Fridigen im Hegäu (a) / und An. Chr. 1179. (b) Bertholdi Nachfahr im Constantzischen Bischtum.

1184. Lazariter

Muß dem Leser abermahlen mit einer Legend beschwerlich seyn.

(s) Burcard. cap. 10. (t) Lang. pag. 674. (u) Gul. pag. 134. b. (x) Lang. pag. 669. An. 1213. fato suo defunctum. (y) Siml. Vales. pag. 134. & Stumph. Lib. XI. 4. cladem hanc referunt ad An. 1211. sed Guilim. Helvet. pag. 287. ad An. 1182. (z) Lang. pag. 879. b. (a) Merck. pag. 163. Langius eum Baronem Arbonensem fuisse perhibet ; adeóque cum primo confundit. pag. 573. (b) Merck. Ib. At Bucel. in Constant. substituit An. 1185.

N.C.G. 1184. Orden.

Wird von Lang (auß dessen Grundriß selbige aufs kürtzeste zusammengezogen habe) also erzehlet: Nach dem Balduinus IV. König zu Jerusalem / und Stifter eines Ordens / welchen er den Lazariter-Orden genennet/(weilen der Heilige Lazarus der Martha Bruder/ein grün Kreutz in seiner Hand tragende/ihn zu Jerusalem hierzu ermahnet/) aussetzig/in einem Traum aber/die Widergesundmachung ihme versprochen worden/ habe er vil **Römisch-Catholische Gottseligkeiten** vollbracht.

Zu Seedorff

Nach langem seye er An. Chr. 1184. über den Gothard/gen Seedorff im Land Ury kommen: alldort wunderlich von seinem Aussatz gereiniget worden/deßwegen nicht nur selbiges Kloster mit neuen Stiftungen reichlich begaabet / zu dem End / daß dises Kloster neben der Regel Augustini den Lazariter-Orden (wird auch S. Magdalena Orden genennet) annemmen / und ein grünes Kreutz auf ihren schwartzen Mäntlen tragen sollen: sonder habe auch ein Manns-Kloster für Lazariter Ritter dahin gestiftet. Dise Ritter müßten/neben den dreyen übrigen Kloster-Gelübden versprechen / so es ihr Meister befehlen werde / den Außsetzigen zudienen/über Meer zuschiffen/ und wider die Feinde des Kreutzes Christi zustreiten. Disen beyden Klösteren habe Balduinus gegeben vil nahe und entfehrnte Land und Leuth: habe ihnen das kleine Asia samt der Statt Tyrus verschrieben; und vil von Jerusalem gebrachte Heilthum verehret. Als der König durch Zug und Zürich den Heimweg genommen/seye das Pferd neben dem Greiffensee unbeweglich still gestanden/so daß er daselbst das Lazariter Frauen-Kloster im Gefenn gestiftet/selbiges dem Kloster Seedorff underworffen / und das Kloster-Leben daselbst durch drey Frauen auß Seedorff einführen lassen/ deren Vorsteherin gewesen Frau Martha von Hertenstein / auß dem Lucerner-Gebiet. Balduinus seye An. Chr. 1185. gestorben. Schimpflich ist / daß Lang erzehlet / daß der Teufel (von welchem eine Kloster Frau zu Seedorff An. Chr. 1606. besessen gewesen) und etliche andere (bald zween / bald drey/bald fünf) alldort im Garten erscheinende Geister/angezeiget/es lige ein grosser Schatz in einem Gewelb dises Klosters vergraben. Was hierauf erfolget / und den Innhalt eines darbey ligenden Ritterbüchleins / findet der Leser in gedachtem Grundriß (c). Sind dises die **Römisch-Catholischen Gottseligkeiten**! Disen Heilthümeren und Secretis machet das schlechten Credit / daß der Teufel der erste gewesen der sie entdecket hat. Dise Häuser (zu Seedorff und im Gefenn) hatten nur einen Commenthur. Diser residirte im Gfenn; müßte aber zu Seedorff jährlich visitiren: und im vierten Jahr General-Capitel halten. An. Chr. 1418. verglichen

und im Gefenn eingeführt.

(c) pag. 765. 771.

N. C. G.

glichen sich dise beyde Klöster/so sie in Erwehlung eines Commenthurs sich nicht vergleichen können/alsdann der Gewalt zuwehlen/dem Probst und Capitel zum Grossen Münster in Zürich solle heimgefallen seyn(d). Andere zwüschen beyden Klösteren entstehende Streitigkeiten wurden durch drey des Gestifts/und zween Herren des Rahts zu Zürich entscheiden. Es lasset sich aber ansehen/der General des Ordens/habe disen Verglich nicht gern gesehen. Dann An. Chr. 1443. hat Petrus de Ruaux (ee)/damahliger General/disen beyden Klösteren gebotten/weilen er wegen immerwährenden Kriegen in Alemannien/&c. sie nicht visitiren könne / solle das Kloster einen Priester erwehlen / welcher ihr Præceptor oder Provisor seyn solle. Disen solle die Priorin des Klosters / in allen Sachen / so die œconomie betreffen / rahtsfragen. Der Provisor aber solle dem General jährliche Rechnung geben. Auch sollen sie auß S. Lazari Orden einen Beichtiger erwehlen. Felix Schmid von Zürich/der eine Reise ins Gelobte Land getahn/und die Begebenheiten seiner Zeiten beschrieben/meldet/daß er auf diser seiner grossen Reise/nur ein Kloster dises Ordens angetroffen habe. Beyde Klöster (Seedorff und Gefenn) sind in Abgang kommen. Beyde durch Feuer / und jenes (nach dem es widerum auß der Aschen erhoben worden) durch schlechte Haußhaltung. Um An Ch. 1560 ist Seedorff in eine Abtey Benedictiner-Ordens für Weibs-Personen verwandlet worden.

1184.

1185. Kloster Cappel.

Under Herman Bischoff zu Costantz lebten drey Brüdere / Freyherren von Exhibahe (Eschenbach) Herrẽ zu Schnabelberg und Schwartzenberg/deren einer zu Murbach/ein anderer Probst zu Lucern/der dritte Walther genennt/ein gottsförchtiger und reicher Herr(e) / auf dem Senableborhc (Schnabelberg)/wohnhaft gewesen. Dise haben eine in ihren Gerichten jenseit dem Berg Albis / zu oberst im freyen Amt (welche Herrschaft durch Heuraht an Walther (f) kommen) ligende Capell/mit vilen ligenden und anderen Güteren bereicheret / ein Cisterzienser-Kloster dahin gebauet / und Wilhelm von Altenreiffen zum Abt gesetzet. Die Stiftung ist von Bischoff Herman bestättiget worden. Das Kloster behielte seinen bisherigen Nammen; und wurd von aller weltlichen Auflag befreyet. Die Freyherren erlaubten allen ihren Gerichts-angehörigen etwas an diß Kloster zusteuren/deßwegen etliche in Einweihung des Klosters/sich sehr milt erzeigt. Bey diser Weihung waren gegenwertig Frewinus Chorherr zu Zürich/und folgende Priestere / Arnold zu S. Peter

(d) Ibid. pag. 774. b. (ee) Hotting. Spec. Tigur. à pag. 352. (e) Bulling. Hist. Reform. Mic. pag. 71. Conf. Stumph. VI. 34. Hotting. Spec. Tig. 265. (f) Lang. 573.

N.C.G.
1185. daselbst / Rodolff zu Lunghofen / Herman zu Arth / Conrad zu Riverschweil / Tietelm zu Ury/ꝛc. Die von Eschenbach behielten ihnen vor die Cast-Vogtey / und bekamen im Kloster ihre Begräbnuß. Deßgleichen die von Hallweil / Hünenberg / Bonstätten / die Gesler/ und vil andere Edelleuth. Hernach wurden Cast-Vögte/die von Hallweil/von welchen An. Ch. 1495. dise Cast-Vogtey um ein gewüß Gelt/der Statt Zürich/ (deren Burgrecht dises Kloster An. Chr. 1403. angenommen) verkauft. Abt Wernher am Bach / hat An. Chr. 1434. zu Basel auf dem Concilio die Inful erlanget. Ulrich von Schnabelberg hat um An. Chr. 1230. disem Kloster die Pfarrey Barr Zuger-Gebiets einverleibet. Graaff Albrecht / und dessen Sohn Graaff Rodolff/ erster Käiser dises Nammens und Geschlechts / namen das Kloster in ihren Schirm/und erlaubten ihren Undertahnen / ans Kloster zugeben was sie wollen. An. Chr. 1270. hat Burkard/ein Priester von Altorff im Land Ury/sein Hauß zu Zürich/ so noch der Capeller-Hof genennet wird/disem Kloster geschenkt. In disem Kloster wurden die Hostien gemachet / welche zu Zürich im Grossen Münster gebraucht worden (g).

Bischoff Herman schlichtete auch einen Streit / welchen Adelheid die Aebtissin zu Schennis hatte / gegen den Pfarrer zu Wolen im Ergäu wegen etwas Zehendens zu Niderweilen. Disem Vertrag wohneten bey Conrad von Degerfeld / Domherr von Costantz : Anshelmus Abt von Mure/ Roggerus Decanus zu Windisch (h).

Streit wegen Genf. Ardutius Bischoff zu Genf starb nach 50. jähriger Verwaltung. An dessen Stell kam Nantelinus. Mit disem setzte Graaff Wilhelm Amedei Sohn den Streit wegen Beherrschung der Statt Genf/fort. Deßwegen verbündete sich Nantelinus mit Thoma I. Graaff zu Maurienne und Saphoi. Diser versprach zu keinen Zeiten/einichen Gewalt über die Statt Genf sich anzumaassen/schon ihm selbiger angetragen werden solte. Hierauf gab ihm Nantelinus etliche Schlösser und andere Plätze/welche Graaff von Genevois eigenthümlich angesprochen. Also geriehte die Sach zu einem Krieg/welcher noch gewähret under Chaberto/so An. Ch. 1206. Bischoff zu Genf / und An. Chr. 1212. Erzbischoff zu Ambrun worden. Ist under Louys von S. Claude/und Peter von Soissons fortgesetzet worden : bis daß An. Chr. 1219. Amedeus von Granson ans Bischtum kommen / welcher durch den Erzbischoff von Vienne mit dem Graaff betragen worden (i).

1188. Erzbi- Conrad Erzbischoff zu Mentz reisete gen Sangallen / um die zwüschen

(g) Hotting. H. E. VIII. 1279. (h) Tschud. Hist. Msc. An. 1195. (i) Spon. Hist. Gen. Tom. 1. pag. 61.

schen den Mentzischen Domherren und dem Sangallischen Kloster vor Zeiten aufgerichtete Bruderschaft zu erneueren. Sie verbunden sich/bey Leben und nach dem Tod für einander zubitten / und wann der / so einem diser beyden Stiften einverleibet zum anderen komme/solle er denen/welche an selbigem Orth wohnhaft/gleich gehalten werden.

R.C.G. 1188. Bischoff zu Menz erneueret die Brüderschaft mit Sangallen. Stift Embrach.

Damahls kam auch in Aufgang/die Chorherren Stift zu Embrach. Die eigentliche Zeit diser Stiftung ist unbekant. Der Anlaaß derselbigen wird also beschrieben (h). Auf dem Irchel/einem nächst bey Embrach gelegenem Berg/wohneten zween Waldbrüder: deren einer den anderen ermördet/das Bruder-Häußlein angezündet/und darvon seye gegangen/ damit man vermeine / der ermördete Bruder habe sein Häußlein verwahrloset / und sich selbst verunglücket. Aber diser Leichnam seye in dem Feuer unversehrt geblieben / und habe den herbey nahenden / und die verübte Mordtaht heftig verneinenden Täter durch das Blüten verzahten. Worauf diser Täter dem Landgraaff zu Kyburg zugeführt und radgebrechet worden. Den ermördeten habe der Landgraaff zu Embrach in die Kirch begraben / und ein Capellelein über solches Grab setzen lassen. Hierauf habe ihn das Volk als einen Heiligen verehret. Von etlichen/ welches ganz lächerlich/ist er der Sel. Emericus (i) genennet/mit grossem Zulauff dahin gewalfahrtet / vil Güter dahin vergaabet / endlich seye mit Landgräflicher Bewilligung und Miltigkeit des umligendē Adels ein Kloster geregulierten Chorherren/dort angerichtet worden. Aber dises ist eine Tradition, um welche man keine schriftliche Urkund hat / weilen das Kloster An. Ch. 1389. im Sempacher/und An. Ch. 1444. im Zürich-Krieg/ samt den Schriften im Rauch aufgangen/die alten Scribenten aber dessen mit keinem Wort gedencken. Der älteste Probst / dessen Namm bekant ist / und nach gemeiner Meinung der erste/ war Regenhard. Diser taht An. Chr. 1189. gen S. Mauritz in Wallis eine Wahlfahrt / und erhielte bey selbigem Abt Wilhelmo (welcher zugleich (k) Bischoff zu Sitten war) etwas Heilthum von S. Mauritzen Gesellschaft / mit dem Gedinge/die zu Embrach sollen quotidianis memoriam ipsorum suffragiis recolere, in ihrem täglichen Gebätt diser Heiligen eingedenck seyn. Also trachteten die Walliserischen Mönchen/durch solch Mittel ihre Heilthümer bekanter/und die Wahlfahrten zu ihnen von Tag zu Tag stärcker zumachen. Nach dem Embrach fast um alle Mittel komen/soll es durch Graaff Hunfrid von Kyburg/Dommherren und Erzpriester zu Straß-

(h) Stumph. VI. 35. Hotting. Spec. Tig. pag. 363. (i) Murer. Helvet. S. pag. 161. (k) vid. Siml. pag. 135. sed Stumphio videntur diversi fuisse.

N. C. G.
1188. burg widerum geäufnet / und zu einer Stift und Probstey worden seyn. An. Chr. 1517. waren diser Stift-Brüderen 12. an der Zahl.

Diß Jahrs schrieb Pabst Clemens die / An. Chr. 1176. gemeldete Bull: und nam das Gestift zum Grossen Münster in Päbstlichen Schirm. Ist die allerälteste Bull/welche das Stift zu Zürich von Rom empfangen. Lang darf solches widersprechen/kan aber keine ältere anzeigen.

Käiser Fridrichs Tod.

Nach deme das under Pabst Urbano II. zu Jerusalem angehebte Reich under Urbano III. um An. Chr. 1186. als daselbst der achte König regirte / den Christen wegen ihres Zweytrachts / durch Saladin den

1189. Sultan in Egypten/widerum abgetrungen war / entschlosse sich der allbereit 70. jährige Käiser Fridrich / mit einem Heer von 150000. nach dem Exempel seiner Vorfahren / ins Gelobte Land zureisen. Dahin begleiteten ihn neben vilen anderen Bischöffen/Ludwig und Heinrich/beyde Bischöffe zu Basel / samt vilen gemeinen Knechten auß Rhetia / under dem berühmten Haubtmann Andreas von Salis (k). Aber dise Reise kostete den Käiser (nach dem er die Saracenen in dreyen Treffen überwunden und Saladinum auß ganz Armenia gejagt) das Leben / ehe er Palestinam erzeichet. Dann als er in Comagena/durch das Wasser Se-

1190. lephium den Feind verfolgte / fiel er vom Pferd ; blieb mit dem Fuß im Stegreiff/als man ihn ans Land brachte / könte er nur noch etliche Wort reden (l) : ligt zu Tyro begraben. Als hernach die Statt Accon vom übrigen Heer belägeret worden / sturben mehr als 50. Bischöffe und Graaffen an der Pestilentz. Der Muhtmaassung nach auch die Baslerische Bischöffe. Alldort wurd Bischoff der Domprobst Luthold/gebohrner Herr zu Rötelen/welcher An. Chr. 1200. eine gleiche Reiß getahn haben soll. Berthold V. war auch in Käiserlichem Begleit. Als er aber bis gen Tyro kam / zweifels ohn der Käiserlichen Begräbnuß beyzuwohnen/

1191. reisete er zuruck / und bauete die mächtige Statt Bern. Der Platz auf

Bern gebauet. welchem sie stehet/lag in der dem Kloster Interlaken incorporirten Pfarr Künitz. Als es den Burgeren zuschwer seyn wolte / alle Tag wegen des Gottesdiensts dorthin zugehen / richteten sie in der Statt Capellarem Ecclesiam (n), eine Caplaney an. Zu deren Patron wurd von ihnen einmühtiglich erwehlet/ Vincentius/ein Uberwinder aller Dingen / sagt der von Königshofen (o). Soll Diaconus zu Saragossa in Hispaniē gewesen/ und in der Diocletianischen Verfolgung auf einem Rost gebraten wor-

den

(k) Spræch. pag. 121. Bucel. Rhæt. An. 1172. 1188. (l) Urstis. ex Chron. Moguntin. Aliter Ursperg. & plerique alii. Conf. Calvis. (m) Lehman. Chron. Spir. pag. 503. *Antiochiæ* sepultum docet. (n) Lupul. Chron. Bern. Msc. pag. 20. (o) Hist. Bern. Msc.

N. C. G.

den seyn. Dessen Haubt (ut piè creditur, wie man darfür haltet / sagt Lupulus) seye von Cöln (p) gen Bern kommen: der übrige Leib/seye in einem Prediger-Kloster in Spanien geblieben. Under Rogerio Bischoff zu Lausannen / hat sich dise Kirch von Kuniz gesönderet / und ist zu einer Leuth-oder Pfarzkirch gemachet worden. Dargegen sie den Chorherzen jährlich 22. March Silber liferen müßte/zur Erkantnuß der alten Pfarr-Gerechtigkeit. Aber An. Chr. 1235. wurd Küniz / samt ihren Filialen und Capellen / hiemit auch die Kirch zu Bern/durch Käiser Fridrich II. von Interlacken gesönderet und den Teutschen Ritteren zugeeignet / welches folgends von Pabst Innocentio IV. bestättiget worden (q). 1191.

Graaff Rodolff Einsidlischer Cast-Vogt / dörfte selbigem Abt als lang Käiser Fridrich lebte/kein Ungemach zustatten/doch hatte er ihme keinen rechten Magen. Nach des Käisers Tod / fügte der Graaff dem Abt so vil Verdrießlichkeiten zu / daß selbiger die Verwaltung abgetretten. An dessen statt wurd erwehlet Ulrich I. Graaff zu Rapperschweil / des Cast-Vogts Bluts-Verwandter. Wernher aber wurd vom neuen Abt zum Decano erwehlet (r). Abt zu Einsidlen gibt auf.

Als Luthold Bischoff zu Basel / einen Pfarzer gen Oberkirch setzte/ war Ulrich Abt zu Einsidlen mißvernügt: darum daß zwüschen dem Baslerischen Bischoff und dem Kloster Einsidlen verglichen worden seye/ sotahne Pfarz wechselweise zubelehnen. Abt Ulrich sendete deßwegen etliche Conventualen und andere gen Basel / die bestättigten den neuen Pfarzer. Doch solte es könftighin / nach dem vormahligen Verglich gehalten werden (s). 1194. Bischoff zu Basel und Abt zu Einsidlen / streiten wegen der Pfarz Ober-Kirch.

Die Edle Brüdere/Heinrich und Peter/(Incisores) die Schneidere/von Lucern / Herzen zu Schauensee und Reichensee/ baueten das auch im Lucerner-Gebiet ligende wolbegüterte Frauen-Kloster / Rathausen/ Cisterzienser-Ordens (s). Diser Platz wird Domus consilii, Rathausen genennet/weilen dortherum ein berühmt Rahthauß gestanden/in welchem die Edlen im Land bey gewüssen Zusamenkunften Raht gehalten. Die ersten Kloster-Frauen wurden dahin beruffen/auß einem damahl bey Horgen am Zürichsee/under der Visitation des Abts zu Capel gewesenen Bernardinischen Frauen-Kloster (t). 1195. Kloster Rathausen.

Die zu oberst im Veltlein gelegene Statt Bormio (Worms) wolte nunmehr das von der Statt Como wider Recht und Willen aufgelegte 1196. Worms wird dem

(p) Clariss. Lüthard. *Diss. Bernens.* part. I. pag. 57. (q) Tschud. Rhæt. Histor. Nuiton. pag. 12. (r) Hartman. 1191. (s) Hartman. Annal. Einsidl. An. cit. (s) Cysat. pag. 195. sed de fundatore & fundationis Anno variat Lang. pag. 747. § 2. (t) Lang. pag. 747.

N. C. G. 1196. Churischer Bischoff mit Gewalt vorbehalten.

gelegte Joch entschütten / und dem Bischoff von Chur/als welchem sie in weltlichen Sachen undertähnig seyn solte / sich ergeben. Aber die von Como verderbten deren von Worms Landschaft / mit rauben und brennen jämerlich/ und brachten sie nach zehen jährigem Krieg von neuem under ihr Joch (t).

Abt Ulrich ein Verschwender 1198.

Rodolff gebohrner Graaff von Montfort / Abt zu Pfefers / wird samt seinen Nachfahren von Käiser Heinrich VI. zum Reichs-Fürst erklährt. Hingegen gibt Ulrich IV. Sangallischer Abt / seine Abtey auf. An dessen statt wurd in ira furoris domini (u), von dem erzörnten Gott erwehlet Ulrich V. Graaff von Veringen/welcher nach Verfliessung 49. Wochen durch einen Schlagfluß hingenomen worden. Wird mit Abt Kerhard in eine Linien gesetzt; war köstlich und prächtig / **hausete gar übel** (x) : versetzte den also genandten Kelchhof zu Elgg : einen 190. March Silber schweren silbernen Kelch und andere Güter / und hinderliesse dem Kloster / noch 170. March Schulden. Die Mönchen haben ihm/die über seinen Tod empfangene Freude zubezeugen/dise Grabschrift gestellet (y):

Qui jam consumis terram, quam nunc bene dormis!
Fortassis vivus trivisses tempus in hornis.
Sed ne damno calcares limina Galli,
Ira Dei jussit maturo funere tolli.

Wie gut ist es daß du in der Erden ligest/der du/so du lebendig geblieben werest im Praus sitzen wolteſt. Aber der (wider dich) erzörnte Gott hat dich früh weggeraffet / damit du dem Hauß Galli nicht länger schaden könteſt.

Pabst wil Philippum am Käiserthum hinderen.

Zween Monat ehe Abt Ulrich quitirt / starb excellentissimus Imperator (z), der fürtreffliche Käiser Heinrich VI. Als Philippus des Käisers Bruder den vacirenden Thron zubesteigen vermeinte / hat der neulich erwehlte Pabst Innocentius III. auß Haß/den er(wie seine Vorfahren) gegen die Herzogen von Schwaben getragen / alle Kräfte angewendet solches zuverhinderen. Er schriebe an Herzog Berchtold von Zeringen / und andere seines Vermuhtens gegen Philippum übel gesinnete Fürsten/selbige wider ihn zuverhetzen : erzehlete was Philippi Vatter und Bruder / (Käiser Fridrich und Heinrich) auch Philippus selbst (deßwegen er noch im Bann seye ; da doch Philippus von solchem Bann nichts gewüßt) wider die Kirch (das ist wider den Pabst) und weltliche Personen getahn haben. Darbey aber der Pabst (wie Herr Tschudi (a) sagt :) **man-**

(t) Spræch. pag. 122. Gul. pag. 136. (u) Burcard. cap. XI. (x) Tschud. A. cit. (y) Stumph. V. 6. (z) Conr. de Fabar. cap. VII. (a) loc. cit. Conf. Urspeg.

N. C. G.

manche Unwahrheit gebraucht und Falschheit Philippum zuverunglimpfen/ und ihn vil unbillicher Sachen/ ohne Grund und auß grossem Haß beklagt. 1198. Herzog Berchtold von Zeringen/ wurd zu Cöln/ von denen Päbstisch-gesinneten Fürsten/ zum Römischen König erwehlet. 1199. Er übernam zwahr solches zubedencken. Doch als die übrigen und mehreren Fürsten/ zu Müllhausen in Sachsen / Philippum erwehlet ; hat Berchtold selbigem alsobald gehuldiget/ und die Lehen von ihme empfangen. Von etlichen werden einige Umständ anderst erzehlet / an welchem uns nicht vil gelegen (b). Als die Statt Cöln/ dem Herzog von Zeringen/ die über seine Wahl ergangene Kösten angeliehen/ gab er ihnen zu Bürgen/ Conrad und Berchtold von Urach/ seines Vatters Schwöster-Söhne. Nach dem er aber sich des Königlichen Tittels begeben/ liesse er dise Geisel stecken/ deßwegen sie nicht nur ihre eigenen Güter angewendet/ sonder beyde geistlich worden : Berchtold wurd Abt zu Luzerach ; Conrad/ Abt zu Cisterz ; hernach Portuensischer Bischoff und Cardinal. Hierauf wurd Otto IV. zu Sachsen / durch die Päbstische Parthey/ zum König erwehlet/ um die Sächsischen Fürsten/ auf ihre Seiten zubringen. Hingegen ist wegen Zweytrachts under den Geistlichen/ so vil Gelt gen Rom kommen/ daß der damahl zu Rom gewesene Abt von Ursperg/ die Statt Rom also angeredt : „Rom/ die du unsere Muter bist/ „freue dich : dann die Schätze der Erden öffnen sich dir häuffig : sie flies„sen dir zu in grosser Mänge/ wegen Ungerechtigkeit der Menschen. Du „bekomst guten Sold / von dergleichen bösen Händlen. Freue dich über „ihre Zweytracht : als über ein Mittel/ welches auß der Höll herfürgekro„chen/ dich zubereicheren. Durch die Bosheit der Menschen/ und nicht „durch deine Geistlichkeit hast du die Welt überwunden. Man sucht „dich heim/ nicht auß Andacht/ sonder wegen vilen Lasteren/ um Entschei„dung der Streitigkeiten / welche man dir um Gelt abkauffen muß (c). Das allerärgste war / daß die jenigen Fürsten/ welche es mit Ottone gehalten / begehrt / der Pabst solle ihre Wahl bestättigen/ und hiemit einen Grund gelegt zu einer grossen Neuerung. Dann an statt die Päbste vormahls durch die Käiser bestättiget worden/ so müßte jetz die Käiserliche Wahl durch den Pabst bestättiget werden (d). Die Fürsten/ welche dem Philippo angehanget/ schrieben auch an den Pabst. Aber Baronius/ welcher den Brieff der Ottonisch-gesinneten an den Tag gegeben/ hat sich geschohen den jenigen ans Liecht zulegen / welchen die Widerpart gestellet. Under anderen/ so disen letsteren underschrieben / war auch Diethelm von Helvetische Prælatē aber/

(b) Godefrid. in Chron. (c) Tschud. ex Urspeig. (d) vid. Gold. Constit. Tom. I. Not. pag. 74.

N. C. G. 1199. befördern ihn.

Krenkingen (e) / Bischoff zu Costantz / und Abt in Reichenau / welcher alles Fleisses daran gewesen / daß Philippus das Reich über sich nemme.

Engelbergisches Frauen-Kloster.

Heinrich / Pfarrer zu Buchs in Underwalden nid dem Kernwald / war dem Kloster Engelberg so günstig / daß er nicht nur An. Chr. 1190. selbigem ein Landgut / welches er erkauft hatte / geschenkt / mit dem Beding (f) / daß das ganze auß 40. Personen bestehende Convent für seinen Vetter / (gewesnen Pfarrer zu Stans) und seine Elteren / jährlich eine solenne Gedächtnuß halte / mit Vollbringung der Meß / der Vigilien / der Almosen / und mit Leutung der Gloggen. Er stiftete auch in der Ehr S. Andreæ ein Frauen-Kloster: gab dem Abt alle seine Mittel / mit Beding / daß derselbige dem Frauen-Kloster alle Nohtwendigkeiten verschaffen und beyde Klöster für ihne / einen ewigen Jahrs-Tag halten. Er gieng selbst ins Kloster / und wurd im Frauen-Kloster begraben. Doch wurd diß Kloster / samt zweyen Altären erst An. Chr. 1254. durch den Constantzischen Bischoff Eberhard geweihet / und wenig Tag hernach 42. Kloster-Jungfrauen eingeweihlet. Dises Frauen-Kloster soll nach Sarnen versetzt worden seyn (g).

Mönchē-Heilige.

Von der Heiligkeit Berchtold: damahlen Engelbergischen Abts (h) von dem Einsidler / welcher damahls zu gedachtem Buchs gelebt / und dessen Gebeine erst 100. Jahre hernach bekant / und in S. Jodoci Capell an dem Burgenberg begraben worden (i): von Heinrich Pfrinz einem Viehhirten zu Gerlicken / und dessen Wunderwercken / deren wegen ihme die Chorherren zu Bachnang / allwo gleich wie zu Elgäu eine halbe / auß sechs oder acht Chorherren bestehende Collegiat-Stift gewesen (k) / ein Grab in ihrer Stift-Kirch machen / und mit einem Stein bedecken lassen (l); von disen sage ich / ist bey Murer und Lang vil zulesen. Wil dem Leser mit solchen Fablen nicht verdrießlich seyn.

1200. Burg ob Sarnen / komt ans Lucernische Stift.

Freyherr Walther von Reiden / so keine Leibserben hatte / gab seine / nächst ob dem Dorff Sarnen in Underwalden / ob dem Wald gelegene Burg / dem Probst und Chorherren auf dem Hof zu Lucern / zu einer Gottsgaab (m). Dise Chorherren machten den in der Niderburg Sarnen wohnenden Edelknecht zu ihrem Meyer. Die Burg wurd An. Chr. 1304. bewohnet von dem Oestreichischen Landvogt / Beringer von Landenberg. Ist heut zu Tag deren ob dem Wald Kärcker. Bischoff Luthold

(e) Conrad. de Fabar. cap. 7. sed Hartman. Annal. Einsidl. pag. 223. vocat Baronem VVeissenburgensem. (f) Langius pag 879. (g) VVagnerus Mercur. Helvet. (h) Murer. Helvet. S. pag. 289. (i) Id. pag. 162. Lang. pag. 864. (k) Lang. pag. 1052. (l) Murer. Ibid. Lang. loc. cit. (m) Tschud. Histor. Msc. An. 1304.

N.C.G. 1200.

thold zu Basel aber bauete Jstein am Rhein (n)/ohnfehrn Basel. War ein Kloster / in welchem 16. Frauen gewohnet. Jst von gar langer Zeit unbesetzt. Jstein.

Als damahls der Pabst die Christlichen Potentaten/wider die Saracenen reitzete / ist erstgedachter Bischoff Luthold/mit Balduino Graaff zu Flanderen/aufgebrochen (o). Als man aber vermeinete / der Zug seye angesehen/der Statt Jerusalem zuhelffen/verschaffete der Pabst daß man für Constantinopel gerukt / dem jungen Käiser Alexio das Griechische Reich einzuhändigen/welches sein Vetter ihme mit Gewalt vorgehalten. Aber Alexius wurd bald hernach in einem Auflauff von den Griechen erwürget/und Graaff Balduin von Flanderen/durch die Latinischen Fürsten/zum Käiser gesetzt. Constantinopel durch die Latiner eingenommen.

Etliche Burger von Bremen und Lübek/stifteten um An. Ch. 1191. bey Ptolemaide / einen Spittal / welcher der Teutsche und S. Mariæ Spittal genennet worden / und macheten darmit den Anfang dem Ritterlichen Orden/des Spittals-Hauß S. Mariæ. Jn disen Orden solten keine andere angenommen werden/als Teutsche Adelspersonen. Dise müßten sich verpflichten/die Christenheit wider alle derselbigen Feinde zubeschirmen / und darneben Frömde / Krancke/und Presthafte in ihrem Spittal den sie aufgerichtet/zu underhalten und zuverpflegen (p). Wegen solchen Versprechens/und damahligen schlechten Zustands der Christen/breiteten sie sich bald hin und wider auß in Teutschland / also daß sie noch under ihrem ersten Meister Waldpod gen Müllhausen kommen. Teutsche Ordens-Ritter. Tringen sich ein zu Müllhausen.

Joh. Vitoduranus (q) schreibt/sub (Innocentio) cœpit Ordo Teutonicæ domûs oriri in Achoron ; der Ritter-Orden des Teutschen Hauses/seye erst aufkommen under Pabst Jnnocentio. Nun ist diser Pabst worden/ An. Chr. 1198. am 21. Tag Hornung. Andere berichten/daß schon An. Chr. 1195. Pabst Paschalis auf Anhalten Käiser Heinrichs/ disen Orden mit einem weissen Kleid/und schwartzen Kreutz begaabet/und under S. Augustini Regel bestättiget habe (r)/und haben gedachte Ritter noch von Käiser Heinrich eine Freyheit außgebracht / eine Mülle an die Jll / bey der Statt Müllhausen / wo es ihnen am gelegnesten seyn wurd/zusetzen. Als aber die Burger solcher Bewilligung/und des Orths/ dahin die Mülle gebauet werden solte / verständiget worden / sind sie den Teutschen Herzen vorkommen / und haben eine Mülle an selbiges Orth/ innwendig S. Gebhard / jetzt Baselthor / in der Statt Zwingelhof gebauet. Wider solches protestirten die Ordens-Brüder anfangs vergeblich.

(n) Urstis. Chron. Bas. Lib. 1. cap. 20. (o) Urstis. Lib. 2. cap. 16. (p) Baron. An. 1198. (q) Hist. Mic. (r) Lang. pag. 694. § 8.

R. C. G.
1200. lich. Als aber Philippus an seines Bruders statt/das Käiserthum erlanget/das Elsaß eingenommen/und seinen Neben-Käiser Otto/der mit seinem Heer allbereit gen Speir kommen war / zuruck getrieben / dräueten die Teutschen Herzen den Müllhauseren / wo sie sich nicht wegen des Eintrags / welchen sie ihnen mit Erbauung diser Mülle getahn / vergleichen wurden/wollen sie sich beklagen bey dem (in selbigen Läuffen zu Müllhausen und in Basel sich aufhaltenden) Käiser / dessen Bruder ihnen die Freyheit gegeben. Käiserliche Ungnad nun zuvermeiden / haben sie den Rittern den halben Theil an diser Mülle lediglich geschenkt (s).

Abt zu S. Gallen eiferet für Philippum.

Nach dem Tod Ulrichs V. Abts zu Sangallen/wurd selbige Abtey/ communi consensu omnium fratrum ac Ministerialium ac totius populi assensu, durch der Kloster-Brüderen und der Amtleuthen einhellige Wahl/und des ganzen Volks Einwilligung (t)/ Heinrich Freyherr von Hohenklingen übergeben. Diser (se ipsum cum omnibus Ecclesiæ suæ rebus obtulit) hat alles für Käiser Philippum aufgesetzt (u)/und war auf dem Reichs-Tag zu Bamberg in Francken/von Fortsetzung des Kriegs/ wider Ottonem und anderen Reichs-Sachen zuberahtschlagen. In gleicher Meinung / wurden mehrere Reichs-Tage auch anderstwo gehalten.

1202. In deren einem ist geschlossen worden / den Bischoff zu Wirtzburg in Francken / darum daß er Ottoni angehanget/zubekriegen. Abt Heinrich von Sangallen wurd auferlegt / 20. Helm (u) zu senden: die stiessen zu der Armee/von welcher der Bischoff bezwungen worden/dem Käiser Philipp zugehorsamen. Erstgedachter Abt zoge persönlich mit 20. Helmen/

1203. und führte mit sich vil andere (x)/welche ihm aufgewartet/als Philipp in Türingen gezogen / wider Landgraaff Herman von Türingen / welchen der Pabst beredet hatte Ottonis Parthey anzunemmen. Philippus legte sich für Erfort/allwo Abt Heinrich währender Belägerung sich aufgehalten. Diser starb noch selbigen Jahrs. Er bezahlte des Klosters Schulden/brachte Elgäu und andere von seinem Vorfahr versetzte Güter/widerum ans Kloster/und entrichtete auf dem Reichs-Tag/die zimlich starcke Reichs-Anlagen / ohne des Klosters Kosten. An dessen statt wurd tam clientum quàm fratrum voluntario arbitrio, totiúsque vulgi clamore, durch der Edelleuthen und Mönchen Stimm / und das Zuschreyen des Volks (y)/erwehlet Ulrich VI. gebohrner Freyherr von Hohen-Sax; Simulator cujuslibet rei ac dissimulator pro tempore (z), welcher treff-

(s) Jac. Henric-Petr. Chronic. Müllhus. Msc. (t) Burc. cap. 12. *Ministeriales*, homines liberi qui Principi alicui ministrant. Edelknecht/Amtleuth. Gold. Alemann. 1:133. (u) Conr. de Fabar. cap. 1. (u) Tschud. (x) Burcard. cap. 12. (y) Conr. de Fabar. cap. 5. (z) Ibid.

N.C.G. 1204.

trefflich gewüßt den Mantel nach dem Wind zuhencken. Als Philipp einen Reichs-Tag zu Basel gehalten / verfügte sich der neue Abt auch dahin / in Principem eligitur (a), wird ein Reichs-Fürst/und stellete eine Fürstliche Hofhaltung an (b). Ury/Schweitz/Underwalden hielten auch mit Philippo/dessen Bruder Heinrich/und Vatter Fridrich I. sie gleichfahls namhafte Dienst geleistet. Solches ist ihnen wol zustatten komen/ in deme ihnen hingegen die Aechte und Bänne nachgelassen worden / mit welchen sie wegen des Klosters Einsidlen von vilen Jahren her verstrikt waren: deßwegen sie (sonderlich die von Underwalden/ deren Land weniger beschlossen) von etlichen Reichsvögten under anderen Käiseren / mit Schatzungen / und so sie aussert ihr Land gegangen / mit Gefängnussen sehr geplaget wurden (c).

Wird ein Fürst. Waldstätt wider den Pabst.

Der Bischoff von Costantz/war einer deren jenigen Bischöffen und Fürsten / welche Adolphum/ Erzbischoff zu Cöln/von Ottone abwendig gemachet / und auf Philippi Seiten gebracht: hat auch disen Erzbischoff vermögen / daß er den Käiser und dessen Gemahel/aufs neue zu Achen gekrönet hat. Als deßwegen der Pabst Adolphum theils des Bischtums unfähig erkährt / theils mit offentlichem Bann beschwert / und an seine statt Brunonem den Probst von Bonn zum Erzbischoff erkährt/hat der Käiser des Adolphi Sach / denen zu Speir versamleten Reichs-Fürsten/ vorgebracht / ein Heer in welchem Abt Ulrich von Sangallen samt etlichen Reisigen gewesen (d) / wider den neuen Erzbischoff und die Statt Cöln besamlet/den Bischoff Bruno in einem Treffen gefangen/an Eisen geschlagen/und also mit sich herumgeführt (e).

1205. Bischoffs zu Costanz und Abts zu Sangallen beständige Treu.

Zu Einsidlen war auch nicht alles richtig. Abt Ulrichs / **eines Verschwänders der Kloster Güteren** (f)/ Pracht und Kostlichkeit/hat dem Kloster so vil Ungemach verursachet / daß ihn die Mönchen **Gottes Geisel** genennet. Nil minus quam Religiosum & Ecclesiasticum Antistitem præferebat (g), er **hatte einige Beschaffenheit eines rechtschaffenen** Prælaten nicht an ihm/aussert dem Nammen und Titul (h). Er wurd mit seiner Kloster-Mönchen einhelliger Stimm entsetzt / hingegen Berthold Freyherr von Waldsee ewehlet. Ulrich starb noch selbigen Jahrs (i).

1206. Einsidlischer Abt entsetzt.

Ulrich Abt zu Sangallen / hatte auch innerliche Streitigkeiten: in deme dessen Bruder Heinrich zu Hohen-Sax/in Feindschaft gestanden/ mit

Abt zu S. Gallen krieget wider

(a) Ibid. (b) Goldast. Aleman. 2:5. (c) Tschud. An. 1205. (d) Haltmei. Chron. S. Gall. pag. 37. (e) Gotfrid. Trithem. in Chron. Hirsaug. (f) Hunger de B. V. pag. 119. (g) Hartman. Annal. An. 1206. (h) Hunger loc. cit. (i) Hartm. Ibid.

N.C.G. 1206. Graaff vō Montfort.

mit Hug Graaff zu Montfort / Herr zu Feldkirch. Als aber Freyherr Heinrich eine Reise in Spanien getahn/und dessen in seinem Forst under Sax / zu mehrer seiner Sicherheit / neu erbautes Schloß Forstegk von Graaff Hug belägert war/ist Abt Ulrich an einem Charfreytag/wider disen Graaff ins Feld gezogen / hat nicht nur die Vestung Forstegk entschüttet/sonder den Graaff gezwungen einen beständigen Friden einzugehen (k).

1207. Johanniter-Hauß zu Bubikon.

Damahls wurd zu Bubikon in der Herrschaft Grüningen / Züricher-Gebiets/am Wässerlein **Schwartz**/gearbeitet an einem Johanniter-Hauß/ dessen Stifter soll seyn Diethelm Graaff von Toggenburg/ so An. Chr. 1207. daselbst begraben worden. Alldort werden auch die Begräbnussen etlicher ansehenlichen Commenthuren und Großmeisteren gezeiget/auß dem Hauß von Montfort/von Tengē/Kempten/Wetzikon/ auch Mannessen und Braunen von Zürich. Graaff Hartman zu Kyburg / hat die An. Chr. 1226. von Berchtold Freyherr zu Busnang gestiftete Pfarrkirch zu Hinnweil/an dises Hauß übergeben. Mit der Zeit sind auch die Gerichte und Leuth zu Hinnweil an Bubikon kommen (l).

Käiser Philipp wird ermördet.

1208.

Damit Otto sich wegen gesuchten Käiserthums/desto lieber zu Ruh begebe/hat Käiser Philipp seine Tochter Beatrix selbigem verlobet. Solches verdroß Ottonem / Pfaltzgraaff zu Wittelsbach / welcher die ältere Anspraach an die Käiserliche Prinzessin zuhaben vermeinte/so sehr/ daß er den Käiser Philippum im nächsten Jahr zu Bamberg meuchlerischer Weise erstochen/deßwegen Otto nicht nur Käserlicher Tochtermann/sonder gar Käiser worden. Weilen dann Philipp als Herzog zu Schwaben/auch Cast-Vogt zu Sangallen war / vermeinte Ulrich Abt zu Sangallen/mit Pippini Tod seye ihm seines Klosters Cast-Vogtey heimgefallen (m). Berchtold Herzog zu Zeringen versprach dem Kloster 4000./ und dessen Dienstleuthen 400. March Silber zuerlegen / so sie ihme die Cast-Vogtey eingeben/und bis zu seinem/so er aber einen Sohn bekomme / bis zu desselbigen Absterben/überlassen werden: mit Versprechen/sie niemand anderem einzuhändigen. Die älteren Convent-Herren gaben den Willen darein. Aber des Klosters Dienstleuthe schützten vor / des Herzogen Macht / welche er zu des Klosters Undertruckung brauchen möchte. Disen gab der Abt Gehör / sonderlich darum/daß er die Cast-Vogtey seinem Bruder Heinrich von Hohen-Sax gern in die Hand gespilet hette. Doch gab er disem nur einē Theil diser Cast-Vogtey/und versetzte ihm selbigen um 3000. March Silber. Aber die vil Widerwertigkeiten/so das Kloster bald hernach erlidten / lehreten den Abt daß er besser

Herzog von Zeringen stellet vergeblich nach der Sangalschē Cast-Vogtey.

getahn

(k) Conr. de Fabar. cap. 6. (l) Stumph. VI, 2. (m) Fabar. cap. 8.

getahn hette / wann er dem Anerbieten des Herzogen/ und dem Raht seiner alten Convent-Herren Ghör gegeben hette. R.C.G. 1208.

Dann das Kloster kam wegen des Schlosses Rheinegk im Rheinthal mit Wernher Bischoff zu Costantz / gebohrnen Freyherr zu Staufen in schwere Händel. Abt Ulrich sagte / gedachtes Schloß gehöre ihm eben so wol als die Kirch / und eines hange am anderen. Der Bischoff wendete ein / das Schloß stehe auf des Bischtums Grund und Boden. Die Freyherren von Arbon / hielten es mit ihrem Vetter dem Bischoffe. Man geriehte deßwegen zu Waaffen / und wolten die von Costantz und Arbon (wie Conrad von Pfefers vermeinet) ihren alten Haß gegen das Kloster Sangallen außstossen. Da war es dem Kloster nachtheilig/ daß es keinen Cast-Vogt hatte. Ein Theil verhergete des anderen Landschaften. Alle Aecker und Wiesen zwüschen Costantz und Sangallen / lagen lange Zeit ungebauet / und geriehten die Undertahnen in äusserste Armuht. Der Abt zu Salmenschweil (Eberard von Rordorff) / der in der Reichenau (Heinrich von Kalphen) und andere/wolten thädigen. Aber der Sangallische Abt / ein junger/hitziger Herr/ tröstete sich seiner guten Mannschaft : war so abergläubisch / daß er (wie (n) die Heiden pflegten) auß dem Wichlen der Pferden / Hoffnung des Siegs gefasset. Beyde Armeen stiessen hitzig auf einander / auf dem Breitfeld / ohnfehrn Sangallen/bey Sturtzenegk und Winklen. In allem Gefecht/ als der Sieg bisdahin zweifelhaft gewesen / kam Graaff Ulrich von Kyburg / mit etlichen Fähnen dem Bischoff zu Hilf. Deßwegen wurd der Aebtische Hauff geschlagen/vil gefangen/so gen Arbon geführt worden Die erschlagnen wurden theils gen Gossau gebracht / theils auf der Wallstatt begraben/ allwo hernach eine Capell gebauet worden. Nach dem der Abt das kürtzere gezogen / begehrte er/Käiser Otto soll ihme Hilfs-Hand leisten/und verschaffen / daß seine Gefangene los gelassen werden. Otto gab zwahr gute Wort : doch hat er den Streit nicht entscheiden. Die Bischofflichen zogen für die Statt Sangallen/müßten aber unverrichteter Sachen heimkehren : nach dem Käiser Otto so wol das Schloß Rheinegk als die Cast-Vogtey Sangallen (wegen des von Philippo ererbten Herzogthums Schwaben) zu seinen Handen genomen/und die streitenden Partheyen nachsehen lassen. Doch hat er den Freyherren von Sax an statt der Sangallischen Cast-Vogtey/belehnet mit der Cast-Vogtey Pfefers um 300. Pfund. Der Abt wurd wider den Käiser entrüstet/und freuete sich des Anlaafes / der ihm hernach an die Hand gegeben worden sich an Ihr Majest. zurächen (o). Krieg dises Abts wider den Bischoff von Costantz.

Abt

(n) Vid. Althamer. in Schard. Script. Germ. Tom. I. pag. 20. (o) Conr. de Fabar. cap. 8.

N. C. G. 1208. Und wider die von Arbon.

Abt Ulrich zanckete auch mit denen von Arbon/wegen eines Walds/ nächst Trogen / im Land Appenzell. Als einer der Aebtischen / vor Entscheid des Streits in den Wald kam/etwas Holtzes zufellen/ergriffen ihn die von Arbon/und stumbten ihn an einem Fuß. Hierauf geriehten dem Abt sechs nicht schlechte Männer von Arbon in die Hand / deren jedem liesse der Abt beyde Füsse wegnemmen (p).

Kloster Rüte.

Eine stund wegs ob Rapperschweil/hat Lüthold/Freyherr von Regensperg/damahliger Herr zu Grüningen/an der rechten Seite des Wassers Jona/den Præmonstratenser-Mönchen / die Abtey und das Kloster Rüte gebauen : darzu auch die Graaffen von Toggenburg/nicht wenig geschenkt haben sollen. Aber Herr Tschudi wil / daß der erste Stein zu disem Kloster/erst An. Ch. 1217. gelegt worden seye/in Gegenwart Conradi II. Bischoffs zu Costantz / Graaff Rodolff von Rapperschweil/als Cast-Vogts/zweyer Freyherren von Regenspurg / welche die Herrschaft Grüningen zu Lehen hatten vom Kloster Sangallen / dessen Kämmerer sie waren/und deme sie deßwegen dienstgewärtig seyn müßten. Vil Edelleuthe wolten in disem Kloster ihre Begräbnuß haben/die von Thierstein/ Klingenberg / Kempten / Hinweil / Raron/ Wolffensperg/ꝛc. An. Chr. 1389. hat Abt Bilgerin / gebohrner von Wagenberg/die zu Nehenfels Erschlagnen und allbereit ein Jahr / und vier/andere sagen sechs Monat/ under der Erden gelegen/heraußgegraben/gen Rüte führen/und ins Kloster legen lassen. Fridrich der letste An. Ch. 1436. verstorbne Graaff von Toggenburg / hat auch daselbst seine Begräbnuß. Das Kloster kam in Kriegsläuffen und wegen untreuer Haußhaltung in Armuht / deßwegen ihme An. 1438. Johañ Rodolff von Landenberg/Herr zu Greiffensee/den Kirchen-Satz zu Uster/und Elisabeth Gräfin zu Toggenburg An. 1440. andere Güter geschenkt/damit es widerum Athem schöpfen möge. Liebherr/ein Burger von Zürich/hulffe ihm widerum gänzlich auf die Füsse.

1209. S. Johañ im Turthal.

Graaff Hug von Montfort / liesse sich abermahl ins Feld (q). Ein von Conrad Bischoff zu Costantz gestelleter Brieff/gibt mit / daß Hugo und dessen Bruder/Rodolff/Pfaltzgraaff zu Tübingen / samt ihrer beyden Mutter/dem S. Johann im Durthal/(ist ein Benedictiner-Kloster/ welches vormahls durch die Edlen von S. Johann gestiftet/ und durch die Graaffen von Toggenburg geäufnet (r) worden) ein mitten in der Breitenau / nächst bey gedachtem Kloster ligendes Gut geschencket / mit Verwilligung beyder Ritteren Ettich/und Lüthold von Ganderschweil.

Rechtshandel gegen denen

Nach Verfliessung zimlicher Zeit / fiel dises Erbgut in der Theilung an Graaff Hug / der wolte es/und zwahr mit Gewalt/widerum an sich ziehen.

(p) Ibid. (q) Tschud. Hist. Msc. (r) Spræch. pag. 145.

hen. Als Abt Conrad sich dessen bey dem Pabst beklagte / übergab der Pabst die Sach dem Bischoff Reiner zu Chur/Abt Berchtold zu Einsidlen / Abt zu S. Luci in Chur. Dise stelleten wider den Hugo seine eigene Amtleuth/und verfelleten ihn. Doch fuhr Hugo fort. Erst nach dem er vom Abt 67. Marck Silber empfangen ; übergab er seine an dises Gut geführte Anspraach : mit Vorbehalt der Cast-Vogtey über dises Gut ; die er aber ohne des Klosters Willen nicht von Handen geben wolle. Hingegen versprach das Kloster/es wolle jährlich dem Graaff 6. Pfund Pfeffer / zur Vogtsteuer geben. Dise Richtung geschahe in Gegenwart Ulrichs Abts zu Sangallen/Heinrich Abts zu Reichenau/Wernhers Abts zu Fischingen / Werners Pfarzers zu Steckboren / Eglolf Pfarzers zu Waldkirch/ꝛc. N.C.G. 1209. vō Montfort.

Weilen man Käiser Ottonis Vermählung/mit der Käiserl. Printzessin Beatrix / wegen nächster Verwandschaft für unerlaubt gehalten; berüften Ihr Maj. die Fürsten gen Wirzburg / ihren Raht einzuholen. Es befunden sich daselbst ein / zween Cardinäle/als Päbstliche Abgesandte/Wernher Bischoff von Costantz/und Lüthold von Basel. Dise Versamlung willigte in den Heuraht/und entschlosse sich der Käiser gen Rom zureisen / daselbst gekrönet zuwerden. Dahin begleiteten ihn der Churische / Baslerische/ Constantzische/und vil andere Bischöffe/auch Fürsten. Käiser Otto reiset gen Rom.

Nach seiner Anheimkunft von Rom / bewilligte Bischoff Lüthold den Burgeren zu Basel / Zünfte aufzurichten / deren jede ohne Verhinderung/zu den Edlen und Rähten/jährlich einen in Raht kiese/deren Haubt ein oberster Zunftmeister seyn/und vom Raht erwehlet werden solle. Herr Urstisen erachtet (s) / es habe der Bischoff/die Burgerschaft damit belohnen wollen / wegen der willigen und stattlichen Reise / die sie mit ihm gen Rom getahn. Hingegen hat jede Zunft versprochen mit zwölf Männeren / die Sechs genennet / zur Bischofflichen Seelmeß und Jahrzeiten/ auch an anderen Hochzeitlichen Tagen/mit ihren Tartschen/das Münster zubeleuchten. 1210. Bischoff zu Basel/ selbiger Statt gönstig.

Dem verstorbnen Wernher ist im Constantzischen Bischtum gefolget / Conrad II. gebohrner Graaff oder Freyherr von Andechs / Herr zu Degernfeld.

Pabst Innocentius III. welcher den Käiser Otto ehezeitig am Reich haben wolte / hat ihn bald / nach dem selbiger durch rechtmässige Wahl darzu gelanget / mit allen Kräften gesucht / widerum darvon zustossen. Dann als Otto dem König von Sicilien/etliche Dörffer in Apulien eingenommen/des Reichs Land und Fürstenthum in seinen vorigen Stand Pabst trachtet den Käiser vom Reich zubringē.

(s) Lib. 2. cap. 16.

N. C. G. 1210.

gesetzt / den Päbstlichen Gewalt allenthalben außgeraumt / das Patrimonium Petri/als dem Reich zuständig/angesprochen (t) ; taht ihn der Pabst in den Bann / und entsetzte ihn endlich gar. Etliche Fürsten hielten so steiff an Ottone / daß sie den Menzischen Erzbischoff auß dem Land gejagt/darum daß er den Päbstlichen Bann wider Ottonem außgeruffen. Als aber Otto nach etlicher Fürsten Meinung zu vil an die Sach taht/ und die von Innocentio/ doch mit hartem Beding anerbottene Versühnung/nicht annemmen wolte/brachte der Pabst die Sach dahin/daß etliche Fürsten an Ottonis statt / Fridericum (v) König in Sicilien / und Herzog in Schwaben/Käiser Heinrichs VI. Sohn/welcher sich damahls in Sicilien aufgehalten / zum Käiser erwehlet / ihme solche Wahl durch etliche Abgeordnete ankünden/und sich in Teutschland zubegeben ersuchen lassen. Als Pabst Innocentius in währenden solchen Unruhen zu Rom eine Predig von Fried und Einigkeit der Kirchen gehalten / widersprach ihm Joh. Caputius ein Römischer Burger / offentlich sagende : Pater sancte , verba tua Dei sunt : facta Diaboli : Heiliger Vatter / deine Wort sind göttlich/deine Werck aber Teufelisch (u). Doch hat der Pabst so vil zuwegen gebracht/daß Sigonius von ihm schreibt (x) : Solus post tot annos Ecclesiam in pristinum locum dignitatis & potentiæ restituit. Er seye der einige/welcher nach so langer Zeit/die Kirch in ihr vorige Würde und Macht eingesetzet hat.

(t) Ursperg. (v) Friderici parentes 30. a. improles , mater autem quinquagenaria erat. (u) Fulgosus. (x) de Regn. Ital. Lib. 15.

Untersuchung

Deren von Käis. Caroli M. / bis an Käis. Friderich II. Regierung; in Helvetischer Kirch geführten Lehr/Gebräuchen/und Kirchen-Disciplin.

Inhalt.

Heidenthum auß Helvetia abgeschaffet. 1. Erfolgete Sorglosigkeit. 2 Pallavicini Gleichnuß von Veränderung des Kirchen-Wesens. 3 Wird erdauret. 4. Beantwortung der Fraag: In welchem Jahr die Kirch abgefallen seye? 5. Abtheilung diser Untersuchung. 6. Langen Vorgeben/wegē der Lehr Käisers Caroli. 7. Alte Gewohnheiten damahliger Kirch. 8. Aufkommende Neuerungen. Ob Carolus den Aberglaub beförderet? 9. Dessen Anlaaß und Bewegursach. Führet das Römische Kirchen-Gesang/ und Meß-Gebräuche in Frankreich ein. 10. Was die Concilia dises Alters und dero Canones gelten sollen? 11. Anzahl der Feiertagen nimmet zu. 12. Marien-Tag. Dem Almosen wird grosse Kraft beygemessen. 13. Fasten. 14. Ohrenbeicht. 15. Wahlfahrten. 16. Firmung. 17. Letste Oelung. 18. Meß halten für die Todten. Vilheit der Altären und Messen. 19. Andere Neuerungen. Dominical-Text. Zum Abendmahl gehen an den dreyen hohen Festtagen. Das Ansehen der Kirchen-Satzungen. 20. Carolus hat schlechte Zeiten angetroffen Grosse Unwüssenheit. 21. Vilfaltigen Aberglaub. Ordalia. 22. Damahlige Kirch kein Richtschnur des Glaubens/ꝛc. Bey den Papisten selbst nicht. 23. Caroli und der Reformierten Kirch. Ubereinstimmung in fürnemsten Artiklen. 24. Carolus beliebet und beförderet das Lesen Heil. Schrift. 25. Caroli Buch wider den Bilderdienst. Widerwertige Meinungen der Papisten von disem Buch. 26. Straffen die darinn begriffene Lehr der Irthumen/mit Unrecht. 27. Geduldet die gemachten Bilder. Haltet doch für besser/daß man keine Bilder habe. 28. Den Bilderdienst verwirft er gänzlich. 29. Langen nichtige Außfluchten. Zum Theil widerlegt durch Mabillon. 30. Handlung wider den Bilderdienst under Ludovico. 31. Die Meinung Claudii zu Turin; Strabi/ und der Französischen Kirch. 32. Dise verharret lange Zeit. Auch die Teutschen. 33. Gesunde Lehr vom H. Abendmahl. Strabi 34. und Hattonis. 35. Warum man das Heil Abendmahl ein Opfer genennet? 36. Bey den Krancken/ und einzele Messen halten. 37. Römischer Kirch und selbigen Bischoffs/Gewalt eingeschrancket. 38 Königlicher Gewalt in Gottesdienstlichen Sachen. Substantz damahliger Predigen und Lehr. 39. Carolus hat an vilen Uebungen seiner Zeit kein Wolgefallen. 40. Warum Bischöffe an Caroli Hof? Befreyung der Geistlichen. 41. Reichthum derselbigen. Wann sie weltliche Fürsten worden?

den? 42. Sind under Obrigkeitl. Gewalt. 43. Auch die Kirchen-Güter. 44. Carolus äuffnet die Schulen; 45. Und die Teutsche Spraach. 46. Strabi gesunde Lehr A. von den Apocryphis. B. Der Ceremonien Ursprung und C. Ungleichheit. D. Heiligkeit der Templen. E. Ob deren Auffhaltung verdienstlich? 47. Vom Bann. 48. Von Consecration des Brots bey dem Heil. Abendmahl. 49. Von Kelch und Schüßlen bey dem Heil. Abendmahl. 50. Papisten halten es nicht mit Carolo: und sollen uns nicht zwingen in allen Stucken ihme gleichförmig zuwerden. 51. Nach Caroli Tod ist es ärger worden 1. Im Gottesdienst. א In Verehrung ungewüsser oder erdichteter Heiligen. 52. ב Der Englen und Marien-dienst nimt überhand. Englisch Gruß. 53. Rosen-Krantz. Marien-Psalter. Marien-Kron. 54. ג Kirchen/ꝛc. den Heiligen gewidmet. ד. Heilige für mehr als Mitler gehalten. 55. ה Litanien zu ihnē gerichtet. 56. ו Ihnen werden Wachsliechter angezündet. ז Eid und Gelübde gegen sie abgelegt. 57. ח Festtag angestellet. 58. ט Reliquiendienst vermehret sich. 59. Erzehlungen solcher Reliquien. 60. Deren vil erdichtet. 61. י Wahlfahrten in nahe und entlegene Oerter. 62. Ablaß. 63. II. In Kirchen-Gebräuchen. כ Vilheit der Altären. 64. ל Deren Kostlichkeit. Auch der Crucifixen/und Kirchen-Gebäuen. 65. מ Der Meßkleideren Vilheit und Pracht. 66. נ Kostliche Kelch und Schüßlen. ס Vil und kostliche Kirchen-Bücher. 67. ע Mancherley neue Weihungen. 68. פ Weihung der Kirchhöfen. Begraben in die Kirchen. 69. צ Neuerungen in der Vorbitt für die Todten. Seelgeräht. 70. Anniversaria. Unmässige Mahlzeiten daran. 71. Brüderschaften. Derselbigen Artikel. 72. Brüderschaften breiten sich auß. Sind dem Glauben und der Liebe zuwider. 73. Religions-Neuerungen sind unerlaubt. Dero Ursprung. 1. Geringachtung H. Schrift. 74. 2. Underlassung der allgemeinen Concilien. 3. Schlechte Haltung der particular-Concilien. Dardurch zugestatteter Schaden. 75. 4. Schlechte Bestellung der Schulen bey Kirchen und in Klösteren. 76. III. Kirchenstand verböseret. a. Neue Gebräuche bey der Priester-Weihe. 77. b. Mißbrauch des Banns. 78. c. Geistliche/stellen nach Gewalt und Herrschaft. Ist anfangs bey den Käiserlichen Bedienten gestanden. 79. Stätte könten den Geistlichen nicht geschenkt werden. Hatten ihre eigene Freyheiten. Als zu Lucern/Zürich/ 80. Ury/ꝛc. Basel/Appenzell/Sangallen/Genf/Wallis. 81. Clerisey machet falsche Vergaabungs-Brieffe. Stätte werden freygelassen. 82. Otto I. machet Geistliche zu weltlichen Fürsten. 83. Warum? Ist dem Reich schädlich. Den Stätten nutzlich. 84. Neuerungen im Mönchen-Stand. Benedicti Regel wird aufgetrungen. Klosters Cluny Aufnemmen. 85. Kloster Sangallen bequemt sich schwerlich zu Benedicti Regel. Trennung der Mönchen. 86. Mittel Ursachen zu Erbauung so viler Klösteren. Arme/Mittelmässige/Reiche. Bewegursachen. Sonderbare: 87. Allgemeine Ursachen. A. Klöster solten Schulen seyn. 88. B. Der Aberglaub. א Man hielte solche Vergaabungen für verdienstlich und ein Mittel der Seligkeit. 89. ב Für Bußwerck. 90. ג Wegen der Begräbnuß. ד Mönchen reitzten durch vilerley Gründe und Mittel. Mißbrauchten die Heil. Schrift hierzu. 91. ה Gelübde. ו Erscheinungen und Gesichter. Was von disen Erscheinungen zuhalten? 92. ז Wunderwerck. 93. Sind nicht Kennzeichen der Wahrheit. Vil

Heilige

Heilige tuhn keine Wunder. Der Mönchen Erzehlungen hiervon sind ungewüß. 94. Nicht Gottes unmittelbare Würckungen. Was von so vilen Erscheinungen der Teuflen zuhalten? Von den Wunderwercken bey den Gräberen? 95. Ob die Mönchische Wunderwerck/eine genugsame Uberzeugung der Wahrheit seyen? Ob ein genugsame Ursach der Anbettung? 96. Verhalten des geistlichen Stands. Der Prælaten. 97. Der Clerisey ins gemein. Simoney. 98. Vilheit der Pfründen. 99. Nachlässigkeit im predigen. 100. Kostlichkeit. Sie werden Soldaten. 101. Verhalten der Sangallischen/ 102. Und anderen Mönchen. 103. Abfall der Mönchen durchgehend. 104. Clerisey der Geilheit ergeben. 105. Ursach solcher Verböserungen. 106. Einwurff: In disem Alter haben vil Heilige gelebt; beantwortet 107. Dise Verböserungen schaden A. dem Haußstand: Freyen und Knechten. 108. B. Dem Regentenstand/ 109. Dem Kirchenstand/betreffende dero Jrrdische 110. und geistliche Güter. 111. Gestifter und Mönchen gegen Mönchen: Bischöffe gegen die Mönchen. 112. Dises Kirchen-Alter ist kein Richtschnur der folgenden Kirch. Reformation wird verlanget. 113 Ob solche Reformation nur die Zucht oder auch die Lehr betroffen? 114. Warum kein vollkommene Reformation erfolget? 115. Freyheit der Kirchen und Klösteren in äusserlichen Sachen/noch aufrecht geblieben. 116. Bischöfflicher Gewalt gegen die Klöster nicht gänzlich aufgehebt. 117. Freyheit der Gemeinden/ꝛc. in Priester-Wahlen. 118. Freyheiten gemeiner Priesterschaft 119. Dem Pabst wird der Weg in die Helvetische Kirchen gebannet/durch unruhige Bischöff:/und durch die Mönchen. 120. Der Käyseren und Päbsten Beyhilff. 121. Die Kirch Käyserlichem Gewalt undertahn/in Ansehung a. der Wahlen. 122. b. Jhres Wandels und Güteren. 123. Cast-Vögten Gewalt. 124. Wer dise gewesen? 125. Deren Besoldung. 126. Stifter und Klöster erschwingen sich über die Cast-Vögte. 127. Käyser verliehrt das Investitur-Recht. 128. Helvetia verthädiget selbiges wider den Pabst 129. Unbilliches Urtheil der Papisten wider der Voreltern verhalten. 130. Bedräuungen wider die jenigen so sich am Kirchen-Gut vergreiffen. 131. Was von solchen Dräuworten zuhalten? Clerisey mißbraucht die Kirchen-Güter. 132. Ob die Reformierten mit gutem Gewüssen/die der Kirchen vor der Reformation geschenkte Güter brauchen können? 133 Abfahl der Kirch behaubtet. Jst allgmächlich geschehen. Nicht ohne Zwang. 134. Ohne Grund. Schlechter Zustand und Beschaffenheit der damahligen Römischen Kirchen und Päbsten. 135. Abfahl wird angehebt/in äusserlichen Sachen. 136. Betrift noch nicht ℵ alle Articul. Ob man schon das Fegfeuer geglaubt? 137. ב Nicht alle Personen. 138. Streit wegen der Priester-Ehe bis auf Gregorium VII. 139. Nach Gregorii VII. Zeiten. 140. Lehr von der Gnad Gottes bleibt aufrecht. 141. Mittel durch welche Gott seine Kirchen erhaltet? a. Heilige Schrift wird ins Teutsch übersetzt. Bibel lesen niemand verbotten/ sonder erlaubt. Otfridi Werck. 142. β. Einschärffung der Haubtstucken Christlicher Lehr. 143. γ. Predigen. δ. Gelehrte Leuth. Als Bernhardus/ꝛc. Ob diser ein Papist gewesen? 144. ε. Etliche haben der Päbstlichen Lehr offentlich widersprochen; als a Berengarius. Ob diser im Widerruff beharret? 145. b Arnoldus von Bressen. 146. c Die Waldensische

Kirch. 147. Dises Kirchen-Alter ist ein Streit des Lambs und Thiers. 148. Der Satan wird 1000. Jahr gebunden. 149. Wird aufgelöset in der Zukunft des Antichrists. Dise geschahe im XI. Jahrhundert. 150. Wird geglaubt zur Zeit Gregorii. Dessen Dictatus. 151. Wird bestättiget bald nach Gregorii Tod. 152. Kennzeichen und Gründe daß der Antichrist damahls kommen. 1. Gregorius erregt grosse Unruhen. 2. Bringt neue und irrige Lehren auf. Fasten / Cœlibat / Herrschaft über den Käiser. 153. Geist- und weltlicher Gewalt. Spricht die Undertahnen ledig vom Eid. Ohnfehlbarkeit. Eid der Käiseren geänderet. 154. Mehrere Anzeigungen. Führt den Gewüssens-Zwang ein. 155. Kirch under dem Antichrist. Das Volk ist bisweilen besser als die Clerisey. Ob man alle und jede irrige Personen und Kirchen verdammen solle? 156. Warum man die Römische Lehr nicht behalte? Reformation ist Gottes grosse Guttaht. 157. Reformierte sind Catholisch / nicht die Papisten. 158. Papisten ists unmöglich die Nachfolg zubeweisen. Sind Neugläubige. 159. Die Reformierten haben den wahren alten Glauben. Wo ihre Kirch vor Zwinglio gewesen? 160. Mönchisches Trotzbieten gegen die Reformierten. 161. Urthail von Langen Werck. 162. Auf was Weise die Reformierten und Päbstler das Alterthum ihrer Kirchen beweisen müssen? 163. Ob der Helvetieren Glaub bis auf die Reformation unverändert gebliben? 164. Der Wahrheit Zeugen und Zeugnussen verthädiget. 165. Nohtwendigkeit der Reformation. 166.

I.

Heidenthum auß Helvetia abgeschaffet.

WAnn der unreine Geist vom Menschen außgehet: so durchwandelt er dürre Orthe/und suchet Ruhe/und wann er sie nicht findet / so spricht er / ich wil in mein Hauß / darauß ich gegangen bin / widerkehren / und wann er komt / findet er es gewüscht und gezieret. Alsdann gehet er hin/und nimt siben andere Geister zu sich / die böser sind dann er selbst: die kehren alsdann ein/und wohnen daselbst / und wird das letste dises Menschen böser dann das erste / Luc. 11:24.25.26. Der Satan/ welcher in den Helvetischen Orthen gewohnet durch Abgötterey / wurd durch das Wort Christi darauß getrieben: worvon in denen vorgehenden Bücheren / ein mehrers beygebracht worden. Wann er dises Land gänzlich verlassen habe/ist unbekant. Einige berichten/daß auch Carolus M. Hand bey disem heiligen Werck gehabt habe. Sihe bl. 374. So soll der bl. 386. gedachte Wiggerus oder Widogarius/der vierte Abt zu Ottenbüren in Schwaben/an Udalmanni statt An. Chr. 888. erwehlter Bischoff zu Augspurg/dises Bischtum verlassen/und in Helvetia (a) der übrigen

(a) Mabillon, sec. 5. Bened. pag. 418. ex Brusch.

übrigen Heidenschaft Christum geprediget haben/deßwegen er der Helvetieren Apostel genennet werde. P. Murer deutet solches (b) vilmehr dahin/daß durch Wiggerum die benachbaurten Rhetier oder solche Helvetier / deren Eifer und Liebe im Christenthum abgenommen / von neuem hierzu angefrischet worden. Man möchte auch muhtmaassen / er seye ein Apostel gewesen des Römischen Pabsts / wie Bonifacius der Teutschen / Augustinus der Engelländeren/ꝛc. Apostel genennet wird. Aber wir wollen uns hierbey nicht länger aufhalten.

Erfolgete Sorglosigkeit.

II. Nach dem der Satan dises Hauß verlassen müssen/wurd es gezieret durch die jenigen / welche sich weder Kösten noch Fleisse reuen lassen/ das Christenthum zu äuffnen / das zu offentlicher Verrichtung des Gottesdiensts nöhtige herbeyzuschaffen/ꝛc. In dem es aber nicht an solchen gemanglet / welche das jenige auß der Acht gelassen / dardurch Gottes Namm und des Menschen Hertz geheiliget wird / hat der Satan sich in dises Hauß auf das neue eingetrungen : und underschidliche andere böse Geister mit sich genoñen : den Römischen Aberglauben/vil zu Rom ausfert und wider Gottes Wort erdichtete Gebräuche / in die Helvetische Kirch einzuführen/und selbiger mit der Zeit das Päbstliche Joch aufzulegen sich bemühet. Welch grosses Ungemach hierdurch diser Kirch zugestattet worden/hat sie in vorhabendem/sonderlich in folgendem Alter erfahren.

Pallavicini Gleichnuß von Veränderung des Kirchen-Wesens.

III. Der berühmte Cardinal Pallavicinus hat (c) vor ohngefehrlich 30. Jahren/die Beschaffenheit der heutigen Römischen/demnach die Ungleichheit selbiger und der ersten Christl. Kirch abgebildet durch einen Kauffmann / welcher anfangs seiner Handlung wenig guldene/mehr silberne / am meisten küpferne Geltsorten gehabt. Die guldenen / schon sie an der Zahl die wenigsten / seyen doch wegen ihres Glantzes / die scheinbarsten gewesen. Die küpfernen haben zwahr andere an der Mänge übertroffen/ doch seyen sie am wenigsten wahrgenommen worden/theils weilen ihrer noch nicht vil gewesen / theils weilen sie von keinem grossen Nutzen seyen. Als der Kauffmann an Vermögen zugenommen/und sich jede Gattung diser Sorten nach Proportion vermehret/seyen die küpfernen ob immensam copiam , wegen ihrer grossen Anzahl mehr als andere in den Vorschein koñen. Doch könne man nicht sagen/daß ein Kauffmann/welcher anfangs mit Gold gehandelt/hernach einen grossen Hauffen Erz bekommen/verdorben seye. Gleichfahls seyen in der ersten Christlichen Kirch wenig Kirchendienere / und under selbigen etliche Schwache gewesen / deren Gedächtnuß durch die lange Zeit verblichen seye. Andere haben

(b) Helv. S. pag. 180. (c) Hist. Conc. Trident. IX. 959.

haben mit schönen Gaaben geleuchtet / deren Ruhm zu unseren Zeiten noch währe. Nach deme aber die Kirch / in multa millia myriadum, sich mercklich gemehret / in his perinde & in reliquis humanis rebus excellentia rara est; extra numerum defectus: habe sie gleich wie übrige menschliche Sachen / wenig vortreffliches / hingegen seyen ihre Gebrechen unzehlich. Nichts destoweniger habe die Kirch vilmehr zu- als abgenommen.

Wird erdauret.

IV. Nun sind wir disem Cardinal nicht darwider / daß er die Römische Kirch einem Kauffmann vergleicht. Der Heil. Geist tuht es selbst Apoc. 18:11. &c. Sie ist aber (wie Ephraim gewesen) **ein Kauffmann in dessen Hande eine falsche Waag ist**: und welcher **sich befleisset Frefel zutuhn**/Hos. 12:8. Ihr Silber ist zu Schlaken worden / Es. 1:22. Sie ist gleich dem Babylonischen Traumbild/ durch welches die Welt-Reiche dem Nebucadnezar vorgestellet worden. Dessen Haubt gulden/die Brust silbern/der Bauch von Erz/die Schenkel von Eisen/die Füsse theils eisern/theils erden gewesen / Dan. 2:32. 33. Hingegen ist übel getahn/ 1. daß diser Cardinal die Kirch ins gemein/und sonderlich die Diener derselbigen / betrachtet als eine menschliche Gesellschaft; da sie doch Gott auß der Welt erwehlet / Joh. 15:19. sie geheiliget/ Jerem. 1:5. und zu seinem Werck und Dienst abgesönderet hat/Galat. 1:15. Deßwegen nicht wil / daß sie sich in die Geschäfte diser Welt einflechten / 2. Timoth. 2:4. Demnach irret der Cardinal darinn / daß er von der Kirch redet / nach den Grund-Reglen der Päbstleren: in dem er nicht nur die Römische für die allgemeine; sonder auch die Diener der Kirch für die Kirch selbst dargibt. Drittens redet Pallavicinus/als ob in der ersten Christlichen Kirch / mehr lasterhafte als eiferige Kirchendiener gewesen. Demnach als ob der Underscheid zwüschen der heutigen Römischen / und der alten Christlichen Kirch / nur bestehe in dem Wandel der Clerisey: und mit der Zeit in Römischer Kirch nicht nur die Anzahl der hinlässigen / sonder auch der eiferigen Kirchendieneren sich vermehret. Oder als ob der Streit und die Klag der Reformierten wider die Römische Kirch / allein wider erstgedachte Clerisey gehe. Nun befindet sich durchaus das Widerspil: und war zwahr der Kirchendieneren Wandel sehr sträflich; der grösseste Schaden aber ist dem Gottesdienst widerfahren. Die Apostolische und allererste Christliche Kirch / war in Ansehung diser Stncken pur Gold: wie Pallavicinus selbst an gedachtem Orth gestehet. Aber dises Gold hat in Römischer Kirch sehr abgenommen. Hingegen hat das schnöde (wie es Jerem. 15:19. genennet wird) und (wie Paulus redet / 1. Cor. 3:12.) Holtz/Heu/Stopflen alles überwachsen:

und

und wil man die Leuth bereden / das Erz seye Gold ; welches eine Betriegerey ist. Ja man wil das Volk Gottes mit küpferner Müntz bezahlen / da Gott gebotten / daß under seinem Volk nur Gold gebraucht werde / welches ein unbefügter Gewalt / und ein unertraglicher Gewüssens-Zwang ist.

V. Fehrners geben obige Wort des Cardinals auch mit / daß die Verböserungen der Kirch mit der Zeit sich trefflich vermehret. Solches hat Pabst Gregorius I. vor mehr als tausend Jahren vorgesehen / und gesagt: Qui post nos vixerint, deteriora tempora videbunt, ita ut in comparatione sui temporis, felices nos æstiment dies habuisse. „Unsere Nachkomenden werden so schlechte Zeiten erzeichen / daß sie die unserigen für vil glückseliger und besser als die ihrigen halten werden„. Soll hiemit an Verböserungen der Kirch niemand zweiflen / schon weder der Orth an welchem / noch die Zeit wann / noch die Person durch welche selbige aufkommen sind / könten nammhaft gemachet werden. Doch damit auch denen jenigen Sophisten welche so starck darauf schreyen und tringē / daß solches gewiesen werde / ein Genügen geschehe ; und um zuzeigen / daß solches nicht so unmöglich seye / als sie (wider ihr besser Wüssen und Gewüssen) vorgeben ; wil ich / was über dise Materi zuberichten ist / dem unpartheyischen Leser vorstellen : und dartuhn / daß so das erste Kirchen-Alter golden / und das andere silbern genennet werden mag / dises gegen das vorige so gering zu achten seye / als das Erz gegen Gold und Silber. Es ist schlechter als das vorgehende / weilen es die meiste vormahls aufgekommene Mängel nicht nur behalten / sonder mit neuen vermehret. Doch ist es besser als das folgende / weilen solche Neuerungen noch nicht aufs höchste gestigen / das Kirchen-Wesen in vil ander Weg schlimmer worden / und zwüschen der Römischen und fast allen anderen Kirchen / noch darinn der Underscheid gewesen / daß solche Sachen in Römischer Kirch für gangbare genähme Müntze / anderstwo als faul Gelt verrüffen / und auf dessen Abschaffung getrungen worden. Beantwortung der Frag: In welchem Jahr die Kirch abgefallē seye?

VI. Doch ist in disem Alter / eine zimliche Ungleichheit anzutreffen. Anderst war es beschaffen zu den Zeiten Caroli M. / auch under dessen Sohn Ludovico. Damahls blieben die Kirchen-Sachen / fast in dem jenigen Zustand / in welchem sie Carolus angetroffen / und wie wir sie zu End des vorigen Alters verlassen. Nach ihrem Tod haben sich vil Aenderungē zugetragen / deren meiste Früchte und Schädlichkeit aber / sich nicht gleich hervorgetahn. Also kommet die Kirch dises Alters / in zwoen verschiedenen Gestalten in den Vorschein / deren jede absonderlich vorzustellen genöhtiget mich befinde. Abtheilung diser Undersuchung.

Langen Vorgeh̄/ wegen der Lehr Käisers Caroli.

VII. Von dem Religions-Zustand in Helvetischer Kirch under Carolo M / schreibt (d) Lang: „Carolus selbst und seine in verschidenen „Concilien/auß seinem Antrieb zusamenkommene Bischöffe / seyen ganz „übertrefflich gut Römisch-Catholisch gewesen / und haben eben das / „was die heutige Römisch-Catholische Religion; geglaubt/und gelehrt/ „und im Werck bezeuget. Auß welchem unwidersprechlich folge / daß „auch die (Helvetische) Kirch / schon damahls eben dise heutige (Römi-„sche) Religion geglaubt„. Was Lang hier von Carolo redet / vermeinet er mit dem dargetahn zuhaben / das er anderstwo (e) weitläuffig/betreffende disen Käiser außgeführet hat/ allwo er nichts vergessen/was vor ihme Surius, Baronius/Bucelinus/2c. von Carolo geschrieben. Fehrners berüffet sich Lang auf einige der Züricherischen / und anderen in und aussert Helvetia gelegnen Kirchen und Klösteren / von hochgedachtem Käiser ertheilte Stiftung oder Befreyungs-Brieff / und haltet alles das jenige für gut heutig Römisch-Catholisch/was in solchen Brieffen / oder auch in denen Capitularibus Caroli/ oder denen jenigen Concilien/so zu Caroli Zeiten und bald hernach gehalten worden/etwelcher maassen nach der Lehr oder dem Gottesdienst der Römischen Kirch riechet. Ist aber Schad um die von ihm hierauf verwendete Zeit und Papeir. Dann er bringt nichts bey / als was wir vorhin gewüßt. Namlich/daß Carolus das Kloster-Leben beförderet / Freundschaft gepflogen mit dem Römischen Pabst/2c. Das jenige aber/darum fürnemlich es zutuhn war/namlich daß Carolus alles geglaubt/was die heutige Römische Kirch glaubt/ und daß das Kirch-Wesen schon damahls in dißmahligem Stand gewesen / dises hat Lang nicht erwiesen / war ihm auch zutuhn unmöglich. Auß vorgehender Histori ist allbereit bekant / daß die Römische Clerisey von Carolo vil falsches vorgebe / auch vil Ding in einen anderen Verstand ziehe/als sie von Carolo gemeinet worden. Das meiste so Lang von Carolo beybringt/ist von gleicher Bewandnuß; deßwegen es unnöhtig/ bey jedem mich aufzuhalten; oder das ganze so genandte Capitulare, und was weiters von disem Käiser übergebliben / zu durchgehen. Sonderlich nach dem mein Sel. Vatter (f) /und andere gelehrte Männer in Lateinischer Spraach außfündig gemachet/daß diser Käiser kein Papist/das ist/der jenigen Religion / welche zu Trient geschmidet worden / und von heutiger Röm. Kirch verthädiget wird/nicht zugetahn gewesen. Nichts destoweniger erforderet mein Vorhaben / daß ich die eigentliche Gestalt der Religions-Beschaffenheit in disem Alter undersuche: doch vornemlich

(d) pag. 609. (e) à pag. 261. ad pag. 286. (f) Hist. Eccles. Tom. 1. Heidegger. dissert. Tom. 2. Nisan.

lich nach Anleitung deren An. Chr. 773. 794. 813. 847. 859. eingerukten Concilien; von welchen Lang (g) sagt / daß sie von vilen (er dörfte nicht sagen / **von allen**) heutiges Tags streitigen Artiklen; was die heutige Römische Kirch geglaubt / gehalten / und gelehret. Hieher werden auch die An. Chr. 813. vermeldete Alemannische / und die An. Chr. 822. eingerukte Canones Bischoff Haitonis gezogen.

VIII. Vorderst erhellet sich A. daß nochmahl in Helvetischer Kirch das anwesende Volk dem Kirchendiener zugeruffen/**Amen**; welches nicht hette geschehen können / so das Gebätt in unbekanter Spraach were verrichtet worden. Zwahr ist die Latinische Spraach in Gallien durch die Römer eingeführt worden/und war alldort so gemein/daß noch im dreyzehenden Jahrhundert (h) alle/so wol geist- als weltliche besigelte Brieffe / und Verkommnussen / vor allen Gerichts-Stäben (i)/in Latinischer Spraach gestellet worden. Gleicher Weise wurd dise Spraach in die Kirchen eingeführt / und hernach in den Stiften und Klösteren bey dem Gottesdienst behalten. Doch muß/nach dem die Latinische Spraach bey dem Volk in Vergeß kommen/das Gebätt in der gemeinen Spraach vorgesprochen worden seyn. Vergl. bl. 413. § 3. Zu dem / so hat das Frankfortische Concilium § 52. erinneret / in omni lingua Deum adorandum; man müsse Gott in allen Spraachen anbätten (k). B. Fehrner war noch üblich/daß ein jeder bey Empfang des H. Tauffs/dem Teufel (l) / seinen Wercken und dem Pracht offentlich absagen müssen. C. Daß der H. Tauff beydes den Neubekehrten/und den Kinderen (ausser dem Nohtfahl) allein an dem Oster- und Pfingst-Fest zugedienet worden. War An. Chr. 895. noch üblich. Bl. 477. § 12. D. Hier und dort ist der Täuffling mit dem ganzen Leib in das Wasser eingetuncket worden (m). E. Das H. Abendmahl wurd bisweilen nach dem Nachtessen gehalten (n). Sihe bl. 232. F. Diß H. Sacrament ist auch den minderjährigen Kinderen zugedienet worden (o). Solches soll auf dem Wormsischen Concilio gebotten / in den folgenden Zeiten aber auß selbigen Canonibus durchstrichen worden seyn (p).

Alte Gewohnheiten damahliger Kirch.

IX. Ich gestehe/daß man in disem Kirchen-Alter/ die Heil. Engel ver- Auffkommende

(g) pag. 279. (h) vid. Tschud. Hist. Msc. An. 1200. (i) Lehman. Chron. Spir. pag. 198. a. (k) Conf. Bona Liturg. Lib. 1. cap. 5. & 9. Strab. de Reb. Eccles. cap. 7. de Tomitanis. (l) Conc. Mogunt. A. 847:3. (m) vid. Sup pag. 453. § 5. & du Pin Bibl. Tom. VI. pag. 119. (n) Strab. de Reb. Eccl. cap. 23. Conf. Sueur. An. 397. pag. 517. Larroq. de Euchar. pag. 212. (o) Capit. Carol. M. Lib. I. cap. 161. (p) vid. Dall. de Cult. Latin. pag. 748.

Neuernngen. Ob Carolus den Aberglaub beförderet?

verehret. Sihe bl. 414. § 19. Bey den Heilthümeren geschworen (q). bl. 425. § 22. Die Ehe verbotten / in Graden welche in Heil. Schrift nicht verbotten worden. bl. 408. § 54. bl. 414. § 21. bl. 425. § 30. bl. 447. Also wird bisweilen gedacht des Eheverbotts / bl. 408. § 49. 414. § 9. Der Firmung/bl. 405. § 31. Der Ohrenbeicht/bl. 405. § 32. 33. 45. Der Feiertagen/bl. 408. § 36. bl. 414. § 8. Des Fastens / bl. 405. § 35. bl. 408. § 34. Der Wahlfahrten/bl. 406. § 45. Des Meßlesens (und zwahr in grosser Anzahl) für die Wolfahrt der Lebendigen/ bl. 426. 446. Des Almosens/um für die Sünden genug zutuhn/bl. 405. § 36. bl. 414. § 20. Der letsten Oelung / bl. 406. § 48. bl. 425. § 26. Hierzu komt/daß Carolus den Mönchen neue und grosse Freyheiten gegeben; die Klöster und Priestere (auß denen grossen Beuten (r)/welche er den Hunnen und anderen Feinden abgenommen) reich und prächtig/ die Bischöffe aber zu Gesandschaften gebraucht/und hoch gemachet. Da bis auf selbige Zeiten/hin und wider höltzene Altäre anzutreffen gewesen / hat Carolus den Bischöffen gebotten keine als steinene zuweihen. Mit dem Röm. Stul hat er zuvil Gemeinschaft gehabt / und selbigem eines und anders zugefallen getahn. Wer wil es uns verdencken/so wir wegen solcher und dergleichen Stucken von disem grossen Käiser sagen/er habe nicht **gewüßt was er tühe.** Auß Caroli Verordnung ist zu Chalon gebotten worden / man solle Schulen aufrichten / auf daß man dem Antichrist widerstehen möge. Durch obgedachtes Verhalten aber/hat er dem Antichrist eine weite Thür geöffnet. Deßwegen Herr Bullinger geschrieben (p) / dissimulare neque possumus, neque debemus, uni nos Carolo bonam superstitionis partem in Ecclesia occidentali debere: „Wir „können und sollen nicht verhelen/daß Carolus den Aberglaub *in Abend*„ländischer Kirch trefflich beförderet habe;„. So daß diser Held verglichen werden mag mit Gedeon / welcher es mit Gott gut gemeinet / doch auß der Midianiteren Raub ein Ephod gemachet/welchem Israel **nachgehurer** / Richt. 8: 27. und mit Solomon / welcher/damit daß er bey des Tempels Erbauung die Höhenen stehen lassen / 1. Reg. 2: 3. dem Volk zum Abfahl Anlaaß gegeben; auch damit daß er den frömden Weiberen zuvil zugefallen getahn/die Zweyung des Israelitischen Königreichs ver-

(q) Quandoque manu Reliquiis impositâ dicebatur: *Sic illum Deus adjuvet & illi sancti, quorum istæ reliquiæ sunt.* Labb. Concil. Tom. 7. pag. 1176. § 13. (r) *Eginhard. de Carol. M.* Sacrorum *ait* vasorum ex auro & argento, vestimentorumque sacerdotalium tantam copiam procuravit, ut in sacrificiis celebrandis ne janitoribus quidem, qui etiam Ecclesiastici ordinis sunt, privato habitu ministrare necesse fuisset. (s) de Orig. Error. Lib. I. cap. 26.

verursachet. Also hat Carolus vil gute Ordnungen gemachet/anbey aber auch vil stehen lassen/welches er hette abschaffen können. Er hat gereformiert wie Joas/2. Reg. 12:3. Usia/2. Reg. 15:4. nicht wie Asa/Josaphat/Ezechias und Josias/2. Chron. 14:3. 17:6. 31:1. 2. Reg. 23:13. Die Freundschaft mit dem Römischen Pabst zu underhalten/hat er eines und anders getahn / darauß der Streit zwüschen Christo und dem Antichrist erwachsen / und das Volk Gottes / in Juda und Israel zertheilt worden ist.

X. Carolus hat dise Freundschaft mit dem Pabst nicht angehebt/ sonder dessen Hr. Vatter Pipinus. Beyde bewarbē sich um solche Freundschaft / nicht in der Einbildung daß Christus Petro / und in Petro dem Pabst einigen Vorzug gegeben : sonder weilen Pipinus und Carolus mit den Päbsten / wegen Politischer Händlen vil Gemeinsame hatten/ haben sie nicht alle und jede / sonder einen und anderen Gebrauch der Römischen Kirch ; in die Kirchen so ihrem Scepter underwürfflich waren/ einführen lassen. Auch nicht in Einbildung/daß selbige Gottesdienstliche Weisen an sich selbst besser/und Gott dem Herzen angenähmer seyen/sonder freywillig / ob unanimitatem Apostolicæ sedis , & sanctæ Dei Ecclesiæ pacificam concordiam (t) , um eine Gleichheit zwüschen Römischer und anderen Kirchen anzurichten. Der Anfang diser Veränderung wurd gemachet an der Gesang-Weise / darvon in der Untersuchung des Dritten Buchs § 37. 38. etwas berichtet habe. Ein mehrers ist zufinden in des noch lebenden berühmten Benedictiner Mönchen / Joh. Mabillons Buch / de Liturgia Gallicana ; in welchem er behaubtet / daß man vormahls in Frankreich weder die Ambrosianische oder Meiländische/ noch die Spanische oder Mizarabische Gebätts- und Gesangs-Weise gebraucht: wie die bl. 341. angeregte gelehrte Männer vermeineten : sonder daß die Frankreichische Kirch/eine absönderliche (u) Liturgie gehabt / welche von Mabillon Gallicana genennet / und ans Liecht gegeben worden. Doch gestehet diser (v) / daß die Gleichheit zwüschen der Spanischen und Französischen Liturgie sehr groß gewesen. Neben jetz gedachten dreyen Liturgien/ seye auch die Römische / hiemit eine lange Zeit in Abendländischer Kirch / aufs wenigst vier Liturgien bekant gewesen. Dise Römische seye in dreyfacher Gestalt zubetrachten : A. Wie sie gewesen von Anfang : B. Wie sie durch Pabst Gelasium I. um An. Chr. 494. und abermahl C. durch Pabst Gregorium I. um An. Chr. 594. vermehret/und **wegen viler aufgebrachten Meß-Collecten / eine** (neue) **Ordnung**

Dessen Anlaaß und Bewegursach. Führet das Kirchen-Gesang und die Meß-Geb äuch der Röm. Kirch / in Frankreich ein.

(t) Carol. M. Capit. Aquisgr. § 80. (u) Conf. Mabillon. præf. in Liturg. Gallic. Et præfat. in Benedict. secul. Tom. 2. § 104. (v) præfat. de Liturg.

nung gemachet worden (x). Durch ernstliches Anhalten Pabsts Adriani / hat Käiser Carolus das Sacramentarium Gregorii, in seinem Reich zubrauchen/und bey dem H. Abendmahl / die zu Rom übliche Gebätter zusprechen gebotten. Dann Carolus triebe die Sach auf underschiedlichen Reichstagen. Omnes Clericos, minis & suppliciis per diversas provincias cogebat, libros Ambrosiani Officii comburere (y). Hat die Kirchendiener an vilen Orthen/durch Bedräuungen und Straafen genöhtiget/die von Ambrosio gestelleten Gebätts-Weisen zuverbrennen / allein der Meiländischen Kirchen selbiges zu üben gestattende (z). Doch sind vil bey den alten Gebräuchen verbliben (a). Carolus Calvus wolte gar/selbige widerum durchgehend einführen (b). Vergl. ſ 116. Fehrners haben die Französischen und Römischen Kirchen ungleiche Gesang-Weisen / auch underschiedliche Ordnungen und Übersetzungen der Psaltern gehabt (bb). Dann zu Rom eine auß den 70. Griechischen Dolmetschen gemachete : in Gallia aber und theils in Teutschland / des Hieronymi Latinische Übersetzung gebraucht worden (c). Aber under Pipini Regierung/hat Remigius/Pipini Bruder/Erzbischoff zu Roan/ einige Mönchen gen Rom gesendet / um in Römischer Gesang-Weise (welche Cantus Gregorianus genennet wird / weilen (d) sie Pabst Gregorius I. in die heut zu Tag bey der Meß und anderen Gottesdiensten der Römischen Kirch übliche Form gebracht /) underzichtet zuwerden. Als demnach vil Kirchen in Frankreich/bey der alten Weise gebliben/ hat Carolus mit neuem Ernst Hand angelegt. Sonderlich nach dem (als Carolus zu Rom war) die Römischen Sänger/und die/welche Carolus mit sich auß Frankreich gebracht/in ein hitziges Wort-Gefecht außgebrochen : Dicebant Galli, se meliùs cantare & pulchriùs : *contrà* Romani appellabant Gallos stultos, rusticos, & indoctos & veluti *brutæ* animalia (e) : Die Franzosen wolten die besseren Sänger geachtet seyn/ wurden aber von den Römeren gescholten / sie seyen Narren / und gleich dem unvernünftigen Vieh. Doch haben die Römer etwas auß dem Französischen Gesang behalten (f) : Carolus aber liesse zween Franzosen zu Rom underweisen / welche hernach in Frankreich die Gesang-Weise einführen müßten. Allein habe er den Benedictiner Mönchen ihre alte Weise

(x) Lang. 2:231. & Mabill. de Liturg. pag. 6. ait : Gregorianum (Officium) à Gelasiano tantùm differt in ordine & numero precum, quas *Collectas* vocant. (y) Durand. Ration. VIII. 2. (z) Antonin. Chron. Tom. 2. Tit. 14. cap. 4. Conf. Molin. Anat. Miss. IV. 7. (a) Strab. cap. 22. (b) Mabill. de Liturg. præf. (bb) Id. secul. Bened. præf. cit. (c) Strab. de Reb. Eccles. cap. 25. (d) Lang. loc. cit. (e) Engolismensis, (f) Mabill. præfat. cit. sec. Bened. ex Strab. de Eccles. reb. 25.

Weise zubehalten gestattet. Doch müssen auch andere das Römische Gesang anzunemmen sich geweigeret haben. Du Pin schreibt/daß an einigen Orthen die alte Gesang-Weise / neben der neuen behalten worden. Das Lionische und Viennische Gesang/soll noch heut zu Tag mit dem Römischen nicht übereinstimmen (i).

XI. Dises ist eine klahre Anzeigung / daß die Römische Kirch/ damahls in Frankreich/keines wegs für die Lehrmeisterin/vilweniger für eine Beherzscherin der allgemeinen Kirch gehalten worden. So dann Carolus hierinn zuvil gethan/ so ist doch weder dises Käisers/noch deren Synodorum, welche zu Caroli Zeiten und bald hernach gehalten worden/Meinung gewesen/daß der Gottesdienst an allen Orthen und zu allen Zeiten/ nach damahliger Weise eingerichtet/ oder die von ihnen gestelte Canones für eine beständige Glaubens-Regel / so das Gewüssen zur Gehorsame verbinden/gehalten werden müssen. Das Concilium zu Menz erforderet Gehorsame § 9. 11. (k); **so es seyn könne**: und **menschliche Schwachheit solches zugebe**: welche Wort von denen Priesteren gebraucht worden / wann sie versprochen/sich nicht zuverehelichen. Wie folgendes Buch mitgeben wird. So daß das Absehen deren in disem Alter gehaltener Synodorum nicht gewesen die Priester-Ehe gänzlich zuverbieten. Auß gleicher Ursach hat die 22. Satzung (l) des Cabilonensischen Concilii im Sangallischen Kloster nicht statt gefunden ; Sihe hernach § 86. Was einem und anderem ernsthaften Mann zu Gefallen/ in den Conciliis zu Papeir gebracht worden / haben andere geschehen lassen/und nichts destoweniger ihre Freyheit gebraucht. Solches erhellet sich besser/so man noch dise zwey Stuck beobachtet. A. Daß dise Concilia und Lehrer / wegen deren § 9. erzehlten Stucken/keinen gemessenen Befehl geben / vilweniger denen / so ihre Satzungen nicht halten wollen/ oder verwerffen/das Anathema, den Fluch dräuen / wie zu Trient geschehen. B. Daß die in disem Alter gehaltene Concilia gegen einander streiten. Ja durch die spähtere werden die Satzungen der vorgehenden geänderet/geminderet/vermehret/und hat man jeder Zeit sich gerichtet/ nach Gelegenheit der Personen / des Orths / ꝛc. ✠ Bischoff Haitho gebietet An. Chr. 822. bl. 414. § 7. daß der H. Tauff durch dreymahlige Eintunckung verrichtet werde. An. Chr. 868. hat man jedem freygestellet den Täuffling ein-oder dreymahl einzutuncken/bl. 453. § 5. Aber An. Chr. 895. wurd die dreymahlige Eintunckung nochmahl gebotten / bl. 476. § 12. ב Zu Chalon wurd den Bischöffen verbotten/auß denen Kirchen bey welchen sie nicht wohnen/Zehenden zunemmen / bl. 405. § 19. Aber anderst-

Was die Concilia dises Alters und dero Canones gelten sollen.

(i) Mabill, de Liturg. pag. 401. (k) Supr. pag. 407. (l) Supr. pag. 405.

anderstwo wurd den Bischöffen der vierte Theil solchen Zehendens und anderer Gefellen/gewidmet (m)/bl.414. § 15. bl.425. § 10. Zu Zürich wurd auch um An. Chr. 946. ein Theil der Kirchen-Renten an den Bischoff verwendet. Müßte aber nicht gen Costantz geliferet/sonder zu Zürich beyseits gelegt werden. Den Bischoff/wann er gen Zürich komme / darauß einzuholen und zuverköstigen (n). Daß dises **gewüsse / hierzu gestiftete jährliche Einkunfren** gewesen / wie Lang (o) sagt / ist falsch. ב Ein Concilium gestattete den Mütteren / ihre Kinder zur Firmung zubringen: bl.405. § 55. Ein anders/hat es verbottē/bl.408. § 55.

Anzahl Feiertagē nimmet zu.

XII. ד Die bl.408. § 39. zugesagte Sicherheit/deren welche in Kirchen oder Klöster fliehen/wurd von Carolo eng eingeschranket. Sihe folg. § 41. ה Carolus (p) hat gebotten/man solle feiren/an Weihnacht vier Tag: die Beschneidung: die Erscheinung: den achten Tag hernach: Mariæ Reinigung: an Osteren acht Tag: Litania Major: Auffahrt: Pfingsttag: Johannes des Täuffers. Darauß wir schliessen/daß die von Bonifacio vormahl vorgeschlagene Feiertag nicht angenomen worden. Sihe bl. 343. Doch wolte man sich auch nicht in die von Carolo gesetzte Grentzen einschliessen lassen. Das Menzische Concilium gedencket der Festtagen dreyer Apostlen/namlich Petri und Pauli/Andreæ; item Martini und Remigii; bl.408. § 36. An Remigii statt setzet König Ludwig (q) Laurentium. Aber Haitho wil (r) / daß aller Apostlen / sonderlich Petri und Pauli Tag gefeiret werde: darum daß durch sie Europa bekehret worden seye. Dann damahls wurd die Widergedächtnuß der Heiligen/ nicht in der ganzen Christlichen/sonder allein in der jenigen Kirch begangen/in welcher sie gelehrt/gelebt/oder gestorben. Weilen nun das Fest Martini/wie Remigii und Laurentii von Haithone außgelassen wird / so muß die heutige Meinung / daß dise Landgegne durch Martinum bekehrt worden / zu Haithonis Zeiten noch unbekant gewesen seyn. Lang ziehet (s) auß Usuardo vil mehrere Tag an/welche zu Caroli M. Zeiten gefeiret worden seyen. Wir lassen aber selbige/kraft beygebrachten Menzischen/&c. Canonis nicht gelten. Sind zweifels ohn/wie vil andere Ding/erst mit der Zeit in Usuardi Martyrologium eingerukt worden. Sihe bl.141. So wil Jacobus de Voragine / daß als etliche der Lehr von Gott sich widersetzt/Carolus das Fest der Heil. Dreyeinigkeit eingeführt habe (t). Aber

diſes

(m) vid. Labb. Concil. Tom. 7. pag. 1179. de An. 802. Reditus Ecclesiæ vindicantur A. Sacerdotibus. B. Ornamentis (olim. Fabricæ) Ecclesiæ. C. Pauperibus & peregrinis. (n) Hotting. H. E. 8: 1144. (o) pag. 624. (p) Hospin. Fest. Christ. pag. 16. (q) Gold. Recess. Tom. 3. pag. 223. § 46. (r) vid. Canonem 8. (s) pag. 269. (t) vid. Goldast. Aleman. 3:95.

diſes Manns Zeugnuß iſt nicht hoch zu achten. An. Chr. 835. hat Pabſt Gregorius IV. Aller-Heiligen Feſt eingeführt (u). Hierbey bemercket man auch diſes: daß das Verkauffen / Arbeiten / ꝛc. allein am Sontag verbotten geweſen (x): ſihe bl. 268. Hiemit die übrigen/ſonderlich die zu Ehren der Abgeſtorbnen angeſetzte Feſt / vormahls keine Feiertag/ſonder eine jährliche offentliche Widergedächtnuß ihres frommen Wandels oder unſchuldigen Tods geweſen.

XIII. Anfangs in diſem Alter/iſt ein einiges Feſt/namlich Mariæ Reinigung / diſer Heil. Jungfrau zu Ehren gehalten worden. Zwahr wurd nach etlicher Meinung (y) / Mariæ Verkündigung ſchon um An. Chr. 656. (villeicht auch in etlichen Klöſteren (z) Mariæ Geburt) begangen. Aber Carolus wolte mit diſen Feſten die Kirch nicht beſchweren. Als zu deſſen Zeiten in die Fraag komen/ob das Feſt Mariæ-Himelfahrt/ gehalten werden ſolle / hat man geantwortet: Interrogandum relinquimus (a): man ſolle diſe Sach underſuchen. Diſe Underſuchung ſolle geſchehen ſeyn durch Alcuinum. Was er darvon gefunden habe / iſt unbekant. Gewüß iſt/daß diſes Feſt An. Chr. 813. gutgeheiſſen worden. Sihe bl. 408. § 36. (b). Iſt aber noch damahl nicht aller Orthen angenommen worden (c). Der ſonſt gelehrte Lambecius (d) greift unſeren vortrefflichen Hoſpinianum Sel. Ged. empfindlich an/darum daß ſelbiger auß Nicephori Lib. 17. Cap. 28. geſchrieben / diſes Feſt ſeye in Griechiſcher Kirch erſt um An. Chr. 590. bekant worden. Muß aber ſelbſt geſtehen/daß deſſen eigentlicher Urſprung verborgen ſeye. Gibt anbey vor/ ſelbiges ſeye von den H. Apoſtlen (doch in Geheim) gefeiret/zu ungleichen Zeiten / an ungleichen Orthen eingeführt worden: zu Rom zwahr bey Conſtantini Lebzeiten; in Conſtantinopel aber dreyhundert Jahr hernach/under Mauritio; in Frankreich und Teutſchland erſt zu Caroli Zeiten. Nun iſt zuwüſſen A. daß die Heil. Schrift von der Heil. Jungfrau Leben wenig/von dero Tod gar nichts vermeldet. B. Deßwegen Epiphanius um An. Chr. 390. nichts eigentliches darvon reden wollen: ſonder für ungewüß geachtet/ob diſe Sel. Jungfrau durch oder ohne Tod in den Himmel komen. Wiewol ihr Tod ſonſt/ſo gar auſſert allen Zweifel geſetzt worden/daß man darfürgehalten/diſe H. Jungfrau werde an dem groſſen Gerichts-Tag durch das Feuer gleich allen übrigen Menſchen/gereiniget

Mariæ Tag.

(u) Sigebert. (x) Goldaſt. loc. cit. & Conſtit. 3. pag. 237. § 9. (y) Sueur An. cit. (z) Radbert. de part. Virg. (a) Capit. Lib. 1. § 164. (b) Haithon. § 8. (c) Mabill. Liturg. pag. 119. Feſtum aſſumt. *ait*, ſeriùs apud Laicos receptum. Apud Morinos demùm An. 862. (d) Biblioth. Vindob. 8:133.

get werden (e): auch das allgemeine offentliche Kirchen-Gebätt / für sie / wie für andere heilige abgestorbene Menschen / verzichtet worden (ee). Nicephorus schreibt / Lib. 15. Cap. 14. daß Pulcheria / Käisers Marciani Gemahlin / um An. Chr. 450. der Heil. Jungfrauen Grab suchen lassen. Darauß nicht nur zuschliessen daß man selbige Zeit ihren Tod aussert allen Zweifel gesetzt: sonder auch daß dise Käiserin beredet gewesen / diser H. Leichnam lige noch im Grab. D. Als aber Juvenalis Bischoff zu Jerusalem / solches Grab suchen lassen / seye der Leichnam darinn nicht gefunden worden. Dessen man sich nicht zubefrömden gehabt hette: sintenmahl der Leichnam in 400. Jahren frist / wol verwesen können. Doch wurd damahls von Mariæ Himmelfahrt nichts geredt / welche aber auf erstgedachter Begebenheit ganz beruhet. Dann alsobald nach diser Zeit wurd außgestrauet ein Büchlein de transitu Mariæ, welches aber durch Pabst Gelasium und 70. Bischöffe / An. Ch. 494. in einem Concilio als ein Fabelbuch verworffen worden / und selbst bey Baronio (f) in geringer Achtung gewesen. Als man hernach diser Materi fortgetrieben / hat Käiser Mauritius / das Fest κοιμήσεως, der Einschlaffung der H. Jungfrau / zu halten gebotten / welches von etlichen in Latinischer Kirch angenommen / und nach der Griechen Weise (noch An. 1071. Sihe bl. 567.) Dormitionis, von anderen Assumtionis, die Aufnemmung genennet worden. Bedeutet aber allein die Aufnemmung deren auß dem Leib abscheidenden Seel. Durandus schreibet (ff): „Es ist gewüß / daß erstlich der H. Jungfrau „Seel / in Himmel aufgenommen worden. Ob ihr Leib auf Erden ge„bliben seye / ist nicht gewüß. Es ist besser man zweifle hiervon / als daß „man vermessener Weise etwas bejahe„. Baronius gestehet / es fallen darvon verschiedene Meinungen / und wurd von ihm solche Ungleichheit monstrosa discrepantia, **ungeheuer** genennet (g). Erst An. Ch. 1310. kam Nicephorus aufgezogen mit dem Bericht / welchen Juvenalis gegeben haben soll. Nicephorus sage ich / welchen Baronius gar oft der Lugen straft / und als einen Fabler durchziehet. Aber er hat in Römischer Kirch / vil seines gleichen. Dann selbige Lehrer bestimmeten die Zeit / wañ die Heil. Jungfrau gestorben? Wie lang sie im Grab gebliben? Auf was Weise ihr Leib aufgenommen worden? Wie sie von den Sternen selbst bewillkommet worden? Pabst Leo IV. ordnete um An. Chr. 847. daß man dises Fest mit einer Octav begehe (h). Aber dises ist an einigen Orthen erst lang hernach angenommen worden. Daß gewüsse / an disem Tag geweihete Kräuter / die Gespenster vertreiben / und Sicherheit geben können /

(e) vid. Dall. de satisfact. à pag. 387. (ee) Ib. à pag. 510. (f) An. 48. §. 5. (ff) Ration. IV. 24. (g) An. 48. §. 4. (h) Sigebert.

nen / wider die Stralstreich und Bezauberungen ; war zu Caroli Zeit/ noch nicht bekant (i). Alles müßte helffen / daß dises Fest under denen Marien-Tagen/das fürnemste / und deßwegen der Frauen-Tag/und in Sachsen/der grosse Frauen-Tag genennet worden/ ja under allen Römischen Jahrs-Festen eines der grössesten ist : und einige Römische Lehrer nicht nur behaubten / die H. Jungfrau seye **mit Leib und Seel** gen Himmel gefahren (ii) ; sonder sagen dörffen / daß solches ein Glaubens-Articul seye. Der Jesuit Suarez ist besser daran. Revera non est (de fide) sagt er: quia (Assumtio ejus) neque est ab Ecclesia definita: nec est testimonium Scripturæ, aut sufficiens infallibilis traditio, quæ infallibilem faciat fidem (k). Die Himmelfahrt Mariæ ist kein Glaubens-Articul/in deme sie sich weder auf das Ansehen der Kirch/noch auf die H. Schrift / noch eine ungezweiflete Tradition gründet. Einen mehreren Bericht hiervon / gibt der berühmte Sorbonist Johannes Launoy (l) in einem Büchlein / dessen Tittel ist : Judicium de controversia super exscribendo Ecclesiæ Parisiensis Martyrologio : in welchem er weitläuffig dartuht / daß die H. Jungfrau nicht mit Leib und Seel gen Himmel gefahren. Er meldet auch / Notkerus sage in seinem Martyrologio : von der Heil. Jungfrau Abscheid auß der Welt / werde ungleich geredet ; er aber Notkerus seye der Meinung / daß ihr Leichnam noch in der Erden lige und erst bey Vertilgung des Antichristen / werde entdecket werden. Von denen/welche die Himmelfahrt Mariæ für einen Glaubens-Articul außgeben / ziehet er an die Worte des berühmten Parisischen Schullehrers Joh. Majoris : Non minùs est hæresis asserere, aliquid esse de fide, quod nullatenus de fide ; quàm negare aliquid esse de Fide, quod est de Fide (m). So etwas das kein Glaubens-Articul ist / für einen solchen dargegeben wird / seye es nicht weniger eine Ketzerey / als so man einen Glaubens-Articul verwirft. Um An. Chr. 1140. hat man zu Lion das V. Marien-Fest (namlich von der reinen Empfängnuß der H. Jungfrau) eingeführt / aber Bernhardus (o) hat sie deßwegen ernstlich beschelkt / und wolte es nicht gelten lassen. Mariæ Opferung ist An. Chr. 1375./Mariæ Heimsuchung An. Chr. 1389. eingeführt worden (p).

XIV. Ich füge noch hinzu: daß An. Chr. 789. zu Achen und An. Chr. 794. § 21. zu Frankfort gebotten worden: Die Sontag-Feir solle

(i) Vid. Rivet. op. 3:721. (ii) Hafn. Theatr. I. An. 47. (k) in 3. Tom. 2. q. 37. diss. 21. art. 4. sect. 2. ap. Rivet. op. 3:664. (l) ap. Reiser. Laun. Test. pag. 747. Spongiam adversùs nugas Lambec. vid. ib. à pag. 743. (m) Lib. 3. sent. dist. 37. pag. 16. (n) Epist. 174. (o) Horst. Not. Tom. IV. Bernh. pag. 13. (p)

von (Samstag) Abend / bis (Sontag) Abend währen. Aber Haitho erachtete / solches rieche zustarck nach dem Judenthum/und hat befohlen: man solle feiren/von Sontag Morgens bis Abends. Sihe bl. 414. § 8. Etliche wolten eines Tags nur einmahl Meß halten/andere tahten solches öfters. In einichen Kirchen wurd der Täuffling (auf ungleiche § 11. erzehlete Weise) in Wasser eingetunkt: anderstwo wurd er mit Wasser nur begossen. Gleichfahls haben andere § 9. vermeldete Articul/mit denen heutigen Gewohnheiten der Päbstleren/keine so grosse Gleichheit/als sich dise Leuth flattiren.

Dem Almosen grosse Kraft beygemessen.

Das Almosen geben wird von Haithone § 20. genennet Redemtio peccatorum (q), eine Erlösung oder Außkauffung von den Sünden. Dañ die jenigen/welchen wegen begangenen Lasteren/ und dardurch gegebenen Aergernuß/offentliche Kirchen-Buß zutuhn auferlegt worden; durch Almosen / Fasten / Wahlfahrten der Kirch genug zutuhn/die auferlegte Buß abzukauffen / oder in eine andere Buß zuverwandlen vermeinten (r). Aber ein An. Chr. 747. zu Cloveshofen in Engelland gehaltenes Concilium / nennet solches novam adinventionem, & periculosam consuetudinem, eine gefahrliche Neuerung; und bringt darwider gleiche Gründe / wie bl. 405. § 36. auß dem Cabilonensischen Concilio angezogen habe.

Fasten.

An Fasttagen/hat man bis um die dritte Nachmittag-Stunde aller Leibs-Nahrung/ (sihe bl. 408. § 34.): den ganzen Tag des Fleisches und Weins sich gänzlich enthalten/bl. 405. § 35. Doch dörfte man fettes essen (s)/und hat Carolus bey gewüssem Anlaaß/an einem Fasttag gegen eine Geltbuß/die man Ihr Maj. bezahlen müßte/das Fleisch-essen bewilliget (t). Die Sommer-Fronfasten wurd jährlich gehalten in der zweyten Wochen des Brachmonats (bl. 408. § 34.): bis An. Chr. 1094. ein Constantzisches Concilium gebotten / daß sie (nach Gregorii Gutachten) in der Wochen noch Pfingsten (war An. Ch. 1697. der 26. Tag Mey) gehalten werde. Die jährliche Fasten vor Osteren/ währete nur 36. Tage (u). Und war nicht alltäglich/wie die heutige Römische. Dann auch zur Zeit diser grossen Fasten / fastete man an keinem Sontag. Etliche haben auch am Donstag: die dritte auch am Samstag nicht gefastet. So daß dise letstere / wochentlich nur 4. Fasttag gehabt. Auf daß sie nun alle/die Zeit der 36. Tagen erfüllen/haben etliche 40. andere 50. oder 60. 70. Tage vor Osteren den Anfang gemachet/und währete sie bey den ersten 6./ bey den übrigen 7. oder 8. / oder 9. Wochen.

Die

(q) Erat proprie *redemtio pœnitentiæ*; uti vocatur à Damiano. vid. Baron. An. 1055. 1059. Conf. Sigon. Ital. An. 1059. Burnet. Hist. Reform. 3: 164. (r) Mabill. Bened. sec. V. præf. § 107. (s) Mabill. Analect. Tom. 1. fragm. Conc. Aquisgr. Capit. Caroli Edit. Pith. pag. 274. (t) du Chesn. Script. Franc. pag. 187. (u) vid. Dall. de Jejun. pag. 363. 364.

Die erste wurd Quadrageſima, (wie von Anfang üblich war) die folgende Quinquageſima, Sexageſima, Septuageſima (v) geneñet. Alſo zwahr daß Abt Berno recht ſagt: die 40. tägige und die Fronfaſten ſeyẽ/Eccleſiaſticæ conſuetudines a patribus conſtitutæ, Kirchen-Satzungen/welche (nicht von den Apoſtlen/ſonder) von den Vätteren angerichtet worden (x). Doch iſt es von der Wahrheit ganz entfehrnet/daß ſchon An. 138. Pabſt Teleſphorus die 40. tägige Faſten eingeſetzt habe (y). Auch wolte man in ſolchen geringern Sachen keinẽ Zwang jemandem antuhn: ſonder hielt es für eine Grund-Regel: In una fide, nihil officit Eccleſiæ conſuetudo diverſa. Wie Gregorius I. geredet (z). Strabus hat es (a) alſo außgeſprochen: Unusquisque in ſuo ſenſu abundet, dum fides concordet. Wann der Glaub gleich ſeye/ſo ſeye an Ungleichheit der Gebräuchen/nichts gelegen.

XV. Den Urſprung der Ohrenbeicht / finden wir bey den Mönchen. Der berühmte Einſidler Antonius (b) / hat den Mönchen gerahten; der jenige welcher zu einer Sünd gereitzt oder verführt werde / ſolle ſolches alſobald einem Bruder entdecken. Er hoffete diſes Mittel werde ein Zaum ſeyn / die Mönchen von vilen Sünden abzuhalten: dann ſie werden ſich ſchämen/ſo oft ſich ſelbſt anzuklagen. Ich ſage/Antonius habe geſtattet eine ſolche Beicht gegen einen jeden Bruder abzulegen. Nach ihm hat Baſilius (c) / als er diſe Privat-Beicht in gleichem Abſehen beliebt/gerahten daß jedes Kloſter eine gewüſſe Perſon erwehle/bey welcher ſolche Bekantnuß abgelegt werde. Weilen man nun die Mönchen fromme Leuth ſeyn geachtet / haben ihnen andere ſolches beichten nachgetahn: ſonderlich nach deme die offentliche Kirchen-Buß in zimlichen Abgang kommen (d)/bl. 405. § 25. Daher zu Caroli Zeiten ſolche privat Beicht nicht ungemein geweſen / bl. 405. § 32. Doch wurd damahls die offentliche Sünden-Bekantnuß / neben der heimlichen / dann und wann noch gebraucht / bl. 407. § 32. bl. 425. § 31. (e). Occulta peccata ſponteâ confeſſione Presbiteris & Epiſcopis revelabuntur (f). Zu der heimlichen Beicht wurd niemand genöhtiget. Es wurd keine ſo genaue Erzehlung aller Sünden erforderet: nicht gedräuet / daß wer nicht alle Ohrenbeicht.

(v) Gold. Conſtit. 3:138. Conf. pag. 126. (x) de reb. ad Miſſ. pertin. cap. 2. & 7. (y) Hafn. 1:130. (z) Strab. l. c. cap. 26. Conf. Gold. l. § 2. (a) cap. 21. (b) Athanaſ. Vit. Anton. Tom. 2. pag. 484. (c) Regul. 26. (d) Dall. de Confeſſ. IV. 40. (e) adde Goldaſt. Conſtitut. III. pag. 226. § 23. 29. 31. (f) Raban. de Inſtitut. Cleric. Lib. 2. cap. 30. Conf. Dall. de Confeſſ. IV. à cap. 40. ita Rheman. de ætate Rabani: iſte ſecretæ Confeſſionis modus fortè nondum erat inſtitutus, præſertim ſub præcepto, vid. Not. Pamel. in Tertull. pag. 905. b.

Sünden erzehle/dem werde keine nachgelassen/ sihe bl. 392. / sonder (welches kein Concilium vor dem Cabilonensischen getahn/) der/welcher beichten wolte/wurd allein vermahnet/die 8.daselbst erzehlte schwere/doch meistens die zweyte Tafel berührende Sünden/zu erzehlen. Hingegen müßten in denen Synodis / auß jedem Dorff 4. ehrliche Männer erscheinen/ die wurden bey dem Eid gefraget / ob in ihrer Gemeind nichts wider die Satzungen (deren underschiedliche außgetrucket worden) seye begangen worden (ff). Man hat darfürgehalten/daß einer der Gott beichte/ Verzeihung hoffen könne : schon er dem Priester nicht gebeichtet / bl. 405. § 33. Dem Priester aber solte man beichten / nicht die Sünden also zubüssen/oder vom Priester Richterliche Ledigsprechung von der Sünd zuerwerben / sonder um von ihm underwisen zuwerden. Loc. cit. Auch wurden die Beichtvätter An. Chr. 868. zu Worms underrichtet/wie sie im Beicht-hören sich zuverhalten. Aber daß ein jeder Christ/jährlich wenigst einmal beichten solle/ wurd in disem ganzen Alter nirgend gebotten. Was bl. 425. § 26. von der Krancken Beicht berührt worden / betrift allein Sterbende: nicht aber alle/sonder allein solche/welche im Bann begriffen / deßwegen offentliche Kirchen-Buß zutuhn verpflichtet waren. Das Trientische Concilium lehrt (g)/daß die Gewohnheit der Kirch seye/ daß man keinen zur Meß kommen lasse/der nicht zuvor gebeichtet. „Ohne solche Beicht werde das Abendmahl unwürdig empfangen„. Aber welche Kirch hat dise **Gewohnheit** ? Allein die Römische. Die alte und heutige recht Catholische Kirch weißt nichts darvon (h). Auch der Helvetischen Kirch ist zu Caroli M. und Strabi (i) Zeiten/solche Vorbereitung zum H. Abendmahl unbekant gewesen/ bl. 406. § 46. Erst An. Chr. 1215. hat die Römische Kirch/solches Joch der Christenheit aufgelegt/nach dem die Waldenser vom Pabst sich gesönderet. Baronius gestehet (k)/daß zu Caroli M. Zeiten in Engelland Leuth gewesen / welche von der Ohrenbeicht mit den heutigen Protestirenden übereingestimmet. Irret aber darinn/daß er vermeint / solche Meinung seye damahls neu gewesen (l).

Wahlfahrten.

XVI. Also war bl. 406. § 45. den Beichtvätteren nicht gebotten/ die Wahlfahrten ihren Beichtkinderen zur Straaff und Abbüssung der Sünden aufzulegen ; auch waren solche Wahlfahrten keine Genugtühung für die Sünden geachtet. Vilweniger hat man geglaubt/daß die Wahlfahrten denen/so sie durch andere verrichten lassen/auch den Todten selbst/

(ff) Pamel. in Tertull. pag. 905. (g) Sess. 13. cap. 7. (h) Dall. de Confess. IV. 4. (i) de Reb. Eccl. cap. 19. Capitul. Carol. Lib. 2. § 40. (k) An. 778. § 23. (l) vid. Spanh. Hist. Eccles. p. m. 720.

selbst/zustatten kommen. Niemand wurd durch die Priester bedräuet/daß wann er dise oder jene Wahlfahrt nicht verzichte/ihme die Sünd nicht verziegen werde. Sonder denen/welche eine Wahlfahrt zutuhn gewillet waren / war gerahten mit ihren Beichtvätteren sich zu underzeden. Darum schon die Wahlfahrten von etlichen geliebet und anderen beliebet worden/ so wurden sie hingegen auch von vilen ernstlich mißrahten. Sihe § 32.

XVII. Der Firmung wird gedacht bey Haithone bl. 413. § 5. und Strabo (m). Mit selbiger hatte es dise Gelegenheit. Noch bey Pabsts Gregorii I. (n) Lebzeiten / wurd in den Gallischen Kirchen der Täufflingen Stirn nicht durch einen Bischoff / sonder durch einen Priester mit Oel / (wie man darfürhaltet) bestrichen. Sihe bl. 202. Aber nach dem die Könige in Frankreich/sich mit dem Pabst befreundet / ist die durch Innocentium I. aufgebrachte Päbstliche Firmung (welches Wort erstmahls von Beda (o) diser Ceremoni zugeeignet worden) auch in Frankreich eingeführt worden. Ob es under Carolo M. geschehen / ist ungewüß. Dise Firmung war also beschaffen / daß der Priester alsobald bey Zudienung des H. Tauffs den Wirbel bestrichen/hernach dem Täufflingler seye jung oder alt gewesen/das Heil. Abendmahl zugedienet: endlich legte der Bischoff selbigem die Hände auf / und salbete die Stirnen (p). Dann weilen der Heil. Tauff an denen § 8. außgetrukten Festtagen zugedienet wurd / war der Bischoff / wann solches in seiner Residenz-Statt geschehen / gegenwertig. Nach dem Fest müßte er an die übrigen Oerter seines Bischtums reisen/oder man müßte die Kinder alsbald es möglich war / zu ihm bringen. Schon nun solches Chrisмen/in einem und anderem Stuck / von den Gewohnheiten der ersten Kirch in Frankreich underscheiden gewesen (q); hat es doch mit der heutigen Römischen Firmung keine Gemeinschaft. Dann es zu Caroli Zeiten für kein absonderliches Sacrament / sonder nur für einen Anhang des H. Tauffs gehalten worden (r). Haitho sagt § 5. außtrucklich *Sacramentum* Baptismatis & Confirmationis; nennet also den Tauff und die Firmung **ein Sacrament** / in der minderen Zahl. Darum wurd dise Ceremoni verzichtet bey dem Heil. Tauff: welche heut zu Tag etliche Jahr nach empfangnem Tauff aufgeschoben wird. Vormahls liesse der Bischoff die Handauflegung der Salbung vorgehen: diser Zeit wird jene underlassen. Firmung.

XVIII. Das vom Bischoff geweihete Oel / wurd auch wider die Krank- Letste Oelung.

(m) De Reb. Eccles. cap. 26. (n) vid. Dall. de Confirm III. 6. (o) Ibid. III. 11. (p) Raban. de Institut. Clericor. cap. 30. (q) vid. Dall. de Confirm. III. 12. (r) Ibid. cap. 13.

Krankheiten gebraucht. Dann das Oel hat natürliche Kraft / vil Schwachheiten zuheilen. Zu dem so hat der Hr. Christus den H. Apostlen: und hernach der Heil. Apostel Jacob Cap. 5. auch anderen/mit der Gaab Wunderwerck zutuhn begaabeten Gläubigen/gebotten / Krancke zusalben:mit Versprechen/solches ihnen zu wider Erlangung der Gesundheit gedeyen werde. Nach dem die Kirch an Menge zu=dise Gaab der Wunderwercken aber abgenommen / pflegten noch allezeit einige / nach Apostolischer Gewohnheit die Krancken zusalben : sonderlich weilen sich ein Aberglaub mit eingemischet. Dann das bey dem H. Tauff gebrauchte Oel / wurd durch die Bischöffe geweihet. Wie nun von etlichen das Tauff=Wasser / das Oel auß den Kirchen=Lampen/die Heil. Zeichen des H. Abendmahls/2c. zum Aberglaub mißbraucht / und den Krancken applicirt worden / als ein Artzneymittel wider leibliche Krankheiten : also wurd disem Bischofflichen Oel eine Genesungs = Kraft zugeschrieben. Deßwegen alle Krancke mit solchem Oel gesalbet worden/in Hoffnung sie werden gesund werden. Wie gleichet sich mit sotahner Salbung / die Päbstische letste Oelung/welche allein gebraucht wird/gegen Sterbende; wann alle Hoffnung der Genesung dahin ist ; zu einem Sacrament gemachet wird ; eine Artzney der Seel seyn soll/nicht des Leibs ? Hierzu komt/daß die Papisten/doch erst sint dem 13. Jahrhundert (f)/den Krancken erst nach empfangner Hostien salben : aber vormahls wurd solchen das Heil. Abendmahl erst nach der Salbung zugedienet (s). Dann daß man den Krancken das H. Abendmahl gebe/ war zu Caroli Zeiten so gemein / daß man es auch krancken Kinderen zukommen lassen (t). Es wurd zwahr dise Salbung/oder das darbey gebrauchte Oel / ein Sacrament genennt / aber der Namm Sacrament und Mysterium oder Geheimnuß wurden gleichgültig geachtet (u) : hiemit oft auch von solchen Sachen gebraucht/welche von anderer Natur sind als die jenigen sind/so heut zu Tag Sacrament genennet werden.

Meß halten für die Todten.

XIX. Christus hat das Heil. Abendmahl eingesetzt zu seiner Widergedächtnuß/und daß man seinen Tod verkündige / 1. Cor. 11:24. 26. Aber mit der Zeit wurd dises H. Sacrament nicht nur in eine Widergedächtnuß der Menschen / sonder in ein Opfer für Lebendige und Todte verwandlet. Die ersten Abgestorbnen / deren bey dem Heil. Abendmahl Meldung geschehen / waren die Märterer. Doch wurd eines jeden jährlich

(f) Mabill. sec. 1. præf. § 100. (s) Dall. de Extrem. Unct. pag. 138. Lib. 2. cap. 6. & pag. 138. & de Object. Cult. pag. 52. (t) Vadian, de Euchar. pag. 215. (u) vid, Haith. Canon. 50.

lich nur einmahl (x) mit Nammen gedacht/namlich an dem Tag/an welchem er gemarteret worden : hernach haben auch Lebendige angehalten/ daß man bey Haltung des H. Abendmahls für sie bitte : und weilen die Christen das H. Abendmahl gehalten / als oft sie zum Gottesdienst zusamen kommen/so ist auch jedes mahl Fürbitt für alle Gläubige/Lebendige und Todte abgelegt worden. Sihe bl. 203. 316. (y). An statt nun man anfänglich nichts getahn / als daß man die Nammen der Märtereren erzehlet und dero Standhaftigkeit gerühmt ; hernach aber für sie gebätten : beredete man sich zu Augustini Zeiten/daß die Todten für die Lebendigen bitten/darvon bl. 208. Und hielte man bey Gott an/daß er solche Fürbitt erhören wolle / welches aber damahls weder eine alte / noch eine durchgehende Gewohnheit war (z) : doch wolte Augustinus nicht gestehen/daß man zu den Heiligen das Gebätt richte (a). Und trösteten sie sich der Fürbitt der Heiligen also ; daß sie doch allein Gott im Nammen des Herren Jesu angerüft (b). Weilen aber eines theils/die jenigen/welche begehrt/daß man bey Haltung des H. Abendmahls/mit Außtruckung ihres Nammens für sie bätte / den Mönchen und Priesteren deßwegen reiche Verehrungen getahn ; anders theils die Clerisey solcher Belohnung begirig gewesen/hat sich die Anzahl der Messen vermehret/und vermeinte die Clerisey/sie erstatte ein groß Liebe- und sehr nutzliches Werck / so sie für jemand vil Messen zuhalten versprechen. Darauß ist entstanden/daß an einem Tag nicht nur in einer Kirch/sonder von einem einigen Priester (c) underschiedliche Messen gehalten worden. Item/daß zween oder mehr Altäre in eine Kirch gesetzt worden / auf daß wo vil Priester weren / zugleich vil Messen möchten gelesen werden. Das älteste Exempel von Vermehrung der Altären wird im VI. Jahrhundert gezeiget (d). Vergl. § 64. Daher etliche vil Messen versprochen / bl. 426. 446. Ohne daß sie geglaubt das H. Abendmahl seye ein Opfer/durch dessen Kraft Gott versühnt/und die Todten auß einem Fegfeuer errettet worden.

Vilheit der Altären und Messen.

XX. Wie wir nun nicht in Abred sind/daß nicht underschiedliche in heutiger Römischer Kirch übliche Mißbräuche zu Caroli Zeiten / so nicht Aeste/doch Wurtzlen gewonnen haben : deßwegen sie für die Kirch Gottes schwere Zeiten gewesen : so haben eben dise Zeiten der Kirch darmit grossen Schaden zugefügt / daß vil alte gute Ordnungen darinn in

Andere Neuerungen.

(x) An Anniversaria illa officia semel tantùm an perpetuò recurrerint, non ausim adfirmare. Mabillon. præf. 101. Bened. sec. Tom. 2. (y) Adde Dall. de Cultibus Latin. pag. 1240. ad 1245. (z) Dall. loc. cit. pag. 1239. (a) de Civ. Dei. XXII. 10. (b) vid. Gold. Aleman. 3:7. (c) Mabill. sec. Bened. V. pag. 416. (d) Id. Tom. 2. præf. § 77. & sec. V. præfat. § 98.

Abgang kommen/und man durch die Finger gesehen / in Sachen welche vil Unrahts nach sich gezogen. Als / da An. Chr. 813. den Bischöffen gleichsam frey gestellet worden/selbst zupredigen / oder solches anderen zu überlassen/bl. 407. § 25. Daß man in den Son-und Festtäglichen Predigen/nicht mehr ganze Bücher H. Schrift/sonder gewüsse auß der Evangelischen Histori und denen Apostolischen Epistlen durchs ganze Jahr eingetheilte Text erklährt. Die Abtheilung diser Texten ist auß Caroli Befehl/gemachet worden durch Paulum / dessen Vatter Warnefridus oder Winfridus geheissen. Diser Paulus war Diacon zu Aglar/hernach Königs Desiderii Cantzler; endlich Mönch zu Cassino/ wurd von Carolo M. / familiaris clientulus, sein geheimer Diener genennet (e). Wie aber dise Abtheilung nicht ohne Gebrechen (f)/also ist sie der Kirch darinn nachtheilig gewesen/daß die Kirchendiener ihre Predigen nicht mehr selbst aufgesetzt / noch die Schrift mit so grossem Fleiß erforschet / als sie hetten sollen/sonder sich frömder Arbeit bedienet. Wie dann jedem Priester gebotten worden / sich um solche Predigen zubewerben / bl. 413. § 6 (g). Vergl. bl. 425. § 2. Also hat man die Kirchendiener an gewüsse Kleider-Gattung gebunden / bl. 407 § 28 Das Gebätt wurd vormahls allein für Marterer und solche Abgestorbene gehalten / welche einen guten Nammen hinderlassen. Dißmahl wurd solche Fürbitt für die Todten so gemein / daß sie sich auch auf Maleficanten erstrekt. Sihe bl. 206. 425. § 27. Laster / welche nach Göttlichem Gesatz an Leib und Leben gestraft werden solten / wurden allein mit dem Bann belegt (h). bl. 425. § 21. 22. Vormahls müßte man alle Sontag zum H. Abendmahl gehen/bl. 230. 232. Carolus (i) und dessen Sohn Ludwig (k) haben dise Satzung erneueret. Vergl. bl. 406. § 46. Doch als man in Erstattung diser Pflicht erlegen / hat gedachter Ludovicus gebotten/daß jedes wenigst an den dreyen jährlichen hohen Festen zur H. Tafel komme (l). Etliche sind nur einmahl darbey erschienen (m). Aber Strabus (n) und andere fromme Christen vermeinten/man hette der Lauigkeit des Christen-Volks nicht so vil nachgeben / sonder das Volk zu Beobachtung der alten Gewohnheit

Dominical-Text.

Zum Abendmahl gehen an den dreyen hohen Festtagen.

(e) Vid Goldast. Constit. 3:136. (f) Textus excerpsit judicio adeò nullo, ut eorum quidam nec caudam sanè nec caput habere deprehendantur. Heidegg. *Orat. pag. 101. in IV. Tom. dissert.* Et *Amama* ib. Instar imperiti Lanionis securi suâ anatomicâ, non in ipsas articulorum juncturas, sed in ipsa ossa ferebatur. (g) Caroli ipsius nomine Homiliarium scriptum: cujus etiam exemplum Tiguri erat. vid. Hotting. H. E. 8:176. (h) de Matricidis. V. Pamel. in Tertull. pag. 906. (i) Constit. Carol. Lib. 6. cap. 162. 177. (k) Aquisgran. cap. 69. ap. Goldast. Reccss. 3: 193. Capit. Lib. 2. § 45. (l) ap. Ansegis. (m) Strab. cap. 20. (n) Ibid.

wohnheit halten sollen. In der Lehr und in den wesentlichen Theilen des Gottesdiensts hat man sich allein nach Heil. Schrift gehalten: und vorfallende wichtige Streitigkeiten nach diser Regel erörteret/bl. 446. Aber in der ausserlichen Verwaltung und in den Umständen des Gottesdiensts/ hat man die Satzungen der Päbsten / und Concilien zuvil zu Raht gezogen: und die Kirchendiener dieselbigen zulesen/zu ernstlich angehalten. bl. 404. 407. Also wurden die in denen von Paulo an Timotheum und Titum geschriebenen Sendbrieffen / von einem Kirchendiener erforderte Pflichten und Eigenschaften auß dem Gesicht gelassen/ hingegen Sachen und Wüssenschaften von ihnen erforderet/dardurch sie von nohtwendigerem abgezogen / auch sie und ihre Gemeinden schlechtlich erbauet worden. Sihe (o) bl. 407. § 1. bl. 413. § 6. 7. 8. Bald nach Caroli Tod ist von den Conciliis selbst / in vorgefallenen Fraagen nicht die H. Schrift aufgeschlagen worden; sonder die Canones der vorhergehenden Concilien: allermaassen die zum Theil under Ludovico/und die under dessen Söhnen gemachete Conciliar-Satzungen / nichts als eine Buchstäbliche Widerholung sind / der älteren Canonum. Auch andere/welche in den Schriften der Vätteren etwañ den einen und anderen Mißbrauch gefunden/haben sich daran gehalten/vorwendende; daß man die H. Schrift verstehen müsse wie die Vätter. Da doch die Vätter männiglich von den Schriften blosser Menschen/ab- und auf Gottes geschriebnes Wort gewiesen.

Das Ansehen der Kirchen-Satzungen.

XXI. Es werden aber dise Flecken / den herzlichen Tugendglantz dises Grossen Käisers / um so vil weniger verfinsteren / so man betrachtet/ daß er zu einer Zeit gelebt (p) / da die Unwüssenheit / der Aberglaub/und andere Pestilentzen der Wahrheit und Gottseligkeit under den Christen sehr starck gewesen (q) / welche Carolus durch gute Satzungen einzuschrancken getrachtet / erachtende/es seye den Sachen genug geschehen/so er verhüte/daß das Ubel nicht um sich fresse. Hingegen auch/so man nicht wehre/die gesunde Weid der Schaaffen Christi/vom Unkraut werde überschlagen werden. Aber es waren der Mißbräuchen schon so vil / daß er nicht allen wehren können: etliche waren so mächtig und tieff gewurtzlet / daß er nichts darwider vermögen: andere waren noch so gering/ daß er derselbigen in der Finsternuß seiner Zeit / entweder gar nicht wahrgenommen / oder kein Ubel daher geförchtet / welche doch endlich in der Kirch/die Einfaltigkeit des Gottesdiensts/und in der Schul die Reinig-

Carolus hat schlechte Zeiten angetroffen.

(o) Labb. Concil. Tom. VII. pag. 1183. Cautiùs tamen agit Raban. de Instit. Cler. Lib. 3. cap. 1. (p) Vadian. præf. in Farrag. antiq. ap. Gold. Aleman. Tom. 3. Non dedit errores Carolus, aut intulit Ecclesiæ, sed recepit. (q) vide Clar. Heidegg. Hist. Pap. § 49.

keit der Lehr erstekt. Wir wollen Carolum selbst hiervon reden hören. Quia nobis curæ est, sagt er (r) / ut nostrarum Ecclesiarum ad meliora semper proficiat status, obliteratam penè Majorum nostrorum desidiâ, reparare vigilanti studio literarum satagimus officinam: „Weilen uns angelegen das Kirchen-Wesen zuverbesseren / so trachten „wir die durch unsere nachlässige Vorelteren bey nahem erlöschene Schu„len wider aufzubauen„. Bald hernach / schreibt er (andere durch sein Exempel aufzumunteren) jam pridem universos Vet. & Nov. Testamenti libros, librariorum imperitiâ depravatos, examussim correximus, er habe die durch der Schreiberen Unfleiß vorlängst verderbte Bücher H. Schrift verbessert; quum (lectiones Officii Nocturnalis) infinitis vitiorum anfractibus scaterent: non sumus passi nostris in diebus in divinis lectionibus, inter sacra officia, inconsonantes perstrepere solœcismos, &c. habe zu denen groben Fehleren / welche in die Kirchen-Bücher eingeschlichen / nicht schweigen können / sonder sie durch obgedachten Paulum außgemustert. Die Unwüssenheit selbiger Zeiten erhellet sich auch auß bl. 404. 408. § 45. Wie aber die wilden Thier sich Nachts regen / Ps. 104:20. und die Pestilentz im Finsteren herum schleicht / Ps. 91:6. also ist die Unwüssenheit eine Mutter der Irrthumen / &c. Der Aberglaub ist auß bl. 407. § 27. 51. und vorgehendem § 17. bekant.

Grosse Unwüssenheit.

Vilfaltiger Aberglaub.

XXII. Hieher dienen auch die sonderlichen Weisen / mit welchen diejenigen / so unschuldig verklagt zuseyn vorgaben / schon es nichts hochwichtiges betroffen / ihre Unschuld darthun müßten: wurd genennet judicium Dei (s), Probationes, Ordalia, zu Teutsch **Ordeel** oder Urtheil (t). Sie geschahen auf vilerley Weise. Der Beklagte müßte nach empfangenem H. Abendmahl (u) in Zusehen alles Volks / ein glühend Eisen auf bloßer Hand tragen; bl. 470. (x) oder barfuß auf eine glühende Pflugschar oder sonst ein Eisen (y) tretten; oder seine Hand in siedend Oel oder Wasser stossen: oder zwüschen zween brennenden Holtzhäuffen gehen (z) / bl. 430. Der hiervon keinen Schaden empfangen / wurd für unschuldig gehalten. Der wegen Zauberey oder anderer Sünden verdächtige / wurd ins Wasser geworffen: wann er empor geschwommen / hielte man ihn für schuldig / so er gesuncken / wurd er ledig gesprochen (a). Ehe es an die Sach selbst kam / wurd das hierzu brauchende Eisen / Wasser / &c. durch gewüsse hierzu

(r) Præfat. in Homil. S.S. ap. Gold. Receff. 3:136. (s) Haitho § 21. (t) Clariss Becman. Meditat. Polit. pag. 199. Hepidan. Vit. VVibor. Lib. 1. cap. 11. (u) Pyth. Gloss. ad Capit. Caroli pag. 6. (x) Adde Sigon. de Regn. Ital. An. 996. (y) Lang. pag. 404. n. 13. (z) Berthold. Const. An. 1079. & 1089. (a) Eccard. Jun. cap. 14. Conf. Not. Gold. l. c.

gestellete Gebätt und Segens-Formuln (b) geweihet. Man gebrauchte sich der Hostien: bl. 454. § 15. In etlichen Jahlen Gerstenbrot oder Käs/ &c. (bb). Oder die streitigen Partheyen/ müßten sich in einen Zweykampf einlassen. bl. 498. (c). Die Priester selbst wurden zu solchen Zweykämpfen genöhtiget (cc). Den Außtrag hat man Gott befohlen/ und stellete ihm Glauben zu / als were es Gottes unmittelbarer Außspruch (d). Solche Gattungen sich zu rechtfertigen / wurden von den Käiseren (e)/ Bischöffen (f) / und Concilien gutgeheissen. Sihe bl. 454. § 15. bl. 542. § 7. 14. Doch hat der Lionische Erzbischoff Agobard / disem Aberglaub ernstlich sich widersetzet / und sagt der berühmte Papist Mariana (ff) wegen dises Aberglaubens: Sic ejus seculi mores erant rudes & agrestes, neque satis expensi ad Christianæ pietatis regulam. Dises Alter seye grob und unwüssend gewesen / habe sich nach der Regel der Christl. Gottseligkeit nicht gerichtet. Den Ursprung diser Gewohnheit findet man im Heidenthum (gg): und hatten die Christen auß der Erfahrenheit/ daß vil Unschuldige/ welche man auf solche Prob gesetzt/ verurtheilt worden: Hingegen vil Schuldige dise Prob außstehen können: vermittelst des bösen Feinds und der Zauberey-Kunst. Deßwegen solches Probieren mit der Zeit ist ernstlich verbotten worden (hh). Dem der nicht heurahten wolte / wurd gestattet eine Concubin zuhaben (h). Etliche liessen am Oster-Tag/ neben oder auf den Altar/ Fleisch von einem Lamm legen/ ein sonderbares Gebätt darüber sprechen/ und assen es ehe sie andere leibliche Speisen zu sich genommen. War zu Strabi Zeiten (i) noch üblich / doch weilen es zu sehr nach dem Judenthum geschmekt / begunte man allgemächlich darvon abzulassen.

XXIII. Bellarminus und Possevinus verwerffen die bl. 454. § 15. eingerukte Satzung gänzlich (k). Alle Päbstler halten alles in vorgehendem § beygebrachte/ für abergläubisch. Und müssen hiemit gestehen/ daß in disem Kirchen-Alter nicht alles richtig gewesen. Deßwegen sie uns weder sollen noch können zumuhten/ daß wir uns nach disem Kirchen-Alter richten/ als nach einer Glaubens-Regel/ und alles was Carolus getahn oder geschehen lassen / gutheissen / ehe es auf der Prob des Worts

Damahlige Kirch kein Richtschnur des Glaubēs/ &c.

(b) Gold. Alem. 2:139. Recess. 3:254. 255. (bb) Pith. loc. cit. p. 15. (c) Witichind. Lib. 2. ap. Lehman. pag. 389. (cc) Mabill. Bened. Sec. V. præf. § 39. (d) Ut omnes Judicio Dei credant, absque dubitatione, Concil. Aquens. § 20. An. 777. (e) loc. cit. & Carol. Calv. Tit. 39. cap. 3. & 7. (f) Haith. § 21. (ff) de Reb. Hisp. IX. 28. (g) Usser. Caus. Godsch. pag. 207. (hh) vid. Horst. Not. ad Bernh. 57. b. Avent. pag. 249. Gold. Alem. 1:128. 2:120. Camer. Hor. Subcis. Lib. 2. cap. 18. (h) Lehman. Chron. Spir. pag. 112. (i) de Reb Eccles. cap. 18. (k) vid. Binium Not. ad Concil. cit.

Bey den Papisten selbst nicht.

Gottes bewährt erfunden worden. Daß wir auch die § 9. und folg. erzehlte Gewohnheiten dises Alters verlassen/kan so vil weniger von Römischer Seiten uns aufgerupft werden / weilen die Päbstler die Carolinischen Satzungen und Gewohnheiten / in selbigen und anderen Stucken geänderet/und gäntzlich darvon abgewichen. Conradus de Mure hat An 1260. / das von Carolo M. der Kirch Zürich übergebne Missall / in ein ander Model giessen müssen (t). Wie wenig hat die Clerisey denen Satzungen Caroli wider das wollüstige/geitzige/Simonische Wesen der Clerisey nachgefraget ? Sihe bl. 405. § 6. 7. 16. 18. bl. 407. § 10. bl. 414. § 10. 11. 17 20. bl 425. § 12. Wie spottet das Lateranische Concilium deß so oft/und noch An. Chr. 952. widerholeten Verbotts/daß die Prælaten weder Jaghünde noch Sperber nehren sollen ? Wo bleibet die bl 414. § 19. vermeldete Sorgfalt wegen des Gesangs ? Wo das/daß die Mönchen under der Bischofflichen Aufsicht seyn sollen ? Sihe bl 406. § 57. 65. bl 401. 407. § 20. 21. bl. 425 § 14 bl. 445. Carolus hat verbotten / de Altaribus, *ne superabundent in Ecclesiis*, man solle in eine Kirch nicht so vil Altär setzen (u). Ut clocas non baptisent : man solle die Glogken nicht tauffen (x) : wie man namlich hier und dort getahn/durch den Klang solcher Glogken/die Ungewitter zuvertreiben (y). Falsa Martyrum nomina & incertæ Sanctorum memoriæ non venerentur : man solle die falsche und ungewüsse Heiligen nicht verehren (z). Ja man solle keine neue Heiligen verehren/ihnen auch keine Kirchlein aufrichten/ꝛc. (a). Man solle den Bann nicht zu oft noch ohne Ursach brauchen (b). Die Päbstler sind hierinn eines anderen Sinns als Carolus gewesen ist. Sihe auch § 37. ꝛc.

Caroli und der Reformierten Kirch Ubereinstimmung in fürnemsten Artiklen.

XXIV. Haltet man dise Ding / in welchen die Römische Kirch von den Satzungen Caroli abgewichen / für gering : so sind noch andere Articul / in welchen Carolus und die Päbstler underscheiden sind ; hingegen die Reformierten mit Carolo übereinstimmen. Articul / welche von mehrerer Wichtigkeit sind / als die jenigen / in welchen sie Carolum vermeinen auf ihrer Seiten zuhaben / und von welcher wegen die Päbstler uns Ketzer schelten. Hat er einige Mängel / welche er in der Kirch gefunden/geduldet/ so hat er hingegen auch zu Verbesserung und Wider-Aufrichtung der reinen Lehr / des wahren Gottesdiensts / der guten Kirchenzucht/nicht wenig beygetragen. Uber die § 20. und 22. beygebrachte Beweisthümer/

(t) Hotting. Schol. Carol. pag. 96. (u) Labb. Conc. Tom. 7. pag. 1183. §6. bl. *ut non superflua sint.* Dall. de Cult. pag. 1160. (x) Gold. Recess. 3:140. § 18. (y) vid. l bid. (z) Capit. lib. 1. § 42. (a) Conc. Francof. Can. 52. Excommunicatio passim & sine causa non fiat. (b) Gold. Recess. 3:153.

weisthümer / und neben dem das bl 430. und 445. vorgestelt worden/ wegen der reinen Lehr von der Gnad Gottes / in unser Erwehlung/Erlösung und Heiligmachung ; wil hier allein gedencken/in was Achtung die H. Schrift bey Carolo und dessen Hause gewesen : was man von dem Bilderdienst gehalten : geglaubt vom H. Abendmahl / und wie das Kirchen-Wesen verwaltet worden.

XXV. Das Lesen der Heil. Schrift war männiglich nicht allein zugelassen/sonder mit Ernst beliebet / bl. 404. § 1. bl 406. § 65 bl. 407. § 19. Carolus hat auch selbst durch sein Ansehen verschaffet / daß nicht nur die Vorsteher der Kirch Biblen hetten : in deme Ihr Maj. den Gemeinden Biblen gegeben. Allermaassen der Kirch zu Zürich von disem Käiser ein Psalter (c)/und eine Bibel welche noch heut zu Tag daselbst aufbehalten wird/soll geschenkt worden seyn. In diser Bibel ist merckwürdig/ daß darinn S. Matthei Evangelium / 72. S. Marcus 46. die Offenbarung 30 Capitel hat. Auch Matthæus hat 2700 Vers/&c. Carolus hat fehrner verschaffet/daß der zum Kirchendienst aufwachsenden Jugend/ die H. Schrift erklährt werde ; darvon hernach § 44 Darmit aber auch das allgemeine Volk/die H. Schrift lesen könne/hat er sich nicht vernügt mit der jenigen Uebersetzung / die man allbereit gehabt / bl. 307. Carolus hat eine neue Teutsche Uebersetzung verschaffet / und sie kurtz vor seinem Tod / nach dem Griechischen und Syrischen Text übersehen lassen (d). Von König Ludovico hat ein alter Scribent hinderlassen (e) : die Heil. Schrift seye vormahls nur den Gelehrten bekant gewesen / aber ejus studio mirabiliter actum est nuper , ut cunctus populus suæ ditioni subditus, Theudiscâ loquens linguâ,&c. Durch dises Königs Fleiß/ hat sich unlängst verwunderlicher Weise begeben / daß die Teutsche Nation/welche ihm undertahn ist/die H. Schrift lesen kan. Dann er hat einen Sachsen/welcher von den seinigen für einen Propheten (non ignobilis vates) geachtet worden/Befehl gegeben/das alte und neue Testament in Teutsch zu übersetzen / quatenus non solum literatis, verum etiam illiteratis sacra divinorum præceptorum lectio pandererur ; auf daß die Heil. Schrift durch Gelehrte und Ungelehrte gelesen werden möchte. Lang sagt (f) bey nicht ungleichem Anlaaß : „Die Dolmetschung der „Bibel in die Mutterspraach / seye der Römischen Kirch nicht zuwider/ „und werde offentlich in den Kirchen vorgelesen„. Aber in disem Alter hat

Carolus beliebet und befördert das Lesen H. Schrift.

(c) Hotting. H. E. VIII. 177. (d) Thegan. de Ludov. § 7. Clariss. Otto Francogal. p. 25. ex Schotelio memorat, tempore Caroli M. (*Ludovici Pii potiùs*) Rabanum, Haimonem, Strabum Scripturam in Linguam Germanicam transtulisse. (e) ap. du Chesn. Script. Franc. 2;326. (f) Tom. 2. pag. 227.

hat man die Teutschen Biblen dem Volk nicht allein vorgelesen / sonder sie daheim zulesen und zuergründen vermahnt. Vergl. § 142. Ist solches der Römischen Kirch nicht zuwider? Kan hier auch nicht vergessen/daß Aventinus von Carolo meldet: delectatus libris Augustini, ad quem omnia instituit. Er liebete des Augustini Schriften sehr / und richtete nach selbigen alles ein (g). Wolte auch nicht gestatten daß an den Festtagen/sonderlich nicht an den Sontagen Gericht gehalten werde / sonder gebotte jederman ins Hauß Gottes zugehen / Gottes Wort anzuhören und dem Gebätt abzuwarten (h). Caroli Lehr von H. Schrift / Klahrheit und Vollkommenheit/ hat Lang dunckel zumachen/sich sehr bemühet (i): Aber nichts vermögen.

Caroli Buch wider den Bilderdienst.

XXVI. Caroli Meinung vom Bilderdienst/ist begriffen in einem Buch / dessen Anlaaß und Inhalt bl. 384. zusehen ist. Dises Buch hat den Päbstleren so wehe in Augen getahn / daß sie es samt den Handlungen des Frankfortischen Concilii gern auß den Augen und Händen der Christenheit gerissen hetten (k). Ob es erst An. Chr. 794. durch die Frankfortischen Vätter/oder schon An. Chr. 790. nicht ohne zutuhn Alcuini durch Carolum gestellet/hernach durch gesagte Vätter gutgeheissen worden / wollen wir nicht undersuchen. Gewüß ist/daß es in gemeinem Caroli und des Concilii Nammen/an Pabst Adrianum übersendet worden. Surius sagte/dises Buch seye putidâ hæreticorum fraude, durch die betriegerischen Ketzer / erst um die Zeit der Reformation durch einen Lutheraner geschmidet worden. Als sie mit disem Vorgeben nicht fortkomen könten / hat man auf underschiedliche andere Weisen/disem Buch das Ansehen zunemmen getrachtet. Dann nach deme es An. Chr. 1549. zu Pariß / durch Johannes Tillet/Bischoff zu Meaux in Frankreich/der sich aber (l) Eliphylus (Elias Philyras) genennet / erstmahl ans Liecht kam / hat Bellarminus / darum daß der rechte Namm des Außgebers/ item das Jahr und Orth wann und wo es getrukt worden/verhelet worden / nicht ohne Gottslästerung schreiben (m) dörffen / dises Buch seye gleich Melchisedech / ohne Vatter / ohne Mutter/ ohne Geschlecht-Register: der Urheber aber dises Buchs seye Homo barbarus, imperitus, lewis ac stultus, ein grober / unwüssender Mensch/und ein Narr. Gestehet zwahr daß Carolus solches dem Pabst übersendet habe / aber allein zu dem End/damit es als ein Ketzerisch Buch/durch den Pabst widerlegt werde.

Widerwertige Meinungen der Papisten von disem Buch.

(g) Lib. IV. (h) Hotting. Sch. Carol. pag. 9. (i) Tom. 2. à pag. 235. (k) vid. Dall. de Usu patr. pag. 109. mille rimas per quas elabi conantur vide ap. Mainbourg. de Iconocl. part. 2. pag. 35. (l) du Chesn. Lib. c. pag. 352. (m) de Imag. Lib. 2. cap. 15.

de. Baronius wolte behaubten/ diſes Capitulare Caroli / ſeye von etlichen/dem Niceniſchen Concilio mißgönſtigen Biſchöffen/zu Frantfort zuſamen geſchmidet/und ſelbigem Concilio überzeicht worden. Diſes Concilium habe ſothanen Biſchöffen Glauben zugeſtellet / und deßwegen die Niceniſche Lehr verworffen. Diſe beyde Cardinäle bauen auf das Fundament / welches durch den damahligen Pabſt Adrianum gelegt worden. Diſen ſchmirzte es ſehr/daß ſich Carolus ſo ernſthaft wider die Bilder eingelaſſen/und wolte ſolches nicht ungerochen laſſen. Doch damit der Käiſer nicht zörne/ſtellete er ſich in Widerlegung diſes Buchs/als wüßte er nicht/ von wem es geſchrieben/oder als were es ihm zur Cenſur überſendet worden. Aber der Jeſuit Sirmond war aufrichtiger: Nunc ſagt er (n) / & Synodi (Francofordenſis) Canones, & libros Caroli pro legitimis omnes ferè agnoſcunt. „Dißmahl geſtehet jederman / daß das Frank„fortiſche Concilium / und Carolus/ die under ſeinem Nammen außgegangene Satzungen/und Bücher wahrhaftig geſtellet habe. Diſes letſtere beſtättiget er bald (o) hernach mit diſen Worten: De libris ſanè inficiari nemo poteſt. Doch als diſe Bücher nach etlichen Jahren durch die Sorboniſten getrukt / und wider die Jeſuiter dargetahn worden / daß Carolus deren wahrhafter Urheber ſeye / ſind ſie zu Pariß offentlich verbrennt worden. Sirmondus war zugleich der Meinung/die Frankfortiſchen Vätter haben ſich dem Niceniſchen Concilio darum widerſetzt/ weilen ſie ſelbiges nur für ein particular Concilium gehalten; welches ihnen nicht zuverdencken geweſen/ weilen es ſelbigem an viler Landſchaften/ & totius pene occidentis ſuffragio, ja faſt an der ganzen Abendländiſchen Kirchen Beyfahl gemanglet. Vor der Reformation (p) ſtreuete man auß / des Elipandi Ketzerey ſeye darinn beſtanden / daß man keine Bilder gedulden ſolle / und habe Carolus ſotahne Ketzerey in diſen Bücheren widerlegen wollen. Egkius ware (q) gleicher Meinung / und verwieſe deßwegen denen zu Zürich / ſie hetten in dem Artikul von den Bilderen ihrem Kirchen-Stifter mehr Ghör geben ſollen als Zwinglio; hat aber von Herr Bullingero (r) eine wolverdiente Antwort empfangen.

XXVII. Die Jeſuiter zu Cöln (s)/haben die Lehr Caroli und des Frank- Straffen die darinn

(n) Ap. Labb. Concil. Tom. 7. pag. 1054. b. Et: Nec difficilè iſta ſibi de Gallorum Epiſcopis perſuadebit, qui meminerit illos Ludovici Pii temporibus non diſſimilia in Synodo Pariſienſi ſenſiſſe. Suffragantur eidem du Pin, Bibloth. VI. 120. Petavius, Mainbourg, Natalis Alexander. (o) ap. Labb. pag. 1055. (p) Naucler. generat. 27. pag. 116. (q) in Enchirid. (r) de Orig. Error. Lib. 1. c. 26. (s) adverſ. Croc. pag. 131.

begriffene Lehr der Irthumen/mit Unrecht.

Frankfortischen Concilii/betreffende die Bilder/gänzlich verworffen/und ihre Meinung darüber / in dise wenig Worte eingeschlossen. Male & ex errore cultum Imaginum rejicit. „Die Verehrung der Bilderen wird „mit Unrecht und auß Irthum von selbigem verworffen„. Ob disem also seye/ wird sich herfürtuhn / so wir die Meinung desselbigen grundlich undersuchen. Die Regel des Glaubens Caroli/war die Heil. Schrift. „Was gelesen wird (schreibet (t) er) in den Bücheren der jenigen/welche „durch Gottes Geist getrieben / der ganzen Welt zu Lehreren gegeben „worden / das halte ich ohne Wanken. Hoc ad salutem animæ meæ „sufficere credens, dann ich darvor halte / mir seye genugsam zur Se„ligkeit/was die Evangelische Histori anzeiget / was die Apostel in ihren „Sendschreiben bekräftigen / was die vortreffliche Außleger H. Schrift „hinderlassen„. Diser letsteren tuht er hier Meldung / weilen sie in dem jenigen Articul / welchen Elipandus streitig gemachet hatte / mit Heil. Schrift übereingestimmet. Und widerum (u): „Wir begnügen uns der „Schriften der Propheten/Evangelisten und Apostlen/ und der H. recht „gesinneten Vätteren/ welche von der Lehr des jenigen/so die Wahrheit/ „der Weg und das Leben ist/nicht abgetretten/sonder die Lehren der V I. „ersten allgemeinen Concilien/so von den Vätteren gehalten worden/un„derschiedliche Irtümer außzureuten/behalten; und verwerffen alle neue „Redens-Arten und närrischen Erfindungen / und nemmen solche nicht „nur nicht an / sonder verachten sie als Kath. Mit Nammen auch das „Nicenische Concilium / propter adorandarum imaginum impuden„tissimam traditionem, welches unverschamter Weise lehren darf / daß „man die Bilder verehren solle.

Carolus geduldet die gemachten Bilder.

XXVIII. Zwahr war Caroli Meinung nicht / daß man ab den Bilderen so gar ein Abscheuhen haben solle / daß man selbige auß denen Kirchen/in welchen sie sind/mit ungestüm abschaffen solle: oder wann einiche sind/welche gern Bilder in den Kirchen hetten/mit selbigen zerfallen und haderen. Dann weilen der Pabst für die Bilder sehr hitzig gefochten/ vermeinete man selbigen/durch eine so milte Meinung zubesänftigen/ verhoffete auch ihn von dem grösseren Ubel / namlich der Verehrung der Bilderen nach und nach abzuführen. Sonderlich hat hernach Jonas Bischoff zu Orleans/dem Claudio Erzbischoff zu Turin/welcher die Bilder keines wegs in den Kirchen gedulden wolte/in diser Hoffnung starcken Widerstand getahn / und sich bemühet zubeweisen / daß Bilder in den Kirchen haben/ein Mittelding seye. Carolus schreibt under anderem (x): „Ob man in den Kirchen / doch ohne Verehrung/allein als eine Erinne„rung

(t) Epist. ad Elipand, (u) Epist. ad Adrian. (x) Lib. 2. cap. 21.

„rung der vergangenen Sachen/und zur Zierd; Bilder haben solle oder „nicht / nullum fidei Catholicæ adferre poterunt præjudicium; quippe cùm ad peragenda nostræ salutis mysteria, nullum penitùs officium habere noscantur: „gehet den Catholischen Glaub nichts an: „dann sie dienen gänzlich nichts/die Geheimnussen unsers Heils zuerstat„ten„. Die Bilder werden Bücher der Leyen genennet / und darum für nohtwendig geachtet/daß sie einfaltige Leuth an Christum/und dessen Leiden mahnen. Was bedunkte hiervon Carolum? „Diß muß wol (sagt „(y) er) eine schlechte Gedächtnuß seyn/welche/damit sie an Christum ge„dencke / der einem frommen Menschen nie auß dem Herz kommen soll/ „eine sichtbare Bildnuß bedarf. Es ist zubeförchten/daß solche / welchen „die Bildnussen so nohtwendig sind/daß sie ohne dieselbigen an Christum „schwerlich gedencken können / Christum / welcher uns immer vor Au„gen schweben soll / gänzlich vergessen werden„. Auß disem ist zuschliessen/daß Carolum besser bedunkt hette/daß man bey dem Gottesdienst keine Bilder habe.

Haltet doch für besser/daß man keine Bilder habe.

XXIX. Den Bilderdienst greift Carolus mit ernsthafteren Worten an; und widerlegt mit Beweisung des Geists / die Schein-Gründe/ mit welchen man disen Dienst verthädigen pflegt. Wil zu des gönstigen Lesers Erbauung allein etwas weniges beybringen. Die rechte Zierd der Kirchen/sagt Carolus (z)/bestehe nicht in sichtbaren Bildnussen / sonder in geistlichen Tugenden: die Bilder müssen keines wegs der H. Schrift gleich geschetzet werden. Dann dise seye zu des Menschen Heil von Gott eingegeistet / aber die Bilder seyen durch die eitelen Heiden erdacht worden; und dienen gar nicht zu der Menschen Heil. David habe getrachtet/nicht durch die Bilder/sonder durch das Gesatz Gottes in die Erkantnuß Christi zukommen. Auch werde der Wandel der Heiligen/nicht „recht durch die Bilder vorgestellet. Dann der Glaub/die Liebe/ Hoffnung/und andere Tugenden der Heiligen/können nicht mit Augen gesehen werden„. Auch dise Wort zeigen/daß Carolum besser bedunkt habe/ nicht nur das Verehren/sonder auch das Machen dee Bilderen zu underlassen. Er gebraucht auch dise Wort (a): Totius divinæ Scripturæ terribilis tuba intonat, &c. „Die erschrockliche Posaunen der Göttlichen „Schrift rüffet aller Orthen mit heller Stimm / man solle Gott allein „dienen/ihn anbätten und ehren. Darum mögen (die von Nicea) zuse„hen/und sich förchten/daß nicht in dem / waß sie die Verehrung der Bil„deren under den Christen einführen / die dem wahren Gott schuldige

Den Bilderdienst verwirfet er gantzlich.

(y) Lib. 4. cap. 2. (z) Lib. 2. cap. 30. (a) Lib. 2. cap. 21.

„Verehrung und Anbättung durch sie aufgehebt werde,. Dann dise beyde Ding/sind einander inmaassen entgegen/ daß so eines aufrecht seyn soll/das andere nicht bestehen kan. Er klagt auch die Nicenischen Vätter an (k)/daß sie ohne der Heil. Vätteren Lehr/und Einwilligung ihrer hier und dort wohnenden Mitpriesteren arrogantiâ quâdam & superciliosâ intentione, auß Hochmuht / eine neue Bilder-Verehrung in die Kirch einführen wollen. Die Götzendiener wenden vor / daß sie nicht den Bilderen / sonder dem Abgebildeten Ehr beweisen / aber Carolus antwortet hierauf: Christus habe nicht gesagt / so ihr die Bilder anbätten; sonder so ihr einen deren Kleinen/die an mich glauben/aufnemmet/so nemmet ihr mich auf (l). Hat hiemit Lang umsonst ein weites und breites gemachet von dem/daß Egino Bischoff zu Costantz/ bey Leben Caroli M. ein Crucifix machen lassen/an welches er ein Marck Gold/37. Marck und 5. Lod Silber/und vil Edelgestein verwendet habe / und zugleich der Fürbitt der H. Jungfrau sich anbefohlen (m).

Langen nichtige Außflucht-ten.

XXX. Lang darf sich vernemmen lassen (n) / 1. die Abhandlungen des Frankfortischen Concilii/betreffende die Bilder / seyen ganz nichtig; und nirgend zufinden: als die von den Päbsten vernichtet und verdamt / ja endlich von Carolo selbst / als null und nichtig undertrukt worden. 2. Die Vätter zu Frankfort haben vermeint/die Lehr des Nicenischen Concilii seye / daß man die Bilder absolutè verehren müsse / als Gott; da es doch allein fordere / daß sie relativè & tranlitivè wegen des abgebildeten geehret werden. 3. Die Frankfortische Vätter haben nicht gewüßt/daß das Nicenische Concilium vom Pabst gutgeheissen worden. Aber diser Mann redet hiervon wie der Blind von den Farben / und streiten nicht die/wider welche Lang die Feder ergriffen/sonder er *selbst als ein* **recht Blinder** und Blintzlender 2. Petr. 1:9. **Fechter.** Dañ er selbst gestehet/daß er Caroli **Buch nie gesehen:** wil doch andere lehren/wie man selbiges verstehen müsse (o). Ich achte/was auß Caroli Buch beygebracht worden/ und fehrners von disem Streit vermelden muß/genugsam seyn die Vermessenheit dises Menschen zu entdecken (p). Allein wil ich ihm hier entgegen setzen den Bericht des oftgedachten Benedictiner-Mönchen Mabillons (q). Diser wil / daß man zu Caroli Zeiten zwahr dem Kreutz die Ehr angetahn/daß man es gegrüsset/ oder auch darvor geknyet/doch nicht das Kreutz/sonder Christum angebättet habe: aber verständige

Zum Theil widerlegt durch Mabillon.

(k) Lib. 4. cap. 21. (l) Lib. 3. cap. 16. (m) pag. 537. b. Bucelin, Const. An. 795. (n) Tom. 1:283. 2:242. (o) 2:243. § 6. (p) Pleniùs adversùs ista ὁ πάνυ Spanhem. Hist. Imag. Sect. 7. (q) Bened. sec. IV. part. 1. præf. § 28.

ständige Leuthe (r) haben anderen Bilderen gar keine Ehr erzeigt. Das dem Käiser zugeschriebene Buch seye zu weit gegangen (s) / und gestatte nicht daß den Bilderen so vil Ehr bewiesen werde/als man den Heil. Gefässen zuerzeigen pflegte; auß Forcht/es möchte Aberglaub darmit underlauffen. Gallos ejus temporis (t) non omni culpâ penitùs vacâsse: „Die Franzosen haben damahls wo nicht in der Bilder-Verehrung zu „wenig / doch wider die Niceniſchen Vätter zuvil an die Sach getahn: „Doch haben die Päbste der Französischen Kirch deßwegen nichts in Weg „gelegt„. So vil gelten bey den Papisten die alten Vätter und die Concilia.

Handlung wider den Bilderdienst under Ludovico.

XXXI. Wir müssen aber auch kurtz berichten was under der Regierung Lúdovici des Sohns Caroli/diser Bilderen halben sich zugetragē. Nach dem Constantinus ein Sohn der Irenes / durch deren Anstiftung die Bilder-Verehrung zu Nicea eingeführt worden / an die Regierung kommen / hat er alle Handlungen dises Niceniſchen Concilii unnütz gemachet / und ein neues Feuer der Uneinigkeit zwüschen der Griechischen und Römischen Kirch angezündet. Aber An. Chr. 825. liesse der Griechische Käiser Michael/Ludovicum und dessen Sohn Lotharium / durch eine Bottschaft ersuchen/ ein Mittel zu seyn / daß die Kirchen-Trennung wegen der Bilderen/abgeschaffet werde. Als dise Bottschaft angebracht/ daß sie gleiches zu Rom ablegen müssen / haben Ludwig und Lotharius mit Vorwüssen des Pabsts / (in Hoffnung der Pabst werde sich hernach desto besser weisen lassen/und das jenige nicht verschmähen / so auß seinem Gutachten zusamen getragen worden) die Schriften der Vätteren über den Artikul von den Bilderen auffschlagen lassen: und einen Außzug dessen/durch Jeremiam Erzbischoff zu Sens / und Jonam Bischoff zu Orleans/gen Rom gesendet: samt einem Concept eines Briefs/welcher under des Pabsts Namm/gen Constantinopel verschikt werden/ und darinn er den Gebrauch und die Verehrung der Bilderen/frey stellen solte. Dise beyde Bischöffe hatten Befehl/ nicht nur mit dem Pabst sich zuersprachen / sonder man gab ihnen auch Anleitung/wie sie mit dem Pabst reden sollen / damit sie ihn auf ihre Meinung bringen. Wofehrn ihnen aber Romana pertinacia, die Römische Hartnäckigkeit kein Ghör gebe / und der Pabst deßwegen Gesandte gen Constantinopel schicken wolte / sollen sie bey dem Pabst anhalten / daß er ihnen mitzugehen gestatte. Dise Handlungen (u) / sind erstmahl An. Ch. 1596. in Truck kommen. Bey-

(r) Ibid. § 41. Eos, *qui res sacras meliùs callebant*, non coluisse imagines in Gallia. (s) Autor Carolinus longiùs progressus. § 42. (t) § 45. (u) Extant in Catal. Test. Verit. 2;199.

de damahls lebende Cardinäle Bellarminus und Baronius/ understuhnden alsobald die Welt zubereden/ sie seyen erdichtet. Der Jesuit Sirmond aber beschämte sich solcher Frechheit: weilen er den umständtlichen Verlauff diser Sachen zur Hand bekommen. Doch wolte er sie nicht an den Tag legen. Warum? Gallorum ejus seculi, ab Imaginum adoratione abhorrentium, hæresin redolent (x). **Sie riechen nach der damahligen Ketzerey der Franzosen / welche ab der Bilder-Verehrung ein Abscheuhen getragen.** War aber dises eine Ketzerey/ darinn sie (wie Mabillon (y) gestehet) in der recht gesinneten alten Christenheit Fußstapfen getretten?

Die Meinung Claudii zu Turin.

XXXII. Sonderlich erzeigte sich hierinn eiferig der obgedachte Claudius/ ein Spanier (z)/ welchen Carolus M. beruffen/ die H. Schrift zu Pariß zu erklähren (a). Soll auch Ihr Majest. geheimer Raht/ und ein Glid des Frankfortischen Synodi gewesen seyn (b). Endlich müßte er auß Ludovici Pii Befehl wider seinen Willen (c)/ das Erzbischtum zu Turin über sich nemmen / auf daß er plebem Italicam, quæ magna ex parte à sanctorum Evangelistarum sensibus procul aberat, das gemeine Volk in Italien in Heil. Schrift/ darvon selbiges sehr abgewichen war / underweise (d). Dann er war ein in den Schriften mächtiger Apollo, und hat über vil Bücher H. Schrift/ Außlegungen geschriebē/ so aber in Frankreich noch verborgen gehalten werden (e). Er bekame einen grossen Anhang (f): war ein guter bekanter Bertrami (ff)/ lebte bis An. Chr. 824. Eiferte sehr wider die Wahlfahrten/ Verehrung der Reliquien / und griffe die auß Matth. 16: 18. erzwungene Hoheit des Pabsts empfindlich an. Mit solchem Eifer machete er so vil Feinde / daß man ihn gleich Hieronymus den Vigilantium verschreyte (g). Diser Claudius schreibt (h): Lieber wer sind die jenigen / von welchen ein gemahletes Lamm angebättet wird? Sind es die Franzosen oder die Teutschen? Welche nicht nur keine Bildnuß anbätten wollen/ sonder denen/ die solches tuhn / offentlich widersprechen / und selbige auf das trefflichste schelten. Er schreibt under anderem auch: „So man ein jedes Kreutz an-

„bätten

(x) Sirmond. in Concil. Labb. Tom. 7. pag. 1548. (y) Ord. Bened. sec. IV. part. 1. § 15. principiō (*Ecclesias*) à cultu Imaginum fortasse temperasse. (z) Dall. de Imag. pag. 520. Mabill. sec. Bened. sec. 4. part 1. præf. § 181. At Labb. Bibl. Tom. 1. pag. 227. *Scotum* nuncupat. (a) Ibid. (b) Becman. Histor. Geogr. pag. 186. (c) Coactus suscepi: missus à Pio, &c. *Claud. Epist. ad Theutom.* (d) Jonas Aurel. Lib. 1. præf. (e) Labb. l. c. Gomar. Op. T. 3. pag. 275. (f) vid. Dungal. adv. Claud. Bibl. Patr. cit. pag. 153. (ff) Leger Hist. Vald. pag. 174. (g) vid. insignem Claudii Epistolam ap. Jonam; & in Catal. Test. verit. part. 2. pag. 32. nec non Biblioth. patr. Tom. 4. part. 2. pag. 148. (h) Epist. cit.

„bätten müsse/darum daß Christus 6. Stund lang am Kreutz gehanget/
„so müsse man auch alle Jungfrauen anbätten / weilen Christus 9. Mo-
„nat lang/in einem Jungfräulichen Leib gelegen : alle Schiff/weil er oft
„in Schiffen gefahren„/2c. Weilen nun die Kirchen voll Bildnussen/und das gemeine Volk mit selbigen grossen Aberglaub getrieben / hat Claudius (i) alle dise Bildnussen/auch die Crucifix/auß den Kirchen abgeschaffet. Jonas hat (doch erst nach Claudii Tod) den Gebrauch der Bilderen/ wider Claudium verthädiget / aber ab derselbigen Verehrung ein Abscheuhen getragen (k) : und schreibt / omnes sanctæ Catholicæ & Apostolicæ Eccleliæ sinceriſſimos cultores, Galliam & Germaniam incolentes, &c. ab imaginum superstitiosa adoratione abhorrere. die allerreinsten Anhänger der heiligen Catholischen Apostolischen Kirch (höre ! die jenigen / welche vormahls heilige Christen geachtet worden / werden von den heutigen Papisten für Ketzer außgeruffen !) in Frankreich / und Teutschland (er hette Engelland (l) hinzusetzen können) seyen von der Bilder-Verehrung (welche Jonas einen Aberglaub nennet) befreyet. Daß Strabus wegen der Bilderen / **eine gleiche Lehre geführt** wie wir/sagen wir nicht. Dann er hat gutgeheissen/daß Bilder in die Kirch gesetzet werden. Tuht aber Dr. Hottinger dem Strabo **unrecht**/ wann er schreibt / selbiger habe die **Verehrung der Bilderen** verworffen ? Wie dörfte Lang sich vermessen / zuschreiben / daß Strabus **mit der Römischen Kirch/allein** immoderatum cultum , die **unmässige und zu hohe Verehrung** verwerffe „mit sagen/ quòd „non sint Deo debitis cultibus & honoribus colendæ , daß man sie „nicht als Götzen / wie die Heiden und Juden/verehren solle/mit solcher „Ehr / die man Gott allein schuldig ist„ (m) ? Aber auch Mabillon wil behaubten / Strabus seye von des Niceniſchen Concilii Meinung nicht fehrn gewesen (n). Antwort : Wahr ist es/daß Strabus denen zweyen widerwertigen Meinungen / so der Bilderen halben damahls auf der Ban gewesen / die dritte vorziehet. Er sagt (o) : „Es seye eine Eitelkeit/ „so man die schönen Bilder verachte/daß man ihnen aber eine unzimende „(allzu grosse) Ehr erzeige / seye eine Tohrheit. Ja es seye ein verdamlicher Aberglaub/und eine Tummigkeit/wann übel verführte Leuth / den „geistlichen Dienst/auf leibliche Ding verwenden wollen„. Ich verstehe durch die Verächter der Bilderen/die jenigen Griechen/welche keine Bilder in den Kirchen vertragen wollen:und den Erzbischoff Claudium. Wer waren aber die jenigen / von welchen er sagt / daß sie den Bilderen allzu-

Strabi/

grosse/

(i) Epist. cit. (k) Lib. 1. (l) vid. Forbes. Instruct. VII. 12:2. (m) Tom. 2. pag. 227. Conf, pag. 229. (n) Bened. sec. IV. part. 1. præf, § 32. (o) cap. 8.

grosse/und die Gott allein gebührende Ehr beweisen? Daß sie den geistlichen Dienst auf leibliche Dinge verwenden? Durch dise verstehet er die Vätter zu Nicea / deren Lehr in Römischer Kirch verfochten wird. Er wil/man möge Bilder haben wie die Juden im Tabernacul und Tempel. Müßten aber die Juden selbigen Bilderen/auf heutige Römische Weise Ehr erzeigen? Strabus lehret / man möge Bilder haben zur Zierd/oder sich vergangener Sachen dardurch zuerinneren/oder auß Liebe/damit man sie desto besser in Gedächtnuß trucke: auf daß man dardurch aufgemunteret oder underrichtet werde. Zu keinem anderen End solle man sie haben. Warum das? Strabus sagt: Gott habe gebotten / du solt sie nicht verehren und ihnen nicht dienen. Ist hiemit der unmässige Bilderdienst/ welchen Strabus als einen Aberglaub / Tumigkeit und Tohrheit durchziehet / und dardurch fidei sanitas vulneretur, der gesunde Glaub verwundet werde/eben der jenige/welcher in Römischer Kirch üblich ist. Baronius muß solches selbst gestehen. Darum schreibt er von disem Strabo: Ejusdem planè sententiæ fuisse reperitur: er habe es mit Carolo und denen übrigen Franzosen gehalten/von welchen er schreibt (p)/daß sie animô penitus retractariô, pertinaci studio, indefesso conatu, inflexibili proposito voluntatis, dem Bilderdienst so hartnackig und steiff sich widersetzt / daß sie keines wegs darvon sich abwendig lassen machen; womit sie dann den Papisten zu unser Vätter und unseren Zeiten so vil zuschaffen gemachet / daß ihre gelehrteste Leuth den Knopf nicht auflösen können/sonder zerschneiden müssen (q). So daß Mabillon dem Strabo Gewalt antuht / wann er (r) schreibt/daß er von des Nicenischen Concilii Meinung nicht fehrn gewesen. Agobardi um An. Chr. 840. Lionischen Erzbischoffs Eifer / wider die Bilder/ die Verehrung Heil. Englen und Menschen/&c. übergehe mit Stillschweigen (s).

und der Französischen Kirch.

Dise verharret lange Zeit.

XXXIII. An. Chr. 869. ist zu Constantinopel ein Concilium gehalten worden / welches von den Römisch-gesinneten das VIII. allgemeine genennet wird. In disem Concilio wurd Photius der Patriarch zu Constantinopel entsetzt: aliter quàm orthodoxi doctores antea definierant (t): die Lehr der Recht-gläubigen wurd verlassen / und contra anti-

(p) An. 794. § 41. (q) de la Bigne Bibl. Patr. Tom. 4. part. 1. pag. 533. Historia de Concilio Francofortensi, &c. Collatione Paris. atque plerisque Gallicanis eô errore implicatis, de nullo pacto adorandis S.S. Imaginibus, *magnis ambagibus & difficultatibus* innexa & colligata hactenus mansit: Ut oportuerit in dissolvendo, vel *potiùs rumpendo* nodo, nobilia ingenia recentiora desudâsse, ut Alanum, &c. (r) Bened. sec. IV. part. 1. præf. § 32. (s) vid. Bochell. decret. & Papir. Masson. (t) Aimoin. V. 28.

antiquos Canones, & contra ipsam suam Synodum, wider die alte Concilia auch wider sich selbst geschlossen. Die Römischen und Griechischen Kirchen / verglichen sich wegen der Bilderen. Item: daß beyde der Römische und Griechische Bischoff / Oecumenici allgemeine Bischöffe (wegen dises Tittels ist der Span zwüschen der Römischen und Griechischen Kirch entstanden) genennet werden sollen. Aber die Kirch in Frankreich ist in disen Verglich nicht getretten. Zwahr wil Mabillon (u) dartuhn / daß die Lehr der Griechen An. Chr. 872. in Frankreich die oberhand gehabt: es habe aber nach selbiger Zeit/der Bilderdienst also zugenommen / ut magis retinaculo quàm incitamento jam opus habeat vulgi religio; daß man das Volk vil mehr hinderhalten als antreiben müsse: das ist/die Papisten tühen mit Verehrung der Bilderen gar zuvil an die Sach. Aber der Sorbonist Richer (u) gestehet / die Bilder seyen under Pabst Johanne VIII. (ist sonst der IX. An. Ch. 872.) noch nicht verehret worden. In Allemannien war solches noch An. Chr. 1189. (y) verbotten. Doch hat Conrad von Liechtenau/Abt zu Ursperg/zu gleicher Zeit von diser Allemannischen Kirch geschrieben (z) / Gott habe auß der Höhe darein gesehen/ daß sein Dienst und das Ansehen der Prælaten darinn nicht zu Grund gegangen: quæ duo honestiùs ibi consistunt, quàm in aliis gentibus: sonder dise zwey Stuck seyen (in Allemannien) besser als anderstwo beschaffen gewesen. An. Chr. 1019. wurd von Käiser Heinrich das Münster zu Basel beschenkt mit einem Gemählde / darvon blat 540. In sothanem Gemählde aber wird der Käiser / nicht vor einer Creatur / sonder vor Christo knyende abgebildet. Daß selbiger Zeit die Crucifix zwahr auß Holtz / Metall/ꝛc. in die Kirchen; die auß solcher Materi gemachete Bilder aber/auffert die Kirchen gestellet: in den Kirchen selbst / keine als auf einer Tafel oder an die Wand gemahlete Bilder/gesehen worden/were auß denen Geschichten des Klosters Sangallen (a) und mit anderen Exemplen zubeweisen (b).

Auch die Teutschē.

XXXIV. Vom Heil. Abendmahl hat sich Strabus weitläuffig und dahin erkläret / A. (c) daß der Wein / welchen die Gläubigen noch damahls mit sich in die Kirch zubringen pflegten / mit Wasser vermängt gewesen/bl 453 § 4. Daß B. folglich / das H. Abendmahl under beyden Gestalten zugedienet worden (d). Also was Lang (e) nur von einer Gestalt beybringt/sein Traum-Gedicht ist. C. Strabus hat (f) darfür gehalten/

Gesunde Lehr vom H. Abendmahl.

Strabi

(u) V. S. § 46. 47. (x) Histor. Concil. Lib. pag. 663. (y) Nicet. Annal. Lib. 2. (z) Imp. Philippo. (a) vid. Lang. pag. 1035. § 5. (b) Mabill. sec. Bened. V. Tom. 7. pag. 841. & sec. IV. part. 1. præf. pag. 13. (c) De reb. Eccles. cap. 22. (d) Mabill. Bened. sec. 3. part. 1. § 75. (e) pag. 279. (f) cap. 16.

gehalten / es seyen die sichtbaren Ding / substantia panis & vini, nach ihrem Wesen Brot und Wein: In dem H. Abendmahl werden dargereicht / Corporis & Sanguinis Christi Sacramenta (g). Nicht wie lang diese Redens-Art (h) außdeutet / der wesentliche Leib Christi: sonder ein Sacrament / eine geheimnußreiche Erinnerung/ Figur (wie (i) Carolus M. redet) und Anbildung des Leibs und Bluts Christi/und zwahr **zur Widergedächtnuß seines Heil. Leidens.** Dise H. Mahlzeit seye eingesetzt / ad significandum, anzubilden die Gemeinschaft des Haubts und der Gliderern. Man hat gelehrt / daß durch den Wein das Blut Christi / durch das Wasser das gläubige Volk angebildet werde. Hiemit daß der Kelch ein Pfand seye der Vereinigung Christi und seiner Kirch / so daß wie das Volk nicht wesentlich/sonder durch eine Anbildung in dem Kelch ist / also auch das Blut Christi. Endlich so müssen die Einsatzung-Wort / **das ist mein Leib; das ist mein Blut;** nach der Meinung Strabi (k) also verstanden werden: Hæc sunt pignora, dises (Brot und Wein) sind **Pfand** der Vereinigung mit euerem Haubt / welche ihr nun in Hoffnung / dermahl eins würcklich besitzen könnet und werdet. Lang wird so wenig erzwingen (l) daß Strabus in disem Articul Päbstisch gesinnet gewesen/ als wenig er den Tag in die Nacht verwandlen wird. Hieher dienet auch/daß (m) man dem gesegneten Brot in dem H. Abendmahl / eine den Leib nehrende Kraft zugeschrieben: daß man beredet gewesen / die Fasten werde durch den Gebrauch der H. Zeichen aufgelöset (n): daß das H. Abendmahl bisweilen nach dem Nachtessen gehalten worden / sihe § 8.: daß das Heil. Brot den Communicanten nicht in den Mund geschoben worden (o). Dise Meinungen und Gebräuche können neben der Lehr heutiger Römischer Kirch nicht bestehen.

und Hattonis.

XXXV. Gleichfahls wird das Heil. Abendmahl von Bischoff Haitho (p) Mysterium Corporis & Sanguinis Christi, **die Geheimnuß des Leibs und Bluts Christi**/genennet: Zwüschen dem so in disem Sacrament **gesehen** wird/und dem **unsichtbaren** so dargereicht wird/ein Underscheid gemachet; jenes eine **Creatur**: dises **das Heil/zu Erhaltung der Seelen**/ dessen man durch den Glauben theil-

(g) Eadem phrasis occurrit Capit. Carol. ad Adrian. Lib. 2. cap. 27. Lib. 4. cap. 11. 14. de ratione septuages. ad Alcuin. in Goldast. Recessu 3. 138. uti olim Tertullianus. Augustino typi dicuntur,&c. (h) bl. 279. (i) de Septuages. ad Alcuin. (k) cap. 17. (l) Tom. 2. pag. 228. (m) vide Exemplum Ludovici pii ap. Lang. p. 299. § 4. (n) Dall, de cultu Lat. Libr. 3, cap. 11. (o) Mab. loc. cit. (p) Capit. § 5.

theilhaftig werde/betitlet. Er verstehet durch das unsichtbare/den Leib Christi / durch welchen das Heil / das ist die Erhaltung der Seel / denen die an ihn glauben/erworben worden. Das sichtbare aber/und die Creatur ist nichts anders / als Brot und Wein / deren Gebrauch im Heil. Abendmal sich also veränderet / daß sie ihre Natur und Wesen behalten. Zu dem a. so vergleicht erstgedachter Ahito / dise Geheimnuß mit dem H. Tauff und Chrisam : in welchen das Wasser und Oel ihre Natur nicht veränderen. b. Ahito hatte dise Meinung wegen des Heil. Abendmahls nicht nur selbst/sonder erforderet/daß auch seine Priesterschaft solcher zugetahn seye/und daß sie darüber gefraget werde. So daß es das Ansehen hat/er wolle sie wider die um An. Chr. 820. durch Paschasium Rathbertum eingeführte Brot-Verwandlung bewahren : und seye was Rabanus und Ratramnus (wird gemeinlich Bertramus genennet) wider Rathbertum geschrieben / eine Außführung und Erklährung der Lehr Ahitonis gewesen. Die Lehr Ratramni aber stimmet mit unser Lehr so gar überein/daß Sixtus Senensis schreiben dörffen/Oecolampadius seye der Urheber des Büchleins / welches under dises Ratramni Nammen außgegangen (p)/und daß diß Büchlein im Pabstum verbotten worden. Die Papisten / welchen des Bertrami grosse Gelehrtheit bekant ist / urtheilen milter von disem Büchlein / wüssen aber selbst nicht / wie sie darvon reden müssen.

XXXVI. Strabus nennet demnach (q) das H. Abendmahl ein **Opfer.** Erklährt sich aber/es seye genus sacrificii, in corporis & sanguinis sui mysterium, eine Gattung Opfer/durch welches die Geheimnuß des Leibs und Bluts Christi angebildet werde. Dises Opfer vergleicht er mit dem / daß Melchisedec Brot und Wein geopfert : und habe Christus unser gerechte / und durch den Glauben uns gerechtmachende hohe Priester / easdem species sacrificii, gleiche Gestalten des Opfers zugebrauchen befohlen/auf daß er uns bey diser H. Mahlzeit erinnere/daß wir (gleich dem Melchisedek/) nicht durch das Gesatz / sonder durch Glauben selig werden müssen. Wann wir nun bey dem H. Abendmahl nicht Brot und Wein empfiengen / so were zwüschen disem und der Mahlzeit welche Melchisedek dem H. Abraham zugerichtet / keine Gleichheit. Wird also das H. Abendmahl von Strabo ein Opfer genennet/nicht darum/ daß er es für ein eigentlich genanntes/oder für ein Versühnopfer gehalten: sonder A. weilen es ein Widergedächtnuß ist des einigen Versühnopfers des Neuen Testaments/namlich der Aufopferung des Leibs und Bluts Christi

Warum man das H. Abendmahl ein Opfer genennet?

(p) vid. Usser. de Success. Eccles. Spanhem. Histor. sec. IX. & Apolog. meam adv. VVieland. II, 2:14. 18. (q) cap. 16.

sti am Kreutz. C. Weilen noch zu diſes Strabi Zeiten (r) / das Volk / sō oft das H. Abendmahl gehalten werden solte / Wein / Brot und andere Gaaben gebracht / welche **Opfer** genennet und bey dem H. Abendmahl zum theil außgespendet worden. Sihe bl. 230. 334.

Bey den Krancken / und einzele Messen Halten.

XXXVII. Auß den Satzungen Ahitonis (s) erhellet sich fehrner: daß man in privat Häuseren / bey den Krancken habe mögen Meß lesen. Tuhn solches die heutigen Papisten auch ? Was ist in Römischer Kirch gemeiners als die privat oder einzele Meß / da allein der Priester gegenwertig ? Als etliche solches zu Caroli Zeiten einführen wolten / wurd es als eine ungereimte Sach angesehen. Sihe (t) bl. 408. § 43. Solche privat Messen aber kamen daher / daß die Priester wegen viler Vergaabungen und Stiftungen / ja bisweilen wegen einer Person / vil Messen halten müssen / daß dem Volk allen beyzuwohnen unmöglich fallen wollen.

Römischer Kirch und selbigen Bischoffs / Gewalt eingeschrancket.

XXXVIII. Wir müssen aber nunmehr / die **Kirchen-Verwaltung** diſes Alters vorstellen. Der Pabst wurd zwahr der vorderste Bischoff geachtet. Doch hat man selbigem die Herrschaft / über die übrigen Bischöffe oder Bischtümer nicht zugestanden. Vilweniger so grossen Gewalt / als bl. 389. auß Lang angezogen worden. Bischoff Haitho hat bey Andräuung des Banns / die Außspendung der H. Sacramenten / und die Verwaltung des Hirten-Amts / in seinem Bischtum niemand gestattet / der nicht von dem Bischoff Erlaubnuß hierzu empfangen. Die Bischoffe erholeten sich (wann sie etwas zuschwer seyn bedunkte) zu Rom rahts. Bisweilen haben sie hoch fehlbare Personen dahin gesendet / auf daß ihnen daselbst eine den Kirchen-Satzungen gemässe Buß / auferlegt werde (u). Doch tahten die Bischöffe solches auß Sorgfalt / nicht auß Schuldigkeit oder Gebott. Ohne der Bischöffen Vorwüssen dörfte keiner gen Rom wahlfahrten. Deme solches zugelassen wurd / der müßte vorhin daheim beichten. Dann (sagten sie) den frömden Priesteren gezimme nicht / daß sie binden oder lösen. Sihe bl. 414. § 13. 18. Hiemit wurd der Pabst ein frömder Bischoff geachtet / der über die Bischöffe und Bischtümer in Helvetia keinen Gewalt habe : und waren die Gewüssens-Fähle und Sünden / in welchen allein der Pabst absolviren möge / noch ganz unbekant. Die Bischöffe erkennten keinen Herren / als den Käiser / bl. 425. § 4. Leo IV. selbst schreibt an Käiser Lotharium / den Enkel Caroli M. : Eueren und euerer Vorfahren (welche von Leone Pontifices, Hohe-Priester genennet werden : nach alter Redens-Art.

(r) Cap. 22. de Reb. Eccles. (s) § 14. (t) Adde Capitul. Lib. 5 : 93. Lib. 7. Addit. 2. § 7. Strab. l. c. Conc. Paris. VI. Can. 48. (u) Pamel. in Tertull. pag. 905.

Art. Sihe bl. 42.) „Befehlen werden wir irrefragabiliter, ohne wider-
„sprechen / dißmahl und ins künftig nach allem Vermögen nachkommen
(x). Lang pranget mit dem (y)/daß Carolus den Pabst Sanctissimum,
den Allerheiligsten betitlet. Nun wird nicht allein ein Erzbischoff / von
Pabst Johanne bl. 465./sonder auch der Bischoff zu Costantz vom Pabst
Nicolao I. genennet vestra Sanctitas, Euer Heiligkeit (z) / welcher Ti-
tel nun allein dem Pabst gegeben wird. Carolus sagte / ihm stehe zu die
Fehler (der Kirch) zuverbesseren / das überflüssige wegzuschneiden / den
Dienst des wahren Gottes zu erneueren / wie Josias getahn habe (a).
Darum schon die Päbstliche Gesandte dem zweyten Nicenischen Conci-
lio beygewohnet / und Pabst Adrianus die Handlungen dises Concilii
bestättiget hatte / liesse der Käiser den Streit zu Frankfort undersuchen/
und hat die Nicenischen Satzungen mit scharffen Worten ungültig er-
kennt (b). Die Concilia wurden durch den Käiser beruffen: und nicht nur
beschützt wie Lang (c) sagt / sonder der Käiser führte darinn den Stab
und das Wort: die Concilia selbst gründen ihre Satzungen bisweilen auf
das Käiserlich gutbefinden: und hatten ihre Satzungen weder Kraft noch
Ansehen / der Käiser hette sie dann gutgeheissen. Darum alle Handlun-
gen der Concilien dem Käiser zuverbesseren/zu minderen oder zu mehren/
zuverwerffen oder anzunemmen/überschikt werden müssen (d). bl. 404 ꝛc.
Daß wegen der Bilderen/Dungalus wider Claudium: wegen des Heil.
Abendmahls Ratramnus wider Ratbertum / ꝛc.: wegen der Gnaden-
wahl Ratramnus wider Scotum die Feder ergriffen/geschahe nicht auß
der Päbsten/deren Gutachten man hierinn nicht ersucht / sonder auß Kö-
niglichem Befehl; dann sagte Dungalus / den Königen gebühre zuver-
schaffen/daß die Kirch in guter Ruh seye (e): so die Nohtwendigkeit sol-
ches erforderet / verbesserte der Käiser das Kirchen-Wesen ohn ein Con-
cilium. Daher Carolus von Alcuino David genennet wird (f): und
von anderen/ein Führer/der **die Schaaff Christi mit** H. Nahrung
erquicke. bl. 407. 453.

XXXIX. Wie den Königen die Erhaltung der Lehr angelegen war: also hatten sie genaue Aufsicht auf die Kirchendiener / samt deren Verrichtungen. Die Könige stelleten Fasttäge an (g): richteten Schulen auf und bestelleten sie mit Lesmeisteren / bl. 404. § 3. bl. 445.: liessen die

Königlicher Gewalt in Gottesdienstliche Sachen.

(x) Distinct. 10. c. Capit. (y) pag. 274. (z) Et Episcop. Argentor. *Vestra Beatitudo.* Pamel. in Tertull. pag. 906. (a) præf. Capit. Aquisgr. (b) vid. Launoj. in Reiseri Laun. Teste verit. à pag. 621. (c) pag. 281. a. (d) Conf. Conc. Turon. & Arelat. A. 813, Ansegisum, Aquisgr. A. 816 &c. (e) Biblioth. Patr. Tom. 4. part. 2. pag. 154. (f) Mabill. sec. IV. 1. præf. § 178. (g) Ahito § 8.

die Klöster visitiren / bl. 407. § 20. 21. 51. 52. : gebotten jedem Erzbischoff/jährlich zween Synodos zuhalten : Die Könige selbst haben allgemeine und provincial Concilia außgeschrieben (h). Wie weit Carolus/ seinen Gewalt in Kirchen-und Gottesdienstlichen Sachen erstrekt habe/ erhellet auß dem / daß er im Concilio zu Frankfort (i) / und sonst mehrmahl/einschärffen lassen/daß die Catholische Lehr von H. Dreyeinigkeit/ das Gebätt des Herzen/und die Glaubens-Artikul / männiglich verkündiget und eingeschärffet werden. Solches haben Ihr Majest. sonderlich An. Chr. 789. auf gehaltenem Reichs-Tag zu Ach den Bischöffen zu Sinn gelegt. Welche Erinnerung wegen wichtigen Inhalts / und als einen Begriff der damahls geführten Lehr/beyfügen wollen (k). „Ihr/ „die Hirten und Führer der Christlichen Kirch/sagt Carolus/sollet nicht „allein Fleiß ankehren/daß die Pfarzer/welchen ihr euere Gemeinden an„vertrauet/und welche sotahne Gemeinden leiten/und denen sie predigen/ „solches tühen wie sich gebühret; und nicht zugeben/daß sie an statt deren „auß H. Schrift geschöpfter Lehr/ neue auß eigenem Gehirn gesponnene „Lehren vortragen. Ihr selbst sollet nutzliche und solche Sachen predi„gen/welche den Menschen zum ewigen Leben dienen/und verschaffet daß „andere ein gleiches tühen. Vor allen Dingen sollet ihr lehren; ins ge„mein/daß man glaube/der Vatter/Sohn und H. Geist/seye ein einiger „Herz/allmächtig/ewig/unsichtbar / welcher Himmel/Erden/Meer und „was darinn ist / erschaffen habe. Item / daß in disen dreyen Personen/ „Vatter/Sohn/und H.Geist/nur eine Gottheit/Wesen und Herzlich„keit seye. Fehrners sollet ihr lehren / daß der Sohn durch die Kraft des „Heil. Geists / auß der ewig-reinen Jungfrau/Mensch worden; für das „Heil und die Erlösung menschlichen Geschlechts / gelidten habe / gestor„ben/uud begraben worden„. (Dem Leser beliebe wahrzunemmen / daß an disem Orth der Höllenfahrt Christi nicht gedacht wird. Welches eine Anzeigung / daß durch dise Höllenfahrt / das dreytägige Verbleiben des Herzen im Grab / eigentlich zuverstehen seye : sonderlich weilen in dem Symbolo oder Glaubens-Bekantnuß der alten Allemannischen (l) Kirch/ dise Höllenfahrt zwahr außgelassen / hingegen nach vermeldeter Begräbnuß Christi / dise Wort gebraucht werden : er seye **drey Tag und drey Nächte in der Erden gelegen**) „am dritten Tag widerum „auferstanden : in den Himmel gefahren/und werde in Göttlicher Herz„lichkeit

Substanz damahliger Predigen und Lehr.

(h) Tale Moguntinum illud , cui Annô incertô Solomon Constantiensis interfuit. Pamel. Not. ad Tertullian. pag. 905. a. (i) § 33. (k) Lib. 1. capit. 82. Goldast. Recess. 3 : 132. (l) Goldast. Aleman. 2:134. Conf. Ejusd. Constit. Tom. 1. pag. 61.

„lichkeit widerkommen / alle Menschen nach Verdienen zurichten : daß „die Gottlosen wegen ihrer Sünd mit dem Teufel werden in die Höll ge„stürzt / die Gerechten aber mit Christo und den H. Englen in das ewige „Leben eingehen werden. Auch solle man die Leuth oft erinneren ihrer „zukünftigen Auferstehung von den Todten / und ihnen in Treuen anzei„gen / welches die jenigen Werck seyen/von deren wegen Gott die Men„schen mit dem Teufel ewiglich straffen wil. Solches finden wir in Heil„Schrift/Gal. 5:19. 20. 21. Nach dem Carolus dise Apostolische Wort „eingeführt/sagt er/weilen der grosse Lehrer der Kirchen Gottes solche La„ster außtrucken wollen/so muß man selbige mit Ernst verbieten/und be„dencken / wie erschröcklich seye/daß er sagt : die so solches tuhn / werden „ins Reich Gottes nicht eingehen. Uber diß/muß man sie nach Vermö„gen/ anfrischen zur Liebe Gottes und des Nächsten / zum Glauben/und „zur Hoffnung auf Gott : zur Demuht/Keuschheit/Guttähtigkeit/Mit„leiden / Almosen/Bekantnuß der Sünden / und daß man vermög des „Gebätts des Herzen/dem jenigen verzeihe / von welchem man beleidiget „worden : in Versicherung / die solches tuhn/werden das Reich Gottes „ererben. Hierzu aber vermahnen wir E. L. desto ernstlicher/ weilen wir „wüssen daß in den letsten Zeiten falsche Lehrer kommen werden / wie der „Herr selbst im Evangelio geweissaget/ und der Apostel Paulus in der E„pistel an Timotheum bezeuget. Darum ihr Geliebte/lasset uns in der Er„kantnuß der Wahrheit uns selbst vorbereiten / auf daß wir denen wider„stehen mögen/welche der Wahrheit widersprechen werdē : und auf daß „das Wort Gottes / durch die Gnad Gottes wachse und lauffe/und ver„mehret werde / zum Aufnemmen der Kirch/des Heils der Seelen / und „zum Lob und Preiß des Nammens unsers Herzen Jesu Christi. Pax prædicantibus : gratia obedientibus : gloria Domino Jesu Christo Amen ! Denen die solches verkünden werden/(der Namm **Predicant** war bey Carolo weder so verhasset / noch so schmächlich / als in heutiger Römischer Kirch) wünschet er Frid/den Gehorsamen die Gnad Gottes : Christo gibt er die Ehr.

XL. Wann Carolus wegen Neuerungen warnet / wil er die da- Carolus
mahls im Schwang gehenden / und durch die Reformation abgeschaffe- hat an vi-
ten Römische Erfindungen und Sitten/nicht außschliessen. Solches er- len Uebun-
hellet sich auß etlichen Fraagen / welche Carolus in den Conciliis oder gen seiner
Reichs-Versamlungen an die Geistlichen und Mönchen/tuhn lassen. Zeit kein
Wil deren etliche zu des Lesers Nachricht beyfügen (m). Sie sagen uns Wolge-
doch aufrichtig (spricht er) was sie durch **das Verlassen der Welt** fallen.

„ver-

(m) Labb. Concil. Tom. VII. 1186.

„verstehen; oder worbey man den/so die Welt verlassen/und den so noch „in der Welt ist / underscheiden könne ? Ob solches darinn bestehe/daß „jene keine Waaffen tragen / nec publicè conjugati sunt, und offent„lich nicht verehlichet sind ! Hernach straffet Carolus die jenigen/welche „das Volk also berauben / daß es wegen Armuht/dem Diebstal oder der „Strassen-Räuberey sich ergibt. Haben solche die Welt verlassen ? Was „ist von denen zuurtheilen/welche under dem Schein Gott und die Heiligē „zulieben/die Gebein der Heiligen hin und her schleppen/neue Kirchen auf„richten / und jederman nöhtigen das ihrige dahin zuschencken ? Wide„rum (n) : Was Nutzens hat die Kirch Gottes / so der Hirt oder Mei„ster (der Kirchen und Klósteren) eiferiger trachtet/daß er vil/als daß er „ehrliche Personen um sich habe ? Dem mehr angelegen ist/daß sein Cle„rik oder Mónch/wol singen oder lesen könne/als daß selbiger ehrlich lebe? „Die Sing- und Les-Kunst ist loblich : und muß man sich darinn üben. „So aber nicht beyde beysamen seyn können/bedunkt uns die Schwach„heit im Lesen vilmehr zuvertragen seyn / als die im Leben. Es ist gut/so „man schóne Kirchen hat : doch seye die Zierlichkeit des Wandels vorzu„ziehen. Jenes rühre her auß dem Alten Testament ; dises berühre ei„gentlich das Neue Testament„. Quòd si Christus & Apostoli, & qui Apostolos rectè secuti sunt, in Ecclesiastica disciplina sunt sequendi, aliter nobis in multis rebus faciendum est, quam usque modò fecissemus : multa de usu & consuetudine nostra auferenda, & non minùs multa quæ hactenus non fecimus facienda. **So wir Christo/den Apostlen / und denen / welche disen recht nachgefolget / im ausserlichen** Kirchen-Wesen/**folgen müssen** / **so müssen wir uns in vilen Stucken anderst verhalten/als wir bisdahin getahn. Wir müssen vil Gewohnheiten abschaffen/und hingegen vil tuhn** / das wir bisdahin underlassen. Er fraget auch (o)/welche Satzungen der Concilien/ oder welche Reglen „der Vättern haben gebotten / daß man jemanden zwinge einen Mónch „oder geistlich zuwerden? Und wo hat Christus gebotten/oder welcher A„postel hat gelehret / daß man bey den Kirchen der Canonicorum oder „Mónchen / Versamlungen anstelle auß unwilligen oder schlechten Leu„then ? Item: Ubi Christus præcepisset, &c. Wo hat Christus gebotten/&c. ? Seine Meinung war / daß die Kirch allein auf den Grund der Apostlen und Propheten erbauet seyn / und nichts angenommen werden solte / als was auß H. Schrift dargetahn werden kan. Deßwegen Carolus

(n) Loc. cit. pag. 1187. (o) pag. 1186. § 10.

rolus Neuerungen in Religions-Sachen einzuführen verbotten (p): die eingeschlichnen aber widerum abzutuhn gebotten / bl. 404 Nach deme nun unsere Kirch auß Gottes Gnad/durch die Reformation nach dem Original der H. Schrift eingerichtet/ist bald erzahten / ob Carolo solche Reformation / oder die Fortsetzung deren Mißbräuchen besser gefallen hette ? Sonderlich in Betrachtung selbige Mißbräuche nach den Zeiten Caroli sich gehäuffet / und was zu Caroli Zeiten gewesen/vil ärger worden. So daß Bucelinus ohne Grund (q) schreibt: „Carolus M. habe „das (Frau-Münster zu Zürich) mit vilen Derteren und Freyheiten be„gabet: pagô paulatim in Urbem excrescente; auß selbigem Dorff aber / seye nach und nach eine Statt erwachsen; welche heut zu Tag ma„gnâ potentia superbe, in grossem Gewalt prangende/ihres Ursprungs „vergesse. Durch dessen Betrachtung wurd sie glückseliger gemachet/als „durch das Erkauffen so viler Graaffschaften und Güteren. Dañ solches „nehre den Hochmuht der Burgeren / schon sie nichts darvon geniessen/ „und erzege den Verbonst der Benachbaurten„. Wann wir disen under sotahne Neider zehlen / hat man sich nicht zuverwunderen. Was selbigen zu solchen Stichworten vermögen habe / mag nicht wüssen. Den Wandel und die Erkauffung einicher Herzschaften / solten die Mönchen an Zürich nicht schelten / ehe sie ihr selbst eigenes Verhalten/gerechtfertiget/und dargetahn / daß die weltliche Herzschaft dem Kirchen-Stand zustehe / welcher eigentlich ein Dienst ist/und in die Geschäft diser Welt sich nicht einflechten soll: und wie die grosse Reichthum der Klósteren/mit dem Exempel der ersten Einsidleren und Mónchen; mit dem Gelübd der Armuht und mit dem guten Gewüssen bestehen könne ? Sage allein dises/ daß Bucelinus einen groben Historischen Fehler begehe. Er rühmet die Guttahten Caroli M. gegen das Frau-Münster zu Zürich. Da doch Carolus An. Chr. 814. gestorben/das Frau-Münster aber/erst An. Chr. 853. erbauet worden. Noch gröblicher irret Bucelinus/ daß er die Züricherische Kirch / eines Abfahls von Caroli Lehr anklagt/dessen doch nicht wir/sonder die Papisten sich schuldig gemachet haben.

XLI. Wir müssen noch undersuchen wie Carolus sich gegen den Kirchen-Stand/die Personen der Kirchendieneren/und die Kirchen-Güter gehalten habe? Er hatte nach dem Exempel seiner Vorfahren die Bischöffe und Prælaten gern um sich/bl. 318 Theils wegen ihres Stands/ theils wegen ihres Geblüts. Dann zu Bischofflicher Würde / wurden gemeinlich Graaffen und Freyherzen erhebt. Sonderlich hielte er sie da-

Warum Bischöffe an Caroli Hof?

(p) In *veritate* nil potest augeri vel minui. *Conc. Francofort.* An. 794. (q) Constant. An. 798.

rum hoch/weilen er gelehrte Leuth geliebet/deren doch damahls auffert etlichen Bischöffen wenig waren. Die übrigen Herren bildeten sich ein/weilen sie Kriegsführer oder Rentmeister seyn solten / seyen ihnen die Studia nicht nohtwendig. Auch wann Leuth von geringem Herkomen/in Künsten und Spraachen sich underrichten lassen / wurden sie von disem und anderen Fürsten geliebet / und (weilen vil jener Bischöffen an Gelehrte nicht vil zum besten hatten) die Käiserlichen Brieffe und Gebotte alle in Latinischer Spraach verfasset worden / hat er sie / ungeachtet schlechten Herkommens / zu Cantzleren und Rähten gemachet / deßwegen sie Capellani genennet worden; die bey einigen in schlechtem Credit gewesen (r). Die Bischöffe reiseten mit dem Käiser: daher die Nammen der Bischöffen in so vilen Käiserlichen diplomatibus enthalten sind: wurden in Gesandschaften gebraucht: in vorfallenden Streitigkeiten vom Käiser zu Schiedrichteren gemachet. Ja Carolus erlaubte streitigen Partheyen/ daß die Bischöffe in ihren Sachen gütlich handlen mögen/bl. 404. Auch gab er dem Kirchen-Stand ins gemein einige Freyheiten. Hierzu soll ihn vermögen haben / ein Brieff (s)/welchen dem Vorgeben nach/ Pabst Gelasius an Käiser Anastasium geschrieben / darinn der Pabst dem Käiser zu Gemüht führet / weilen die Fürsten den Bischöffen zu versprechen stehen/gebühre es sich nicht/daß jene disen gebieten. Deßwegen Carolus von der hergebrachten Weise den Kirchen-Stand zuregieren/abweichende/den Bischöffen eigene Jurisdiction über ihre angehörige Geistliche gegeben/daß wer an dieselbige zuforderen (t)/sie bey dem Bischoff/oder wohin es selbiger gewiesen / fürnemme. Wann aber der Geistliche dem Bischoff ungehorsam gewesen / ist er der weltlichen Oberkeit in Straaff gefallen. Wann ein Ley sich an einem Geistlichen vergriffen / sind der Bischoff und Graaff zusamen getretten / bl. 477. § 20. Doch wurden die/ welche wegen Diebstals/Mord/oder anderer Malefiz-Sachen/in die Kirchen/Klöster/oder andere der Geistlichen Bannzeun geflohen / durch den Graaff abgeforderet/und der Bischoff oder Abt gestraft / so er den Frefler abgeschlagen (u).

Befreyung der Geistlichen.

Reichtum der selbigen.

XLII. So ist gewüß / daß die Prælaten under Carolo grosse Reichthum bekommen. Weilen sie so nahe zum Feuer zusitzen gekomen/ wolten sie sich fein wol darbey wermen. Sie erhielten für ihre Kirchen und Klöster / grosse Reichthum / und nammhafte Freyheiten. Doctor Hemmerlin schreibet / Carolus habe der Kirch Zürich so vil guts getahn/ daß

(r) Radbert. Vit. VValæ Lib. 2. cap 5. adde Not. Lupi in loc. cit. ex Edit. Mabillon. Bened. sec. 4. part. 1. (s) distinct. 96. cap. 2. (t) Lib. 7. Capit. 338 340. (u) Lib. 3. cap. 26.

daß selbiger Probst sich einem Fürsten gleich halten könne (x). Gotefridus von Viterben/rühmet um An. Chr. 1186. von Ludovico:

Hic proprias habitare domos, equitésque tenere
Nos facit & veste variâ priscáque nitere.
Nisus & accipiter, hâc quoque lege sedent.

Die Bischöffe müßten sich vormahls leiden: bey den übrigen Clericis der Dom-oder Stift-Kirch in einer Behausung wohnen; sich einer anständigen Kleidung befleissen; dörften weder Pferde noch Habbich halten. Under Ludovico haben sie prächtige Kleider machen lassen / Pferde „und Raubvögel gehalten„/ꝛc. Man schreibt/Ludovicus und vor ihm Carolus/ haben sie zu weltlichen Fürsten gemachet/Herrschaften/Käiserliche Stathaltereyen in ihren Bischtümeren / Cast-Vogteyen über Klöster/ꝛc. gegeben. Welches aber dem An. Chr. 817. und sonst bezeugetem Eifer/darvon bl. 420. ganz zuwider (y). So daß Platina außgeruffen: Utinam nostris temporibus Ludovice viveres! Wolte Gott/daß du O Ludwig/bey unseren Zeiten lebtest! Hoffende / selbiger wurde den damahligen Unordnungen/nicht nachgesehen haben. Vilmehr sollen die Bischöffe/ den Welt-und Fürstlichen Gewalt/von Käiser Ottone I. empfangen haben. Sihe §. 83. Man gibt vor/daß die Baslerische/Churische/Walliserische Bischöffe/schon von Carolo M. zu Graaffen und Regenten ihrer Stätten und Völkeren gemachet worden. Aber die glaubwürdigen Instrumenta und Brieffe / welche sie deßwegen von Carolo wurden empfangen haben / sind bisher noch nicht an Tag gelegt worden. Doch hat Caroli / Ludovici/ꝛc. Miltigkeit den Bischöffen und Prælaten Mittel gegeben / daß sie sonderlich under Ludovico / den in ihrem Hertz steckenden Stoltz an Tag gegeben. Deßwegen sie es nicht vertragen können / als etliche von Leibeigenen erzeugete/an welchen man Gottesforcht/ Verstand/Gelehrte/ansehenliche Leibs-Gestalt verspürt/zu Bischofflichen Ehren beförderet worden. Theganus dörfte wol sagen (z)/dises seye maximum malum, ein allergrössestes Ubel gewesen/und hat es mit der Sünd verglichen / welche Jeroboam begangen / in dem er **von den geringsten des Volks zu Priesteren gemachet**/1. Reg 13:33.

Wann sie weltliche Fürsten worden?

XLIII. Doch gleich wie kein Prælat/der Römische Bischoff selbst nicht/seine Amts-Verrichtungen antretten dörffen/der König hette dann die Wahl bestättiget (blat. 373.) / und die Bischöffe (a)/Mönchen und Priestere/sich gegen Ihr Maj. mit Eid verpflichten müssen (b): also wa-

(x) Hotting. Spec. Tig. pag. 533. (y) vid. Conring. Censur. diplom. Ludovic. à pag. 216. (z) Vitâ Ludov. (a) Lehm. Chron. Spir. pag. 166. (b) Labb. Conc. 7:1864.

ren ihre Personen under des Königs und der Amtleuthen Gewalt und Aufsicht. Der Graaffen Bestallungs-Brieff hat vermögen / daß sie die Justiz lieben/2c der Kirchen / Armen / Witwen und Wäisen/und aller Amts-angehörigen Recht und Gerechtigkeit schirmen wollen (c). So wurden zu Erhaltung innerlichen Fridens zwüschen Regenten und Undertahnen/jährlich viermahl / (im Jenner/Aprel/Heu-und Wein-Monat) von Hof oder anderen Orthen/ Miss. **Gesandte**/geist-oder weltlichen Stands/in jede Graaffschaft oder Gäu abgefertiget / die darinn den Bischoff / Abt / Graaffen/Schultheß/Richter/2c. samt allen Undertahnen verhören/ Sachen so die Graaffen nicht könten/oder nicht wolten erörteren/für sich nemmen/alle Mängel undersuchen/verbesseren/oder dem Könia hinderbringen müssen. Wañ solche Gesandten in der Haubtstatt des Gäus angelanget / haben sie nach Grösse selbigen Bezirks / an einem oder zweyen Orthen/des Volks Zusamenkunften/durch offentliche Verkündigungen angestellet. Darauf desselbigen Gäues/Bischoff/Abt/und der Graaff samt dem Schultheß / Cent-Graaff und etlichen Gerichts-Personen unaußbleiblich erscheinen/oder so ihn ehehafte Ursachē abgehalten/einen Anwalt schicken müssen. Dann die Graaffschaften wurden zertheilt in Centen (d) / das ist gewüsse Dorfschaften/welche zusamen eines Cent-Graaffen (welcher des Graaffen Stathalter war) Gericht underworffen gewesen. Wann dann geist-und weltliche Beamtete erschienen/ underredeten sie sich erstlich/wegen der Kirch und geistl. Sachen. So sich Mangel befunden/wurd gerahtschlaget/wie selbigem zubegegnen. Fehrner haben die Gesandten einen jeden Undertahnen/wegen der Regenten/ erstlich der Bischöffen / hernach wegen der Graaffen / und anderer Amtleuthen verhöret. Den Graaffen müßten sie fragen/ob die Bischöffe ihrem Stand gemäß / einen Gottsförchtigen Wandel geführt / dem Lehr-und Predig-Amt nach Gebühr vorgestanden / dem Graaffen keinen Eingriff zugefügt haben. Wann ein Bischoff/Abt oder anderer Geistlicher Beamteter / vor einem Graaffen verklagt gewesen / der Geistliche aber dem billichen Urtheil des Graaffen zugeleben / sich geweigeret / haben die Gesandten / so lang auf des Geistlichen Kosten an dem Orth sich aufhalten müssen/bis er versprochen dem gehorsamlich nachzukommen/darzu er vom Graaffen verdañt worden (e). Ich übergehe vil dergleichen Gesätze mit stillschweigen / die alle auß dem so genandten Capitulari Caroli bekant sind. Die Erz-und andere Bischöffe / und Geistliche müßten den Reichs-Versamlungen so wol gehorchen/als andere Undertahnen / und wurd

Sind under der Oberkeitl. Gewalt.

(c) Anſegiſ. Lib. 4. cap. 93. (d) Rhenan. German. Lib. 2. (e) Lib. 4. cap.

wurd in theuren Zeiten/ihnen / gleich anderen Maaß gegeben/wie sie in Verkauffung der Früchten sich zuverhalten. Carolus hatte ihnen dise allgemeine Regel gegeben : „Wie er sich auß Gottesforcht / gegen die „Kirchendiener deemühtig/und gehorsam gegen ihre Vermahnungen er„zeiget/also solten sie ihm auch die Ehr die ihm Gott gegonnen/widerfah„ren lassen„ (f). Darunder er zweifels ohn auch verstanden / die allgemeine offentliche Fürbitt für Ihr Majestät ; welche selbiger Zeit üblich war (g)/heut zu Tag aber an einichen Papistischen Orthen nach ehemahliger Weise/nicht gestattet wird (h).

Auch die Kirchen-Güter.

XLIV. Die Kirchen=und Kloster=Güter/wurden durch die Cast=Vögte ; nicht nur wider die Frefler geschirmt/sonder an statt des Käisers verwaltet : die Leibeigenen zum Frondienst angehalten. Auch müßten sie verschaffen/daß die Einkunften zu rechter Zeit/an ihr rechtes Orth besamlet werden : und so/die einer Kirch zugehörige weltliche Personen/under sich in Zerwürffnuß gerahten / wurden sie durch sotahne Cast=Vögte entscheiden. Vergl. § 124. So aber die Bischöffe oder Aebte/oder die Graaffen hinder einander kommen / müßten sie persönlich oder durch Anwälte / zur Erörterung der Streitigkeit / vor dem König erscheinen (i). Die Bischtümer und Abteyen und derselbigen Güter / waren nicht der Kirchen oder der Klösteren eigenthum/sonder des Reichs. Deßwegen so oft ein König oder Prælat mit Tod abgangen/die Bestättigung derselbigen Güteren und Freyheiten vom König begehrt werden müssen. Vilweniger waren sie der Bischöffen eigenthum. Von vilen Kirchen hat der Bischoff gar nichts bezogen. Von etlichen/mit Namen von der jenigen/ bey welcher er gewohnet / hat er den vierten Theil genossen : dessen Verwahrer und Schützer der Käiser war ; und in Ihr Maj. Nammen der Cast=Vogt/als die ordenliche Oberkeit gewesen. Die Geistlichen waren für ihre Personen / der Frondiensten und Schatzungen frey ; auch erforderten die Könige nichts von dem / das ihnen zum Zehenden gefallen : noch von denen freywilligen Gaaben der Gläubigen : noch von ihren Häuseren/Höfen/Gärten/und so vil Feldgüteren/ als zween Ochsen/das Jahr durch erbauen können (k). Vom übrigen müßten sie gleich anderen Undertahnen heben und legen. Wann Güter an ein Stift kommen/ von welchen der König etwas bezogen / erforderte man von solchen Güteren Zins/Schatzung/Dienst / nicht weniger als wann sie noch immer in weltlicher Hand weren. Sie mußten gleich anderen an gemeine Gebäue

(f) Lib. 5. cap. 222. (g) Gl. Laſt. Alemau. 2:136. (h) director. Sacerdot. Duzcens An. 1631. apud Dall. pag. 289. Apol. Reform. (i) Lib. 3. cap. 77. (k) Lib. 1. cap. 91.

steuren (l). Ein Zeit lang müßten die Prælaten iter hostile, die Heerfahrt (m) / auf der Kirchen und Klósteren Kósten persönlich verzichten. An. Chr. 770. wurden sie zwahr auf Anhalten des Christen-Volks befreyet / nicht mehr persönlich ins Feld zuziehen (n). Doch müßten sie die der Kirchen angehórige Lehenleuth ins Heer schicken/und den Heer-Bann abstatten: das ist/mit dem Zuschuß oder Schatzung/welchen man eingeforderet / wann die Kónigliche Kammer durch Krieg oder andere Kósten erschópft worden/sich belegen lassen.

Carolus äuffnet die Schulen;

XLV. Carolus M. hat seinen Undertahnen noch zwo Guttahten bewiesen / welche hier gemeldet werden sollen. I. Daß er sich die Underweisung der Jugend trefflich angelegen seyn lassen (o). Zu dem End hat er gebotten/daß die Mónchen und Priester sich nicht allein selbst auf die Wüssenschaften legen und wol schreiben lernen: sonder auch daß sie in allen Klósteren und bey allen Domkirchen/die Kinder underzichten (p). Welches die Ursach war/daß Carolus so vil neue Klóster aufgerichtet/ und an die so allbereit gestanden/so vil Kósten verwendet. Er wolte/daß man aller Orthen kleine Schulen habe / in welchen die Kinder in den Haubtstucken der Christlichen Religion/zc. angeführt werden / bl. 404. 408. § 45. In denen Klósteren und Domkirchen / welche es an Lebensmittlen/und Anzahl der Mónchen/zc. anderen vorgetahn / waren grosse und zwahr zweyerley Schulen; Claustralis oder interior, (in welcher die dem Kloster einverleibeten) und Canonica oder exterior, in welcher die frómde Jugend underzichtet worden (q). Dergleichen Schulen waren zu Sangallen/bl. 456. und zu Reichenau: allwo Scholasticus oder Lesmeister gewesen / Hatto ein Lehrjünger des berühmten Manns / welcher zu Caroli Zeiten auß Schotland gen Pariß kommen seyn soll / und gemeinlich Clemens/oder auch Claudius (r) genennet wird/und villeicht der jenige gewesen / dessen § 31. Meldung geschehen. Nach Hatto war daselbst Lesmeister / Tatto und Wettinus / deren Lehrjünger Strabus/ und wie man darfürhaltet Godschalcus gewesen. Ja der Klósteren gemeine Pflicht war damahls/ daß die Jugend darinn underwiesen werde (s). Die Schul oder Lesmeister zum Fleiß anzufrischen/mußten dise nebē ihren Bischóffen/in denen jährlichen Synodis erscheinen / auf daß man sehe/ob sie zu ihren Amts-Verwaltungen dúchtig seyen (t). Mit Nammen

(l) Notk. Balb. Vit. Car. (m) Strab. Vit. Gall. Lib. 2. cap. 17. Conf. Goldast. Aleman. 1: 134. part. 1. (n) Baron. An. cit. Goldast. Recess. 3: 132. 137. 142. 144. (o) vid. Mabillon. sec. IV præf. à § 174. (p) Aventin. in Hotting. Schol. Carol. pag. 2. (q) Goldast. Aleman. 1:107. § *Elevangis*. Mabill. præf. cit. § 184. (r) Hospin. de Templ. pag. 426. (s) vid. prol. Hosp. Lib. cit. à pag. 421. (t) Capit. Addit. 2. cap. 5.

men erforderte Ihr Majest. daß in solchen Schulen die H. Schrift mit Fleiß erklährt werde / bl. 405.

XLVI. Demnach hat Carolus die Schreib- und Les-Kunst in Teutscher Spraach trefflich beförderet. Gewüß ist / A. daß die Helvetier anfangs der Griechischen / hernach der Latinischen Spraach im Schreiben sich beholffen/bl. 60. ꝛc. B. Daß die Bibel früh in die Gallische und Teutsche Spraach übersetzt worden / bl. 307. Deßwegen dem Vorgeben / daß man erst zu Caroli Zeiten angehebt habe/in Teutscher Spraach zuschreiben/nicht Beyfahl geben kan. Doch sollen die Teutschen um die Zeiten Caroli M / ihre Muterspraach (v) mit Griechischen Buchstaben geschrieben haben: welche Buchstaben villeicht Carolus geänderet / und die Latinische an statt der Griechischen zubrauchen angehebt. Fehrners soll Carolus verschaffet haben/daß eine Teutsche Grammatic gestellet/und darinn Anleitung gegeben worden / wie man Teutsch schreiben soll (u): sintenmahl die Teutschen so vil überflüssige Buchstaben gehabt/ daß die Wörter außzusprechen (x)/sehr schwer gefallen/noch schwerer aber selbige zuschreiben. Daher Otfridus / ein Mönch von Weissenburg erst um An. Chr. 872. (lang nach Caroli Tod y) geklagt: Hujus linguæ barbaries est inculta & indisciplinabilis atque insueta capi regulari freno Grammaticæ artis: Die Teutsche Spraach seye so wild / daß sie den Zaum der Leskunst sich nicht anlegen lasse. Deßwegen waren die Teutschen erlegen; wie Otfridus widerum sagt: Lingua hæc veluti agrestis habetur, dum à propriis nec Scripturâ nec arte aliquâ ullis est temporibus expolita: Die Teutschen haben weder durch die Uebung noch durch die Kunst getrachtet / diser Spraach aufzuhelffen. Diser Otfridus understuhnde etwas hierinn: doch abermahl mit schlechtem Nachtruck. Herr Tschudi schreibt (z) von einem zu Sangallen ligenden alten Teutschen Evangelien-Buch/in welchem man auß 5. oder 6. Wörteren/nicht eines verstehen könte/so nicht der Latinische Text an der Seiten stuhnde. Weilen es mit diser Spraach so schwer hergegangen / und ihrer wenig auf die Teutsche Schreibkunst sich gelegt/ hat man fortgefahren/die Verkomnussen / Stiftungen/und andere Urkund in Latinischer Spraach aufzusetzen. Und zwahr/weilen die Leyen der Latinischen Spraach unberichtet waren / wurden die Mönchen/Priester oder Frömde hierzu gebraucht/bis die Teutschen durch die grossen Kösten/ welche solchen Schreiberen bezahlet werden müßten/genöhtiget worden/ in ihrer eigenen Spraach sich zu üben: doch möchte Käiser Rodolff einer der

Und die Teutsche Spraach.

(v) Ottius ad Rhenan. German. pag. 372. (u) Eginhard. Vit. Car. (x) Goldast. Aleman. 2:59. 3:34. (y) præfat. Evangel. ad Liutbert. (z) Rhæt. cap. 36.

der ersten gewesen seyn (a) / welcher (doch auch mit Latinischen Buchstaben) seine Freyheits-Brieffe oder Mandate in Teutscher Spraach gestellet. Zu Zürich wurden die Oberkeitlichen Brieffe bis zu Caroli IV. Zeiten / in Latinischer Spraach geschrieben (b). Wiewol ältere Satzungen diser Statt in Teutscher Spraach verfasset worden (c). In Frankreich behielte man solche Gewohnheit hin und wider / bis Franciscus I. gebotten daß man sich der Französischen Spraach bediene.

Strabi gesunde Lehr A.

XLVII. Ehe dise Materi von Handen gebe / soll Walafridus Strabus noch über einen und anderen heut zu Tag zwüschen den Evangelischen und Papisten streitigen Puncten/Bericht mittheilen. Frage disen Strabum: A. Ob die Bücher Tobias/Judith/&c. von Gott eingegeistet / und so grosses Ansehen haben / als die Schriften Mosis; und der Propheten? Bey jeden solchen Buchs Eingang (d) antwortet er: Incipit liber Tobiæ, qui non est in Canone,&c. Incipit liber Judith, qui non est in Canone. Hier fangt an das Buch Tobiæ/&c. Judith/&c. welches kein Canonisch Buch ist; und gibt dessen anderstwo (e) nammhafte Ursachen. Lang dichtet ihme die widerige Meinung fälschlich an (f).

von den Apocryphis.

B. Der Ceremonien Ursprung und

Frage B. Strabum: Ob die Ceremonien der Römischen Kirch/eine von den Apostlen selbst herührende Tradition seye? Er wird dir viler halb Zeit und Personen benennen (g)/wann und durch welche sie auf die Ban gebracht worden; und gestehen / daß sie nicht durch Apostel / sonder meistens durch Päbste (welches wir hier nicht undersuchen)/so lang nach den Apostlen gelebt: auch nicht zu einer Zeit/ sonder nach und nach aufkommen: auch nicht alsobald aller Orthen / sonder von einen früh/von anderen spath/von etlichen gar nicht angenommen worden.

C. Ungleichheit.

Die Fraag; Ob eine durchgehende Gleichheit der Ceremonien in allen Kirchen nohtwendig? Beantwortete er: daß hier dise/ anderstwo andere Gebräuche beobachtet werden; ohne daß ein Theil den anderen schmähe oder verdamme.

D. Heiligkeit der Templen.

Die Fraag: Ob die Tempel heiliger seyen als andere Oerther/so daß der nicht mit der Gemeind / sonder allein bättet / eher in als ausser einem Tempel erhört werde; löset er (h) also auf: „Die heiligen Oerther nutzen „die jenigen nichts / welche die Heiligkeit hindansetzen: hingegen schaden „die finsteren Oerther denen nicht / welche von der Gnad Gottes geschir„met werden. Freche und liederliche Leuthe/sind an heiligen Plätzen zu„schanden gegangen: Nadab und Abihu im Heiligthum/Usa bey der „Arch/

(a) Camerar. Hor. Subcis. 3:235. (b) Hotting. Spec. Tig. pag. 567. Conf. de Alsatis ap. Rhenan. de Germ. Lib. 2. pag. 113. (c) Hotting. l. c. pag. 56. (d) vid. præfat. ad Sing. Libr. Apocr. (e) præfat. glos. ordinar. de libris Canon. & non Canon. (f) Tom. 2. pag. 234. (g) de Reb. Eccles. (h) cap. 13.

„Arch / Joab bey dem Altar. Dargegen sind deemühtige und Gotts-
„förchtige / an schlechten Orthen aufrecht geblieben / Joseph in der Ge-
„fängnuß / Job auf dem Mist„ /ꝛc. Frage ihn / ob das Aufbauen eines Klosters oder Tempels/ein verdienstliches Werck seye/ welches die Sünden außsühne/oder ob es mit Grund ein Almosen genennt werden möge? E. Ob deren Aufbauung verdienstlich?
„Er wird sagen (i): Wer justè (rechtmässig erworbene Sachen) opfe-
„ret/die nammhafteren Stuck des Gesatzes aber underlasset / dem giltet
„was Genes 4:7. und Matth.23:23. den Phariseeren gesagt ist„. Ich wil / spricht er fehrner/deren jenigen Andacht/welche Kirchen bauen oder zieren / nicht tadlen; doch tuhn die jenigen besser/welche Almosen geben. Widerholet die Wort Hieronymi: Es ist abergläubig / so die Wände zwahr gleissen/Christus aber/vor der Thür in Hunger und Blösse gequälet wird. Er setzet hinzu: Der Herr werde am allgemeinen Gerichts-Tag nicht fragen / ob man Kirchen gebauet habe/sonder ob man seinen Gliderẽ den geringsten zu Hilf kommen seye. Die jenigen seyen weit vorzuziehen/welche ihre Seelen erbauen und zieren/ꝛc. Ist dises wie Lang vorgibt (k)/der Papisten Lehr? Vergl. bl. 336. und hernach § 91.

XLVIII. Vom Bann urtheilet (l) Strabus; daß er durch die „H. Vätter angesehen worden/wider die jenigen/welche eine Tod-Sünd „begangen / damit die so gröblich gesündiget/vom H. Abendmahl abge-
„halten: durch solche Außschliessung erschrekt/und durch etwelche Ver-
„fluchung/ oder Verdammung / angetrieben werden / desto eifriger nach
„der Buß und der Seligkeit zu jagen„. Hielte hiemit Strabus darvor/ 1. der Bann seye auß keinem Befehl Christi oder der Apostlen / sonder durch der Vätteren Gutduncken eingeführt worden. 2. Daß mit dem Bañ allein solche/welche in schwere Laster gefallen/belegt werden müssen. Sihe § 22. 3. Sotahner Bann ist allein darinn bestanden / daß man einen ärgerlichen Menschen vom H. Abendmahl abgehalten: und solchem/ vilweniger von seinetwegen jemand anderm/weitere Ungelegenheit nicht gemachet. 4. Des Banns einiger Zweck ist gewesen / in den Menschen einen Reuen über die Sünden zu entzünden/und sie zu aufrichtiger Buß/ und Außwürckung der Seligkeit zuverleiten. Kommet aber dises überein mit denen Satzungen/welche bl. 461. und mit dem Verfahren/so bl. 598. 606. erzehlt worden! Vergl. § 78. Vom Bann.

XLIX. Von der Segnung des Heil. Brots und Weins in der Meß/schreibt Strabus (m): „Diser Zeit brauchen wir (bey dem Heil. „Abendmahl) vil Gebätter / Gesänger und Weihungen. Aber man „haltet darvor daß die H. Apostel / und die alsobald nach ihnen lebende Von Consecration des Brots bey dem Heiligen

(i) Cap. 14. (k) pag. 228. Tom. 2. (l) cap. 17. (m) cap. 22.

Abend-mahl.

„Christen / Orationibus (n) & commemoratione passionis domini-„cæ sicut ipse præcepit, agebant simpliciter, solches einfaltig erstattet/ „durch Gebätt und Erzehlung des Leidens Christi; wie Christus gebot-„ten„. Lang ist so unverschamt/daß (nach dem er bey disem Anlaaß meinen Sel. Vatter geschmähet) er dise Wort und zwahr mit NB. also anziehen darf: „Die Päbstliche Kirch um An. Chr. 840. habe (wie noch „heutigs Tags) eben das jenige mit mehreren Gebätten und Ceremonien „getahn / was die Apostel und ihre ersten Nachfahrer mit minderen Ge-„bätten und Ceremonien getahn haben„ (o). Hernach schreibt Strabus: die Alten berichten / daß man vormahls Meß gehalten / wie wir heut zu Tag am Charfreytag (an welchem zu Rom das H. Abendmahl nicht gehalten wird): Præmissâ Oratione Dominicâ & sicut ipse Dominus noster præcepit, commemoratione passionis ejus adhibitâ: da wir namlich zuerst das Gebätt des Herzen / und **wie es der Herr selbst befohlen**/desselbigen Leiden/erzehlen. Bey diser Einfalt seye man nicht verblieben / sonder jede Kirch habe nach Gutduncken Missæ ordinem, Meß-Gebräuche angenommen / doch haben in der Latinischen Kirch / die meisten Gemeinden / dem Exempel der Römischen nachgefolget. Hiemit gestehet Strabus a. daß man in der Kirch von des Herzen Christi Gebott abgewichen/und Neuerungen eingeführt habe. b. Daß die Römische Kirch von solchen Neuerungen nicht befreyt gewesen. c. Daß (und zwahr noch zu Strabi Zeiten) nicht alle Kirchen ihre Gebräuche nach der Römischen angerichtet. d. Daß die jenigen / welche die Römischen Gebräuche angenommen / solches nicht allein auß Schuldigkeit und um des Gewüssens willen getahn / sonder auß anderen Ursachen / welche von Strabo erzehlet werden. Er sagt fehrners: Constat sequentes Ecclesiæ Doctores, antiquis Patrum statutis, quæ congrua visa sunt, addidisse. Es ist bekant daß die Kirchenlehrer in den folgenden Zeiten (nicht bey den Satzungen der Alten geblieben/sonder) hinzugetahn/was sie dienlich seyn bedunkt. Strabus gestehet darmit abermahl / daß man zu seiner Zeit mehr auf das spähtere / als auf das erste Kirchen-Alter gesehen/und das Kirchwesen nicht nach der Apostlen / und ersten Christen Einfalt eingerichtet / sonder die neu-eingeführten Gebräuche in grosser Mänge angenommen: sonderlich so solche Neuerungen einen berühmten Urheber gehabt / und man ihnen die Farb einer geheimnußreichen Bedeutung anstreichen können / auß welchem endlich das Gauckelspil der heutigen Römischen Meß gezeuget worden. Vergl. bl. 331.

L. Von

(n) *Orationę dominicâ*, ajebat cap. 20. (o) Tom. pag. 222.

L. Von denen Kelchen und Schüßlen bey dem Heil. Abendmahl/ meldet unser Strabus (p): In hoc licut & in reliquis cultibus, magis & magis per incrementa temporum decus succrevit Eccleliæ: die Zierd der Kirch / ist in disem Stuck (gleich wie in vilen anderen) von Zeiten zu Zeiten/je mehr und mehr gestiegen. Nach dem er von dem Meßgewand fast gleiche Wort gebraucht / spricht er: Anfänglich hat man (wie einige Morgenländische noch pflegen) in alltäglicher Kleidung (das Heil. Abendmahl) gehalten. Und von den (q) siben Zeiten: Zuwüssen seye/ multa post revelationem Evangelii tempora transiisse antequam, &c. „daß es nach Offenbarung des Evangelii / lang sich verzogen / ehe man „die zu unser Zeit übliche Tag und Nacht Gebätt-Stunden / zuhalten „gebotten,,. Dann nach deme die Mönchen (zum Theil einen Englischen Befehl (r) vorschützende) an solche Stunden sich gebunden/sind sie durch die Bischöffe auch in die Stätte eingeführt worden/aber spath. Zu Tours und Arles um An. Chr. 520. Anderstwo erst im sibenden Jahrhundert / hiemit zu ungleicher Zeit / und also / daß solche Gesänger oder Gebätter/nicht allein durch Geistliche/sonder auch durch Leyen verrichtet worden (s).

Von Kelch und Schüßlen bey dem H. Abendmahl/ Meßkleideren/

Siben Zeiten.

LI. Auß bisherigem erhellet sich/daß die Römische Kirch sich fälschlich rühme/der Gleichheit mit der Kirch dises Alters. Sintenmahl sie was Carolus gebotten underlasset; hingegen tuht sie was er verbotten. Sie haben auß disem Kirchen-Alter mehr nicht als den Nammen einiger Gebräuchen / von deren Zweck und Weise sie ganz abgewichen / und haben den Last der Ceremonien/Aberglaubens/ꝛc. vil schwerer gemacht. Sollen wir solche Ding für nohtwendig erachten / welche zu Caroli Zeiten für Mittelding angesehen worden? Und darum daß Carolus eine und andere nach der Apostlen Zeiten eingeführte Neuerung gelten lassen / die unzahlbare Menge Römischer Irrthumen annemmen? Wann uns die Papisten zumuhten / wir sollen uns in die Gehorsame Römischer Kirch ergeben / wolten sie daß wir nicht nur von der Lehr/ꝛc. Caroli / sonder der H. Apostlen/und des Herzen Christi selbs abfallen. Daß wir aber zum wenigsten die jenigen Stuck gelten lassen/welche Carolus für angenähm gehalten/können sie uns auch nicht zumuhten/eh und bevor sie dargetahn/ A. daß Carolus oder das Kirchen-Alter in welchem er gelebt/die Richtschnur des Glaubens seye: oder B. daß alle Stuck und Gebräuche dises Alters mit Heil. Schrift übereinkommen: oder bis die Päbstler selbs ihre heuti-

Papisten halten es nicht mit Carolo:

und sollen uns nicht zwingen in allen Stucken ihme gleichförmig zu werden.

(p) Cap. 24. (q) cap. 25. (r) Mabillon. de Liturg. pag. 109. ex Cassian. Conf. supr. pag. 213. (s) vid. Mabill. de Liturg. pag. 403. 405. Conf. S. pag. 397.

heutige Lehr und Gebräuche nach denen Carolinischen werden eingerichtet haben. Hingegen behaubten wir/unsere Reformatores haben nichts getahn / als was Carolus selbst / nohtwendig seyn befunden/und zutuhn gebotten/bl. 404. Und wir halten uns an die 12. Glaubens-Artikul/von welchen Haitho schreibt § 2. In (Symbolo) fides Catholica reprehenditur ; der Catholische Glaub seye vollkommen darinn enthalten. Zum Anzeig/er erkenne alle die jenigen/ welche sich mit Mund und Hertz darzu bekennen/für Catholische und Recht-gläubige Christen.

Nach Caroli Tod ist es ärger worden. 1. Im Gottesdienst & In Verehrung.

LII. Je mehr man sich von Caroli Lebens-Zeit entfehrnet/ je mehr hat im Gottesdienst der Aberglaub ; in Kirchengebräuchen das Gepreng; im Kirchen-Stand der Gewalt / Macht und Zwang überhand genommen. **Heilig** wurden anfangs genennet/ (schon im Leben/und nach ihrem Tod) alle und jede/welche ihren Glauben an Christum gezeiget/durch gottseligen Wandel / Philipp. 1 : 1. Hernach wurden Heilig genennet fürnemlich die jenigen Marterer und andere fromme Christen/deren Nammen einverleibet worden / dem Diptycho oder Canon, das ist / der Verzeichnuß solcher Personen / welcher bey dem Heil. Abendmahl / und im offentlichen Kirchen-Gebätt/mit Nammen gedacht worden. Daß eines jeden Orths Bischoff (t) müßte sich mit Fleiß erkundigen / wegen deren/ welche um Christi willen getödet worden. Deren Nam wurd von ihm in ein Buch/Canon genennet/geschrieben/und jährlich dem Volk vorgelesen. Gleiches Vorrecht begehrten hernach andere / so Lebendige als Todte. Sihe bl 205. 266. Die Nammen der Märtereren / wurden lange Zeit allein verzeichnet : und zwahr allein in der jenigen Kirch / in welcher eines jeden Gebein geruhet. Nach deme man aber solche Leiber zerstucket / oder den Kirchen und Capellen / eines anderstwo begraben ligenden Heiligen Nammen zugeben / und der Heiligen Vorbitt sich zubefehlen angehebt ; wurd auch die Gewohnheit eingeführt / die Heilig geachteten Personen/ nicht nur in einer / namlich der jenigen Kirch / allwo sie begraben waren/ sonder in underschiedlichen Kirchen zuverehren. Doch nicht ohn Vorgehendes Gutachten des Bischoffs / in Versamlung seiner Priesterschaft (u). Solches ist Canonisiren (einschreiben in den Canonem. oder Verzeichnuß der Heiligen) genennet worden. Mabillon (x) sagt/solches Canonisiren seye erst im sechsten Jahrhundert angehebt worden. In Helvetischer Histori/finden wir kein Exempel bis ins neunte Jahrhundert. Sihe bl. 450. Doch hat Mabillon auch angemercket / daß das Wörtlein Canonisiren/in disem Verstand/erst im zwölften Jahrhundert gebraucht wor-

(t) M. A. de domin. Republ. VII. 5: 52. (u) Casal. de Ritib. cap. 70. (x) Bened. sec. V. præf. § 90.

worden/und Ulrich I. Bischoff zu Costanz/erstmahls selbiges also angezogen / als er um Canonisirung Bischoffs Conradi I. angehalten (y). Dann auch in Helvetia war allbereit nicht ungemein/die Heiligen ausser dem Orth ihrer Begräbnuß zu ehren. Sihe bl. 463. Wie hat man zu solchem End die Heiligkeit Galli / Otmari/ꝛc. außzustreichen getrachtet? Und wie vil neue Heilige sind in disem Alter aufgeworffen worden? Auch solche/von welchen keine sondere Heiligkeit bekant ist. Ja etliche Lasterhafte (z) und Verfolger der Recht-gläubigen Kirch. Bischoff Salomon mag sich gegen die Mönchen freygebig erzeiget haben. Jso mag tüchtig gewesen seyn andere zu underrichten. Den Tutilo mag man wol under die Künstler zehlen: oder under die **Weisen**; wie seines gleichen genennet werden / Jerem. 10:9. Man mag ihn auch dem Helvetischen Heldenbuch einverleiben; aber mit was Grund Er/S. Lieba (a)/und vil andere ins Heiligen-Buch geschrieben werden / kan ich noch nicht sehen. Nach dem Urtheil der Gelehrten / ist die Legend von Georgio / ganz oder doch zum Theil erdichtet (b). Wie vil Kirchen aber/hat man selbigem zu Ehren aufgerichtet (c)? bl. 474. 517. Hat man nicht Gespött getrieben/ mit dem erdichteten Heil. Embrico? bl. 669. Gsetzt Bischoff Ulrich/die Clausnerin Wiborada / Notkerus Balbulus/ꝛc. seyen gute Christen gewesen/und habe Gott lange Zeit vil und grosse Werck/durch sie verrichtet; muß man sie aber Christo an die Seiten setzen/und den Underscheid zwüschen Gott und ihnen aufheben? Vergl. § 107.

ungewüsser

oder erdichteter Hiligen.

LIII. Die Heil. Engel wurden gemahlet / als weren sie ein leibliches Wesen: und die von Haitone verworffene / ja von Pabst Zacharia Teufel geachtete (d) Engel/hat man widerum gutgeheissen/ bl. 353. 546. Sonderlich multùm auctus est: hat (doch erst im X. Jahrhundert e) der Marien-Dienst sehr überhand genommen. Noch mehr ist solches im XI. Jahrhundert geschehen. Dann man diser H. Jungfrau zu Ehren/ neue Lobgesänger gestellet / welche alsobald in anderen Kirchen eingeführet worden/darunder das Salve Regina ist/welches von Bernardo hochgehalten / von einigen in sonderbaren Schriften erklährt/und (aber (f) fälschlich) under Bernardi Nammen an Tag gegeben worden. Also nennete sich Abt Berno (g): Dei Matris Mancipium: der Muter Gottes

¶ Der Englen und Marien-dienst nimt überhand.

(y) Mabill. l. c. § 88. (z) Hotting. H. E. 3:272. (a) de qua supr. pag. 344. Ab eadem S. Liebæ silva, S. Lieben Hau / in monte Thuricensi. Ut in Antiq. Tigur. Msc. Hotting. 1:290. (b) Clariss. Beeman. Hist. orb. Geogr. pag. 604. & Notit. dignit. Illustr. pag. 422. (c) Lang. pag. 731. b. 1154. a. (d) Mabill. Annal. Tom. 2. pag. 690. (e) Id. Bened. sec. V. præf. § 41. (f) Horst. op. Bernh. Tom. V. pag. 288. (g) Mabillon. Bened. sec. 5. pag. 473.

Englisch Gruß.

Leibeigener. Bischoff Ulrich ist der erste/von welchem man weisset/daß er täglich ein offentlich Gebätt an dieselbige gerichtet: welche Weise An. Ch. 1095. zu Clermont gut geheissen worden (h). Der Englische Gruß bestehet theils auß Worten/ mit welchen die H. Jungfrau vom H. Gabriel/und von der frommen Elisabeth angeredt worden: theils auß einem Gebätt an die H. Jungfrau. Die Wort des Engels und der Elisabeth allein/ sind anfänglich von Pabst Gregorio I. um An. Chr. 592. in der Meß des vierten Sontags in der Advent/ eingerucket worden; welches bald in Spanien nachgeahnet worden seyn soll. Anderstwo sagt Mabillon (i)/ wurd diser Englische Gruß nicht gesprochen/ bis in das XI. Jahrhundert. Damianus gedenkt eines Priesters/ der ihn täglich gesprochen habe/bis an die Wort/**gesegnet bist du under den Weiberen.** Vormahls müßte man die Leuth underweisen und vermahnen/ das Gebätt des Herzen/und die XII. Glaubens-Artikul zusprechen: und wurd den Kirchendieneren gebotten/ selbige dem Volk offentlich vorzusprechen/ bl. 408. ß 45. bl. 413. ß 2. 4. Des Englischen Grusses wurd mit keinem Wort gedacht. Solches ist eine Anzeigung/ daß diser lange Zeit für kein Gebätt gehalten worden. Erst in einem Buch/so ums dreyzehend Jahrhundert geschrieben worden/ für die Cisterzienser Mönchen/ welche vom Anfang ihres Ordens her/grosse Verehrer der H. Jungfrau geachtet seyn wolten/ wird den Convent-Brüderen gebotten/neben dem Gebätt des Herzen und den Glaubens-Artikuln/ den Englischen Gruß zulernen: sonst sollen sie keine Bücher haben. Doch habe etwas Zeits zuvor/Odo An. 1196. erwehlter Bischoff zu Pariß/befohlen/ daß man das gemeine Volk auch hieran gewähne. Hernach hat Pabst Johañes XXII. gebotten/daß man Nachts/eine Glock leute. Denen so ihn alsdann dreymahl sprechen werden/ Ablaß versprechende. Aber An. Chr. 1378. hat ein Französischer Synodus den Priesteren/ bey Andräuung des Banns eingeschärft zuverschaffen/ daß gleiches am Morgen geschehe. Im fünfzehenden Jahrhundert haben die Carthäuser in Frankreich auch die Mittagstund hierzu gefasset. Leo X. aber hat denen so zu Morgen/Mittag und Abend den Englischen Gruß/ knyende sprechen wurden/ 1500 Tag Ablaß versprochen/ so oft sie solches tuhn werden. Fast bis auf dise Zeit Leonis X./ wurd der Englische Gruß beschlossen mit disen Worten: **Gebenedeyet ist die Frucht deines Leibs/Jesus Christus Amen.** Oder: qui est gloriosus Deus benedictus in secula: welcher der herzliche Gott ist/gelobet in die Ewigkeit. Heut zu Tag heißt es: gesegnet ist die Frucht deines Leibs: Heilige Maria bitte für uns/ꝛc. Aber Ma-

(h) Id. præf. cit. ß 117. (i) Ibid. ß 118.

Mabillon sagt: dise letstere Wort stehen/in keinen vor An. Chr. 1500. getrukten oder geschriebenen Bücheren. Das älteste Buch darinn sie stehen/seye An. Chr. 1514. an Tag kommen: und seye Pabst Pius V. der erste/der dise Wort dem Römischen Brevier einverleibet.

LIV. Ich wil zu des Lesers Nachricht noch beyfügen/daß gedachter Mabillon fehrners schreibt (k) / der Rosenkrantz (bestehende auß 15. Vatter Unser/und 150. Englischen Grüssen/wird sonst der Marienpsalter genennet/) seye weder von Beda noch von Benedicto entsprungen: dann bey deren Leben der Englische Gruß nicht üblich gewesen. Wie man aber um An. Chr. 816. angehebt / das Gebätt des Herzen in gewüsser Zahl zuwiderholen/also habe man hernach mit Englischem Gruß gleiches vorgenommen. Ein Waldbruder habe um An. Chr. 1100. vorgegeben/ die H. Jungfrau / welche ihm in einer Nacht erschienen/habe eine Gräfin trefflich gelobt / weilen sie täglich den Englischen Gruß 60. mahl gesprochen: solches habe zu der Marien-Kron (da das Gebätt des Herzen 6. oder 7 /der Englische Gruß aber 60. oder 70. mahl widerholet wird) Anlaaß gegeben. Die Brüderschaft des Rosenkrantzes/solle An. Ch. 1475. durch die Lesmeister zu Cöln; oder durch Dominicum (um An. 1220.) auf die Ban gebracht / und nach dem sie in Vergeß kommen / durch jene widerum erneueret worden seyn. Hierzu komt / daß um An. Chr. 1160. Richardus Victorinus/ein Schottländer/der erste gewesen / welcher die Lehr von der reinen Empfängnuß der gebenedeyeten Muter Christi verthädiget (l). Von denen Feiertagen diser H. Jungfrau/sihe § 13.

Rosen-Krantz. Marien-Psalter. Marien-Kron. Empfängnuß der H. Jungfrau.

LV. Die Ehr-Beweisung gegen die Heiligen/hat zugenommen in dem/daß 1. nun weder Kirch (m) / noch Capell / noch Altar erbauet worden/die nicht nach eines oder mehr Heiligen Nammen genennet worden. Das Kloster zu Schaffhausen / wurd nach S. Salvator und allen Heiligen benamset. Hat aber den ersten Nammen fast verlohren / und den letsteren behalten. 11. Anfangs begehrte man nur die Vorbitt der Heiligen. Strabus sagt (n) darvon: Rogamus Sanctos, wir begehren an „die Heiligen/nicht daß sie selbst uns verschaffen/was wir bedörffen: son„der daß sie das jenige / so sie uns nutzlich seyn wüssen / vom Vatter der „Liechteren / von welchem alle gute Gaab komt/erlangen„. Aber nach dem man vergessen / daß Christus der einige Mittler seye / hat man auch nicht allezeit beherziget / daß allein Gott der jenige seye/ von welchem alle gute Gaab herrühret: man hat die Heiligen nicht mehr als Mittler / sonder

3 Kirchen/ &c. den Heiligen gewidmet.

7 Heilige für mehr als Mitler gehalten.

(k) § 125. (l) Joh. Major Scotus ap. Usser. de Succeſſ. Eccleſ. pag. 76. § 6. (m) de pleriſq. Glaronenſ. & Turgovianis Templis vid. Lang. pag. 921. a. pag. 1054. a. (n) cap. 8. de Reb. Eccleſ.

der als Schirmherren angesehen: nicht mehr als Vorbitter / sonder als Geber des guten: hat von ihnen das nohtwendige Gut begehret (o) / die Raach über Bößwillige angewünschet (p); ihnen auch den Sieg (q) und was sie gutes empfangen (qq) haben/und was den Feinden böses widerfahren / zugeschrieben (r). Der an eines Heiligen Tag etwas gutes erlanget / hat solchen Heiligen zu seinem Patronen aufgeworffen / bl. 483. 642. Wann David ins Feld gezogen/sagte er: **Jene verlassen sich auf Wägen/diſe auf Pferde: wir aber gedencken an den Nammen des Herren unsers Gottes**/Psalm. 20: 8. Aber bey den Mönchen hat es geheissen: **Jene verlassen sich auf Pferde und Wägen: wir aber auf Mariam und Gallum** (s). Im Kampf wider den letsten Feind/den Tod / machten es vil nicht besser. Als Mönch Kerard sterben solte / bate er/daß ihn der H. Evangelist Johannes aufnemme (t). Ein Jüngling zu Sangallen befahle sich den Heiligen Jungfrauen: und sagte fehrners zu Notkero; mein Herz / dir und denen Heil. Jungfrauen / welche du allezeit geliebet hast/befehle ich meine sündtliche Seel. Worüber ihn Notkerus umfasset und gesprochen: Ihr H. Jungfrauen! ich hab mich allezeit auf euch verlassen: ich befehle euch diſen und mich; bald hernach seye der Jüngling verscheiden (u). Dem Leser / welchem frömd vorkomt / daß diſer Jüngling / seine außfahrende Seel/so wol seinem lebenden Vetter / als den verstorbenen Jungfrauen/ anbefohlen/beliebe zubedencken/daß solches selbiger Zeit nicht ungewohnt gewesen. Der abgelebte Mönch Ratbert/ solle gleicher Weise seine Seel in die Hände befohlen haben 40. Chorherren / seinen vormahligen Lehrjüngeren / welche an einem Festtag zu Sangallen zusamen kommen (x): alsobald habe ihm jeder versprochen / dreissig Messen nach seinem Absterben für ihne zuhalten. Also hat obgedachter Jüngling und Mönch Kerold von den Heligen / welchen sie ihre Seel befohlen/das jenige begehrt/ so ein Lebendiger für den anderen tuhn kan: das ist die Fürbitt: dann man selbiger Zeit in der eitelen Einbildung gewesen / daß die Heiligen im Himmel/deren welche eine sonderliche Anmuhtung zu ihnen tragen/wahrnemmen/wüssen wie sie es mit ihnen meinen/und wie es selbigen gehe/und bey

(o) S. Gallus in cor mittat,&c. Eccard. Jun. cap. 1. (p) Bucel. Rhæt. An. 880. (q) Conradus dicitur vicisse Ungaros in ense & lancea S. Mauritii. Eccard. Jun. cap. 5. (qq) Eccard. min. cap. 16. (r) Burc. cap. 3. (s) Conrad. de Fabar. cap. 8. (t) Eccard. Jun. cap. 14. & c. 1. de Solomone 3. Mariæ & Pelagii & Galli sui & Otmari ut dicere solebat, singularis dilector: in quorum etiam *ut ajebant*, nominibus deficiens expiravit. (u) Id. cap. 3. (x) animam singulis in manibus commisit. Eccard. cap. 3.

bey Gott für sie bitten. Aber solche Redens-Arten hat man hernach zu weit gespannen / und die Heiligen auß Mittleren zu Hilfsleisteren gemachet.

LVI. Die Litanien sind anfänglich / allein zu Gott gerichtet worden/bl. 227. 315. Zwahr soll Pabst Gregorius I. erstmahls den Nammen der Heil. Jungfrau (sonst keines anderen Heiligen) in solche Litaney eingerukt haben (y). Doch gedenkt (z) Alcuinus (so An. Chr. 804. gestorben) noch keiner anderen Litaney/als die zu Gott verrichtet worden. Latomus gab eine alte Litaney ans Tagliecht / in welcher mehr als 540. Heilige mit Nammen genennet werden : mit dem Vorgeben/daß sotahne Litaney in der Kirchen dises Alters üblich gewesen. Nun hat Goldastus (a) die jenige wahrhafte Litaney zur Hand bekommen / welche um An. Ch. 850. zu Chur/Costantz/Sangallen/Reichenau gebraucht worden. Darinn wird genennt Theodolus / Martinus/Pancracius/Mauritius/Gereon/vier Apostel / namlich Petrus/Paulus/Andreas/Johannes. Und in allem 34. Heilige. In deren Zahl weder Maria noch Gallus noch Otmarus/ꝛc. gewesen.

Litanien zu ihne gerichtet.

LVII. Es sind aber den Heiligen noch mehrere Gottesdienstliche Ehren bewiesen worden. A. Das Anzünden (b) der Wachs-oder anderen Liechteren. Die solten aber allein zu Nacht brennen / und nur so lang als man den Gottesdienst verrichtet : und sind in wenig Kirchen anzutreffen gewesen. Zu Sangallen wurd vor S. Othmars Altar ein solch Liecht gestiftet/erst nach erbaueter S. Laurenz-Kirch (c) und in S. Michaels Capell/erst nach An. Ch. 1207. (d). B. In dem Eidschwur wurd die Hand nicht (wie heut zu Tag geschihet) empor gehalten / sonder von den Prælaten auf das Evangelien-Buch gelegt / bl. 523. (e). Von anderen Priesteren/ auf den Altar und die darinn ligenden Reliquien (ee): von Leyen / auf ein Kistlein oder Sarck / in welchem solche Reliquien gewesen (f) oder auf ein Crucifix (g). Bisweilen müßten die / so den Eid ablegen müßten/sich neben ein Crucifix stellen (h). Die Edel-und Kriegsleuth pflegten etwan bey dem Eidschwur die Hand auf ihren Degen zulegen/zuzeigen / daß sie ihre Aussag auch mit ihrem Blut und Leben zubehaubten

Ihnen werden Wachsliechter angezündet.

Eid und Gelübde gegen sie abgelegt.

(y) vid. Hospin. de Templ pag. 358. (z) Lib. 5. cap. 37. de Offic. Eccles. (a) Aleman. 2:119. 136. (b) Mos gentilium fuit, cereos accendere ante statuas deorum. Vales. Not. ad Vit. Constant. Lib. 1. cap. 5. (c) vid. Goldast. Aleman. Tom. 1. pag. 96. 8. Id. Octobr. (d) Ib. pag. 97 9. Kl. Decemb. & Tom. 2 pag. 148. § *Noverit.* (e) dicebantur jurare *ad Evangelium.* Labb. Concil. Tom. 8. pag. 1719. (ee) Hotting. H. E. 8:1142. (f) Ibid pag. 1143. Gold. Alem. 2:54. § 85. (g) Hotting. l. c. pag. 1155. (h) ætate Caroli M. Gold. Recess. 3:121. § 10. & pag. 142. § 33.

haubten gesinnet seyen (hh). Die Bezeugung selbst aber/geschahe nicht an eine Creatur/sonder an Gott Vatter/Sohn und H. Geist (ii). Die Mönchen tahten Betheurungen per S. Galli meritum, **bey dem Verdienst S. Galli** (kk). Ist sich aber nicht zuverwunderen: sintenmahl Eccardus per vitam bey dem Leben Hedwigis/dero geheimer Raht er gewesen/seine Aussagen bestättiget (k). Wann wahr ist daß die Mönchen zu Sangallen / schon zu Otmari Zeiten / vor **Gott und seinen Heiligen** Gehorsame und Beständigkeit versprochen (l) / so ist es geschehen in der falschen Einbildung daß die Heiligen Abgestorbnen / gleich den Englen / sich auf Erden einfinden. Man findet auch Gelübde so in Trübsal gegen Heiligen geschehen: sind aber nicht allezeit gelungen (m).

n Festtag angestellet.

LVIII. Vormahls wurden die Heiligen nur geehret durch eine jährliche und solche Widergedächtnuß / welche auf die bl. 205. 316. beschriebene Weise / allein an dem Orth ihrer Begräbnuß verrichtet worden / bl. 450. Mit der Zeit hat man auch anderstwo ihnen zu Ehren/ Kirchen/Capellen/Altäre aufgerichtet: darbey man solchen Heiligen auch Festtage angesetzet (n) Also wurd S Felix und Regeln Tag gefeiret zu Einsidlen (o)/und an vilen anderen Orthen des Bischtums Costantz/ bl. 464. Alte Fest hat man versteret (oo); und zu neuen/täglichen Anlaaß gesucht (p).

o Reliquiendienst vermehret sich.

LIX. Die Heiligen vermeinte man nach ihrem Tod zuehren/in ihren Gebeinen / Kleideren/&c. Wegen solchen Reliquien hat Mabillon nicht unfeine Erinnerungen getahn / A. daß die Erhebung der Leiberen Heiliger Personen nicht alt seye: und nicht mehr auf die Weise geschehe/ wie anfänglich: dann man etwan ihre Gräber etwas zu zieren pflegte/hernach hat man sie erhoben/doch nur ein wenig (q). B. Daß man zu Caroli M. Zeiten nichts auf den Altar legen dörffen / als die üblichen Opfer; die Reliquien seyen vor den Altar gestellet worden. Aber etwas Zeit hernach habe es geheissen/es solle (neben gedachten Opferen) nichts auf den Altar kommen als die Heil. Reliquien/und die vier Evangelia (r). C. Zwahr seye vor Pabst Gregorii I Zeiten üblich gewesen / die Leichnam der Heiligen hin und her zuführen: weilen aber die Vorsteher der Kirch wahrgenommen/daß solches zu grossem Schaden des Gottesdiensts gereiche/seye

es

(hh) Schobing. in Gold. Aleman. 3: 107. (ii) Mabill. Bened. sec. V. pag. 449. (kk) Eccard. Jun. cap. 1. (k) Ibid. cap. 10. (l) Lang. pag. 1031. b. (m) Exemplum habet Merck. Constant. pag. 135. (n) Mabillon. sec. 5. Bened. præf. § 98 (o) Hartman. Annal. pag. 235. (oo) *Octava* S. Mauritii *in pleno* officio instituitur *in Eremo*. An. 1230. Hartm. Annal. (p) Festum Relationis Meginradi circ. An. 1210. Ibid. pag. 231. (q) Bened. sec. 5. præfat. § 99. (r) Bened. sec. 3. part. 1. præf. § 103.

es fast underwegen geblieben: so daß man sich ein Gewüssen gemachet/solche Gebein zubetasten/oder von ihrem Orth zuveränderen / bis nach Gregorii I. Tod : da man solche Veränderungen widerum understanden/doch ihre Leiber keines wegs zerstucket hatte (s). Carolus M. gestehet (t) daß eine ehrliche Begräbnuß/die älteste Weise gewesen / die Gebeine der Heiligen zu ehren. Gestattete aber nicht selbige in Kirchen zubegraben/noch auß einem Orth an den anderen zuschleppen/bl.408. §. 51. 52. Aber dißmahl sind S. Felix und Regel; nach etlicher Meinung / S. Mauritii: auch Victoris und ihrer Gesellschafteren Leiber/nach dem sie 600. und mehr Jahr in der Erden geruhet/entdecket / und erhebt worden / bl. 463. 465. 493. Die zu Zürich / in Wallis / zu Solothurn/ꝛc. waren gute Christen/schon sie so lange Zeit weder vor solchen Gebeinen nidergefallen/noch Wahlfahrten zu selbigen gehalten. Wie oft wurd Otmarus hin und her getragen? bl. 450. Man vernügte sich der einheimischen Heilthümeren nicht; sonder wolte auch frömde haben / deren die ersten durch Italiäner ins Land gebracht worden / bl. 417. Rodolff/ein Fuldischer Mönch/welcher seines Abts und Lehrmeisters Rabani Leben beschrieben/und An. Chr. 865. gestorben; schreibt/daß um An. Chr. 835. (u) Deusdona, ein armer Diaconus von Rom / nach deme er über das Alpgebirg auf das flache Land kommen / in das an den Alemannischen Grentzen im Zürichgäu gelegene / Kentibruto genennete Dorff / des Alexandri Heilthum gebracht habe/welche alldort vil Wunder getahn/und grosse Wahlfahrten verursachet haben. Dise Landgegne und des Dorfs Namm entsprechen dem Wörtlein Kentbraten; welches ein allernächst bey Rapperschweil ligendes Dorff ist. So daß durch Turiseo, (ein schiffreich Wasser / dessen in diser Legend auch gedacht wird) nicht wie Henschenius und Mabillon gemuhtmaasset / die bey Flaach in den Rhein lauffende Thur/sonder der Zürichsee/an dessen Spitz Kentbraten gelegen/verstanden werden muß. Wie aber diser Deusdona, von Mabillon selbst / Reliquiarum Nundinator (v), und Mercator (x) genennet wird / also kan auch Braverus (y)/ein anderer Papist/nicht verhelen/daß ihm dise Heilthum ganz verdächtig seyen Als Deusdona ins Land kommen seyn soll/lebte auf dem ohnfehrn von Kentbraten entlegenen Berg Ezel / S. Meinrad. Aber weder die/so dises Einsidlers Leben beschrieben/noch andere Mönchē gedencken diser Heilthumen/noch Wunderen/noch deren gen Kentbraten geschehener Wahlfahrten. Solte aber je die Legend etwas Grunds ha-

(s) Id. sec. 2. præf. §. 42. 43. (t) de Imagin Lib. 3. cap. 24. (u) Mabillon. Bened. sec. IV. part. 2. pag. 4. 5. (v) vid. cit. Lib. Indic. *Deusdona.* (x) part. I. Indic. *Ibid.* (y) apud Ursin. Analect. 1. pag. 116.

ben/so were es (wie der gelehrte Ursinus (z) angemercket) eine Anzeigung gewesen/daß die Italiäner/die Unwüssenheit deren disseit der Alpen wohnenden / ohnlang zuvor vom Heidenthum bekehrten Völkeren / mißbraucht. Wie schlecht solche Wahren immer gewesen/so waren sie doch von etlichen abergläubigen Einwohneren dises Lands begehret/gesucht/ja durch die einheimischen Mönchen ins Land geholet/bl. 512. 546. 585. ꝛc. Daselbst mit grossen Ehr-Bezeugungen empfangen/bl. 605. (a) / und in köstliche Särcke / oder sonst in Silber und Edelgestein eingefasset (b)/bl. 483. Hingegen sind auch die hieländischen Reliquien/ anderwerts / bisweilen auch an weit entlegene Oerther begehrt und verschicket worden/bl. 452. 669. Die sie durch erlaubte und beliebige Mittel nicht haben könten/stelleten ihnen nach mit List und Gewalt/und raubeten sie : welches ihren vorigen Besitzeren so wehe getahn / als dem Laban und Micha / als man ihnen die Götzen gestolen/bl. 456. 496.

Erzehlungen solcher Reliquien.

LX. Under solchen Heilthümeren wurden hier und dort gezeiget/ zu Reichenau das Blut Christi (c)/bl. 486. : zu S. Urban / vom Blut und Kreutz Christi / von den Kleideren der H. Jungfrauen Maria/ vom Kreutz Petri (d). Zu Zürich : von Petro (e) ; von dem Brot/welches der Herr bey Einsatzung des Heil. Abendmahls außgetheilt : von dem Wasser und Blut so auß seiner Seiten geflossen (f) /ꝛc. Sihe auch blat 479. 540. Als Rodolff Graaff von Pfullendorff/Cast-Vogt zu Sangallen/um An. Chr. 1180. vil Gelt zusamen gebracht/gen Jerusalem gereiset/und sich daselbst zum H. Grab verlobt / schriebe ihm der Sangallische Abt um etwas Heilthum. Darauf habe sich der Graaff in S. Abrahams Kloster verfügt/ohnfehrn Damascus / in welcher Gegne Adam erschaffen worden seye ; habe selbigen Mönchen zehen Marck Gold verehrt: dargegen sie ihm das Heilthum der Heil. Patriarchen/Abrahams/Isacs und Jacobs gewiesen / und auf inständiges Anhalten/etwas darvon abfolgen lassen : welches der Graaff in einem mit seinem Pitschaft verwahreten Kistlein gen Sangallen übersendet / versicherende/ wo dise Heilthümer hinkommen/da werde Fried/gesunder Luft und aller Segen seyn (g). Damit mich nicht hier zu des Lesers Verdrieß zu lang aufhalte/sage in einer Summ/es war keine Capell so gering / da nicht dem Vorgeben nach ein

(z) Lib. cit. Tanti nondum æstimabantur Romæ, istæ merces. Pretium fecêre Barbari Transalpini primum, adhuc in fide Christiana tyrones, majore zelo quàm scientiâ præditi. (a) Lang. pag. 1011. § 19. (b) Hotting. H. E. 8:177. (c) VVeingartæ; Bucel. Const. An. 1094. (d) Lang. 741. b. (e) Hotting. H. E. 8:1143. (f) Id. Spec. Tig. pag. 580. (g) Addit. ad Hepidan. in Goldast, Alem. Tom. I. Bucel. Constant. An. 1189.

ein grosser Schatz solcher vermeinten Heilthümeren gelegen seye. Zu Mannabach/einer Filial-Capell im Turgäu/wurden An. Chr. 1155. gezeiget / etwas von der Kripf / in welcher Christus gelegen ; von Christi Grab und Kreutz; von den Kleideren Mariæ (h). Welch grosse vermeinte Schätze wird man dann in grossen Stätten und nammhaften Klösteren gewiesen haben (i)?

LXI. Wer wil zweiflen / dann daß vil Betriegereyen hierinn undergeloffen? Werden es die zu S. Mauriz gestehen/daß Otto I. (welches doch der damahls lebende (d) Ditmarus vorgibt) den Leichnam Mauritii gen Magdeburg führen lassen? Sagen sie nicht / daß sie einen Arm darvon S. Ulrich geschenkt; Ulrich aber habe ihn gen Einsidlen verehrt (l)? Das Vorgeben wegen der Näglen des Kreutzes Christi/ ist bl. 486. zusehen : doch zeiget Baronius (m)/solches könne nicht seyn/weilen sotahne Nägel anderstwo aufbehalten werden. Von Victoris Heilthum kan man bl. 175./von Marci bl. 417./von Pelagii bl. 483. / von Justi/ bl. 546. / von den dreyen Königen / bl. 655. nachsuchen. Vergl. § 49. Man schreibt / daß solche Gebein/ꝛc. durch einen lieblichen Geruch/hellen Glantz/und vil Wunder so darbey geschehen/sich zuerkennen gegeben: bl. 450. und vermeinet/dises seyen Anzeigungen daß solche Gebein/ꝛc. heiliger Leuthen gewesen/und nach Römischer Weise verehret werden müssen. Aber dises alles wird ebenmässig von S. Jacobs und S. Steffans vermeinten Gebeinen vermeldet: welche beyde eitele Gedicht und Betriegereyen sind (n). Vergl. § 94. 95. Lazari Leib gab einen bösen Geruch von sich / als er vier Tag im Grab gelegen / Johann. 11:39. Aber nach dem Päbstische Heilige/vier und mehr hundert Jahr im Grab gelegen / geben sie einen lieblichen Geruch!

Deren vil erdichtet.

LXII. Die Anmuhtung gegen solche Reliquien war so groß / daß man die jenigen Oerther / da sie gelegen / oder an welchen heilig-geachtete Personen etwas nammhaftes verrichtet / für andere auß heilig gehalten : sich eingebildet / das daselbst verrichtete Gebätt/werde eher erhört/als anderstwo / und hat deßwegen **Wahlfahrten** dahin getahn. Solche Wahlfahrten geschahen gen Costantz/bl. 491. Sangallen (o): Genf in

Wahlfahrten in nahe

(h) Lang. pag. 1054. a. (i) de Eremitano vid. Hartman. Einsidl. pag. 228. 229. & passim Lang. de Singulis Helveticis Ecclesiis. (k) ap. Baron. An. cit. Lang. 377. (l) Lang. 645. a. (m) An. 929. (n) de Stephani ementitis Reliquiis vid. Bochart. op. Tom. 2. Abbas Angeriacensis, An. 1018 capite reperto, dixit esse Joh. Baptistæ : An. 1647. à Besbio Consiliario R. Gallæ falsi convictus. *Ævum illud simplex & rude magis quàm hodiernum, sæpiùs sibi indulsit ita agere.* Naudeus in Conring Cens. pag. 388. (o) Gold. Aleman. 2:142, 143.

S. Johannes Kirch (p): gen Wallis / Lausannen (q)/ꝛc. Man wil / es seye die bl. 613. gemeldete Brugk / wegen deren gen Einsidlen reisenden Bilgeren (vor Zeiten nennete man sie Belgerin (r); wie die Franzosen/ pelerin. Vom Latinischen Wörtlein peregrinus, frömd) gemachet worden: aber es war damahls unnöhtig/so grosse Kösten deßwegen anzuwenden; die Anzahl der Bilgerin gen Einsidlen / war noch nicht so groß: die Heil. Jungfrau war noch nicht so gnädig: und war eine ganz unbekante Spraach (s):„daß Gott omnium locorum plenitudinem: was irgend„wo vollkommenes (und heiliges) ist der Einsidlischen Capell allzumahl „beschehrt / ut istud (Sacellum) cultu respectivo Latriæ simul & Hy„perduliæ ac duliæ venerari liceat, deßwegen man diser Capell/in An„sehung der H. Jungfrau/alle der H. Jungfrau selbst / anderen Heiligen „ja die Gott schuldige Ehr erzeigen könne„. Es geschahen auch Wahlfahrten an entlegene Oerther: Schon An. Chr. 813. gen Rom (t) / bl. 414. §. 18. bl. 483. 512. und gen Tours zu S. Martin / bl. 406. §. 45. Nach diser Zeit geschahen Wahlfahrten auch gen Compostell. Wie von Eberhard Graaff zu Nellenburg und dessen Gemahlin/um An. Ch. 1052. (u). Sonderlich gen Jerusalem/bl. 491. 556. Glaber Rodolphus/welcher um An. Chr. 1030. hiemit zu der Zeit in Leben gewesen / als dise Wahlfahrten begiñeten starck zuwerden/meldet (x): daß ihrer etliche/als man nach der Ursach gefraget / warum so vil Volk gen Jerusalem lauffe/ da doch solches in vorigem Jahrhundert nicht geschehen seye? geantwortet haben: dardurch werde vorgedeutet / daß der Antichrist noch in selbigem Jahrhundert koñen werde. Lambertus von Schaffnabrug sagt von sich selbst/daß er solche Wahlfahrt getahn (y) / Zelo Dei, utinam secundùm scientiam, auß einem Eifer nach Gott: aber wünschte selbiger nach der Erkantnuß gewesen were. Zu Costantz und Sangallen/wurden zur Gedächtnuß des Grabs Christi / kostbare Capellen gemachet / und dardurch die Begird Christi wahrhaftiges Grab zusehen in den Leuthen grösser/sonderlich die Wahlfahrten in beyde gedachte Oerther stärcker gemachet (z). Die Wahlfahrten gen Jerusalem / haben mit und nach An. Chr. 1095. so starck überhand genommen/daß man keine Maaß zuhalten gewüßt.

und entlegene Oerther.

LXIII. Ein

(p) Lang. pag. 381. a. Mabill. sec. Bened. I. pag. 157. (q) Lang. pag. 381. a. & Hist. hanc An. 1189. (r) Gold. Aleman. 3: 49. (s) Reding. in fin. discurs. Theolog. de Sacell. Einsidl. An. 1659. Constant. impr. (t) S. VViborada eôdem peregrinabatur. Hartman. in Vit. VViborad. ap Mabillon. Bened. sec. 5. (u) Stumpf. Lib. 5. cap. 6. (x) Histor. sui temp. Lib. 4. cap. 6. (y) An. 1058. (z) vid. supr. pag. 491. & Gold. Aleman. 2; 142. 143.

LXIII. Ein Mittel die Wahlfahrten zuvermehren war der Ablaß / welcher nach Fischeri / Antonini / Cajetani und viler anderen gelehrten Papisten Bekantnuß / weder in H. Schrift Grund hat / noch den Heiligen Vätteren bekant gewesen (a). Mabillon haltet darvor / das allerälteste Exempel seye der Ablaß / welchen Pabst Johannes An. Chr. 878. Todten ertheilt : namlich denen jenigen / welche in dem Krieg wider die Ungläubigen umkommen seyen / oder umkommen wurden. Der allererste Lebendige / welcher vom Pabst Ablaß empfangen / seye Solomon III. Bischoff zu Costantz gewesen. Sihe bl. 483. Weil aber diser Ablaß auf eine einige Sünd gegangen / von welcher wegen er gen Rom gereiset / und Absolution begehrt / wie vil andere getahn / bl. 406. § 45. bl. 414. § 18. als können wir dises Exempel hier nicht gelten lassen. Gestehen aber / wie Mabillon fehrners bemercket : daß der Ablaß welcher für etliche Jahr oder für die ganze Lebens-Zeit gegeben wird / im XI. Jahrhundert den Anfang bekommen (b). So daß der bl. 417. angeregte Ablaß erdichtet ist. Solcher Ablaß wurd außgeruffen I. bey Weihung einer Kirch. Mabillon (c) findet kein älters / als An. Chr. 1000. In Helvetischer Histori haben wir das älteste / An. Chr. 1019. bl. 539. Diser Ablaß aber betrafe allein die damahlige / und die Besuchung der jährlichen Kirchweihe. An. Chr. 1081. gienge man weiter. Dann dem Vorgeben nach / bey bl. 587. gemeldeter Weihung / damit selbige Kirch fleissig besucht werde / denen / welche an Weihnacht / Beschneidung / Osteren / Himmelfahrt / &c. dahin kommen / und für die Fabrik oder Kirchen-Zierden / ihre Hilfs-Hand reichen werden / versprochen worden / 40. Tag Ablaß oder Nachlassung von denen (nach damahligem Kirchen-Gebrauch : da die offentliche Buß noch nicht gänzlich in Abgang war) ihnen auferlegten Bussen (d). Dann der Ablaß war anfänglich nicht eine Nachlassung / einer von Gott in jenem Leben erwartenden Straaff : sonder wie Mabillon selbst gestehet / eine Nachlassung der Straaff / welche einem ärgerlichen Menschen (um selbigen zur Buß anzutreiben) wegen gegebener Aergernuß / nach den Satzungen der alten Kirch auferlegt worden. Vergl. § 14. Bey Weihung der Aufnau-Kirch / hat Cardinal Dietwin An. Chr. 1142. denen / welche an der H. Dreyeinigkeit / an Adelrici / und Thomas Tag / daselbst den Gottesdienst begehen / 700. Tag Ablaß Tod- und 7. Jahr abläsliche Sünden versprochen (e). Bonifacius / des Constantzischen Bischoffs Hermanni Cooperator , versprach denen / so S. Nicolai Altar in S. Martins Kirch zu Schweitz besuchen / und selbigen für Kelch / Meßbücher / Parament

Ablaß.

(a) vid. Hotting. H. E. Tom. 7. à pag 25. (b) Bened. sec. V. à § 107. (c) loc. cit. (d) Lang. 761. a. (e) Hartm. Annal. pag. 199.

rament (das ist Meßgewänder und Altar-Zierden) Hilff leisten werden Ablaß 40. Tag tödtlicher/und 1. Jahr leslicher Sünden (f). Wañ man einen Kirchen-Bau vor die Hand genommen/ohne daß man die Kösten zubezahlen vermögen / war der Ablaß das bequämste Mittel Gelt zuverschaffen. Doch als ein Bischoff solches Mittel einem Abt / Nammens Stephano beliebet/vorgebende/daß bey nahem alle/welche einen Kirchen-Bau vornemmen / sich sotahnen Mittels bedienen ; antwortete der Abt: wir wollen dise Gewohnheit nicht einführen / daß wir alle Gemeinden durchlauffen/und Ablaß verheissen/welchen niemand geben kan/als allein Gott: auf daß wir nicht über das Volk eine Aergernuß / über uns selbst eine Schmaach bringen. Als diser Abt bey Anhebung eines anderen Baus; auf Anhalten des Volks/Ablaß-Brieff vom Bischoff begehrte/ und vom Bischoff gefraget wurde / wie vil Ablaß er denen geben wolle/ welche in dise Brüderschaft tretten? Sagte er: Mich trucken noch meine eigene Sünden : Anderen kan ich die ihrigen nicht milteren. Der Bischoff seye hierüber schamroht worden / und habe disen frommen Mann gelobt (g).

Aenderungen II. In Kirchengebräuchen.

LXIV. Under den **Kirchen-Gebräuchen** / haben die jenigen den Vorzug/deren Stifter Christus selbst ist; der H. Tauff und das H. Abendmahl. Bey diser Heil. Mahlzeit wurd vormahls gesäuertes Brot gebraucht. Man wil mit Rabano beweisen / daß zu dessen Zeiten das ungesäuerte / fast in durchgehender Ubung gewesen seye (i). Aber andere (k) tuhn dar/ daß die angedeutete Wort Rabani/durch einiche Betrieger underschoben worden seyen. Und geben vilmehr dem Beyfahl/das der Jesuit Sirmond verfochten hat ; daß namlich der Gebrauch des ungesäurten Brots/erst lang nach Rabani Tod (welcher sich An. Chr. 855. begeben) überhand genommen. Demnach ist auß bl. 586. zusehen / daß die neue Lehr Ratberti/von der leiblichen Gegenwart Christi im Heiligen Abendmahl / in disem Alter / zu- des Bertrami gesunde und mit den Schriften der Apostlen und rechtgläubiger Vätteren übereinstimmende Lehr aber/abgenommen habe. Man soll das H. Abendmahl halten / den Tod des Herzen außzukünden. Aber durch den nach und nach/bey Haltung dises H. Sacraments aufkommenden Uberfluß und Pracht/ist die Gedächtnuß der Einsatzung und des gekreutzigeten Herzen Christi / bey nahem erstekt worden. Von Veränderung der Gebätts-Formuln ist § 10. und 49. geredt worden. Man vernügte sich etwan in einer Kirch/ mit einem einigen Altar. Nach dem man aber vom rechten Zweck des H. Abend-

A. Ungesäurtes Brot eingeführt.

B. Die Lehr von leiblicher Gegenwart.

C. Uberfluß/ꝛc.

a Vilheit der Altären.

(f) Lang. pag. 789. § 2. (g) Mabill. Bened. sec. V. præf. § 113. (i) Mabill. de Azym. cap. 9. (k) Dall. de Cult. Lat. Lib. 3. cap. 3.

Abendmahls abgewichen/hat man die Tisch in **Altäre** verwandelt/und an statt eines / vil in den Kirchen haben wollen. Vergl. § 19. Die ältesten Exempel solcher Vermehrung finde/ nicht wie Lang (l) traumet/um An. Chr. 716. zu Cur/sonder um An. Chr. 990. zu Sangallen (m) und in der Reichenau (n) : um An. Chr. 1060 zu Costantz (o) und Mure/ bl. 562. An jeden diser Ortheren sind fünf neue Altäre ; einige zu des H. Christi/die übrigen/zu des Kreutzes/oder zu des Heil. Grabs/oder zu Heil. Englen und Menschen Ehr/gemachet worden. Lang schreibt von Zürich (p) : „Niemand könne vernünftig zweiflen / daß die Altäre der Kirch zu „Zürich nicht eben so alt/als die materialisch-aufgebauten Kirchen selbsten „seyen„. Freilich ist nicht zuzweiflen/dann daß jede Kirch/auch einen also genannten Altar oder Tisch gehabt habe. Schon An. Chr. 948. ja An. Chr. 943. (q) wird eines im Grossen Münster stehenden Altars gedacht. Der wird aber nicht *Summum* Altare, oder Fron-Altar genennet ; wie An. Chr. 1214. (r)/ zum Underscheid von anderen : sonder *Altare* : weil noch nur ein Altar gewesen. Deßwegen Herr Zwingli angemerkt (s) : „Daß als man An. Ch. 1524. die Altäre zu Zürich (welche doch eine alte „Statt seye) abgebrochen/man keinen gefunden habe/der so alt gewesen/ „als das Kirchen-Gebäu„. Weilen namlich anfangs/kein nach Römischer Weise aufgebaueter Altar / sonder nur ein Tisch/in gedachter Kirch gestanden seyn wird. Sihe bl. 210. Die **übrigen meisten Altäre**/ sind erst im 14. und 15. Jahrhundert in die Kirch kommen (t). Sihe auch bl. 440. Pancracii Altar solle An. Chr. 1104. geweihet worden seyn. Aber man liset in folgenden Zeiten von disem Altar nichts mehr.

Nach deme die Altäre sich gemehret / hat auch die Anzahl der Priesteren zugenommen. Damit aber dise desto bessere Nahrungs-Mittel hetten/ wurd den Priesteren verbotten / an einem Tag/etliche Messen zuhalten : wie noch An. Chr. 1022. zugelassen war/ daß einer eines Tags dreymahl Meß lese / bl. 541. Vormahls war hierinn keine Zahl bestimt : daher Cardinal Bona bemercket / diversos Ecclesiæ fuisse mores : die Kirch habe dißfahls andere Gebräuche gehabt (u). und Priesteren.

LXV. Mit der Altaren Anzahl / hat auch die Kostlichkeit derselbigen sehr überhand genommen. Zu S. Mauriz wurd der Altar mit einer silbernen Tafel bedekt. Sihe bl. 643. Die Sangallischen Aebte/sonderlich Immo/tahten sehr vil an die Sach. Sie ziereten die Kirch mit helf- ß Kostlichkeit der Altären.

(l) Pag. 672. (m) Burc. cap. 2. (n) Lang. pag. 390. b. n. 5. (o) Lang. pag. 624. (p) pag. 624. b. n. 9. (q) Hotting. H. E. 8:1142. 1145. sqq. (r) Ibid. pag. 66. 1282. (s) Oper. Tom. 2. pag. 332. b. (t) Hotting. spec. Tig. pag. 210. (u) Liturg. Lib. 1. 18:8. Conf. ibid. à § 5.

fenbeinenen Tafelen. Die Cantzel wurde übergüldet. Vor dem Altar hangete eine durch die Mönchen so künstlich außgegrabene Arbeit/daß sie höher als Gold gewerthet worden (x). Totilo hat under anderem gar zierlich den ganzen Lebenslauff S. Galli / rings um einen Altar in Kupfer gestochen (y). Sihe auch bl. 418. 459. So verwendete man vil auf Crucifixē: Crucifix : deren underschiedliche ganz silberen/oder übergüldet / oder mit köstlichen Edelgesteinen gezieret waren. Um An. Chr. 1197. kam zu Engelberg an ein solches Crucifix/ein Carbunkel / welcher bey Nacht soll geleuchtet haben/daß man darbey ohne ander Liecht singen und lesen können (z). Inzwüschen müßte in disem Alter vor dem Chor-Altar Tag und Liechterē. Nacht ein Liecht brennen. Zu solchen Liechteren sind von etlichen nammhafte Lehen-Höfe gewidmet worden (a). Von Kostlichkeit / welche man getrieben/mit Särcken / in welchen vermeinte Heilthümer gelegen Sihe und Kirchen-Gebäuen. bl. 459. 483. Die Kirchen-Gebäu waren an sich selbst nicht weniger kostbar: als daran mit gipsen/mahlen/vergülden/nichts gesparet worden (b). Also wurd An. Ch. 1204. zu Sangallen ein Kirchenthurn erbauet/ an dessen Eckstein 40. Joch Ochsen/und 500. Personen gezogen (c).

2. Der Meßkleideren Vilheit

LXVI. Daß die Kirchendiener bey Segnung des Heil. Abendmahls gemeine/und alltägliche **Kleider** gebraucht / ist § 50. angeregt worden. Bey Hieronymi Leben/so sich erstrekte bis An. Chr. 420./bedienete sich der Kirchendiener bey dem H. Abendmahl / allein weisser Kleideren. Mit der Zeit müßte ein gemeiner Priester/so er Meß halten wolte/ 6.: ein Bischoff 9. und noch mehr Kleider-Gattungen anziehen / deren jedes seine absönderliche Weihe empfanget/und geheimnußreiche Bedeutung hat. Item Chor- und Rauchmäntel / Levitenröcke / Teppiche/ Zier-Altar-Tüchere / so auch zu Haltung der Meß erforderet werden. Wann jedes diser Stucken eingeführt worden seye / ist ungewüß. Von den fünf underschiedlichen Farben des Meßgewands / vom Underscheid der Zeit/wann dise oder jene Farb angezogen werden müsse/und daß man bey jedem so genau bleiben müsse / daß in Veränderung eines einigen Stucks / die Brot-Verwandlung nicht geschehe (d) / von disen meisten Stucken sage ich / finden wir in bisherigen Helvetischen Kirchen-Sachen und Pracht. nichts Doch verhelen wir nicht / daß nicht in disem Alter der Pracht/ auch in den Kleideren sehr gestiegen : Maassen die bl. 517. ꝛc. angeregte

Her-

(x) Burcard. cap. 1. (y) Stumph. V. 5. pag. 301. (z) Lang. pag. 879. § 17. 391. n. 4. Goldast. Alem. 2 : 142 de Adalberone. & supra § 29. de Eginone. (a) Lang. 1097. n. 10. b) Stumph. loc. cit. Eccard. Jun. cap. 1. (c) Conr. de Fabar. cap. 4. (d) vid. Durand *Offic.* Dall. de Cult. Lat. VIII. 8. sqq. Larroq. Hist. Euchar. pag. 822. Heidegg. Tumul. Conc. Trid. pag. 748.

Herzogin Hedwig/dem Sangallischen Kloster/um der daselbstigen Mönchen Gunst zuerwerben / Kleider verehret / von Seiden und Atlaß/ mit Gold gestikte Kappen/und andere Mesgewänder. Immo liesse in einen Oberrock (Casula), die Histori der Himelfahrt auß Gold würcken (e). Eine Stol (ist ein bis an des Priesters Knye abhangendes Kleid) ließ er gleichfahls auß Gold würcken. Burkardus schreibt/kein damahls lebender Fürst/habe in so kurtzer Zeit/so vil und kostbare Kirchen-Zierden/machen lassen/als diser Abt / welcher deßwegen so berühmt gewesen seye/daß wann die Königin von Saba damahls in Leben gewesen were / sie nicht den Solomon/sonder den Immonem besucht hette. Doch benimmet Burkardus disem Pracht allen Werth / und disen Zierden allen Glantz/ wann er hinzusetzet : „Wann man verzeichnet hette/wo so vil Gold/der „so köstliche Purpur/so vil Perlen/so subtile Künstler/herkommen seyen/ „maxima esset tragædia, wurd grosser Unlust verursachet„. Die Chorherren zu Radorff / hatten nicht nur vil Gold/Silber und andere Güter/ sonder auch so köstliche Purpur-Kleider/auß Gold und Silber gewürkte Altar-Zierden/rc. daß sie/nach dem sie An. Ch. 998. in das Sangallische Kloster kommen/an S. Galli und Otmari hohen Festen/auf selbige Altäre gelegt worden.

LXVII. Was Pracht wurd getrieben mit den **Kelchen/rc.** ? Zwahr wurden zu Rom / schon An. Chr. 365. bey dem H. Abendmahl/ guldene Gefässe (f) gebraucht. Doch behielten etliche Italiänische und die Gallische Kirch / Gläser an statt des Kelchs / bis ins 600. Jahr (g). Hieronymus meldet (h) / das H. Brot seye in geflochtene Körbe gelegt : der Wein in Gläser gegossen worden. Anderstwo waren (wie noch diser Zeit in Mengrelia/welches das alte Colchis ist/) höltzene Kelch. Hernach hat man gebotten / bey dem H. Abendmahl keine andere als goldene oder silberne Gefässe zugebrauchen / bl. 338. 476. ſ 18. Wann eine Kirch mehr nicht als 15. Francken jährlichen Einkommens hatte / müßte sie einen silberen Kelch verschaffen (i). Die Klöster waren solcher Kösten enthebt/als denen es nicht an Leuthen gemanglet/ welche ihnen die nohtwendigen Gerähte verschaffet. Adalbero Bischoff zu Augspurg / kam An. Chr. 908. gen Sangallen / und legte daselbst auf den Altar einen Kelch von Onichelstein mit Gold und Edelgestein außgezieret / eine guldene Schüssel mit Edelgesteinen / rc. (k). Ulrich II. Bischoff zu Costantz

♪ Köstliche Kelch und Schüßlen.

(e) Burcard. cap. 1. Conf. cap. 4. de Burcardo 2. & Gold. Aleman. loc. cit.
(f) vid. Mabill. de art. diplomat. pag. 462. (g) Baron. 7. Auguſt. in Martyrol.
(h) Epiſt 4. (i) Vad. de Euchariſt. à pag. 193. Dall. de Cultib. Lib. 3. cap. 8. Larroq. Hiſt. Euchar. pag. 109. (k) Gold. Alem. 2:142.

schenkte An. Chr. 1138. dem Kloster Fischingen (l) zum Meßopfer / 7. Alben/einen Kelch/ 5. Meß-Gewänder/drey Stohlen : item zween Fahnen/zwey Kreutz/einen gemahleten Vorhang/zween Kertzenstöcke. Deßgleichen ein Meßbuch/ein Evangelienbuch/ein Epistelbuch/ein Amtbuch/ (ist ein Gesangbuch für das Amt der Meß)/ ein Benedictionalbuch / ein Antiphonbuch für die so genannte siben Canonische Tagszeiten / einen Psalter Davids/und eine Regul/das ist ein Buch/darinn die Benedictinische Ordens-Regul begriffen war. So mühlich/weitläuffig und kostbar ist der Römische Gottesdienst worden ? Um so vil mehr/weilen solche Bücher nicht nur künstlich geschrieben / sonder in- und außwendig mit vil Gold gezieret zuwerden pflegten. Für die Könige/dero Gemahlinen und Herrschaften/wurden die Gebätt- und andere Bücher mit Gold geschrieben/und von aussen prächtig gezieret. Solche Bücher wurden auch den Stifteren und Klösteren geschencket/bl. 386. Sie selbst liessen zu eigenem Gebrauch/sonderlich das Evangelien- und Meßbuch mit Ducaten Gold schreiben / hernach mit Helffenbein / oder Silber / oder Gold überziehen und mit Perlein sticken. Vorwendende : daß in solchen Bücheren schimmere das Gold Göttlicher Weisheit / das Silber getreuer Wolredenheit/die Edelgestein der Wunderwercken Christi / dessen Hände wie guldene Ringe seyen mit Türkissen außgefüllet/ Cant. 5:14. (m). Also war zu Mure ein Evangeli- und Epistelbuch / deren eines mit Silber/das andere mit Gold und Edelgestein gezieret war (n). . Die Kirch zu Zürich/ hatte Caroli M. mit Gold geschriebenes Bättbuch (o). Sihe bl. 459. 548. Unscheinbare Kelch und Evangelienbücher / waren von etlichen gering geachtet. Als Petro Bischoff von Verona / zu Sangallen um An. Chr. 900. ein dergleichen Evangelienbuch zum gewohnten Kuß aufgetragen wurd / (dann also pflegte man in den Klösteren und Stifteren einen ankommenden Bischoff zuempfangen/bl. 510) dörfte er zweiflen/ob an einem solchen Buch etwas gelegen seye ? Wiewol andere an solchem Pracht kein Gefallen getragen (p). Aber die Mönchen / welche in der Schreib-Mahlerey-Perlensticker-Stech- und Grab-Kunst (Ἀναγλυφικῇ) sich zu ganzer Welt Verwunderung wol geübt / verwendeten dise und dergleichen Künste / meistens zu Außzierung ihrer Kirchen und Kirchen-Gerähten : und staffirten solche Gebäu nicht anderst auß / als solten selbige

* Vil und kostliche Kirchen-Bücher.

(l) Lang. pag. 565. (m) Rupert. de divin. Offic. Lib. 3. cap. 23. (n) Lang. pag. 1097. n. 10. (o) Hotting. H. E. 8:177. Conf. Andr. Schmid. Trigâ Exercit. à pag. 101. Lambec. Biblioth. Vindob. 2:261. Monatl. Underredung. An. 1691. pag. 633. Bona de Liturg. pag. 274. (p) vid. Horit. Not. in Bernh. IV. Tom. IV. pag. 9. 10.

selbige bewohnet werden von einem Monarch/dessen Reich von diser Welt ist/und welcher sihet auf das so vor Augen ist.

LXVIII. Die Heil. Sacrament werden in Heil. Schrift vorgestellet/als Pfand der Liebe Christi/gegen die durch den H. Geist ihm verlobten/und durch den Glauben mit ihm vereinbareten Seelen. Aber der Menschen Aberglaub hat disen H. Sacramenten / eine durch die Consecration oder **Weihung** ihnen mitgetheilte einwohnende Kraft Gottes den Menschen darzu reichen / und in deren Seelen zuwürcken / beygemessen. Bey dem ist es noch nicht geblieben : solche Weihung hat auch auf andere Sachen sich erstrekt / welchen man gleichfahls eine sonderbare und übernatürliche Kraft zugeschrieben. Als da/die grosse Freud über die Auferstehung Christi zubezeugen/ schon under Ludovico Germanico/Caroli M. Enkel/geweihet worden/am Samstag vor Osteren/eine Wachskertz; **Oster-Kertz**/und in folgender Nacht ein grosses Feuer/**Oster-Feuer** genennet. Also wurden gebenedeyet der Tauff-Brunnen zu Osteren und Pfingsten : die Kertzen an der Liechtmeß/die Palmen am Palmtag ; widerum an der Osteren / die Osterfladen ; Honig/Butter/Brot/Fleisch/ &c. in der Einbildung/daß solchen Speisen alsdann eine sonderliche/der Seel selbst gedeyliche Kraft mitgetheilt werde. An Mariæ Himmelfahrt wurden gebenedeyet / die Bäum und Gartengewächse / an S. Johannis Tag der Wein : an S. Steffans Tag die Wäiden : an S. Marcus Tag die Feldfrüchte. Solche Weihungen / item die Weihungen des Saltzes / Wassers/der Glogken/der Kirchen/Altären/Bilderen/ Crucifixen / Aschen / Meßgewands/Meßgeräht/s, Weihrauchs/&c. werden von den Papisten noch gebraucht und geachtet / daß sie Mittel seyen den Satan/Gespänster/Ungewitter/&c. zuvertreiben / hingegen vil gutes in den Menschen zuwürcken (q). Sind aber eine Tochter des Aberglaubens / und eine Wurtzel der Zauberey (r) : nicht weniger als die bey den Griechen übliche/von Allatio (s) so hoch gerühmte Weihung des Wassers und Brots.

ζ Mancherley neue Weihungen.

LXIX. Die Weihung der Kirchen und Altären / war schon in vorgehendem Alter üblich / bl. 210. 246. In vorhabendem ist auch die **Weihung der Kirchhöfen** eingeführt worden/bl. 587. Man gab vor / daß es die Seelen zu geniessen haben / wann die Leiber/in welchen sie gewohnet / an ein durch den Priester geweihetes Orth begraben werden: denen so im Bann gestorben / wurd solche Grabstatt versagt / oder so sie

» Weihung der Kirchhöfen.

(q) vid. Clariss. Burnet. Hist. Reform. part. 3. p. m. 184. (r) Stuck. Convival. pag. 266. b. Hosp. de Templ. pag. 449. (s) Opinat. Græcor. § 24.

darein gelegt worden / müßte man sie widerum außgraben (t) / bl. 609. Von vilen Verbanneten sträuete man auß / sie seyen durch Gottes Gericht von der Erd außgespäuet worden (u). Deßwegen solche geweihete Begräbnussen so hoch sind geachtet worden/daß der Adel und andere Reiche in disem Alter / fürnemlich zu dem End so vil neue Klöster und Kirchen erbauen/oder die alten Klöster bereicheret / damit sie und die ihrigen alldort das Begräbnuß-Recht haben. Dann anfangs wurden allein die Bischöffe in die Kirch begraben. Als andere auch eine Begräbnuß daselbst begehrt / bedunkte Paulinum solches streite wider die H. Schrift; und erholete sich rahts bey Augustino/welcher ihme (x) geantwortet; einen Gottlosen zwahr nütze solches nichts: doch komme einem Frommen zustatten/die Vorbitt des jenigen H. Marterers/welcher in solcher Kirch begraben lige. Aber dißmahl wird das meiste zugeschrieben der Weihung des Orths / den Messen der Priesteren / und der Mönchen ꝛc. Vorbitt; welche letstere doch von Burkard erstem Abt zu Mure höher geachtet worden als die Weihung (y).

Begraben in die Kirchen.

LXX. Es sind aber noch vil andere Mittel gesucht worden / den Todten zuhelffen. Dann die Sorgfalt für die Todten in Röm. Kirch/ ist so groß/daß sie den meisten und stärcksten Theil ihrer Gottsdienstlichen Uebungen außmachet: und die Priester nicht so fast für die Lebendigen als für die Todten / bemühet sind: und vil Lebendige/mehr an der Abgestorbnen/als an ihrem eignen Heil arbeiten. Dann 1. hat man sich verbunden zu einer gewüssen und grossen Anzahl des Gebätts und der Messen für die Todten. Graaff Berthelo begehrte (z)/ daß 6. Tage lang: und Rodolff von Wildberg/daß in 14. Kirchen und Capellen Meß für ihn gelesen werde. 2. Es wurden gewüsse Tage bestimmet/an welchen das Gebätt für die Todten abgelegt werden solte: die gewohnten Tage waren der sibend/der dreissigst/und Anniversaria oder Jahrzeit / nach Verfliessung jeden Jahrs am Tag des Hinscheids (a). Es wurden auch Tage bestimt ausser der Ordnung. Also begehrte einer von Lenzburg/daß man im Kloster Mure wochentlich durchs ganze Jahr / auf S. Mariæ Altar / zwo Seelmessen für ihn lese: ausser den Octaven zu Weihnachten / Osteren und Pfingsten/da man keine Seelmessen liset. Werden noch diser Zeit gehalten (b). 3. Einige ordneten/man solle noch bey ihrem Lebē/in der Vorbitt für die Todten/ihrer gedencken. Also begehrte der Constantzische Bischoff

8 Neuerungen in der Vorbitt für die Todten.

(t) Bertold. p. m. 362. (u) Hotting. H. E. 2:375. 3:179. (x) de Cur. pro Mort. cap. 4. & ult. (y) vid. Lang. pag. 1079: 10. (z) Annivers. S. Gall. 5. Kl. Mart. (a) Stuck. Convival. pag. 80. ostendit idem solitos fuisse Gentiles. (b) Lang. 1097. n. 7.

schoff Conrad an die Sangallischen Mönchen / sie sollen in der täglichen Meß für die Abgestorbnen/drey Collecten oder Gebätt für ihn halten/als were er schon todt (c). 4. Am meisten wurd begehrt die Vorbitt der Mönchen (d). Daher zwüschen disen und den Domᷤ-und Pfarzherzen vil Streitigkeiten entstanden/bl. 476. § 15. 5. Dann wer solche sonder- Seelge-
bare Vorbitt verlangete / der müßte dem Orth/an welchem ; oder denen räht.
Personen/durch welche das Gebätt für seine Seel verzichtet werden solte/ etwas stiften ; welche Stiftungen **Seelgerähter** geneñet worden/weilen man der Seel darmit Raht zuschaffen vermeinte : solche Seelgerähte waren ein namhafter Theil der Priesterlichen Einkommen. bl. 661. Alle Gattungen aber diser Stiftungen zuerzehlen/ist unmöglich. Die einten vergaabeten / ligende Güter/Lehenhöfe/Sentenvieh/ꝛc. (e). Andere stifteten ein ewiges Liecht/einem Heiligen zuerhalten (f). Graaff Adelbert von Habspurg / vergaabete an das Kloster Mure / eine Kernengült ; mit dem Geding / daß man in alle Kirchen selbiger Provinz / die Meßhostien beyschaffen solle. Daher noch bey Manns-Gedencken/solche Hostien von Mure begehrt worden/ in die Kirchen Münster/Sursee/Zug/Bremgarten/ꝛc. Nun werden sie allein in die nächstgelegnen / dem Kloster incorporirten Pfarzeyen geholet (g). Oft wurd hinzugetahn / daß man auf solchen Jahrstag/under die Armen/deren jeder alsdann für des Guttähters Seel bätten müßte / etwas außtheile ; welches verursachet/daß vil Volks an solchen Tagen dahin geloffen (h). Wann hier und dort ein Stifter einer Kirchen oder dessen angehörige/zu Grab gebracht worden/ brachte man silberne Leuchter/köstliche Altar-Tücher/oder andere dergleichen Schenckungen mit sich (i).

LXXI. 6. Man machte einen Underscheid zwüschen einer **gemeinen** / und einer **solennen** Todten-Gedächtnuß. Sihe An. 1199. Anniversaria.
Bischoff Gebhard II. richtete zu Costanz jährlich drey Processionen an/ auß dem Domm naher Petershausen / an S. Gregorii/ꝛc. Fest. Lang saat (k)/es seye geschehen zu Trost seiner **dermaleins ableibenden** Seel. Deßwegen noch zu disen Zeiten / an S. Gregorii Fest / von allen Domherzen/und ganzer Clerisey / alle Jahr eine solche Procession gehalten/und erstlich ein gesungen Amt der Meß / demnach erst das hoch Amt der Meß solenniter gesungen wird. 7. Von vilen wurden sonderlich die Mönchen und Priester/auf solche Jahrzeiten betrachtet/durch Stiftung gewüsser Renten/auß welchen selbige alsdann herzlich tractirt werden solten.

(c) Lang. p. 548. § 7. adde Tschud. Msc. An. 1070. de Henrico Curiensi.
(d) Lang. pag. 416. § 6. n. 1. (e) Lang. pag. 1096. § 8. (f) Id. pag. 1097. § 10.
(g) Ib. § 9. (h) Ib. § 8. (i) Guilim. Habsp. pag. 150. (k) pag. 552.

Unmässige Mahlzeiten daran.

ten. Nortbert liesse um An. Chr. 1040. noch bey seinem Leben / in disem Absehen/auf die Osteren den Mönchen eine gute Mahlzeit rüsten. Nach seinem Tod müßten die Mönchen tractirt werden mit Wein / Fischen/ Käß/Eyer/Erbsen/einem Leib Brot von Husen; und am folgenden Tag mit Wein von Utweilen (l). Soll under denen Aebten der erste seyn/der eine solche Jahrzeit gestiftet. An S. Andreas Tag wurden den Mönchen zehen Gericht aufgetragen/zweymal Fleisch/zweymahl Fisch/ein kleiner und ein grosser Leib Brot/zweymal Eyer/&c. vil Wein/&c. Dergleichen Exempel könten auß dem Sangallischen Jahrzeit-Buch (m) vil angezogen werden. Berchtold/Abt zu Einsidlen stiftete auf die hohen Fest/ laborioſos panes quod vulgò breza appellatur; in anniversario nostro fratribus serviri in uno copioso ferculo piscium & propinaturâ boni vini jussimus; die Gattung Brots / welche man Bretzen nenne: an seinem Jahrzeit / solle man den Mönchen eine grosse Anzahl Fisch und guten Wein aufstellen (n). Sind eben die jenigen Fehler / welche Cyprianus/Augustinus und andere geachtet/als weren es dem Baccho gebrachte Opfer / von ihnen mit träffen Worten gestraft / und von vilen Conciliis verbotten worden (o).

Brüderschaften.

LXXII. In gleichem Absehen sind bey Leben Bonifacii / im achten Jahrhundert die **Brüderschaften** aufkommen / welche im neunten Jahrhundert auch in den Helvetischen und anderen (p) Klösteren eingerissen. Die Mönchen verpflichteten sich / so jemand der ihrigen sterbe/ solches einander kund zutuhn: um für den Verstorbnen / Seelmessen/ Bußwerck/Almosen/Vigilien/Gebätt zuhalten. Die sich also gegen einander verbunden/nenneten sich **Brüder.** So einer in des anderen Kloster kommen / wurd er gehalten als dessen eigene Glider. Der Anfang wurd gemachet An. Chr. 800. zwüschen den Klösteren Sangallen und Reichenau. So ein Mönch in einem diser Klösteren gestorben/müßte im anderen Kloster jeder Priester für selbigen am ersten Tag drey Messen; die übrigen Mönchen müßten einen Psalter lesen/die Todten-Vigil singen/und alle ein allgemeines Opfer (Lang erkläbrt es (q): eine allgemeine Aufopferung aller guten Wercken) tuhn. Am sibenden Tag müßten von allen und jeden 30. Psalmen gebättet; am 30. Tag von jedem Priester für ihne eine Meß gehalten/und von übrigen 50. Psalmen gebättet werden.

Derselbigen Artikel.

(l) Gold. Alem. 1:95. 2:148. (m) Gold. Alem. 1: à pag. 91. Ex. gr. 16. & 2. Kl. Xbr. &c. (n) vid. Hartmann. Annal. Einsidl. pag. 230. 231. alia Exempla. Tschud. An. 1070. de Henrico Curiensi: (o) vid. Stuck. conviv. pag. 78. (p) Mabill. Bened. II. præf. § 100. 101. & Natalis Alexander. ap. Spanh. H. E. 669. (q) pag. 1039.

den. Fehrner solle zu Anfang jeden Monats für alle / sonderlich für die im vergangenem Monat abgestorbne Brüder/ein Bättag angestellt/das ist von jedem Priester eine Meß/von übrigen 50. Psalmen gesungen/und von allen eine allgemeine Aufopferung geleistet werden. Item/alle Jahr solle um XVIII. Kal. Decembr. den 14. Tag Wintermonat / (nicht wie Lang schreibt; um den 18. Christmonat/) für alle verstorbene Brüder solenner Jahrstag gehalten/ von jedem Priester abermal drey Messen gelesen/von übrigen der ganze Psalter gesungen / von allen (neben Haltung der Todten-Vigil) auch widerum eine Aufopferung verrichtet werden. Nach Verfliessung 145. Jahr erneuerten obgedachte beyde Klöster / dise Brüderschaft/sich fehrner vergleichende / daß nach deme jemand in ihrem Kloster mit Tod abgangen/und der Leichnam in die Kirch gebracht worden / sollen vor dessen Beerdigung / alle bestimmten Messen/Vigilien und Gebätte für ihne verrichtet werden. Bey diser ersten Meß aber/sollen die Brüder sich auf Erden werffen / und das (Trisagion) Englische Lobgesang auß Esaj. 6. dem Herren zuruffen/bis der Priester sprechen werde Pax Domini; und solle man die Speise/so dem abgestorbnen Brüder gebühret hette/37. Tage lang/einem Armen zukommen lassen. Seye es möglich/so solle gleiches an selbigem Tag auch in andern Klöstern geschehen/und eines Mönchen Portion 30. Tage einem Armen mitgetheilt werden. In jedem Kloster aber sollen die Convent-Brüder in 6. Rotten abgetheilt werden / deren eine solle alle Tag für alle Todten/Vigilien/Meß und Opfer halten/und bey Beschluß einer jeden Meß / ihre Gedächtnuß begehen (r). Anderstwo wurden auch die Leyen verbunden 150. Vatter unser für einen solchen Bruder zubitten (s) / ja 1350. Paternoster und Ave Maria (t). Welches letstere aber/wie auß §. 53. zusehen/etwas spähter entstanden. In einer anderen Brüderschaft/hielten die Brüder alle Montag einen Kreutzgang/giengen singende auf der Todten Kirchhof/ besprengeten selbigen mit Weihwasser / und hielten darauf das gewohnliche Seelamt (u). Um An. Chr. 1090. haben die Mönchen zu Schaffhausen von denen zu Petershausen geschrieben. „Sie sind theilhaftig alles guten / das „bey uns geschihet; wann aber uns der Hintritt eines selbiger Brüderen „angezeiget wird / leutet man mit allen Gloggen / zündet drey Liechter an/ꝛc. (x). In Meinung solche Liechter den Abgestorbnen ersprießlich seyn werden/ꝛc. (y).

LXXIII. In dise Brüderschaft sind in kurtzer Zeit 37. in und Brüder-

(r) Gold. Alem. 2:140. (s) Hotting. H. E. pag. 159. (t) Lang. pag. 768. §. 18. 19. (u) Lang 767. §. 14. (x) Lang. pag. 1014. §. 22. (y) Id. pag. 1011. §. 17.

breiten sich auß.

nächst an Helvetia gelegene Mann und Weiber Klöster getretten (z). Jedes Kloster sonderbar / hat in seine Brüderschaft einen jeden der solches begehrt/aufgenomen. Der Anfang ist An. Chr. 885 gemachet worden/mit Rathold Bischoff zu Verona/deme Carolus Crassus und andere Käisere / Könige / Herzogen / ꝛc. gefolget (a). Denen versprachen die Mönchen für sie in ihrem Leben und Tod zubitten/wie für einen der ihrigen (b). Darbey hielten sich die Mönchen also/daß man von ihnen sagen können/ wie damahls einer von der Engelländischen Clerisey geredet (c): Pro animabus defunctorum tunc fortiter orabant, sed interim exanimabant vivorum hominum loculos : sie haben dapfer für die Todten gebättet / aber inzwüschen haben sie der Lebendigen Seckel entseelet : mit Hindansetzung des ernstlichen Verbotts/so wider solchen Geitz ergangen/ bl. 476 § 16. 17. Ein angenommener Bruder/gab den Mönchen/ acht Pfund Silber/und anders (d): oder ein Stuck Feld/oder einen Zehenden (e)/ꝛc. Sihe auch bl. 468 ꝛc. 480. Die Anzahl solcher Brüderen ist so groß worden/daß auf jeden Tag im Jahr für underschiedliche Personen die Fürbitt geschehen solte : deßwegen sie weder eines jeden Nammen behalten/ noch auf den begehrten Tag Jahrzeit halten könten (f). Herr Vadianus hat wegen solcher Brüderschaften dise nachdenckliche Wort hinderlassen : „Es ist sich zuverwunderen/daß die damahl lebende (Alemanner)

Sind dem Glauben

„auf der erdichteten Gemeinschaft der Mönchischen Wercken so vil ge-
„halten : die doch niemand mitgetheilt worden / der nicht vil Gelt oder
„gute Versprechungen darfür bezahlt : hingegen sich verführen lassen/den
„Unflath menschlicher Gerechtigkeit / mit Gold/Silber/Felderen/Leibei-
„genen / an sich zukauffen / und sie vorzuziehen/der Gerechtigkeit Christi/
„und der Gemeinschaft der Heiligen / zu welcher wir uns in den Glau-
„bens-Artiklen bekennen / welche mit keinem Gelt erkauft werden kan;
„sonder umsonst gegeben wird / doch allein denen / welche sie umsonst be-
„gehren ; da hingegen die/welche auf eine andere Gerechtigkeit bauen/und
„solche Kauffmannschaft treiben / verflucht werden„ (g). Einmal der Kindschaft Gottes durch den Glauben Joh. 1 : 12. und der allgemeinen Christl. Brüderschaft wurd manchmahl vergessen : und sind nur die von den Mönchen für Brüder geachtet worden / welche ihnen Gelt gegeben. Daß auch einige Bischöffe Brüderschaften under sich angestellet/sihe bl.

und der Liebe zuwider.

(z) Vid. etiam de Fraternitatib Abbatissanis Hotting. H. E. 8 : 1160. de Eremitanis, Hartman. Annal. pag. 149. Conf. Bucelin. Const. An. 885. (a) Gold. loc. cit. à pag. 141. (b) loc. cit. (c) Hotting. Hist. Eccles. 2:83. (d) Gold. cit. (e) Id. 1 :91. 2 : 146. (f) Lang. pag. 831. § 8. 1096. § 8. n. 7. (g) Gold Alem. 2:65. vid. etiam de *Fratribus* Arvalibus gentilium, Spon. Recherch. d'Antiq. p. 81.

Religions Neuerungen sind unerlaubt.

LXXIV. Bey Einführung so viler Neuerungen/kommen mir zu Sinn / die von einem um An. Chr. 1140. lebenden Französischen Prælaten (h) / wider gewüsse Neuerungen außgesprochne Worte: Nihil in Ecclesia pestilinius præsumtione erroneâ, nihil stultius præsumtione temerariâ, nihil odibilius præsumtione noxiâ. Utcunque verò tolerabilis præsumtio pia, sed non satis probabilis. „In der Religion „Neuerungen machen/seye eine schlimme Sach/eine Tohrheit/und Hassens wert. Möge wol geduldet werden/so man eine gute Meinung dar„bey habe / doch seye dises nicht genugsam„. Daß aber in disem Alter so vil Neuerungen aufgebracht worden / wird uns so vil weniger frömd vorkommen / weilen man (wie erstgedachter Prælat auch selbst) im Wohn gestekt/daß die Kirch jederzeit befügt gewesen/und noch seye die alten Satzungen zuveränderen/und wie sie sich fälschlich beredeten/neue Hilfs-und Genesungs-Mittel (die Andacht aufzuwecken) einzuführen (i). Den oberzehlten Neuerungen aber ist der Weg gebannet und Thür und Thor geoffnet worden 1. Weilen die **Heil. Schrift** zimlich **in Abgang** kommen: und dero rechter Verstand sich fast verlohren/bl. 446. Hingegen zu Behaubtung der Neuerungen verdrähet worden; als da Erzbischoff Sifrid/was Rom. 13:1. von weltlicher Oberkeit geredet wird/auf den Pabst gezogen (k)/2c. Vergl. § 91. 100 Den Bücheren heiliger Schrift hat man die Ehr bewiesen/daß man sie mit Gold geschrieben/mit Edelgestein/2c. und köstlichen Clausuren gezieret/man wolte sie aber nicht anrühren: grad als ob man geförchtet hette/solches werde ihnen schaden. Auf gleiche Weise wurden die Propheten geehret bey den Juden. Man bauete und zierete ihre Gräber/hingegen hat man dem Volk den Schlüssel des Wüssens genommen/und den Geist/(den Verstand) der Propheten nicht gezeiget/ja die Propheten getödet.

Dero Urprung. 1. Geringachtung heiliger Schrift.

2. Underlassung der allgemeinen Concilien.

LXXV. Die andere Ursach so viler solcher Neuerungen / war die **Underlassung** der Concilien. Dann darauß ist entsprungen *quòd præsumserunt* aliqui, de rebus præcipuè ad fidem pertinentibus ex proprii sensûs temeraria præsumtione, quæ apertissimè contraria sunt divinæ veritati & ipsi docere, & aliis tenenda statuere atque conscribere (l); daß etliche vermessene sich nicht geschohen zulehren/und anderen vorzuschreiben / was der göttlichen Wahrheit zuwider ist. Die Haltung allgemeiner Conciliorum wurd nach Caroli Zeiten gänzlich underlassen.

(h) Petr. Cellens. Lib. 6. Epist. ult. ap. Horst. Not. ad Bernh. Tom. 1. pag. 36. (i) ap. Horst. pag. 35. (k) Labb. Concil. IX. 1205. (l) Eccles. Lugdun. secul. 9. ap. Voss. Hist. Pelag. pag. 811. Conc. Tolet. 4. § 3. damna ex intermissione Synodorum deplorantur.

3. Schlechthaltung der particular-Concilien. Dardurch zugestatteter Schaden.

derlassen. In etlichen kleineren Conciliis wurden oft schlechte Sachen verhandelt/bl. 496. In den meisten / an statt H. Schrift/allein die Satzungen deren vorgehenden und spähteren Concilien/oder Päbstliche Decreta zu raht gezogen / die alte Lehr in wichtigen Artiklen/von der Gnad Gottes/dem H. Abendmahl / der Christlichen Freyheit/ꝛc. in der Person Godeschalci/bl. 429 Abelardi/bl. 619 638 Arnoldi/bl. 633. Berengarii / ꝛc. bl. 601. (m) undertrukt / hingegen die alte Irthum Pelagii/ꝛc. die schon angeregte Christi leibliche Gegenwart im heiligen Abendmahl/ und andere der Heil. Schrift widrige Lehren eingeführt/bl. 541. §. 1. 15. bl. 600 ꝛc. Sonderlich weilen die streitig gemachten Fraagen nicht (wie vormahls zugeschehen pflegte) mit gebührendem Fleiß erörteret/oder Unschuldige gar unverhört verurtheilt worden / bl. 444 ꝛc. So daß einige solcher Concilien/Mütteren ; andere die Säugammen der Neuerungen und Irthümeren gewesen / deren unseliges Wachsthum durch die in disem Alter aufgekommene Schullehr/und Bücher des geistlichen Rechten mercklich beförderet worden.

4. Schlechte Bestellung der Schulen

LXXVI. Die dritte Ursach solcher Verböserung / ist die schlechte **Bestellung der Schulen.** Frömde Schulen wurden selten/oder ohne grossen Nutzen besucht. Ulrich/um An. Chr. 1204 gewesener Sangallischer Abt / verfügte sich wegen studierens gen Bononien. Uebte sich aber vornemlich im Käiserlichen Rechten / welches 80. Jahr zuvor/durch K. Lotharii Verordnung zusamen getragen/und zu Bononien offentlich zuerklähren gebotten worden. Was war die Ursach/ daß da vormahls auß den Domkirchen / Aebte in die Klöster begehrt worden ; hernach so vil Mönchen an die Bischtümer beförderet worden ? „Die Bischöffe haben „der Schulen so schlechte Rechnung getragen/daß wann einer gestorben/ „bey den Domkirchen keine düchtige Person gewesen, ; sagt Mabillon(n). Die Helvetischen Klöster/welche Schul gehalten/underwiesen die Jugend nicht mehr wie es sich gezimete in der Lehr der Wahrheit / die da ist nach der Gottseligkeit. Wo finden wir in den Schriften dises Alters/daß man sich bemühet Gottes Volk/oder die Timotheos/welche zu Menschen Gottes aufwachsen soiten / von Kindswesen auf/ auß H. Schrift weis zumachen zur Seligkeit / 2. Tim. 3. durch grundtliche Vorstellung der Lehr von Gott und göttlichem Wesen / von der Liebe Gottes in Christo / von der Person / Amt / Verdienst Christi/vom Glauben/von der Gerechtigkeit / von der Buß und Widergeburt ? Hingegen ist den wachs-weichen jungen Herzen eingetrukt worden / der damahls im Schwang gehende und

bey Kirche

und in Klösteren.

(m) Conf. Hotting. H. E. 2: à pag. 404. (n) Bened. sec. V. præf. § 130. Conf. sec. 3. part. 2. Vit. Otmar.

und zunemmende Aberglaub/welcher in den Klósteren Herberg bekomen/ und sich auß denselbigen in die Kirchen außgebreitet. Und weilen man in den Klósteren auf die Sing-Schreib-und andere § 67. erzehlte Künste mehr gelegt als vormahl / haben auch solche ihre Zeit darauf verwendet/ von welchen andere in der Gottes-Gelehrtheit angeführt werden sol-ten (o).

III. Kirchēstand verbösert.

LXXVII. Die vierte Ursach so viler Neuerungen/ist/daß die Cle-risey und Ordensleuth/gemeinlich dem Ehr-und Gelt-Geitz sich ergeben; und die **Wollüste** mehr geliebet als Gott. Solches wollen wir dem Leser kurtz also vorstellen/daß wir zugleich den Zustand des Kirchenstands in disem Alter / und die in disem Stand sich begebende Aenderungen un-dersuchen wollen.

a. Neue Gebräuche bey der Prie-ster-Wei-he.

Daß im 6./8. und 10. Jahrhundert / die Salbung/ die Weihung der Händen/die Darzeichung der Schüßlen/ꝛc. und andere bey der Priesterweihe übliche Ceremonien eingeschlichen / hat der gelehrte Mönch Joh. Morinus dargetahn. Er erzehlet/daß vormahl jeder Priester in der Weihe/under anderem gefragt worden: „Ob er glaube daß er durch „einen Trieb deß in seinem Herzen würckenden H. Geists/der Kirchē zudie-„nen begehre/und sein Vorhaben seye Gott zudienen/dessen Ehr zubefór-„deren/und das Volk Gottes zuerbauen? Item er habe versprechen müs-„sen: die ihme anvertrauten Seelen zu underzichten; sie abzuhalten von „allen Irzthümeren; sie offentlich und absonderlich zustraffen und zuver-„mahnen/Gesunde und Krancke/ nach dem es die Nohtdurft und die Ge-„legenheit zugeben werden„. Sind Zentner-schwere Wort: welche aber von wenigen in Betrachtung gezogen/und underlassen worden/die welche in den Kirchendienst tretten wollen/also zu erforschen. Hingegen die Kir-chen-Vorsteher bedacht gewesen/under dem Vorwand dises von Christo eingesetzten Amts/dem Volk Gottes ein zweyfaches Joch/geist-und leib-liche Knechtschaft aufzulegen.

b. Miß-brauch des Baṅs.

LXXVIII. In der ersten Kirch/wurden ärgerliche Sünder vom H. Abendmahl außgeschlossen / auf daß sie in Erkantnuß des Fehlers ge-bracht/und die Verzeihung der Sünden von Gott desto einbrünstiger be-gehren. Nach dem sie Anzeigungen dessen gegeben/wurden die verwunde-ten Hertzen/mit denen auß dem Evangelio gezogenen Verheissungen/wi-derum geheilet. Aber in disem Kirchen-Alter wurd **der Bann** vil-mehr zur Zerstörung als zur Erbauung gebraucht. Carolus M. und an-dere/suchten disem grossen Ubel im Anfang zuwehren/bl. 447. 737 Aber

(o) *Eccard. Jun.* cap. 15. de Cuniberto. nobili, Monacho S. Gallensi, Abbate post Altahamensi: Scriptor directissimus, doctor summè planus, pictor ita ... decorus, ut in S. Galli Ecclesiæ Circulo videre est,

die Clerisey ergriffe hingegen die vom Pabst eingeführte Maximen / bl. 461. § 8. 9. 10. brauchte den Bann so schnell/und bey jedem Anlaaß/daß er gar zu gemein und An. Chr. 1131. im Remsischen Concilio / in beyseyn Pabsts Innocentii/ wie man vermeint (p) / von Bernhardo geklagt worden: Paucos habemus heu! pastores, multos autem excommunicatores: **wir haben leider wenig Hirten / hingegen vil Verbannende** (q). Dann der Bann wurd von der Clerisey mehr gebraucht zu Aufrichtung und Erhaltung ihres Reichs/als zu Abschaffung der Aergernussen: gleich wie auch der Diotrephes durch Mittel des Banns/den Vorzug zuerlangen getrachtet/ 3. Johan. v. 9. 10. Wer den Prælaten den Zaum nicht schiessen lassen wollen / sonder ihr ehr- und geltgeitziges Beginnen verhinderet / wider den haben sie die Bannstrahl alsobald zur Hand genommen. Der Zweck des Banns war nicht mehr die Verbesserung des Volks/sonder ihnen einen Schrecken einzujagen / und sie durch Forcht/zu Knechten der Menschen zumachen. Wegen eines einigen Menschen wurden ganze Stätt und Länder/auch die Kinder in der Wiegen / deren ausserlichen Mitlen des Heils / und Siglen der Gnad Gottes / beraubet/bl. 657. Und wie käumerlich möchte man diser Feßlen widerum los werden? Auch so es zarte Gewüssen und bußfertige Sünder betroffen (r). Die jenigen selbst / welche unbillicher Weise gebannet worden/wurden zum H. Abendmahl nicht gelassen/ehe und bevor sie nach den Kirchen-Gebräuchen absolvirt worden (s). Ja man beschimpfete die Verbanneten/nach dem Tod: sintenmahl sie an ungeweihete/dem Vorgeben nach/unreine Oerther gelegt oder wider außgegraben worden. Siehe § 69. Das Unrichtige / so Lang (t) von acht underschiedlichen geistlichen Ständen und Würdigkeiten / auch von denen Nammen und dem Gewalt der Priesteren beybringt / ist theils nichtig theils nicht so wichtig daß mich darbey aufhalten solte.

c. Geistliche stellen nach weltlicher Herrschaft.

LXXIX. Die Clerisey suchte auch **weltliche Herrschaft**: und brachte es so weit/daß die meisten Einwohner des Helvetierlands/Monasteriales oder Klosterleuth/ das ist/der Bischöffen oder Klösteren Undertahnen gewesen seyn sollen (u). Sihe bl. 584 671. Dann 1. einige Edelleuth/so sie in ein Kloster gegangen/haben sie ihre Güter und Herrlichkeit mit sich genommen. 2. Die jenigen Oerther/an welchen ein Stift oder Kloster gebauet worden/müßten von ihnen/ (sonderlich von denen/welche erst

(p) Usser. de Success. Eccles. pag. 217. (q) Adde Baron. An. 860. aliquos *nimis pronos* fuisse in Excommunicatione. (r) vid. Eccard. Jun. cap. 2. (s) Bertold. An. 1085. (t) pag. 611. b. (u) Hotting. Pentad. dissert. pag. 183. Guilliman. Helvet. passim.

erst spath aufgerichtet worden/) vil Beschwerden tragen. 3. Den Bischöffen / auch den Aebten / auch den Aebtissinen/ auch den Pröbsten und Stifteren sind hier und dort nammhafte Königliche Gefell/nicht nur Zehenden/ sonder auch Zöll/Freyheiten zujagen/fischen/müntzen und andere Regalia überlassen worden/bl. 435. 467. Aber es ist 4. auch bekant/daß die Clerisey sich hier und dort grösseren Gewalt angemaasset/als die Heil. Schrift ihnen zulasset; (sintenmahl sie ihnen allen herrschenden und weltlichen Gewalt verbietet :) ja grösseren Gewalt als ihnen die Stiftungs-Brieff zugeben. Dañ was vom Zehenden/Kirchensätzen/jährlichen Einkunften/in den Stiftungs-Brieffen geredt wird/muß man nicht von dem Gerichtes-Zwang über Personen ; oder wann es je auf Personen gehet/ muß es von Leibeignen / nicht von allen und jeden Einwohneren eines Lands verstanden werden. Auch über Leibeigne ist keiner Kirch / Stift oder Kloster vollkomner und gänzlicher Gewalt/geschenkt worden/sonder solche Leibeignen sind allein pflichtig gewesen/die denen Kirchen geschenkte Güter zubauen/ auch die der Oberkeit schuldige jährliche Gefell zuentrichten. Solchen Kirchen oder Clerisey ist kein Gewalt über die Leiber der Menschen geschenkt worden. Sonder dise sind geregiert worden/durch die Käiserliche Anwälte jeden Orths ; durch welche auch die Leibeignen/ wegen Frefel/ꝛc. gestraft worden.

Ist anfangs bey den Käiserlichen Bedienten gestanden.

LXXX. 5. Die Edelleuth und Herren/ welche an die Klöster etwas geschencket/sind nicht Eigenthums-sonder des Reichs Lehen-Herren gewesen / und hatten keinen vollkomnen Gewalt/als über die Leibeignen. Deßwegen die Käisere ungeachtet solcher Vergaabungen/ denen bey den Gestifteren wohnenden Gesellschaften / von Zeiten zu Zeiten ohne jemandes Einred/Freyheiten ertheilt. 6. In vilen solchen Vergaabungs-Brieffen / sind die Freyheiten der Stätten und Flecken vorbehalten worden/ sie als dem Reich zugetahne an keine andere Herrschaft zugeben/ damit sie namlich nicht zu eignen Leuthen/ und ihrer alten Freyheiten verlürstig gemachet werden. 7. In Burgerlichen Sachen hat irgendwo der Burgermeister / in Reichs-Sachen der Schultheiß præsidiert (x). Und versichert der gelehrte/ deren alten und neuen Staats-Sachen wolberichtete Conring / daß in Teutschland zu allen / auch zu Caroli M. Zeiten / die Verwaltung der Burgerlichen Sachen bey jeder Nation gestanden/und die Graaffen allein des Blutgerichts und Kriegs-Sachen sich beladen. Auch das Halsgericht haben dise Graaffen nicht allein verwaltet / sonder wenigest VII. auß dem Volk erwehlete Beysässe gehabt. Auch die Könige und Käisere selbst haben nicht anderst als auf einem allgemeinem

Stätte könten den Geistlichē nicht geschenkt werden.

Hatten ihre eigene Freyheiten.

Reichs-

(x) Haffnerus Theatr. pag. 337. 338.

Reichs-Tag/neue Schatzungen auflegen dörffen. So daß auch zu Lindau (dessen Orths Aebtissin/vermeinet etwann die Herrschafte gehabt zu haben) ohne Zweifel sub Comitibus neutiquam servierint, sed liberaliter satis sunt habiti: under keinem Joch gesessen seye/sonder freye Leuth gewesen. Es seye dañ/man könne das Widerspiel grundlich dartuhn (y). Die Clerisey zwahr und dero Schmeichler / spannen ihren vormahl gehabten Gewalt sehr hoch. Ein vor wenig Jahren zu Zug getruktes Büchlein vermag (z): „Daß Solothurn (um An. Chr. 1230.) eigen„thümlich dem hohen Königlichen Stift alldorten gewesen. Zürich be„gunte (damahls) mehr Freyheiten zubrauchen / als ihnen zugelassen. „Maassen die den Züricheren von den Königen gegebene Privilegia sie „nicht befreyen von den Diensten und Undertähnigkeit/beyder des freyen „Jungfrauen- und Chorherren-Stifts„. Wahr ist es/das Stift zu Solothurn maassete sich an / so grossen Gewalt über selbige Statt zuhaben/ als das Züricheriche Gestift/über den Raht zu Zürich gehabt haben soll: und hat in diser Einbildung grosse Anschläg gemachet/so aber zu Wasser worden sind/wie an seinem Orth/geliebt es Gott/folgen wird. Gewüß ist/ daß der Urheber des angeregten Büchleins/von dem Gewalt des Stifts über die Statt Zürich / mehr schreibt/als er beweisen kan. Sihe bl. 435. 615. Lang selbst meldet hiervon (a): Lucern seye dem Abt zu Murbach übergeben worden / **ohne Nachtheil ihrer Freyheiten / und daß sie wie Zürich/an dem Reich verbleiben sollen.** Doch sagt gedachtes Büchlein / seine Meinung zubehaubten (b): „Zu Zeiten „Ludovici des Käisers habe zu Lucern / das Gestift S. Leodegarii / den „grössesten Gewalt gehabt; gleich wie auch die Statt Zürich (ja vil ein „mehrers) beyden Gestifteren darinn undergeben gewesen. Nichts desto„weniger habe Lucern/die Statt/under den Aebten grosse Freyheiten ge„habt / also daß sie dieselbigen nicht **mit völligem Gewalt/gleich „wie die Aebtissin und der Probst das Zürich** / beherrschet. „Dahero dann nach dem von dem Abt gemachten Tausch/oder Kauff/ „die Oesterreichischen Erz-Herzogen/denen Lucernischen Burgeren zuge„sagt / daß sie dieselbigen bey ihren Freyheiten gnädiglich halten. Von übrigen Loblichen Helvetischen Ständen schreibt obiger (c): Ury war dienstbar/theils dem Frauen-Kloster zu Zürich/ theils dem Stift-Münster / und der Abtey Wettingen. Beydes Underwalden war zugehörig/ dem Stift zu Lucern; welche Statt mit grossem Theil Turgäu und beygelegnen Orthen / der gefürstete Prælat zu Murbach **eigenthümlich** be-

Als zu Zürich/ Lucern/

(y) Pag. 274. alibi idem à se ostensum esse ait. (z) Spart. Helvet. pag. 53.
(a) pag. 721. (b) pag. 128. (c) pag. 54.

besitze. Gleich wie auch Glarus / die Aebtissin zu Seckingen. Basel besetzte der Bischoff daselbst/Schaffhausen das Kloster Allerheiligen. Sangallen der Prælat daselbst. Gleich wie Appenzell. Diser Mensch setzet hinzu: dises Staats **Freytum und Glückseligkeit**/seye verwirret worden/als der Pabst den Käiser Fridrich II. in Bann getahn / da nicht allein das Reich / sonder auch die Schweitz sich in Partheyen zertrennet/ deren einige dem Pabst und den Geistlichen/ andere dem Käiser zugestanden. Aber wie diser nicht weißt was **Freytum** oder **Glückseligkeit** ist/also ist der wegen eines und anderen Loblichen Helvetischen Orths/von ihm gegebene Bericht unrichtig.

LXXX. „Die Edelleuth (sagt Herr (e) Tschudi) und Klöster „hatten in Ury/Schweitz und Underwalden Güter und eigne Leuth/welche die von Oesterreich an sich gekauft haben. Aber das Land war frey/ „hatte seine eigene Gerechtigkeiten. Vergl. bl. 436. 614. ꝛc. Von Glarus / sihe bl. 194. Die Burger zu Basel waren (wie Herr Ursteisen (f) „schreibt) vormahls der Stift Basel gefreyte Gotts-Haußleuth/welche „die Bischöffe / Häubter und Räht setzten / die auch in der Statt hohe „und nidere Gericht / Umgelt / Zöhl/ Müntz und anderere Regalien bey „dem Käiser außgebracht. Deßhalb hat die Burgerschaft selbiger Zeit/ „unser Frauen Münster (dem die Burgerschaft verpflichtet/und welches „eine Zeitlang die einige Pfarr in der Statt war/) in ihr Sigel genomen/ „und zu beyden Seiten dises Sigels / (doch erst (g) im XIV. oder XV. „Jahrhundert) die Buchstaben A. M. gesetzt. Villeicht Ave Maria (h) „zubedeuten/welches sie auch letstlichen (i) auf die Müntz gepräget. Herr Tschudi war (k) auch der Meinung / daß die Statt Basel / vor Zeiten „ihrem Bischoff wegen etlicher Rechtung auß Begaabung der Käiseren „und Königen auß Frankreich/als dieselben in disen Landen regierten/verpflichtet gewesen„. Er setzt aber hinzu: sie haben damahls und seithar als sie **allweg** (allzeit) für sich selbst ihr Regiment gehabt / und gar gefreyet ein Loblich Regiment geführt. „Die Inrodischen Appenzeller/ „schreibt Lang (l)/seyen nach Außweisung der Vergaabung/dem H. Abt „S. Gallo und seinem neuen Kloster mit Land und Leuth übergeben worden / und haben ihm als treue Undertahnen alle Undertähnigkeit / im „geist- und weltlichen Stand geleistet. Die meisten Außhrodischen ha-

Ury/ꝛc.

Basel/

Appenzell/

(e) Hist. Msc. An. 1209. p. m. 253. 254. (f) Lib. 2. cap. 4. (g) Consult. Vir. D. Sebast. Fæschius *Epistolâ* ad me *Familiari*. (h) Malleol. ap. Urstis. explicat *Augusta Major*. Zvving. Meth. Apodem. pag. 169. *August. Minor*. (i) Nummus An. 1499. imag. B. V. signatus in circumferentia habet, Ave Maria gratia plena. (k) Antiq. Helv. Msc. de Raurac. (l) pag. 1026. § 2. 3.

„ben theils mit freywilliger Verkauffung / theils mit Ubergab ihrer Gü-
„teren / sich selbst zu Vasallen und Undertahnen des Abts und Klosters
„S. Gallen gemachet„. Aber Lang irret sich wegen Appenzell / wie bl. 252. 253. und so es der Herr wil und wir leben / in folgendem Buch mit mehrerem zusehen.. Daß die Statt S. Gallen under Ottone I. das Müntz-Recht/und An. Ch. 1204 eigne Gericht gehabt habe/ist anderstwo (m) zufinden. Also hatte auch die Statt Genff **ihre eigene Freyheit** (n). Sihe bl. 654. Das Land Wallis schreibt sich **einen gefreyten Stand** / ohnangesehen der Bischoff von Wallis/so zu Tourbillon wohnet/einem Fürstlichen Schloß bey Sitten / seine Residenz und Hofhaltung hat/sich einen Bischoff und Graaff von Wallis betitlet (o). Von Rhætia sihe bl. 479.

Sangallen/ Genf/ Wallis.

LXXXII. Zugeschweigen / daß einige Stifter und Klöster/sonderlich die Benedictiner-Mönchen / wie die Römischen Päbste / durch Mittel erdichteter Vergaabungen/und Brieffen/weltliche Herrschaft gesucht ; wie Herr Haffner meldet/daß zu Solothurn geschehen seye (p). Wo die Clerisey etwas Gewalts gehabt / hat sie alle Schrancken übertretten/ theils darinn/daß sie den ihrigen neue Auflagen gemachet / theils darinn/daß sie (als hetten sie vollkommen Gewalt über sie) solche Oerther verkauft / vertauschet / und nach belieben mit ihnen umgegangen sind. Deßwegen vil solche Klosterleuth/als sie gesehen/daß sie eigen werden solten / die Sach nach und nach dahin gebracht / daß die Klöster alle ihre Recht an ihnen verlohren / und Land und Leuth in vollkommene Freyheit gesetzt worden. Bucelinus wil die Welt (bey erdichtetem Anlaaß) bereden (q) / ein Land oder Statt/welchen die Könige wegen einer Kirch oder eines Klosters/Gnaden erzeiget / seye verbunden/ nach der Pfeiffen deren heutigen Mönchen (deren Abfahl von ihren Vorfahren/doch handgrifflich ist/) zu dantzen. Diser Meinung Ungereimtheit/ist so offenbar / daß sie nicht bedarf widerlegt zuwerden.

Clerisey machet falsche Vergaabungs-Brieffe.

Stätte werden freygelassen.

LXXXIII. Als die Clerisey zu Käiser Ottonis I. Zeiten/von der Miltigkeit Caroli und dessen Söhnen gegen den Kirchenstand/vil Wesens gemachet ; auch Otto gleichen Ruhm bey der Nachwelt suchte / wie Caro-

Otto I. machet Geistliche

(m) Haltmei. (n) Spart. Helvet. pag. 348. (o) Ibid. pag. 333. (p) de quo libris seqq. Iidem malis artibus usas Lindavienses Moniales, probat Cl. Conring. & de S. Medardi Monachis Launoius, Teste verit. pag. 422 Gabriel. Naudeus Bibliothecarius Cardin. Mazerini. An. 1659. apud Conr. Lib. cit. pag. 339. 379. de Benedictinis probat 20. rationib. *eorum proprium esse quarto modo, ut falsis, adulteratis, ac interpolatis documentis, in plerisque suis negotiis nitantur ac utantur*, in consentiente Baluzio Cens. cit. 397. (q) Const. An. 883.

Carolus hinderlassen: und sein Bruder Bruno An. Chr. 953. zu Menz/ Wilhelm/Ottonis Sohn An. Chr. 954. zu Cöln Bischöffe gewesen/hat Otto disen beyden Gewalt gegeben/neben dem Hirtenstab/das Schwert zuführen/gleich den Fürsten (r). Er gab auch anderen Bischöffen / die ihm mit Bluts-Verwandschaft zugetahn waren / oder die ihme gute Dienst geleistet/zur Danckbarkeit/in ihren Stätten eben die Regalia und den Gewalt / welche die Comites, oder Käiserliche Graaffen daselbst gehabt: hat den Stifteren eigene Waapen zuführen verordnet: und ihnen freye Herzschaften/und mächtige Edelleuth underworffen. Etliche Prælaten haben selbst den Käiser um solche Ehrenstellen ersucht. Gallia Christiana schreibt/der Lausannische Bischoff seye vor Zeiten genennet worden/ Graaff oder Königlicher Stathalter zu Lausannen/und Consecrator natus, beständiger Weihbischoff des Erzbischoffs zu Bisantz / deßwegen er befügt gewesen/das Pallium zutragen. Doch müßten die Prælaten von solchen Herzschaften/dem Reich alle gewohnte Dienste leisten/und behielten sich die Käisere vor/den Gewalt über solche Lehen/welche sie sonderlich auf befundene Verwürckung / den Prælaten widerum entziehen könten/ bl. 525. 564. Deßwegen dise Lehen gemeinlich/nicht an die Bischtümer/&c. selbst/sonder an die Personen gebunden worden / An. Chr. 1170. So daß/wann das Käiserthum/oder Bischtum / oder eine Abtey/an eine andere Person kommen/man das Lehen aufs neue empfahen müssen.

zu weltlichen Fürsten.

LXXXIV. Solche Veränderung/ da der geistliche Stand weltlich/und die Knecht zu Herzen worden / kam der Welt frömd vor. Theodorus Niem schreibt (s) / Otto habe solches getahn / auf daß die Geistlichen/den Heiden und Ketzeren/ desto dapferer widerstehen könten. Cusanus (t) erzehlet auch andere Ursachen. Der Käiser habe gehoffet/sagt er/ durch das groß Ansehen und Gewalt des geistlichen Stands/die Christliche Kirch sich desto weiter werde außbreiten. Item / Fried und Ruh werden allenthalb im Reich im Schwang gehen / weilen jederman auß Forcht Göttlicher Bestraffung/die Geistlichen anzugreiffen/sich scheuhen werde. Otto Bischoff zu Frisingen (u) aber redet hiervon ganz nachdencklich. Er gestehet / daß durch solche Veränderung/ das Reich **sehr geschwächt**/und **grosse Aergernuß** verursachet worden. Er setzt hinzu: Non desunt, qui dicant, Deum ob hoc regnum minui voluisse, ut Ecclesiam exaltaret; Gott habe das Reich abnemmen lassen/auf daß die Kirch erhöhet werde. Er bemerkt auch als etwas / das über seinen Verstand seye/ daß das Reich nicht nur durch der Priesteren Geistliches/

Warum?

(r) VVitechind. Lib. 1. (s) Fol. 811. (t) de Conc. Cathol. Lib. 3. cap. 27.
(u) Chron. Lib. 7. Proleg.

sonder auch durch des Reichs eigenes (das weltliche) Schwert zerstört werden müssen. Aber dises Reich habe durch die Priester nicht können gedemühtiget werden / *nisi* ipso ob amorem Sacerdotii eviscerato ac viribus exhausto: bis es auß Liebe gegen den Kirchen-Stand sich selbst erschöpft habe. Endlich setzt er hinzu: Videntur Sacerdotes culpandi per omnia, qui regnum suô gladiô, quem ex Regis habent gratia, ferire conantur. Die Priester sind sehr zubeschelten / daß sie das Schwert / welches sie von den Käiseren haben / wider die Käisere brauchen dörffen. Die Nachfahren der dreyen Ottonum / haben es zeitlich gemerkt / daß solche Veränderung des Regiments / den verhoffenden Zweck / nicht erzeicht habe: in deme zwüschen denen geist- und weltlichen Fürsten unversühnliche Verbitterung / Haß / Eifer entstanden. Dann die Geistlichen griffen den Weltlichen ein / und brachten derselbigen Land und Leuth an sich. Hingegen haben die Bischöffe über die Weltlichen geklagt; daß sie die Bischofflichen Land und Güter schwächen. Zu deme so hatten die Prælaten die Reichsstätte / in denen sie gesessen / für ihre eigene Stätte gehalten / und ihres Gewalts so sehr sich überhebt / daß sie etwann den Käiseren nicht verstatten wollen / die Reichs-Versamlung darinn zuhalten. Einige haben wider den Käiser selbst die Waaffen ergreiffen dörffen. So daß Heinrich IV. solche Ubergab der Land und Stätten des Reichs an die Prælaten / für eine Entblössung und Verarmung des Reichs angesehen / und zu seinen Rähten / von den Bischöffen gesagt (x): Ecce isti sunt, qui Regni mei divitias habent, & me meósque omnes, in paupertate reliquerunt: „Sehet dise sind es / welche meines Reiches Reichthum besitzen; „mich aber und die meinigen in Armuht gelassen„. Bey diser Klag ist es nicht geblieben. Weilen die Prælaten ihren Gewalt solcher Gestalt mißbrauchten / haben ihn die Käisere theils Orthen / den Præfectis und Käiserlichen Stathalteren zugestellet; anderstwo die Stätte mit mehreren Freyheiten begaabet / und wolte Käiser Heinrich V. die Käiserliche Kron / An. Chr. 1111. in keiner anderen Gestalt vom Pabst empfangen / dann daß der Pabst und alle geistlichen Fürsten / der Regalien / weltlicher Regierung und Herzlichkeit in Länderen und Stätten / &c. sich abtuhn und verziehen solten. Also wurd den Stätten gestattet / eigene Regenten und Oberkeiten zusetzen / und kamen die Stätte in unmittelbaren Schirm des Reichs. Damit sie aber wachsen könten / gaben ihnen die Käisere die schuldige Leistung des Reichs / je mehr und mehr nach; deßwegen sie den Käiseren in Treuen beygesprungen sind. Von disem ist bey dem berühmten

Ist dem Reich schädlich.

Den Stätten nutzlich.

(x) Histor. bell. Saxon. p. m. 121. Adde supr. 335. & verba Henrici III. R. Angliæ, Hotting. H. E. 3:373.

ten Speirischen Geschichtschreiber Leheman / auß welchem diser Bericht meistens gezogen; ein mehrers zufinden (y). Vormahls wurden einige Teutsche Prælaten Heilig genennet; und wegen Gelehrtheit berühmet. Nach deme sie aber gefürstet worden / hat die Zahl der Heiligen und Gelehrten under ihnen abgenommen.

LXXXV. Der Mönchen-Stand war gleichfahls vilen und nammhaften Veränderungen underworffen. Die Anzahl der Klósteren wurd in Helvetia so groß / daß schwerlich anderstwo / in gleichem Bezirck (z) so vil anzutreffen sind. Des Columbani und anderer Schottländeren Lehrjünger/wurden von den übrigen Mónchen/als Schismatici und Sectirer außgeschryen. Der Anhang und die Verwandten der Benedictineren/vermóchten bey Hof so vil/daß in denen gehaltenen Conciliis mehrmahlige Befehle ergangen / die Regel Benedicti in allen Klósteren einzuführen. Etliche Mónchen/so sich dise Regel anzunemmen weigerten/wurden verjagt (a) / und die Klóster mit Benedictineren besetzt. Die Reichenauischen Mónchen/sendeten um An. Chr. 817. etliche auß ihrem Mittel in Frankreich / mit Befehl auf die Gebräuche selbiger Klósteren Achtung zugeben; welches dise getahn / und was sie wahrgenommen / in 12. Reglen verfasset. In gesagtem Jahr haben Grimaldus und Tatto dem Sangallischen Zuchtmeister Reginbaldo/von Achen auß/ allwo damahls 72. Pflichten den Mónchen vorgeschrieben worden/die Benedictiner Regel überschikt / mit Vermahnung / er solle die Mónchen zu deren Observanz anhalten. Disen Zweck aller Orthen zuerzeichen / gieng Benedictus / selbiger Zeit Abbas Anianæ, und der in der Achischen Handlung das meiste getahn/damit um/daß er alle Mónchen Klóster under seine Aufsicht bringe. Auch solten Missi Dominici, das ist eine Kónigliche Gesandschaft alle Klóster besuchen/und verschaffen/daß so es je móglich were/ alle Klóster in dises neue Model gegossen werden. Aber Abts Benedicti bald gefolgeter Tod / hat das Vorhaben zu nicht gemachet. Etliche haben auß der Benedictinischen Regel / nur einige Artikul angenommen. Andere verbunden sich zu der ganzen Regel. Jedes Kloster hatte seinen absonderlichen Regenten/und fast jedes sonderbare Weisen gehabt. Bis daß Odo der zweyte Abt im Burgundischen Kloster Cluny/um An. Chr. 930. einen neuen Versuch-Streich getahn/welches ihm in S. Romans und vilen anderen Klósteren gelungen; Also daß er den Grund gelegt zu dem grossen Gewalt und Reichthum des Klosters Cluny. Also hat dessen

Neuerungen im Mönchen-Stand. Benedicti Regel wird aufgetrungen.

Klosters Cluny Aufnemmen.

(y) Lib. IV. cap. 3. Nec non Sigon. Regn. Ital. pag. 179. (z) Hotting. Method. leg. Helvet. pag. 541. (a) Mabillon. Bened. sec. IV. part. 1. præfat. § 93.

Meisterschaft/under Majolo (b) das Kloster Peterlingen / (dessen erster Abt villeicht er deßwegen genennet wird/bl. 512.) und ein grosser Theil der übrigen Klösteren sich underworffen (c). Wiewol demnach Lambecius und Mabillon gestehen/daß der Benedictiner-Orden/ erst An. 912. seinen Anfang genommen / weilen die Mönchen/so Benedictiner genennet worden / bis auf selbige Zeit / keinen Gesellschaft-Leib außgemachet. Nichts destoweniger gestehet gedachter Mabillon/daß erst nach eingeführtem Cisterzienser Orden/ das ist/erst im XII. Jahrhundert/die Cluniaxer under Abt Petro/die Benedictiner under ein Haubt gebracht/und in der Bekleidung/dem Haar schneiden/und anderen Gebräuchen/von übrigen Mönchen abgewichen / zu deren zu Cassin und der Teutschen Mönchen grossem Verdruß : als welche den Cluniaxeren vorgeworffen/daß sie von Benedicti Regel abgewichen. Aber Wilhelm Abt zu Hirsau hat den Cluniaxeren Gehör gegeben / und derselbigen Weisen auch anderen beliebt.

Kloster Sangallē bequemt sich schwerlich zu Benedicti Regel.

LXXXVI. Schon das Sangallische Kloster mehrmahl angetrieben worden/die Benedictinische Regel anzunemmen/war es doch noch zimlich darvon entfehrnet : wolte auch dißmahl keine frömde Beherzschung annemmen. Wurde aber durch Käiserliches Ansehen genöhtiget/ die Benedictinische Regel genäuer als zuvor/zubeobachten. Liessen sich Benedictiner nennen. Doch haben sie noch nicht alle Satzungen Benedicti angenommen. So unbeliebig war disen Mönchen/ daß man ihnen die alte Freyheit nemmen wolte. So fehrn aber ist es/daß man under den Mönchen die gesuchte Einigkeit erhalten könte / daß vilmehr von selbiger Zeit/eine ungeheure Spaltung under ihnen entstanden / welche von Tag zu Tag gröſſer worden. Dañ die ersten Mönchen in Helvetien erkenneten für ihren Lehrmeister Columbanum. Hernach folgeten andere/welche sich Benedicti Lehrnjünger nenneten. In disem Alter sind andere und andere Gattungen der Mönchen aufkommen/deren meisten/Mann und Weiber Klöster im Land aufzurichten gestattet worden. Die Cluniaxer/Bernardiner/Præmonstratenser / welche alle sagen/sie haben Benedicti Regul; eine nach der Cisterzienseren/andere nach der Cluniaxeren/&c. Institution, und Erklährung. Item die Augustiner/Lazariter/Johanniter/die Buß-Schwösteren. Jeder Orden hatte seine sonderbaren Kleider/Gebräuche und Reglen (d). Liessen doch ihrem Pracht nichts abgehen. Vil Mönchē hielten sich bey Hof auf / wurden Königliche Rähte. Ihre Prælaten/ woh-

Trennung der Mönchē.

(b) Mabill. præf. sec. 5. § 66. (c) Mabill. Bened. Sec. 3. part. 2. præf. § 9. Sec. 4. part. 1. præf. à § 52. sec. 5. à § 47. (d) Mabillon. Sec. IV. part. 1. præf. § 63. 64.

wohneten in köstlichen Gebäuen/ꝛc. wolten den Bischöffen alles durchauß nachtuhn/ liessen sich nach diser Exempel auch zu Fürsten machen/bl. 658. 677. Die prächtige und Aberglaubens-volle Weise/eine Aebtissin zu Zürich zuweihen/ist anderstwo beschrieben (e).

LXXXVII. Die Aufrichtung so viler Klósteren / und Bereicherung der Clerisey/ist beförderet worden/durch Arme/Mittelmässige und Reiche. Die **Armen** haben sonderlich geholffen/mit ihrem Leib : durch Frondienst/und Arbeit ohne Besoldung. Die **Mittelmässigen** haben ihr Gelt und ligende Güter angewendet / welche sie dem Kloster geschenkt/hernach um einen jährlichen Zins von ihnen widerum empfangen (ff). Das meiste haben die **Reichen** getahn / durch welche solche Klóster und Kirchen/anfänglich erbauet/und beständig erhalten worden. Die Ursachen hierzu/waren sonderbar und allgemein. Gemeine Leuth / haben das ihrige bisweilen den Klósteren gegeben / daß sie hingegen vom Kloster Lebens lang Kleider und Nahrung beziehen (f). Edelleuth und Fürsten erzeigten sich so milt gegen die Klóster ; weil sie ihre eigene Kinder und Angehórige darein getahn. Dann etliche Klóster zu dem End aufgerichtet worden/damit der Herren und Edelleuthen Kinder darinn aufgenommen werden / bl. 497. 590. auf daß wann einer underschiedliche Sóhne hette/ durch Vertheilung der Landschaften und Güteren / das Hauß nicht in Abgang kome. Sonderlich weilen sie hernach in dem Geistlichen Stand/ Bischóffe oder Aebte/hiemit bisweilen zu grósseren Herrschaften und Ehren-Ständen kónten gebracht werden / als geschehen were/so sie im weltlichen Stand geblieben weren. Etliche solcher Kinderen kamen in Klóster/auß einem Gelübd ihrer Elteren. Wie Burkard/bl. 485. Etliche auß unbekanten Ursachen/wie beyde Tóchteren Ludovici/bl. 433. Etliche wegen Leibspresten / wie Hermannus Contractus/bl. 557. Und zugleicher Zeit Adelbero oder Adelbert/Herzog Rodolffs von Alemannien Bruder/ uno pede omnino debilis, vir per omnia dignus spectaculo. Erat fortitudinis magnæ, edacitatis nimiæ, crassitudinis tantæ quæ aspicientibus horrorem magis incuteret, quàm admirationem. Nec ita centimanus gigas, aut aliud antiquitatis monstrum, si ab inferis emergeret, stupentis populi oculos atque ora in se converteret: „Er hatte einen „Mangel an einem Fuß : und kónte ohne Verwunderung nicht angeschauet werden. Er war starck / ein Vilfraß : und so dick/daß wer ihn „gesehen/ihn vilmehr fórchten/als über ihn sich verwunderen müssen. So „daß wann die Mißgeburten/von welchen die Alten geschrieben/auß dem „Grab

Mittel Ursachen zu Erbauung so viler Klósteren.

Arme/ Mittelmässige/ Reiche.

Bewegursachen.

Sonderbare:

(e) Hotting. Spec. Tig. pag. 258. (ff) Gold. Aleman. 2. pag. 44. § 59. 60. 78. &c. (f) Gold. Alem. 3:48.

»Grab herfür kommen weren/man die Augen mehr auf jenen/als auf dise »geworffen hette„. Er war ein Mönch zu Sangallen/hernach 5. Jahr Bischoff zu Worms / und erstikte wegen Fettigkeit (g). Von den meisten Klösteren kan man sagen / wie Eccardus Minimus (h) von dem Sangallischen: Habuit nobilissimos filiósque magnorum terræ Monachos; ihre Mönchen / seyen der vornemsten Edelleuthen Kinder gewesen. Solche wurden hernach an Bischtümer/Abteyen/Probsteyen beförderet. Wer waren Gebhard I. bl. 460. Solomon/bl. 472. Conrad/bl. 491. Gebhard II. bl. 526. Gebhard III. bl. 592. und vil andere Constantzische Bischöffe? Wie vilen Prælaturen sind die Kyburgischen Graaffen vorgestanden (i)? Ja welches Adeliche Hauß in und um Helvetia herum/könte nicht einige Prælaten seines Geschlechts zehlen? Welches die Mönchen nicht vergessen außzustreichen: aber bisweilen mehr reden als erweislich ist/bl. 457. 515. 521. Wie aber solche nicht mit lären Händen / in die Gestifter oder Klöster gegangen: also haben auch deren Verwandte/gegen solche Gottshäuser sich milt erzeigt/bl. 526. 527. 642. Wann ein Fürst/Edelmann/&c. Kinder in Klösteren gehabt / hat es geheissen; paterna pietate commoniti, in proprietatem concessimus (k). Non solùm Christi charitas, verùm etiam vera propinquitas, &c. Igitur beneficium ad proprium tribuitur, &c. Auß vätterlicher Miltigkeit / nicht allein um Christi willen / sonder auch wegen Bluts-Verwandschaft/geben wir dises/&c. Es ist schwerlich ein nammhaftes Hauß/ welches nicht durch solche Stiftungen oder Vergaabungen sich bekant gemacht habe (l). Edle/so in Witwen-Stand gerahten / oder sonst durch Unfähle / in Unmuht gestürtzet worden / begaben sich in die Klöster / und namen ihre meiste oder alle Güter mit sich / bl. 470. 498 564. 588. 590. Also sind die Oerther / in welche man sich anfangs begeben/der Welt abzusagen/und der Kreutzigung des Fleisches obzuligen/(deßwegen sie Asceteria genennet worden) in Adeliche Schlösser und Lusthäuser verwandlet worden. Wil nichts von dem sagen / daß der Mönchen Verwandte (als welche allezeit bey Hof gewesen) ihnen bey den Käiseren und dero Gemahlinen / vil Freyheiten und Guttahten außgewürkt; auch die Käisere und Käiserinen selbst/mehrmahlen die Klöster besucht/welches den Mönchen sehr wol bekommen. bl. 468. 480. 547. Das Sangallische Kloster/ solle under Abt Johanne/ 70. und von An. Chr. 744. bis An. Chr. 914. 745. schriftliche Instrument und Stiftungen erhalten haben (m).

LXXXVIII. Die

(g) Lambert. Schafnab. An. 1065. & 1070. (h) cap. 4. (i) vid. Lang. 640. (k) Hotting. H. E 8:1103. (l) Laz. de Migrat. gent. pag. 376. (m) Lang. pag. 537. 1045.

LXXXVIII. Die allgemeine Ursach/daß man so vil an die Klöster verwendet / war / daß die Jugend darinn als in Schulen underwiesen werden solte (n). Gleiches solte bey den Dom- und anderen Gestiften geschehen. Aber man erzeigte sich in den Klösteren eifriger. Sonderlich waren wegen solcher Underweisung berühmt die Klöster Sangallen/Reichenau/Einsidlen. Zu Sangallen waren / die Notkeri / Ratpertus/Isо/Marcellus/Helpericus/ (doch zweiflet Mabillon (o) ob diser ein Sangallischer Mönch gewesen) und vil andere (p). Zu Reichenau/Berno/Hermannus/ꝛc. welche bis in An. 1050. gelebt. Nach diser Zeit name der Gelehrten Anzahl sehr ab. Die bekantesten warē/zu Costantz/Bertold: zu S. Blási/Wernher: zu Engelberg Frowinus/ welcher über das Gebätt des Herzen/item siben Bücher vom freyen Willen geschrieben haben soll. Werden zu Einsidlen aufbehalten / und von den Mönchen hoch gerühmt (pp). Andere können darvon nicht urtheilen / weilen sie nie ans Liecht kommen. Von der Sangallischen Schul sagte der Speirische Bischoff: Id Gallo prærogativæ datum, ut in ornatu verborum præcipuum suo tempore teneant locum. Sie übertreffe an der Zierlichkeit redens alle andere (q). In der Reimkunst kamen etliche so weit / daß sie nicht ohne der Zuhöreren Bestürtzung ex tempore, und ohne langes Nachsinnen (r) Vers gemachet. Doch ist man nicht in Abred (s) / daß was in jener Finsternuß der Unwüssenheit geschimmert als ein helles Liecht; nach dem es durch Gottes Gnad Tag worden/für eine Finsternuß zuhalten seye. Dise Schul wurd von entlegnen Orthen besucht. Der ältere Eccardus hat auf einem Reichs-Tag zu Menz 6. Bischöffe angetroffen/die ihm als ihrem Lehrmeister entgegen gegangen; under welchen auch der Menzische Erzbischoff Willagis gewesen. Der Jüngere sahe zu Ingelheim drey zu nächst am Käiser sitzende/Sangallische Schuler: der daselbstige Schulmeister aber seye auch ein Mönch von Sangallen gewesen (t). Auch in den Weiber-Klösteren wurd Schul gehalten / und die Adelichen Töchteren underzichtet/bl. 473. Maassen einige Matronen zu grosser Gelehrtheit gelanget sind. Hedwiges war der Griechischen/bl. 517. 518./ Ottonis 1. Gemahlin (u)/der Latinischen Spraach trefflich berich-

Allgemeine Ursachen.

A. Klöster solten Schulen seyn.

(n) Hinc *Monasteria studiorum* dicta à Tassilone ap. Iaz. de Migrat. gent. pag. 245. (o) Analect. Tom. 1. à pag. 113. (p) vid. Conr. de Fabar. cap. 2. 3. (pp) Hung. de B. V. pag. 116. (q) Doctrinas ita amavit (Hartmotus) ut inter Scholas & claustrum, aut nihil aut parùm interfit. r) Eccard. Jun. cap. 10. (s) vid. Goldast. Alem. 3:49. de Notkero. (t) Præter Clericos qui apud nos sæpè nutriti sunt, clarissimos Ecclesiis variis multoties dedimus Episcopos. Eccard. cap. 6. (u) *Literatissima* erat. Eccard. Jun. cap. 16.

tet. Zu dem weilen die Truckerey damahl unbekant war/und die Bücher von Hand geschrieben worden/wurden die Mönchen und Nonnen hierzu gebraucht. Doch sind durch dise Schreiber vil Bücher verfälschet worden: etliche auß Unwüssenheit/ andere vorsetzlich. Man beflisse sich nicht nur der Zierlichkeit im schreiben/ (darinnen es die zu Sangallen anderen vorgetahn) sonder bediente sich auch gewüsser Zeichen / um behend zuschreiben (v). Daß man in der Artzney-Kunst weit seye kommen/werden schöne Proben von Eccardo angezogen (x). Notkerus Balbulus und andere Sangallische Mönchen/waren so berühmte Sänger//daß underschiedliche durch sie gestellete Hymni, Sequentiæ, Tropi, Letaniæ, von dem Pabst gutgeheissen/und deren Gebrauch in die Römische und andere Kirchen eingeführt worden (y). Wegen solchen Fleisses/haben Edelleuthe und andere / theils wegen der ihrigen/theils wegen der Underrichtung der Armen/den Klösteren vil Guttahten bewiesen (z). Doch sind heutige Jesuiten so frech / daß sie sagen dörffen / die Klöster seyen zu dem End/ daß man Schul darinn halte / nicht gebauet worden (a). Vergl. §. 45. Dabey nicht zuvergessen/daß die Præmonstratenser/&c. niemahlen Schulen halten wolten / deßwegen sie von anderen Mönchen schimpflich Kühhirten und Schaaffschärer genennet worden (b).

B. Der Aberglaub.

LXXXIX. Doch ist der Aberglaub die vornemste Säugamm aller Klösteren / die Wurtzel der meisten Stiftungen in disem Kirchen-Alter/und ein Schlüssel gewesen/mit welchem man alle Kisten öffnen können; so daß dem armen Volk nichts so lieb/noch so köstlich gewesen / daß die Clerisey durch dises Mittel nicht an sich bringen können. I. Putabant se magnum Deo cultum præstare, si auctores essent multorum cœnobiorum, amplorum redituum, splendidorum Archipiscopatuum (c). Sie vermeinten/daß sie Gott einen grossen Dienst beweisen/so sie vil Klöster bauen/grosse Einkonften/prächtige Erzbischtümer stiften/&c. Und daher in den meisten Vergaabungs-Schriften: es seye wegen einer Thum-Collegiat- oder Pfarrkirch/oder wegen eines Mann-Weiber-oder Jungfrauen-Klosters/dises Alters/stehet: pro animæ suæ remedio (d): pro salute animarum suarum parentúmque suorum (e): pro animæ meæ remedio, seu & pro æterna retributione: ut veniam pro peccatis meis in futurum adipisci merear, & in die tremendi judicii ante Tri-

* Man hielte solche Vergaabungē für verdienstlich und ein Mittel der Seligkeit.

(v) Eccard. cap. 16. (x) cap. 13. (y) Id. cap. 16. Mabill. Benedic. sec. V. pag. 18. 19. (z) Stumph. pag. 298. Goldast. Aleman. 3: 108. (a) vid. Hotting. H. E. 8: 1246. (b) Hospin. de Mon. pag. 162. (c) Aventin. Lib. 5. pag. 507. (d) Hotting. Schol. Tigurin. pag. 197. (e) Id. spec. Tigur. pag. 266. Histor. Eccles. 8; 1102.

Tribunal Christi securus adsistam (f). Sie hielten es für ein so gutes Werck/daß sie das ewige Heil dardurch zuerwerben getrauten: oder doch für ein Bußwerck / dardurch sie nicht nur für ihre eigene/sonder auch für die Sünden ihrer Ehegenossen/Kinderen/und spahten Nachkommenden/ Vorelteren / Vorfahren genug tuhn / Gottes Gnad Lebendigen und Todten erlangen/die verdienten Straaffen gleichsam außkauffen/und eine fröliche Erscheinung vor dem Richterstul Christi erwerben könten.

XC. 2. Wann jemand seinem Nächsten etwas abgetrukt/und mit Gewalt vorgehalten/oder wann ein mit groben Sünden beschwertes Gewüssen aufwachen wolte; was waren für Pflaster dise Wunden zuheilen/ oder solche Schläge zustillen? Man solle ein Kloster bauen; oder etwas an eine Kirch/ꝛc. geben: alsdann werden die Mönchen und andere Geistliche / Gott um Vergebung solcher Sünden bitten. Ludovicus Germanicus der Stifter des Fraumünsters zu Zürich / welcher seinen Herren Vatter bekrieget/bl. 420. und sein Sohn Carolus Crassus/welcher gleiche Sünd verübt (g)/waren die ersten Caroliner / welche etwas nam̃haftes denen Sangallischen Mönchen verehret. Ulrich und Arteman/zween Churische Bischöffe haben ihren Dom̃herren/S. Florini Kirch/und dero Einkunften / injuste wider Recht hinderhalten. Heinrich/diser Bischöffen Nachfahr/gab An. Ch. 1056. den Dom̃herren alles wider / pro animæ suæ ac parentum suorum remedio & redemtione animarum prædecessorum suorum, &c. Wegen seines und seiner Elteren Heil/auch zu Erledigung der Seelen seiner Vorfahren; setzte gewüsse Tage/an welchen sie für ihn bitten/ꝛc. solten. Vergl. bl. 480. 605. 625. Andere baueten Klöster auß dem Gut/welches sie armen Leuthen geraubet/und liessen die Armen nachsehen. Sihe bl. 537. ꝛc. Aber Chrysostomus/und nach ihme der Jesuit Drexelius fragen recht: Kan es auch ein gutes Werck seyn/so man die Todten beschencket/die Lebendigen aber plünderet? ꝛc. (i). Merckwürdig ist/daß in Römischer Kirch / an den Kirchweihungen das Evangelium von dem Zoller Zacheo gelesen wird. ¶ Für Bußwerk.

XCI. 3. An die Kirchen und Klöster wurd so vil verwendet/um eine **Begräbnuß** daselbst zubekommen / bl. 467. (k) ꝛc. in Hoffnung die Heiligen / zu deren Ehr die Kirch gebauet / und deren Reliquien darinn aufgehalten werden / werden für sie bitten. Daß der Orth vom Bischoff geweihet: auch die Messen/Gebätter / Almosen/ꝛc. welche in solchen Kir- ¶ Wegen der Begräbnuß.

(f) Goldast. Aleman. 2. pag. 41. § 50. (g) de R. Angliæ. vid. Burnet. Histor. Reform. 2:24. (h) Tschud. Hist. Mic. An. 1070. (i) Drexel. Gazophyl. c. part. 2. cap. 2. vid. Horst. Not. in Bernhard. Tom. 4 pag. 10. b. (k) Berno in Æde S. Marci à se extructa. v. Herman. Contr. An. 1048.

chen geschehen/werde alles diß ihren Seelen gedeyen. § 69. Deßwegen jedes Adeliche Hauß und gute Geschlechter / an vilen dergleichen Orthen Begräbnussen gehabt. 4. Die Mönchen könten auß allen Brüñen Wasser schöpfen / und waren unermüdet / die ihnen guts zutuhn geneigte/mit scharffen Sporzen-Streichen anzutreiben. Sie rühmten ihre Klöster und Lebens-Art / wegen sonderlicher Heiligkeit und Gnad / die Gott daselbst mittheile: daß sie ein gewüsser Weg in den Himmel seye (l); ihren Guttähteren versprechende / daß selbigen alle ihre Verdienste/Messen/Vigilien/2c. zu nutz kommen werden. Vergl. bl. 500. Sie tahten sich für Arme auß: vorgebende / die so in Monasteriorum cœnobiis, in Klösteren leben / besitzen nichts eigenes (m): Omnia relinquentes, crucem Christi potiùs elegerunt quotidie portare, quàm mundi hujus favoribus extollere: „Sie tragen Christo das Kreutz täglich nach (n). Wann fromme und reiche Gäste zu ihnen kommen / erklagten sie sich wegen magerer Kuche (o)/2c. Die Prælaten und Mönchen/oder deren Anverwandte / waren allezeit um die Könige/und haben von ihren Majestäten oder dero Gemahlinen/bald dises/bald jenes begehrt und erlanget (p). Sie ehreten ihre Guttähter mit Lobsprüchen (q) / bl. 562. ja haben Heilige auß ihnen gemachet; wie Carolus M./Heinrich II.: beyde Königinen/Adelheid (r)/ und Bertha/auch Regulinda (s)/2c. vornemlich wegen solcher Freygebigkeit in die Zahl der Heiligen angenomen worden. Man beredete die Leuth/ die Heiligen im Himmel/haben ein sonderliches Wolgefallen/so man ihre Särcke / Reliquien / die nach ihrem Nammen genennete Kirchen/2c. ziere/und seye ihre Fürbitt desto eiferiger (t). Wie sorgfältig waren sie Reliquien zuhäuffen? Je mehr man deren an einem Orth haben können / je mehr wurd des Orths Heiligkeit gerühmt / bl. 657. Der Ablaß müßte auch darzu helffen. Sihe § 63. Die H. Schrift wurd hierzu mißbraucht; in deme man den Guttähteren / allen den jenigen Lohn versprochen / welchen Gott den Barmhertzigen verheisset: als were Gott kein angenähmer Almosen (u) als das Gelt/oder die Güter/so den Mönchen gegeben worden. Da hat es geheissen: In Dei nomine: Perpetrandum est unicuique; quod Sapientia Dei per Salomonem dixit: Redemptio animæ propria divitiæ ejus; Redemptoris quoque verba, date Eleemosynam

Mönchen reitzten durch vilerley Gründe und Mittel.

Mißbrauchten die Heil. Schrift hierzu.

(l) vid. Lang. 878:13. Hâc duce ceu pennis Dædalus astra peto. (m) Lang. 338 § 7. (n) Hotting. Spec. Tig. pag. 265. de Cistercienſibus. (o) Eccard. Jun. cap. 1. 11. Eccard. Minim. cap. 11. (p) Lang. pag. 332:3. 334:8. 338:7. & passim. (q) Tantis pio donis pax sit animæ Salomonis. Eccard Jun. cap. 1. (r) Lang. pag. 381. a. n 8. b. n 13. (s) Id. pag. 474. a. (t) vid. Burn. Hist. Reform. 2:28. (u) Horst, in Bernh. Ep. 95.

nam & ecce omnia munda (x), und: Divino admonitus instinctu ut terrenis facultatibus meream æternas,& bonis transitoriis mansura compararem. Memor itaque illius salutaris præcepti, date & dabitur vobis. Et: non est qui relinquat domum aut agros propter me, qui non recipiat tantum,&c. (y). „Gebet Almosen so wird alles rein „seyn: gebet / so wird euch gegeben werden: wer meinetwegen Häuser „oder Aecker verlasset/wird widerum empfangen/ꝛc„. Solches wurd in den Predigen ohn Underlaaß eingeschärffet (z). Also haben die / welche das Evangelium den Armen geprediget haben solten / selbiges für sich geprediget: nicht Christum/sonder das ihrige gesucht: Kauffmanschaft mit Geistlichem getrieben: den Himmel / (der in ihrem Gewalt nicht war) versprochen/das irꝛdische anderen auß den Händen zureissen. Vermöchten auch so vil / daß man Almosen nicht mehr so fast an lebendige Stein/ als an köstliche Gebäu: nicht mehr den hungerigen/durstigen/nackenden Christum / zuspeisen / zutränckeu/ zubekleiden; sonder an volle und faule Bäuch verwendet hat. Vormahls wurden der dritt oder vierte Theil der Vergaabungen an die Armen verwendet: aber in den folgenden Zeiten hat man der Armen vergessen (a) / und machten ihnen heilig geachtete Mönchen ein Gewüssen/ etwas von dem ihrigen den Armen zugeben (b). Die alten Mönchen ernehreten sich von Hand-Arbeit / und schlugen das anerbottene Gelt auß/bl 321. Nun haben die Mönchen die Verehrungen gesucht/und so grosse Reichthum erlanget/daß sie sich (wenig außgenommen/bl. 527.) von nutzlicher Arbeit gelassen / und auf die Mahlerey und andere Künste sich geleget / welche der Kirch schädlich gewesen. Die kostlichsten Edelgestein / flüssigsten Güter/ꝛc. sind in die Klöster kommen; und haben die Mönchen pro clauſtro totius mundi latitudinem (c) an statt verschlossner Klösteren die weite Welt gefunden.

XCII. Auß Aberglaub geschahe das Gelübd/kraft dessen An. Ch. 1194. die Pfarrei-Benderen an S. Lucii Kloster geschenkt worden (d). Auf ein gleiches Fundament wurde Bellale gebauet / bl. 621. Dergleichen Gelübde werden in Heidnischen Historien vil (e)/in H. Schrift keine angetroffen. Doch ist kein Mittel/dessen die Clerisey/sonderlich die Mönchen sich mehr bedienet/kein Grund / welchen sie öfter getrieben / und mit welchen sie bey einfalten Leuthen / das Kloster-Leben / item die Fasttage/ Wahlfahrten/Verehrung der Heiligen/neue Orden/bl. 630. 666. besser

Gelübde.

(x) Gold. Aleman. 2:41. § 51. (y) Ibid. § 54. Conf. § 59. 84 &c. (z) Ego N. sacris concionibus frequenter ammonitus, trado, &c. Gold. Lib. cit. pag. 46. § 63. (a) Hotting. H. E 8:1144. (b) Vit. Findan. cap. 9. (c) Paris. ap. Hotting. H. E. 3:359. (d) Spræch. pag. 817. (e) Hosp. de Templ. pag. 66.

Erscheinungen und Gesichter.

in Credit gebracht / als die **Erscheinungen** / oder Gesichter und **Wunderwerck**. Da man fürgegeben (e) / daß der Platz an welchem die Klöster solten erbauet werden/vom Himmel gezeiget worden/ bl. 433. 497. 555. 626. Daß man die Engel singen gehört (f)/bl.377. 499. 518. Mit solcher Erscheinung (bl. 370. 450.) vermeinte Iso (g) zubeweisen/ Otmarus seye Vir magni apud Deum meriti, ein Mann der bey Gott vil vermöge. Durch solche Erscheinungen ist Findanus vermahnet / und beredt worden/ Patricium Armacensem (h) Abt Ulrich die Heil. Fides/ (bl. 585.) Mönch Kerold den H. Evangelist Johannem anzuruffen (i). Fast zu gleichem End zihle die jenige Erscheinung / in welcher Christus/ nach dem er in den Himmel eingegangen / auf Erden kommen seyn soll sich zu opferen / darvon blat 499. Item die Erscheinungen Gebhardi (k)/und der Heil. Jungfrau Maria (l). Dem Abt Frowino wird (wie dem Eusebio / bl. 468.) die Gaab der Weissagung (m) zugeschrieben. Auch sollen ihme Seelen erschienen seyn / welche ihm gedancket daß er sie durch sein Gebätt auß dem Fegfeuer/erlediget (n). Beyden Bischöffen/ Conrad und S. Ulrich seyen zwo im Fegfeuer gepeinigte Seelen erschienen/in Gestalt zweyer Noht leidenden Vögelein (o). Aber nach des Jesuiten Maldonati Urtheil/sind die Geister / welche sich für Seelen außgeben/gemeinlich der Teufel (p): und nach Eliæ a S. Theresia Worten/

Was von disen Erscheinungen zuhalten?

„so sind solche Erscheinungen entweders Einbildungen / oder so sie wahrhaftig geschehen/können sie vom Satan seyn; worbey alsdann grosse Gefahr der Verführung. So sie je von guten Geisteren weren/müsse man „die Sach reifflich überlegen„ (q). Sihe bl. 387. Daß wie der Schullehrer und Römisch heilige Thomas redet/ unser Glaub gründet sich auf die Offenbarung/welche den Propheten und Apostlen geschehen ist/so die Canonischen Bücher geschriben haben; nicht auf eine Offenbarung/welche einem anderen Lehrer geschehen seyn (r) möchte: daher verständige Leuth an dergleichen Außsträuungē sich nicht gekehrt (s): auch Baronius nicht (t). Zugeschweigen / daß under dem Vorwand solcher Erscheinungen / wolverdiente / auch in der Römischen Kirch heilig geachtete Leuth/ unverantwortlich

(e) Idem jactabant Ethnici, Hospin. de Templ. pag. 72. (f) Vit. VVibor. cap. 17. (g) Mirac. Otm. Is. & Str. cit. (h) Find. Hist. cap. 5. (i) Eccard. Jun. c. 14. Muret. Helvet. S. Merck. Bucel. Constant. (l) Eccard. Jun. cap. 3. Lang. 669. a. (m) Lang. 879:15 (n) Ibid. & pag. 1009. § 7. (o) Lang. pag. 548. 7. (p) in Luc. 16:28. Idem judicat Dithmar. Chron. Lib. 7. (q) de legat. Eccl. Triumph. ad milit. 1: 137. (r) l. q. 1. art. 8. ad § 2. Conf. Bernhard. Ep. 174 Rivet. op. 3: 652. Hotting. H. E. 1:464. (s) Sigeb. An. 1032. Paris. pag. 51. *à Monachis monachiliter excogitari.* Et Launoj. *Relationes has tenebris quàm luce esse digniores.ap.* Spanh. H. E. pag. 947. (t) An. 1034.

wortlich verschreyt worden. Der Heil. Bernhardus (u)/Herzog Burkhard/bl.488. Ludovicus Pius (v)/Carolus M. und andere/deren Nammen von Strabo (x) in Erzehlung des Gesichts Wettini beygebracht werden. Gleichwol kommen die Erscheinungen/welche Wettinus und Turpinus von Carolo M. gehabt/nicht wol überein (yy). Ist sich aber nicht zuverwunderen. Dann Turpinus war somniorum & fabularum vanus contextor, wie Baronius (y) redet/ein leichtsinniger Gedicht- und Traumschreiber. Von des Wettini Gesicht / wurd anfangs/wegen selbiger Zeit Leichtgläubigkeit / vil Wesen gemacht. Doch geben Mabillonus und Baluzius genugsam zuverstehen (z) / daß sie selbiges nicht hoch geachtet. Bisweilen aber werden Göttliche Offenbarungen genennet/ die Erleuchtungen/zu welchen man durch fleissiges Lesen der Heil. Schrift gelanget seyn möchte (a).

XCIII. **Wunderwerck**/so sich in disem Alter begeben haben sollen / sind ohne Zahl. Wollen hier etliche wenig beybringen. Als Bischoff Conrad ein Spinn (welche als er Meß halten wolte / in den Kelch gefallen) samt dem Wein verschlungen / seye ihme selbige alsobald wideruum ohne Zufügung eines Schadens / auß dem Hals gekrochen (b). Auch seye diser auf ein Zeit trocken und freyen Fusses über den Bodensee gegangen (c). Als die Franzosen Käiser Ottonis II. Heer geschlagen/ habe Bischoff Wolffgang die flüchtigen Soldaten (wie Moses die Israeliten) auch trocken Fusses durch einen Fluß geführt (d). Als Abt Frowinus Winterszeit von Stands-Stad/nach Lucern über See gefahren/ habe sich ein grosse Schar kleiner Fischen/Albelein genañt/sehen lassen/mit weit aufgerekten Köpfen/gleichsam den Segen begehrende/welchen ihnen dann Frowinus ertheilet / mit Befehl/daß sie sich jährlich um solche Zeit einstellen. Solches geschehe: und werdē sie nicht ohne des Klosters Engelberg Nutzen/in grosser Anzahl gefangen (e). Als S. Conrad bey S. Ulrich an einem Donstag Nachts zu Gast/und bis nach Mitternacht/beysamen geblieben/habe S. Ulrich einem Botten/der vom Herzogen in Bäyeren zu ihm

¶ Wunderwerck.

(u) Horst. Introd. ad. op. Bernhard. pag. 103. (v) Annal. Fuld. An. 874. Conf. Conring. Cens. diplom. Ludov. pag. 281. sq. (x) vid. Mabill. Bened. sec. 4. part. 1. (yy) An. 812. n. 18. (y) Turp. cap. 32. Mabill. Lib. cit. pag. 263. (z) loc. cit. (a) *Oudin. Supplem. Script. Eccles.* pag. 650. quicquid, *inquit*, scriptum reperitur à fœmineo sexu (v. gr. ab utraque Catharina, Hildegardi, Elisabetha, Brigitta,) illud omne divina revelatio, seu divinitùs revelatum appellatur. Quasi verò sanctæ ejusmodi mulieres non incubuerint studiis divinarum Scripturarum, atque ex acquisitis per lectionem, scribere hæc humanitùs tanquam doctæ, non potuerint. (b) Merck. pag. 65. (c) Id. pag. 66. (d) Hartm. Annal. pag. 88. (e) Lang. 879:15.

ihm kommen / ab der Tafel einen halben oder gantzen Capaun gegeben. Disen habe der Bott dem Herzogen bringen und darmit beweisen wollen/ daß sich die Bischöffe mit köstlichen Speisen tractiren lassen/ gantze Nächt mit fressen und sauffen zubringen/ am Freytag Fleisch essen. Als aber der Bott in solcher Meinung zum Herzog kommen / seye der Capaun in einen Fisch verwandlet worden (f). Als die Dienstmägde den Heil. Burkardum Pfarrer zu Beinweil bey Mure / bestolen / und durch eine Dull verzahten worden / habe die Dull nach dem sie von den Mägden getödet/ und in die Heimlichkeit geschmissen worden/ dem Priester / als er ihro gerüffen/ auß der Heimlichkeit geantwortet/ und den neuen Frefel entdekt (g). Wie vil Wunderwerck sollen bey den Gräberen oder Reliquien / sonderlich der Mönchen geschehen seyn? bl. 512. 2c. Durch den Strel/ die Kleider / den Stab / den Becher der Wiborada (h)? Zum Zeichen namlich/ daß die jenigen/ welche dergestalt auß dem Himmel groß gemachet werden/ auf Erden von den Menschen / auf Römische Weise geehret werden sollen (i). Dahin dienen die Unglück / so denen begegnet / welche an S. Theoduli (k) und S. Othmars neuen Festen (l) gearbeitet / und in S. Fidis Kirch gefreflet (m)/ 2c.

Sind nicht Kennzeichen der Wahrheit.

XCIV. Von disen (vilweniger von allen) Wunderwercken so auß disem Kirchen-Alter angezogen werden / absönderlich zureden/ ist unnöhtig. Füge aber anbey 1. daß Bischoff Ulrich um An. Chr. 1120. schreibt; die Wunderwerck könen so wol durch Gottlose als durch Fromme gewürcket werden (n). Sihe auch bl. 546. Und daß auch heutige Papisten gestehen/ die H. Schrift selbst schreibe/ „daß der Antichrist trachten „werde / die Kirch durch Wunderwerck zuverführen. Also daß dise asserti mendacii indubitabile argumentum, ein gewüsses Gemerck seiner „lügenhaften Lehr seyen / die Kirch aber denselbigen die Schrift entgegen „setzen werde. Sintenmahl man den Wunderwercken nicht glauben müssen / wann man darbey ein der Heil. Schrift widerige Lehr führe„ (o).

Vil Heilige tuhn keine Wunder.

2. Vil in disem Kirchen-Alter lebende/ werden under die Heiligen gezehlet / von welchen man kein Wunderwerck weißt (p). Notkerus Balbulus wird under die gezehlet / welche einige Wunder getahn: doch pauca: wenig

(f) Lang. 549. 11. (g) Murer. pag. 16. Conf. § 10. (h) Hepidan. Vit. VVborad. (i) Iso de Mirac. Othmar. præf. (k) Murer. Helv. S. pag. 135. (l) Iso l. c. cap. 9. Conf. Mabill. diplom. Corollar. 3. Lang. 1083. b. Annal. Fuld. An. 870. (m) Conr. de Fabar. cap. 8. (n) Merck. Chron. Constant. pag. 71. Conscientia habet Biel Canon Missæ Lect. 49. (o) Joseph à Costa, de Temp. Novissimis Lib. 3. cap. 3. (p) vid. Murer. Helv. S. pag. 180:5. 195:10. 11. 202: 13. sqq.

wenig (q): so daß Eccardus selbst (r) sich verwunderet/daß er nicht mehr getahn und zu dessen Entschuldigung (rr) bemercket / daß die heiligsten Menschen/auch selbst die H. Jungfrau gar keine Wunder gewürkt habe. So man aber diejenigen/die durch Notkerum geschehē seyn sollen/bey dem Liecht beschauet / sind dieselben also beschaffen / daß man wol sagen mag/ nulla (s) teciſſe, er seye kein Wundermann gewesen. Beydes kan man sagen / ohne daß man sich selbst widerspreche / wie der armselige Lang (t) meinem Sel. Vatter vorwirft. 3. Die meistē Wunderwerk so beygebracht werden / gründen sich auf schwache Zeugen (u) / deßwegen die Mönchen als von einer Sach die sie nicht selbst gesehen/bl. 451. zweifelhaftig geredet/ in dem sie die verdächtigen (v) Wörtlein Tradunt, ut ajunt, **man sagt** (vv)/darvon gebraucht: und bekeñt/daß nicht jederman solchē Gerüchten Glauben zugestellet habe. Deßwegen die Verständigeren under ihnen nicht vil Wesens von den Wunderwercken gemacht (x). Die heutigen Papisten selbst schämen sich meistens solcher Erzehlungen: und beweisen deren Falschheit. Ich wil hier ein einiges Exempel beybringen. Eine Welt-bekante Tradition ist (y) / daß ein gelehrter Mann zu Pariß um An. Chr. 1086. dreymahl zu Grab getragen worden / und jedes mahl denen so ihn dahin begleitet / erzehlet habe / wie es ihm vor Gottes Richterstul ergangen seye. Solches habe Brunoni so grossen Schrecken eingejagt / daß er den strengen Carthäuser-Orden angerichtet habe. Aber der gelehrte Sorbonist Launoius hat neulich dargetahn (z) / daß Bruno selbst/eine ganz andere Ursach der Stiftung seines Ordens anziehe. Daß 240. und mehr Jahr/nach dem dises sich zugetragen haben soll/nichts darvon geschrieben worden: daß Johannes Gerson der erste gewesen/der dise Legend auf die Ban gebracht: Nach disem habe Antoninus (welcher ein verschreyter Fabler seye) und andere/mit Nam̃en auch Surius/vil auß ihrem Gehirn hinzugeflicket. Man dörffe gar (doch erst von 100. Jahren her) sagen/der vermeinte Pariser habe Raimundus geheissen. Dise Legend seye auch in Römischem Breviario gestanden; aber nach den Zeiten Pauli IV. oft außgelassen / under Pabst Urbano VIII. gänzlich außgemustert worden. Sihe auch bl. 369. 388. 390. 395. ꝛc.

Der Mönchen Erzehlungen hiervon sind ungewüß.

(q) Hotting. spec. Tig. 399. (r) loco cit. (rr) Cap. 33 Vit. Notker. ubi ad Marginem Codicis M. Scr. *Ut in Apoſtolis ipſis plus erat mirabilis virtus operum, quam ſignorum: ita nunc etiam in Eccleſia plus eſt bene vivere, quàm ſigna facere.* (s) Hotting. H. E. 8:1124. (t) pag. 227. Tom. 2. (u) vid. gr. de pictura illa Tutilonis Moguntina; *Eccard. Jun.* cap. 3. (v) Rumoribus mecum pugnas, Ego autem rationes à te requiro, Cic. de Nat. Deorum Lib. 3. (vv) ita de Landeloi mirac. Eccard. cap. 1. (x) Eccard. Jun. cap. 3. de Mirac. quibus ait, quia ut nunc ſeculum diffidi putamus, tacere quam ſcribere maluimus. (y) Hæmmerl. p. m. 134. de Credulit. dæmon. (z) vid. in Reiſer. Launoj. Teſte verit. à pag. 823.

Nicht Gottes unmittelbare Würckungen.

XCV. Worinn bestehen die Wunderwerck der Legendisten? In geringen und zum Theil lächerlichen Sachen; dergleichen Wunder von den Vätteren angesehen worden/als Zeichen falscher Lehreren (a) / oder welche auß natürlichen Ursachen herühren. Von S. Conrad soll es seyn/daß ein Brunn zu hohen Ems/abstehe / wann etwas unreines darein fallt (b): dergleichen Brunnen doch auch ist/auf dem Berg Engstlen/ im Berngebieth (c). Vergl. bl. 371. Was einer als ein Wunderwerck anziehet/das wird von an anderen dem Satan beygemessen (d). Als ein Wundergeschicht wird oft angezogen / daß Satan solchen Heiligen erschienen seye als ein Frösch / Schwein/ꝛc. und in verständlicher Stimm mit ihnen geredt/sie geschlagen habe/ꝛc. (e). Als Notkerus Balbulus (f) auf ein Zeit die Non zuhalten underlassen/habe er in der Kirch (als er selbigen Abend allein darinn gewesen) den Teufel auf einem Balcken sitzende / etwas auf ein Brett schreiben gesehen. Notkerus fragte den Teufel/ was er schreibe? Diser antwortete/ich zeichne die Non an/welche heut von dir underlassen worden. Als aber Notkerus alsobald die Non zusingen angehebt / habe der Teufel das von ihm geschriebne durchgestrichen/und das Brett auf welches er geschrieben/herunder geworffen/deßwegen Notkerus geflohen/der Teufel aber gelachet / sagende/ich hab wol gedacht/daß du vor mir aufstehen werdest: und Tutilo/welcher das Geräusch hörende/der Kirch zugeloffen / habe dem Notkero zugeruffen: Magnas inquietudines tu & dæmones tui fratribus facere soletis. Du und deine Poltergeister statten den Brüderen vil Unruh zu. Daß diser Geist von den Christen / sich so oft sehen oder hören lasse / ist unerhört gewesen / ehe und bevor die Kirch Gottes / mit den Legenden der Mönchen und Einsidleren angefüllet/und die Verehrung der Heilthümeren/das Gebätt für die Todten/ꝛc. für Stucke des Gottesdiensts gehalten worden. Die Engel haben bisweilen zu Satan gesagt: **Der Herr beschelte dich Satan**/Zach. 3. Jud. v. 9. Aber obiger Notkerus zwunge den Satan zuhalten / bis er selbigen trefflich abgeprüglet gehabt. Auf eine andere Zeit schlug er ihn mit einem Stecken/daß der Teufel überlaut geruffen; O wehe/O wehe mir (g). Sind diß nicht Träum? Solte aber der Satan so oft erschienen seyn/als die Legenden mitgeben/so weren solche Erscheinungen Beweisthümer / daß nach Einführung des obgedachten Heiligen-

Was von so vilen Erscheinungen der Teufel zuhalten?

Diensts/

(a) Clem. Recogn. Lib. 3. alii apud Rivet. op. 2:488. (b) Bucel. Const. An. 974. (c) VVagn. Helvet. Curios. (d) vid. Eccard. Jun. cap. 3. Gold. Alemman. 1:25. § *Et ut*, Sindolfi de Tutilone, &c. judicium (e) *Wiboradæ*. Vit. Ejus cap. 19. 25. *Iddæ*. Lang. 1066. Meinrado, Buc. Const. An. 848. (f) Eccard. Jun. cap. 3. (g) Eccard. cap. 3.

Diensts/der Satan auß dem Abgrund gelassen / Apoc. 20. und auf Erden kommen / **die Menschen zuverführen** / Apoc. 12. Auch diß ist zugewahren/daß die Römischen Heiligen mehr Wunderwerck nach dem Tod verrichten/bey den Gräberen/durch die Reliquien/als bey ihrem Leben: ganz dem zuwider das wir in Heil. Schrift / durch die H. Apostel geschehen seyn finden. Daher als bey eines Mönchen Grab solche Wunderwerck geschehen/der Prior dem Verstorbnen gebotten/daß er kraft der Gehorsame / die er ihm schuldig gewesen / aufhöre Wunderwerck tuhn. Nach disem haben die Wunderwerck daselbst aufgehört (h).

Was von den Wunderwercken bey den Gräberen?

XCVI. Worzu dienen aber solche Wunderwerck? Was geben sie für Gewüßheit/oder Sicherheit? Dann man mehrmahl in entstandenen Streitigkeiten beyde Partheyen durch diß Mittel / ganz widerwertige Sachen zubehaubten gesucht. Wie vil Wunderwerck sind von Bernardo geschehen/die Leuth zum Heil. Krieg anzufrischen? Aber zu fast gleicher Zeit / sollen andere durch Verzuckungen und Gesichter darvon abgemahnet worden seyn (i). Gregorii Anhänger tahten Wunderwerck/zubeweisen / daß Heinrich IV. ein Ketzer seye: Hinwiderum hat die Käiserische Parthey durch Wunderwerck beweisen wollen/daß Gregorius VII. der Antichrist seye (k). Soll man einen bey dessen Bild oder Grab Wunder geschehen / deßwegen für heilig halten; ihn oder seine Bildnuß und Gebein deßwegen verehren / oder Wahlfahrten dahin tuhn! Carolus sagt/nein. Dann nicht **ein jedes Ding dardurch oder woselbst Wunderwerck geschehen/ muß verehret werden**: und beweiset es mit Exemplen (l). Gleichfahls wil Bernhardus nicht / daß man sich einbilde / einer der Wunderwerck tuht seye heiliger als andere Menschen (m). Das Urtheil über die An. Ch. 1147. angeführte Wunderwerck Bernardi/ist anderstwo zufinden (n).

Ob die Mönchische Wunderwerck/ eine genugsame Uberzeugung der Wahrheit seyen?

Ob ein genugsame Ursach der Anbettung?

XCVII. So vil und vortreffliche Zeugnussen der Liebe/hat die Clerisey vom Volk empfangen. Was hat hingegen die Clerisey für Sorgfalt und Treu erzeiget gegen das Volk? Wie haben sie die genossenen Guttahten angewendet? Freylich war bey etlichen ein ehrliches Vorhaben / und eine gute Meinung / welche sie mit fleissiger Arbeit (Sihe § 88.)/und stillem Wesen bezeuget. Burkardus I. Abt zu Sangallen/wird (wie vor ihme Otmarus) gerühmt / wegen Guttähtigkeit gegen die Ar-

Verhalte des geistlichen Stands.

(h) Mabill. sec. 3. Bened. part. 1. § 110. de Bernardo aliisque, *Miraculorum frequentiam piis Monachis suspectam* fuisse. (i) Merck. Const. pag. 143. (k) Aventin. pag. 590. ap. Hotting. H. E. 2:278. Adde H. E. 3:179. 180. Nec non Schisma Formosi, &c. (l) Capit. Lib. 3. cap. 25. Adde Hotting. H. E. 3:272. (m Vit. Bernh. ex Edit. Horst, Lib. 3, cap. 6. (n) Heidegger. dissert. Tom. 4. à pag. 236.

men/als der etwann seine Kleider den aufstossenden Armen gegeben / und halb nacket heim kommen (a). In seinem Kloster war ein Spittahl / in welchem die Frömdlinge und Krancke wol gehalten worden. Eccardus der Almosenpfleger/liesse die Frömdlingen baden: die Krancken ins Bad tragen (b). Doch sollen dise liebe Werck in Abgang kommen seyn (c). Es ist aber am Tag / daß die Zahl der ehrlichen Gemühteren in der Clerisey nicht so groß gewesen/als von Murero/Bucelino/Langio/&c. vorgegeben wird.

Der Prælaten.

Was wird gemeinlich an denen Prælaten / welchen die spahtere Mönchen gutes nachreden / gerühmt? Weder Gelehrtheit: (dann wie Lang nachdencklich wahrgenommen/ das Studieren under den Pflichten der Aebten nicht begriffen war (d)/) noch Eifer im Gottesdienst: noch Wachtbarkeit über die Herd: sonder so sie vil Reliquien und kostliche Kirchenzierden beygeschaffet; den Kirchen oder Klösteren wol gehauset: den Brüderen gute Speisen und vil Wein auftragen lassen. Die jenigen/ welche dem Studieren abgewartet / vornemlich die Schulen beförderet/ lieber dem Gottesdienst als der Verwaltung zeitlicher Güteren/oder Hoheit obgelegen / werden durchgezogen / als hetten sie der Klösteren Wolfahrt nicht recht in Obacht genommen: oder sie wurden gar entsetzt/ bl. 428. 484. Zu dem/so wird diser Zeit mancher gerühmt/dem zu seiner Zeit nicht vil ruhmliches nachgeredet worden. Bucelinus sagt (e) / Adelbero seye Vir contemtu honorum honoratissimus: und: Episcopus lectissimus, ein vortrefflicher von allem Ehrgeitz entfehrnter Bischoff gewesen. Aber Lambertus hat ihn droben § 87. ganz anderst beschrieben: Lang kan den Mönch Wilhelm von Hirschau nicht genugsam rühmen (f): hingegen haben ihn die Sangallischen Mönchen heftig gescholten/bl. 597. Wie vil Prælaten haben einen schlechten Nammen hinder sich gelassen? Sihe blat 530. 582. 597. 598. 602. 628. 658. 672. 677. So gar daß auch Heidnischer Aberglaub under ihnen angetroffen worden. Sihe bl. 679.

Der Clerisey ins gemein.

XCVIII. Wie die gesamte Priesterschaft sich verhalten habe/ hat Arnoldus von Bressen/bl. 633. berichtet. Sagt jemand: Arnoldus/der in offentlicher Feindschaft wider sie gestanden / könne wider sie nichts zeugen? Der wüsse / daß dessen Klag durch Guntherum/und vil andere alte und neue/widerholet und bestättiget worden. Eccardus schreibet / durch

„die Bischöffe werden Priester erwehlet/welche wegen ihres Hasses/Mißgonst / ungerechten Gewalts dem Holoferni sich gleichen: die kostlichen „Seelen der Menschen verkauffen: so Weibspersonen wegen Lasteren/

ere

(a) Eccard. cap. 10. (b) Ibid. (c) Gold. Aleman. 3:24. (d) pag. 334. b. (e) Constant. An. 1065. 1070. (f) bl. 1010:13.

„ertränkt werden solten/lassen sie selbige entblössen : beschauen dieselbigen „mit leichtfertigen Augen/oder zwingen sie / ihr Leben mit schwerem Gelt „zuerkauffen„. Cardinal Hugo sagte (g)/ der Satan habe zwo Töchteren gehabt / den Geitz und die Unkeuschheit / jene habe er den Juden/dise den Heiden vermählet. Aber die Geistlichen haben beyden dise Weiber entführt / und für sich selbst behalten. Wir wollen aber absönderlich bedencken ihren **Beruff**/und dessen **Verwaltung.** Der **Beruff** in die Kirchen-Aemter hatte sich ganz verlohren. Einige Prælaten haben die Thür des Schaaffstals mit Gewalt aufgestossen/ und sich eingetrungen: andere / haben sie mit einem guldenen Schlüssel geöffnet. Nach dem sie aber die hohen Stellen um Gelt erkauft / haben sie auch die geringeren verkauft. Der Leser findet hiervon Exempel / bl. 531. 542. 563. 617. ꝛc. Simoney.

Dises Ubel war so groß / daß Lambertus/Mönch zu Hirsfeld/bey Anlaaß des Anno Christi 1071. Reichenauischen Abts schreibt : „Diser „falschgenannte Mönch/ja ich muß mit Schmertzen sagen/diser in einen „Engel des Liechts vergstaltete Engel des Teufels/hat den heiligen Mönchen-Stand solcher Maassen verschreyt / und verderbt / daß man nicht „mehr die Frommen/sonder die Reichen gesucht : und nicht mehr gefraget „wird/wer den Prælaturen am besten vorstehen könne / sonder wer am „meisten Gelt drum geben wolle. Der unselige Ehrgeitz dises Menschen/ „hat die Gewohnheit aufgebraucht / daß die Abteyen bey Hof verkauft „werden. Es wird keine so hoch angesetzt/daß nicht immer sich Käuffer „herfürtühen / in dem die Mönchen/ nicht mit einem guten Eifer/um die „Reglen zuhalten/sonder um Wucher und Gewünn eiferen. Wann wir „aber dises Ubel nach Nohtdurft beschreiben wolten ; müßten wir ein ganzes Buch darvon schreiben. Endlich schreibt er : dises Unkraut / dise „Stopflen / haben gleich einer Schwindsucht / den Leib (des Kirchen-„Stands) so gar durchgegangen/daß man darfür gehalten/sie seyen alle „gleich/und seye kein guter under ihnen. Dises Ubel hatte lang vor Käiser Heinrich IV. Zeiten eingerissen/und wütete nirgend heftiger als zu Rom (h). Doch hatte erst diser das Unglück / daß er gelebt zur Zeit eines Pabsts / welcher under dem Vorwand / wider dises Laster zueiferen/den Käiser um Kron und Thron zubringen getrachtet.

XCIX. Auß diser Wurtzel des Ehrgeitzes ist entsprossen/daß ihrer vil mit einer einigen Prælatur sich nicht vernügt. S. Ulrich war zugleich Bischoff zu Augspurg und Abt zu Kempten (i). Wie vil Bischöf- Vilheit der Pfründen.

(g) In Glossa ap. Hotting. H. E. 3 : 355. Conf. pag. 426. & Zvvinger. Synagm. disp. pag. 14. (h) Gold. Aleman. 3:75. Usser. de Success. Eccles. pag. 109. Hotting. H. E. 3;169. Lang. pag. 415. § 5. 6. (i) Buc. Const. An. 941.

se zu Wallis / waren Aebte zu S. Mauriz. Die An. Chr. 779. 1206. gewesene Bischöffe zu Costantz / waren auch Reichenauische Aebte. Der Bischoff zu Chur An. Chr. 1170. Abt zu Sangallen. Bischoff Salomon hatte zwölf Prælaturen / bl. 474. In minderen Ständen gieng es nicht besser. Wie mancher hatte zwo/drey und mehr Dom-und Chorherren-Stellen (k)/bl. 621.? Fünf und sechs Pfarreyen/bl. 663. § 13.? Wie vil Wahlstreit hat es deßwegen abgeben? Bischoff Wolffgang (l) hielte darfür/zugleich Bischoff und Abt seyn/ seye ein unertraglicher Last/ welchen er sich nicht wolte auflegen lassen. Bernhardus (m) fraget solche. Rogo quæ hæc tam odiosa præsumtio? Lieber/welch eine verhaßte Vermessenheit ist dises? Erinneret hernach / wie man vormahls die Prælaturen geschohen anzunemmen/und sagt/es seye crudelis ambitio, & incredibilis, si fidem oculi non astruerent, ein grausamer und un„gläublicher Ehrgeitz / so man ihn nicht mit Augen sehen könte / es warte „auf solche das Weh / welches Gott denen angedräut / welche ein Hauß „an das andere fügen„. Die Klöster und Stifter/ welchen solche Prælaten nicht selbst vorstehen können / sind der Regierung der Commenthuren oder Stathalteren übergeben worden. Was böses aber dise dem Kirchen-Stand zugestattet/und daß sie gleich den Schweinen/den Weinberg des Herren verwüstet haben/hat Horstius weitläuffig außgeführt (n).

Nachläßligkeit im Predigen.

C. Solchen Kirchen-Aemteren haben sie so eiferig nachgestellt/nicht auß Begierd / Christi Reich oder des Nebenmenschen Heil zubeförderen. Solches ist so fehrn / daß die jenigen/welche Kraft der Stiftungs-Charten / vornemlich der Kirchen abwarten / und das Volk auß dem Wort Gottes durch predigen underweisen solten / zwahr das Einkommen der Kirchen genossen/aber solches predigē underlassen. Selten von den spaten Bischöffen war einer / der wie der bl. 549. (o) angezogne Reginboldus selbst geprediget habe. Zwahr wird bl. 539. auch gedacht einer vom Baslerischen Bischoff gehaltnen Predig. Aber dise war von ganz anderem Inhalt/als die bl. 257. angezogne Predig Galli. Amedeus Bischoff zu Lausannen predigte auch / aber mehr von Maria / als von Christo / bl. 642. Deßwegen sich nicht zuverwunderen/daß in disem Alter wider die bl. 178. § 6. bl. 335. § 48. angezogne Calcedonensische Satzung / alsogenennte Titular

(k) Id. An. 1041. (l) Id. An. 976. Hinc Urbanus Anglum, qui simul Monachus Abbas Episcopus,& Archiepiscopus erat,ita salutat: *Monacho ferventissimo, Abbati Calido, Episcopo tepido, Archiepiscopo remisso* Usser. de Succes. pag. 233. (m) de Morib. & Offic. Episcopor. cap. 1. Tom. IV. pag. 30. (n) Not. ad Bernhard. I. à pag. 23. Conf. Fasc. Temp. 72. b. ap. Hotting. H. E. 2. pag. 297. &c. (o) Lehm. Chron. Spir. pag. 418.

Titular Bischöffe aufkomen/ deren der erste so Dunstanus geheissen/um An. Chr. 957. gelebt haben soll (p): und daß jeden Orths Bischoff / einen Coadjutor haben wolte. Als Bischoff Narcissus 116. Jahr alt (q) war / wolte (vilmehr müßte er) einen Coadjutor haben. Disem hat es Theoctenus Bischoff zu Cæsarea in Palæstina bald nachgetahn: ein zu Antiochia An. Ch. 341. gehaltner Synodus hat solches verbotten. Doch wurd mit der Zeit dise Gewohnheit durchgehend/der erste den wir in Helvetischer Histori finden ist/Stephanus Taradus von Erpach/welcher An. Chr. 1011. Lamberti/Bischoffs zu Costantz Coadjutor gewesen seye (r). Gleicher Nachlässigkeit ergaben sich die Dom- und Chorherren/bl. 645. Die nicht ohne Mühe eingeführte / und auf so vil Conciliar-Satzungen gegründete Weise under einem Tach zuwohnen/wurd hier und dort da sie üblich war/aufgehoben/ bl. 656. (s). Gienge es noch wol/so warteten sie dem Chorgesang ab / und übergaben das Predig- und Lehramt anderen. Sihe bl. 645. 659. Und ist auß obangeregter Vilheit der Pfründen erfolget/daß ihrer vil in der Kirch/von welcher sie grosse Mittel bezogen/weder Gesang noch Gottesdienst verzichtet: ja sie nie gesehen. Under denen aber/welche bey der Stell waren / haben etliche nicht der Zuhöreren Heil/ sonder ihr Gelt gesucht. Sihe § 91. Einige sind so schwach gewesen/daß sie an Sonn- Fest- und Feiertagen die Predigen vorgelesen / welche durch andere nicht so fast auß Heil. Schrift / als auß denen Vätteren zusamen getragen worden. Wie solches die Defloraciones mitgeben / welche Wernher Abt zu S. Blasi An. Chr. 1171. geschrieben. So daß Lang mit dem Verweis / welchen er denen Kirchendieneren zu Zürich wegen Underlassung der siben Tags-Zeiten tuht (t) / wol hette daheim bleiben können.

Kostlichkeit.

CI. Wie die Clerisey sich verhalten / und wormit sie umgegangen/ zeiget Bernhardus (u): „Sie gehen prächtig herein / auß den Güteren „des Herzen; doch beweisen sie dem Herzen keine Ehr. Daher ist es/daß „sie sich gleich den Huren ziehren / sich wie Comædianten bekleiden / wie „Könige prangen/ihre Sättel/Zäum und Sporzen mit Gold schmucken. „Daher haben sie köstliche Eß- und Trinckgeschirz auf ihren Tischen/ „Fressereyen und Sauffereyen / Seitenspiel/ꝛc. Und Petrus (x) von „Blois schreibt: Es sind etliche/welche die Heil. Schrift verachten. Ich „förchte wir seyen auch solche. Solches tuhn die Geistlichen. Wir lesen „die Heil. Schrift/wir erklähren sie und heissen sie gut: Tuhn aber nichts „dessen

(p) Mabill. sec. 5. Bened. præf. § 131. (q) Hier. in Catal. cap. 73. (r) Pucel. Const. An. 1011. (s) Lehman. Chron. Spir. pag. 398. (t) bl. 610. b. § 3. &c. (u) Bernh. in Cantic. Serm. 33. (x) Serm. 12. pag. 341. &c.

„dessen das sie von uns forderet. Die Kirchen-Güter so wir zur Nah-
„rung und Kleidung brauchen solten / die Güter der armen Gliederen
„Christi verzehren wir in Uberfluß. Wer sind die jenigen / welche täglich
„köstliche Mahlzeiten halten? Die Geistlichen. Wer sind die / welche das
„beste auß dem Luft / dem Meer und der Erden essen? Die Geistlichē. Wer
„sind die jenigen / welche in Sicherheit und Ruh leben / weder arbeiten
„noch geschlagen werden wie andere Menschen? Die Geistlichen. Die
„Güter welche Christus durch Streich erworben / verzehren sie in Beche-
„ren und Schüßlen „ / &c. Käiser Arnolph hat das Regiment an 3. Prä-
laten gelassen / deßwegen er der Pfaffen König geneñet worden (y). Auch
waren Bischöffe / König Heinrichs IV. und seiner Schwöster Vormün-
dere / bl. 535. 559. 563. Sind vormahls die Geistlichen zu Feld gezogen /
den Gottesdienst im Heer zuverrichten / oder als Käiserliche geheime Räht /
so haben sie nun eigne Heer ins Feld geführt / und sich an die Spitz gestel-
let / als Leo IX. bl. 559. (der erste Pabst welcher den Harnisch angezo-
gen /) und Bischoff Wernher / bl. 540. Lang ist so kindisch / daß er hierauß
beweisen wil / der Käiser habe disen Bischoff **hochgehalten.** Aber was
sagt Bernhardus? „O des neuen verhasseten und verkehrten Wesens!
„Welcher dem Kirchendienst das Kriegswesen / das Rahthauß der Kirch
„vorzieht / der haltet mehr auf Menschlichem als auf Göttlichem / mehr auf
„Irrdischem als auf Himmlischem (z).

Sie werden Soldaten.

Verhalten der Sangallischen /

CII. Die Mönchen waren kein Haar besser. Vom Sangallischen Kloster schreibt man zwahr (a); dessen Glieder und Häubter (semper extitit glorioſus) seyen jederzeit trefflich gerühmt worden. Was an disen schwach gewesen / das wurde anderstwo für eine Stärcke gehalten. Sie dörften es / wegen darinn geübten Zucht und Zierd (b) / dem Paradeis vergleichen. Ein fast gleiches Urtheil sollen An. Chr. 969. die Vilitatores darüber gefellet haben. Wiewol nach Mabillons Meinung / Eccardi Bericht hiervon nicht so gar gewüß ist. Dann der blat 523. gemeldte Sandratus / Abt zu Gladbach / fünf Meil von Nuits / von (c) Trithemio genennet wird: Vir ſanctiſſimæ Vitæ, & regularis diſciplinæ tam in ſe quàm in ſubditis ſuis maximus cultor, qui multis virtutibus & ſignis clarus; in vita & poſt mortem ſanctorum Catalogo inſertus: „Ein heiliges Leben geführt / sich selbs und andere zur Klösterli-
„chen Zucht gehalten / bey Leben Wunder gewürkt / und nach dem Tod in
„die

(y) Avent. Lib. 7. pag. 722. (z) Epist. 78. Conf. Not. Horst. ad Tom. I. à pag. 10. ad Tom. 4. pag. 6. Multos astipulatores vide Goldast. Aleman. 3:77. 99. Hotting. H. E. 2:410. 3:166. 167. (a) Conr. de Fabar. cap. 2. (b) Burcard. cap. 7. Conf. Bucel. Const. An. 1054. (c) Sec. 5. Bened. pag. 644.

„die Zahl der Heiligen gezehlt worden„. Nun hat das Leben der Sangallischen Mönchen weder disem gefallen / noch dem Abt zu Reichenau/ noch denen Mönchen zu Schaffhausen/ꝛc. bl. 518. 523. 597. Die/welche sich etwan gerühmt / sie haben vil Marias / welche den besten Theil erwehlt/ ohne einiche Martham / welche sich um das zeitliche vil beschäftiget (d)/haben hernach bekennt/daß Martha bey ihnen Wohnung gemacht/ und solches mit einer schönen Farb anstreichen dörffen (e).

CIII. Bernhardus pflegte zusagen : Gott habe ab keinem Ding so groß Abscheuhen / als ab einem Mönchen / welcher in der Speis/Kleidung und Schuhen köstlich seye (f). Zwahr hat Benedictus seinen Jüngeren (g) gebotten sich des Fleisch-essens zuenthalten/ so die Leibsschwachheiten nicht einanders erforderen. Zu Sangallen truncken die Mönchen anfangs Bier/auß Mangel Weins (h)/und klagten sich mehrmahl ihres schlechten Tractaments/bl. 480. 520. Indessen haben die in disem Alter daselbst lebende Mönchen/ die Strängigkeit des Lebens ihrer Vorfahren getadlet. Ihr An 900. geweßter Abt/ brauchte einen schweren guldenen mit Edelgesteinen versetzten Tischbächer (i). Die jenigen/welche kommen waren das Kloster zu reformiren/erlaubten dem Abt mit dem Fleisch-Verbott zu dispensiren (k) / und lebten dise und andere Mönchen nicht nur an denen § 71. erzehlten Jahrzeiten/oder (l) anderen Festtagen/oder bey extraordinari Anläsen (m) / sonder alle Tag so köstlich daß erstgedachter Rudman und Sandrat darbey Anlaaß genommen sie bey dem Käiser zuverklagen : der Käiser aber eine Visitation des Klosters angestellt. Ein Zeugnuß dessen war (neben dem § 87. gemeldeten Adalbero) der jenige Ratpertus/ von welchem Käiser Otto II. gesagt : Nunquam leporem curriculo capiet. Diser wird keinen Hasen erlauffen (n). An statt des Esels Otmari brauchten die Prælaten und die Mönchen dolle Pferde (o)/bl. 518. 520. Also gieng es mit der Kleidung ; der Einsidlische Abt ordnete An. Chr. 1210. daß man jährlich jedem seiner Mönchen fünf Hembder gebe / deren jedes acht Ellen hatte / ein gewüsses Gelt wegen anderer Leinwath / Hosen von bestem Tuch / Röcke nach Nohtdurft / ex eleganti materia decenti forma, von schönem Gezeug/mit anständiger Gestalt / jährlich drey par Schuh (p). Ist dises Armuht ? Weilen wie

Und anderen Mönchen.

(d) Eccard. cap. 16. (e) Conr. de Fabar. cap. 20. (f) vid. Hotting. H. E. 3:361. ex Parisio. (g) Regul. cap. 39. (h) Goldast. Aleman 3:38. (i) Eccard. cap. 1. (k) Eccard. cap. 11. (l) Hartm. Annal. Einsidl. pag. 231. de relat. Meginradi. (m) Sibaritica convivia Abbatis Salomonis vid. Eccard. cap. 1. (n) Eccard. cap. 16. (o) Qui antè pedibus aut asello ire consueverat, spumante equo superbus invehitur,&c. *Sulpit. Sever. Dial. I.* § 14. (p) Hartman. Annal. pag. 229. Conf. Gold. Alem. 2:142. vestes Sangallensibus An. 908. dono datas.

Bernhardus schreibet (q) / periclitatur castitas in delitiis, humilitas in divitiis, pietas in negotiis: „Die Keuschheit durch die Wollüste/ die Dee„muht in Reichthümeren/ die Gottseligkeit/ so man mit Welt-Geschäften „sich beladet/ in Gefahr komt/ so muß bey disen Leuthen wenig Keuschheit/ Deemuht und Gottseligkeit gewesen seyn. Gleichfahls ist die Gehorsame und Zucht ganz in Abgang kommen/ darvon bl. 641.

Abfall der Mönchē durchgehend.

CIV. Die gestaltsame des **Mönchen-Stands**/ ist zum Theil auß dem zuersehen / daß Mabillon schreibet / im zehenden Jahrhundert seyen bey nahem alle Mönchen in Frankreich abgefallen gewesen / das ist/ sie haben das Mönchen-Leben verlassen (r). Dann vil Mönchen seyen auß den Klösteren verjagt worden. In vilen Klösteren seyen keine Mönchen/ sonder weltliche Aebte/ hiemit frömde Herren gewesen. Welche Aebte in den Gestifteren Weiber- und Männer-Klösteren / nicht nur Weiber und Kinder / sonder auch Soldaten und Jaghünd ernehret haben. Sihe bl. 629. Deßwegen Käiser Otto den Sangallischen Mönchen nicht verhalten / daß die Mönchen bey jederman in schlechter Achtung seyen (s) / bl. 530. Wie aber die Mönchen sich von anderen Menschen abgesönderet/ also waren einiche/ welche sich von den Mönchen abgesönderet/ darfürhaltende/ sie können in den Klösteren weder Gott recht dienen / noch ein recht heiliges Leben führen: haben sich selbs in eigne Zellen eingeschlossen / deßwegen sie Recluſi und Reclusæ, Clausner und Clausnerinen genennet worden. Ein solcher war Findanus / bl. 386. Eusebius / bl. 468. Zu Sangallen lebten underschiedliche Clausnerinnen. Die berühmteste und nach Mabillons Meinung eine der ersten war Wiborada (t). Uber diß/ so hat Bernhardus und die meisten § 86. erzehlte Mönchen / ihre Neuerungen under dem Vorwand der Reformation eingeführt und beliebt gemachet. Dañ nach dem offenbar gewesen/ daß die Mönchen die Ordens-Regul Benedicti verlassen/ wolten etliche angesehen seyn / daß sie die erste Regul widerum herfürsuchen / in Hoffnung dardurch gute Gönner zumachen / und haben von den übrigen / sonderlich von den Benedictineren ganz schimpflich geredet (u).

Clerisey der Geilheit ergeben.

CV. Von der Unkeuschheit etlicher Prælaten ist zusehen / bl. 472. 628. 650. Wider Wiborada (x) und Fridrich / bl 562. wurden gleiche Klägten geführt. Aber von den Mönchen werden sie nicht nur entschuldiget / sonder als Heilige verehret. Wie es hergegangen in duplicibus Mona-

(q) de Convers. ad Cler. cap. 21. (r) Mabill. sec. 5. Bened. præf. § 46. (s) Lambert. Schafn. An. 1071. § *Hoc Anno Colonienſis.* (t) Sec 5. pag. 43. (u) Horst, Introd. ad Bernhard. Op. pag. 103. b. ex Petro Cellenſi. (x) Hepid. Vit. VVibor. cap. 11. 12.

Monasteriis, das ist in solchen Klósteren/wo Mónchen und Nonnen nahe beysamen gewesen / als zu Interlacken / Engelberg/ bey den Præmonstranseren (y)/2c. ist leicht zu erachten : und abzunemmen auß dem / daß hernach solche Klóster verbotten worden (z). Viler Priesteren Leichtfertigkeit/ ist § 98. auß Eccardo bemercket worden. Was ein Mónch dem anderen zugetrauet/zeiget der Wortwechsel/zweyer ihrer Zeit in Helvetia wol angesehenen Mónchen. Als Eccardus Decanus im Sangallischen Kloster/auf einer Reiß nach der Herzogin Hedwig/vom Reichenauischen Abt Rudeman / Abscheid genommen / sagte diser dem Decano ins Ohr/ Fortunate, qui tam pulchram docere habes Grammaticam! du bist glückselig daß du eine so schóne Lehrjüngerin in der Les-Kunst underzichten solt ! Eccardus vermerckende/wohin des Abts Wort zihlen / hat ihn alsbald mit gleicher Müntz bezahlt / und sagte : Sicut & tu mi sancte Domine , Kotelindam Monialem pulchram discipulam caram docuisti quidem Dialecticam (a), wie du heiliger Vatter die schóne Klosterfrau Kotelindam / deine liebe Lehrjüngerin/in der Vernunft-Kunst angeführt hast!

CVI. Die Wurtzel solcher Verbóserungen ist neben denen § 74. erzehlten allgemeinen Ursachen/die allzu grosse **Gelindigkeit** der **Käiseren** und **Königen** gegen dem Kirchen-Stand : in dem sie und andere Fürsten disem Stand zuvil nachgesehen : den Klósteren und Kirchen zuvil Reichthum und Freyheit : den Prælaten zuvil Gewalt gegeben/ sie von den Herden abgehalten/zu Hofgeschäften und Welt-Händlen gebraucht. Und wie sie in zeitlichen Sachen auf deren Rahtschlägen vil gehalten : sintenmahl es vilen under ihnen / weder an Klugheit noch an Erfahrenheit gemanglet : Also haben sie bisweilen auch deren Urtheil in Religions-Sachen zuvil gelten lassen / und sind an derselben blosse Wort kommen : doch war in so grosser Anzahl deren Prælaten / welche täglich um die Könige waren / kein Hilkias / der dem Josia das Gesatzbuch gebracht hatte / auf daß er sich darinn ersehe / und die sich in der Kirch befindende Mängel nach diser Regel abschaffe. Sonderlich soll durch die Gelindigkeit Käiser Heinrichs II. der Mónchen-Stand sehr abgenommen haben (b). Ursach solcher Verbóserungen.

CVII. Man sträuet ein : In disem Alter haben vil fromme und heilige Könige/Königinnen/Bischóffe und andere Männer und Weiber gelebt : sonderlich in Klósteren (c) / deßwegen könne sotahnes Alter nicht Einwurff: In disem Alter haben vil

(y) Hospin. de Monach. pag. 161. b. (z) Ibid. pag. 126. (a) Eccard Jun. cap. 10. (b) Avent. pag. 309. lin. 2. (c) Bucel. Constant. An. 1033. &c. Lang. 820. § 3.

Heilige gelebt; beantwortet.

so gar verderbt gewesen seyn (d). Antwort: Wir gestehen/daß Gott in disem Alter einen heiligen Saamen lassen überbleiben/und daß die Kirch gleich gewesen einer Linde / welche/wann sie ihre Blätter fallen laßt/doch noch **den Saamen** behaltet / Esaj. 6:13. Es ist aber hier nur zutuhn um die jenigen / auf welche von den Päbstleren gedeutet / und welche von ihnen Heilige genennet werden. Wegen diser ist zugewahren 1. daß deren Anzahl vil geringer / als in Römischer Kirch dargegeben wird. In dem Register der Baslerischen Bischöffen (e) / ist der einzele **Pantalus**/ welcher heilig genennet wird. Pantalus aber ist nur ein erdichteter Bischoff. 2. Daß wir nicht alle/so von ihnen heilig geachtet werden für solche erkennen können. Wie vil hat Murer auß disem Alter ins Schweitzerische Heiligen-Buch gesetzet / von welchen er nicht die geringste Beweisthum der Heiligkeit beybringen können (f). Lang schreibt (g) / der Burgundische König Rodolph habe **den Nammen der Heiligkeit erlanget.** Wie beweiset er solches? Seine Gemahlin Bertha/ sagt er/hat ihn nach seinem Tod Beatum. **Selig** genennt. Also werden andere für heilig gehalten / wegen Wunderwercken/so bey ihren Gräberen oder Reliquien geschehen / bl. 512. 562. Item wann ein Fürst durch selbst erwehlte Deemuht/Col. 2:8. den Mönchen bey der Mahlzeit aufgewartet/wie Bischoff Conrad (h); oder so jemand den Kirchen und Klösteren vil gestiftet; Sihe § 91. Sind dises Werck von deren wegen jemand heiliger als andere gehalten werden soll? Sihe § 47. 95. 96. Also wurden die jenigen für heilige Märterer außgeruffen / welche meuchelmörderischer oder unschuldiger Weise ums Leben gebracht worden/schon solches geschehen wegen Zanckereyen oder Streithändlen/so zeitliche Güter betraffen/bl. 527. 624. Vergessende was Augustinus (i) sagte/Martyrem non facit pœna, sed causa: nicht das Leiden/sonder die Ursach des Leidens machet einen Marterer. Daher mißfallet es dem Mabillon auch/ daß solche sollen oder mögen Marterer genennet werden. Er beruffet sich auf das Wort Optati Milevitani (k), daß es eine Vermessenheit seye/ einen solchen für einen Marterer zuhalten / qui Christianorum nullum senserit bellum, welcher den Christen-Kampf nie erfahren (kk). Oder es werden Heilige genennet solche / welche von den Päbsten canonisiert wor-

(d) Christoph. Otto **glorwürdiges Rom** sec. 10. Observ. 4. ap. Reiser. Roma non glorioſa pag. 381. (e) vid. Helvet. S. & Hafner. Theatr. 1. pag. 159. 160. § 9. (f) pag. 185. § 9. 10. & passim. (g) pag 662. b. (h) Bucel. Const. An. 951. (i) Epist. 61. præf. § 9 & (k) Mabillon. sec. 3. part. 2. pag. 154. præf. § 9. sec. 4. part. 1. præf. § 208. sec. 5. præf. § 93. Ita Aponte fatetur, multos nec mediocriter Spirituales pro sanctis coli, ap. Fhelav. Not. in Angel. pag. 13. (kk) Lib. 3.

worden: auch von ganz gottlosen Päbsten/wie Bonifacius IX. den Meinrad canonisirt. Wer wil solchen Unmenschen / so sie von jemandes Heiligkeit zeugen/Glauben zustellen? Vergl. § 52. Zu dem/wer hat dise Geschichten der meisten Römisch-Heiligen beschrieben? Die abergläubigen Mönchen / deren Arbeit von verständigen Papisten nicht allzeit hochgehalten worden. Das Buch so Eccardus Minimus von Notkero geschrieben/ist mit Fehleren und Fablen solcher Maassen angefüllet/ daß Mabillon selbiges anderer Mönchen Lebens-Beschreibungen (deren vil kein Haar besser sind) einzuverleiben/unwürdig geachtet (ll).

CVIII. Solche Verbóserungen der Prælaten/Priestern und Mönchen haben dem Hauß- Regenten- und Kirchen-Stand grossen **Schaden** zugestattet. Wann einiche **Haußhaltungen** / darum daß ihre Kinder in den Klóstern ernehret und beförderet worden/auß disem Stand etwas Nutzen gezogen / so sind die meisten hingegen sehr beschwert / und durch so vil Wahlfahrten / Seelmessen/Begräbnussen/ꝛc. erschöpft worden. Weilen man die Vergaabungen erhebt/als were kein anderer Weg in Himmel / haben vil alle ihre Hab und Nahrung der Geistlichkeit geeignet / und ihre rechten Erben darvon entsetzt. Zwahr haben die Käisere und Könige verbotten / daß keiner der Elteren oder Kinder habe / befügt seyn solle / all sein Vermógen / einer Kirch/ Stift oder Klóster zuvermachen. Doch damit keiner an Erkauffung des Himmels gehinderet / und deßwegen zu Gewüssens-Bekümmernuß gebracht werde/ hat man jedem frey gestellt Kirchen und Kloster zu Erben einzusetzen / wann Kinder und Kinds-Kinder tódtlich verfahren. Inmittelst haben Elteren / Kinder/ꝛc. solche Güter widerum zu Lehen empfangen / sich zu Diensten verpflichtet/ und einen jährlichen gewüssen Zins (solte es gleich ein einiger Pfenning gewesen seyn) darvon abzustatten übernommen. Zu Zürich hat jemand wegen solcher Verpfendung dem Sangallischen Kloster / jährlich ein Pfund Wachs gegeben (l). Vergl. bl. 622. Bey nicht erfolgeter Zins-Abstattung / sind die Güter dem Kloster heimgefallen (m). Etliche behielten sich vor / das Recht den versprochnen Zins widerum zulósen (n). Andere/so der Zins im ersten Jahr nicht erfolget/müßten ihn im anderen Jahr doppelt/und so er in dem dritten Jahr dahinden geblieben/dreyfach erlegen (o) / und wurd zu der Klósteren grósseftem Vortheil/in disem Alter auch den Leibeigenen gestattet das ihrige / an sotahne Klóster zu testamentieren/bl. 546. 612. Nach der Gottsgelehrten Meinung/streitet die Leibeigenschaft mit der Freyheit der Kinderen Gottes / in welche sie durch

Dise Verboserungē schaden A. dem Hauß-stand: Freyen und Knechten.

(ll) Sec. V. pag. 11. (l) Goldast. Aleman. 2:27. (m) Ibid. 3:40. 44. (n) Ib. pag. 46, 52. (o) pag. 46.

das Blut des Sohns Gottes gesetzt worden (p). Doch haben die Geistliche an solcher Leibeigenschaft sehr streng und vil strenger gehalten / und die damit behafteten seltner und gemeinlich mit schwereren Gedingen ledig gelassen / als die Edelleuth getahn (q). So ein Ley seinem Knecht gestattete/geistlich zuwerden/müßte er ihn ohne Anhang ledig sprechen (r). Aber der Clerisey Leibeigne / so sie los werden wolten/müßten gemeinlich einen anderen an ihre statt stellen (s). Einer hat sich von ihnen außgekauft gegen vier Jucharten Acker (t)/ꝛc. Ein anderer bezahlte dem Gestift zu Zürich/auß gleicher Ursach 30. March Silber (u). Wann wahr ist/daß einige sich an die Klöster und Stifter freywillig ergeben / und lieber under derselbigen/als under der Graaffen Schirm leben wollen / so haben sie erachtet/die Klöster haben einen stärckeren Ruggen/als die Graaffen. Dañ weilen sie in Käiserlichem sonderbarem Schirm gewesen / dörfte sie niemand angreiffen. Sonderlich müßte man sich bedencken solches zutuhn/ nach dem sie Päbstlichen Schirm angenommen. Dann wie man immer die Sach zuverglimpfen suche/so ist offenbar/daß welche under der Klösteren und Stifteren Schirm gestanden/sich frey zumachen getrachtet/wann sie nur eine Gelegenheit hierzu ersehen (x). Ohn Zweifel darum / weilen solches Joch allzu schwer auf ihnen gelegen.

B. Dem Regentenstand/

CIX. Dem **Regentenstand** / ist durch die Clerisey vilfaltiger Schaden zugefüget worden. In dem die Clerisey den Regenten über die Kirch als Asyla, oder gefreyte Oerther / so gar keinen Gewalt gestattet/ daß die Oberkeiten zu keinem greiffen dörffen / der darein geflohen. Sonder sie haben auch ihre Personen dem Oberkeitlichen Gewalt entzogen. Carolus M. hat nachgegeben / daß ein Bischoff nicht anderst als auf die Aussag 72. ein Priester 44. ein Diacon 37. Zeugen möge verurtheilt werden (y). Was war solches anders als den Oberkeitlichen Gewalt gegen die Clerisey unnütz machen? Hernach haben sie den Kopf gänzlich auß der Halfter gezogen/und dem Gewalt/welchem Gott Rom. 13:1. so deutlich eine jede Seel underworffen/daß Bernhardus schreibt/ si quis tentat excipere, conatur decipere (z), nicht mehr undertahn seyn wollen / keine Zöhle abstatten/ꝛc. Sie wolten nicht nur selbst darvon außgenommen seyn/und keine Burgerlichen Beschwerden mehr tragen / bl. 664. sonder auch ihre Leibeignen darvon außnemmen / als von welchen die Reichsvögte mehr nicht als ein Hun / oder dergleichen geringe Nutzung forderen dörffen

(p) vid. Zepper. Leg. Mosaic. pag. 176. (q) Goldast. Aleman. 3:55. (r) Ib. 2:27. (s) Id. 3:44. (t) Id. 2:28. Conf pag. 26. § 1. (u) Hotting. H. E. 8:1281. & Suec. Tig. 22. b. duo mancipia cum tribus commutantur. (x) Eccard. cap. 40. (y) Labb. Tom. 7. pag. 1181. (z) de Morib. Episc. cap. 8.

dörffen (a). Ja die vormahls under Oberkeitlicher Aufsicht waren / sind der Käiseren Stathalter/und Lehenleuth / mit Land und Leuthen / Zöhlen/ꝛc. beschenkt worden / bl. 435. ꝛc. 479. ꝛc. zu grossem Nachtheil und Verdruß der Edelleuthen / welchen vormahls solche von den Käisern anvertraut gewesen/bl. 460. Solcher Verdruß hat in ihnen zugenommen/ wann die Prælaten solche Kirchen-Güter an den Pracht verwendet (b). Ja Edelleuthe und andere Oberkeitliche Personen / sind der Prælaten Knechte worden (c) Daher so vil Edelknecht den Bischöffen und Aebten dienstpflichtig worden/und deroselbigen Ministeriales, Villici Majores, &c. Dienstleuthe / die Meyer/ꝛc. genennet worden (d). So daß man sagen kan / durch die Geistlichen seye der Underscheid zwüschen dem geist- und weltlichen Stand aufgehebt worden. Zwahr gestatteten sie dem Regentenstand keinen Gewalt in Kirchen-Sachen / ja sie beraubten ihn dessen/so ihme Gott gegeben / und die erste Kirch ruhig gestattet: hingegen haben die Geistlichen nach dem Oberkeitlichen Scepter gegriffen; weltliche Herꝛen seyn / nicht nur Petri Schlüssel / sonder auch Pauli Schwert führen/und den Schirmspfenning nicht mehr dem Reich/sonder dem Paöst / neben mehreren Gefellen abstatten wollen. Cardinal Cusanus schreibt hiervon nachdencklich also: „Was dient es dem gemeinen Wesen/daß die Kirch so vil zeitliche Güter hat? Was den Regenten? Was den Undertahnen? Wenig oder gar nichts. Sie stellen allein nach dem Zeitlichen/nicht aber nach dem Geistlichen / und schadet es beydes Regenten und Undertahnen/daß die Geistlichen eine weltliche Herꝛschaft führen. Der Römische Hof geniesset das beste/und was der Käiser den Prælaten in guter Meinung gegeben / das wird durch Geitz und neue Fünd entzogen und verderbt: Imperiale efficitur papale, & spirituale temporale; was dem Käiser gebührt/wird dem Pabst zugetragen/das Geistliche wird Weltlich (e).

CX. Die schlechte Beschaffenheit des Kirchenstands/hat der **Kirch** selbst/den grössesten Schaden verursachet / so wol in **Zeitlichem** als in Geistlichem. Die Mönchen/ die doch vormahls under den Kirchendieneren/und minder als die Priester waren/haben sich nun per ruinosam superbiam (f), durch einen gefährlichen Hochmuht / über sie hinauf geschwungen. Wann ein neuer Orden auf kommen (g) / oder wann ein feindt-

Dem Kirchēstand/ betreffende dero Irrdische

(a) Hotting. Spec. Tig. 253. H. E. 8:1159. (b) Eccard. Jun. cap. 1. (c) Nimirum officiales Monasterii Sangallensis, Dux Sueviæ, &c. Gold. Aleman. 1:88. Conf. de Eremitanis Officialibus Hunger. pag. 80. (d) Goldast. l. 5. pag. 115. 116. 125. (e) de concord. Cathol, Lib, 3, cap. 30. (f) Ivo Carnotens, Epist. 23. (g) Lang. pag. 649. § 8.

feindtlicher Uberfahl / oder ein ander Unglück über ein Kloster ergangen/ so müßten alsbald die Pfarzkirchen herhalten: in deme man die Zehenden (h) oder andere Kirchen-Einkonften/den Mönchen in Rachen geschoben/ auf daß die Klöster sich widerum erholen können/bl. 494. Einige Pfarzkirchen sind den Prælaten Leibdingweis gegeben worden (i) / bl. 469. Wann ein Kloster nahe bey einer Pfarzkirch erbauet worden / hat das Kloster solcher Kirchen Widemgüter (also nennete man die der Kirch eigenthümlich gewidmete Güter) an sich gerissen/bl. 544. Also wurden die Pfarzeyen zerstöret/das Pfarzecht und die den Pfarzeren anfangs angezeichnete Einkonften/den Aebten oder Klösteren überlassen/ die Pfarzer aber (mehr nicht als solcher Aebten / zc. Vicarii geachtet) empfiengen von denen Einkonften der Kirchen nur einen Theil/mit Eidlichem Versprechen/mehr nicht zuforderen als die Klöster ihnen bestimmeten. Ja einige wurden / (wie Herz Bullinger (k) redt) auf den Gutzel und Stol gewiesen / und an Bättel gerichtet. Auch die Wahl solcher Pfarzeren stuhnde gemeinlich bey den Prælaten/durch welche sie præsentirt worden. So daß dise Pfarzeyen dem Bischoff zwahren im Geistlichen / dem Kloster aber im Weltlichen underworffen gewesen (l). Solche incorporationes der Pfarzkirchen/waren ein grössere Sünd als Simonie/wie Herz Vadianus (m) beweiset. Bernhards Zell war under denen vilen/dem Sangallischen Kloster incorporirten Kirchen/die erste (n).

und geistliche Güter.

CXI. Noch grösseren Schad hat die Kirch durch die Clerisey empfangen in **Geistlichen** Sachen / als dero Verhalten beydes der Lehr und dem Gottesdienst sehr nachtheilig gewesen. De genere conversationis, qualitas fidei æstimari potest. Doctrinæ index disciplina est (o). Auß dem Wandel kan man urtheilen/wie die Religion seye. Dann wañ böse Sitten/sonderlich der Kirchendieneren durch die Gesatz nicht gestraft werden/kan sotahne Religion nicht gut seyn. So dañ die wider solche Sitten streitende Satzungen nicht gehandhabet werden / erwachsen darauß Irzthümer und vil andere Ungemach. Dises Kirchen-Alter ist dessen ein genugsamer Beweisthum / als von welchem der berühmte Papist Genebrardus (p) gestehet / Negligentiâ Episcoporum, multi abusus in Ecclesiam irrepserunt, durch der Bischöffen Nachlässigkeit sind vil Mißbräuche in die Kirch eingeschlichen. Und Horstius (q) / auch ein Papist/ schreibet von dem/daß ihrer vil zwo oder mehrere Prælaturen und andere Pfrün-

(h) Id. pag. 878. (i) Id. pag. 672. n. 24. (k) de Tigur. Lib. 3. cap. 6. (l) Lang. 889. a. (m) de Eucharistia pag. 98. (n) Bischoffsberger Chron. Abbatisc. pag. 88. (o) Tertull. de Præscr. cap. 43. (p) Chronolog. Lib. 4. pag. 541. (q) ad Bernhard. Tom. 1. Not. à pag. 10.

Pfründen zugleich besitzen. Vergl. § 99. „Dises/sagt er/mag billich „die Ursach der Ketzereyen genennet werden. Dann nach dem dises un„heilsame Ubel eingerissen/haben die Sorgen diser Welt / die Werck des „Fleisches und die Bauch-Liebe zu / hingegen hat die Sorg für die Kir„chen abgenommen ; ja sie ist gar underlassen und vergessen worden. „Wann nun die wolbezächeten Menschen / gern einschlaffen / so ist sich „nicht zuverwunderen/daß in dem der Haußvatter geschlaffen/ein feindt„licher Mensch Unkraut gesäyet hat„. Wir sollen aber hier nicht vergessen / daß die bl. 338. gemeldete himmlische Stimm : **Heut ist in die Kirch Gift außgegossen worden** ; nach etlicher Meinung nicht zu Constantini M. / sonder zu Ludovici Pii Zeiten geschehen / weilen die Prælaten / dessen Miltigkeit sehr mißbraucht haben sollen (r). Vergl. § 42. Dann durch die zeitlichen Reichtage ist in den Prælaten der Hochmuht/und auß dem Hochmuht der Pracht entstanden/der Pracht hat die alte Einfalt nicht mehr vertragen wollen. Die Prælaten rühmten sich/daß sie auf dem Stul Mosis sitzen/sie haben den Schlüssel des Wüssens/und lige ihnen ob/den Gottesdienst zubestellen. Sie wolten / daß man ihnen hierinn folge/und meinten/was sie gutduncke/seye Gott dem Herzen auch wolgefällig / und den Menschen heilsam. Weilen sie aber das Erforschen der Schriften underlassen/der Apostlen Eifer die Menschen zuermahnen/ und die Seelen zuerbauen/in ihnen erkaltet/ Act. 21:31. auch sie sich nicht von dem deemühtigen Geist Christi / sonder vom Geist der Welt beherzschen lassen / so müßte in dem äusserlichen Kirchen-Wesen alles ihrem Pracht entsprechen/und haben sie die **Zierd** des **Hauses** Gottes nicht mehr in **Heiligkeit**/ Ps. 93:5. sonder in Gold/Silber/Edelgesteinen gesucht. Wie in den Käiserlichen und ihren eignen Pallästen alles prächtig gewesen/also wolten sie auch die Kirchen auf weltliche Weis schmücken. Das jenige aber / dardurch des Menschen grösseste Freud und Trost verursachet wird / wurd hindan gesetzt. Doch damit der Gottesdienst nicht underlassen wurde/hat man gesucht die Menschen zu locken und aufzuhalten/mit Sachen/darvon sie Augen und Ohren weiden könten. Deßwegen man von den Christen reden mögen/wie Lactantius (f) von den Heiden : Non habent inquisitionem aliquam veritatis, sed tantùm modò ritum colendi , qui non Officio mentis sed ministeriô corporis constat. „Sie forschen nicht nach der Wahrheit / sonder trachten nur „nach einer Weise des Gottesdiensts/welchen sie aber nur mit dem Leib/ „nicht mit dem Gemüht verrichten. . Die Sünden namen überhand/

(r) Id. Introd. ad Bernhard. pag. 59. b. (f) de Sapient. IV. 3.

und regete sich in den sicheren Menschen aller Orthen die Anklag des Gewüssens. Weilen man aber das rechte Heilpflaster H. Schrift nicht applicieren wolte / gaben sie ihr **Gelt um das/das nicht speiset/ und die Arbeit um das/das nicht sättiget** / Es. 55. Sonderlich haben die Prælaten und Mönchen/ vil abergläubige Sachen erdacht/oder doch wann sie von aussen herkommen / haben sie ihnen die erste Herberg gegeben. Die Vermehrung der Altären / der Festtagen der Heiligen / die Verehrung der Reliquien / die Jahrzeiten / die einzele Messen/ sind meistens auß den Klösteren kommen. Unumquodque generat sibi simile. Jedes Wesen zeuget was sich ihme gleichet. Die Mönchen/als deren Lebens-Gattung nicht auß Gottes Wort ist/giengen gern mit solchen Sachen um/die in Heil. Schrift keinen Grund haben/bey sich selbst ermessende / so die Heil. Schrift die einige Regel in der Kirchen were / so müßten alle Mönchen ihre Klöster raumen.

Gestifter und Mönchen gegē Mönchē:

CXII. Fehrner ist zugewahren/daß die Clerisey ein wider sich zertheiltes Reich gewesen ist. Wie die kleinen Fisch von den grossen verfolget und verschlungen werden : also waren die Bischöffe den Klösteren/ und ein Kloster dem anderen auffsätzig. Der Bischoff von Basel dem Kloster S. Blasi. Der Bischoff von Costantz dem Kloster Rheinau/ Reichenau und S. Gallen ; dises Kloster aber (auch der Bischoff zu Basel) dem Kloster Pfefers. Wie schwere Kriege haben S. Gallen und Reichenau gegen einanderen geführt? Vergl. bl. 545. Wie oft haben sie vor den Käiseren / Graaffen/ꝛc. wegen eines stuck Felds/ꝛc. gegen einanderen gezancket ? Gieng es einem Kloster auf/so könte das andere solches nicht leiden / und schrieben einander schwartz an. Wie sind die Schaffhausischen und Sangallischen Mönchen / gegen einanderen aufgestanden (s)/bl. 597. Und die Cluniaxer gegen die Benedictiner (t) ? Der grösseste Streit schwebte zwüschen den Bischöffen und Mönchen. Die Bischöffe wolten kraft der alten Conciliarischen Satzungen / die Mönchen under dem Daumen behalten. Aber die Mönchen klagten über der Bischöffen zustrenge Beherrschung / und wolten keinen Oberherren gedulden / sonder selbst meister seyn : welches die Ursach ist des so langwirrigen und schweren Streits/zwüschen dem Bischoff von Costantz und dem Kloster Sangallen. Jener wendete ein / der Bischöffen altes Recht über die Klöster. Das Kloster aber schützete vor / Pipini und Caroli König- und Käiserliche Freyheiten : item ihr Kloster stehe nicht auf Bischofflichem/ sonder auf des Reichs Boden. Deßwegen der Käiser selbiges geben könne/

Bischöffe gegen die Mönchē.

(s) Conf. Lambert. Schafn. An, 1071. § *Hoc Anno Colon.* (t) vid. Bernhard. Oper. Tom. I. à pag. 95.

re/welchem er wolle. Jenes zubeweisen / sind auf eine Zeit mehr als 200. Zeugen (u) vor den Richter getretten/und verhöret worden. Die Sangallischen Mönchen klagten/sie können wegen der mißgönstigen Bischöffen käumerlich Athem holen. Hos tales, faucibus strangulati vix evasimus (x). Sie haben sich von dem Gewalt der Bischöffen / (under welchen sie fast erworgen müssen) käumerlich los würcken können: namlich durch die Exemtion, zu welcher sie mit grosser Müh gelanget. Gleichfahls solle Disentis/ An. Chr. 1040. eximiert worden seyn. Aber Bernhardus straffete die jenigen Klöster / welche ihrem Bischoff nicht gehorsamen / sonder unmittelbar vom Pabst abhangen wollen / sagende: „Sie „seyen Mißgeburten/gleich als wann ein Finger nicht an der Hand / son„der ohne Mittel am Haubt stehen wolte (y). Ein Mönch der seines „Bischoffs Gewalt sich entziehen wolle/der undergebe sich der Tyranney „des Teufels„ (z). Er strafte also die Cluniaxer-Mönchen / um daß sie keinem als dem Römischen Bischoff undertahn seyn wollen. Doch ist auch der Cisterzienser-Orden/dessen Bernhardus ein nammhaftes Glied war / mit gleichen Gedancken früh umgegangen. Daher die Bischöffe hinwiderum sich gewidriget haben sollen / die Prælaten dises Ordens in die Inful zuweihen (a). Die Mönchen dörften sagen / sie haben keinen ärgeren Feind als die Bischöffe: und seyen zwey Ding / vor welchen ein Mönch sich vorzusehen habe/ein Bischoff und ein Weib (b).

CXIII. Was ist es dann/so man sagen kan / in disem Alter seyen die abgestorbnen Heiligen angeruffen/Gebätt für die Todten/Wahlfahrten/ꝛc. gehalten / Ablaß außgetheilt worden? Dann es ist an hellem Tag 1. daß dise und dergleichen Stuck/als Neuerungen in Heil. Schrift/auch in der ersten und reinesten Kirchen unbekant gewesen / haben hiemit ihren Ursprung nicht auß dem Himmel/sonder auß der Erden: nicht auß Gottes Wort / sonder auß dem Willen und Gutduncken der Menschen. 2. Daß es in disem Alter/mit disen Stucken noch nicht so weit kommen / als in den folgenden Zeiten; darvon §. 114. ꝛc. ein mehrers. 3. Daß under alten und neuen/auch in Römischer Kirch selbst / kein von disem Kirchen-Alter schreibender verständiger Mensch ist/der nicht über dessen Verderbnuß/und schlechten Zustand sehr klage. Sigonius schreibt in An. Chr. 1046. (c). Ecclesia Dei jam graviter & prope per ducentos annos ægrotans,& multa & ea valida remedia requisivit. „Die Kirch Got„tes

Dises Kirchen-Alter ist kein Richtschnur der folgenden Kirch.

(u) Goldast. Aleman. 2. pag. 57. §. 96. (x) Eccard. cap. 14. (y) de consid. Lib. 3. cap. 4. (z) de Morib. Episc. cap. 9. (a) Hospin. de Monach. pag. 157. b. Amelot. in Polan. Hist. Concil. Trident. pag. 203. (b) vid Horst. ad Bernhard. Tom. 1. Not. pag. 27. b. (c) de Regn. Ital. Lib. 8. pag. 203.

„tes war allbereit bey nahem zweyhundert Jahr kranck gelegen/und be„dörffte vil und kräftige Genesungs-Mittel„. Muß man von einem Krancken lernen / was man essen und trincken/wie man arbeiten und in gemeinem Umgang und Wandel sich verhalten müsse? Deßwegen ists unbillich/daß die Kirchen-Gebräuch/&c. und das Exempel dises Alters/der Kirchen Gottes zu allen Zeiten und an allen Orthen/ein Gesätz und Vorbild seyn solle/nach welchem das Kirchenwesen anzustellen seye. Sonderlich kan solches darum nicht seyn / weilen man in disem Alter selbst/nicht allein die Kirchen-Mängel erkennet / sonder auch ein Reformation und Verbesserung hertzlich begehrt. Und mithinzu Hand an solche gelegt: wie dann in den Provincial- oder National-Concilien/ ja auch in allgemeinen Reichs-Versamlungen/ Emendatio Ecclesiæ (c), die Verbesserung der Kirchen oft berahtschlaget / und schon von Carolo M. / &c. Satzungen gemachet worden/ De Reformatione Ecclesiæ, & disciplinæ Christianæ (d). An. Chr. 789. hat Carolus ad *Ecclesiasticæ pietatis ordines*: an den geistlichen Stand geschrieben/ Nostros & ad vos direximus, qui ex nostri nominis autoritate, unâ vobiscum corrigerent, quæ corrigenda erunt. Wir fertigen unsere Gesandten zu euch ab/um durch unser Ansehen / mit euch **zuverbesseren / was verbesserens mangelt**; auf das Exempel Josiæ sich berüffende (e). Gleichmässig liesse Käiser Heinrich II. An. Chr. 1005. klagen / de ejus temporis Ecclesiæ deformatione, über die Verderbnuß der damahligen Kirch/ und magnâ instantiâ apud Episcopos laboravit, ut collapsa Ecclesiæ disciplina *reformaretur*; bey den Bischöffen ernstlich anhalten / daß sie die verfallene Kirchenzucht verbesseren. Sihe auch bl. 445. 476. 651. 720.

Reformation wird verlanget.

Ob solche Reformation nur die Zucht oder auch die Lehr betroffen?

CXIV. Man wirft uns vor; die verböserung über welche von den Käisern &c. in den Conciliis und Reichstagen geklagt und die verbesserung welche verlangt worden / betreffe allein die Zucht und Leben der Geistlichen; die abschaffung der Simoney/des Geitzes/der Wollüsten/ &c. Da hingegen die Reformierte in der Reformation vil weiter gegangen/die Bilder abgeschaffet/ die Ohrenbeicht/ Wahlfahrten/Ablaß/&c. abgestellt/und vil andere ding verworffen/welche in denen Conciliis selbst/ in welchen man die Reformation berahtschlaget/ gut geheissen worden. Die Käiser haben den Pabst und die Klöster/also Reformiert/daß sie den Pabst nicht für den Antichrist gehalten ( )/ sonder allein die ärgernussen abgeschaffet: an statt dern Päbsten so ihnen widerig gewesen / andere

(c) Aquisgr. An. 816. Goldast. Constit. 3: 164. (d) Gold. Const. 1:129. & 220. 3: 125. (e) Concil. Tremon. ap. Labb. (f) Lang. pag. 334. b. 369. 418. a n. 6. 433. b. 667. a.

re erwehlt &c. Hingegen die Reformierte/ weder den Pabst/nach den Mönchenstand gedulden wollen. Antw. Die verbóserung der Kirch ist nit bloß in schlechtem Leben der Clerisey bestanden/sonder auch in verbóserung der Lehr und des Gottesdiensts: allermassen/ 1. die Griechen der Römischen Kirch mit dürren Worten vorgeworffen/sie seye angesteckt mit Ketzerey/und von den Satzungen/der Vättern und Concilien abgefallen (g): Sie haben under den guten Weitzen Unkraut gesáyet (h). 2. Die Clerisey und Kirchenzucht &c. war so verbósert/ daß nothwendig auch die verfálschung der Lehr darauß geflossen. Sihe/ §. CXI. 3. Vil fromme welche in disem Alter gelebt/sind nit in abred/daß nicht auch der Glaub anstoß gelitten/ davon hernach §. 145. &c. Deßwegen eine Reformation/ nicht nur von vilen begehrt/ sonder Reformatio in fide & moribus, ein verbesserung **des Glaubens** und der Sitten versprochen worden/bl. 662. 4. Daß der Mónchenstand auf schlipferigem fuß gestanden/ und es nicht an solchen gemanglet/die desselbigen gern abgewesen weren/ ist auß Káiser Ottonis Worten/bl. 530 zubemercken. 5. Haben die Káiser den Bischoffstand/wegen seines Alterthums gelten lassen/ hiemit selbst Rómische und andere Bischóffe erwehlt/ und dem Rómischen einen vorzug/ und den vorsitz über die übrige Bischóffe gestattet/ so ist doch sonnenklar/ daß sie ihn nicht für einen follmáchtigen Statthalter Christi gehalten/ welcher in Glaubenssachen ein unfehlbahrer Richter seye/ und gewalt habe/Káiser und Könige zu entsetzen/ und dero Underthanen des Eids zuentlassen. Von disem ist under uns und den Papisten der gróste Streit. Nun haben die Káiser welche vor und nach Gregorio VII. gelebt/dem Pabst solches eben so wenig zugestanden/ja es eben so wol für ein Kennzeichen gehalten des Antichristen als die Reformierten: davon bald ein mehrers.

CXV. Daß keine Reformation erfolget/ wie diejenige gewesen/ welche durch Herren Zwingli/Calvinum &c. zuwegen gebracht worden/ komt daher/ 1. Daß alles **seine Zeit** hat/ Eccles. 3:1. Also hat auch Gott eine Zeit bestimt/da er seiner Kirch das Joch abnemmen wolte. Dise Zeit war in disem Ater noch nicht verhanden: sonder es war noch die bóse Zeit/da Gott auß gerechtem Gericht verhángt/ daß under dem schónen Nammen der verbesserung/der zustand der Kirch nur árger/ und das Joch schwerer gemachet worden/wie sonderlich A. 1094. 1106. (i) 1179. geschehen/ da die Rómischgesinneten auß der Reformation nur ein Gespótt gemacht. 2. Daß vil welche die Reformation berahtschlaget/ nicht

Warum kein vollkommene Reformation erfolget?

(g) Ap. Allatium. Vid. Spanh. H.E. p. 712. (h) Hotting. H.E. 3:328. (i) vid. Ursperg. A. cit.

allein auf die H. Schrift / sonder auf die Satzungen der Concilien/und zwahren der spähteren Concilien gesehen/ davon § 20. 3. Diejenigen/ welche am meisten verbessert und Reformiert werden solten / waren die Bischöffe/Mönchen &c. Nun waren dise der Käisern/Fürsten/&c. nähseste verwandte/und hatten an ihnen einen so starcken Rugken/ daß man sie nit recht angreiffen können. Die selbst/ welche in den spähtern Conciliis den grösten Gewalt hatten/ und von welchen die Reformation berahtschlaget werden müßte/waren diejenige/welchen sie Händ und Füß abhauen und Augen außreissen solten Wie träg aber unser Fleisch hiezu seye/ ist von selbst bekant/und hat sich erfüllt/daß das Saltz/wann es seine Rässe verliehrt (k)/nicht mehr könne gesaltzen werden/Matth. 5:13. Doch muß man g stehen/daß in den Conciliis diser Zeit auch selbst/ An. Chr. 1179. die Mängel der Clerisey/ als namlich die Simoney / vilheit der Pfründen &c. so ernstlich angegriffen/und so feine Satzungen dawider gemachet worden/ daß dergleichen in dem von An. Chr. 1545. zu Trient gehaltnen Concilio/keineswegs erheblich gewesen. Wiewol die Zeit gelehrt hat/daß es Jenen so wenig ernst gewesen/als denen zu Trient. Daher es von Tag zu Tag in der Kirch ärger worden/ die schlimmere Parthey gemeinlich die oberhand gewonnen/ die aber so auf eine rechte Reformation getrungen/haben das kürtzere gezogen.

Freyheit der Kirchen und Klöstern in äusserlichen Sachen/ noch aufrecht gebliben.

CXVI. Doch war das übel noch nicht aufs höchste kommen: und und ist gewüß/daß zwüschen damahligen Kirchenalter und hentiger Römischer Kirch ein greifflicher underscheid gewesen. Man hat die 12. Glaubensartickul/für den Grund des Christenthums also gehalten / daß in den umständen des ausserlichen Gottesdiensts / jeder Kirch ihre freyheit gelassen worden. Zwahr hat gedachte Kirch nichts underlassen/andere zuvermögen/daß sie sich ihro gleich stellen. Pabst Leo VII. hat Anno 938. den Bischoffen in Franckreich/ Teutschland / Bäyern/ Allemanien/ verwiesen: Multa in vestra provincia, contra canones Ecclesiasticos, decretaque Majorum usurpari videntur. „Es ist offenbahr / daß in „euer Landschaft vil ding geschehen / welche den Kirchensatzungen/und „den gebotten der Voreltern zuwider sind. Selbige könten wol abge„schaffet werden/so die Bischöffe nicht etwas anders wolten. Als welche „den Weltlichen anhangen / derselbigen Gunst suchen„. Worin aber wolten sie es den Römern nit nachthun? An statt die Römer in der Meß pflegten zurüffen: Dominus Vobiscum. Der Herr seye mit euch/sagten die Franzosen und Teutschen Pax vobiscum! Frid seye mit euch Nun wolte Leo/daß dise Kirchen sich halten wie die Römische Kirch. Er sagte fehr-

(k) Vid. Muscul. in l. c.

fehrners / sie solten ihre Speisen nicht segnen durch das Gebätt des Herren. Keiner solle seine geistlichen Mutter oder Tochter heurahten. Vergleich. bl.443. Es seye zubeweinen daß die Priester publicè ducant uxores, offentlich im Ehstand leben / und daß deren Söhne gleich andern zu Ehrenstellen gelangen (l). Bey disem ist es nicht gebliben. Tanta penè (apud Ecclesias) invenitur varietas usuum, quanta infinitas est locorum. Fast jeder Ort hat seine sonderbare Kirchengebräuch/im Gesang/ im Lesen/ in den Kleidern/ und zum theil im Fasten/schreibt ein Abt von Cluny an Bernhardum (m) und verthädiget solche freyheit weitläuffig. Keine Kirchen achtete sich verpflichtet / der andern etwas nachzuthun. Doch wann ihnen anderstwo etwas bessers vorkommen/ schohe sich keine/ auch nit die Römische Kirch selbst/solches von ihnen zu lehrnen. bl. 536. So man sich in Conciliis über solche ungleichheit ersprachet/war keiner genöhtiget dem andern sich zuunderwerffen. Zum Exempel/es wurden um An. 1002. dise Fragen erörtert (n). 1. Ob man zwüschen dem Himmelfahrt und Pfingstfest / fasten müsse? Die Antwort war: am Samstag vor Pfingsten solle man verbunden seyn zufasten/die übrige Zeit stehe jedem frey. 2. Etliche Mönchen sind gefraget worden: Warum sie wider die gewohnheit der Römischen Kirch/ 3. oder 4. Sonntag vor Weyhnacht/das Te Deum laudamus singen? Sie antworteten / Ihr Vatter Benedictus habe solches gebotten / und Pabst Gregorius habe es gut geheissen. Disen wurd gestattet / sothane weise weiters zubehalten. 3. Das Fest der Verkündigung Mariä/wurd in Franckreich am 25. Merz gehalten. Es kam aber in die Frag/ob es nicht/wie in Spanien/ auf den 18. Christmonat verlegt werden solte? Aber Glaber sagt/bey uns hat die alte gewohnheit die oberhand behalten. Und wann ein Satzung gemacht worden/war die Knechtschaft und der Aberglauben nicht so groß/ daß man nicht davon abweichen dörffen. Daher Abt Notpertus gebotten/wann die/welche dem Kloster St Gallen etwas schencken/solches begehren/ solle man derselbigen Jahrzeit / mit Fleisch oder Fischen begehen/ quôcunque tempore cadat, sine dubitatione, zu welcher Jahrszeit es immer seye/ohne einiches bedencken (o). Dann (wie die bl. 520 angezogne vornehme Prälaten (p) reden) non unius tramitis & Regulæ viâ cælum & Regnum Dei scanditur, sed quia intra nos est aliis sic, aliis verò sic ascendere conceditur. „Die nach dem Himmel/und ins Reich „Gottes zielen/müssen nicht alle einerley Weg und Reglen brauchen/

„einer

(l) Labb. Conc. T. 9. p. 596. (m) Pet. Cluniac Op. Bernhard. Tom. 1. pag. 95. b. (n) Vid. Concil. Labb. IX. 782. (o) Goldast. Aleman. 2. 148. (p) Eccard. Jun. cap. 11.

„einer gelanget dahin auf dise/ein anderer auf eine andere (q) weise.„ Daher als die Cluniaxer alle übrige Mönchen in ein Model giessen wolsen/haben die zu Cassino (allwo Benedictus gewohnet) sich widersetzt/ sagende: Die Mönchen/ als vil ihrer zu beyden seiten des Meers bekant seyen / haben underschidliche gewohnheiten/welches der Regel Benedicti nicht zuwider seye. Anderst leben die Teutschen / anderst die Italiáner/ anderst die Franzosen (r). Die Sangallische Mönchen wolten geachtet seyn/ Monachi sub norma sanctæ Regulæ B. Benedicti constitutione degentes (s), daß sie Benedicti Lehrjünger seyen: sie underscheideten sich in Kleidern/von denen ausserr dem Kloster/zwungen alle Klosterverwandten/sich ihnen darinn gleich zustellen/bl.473. Doch war ihre bekleidung nicht wie anderer Mönchen/und trugen in der Kirch (t) andere Kleider als ausserr derselbigen. Auf den Reisen trugen sie einen langen Rock (u). Qualem Benedictus quidem nunquam induit, wider der Benedictinern gewohnheit: deßwegen sie Käiser Otto I. lang nicht wolte zum Handkuß lassen. In den alten Contrafeten der Sangallischen Mönchen sihet man noch eine Bekleidung welche sich der heutigen nicht gleichet (x). Von dem vil nicht zureden/daß noch einige Klöster die freyheit behalten darauß zu heurahten (y).

Bischöfflicher Gewalt gegen die Klöster nit gänzlich aufgehebt.

CXVII. Die Klöster trachteten ihre Freyheiten zuvermehren/und wolten sich der Bischöfflichen Aufsicht entziehen. Hingegen bearbeiteten sich die Bischöffe / kraft der alten Conciliar-Satzungen vollkommen gewalt über die Klöster zubehalten. §. 112. Aber weder eine nach andere Parthey / erzeichte ihren Zweck. Die Käiser und Könige verwilligten bald disem bald jenem Kloster/ daß ihnen die Bischöffe in der Haußhaltung und Zeitlichen nichts einreden. Hingegen haben sie den Bischöffen gestattet / den Klöstern in geistlichen und Gottsdienstlichen Sachen vorzustehen. bl.412.424. Gleichfahls pflegten in disem Alter die Bischöffe mit zuthun ihrer Synoden zu dispensieren / mit geweiheten Personen bl.48.5 Ehen zuscheiden/bl.649. Festtag anzusetzen / bl.463. zu Canonisieren/bl.740. Auch die Aebte tahten solches (z). bl.551. Der erste Teutsche / welchen der Pabst Canonisiert haben soll/war nach Bellarmini Bericht/Suidbert. Soll im 8. Jahrhundert geschehen seyn. Aber Mabil-

(q) Constitutionibus ita discordes vivebant, ut ex omnibus cœnobiis duo vix haberentur in norma vivendi concordes. *Paris.* ap. Hotting. H.E. 3:373. Conf. Op. Bernh. l. 96. § 10. sqq. & supr. § 85. 86. (r) Mabill. Sec. 5. præf. § 57. (s) Gold. Alem. 2. 28. § 12. (t) Palliis parati. *Eccard.* c. 11. (u) Tunica. *Id.* c. 16. (x) Gold. Alem. 3:22. (y) De Abbatiss. Tig. Hotting. Method. Helv. pag. 593. (z) Mabillon. Sec. V. pag. 44. Bucil. Const. An. 927.

Mabillon widerspricht solches (a): und wil behaubten/ daß fast bis ins 1000. Jahr / jeder Bischoff mit beystimmung des ganzen Volks/ in seinem Bischthum zu Canonisieren g pflegt habe: welche Canonisierte doch allein innert solchen Bischthümmern verehret worden. Deßwegen gesagter Mabillon zweifelt / daß Pabst Clemens die VVibora-dam wie bl. 551. auß Lang / &c. angezogen worden/Canonisiert habe. Vilmehr seye Ulrich Bischoff zu Augspurg/ der erste Außländische gewesen / welcher zu Rom Canonisiert worden. Solches that Pabst Johannes XV. An.Chr.993. auf anhalten Luitolph / so auch Augspurgischer Bischoff war / und deßwegen gen Rom reisete. Von da an haben die Päbste dann und wañ frömde Canonisirt/ deren Fästtage und Widergedächtnuß / kraft solcher Canonisirung nicht nur in einem / sonder in underschidlichen Bischthümern begangen worden. Also wurden zu Rom Canonisirt/ An.Ch. 1120. Conrad. I. An. Chr. 1134. Gebhardus II. zween Constanzische Bischöffe (b). Nichts destoweniger haben (wie Mabillon fehrners angemerckt) die Bischöffe zu gleicher Zeit ihren vormahls gehabten gewalt/gebraucht/bis ins 12. Jahrhundert / in welchem Pabst Alexander III. sothanen Gewalt den Päbstlichen Stuhl geeignet / sint welcher Zeit das Canonisiren allein von dem Pabst geübet wird.

CXVIII. Wie vil abbruch hat gelitten / die Freyheit der **Gemeinden**/ durch einführung so viler Fästtagen/bl. 746. und anderer Religions-neuerungen? Tausent Jahr lang (c) wurd niemand zugemuhtet/am Samstag zu fasten/als allein in der vierzig tägigen Fasten; welches letstere doch selbst eine neuerung war: und spaht aufkommen/ bl. 221. Und an den 4. Fronfasten. Aber als Gott fruchtbare und fridliche Zeiten beschehret / wurd gebotten / daß an jedem Samstag männiglich sich des Fleischessens und Weintrinckens enthalte/es seye dann / daß jemand in schwere Kranckheit komme/ oder daß auf den Samstag ein hohes Fest einfalle. Vergl. § 116. Gregorius VII. aber machte dises Verbott noch schwerer / als welcher befohlen / man solle die Samstägliche Fasten auch in Kranckheiten und in Festtagen halten. Dann dise Fasten zu Rom so vil höher geachtet worden/ weil sie von ihnen zu Ehren der H. Jungfrau Maria begangen worden (d). Die Bischöffe wurden annoch / Secundùm communem usum & consuetudinem Ecclesiarum & Juris Canonici dispositionem (e) nach gewohnheit der Kirchen und vermög

Freyheit der Gemeinden / in Priester Wahlen/ &c.

(a) Mabill. præf. â § 87. ad 107. (b) Merck. Constant. p. 70. 88. (c) Mabillon. præf. cit. § 116. Stella in Greg VII. (d) Mabillon. loc. cit. (e) Gall. Christ. T. 3. Tit. *Sedunum* & leg. Francic. lib. 1. c. 84. 90.

des geistlichen Rechtens/ erwehlet/ durch die Clerisey und das gemeine Volck. Zu Chur/bl.423.466.Lausanne/bl.460.Genf/bl.465.628.Die Sangallische Aebte/ wurden durch Käiserliche befreyung fast auf gleiche weise erwehlt/bl.676. Die Käiser legten sich mithinzu darein/ohn daß sich die Kirchen beschwehret/ bis Pabst Gregorius VII. anlas dabey genommen/ seinen Antichristischen Thron aufzurichten. Jehrner haben diejenigen welche Kirchen bauen lassen/und selbigen Einkünften gestiftet/den gewalt einen Pfarzer zusetzen/sich vorbehalten. Daher das jus Patronatûs oder Collatur-Recht / an etlichen Orten den Graaffen/oder Edelleuthen / anderstwo den Gemeinden zustehet. Doch hat der Adel solche Recht / oft zusamt den Kirchen Einkommen/ den Klöstern übergeben. Allein etliche eiferten sehr über solches Recht/und liessen sich mit den Gemeinden in Streit (f).

Freyheiten gemeiner Priesterschaft.

CXIX. In dem Constanzischen Jährlichen und in denen Provincial (g) Synodis, haben sich eingefunden/die Priester/ Diaconi, und übrige Geistliche (h). In solchem Jährlichen Synodo wurd jener Gräfin der Weyel angezogen und widerum abgenommen/ bl.485. Otmarus in der Heiligen Zahl aufgenommen/und dessen Fest zuhalten befohlen/ bl. 450.451. In einem Particular-Synodo wurd das Freyt- und Samstägliche Fasten gebotten (i), die Fronfasten geändert/ bl.593. jeder Kirchendiener (k) wurd Papa (daher das teutsche Wörtlein Pfaff komt) etwan Pontifices ; und die Bischöffe summi Pontifices genent (l). So daß/was die Concilia vor Gewalt gehabt/die Bischöffe: Was den Bischöffen gebührt / der Römische Pabst nun an sich gerissen. Befragte man An. Chr. 879. 880. 939. den Pabst bey erhebung der Thebeischen Leibern/wie An. Chr. 1474? Auch die Aebte machten sich kein bedencken Heilige zu Canonisieren/davon § 117. und Blutverwandten zu gestatten / daß sie zusammen Heurahten (m)/ dem Pabst widersetzte man sich / so er bisweilen grossen gewalt sich angemaasset / bl. 454. 465. 477. &c.

Dem Pabst wird der Weg in die Helvetische Kirchen ge-

CXX. Aber es sind etliche falsche Brüder/in die Helvetische Kirch **eingeschlichen/dero Freyheit zuverkundschaften/damit sie die Kirch under die Knechtschaft brächten**/Galat.2:4. Es laßt sich ansehen/daß dem Römischen Wolff/durch die An. Ch.878. und 881. erzellte appellationes zweyer ehrgeitzigen Männern/ welche durch

(f) Goldast.Alem.253. § 85. (g) v.Pamel. in Tertull. pag.905.a. (h) Iso de Mirac.Otmar.cap. 2. (i) Sigeb. An.1032. (k) Gold.Alem.3:40. (l) Schobing.lib.cit.pag.93. (m) Hotting.spec.Tigur.pag.351.

durch ordenliche Wahl an die verlangten Prälaturen nicht gelangen können/die Thür in disen Schaaffstall geöffnet worden. Dann zu Rom hat man allezeit unrühigen Leuthen gern die Hand gebotten/ und ist jeder Anlaas angenehm gewesen/ bey welchem man sich in die Sachen frömder Kirchen mischen können. Wie aber andere nicht allezeit vil auf der Römischen mittlung gehalten/davon bl. 168. also auch die Helvetier nit. Im 10 Jahrhundert suchten einige Helvetische Prälaten und Mönchen des Pabsts freundschaft/ auß Aberglaub und reiseten gen Rom: woselbst man ihnen wol aufgewartet/und sie durch süsse wort/und angenähme Präsent dem Römischen interesse geneigt zumachen getrachtet/ bl. 483. 512. 569. (n). Man hielte beym Pabst an / um Canonisierung § 117.und bl.624. Die Mönchen thaten noch ärgers. A. Wann die Klöster mit den Bischöffen / mit ihren eignen Prälaten oder andern streitig worden / nahmen sie ihre zuflucht zum Pabst / bl.615.632.641. 681. B. Sie dörfften vorgeben/ daß über die jenige/welche die Päbstlichen Gebräuche nicht annehmen/schwere gerichte Gottes ergangen (o). C. Sie wohneten Päbstlichen Conciliis bey/bl.662. D. Haben Päbstl. Schirm angenommen/ in hoffnung/ wann im Land alles hinder einander komme / werde sie doch niemand beunrühigen dörffen/der nicht des Pabsts Bann über sich zeuhen wolle / bl.543.618.670. sonderlich war ihr absehen / den Bischöfflichen Gewalt durch solches Mittel von sich zu werffen/davon § 112. E. Vormahls wurden neue Freyheiten/oder der alten bestätigung / allein bey dem Käiser gesucht: aber die Mönchen/begehrten sie nun auch von Rom auß/ bl.583.645. Die neu erwehlte Prälaten/suchten zu Rom nur die Weyhung/ bl.554. hernach auch die Confirmation, bl.658. Deren jene anfangs von den Bischöffen/dise allein von dem Käiser/ als welchen sie beyde von alters her zugestanden / begehrt worden. So daß der gewalt des Pabsts über die Helvetische Kirch in disem Zeit-Lauff nicht wenig zugenommen Dises aber daß die Mönchen des Pabsts Herrschaft sich underworffen/ war ein Mittel/ daß der Pabst / welcher zuvor nur über einen Theil Italien Bischoff gewesen/ Bischoff ja Beherrscher worden über die ganze Abendländische Kirch. Ein kluger Papist (p) schreibt hiervon; Der Pabst hat grossen nutzen „davon/daß er aller Orten solche hat/ welche unmittelbahr von ihm ab„hangen. Man kan auf die Mönchen nicht genugsame achtung geben/ „weilen sie mitten und im Hertzen der weltlichen Herrschaft eine außländi-

bannet/ durch unrühige Bischöffe / und durch die Mönchen.

(n) Necnon Conradus I.Constantiensis Episc.Lang.pag.549. § 9 (o) Bernо de Reb.Eccl.c.2, (p) Amelot,ad Hist,Polan.p.203.Conf. ipium Polan. p. m. 86. b.

sche Monarchey aufrichten. Käiser Heinrich III. sahe vor/ wie nachtheilig solches seiner Hoheit sey/ deßwegen hat er die Oerter in Teutschland welche von Pabst Leone IX. angesprochen worden / mit selbigem außgetauschet/bl. 557. Aber dises Ubel hat nach der Zeit mehr Wurtzen gewonnen als vormahl.

Der Käiseren und Päbsten Beyhilff.

CXXI. Die Ursach dessen ist mancherley: Wann die Päbste in weltlichen Sachen zustarck um sich greiffen / und nach der Käiserlichen Kron langen wollen/ haben die Käiser mit grosstm Eifer sich widersetzt. Aber wann sie den Kirchen Eingriff gethan/bald diser bald jener Kirchen Freyheit entzogen/hat man es geschehen lassen/ bis der Römische Gewalt alles under sich gebracht. Hiezu waren ein gutes mittel die unruhen/welche sich bisweilen im Reich erhebt/da ein König wider den andern/und die Fürsten wider den Käiser aufgestanden. Die Päbste selbst wußten gar fein ein Aaß zulegen. Sie nahmen sich deren jenigen welche sich in Päbstlichen Schirm begaben/hitzig an/bl. 615 665. und gaben den Mönchen und ihren Klöstern namhafte Freyheiten: daß namlich wer da wolle/ sich bey den Klöstern möge begraben lassen: daß kein Bischoff gewalt haben solle/solche Klöster in Bann zuthun: Daß sie den Chrisam/ das H. Oel/die weihung der Altären/von dem Bischoff in dessen Bischthum sie gelegen/oder von einem andern nemmen (q): in verbanneten Kirchen predigen dörffen: sie versprachen grossen Ablaß/denen so die Kirchen der Klöstern besuchen (r). Den Cisterzienser Mönchen gestattete Innocentius III. (s) daß dises Ordens Klöster eintretten mögen ins Erbtheil / welches dero Religiosen bekommen hetten/ wann sie weren Weltlich verbliben: daß die Klöstergüter auch die Neugereuth/ Zehendenfrey seyn sollen: daß in Civil und Criminal sachen/die Zeugnussen diser Religiosen gelten: daß under dem Bañ solche Klöster niemand betrüben solle/&c. Dise und dergleichen Freyheiten verursacheten bey den Bischöffen und Gestiftern grosse Klägte. Sihe A.C. 1179. § 9. Doch ist zugewahren A. daß under allen Pabstschmeichlern/noch keinem in disem Alter der sinn daran kommen die Unfehlbarkeit und den höchsten Gewalt in streitigen Glaubenssachen / dem Pabst beyzumessen. B. Daß oberzehltes verfahren der Clerisey/eine erneuerung und abfahl von ihrer Oberkeit gewesen. Wie man den Bann mißbraucht habe/ist § 78. angeregt worden. Wie vil durch dises Hülffmittel der Pabst außgerichtet habe / ist An. Chr. 1073. und folgends außgeführt worden.

Die Kirch Käiserli-

CXXII. Wie weit der Käiserliche Gewalt in Kirchensachen sich erstreckt habe/ist auß § 43. 113. bekant. Bey selbigem ist es lange zeit verbliben.

(q) Lang. pag. 1012. (r) Id. 771. b. (s) Id. pag. 742.

bliben. Dann die Käiser beruften annoch Concilia/bl.476.514.529.560. 652. Wann ein Prälat gestorben / müßte dem Käiser des verstorbnen Stab und Ring übersändet(t)werden. Welche Klöster den gewalt hatten einen Abt zuerwehlen / hatten solches dem Käiser zudancken bey welchem es gestanden/ dise Freyh it ihnen zugeben oder nicht / bl.412.497. Wann ein solche Wahl geschehen / wurd Cognitio Imperii (u) erfordert / der erwehlte müßte sich Ihr Majestät persöhnlich präsentieren/ welche dañ die Wahl und des erwehlten Persohn erdauret/und nach befinden gut geheissen oder verworffen/bl.469.512.523.&c. Welchen der Käiser bestetiget/dem gab er (x) Baculum oder Ferulam, einen Stab in die Hand/bl.512. Den Bischöffen stecketen Ihr Majestät auch einen Ring an den Finger (wurd genent investitura per baculum & annulum) und nach deme der neue Prälat den Eid der Treu (y) abgelegt / wurd er mit einem Käiserlichen Bestätigungsbrief abgefertiget Nach solcher bestätigung trugen die Sangallische (zweifels ohn auch andere) Prälaten Cappam aquiliferam (z) einen mit dem Reichs-Adler gezierten Hut/ oder Cappen / zum Zeichen daß sie auf Erden keinen höhern Gewalt erkennen / als den Käiser. Daher Abt Bernhard an die Käisere Ottones dise Uberschrift gemachet (a): Summæ post Deum Majestatis Dominis meis: Meinen nach Gott/ höchst gebietenden Herren. Die Käisere nahmen die Prälaturen einem Prälaten/und schenckten sie einem andern /bl. 474.510.542.552. strafften die fehlbare Prälaten um Gelt/bl.517. oder entsetzten sie gar. bl.510. Also mußten die Prälaten / nach dem sie weltliche Fürsten worden / von jedem Käiser die Regalia empfangen: welche den Geistlichen Fürsten mit dem Scepter / den Weltlichen mit dem Fahnen übergeben worden (b).

chem Gewalt undertahn/ in Ansehung der Wahlen.

CXXIII. Wann an der Klosterleuthen Wandel / oder Amtsverzichtung etwas zuverbessern war/thaten solches die Käiser / bl.518. ꝛc. Käiser Heinrich III. brauchte An.Chr.1048. dise Wort (c): Weilen wir auß Rechtsame des angenomnen Reichs/allen Kirchen des Römischen Käiserthums die schuldige sorgfalt erzeigen müssen / wollen wir alle und jede versorgen und **Reformieren.** Hochgedachter Käiser liesse auf ein Zeit das Wiehnacht-Fest etliche Tag spähter halten/als gewohnlich war. Streitige Klöster und Prälaten kamen für den Käiser/und wur-

Ihres Wandels und Güteren.

(t) Onuph ap.Hotting.H.E.2:311. (u) Eccard. Jun.c.9. (x) Mabillon.dipl. lib.6.Coroll.4.etiam alia Investituræ signa fuisse, probat. (y) Eccard. Jun. c.5. de Engilberto. Ad (Imperatorem) venit. Abbatiam abeo suscipiens, *fidem juravit.* Adde Goid.Constit.3:290. (z) Eccard.Jun.c.5.conf.Goldast.not.in l.c. (a) Eccard.c.16. (b) Urstis.Hist.Basil.Lib.3.c.4. (c) Lang.414.a.

wurden dorten gerechtfertiget (d): bl. 508. 516. 530. 623. 641. Gleiches geschahe wann Weltliche den Klöstern Abbruch thun wolten. bl. 613. In Kirchensachen dörfte man ohne vorwüssen und gutheissen des Käisers/ oder des Käiserlichen Statthalters/ nichts weder vornemmen noch verändern/ bl. 660. Die Kirchengüter waren so gar in Käiserlichem Gewalt/ daß/ noch wie vormahls/ bey änderung jeden Käisers oder Prälaten/ ein Bestätigungs-Brief begehrt werden müssen: da mehrmahl ohne jemandes beschwernuß die Käiser was sie einem gegeben hatten/ dessen Nachfahr widerum entzogen/ bisweilen etwas/ bisweilen nichts dagegen gebende: nicht anderst als wie ein Lehenherr mit seinem Lehenmann nach gutduncken handlet. Wann ein Bischoff im Reich gestorben/ ist dessen Schatz/ und beweglige Verlassenschaft/ samt hinderstelligem Einkommen selbigen Jahrs/ der Käiserlichen Kammer heimgefallen (e). Auch müßten die Bischöffe/ Stifter und Klöster der Oberkeit Tribut geben (f). Wann der Käiser zu Feld gezogen/ hat der Bischoff zu Costanz dem Abt zu Sangallen und Reichenau solches zuwüssen gemachet/ und sie oder die ihrigen erfordert (g): Dann die Prälaten so wol als andere Stände/ und als die Stätte/ in Kriegszeiten eine bestimte anzahl Gelt geben müssen/ bl. 487.

Cast-Vögten Gewalt.

CXXIV. Es wurd aber die Pflegverwaltung der zeitlichen Gütern/ welche denen Kirchen und Klöstern zugehörig waren/ durch die Käiser anvertraut den Castvögten/ welche in Griechischer Spraach von Theodosio Oeconomi: in Latin Procuratores, Advocati: in Franckreich Vice Domini: von den Teutschen Schaffner/ Schirmherren/ Castenvögt genennet worden (h). „Heutige Mönchen sagen/ ein solcher Castvogt „seye anders nichts gewesen als ein Amtspflichtiger und Diener der „Prälaten/ und des Convents (i).“ Aber ihr Gewalt und Ansehen erstreckte sich vil weiter. Wir wollen unsern Hochgelehrten Herren Bullinger set. hiervon reden lassen (k)/ „Die Castvögte/ sagt er/ müßten (der „Bischöffen ꝛc.) Zeitliches verwalten/ welches durch das Wörtlein Ca„sten bedeutet wird. Was der Abt oder Prälat ohne des Castvogts vor„wüssen gesetzt oder geordnet/ galt nicht. Darum man allezeit der Cast„vögten bewilligung in den Carten der alten Klöstern findet. Dann di„se haben sich beladen aller Renten und Einkommens des Gottshauses.

„Auch

(d) Conf. Hotting. H. E. 8: 1179. & spec. Tigur. 217. Glarenenses pro *S. Hilarii*: Uranienses pro *S. Felicis* possessionibus coram Duce disceptant. (e) Lehm. Chron. Spir. pag. 536. (f) Goldast. Aleman. 3: 104. (g) Ibid. 3: 107. (h) De illis Vid. Horst. Not. ad Bernh. Epist. 236. Hartman. Annal. pag. 194. Goldast. Aleman. 3. pag. 92. (i) Hung. de B. V. pag. 117. (k) Hist. lib. 3. c. 5.

„Auch durch sie wurd der Fürst berichtet des Vorzahts/ so verhanden „war / den der Fürst in vorfallender Noht angegriffen. Dann die alte „Fränckische Könige/ die Kriegs- und andere Steuren/nicht den eignen „armen Leuthen der Klöstern/aufgelegt/etwas von denselbigen zuerschin- „den: sonder namen die hülff vom Vorraht.„ So die Klöster gegen sich selbst oder andere gegen die Klöster wegen Kirchengütern streitig worden / waren die Castvögte Schidrichter (l) : sie schlichteten es auch so zwischen den Burgern und Leibeigenen Streitigkeiten entstanden/Vergl. §. 44. Die Gerichtszwänge und Jurisdiction aber / wurden disen Castvögten gelassen/theils darum/daß sie der Klöstern Renten und Gülten destobesser einbringen mögen/ ne qui (m) rerum cœlestium desiderio & vitæ solitariæ Cupidine, terrena & secularia reliquerant, rursum per eorum tractationem abstraherent animos; & velut contagiô contaminarent: auf daß die jenigẽ/ so auß begird himlischen Gütern und der Einsamkeit das Weltliche verlassen/so sie mit solchem umgiengen/nicht widerum zuruck gezogen werden.

CXXV. Wer dise gewesen?

Dise Vogteyen waren bey den alten Francken anfangs in den Händen der Fürsten / als der rechten Schirmherzen. Von ihnen sind sie an den Adel kommen / welcher der Käiseren und Fürsten gesetzte Commissarii/Verwalter und Amtleuth worden. Dann die Fürsten/denen welche wol um sie verdienet waren (n)/solche Vogteyen verliehen haben. So daß es geheissen: Supremus advocatus post Deum Imperator. Der Käiser seye nächst Gott der oberste Beschirmer der Kirch. Vergleiche bl. 548. Dise Vogtey wurd zu Zürich und anderstwo verwaltet durch die Alemannischen Herzogen und andere Reichsvögte. Von An. Chr. 1080. solle sie bey dem Herzogischen Hauß Zeringen gestanden seyn. Sihe bl. 586. 632. Daher Berthold V. An. Chr. 1210. disen Titel geführt: Dei ac Imperatorum & Regum donô, judex constitutus, & Tigurinorum Advocatus, qui vulgò Castvogt dicitur, idest in omne Turegum Imperialem Jurisdictionem tenens. Und anderstwo: Ego Berchtoldus de Zæringen, dux & rector Burgundiæ Dei & imperiali gratiâ Thuregici loci legitimus Advocatus, qui Castvogt dicitur (o): von Gottes und der Käiseren auch Königen Gnad/rechtmässiger Castvogt / den Käiserlichen Gerichtszwang habende (p). Nach dem dises Hauß An. Chr. 1218. abgangen (q)/ haben die Käisere selbst/solche Advocatiam über sich genommen / und gaben dem Gestift die Freyheit Under-

(l) Hotting. H. E. 8:1141. (m) Hartman. Annal. sqq. Einsidl. pag. 194. (n) Bulling. loc. cit. (o) Bulling. Hist. Tig. Misc. Lib. 5. cap. 9. Hotting. H. E. 8: 60. (p) ita vertit Tschudius An. 1209. Histor. Mscr. (q) Guilim. Habsp. pag. 251.

Undervögte (werden auch (r) Ammani genennet/) nach belieben zusetzen/ und zuentsetzen (s). Obige Herzogen von Zeringen / erlangten An. Chr. 1157. solche Vogteyen über mehrere Helvetische Kirchen. Sihe bl. 653. An. Ch. 1170. machet Käiser Fridrich I. seinen eignen Sohn zum Schutzherren über das Bischtum Chur. Die Graaffen von Honberg (war ein schönes Schloß am underen Hauenstein) sind des Bischtums und der hohen Stift Basel/Schirmvögte gewesen. Die Freyherren von Regensperg/des Klosters Sangallen/Mure/Fahr. Die Graaffen von Rapperschweil zu Einsidlen/2c.

Deren Besoldung.

CXXVI. Ein Mönch zu S. Alban in Basel/hat geschrieben: das Schloß Honberg / seye vom Bischtum der Graaffen Lehen gewesen/ propter jus advocatie quod habebant in loco Epilcopi, in Balilea. darum daß sie Vögte zu Basel gewesen. Aber Herr Urstisius widerspricht sölches (t). Gewüß ist / daß die Vögte von denen Kirchen/deren Schirmer sie gewesen/ zimlichen Nutzen bezogen. Daher grosse Herren nach solchen Vogteyen sehr begirig geschnappet/und sie etwann mit schwerem Gold erkauft/bl. 625. 678. Auch zu deren Behaubtung Proceß geführt/ bl. 573. Die jenigen aber / welche ein Kloster aufgerichtet / oder ligende Güter vergaabet / das Vogt-Recht über solche Klöster und Güter sich selbst und den ihrigen vorbehalten/bl. 545. 597. 599. 681. Als Freyherr von Freyenstein der Probstey Zürich/etliche Leibeigne geschenkt/hat er das Schirmrecht / über dise und dero Nachkommenden sich angedinget / mit hinzutuhn; er wolle nicht mehr als zehen Schilling Pfenninge / Züricher Müntz von ihnen zu Vogt-Steuer nemen (u). Hat diser solchen Schirm über wenig Personen / die er doch dem Gestift geschenkt / nicht ohne von ihm zwahr gering geachteten / doch nach damahligem Müntzwerth zimlichen Lohn geleistet / was hat der Schirm eines grossen/mächtigen/reichen Gestifts oder Klosters ertragen mögen?

Stifter und Klöster erschwingen sich über die Castvögte.

CXXVII. Zwahr haben die Klöster (dann von den Gestifteren hörte man lang dergleichen nichts) sich frühzeitig geklagt / daß solche Schirmherren / Stürmherren seyen (x) bl. 426. : das selbige sich nicht vernügen wollen mit dem Lohn/welcher ihnen bestimet war: die Kloster-Güter verschwendet/bl. 605. 625. Bey ledig fallenden Prælaturen / die ihrigen auftringen wollen/bl. 641. 658. In solchen Klägten sind die Klöster jederweilen von den Käiseren gnädig angehört und angesehen worden. Endlich könten sie dises Band gänzlich von sich werffen. Dann ihnen wurd gestattet/Schirmherren zusuchen/wo sie wollen/bl. 624. / und den

(r) Gold. Alem 3:75. (s) Bulling. loc. cit. (t) Lib. 1. cap. 10. (u) Hotting. H. E. 8:1283. (x) Lang. 333. 344. b.

den Schirmherzen verbotten Schirmgelt zunemmen (y). Solches ist sonderlich gestattet worden / durch die Stifter selbst denen jüngeren Klösteren / welche aufkommen / erst nach deme der Käiseren Gewalt und Ansehen/angehebt sich allgemach zuverliehren: da auch die älteren Klöster dem Exempel der jüngeren nachzuarten getrachtet/und sie den Castvögten gemeinlich Satzungen nach belieben vorgeschrieben / bis daß die Vögte der Klösteren Knechte worden. Daß die/ohne welche die Klöster vormahls nichts tuhn dörften / dörften endlich nichts vornemmen ohne die Klöster. Jedes Kloster suchte gemeinlich Schirm bey einem nachgelegnen Edelmann. Als aber des Adels Macht ab / hingegen der Stätten Arm zugenommen/haben sich die Klöster/um wider Gewalt sicher zuseyn/in benachbaurten Stätten Schirm und Burgrecht ergeben: die Verwaltung der zeitlichen Güteren / und weltlicher Gerichten selbst übernemmende. Wie sehr der Gewalt solcher Advocaten endlich eingeschrankt worden seye/mag man ersehen auß einem Brieff/welchen Käiser Heinrich V. An. Chr. IIII. dem Kloster Schaffhausen gegeben/ dessen Wort lauten (z) under anderen: „Wir gebieten daß hinfür ewiglich gehalten werde / daß „kein Mensch / wer der immer were / understehe ihme zuzueignen einiche „Eigenschaften/Erbschaften/Vogteyen/Schirmrecht / geistliche Gericht „und Gerechtigkeiten/oder einigen Gewalt/ so der Freyheit und Ruh der „Kloster-Brüderen nachtheilig seyn möchte. Es soll auch der Abt mit „seinen Convent-Brüderen / einen Advocat und Schirmvogt nem„men / der sie am nutzlichsten bedunkt. Wann er ihnen aber nicht mehr „nutzlich ist/soll er auß Käiserlicher Macht/abgesetzt werden/und sollen der „Abt und seine Convent-Brüder ohne jemands hinderen/ einen anderen „erwehlen. Derselbige Vogt solle keinen Gewalt haben / über des Klo„sters Güter: er soll auch nicht befügt seyn/ein Schloß oder Vestung zu„bauen: auch keine ungewohnliche Gastereyen/kein jährliche Schatzung/ „Vogtrecht/oder Widergeltung forderen und einnemmen: auch keinen „Vogt nach ihme/an sein statt/ohne des Abts und der Convent-Brüde„ren Willen setzen und ordnen / sonder er solle sich seines erlaubten und „übergebnen Gewalts und Rechtsamme vernügen lassen: wie auch des „dritten Theils der Straffen und Bussen deren/welche für ihne zu Recht „kommen. Er solle sich auch weiter nicht underwinden/des Klosters Gü„ter und leibeigne Leuth/von Weibs- und Mannspersonen / so dem Klo„ster zuständig sind/sie zuverkauffen/zuveränderen/oder zuverschencken/ꝛc. Hochgedachter Käiser gestattet An. Ch. IIII2. dem Kloster Engelberg (a)

(y) Hartman. Annal. pag. 188. *Document.* Fahr. (z) Apud Rüger. Hutor. Schaffhus. Masc. (a) Lang. pag. 890.

gleichfahls / „die freye Wahl eines Castvogts / welcher nicht um zeitli-
„chen Nutzens / sonder um die ewige Lohnung (ohne des Klosters Besol-
„dung) des Klosters Güter und Freyheiten beschützen solle: dem Abt ge-
„stattet er/mit Raht der Brüderen/zu Nutz des Klosters zukauffen/zuver-
„kauffen/zuvertauschen / die von dem Kloster entlegnen Oerther / einem
„anderen Castvogt anzubefehlen. Der Castenvogt solle / so oft es dem
„Abt beliebt/ins Kloster kommen / für des Klosters Händel Gericht zu-
„halten/ohne Gewalt zurichten: solle auch keine Widergeltung forderen.
„Wann er das Kloster beunruhigt/solle ihn der Pabst dem Satan über-
„geben/und verfluchen/dem Käiser aber und dem Kloster soll er/jedem 50.
„Pfund Gold bezahlen„/ &c. Von der Freyheit des Klosters Einsidlen /
haben selbige Mönchen selbst/weitläuffig geschrieben (b).

Käiser verliehrt das Investitur-Recht.

CXXVIII. Hierauß erhellet zum Theil/was die Ursach seye/daß die Regalia und der Oberkeitliche Gewalt/in Verwaltung Kirchen/Klö-steren und dero Güteren ab / der Geistlichen Herrschaft aber zugenomen. Namlich I. der Käiseren und Königen Miltigkeit / welche den Stifteren und Klösteren/in allem auch dannzumahl wilfahret/wann deren Begeh-ren den alten Satzungen / auch wann es selbst Käiserlichem Ansehen und Gewalt zuwider/und nachtheilig gewesen; II. Die Stiftenden / welche durch Ertheilung grosser Freyheiten sich und ihren Klösteren einen Nam-men machen wolten. III. Der Pabst wolte nicht mehr leiden/daß der Käiser denen Klösteren Schirm gebe / sonder erlaubte ihnen weltliche Verwalter zubestellen / ohne Käiserliche Maaßgebung (c): ja hat dem Käiser das samtliche Investitur-Recht auß den Händen gerissen/und ihn hiemit von seinem halben Reich getrieben / wie Onuphrius gestehet (d). Worin̄ dises Investitur-Recht bestanden/und wie der Pabst einen Theil desselbigen nach dem anderen auß Käiserlichen Händen gerissen / und an sich gebracht/hat in guter Ordnung und grundtlich gezeiget/oftgedachter fürtrefflicher Cristoph Lehemann (e). Den ersten Stein zu disem grossen Bau des neuen Babels / hat Pabst Gregorius VI. (f) gelegt. Bau-meister darbey war Gregorius VII. Doch wurd der Bau erst under dises Nachfahren zu Vollkommenheit gebracht / vermittlest deren unglückseli-gen Heerzügen / zu welchen die Käisere durch Päbste genöhtiget worden/ under dem Vorwand das Heilige Land einzunemmen. Aber solche Heer-züge in Orient/sind durch die Päbste so heftig getrieben worden/vornem-lich in dem Absehen / daß sie in Abwesenheit der Käiseren/ihren Thron in Occi-

(b) vid. Lang. pag. 817. b. § 1. (c) Conring. Cens. dipl. Ludov. pag. 313.
(d) vid. Greg. 7. ap. Hartknoch. H. E. Borus. pag. 73. (e) Chron. Spir V. 67.
(f) Hospinian. de Monach. pag. 121.

Occident bevestigen / den Käiseren das Ansehen und den Gewalt entziehen/und sich zu Herzen über die Clerisey und Kirchen machen. Vergl. bl. 603. Dem Pabst Gregorio VII. schwebte immer vor/daß die Päbste zu verlangter Hoheit nicht gelangen werden/so lang der Käiser das Investitur-Recht behalte: wann ihm aber selbiges werde benommen seyn/werde zugleich dessen ganzer Gewalt fallen. Nun darinn hat er sich nicht betrogen. So lang dises Recht bey dem Käiser geblieben / und die Prælaten ihre Wahl und Regalien vom Käiser begehrten / könten sie vom Käiser ein-oder abgesetzt werden. Aber nach dem den Käiseren solch Vorzecht benommen worden/underfiengen sich die Prælaten/Käiser auf-und abzusetzen: und ist die Clerisey vom Käiser/und rechtmässigen Oberkeit abgerissen worden. Durch diß Mittel ist sie zu einem absonderlichen Leib gemachet worden: verfiele aber desto tieffer in Mißbrauch des Kirchen-Guts / Wollust / Verschwendung / Armuht / Laster/Unwüssenheit/und samt dem meisten Volk in Aberglaub. Dann als lang sie under Käiserlicher Auffsicht gestanden / lebten ihrer vil behutsam / auß Forcht gestraft zuwerden/nach dem sie aber vermeinten an Rom einen Rugken zuhaben/ haben sie den Zaum von sich geworffen; der Pabst als ein Eli/sahe ihnen durch die Finger/ja dessen Freyheits-Brieffe/Dispensationen/Indulgenzen/ꝛc. haben allem Muhtwillen/und allen Unordnungen Thür und Thor aufgesperzt.

CXXIX. Es ist aber nicht zuvergessen / daß sich alle Helvetische Prælaten disem Abfahl (also wird die vom Pabst am Käiser begangene Untreu vom heiligen Geist selbst betittlet / 2. Thessalon. 2.) anfangs mit Ernst widersetzt. Ungeachtet etliche Herzogen/Graaffen/ꝛc. im Land/Ihr Majest. schuldige Gehorsamme allbereit versagt haben / bl. 568. ꝛc Anderstwo hielten es die meisten Prælaten auch mit dem Käiser / bl. 596. Nach deme Käiser Heinrich V. nach Päbstlicher Pfeiffen zudantzen/schon gezwungen war/ hat das gemeine Volk Leib und Blut für Käiser Friderich I. aufgesetzt / um die Käiserliche Rechtsammene samt Ihr Majestät wider den Pabst zuverthädigen: die Bischöffe aber haben denen vom Käiser wider den Pabst gehaltnen Conciliis beygewohnet: wolten nicht leiden daß man sage / der Käiser habe das Reich vom Pabst: oder daß der Käiser den zu Rom und in Italien gehabten Gewalt / allein durch des Käisers Gunst erlanget. Ab Römischen Dispensationen und Ablässen hat ihnen geekelt als ab Betriegereyen/und haben des Pabsts Legaten auß dem Land gewiesen/bl. 650. 651. Sie waren beredt des Pabsts Wahl/ oder doch die Bestättigung solcher Wahl / stehe bey dem Käiser / schon Gregorius VII. fast hundert Jahr zuvor / solche Meinung verflucht

Helvetia verthädiget selbiges wider den Pabst.

hatte. Auch hielten sie darvor/wann ein Streit in des Pabsts Wahl entstehe/stehe dem Käiser zu/solchen Streit in einem Concilio zu entscheiden. Dem Käiser lige ob/die Concilia zuberüffen: Romanæ Eccleliæ debere providere (g)/müsse der Römischen Kirch Vorsehung tuhn/Aufsicht auf sie haben/und sie/wo es sich bedörfte reformieren. Wie dañ solches Wort von ihnen An. Chr. 1159. gebraucht worden.

Unbillides Urtheil der Papisten wider der Voreltesten verhalten.

CXXX. Die Römisch-gesinneten scheuhen sich nicht/das Verfahren Gregorii zu rechtfertigen/ hingegen die Käisere zubeschuldigen/als ob sie solche Veränderung durch verkauffen der Pfründen/ erwehlen schlechter Prælaten/&c. abgenöhtiget hetten. Dörffen auch (h) die Schuld dessen / daß der Zustand der Kirch vormahls schlecht gewesen / den Käiseren beymessen. Bey dem bleibt es nicht / daß sie Käiser Heinrich IV. als ein Abschaum der Lasteren/hingegen Pabst Gregorium VII. als einen heiligen Tugendspiegel vorstellen/bl. 594. 609. Dann sie tadlen auch die Personen und Verrichtungen deren Käiseren/Ottonum/&c. Otto I. habe gefehlt (i)/und grosse Aergernuß gegeben (k)/als er in einem Concilio Pabst Johannem entsetzt / bl. 514. Selbiges Concilium wird von ihnen ein Conciliabulum genennet : und gesagt/ die darinn versamlete Vätter haben sich unverschamt/thoracht/und als Ketzer erzeiget (l). Weilen Heinrich II./der doch ein Römischer Heiliger ist/ einen Abt gen Reichenau gesetzt/welcher übel außgeschlagen/sagt Bucelinus (m) : dises seye ein Beweisthum / daß die weltlichen Fürsten / schon sie heilig / gröblich fehlen/ wann sie sich der Klöster-(oder Kirchen-) Sachen beladen. Wie darf man Fridericum I. als einen Widersächer der Kirchen durchziehen / dem man doch das Lob nicht nemmen darf / daß er ein vo trefflicher Käiser gewesen (n)? Der An. Chr. 1061 zu Basel erwehlete Pabst Honorius II. (o) : Item der An. Chr. 1158. zu Pavie erwehlete Victor/und Paschalis (p) / werden nun genennt Pseudo-papæ, falsche Päbste. Daß Burkhard Bischoff zu Basel Käisers Heinrich IV. Parthey genommen/wird nefarium studium (q) genennet / und von ihm gesagt/er seye turpi notâ infectus (r), mit einem Schandflecken besudlet gewesen. Weilen dessen Nachfahr Ludwig / Käiser Fridrichs I. Anhänger gewesen/wird er Pseudoepiscopus, ein falscher Bischoff gescholten (s). Also hat sich durch mundt-

(g) Goldast. Constit. I. 67. & Notit. pag. 70. (h) Hotting. H. E. 2:48. (i) Lang. 370. (k) Pessimam *rem* ausus, & sanctissimos viros gravite. offendit. Bucelin. Rhæt. An. 963. Conf. Hartm. Annal. Einsidl. pag. 79. Bzov. de P. R. cap. 15. Ottonis judici m vocat *spurium*, *execrandum*, *sacrilegum*. (l) Binius Not. ad Concil. cit. & Baron. An. 963. (m) Const. An. 1007. (n) Hartm. Einsidl. pag. 221. Conf. Lehman. pag. 558. (o) Basil. S. pag. 168. (p) Ibid. pag. 209. (q) Ibid. pag. 171. (r) Ibid. pag. 170. (s) Ibid. pag. 209.

mundtliche und schriftliche Underweisung der Jesuiten / die Redensart und das Herz der Helvetieren und anderen Teutschen nach dem Römischen Hof gerichtet. Und beschreibet man heut zu Tag die alten Sachen mit einer ganz anderen Feder / als unsere Vorelteren getahn: was die alten Teutschen gelobet/wird von den heutigen gescholten/was die alten gescholten/wird von den heutigen gelobet (t). Hermannus Contractus und andere schelten Pabst Leonis IX. kriegrisches Herz (u) / bl. 557. Aber den heutigen mangelt es nicht an Feigenblätteren dise Schand zubedecken (x). Dises sind helle Beweisthümer / daß disen Leuthen / wann sie von vorgehenden Zeiten reden/kein Glauben zuzustellen seye / und mögen sie deren Gestalt vorstellen wie es ihnen beliebet/wir wüssen/daß man vormahl von disen Sachen einander Urtheil gefellet/und daß sie disen Käiseren groß Unrecht tuhn. Otto I. wurd zu seiner Zeit genennet Sanctissimus (y), der Heiligste Käiser: und sagt Wernher Rollwink/ein Carthäuser Mönch (z) / um An. Chr. 1500. von obigen Käiseren. Sanctitas Papas dimisit & ad Imperatores accessit hoc tempore: Daß selbiger Zeit die Heiligkeit von den Päbsten gewichen / und zu den Käiseren übergegangen seye. Die Päbstler schrieben / es seye in der Kirch übel hergegangen/als sich die Käisere der Prælaten Wahlen angenommen. Was sagen aber die Käisere hierzu? „Ihr sollet wüssen sagt Fridrich I.(a)/daß „alldieweil die Käiser die Kirchen-Bestellung/ in ihren Händen gehabt/ „mehr gute Bischöffe/ꝛc.gefunden worden/als nun da sie (durch andere) „erwehlet werden. Dañ die Käiser haben wol verdiente Leuth zu Bischöffen gemachet. Nun aber werden sie non secundùm Deum, sed secundùm favorem: nicht nach Gottes Willen/ sonder nach Gunst erwehlet. Daß Victor und andere/so von den Jesuiten/Lang/ꝛc. falsche Päbste genennet worden/ von unseren Vorelteren für rechtmässige Päbste gehalten worden: erhellet auß dem / daß sie Freyheits-Brieffe von denselbigen begehrt/bl. 627. Wer diser Ungleichheit der alten und heutigen Geschichtschreiberen nachdencket/ wird befinden daß die Papisten darmit sich selbst sehr verwicklen (b).

CXXXI. Der **Kirchengütern** halb (dann von denen in disen Bedräuungen wi-

(t) Hotting. H. E. 3:303. (u) Etiam Lambertus Schafnab. Naucler. Gener. 36. pag. 154. (x) vid. Horst. Not. ad Bernhard. IV. pag. 6. a. Conf. Baron. (y) Goldast. Constit. I. pag. 32. § 2. (z) Fascic. Tempor. Conf. Hotting. H. E. 2:301. *Henrici & Ottonum* Elogium vid. Mabillon. Benedict. Sec. V. præf. § 14. *Natalis Alexander*, Johannem *inquit*, videri magnô Ecclesiæ commodô exauctoratum. Nec non *Platina*: Aliter Christianam fidem fuisse perituram. (a) Arnold. Lib. 3. cap. 17 ap. Lehman. pag. 542. (b) vid. Clariss. Heidegg. Tumul. Conc. Trid. pag. 1263.

der die jenigen so sich am Kirchen-Gut vergreiffen.

sen Kirchen-Geschichten auch gehandelt werden soll) ist zugewaaren/ daß die Könige in den Underschriften der Stiftungs-Carten verbotten / solche Güter einicher weise zurauben/oder anzugreiffen/ oder den Kirchen zuentziehen. Durch solches Verbott vermeinten sie die Kirchen-Gefälle genugsam geschirmt zuhaben / sonderlich wann sie sothane Freyheits- oder Vergabungs-Briefe mit hoher Hand underschrieben/und ihnen das Königliche Pitschaft aufgetruckt. Dabey ists gebliben/ bis under König Carolo dem Einfaltigen / Regiâ potestate languente, ad externa terricula factum est confugium (c), das Königliche Ansehen abgenommen: deßwegen man durch ausserliche Mittel einen schrecken einzujagen angehebt. Vorhin (sagt Mabillon) seye solches selten geschehen/doch haben es auch etliche Käiser/welche erst noch disem Carolo gelebt/namlich die drey erste Ottones/etliche Henrici/&c. gemeinlich bey einem Verbott/oder auch bey ansetzung einer Geltbuß bewenden lassen (d). Was brauchte man aber für Schreckwort? Quicunque contra hanc donationem agerit (egerit) aut infrangere voluerit, imprimis iram Dei incurrat & tuplum (duplum) componat, wer solche Stiftung schwäche/ der solle in Gottes ungnad fallen / und den schaden zweyfaltig erstatten (e). Aloides, eine Burgundische Fürstin/brauchte dise Wort: Ich bitte euch Ihr Fürsten der Erden / Petre und Paule / auch dich Bischoff der Bischöffen des Römischen Stuhls/du wollest durch dein Ansehen die Räuber und Anfaller diser Gütern verbannen (f): der wider diß Testament handlen wird / der soll fallen in den Zorn Gottes/und soll Gott seinen Theil von der Erden der lebendigen hinnemmen/und sein Nammen im Buch der lebendigen außtilgen. Ihr Theil solle werden mit denen/welche zum Herren gesprochen/weiche von uns. Fehrners wird ihm geflucht/ daß er wie Dathan &c. in die Höll fahre/ und in der Gesellschaft Judæ gestraft werde/auch Gottes Gericht hie an seinem Leib empfinde/wie Heliodorus und Antiochus/ und Petrum und Paulum an der Porten des Himmels/zu Widersächern bekomme (g). Sind ja erschreckliche Wort!

Was von solchen Dräuworten zuhalten?

Eine nicht ungleiche Underschrift findet sich in der erdichteten Donation Käiser Constantini/über welche der berühmte Römer/ Laurentius Valla, vor bald 300. Jahren sehr nachdenckliche Glossen gemachet. Weilen darin der ewige Fluch angewünschet/und gleich als ob etwas schwerers den Menschen treffen könne/mehrere Straaffen angetreuet werden: Zu erst Gottes

(c) Mabillon. diplom. lib. 6. coroll. 4. (d) vid. aliquot Eor. diplomata in Hotting. H.E. Tom. 8. Hartman. Einsidl. Annal. conf. Goldast. Alem. 2. à pag. 263. 48. (e) Gold. l.c. d. 42. § 53. (f) Lang. pag. 662. (g) 664. Ejusm. formulas vid. Merck. pag. 46. Hotting. spec. Tig. 383. & passim.

Gottes / hernach Petri und Pauli Zorn/anfangs ewige/hernach zeitliche Straaffen/und darauf nochmahl ewige: hat Valla diſe unordnung in obacht genommen nnd geurtheilt / ſolche Wort habe ein thorachter wolberäuſchter Prieſter beym Weinglas außgeſpeuet. Und wozu dienen ſolche Verfluchungen / nach dem Gott ſelbſt an dem unglückſeligen Ehpar Anania und Saphira/ein erſchreckliches muſter gezeiget/ daß er ſelbſt die jenigen welche ſich mit untreu/oder in anderweg an dem jenigen vergriffen/ſo fromme Herzen Gott dem Herzen/ ſeinen armen Glidern/und zu erhaltung ſeines Dienſts geſtiftet haben empfindlich ſtraffen wolle?

CXXXII. Heinrich III. König in Engelland/ hat ſich durch ſo ernſthafte Wort nicht hindern laſſen zuſagen/ weiln die Prälaten und Mönchen durch ihre überflüſſige Güter/ übermühtig und auß übermuht unſinnig worden/revocanda eſſe prudenter quæ imprudenter ſunt conceſſa,& revocanda conſultè,quæ inconſultè ſunt diſperſa (h)/ ſo müſſe man die unforſichtigen ſchenckungen mit fürſichtigkeit widerum zu ſich nemmen; Dann ſagt diſer König/ der Pabſt ſelbſt widerzüffe bisweilen ſeine abhandlungen. Doch eigentlich zureden/ſind keine gröſſere Kirchenräuber als die Prälaten ſelbſt/ welche was den Kirchen gehört/ in eigenthumliche beſitzung verwandelt (i)/oder verkrieget/ bl.581. oder zu weltlichem Pomp/ und zu wercken des Fleiſches mißbraucht/oder bey ſtreitigen Prälaten-Wahlen verzehrt/ bl.617.658. Ein ſolcher Verſchwender war um An. Chr. 1074. Mangold / Abt zu Stein am Rhein (k). Von mehreren ſihe §97. So daß die Klöſter gemeinlich/ bald nach ihrer Stiftung ins ſtecken gerahten / und etliche gänzlich zugrund gegangen/ bl.623. welchen die übrige (auch ſolche welche ſehr groſſe Einkunften hatten) gefolget weren/wo ihnen nicht auf das neu /ein und ander mahl were under die Aerme gegriffen worden / bl.436. Doch muß man auch geſtehen/daß die Klöſter &c. durch überfäll der Hunnen und andere Krieg/ oder durch Diebſtal (l)/ ſonderlich durch Feuer mercklich verunglücket worden. Dabey zugewahren/ A. Daß nicht bald ein Kloſter iſt/welches nicht aufs wenigeſt einmahl in die Aeſchen verfallen ſeye. B. Daß dergleichen Unglück vil mehr über die Klöſter als über die Domm und andere Geſtifter ergangen. Deßwegen Bellarminus den Sachen nicht reifflich nachgedacht/als er die zeitliche Glückſeligkeit ein gemerckzeichen genennet/ bey welchem die Anhänger der Römiſchen Kirch/ erkennen können/ daß ſie recht-Catholiſche Chriſten ſeyen. Er iſt aber diß Orts zuvergleichen mit

Cleriſey mißbraucht die Kirchen-Güter.

(h) Hotting. H.E. 3:373. ex *Paris.* (i) vid. Gold, Alem.3:33. (k) Lang. 1008, §7. (l) Goldaſt. Alem.2.pag. 55.n.89.

mit denen abgöttischen Juden/welche sich gerühmt / daß es ihnen bey der Abgötterey wol gegangen / denen hingegen Jeremias dargethan / daß Gott ihnen wegen diser Sünd/ schwere und so vil Straaffen zugesendet habe/daß eine der andern auf dem Fuß nachgefolget/ Jerem. 44. Vilmehr hat man sich hie zuerinnern was Christus gesagt: **Eine jede pflanzung die mein himmlischer Vatter nicht gepflanzet hat/ wird außgereutet werden/** Matth. 15: 13. Zugeschweigen/daß man die Vergabuugen nicht allezeit an das verwendet / deme es zugeeignet worden. Was einem Orden oder Ort gewidmet war/wurd an einen andern verwendet/ auß Weiber-Klöstern/wurden Manns; auß Manns-Klöstern wurden Weiber-Kloster gemachet (m). Kelch sind an ligende Güter vertauschet/ oder sie sind verkauft/verpfändet &c. worden/welches letstere nach Conradi de Fabaria (n) urtheil / am Sangallischen Abt Ulrich VI./ von Gott augenscheinlich gestraft worden.

Ob die Reformierten mit gutem Gewüssen/ die der Kirchen vor der Reformation geschenkte Güter brauchen können?

CXXXIII. Lang hat (o) angemerckt/ daß die meiste von den alten Allemannischen Herzogen dem Kloster Einsidlen vergaabete Güter/ am Zürichsee und im heutigen Zürich-Gebieth gelegen. Gibt hiemit zuverstehen/ daß dises Kloster (welches einige andere Klöster auch bezeugen werden) an genuß seiner in Lobl. Statt Zürich Gebieth fallender Einkonften nicht gehindert werde. Indessen mißgonnet er und die Einsidlische Mönchen/welche sein Werck an das Liecht befördert/der Kirchen Zürich den rühigen genuß ihrer eigenthumlichen Gütern/vermeinende daß sie und andere Reformierte Helvetische Kirchen solche Güter wider der Stiftern intention brauchen: in dem die Chorherren zu Zürich/deren er etliche mit nahmen genennet(p)/nicht ledigen Stands seyen/die Siben-Zeiten nicht mehr im Chor verrichten &c. Und der Lästerer welcher dem Langischen Werck einen Zusatz beygefügt/ schreibt (q): „Die Stiftungen werden von den Reformierten verwendet wider alles Recht/gegen „die meinung der Stiftern/ zu underhaltung der Predicanten / Jäger und Musicanten. „ Antw. 1. Die Phariseer haben durch ihr Korban, und Stiftungen/ das Gebott Gottes aufgehebt und verhindert/daß die Kinder ihren Eltern welche nur sterbliche Creaturen sind / die gebührende Ehr nicht erzeigt. Deßwegen sind sie von Christo trefflich gescholten worden. Die Päbstler machen es noch ärger/sagen die Stiftungen der Alten seyen allein auf den neuerfundnen Römischen Dienst gemeint/und solle man an solchen Orten nicht Gott/sonder die Heiligen verehren/ mit Christi

(m) Lang. 537. a. n. 8. (n) cap. 9. (o) pag. 624. n. 80. (p) pag. 610. b. à num. 4. (q) Tom. 1. pag. 1104.

Christi Verdienst / sonder ihre Genugtühungen &c. predigen. Antw. 2. Die heilige Römische Gebräuch und weisen Gott zu dienen/sind von denen Gebräuchen der ältesten Kirchen - und Kloster-Stiftern dises Lands/in mehrern und wichtigern Stucken abgewichen / wurden deßwegen von ihnen vil ernstlicher angeklagt/ als wir Reformierte. 3. Kirchen und Klöster sind gestiftet worden ut Dei famulatus ibi habeatur / bl. 437. ad Catholicæ fidei & Christianitatis Ministerium (r), auf daß Gott darinn gedienet / und der Catholische Christliche Glaub gepflanzet werde: und zwahr daß solches also geschehe/wie man es **gegen Gott zuverantworten getraut**/ bl.627. Die Stiftungen gehen nicht auf die dienende Personen/sonder auf den Dienst / der verrichtet werden soll. Wann nur Gott geehret und den Menschen zum ewigen Heil der rechte und einige Weg gezeiget wird / so ist der Stifteren Willen genug geschehen. Ob solcher Dienst durch Presbiteros oder durch Predicanten verrichtet werde / ist nichts daran gelegen. Die Stifter bildeten sich ein/die Siben-Zeiten/das Klosterleben &c. seyen Stuck des wahren Gottsdiensts. Aber Gott wird mit menschlichen Erfindungen (dergleichen dise sind) nicht gedienet. Mit disen und denen daran hangenden Stucken / ist es mit der Zeit hergegangen / wie mit vilen andern Sachen / welche durch die Menschen anfangs in guter Meinung eingeführt worden: der Gottesdienst hat davon mehr schaden als nutzen empfangen. Hingegen werden nun in den Reformierten Kirchen solche Güter an Personen verwendet/welche Gott dienen auf die Weise / wie selbiger in seinem Wort vorgeschriben/oder an Personen / welche zu solchem Dienst auferzogen/und underrichtet werden (s). Die vorgenommene Reformation des Gottesdiensts/wurde den meistendiser Stiftern nicht weniger gefallen haben/ als Carolo dem Grossen/d avon § 40 51. So unverantwortlich die Nachkommenden sündigen / wann sie die jenigen Güter / welche die fromme Voreltern/ ihre gottseligkeit zubezeugen/ der Kirch übergeben: selbiger widerum entzeuhen/und untreu damit umgehen. So thum sind diejenige/ welche meinen/daß solche Stiftungen eine Kirch verbinden das jenige für einen Gottesdienst zuhalten / und beständig zuüben/das Gott in seinem H. Wort verbietet oder nicht gestiftet hat. Ob die Jäger und Musicanten/ich setze hinzu die Schalcksnaren &c.in den Höfen und Sälen/der Bischöffen und Aebten oder in den Häusern der Predicanten anzutreffen seyen/ist weltkündig.

CXXXIV. Wer nun die wahre Gestalt dises Kirchen-Alters genau Abfahl der Kirch

(r) Hotting.H.E.8.1100.Conf.p.1144. (s) Vid. Siml. Antiquit. Misc. lib.3. Hotting.spec.Tig.pag.193.

behaubtet.

genau betrachten/und mit unumfangnem Gemüht/davon urtheilen wil/ wird gestehen/daß man in einem und andern Stuck von der Freyheit und von der Einfaltigkeit des vorgehenden/und noch weiter von der Reinigkeit des ersten Alters abgewichen/ vilmehr gegen die in heutiger Römischen Kirch übliche Gebräuche und Gottsdienstsweise *sich genähert*: und daß also/als der Haußvatter geschlaaffen/der Feind Unkraut *außgeworffen*. Anbey erhellet sich A. daß solche veränderungen geschehen *nach langer Zeit*: als die Christliche Kirch schon vil Hundert Jahr *gestanden*.

Ist allgemächlich geschehen.

Ob man aber wie das wahre Christenthum beschaffen/und wie das *auß*serliche Kirchenwesen bestellet seyn/oder wie der Gottesdienst angericht*et* werden müsse/ auß solchem spähtern oder auß dem ersten Alter erkennen/ und ob man sich nach jenem oder nach disem richten müsse/ist eine Fraag/ deren beantwortung einem Gottliebenden Christen nicht vil zuschaffen geben/ und über welche die Christenheit sich nicht beissen und erzancken solte.

Nicht ohne Zwang.

B. Daß gleich wie die alte Helvetier/ des Heidnischen Roms Religions-Gesätze/ungern und nit ohne Zwang angenommen/bl. 12. gleichfahls man nit alsobald auf die Parthey des Päbstischen Roms gebracht worden/sonder es müh und weil gekostet/ eh man sich zu einer und andern Neuerung bequemen wollen. Sihe § 116. Was bedörfte *sich so viler* Wundern/als um die Einfaltigen zuverblenden/und die *standhafrigen* zu annemmung der Neuerungen zuverleiten? Was were es nöthig gewesen/ einiche Stuck in so vilen Conciliis einzuschärffen/ so sie alsobald im ersten mahl weren angenommen worden? Oder warum hetten die Käisere Gewalt brauchen müssen? § 10.85. Die Canonisierung Otmari und bestimmung des ihme gewidmeten Feirtags/ funden nit wenig Anstöß (t): und scheint es/daß es den Mönchen mit disem Heiligen nicht angehen wollen/bis man verschaffet/daß er durch den Pabst selbst in die Zahl der Heiligen gesetzt worden. Wie lang hat es gewehret/eh die Freitag Fasten ist angenommen worden (u)?

Ohne Grund.

CXXXV. C. Die Römische Kirch und Päpste/ nach deren Exempel und durch deren nachwerben/ man eins und anders im Kirchenwesen geändert/ waren in disem Alter also beschaffen/ daß man vilmehr ursach hat/was auß diser Quell geflossen zuscheuhen/als einiche anmuhtung dagegen zutragen und respect für sie zuhaben. Dañ man muß gestehen/ daß die Kirch im zehenden Jahundert monstruosi (x)/densissimi (y) tenebris, mit sehr dicken Finsternussen überzogen gewesen: mit einer Finsternuß

(t) Vid. sup. pag. 450 451. nec non § 93. (u) Vid. Sigeb. A. 1032. (x) Silvester. 2. ap. Hotting, H.E. 2:49. (y) Onuphr. Bened. 4.

nuß / welche **bey nahem gröſſer** geweſen als jene Egyptiſche (z): So daß die Kirch **niemahl in gröſſerer gefahr des under-gangs** geweſen ſeye als in diſem Alter Sintemal was ſie vormahls von den Tyrannen und Kätzern gelitten / ein **Kinderſpiel gegen** die damahligen Begegnuſſen zuachten. Die damahligen Päbſte ſeyen vilu horrenda monſtra, entſetzliche Mißgeburten geweſen: Die Kirch ſeye **mit Unflaht und Unreinigkeit** beſudlet worden a) / und habe es das anſehen gehabt / daß Chriſtus in dem Schifflein hart eingeſchlaffen were. Weiln dann ein jedes ſeines gleiches zielet; folge daß die Cardinäle und Prieſter von gleicher Art geweſen (b). Seculum nullum fuit indoctius & infelicius (c), es ſeye kein ungelehrter und unglückſeliger Kirchen-Alter geweſen: exhauſtum hominibus ingeniô & doctrinâ claris (d), darin gar keine gelehrte Leuth gelebt: und die Laſter alſo geherꝛſchet / daß es geheiſſen / Romanorum mores mundus perhorreſcit, der Welt grauet ab den Römiſchen Sitten (e): und **der greuel der verwüſtung** ſeye am Heiligen Ort geſtanden (f). Im XI. Jahrhundert gieng es nit beſſer. Sihe bl. 550. Dañ 50. Päbſte ſo innert 150. Jahren gelebt / à virtute majorum prorſus defecerant: Apotactici Apoſtaticive potiùs quàm Apoſtolici: ſind von den Tugenden ihren Vorfahren gänzlich abgefallen: waren nit Apoſtoliſche Männer / ſonder Abtrünnige Manalucken (g). Deßwegen Käiſer Otto III. von damahliger Römiſcher Kirch bezeuget / incuriâ & inſcientiâ Pontificum, longe ſuæ charitatis Titulos obfuſcâſſe; dero Ruhm ſeye durch der Päbſten ſorgloſigkeit und unwüſſenheit verfinſtert worden (h). Kan man von einem ſolchen Dornbuſch Trauben (i) ſamlen? oder ſoll man bey einem vergifteten Brunnen erlabung ſuchen? Sonderlich weiln es heißt / Nobis nihil ex noſtro arbitrio inducere licet, ſed nec eligere, quod aliquis de arbitrio ſuo induxerit. Uns ſteht nicht zu daß wir etwas auß eignem willen herfür bringen / und iſt nicht zugelaſſen / was von andern aufgebracht wird / anzunemmen (k).

Schlechter Zuſtand und Beſchaffenheit der damahligen Römiſchen Kirchen und Päbſten.

XXXVI D. Die bis dahin in die Kirch eingeführte Neuerungen / haben mehr das euſſerliche Kirchen-Weſen berühret / als die Lehr. Dann keine in H. Schrift

Abfahl wird angehebt /

(z) Baron A. C. 974. n. 2. (a) Id. An. 897. § 4 An 900. § 3 Conf. An 912. § 8. An. 1000. § 21. (b) Id. An. c. 1000. § 21. (c) Bellarm. de P. R. lib. 4. c. 12. fin Conf. Sigon. Regn. Ital. lib. 6. init. (d) Genebr. 2. ſec. X. init. (e) Gerbert. Epiſt. 40. ad Stephan. (f) Baron. An. 900. § 1. (g) Genebrard. l. c. (h) apud Baron. An 1191. § 68. (i) Quis ſervus cibaria ab extraneo, ne dicam ab inimico domini ſui, ſperat? &c. Nemo inde inſtrui poteſt, unde deſtruitur. Vid. Tertull. de Præſcript. c. 12. Confer ſupra, § CXI. (k) Tertullian. de Præſcr. c. 6.

in äusserlichen Sachen.

H. Schrift enthaltene Satzung man noch widersprochen/ wie vormahls durch die Sectierer und durch die Päbstler im Tridentinischen Concilio geschehen. Doch hat man die Weise des Gottesdiensts verändert. Daher nichts daran gelegen/ daß man vorgibt/es seyen in disem Alter keine Kätzereyen eingeschlichen. Dann das jenige das durch die Mönchen und Prælaten aufgeburdet worden/zu nicht unschädlicher gewesen ist / als die vor und hernach aufgekommene Secten (l). E. Dise Neuerungen sind in disem Alter / fast nur noch für Mitteldinge geachtet worden. In folgenden Zeiten hat man sie angesehen als Mittel zur Seligkeit/ und die jenige welche sie nit annemmen wolten/als Kätzer außgeschryen/welche mit Feur und Schwert verfolget werden müssen. F. Neben solchen Meinungen sind die in den zwölf Glaubensartickten &c. substantzlich enthaltene Lehren und Mittel / durch welche man in die erkandtnuß Christi / und zur gemeinsame mit ihme komt/ nach öfter und deutlicher eingeschärft worden / als in folgendem Alter geschehen : so daß durch mehrgedachte Neuerungen / der Weg zu Christo zwahr dunckel gemacht/doch nit gar zugeschlossen vilweniger verspert / und weder der Glaub an Christum/ noch die Widergeburt durch den Geist Gottes/in ihnen gänzlich gehindert worden.

Betrift noch nicht alle Articul.

CXXXVII. G. In folgenden Zeiten sind sachen in *follen schwang* kommen/ von welchen man in disem Alter noch nichts findet. Von den Bildern ist vorläuffig § 33. gehandlet worden. Das hätten für die Todten war gemein. Man tahte vil Allmosen / den Abgestorbnen Refrigerium, requiem &c. erquickuung und ruhe zuerwerben (m). Doch finden wir nicht/daß solches Gebett (wie Lang vermeint) und Allmosen darum geschehen seyen/ weiln solche Seelen in einem Feuer gepeiniget werden/um gereiniget zuwerden von den läßlichen Sünden / für welche sie in disem Leben nicht gebüßt haben. Bernhardus selbst war beredt/daß die Seelen wann sie auß disem Leib scheiden/ alsobald für Gottes Angesicht ins Paradeis kommen/ auf eine noch vollkommere Freud wartende (o). Vergl. bl. 471. Sonsten sagte Bischoff Salomon III. Eleemosinæ quæ obitum præcedunt, certiores, & Deo sunt quàm quæ sequuntur, „cariores. „Die Allmosen der Lebendigen sind Gott angehmer/als so „sie für die Todte gegeben werden (p).

Ob man das Fegfeur schon geglaubt?

CXXXVIII.

(l) Vid. ex Bernh. Fascic. Temporum &c. ap. Usser. de succeff. p. 62. & Apol. mea adv. VVieland. part. 1. c. 17. (m) Goldast. Alem. 2. 147. (n) pag. 548. 7. (o) Vid. Horst. ad Bernh. T. 1 Not. p. 55. Mabillon Bened. sec. V. p. 845. de anima *Gregorii* Nec non in VVettini visione circ. fin. de Aano, Virginibus &c. Ratp. c. 9. de Grimoaldo. Eccard. Jun. c. 3. de Ratperto & Lamb. An. 1058. (p) Eccard, c. 8.

CXXXVIII. H. In diſem Alter haben einige Lehren und Meinungen der heutigen Römiſchen Kirch / den Kopf gerekt / denen ſelbigen aber iſt durch fromme Männer widerſprochen worden. Von Gregorii VII. Zeiten ſchreibet Genebrardus / quilibet ex plebe audebat de ſacris myſteriis diſputare ; ein jeder dörfte über die Glaubens Geheimnuſſen diſputieren (q). Burkardus / Abt im Thurthal lehrete : „Etliche Gerechte „haben vor Chriſti Geburt und Leiden / die ewige himmliſche Herzlichkeit „erlanget„. Diſes iſt der neu Römiſchen Lehr zuwider. Man ſagt zwahr (r) / daß Frowinus des Burkardi Lehrſatz widerfochten / und Burkardus von ſeiner Meinung abgeſtanden ſeye. Aber weilen weder des einen noch des anderen Schriften an das Tagliecht kommen / kan hiervon keine Gewüßheit geben. I. Einige diſer Zeit in Römiſcher Kirch allgemeine und hochgeachtete Kirchen-Gebräuche / ſind bey vilen frommen und ehrlichen Gemühteren in diſem Alter in geringer Achtung geweſen. Notkerus der Stammler / welchen Pabſt Innocentius III. canoniſiert hat / hat die ſiben Zeiten zuhalten oft underlaſſen / und Ratpertus / plerúmque Curſus & Miſſas negligebat , hat bey der Meß und den ſiben Zeiten ſich ſelten eingefunden (s) / vermeinende / er könne ſeine Zeit beſſer anwenden. Was wurd der Biſchöffen hitziger und unzeitiger Bann geachtet ? Blat 648. Was der Päbſtliche (t) ? Die Hiſtori der Käiſeren / Heinrich IV. V. und Friderichs I. gibt deſſen vil Anzeigungen. Gegen die Mönchen erzeigte man ſich ein zeitlang ſehr gönſtig. Aber als die Orden ſich vermehreten / iſt man müd worden / und begunte ihnen Schrancken zuſetzen / bl. 675. Vom Päbſtlichen Ablaß / ſihe bl. 557. Von den Appellationen / (welchen Bernhardus ſehr abhold geweſen) und von den Wahlfahrten gen Rom / ſihe bl. 541. § 16. 18. Von allzugroſſer Freygebigkeit gegen die Klöſter § 109. Was haben die Sangalliſchen Mönchen gehalten / von den neuen Mönchs-Orden / und Neuerungen / welche durch diſe eingeführt worden ? Diſe Neuling tadelten daß Biſchoff Conrad den Sangalliſchen Mönchen (wider die Benedictiniſche Regel) Fleiſch zu eſſen erlaubt. Was ſagt Eccardus / welcher auch ein Glied des Kloſters zu Sangallen war ? Irritare Deum ſolent adinventionibus ſuis , „ſie pflegen durch ihre Erfindungen Gott zu erzörnen / auf daß ihr Fahl vermehret werde. Rauhes Fleiſch eſſen / ſeye ein geringere Sünd / quàm infanda plura quæ *quaſi Religioſi, ſuperſtitione quâdam ſchiſmatica* aſſolent facere.

¶ Nicht alle Personen.

(q) An. 1079. (r) Lang. pag. 879. a. Hartman. Annal. pag. 216 (s) Eccard. Jun. cap. 3. (t) Non magni ponderis ille Bannus habebatur (*à Gregorio 7. pronunciatus*) eò quòd non rationis, ſed arbitrii: non amoris ſed odii eſſe videretur. *Henr. IV. Vita in Script. Germ. Urſt. I. 384.*

facere. *Nimia* est tamen si ausim dicere *varietas vestis Ecclesiæ*, qua scribitur induere, si utrosque quos dicimus, suo quidem colore in eam dignatur intexere, aut de foris ut interdum solet polymitare (u). als „vil andere Ding/die wir verschweigen wollen/so bey ihnen **under dem „Vorwand der Gottseligkeit / auß Trennung-anrich-„tendem** Aberglaub üblich sind. Doch wann ich die *Wahrheit* reden „darf/ so stekt sich die Kirch in gar zu mancherley Kleidungen„/2c. Also klagt der Constantzische Priester (x) Bernold / daß in etlichen Kirchen nicht mehr Oblatæ panis, dergleichen Brot / wie die Gläubigen vormahls bey des Herren Tisch gebraucht haben / sonder minutiæ numulariarum Oblatarum, kleine dünne Scheiblein / welche / wie sie keine Gestalt des Brots haben / also auch nicht würdig seyen/ Brot genennet zuwerden. Als die Mönchen An. Chr. 1091. das Volk durch Bruderschaften gar zu sehr an sich zuhängen gesucht/habē sich einige ihnen so stark widersetzt / daß Pabst Urbanus darzwüschen lauffen müssen (y). Sind alles Beweisthümer daß die Ceremonien oder Theil des Römischen Gottesdiensts / welche in disem Alter zum Theil entsprungen / von vilen und zwahr eifrigen/und zu ihrer Zeit wol angesehenen Leuthen/nicht angenommen / sonder als ganz eitel / und zum Theil als gefahrlich *widersprochen* worden. Doch sind solche Gebräuche/2c. hernach fast durch*gehend* worden. Sind bey den Päbstleren noch üblich / und werden von ihnen starck verfochten / die jenigen aber/so dise Sachen als Neuerungen verworffen/ und sich mit selbigen als einem der Christlichen Freyheit und der ersten Christen Einfalt widerigem Joch/nicht beschweren lassen wollen/gehasset und verfolget. Gleichwol werden von disen Päbstleren vil in disem Alter gemachte gute Satzungen/auß der Acht gelassen. Sihe bl. 663. 2c.

Streit wegen der Priester-Ehe bis auf Gregorium VII.

CXXXIX. Wider die Priesterehe / hat man sich bisweilen hitzig erzeigt / bl. 453. §. 9 bl. 506. §. 1. Pabst Leo IX. wendete neuen Fleiß an/solche Ehen zuverhinderen (z). Doch wurden die Verehelichten noch geduldet. Als aber Nicolaus II. An. Chr. 1058. Pabst worden / hat er die verheurahteten Kirchendiener abgeschaffet (a). Was dise Päbste in Italien underfangen/das hat Gregorius VII. auch in Teutschland und anderstwo versucht (b). Die jenigen/welche sich über dises Verbott verheurahtet/stiesse er von dem Kirchendienst/ohne Hoffnung sie wider darein aufzunemmen. Dennoch dörffen die Päbstler sagen/die Ehe werde durch sie niemandem verbotten (c)! Vormahls war es nicht also. Carolus M. gebotte

(u) Eccard. cap. 10. (x) Pithæus in Capit. Carol. pag. 21. Dallæus de cult. Latin. pag. 322. & seq. (y) Berthol. Chron. An. cit. pag. 363. 364. (z) Id. An. 1057. (a) Id. An. 1058. (b) Id. An. 1073. (c) Id. An. 1079.

gebotte den Priesteren / daß sie nicht mehr als ein Weib haben (d) : und dessen Sohn Ludwig wolte An. Chr. 816. daß sie Castimoniam inviolati corporis conservare studeant, aut certè unius matrimonii vinculô fæderentur, sich gänzlich enthalten/oder nur ein Weib haben (e). Daher war die Priester-Ehe so gemein/daß Gäbweiler schreibet (f) : In Teutschland und den Grentzorthen Galliæ / seyen 24. Bischtümer gewesen/in welchen alle Geistlichen / vom obersten Staffel bis auf den lersten/ verheurahtet gewesen. Vergl. 570. Als Pabst Nicolaus I. den Teutschen dise Freyheit benemmen wolte/hat sie Bischoff Ulrich in der bl. 507. berührten Epistel verthädiget. Die Papisten auf das Bischofflich Augspurgische Register sich beruffende / sagen es seye nur ein Ulrich zu Augspurg Bischoff gewesen / welcher An. Chr. 973. im 83. Jahr seines Alters gestorben. Deßwegen er den an Pabst Nicolaum I. (der An. Chr. 860. Pabst gewesen) nicht gestellt haben könne / sonder diser Brieff seye **ein lauter Mährlin und ein boßhafte erdichtete Fabel** (g). Wil man die bl. 507. eingeführte Muhtmaassung Goldasti nicht gelten lassen / so ist doch auß Compilatione Historica, welche An. Chr. 1583. von Pistorio außgegeben worden / offenbar/daß zu Augspurg zween/ Ulrich gennete Bischöffe gewesen (h) ; welche beyde in die Zahl der Heiligen kommen. Der erste hat diß Bischtum verwaltet von An. Chr. 850. bis 900. Der andere spähter. Auß dem Augspurgischen Register/lasset sich hierwider nichts erweisen. Unsere Helvetische Bischöfflich Register sind ein Exempel/wie unvollkommen solche Register seyen. Zu dem so machen die Römisch-gesinneten sich kein Gewüssen/die Nammen der jenigen/welche nicht in ihren Kram dienen/durchzustreichen (i) : welches hier auch geschehen seyn möchte. Gewüß ist/daß dise sint weniger Zeit streitig gemachte Epistel/nicht durch die Reformierten erdichtet/sonder ein sehr altes Werck ist. Sie war (und zwahr under S. Ulrichs Nammen) An. Chr. 1079. zu Rom nicht unbekant/aber so unbeliebt / daß sie samt Paphnutii Meinung/daselbst in einem Concilio verdammt worden (k). Solches Concilium setzte mit solchem Ernst an das Eheverbott / daß so es gezweifelt/ und wie Lang für ein Mährle gehalten hette / daß dise (ohn Zweifel damahls auß Teutschland zu Beschirmung der Priesterehe gen Rom gesendete) Epistel von S. Ulrich geschriben worden/hette es nicht underlassen/ solches

(d) Capitul. lib. 7. § 93. (e) Goldast. Constit. 3:99. Adde quòd N. N. de quo P. Nicolaus scripserat: *A propria & legitima sua conjuge non separetur*; presbyter fuit. teste Rhenan. in Pamel. Not. ad Tertull. pag. 906. (f) Catal. Test. verit. Tom. 2:68. (g) Lang. Tom. 1. pag. 528. Tom. 2. pag. 223. (h) ad An. 978. (i) vid. Hospin. de Fest. 4. Jul. Hotting. Commerc. *Epistol.* pag. 130. Conf. sup. pag. 294. (k) Berthold. An. 1079. Conf. Reis. Rom. non glorioſa pag. 328.

solches ernstlicher als nur mit einem Dicitur, **man sagt** / zuwidersprechen. Daher wird sie von dem Jesuit Vasquez für S. Ulrichs Epistel erkennet (l). Auch von Mabillon: welcher aber darfürhaltet/Ulrich habe sie an Johannem XII. geschriben (m)/so sich mit bl. 507. berührter Meinung wol vergleichen lasset.

Nach Gregorii VII. Zeiten.

CXL. Sonderlich wurd um An. Ch. 1073. ernstlich *um diſe* Freyheit gestritten / wider Pabst Gregorium VII. Sihe bl. 569. 2c. 573. 2c. 586. Die folgenden Päbste wolten auch Engelland under diſes Joch flechten. So gar daß Honorius II. An. Chr. 1125. einen Cardinal dahin abfertigete / die Priesterehe abzuschaffen. Diſer Cardinal hat deßwegen ein Concilium besamlet / in welchem er under anderem sagte summum scelus esse à latere meretricis surgere ad conficiendum Christi corpus, daß einer so erst von der Seiten einer Huren (also redet diſer von der Priestern Eheweibern: und lästeret was Gott gutheisset/Hebr. 13:4.) aufgestanden / hingehe (zum Altar) / um den Leib des Herzen hervor zubringen / seye das allergrösseste Laster. Aber eben diſer / als er an einem Morgen Meß gelesen / wurd an dem Abend desselbigen Tags / bey einer leichtfertigen Huren ergriffen. Res asperrima negari non potuit, celari non debuit. **Diſe Frefeltaht könte man nicht laugnen / sie solte aber auch nicht verhälet werden.** Der Cardinal wurd mit Spott in Italien zuruck geschikt (n). Doch hatten An. Chr. 1136. die S. Mauriziſchen Stiftsherzen Weiber und Kinder/welchen sie das Kloster-Gut sollen außgetheilt haben. Wir lassen diſes dahin gestellet seyn. Inzwüschen ist die Priesterehe / under diſem Vorwand angejochet worden/daß durch die verehlichten Priester die Kirch nach und nach ihrer Gütern beraubet werde. War aber der Schad den man an zeitlichen Gütern besorget/eine genugsame Ursach/einen so schweren Last auf die Seelen zulegen/und so vilen Befleckungen ein Thür aufzutuhn in der Kirch Gottes (o)? Hette solchem Schaden durch andere Mittel nicht mögen vorgebauet werden? Sind nach dem Eheverbott die Kirchen-Güter weniger zersträuet worden? Aber die geitzigen Priester sahen vor / daß so lang die Kirchendiener Weib und Kinder haben / sie mehr auf ihre Landtoberkeit/ als auf den entfehrnten Römiſchen Stul sehen werden: und daß die Päbste nicht hoffen könen/von den Kirchendienern/und von den Kirchen/ so vil Gelt zuerpressen/als bey ledigem Stand der Priestern.

CXLI. Iſo

(l) In 3. Diſput. 267. cap. 4. (m) Sec. 5. Bened. pag. 419. (n) Chron. Joh. Bromtoni A. cit. in *Scriptor. Anglic.* & Paris. (o) Mala ex cælibatu vid. Catalog. Test. verit. 2:411.

CXLI. Jso (p) hat von der Nohtwendigkeit und Kraft der wider- gebährenden Gnad Gottes/ dise nachdenckliche Wort hinderlassen: „Wir „müssen nicht unsere/ sonder dessen Ehre suchen/ welcher seinen Außerwehl- „ten zuerst das Wollen des Guten/ demnach das Anfangen/ endlich Kräf- te dasselbig zu vollbringen beschehret„. Abt Berno lasset sich in gleicher Meinung vernemmen (q): „Wie Lazarus ohne die Kraft Gottes nicht „hette können lebendig werden / also kan unsere sterbliche Schwachheit „nichts ohne Gott„. Hingegen zeiget er unser Leben in der Gemeinschaft mit Christo. „Unser Herr Jesus Christus/ sagt er / ist unsere Nahrung/ „welcher uns Unwürdige alle Tag speiset/ nicht nur von dem Heil. Altar/ „mit dem Brot / welches sein wahres Fleisch ist / sonder auch mit seinem „Blut träncket„. Auß disen Worten können wir auch abnemmen / daß ein jeder der bey dem Heil. Abendmahl das Brot empfangen / auch des Trinckgeschirs ist theilhaftig worden (r). Die übrigen nachdencklichen Reden so auß Bernonis Schriften könten angezogen werden / überlasse des Lesers selbsten nachschlagen (s) / und nachdencken. Vergl. § 142. Welche also ihr Heil in Christo und dessen Verdienst gesucht / die haben auch der Gnad Gottes und des ewigen Lebens sich versicheret / wie dann Notkerus beschriben wird / confidenter præsumens de spiritu. &c daß „er sich **keklich versicheret** (der beständigen Beywohnung) des „Geistes/ welcher ihn von seiner Jugend auf mit Gaaben angefüllet hat- „te (t) / und daß er auf seinem Todbeth / fiducialiter securus infert, in „**gewüssester Zuversicht** geschlossen habe / es werde ihn weder „Trübsal/ noch Tod/ noch Leben/ &c. von der Liebe Christi scheiden. Sei- ne Seel hat er Gott mit disen Worten anbefohlen: Weilen du ein gros- ser Gott bist / und tuhst Wunder : du allein bist Gott / freundlich und langmühtig und ein reicher Erbarmer/ höre mein Gebätt: und also Sanc- tum tradidit Spiritum, &c. hat er seine heilige Seel aufgegeben (u). Dises komt mit dem Christenthum besser überein/ als was § 55. eingerukt worden. Auß des bl. 583. gemeldten Anselmi Sterbkunst / welche 150. Jahr nach Notkeri Tod möchte gestellet worden seyn/ könte vil dergleichen angezogen werden (x). Was der von Liechtenau von der Alemannischen Kirch dises Alters gezeuget habe/ sihe § 32.

Lehr von der Gnad Gottes bleibt aufrecht.

CXLII. Damit obige und andere Haubtartikul rein behalten/ und

Mittel durch wel-

(p) de Mirac. Otmari Lib. 2. cap. 1. (q) Conc. Offic. cap. 5. (r) Serm. de Nativ. S. Mar. (s) Ex Sermon. & Opusc. variis compendium, vid. Catal. Test. ver. 2:361. Hic onymo adeóque nobis, *de Episc. institutione* Bernonem suffragatum probat Blondell. Apol. pro Hieron. præf. pag. 61. (t) Eccard. Minim. cap. 30. (u) cap. 32. (x) *Epitomen* habet Usser. de Success. pag. 236. § 21. 22.

che Gott seine Kirchen erhalten.

und Gott dem Herzen ein Kirch erhalten werde / hat Gott verschaffet 1. daß die H. Schrift / und dero vilfaltiger Nutzen gegen das gemeine Volk gerühmt worden. Abt Berno tuht es mit disen Worten / Insacris eloquiis pendent totius nostræ salutis munimina (y). In der **heiligen Schrift** (als in einem Zeughauß) **sind alle Beschirmungs-Mittel unsers Heils enthalten.** In etlichen Klöstern ist die H.

a. Heilige Schrift wird ins Teutsch übersetzt.

Schrift täglich gelesen und von einigen Mönchen fleissig undersucht worden / bl. 448. 475. Damit sie auch von anderen gelesen werden könne / wurd sie ins Teutsche übersetzt. Abt Willeram hatte das hohe Lied Salomons (yy) / Abt Notkerus / den Psalter und das hohe Lied Salomons verteutschet / welches letstere verlohren worden seye (z). Des Notkeri Dolmetschung ist um An. Chr. 1023. durch Eccardum Junior em (a) für Kunigundis Käiser Heinrich des II. heilig-geachtete Gemahlin / abgeschrieben worden (b).

Bibel lesen niemand verbotten / sonder erlaubt.

Otfridus / ein Benedictiner Mönch zu Weissenburg im Elsaß (Speirer Bischtums) hat die Lehr des heiligen Evangelii in Teutsche Reimen verfasset / under dem Tittel / Gratia Dei, **die Gnad Gottes.** Ist An. Ch. 1571. zu Basel Welt-gemein worden / wird aber in der Käiserlichen Biblothek zu Wien vollkommner gefunden (c). Handlet in 5. Bücheren 1. Von des Herzen Christi Geburt / Tauff und Lebenslauff. 2. Von dem Beruff der heiligen Apostlen und den Wunderwercken Christi. 3. Von des Herzn übrigen Wunderwercken / und Predigen. 4. Von seinem Leiden. 5. Von seiner Auferstehung / Himmelfahrt / und Widerkunft zum Gericht. Diß Werck hat drey Vorzeden. 1. Eine Teutsche an Luthovicum / König in Germanien / Ludovici Pii Sohn. 2. Ein Latinische an den Mentzischen Bischoff Liuthbertum. In diser Vorzed zeiget Otfridus an / daß ihn zu disem Werck veranlaaset haben / „etliche Brüder / sonderlich eine ansehenliche Matron. Weilen die „Ehrbarkeit geärgeret werde durch schandtliche Lieder / habe man ihn er„sucht / daß er die Evangelische Histori in Reimen verfasse / damit durch „die Lieblichkeit diser Geschichten / der eitele Schertz weltlicher Sachen in „Vergeß komme. Auch habe es dise frommen Herzen unbillich seyn be„dunkt / daß Virgilius / Ovidius und andere Heiden / die Tahten ihrer „Helden in ihrer Muterspraach außgestrichen ; deßgleichen Juvencus / „Arator / Prudentius / &c. in ihrer (der Latinischen : Nonnus tahte gleiches

(y) Sermon. 3. de S. Marc. (yy) Hotting. Biblioth. pag. 147. (z) Goldast. Alem. 2:156. 3:105. Epist. ad Goldast. pag. 120. (a) Bucel. Constant. An. 1023. nuncupat *Minimum*, qui demum An. 1220. scripsit. vid. Goldast. de Scriptoribus Alem. *primæ & secundæ partis.* (b) Bucel. l. c. Eccardum *Interpretem* constituens, falsus est. (c) Lambec. Biblioth. Vindob. Lib. 2. à pag. 416. Catal. Test. verit. a : 29.

„ches in Griechischer) Spraach / Christi Wunderwerck und Predigen „vorgestellet : die Teutschen/welche gleichen Glaubens seyen / und nicht „weniger Gnaden-Gaaben des Heiligen Geists empfangen / divinorum „verborum splendorem clarissimum, proferre propria linguâ pigeat, „so träg seyen / daß sie den hellen Glantz der Worten Gottes in ihrer „Spraach nicht fürtragen mögen. Er zwecke dahin / daß jeder in seiner „Spraach/Gottes Wort vernemme / und sich scheuhe nur im gringsten „von dem Willen Göttes abzuweichen„. Mit vilen andern kräftigen Worten das Lesen der H. Schrift beliebende. Die dritte Vorred ist in Teutscher Spraach geschrieben an Salomon I. Bischoff zu Costantz. Zu End dises Wercks stehen etliche Vers an Hartmannum und Werinbertum/zween Sangallische Mönchen/Otfridi Mitlehrnjünger/under Rabano Mauro. Trithemius sagt von disem Otfrido : Mirabile est & lectione dignum, quicquid vir iste composuit : alles was selbiger geschriben/seye verwunderungs-und lesens würdig. Disem wird beyst imen wer die fürtreffliche Erklährung des ersten Psalmens lesen wird / welche Lambecius (d) ans Liecht gegeben. Angeregter Lambecius bemercket/daß man selbiger Zeit nicht allein Teutsche Schrift-Dolmetschungen / sonder auch kurtze Anmerckungen darüber gehabt : und daß zu End einer An. Chr. 1210. geschribner Erklährung über die Dominical-Text dise Vers stehen :

Wer das Buch gern lißt /
Der wird witzig und ein guter Christ (e).

β. Einschärffung der Hauptstucken Christlicher Lehr.

CXLIII. Die jenigen / welche solche Bücher nicht brauchen/oder nicht bekommen können / könten den Kern des Heils vernemmen/auß denen Evangelien und Dominical-Texten/welche ihnen vorgelesen worden. Sonderlich auß denen Heiligen Zehen Gebotten / den zwölf Glaubens-Artiklen/auch zum Theil auß der durch Athanasium gestelleten Glaubens-Summ/und auß dem Gebätt des Herrn/als in welchen Stucken ein Begriff/dessen so ein jeder tuhn und glauben soll : und darinn die Gott wolgefellige und den Menschen heilsame Anrüffung Gottes / samt den Ursachen unsers Heils / klahr enthalten ist. Alle dise Stuck wurden in die bekante Muterspraach übersetzt/und müßten sonderlich in den Schulen (deren Fortsetzung auch in den schlechtesten Zeiten / durch Gottes Vorsorg gebotten war/bl. 664.) der Jugend/und in der Kirch dem gemeinen Volk ohne Underscheid Stands und Geschlechts eingeschärft werden : kraft deren Conciliarischen Erkantnussen/welche bl. 408. §. 45. bl. 413. §. 2. &c.

(d) Vid. l. c. Conf. à pag. 756. (e) Ibid. pag. 772. 773.

zusehen sind. Solche Formuln sind in alter Redensart/underschidlich in gelehrten Männern Schriften anzutreffen (f) : deßwegen sie hier einzurucken unnöhtig erachte. Man gab dem Christenvolk auch eine Formul an die Hand / Gott die Sünden zu beichten / welche fast übereinkomt mit der jenigen/welche heut zu Tag in unseren Kirchen *üblich ist* (g).

7. Predigen.

CXLIV. Ein Mittel/durch welches Gott/in so grosser Verderbnuß der Kirch/sein Werck in seinen Außerwehlten geführt/und den Glaub an Jesum Christum erhalten/waren die Predigen. Dise zwahr sind durch die wenigste Kirchendiener mit gebührendem Fleiß gehalten worden. Doch ist (wie § 140. 141. auß Bernonis Predigen angezogen) under dem Unkraut / noch manch gutes Sämlein außgeworffen worden / so durch die Gnad Gottes / in den Herzen der Kindern Gottes / ein Kraft Gottes zum Heil werden können. Auch haben die Schriften und Predigen anderer nutzlichen Männern Gottes/den Helvetischen Kirchen zustatten kommen können. Wir zehlen under solche Männer den Clarevallensischen Abt Bernardum / welcher bey underschidlichen Anläsen in Helvetia gewesen/und darinn geprediget : bl. 622. 631. 645. an etliche Helvetische Prælaten Brieff geschriben / bl. 628. und under selbigen einige Lehrjünger gehabt/bl. 630. 631. Zwahr vermeinet Lang (h) / es könne nicht genugsam erkläret werden/wie übertrefflich gut Römisch Catholisch Bernardus gewesen seye. Und gestehen wir/daß Bernardus mit dem Pabst gute Freundschaft gepflogen: sich auch von ihme brauchen lassen / als einen Apostel des Heilig-genandten Kriegs. Dem Pabst zugefallen / widersetzte er sich dem Abelardo / Arnoldo Brixiensi/ꝛc. Ist aber ein Mensch so heilig/so gelehrt oder klug/daß er nicht bisweilen zu einer Sach helffe/oder rahte/welche einen schlechten Außtrag gewünnet? Oder daß er jemandem an ein Rad stehe/der eine böse Intention hat/solche aber verhelen kan? Zu dem / was gehet es die Papisten an/daß Bernhardus des Pabsts Ansehen/ꝛc. erhebt / und etliche andere Neuerungen gutgeheissen; welche in Vergleichung folgender Zeiten/bey Bernardi Leben noch vertraglich gewesen (i) ; und dero heutige Beschaffenheit von ihm nicht weniger verworffen wurden / als von uns. Wüssen sie nicht/ daß er sich oft widerspricht/und so er die seiner Zeit im Schwang gehende Mißbräuche/einmal verthädiget/er anderstwo zu sich selbst komt/und wi-

8. Gelehrte Leuth. Als Bernhardus/ ꝛc.

Ob diser ein Papist gewesen?

der

(f) Stumph. IV. 31. 51. Góldast. Aleman. 2: 134. 3: 34. Hotting. H. E. 8: 1217. du Chesn. Script. Franc. Tom. 2. ex Frcher Ursin. de Orig. Eccles. Germ. pag 126. ad 142. Heidegg. dissert. Tom. 2. pag. 675. (g) Goldast. Aleman. 2: 135. Ursin, loc. cit. (h) pag. 514. (i) vid. Vadian. de Eucharist. pag. 97.

der selbige streitet (k)? Uber diß/so bleiben die Papisten selbst/nicht allezeit bey der Meinung Bernardi. Er entschuldiget (l) den Tauff/welcher zugedienet worden/im **Nammen Gottes und des heiligen wahren Kreutzes.** Was urtheilen die Papisten hiervon? Dise Epistel **seye villeicht** nicht des Bernardi: und gestehen/diser Tauff seye in Römischer Kirch ungültig (m). Sie selbst ziehen noch mehrere Artikul an/in welchen sie es mit Bernardo nicht halten (n). Mit Nammen lehren sie anders von der reinen Empfängnuß der heiligen Jungfrau/und dem Fest diser Empfängnuß; dessen Einführung Bernhardus heftig widersprochen. Darum die Papisten sagen (o)/„die reine Empfängnuß der „Heil Jungfrau/steure sich auf so vil Säulen/daß sie weder schwancken „noch einfallen werde/schon sie durch Bernardum nicht understützet werde„. Mit besserem Grund sprechen wir von unserer Lehr: Sie seye gebauen auf die Schriften der Apostlen und Propheten/wurde deßwegen nicht fallen/schon sie durch Bernardum nicht bevestiget wurd. Doch könten wir auß Bernardo vil nachdenckliche Sprüche und ganze Brieffe oder Büchlein anziehen/in welchen er nicht nur sein grosses mißvernügen/gegen den Pracht/die Wollüste/2c. des Pabsts und der Clerisey/2c. bezeuget (p): sonder auch unsere Lehr vom Heil. Abendmahl (q)/vornemlich von der Gerechtmachung des Sünders vor Gott (r)/daß nur zwey Sacrament; daß der Glaub nicht ohne Liebe: Christus das einige Kirchenhaubt: die Heil Schrift die einige Glaubens-Regel seye (s). Lassen es aber verbleiben bey dem so hier und dort auß Bernardo beygebracht worden.

CXLV. Nach deme wir dargetahn/daß etliche Lehrer/so etlichen eingerissenen Neuerungen und Mißbräuchen Platz gegeben/dem Volk Gottes nichts desto weniger das Fundament des Glaubens/und den Grund des Heils gezeiget; wollen wir noch dartuhn/daß Gott in disem Alter auch Lehrer erwecket/welche (zusamt ihren Anhängeren/deren nicht wenig gewesen) Apoc. 41:4. vorgestellet werden als **Jungfrauen:** weilen sie namlich **unsträflich** und ihr Glaub unbeflekt gebliben. Dise haben die Römischen Mißbräuche/nicht nur nicht gutgeheissen/sonder

ε. Etliche haben der Päbstlichen Lehr offentlich widersprochen.

(k) Vid. Hotting. H. E. 3. à pag. 109. (l) Epist. 340. (m) Horst. Not. in Epist. cit. (n) Id. Not. ad Tom. 1. pag. 35. a. & 55. (o) loc. cit. (p) Collegit Lehman. Chron. Spir. pag. 550. (q) vid. Vadian. de Eucharist. pag. 223. & *Hugonem.* Hospin. de Sacram. Tom. I. pag. 341. (r) Bernardo nemo plenius. (*post Augustinum nemo melius*, Hotting. Hist. Eccl. 3:125.) & ad solandas conscientias nemo aptius de primario hoc religionis articulo scripsit. *Burman.* Synops. VI. 5:11. (s) vid. Catalog. Test. verit. 2. à pag. 438. Hotting. H. E. 3:126. Hodeg. 2:161. Rivet. Oper. 3:719.

Gottes Volk gewahrnet / sich von Römischer Kirch gesönderet / andere gleiches zutuhn vermahnet: die Bewährung ihres Glaubens/und völlige Sicherheit ihres Herzens/ im Feuer viler Verfolgungen gezeiget/und ihre Lehr selbst mit ihrem Blut besiglet. Hat nicht Berengarius ein **vortrefflicher** (s) / zu seiner Zeit **wol angesehener** Mann (t) / den Pabst Pompificem & Pulpificem, einen Stöltzling und Wollüstler; deßgleichen die Römische Kirch Ecclesiam malignantium, Concilium vanitatis, sedem Satanæ, eine Versamlung der Gottlosen/den Stul des Satans/ꝛc. genennet? Man hat ihn zwahr bescholten/daß er von dem Heil. Abendmahl eine besondere Meinung habe; weilen er namlich in einem Brieff/ welchen er an Lanfrancum (der sich damahls in der Normandie in einem Kloster aufgehalten) geschriben/des Scoti Meinung vom Abendmahl (welche sich aber auf die Heil. Schrift gegründet/von Christo und den Heil. Apostlen selbst angegeben / und noch heut zu Tag von den Reformierten verthädiget wird/) gutgeheissen / und die Gegenlehr verworfen. Diser Brieff wurd in Lanfranci Abwesenheit erbrochen / und gen Rom an Pabst Leonem IX. gesendet: Leo nun berüfte alsobald ein Concilium / in welchem sich herfürgetahn / was grosser Aenderung und Verböserung sint zweyen Jahrhunderten/in der Kirch entstanden. Dann im IX. Jahrhundert/Paschasii Lehr vom H. Abendmahl/als eine Neuerung von den meisten widersprochen/des Scoti Lehr hingegen verthädiget worden. Aber in disem durch Leonem besamleten Concilio wurd Paschasii Lehr gutgeheissen. Es ist zwahr des Scoti Lehr noch iñer fortgepflanzet worden/hat aber nun zu Rom so starken Widerstand gefunden/daß Berengarius deßwegen einen langwirzigen und harten Kampf außstehen müssen/ auch selbst für underschidliche Concilia deßwegen gestellet worden. In etlichen solchen Conciliis / hat er sie propter metum mortis (u), auß Forcht des Tods / ein und ander mahl (x) widerzuffen. Doch gestehet Berchtoldus (y)/ Berengarius seye in seiner ersten Meinung gestorben. Mabillon zwahr widerspricht solches (z)/vorwendende/weilen Berchtoldus weit von Berengario entlegen gewesen/habe er keinẽ eigentlichen Bericht von des Berengarii Tod haben köñen/und wil daß Berengarius vil spähter gestorben als Berchtoldus vermeint. Aber 1. Berchtoldus hat etliche Jahr gelebt/nach dem sich Berengarii Tod (nicht nur nach Berchtoldi/

Als a Berengarius

Ob diser im Widerruff beharzet?

(s) Masson. Annal. Franc. Lib. 3. (t) Vir *acutissimus*, Sacramentaria opiniones exceptâ, *in cunctis aliis reverendissimus*. Hugo Epist. ad Berengar. ap. Usser. de Success. pag. 239 (u) Masson. loc. cit & Berengar. ipse in Mabillon. Analect. Conf. Apol. meam adversùs VVieland. Lib. 2. cap. 2:20. (x) Berchtold. Const. An. 1056. 1060, 1078. 1073. (y) An, 1083. (z) Analect. Tom. 2. Conf. Histor. Litterar. *Cavei*.

toldi/sonder auch nach Mabillons Meinung) begeben haben soll : so daß Berchtoldus den Fehler (so er je einen hie begangen hette) hette vernemmen und verbesseren können : zweifels ohn auch verbessert hette. 2. Berchtoldus beschreibt den Berengarischen Handel / so umständtlich / daß niemand zweiflen kan / er habe denselben für sehr wichtig gehalten/allem fleissig nachgefraget : hiemit des Berengarii vermeinte Beständigkeit im Widerruff/als eine Sach die mân sehr gern gesehen hette/leicht in Erfahrung gebracht hette. 3. Berengarius wird von Lanfranco und anderen (a) / so wider Berengarium/als er noch bey Leben war/und bald nach seinem Tod geschriben/ein Sectierer genennet. Auf gleiche Weise wird in dem An. Chr. 1095. zu Placenz gehaltenen Concilio von ihme geredet : wel ches nicht geschehen were / so Berengarius bey seinem Widerruff gebliben were.

CXLVI. Diser Berengarius hatte vil Gleichgesinnete und Lehrjünger. Mit nammen sollen zu Pabsts Gregorii VII. Zeiten/vil den Römischen Gebräuchen abgesagt haben (b). In deren Zahl sind gewesen **Petrus de Bruis** / und **Abelardus**/ ein Lehrmeister des **Arnoldi** welcher sich persöhnlich zu Zürich aufgehalten ; nicht eine kurze Zeit/ sonder etliche Jahr : nicht heimlich/ sonder offentlich : nicht im Müssiggang / sonder seine Lehr außgebreitet ; selbige aber nicht mit sich hinweg genommen / sonder seinen Zuhörern so tieff ins Herz gelegt/daß Kinder und Kindskinder derselbigen fest angehanget/ daher Herr Bullinger Seelig von Zürich nicht ohne grund sagt (c): „Dises Volk hat allezeit ein „lust zu der wahren Religion gehabt/ und auf das Pfaffenwerck und „Pabstthum so es ihnen recht gewisen worden/nichts gesetzt„. Dises Arnoldi Histori und Lehr/wird von bl.633.bis 640. außgeführt/ und erörtert. Sothane Lehr stimt überein mit der Lehr der Reformierten Kirchen. Daher Guillimannus geschriben (d): „Ulrich Zwingli hat etli„che neue Lehren eingeführt / oder vilmehr hat er das meiste so durch Ar„noldum von Bresse zu Zürich gelehret war/nach verflieſſung vier Jahr„hunderten/ widerum ans Liecht/und in der Menschen Gedächtnuß her„vorgebracht. Auf gleichen Schlag / hat der berühmte Cardinal Pallavicinus sich vernemmen lassen (e): Zwinglius habe sich an das jenige Ort bege-

b Arnoldus von Bressen.

(a) Iarroq. Hist. Euchar. pag. 694. Conf. Usser. de Succes. pag. 249. Claud. de perpet. fid. à pag. 149. (b) Genebrard. An. 1079 Conf. Hotting. H. E. 2:266. (c) Hist. Mier. V. 17. (d) Helvet. lib. 3 pag. 313 Hinc Hartmanno Monacho maledico, Annal. Eremit. pag. 185. *Arnoldus* cluet *Antiquus præsentium hæresium prodromus.* Adde Genebrard. ad A. 1200. Gaultier. pag. 659. (e) Histor. Trident. Concil. lib. I. cap. 19 : 2.

begeben/an welchem Arnoldus von Bresse hundert Jahr zuvor (der Cardinal irret in diser Zahl) gelehrt habe. Arnoldus soll auch anderstwo Lehrjünger gehabt haben/welche von ihm her/Arnoldisten genennet worden; bl. 662 (f).

c. Die Waldensische Kirch.

CXLVII. Sonderlich sind berühmt die **Waldenser.** Werden/wie man gemeinlich dafür haltet/also genennet nach Petro Waldo/welcher als er An. Chr. 1160. auß Lion verjagt worden/in Piemont sich begeben habe. Aber der Namm **Waldenser**/bedeutet vilmehr solche/welche auf hohen Bergen und in tieffen Thälern wohnen: **Thall euth.** Deßwegen die Waat / Pais de Vaux, ein **Thalgeländ** genent wird (g). Andere schreiben Pais de Vaud: vermeinende / dises Land habe den Nammen a Vandalis, von denen Wenden; so dortherum sich nidergelassen (h). Heut zu Tag werden durch Waldenser verstanden/die Einwohner der Piemontesischen Thälern/ so mit der Römischen Kirche keine gemeinsame pflegen wolten Solche ihre Absönderung währet nicht erst sint An. Ch 1160. (in welcher Zeit Petrus de Waldo gelebt)/und möchte vilmehr diser Petrus darum daß er in gedachte Gebirg sich begeben/ Waldo; als dise Bergleuth wegen des Petri/Waldenser genennet worden seyn. In disen Gemeinden sind niemahl/weder die Bilder/ noch die Ohrenbeicht / noch andere Römische Satzungen/eingeführt worden. Daher sie von langer Zeit (schon vor unser Reformation/) eine in dicker Finsternuß stehende / mit siben Sternen umgebne Fackel/ im Waapen führen (i). Daß sie nicht gleich andern Gemeinden befleckt worden/wird beygemessen dem Fleiß und der Wachbarkeit des oben § 32. angezogenen Claudii. Pabst Alexander III. selbst/ sagte um An. Chr. 1163. von ihrer Lehr; dudum emersit; sie seye **vor langer Zeit** entstanden (k). *Und* in einem um An. Chr. 1195. gehaltenen Concilio werden sie genent pestis antiquitùs seminata, quæ in immensum excrevit, jam dudum & ab antiquis temporibus, ein verderben (namlich des Pabsts) so **längst** entstanden / und sich **sehr außgebreitet** (l). Sie wurden genent Apostolici (m)/ die Apostolische/ weilen sie beständig vorgegeben/ihre Lehr seye eben die jenige/ welche durch die Apostel geprediget worden: die aber etwas anders glauben/seyen abtrünnige Neuling. Reinerus ein Mönch/ welcher um A.C. 1254. in der Lombardie/ als Inquisitor wider sie gebraucht

(f) Alii ad alium Arnoldum referunt. v. Usser. de succes. pag. 291. 302. &c. & supr. pag. 635. sq. (g) Bochard. Oper. Tom. 2: 1300. (h) Guilim. Halsp. pag. 108. (i) Leger. Histor. VValdens p. 137. (k) in Concil. Turon. ap. Guilhelm. Novoburg. de Angl. lib. 2. (l) vid. Leger. Hist. VVald. pag. 172. (m) Bernard. in *Cantic. Serm. 65. 66.* Usser. de succes. 88.

„braucht worden; hat geklagt: „Under allen Secten seye keine schädli-
„cher gewesen als dise. 1. Weiln sie die **Aelteste.** Dann sie habe von
„Pabsts Silvestri/das ist/ von Constantini M./ oder von der Apostlen
„Zeiten her gewähret. 2. Weiln sie die **stärckste.** Dann in der Welt
seye kein Ort/ da dise Sect sich nicht befinde. 3. Wegen **sehr grossen**
Scheins **der gottseligkeit.** Dann vor den Menschen leben sie
fromm: glauben recht von Gott: bekennen sich zu den zwölf
Glaubens-artickleu: **allein hassen sie die Römische Kirch.** Alle
dise Puncten/werden durch vil andere Römisch-gesinete Scribenten be-
kräftiget: sonderlich aber beseufzet/ daß dise Waldenser ihre Lehr/durch
die ganze Welt außgebreitet haben. Dann dise fromme Leuth auß ihrem
Mittel/ durch alle Länder einige außgesendet/andere zuunderweisen/ und
Jünger zumachen. Nachdeme nun Helvetia angränzet an Franckreich/
Piemont/ Lombardey; Hiemit an solche Ort/ da die Waldenser vor-
nehmlich Herberg hatten; wer wil zweiflen daß dise nit auch in Helve-
tia vil guts verrichtet/ und mehrmahl gewässert/ was durch Arnoldum
von Bresse gepflanzet war? Nun gestehet man Römischer Seiten aber-
mahl/ daß die Waldenser eine der Reformierten gleichlautende Lehr ge-
führt haben (n).

CXLVIII. Hiemit war der ganze Lauff/ deren bey nahem fünf Seculorum oder Jahrhunderten/welche in disem vierten Buch entworffen habe/ein beständiger Streit des Lambs und des Thiers: da die Wahrheit und die Lugen/Liecht und Finsternuß/gegen einander gekämpft: und es um das zuthun gewesen/ ob allein Gott/ wie in der ersten Kirch geschehen; oder auch die H. Engel und Menschen/welches etliche Neuling einführen wollen; angerüft werden sollen? Ob man die Seligkeit allein in Christo/ oder auch in den Wercken suchen müsse? Ob man allein/was Christus den Apostlen/und die Apostel den Gemeinden angegeben; behalten/ oder ob man auch den angebungen der Menschen zugehorsamen schuldig seye? Ob man sich der mit vilen Ceremonien überhäuffeten Römischen/oder der alten Apostolischen Kirch sich gleichstellen müsse? Ob allein Christus herrschen solle: oder ob man dem Menschen der Sünden gestatten müsse seinen Thron aufzurichten? Weiln nun in disem Alter die Zeit erfüllet worden/ in welcher Gott die **Gedult** und den **Glauben der Heiligen**/durch den Antichrist bewähren wollen/ Apol. 13:10 und diser nichts underlassen hat/ sein Reich aufzurichten/ und sich auf den Thron zuschwingen; als hat er durch Gottes allweise und gerechte ver-

Dises Kirchen-Alter ist ein Streit des Lambs und Thieres.

(n) Vid. Leger. Hist. cit. pag. 169. 175. & pass. Usser. de succes. p. 238. sqq.

hängnuß / seinen Zweck/ **under denen die auf Erden und im Meer wohnen**/ Apocal. 12:12. erreicht. Dises Thier tahte einen starcken Angriff/ als es im IX. Jahrhundert/ fast zu gleicher Zeit drey namhafte Artickul bestritten. 1. Gottes **wahre anbettung**/ mit einführung des Bilderdiensts/ durch die Italiäner. 2. Die Apostolische trostliche Lehr von **dem H. Abendmahl**; wurd widerfochten durch Paschasium Ratbertum in Franckreich. 3. Die herrliche Lehr von der **Gnad** welche Gott dem menschlichen Geschlecht beweiset / der Vatter durch unsere Erwehlung / der Sohn durch die Erlösung/ der H. Geist durch unsere Widergeburt: wurd angefallen durch etliche Teutsche und Franzosen. Schon aber die Widerpart damahls sehr hitzig wider dise Articul angesetzt / möchte sie doch eine Zeitlang nit empor kommen. Vilweniger hat sie denen verthädigern der wahren alten Lehr (wenig außgenommen /) gewalt anthun dörffen. Doch hat Satan sein Werck so eiferig fortgesetzt / daß diß und mehrers Unkraut den Acker Gottes endlich überschlagen / und hat durch diß Mittel den Antichrist auf den Thron gebracht / welches in dem verschreiten XI. Jahrhundert geschehen/ wie jeder gestehen muß/ so die Kirchengeschichten dises Alters/ mit unpartheyischem Aug und Gemüht liset und betrachtet.

Der Satan wird 1000. Jahr gebunden.

CXLIX. Damit hievon mehrern Bericht ertheile; Was oben § 114. berühret worden/ fehrner beantworte: und beweise/ daß kein **Predicantisches Gedicht** seye (o) / was wir vom **Antichristlichen Abfahl** der Römischen Kirch klagen/ hat man achtung zugeben/ auf folgendes. Als **der Sohn Gottes** im Fleisch **erschienen**/ **die Werck des Teufels aufzulösen**/ hat er durch sein Wort / und durch die Kraft seines Tods/ Luc. 10:18. den Satan/ der den **ganzen bewohneten Erdboden verführet**/ **auf die Erden geworffen**/ Apoc. 12:9. Nach dem das Wort Gottes von den Heiden mit glauben angenomen/ und also des Satans Reich under ihnen zerstört worden/ suchte er sich einen Anhang zumachen im Reich Christi: under den Christen. Das Haubt dises Anhangs wird in H. Schrift genent / **Antichrist**. Christus nun gestattete dem Satan/ die Christliche Kirch/ (an welche er von aussen her/ durch Heiden und Juden mit Feur und Schwert gesetzt/) von innen durch dero vermeinte Glider/ mit Einführung mancherley Secten anzugreiffen. Vil solche Secten sind schon zu der Apostlen Zeiten entstanden/ und werden 1. Joh. 2:18. 4:3. Antichristen genennet. Doch waren dise nur Vorläuffere/ eines noch ärgern

und

(o) Lang. 2:234.

und mächtigern Feinds/ welcher vor andere auß/der Antichrist genent wird/ als welchem der Satan in die Hand geben wolte/ alle Waaffen mit welchen die Kirche Gottes jemahl angefallen worden. Disen Antichrist / hat der Herr lange Zeit hinderhalten/ den Satan bindende/daß er mit disem seinem Heerführer nit recht aufkommen: und der Antichrist sein Reich nicht befestnen können. Dann dahin zihlen die Worte / Apoc. 20:2.3. **Er** (der Engel) **hat den Dracken Tausendjahr gebunden/und hat ihn in den Abgrund geworffen / und ihn beschlossen und versiglet / damit er nicht mehr die Heiden** (die auß den Heiden bekehrte Völcker / welche er durch den Antichrist abführen wolte) **verfuhre: bis daß die Tausendjahr vollendet wurden: und nach demselbigen muß er eine kleine Zeit aufgelöset werden.** Ut recipiat potestatem quam habuit ante adventum Christi (p): das ist/**er solte so grossen Gewalt empfangen/ als er gehabt vor der Zukunft Christi ins Fleisch.** Dises aber solte geschehen/ durch aufrichtung des Antichristischen Reichs.

CL. So daß gleich wie der Anfang diser Tausendjahren / und die bindung des Satans gezeiget wird / von etlichen in Christi Geburth: von andern im Tod Christi; von etlichen in Zerstörung der Statt Jerusalem (q): also muß durch die Auflösung des Satans/ nach der Meinung Aretæ, (um An. Chr. 650. (r) gewesenen Erzbischoffs zu Cæsarea) verstanden werden/die ankunft des Antichrists/ durch welchen der Sat an **alle die auf Erden wohnen**/ verführen wolte. Apocal. 13:8.14. Hiemit solte (wie Andreas schreibt/welcher gedachtes Erzbischthum um An. Ch. 500. verwaltet) Tausendjahre/ nach Christi Himmelfahrt / oder nach Zerstörung der Statt Jerusalem/ (nach diser aller Meinung/ im XI. Jahrhundert) der Antichrist kommen. Carolus M. sahe vor daß die Unwüssenheit dem Antichrist / den weg in die Kirch banne: und weiln sothane Unwüssenheit zu dises Käisers Zeiten sehr groß war / erachtete er der Antichrist stehe vor der Thür; stellte deßwegen Schulen an; damit diser Wolff möchte abgetriben werden. Sihe/ bl. 405. § 3. Als man aber nach Caroli Tod/ die Mittel durch welche er getrachtet/die Unwüssenheit auß der Kirch zuverbannen/ auß der Acht gelassen / hat der Satan dem Antichrist so starck auf die Füsse geholffen/ daß bey annäherendem XI. Jahrhundert (An. Ch. 991.) Gilbertus Erzbischoff zu Rhems/ so hernach Pabst und Silvester II. genent worden/ in

Wird auf gelöset in der Zukunft des Antichrists.

Dise geschahe im XI. Jahrhundert.

(p) Glossa ordinaria. (q) Vid. Usser. de succes. cap. 1. à § 6. (r) Labb. script. Eccles. 1:76.

einem zu Rhems gehaltenem Concilio/offentlich gesagt: Romam humanis & Divinis destitutam sublidiis, man habe weder Leib- nach Geistliche „Hülff / von Rom auß zuhoffen: und beseufzet/daß man fürohin weder „Hülff nach Raht dorther begehren könne. Die Kirchen in Asia und „Africa/seyen allbereit von der Römischen abgewichen. Auch die in Eu„ropa wollen keine gemeinsame mehr mit selbiger haben. Warum? Antichristus instare videtur, & ut Apostolus ait, jam mysterium operatur. &c. Et p. p. Quod jam in aperto fit ut Romanâ potentiâ conquassatâ, Religione profligatâ, Nomen Dei frequentibus perjuriis humilietur &c. „(s) Es lasse sich ansehen/der Antichrist seye nahe/ja das Geheimnuß „würcke allbereit. Und: Der Römische (Käiserliche) Gewalt / werde „nun ohne Scheuh zermürset/der Gottesdienst aufgehebt/und der Nam „Gottes durch mancherley Meineid geschändet,.. Baronius war wegen diser Reden/über disen Pabst Silvester so sehr erzörnt / daß er denselbigen als einen Sectierer/Kätzer/und Antichrist/nit werth achtet auf dem Römischen Stul zusitzen (t). Im Eingang des Eilften Jahrhunderts/ (An. 1001.) hat es geheissen (u): dises seye das letste Weltjahr: der Antichrist werde darin kommen. Vergl. §. 62. und Mönch Wernher hat (x) geschriben: selbiger Zeit habe angehebt/ Tempus effœminatum, in quo fides Christiana valde cœpit deficere & declinare à pristina virilitate: eine schwache Zeit/da der Christliche Glaub angehebt sehr abnemmen/und seine vorige Mannheit verlassen.

Wird geglaubt zur Zeit Gregorii.

CLI. Als nun Hiltebrand / zu Rom under etlichen Päbsten die Herrschaft geführt / und hernach selbst Pabst worden/war durch die ganze Welt ein gemeine Red/daß die Weissagungen vom Antichrist/ihre erfüllung erreicht haben. Einer sagte (y): „Es scheint der Satan „seye nun aufgelößt/dann wie in der Offenbahrung geschriben steht/ &c. „Ein andrer liesse sich vernemmen (z): Der Satan ist auß seinem Ker„cker entkommen. Er zerstört den Kirchenfriden durch Leib-und Geistli„che Waaffen/und sucht der Menschen Leib und Seel zuermorden. Ger„hous von Reicherspers/ schreibt: vil Gläubige und Verständige halten „davor; daß von Pabsts (Gregorii VII.) Zeiten an/sich erfüllt was Jo„hannes in der Offenbarung geweissaget: wann die Tausendjahr vollen„det werden/werde der Satan aufgelößt werden. Gleichfahls bezeuget „Aventinus (a); damahls haben die meisten/heimlich und offentlich von der

(s) Baron. An 992. §. 32. (t) Ibid. §. 22. (u) Baron. An. 1001. (x) Fascic. Tempor. Circ. A. 1000. (y) Vit. Henric. IV. In script. Germ. Freher. p. 216. (z) Lambert. Schafnab. An. 1076. (a) Lib. 5. pag. 351. & pag. 363. Plerique, *inquit*, omnes boni, aperti, ingenui, simplices, tum imperium Antichristi cœpisse *prædicabant*.

„der Canzel den Gregorium außgeschryen/daß er der Antichrist seye. Er si-
„tze in Babel/nicht im Tempel Gottes: er erhebe sich über alles das Gott
„genennet wird: in dem er sich rühme/daß er nit fehlen könne; vermeine
daß er Käiser auf und absetzen könne; die Menschen von Christi Gesatz
und vom Eid ledig spreche: vil Fablen erdichte: Die Historien verfäl-
sche: die H. Schrift verdrähe / als dero er einen falschen verstand andich-
te/&c. So daß es dise nicht bleiben lassen/bey einer blossen Anklag / daß
Gregorius der Antichrist seye: sonder zeigen auch dessen Ursachen an/
namlich die jenigen Lehrsätze/von welchen Onuphrius Panvinius schreibt/ Dessen
Gregorius VII. habe ohngefahr 30. Canones außgegeben/ welche er di- Dictatus.
ctatus genent/ quorum *major* pars, *antea parùm in usu fuerit*, & à *nemine prædecessorum suorum unquam* attentata. Verùm ad firmissimum Eccle-
siæ statum jaciendum, & ad omnia tentanda quæ animô agitabat, ido-
nea (b): deren meiste seyen **vorhin fast unbekant**/ und von (Gre-
gorii) **Vorfahren nicht versucht** worden. Er habe aber selbige ge-
achtet bequem sein die Kirch (den Römischen Stul) fest zusetzen/und sein
vorhaben außzuführen. Dise Lehrsätz aber sind der H. Schrift Göttli-
chem Ansehen/so nachtheilig/daß der gelehrte Launoius nit glauben wol-
len / daß Gregorius deren Urheber seye; und sie (in solchem versehen)
scharff durchgezogen (c). Hingegen die übrige Papisten Gregorium nit
nur für deren Urheber erkennen/ sonder auch derselbigen Inhalt vertha-
digen.

CLII. Nach Gregorii Tod hat man dise Meinung von der offenbah- Wird be-
rung des Antichristen nicht geändert. Die Prediger in Teutschland lehre- stättiget
ten solches/bis An. Chr. 1103. (d) In Italien hatte man gleiche gedan- bald nach
cken. Der Pabst verwise dem Bischoff zu Florenz daß er gesagt: der An- Gregorii
tichrist seye gebohren (e). Nortbertus sagte zu Bernardo/um An. Chr. Tod.
1120. Die damahls lebende Menschen/werden den Antichrist gewüßlich
sehen: er wüsse eigentlich daß der Antichrist werde geoffenbahret: auch
werde eh er sterbe / eine Verfolgung wider die Kirch erzegt werden (f).
Nach dem Eberhard Erzbischoff zu Saltzburg/An. Chr. 1241. zu Regen-
spurg/ in voller versamlung der Reichsfürsten/erwisen wie widerwertig
das verhalten der Päbsten und die Lehr Christi seye/hat er hinzu gethan
(g): Hildebrandus ante annos centum & septuaginta, primus specie
„Religionis, Antichristi fundamenta jacuit, „Hildebrand hat vor 170.
„Jahren / under dem vorwand der Religion / den Grund gelegt zum

(b) de Creat. Pontif. lib. 4. (c) Reiser. in Laun. Test. à p. 166. (d) Vid. Hart-
man. Annal. Einsidl. An. cit. (e) Vid. Bulling. de Concil. pag. 166. b. (f) Bernhard.
Epist. 56. (g) Avent. lib. 7. p. 420.

„Reich des Antichristen. Er hat disen Krieg angehebt/und seine Nach-„fahren setzen ihn fort„. Also hat ein Päbstlicher Legat auß Franckreich um An.Chr.1170. an seinen Herren/ Pabst Alexandrum III. geschriben: Ganz Franckreich ärgert sich an Rom/dann daselbst wird der Satan zu nachtheil der ganzen Kirch aufgelößt (h).

Kennzeichen und Gründe daß der Antichrist damahls kommen. 1. Gregorius erzegt grosse Unruhen. 2. Bringt neue und irrige Lehren auf.

CLIII. Worauf gründet sich aber/sothanes beständiges vorgeben? Darauf.ᵃ Gregorius VII. habe in der Kirch grosse Tränn ung verursachet/ und die Fürsten/Haußhaltungen/Bischöffe und Pfarrer/gegen einander verhätzet (i). Vil Helvetische Kirchen und Klöster/ hatten zugleich zween Prælaten/deren einer mit dem Käiser/ der ander mit dem Pabst gehalten. Jeder Theil verdamte den andern/in und auffert den Conciliis, und hielte ihn für Kätzerisch (k). Vergl. bl. 574.576.579. &c. So daß man nicht fragen muß/ warum Apoc.13:1. Das Thier als auß dem Meer auffsteigende Johanni gezeiget worden. ᵇ Sub hoc (Gregorio) Romana Respublica & omnis Ecclesia, novis & inauditis schismatum erroribus periclitari cœpit (l): das Römische Reich und die ganze Kirch/ist under Gregorio (nit nur mit uneinigkeit/sonder auch) mit Irrthum angefüllet worden. Ja Nullius hæresis tempore, sancta Ecclesia graviori schismate fuit scissa (m), die Kirch ist durch keine Kätzerey so sehr zer-„rissen worden. VValtramus hat selbiger Zeit geklagt (n)? „Sie ver-„achten was Gott angegeben: geberen frömde Lehren / und führen „menschliche Erfindungen ein„. Und widerum: (diabolus) hæreses invexit: „Der Satan hat Kätzereyen aufgebracht/ welche den Glauben „umstossen / die Wahrheit verderben / die Einigkeit zerstören. Und bald „hernach sagt er: der Antichrist wird an statt Christi verehret. Also hat auch das Wormsische Concilium an disen Gregorium geschriben: Die Kirch wird durch deine Neuerungen in Gefahr gestürzet (o). Dann wol in obacht zunemen/daß des Paphnutii, Udalrici, Scoti (p), hiemit solche Handlungen und Schriften/welche vormahls in der Kirch hochgehalten/ under Gregori Regierung abgeschaffet / hiemit die alte Lehr verworffen; Hingegen under (oder wenig Zeit vor und nach) ihm / Lehren die der ersten Kirch unbekant gewesen/ ja zum theil von ihro verworffen worden/ theils neu auf die bahn gebracht/oder zu beständigen Kirchen-Satzungen gemachet/ und mit solchem ernst eingeschärft worden/ daß sie wol das Apoc.13:16. vermeldete **Zeichen des Thiers** mögen genent werden:

als

(h) Baron.An.1170.§9. (i) Avent.Lib.3.pag.351. (k) de hoc civili & domestico bello,vid.Hotting.H.E.2:268. Verba Ottonis Frisingensis & pag.232. Aventini. (l) Ursperg. An.1074. (m) Hist. Angl. pag. 8 (n) in Script. Germa Freher.p.122. (o) Ursp.An.1076. (p) Bertold.An.1079.

als durch welche das Antichristische Reich vom Reich Christi sich underscheidet; und welche die vornehmste ursach sind/ daß sich die Kirch Gottes von der Römischen absöndert / hingegen Babel vom Blut (welches sie vil Hundertjahr vergossen/) truncken worden ist. Zu dem/ so sind diser Articlen so vil/ daß niemahl in kurzer Zeit kein Parthey mit so vilen und groben Irthumen durchgebrochen. Wie vil Päpstische Irthum vom H. Abendmahl/sind um dise Zeit/in underschiedenen Conciliis gutgeheissen worden? Gregorius hat 1. allen Christen das Fleischessen am Samstag verbotten. § 118. 2. Disem Gregorio schreibt der Jesuit Sirmondus zu/die beständige Satzung wegen der Fronfasten (q). 3. Den Priestern hat er gebotten daß sie ihre Ehweiber verstossen: novô exemplô, & ut multis visum est, in consideratô præjudiciô, contra Sanctorum Patrum sententiam (r), dises war eine Neuerung; und wie etliche davon geurtheilet ein unbedachtsames vorurtheil/wider die Lehr der Heiligen Vättern/ sagt Mönch Sigebertus. Und Aventinus: die meiste Bischöffe und andere Gelehrte und fromme Männer/haben dises gehalten für (novum dogma, pestifera hæresis, quæ unquam Christianum Regnum turbässet) eine neue Lehr/und für eine so schädliche Sect/als jemahl eine under den Christen entstanden (s). Von selbiger Zeit an/wurden die von einem Geistlichen gezeugete Kinder/den Unehlichen gleich geachtet/uud von Bischöfflicher Würde außgeschlossen/ bl. 662. 4. Sonderlich hat Gregorius eine neue Regierungsform eingeführt. Onuphrius gestehet es; § 151. Anderstwo schreibt er (t): Die Römische Kirch gleichete sich vormahls einer schlechten Dienstmagd/ &c. aber **durch Gregorium** hat sie grossen & infinitæ penè potestatis jus, und bey „nahem unendlichen Gewalt erlanget. Ihr Ansehen war schon vorhin „groß/ erstreckte sich aber allein auf die beschirmung der Lehr; die Päbste „selbst warn under Käiserlichem Gewalt. Aber Gregorius hat / præter „Majorum morem, contemtâ Imperatoris auctoritate & potestate, „wider die gewohnheit der Vorfahren/ mit hindansetzung Käiserlichen „Gewalts und Ansehens/den Käiser nicht nur in Bann gethan/ sonder „gar abgesetzt. Er fügt auß Ottone Frilingensi hinzu: Ich finde nirgend „daß jemahl ein Pabst/ eines oder anders (von den oberzelten Stucken) „gethan habe. Also schreibt Aventinus (u): Gregorius habe das Päbstliche Reich aufgerichtet; selbiges währe allbereit 400. Jahre/invitô mundô, invitis Imperatoribus, wider der ganzen Welt/auch wider der Käiseren

Fasten /

Cœlibat /

Herrschaft über den Käiser.

(q) Apud Dall. de Jejun. p. 744. (r) Sigeb. An. 1074. Vincent. lib. 26. cap. 45. Paris. Hist. Angl. p 8. (s) Lib. 5. pag. 355. (t) Onuphr. vit. Gregor. 7. apud Usser. de Succes. 146, & Leodiensis, Ibid. p. 132, Avent. Lib 5, à pag. 563. (u) Lib. 5.

„seren willen„. Dann gleich wie Christus kommen/als der Scepter von Juda hinweg war: also ist der Antichrist komen/als der Käisern Ansehen dahin war. Dann die Käiser sind der jenige κατέχων, **hinderhaltende**/ von welchem 2. Thess. 2:7. geredt wird/daß er auß dem Mittel werde genommen werden/ eh das Kind des Verderbens geoffenbahret werden könne. Daß solche veränderung/grosse veränderungen in Lehr und Leben nach sich gezogen/ und alles dadurch schlimmer worden/ gestehen die Papisten selbst (x).

Geist- und weltlicher Gewalt.

CLIV. 5. Obgedachter VValtramus zehlet (y) under die Gregorianischen Neuerungen/ auch dises/ daß Gregorius zugleich Geist- und Weltlichen Gewalt sich angemasset. 6. Also wird das/daß Gregorius die Underthanen zu denen sie sich gegen den Käiser mit Eid verbunden

Spricht die Undertahnen ledig vom Eid.

ledig gesprochen/von Sigeberto und Aventino (o) hæresis omnium pestilentissima, **die allerschädlichste Kätzerey** genent. Hæc sola novitas, ne dicam hæresis, nec dum in mundo emerserat (p)/ „diſe Meinung/ ich sagte schier diſe Kätzerey/war noch nit in der Welt„. 7. Er verschaffete und gebotte daß die welche er in Bann gethan/mit gewalt des Schwerts verfolget werden. Nova & inaudita est ejusmodi prædicatio: quum Ecclesia non habeat gladium nisi Spiritûs, quod est verbum Dei (q). Diſes war **Neu und unerhört**. Dann die Kirch hat kein Schwert/als das Geistliche: das Wort Gottes. Oder wann hat man jemahl in Teutschland dem Pabst zugestanden/ daß dessen Außspruch nit mehr geändert noch widersprochen werden möge/ wie zu Quindelburg geschehen? bl. 593. Daß man des Pabsts verfahren zubeschirmen/ die Unfehlbarkeit desselben angezogen (r)? Zu diſem allem ist noch diß kommen/daß ein neuerwehlter Käiser oder König nicht mehr bloß versprechen müssen/die Gerechtigkeit zuverwalten (s): oder daß er sein Schwert wider die Barbaren und bösen Christen/ und den Friden in der Christenheit zuerhalten/ brauchen wolle (t): sonder Gregorius begehrte/ daß der Käiser schweere Petro und dessen Statthalter (Gregorius VII. nennet sich Petri/nit Christi **Statthalter**) dem Pabst/ und dessen **Gebotten**/per veram obedientiam &c. gehorsam und treu zuseyn/und wegen deren von Constantino und Carolo (dem vorgeben nach) an die Römische Kirch geschenckten Gütern/sich mit dem Pabst zuvergleichen (u). Ja Otto IV. mußte An. Chr. 1209. dem Pabst schweeren/die Kirch/sonderlich

Ohnfehlbarkeit.

Eid der Käiseren geändert.

(x) apud Reiser. Launoi. p. 558. (y) In Freher. scriptor. German. p. 228. *dogmatum superbias confinxerunt*, inquit &c. (o) Lib. 5. pag. 591. (p) Sigeb. An. 1088. (q) Apolog. ap. Freher. de unit. Eccles. (r) Ursti. Script. Germ. 1:384. fin. (s) Bodin. de Rep. l. 1. c. 8. (t) VVitichind. Lib. 2. (u) Bar. A. 8082. § 11.

lich Petri Patrimonium (also hat man jene Land nun als Eigenthum angesprochen) zubeschirmen (x). Also muß der Käiser/welchem der Pabst vor Zeiten versprechen müssen treu zuseyn/sich jetzund dem Pabst mit Eid zur gehorsame verpflichten.

Mehrere Anzeigungen.

CLV. Under die Anzeigungen des damahls entstehenden Antichristen / wird erzehlt/ daß in selbigem Jahrhundert sehr vil erscheinungen der Geistern geschehen (y) / vil Sonnen und Luftverfinsterungen/und vil Heuschrecken gesehen worden (z). Welches angesehen worden/als eine bedeutung/daß sich erfüllet habe/was wegen eröffnenden Abgrunds/verfinsterung der Sonnen/und auffsteigender Heuschrecken Apocal. 9:1.2.3. geweissaget worden. Bey leben Gregorii VII ist in (a) Engelland niemand gestattet worden zu kauffen oder zuverkauffen/er underwerffe sich dann dem Pabst. Dergleichen Verbott sind von Pabst Alexandro II. An. Chr. 1163. zu Tours/und A. 1179. wider die Waldenser widerholet worden (b). War diß nit eine erfüllung der Weissagung/ Apoc 13:17.? Bey dem ist es nit gebliben/daß der Pabst vil Neuerungen eingeführt: er hat selbige dem Gewüssen aufzuburden/sich vermessen. Alle die sich solchen Neuerungen nicht underwerffen wollen/hat er in den Bann erkährt/ und seinen Anhängern gebotten/sich von ihnen abzusöndern / ja sie mit Feur und Schwert zuverfolgen/und im fahl beharzlicher weigerung/sie außzureuten. Da ist der Krieg Apoc. 12:13. angegangen: die Mutter (die Kirch) ist von ihren Kindern verfolget worden (c)/und sind (wie Bernhardus redet) die Vorgesetzten der Kirch under solchen Verfolgern die ärgste und erste gewesen (d). Rupertus Tuitiensi hat um An. Chr. 1111. geschriben (e)/ hactenus in Ecclesia toleratam discordantium & contraria dicentium sententiam, permixtionem: man habe bis dahin (vom H. Abendmahl) die ungleiche Meinungen geduldet. Ebenfahls wurd in andern Articlen / die ungleichheit der Lehr gestattet. Zwahr hat man die so mit oder ohne Grund/einer falschen Lehr bezichtiget worden / bisweilen in ein Kloster verstossen / bis sie ihre Meinung ändern wurden / oder so es weit kommen / wurden sie mit Ruthen geschlagen/bl. 427. 429. Dißmal aber hat man sie angehebt zutöden/und (f) nicht nur die Lehrer/sonder auch deren Anhänger/bl. 664. Deßwegen der Sorbonist Richerius frisch herauß sagt/in der Christenheit seye mehr als 1000. Jahr wegen der Religion niemand getödet worden/aber die heutige Römische

Führt den Gewüssens-Zwang ein.

(x) Otto de S. Blas. c. 52. (y) Usser. de succes. pag. 82. § 13. seqq (z) ad. à pag. 94. 101. (a) Berthold. Const. nt. A. 1084 (b) Guilh. Novob. de Angl. Hugo Gloss. ator ap. Hotting. H.E. 3:355. (d) Bernh. Serm. 1. conv. Pauli. (e) in Evang. Joh. c. 6. (f) Usser. de succes. pag. 178.

Kirch/nimmet sich gewalt/am Leben zu straffen/&c. (g) Daher nun ist es geschehen/daß die Kirch (nach den Worten (h) Abt Joachims) sich verbergen/und daß die Fromme in der stille also einer den andern aufmuntern müssen / daß sie offentlich nicht lehren dörffen. Zu solchem haben die Fürsten selbs gern geholffen (hh) / bl. 570. &c. 635. nach der Weissagung Apoc. 7:17. Etwan mit hindansetzung des natürlichen Gesätzes/ bl. 607. Deßwegen sich nicht zuverwundern/ daß Gott den Fürsten den Gewalt nemmen lassen/ durch welchen sie geholffen das Reich Christi zuschwächen. In erwegung solcher grausamkeit hat Stephanus Bischoff zu Tournay um An. Chr. 1000. geschriben / Ich weiß nicht/ ob die 1000. Jahr in welchen der Satan aufgelößt werden solte / erfüllet worden. Dann wir sehen die Knecht des Satans so gar aufgelößt (frey und frech) seyn/daß sie anfangen die Knecht Gottes zubinden (i).

Kirch under dem Antichrist.

CLVI. Dennoch hat Gott (nach der Vertröstung (l) Hilarii/) **nicht geschehen lassen/daß die Kirch under den Priestern des Antichristen/zu Grund gehe.** Hat diser nach und nach die meiste Priesterschaft an sich gebracht/so muß man sich nicht einbilden/daß gleichfals das ganze Volk dem Antichrist angehanget. Dann es nicht folget/daß/wann die Priester ihr Amt nicht tuhn auch das Volk strauchle/sonder/es kan gehen wie Bernhardus redet (m)/daß sich das Volk besser haltet/als die Priester. Gott hat dem unvernünftigen Schaaff so vil Geschiklichkeit/und Fürsichtigkeit gegebē/daß es die ihme schädliche Kräuter übergehet/und das nehrhafte suchet: wird er nicht vilmehr durch seinen H. Geist seine Außerwehlten underwisen haben/ daß sie die Ding bewähren die einen Underscheid haben/und das Köstliche vom Schnöden underscheiden könen? Doch muß man auch nicht meinen/daß einer/welcher mit etlichen Irrthümern damahls behaftet gewesen / nicht können selig werden : Oder daß eine Gemeind in welcher etliche Neuerungen angenommen worden / keines wegs für ein Theil der Christlichen Kirch möge gehalten werden. Wann wir allein die/welche uns in allen unsern Meinungen Beyfahl geben / für unsere Mitglider und für rechte Christen halten/so schwächen wir die Gemeinschaft der Heiligen/setzen die Kirchenmarchen zu äng und schliessen vil auß/welche in Christi Schaaffstal gehören. „Der die falsche Meinung/die er haben möchte/nicht hartnäckig „verthädiget/ sonderlich einer der solche Meinung nicht aufgebracht/sonder

Das Volk ist bisweilen besser als die Clerisey.

Ob man alle und jede irrige Personen und Kirchen verdammen solle?

(g) Heid. differt. T. 3. à pag. 809. & Bellarm de laic. c. 22. ad object. 16. (h) Hist. Conc. Gen. 1. pag. 588. (hh) Idem fact. m A. 1212. (i) ad Joh. Pictav. Epist. 86 Edit. Paris. cum Epist. Gerbert. A. 1611. pag. 581. (l) Epist. ad Auxent.. (m) in Couv. Paul. Serm. 1. Conf. Usser. pag. 182. ex Thoma.

„der darzu verführet worden/doch nach der Wahrheit strebt/und sich ver-
„bessern lassen wil / ist für keinen Sectierer zuhalten (n). Etliche Glider des menschlichen Leibs dienen zur Komlichkeit / andere zur Nohtwendigkeit: und muß man zwüschen einem krancken und todten Menschen: under den Kranckheiten aber/zwüschen denen/welche die inner- und die so die äusserliche Theil des Leibs angreiffen / einen Underscheid machen. Man kan auch die jenigen für Glider der Kirchen erkennen / welche mit etwas Irrthum behaftet sind. Wie wol allein die jenigen sich dessen mit Grund rühmen / und zum Vernügen ihrer Seelen schmöcken wie gut der Herr seye / welche im **Glauben sind** / Tit. 2:2. und das **Vorbild der heilsamen Worten**/welche durch die Apostel geprediget worden/**im Glauben und in der Liebe / die da ist in Christo Jesu behalten**/2. Tim. 1:13. Nach dem David schon gesalbet war/daß er König über Israel were / hielte er sich under den Philistern auf / und ist mit ihnen ins Feld gezogen: machte sich nichts destoweniger daselbst um Israel wolverdienet / 1. Sam. 27:8. Also liessen sich vormahls vil ansehen/ daß sie mit den Feinden Christi halten / die es doch ehrlich mit Gott gemeinet und Christi Reich und Ehr nach Vermögen beförderet. Und wie David dorten/von den Fürsten der Philistern gehasset worden/dem Achis aber gefallen wie ein Engel Gottes/1. Sam 29:8. 9. Also waren jene bey dem Pabst und dessen Anhang/übel angeschriben/doch mangelte es ihnen nicht an andern / von welchen sie werth geachtet worden. Sonst ist nicht zuzweiflen/dann daß Gott/gleich wie zu Elie Zeiten im Königreich Israel 1. Reg. 19. underschidliche übrig gelassen / welche Gott allein gedienet/ deren Nammen im Buch des Lebens geschriben sind (o).

Warum man die Römische Lehr nicht behalte?

CLVII. Denen die uns zumuhten/sintenmahl die aufkommenden Mißbräuche nicht hindern / daß nicht die Helvetier Christen / und wahre Glider der Kirchen gebliben / wir alles das jenige behalten/das vormahls auf erzehlte Weis in die Helvetische Kirch eingeführt worden/ antworten wir wie Cyprianus (p). „Wann unsere Vorfahren auß Unwüssenheit „oder Einfaltigkeit etwas getahn/das der Herr durch seine Lehr und Exempel von uns nicht erforderet / potest Simplicitati ejus de indulgentia Domini concedi. Nobis verò non poterit ignosci, qui nunc à Domino moniti & instructi sumus, so kan solches ihrer Einfaltigkeit verzigen „werden. Nach dem aber wir von dem Herrn erinneret und underwisen „werden / könte uns solches nicht verzigen werden. Schon nicht eine jede Kranckheit das Lebensliecht außlöschet/wird doch die Gesundheit all-

(n) August. Epist. 162. ad donatist. (o) Zachar. Chrysopolit. ap. Usser. de succes. pag. 235. (p) Epist. 63. §. 13.

zeit der Kranckheit vorgezogen. Und nach dem die Reformation kein ander Absehen gehabt / auch die frommen Herren Reformatores nichts getahn/als daß sie die Mißbräuche/welche in disem Kirchen-Alter underhalten/oder neu aufkommen sind / und von welchen unsere selige Voreltern nichts gewüßt/oder zu welchen sie durch Listigkeit der Menschen/doch nicht ohne Widerstand genöhtiget worden / auß dem Hauß Gottes abschaffeten/dem wahren Dienst Gottes/seine wahre und natürliche Gestalt widergeben / und uns geholffen zu der Besserung / nach deren man vil hundert Jahr geseufzet / daran man aber vergeblich gearbeitet hatte : also ist es so fehrn/daß man solchen ihren Dienst / und das durch sie verrichtete Werck schelten solle / daß vilmehr Gott der sie zu so heiligem Werck berüfte und sie geschikt darzu gemacht / ewigen Danck sagen soll. Darfürhaltende/es seye besser wir leben in der Freyheit / in welcher die erste Christliche Kirch gewesen / als in der Dienstbarkeit / in welche unsere Voreltern wider das Wort Gottes gezogen worden.

Reformation ist Gottes grosse Guttaht.

CLVIII. Weilen aber Symbolum Apostolicum in quo fides Catholica ex integro comprehenditur (q) , die zwölf Glaubensartikul / welche den ganzen Catholischen Glaub enthalten / auch ein Begriff sind unserer Reformierten Lehr / so gebühret uns auch der Namm **Catholisch**. Daß die Papisten uns selbigen versagen/und *sich ganz eignen*/ ist sich weder zuverwundern / noch hoch zuachten. Des Pabsts Knechte/ kützlen sich mit disem Namm von langer Zeit. Unsere Voreltern müßten es/ehe ihnen dises Joch aufgezwungen worden / auch leiden/daß man sie Uncatholisch genennet / bl. 606. welchen doch diser Namm als Eiferern für die alte Freyheit besser gebührt. In gleicher Sach brauchen wir gleiche Wort / und sagen nach ihnen (r) / Adversarii nostri quamvis *ipsi* exierint à nobis, non nos ab ipsis, tamen solent sic se commendare, dictis ac scriptis : *Nos Catholici sumus*: nos in unitate Ecclesiæ sumus. *Appellant eos, qui sunt in parte sui Gregorii* Catholicos : nos autem qui fidem sanctorum Patrum tenemus , qui bonis omnibus consentientes sumus , qui pacem amamus & fraternitatem diligimus, &c. nos inquam *præjudicant* , nos esse schismaticos & hæreticos, & excommunicatos. „Nicht sind wir von ihnen/ sonder sie sind von uns außgegangen/ „doch rühmen sie sich mundt- und schriftlich / **wir sind die Catholische**/wir sind die Kirch. Allein halten sie die für Catholisch/ welche ihrem Gregorio anhangen : schon aber wir den Glauben/der H. H. Vätern behalten / der Ehrbarkeit beystimmen/den Friden und die Brüderschaft lieben/verurtheilen sie uns doch/daß wir Sectierer/Ketzer/und im Bann.

Reformierte sind Catholisch /

nicht die Papisten.

(q) Haitho cap. 2. (r) Apolog. Henr. Imperat. script. Freher. pag. 180.

„Bann seyen„. Die uns dann vorwerffen/daß erst durch Herrn Zwingli/Lutherum/ꝛc. Helvetia zweyträchtig worden seye / vormahls seye alles still / fridlich/einträchtig gewesen / die erinnern sich wie es An. 1073. &c. 1114. bis 1152. und von An. 1159. bis 1176. gestanden/und lerne auß selbiger Zeiten Beschaffenheit/wer der Stifter deren zu und nach den Reformations Zeiten entstandenen Unruhen gewesen. Dann der heutige Streit meisten die jenige Sachen betrift/welche in disem Alter neben der Apostolischen Lehr eingeschlichen sind / und zu denen uns der Pabst wider Gottes Wort/und wider die Christliche Freyheit zwingen wil. Mit was Grund wird die Einigkeit von den Papisten für ein Kennzeichen der Kirch gehalten ? Waren jemahl in der Kirch grössere Zweytrachten / als die jenige sind/welche in disem Kirchen-Alter entstanden / lange Jahr gewähret / und so sehr gewütet / daß es das Ansehen gewonnen / die ganze Kirch werde durch dises Feuer verzehrt werden? Des Pabsts Anhänger selbst könten in einigen Stucken sich nicht vergleichen/bl. 598. 599. Solchen Zweytracht-Geist sendete Gott under sie / zu der Zeit als sich der Pabst zu einem allgemeinen sichtbaren Kirchenhaubt und Glaubens-Richter aufwerffen wollen; zuzeigen daß ein solches Haubt nicht das rechte Mittel seye den Kirchen-Friden zuerhalten/und daß der Grund/welchē die Pabstschmeichler brauchen / die Tyranney des Pabsts zubeschirmen / ein eiteler Vorwand seye. Endlich mit was Grund sagen die Päbstler / daß die Succession oder Nachfolg ein Beweisthum seye / daß ihre Kirch für die wahre Kirch erkennet werden müsse ? Welche waren An. Chr. 1044. widerum von An. Chr. 1061. bis An. Chr. 1101. und von An. Ch. 1158. bis 1176. die rechtmässige Nachfahren Petri ? Die/welche damals von den Italiäneren erwehlet / von den Helvetieren aber als Ketzer verbannet worden ? Oder die welche zum Theil von disen erwehlet / von den Italiänern aber und heutigen Papisten in Helvetia/als Ketzer außgeruffen worden ? Welche waren in diser Landschaft/die eigentliche Prælaten und Hirten under Käiser Heinrich IV. ? Waren es die so dem Hildebrand angehanget/und damahls von den Einwohnern dises Lands für Rebellen und Rottierer passirt/oder die so es mit Käiser Heinrich gehalten/und nun für Sectierer geachtet werden ? Zugeschweigen daß in etlichen Kirchen die Nachfolg der Prælaten ungewüß ; von vilen Prælaten nichts bekant/als der blosse Namm ; andere aber/als Reichenau/beyde Gestifter zu Zürich/ ꝛc. die Nachfolg ihrer Prælaten und Pröbsten nicht aufweisen können. Wo ist die Nachfolg der Bischöffen zu Sitten im IX. Jahrhundert? Die Nachfolg an welcher am meisten gelegen / ist die **Nachfolg im Glauben** / Hebr. 13. Hieran manglet es den Päbstlern am meisten.

Ursach der Zweytrachten in der Christenheit.

Zweytracht der Römischē Kirch.

Papisten ists unmöglich die Nachfolg zubeweisen.

Sind Neugläubige.

Dann wir sonnen-klahr dargetahn / daß die heutigen Kirchen und Klöster/eine ganz andere Lehr und Gebräuche haben / als die jenigen / welche vor/zu und bald nach Caroli Zeiten/die Herd Christi geweidet haben.

Die Reformierten haben den wahren alten Glauben. Wo ihre Kirch vor Zwinglio gewesen?

CLX. Wie nun der Römische Glaub neu ist/also haben hingegen wir den wahren alten Glauben; welcher durch die H. Apostel mundtlich geprediget/und schriftlich hinderlassen worden. Wir können unsere Lehr in disem Alter unschwer zeigen/und die Fraag/wo unsere Kirch vor Herrn Zwinglii/Lutheri/&c. Zeiten gewesen / leicht und grundlich beantworten. Sie beruhete auf ungleichen Personen. Etliche wohneten an Orthen **da der Satan seinen Stul hatte**; welche aber **die Tieffenen des Satans nicht erkenneten**/Apoc.2:13.24. Andere **haben das Mahlzeichen des Thiers nicht angenommen**/sonder sind **dem Lamm nachgefolget / wo es hingegangen / und haben den Glauben Jesu behalten** / Apoc.14:4.12. 20:4. An disen hat sich erfüllet / daß **das Wort** Gottes in die Ewigkeit bleibe / 1. Petr. 1:23. und daß **die Pforten der Hölle** / (der Satan wie heftig er derselbigen durch falsche Lehren und Verfolgungen zusetze/doch) **nicht vermögen**/dieselbige gänzlich außzureuten. Solches werden sie auch fürohin nicht vermögen/weilen dises Hauß auf Christum den Felsen der Ewigkeit gebauen / Matth. 16. und auf den Berg Zion/auf welchen Gott seinen **Sohn zum König eingesetzt** / der nicht **entwegt wird/sonder ewiglich bleibet**/Psalm. 125:2.

Mönchisches Trotzbieten gegen die Reformierten.

CLXI. Weilen Lang im Anfang und End / seines langen und weitläuffigen Wercks dahin sich bearbeitet / daß er/was wir allererst von der Neuigkeit der Päbstischen / und vom Alterthum der Reformierten Lehr berichtet/widerspreche/ wollen wir noch eines und anders darauf sich dessen falsche Aussagen steuren/kürtzlich beantworten/ zusamt denen Verleumdungen / und eitelen Vorgeben der jenigen läster Feder / welche des ersten Theils Zugaab und beyder Theilen Vorreden gestellet. Diser letstere redet uns Reformierte (s) also an: „Wir bieten euch allen den Trutz/ „daß gleich wie der Autor dises Wercks augenscheinlich erwisen hat/daß „seine Catholische Religion/ in allen annoch jetz von uns geglaubten/und „bey euch streitigen Glaubens-Artikuln/von der Apostel Zeiten/oder von „ihrem Anfang in unsern Landen/bis auf Lutherum/&c. allenthalben/ offentlich/immerwährend/ohne Veränderung und Underbrechung gelehrt „und geglaubt worden; ihr herentgegen auch also heiter und augenscheinlich probieren sollet / daß euere Religion von Zwinglio/Luthero an / bis

(s) Tom.I. pag.1104.a.

auf

„auf die Apostel Zeiten nach jetz Lutherisch- Calvinisch- oder Zwinglisch-
„streitiger Glaubens-Form/von einem Seculo oder Jahrhundert in das
„andere allenthalben / offentlich/immerwährend/und ohne Nachlaß oder
„Veränderung seye gelehrt und geübt worden. Anderstwo (t) schreibet
„er : Man begehrt und bietet allen Predicanten und widrigen Lehrern
„den Trutz / sie sollen mit gleich vesten Gründen/wie Herr Autor p. m.
„von seiner Kirch getahn hat/von ihrer Kirch erweisen/daß selbige allezeit
„und ununderbrüchlich von Zeiten der H. Apostlen / bis auf dises 1692.
„Jahr **Heilig / Apostolisch / Einig / Catholisch/sichtbar/**
„**und unveränderlich gewesen.** Sie sollen aufweisen ihre immer
„nach einander gefolgete Christliche Hirten / ihre unzertrennte Einigkeit
„und Allgemeinheit / ihre H. H. Sacramenten und sichtbarliche Opfer/
„ihre wunderwürckende Gnad und Heiligkeit ; alsdann wollen wir be-
„kennen/daß etwas geschehen über das bis anhero gebrauchte/und immer
„wider gepfiffene Predicanten Liedlein / ich wil sagen unbegründte ver-
„stümmlete Widerlegung / von ihnen an Tag gebracht worden. Aber
„solches niemahlen wird geschehen/ꝛc.

CLXII. Antw. 1. Das Urtheil von Caspar Langen Arbeit ist falsch. Diser hat keines wegs dargetahn / daß die von den Papisten geglaubte Artikul von der Apostlen Zeiten bis auf Zwinglium/ꝛc. **allenthalben/offentlich/immerwährend/ohne Veränderung und Underbrechung** gelehrt und geglaubt worden. Noch / **daß eben jene Lehr / jener Glaub / jener Gottesdienst / den Christus gelehrt/die Apostel geprediget / die erste Kirch „geglaubt**/und von einem Jahr ins ander/von einer Succession in die „andere/beständig und unverändert/von den Rechtgläubigen hin und her „in der weiten Christenheit geübt worden / **annoch heutigs Tags „und auf dise Stund nach Brauch und Form der Römisch „Apostolischen Kirchen** in der ganzen allein seligmachenden Kir-„chen unverfälscht gelehrt und geprediget / geglaubt und geübt worden (v). Freilich hat die allein seligmachende Kirch eben jene Lehr / jenen Glaub/ꝛc. welchen Christus gelehrt ; unverfälscht behalten. Aber was gehet solches die Römische Kirch an ; deren vornemme Lehrer selbst gestehen / daß sie von Zeiten zu Zeiten/vil neues eingeführt : maassen hiervon hin und wider die Zeugnussen alter und neuer Scribenten beygebracht habe. Alle dise widersprechen disem Mönchen ins Angesicht/und gestehen/ daß die Römische Kirch von der Lehr/Glaub/Gottesdienst/ welche Christus und die Apostel geprediget/und die erste Kirch geglaubt / vilfaltig abgea-

Urtheil von Langen Werk.

(t) Tom. 2. pag. 706. b. (v) Præfat. in Tom. I. Langiani operis.

gewichen seye/welches abermahl andere nammhafte Lehrer der Römischen Kirch nicht in Abred sind (u). Hierauß mache disen Schluß : die jenige ist die allein seligmachende Kirch / welche annoch heutiges Tags und auf dise Stund eben jene Lehr / jenen Glaub / jenen Gottesdienst prediget/ glaubet und übet / den Christus gelehrt / die Apostel geprediget/ die erste Kirch geglaubt. Nun hat die Römische Kirch den von Christo und den Apostlen gepredigten Glauben nicht ; hiemit ist die Römische Kirch nicht die allein seligmachende Kirch. Wie das Langische Werck von jenem Mönchen ohne Grund erhebt worden : also hatte Lang selbst gutes Vertrauen darvon. Dann weilen er (eigener (x) Bekantnuß nach/) mit denen controvers Tractätlinen / so er in Truck gegeben / **eben wie vil andere weit gelehrtere** Römisch-**Catholische Scribenten/ wenig außgerichtet** / hat er angefangen/ein auf die Praxin **und übung gegrundetes Werck** ; welches ihm darum / daß es auß einem geringen Wercklein **ein grosses Buch** worden/trefflich gefallet; als der nicht gedacht daß man darvon reden möchte/wie jener Heid von nicht ungleicher Arbeit gesagt : Μέγα βιβλίον μέγα κακόν , ein grosses Buch seye ein groß übel. Nun aber werden unpartheyische Leuth urtheilen / daß es ihm mit disem grossen Buch nicht besser gelungen/als mit seinen controvers Tractätlinen.

Auf was Weise die Reformierten und Päbstler das Altertum ihrer Kirchen beweisen müssen?

CLXIII. 2. Die von dem Mönchen vorgeschribene Weise / das Alterthum unser Kirch und Religion darzutuhn / ist kindisch. Zwischen den Lehrpuncten so wol der Römischen als der Reformierten Kirch/hat man disen Underscheid zugewahren ; daß wir mit den Papisten in etlichen überein kommen : andere Artikul aber sind streitig. Jene sind Summarisch enthalten in den XII. Glaubensartiklen. Wir fügen hinzu : die Lehr von dem Göttlichen Ursprung Heil. Schrift / auß welcher alle jene Artikul gezogen. Dise sind von Anfang der Kirch ohne aufhören offentlich verkündiget / und in der Welt geglaubt worden. Daß nemlich die Heil. Schrift Gottes Wort seye : daß der einige wahre Gott angebättet werden müsse : daß der Sohn Gottes für unsere Sünden gestorben : daß Gott durch dises Opfer versühnt worden : daß Gott in den Herzen der Erlöseten Glauben und Buß würcke : daß zwey Sacrament seyen / &c. Wann dise und die daran hangende Artikul nach der Ahnlichkeit des Glaubens erklährt/und in dem Verstand behalten werden/in welchem sie in Heil. Schrift enthalten sind / achten wir sie zur Seligkeit genugsam seyn. Zu welcher Zeit ein Heidnischer König (y) oder ein Türck zu seinem Heil

(u) Vid. Apolog. meam adv. VVieland. part. 1. cap. 13 : 13. (x) Tom. I. Dedic. §. 2. (y) vid. Lang. l. 1102. b. 2:244.

Heil underwisen zuwerden begehrt hette/ hette er hierüber zu allen Zeiten genugsame Anleitung gefunden. Die zwischen uns und den Papisten streitige Artikul sind : Ob die Kirchen-Satzungen nicht weniger Gottes Wort seyen : und gehalten werden müssen/als die Heil. Schrift? Ob die Heil. Engel und seligen Menschen/sonderlich die H. Jungfrau Maria/in Todes-und andern Nöhten mögen angeruffen werden? Ob der Mensch selbst/in und nach disem Leben für seine Sünden abbüssen müsse? Ob siben Sacrament seyen? ꝛc. Dise Artikul sind nach und nach neben jener ersten Gattung eingeschlichen / und werden nun in Römischer Kirch also erklährt / daß die ersten durch die letstern umgestossen werden. Daß allein die jenigen / welche disen Artiklen Beyfahl geben / für die wahre Kirch gehalten werden müssen / ist falsch. Dann die wahre Kirch von selbigen nichts gewüßt; hat auf den meisten/nach dem sie herfürzubrechen begunnen/nichts gehalten / ja die jenigen/ welche sich an dergleichen Sachen gehalten / entweder für Vorläuffer oder für Anhänger des Antichristen gehalten. Wann dise Artikul ein Kennzeichen der wahren Kirch sind/so ist zu Christi Zeiten kein Kirch in der Welt gewesen / ja so ist die Kirch erst vor 150. Jahren zu Trient durch das daselbst gehaltene Concilium / zur Vollkommenheit gebracht worden. Gewüß wann zu Christi oder der H. Apostlen Zeiten/ein Heid oder Jud die Kirch hette suchen wollen/hette man ihm keine solche/wie die heutige Römische ist/zeigen können.

Ob der Helvetieren Glaub bis auf die Reformation unverändert gebliben?

CLXIV. Daß in der Helvetischen/sonderlich in der Züricherischen Kirch/keine Religions Neuerungen sich begeben/understehet Lang (z) folgender Gestalt zuerzwingen : „Die letstern Gebräuche der Kirchen Zü„rich steuren und beruffen sich immer auf die vergangene und ältere Sa„tzungen und Ordnungen. Herzog Berchtold habe An. Chr. 1176. bey „Bestellung eines Leuthprieſters / in der Lehr und Gebräuchen der Heil. „Sacramenten/Altären/Bildern/Heilthümern/ꝛc. an der An. Ch. 810. „geschehenen Stiftung Caroli/nichts geänderet. Also habe Carolus M. „nichts geänderet/an der Stiftung Ruperti. Gleichfals habe diser nichts „geänderet wider die vorgehenden Stiftungen / Glaubens-Lehren oder „Gebräuche„/ꝛc. Item : „Man schliesse (schreibt Lang) a primo ad „ultimum oder ab ultimo ad primum; man betrachte das Zunemmen „der Kirch von Anfang bis auf ihr letstes Alter/oder man fahe von disen „Zeiten bis auf ihren Ursprung / so finde man/daß Zürich bis auf die Re„formation/keinen andern Glauben gehabt/als den heutigen Römischen. Machet endlich (a) disen Grundsatz : „Entweders ist der heutige Römi„sche Glaub / der rechtsinnig / allein selig machende Apostolische Glaub : „oder

(z) pag. 655. b. (a) pag. 656.

„oder er ist es nicht. Ist ers / so ist der heutige Zwinglische / ganz irrig/ „falsch / sectisch. Ist der heutige Römische Glaub nicht der Apostolische/ „sonder ein Antichristischer Glaub/so folget daß zu Zürich und in der gan„zen Welt/nie keine Christliche Religion geblühet/sonder gleich An. Chr. „300. eine Antichristische Finsternuß eingefallen seye„. *Antw.* Freilich hat Carolus des Ruperti **Stiftung** und Vergaabung *an die Kirch* nicht abgetahn / sonder vermehret. Was für Aenderungen in der Lehr und Ceremonien von Ruperti bis zu Caroli/von Caroli bis zu Berchtoldi Zeiten eingerissen / kan nicht von Stuck zu Stuck erzehlet werden/weilen die Lehrer des einen und andern Alters / keinen eigentlichen Entwurff der im Schwang gehenden Lehr/hinderlassen haben. Daß in diser Zwischen-Zeit sich vil Aenderungen begeben haben/haben wir an seinem Orth mit deren noch dißmahl lebenden du Pin, Mabillon/und andern Papistischen Scribenten Zeugnuß dargetahn. Der jenige Glaub aber / den wir Reformierte bekennen / ist nicht Zwinglisch / sonder der Apostolische und eben der jenige Glaub / welcher schon vor An. Chr. 300. / hiemit lang vor der Reformation in Helvetischer Kirch geprediget und geübt worden. Ist also unser Glaub der allein selig machende : der Römische hingegen / ein ganz irriger/falscher/2c. Glaub.

Der Wahrheit Zeugen und Zeugnussen verthädiget.

CLXV. Wider das Alterthum unser Kirch und Lehr / schreibet und schreyet (b) der grobe Mönch : „Die Reformierte haben eine neue/ „in der alten wahren Kirch / allezeit unbekante irrige Sect angenommen. „Unsere Religion seye eine neue/ erst neulich vom Luther und Zwingli er„fundene / vormahls nirgendwo und niemahl gelehrte oder geübte Sect (c). Solche Verleumdungen zu understützen sagt er (d) : Lang habe in seinem Werck erwisen / daß die (wie diser Mann redet) „erdichtete Re„formation / keines wegs die wahre Apostolische / durch den Römischen „Aberglaub under den Banck getribene / nun wider ans Liecht gebrachte „allein selig machende Religion / sonder nur eine falsch erdichtete und von „der Apostolischen Lehr entzweyte Sect und Spaltung/2c. seye. Lang selbst lasset sich (e) vernemmen : „Von An. Chr. 300. bis An. Chr. 1500. „könne in keinem Weltgang / nur eine einige minste Kirch oder Capell/ „mit ihren nohtwendigen geistlichen Hirten oder Lehrern und gläubigen „Schäflenen gezeiget werden / welche nach der heutigen Hottingerischen „Lehr/fünf Sacrament der Römischen Kirch verlaugne : daß das Abend„mahl ohne Meßopfer gehalten : einen gerechtmachenden Glauben ohne „Liebe und ohne nohtwendige Haltung der Gebotten Gottes gelehrt: die

An-

(b) T. 1. pag. 1103, a. (c) p. 1105. (d) Tom. 2. dedic. p. 1. § Es hat. (e) Tom. 2. pag. 243. a.

„Anbättung des H. Sacraments und der Bildern / für eine Abgötterey „gehalten: den Pabst für den Antichrist gehalten/ꝛc. Ein groß sprechender Jesuit war noch frecher: „Es ist unmöglich/sagte er/daß man nur ein „einiges Sennenhüttlein/darinnen man gute Schweitzer Käs gemachet/ „zeige / welches zuvor (den Glaub der Reformierten) wie er jetz ist gehabt „habe„(f). Antw. Bey den Langischen Verdrehungen unser Lehr vom Glauben/halte mich nicht auf. Den übrigen vermessenen Auffschneidern/ hat mein Sel. Vatter den Mund gestopft/als er in seiner Kirchen-Histori/ von einem Jahrhundert zum andern bewisen / daß eben die jenige Lehr/ welche von unsern Kirchen wider die Päbstler verfochten wird; jederzeit offentlich bekennt worden. Lang zwahr treibt (g) darmit ein Gespött: „Weilen der verlassene Doctor (er verstehet meinen Sel. Vatter) von „seiner Kirch weder Bischoff noch Bader/weder Tach noch Mauren wei„sen kan: bringt er ordinari allein etwelche Text/entweders auß gut Ca„tholischen Lehrern / oder auß Sectischen Scribenten / als wann sie seine „heutige Religion/gelehrt und geglaubt hetten„. Beyde dise Klägten widerholet er anderstwo. Die erste (h) mit disen Worten: Es seye spöttlich / unverschamt/und betriegerisch / um eine gewüsse Sach zuerlangen/ „auß einem oder mehr Instrumenten/nur das wenige das in seinen Kram „dienet herauß klauben / und das übrige verhelen / oder vermäntelen. Noch betrieglicher seye es / nur das dunckel und finstere herauß zwacken/ das klahre aber und heitere undertrucken und vertüschen; welches Doctor Hottinger und andere genannt Reformierte zu vilmahl getahn haben. Antw. Daß Lang hierinn der Wahrheit Gewalt antühe/erhellet sich auß dem/daß er die von meinem Sel. Vatter / auß Justino und Tertulliano angezogene Sprüche / mit wenig Worten nicht beantworten dörffen/ doch mit seinem vilen Geschwätz nicht beantworten können. Wir gestehen / daß hier ein Underscheid zumachen seye der Zeit / der Sach und der Personen. In dem ersten Kirchen-Alter / finden wir in allen Haubtartiklen / so wir wider das Pabstum verfechten / so starcken und allgemeinen Beyfahl / daß gelehrte Papisten solchen nicht widersprechen. Demnach sind underschidliche Artikul/welche in folgenden Zeiten nicht nur von einem und andern Gelehrten/sonder von ganzen und grossen Conciliis verfochten worden. Wir haben hierum das Frankfortische und andere angezogen/welche wichtige Lehrsätz/so von heutiger Römischer Kirch verthädiget werden / als irrig und höchst gefährlich verworffen. Wann wir auß dem mitlern und spähtern Alter solche einführen / von welchen wir sagen/

(f) Hotting. H. E. 1:344. (g) Lang. Tom. 2. pag. 208. (h) Tom. 2. pag. 244.

daß ihre Wort und Lehr der unserigen gleich stimme / wollen wir nicht behaubten/daß sie durch auß in allem mit uns übereinstimmen: wir verhelen auch nicht worinn sie von uns abweichen. Sagen aber / 1. daß wann sie ein und ander Wort oder Redensart gebrauchen/so von der heutigen Römischen Kirch genähm gehalten / und zu Beschirmung der Neuerungen angezogen werden;eben solche Lehrer/bey neben andere Lehren und Redens-Arten haben / welche von heutiger Römischer Kirch als Ketzereyen verdamt werden. 2. Daß nicht alle Redens-Arten oder Sprüche / so einen Schein oder Geschmack nach Römischen Irrthumen haben / in dem Absehen und Verstand geredt worden / wie sie von den Papisten erklährt/ja verdrehet / ich sage **verdrehet** werden. Dann in Römischer Kirch ist eine Grundregel / daß man nach allem Fleiß trachte / den alten Scribenten/einen Verstand anzudichten (i) / welcher mit der neu Römischen Lehr überein komme. Und ligt ohne diß an hellem Tag/wie diseLeuth mit den Schriften der Vättern umgehen; weilen sie namlich deren Uebereinstimmung mit uns/klahr darinn finden. Zu was End hin solten dann die Reformierten (mit welchen es die Vätter halten) solchen Frefel an den Schriften derselbigen verüben? Von den jenigen / welche darum/ daß Lang selbst derselbigen Uebereinstimmung mit uns nicht verlaugnen wollen/von ihm Sectierer gescholten werden/schreibt er: „Selbige haben „sich von der allezeit gewährten wahren Christlichen Kirch abgetrennt/ „und seyen als Sectierer und Ketzer verdammt worden. So wir auß „und mit disen / die Gleichförmigkeit unser Religion probieren/beschim„pfen wir spöttlich unsere Kirch darmit/daß sie auch Sectisch seye„. Antwort. Also machen es dise Leuth. Von der Lehr nemmen sie einen Absprung auf die Personen: von den Personen auf die Lehr. Sie verwerfen unsere Lehr und schreyen uns als Neuling und Sectierer auß; warum? Es seye/sagen sie/niemand jemahl unserer Lehr beygepflichtet. So wir aber das Widerspil beweisen/ und ganze Gemeinden nammhaft machen / die lang vor Zwinglio gelehrt und getriben/was er; wollen sie dieselbigen nicht gelten lassen. Warum? Ihre Lehr seye nicht gut gewesen. Da es doch in diser Fraag nicht um das zutuhn;ob die/auf welche wir uns beruffen/gsund gewesen: sonder ob wir nicht Leuth zeigen können / welche lang vor uns die Römische Gebräuch für Neuerungen / und abergläubig gehalten / deßwegen keine Gemeinsame mit Römischer Kirch pflegen wollen. 3. Wir gestehen daß die jenigen/welche sich von der **allezeit gewährten wahren Christlichen Kirch abgetrennt** / Sectierer seyen: haben aber mit solchen keine Gemeinschaft / und wollen mit der

(i) Vid. Indic. Expurgat. Belg. voce *Bertram.*

der Römischen Kirch eben darum/daß sie sich von diser allezeit gewährten wahren Christlichen Kirch abgetrennt / keine Gemeinsame haben; sonder halten sie für Sectierisch. 4. Wer sind die jenigen/von welchen Berengarius / Arnoldus von Bressen / die Waldenser/2c. verdammt worden? Die Römische Kirch / deren Verdammungen wir für unbegründet / ungültig/und eine Erfüllung dessen halten / das der Heil. Geist vom Streit des Thiers wider das Lamm geredt. Hingegen von Arnoldo / den Waldensern/2c. urtheilen wir / daß sie vortreffliche Lehrer und reine Glider der **allezeit gewährten wahren Christlichen Kirch** gewesen.

Nohtwendigkeit der Reformation.

CLXVI. Endlich sagt der Mönch (k): „Euere Voreltern haben „nach euer selbst eigenen Bekantnuß können in den Himmel kommen/und „dennoch haben sie unsern und nicht eueren Glauben gelehrt. Wann der „(Römische) Glaub/den Voreltern gut genug gewesen/warum dir allein „nicht? Es seyen die Voreltern selig worden / nicht durch den Zwingli„schen Glauben / dann diser war dazumahl noch nicht; unser aber war „allein. Haben sie aber nicht können selig werden / so ist Gott ein unge„rechter/ja tyrannischer Gott/(**der Herr beschelte dich Satan!**) „der so vil 1000. und abermahl 1000. Seelen des nohtwendigsten Mit„tels zur Seligkeit/des wahren Glaubens beraubet hat„. Antw. Diser Mönch begehet in disen Worten / neben der schon von mir angemerkten Gottslästerung vil Fehler. Es ist falsch 1. daß unser Glaub vor Zwinglii Zeiten nicht gewesen. 2. Daß allein der Römische gewesen. 3. Daß unsere Voreltern den Römischen Glauben geübt wie er heut zu Tag ist. 4. Daß unsere Voreltern selbigen Glauben gut geheissen. 5. Daß sie durch den Römischen / nicht durch unsern Glauben selig worden. 6. Daß Gott sie des nohtwendigsten Mittels zur Seligkeit / des wahren Glaubens an Christum beraubet habe. Hingegen ist freilich unser Glaub 1600. Jahr; ja so alt als die Kirch Gottes ist / welche ihren Anfang genommen in dem Paradiß; bald nach Erschaffung der Welt: und ist der jenige Glaub/so durch Christum und die Apostel selbst geprediget worden: Hiemit nicht (wie diser Verleumbder (l) schreyet) / **erst im vorigen hundert Jahr** in die Welt kommen. Der Zänkler beschuldiget uns / so wir uns auf Christum und die Apostel berüffen / tühen wir **einen Sprung auß dem** 1500. **Jahr zu Christo**: und den Apostlen: an statt wir „beweisen solten / daß unser Glaub 1600. Jahr offentlich gelehrt und ge„prediget worden. Nun seye unsere Lehr nicht nur im ersten/andern und „dritten / sonder auch nicht in den nächsten / dem 14. 13. und 12. Hun„dertjahr geprediget worden„. Antwort. Die Übereinstimmung unser

(k) Tom. I. pag. 1105. (l) pag. 1106.

Lehr/mit der Lehr Christi und der Apostlen/können wir so grundtlich beweisen / daß die Widerwertigen nichts grundtliches dargegen einwenden können/und nur zu dem End uns auf die spähtern Kirchen-Zeiten führen wollen / damit sie nicht immer Christi Zeugnuß wider sie hören müssen. Solches ist uns eine genugsame Versicherung in unserm Gewüssen/daß unsere Kirch die wahre Christliche Kirch seye : so wir gleich nicht zeigen könten wer in einem oder dem andern Jahrhundert/zu diser Lehr sich bekennt habe: als die wir wüssen/daß gleich wie Christus versprochen / daß er seine Kirch bis an ihr weit End erhalten werde ; er gleichfahls geweissaget / daß man sich ihro sehr heftig widersetzen/ auch so weit obsigen werde/ daß sie sich werde verbergen müssen/ ihre Feind aber selbiger den Garauß gemachet zuhaben / sich rühmen werden / Apoc. 11:10. 12:6. In denen von den Zeiten Christi an bis auf die Reformation / abgeloffenen 1500. Jahren/hat mehr als den halben Theil solchen Zeitlauffs/ die ganze recht Catholisch geachtete Christenheit / die H. Schrift für Gottes Wort geachtet/nach welchem man als nach einer Richtschnur/Glauben und Leben anstellen solle : das lesen derselbigen jedermann nohtwendig und nutzlich seyn geachtet ; das ewige Leben allein in Christi Tod / welchen man mit wahrem Glauben ergreiffen müsse / gesucht ; die wahre Anbättung Gottes / durch Verwerffung des Bilderdiensts verthädiget : nicht weniger hat man sich widersetzet/als man die grobe Irrthümer von der leiblichē Gegenwart des H. Abendmahls/ von Mitwürckung des freyen Willens in der Bekehrung/2c. einführen wollen. Andere falsche Lehren der Römischen Kirch / sonderlich die Unfehlbarkeit / und der vollkommene Gewalt des Pabsts/2c. war noch gänzlich unbekant. Die alle/so jene Christliche Lehren behalten : und disen Irrthümern nicht beygepflichtet/sind die jenigen/auß welchen die Christliche Kirch bestanden. Daß man in den folgenden Zeiten je mehr und mehr von disen Artiklen gewichen / und solche Neuerungen bey einem grossen Theil Beyfahl gefundē/ärgeret uns nicht/ wilen Christus solchen Abfahl durch seine Heil. Apostel deutlich vorgesagt. So soll weder die Vilheit/noch das Ansehen solcher/die den Neuerungen Platz gegeben/bey uns so vil vermögen/daß wir derselbigen Exempel oder Urtheil/höher achten als die Lehr Christi/und durch jenes uns von diser solten abführen lassen. Zu dem/ schon die Anzahl deren/welche disen Neuerungen Gehör gegeben / groß war / so hat es doch hinwiderum bis ins 13. Jahrhundert (in welches wir unsere Kirchengeschichten dißmahl geführt) solche gehabt / welche entweders im Hertzen selbigen nicht angehanget/oder mit dem Mund widersprochen ; welche dann abermahl die jenigen sind/auß welchen in disem Welt-Theil (dann in der Orientalischen

Kirch

Kirch wüßte man von solchen Jrthümern noch weniger) die Christliche Kirch bestanden. Daß es an solchen nicht gemanglet bis ins 1600. Jahrhundert / hiemit bis auf die erfolgete Reformation / wird so es der Herr wil und wir leben/der folgende Theil diser Kirchengeschichten mitgeben. So dann die Papisten beweisen wollen / daß ihre Lehr zu Christi und zu der Apostlen Zeiten gewesen; und von selbiger Zeit iñer geblühet/müssen sie uns weder ins 14. noch 12. Jahrhundert führen/ sonder ihren Glauben erweisen/auß den Schriften der Evangelisten und Apostlen. Solten Christus und seine Apostel eine andre Lehr geprediget haben/als wir in den Büchern des Neuen Testaments finden? Demnach solten sie auß dem andern/dritten und folgenden Jahrhunderten nicht nur/wie lang tuht / ein und ander Wort herauß klauben/sonder auß so vilen Vättern/welche damahls gelebt/auß so vilen Conciliis so damahls gehalten worden/ein einiges aufweisen/in welchem alle und jede zu Trient under dem Fluch außgegebne Satzungen / geschriben seyen. So fehrn ist es / daß sie im dritten Jahrhundert einen solchen finden werden / daß ich sage/es seye im 9. kein solcher Scribent und kein solches Concilium anzutreffen. Was ist es dann/wann Lang schon aufweiset/daß man vor Zwinglii Zeiten bis schon ins 13. Jahrhundert/zu Zürich und in allen andern Helvetischen Kirchen Altäre gehabt/gewahlfahrtet / dem Priester ins Ohr beichten müssen/2c. Solches wüßten wir alles / ehe des Langen Quodlibet-Buch ans Tagliecht kommen. Er hatte beweisen sollen / daß dises zu allen Zeiten geschehen; daß solches jedermänniglich gut geheissen; daß man es erforderet und darauf getrungen/wie in heutiger Römischer Kirch; daß solche Neuerungen auß genugsamem Grund eingeführt worden; daß schon sie weder von Christo noch den Apostlen geprediget worden / ja schon sie (wie sie in heutiger Römischer Kirch getriben werden) der Lehr Christi und der Apostlen zuwider sind/man doch darbey bleiben/und sie jederman aufzwingen müsse / allein darum / daß sie vormahls von unsern Voreltern geduldet/von vilen angenommen/und eine geraume Zeit offentlich geübet worden. Je mehr dieselbige eingerissen / und je stärcker sie eingewurtzlet / je mehr Schaden haben sie zugefügt / je nohtwendiger war es auch/ daß sie mit Ernst angegriffen / und auß der Kirch Gottes abgeschaffet werden/ damit jedermann sich darvor hüten / und ohne Hindernuß das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen möge; welches ein jeder tuhn kan/ nach dem Gott die Selige Reformation seiner Kirchen beschehrt/ für welche unaußsprechliche Gnad/wir Gott höchsten Danck und Preiß geben sollen; bis an unser

E N D E.

An-

Anhang.

WEilen die bl. 413. und an mehreren Orthen angeregte Satzungen Ahitonis, An. Chr. 806. erwehlten Bischoffs zu Basel / so vil mir in wüssen/ noch keinen Helvetischen Geschichten beygefügt/erachtete dem gönstigen Leser/ deren Mittheilung an disem Orth/nicht unbeliebig seyn werde; wie sie Emericus Bigotius, von Rom auß/an Lucam Dacherium übersendet: Dacherius aber seinem Spicilegio, und auß disem/Labbeus An. Chr. 1671. seinem grossen Concilien Werck einverleibet. Tom. 7. pag. 1522. Hierzu kommen einige zur Bekräftigung oder Erleuterung der vorgehenden Kirchengeschichten dienende/ sonderlich auß des berühmten Benedictiner-Mönchen Johannis Mabillons, mir zimlich spath zur Hand gekommenen Schriften/ gezogene Anmerckungen.

Ahytonis Episcopi Basilienſis Capitulare.

Hæc Capitula quæ sequuntur, Ahyto Basilienſis Ecclesiæ Antistes, & Abbas Cœnobii, quod Augia * dicitur,

* Ord. S. Benedicti ad Rhenum prope Constantiam.

Presbyteris suæ Diœcesis ordinavit, quibus monerentur qualiter seipsos ac plebem sibi commissam castè & justè regere, atque in religione divina confirmare debeant.

I.

Primò omnium discutienda est fides Sacerdotum, qualiter credant, & alios credere doceant: ubi & Exempla proponenda sunt, quatenus à creatura Creator quantulumcunque possit intelligi.

II.

Secundò jubendum, ut Oratio Dominica, in qua omnia necessaria humanæ vitæ comprehenduntur, & Symbolum Apostolorum, in quo fides Catholica ex integro comprehenditur, ab omnibus discatur tam Latinè quam Barbaricè [a], ut quod ore profitentur, corde credatur & intelligatur.

[a] Germanicè, seu Francicè.

III. Ter-

III.

Tertiò, intimandum eſt, ut ad ſalutationes ſacerdotales congruæ reſponſiones diſcantur, *ubi* [b] non ſolùm Clerici, & Deo dicatæ, Sacerdoti reſponſionem offerant, ſed omnis plebs devota, conſonâ voce reſpondere debet.

[b] uti.

IV.

Quartò, ut [c] fides ſancti Athanaſii, à Sacerdotibus diſcatur, & [d] ex corde die dominico ad horam primam recitetur.

[c] Symbolum. [d] memoriter Gall. par cœur.

V.

Quintò, ut ſciant quid ſit Sacramentum Baptiſmatis & Confirmationis; & quale ſit myſterium Corporis & Sanguinis Domini, quomodo in eisdem myſteriis viſibilis creatura videtur, & tamen inviſibilis ſalus ad æternitatem animæ ſubminiſtratur, quæ in ſola fide continetur.

VI.

Sextò, quæ ipſis Sacerdotibus neceſſaria ſunt ad diſcendum; ideſt, Sacramentarium, Lectionarium, Antiphonarium, Baptiſterium, Computus, Canon pœnitentialis, Pſalterium, Homiliæ per circulum anni dominicis diebus & ſingulis feſtivitatibus aptæ. Ex quibus omnibus ſi unum defuerit, Sacerdotis nomen vix in eo conſtabit: quia valde periculoſæ ſunt Evangelicæ minæ, quibus dicitur; Si cæcus cæco ducatum præſtet, ambo in foveam cadunt. Matth. 15.

VII.

Septimò ut ſciant tempora legitima ad baptiſandum in anno; id eſt, Sabbatô ſanctô Paſchæ, ut illa trina merſio in baptiſmate imitetur triduanam mortem Domini clarificatam reſurrectione. Et idcirco uſque ad octavum diem ipſa regeneratio ſacra ab omni populo Chriſtiano celebrabitur. Aliud verò tempus Baptiſmatis Sabbato ſancto Pentecoſtes celebrandum eſt. Si verò neceſſitas contigerit, omni tempore ſubveniendum eſt, quia neceſſitas vix habet legem: & ut vas ad fontem Baptiſmatis habeant, quod ad reliquos uſus nullatenus adſumatur.

VIII.

Octavò, pronunciandum eſt ut ſciant tempora feriandi per

annum : id eſt, omnem Dominicam à manè usque ad veſperam, ne Judaiſmo capiantur. Feriandi verò per annum iſti ſunt dies, ut ſupra orſi ſumus, Natalis Domini, S. Stephani, S. Johannis Evangeliſtæ, Innocentium, octava Domini, Theophania, Purificatio S. Mariæ, S. Paſcha, ſicut ſuperiori capitulo comprehenſum eſt: Rogationes tribus diebus, Aſcenſio Domini, Sabbatum ſanctum, Pentecoſtes: S. Johannis Baptiſtæ, duodecim Apoſtolorum, maximè tamen S. Petri & Pauli, qui Europam ſuâ prædicatione illuminaverunt: Aſſumtio S. Mariæ, Dedicatio Baſilicæ Sancti Michaëlis Archangeli, Dedicatio cujusque oratorii, ſeu cujuslibet Sancti, in cujus honore eadem Eccleſia fundata eſt; quod Vicinis tantùm circummorantibus indicendum eſt, non generaliter omnibus. Indictum verò jejunium quando à [e] Palatio vel [f] à domo fuerit denunciatum, ab omnibus generaliter obſervetur: Reliquæ verò feſtivitates per annum, ſancti [g] Remedii, S. Mauritii, S. Martini, non ſunt cogendæ ad feriandum, nec tamen prohibendum, ſi plebes hoc caſtè & Zelo Dei cupiunt exercere.

e De Jejuniis à regibus noſtris indictis Greg. Tur. lib. 9. cap. 21. Car. Magnus in epiſt. ad Faſtradam Reg.

f à Domno Apoſtolico ſive papa.

g Remigii Can. 3.

IX.

Nonò, jubendum eſt eisdem Sacerdotibus, ut non permittant ſecum mulieres habitare extraneas, juxta Nicænum Concilium, niſi eas tantùm in quibus ſuſpicio nulla malæ famæ oboriri poteſt.

X.

Decimò, ut tabernas non ingrediantur, nec ſedendo domi, nec in itinere occupati. Si verò neceſſe habent ibidem aliquid emendi, miſſos ſuos dirigant, & oblata in aliam domum conferant, & cum gratiarumactione fideliter percipiant.

XI.

Undecimò, ut placita ſecularia non obſervent, nec fidejuſſores exſiſtant, nec canes ad venandum, nec accipitres vel falcones, nec ſparvarios, nec ullius ludi aut ſpectaculi licentiam [h] habeant. Sufficit enim eis quod in primo Pſalmo legitur, in lege Domini eſſe eorum voluntatem, & in lege ejus meditari die ac nocte: Et quod in Apoſtolo præcipitur: Nemo militans Deo, implicet ſe negotiis ſecularibus, ut ei placeat, cui ſe probavit.

h nec adeant. Pſalm. I.

2. Tim. II.

XII. Duo-

XII.

Duodecimò, ut sciant quia nemo per pecunias ordinandus est, nec per munera Ecclesiam debet occupare, quia si factum fuerit, & ipse, & ordinator ejus deponendi sunt: quia manifestum est, eos qui talia agunt simoniacâ hæresi ægrotare; & talem non per ostium in ovile ovium juxta Evangelii verba, sed ascendentem aliunde, furem esse & latronem. Et non solùm ipsi qui hoc faciunt, sed & qui consentiunt facientibus, excommunicandi sunt.

XIII.

Tertiò decimò, ut nullus vagantem ex aliena parochia audeat recipere, aut secum commorandi, aut Missam celebrandi, nisi permissione nostrâ: nec ullius Ecclesiæ, aut plebis gubernacula suscipiendi, nisi præveniente conscientiâ nostrâ: [i] qui secus fecerit, excommunicabitur.

i desunt duo verba nempe, *de facultatem aut faciat potestatem*

XIV.

Quartò decimô, ut in tuguriis, vel in Ecclesiis non consecratis, vel in domibus, nisi fortè visitandi gratiâ in infirmitate, detentis, Missarum mysteria non celebrent. Quod si fecerint, propter inobedientiam degradandos se sciant.

XV.

Quintò decimò, quòd Decima, quæ fidelibus datur, Dei *Censo* [k] nuncupanda est, & Deo ex integro reddenda. Cujus tertia pars secundùm Canonem Toletanum, Episcoporum debet esse. Nos verò hac potestate uti nolumus, *sed* tantùm quartam partem juxta constituta Romanorum Pontificum, & observantiam S. Romanæ Ecclesiæ, de eadem habere volumus. Quòd si quis contentiosus inde repertus fuerit, sive ille Clericus, sive Diaconus sit, communione privabitur, & Synodali Censurâ judicabitur.

k lege *Census.* Conc. Toletan. 9.

XVI.

Sextò decimò, ut unus quisque hoc provideat, ut mulieres ad altare non accedant, nec ipsæ Deo dicatæ in nullo ministerio altaris intermisceantur. Quòd si pallæ altaris lavandæ sunt, à Clericis abstrahantur [l], ad Cancellos feminis tradantur & ibidem repetantur.

l Supple *ab Altari.*

m lege à *Presbyteris.*

petantur. Similiter[m] & presbyteri cùm oblata ab iisdem mulieribus offeruntur, ibidem accipiantur & ad altare deferantur.

XVII.

Septimò decimò, ut ipſi Sacerdotes verbô & exemplô prædicent, ut nullus uſuras accipiat, nec ſeſcupla, nec ſpeciem *pro ſpecie*. Quia valdè infidelis, & rebellis Dei juſſionibus eſt qui *hoc agit*: quod omnibus Chriſtianis æque interdictum eſſe dignoſcitur, maximè tamen Sacerdotibus, qui forma & exemplum fidei omnibus eſſe debent.

XVIII.

Decimò octavò, ut nullus ordinatus ſive ordinandus migret de ſua parochia ad aliam; nec ad limina Apoſtolorum causâ Orationis, Eccleſiæ ſuæ curâ delictâ; nec ad Palatium causâ interpellandi nec à communione ſuſpenſus ab alio communionem recipiendi, ſine permiſſione, & Præſcientia Epiſcopi ſui: quod ſi fecerit, nihil valet hujus modi communio, aut ordinatio, aut demigratio. Et hoc omnibus fidelibus denunciandum, ut *qui* causâ Orationis ad limina beatorum Apoſtolorum pergere *cupiunt*, domi confiteantur peccata ſua, & ſic proficiſcantur: quia à proprio Epiſcopo ſuo, aut Sacerdote ligandi aut exſolvendi ſunt non ab extraneo.

XIX.

Burchard. Lib. 9. cap. 198. Ut Adelbertus Epiſcopus An. 744. in Concilio Sueſſ. damnatus: qui hæreticus Orationi cuidam ſuæ ſeptem Angelorum nomina

Nonò decimò, ut aliud in Eccleſia non legatur, aut cantetur, niſi ea quæ auctoritatis divinæ ſunt, & patrum orthodoxorum ſanxit auctoritas. Nec falſa Angelorum nomina colant, ſed ea tantùm, quæ prophetica & Evangelica docet Scriptura. Id eſt Michaël, Gabriel, Raphaël.

Nec diverſa ſentiant in judiciis pœnitentium; cùm unus minus alter vero majus alteri adulando alteri detrahendo placere velit: ſed conſideratâ qualitate perſonæ, juxta modum culpæ, agatur cenſura vindictæ.

XX.

Vigeſimò. Admonendi ſunt, ut perpendant, quia quidquid à fidelibus datur, redemtio peccatorum eſt: ideò non glorientur talibus.

hibus sumtibus uti, sed magis timeant quod in veteri Testamento Sacerdotibus dictum est, Iniquitatem populi eos debere portare. Et ideò cum magno timore solliciti sint, quorum donis participantur, quia magnum periculum est judicem fieri vitæ alienæ, qui nescit tenere moderamina vitæ suæ. ignota inseruerat.

XXI.

Vigesimò primò, ut sciant & intelligant quid sit incesti crimen & hoc unus quisque in sua parochia provideat ne fiat: & si factum fuerit, quantum celerrimè potuerit emendetur; id est, nullus sibi accipiat è propinquitate usque in quinto genu [n]. Quod si ignoranter factum fuerit, non facile credatur, sed judicio Dei examinetur: & non separentur in quarto genu, sed in pœnitentia cunctis diebus, conjunctionis suæ perseverent. Similiter & vir duas uxores inter se simili ratione conjunctas, aut uxor duos viros inter se eodem modo conjunctos, aut compater aut commater, filiolus, aut filiola spiritualis de fonte, aut de confirmatione, aut Deo dicata, aut alterius uxor vivente marito, aut alterius maritus vivente uxore. His talibus nullâ ratione in matrimonium licitum est conjungi. In primo vero genu vel secundo si inventi fuerint scelus perpetrasse fornicationis, matrimonii jura ulterius sciant, se funditus perdidisse. In tertio vero genu si inventi fuerint tali crimine pollutos esse, digna pœnitentia eos subsequatur, & tamen matrimonii jura eis, non vicissim, sed ad alios non negentur [o]. Ubi verò mancipia non unius, sed diversæ potestatis juncta fuerint, nisi consentientibus utrisque dominis, hujusmodi copulatio rata non erit [p]. Quidquid verò negligendo sentitur, & virtute quâ potuerit, non emendetur; nam hujus copulæ auctor erit, qui huic negligendo consentit. Plura sunt quæ ad incesti crimen scribi poterant, sicut in matre & filia, & noverca, & penè innumera quæ menti ad scribendum non occurrunt: hujusmodi tamen & his similibus personis copula maritalis in sempiternum substrahitur.

n gradu sive generatione, vid. Concil. Vermes. An. 752. Celebr. Can. I. E. Leg. Ripuar. Tit. 51. § 3. Longob. 22. Tit. 14. l. 1. in quibus *genuculum*, pro generatione usurpatur.

o non invicem seu inter ipsos: 3. genu (gradu) conjunctos. *Sic legendum puto.*

p Quidquid negligendo (*consensum fuerit per negligentiam*) consentitur.

XXII.

Vigesimò secundò admonendi sunt, ut sciant populis denunciare quæ sint opera misericordiæ cum fructibus suis, quæ Evangelica

ea virtute qua potuerit emendetur.

vangelica & Apoſtolica pagina complectitur, quibus pervenitur ad vitam: quæve opera iniquitatis cum fructibus ſuis multiplicibus, quibus calle ſiniſtro ad æternum tenditur interitum. Et ut perjurii crimen omni modo devitent: quia non ſolùm in Evangelio vel reliquiis ſanctorum crimen perjurii, ſed in veritate quæ Deus eſt (ſi mentitur) perpetrare dignoſcitur.

XXIII.

Vigeſimò tertiò, ammonendi ſunt ut ſciant quia in Eccleſiis quibus præſunt ſponſi facti ſunt: & ideo omni vigilantiâ, qualiter eas decorent, & eis inceſſanter deſerviant, totius vitæ ſuæ vigilantiam impendant.

XXIV.

Vigeſimò quartò, ut horas canonicas, tam nocturnas, quàm diurnas nullatenus prætermittant. Quia ſicut Romana Eccleſia pſallit, ita omnibus ejusdem propoſiti viam tendentibus q faciendum eſt. Et non ſolùm Novi Teſtamenti documenta ſunt eandem formulam obſervandi, ſed etiam Veteris Teſtamenti, patet ratio. Quia Propheta Spiritu ſancto inſtinctus profert. *Septies in die laudem dixi tibi.* Et, *Mediâ nocte ſurgebam ad confitendum tibi.*

q vel tenentibus.

Pſal. 118. 164. & 62.

XXV.

Vigeſimò quintò, ut plebibus denuncient, qui filios aut filias ſpirituales, quos in Baptiſmate ſuſcipiunt, & eis fide juſſores & ſponſores fidei exiſtunt, & pro eis diabolo, cui antea mancipati fuerant, abrenunciant; & ideò uſque r cum adulti fuerint & eis fidei ſuæ ſponſionem, & abrenunciationis expoſuerint, & reddiderint, in ſua providentia habeant. Et qui illi pro iis ſpoſponderant, ab eis eadem reſponſa ex integro exigant.

r dum

Finiunt Canones Abytonis ſive Heytonisd Baſilienſis Epiſcopi.

Anmerckungen.

Blat 49. Lin. 25. Mercurii Bildnuß zu Windisch. Sihe Guilim. Habl purg. pag. 28. Blat 68. lin. 29. **Zern.** Non ignotum fuisse in his finibus *Zernium*, constat ex convitio, quod testibus chartis antiquis, olim non infrequèns ab eo perebatur. Bl. 75. Die Vorzeichen der Heil. Zehen Gebotten / war behalten nicht nur von den Juden / sonder auch von den ersten Christen: vid. Heidegger. dissert. Tom. I. pag. 640. auch von den alten Teutschen. Sihe Ursin. Orig. Eccles. German. pag. 133. und zwahr nicht ohne Grund. Sihe Cassel-Darmstättisch Wechselschreiben von An. 1632. pag. 309. Bl. 91. S. Lucii Legend; item / daß bl. 152. 153. gedachte / Mammea und Käiser Philippus Christen gewesen / hat der hochgelehrte Spanheimius An. 1698. mit wichtigen Gründen widerlegt.

Blat 98. Von S. Ursula und denen 11000. Jungfrauen / hat der berühmte Jesuit Sirmond, und nach ihme Valesius, ein gelehrter Papist / dise Gedancken: ein unwüssender Mönch möchte irgendwo gelesen haben / S. S. URSULA ET UNDECIMILLA V. M. Die Heilige Jungfrauen Ursula und Undecimilla; dise letstere Wort habe er gelesen Undecim mille, hiemit auß einer / eilftausent gemacht. Die Wort Valesii, wie der gelehrte Herr Vincentius Paravicin, wolverdienter Conrector zu Basel / mein sehr werther Freund / mir selbige übersendet / lauten auß Valesianis, pag. 49. Edit. Pans. An. 1694. also: Il y a une Sainte Ursule Martyre, suivant la commune Opinion. On ignore neanmoins de quel tems elle a eté. Mais je suis treshumble Serviteur des onze mille vierges. La fable est un peu trop manifeste, pour pouvoir la souffrir. Voicy sur quoi cette erreur est fondée, suivant la coniecture du Savant Pere Sirmond. Ceux qui ont forgè cette belle histoire, ajant trouvè dans quelques Martyrologes Manuscrits, S. S. URSULA ET UNDECIMILLA V. M. C'est à dire, *Sancta Ursula & Undecimilla Virgines Martyres*, & s' etant imaginez qu' Undecimilla avec l' V. & l' M. qui s'y voient, etoient un abregè pour *Undecimillia Virginum Martirum*, ont fait là dessus ce Roman, que nous avons aujourd huy. Je ne comprends pas, comment les docteurs de Sorbonne, parmi lesquels il y a tant d' habiles gens, ont bien voulu laisser pour Patrones Tutelaires de leur Eglise cette troupe de Saintes de Contrebande, pendant qu' ils en avoient à choisir tant d' autres de bon.

bon alloy. Der vortreffliche Jobus Ludolfus muhtmasset / daß in den alten Martyrbüchern gestanden / Ursula & XI. M. V. i. e. Undecim Martyres Virgines. Das ist Ursula und XI. Jungfrauen so auch gemarteret worden. Histor. Æthiop. Lib. I. cap. 3. num. 29. pag. 85. Conf. Polid. Virgil. Histor. Anglic.

Blat 102. lin. 15. Avitus An. 517. gewesener Erzbischoff zu Vienne, soll an einem Orth Meldung tuhn/daß man zu seiner Zeit (*ex Consuetudinis debito* passio S.S. Agaunensium, &c) zu Vienne in Uebung gehabt/das Leiden der Agaunensischen Märterern / offentlich in der Kirch zulesen. Apud Mabillon. *de Liturg.* Dises möchte die älteste Meldung diser Märterern seyn. Wird aber nicht vermeldet/wer sie gewesen/&c.

Blat 131. lin. 16. *Tertullian. adv. Praxeam.* c. 2. Id verum quod est primum : id adulterum quodcunque posterius. *Idem de Præscript.* c. 31. Id est dominicum & verum quod prius traditum : id autem extraneum & falsum quod est posterius immissum.

Blat 134. lin. 29. **Forchtsam gewesen.** Auf gleiche Weise sagten die Valentinianer / alte Sectirer / es weren die Apostel so forchtsam gewesen / daß sie nicht alles hetten dörffen reden und schreiben. Daher seye es/daß die Apostel von den Valentinianischen Glaubens-Lehren weder geschriben noch geredt. Apud Tertull. de Præscript. cap. 25. 26.

Blat 139. lin. antep. *Gelasius* **beklagt.** Deßwegen er secundùm antiquam consuetudinem, **nach alter Gewohnheit** / verbotten/ daß man zu Rom die Geschichten der Marterern nicht offentlich lesen solle. In folgenden Zeiten wurd solches zugelassen / doch sagt Pabst Hadrianus I. Vitæ Patrum sine probabilibus Autoribus minimè leguntur : die Geschichten der Vättern werden allein auß bewährten Scribenten gelesen. Deutet hiemit an / daß damähls wegen heiliger Personen vil Ding geschriben worden/die den Stich nicht halten. Von Verfälschung der alten Marterbüchern/klagt Hugo Menardus, ein gelehrter Französischer Papist / apud Reiser. Launoj. Test. verit. pag. 806. So haben andere berühmte Papisten wahrgenommen/daß in einem einigen Gesang so die Benedictiner zu Ehren ihrem Erzvatter Benedicto gestellet / 24. Unwahrheiten enthalten gewesen. Naudeus, in Conring. Censur. diplom. Ludovic. pag. 375.

Blat 141. lin. 30. Etliche sagen/daß diser Simeon erst im 13. Jahrhundert gelebt : Metaphrastes ist er genennet worden/darum daß er die Geschichten der Heiligen erkährt / das ist vermehret. Wie vil falsche Schriften under dessen Nammen außgegangen/sihe Spanhem. H. E. p. m. 1010.

Blat 143. lin. 22. **Ein Weib/ꝛc.** Johannes VIII. soll im Pabstum dem Leo IV. (so An. 853. oder 855. gestorben/) nachgefolget/ und allernächst vor Benedicto hergegangen seyn. Æneas Silvius (so Anno 1458. Pabst/und Pius II. genennet worden) war der erste / so an diser Geschicht gezweifelt. Epist. 130. Aventinus war der erste/der sie mit vollem Mund widersprochen/sagende/daß es Fabella.ein Mährlein seye/ was von disem weiblichen Pabst geschriben wird. Der jenige Radulphus, sonst Radulfus Flaviacensis, so dise Geschicht behaubten wil/soll schon Anno 930. geschriben haben. Sihe was Spanhem. Hist Eccles. Sec. 9. cap. 8. pag. 876. 970. 1013. wider Jesuit Labbeum hiervon beygebracht. Sonst sind die jenige Sachen / welche von den spähtern Scribenten oft vermeldet / von den ältern aber übergangen werden/nicht unbillich für verdächtig zuhalten. Vid. eund. Spanh. *An Petrus fuerit Romæ* § 6.

Blat 167. lin. 19. Fast gleichen Sinns / wie Baronius gewesen/ ist auch Mabill. de Stud. Monasterior. pag. 411.

Blat 174. lin. 19. Florentius und Hilarius wurden nach Außweisung etlicher alten Büchern/gemarteret Seduni, zu Sitten. Aber andere Bücher sollen mitgeben/daß sie Pleuduni getödet worden. Mabillon gibt disen letstern Beyfahl. Benedict. Sec IV. part. 2. præf § 213.

Blat 187. lin. 26. In den offentlichen Versamlungen wurden lange Zeit allein die Psalmen Davids gesungen. Hernach hat man auch andere geistliche Lieder zusingen angehebt. Vid. Sigeb. An. 382. 387. 391. Die Einfalt der ersten Gesangweise ist geänderet worden/nicht Gott desto bequämer darmit zudienen/ sonder den Welt-Menschen die Ohren zu jucken. Rabanus Maurus gestehet solches de Institut. Cleric. l. 2. c. 48. Primitiva Ecclesia ita psallebat, ut modico flexu vocis faceret resonare Psallentem, ita ut pronuntianti vicinior esset quàm canenti. *Propter Carnales* autem in Ecclesia, *non propter spirituales*, consuetudo cantandi est instituta, ut quia verbis non punguntur, Suavitate modulationis moveantur. Zu gleicher Zeit hat Agobardus geschriben: Non cujuscunque figmentis, sed Spiritûs sancti elogiis majestas divina laudanda est: hebt also alle den Heiligen zu Ehren gestellete Kirchengesänger auf. Von der Gesangweise / welche durch Ambrosium eingeführt / und von dem gemeinen Christenvolk / so Weib- als Manns-Geschlechts verrichtet worden / sihe Mabillon de Curl. Gallic. § 1. Et Bened. Sec. Tom. 1. præf. § 110.

Blat 189. lin. 20. An. 499. Nach Mabill. Rechnung An. 496. Bened. Sec. 1. pag. 100.

Blat 195. lin. 20. Fridolini Leben soll beschriben worden seyn durch Bertherum, gewesenen Mönch zu Seckingen. Mabill. Bened. Sec. 1. *Indic. Prætermissor.*

Blat 212 lin. 6. Cointius (ein heutiger Papistischer Scribent) verstehet durch dises immerwährende Gesang / allein das *singen* der siben Zeiten. Sihe Mabillon. Bened. Sec. 3. part. 2. § 44. Et Secul. IV. part. 2. præf. 204. & sqq. Der Buchstab des vermeinten Stiftungs-Brieff geben anders nichts mit.

Blat 211. lin. 23. Eine alte Beschreibung von Stiftung des Klosters S. Mauriz ist under das Eis geangen. Mabill. Benedict. Secul. I. pag. 576.

Blat 229. lin. 10. Spatarius qui Principis Spatham, sive Ensem gerit, ejusque latus custodit. Ibid. pag. 14.

Blat 234. lin. 17. *In onore*, &c. sihe Guilim. Habsp. pag. 43. 65.

Blat 241. Mabillon muhtmaasset/ Columbanus seye ohnlang vor An. Chr. 590. in Frankreich kommen. Widerspricht aber hierinn/selbst den ältesten Scribenten so von Gallo geschriben / und wird von du Pin widerlegt. Bleibt doch bey dem/daß Columbanus An. 610. Frankreich verlassen und An. 615. gestorben seye. Sihe Bened. Secul. Tom. 2. p. 10. 19. 21. Sec. IV. part. 1. præf. § 135. de Stud. Monaster. p. 418.

Blat 248. Mabillon berichtet/daß S. Ursicini Klosterbau von etlichen S. Wandregisilo zugeschriben werde. Bened. Sec. 2. pag. 537. Wegen Germani berichtet er: Selbiger seye erst An. Chr. 635. (seines Alters im 17. Jahr) in Arnolfi Schul kommen. Seye 13. Jahr hernach zu Lusse Priester/und von Wandelbert gen Grandvall gesendet worden/welchem Kloster er wenigst 16. Jahr vorgestanden/und um An. 670. gestorben seye. Seye erstlich zu S. Ursiz begraben: hernach gen Grandvall getragen / bis An. 1477. im Grab verbliben / An. 1504. durch zuthun Cardinal Raimunds erhebt / zur Zeit der Reformation aber samt den Gebeinen Randoaldi gen Delmont geführt worden. Ibid. pag. 514.

Blat 254. lin. 13. **Falsch.** Mabillon. Bened. Sec. 2. pag. 238. Hæc narratio (Strabi de Sigeberto) *Si vera est*; eam enim moderni Auctores *nonnulli in fabulas* rejiciunt; convenire non potest Sigeberto Theodorici filio: sed vel Sigeberto Dagoberti filio quemadmodum vetusta Metensium instrumenta docent: vel certè Sigeberto Orientalium Anglorum Regi, qui exul sub Dagoberto in Gallia fuit.

Blat 258. lin. 28. Fast zu gleicher Zeit lebten in S. Maurizen Kloster zween Amati, deren einer daselbst Abt gewesen / der ander ein Mönch / aber zur Abtey auf Remirenont beruffen worden. Ibid. pag. 128.

Blat 261.

Blat 261. lin. 22. An. 647. Mabillon sagt / um An. 645. Ibid. pag. 250.

Blat 263. lin. 13. Mabillon wil nicht allein behaubten / daß die von Strabo geschribene Lebensbeschreibung Galli verfälschet seye / vid. Not. Mabill. ad Strab. de Vit. Gall. lib. 2. cap. 1. sonder stellet etwan ihm keinen Glauben zu und beschuldiget ihn der Fehlern. Sihe Sec. IV. part. 2. præf. § 198. & ad Strab. l. 1. c. 22.

Blat 265. Id. Sec. 2. pag. 250. Acta Magnoaldi esse *vitiosissima*. Et pag. 505. Quicunque hactenus S. Magni (Magnoaldi) res gestas literis sunt prosecuti, hos decepit speciosum Theodori nomen. At postquam eadem Acta-seriò examinavimus, *tot in illis* deprehendimus *nævos*, ut ea prorsus omittere compulsi fuerimus vel inviti. Et pag. 507. Vulgatam S. Magni Vitam, ut *nullius prorsus autoritatis scriptionem, rejicimus*. Et p. p. *Non injuriâ* à nobis rejici Acta ista *commentitia*.

Blat 273. lin. 7. **Zuvil.** Mabillon stimmet disem Urtheil bey. Vid. Strab. de Vit. Gall. Lib. 2. cap. 1.

Blat 278. lin. 12. **Um** An. 685. Mabill. schreibt An. 678. Liturg. Gallic. præf. § 8.

Blat 288. lin. 10. Mabill. schreibt Bened. Sec. 3. Auß Walafridi Schriften seye leicht zuschliessen/daß Reichenau An. 724. erbauet worden. Auß disem Kloster seyen 13. Erz-und 34. Bischöffe entsprungen. Was Lands Pirminius gewesen/oder wo er Bischoff gewesen seye/ seye unbekant: ja es seye ungewüß ob er ein Bischoff gewesen; werde von Hermanno Contracto An. 724. nur Chorepiscopus genent. Dessen Leben seye erst im XI. Jahrhundert/wie etliche sagen/durch Otlonum, nach Mabilloni Meinung durch Warmannum Constantzischen Bischoff/um An. 1030. beschriben worden. Ist zufinden bey Mabill. Sec. cit. à pag. 136.

Blat 291. lin. penult. **Nach** *Adelphio* **Kan kein** &c. Aber Jonas zehlet Vitâ Eustasii § 5. under die Lehrjünger Eustasii, Ragnacharium, Augustanæ & Basileæ Episcopum, Bischoff zu Augst und Basel. So daß dises Bischtum um An. 640. gestanden seyn muß. Ob aber diser Ragnacharius der erste gewesen / und wer ihme in disem Bischtum nachgefolget/ist unbekant. Sihe Mabill. Bened. Sec. 2 pag. 118.

Blat 293. lin. 26. An. 758. Mabillonus schreibt An. 759. Sec. 3. pag. 158.

Blat 296. lin. 8. **geschehen seyen.** So gar daß sie ihn auch einen **Marterer** nennen dörffen. Sihe aber hiervon bl. 796.

Blat 322. lin. 9. **Eine durchgehende Gleichheit.** Dann Benedict. Regel war lange Zeit/fürnemlich allein in Italien geübt. Die Mönchen zu S. Mauritzen und andere in Frankreich / lebten nach Basilii oder Columbani Regel; bis sie die Benedictinische anzunemen genöhtiget worden. Cointius und die Bollandi sagen/daß solches spath: Mabillon wil/es seye etwas früher geschehen. Beyde dise Partheyen gestehen / daß die Benedictinische Regel nicht alsobald die oberhand bekommen / sonder wie zu Sangallen / also zu S. Maurizen und in vilen andern Klöstern/ zwo Ordens-Reglen zu einer Zeit geübt worden. Vid. Mabillon. præfat. in Bened. Sec. 3. part. 2. & Sec. IV. part. 1.

Blat 342. lin. 11. De isto & similibus Emissariis iure dixeris, quod Tertullianus de Marcione &c. Hoc est negotium illis, non Ethnicos convertendi, sed nostros evertendi &c. Nostra suffodiunt, ut sua ædificent, p. p. Ruinas facilius operantur stantium ædificiorum quàm extructiones jacentium ruinarum. *de Præscript*, c. 42.

Blat 344. lin. 7. Vit. Liobæ. § 24. Mabill. Sec. 3 p. 237.

Blat 351. lin. 17. **Bischoff zu Straßburg** war Eto oder Hetto welchen Pirminius herfürgezogen / weilen sie gleichen Sinns gewesen seyn werden. Deßwegen Pabst Gregorius II. auch seinen Brieff an disen Etonem abgehen lassen.

Blat 368. lin. 3. Mabillon zweifelt ob Notkerus die Bücher von Carolo M. geschriben habe; Magis gravis (inquit) & severus videtur Notkeri genius in Martyrologio suo, quam ut eidem duo isti libri tribui debeant. Sec. V. pag. 19.

Blat 379. lin. 23. Sihe Clariss. Suicer. Thesaur. Ecclesiast. Voc. Ἀνάθημα. p. 272. 273.

Blat 391. lin. 29. **Mönch daselbst.** Vom 5. Jahr seines Alters. Strab. Vit. *Wettin.*

Blat 411. lin. 24. **Kebsweiber gehabt.** Auch sagt Mabillon von Carolo, plusculum mulieroso fuit. Sec. 2. p. 282.

Blat 415. lin. 24. **Reichenauischer Mönch** / dem Vermuhten nach/ein Bruder Grimaldi, Abts zu Sangallen / Mabill. Sec. IV. part. 1. p. 272.

Blat 438. lin. 8. Tatto oder Turto ist under Abt Erlebaldo zu Reichenau Lesmeister gewesen. Ibid. pag. 138.

Blat 428. De Godschalco: Sunt qui puerum in Augensi apud Alemannos Monasterio educatum tradunt. p. p. Multam dedit operam legendis sanctorum Patrum libris, maximè Augustini, cujus sententias, totas dies memoriâ proferre solitus. Mabill. Sec. IV. part. 2. præfat. § 139.

Blat 428. lin. 22. Fulgentius. Nimirum, illâ ætate *Viri insignes* adjectitiis cognominibus insigniti; Ibid. part. 1. præf. § 210.

Blat 438. lin. 13. **Hildegardis** war von etlichen als eine **Heilige** angezogen: auch wird ihr Meldung getahn in Caroli Calvi An. 1583. zu Ingelstad getruktem Bättbuch. Sihe Mabill. Sec. 4. part. 2. Indic. *Sanctorum prætermissorum* & p. 589.

Blat 448. lin. 19. Brauchte *Solomonem*. Darvon Vit. Ansgar. § 39. Tom. cit.

Blat 456. lin. 29. Von Mabillono werden 5. Notkeri gezehlet/ so alle Sangallische Mönchen und berühmte Männer waren. Drey so im 10. Jahrhundert gelebt: Notkerus Balbulus, Notgerus Leodiensis, ex Monacho Episcopus: Notkerus Abbas, *Piperis granum* dictus. Im XI Jahrhundert habe gelebt/ Notkerus Labeo, *Beati* nomine donatus; und im XII. Notkerus, *doctissimus & benignissimus*. Bened. Sec. V. p. 11. Aber nicht Piperis granum, sonder Labeo, war Abt. Sihe bl. 456. So ist gewüß/daß Balbulus ein Heiliger worden: von Labeone habe nichts gewüsses. Qui *Notgerus* dicitur in gestis Episcoporum Leodicensium; in diplomatibus appellatur *Notkerus*: de quo Chronicon Magdeburgense: *priùs* (i. e. antequam nactus esset Episcopatum) *Monasterii S. Galli Præpositum fuisse*. Anno 1008. ad Dominum migravit.

Blat 471. lin. ult. **gestellet haben.** Mabillon widerspricht solches. *Constat*, inquit, *falsum esse*, quod Carolus Hymnum *Veni Creator Spiritus*, composuerit. Sec. V. pag. 18.

Blat 473. lin. 12. **Mönchskappen.** Eigentlich Mönchskleid. *Cuculla* notat & Cappam & vestem cucullatam, propter cucullum, qui est capitis operimentum. Secul. IV. part. 2. præf. § 195. Conf. part. 1. præf. § 96.

Blat 489 lin. 31. **belegerten sie.** Von Frodoardo wird dise Belägerung gesetzt in An. 955.

Ibid. lin. 32. Udalschalcus, &c. vide de his Mabill. Sec. V. p. 415.

Blat 490. lin. penult. **Bischoff.** Wurd genennet Gemma Sacerdotum. Dithm. Lib. 3.

Blat 491. lin. 21. **Dreytägiges Fasten.** Solches Fasten war bey vorhabenden Bischoffs-Wahlen fast durchgehend. Mabill. Sec. I. præf, § 106.

Blat 495. lin. 2. Mabillon berichtet Sec. V. pag. 122. daß der Benno, ehe ihm die Augen außgestochen worden / Benedictus geheissen: daß von etlichen / andere Ursachen dises Unglüks beygebracht worden: auch daß dessen Nammen etwann under den Metzischen Bischöffen nicht

stehe. Zweifelt auch an dem/so Bl. 496. von dem Sanbläsischen Stifter Reginbert gemeldet worden. Sec. V. pag. 396. Und schreibt / in S. Bläsi Kloster seyen die erste so genannte Convers-Brüder gewesen.

Blat 500. lin. 2. **Jedes Zehende.** Lise also: sonderlich in denen Jahren / in welchen das **Kreutzerhöhungs**-Fest/nach dem neuen Kalender/auf den Sontag fallet: wie allezeit geschihet/wann (wie in gegenwertigem 1698. Jahr) der Sontag Buchstaben ist E. Solche Engelweihe währet alsdann 14. Tag. Jacquet Histoire de la S. Capelle. pag. 106.

Blat 515. lin. 15. Oder Adelstani: wird auch von Mabillon widersprochen. Secul. V. pag. 842.

Blat 517. Hedwig soll Heinrichs Herzog auß Bäyeren / hiemit Käiser Ottonis I. Bruders Tochter gewesen seyn. Mabill. Lib. cit.

Blat 526. lin. 10. **gedienet.** Nach deme Mabillon Sec. V. pag. 554. dise Legend summarisch erzehlet / schreibt er / daß dero Verfasser/ auch Albertus um An. 1404. Einsidlischer Decanus (welcher der erste durch den sotahne Legend umständtlich beschriben worden: Mabillon setzt hinzu: in disem 15. Jahrhundert habe man sie auch in Fenster zu mahlen angehebt) in seiner Beschreibung/ multa peccavit: vil Fehler begangen. Mit Nammen (ineptè finxit,) seye ein **ungereimtes Gedicht**/ daß er ein Herzog auß Saxen gewesen: dann er (wie Papebrochius auch vermuhte) auß Hohensax (so dißmahl in Lobl. Statt Zürich Bottmässigkeit) gebürtig gewesen / und daß zu End des neunten oder gegen dem Anfang des zehenden Jahrhunderts/ (so ungewüß ist/in welche Zeit man disen Gerold setzen wolle! sintenmahl man keine alte Schriften hiervon aufweisen kan/sonder alles auf die Tradition sich gründet) ein Mönch/hernach ein Einsidler worden seyn möchte. Nach Mabill. Meinung müßte solches geschehen seyn/ehe das Kloster Einsidlen im Stand gewesen. Dessen Grab wurd erst An. 1565. durch den Einsidlischen Abt gezieret; An. 1663. erhebte man Geroldi Leichnam; nach Römischer Weise. Daß die Aebte so in abgelegtem Jahrhundert sich in S. Gerold Klösterlein begeben / dorthin fliehen müssen / adversus Zvinglianæ hæresis sectatores, um wegen deren so in Helvetia der Zwinglischen (falschgenannten) Ketzerey anhangen / sicher zuseyn / ist eine Verleumdung der jenigen Mönchen/welche solches an Mabillon geschriben. Daß bey Geroldi Grab so vil Wunderwerck geschehen/ist eine Fabel/oder Betriegerey.

Blat 526. lin. 21. Gebehardi Bischoffswahl wird von Hepidanno in An. 985. gesetzt. Dessen Leben wurd An. 1511. durch Manilium beschriben. Sihe Mabill, Sec. IV. part. 2. pag. 840.

Blat 528.

Blat 528. Chronic. Einsidl. Ad An. 990. Adalbertus Renaugiæ Abba miserabiliter occisus est. *Mabill. Sec. 5. pag.* 845.

Blat 594. lin. 27. Gerhard. Joh. Vossius. de Scriptor. Latin. Lib. 2. cap. 47. p. 390. Si animum inquit, affectibus haud visum fuerit mancipare, necessum erit, subscribamus doctissimo Cuspiniano; quando ait, *Bertholdum abundè de Henrico IV. scripsisse, sed malè affectum.* Quid mirum? Nempe hic ille est, cui à Pontifice in tristi hoc dissidio inter Cæsarem & Pontificem, impositum fuit, ut in gremium Ecclesiæ reciperet, quotquot à Cæsareis partibus ad Pontificias desciscerent.

Blat 725. ad lin. 30. Daß Walafridus Strabus gleich nach dem er Reichenauischer Abt erwehlet worden/persönlich naher Rom verreiset/ bey Gregorio IV. damahligem Pabst **anzuhalten um die** *Confirmation*, wird von Lang/ pag. 647. gesagt; nicht bewiesen. Dann daß die Päbstliche Confirmation der Prælaten/auch selbst um An. 1069./in dem Constanzischen Bischtum ein **unumstößlicher Brauch gewesen**/ wie er Bl. 557. schreiben darf/ist falsch.

Blat 740. lin. 24. Martinus, so Anno 402. gestorben/wurd bald nach seinem Tod offentlich verehret. War aber auß denen (Confessoribus) also genenneten Bekenneren der Wahrheit/der erste/welchem solche Ehr offentlicher Verehrung erzeigt worden. Bona Liturg. Lib. 1. cap. 11. §. 1.

Blat 749. lin. 8. Man gibt vor/daß Bischoff Gebhard, Pabsts Gregorii I. Haubt von Rom gen Petershausen gebracht. Sihe Blat 527. Nun schreibt Mabillon, dises Haubt seye 100. Jahr zuvor von Pabst Johanne VIII. sonst IX. dem Senonensischen Erzbischoff Ansegiso geschenkt worden. Hingegen vermeldet Mabillon, Käiser Otto III. habe dem Gebhardo einen Arm des Heil. Apostels Philippi verehret. Wir halten eines für so gewüß als das andere.

Blat 770. lin. 14. **Benedictiner-Mönchen.** Tertullus schenckete Benedicto 18. curtes, **Höfe.** Die Mönchen machten hiervon einen Vergaabungs-Brieff/und setzten darein 18. **Stätte.** Conring. Cens. diplom. pag. 377.

Blat 778. lin. 8. Was Notkerus Balbulus für die Singkunst getahn/sihe Mabillon. Bened. Sec. V. pag. 18. 19.

Blat 796. lin. 11. **erkennen können.** Bucelinus gedenkt vieler / welche zu Pfefers in grosser Heiligkeit gelebt haben. Aber Mabillon sagt: de eorum Sanctitate & gestis certiora expectamus: wir verlangen wegen ihrer Heiligkeit und Verrichtungen / gewüsseren Bericht.

Secul.

Secul. 3. pag. 138. Womit er das von Conringio wider Bucelinum gefellete/droben Blat 279. angezogene Urtheil/zimlich bestättiget.

Blat 796. lin. penult. **Nie erfahren.** Deßwegen er Otmaro, welchen die Mönchen auß gleichem Grund einen Marterer nenneten/solchen Titel nicht zustehen wil. Mabill. Sec. 3. part. 2. p. 153. 154.

Blat 823. lin. 28. **gegriffen werden.** Herr *Vadianus* hat vor 150. Jahren angemerkt / daß das Sangallische Kloster *nil ferè ex* veteribus donationibus, fast nichts mehr von denen Güteren besitze / so selbigem vormahls geschenkt worden. Goldast. Aleman. 3: 41. 42.

Blat 826. lin. 27. Ad verba Eccardi, c. 1. *Otmarum autoritate Romanâ in sanctum levatum;* Hoc (inquit Mabillon. Sec. 3. part. 2. p. 153.) vereor ut dixerit (Eccardus), habitâ ratione sui temporis, nimirum Seculi XI. quô Romani Pontificis suffragium in levandis è terra S. S. corporibus solebat expectari. Nam Iso Monachus, testis & historicus translationis à Solomone factæ, Romani Pontificis autoritatem interceſſisse non memorat.

Blat 828. lin. 30. Pariliter in Gregorii Abbatis Einsidlensis Epitaphio: Creditur Angelicis Psyche subvecta Ministris.
Gregorii Patris, sedibus æthereis. Mabillon. *Secul. 4.* part. 2. pag. 845.

Fehler so zuverbesseren.

Blat 144. lin. ult. deest, (p) Reiser. in Launoj. test. verit. pag. 790. 823. 844. 875. Bl. 420. lin. 3. für 897. setze 817. Bl. 445. lin. 11. Undersuchung / lise / Underweisung. Bl. 592. lin. 24. Ottonem, lise Gebhardum. Bl. 624. lin. 8 lise Basel. Bl. 646. lin. 21. Graaffs/lise Abts. Bl. 65[illegible] lin. 28. Befehl/lise Begehren. Bl. 669 lin. 19. Emericus; lise Embricus. Bl. 678. lin. 26. Pipini/ lise Philippi. Bl. 825. lin. 2. Heilige/lise/Heutige. Bl. 828. lin. 6. dele zu.

Die Blat 481. und 525. übersehene Rand- und andere geringe Fehler/beliebe dem gönstigen Leser selbst zuverbesseren.

Register der merckwürdigen Sachen.

A.

Adorff / ein Gestift. 460. Sangallen geschenkt. Ibid. aufgehebt. 531.
Abbas, den Mönchen unzimmender Nam. 321. Sihe/Abt.
Abbenzell / Ursprung. 253. ob Gallo geschenkt? 252. Abtheilung. 253. Freyheiten. Ibid. 769. u. f. Pfarrkirch. 560.
Abelardi Freunde und Feinde. 619. Verfolgung. 638.
Abendmahl/ein Gedenckmahl. 382. wann gehalten? 230. 232. 706. ob nüchter? 231. u. f. nach dem Nachtessen. 691. hierzu gebrachte Gaaben. 223. bey Krancken gehalten 724. den Kindern 691. 703. u. f. und Sterbenden gegeben. 210. u. f. 704. ungleiche Gebräuche. 340. Consecration. 737. u. f. allein mit des Herren Gebätt. 738. mißbraucht. 704. Pracht in Schüßlen/ꝛc. 739. 755. Strabi ꝛc. gesunde Lehr hiervon. 721. widerfochten. 842. Neuerungen. 752. Pabsts Lehr. 601. Verlassung der Alten. 313. Sihe Berengarius: Brot: Hostien: Kelch: Opfer.
Aberglaub/schadet Arioviſto. 34. Tochter der Fablen 359. Muter der Klöstern 778.
Abfahl auß Christen- ins Heidenthum. 246. Römischer Kirch/von Apostolischer Lehr. 323. 325. u. f. 355. u. f. 728. 738. 805. 826. 855. von Papisten bekennt. 326. u. f. 718. u. f. erstlich in ausserlichem. 828. allgemächlich. 826. ohne Grund. 826. u. f. mit Zwang. 826.
Abgestorbene. Sihe/Heilige: Todte.
Abgötter. Sihe/Götter. Abgötterey / Ursprung. 9.
Ablaß / Ursprung. 751. durch Mönchen gerühmt. 780.
Abt/gleich den Diaconis. 268. von Käisern auf- und abgesetzt. 375. 515. 534. von weltlicher Oberkeit gestraft. 517. Wahlrecht/bey dem Convent. 412. streitige Wahl. 658. ꝛc. Aebte wider die Bischöffe. 554. ohne Bischöffliche Aemter. 602. haben grossen Gewalt in Kirchensachen. 810. canonisiren. 608. müssen nicht studiren. 788. Abt mißhandelt einen Knecht. 561. lasset sich nicht reformiren 588. S. Abbas: Prælaten.
Abteyen/Hofrähten gegeben. 423.
Achatis Legend. 82. 89.
Achischen Gestifts-Brüderschaft mit Züricchischem. 370. Achische Berahtschlagung wegen Mönchenstands. 773.
Adalbero großleibig. 775. von Bucelino gerühmt. 788.
Adalricus, gen Einsidlen. 497. canonisirt. 640.
Adam / von Heiden als Gott verehrt. 36.
Adels Nahrungsmittel. 268. u. f. legt sich auf Krieg. 588. nicht auf Studia. 730. warum er die Klöster beförderet? 775. sihet der Prælaten Erhöhung nicht gern. 799. von der Clerisey undertrukt. Ibid.
Adelbert untreuer Castvogt / ersetzt zugefügten Schaden. 605.
Adelbert/Bonifacii Widersächer. 352. wird verleumdet. 353.
Adelgoz Churischer Bischoff. 630. 649.
Adelheid/von Ottone I. geehlichet. 507. redet Latin. 577.
Adelhelm/Engelberg. Abt. 5.
Adolff Erzbischoff/dem Käiser treu 577.
Adrian I. überlasset Carolo M. die Pabstswahl 373. handelt listiglich mit ihm. 713. IV. Arnoldi von Bressen / 635. und des Käisers Feind. 650. u. f.
Agapæ. 223. 231.
Agnes, Bisch. Amedei Patronin. 642.

Agobardus hasset Neuerungen. 720. und Aberglaub. 709.
Ahezelo. 607. Ahito, suche Hatto.
Aistulphus von Pipino überwunden. 298. u. f.
Alb. 172. Albbruder. Ibid.
Albani Kloster / zu Basel. 589.
Albelin-fang. 784.
Albinus, Alcuinus. 353. Aldebert. S. Adalbero/Adelbert.
Alemannier / wer sie gewesen? 171. Arbogasti Helffer. Ibid. Nahrungsmittel. 268. von Clodoveo überwunden. 189. Alemania machet Ludovici Pii Söhne streitig. 420. 422. bleibet Germanico. 422. spath bekehrt. 151. 190. Kirch nimt zu. 235. ist besser als andere. 721.
Alemannische Gesätze. 267. verbessert. 304. Regenten enthaubtet. 482. Herzogthum erneuert. Ibid. fallet an Zeringen. 585.
Alewicus. 277.
Alexander II. erwehlet. 560. III. 652. im Bann. Ibid. eignet sich die canonisirung. 809.
Alexius Käiser/umgebracht. 675.
Almosen reichlich gegeben. 788. Lehr davon durch die Mönchen verderbt. 781. ihm zugeschribene Kraft. 700. für die Todte. 205. 828. Ob es verdienstlich? 336.
Altäre der Heiden. 52. keine im N. T. 209. sind neu. 440 442. auß Holtz 209. auß Stein. Ibid. geweihet. Ibid. den Heiligen zu Ehren. 743. Vilheit. 705. 753. Kostlichkeit. 753.
Altenreiffen. 631.
Alterthums falscher Ruhm. 80. Alterthums grundtliche Erweisung. 856.
Altkirch Kloster. 608. Altorff in Ury/Kirchen satz. 437.
Alten Test. Vättern/Seligkeit streitig 829.
Amatus. 874.
Ambrosii Disputation wider Arianer. 170. Officium. 341. er beförderet den Reliquiendienst. 308. den Gebrauch des Abendmahls bey Sterbenden. 211.
Amedeus Lausannischer Bischoff 642. Amelongus. 511.
Amen offentlich vom Volk zugeruffen 691.
Amtleuthen Verwaltungē undersucht. 732.
Amularius. 444.
Anbättung gebühret allein Gott. 204 Anciradus. 432. Angelæ Legend. 521. Angeronia. 17.
Anno, beliebter Abt/509. umgibt Sangallen mit Mauren. 509.
Annius Viterbiensis ein Betrieger. 4.
Ansegisus. 461. dises Namens underschiedene. 461. u. f.
Anselmus von Canterbury. 583.
Antichrists Ankunft vorgesagt. 842. hinderhalten. 843. erfüllet. 844. u. f. geglaubt. Ibid. u. f.
Antipodes Glauben / bey dem Pabst eine Ketzerey. 354.
Antoninus ein Fabler. 785.
Antonius ein Einsidel. 180. Vatter der Mönchen. Ib. und der Ohrenbeicht. 701.
Apis. 9. 15. Apocrisiarius. 371.
Apocryphische Bücher verworffen. 736.
Apollo. 13. 15. zu Genf verehret. 22. 33.
Apostel des Pabsts. S. Emissarii.
Apostelteag / ob man gefeiret? 696. Apostolici. 840.
Apostolische Lehr / soll unveränderlich behalten werden. 130.
Appellationen gen Rom / wie zu Sardica gestattet? 168. verworffen. 455. 829.
Appius überwindet die Salasser. 24.
Arbogast verfichtet das Heidenthum. 171. von Theodosio überwunden. Ibid.
Arbon / Römische Lägerstatt. 17. alte Pfarrkirch. 240. Streit wider Sangallen. 680.
Archicapellanus. 371. u. f.
Ardutio unloblicher Bischoff. 628.
Ardoina. 15. Aretia. 31.
Arianer beunruhigen. 306. 550. und verfolgen die Kirch. 166. gedemt. 169. befördern die Anruffung der Heiligen. 330.
Arioviſti Niderlag. 34.
Arnold. von Bressen. 633. dessen Lehr. 633. u. f. verbrennt. 635. kein Meutmacher. 636. stimmt überein mit den Reformirten. 839.
Arnoldi underschidliche / Pabsts Feinde. 636
Arnold von Prienz/stiftet Seedorff. 610.

Arnolf, Bastart. 466. wird Käiser. 471. warum der Pfaffenkönig genennet? 792.
Arnolf, Caroli M. Stammvatter/ Bischoff. 249.
Arnolf Constantz. Bischoff aufgetrungen. 599.
Artzneykunst in Klöstern geübt. 778.
Asyla. 696. 698.
Atheisten durch die Heiden beschämt. 69.
Atax. 17.
Attila verwüstet Helvetiam. 6.
S. Audomarus, ein Turgäuer. 266.
Ave Maria leuten. 742. Such Englisch Gruß.
Aventia dea. 18. ꝛc.
Aventicum, ob für eine Göttin gehalten worden? 21. des Orths Gelegenheit. 19. Schul. 58. ob ein Bischoff dort gewohnet? 158. zerstört. 236. u. f.
Aufnau an Einsidlen. 481. Kirchenbau. 498. Weihung. 640.
Aufruhren den Gläubigē angedichtet. 145. 637. vom Pabst erzegt. 658. unglückhaftig. 528. Mittel sie zustillen. 378.
Augures. 43.
Augspurg durchs Gebätt erlediget. 490.
Augustiner Chorherren. 492. Einsidler. 655. S. Chorherren.
Augustinus von Carolo M. geliebet. 712. dessen Lehr wird verworffen. 431. Lehr von den Bildern. 381. war kein Mönch. 182. in not.
Augustorum Numina. 30.
Augustus, Zunamm der Göttern. 45. Käiser als Gott verehret. 30.
Aureliæ Kirch zu Bregenz. 191. 246.
Austrasia. 423.

B.

Babo hat 32. Söhne. 544.
Bär / in viler Stätten Wapen. 348.
Bären-Kampf. 547.
Bagaudi. 106.
Balduin. II. König zu Jerusalem. 647. IV. stiftet den Lazariter Orden. 666.
Balm/ungewüsser Kirchenbau. 191.
Baltarii Schrift von Fridolino. 195. 874.
Bambergisch Bischthum. 533. ob dem Pabst zinsbar gemachet? 535. Kirchweihe. 539.
Bann nicht zugemein zumachen. 710. wird mißbraucht. 765. u. f. von vilen verachtet. 829. dem Pabst dienlich. 812. Urtheil Strabi darvon. 737. Pabsts Bann erzegt Unruh. 598. 606. Verfolgung der Verbanneten neu. 848.
Bangor Kloster/ hat vil Mönchen. 182.
Bar. 460. an Cappel. 668.
Bardi. 39. halten Schul. 58.
Barnabas prediget in Rhetia. 80.
Basel dem Bischoff übergeben. 403. Zünft geordnet. 681. Statt Freyheiten. 769. Wapen. 240. Kirch/ verwüstet. 534. in Bann getahn. 657. Münster geweihet. 539. S. Leonhard. 542. 629. Maria Magdalena 589. Reichstag. 626. klein Basel/ ein Dorff. 589.
Basel Bischtum. 292. 875. Bezirck. 163. bekomt ein Silbergrub. 547. Verliehrt die Castvogtey Sanbläsi. 623. u. f. 640.
Basil. 31. Basilicæ. 153. 154.
Basilius befördert das Mönchenleben. 181.
Bäume/ gewüssen Göttern beygesetzet. 46.
Bauren/ spath im Krieg gebraucht. 588.
Beati Legend. 82. ein G. dicht 86. 88 streitet wider das Pabstthum. 85. dero Absehen. 84.
Bedæ Martyrologium und Schriften 95. u. f.
Begraben der Todten. 64. 66. 67. den Frommen erzeigte Ehr. 205. 464. mit Gesang. 262. Ursach viler Stiftungen. 779. u. f. Sihe Kirch: Kirchhöfe.
Beinweil. 591.
Bekehrer eines Lands / keine Glaubensregel. 357 u. f.
Bekehrte sollen vorigen Zustands nicht vergessen. 3. Ceremonien / bekehrte aufzunemmen. 203.
Belenus. 15. Bellale. 630.
Bellarminus, mißbraucht dieß Schrift. 712.
Bellum sacrum. 602. u. f. erneuert. 642. unglückhaft und verhasset. 604. warum vom Pabst getriben? 819.
Benedictus V. Aber pabst 514. entsetzt. Ibid. IX. schlimmer Pabst. 550. tringt sich abermahl ein. Ibid.
Benedictus äufnet / 197. und veränderet den Mönchenstand. 322. wann er gelebt?

lebt? 197. wo dessen Leichnam? 287. Benedicti Orden allgemach außgebreitet. 876. aufgezwungen. 322. 773. ist in Ansehen. 322. komt under ein Haubt. 774.
Benedictus Anianensis, wil die Mönchen reformiren. 773.
Benno komt in finstern Wald. 481. ob er Metzischer Bischoff gewesen? 494. 877. sti bt. 495.
Bennonis Erzehlung von Gregorio VII. ob glaubwürdig? 594.
Berau Kloster/gebauet. 606.
Berchtolds Herzogs/gegē Salomon 3. Neid. 478 481. Straaff. 482.
Berchtold von Zeringen/wird Allemañischer Herzog. 585. Castvogt zu Zürich. 586. 633. 659. stirbt elendiglich. 580. II. krieget wider Sangallen. 596. u. f. 600. verwüstet das Turgäu. 581. III. ziehet gen Rom. 611. IV. bestättiget die Zürcherische Pfarren. 659. V. bauet Freiburg. 665. und Bern. 670. reiset ins Gelobte Land. Ibid. schlagt das Käi erthum auß. 672. sucht die Sangallische Castvogtey. 678 stirbt. 610.
Berchtold Abt/nicht angenommen. 585.
Berchtold/Priester geweichet. 592. Henrici IV. Feind. 594. ob glaubwürdig? 594 u. f. 879.
Berengarius unruhiger König. 507. 512. gestraft. 507.
Berengarii Lehr vom Abendmahl. 838. ob im Widerruff verharret? Ibid. hasset Neuerungen. Ibid.
Bergfahl in Wallis. 226.
Bermünster. 548. Bernegk. 587.
Bern gebauet. 670.
Bernardus aufrührischer König / gestraft. 420.
Bernardi Abts Ansehen. 639. Lehr von Mariæ Empfängnuß. 699. 837. Streit wider Arnoldum Brixin. 637. und Abelardum. 638. beförderet den Cisterzer-Orden. 621. u. f. und heiliggenannten Krieg. 642. ob ein Papist gewesen? 836. ob das Kloster Lützel gebauet? 621. u. f.
Bernhard Priester/wider Heinrich IV. 598.
Bernhardsberg 39. Bernhardszell. 800.
Berno Reichenauisch. Abt. 534. gelobt. 552. gute Lehr von der Gnad Gottes. 833.
Berosus. 4.
Bertha Burgund. Königin. 487. begabet Münster in Granfeld/Petterlingen. 492. 512. Solothurn. 493.
Bertha zweyte Aebtissin zum Frauenmünster. 434. 438.
Bertinus, ein Turgäuer. 266.
Bertold. S. Berchtold. Bertram. S. Ratramnus.
Beruff der Kirchendienern / nicht vom Pabst 124. 145. wurd underlassen. 789.
Beschweeren des Unzifers. 289.
Bätten für die Todt n. 206. 705. und zwahr Maleficanten. 707.
Bibliothek in Reichenau. 376. Sangallen. 418. 432.
Bildern Ursprung. 9. 49. underschidlich gemachet. 49. den Heiden lang unbekant. 44. auch den Christen. 314. paht in Frankr. gebraucht. 721 von Iaudio widerfochten. 719. sind weder Leyenbücher. 715. noch Kirchenzierden Sihe Kirch. Bilderstreit. 379-385. Bilderdienst von Carolo M. verboten. 712 u. f.
Bisantz/Erzbischtum. 161. Reichstag 650.
Bischoffen Ursprung/ Gewalt/ꝛc. 155. in Gallia. 157. und Helvetia eingeführt. 157. 317 Wann? 159. u. f. Erwehlungsweise. 257. erwehlet durch die Gemeinden. 356. 423. 529 890. mit fasten 877. Auch durch die Kaiser. 373. oder doch bestättiget 731. u. f. gemeinlich auß guten Geschlechtern. 335. andere von jenen verachtet. 731. undertrucken die Elteſten. 228. eignen sich allen Kirchengewalt. 203. auch die Firmung. 703. döiften canonisiren. 740. Predigten selbst. 317. diß hernach freygestelt. 706. Ihr grosses Ansehen. 317. u. f. 730. Tittel. 725. 810. ohne weltliche Herrschaft. 318. under Oberkeitl. Gewalt. Ibid. Ihr Eifer nimt ab. 317. sind bey Hof. 729. reisen mit dem Käiser. 372. den Mönchen entgegen. 802. wegen Exemtion 808. Klöster auß Bischofflichen Händen gerissen. 412. 808. Kirchengüter gehören ihnen nicht zu. 696.

696. 733. durch Reichthum verderbt. 337. versagen den Oberkeiten Gehorsame. 337. underjochen ihre Wohnstätte. 771. underwerffen sich dem Pabst. 595. Pabst verbietet sie gefangen zusetzen. 559. leben ärgerlich. 334. verderben die Kirch. 333. sind nicht nohtwendig 317. viler Nammen werden durchgestrichen. 831. Titulares. 791.
Bischtümer am Rhein. 159. Helvetische / in welchen Erzbischtümern gelegen? 160. u. f.
Bischoffzell / Statt und Gestift. 477. u. f.
S. Bast. Ursprung. 100. 172. 496. 878. Aebte. 390. Castvogtey / Baslerischem Bischoff gegeben. 542. entzogen. 623. u. f. 640.
Blinden / von zweyen Käisern geführt. 525.
Boby Kloster / gebauet. 250.
Bonen Sontag zu Solothurn. 493.
Bonifacius, eiferet für den Pabst. 345. machet vil Religionsneuerungen in Teutschland. 343. hat Widerstand. 353. u. f. ist ungelehrt. Ibid. ein Verfolger. 353. Erzbischoff. 344. stiftet Bruderschaften. 343 liebet Liobam. 344.
Boso wird Burgundischer König. 463.
Bosqueti Bücher gestümmelt. 80
Braun / Patron. S. Peterskirch zu Zürich. 440.
Bregenz bekehrt. 245.
Brennus. 19. Breviaria verfälscht. 137.
Brot im H. Abendmahl / in Wein getunkt. 232 ungesäurt. 224 230 752. dünn. 830.
Brotverwandlung damahls unbekant. 313.
Bruderschaft durch Bonifacium eingeführt. 343. außgebreitet. 480. 540. 760. u. f. erneuert. 669. verhasset 830. den Klöstern nutzlich. 480. 762. dem Glauben und Liebe zuwider. Ibid. Brüderschaft zwüschen Zürich und Ach. 370. des Rosenkrantzes. 743.
Brunn: Wunderbrunn. 239. 786.
Brunehild vertreibt Columbanum. 243. wird ungleich beschrieben. 264. u f.
Brunonis Legend. 785.
Brunonis Untreu gestraft. 677.
Bubikon. 678.
Bucelinus, ein frecher und unbegründter Historicus. 279. 879. passionirt gegen Zürich 729. wird widerlegt. 617. 650.
Bücher / woher viler alten Verfälschung? 778 Kirchenbüchern Menge. 756. Kostlichkeit. Ibid. 386.
Budtheil. 612.
Büffel als Götter verehret. 31.
Bullen / spaht von Rom gen Zürich. 670.
Burkard Alemannischer Herzog. 482. ernsthaft gegen Sangallen und Reichenau. 487. durch die Mönchen verschreyt als ein Tyrann. 488 dem Fraumünster zu Zürich gönstig. 487. III. 513. 518.
Burcard von Mellenburg / äufnet das Schaffhauser Kloster. 582. u. f.
Burcard Lausann. Bischoff am Käiser treu. 576. komt um. 598.
Burcardus Ingenuus. 485. wird Abt. 512. vom Pferd gestürtzet. 518. II. von Mönchen gelobt. 534.
Burcardi Thurtal Abts / Lehrstreit. 829.
Burgunder Ankunft in Helvetia. 6. 471. befördern dort das Christenthum 303. Königliche Residentz. 271. neues Königreich. 471. falt an Teutschland und Frankreich. 547.
Büsingen. 584. Bußkilch. 48.

C.

CÆsar, der älteste Scribent von Helvetia. 6.
Callistus II. Pabst. 616. bezwinget den Käiser. 621.
Canones Apostolici. 187.
Canonici, Ursach dises Nammens. 182.
Canonisiren. 740. u. f. oft auß schlechten Ursachen. 796. geschihet durch die Prælaten. 808. u. f. Pabst eignet es sich. 809.
Cantus Gregorianus. 694.
Capaunen in Fisch verwandlet. 784.
Capellani. 371. u. f. in schlechtem Credit. 730.
Capellen / woher ihr Namn? 442. Ursprung. 398. u f. 442. 661. den Heiligen gewidmet. 743. nicht ohne Einkunften 602. Züricherische. 441. u. f.
Cappel Kloster / gebauet. 667.
Cardinäle / bekommen die Pabstwahl. 554. 637.

Cariatho, am König treu. 229.
Carolomannus Pipini Bruder / ein Mönch. 292. Sohn. 366. 371.
Carolus Constantz. Bisch. mit den Domherren streitig. 563. 566.
Carolus Calvus, der Grosse genennt. 373. verursachet Aufruhr. 420. von Ludovico bekrieget. 445. mit ihme versühnt. 446 u. f. zerfallet mit Lothario. 448. er practicirt das Käiserthum. 460. gegen Helvetische Kirch milt. 466.
Carolus Crassus. 779. Käiser. 466. eine Glücksball. 470. u. f.
Caroli M. Histori/von wem verzeichnet? 367. Er wird David genennet. 725. warum der Grosse? 366. u. f. Ehestand. 378. 411. 876. verstosset Bertam. 372. vom Persischen König beschenkt. 390. den Helvetieren gewogen. 367. ererbt das ganze vätterliche Reich. 371. Conspiration wider ihn. 378. reiset gen Rom. 372. 377. gen S. Mauriz. 378. wird Römischer Patritius 372. Käiser 389. nicht durch den Pabst. 390. trift schlechte Zeiten an. 707. beförderet den Aberglaub. 692. u. f. begabet das Zürichertsche Gestift. 368. 394. seine Freundschaft mit dem Pabst/der Kirch schädlich. 693. Er verbessert vil. 707. u. f. stimmet mit den Reformirten überein. 710. liebet die Heil. Schrift. 711. beförderet die Schulen. 404. 734. und die Teutsche Spraach. 735. Sein Lehr. 726. u. f. Buch von den Bildern. 712. u. f. Papisten beschimpfen ihn. 712. halten seine Satzungen nicht. 710. verwerffen seine Lehr. 717. Ist kein Papist. 690. 739. Sein Testament. 401. Tod/Grabschrift/Canonisirung. 411. Sein Stamm verliehrt das Käiserthum. 479.
Carolus Martellus, 283. hat vil Neider. 289.
Carthäuser-Ordens / falscher Ursprung. 785. bekomt Ittingen. 647.
Castrum. 434. u. f.
Castvögte. 322. 733. 814. wer sie gewesen? 815. Besoldung. 816. eingeschrankter Gewalt 403. 426. verliehren allen Gewalt. 816. u. f.
Castvogteyen kommen an Käiser. 658. 679.
Cataldus. 90.
Catholisch / Bedeutung dises Worts. 352. von Papisten mißbraucht. 351. gebührt den Reformierten. 852.
Celtische Völker. 7. ob sie auß Phenicien? 32. ihre Spraach. 61. verliehrt sich. 62.
Centgraaff. 732.
Ceremonien vermehren sich. 200. 331. 736. Vorwand dessen. 331. dero Ungleichheit in der Kirch 339. u. f. 736. 807. S. Freyheit: Römisch.
Ceres. 23.
Chaldeeren Abgötterey. 9. komt in Helvetiam. 32.
Chalon. 271.
Chel-Amt. 548.
Childeric ob vom Pabst entsetzt? 296. u. f.
Chom ans Fraumünster. 442.
Chorherren Namn. 400. Pflichten 396. 400. Lebensweise. 341. ob alle under einem Tach gewohnet? 396. Regulirte. 328. vermehren sich. 624. 629. 645. warum? 660. Such/Augustiner: Canonici.
Chrisams bey dem Tauff/Ursprung. 203. u. f.
Christen/in Helvetia vor Ankunft der Theebeeren. 122.
Christenthum mit Heidnischem Aberglaub angestekt. 72.
Christi ewige Gottheit verfochten. 170. wie er Gottes Sohn? 379. erdichtetes Blut Christi. 486.
Chrodegangus. 328. 341.
Chumisches Bischtum streitig. 620.
Churischen Bischtums Ursprung. 176. u. f. unbekant. 92. 93. Bezirck. 163. wird beschenkt. 226. 377. 494. 528. gefürstet. 658. in Käiserl: Ungnad. 532. dessen Freyheiten bestätiget. 533. verliehrt seinen Gewalt. 479. Statt/vor Zeiten Imburg. 117.
Cicarellus, ein Betrieger verbrennt. 142.
Cingidus 46. Cisa. 23.
Cisterzer-Orden. 621. Eifer im Marien-dienst. 742. Freyheiten. 812.
Civitas Equestris. 199. u. f.
Claudii Taurinensis Person und Lehr. 718. u. f. Lehrer der Waldensern. 840.
Clausner. 794.

Clemens II. Pabst. 551. III. 586.
Clemens/ Bonifacii Widersächer. 352.
Clerisey guten Geschlechts. 399. u. f. 776. Kleiderpracht ihro verbotten. 420. lebt ärgerlich. 787. u. f. ungelehrt 333. 404. 708. im Amt nachlässig. 659. führte Krieg. 792. mißbraucht die Kirchengüter. 823. ist geitzig. 334. Geil. Ibid. 794. prächtig. 791. ihr Pracht der Kirch schädlich. 801. erdichtet Stiftungen 373. 532. 535. 779. mißbraucht ihren Gewalt. 770. 772. entlasset die Leibeigenen schwerlich. 271. haltet die Undertahnen hart. 798. wil der Oberkeit nicht mehr gehorsamen. 318. 337. eifert gegen die Mönchen. 346. 802. u. f. ob sie Schatzung geben müssen? 733. Sihe Kirchendiener.
Clodoveus bezwinget Alemanniam. 189. 873. nicht gänzlich. 303. beförderet dero Bekehrung. Ibid.
Clöster under Königlichem Gewalt. 322. haben grossen Zulauff. 332. 588. 590. dero weltliche Herrschaft. 436. 729. 766. u. f. scharff im Zins fordern. 799. bereichern sich zum Nachtheil des Haußstands. 797. warum in Abgang kömen? 534. oft verunglücket. 424. 823. sind Schulen. 322. 734. 377. werden eximirt. 272. 803. zwenfache Klöster. 795. Sihe Mönchen.
Cluny Kloster / greift um sich. 773. Cluniazer Orden. 774.
Cœlibat. Sihe / Ehe.
Cöln / ob daselbst die Leiber der Heil. drey Königen? 655.
Colonia: Römische zu Aventico. 19. bey Genf. 22.
Columbanus, wer er gewesen? 240. dessen Reglen. 241. Gelehrtheit. 242. Meinung von der Ostern. Ibid. und Römischen Kirch. 243. verjagt auß Frankreich. 243. u. f. komt in Helvetiam. 244. 874. eifert wider die Heiden. 245. u. f. reiset in Italien. 250. stirbt. 255. dessen Lehrjünger als Sectirer außgeschryen. 257. u. f. schlagen auß der Art. 371.
Comes Palatii, wer er gewesen? 371.
Commendatarii Abbates. 423.
Concilia durch die Käiser ꝛc. außgeschriben. 309. 725. 726. und bestättiget. 725. wie man sie gehalten? 310. deren oftmahlige Haltung beliebet. 242. Allgemeine/ selten gehalten. 333. underlassen. 763. particular-Concilia schlechtlich gehalten. 764. der Concilien Ansehen. 355. mißbraucht. 707. dörffen in der Religion nichts neueren. 329. ob sie ein Richtschnur des Glaubens? 695. u. f. dero Satzungen abgeschaffet. 355. Handlungen von Papisten underschlagen. 385. 718. verfälscht. 168. 356. etliche zweifelhaft. 229. 258.
Concilium Aquilegiense. 169. Avernense. 225. Attinacense. 300. Augspurg. 506. Aurelianensia. 192. 215. 220. 225. Brixinense. 586. Cabilonensia. 228. 242. 271. 404. u. f. Calchedonense. 175. wider/nicht für die Papisten. 177. u. f. Colonienſe. A. 346. ungewüß. 167. Cressiacense. 429. Constantinopolitana. 382. 720. Epaonense. 199. 201. Francofortensia. 384. 533. Ingelheim. 498. Langres. 445. Lateranense. 111. 662. u. f. Lion. 226. Mante. 463. Matisconensia. 229. 258. 561. Moguntina. 406. u. f. 425. 566. 586. 593. Niceni I. Canones verfälschet. 168. Nicenum II. 383. u. f. von Carolo M. verworffen. 384. 713. u. f. Northausen. 607. Parisiense. IV. 228. Pavie. 652. Pistense. 448. Placenz. 601. Quedlinburg. 593. Ravenna. 361. Romana. 373. 514. 529. 572. 586. 633. Saponiere. 446. Sardicense. 167. u. f. Selgenstatt. 541. Sutrin. 551. Tullense. II. 448. Tournus. 496. 616. Tribur. 496. Trullanum. 223. Valence. 229. VVormatiensia. 453. 575.
Concubinen gestattet. 709.
Conrad I. Käiser. 479. von den Italiänern nicht gezehlet. 514. besucht die Schulen. 480. II. wird Käiser. 542. III. vom Pabst gehasset. 625. wird Käiser. 632. ziehet ins Gelobte Land. 643. ohne Verrichtung. 646.
Conrad Herzog in Francken bekrieget Ottonem I. 507. 508.

Conrad von Seldenbüren / bauet Engelberg. 589. 618. wird erstochen. 624.
Conrad I. Bischoff zu Costantz. 491. ob dessen Zeugnuß von der Engelweihe gewüß? 502. dessen Buch de Secretis Secretorum. 504. Tod. 525. Wunderwerck. 783. Canonisirung. 624. Reliquien 525.
Conrad Bischoff zu Chur. 621.
Conradi Abts von Ursperg / Zeugnuß von Baronio verworffen. 594.
Constantini M. Lanze. 486. Donation erdichtet. 373. 532. Er verschaffet Ruhe der Kirch. 150. u. f. ob er am Himmel ein Kreutz gesehen? 166.
Constantinus Pabst/für die Bilder. 382.
Constantinus Käiser/wider die Bilder. 382.
Constantinopel durch die Latiner eingenommen. 675.
Constantinopolitanischer Patriarch / dem Römischen gleich geachtet. 177. u. f.
Constantzische Bischoff anfänglich zu Windisch. 162. komt gen Costantz. 234. u. f. muß gen Zürich und ins Ergäu reisen. 236. hat einen Commissarium zu Lucern. ꝛc. 236. des Bischtums Weitläufftigkeit. 162. Grentzscheidung. 260. 649. unrichtige Folgordnung. 260 576. Zweytrachten mit Sangallen. 300. 375. 412. 424. Domherren verändern die Lebensgattung. 656.
Constantz / Statt. Ursprung/ꝛc. 154. für den Pabst. 599. für den Käiser. 625. Reichstag. 550. warum ein Kreutz im Wapen. 164. Steffanskirch. 154 Schotten Kloster. 249.
Constitutiones Apostolicæ. 203. Convers-Brüdere. 878.
Cralo erzörnet seine Mönchen. 508. nimt die Flucht. 509. ist unversühnlich. 510.
Cratzern. 580.
Creaturen soll man nicht verehren. 71.
Crescens, unglückhafter Meutmacher. 528. u. f.
Creutz-Erfindung erdichtet. 164. Creutzmachen/altes und heutiges ungleich. 316. Creutz mahlen / ꝛc. 164. 721. verehren. 716. ist unbillich. 718. wann angehebt? 166. tauffen ins Creutzes Namm. 877. Sihe Constantinus M.
Heilig Creutz/ein Kloster: streitige Castvogtey. 573.
Creutzlingen. 492. erneuert. 624. u. f.
Cruciata. S. Bellum sacrum.
Cryptæ. 152.
Cyriacus auß der Päbstenzahl gemustert. 97. Cyriax Capell und Kirch. S. Zürich.

D.

Dagobert I. warum so milt gegen die Kirchen? 336. Mönchisches Gedicht von ihm. 657. II, 273.
Damasus II. Pabst. 552.
David Lausann. Bischoff ermördet. 432.
Decii Verfolgung. 153.
Defensores Ecclesiæ Romanæ, Tittel der Helvetieren. 568.
Desiderii Heilthum gen S. Gallen. 455. Longobardischer König. 372.
Deus dona ein Betrieger. 747.
Deus invictus. 46. Diana. 15. 33.
Dietmarus. 491. Dietwin. 640. Dinstag. 55.
Diocletiani Verfolgung. 99. 150 153.
Dionysius Abt / die Jahrzahl nach Christi Geburt angehebt. 466.
Dionysius Areopagita, ob er gen Genf kommen? 90. de Hierarchia geschriben? 214. 639.
Dis. 15. 28. 56.
Disentis erbauet. 247. u. f. verwüstet. 275. erneuert. 377. beschenkt. 390. an Chur. 482. befreyet. 552.
Dommherren verlassen ihre Lebensweise. 656. und Fleiß. 791.
Dominical-Text. 706.
Dommkirch woher genennt? 153.
Donner. Donnerstag. 15.
Dracken/ob durch die Einsidler vertriben? 348.
Drey Zahl/oft gebraucht von Heidn. Göttern. 46.
Drey Königen Leiber. 654.
Dreux. 39.
Druides. Dero Namm: Amt/ꝛc. 37. seqq. halten Schul. 58.
Dübeldorff. Dübelstein. 69. Dugken. 244.
Dull/eine Todte/verschwätzt untreue Mägde. 784.
Duumvir. 42.

E. Eber-

E.

E. Berhard bauet Einsidlen. 495.
Eberhard Graaff / bauet Schaffhausen. 555. gehet ins Kloster. 556.
Ebersheim verklagt den Bischoff. 545.
Ebo, ein frecher Erzbischoff. 421.
Ebrodunum, nicht Iverdon. 157.
Ebroinus. 278.
Eccardus trittet die Abtey ab. 512. gelehrter Mönch. 517. Käiserl. Raht. 518. Minimus schlimmer Historicus. 797.
Eccardus Reichen. Abt entsetzt. 515.
Eccardus kriegerischer Abt. 573. 580. 585. 587. gefangen. 581. erlediget. 587. stirbt. 597.
Egino Constantz. Bisch. / zu S. Gallen übel angeschriben. 376. u. f.
Egino Bischoff zu Chur / tauschet mit K. Fridrich). 658.
Egino Bischoff zu Verona. 386.
Egyptische Abgötterey. 9. in Helvetia geübt. 32.
Eheverbott / neu. 183-187. verursachet Unzuchten. 334. nicht angenommen 215. u f. 350. 571-574. 830 831. eingeschärft. 830. von Gregorio VII. aufgetrungen. 569. 573. 586. 832. 847. warum? 832.
Ehrenstellen / verderben vil Menschen. 529.
Ehrgeitz der Clerisey. 338.
Eichbäume / von Druidibus hochgehalten. 38. Mercurio gewidmet. 46.
Eids ungleiche Ceremonien. 745. bey den Reliquien / &c. 268. 745. die Undertahnen des Eids erlassen / ein Mißgeburt Gregorii VII. 848. S. Käiser.
Einhardus liebt die Reliquien. 416. der erste Teutsche Historicus. 390. Not. Ob Caroli Tochtermann? Ibid.
Einsidelleben. 179. u. f. S. Augustiner.
Einsidlen / erste Stifterin. 449. daselbstige Capell / Gnadenreich genennet. 500. ob durch Meinrad gebauet? 450. durch die Engel geweihet? 499. u. f. Flecken. 496. Closter gebauet. 495. für Edelleuth. 497. dessen Wapen. 450. Güter. 497. 506. Freyheiten. 505. Abts Pontificalia. 554. Marchenstreit gegē Schweitz. 613. 641. 644. 646. 677. Streit wegen Oberkirch. 671 wegen Abtswahlen. 641. 658. verbrennt. 547.
Eisen glüend tragen. 708.
Elgäu Stiftkirch. 674. Freyherren / ob Caroli M. Enkel? 457.
Elipandi Ketzerey. 379. 713.
Elteste: den Bischöffen gleich. 155. von ihnen undergetrukt. 203. 228.
Embrach gestiftet. 669.
Embricius. 544. Embricus. 741.
Emissarii des Pabsts. 687 Schaden. 340. u. f. 344. 876.
Endovelicus. 69.
Engeldiensts Ursprung. 330. werdē gemahlet. 741. singen gehört. 213. 378. 782. Sihe Einsidlen.
Engelberg. 589. 618. Gefell. 619. Streit mit Lüthold. 665. Frauenkloster. 674. Castvögtengewalt. 818. jährlicher Allelin-fang. 783.
Engelbert / unglückhafter Abt. 487. u. f.
Engelland an Frankreich anstössig. 38
Englisch Gruß in Gebätt verwandlet. 742 u. f.
Enselinus Abt zu Pfefers. 510.
Epaone, wo diser Orth gelegen? 199.
Epiphaniæ Fest. 217.
Epiphanii, Eifer wider die Bilder. 380.
Epistolæ Canonicæ; oder Formatæ. 413.
Epistolæ decretales. 410. Epona. 25.
Eppo stiftet S. Leonhard. 629.
Erchingers Neid wider Solomon 3. 478. 481. schlagt übel auß. 482.
Erchonald. 274.
Erde / bedeutet die meisten Götter. 35.
Erhebung der Leibern. 746. u. f.
Erlösung Israels auß Egypten / ob sie die Christen angehe? 74. 871.
Ernst Herzog / wider den Käiser. 543.
Erpo ungleich beschriben. 255.
Erscheinungen / Gebein der Heiligen zuentdecken. 332. der Seelen / und andere begeben sich oft. 782. sind erdichtet 332. 387. 501. 782. S. Gebein. Teufel.
Erzbischöffen Ursprung. 156. 161. streiten um den Vorsitz. 161. Abtheilung. 160.
Eschenbach Freyherrn / stiften Cappel. 667.
Etho. 290.
Evangelienbuch köstlich gezierr. 756. auf den Altar gelegt. 746. den Bischöffen entgegen getragen. 510.

Eucherius, Teutscher Apostel 81. Bischoff/ schreibt von den Thebeeren. 102.
Eugenius III. Bernardi Lehrjünger. 640. vermahnet zum Heiliggenandten Krieg. 642.
Euhages. 39. halten Schul. 58.
Eupheme verehret. 316.
Eusebius hat die Gaab der Weissagung. 468. enthaubtet. Ibid.
Eustathius, Feind des Ehestands. 185.
Eutychis Irrthum. 177.
Exuperantius, ob zu Zürich getödet? 113. gen Aachen geführt? 395.
Ezelinus bauet S. Leonhard. 542.

F.

Fablen in Helvetische Histori eingeschlichen. 359.
Fahl. S. Todtenfahl.
Fahr Kloster. 626. u. f.
Fasten im N. T. Ursprung. 216. u. f. Underscheid in der ersten und spähtern Christenheit. 315. Sonntagfasten verbotten. 221. u. f. vierzig tägiges vor Osteren. 220. u. f. zwüschen Osteren und Pfingsten. 227. vor Himmelfahrt. 356. zwüschen Himmelfahrt und Pfingsten. 807. zu Carol. M. Zeiten. 700. u. f. vom Käiser außgeschriben. 725. ob die Fasten den ganzen Tag gewähret? 222. 232. enthaltung der Speisen. 222. extraordinari Fasten. 877. Suche Freitag/ Fronfasten/ Samstag.
Fegfeuer nicht geglaubt. 316. 828. 880.
Feiertag. S. Festtag.
S. Felix und Regula. 114. Reiß gen Zürich. 116. u. f. Tod. 118. Glaub. 127. Erhebung. 395. 463. Reliquien-streit. 454. Abführung gen Trier. 507.
Felicis Urgelitani Ketzerey. 379.
Festtag/ der Heiden. 53. den Heiligen gewidmet. 205. 217. ist neu. 268. ob diese gefeiret worden? 697. vermehren sich. 343. 696. 746. in Freuden zugebracht. 206. verändert. 600. zu abergläubigen Weihungen mißbraucht. 757. nicht angenommen. 343.
Fides gen Sangallen gebracht. 585.
Finsternuß/ Vorbott des Antichrists. 849. des Pabstums. 324.
Finsterwald/ bewohnet. 449. von Benno. 481. S. Einsidlen.
Fintani Legend. 386. u. f.
Firmung. 202. u. f. 236. 703. warum ein Sacrament? 204.
Fiscalina bona: Fiscalini Regii, &c. 252.
Fischingen. 100. 522. 632.
Flamen. 40. Augusti. 42. Flaminica. 41.
Fleisch-verbott. 223.
Flüche falscher Lehreren nichts zu achten. 385. der Vergabungs-Charten. 823. u. f.
Flüsse/ trocken Fusses durchwandlen. 783.
Florentii, Florentii Schrift von Thebeeren. 103. Florentius gemartetet. 174. 873.
Florinus. 410. Florus. 444.
Forchtsamkeit ohne Grund den Aposteln zugeworffen. 134. 872.
Folcuinus. 425. 431. Folradus. 371.
Fortuna. Fortuna Redux. 24.
Frankreich lange Zeit ohne Bilder. 383. bestreitet den Bilderdienst. 381. 383. 712. u. f. 716-718. 721. nimt Römische Ceremonien an. 341. ihre Spraach neu. 62. u. f. die Bäurische genennet. 63. Liturgia. 341. 693. u. f.
Franken Grausamkeit. 605. S. Gallia.
Frauenmünster gebauet. 432. u. f. geweihet. 463. erste Einkunften. 435. u. f. 442. ermehret. 436. von Burcardo geschirmt. 487. Chorherren daselbst. 437. Münzrecht. 467.
Frauenzimmer / der Spraachen mächtig. 777. gehen ins Kloster. 181. Wahlfahrten gestraft. 354. List. 518.
Freiburg erbauet. 665.
Freye Aemter/ an Habspurg. 537.
Freye Leuth in Alemania. 268. u. f.
Freygelassene: Frilazzi. 271.
Freyheit in der Kirch noch zimlich erhalten. 806. u. f. in Ceremonien. 339. 696. 701.
Freyheiten allein durch die Käiser/ hernach durch die Päbste bestättiget. 811.
Freystätte. S. Asila.
Freitag. 55. Fasten. 232. 809.
Frid gemeinlich gemachet. 550.
Fridberga/ vom bösen Geist gelediget. 251. u. f. ob sie Sigebertum geheurahtet? 254. 874.

Fridolini Legend. 192. u. f. Lebenszeit. 196. ob ein Benedictiner Mönch gewesen? 218.
Fridrich I. bezwinget Zürich. 632. Ehescheidung. 649. lasset sich wider Arnoldum Brixensem verhetzen. 635. streitet wider die Päbste. 650-653. werden verglichen. 649. 662. entziehet bil dem Reich/für seine Söhne. 659. reiset gen Rom. 650. ins Gelobte Land. 643. 670. stirbt. 670. von Papisten durchgezogen. 820.
Fridrich II. erwehlet. 682.
Fridrich Abt/entsetzt. 562.
Fronfasten. 593. 600. 602. 847.
Frowinus Bernardi Reißgefehrt. 643. streitet wider Burcardum. 829. dessen Gesichte. 782. Schriften. 777.
Fürwitz zuschanden gemachet. 457.

G.

GAchnang/eine Stiftkirch. 674.
Gallier/anstössig an Engelland. 38. ob ohne Götter? 11. alte Götter. 12. weigern sich andere anzunehmen. 13. Provinzen. 160. deren Weitläuffigkeit und Abtheilung. 7. Bischtümer. 156. Gallischer Kirch Alterthum. 79. schlechter Zustand. 189. älteste Historien. 78. Sihe Frankreich.
Galli Ankunft. 241. Eifer wider die Heiden 245. u. f. Wohnplatz. 262. gehet in eine Wildnuß. 250. u. f. bauet eine Zell. 260. prediget im Turgäu. 259. Synodal-Predig. 257. schlagt ein Bischtum auß. 256. auch eine Abtey. 259. stirbt. 261. wo Galli Leichnam hinkommen? 287. ob ihm eine Landschaft geschenkt worden? 252. bey Reformierten nicht verachtet. 356. u. f. Galli Histori/ ob durchauß glaubwürdig? 263. 874. u. f. Wunderwercke. 347. u. f. Jünger schlagen auß der Art. 323.
Gaudens getödet. 169.
Gausbert, ein Betrieger. 140.
Gebeine der Heiligen entdekt. 207. durch Glantz/ꝛc. 332. 749. außgegraben. 207. S. Begraben. Erhebung.
Gebätt treibt Feinde ab. 172. 490. für die Todte. Sihe Bätten.
Gebätt des Herrn. Sihe Abendmahl.
Gebezo. Baslerischer Bischoff. 528.
Gebhard I. Constantz. Bisch. 460 komt um. 470. II. 526. stirbt. 529. III. wird erwehlet. 590. u. f. Päbstlicher Commissarius. 598. 607. verjagt. 599. 601. komt wider. 608. gen Zürich. 610. haltet Synodos. 600. stirbt. 610.
Gebhard Regensp. Bischoff zu Wilflingen gefangen. 559.
Gebolibus Bischoff/widerstehet Bonifacio. 353.
Gebräuche. Sihe Ceremonien. Gewohnheiten.
Gedächtnuß-Uebung in Schulen. 59.
Gefenn/gestifftet. 666.
Geilheit: Geistliche: Geitz. S. Clerisey.
Gelasius I. undertrukt die Elteſten. 204. dessen Brieff an Anastasium. 730.
Gelübde der Heiden. 54. an Heilige. 746. 781.
Gennadius, Feind Augustini. 430.
Genfische erste Prediger. 89. Bischtums Ursprung. 90. 160. Bezirck 163. geäufnet durch Carolum M. 369. S. Peters Kirch. 229 369. streitige Bischoffswahl. 465. Statt-Freyheiten behaubtet. 620. 648. 653. u. f. 668. 670.
Genii. 17. 18.
Georg/Patron der Ritterschaft. 517. wer er gewesen? 741.
Gerechtmachung: darvon reine Lehr Bernardi. 837.
Gerhard/unbeliebter Abt. 605.
Germanus bauet ein Kloster. 248. u. f.
German im Granfeld. 532.
Gero, unrühiger Abt. 613.
Gerold/Legend. 526. 878.
Gerold von Pussen. 385.
Gerson erdichtet Brunonis Legend. 785.
Gesandten Beschimpfung gerochen. 402.
Gesangs erste Beschaffenheit. 187. 400. 873. Gesangweisen ungleich. 694. Römische eingeführt. 341. täg-und nächtliches Gesang. 213. 874. was Carolus M. darvon gehalten? 728. Sihe Begraben: Gottesdienst: Singkunst.
Gesichte. S. Erscheinungen.
Gestirn angebättet. 33. warum? 9.
Gevatterschaft/Ehehinderung. 409. 447.

Gewüssens-Trost/falscher / an des rechten statt eingeführt. 802.
Gewüssens-Zwang im Heidnischen Rom üblich. 144. ins Antichristische eingeführt. 849.
Gewüßheit des Heils. 833.
Gewohnheit / keine Richtschnur des Gottesdiensts und Glaubens. 695. 709. 739. 803.
Glarus bekehrt. 116. komt an Seckingen. 194. an Ottonem. 659. Kirchenbau 195.
Glaubens-Artikul / der Römischen Meß spaht einverleibet. 536.
Glaubens-Regel/nicht die erste Prediger. 357. u. f. noch der Voreltern Religion. 145. S. Gewohnheit.
Gleichen/belägert. 597.
Glogken-Tauff/verbotten. 710. Theoduli Glogk erdichtet. 198.
Glossæ ordinariæ Urheber. 431.
Glückseligkeit zeitliche/kein Kirchen-Kennzeichen. 145. 823. u. f.
Glücks Unbeständigkeit. 297. 470. u. f. 609.
Gnad. Gnadenwahl / seine Lehr verthädiget. 429 833 angefochten. 843.
Godfrid / nimt Jerusalem ein. 603. Alemannischer Herzog. 280.
Godscalci Person und Lehr. 428-430. 445. u. f. 876 u. f. verfolget. 429. Freunde und Feinde. 443 u. f.
Gontramnus König/ein Heiliger. 233.
Gontramnus, Graaff; übt Gewalt gegen freye Aemter. 537.
Gonzo verjagt Gallum. 247. beruft ihn wider. 251 ꝛc.
Gossau/alte Pfarrkirch. 240.
Gotische Schrift-Dolmetschung. 307.
Gott/was er im Himmel thue? 457.
Gottesdienst Tag und Nacht. 251. 212. nur in ausserlichem gemacht 801. Gottesdienst schädliche Veränderungen. 828. Siehe Gewohnheit Spraach).
Gottheit von Heiden geglaubt. und wie? 69.
Götter der Heiden vil. 11 einheimische und Fremde. 12. ein guter und böser. 68. männlichen und weiblichen Geschlechts. 33. Römische drey Gattungen. 37 Helvetische sind der Chaldeeren 32 ob auch der Römern? 13. 14. was dardurch zuverstehen. 32. u. f. wolverdiente Menschen. 10. der Teufel. 72. ihr Zunam. 32. jeder hat eigene Priester. 42.
Gothard/March viler Bischtümeren. 163.
Gottlieb/gebauet. 492.
Gozbert. 412. kostbar. 418.
Grab Christi abgebildet. 491.
Grabschriften der Heiden. 67.
Grausamkeit in Bello sacro verübt. 605.
Gregorii I. Sacramentarium. 694. Cantus. Ibid. Haubt. 527. 879. Er vermehret die Ceremonien. 340. I. II. III. von den Bildern. 381-383. IV. Meineids bezüchtiget. 421. V. erwehlet. 528. VI. erwehlet. 550. ein Simonist. Ibid. Anschlag wider den Käiser. 818. in Teutschland geführt. 551. VII. widerstehet dem Käiser. 568-594. tuht selbigem Unrecht. 595. bereuet es. Ibid. bauet das Geistliche Babel. 818. ist für den Antichrist gehalten. 844. u. f. warum? 846. u. f. verdächtige Gemeinsame mit Mechtild. 569. machet vil Neuerungen. 847. Dictatus. 845. Anlaster. 575. 586. ein Simonist. 569. schaffet die Priesterehe ab. 830. Historici reden von ihm ungleich. 594. S. Hildebrand.
Gregorius/Einsidlischer Abt. 515. ob ein Englischer Printz? 515. 878.
Gregorii Thaumaturgi, gefährliche Mittel Heiden zubekehren. 380.
Gregorius Turonensis, der erste so von Theheeren geschriben. 103.
Greiffen erdichtet. 240.
Griechen/allezeit Kinder. 4. werden abgöttisch. 10. ihre Spraach in Helvet. üblich. 60. Griech. Kirch mit Latin. vertragen. 721.
Grimoald/untreuer Haußmeyer. 273. Abt. 444 gibt auf. 452.
Grossmünster Zürich. 396. 398. u. f.
Grüningen/Sangallisches Lehen. 680.
Guadoald, ein Betrieger. 229.
Guido, päbstlicher Legat / Arnoldi Brixin. Freund. 638. Guido Bisch. zu Chur. 602. schlimmer Bischoff zu Genf. 602. 620. und Lausannen 628. Feldoberster. 416.
Guldene Legend ist Bleyin. 140.
Gut von Gott. 16.

H.

Haarschneiden der Celten. 7. 8. der Mönchen/erregt Streit. 258. u. f.
Habspurg gebauet. 538. bekomt Dietiken/ ꝛc. 658.
Haddo/Rentzischer Erzbischoff. 474.
Hanibals Paß in Italien. 26.
Harpocrates. 17.
Hartman Abt. 474. Hartmund. 453.
Hartmot Stathalter. 424. liebet die Bücher. 432. Abt. 459. zieret die Kirch. Ib. erlassen. 469.
Hatto / Hetto/jung ins Kloster. 876. von Carolo M. geliebet. 391. beschenkt. 403. in Griechenland 401. und gen Rom gesendet. 413. Baslerischer Bischoff. 394. stellet Canones. 413. 864. u. f. Lehr vom H. Abendmahl. 722. u. f. begibt sich zu Ruh. 415.
Haubt/sichtbarlich in der Kirch stiftet nicht Einträchtigkeit 853.
Häubter/von Enthaubteten selbst widerum aufgehaben. 121.
Haußstand durch schlechtes Kirchwesen zu schaden gebracht. 797.
Hedwig Herzogin/ist gelehrt. 517. wil den Griechisch. Käiser nicht heurahten. Ibid. nimt sich Sangallen Klosters an. 516. 520.
Hedwig/Aebtissin zu Zürich. 564.
Heiden Pagani. 173. ihr elender Zustand. 370. u. f. Ursach. 5. nimt in Helvetia ab. 302. u. f. 686. Vergleichung dessen mit der Reformation. 304. u. f. Heidnischer Aberglauben ins Christenthum eingeschlichen. 72. 206. u. f. warum? 330. u. f 380. Bekehrung/Gottes Gnadenwerck. 73. 77. Sihe Abfahl.
Heiggo. 415.
Heilige Abgestorbene / Fürbitter geachtet. 208. doch nicht angeruft. 206. 316. 401. hernach mehr als für Mitler gehalten. 740. u. f. 743. dessen Anlaaß. 207. u. f. der Heiligen Anzahl vergrössert. 796. erdichtete Heilige. 741. ungewüsse. 741. solche verehren schädlich. 144 710. ob man den Heiligen alles nachsehn müsse? 357. u. f. ihre Lebensbeschreibungen verfälscht. 266 Sihe Altäre: Fest: Kirchen: Lichter: Wunderwerck: Capellen.

Heilthum. Sihe Reliquien.
Helena. 151. hat Christi Creutz nicht gefunden. 164. u. f.
Helinand. 105. Helperich. 427.
Helvetern Herkunft. 4. Namm. 56. vier Gäu. 151. zween Haubtheil. 6. 303. gesönderet. 8. verbrennen ihre Stätte. 6. waren Gallier. 8. in welcher Provinz? 160. kommen ans Teutsche Reich. 479. älteste Religion. 5. Götter. 12. 32 bekehrt zum Christenthum. 77. 151. 302. nicht von Rom. 124. vor Ankunft der Thebeeren. 122. warum allgemächlich? 303. Mittel ihrer Bekehrung. 304. u. f. erster Christen Lehr. 126. u. f. 136. stimt mit Reformirten überein. 310. widerstreben anfänglich den Neuerungen. 351. spahte Gemeinsame mit dem Pabst. 320. 879. ob ihre erste Lehr allezeit behalten? 857 u. f. Gericht Gottes über sie. 358. 823. u. f. ziehen gen Rom wider die Saracenen. 416. u. f. verzeichnen ihre Sachen nicht. 5. 123 367. halten mit den Käis. wider die Päbste. 677. 879.
Hennenberg. 589. 618.
Henrich/die Käisere/ungleich gezehlet. 485. 614. I. accordirt mit Carolo Simplice. 485. II. erwehlet. 532. stiftet Bamberg. 533. begaabet Basel. 539. reiset gen Rom. 535. 541. wird von Päbstleren durchgezogen. 820. stirbt. 541. III. erwehlet. 349. Traum von Hildebrand. 669. IV. Heurahet. 559. von Päbsten verfolget. 569. u. f. citirt. 568. 575. verbannet. 576. 586. 593. 608. reiset gen Rom. 577. wird beschimpfet. 578 des Reichs still gestellet 577. entsetzt. 579. eroberet Rom. 587. hat grossen Anhang. 596. nimt ab 601. vom Sohn bekrieget. 607. begibt sich des Reichs. 608. stirbt. 609. seine Qualitäten. 609. wird außgegraben 609. stattlich begraben. 611. u. f seine Feinde unglückselig. 606. u. f. Sihe Gregorius VII. V. streit wider seinen Vatter. 607. wider den Pabst. 611. gibt nach. 620. u. f VI. stirbt. 672.
Henrich/Lausann. Bisch. 527. Churischer. 664. Sangall. Abt. 676.

Hemrich Pfrinz. 674.
Hercules. 17. bil. 34. bedeutung. 1b. u. f. 50.
Bildnuß. 486.
Heribald/tohrechter Mönch.
Herisau/ alte Pfarrkirch. 240. an Sangallen. 469.
Hermæ. 57.
Hermannus / König. 587. stirbt. 597. Allemann. Herzog. 494. milt gegen Einsidlen. 497. zu Reichenau begraben. 498. stellet nach dem Käiserthum. 532. milt gegen die Mönchen. 656.
Hermann I. Constantz. Bischoff/ Bernhardi Bekanter. 643. fridfertig. 638. II. 665.
Hermannus Contractus gelehrt. 557. ob durch Heil. Mariam underwiesen. 858. dessen Chronic verfälschet. 503.
Hermenfrid/ Päbstl. Legat. 564.
Hermesbühel. 47. 58.
Hertha. 15. Hesus. Ibid.
Heurahten verbottene Grad. 408.
Heuschrecken zeigen den Antichrist. 849.
Hieronymi hitzige Feder. 186.
Hilarius wolverdient. 193.
Hildebrand widersetzt sich dem Käiser. 568. regirt Leonem IX. 553. in Teutschland geführt. 551. Henrich III. Traum von ihm. 609. komt wider gen Rom. 552. eifert für die Röm. Kirch. 560. Sihe Gregorius VII.
Hildegard Caroli M. Gemahel. 373.
Hildegard/Zürichische Aebtissin. 434. 438. ob sie Meinrad besucht? 450. eine Heilige. 877.
Himmel/von Heiden verehret. 35.
Himmerii Legend. 238. u. f. Thal. 239.
Hincmarus. 444. bestreitet Godschalcum. 429. seinen Vetter. 454.
Hirschau reformirt. 562.
Histori/alte unfleissig verzeichnet. 78 306. in Reimen. 40. des ersten Jahrhunderts / warum gar nicht? 78. der alten Helvet. wie zuerforschen? 6. 8. Erzehlung alter Geschichten nicht alsobald zuglauben. 358. glaubwürdigen Historien Eigenschaften. 143 Unpartheylichkeit. 354. älteste Historien verlohren. 137. von Papisten nicht an Tag gegeben. 385. 718. oder verfälscht. 137. u. f. solches ist schädlich. 144. Papistischen Historischreibern böses absehen. 142. sind partheyisch. 264. streiten mit den Alten. 788 821.
Hohenbwiel / Closter. 482. 517. Schloß / von Abt Ulrich eingenommen. 597.
Hohe schulen befreyet. 652.
Hohenstauffen/ Herzogen in Schwabē. 585.
Honorius II. Pabst. 560. u. f. 621.
Horæ Mariæ. 219. Canonicæ. S. 7. Zeiten.
Horgen/hat ein Frauen-Kloster. 671.
Hornbach. 291. Horus. 17.
Hostien von Cappel gen Zürich. 668. von Mure gen Zug/ ꝛc. 759. kleine eingeführt. 830. in Sark gelegt. 451.
Hottinger Dr. gerettet. 328. 444. 859. ꝛc.
Hug/Lausann. Bischoff. 540.
Hunnen/ Uberfähle und Verwüstungen. 6. u. f. 275. 385. 479. 488. 508. Niderlagen. 367. 508. 590. Grausamkeit. 484.
Hunfrid. 391. bauet Schennis. 393.

J.

Jacobi Liturgia. 339. An der Sil. 439.
Jagd der Clerisey verbotten. 201. ꝛc. gestattet. 554. 662. 710.
Jahrzahl nach Christi Geburth / eingeführt. 456.
Jahrzeit. 756. Mahlzeiten daran. 760.
Jansenisten / verthädigen Godschalcum. 430. u. f.
Japhet als Gott verehret. 36.
Idda von Habspurg. 536. u. f. von Kirchberg. 555. Ittingische Patronin. Ibid.
Jerusalem Kirchenbau. 154. von Carolo M. beschenckt. 390. Wahlfahrten dahin. 556. 750. wird von Christen eingenommen. 603. verlohren. 670.
Ilnau an Schaffhausen. 605. und Zürich. 606.
Immersthal/an Münster. 469. an Baslischen Bischoff. 532. Sihe Himmerius.
Immo Reichen. Abt / entsetzt. 534. Sangall. Abt: prächtig. 526 755.
Incorporationes. 469. 800.
Innocentius II. feind Abelardi. 638. Arnoldi. 633. III. der Herzogen in Schwaben. 672. Ottonis IV. 681. u. f. hilft dem Pabsttum auf. 682. urtheil über dessen Predigt. Ibid.

Insigel/ nicht bey der Clerisey. 240. Heilige darein gesetzt. 123.
Interlacken. 627.
Investitur-Recht war der Käisern. 553. Gregorius VII. selbigem auffsätzig. 566. u. f. 570. warum? 819. den Käiseren benommen. 602. von Heinrich V. behaubtet. 610. u. f. verlohren. 621. 818.
Johannis VIII. Histori von Papisten ohnlängst verworffen. 873. Scheingründ. 427. IX. entweicht. 461. XII. begehrt Käiserl. hülff. 513. gottloser Pabst. 514. entsetzt. Ibid. im Ehbruch ermordet. Ib. XX. Widerpabst. 550.
Johannes Constanz. Bischoff. 256. 11. 299. 373. dem Nepotismo ergeben. 374.
S. Johann im Durthal. 647. 680. u. f.
Johannes Erigena. 443. u. f. Mönch/ weissaget. 172.
Johanniter-Orden. 647.
Jonæ/ Bilderstreit. 714. u. f. 717. 719.
Josua als Gott verehret. 36.
Jobinianus Hieronymi Widerpart. 186.
Irene verficht et die Bilder. 383.
Irthum wie gestraft? 849. ob jeder verdamlich? 850 u. f. drey grosse entstehen im 9. Jahrhundert. 842. vil zu Rom. 846.
Isis. 9. in Gallia verehret. 16. 17. wen sie bedeutet? 33. Peregrinum Sacrum. 32. Tempel. 47. Navigium. 32. 36. Isenberg. 47.
Iso. 455. ob ein Heiliger? 741. ob er die harten Köpfe erleuchtet? 456. Lehr von der Gnad. 833.
Istein. 675. Ittingen. 645.
Ita. Sihe/ Idda.
Judicium Dei. 708 u. f.
Jüdische Ceremonien/ von Christen eingeführt/ aber unbillich). 330.
Judith anlaas zu Aufruhr. 420.
Jungen Prælatenwahl/ verbotten. 512. 522.
Jupiter. 13 15. 28. vil 34 abgebildet. 51.
Jus Patronatûs. 810.
Justi erdichtete Gebein/ gen Einsidlen. 546. 641.

K.

KAuffen und verkauffē/ allein den Päbstleren gestattet. 849.
Katz/ ein Closter. 286.
Kebo/ Mönchen Reformator. 520.
Kehrhard/ schlimmer Abt. 530.
Keiser/ Pontifices Maximi. 42. u. f. 724. für götter gehalten. 30. u. f. gewalt über Rom. 513--515. der Kirch Schirmherren 815. nicht vom Pabst. 389. u. f. 461. 650. u. f. Gewalt in Kirchensachen. 725. 813. u. f. Pabst under dem Käiser. 516. 553. 568. 847. Käiser setzen Prælaten auf und ab. 516. sehen dem Pabst/ &c. durch die finger. 812. ihre gelindigkeit schadet. 795. sind der κατέχων. 848. verliehen ihr Ansehen. 559 und Gewalt. 818. sonderlich in Italien. 382. u. f. vom Pabst underjochet. 673. muß ihm schweeren. 848. suppliciert ihm. 607. von Papisten schnöd gehalten. 820.
Keiserinnen milt gegen die Kirchen. 443.
Keiserthum in Caroli M. Linien stirbt auß. 479.
Kelch kostlich. 739. 755. im H. Abendmahl den Leyen dargereicht. 224. 230. 232. 721. 833. mit Wasser vermischet. 223. unnothwendig. 224.
Kempten gebauet. 374.
Kentbraten. 747.
Ketzereyen/ der Kirch hinderlich. 305.
Kirch/ ursprung diß Wörtleins. 153. Alterthum/ wie dargethan werden müsse? 856. under dem Antichrist erhalten. 850. 859. u. f. vom Antichrist verfolget. 849. wo vor der Reformation gewesen? 854. 859. 862. irrende/ ob für Kirchenglider zuhalten? 850. u. f. Kirch so in Lehr als Leben verbösert. 688. in schlechtem zustand. 803. ursach. 795. S. Kirchengüter von Papisten bekent. 687. u. f. underscheid erster und letsten Kirch/ Ib. under Obrkeitlicher Aufsicht. 724. u. f. 813. u. f.
Kirchen: Tempel/ anfänglich schlecht 337. hernach kostlich. 754. 756. geweihet. 246. gezieret 692. 715. 728 754. 801. an der zahl wenig. 396. 398. von entlegenen örtern besucht. 661. den Heiligen gewidmet 238. 743. Kirchen bauen verdienet den Himmel nicht. 337. begraben darinn. 747. 758.

Kirchendiener under einem Tach. 219. Einkonften 334. u. f. durch die Gemeinden erwehlet. 356 810. vorhaben / was sein soll? 765. müssen fehlbare straffen. 230. gottseliglich leben 728. dises nimt ab. 773. auch ihre wachtbarkeit. 659. verböseren sich. 687. u. f. suchen weltliche Herrschaft 766. 770. u. f. von Mönchen verachtet / ꝛc. 377. 799. Sihe / Clerisey: Kleider.
Kirchengütern ursprung. 334. u. f. gehören nicht den Bischöffen. 696. 733. under Oberkeitlicher Aufsicht. 733. verderben die Kirch. 338. von der Clerisey mißbraucht. 792. 823. daran gehenkte Flüche. 822. den Mönchen übergeb.ne / ob von Reformierten genossen werden können? 824. u. f. S. Reichthum.
Kirchenstand / der Oberkeit undergeben. 730. 732. u. f. 813. weltliche Freyheiten. 730. Reichthum. 730. gefürstet. 731. wil der Oberkeit nicht mehr gehorchen / 798. 818.
Kirchenvättern wahres / 355. allzugrosses Ansehen. 707. Schriften / von Papisten verdrähet. 860.
Kirchhöfe / der ersten Christen Versamlungs-Plätze: 152. geweihet. 757. u. f.
Kirchweihungen mit Ablaß. 751.
Kleiderpracht der Clerisey verbotten. 420. gewüsse Kleidungen der Clerisey: 706. 739. der Mönchen ungleich. 808. überflüssig. 793.
Könige von Papisten geschmähet. 312. u. f. freygäbig gegen die Kirch. 335. woher sie Kröpfe / ꝛc. heilen können? 11. Königinn sitzt an einer Kunckel. 513.
Krancke mit öl gesalbet. 202. 704. Sihe letste ölung.
Kriege der Kirch schädlich. 303. 305 331. Kösten von den Clöstern / ꝛc. gefordert. 734.
Kuniz. 670.
Kyburg / wird eine Pfarrkirch. 605.

L.

Lachrimales ampullæ. 66.
Lambertus Costantz. Bischoff von Lausen gefressen. 533.
Lambert. schlimmer Lausan. Bisch. 598.
Lancelinus: Iandelous. 460.
Landric Lausan. Bisch. gefangen. 650
Landulf Bisch. ermordet. 620.
Langs unnöthige umschweiff. 125. 312. Sandbau / Ibid. spottreden von Königen. 313. bosheit. 134. schlechte Zeugen: 137. großsprecherey von Röm. Kirch. 311. u. f. vergebliche Arbeit. 855.
Lanze / bey Christi Creutzigung. 486.
Lares: Larvæ. 29.
Lastern glinde Abstraffung. 706.
Latin und Griechische Kirch betragen. 721
Latinische Sprach durch die Römer eingeführt. 59. in Gallia üblich. 61. beym Gottesdienst. 691.
Laudo Const. Bischoff. 200.
Lausan. Bischthums ursprung. 237. becirck. 163. Vorrecht. 771. unrichtige Wahl. 462.
Lazariter-Orden. 666.
Legenden-Gedicht / nicht gar ohne nutz. 396.
Lehr der Apostlen soll man nicht verlassen. 130. leidet schaden. 800. 805. 857. in Haubtstucken lang aufrecht gebliben. 828. 835.
Leibeigenschaft eingeführt. 189. beschwerlich. 269. 612. Leibeigene der Clerisey geschenckt. 269. 767. ungern erlassen. 797. u. f.
Leiber der Todten / lang unverwesen. 371. kein zeichen der Heiligkeit. Ibid. nicht von der stell gebracht. 347. Sihe / Gebein.
Lemures. 29.
Lenzburg / Päbstl. Legaten Kercker. 579.
Leo III. eifert wider die Bilder. 382. verjagt und eingesetzt. 388. falsch Wunder-Werck an ihm. Ibid. reiset in Franckreich. 393. VIII. erwehlt. 514. außgejagt. 514. erdichtete Bull. 501. IX. Wahl. 552. ob vom Himmel gut geheissen? 553. Reise in Teutschland. 554. von Hildebrand geregiert. 553. in Röm. Kirch / hoch und heilig geachtet. 552. 554. ziehet ins Feld und wird geschlagen. 557.
Leodegarius. 244. 278. 875.
Letste ölung. Neu. 202. 704.

Leudrad/treuloser Bischoff. 255.
Lidlohn. 269.
Liechter beym Gottesdienst. 281. u. f. vor den Altar 754. die Heiligen zu ehren. 745. den Todten zuhelffen. 761.
Lindau Closter. 452. ob es die Statt beherrschet? 768.
Lioba. 344.
Lionisches Bischthum/alt. 156.
Litanien. 227. Major und Minor. 228. unnöthig. 330. underscheid der alten und neuen. 315. an die Heiligen. 745.
Liturgien vilheit. 339. Gallicana. 341. 693. u. f.
Lotharii I. Regiersucht übel außgeschlagen. 422. Ehescheidung. 448. Lotharius Herzog/ henckt sich an Pabst. 621. wird Käiser. 625. Lotharius Abt/ verstossen. 580.
Lucern hilft Schweitz wider Einsidlen. 646. Statt freyheit. 768. u. f. Bischofflicher Commissarius. 236. Leodegarii Gestift. 276. jünger als Zürich. 278. u. f. an Morbach verehrt. 299. Vergabungsbrief. 277. Capell zu drey Königen. 655. Nicolai Kirch. 279.
Lucii Legend. 91. u. f. 871. undersuchet. 93 u. f. Closter. 218. u. f. Reformiert. 630.
Ludovicus Germanicus. 420. 779. dessen Landschaft. 423. Herr über Alemanien. 420. 422. anfang seiner Regierung. 420. bekrieget Carolum Calvum. 444. wird versühnet. 446. u. f. erbauet Fraumünster. 432. stirbt. 460.
Ludovici Pii berahtschlagung wegen Bildern. 717. bereichert die Kirch. 731. schadet ihro hiemit. 801. von Söhnen verstossen: aber widerum angenommen/ 420. u. f. theilet sein Reich. 422. u. f.
Ludwig III. 278. IV. 479. Simplex. 471. VII. 643.
Ludwig Basl. Bisch. gebannet. 657. entsetzt. 664.
Lupus Servatus. 444.
Lustfeur zu demmen Wiboradæ Rath 490
Lustenau streitig. 474.
Lütfrid Alemannischer Herzog. 282. 289.
Lüthard Ertzbisch. Ehebruchs bezichtiget. 470.
Lütolff Alem. Herzog. 498. zerfallet mit seinem Herr Vatter. 507. stirbt. 513.
Lüthold von Regensperg/ Murischer Castvogt. 588. gibt auf. 596. wider Sangallen. 580. stirbt. 597. wider Engelberg. 665. bauet Fahr. 626. Rüte. 680.
Lureu-Closter. 241. 243.
Lützel/ Groß. 621. u. f. Klein. 623.

M.

MAgnoaldi Lebens-Beschreibung voll Fablen. 265. u. f. 875. Magni Kirch. 473.
Mahlerey durch Mönchen geübt. 756.
Maja. 23. Majenfeld. Ibid.
Majolus. 512. 774.
Majores domûs. 273. Mammea. 152. 871.
Malteser Ritter. 648.
Mangold Abt. 617. Pabsts Eiferer. 601.
Manes. 28. u. f. Mannus. 34-36. Manus mortua. 612. Marathonius. 180.
Marci Reliquien streitig. 417. u. f.
March in Schweitz/ Nammens Ursach. 163.
Maria/ ob sie die Lehrmeisterin der Weisheit und Pallas? 558. ob gen Himel gefahren? 697. u. f. verehret. 316. u. f. diß nimt zu. 642. 741. in Litanien. 745. Marien-Festtage. 608. 697 u. f 807. Officium. 219. Marien Kron 743 Marienpsalter. 219. 605. 743. Samstag fasten/ zu Ehren Mariæ. 809. reine Empfängnuß. 743. 837. Sihe Ave Maria. Horæ.
Marius, Lausann. Bischoff. 237 u. f.
Mars. 13. 15. 25. 26. Martis Wald. 31.
Märtereren grosse Ehr erzeigt. 204 u. f. dero Geschichten verfälschet. 137. 872. ob alle unschuldig getödte Märterer? 796.
Martinus, wer? 173. verehret 879. warum? 173. warum Patron zu Windisch? 562. ob er in Helvetia geprediget? 172. u. f. 696. dessen erdichtete Reliquien. 240. Altar zu Zürich. 616 ob er S. Mauritii Reliquien bekommen? 169.
Massin, an Sangallen. 469.
Materni Predigen am Rhein. 81.
Matton, ein Dorff. 627.
Mauritii Leben und Tod. 106 u. f 872. Reliquien durch die Welt zerstreut. 110. entdekt. 169 211. 392. u. f. 465 749.

S. Mauriz Kirch gebauet. 171. Kloster. 199. 874. erster Abt. 212. Aebte sind Bischöffe in Wallis. 378. von Mönchen überfallen. 226 hat zwo Ordens-Regulen 876 gute Zucht. 214. verehelichete Stiftsherren. 832. warum so oft im Abgang? 534. u. f. geplünderet. 228. begaabet. 534. 657. Reformirt. 419. 629. köstliche Tafel. 643. erdichtete Exemtion. 272.
Maximinianus, Verfolger. 107.
Meginward/Simonischer Abt. 563 u. f.
Meiland aufrührisch. 653. zerstört. 654.
Meinradi Legend. 448. u. f. Uberbringung gen Einsidlen. 549. Capell. 501. u. f.
Menschen/vergöttert. 9. 10. 44.
Mentzisches Erzbischtum aufgerichtet. 161. 344.
Mercurius. 13. wer? 36. Moses. 10. Tautus. 15. Hercules. 35. insonderheit geehrt. 57. dessen Tempel. 47. Bildnuß. 49. 871.
Meß/ ein Grempelmarkt. 356. von einem täglich vil/ 700. nur eine gehalten. 753. für die Todten. 705. 758. Vilheit der Messen. 705. Privat Meß verbotten. 724. Meßkleider vermehren sich. 739. 754. Ceremonien ungleich. 340.
S. Michels Capell in Glarus. 117.
Michael Curopalates. 402. Balbus. 717.
Milites. 588. Minerva. 13.
Mitwoch-Fasten. 232.
Mommelinus. Montelinus, ein Turgäuer. 266.
Monasterium. 277.
Mönch/ ein Namm der Elteſten. 277. Ihr Ursprung/ɔc. 177. 182. in Helvetia. 344. was Carolus M. von ihnẽ gehalten? 728. ob sie die Welt verlassen? Ibid. Mönchen erheben ihre Lebensweise. 346. 780. warum sie vil Gönner bekommen? 320. 345. 775. auß vornemen Häusern. 775. u. f. haben auch Feinde. 345. 805. 829. den Diaconis gleich geachtet. 268. predigen/ ihnen verbotten. 321. gestattet. 322. Gehorsame eingeschrancket. 511. Underscheid der alten und neuen. 320. 773. Abfahl. 322. 357. 794. lassen von Arbeit. 781. der Mahlerey/ɔc. ergeben. 756. reitzen zu Vergaabungen. 780. verderben den Gottesdienst. 344. 780. 802. wider die Bischöffe. 802. u. f. und Priester. 346. 377. 799. suchen die Exemtion. 808. ergeben sich dem Pabst. 811. der gibt ihnen vil Freyheiten. 812. sind zweyträchtig under sich selbst. 259. 597. 802. 808. 829. in Kleidern underschieden. 807. 774. überflüssig. 793. köstlich. 520. 774. u. f. 793. undankbar. 471. schlechtes verhalten. 792. u. f. ein Leichtfertiger abgestraft. 458. u. f. Reformations-Feinde. 588. reformirt. 794. werden außgejagt. 419. urtheilen ohne liebe über andere. 295. 601. schlime Historici. 81. 140. 263. u. f. 306. 797. Sihe Clöster.
Mond angebättet. 33.
Monstrantzen neu. 210.
Mordthaten durch Vögel entdekt. 449.
Morgenländischer Kirch/ Cruciata nachtheilig. 604.
Moses von Heiden verehret. 36. von Egyptern selbst. 9. als Mercurius. 10.
Mozarabicum Officium. 341.
Müllhausen bekehrt. 191. erneuert. 656. streitet wider den Teutschen Orden. 675. u. f.
Münster im Ergäu. 547. u. f. in Granfeld. 249. 508. ein Collegiat-stift. 491.
Münsterlingen. 492. 521.
Murbach. 290. bekomt Lucern. 299.
Müntzen/ tragen der Göttern Bildnuß. 54.
Mure. Namẽ. 543. Pfarrkirch. 544. Closter. 536. u. f. 543. geweihet. 562. gefreyet. 588. im Päbstlichen Schirm. 599. Castvogtey. 545. 596. u. f. 599. Abtey. 562. angelochet. 626. reformirt. 588.
Muzo/ ein Gaabenfresser. 530. u. f.

N.

Nachfolg/ von Papisten unerweislich. 358. 853.
Nägel des Kreutzes Christi erdichetet. 749.
Nammen Ursprung schwer zufinden. 57. den Oertern/ɔc. von Göttern gegeben. 55.
Nazarii Legend. 90.
Nellenburg. 555.
Nepotismus alt. 374.
Neptunus. 28. 36. dessen Altar. 52.

Neuerungen in Religion unerlaubt. 130. 329. 404. 729. 763. 872. eingeführt. 325. u. f. 705. u. f. S. Lehr. Ursachen. 330. 763. anfänglich gering. 315. in Mitteldingen. 828. werden schlimmer. 315. 324. sind schädlich. 315. allen Ständen. 797. von etlichen verworffen. 350. 829. 837. billich. 803. S. Abfahl.
Neugläubige/die Päbstler/nicht die Reformation. 311. u. f. 313. u. f. 358. 853. u. f. 856. u. f. 861.
Nicolaitæ. 569. 571.
Nion, kein Bischtum. 158.
Noah als ein Gott verehret. 36.
Normännern Uberfahl. 469. 474. 557.
Nortbertus, Abt. 550. 560. 562. Bischoff/ tringet sich ein. 582. Stifter der Præmonstratensern. 630. beschwerlich. 639.
Notingus. 484 491.
Notkeri underschiedliche. 456. 541. 877. Balbulus. 456. u. f. Leben durch Eccardum schlim̃ beschrieben. 797. dessen Bücher von Car. M. 367 876. ein guter Sänger/ 778. 879. Solomonis 3. widerwertiger. 473. rechet sich an Sindolfo 475. Kampf mit dem Teufel. 786. Christlicher Tod. 833. underlasset die siben Zeiten. 829. Meinung von Mariæ Himelfahrt. 699. wird canonisirt. 458. Wunderwerck. 785.
Notkerus Abt. 522. Artzet. 512. hochgeehrt. 525.
Numina Augustorum. 30.
Nymphæ. 27. Tempel. 47.

O.

Obrigkeit befördert der Helvetern Bekehrung. 304. dero Gewalt in Kirchensachen. 318 724. u. f. 733. 813. u. f. verliehrt ihn nach und nach. 337. Gelindigkeit/der Kirch schädlich. 795. 818. geschädiget durch die Clerisey/ &c. 771. u. f. 798. S. Käiser. König.
Obrikirch. 671. Ocre. 628.
Odo Cluniacensis. 773.
Octodurum, ob ein Bischofflicher Sitz? 158.
Oecumenicus, streitiger Tittul. 721.
Oel. S. Salbung. Oelsperg. 590.
Ohrenbeicht/neu. 230. 701. u. f.
Ohrenblasers Lohn. 474. u. f.
S. Omer. 266. Onvana. 15.
Opfer der Heiden. 52. den Jüdischen ungleich. 73. Christenopfer. 334. für die Todten. 207. u. f. 316. warum das H. Abendmahl ein Opfer? 224. 230. 723. u. f.
Optimus Maximus. 46. Oracula. 39. Ordalia. 708 u. f.
Ortlieb/Baslisch. Bischoff. 631. 640. vom Käiser geliebet. 646. reiset in Syrien. 643. stirbt. 657.
Osterstreit. 216. 220. Columbani. 242. Feyertage nach Ostern. 600.
Osterlamm/im N. T. lang geessen. 709.
Otfrid äuffnet die Teutsche Spraach. 735. Teutsches Evangeltenbuch. 834.
Othmar / Sangall. Abt. 283. von Pipino beschenkt. 293. entsetzt. Ibid. stirbt. Ib. 875. ob ihm unrecht geschehen? 293-295. kein Marterer. 875. 880. Leichnam gen Sangallen gebracht. 370. u. f. Erhebt. 450. u. f. Canonisirt. 450. 826. auch vom Pabst. 880.
Othmarsheim. 48.
Otto I. Käiser. 494. weitläuffiges Reich. 506. zweyte Ehe/erregt Unruh. 507. reiset gen Sangallen. 524. Rom. 513. haltet dort zwey Concilia. 514. ob er Rom dem Pabst geschencket? 513. von Papisten getadelt. 820. unbillich. 821. machet die Geistlichen weltlich. 770. warum? 771. stirbt. 525. II. 525. III. Römische Reise. 532. beschenkt den Pabst. Ibid. zu Sangallen übel angeschrieben. 531. mit Gift hingerichtet 532. IV. Philippi Widersächer. 673. Tochtermann. 678. Käiser. Ibid. reiset gen Rom. 681. vom Pabst verfolget. 681. u. f.
Otto von Witelspach/ Käisermörder. 678.
Otto, Constantz. Bisch. mit Eccardo streitig. 573. verthädiget die Priesterehe. 571. vom Pabst entsetzt. 574. nicht absolvirt. 579. verjagt. 576. 590. stirbt. 593. Otto. 656. u. f.
Otwin überfallet Sangallen. 273.
Owangen an Creutzlingen. 624.

P.

Papa, jeder Kirchendiener. 810.
Pabst/war under dem Käiser. 724. u. f. vom Käiser bestättiget. 514. 731. u. f. erwehlet. 373. 551. 553. 560. 819. u. f.

diſes von Carolo Calvo nachgegebē. 461. Pabſts-Wahl vom Volk. 513. auf die Cleriſey. 553. und Cardinäle 554. Pabſt beſchenkt. 532. nicht oberſter Glaubensrichter. 320. ohne groſſen Gewalt. 477. 724. 811. Streit darüber. 454. Ohnfehlbarkeit nicht geglaubt. 320. 812. auf die bahn gebracht 848. nicht angenommen ibid. darf keine Neuerung machen. 329. ſucht mehrern Gewalt. 812. vergeblich 319. erlanget ihn. 327. 342. 461. 593. ſonderlich durch die Mönchen. 811. u. f. verfälſchet zu dem End Schriften. 168. wil Römiſche Gebräuche aufzwingen. 340. 351. warum andern Biſchöffen vorgezogen? 177. die Biſchöffe undergeben ſich ihme. 157. 565. reiſſet die Inveſtitur an ſich. 602. wil dem Griech. Käiſer nicht gehorchen. 382. u. f. noch dem Teutſchen 609. heutige Hoheit. 389. dero Urheber Gregorius VII. 818. 847. von Helveteren widerfochten. 819. Helveteren Gemeinſame mit dem Pabſt ſpaht 320. legt ſich in Helvet. Streit. 462. 465. verurſachet Zweytrachtē. 351. 620. 853. Aufruhren 653 beförderet den Bilderdienſt. 831 u. f. reiſſet den Kirchenſt. ab/von der Obert. 818. u. f. ſchlime Päbſte 827. vier zugleich. 550. ihre Freundſ. mit Königen / der Kirch ſchädlich. 339. 693. Pabſts Legaten frech. 650. werden abgeſchaffet. 651. 832. Sihe Vicarius. Pabſts Anhänger / erzegen Zweytracht. 351. hitzig. 598. 606. vermehren ſich. 601 Suche / Appellationen: Childeric: Emiſſarius: Römiſch.

Pais de Vaud an Saffoy. 577. Nammens Urſprung. 840.

Pallium 319. 343. 527. Pan. 25.

Pancracii Altar zu Zürich. 607. 753.

Pantali Legend. 96. erdichtet. 97. 292.

Papiſten Lehrpuncten von ungleicher Art. 856. ihre Maximen den Heidniſchen gleich 144 halten nicht mit Carolo M. 739. weichen von alten Kirchengewohnheiten und Satzungen 355. 710. Sihe Abfahl: Catholiſch: Hiſtorien: Neugläubig: Römiſch.

Pabſtums dicke Finſternuß. 324.

Paracodus. 90. Paradiß/Cloſter. 528.

Paris, warum Lutetia? 16. ein Schiff im Wapen? 32.

Paſchalis I. Verantwortung bey dem Käiſer. 415. II. Eifer wider den Käiſer. 606. Meineid. 611. IV. 655.

Paſchalis, Chur. Biſchoff/verehelichet. 285. u. f.

Paſchaſii neue Lehr bekomt oberhand. 838.

Paterius, Paternus. 200.

Paternoſter. 605. 743. Patheres. 37.

Patriarcha Urſprung. 157. Patricius, was? 372.

Paulus prediget den Teutſchen. 80.

Paulus Thebæus, erſter Einſidler. 179.

Paulus Diaconus, von Carolo M. geliebet. 706.

Pelagii Legend. 99. Reliquien. 483.

Pen. 15. 27. Penninus, Berg. 26. Gott. 27.

Perſiſcher König beſchenkt Carol. M. 390.

Pertold Sihe Berchtold.

Peſtilenz ſchadet 541. Petershauſen. 526.

Petri Röm- und Antiochenſiſches Biſchtum/ erdichtet. 85. falſcher Brieff an Pipinum. 299. ob er in Helvetia geprediget? 80.

Petrus Einſidler / Urheber Cruciatæ. 603. und Marienp alters. 605.

Petrus Waldo. 840. Petterlingen. 238. 512.

Pfarrer werden Vicarii. 560. 800. Sihe Kirchendiener.

Pfarrkirchen / durch die Clöſter verſchlungen 800. Sihe Incorporationes.

Pfefers gebauet. 290. beſchenkt. 616. eine Sangalliſche Stathalterey. 509. Abtey. 510. von Sangallen widerum geſucht. 512. neuer Streit / mit Baßliſchem Biſchoff. 615. u. f. Reichsſtand. 672. ungewüſſe Heilige dies Kloſters. 879.

Pfingſten 216. Nachfeiertag. 600.

Pflantzen der Kirchen/erdichtet. 79. kleine Glaubensregel. 357.

Pfründen/vil einem geben verbotten. 602. wird gemein. 338. 789. u. f. ſchädlich. 801.

Philippus Arabs, ob ein Chriſt geweſen? 153. 871. Bardanes, Bilderfeind. 381 Suevus, wider Pabſts Willen / Käiſer. 672. u. f. befördert durch die Helvetier. 676. u. f. erſtochen. 678. König in Frankreich/gekrönt. 560.

Phenicier kommen in Galliam. 32.
Philo Biblius. 10.
Pilgerin. 750.
Pipp, Pippini Hauß. 299.
Pippinus, wird König. 296. u. f. Sangallen gnädig. 292. Freundschaft mit dem Pabst/ schädlich. 339. führt die Römischen Ceremonien in Frankr. ein. 341.
Pippinus Gibbosus, an Carolo M. untreu. 378. rahtet ihme. Ibid.
Pirminii Legend. 282. u. f. 289. 875. Tod. 291. Meßbuch. Ib. bauet Clöster. 288. 290. verjagt. 290. ein Pabsts-Knecht. 344.
Placidus enthaubtet. 247. Pluto. 15. 28. 56.
Prædestinatorum hæresis. 430.
Præmonstratenser. 630. halten nicht Schul. 778.
Predigen/ auß heil Schrift gehalten. 308. u. f. nutzen. 836. liederlich gehalten. 790. Sihe Bischöffe. Mönchen.
Prelaten / durch Käiser erwehlet oder bestättiget. 813. Gewalt über die Stätte/ &c. 435. 766. u. f. grosses Ansehen / der Kirch schädlich 801. was bey ihnen gesucht. 788. Prelaten Soldaten. 483. 792. Sihe Aebte: Bischöffe.
Present / seltenes. 544.
Priester der Heiden / von besten Geschlechteren. 41. u. f. jeder gott hatte sonderbare. 37. 40. zugleich Regenten. 43. vil Priesterthümer einem gegeben. 42. Priesterinnen. 41.
Priester der Christen vermehren sich. 705. 753. müssen zuerst Diaconi seyn. 561. Sihe Kirchendiener.
Priesterweihe ohne Beruff/ verbotten. 355. 602. neue Weihungsgebräuche. 765.
Processionen. 227.
Prosper Aquitanicus, ob ein Kirchendiener? 186.
Protasii Legend. 191.
Psalters/ Teutsche Übersetzung. 834.
Pythagoræ Lehr breitet sich auß. 39.

R.

Rabanus Maurus gelehrt. 427. Godschalci feind. 429
Raben entdecken eine Mordtaht. 449.
Radolphus Flaviacensis, wann gelebt? 873.
Ranckweil/ Landgerichtstatt. 196.
Raperschweil. 275. Graffen / Einsidlische Castvögte. 641.
Rapolstein/ an Baslischen Bisch. 615 u. f.
Rathausen. 671.
Rathbod underjochet die Frey-ämter. 537. widerstehet dem Käiser. 536. bauet Mure. 537. u. f.
Ratio statûs pflanzet Abgötterey. 11.
Ratolph / 417. Ratolphzell. 458.
Ratpert. 458. rechet sich an Sindolfo. 475. nicht gern bey der Meß. 829.
Rathramnus 443. u. f. Lehr vom H. Abendmahl. 723.
Raurachern bekehrung. 81.
Referendarius. 371.
Reformation stehet der Oberkeit zu. 725. 813. vor langem gewünschet. 359. 804. art solcher Reformation. 349. 804. u. f. warum nicht erhalten. 805. u. f. den Mönchen unbeliebig. 588 die gefolgete/ gleich der bekehrung vom Heidenthum. 304 u. f. grosse guttaht Gottes. 852.
Reformierte Lehr komt überein mit der Thebaischen. 129. Caroli M. 710. u. f. S. Catholisch. Kirchengüter. Neugläubige.
Regimbert/ stiftet St. Blasi. 496. 878.
Reginbold Murischer Abt. 544. Spirischer Bischoff. 549.
Regula. Suche Fehr.
Reichenau gebauet. 288. u. f. 875. St. Marcus Insul. 289. 418. zum theil under dem Bischoff. 598. 602. streitet mit selbigem. 375. u. f. freye Abts-Wahl. 375. privilegirt. 529. 569. geäuffnet. 385. 403. 422. berühmte Schul. 290. 415. 734 unglückhaft. 549. richtet sich nach Benedicti Regel. 773.
Reichthum der Kirch. 335. 730. u. f. schädlich. 336. u. f. 797. 801.
Reliquien under die Altär. 209. Eid bey selbigen. 268. dero verehrung. 204. vermehret sich. 209. 746. durch die Mönchen. 417. 455. 780. verursachen streit. 464. 496. betriegereyen. 209. 546. 748. u. f. am Hals tragen / Unrecht. 251.
Remedii Canones. 409. u. f.
Remigius Ertzbisch. verthädiget Godschalcum. 443.

Rhætia von Arianeren geplaget. 191. wann unders Gallische Reich kommen? Ib.
Rhein/Pfaffengass. 159.
Rheinau gebauet. 386. u. f. begabet und befreyet. 426. wehret sich wider den Bischoff. 554.
Rheinegk Schloß/ streitig. 679.
Rhodis Ritter. 647.
Richardis/vom Käiser verstossen. 470. gehet ins Closter. Ibid.
Ringe/tragen der göttern Namm. 54.
Ritiovarus ein Verfolger. 100.
Ritter/ warum vil in Helvetia? 604. Orden des Bären. 348. Teutsche/ 675.
Rodolff I. Burgundischer König/ 471. II. 486. streit mit Burcardo / beygelegt. 487. warum heilig genennt? 492. 796. III. verklagt aufrühier. 540. milt gegen Baslisch. Bischoff. 532. und S. Mauritz. 534
Rodolff Ertzbischoff zu Mäintz. 653.
Rodolff Alemannischer Herzog hilft dem Pabst wider Heinrich IV. 570. des Herzogthums entsetzt. 585. verwiret Helvetiam. 581. wird König. 579. komt um 587.
Rodolff Lenzburg. Graaff/ Schirmherr zu Schweitz. 614.
Rodolff von Rapperschweil unbillicher Castvogt. 658.
Rodolff II. Einsidlischer Abt / streit wider Schweitz. 641. 644 646.
Rogationum dies. 227.
Rogenbach. 630.
Roger/Lausan. Bisch. 665.
Roholfs Reütte. 468.
Rom/eine göttinn geachtet. 21. under Käiseri. gewalt. 513. ob dem Pabst geschenket? 299. 513. ꝛc. von Saracenen überfallen. 416. Walfahrten dahin gestraft. 354. Römische Abgötterey. 10. aufgezwungen. 12. 13. außgebreitet. 37. Römer verlassen Galliam. 61. widrigen sich dem Pabst zugehorsamen. 635. verlieren alle Freyheiten/ Ibid.
Romans-Closter. 226. erneuert. 494.
Römische Kirch in schlechtem zustand. 826. ziehet der Teutschen Geld an sich. 673. ist nicht die wahre Kirch 856. nicht der Helvetern Muterkirch/ 124. zweyträchtig. 853. irrig. 243. 846. Simonisch. 789 ihre Gebräuch ändern sich oft. 693. u. f. anderstwo spaht angenommen. 806. in Franckreich. 341. freywillig. 738. warum? 693. sind nit durchgehnd. 738. von uns billich verworffen. 851. Sihe/ Abfahl. Pabst. Officium Romanum. 341.
Römischer Stul fallet under die Mörder. 550.
Roncalischer Reichstag. 651. u. f.
Rore Graaffsch. an Habsp. 537.
Rorschach/ein alte Pfarrkirch. 240.
Rosenkrantz/neu. 605. 743.
Rothenfahn/Graffen. 280.
Ruadberg/der Käiserin treu. 421.
Rudman Abt / ein Tyrann. 516. in verdacht der Unzucht. 795. hasset die Sangallischen Mönchen. 516. verklagt sie. 518 523. gnädig von ihnen gehalten. 516. muß sich verantworten. Ibid.
Rumold Const. Bisch. 554. 561. u. f. unrühig. 562.
Rupert/ Herzog bauet das Grosse Münster. 275. 280. u. f.
Rupert Pfennigküsser. 565. 567. Simonisch. 565.
Rüssegk/ Freyherr. 595 u. f.
Rüte. 680.

S.

Sachsen fallen vom Käiser zum Pabst/ 607. 621. 625.
Sacrament/ungleicher gebrauch diß Wörtleins. 704.
Sacramenthäußlein vormahls unbekant / 210.
Safoische Graaffen halten Heinrich IV. hart. 577.
Sagittarius, schlimmer Bischoff. 226-229.
Salasser Krieg wider die Römer. 24.
Salbung/Sihe Krancke/Tauff.
von Salis/Käis. Fridrichs I. Haubtm. 670.
Salmsach gestift. 419. gen Costanz. 484.
Salomius/ schlimmer Bischoff. 226-229.
Samstag fasten ursprung. 221. u. f. aufgebürdet. 809.
Sanchoniaton. 10.
Sandrat soll Sangallen reformieren. 523. entgesetzet sich und wird beschimpft. Ibid.

wol

wol angesehen. 518.523.792.
Sangallen / Statt / ob des Closters Tochter? 262. mit Ringmauren umgeben. 509. Wapen. 251.348. Freyheiten. 770.
S. Leonhard. 646.
Sant Gallen Zell / erster zustand. 274. wird ein Closter. 283. u. f. begabet. 283. 292.468.776. aufnemmen. 280. 422. werden Mönchen 292. 424. erlangen die Abts-Wahl 375. 423. u. f. haben kein Brief darum 410.412. haben zwo Ordens-Reglen. 322. zur Benedictinischen ghalten. 773. ungern. 774. Schul daselbst. 427. 456. gerühmt. 777. Abt und Convent / stössig. 508. 530.641. Abt und Bischoff zu Costanz. 300. 375. u. f. 424 679. köstliche Gebäu. 424. Pfaltz. Ibid. prächtige Kirch 418.754 u. f. St. Peter. 260. leben köstlich 792. von andern Mönchen geneidet. 597. beym Käiser verklagt. 518. 523. visitiert. 518. u. f. die Castvogtey verkauft. 625. dem Zeringischen Herzog abgeschlagen. 625. treu an Heinrich IV. 580. u. f. an Philippo Suevo. 676. ein Reichsstand. 677. gehet im Rauch auf. 492. geplündert und verwüstet. 273. 488. 593.875. erschöpft. 581.617. Sihe / Gallus.
Saracenen überrumplen Rom / 416. Wallis. 300.
Sarnen. 674.
Sarnenstorffische Heilige. 478.
Saturnus. 28.
Schaffhauser-Closter gebauet. 555. u. f. geweihet. 562. nimt zu an Mittlen. 582. reformiert 582. dortige Mönchen führen neuerungen ein. 597. Schwösterhauß 583. S. Johan-Kirch. Ibid. Castvögten gewalt 817. Statt-Waapen. 556.
Schänis gebauet 393. untreuer Castvogt ersetzt zugefügten Schaden. 625. streit wegen Zehendens. 668.
Schenckung an Kirchen / &c. allein durch den Käiser. 275. werden allen gestattet. 797. ursach so viler Schenckungen? 280. 336. u. f. 778. u. f. warum mit dräuungen des Fluchs? 822. erdichtet. 532. 770. 373. 535. verfälschet. 770. 879.
Schiffleuthen Patron / im Heidenthum. 26.
Schirmgötter der Heiden. 18. 21. u. f. 25. u. f.
Schlieren. 439. u. f. Scholasticus. 734.
Schönenthal. 626. Schönenwerd. 249.
Schottländische Mönchen durchreisen die ganze Welt. 345. widerstehen den Pabsts-Knechten. 351.
Schreibkunst / von Teutschen spaht geübt. 5. sonderlich in Teutscher Spraach. 735. in Clöstern gemein. 759.778. H. Schrift Glaubens-Regul. 308.714.728. Teutsche übersetzungen. 307. 711. 834. lesen / oft beliebt. 711. 834. in Predigen eingeschärft. 308. erkährt. 835. in Schulen. 735. mißbraucht von Heiden. 1035. und Mönchen. 780. zum theil beyseits gesetzt. 707. dero geringachtung schadet. 763.
Schulen im Heidenthum. 58. durch Carolum M. gefördert 734. in Clöstern 322. 734.777. Absehen. 835. sind under Oberkeitlicher Aufsicht. 725.
Schulzucht 480.524. zu strenge / schadet. 492. kommen in abgang. 764. durch Krieg verderbt. 332.
Schwäbische Herzogen von Päbsten gehasset. 625.672.
Schweitz bekehrt. 173. u. f. mit Ury verbündet. 614. von Einsidlen geplaget. S. Einsidlen. Deßwegen in die Acht erkährt. 646.648.
Sedulius. 415.
Seedorff. 610. Lazariter. 666.
Segelbäum von Lausanne in Holland geführt. 26.
Seel / wie von Heiden beschrieben? 29. Schiffahrt 66. Unsterblichkeit derselbigen eingeschärft. 58. auß einem Leib in den andern fahren. 39. Seelen-Erscheinungen / erdichtet. 782.
Seelgeräht. 759.
Seliger / stiftet Interlacken. 627.
Seckingen. 193. 195. vom Reich gerissen. 659.
Selinger / gehet ins Closter. 564. Senæ. 39.
Septner; Hospital darauf. 621.
Sequentiæ, 457. Serenus, Bilderfeind. 381.

Severi-

Severinus. 198. 212. 213. Seviri: 41.
Sieben Zeiten. 397. u. f. Sihe Notkerus.
Sidonius, Const. Bisch. elender Tod. 294. u. f.
Sidonius Bonifacii Widerpart. 353. u. f.
Sifrid Erzbischoff / wider den Käiser und Pabst. 566.
Sifrid / Abt zu Schaffhausen. 582. forchtsam. 600.
Sigenandus oder Sigeradus. 630.
Siggern / drey Bischtümern March. 163.
Sigisbert / Columbani Lehrjünger. 247. Sihe Fridberga.
Sigmond / bauet S. Mauriz Closter. 199. lasset seinen Sohn töden. Ib. wird auch ermördet. 214. sein Haubt gen Einsidlen. 547.
Sigmond Käiser / woher disen Nam? 547.
Silenen / Kirchensatz. 439. Kirchweihe. 587.
Silvanus. 25.
Silvester II. Pabst. 532. von Baronio, der Antichrist gescholten. 844. III. schlimer Pabst. 550.
Simelbrot. 401.
Simeon Metaphrastes. 872. ein Fabler. 141.
Simonei. 789. allgemein. 563-565.
Simson, Bonifacii Widerpart. 353.
Sindolf Ohrenblaser abgestraft. 474. u. f.
Singkunst der Heiden. 40. in Clöstern geübt. 778.
Soisson. 619.
Solomon I. 419. 445. 877. II. 470. III. 472. 474. Ehrgeitzig. Ibid. trefflich beförderet. 473. 483. fliehet ins Turbenthal. 478. gefangen. 482. reitet in 6. stund von Rom gen Sangallen. 483. ob ein Heiliger? 741.
Solothurn / Alt. 4. zerstöhrt. 7. ligt in underschiedlichen Bischtümern. 163. etliche Thebeer gemarteret. 112. dero Leiber entdekt. 493. Bischoff Boso geweihet. 476. Collegiat-stift. 299. 494. die Statt disem nicht geschenkt. 494. 768. altes Meßbuch. 291.
Sonn / Hercules. 35. angebättet. 9. 33. unbillich. 71.
Sontagfeier ernstlich eingeschärft. 230. 268. 712. eine Apostolische Gewohnheit. 216. ob am Abend anzuheben? 700. Sihe Fasten.
Sorglosigkeit schadet der Kirch. 687. gestraft. 508.
Spatharius. 229. 874.
Speir / Reichstag. 643. Freyheiten. 612.
Spittal. S. Mariæ. 675. Sihe Septner. Zürich / &c.
Spraach / unbekante im Gottesdienst. 691.
Stammheim an Sangallen. 468. 480.
Stauratius, der Teutschen Feind. 402.
Stein am Rhein. 517. am Blauen. 591.
Stephanus Pabst / hinderet Caroli M. Heurath. 372.
Sterbende / rüffen Heilige an. 744. Gott: 833. ob sie gebeichtet? 702. S. Abendmahl.
Stätte bey Anlaaß Clöstern erbauet. 262. der Clerisey nicht geschenkt. 767. haben sonderbare Freyheiten. Ibid. freygelassen. 770. 772.
Stiftungen. Sihe Schenckungen.
Stillschweigensgöttinn. 17.
Strabi Leben. 427. u. f. Abt in Reichenau. 422. Tod und Schriften. 431. Lehr von Bildern. 719. u. f. vom H. Abendmahl / &c. rechtgesinet. 721. u. f. 736. Godschalci guter Freund. 428. beschreibt Galli Leben. 419. was darvon zuhalten? 263. 874. 875. ob mehr als ein Strabus? 428.
Stiefmuter / verursachet Kindsmord. 199.
Stral in eine Kirch. 601.
Straßburg köstliches Münster. 536.
Streit des Lambs wider das Thier. 841.
Strengigkeit schädlich. 508.
Studia. Sihe / Adel: Schulen.
Sulpitius Severus. 173.
Sünden werden durch Stifftungen / weder außgelöscht / noch abgebüßt. 280. 336. u. f. 778 u. f.
Surius verfälschet alte Schriften. 103.
Syllæ raserey. 64
Synodorum grosser Gewalt. 810. Sihe / Concilia.

T

Taautus T. 10. 14. 36.
Täfelein in Götzen-Templen. 46.
Tancho Tancto, Mönch Glockengiesser. 386.
Taran. 15.
Tarentaise, (Motier in Saphoy) Ertzbischthum. 161. Tatto. 876.

Tauff / dessen Kraft. 445. dem Teufel darinn abgesagt. 691. nur an jährlichen Festtagen zugedienet 230. 356. 691. mit eintunckung. 691. 700. und öl. 202. u. f. 703. mit Ceremonien überhäuffet. 202. im Nammen des Creutzes. 837. in nomine Patria, &c. 353.
Tausendjahr Satan gebunden. 843. verfliessen. 843. u. f.
Templen ursprung. 44. u. f. Gotteshäuser. 48. Heidnische Tempel. 46. u. f. prächtig. 48. ersten Christen hatten keine. 151. u. f. hernach schlechte. 154. u. f. sind ohne beywohnende heiligkeit. 736. dero auferbauung nit verdienstlich. 737.
Teraphim. 9.
Teutates, Theut. 14. u. f. 36.
Teutsche / von Tuiscone genennt. 56. Käiser. 479. Ritter. 675. Bischöffe an Heinrich IV. treu. 596. widerstehen den Bildern. 721. Teutschen. 15. Teutschlands Gränzen. 8. erste Sprach. 61. Buchstaben und Schreibkunst. 735.
Teufel wird angebättet. 10. 68. u. f. öfter den Mönchen erschinen / ꝛc. was davon zuhalten? 786. ob von Theodulo bezwungen? 198.
Teufelsbrugk. 613.
Thebeischer Legion / Histori. 105. ob erdichtet? 100. verfälscht. 101. gefütert. 109. ob die erste Helvetische Bekehrer? 122. warum dort so hoch geehret? 123. ob sie forchtsam gewesen? 134. Thebeeren Lehr. 127. 131. stimmet mit Reformierter überein. 129. nit mit papistischer. 124. 129. u. f. dero Gebein und entdeckung. Sihe / Mauritius. Solothurn.
Thello bereicheret die Chur. Kirch. 377.
Theobalds Römer-Reise. 279.
Theodorus weihet zu Zürich das Münster. 368. wer er gewesen? 369.
Theodoli Glock / ein Gedicht. 198.
Theodori III. Legend. 391. u f. erdichtet 393
Theodorus Tarsensis eiferiger Röm. Emissarius. 340.
Theodori Schrift von Magnoaldo, ein Fabelbuch. 265. u. f. 875.
Theodorus Käiserl. Statthalter / zu Rom ermordet. 415.
Theodósii Wunderzeig. 171.
Theota eine Betriegerin. 426.
Thiers mahlzeichen. 846.
Thietland / Einsidl. Abt. 515. Thiis. 14.
Thomas Erzbischoff. 564. Thundorff an Gangallen. 608.
Threnen auffassen / wegen Todten. 66.
Tibelenus. 69. Tischgeräht silbern. 53.
Todte fragen. 196. betrauren. 66. verbrennen. 64. u. f. Papisten wollen ihnen helffen. 758. u. f. Sihe / Almosen: Bätten: Meß: Opfer.
Todten-fahl 612.
Töpfe für Todtenäschen. 65.
Tradition, warum Apostolisch genent? 390.
Traum Heinrich III. von Hildebrand. 609. Gebein der Heiligen in Träumen entdecket. Sihe / Erscheinung.
Trub 647. Trullum. 223.
Tuisco. 4. 14. wer? 35. u. f.
Turbenthal. 478.
Turgäus weitläuffigkeit. 240. bekehrung. Ibid. verwüstungen. 581. 591. Adel wider den Käiser. 543. Bauren aufruhr. 528.
Turpinus ein Fabler. 783.
Tutilo. 458. u. f. ob ein Heiliger? 741. rechet sich an Sindolfo. 475.
Tyrus, alte Handlungstatt. 32.

V.

Valentiani Grabschrift. 218. u. f.
Valentinianus III. unloblicher Käiser. 319.
Bätter Sihe / Glaubensregel: Kirchenbätter.
Veltlein verwüstet. 620. Venus. 15.
Verehrung. Sihe / Heilige Verena. 114.
Verendarius, Chur. Bisch. 421. am Käiser treu. 421.
Verfolgungen Heidnische. 99. 150. des Antichristen. 845. 850.
Vergabungen. Sihe / Schenckungen.
Verleumder gehasset. 519.
Verskunst fleissig geübt. 777.
Vespasianus Käiser in Helvetia auferzogen. 19.
Vicarius des Pabsts in Gallia. 319.
Vienne erschrocklich heimgesucht. 227.

Victor zu Solothurn enthaubtet. 112. u. f. ob dessen Reliquien gen Genf? 175. Kirch daselbst. Ibid. Closter / an Cluny. 491. bil Victores. 114.
Victoris I. Pabsts / Haubt auf Vogelsperg 468. IV. 652.
Victor II. Chur. Bisch. gegen Roderich streitig. 416.
Victor zerfa[illegible] mit seinem Abt. 508. u. f. ist hitzig. 510. die Augen ihm außgestochen 511. ein Heiliger. 512. 284.
Victor Graaff / 284. ein Tyrann. 247. gestraft. 248.
Vicus. 435.
Vigilien für die Heiligen verbotten. 343.
Vigilius Pabst ein Eutichianer. 225. 243.
Vincentius. 670. u. f.
Virgilius Bonifacii Widerpart. 353. ein Heiliger. 354.
Ulrich Augsp. Bisch. Lebenslauff. 489. u. f. 877. verjagt durchs Gebätt die Hunnen. 489 877. machet frid im Reich. 508 im S. Gallische Closter. 510. schreibt für die Priester-Ehe. 507. 831. stirbt. 522. befördert den Mariendienst. 742 wird Canonsirt zu Rom. 741. der erste dort Canonisirte Teutsche. 809.
Ulrich / Chur. Bisch. kauffet das Bischthum. 542. henckt sich an Pabst. 598. 607. reiset gen Jerusalem 604. IV. 658 gibt auf. 664.
Ulrich I. Costanz. Bisch. 610. II. für den Kaiser. 625. gibt auf. 632.
Ulrich Sangall. Abt geudig. 580. Patriarch. 596. Kriegerisch. 580. ꝛc. sighaft. 587. u f 592. 600. begibt sich zu ruhe. 608. stirbt. 616. IV. gibt auf. 672. V ein verschwender. Ibid. VI. 676. u. f. Kriegerisch. 678. unglückhaftig. 679.
Ulrich / Einsidl Abt / geudig. 677
Ulrich Lenzburg. Graaff. mit Heinrich IV. 596.
Ulrich Buchh. Graaff streit mit Solom. III. 474. von Hunnen entführt / komt unverhofft wider. 485.
Underwaldneren bekehrung. 173 Römische Walfahrt. 173 wegen Einsidlen in Acht 646. und Bann. 648. Kercker. 674. Landsfreyheit. 768. u. f.
Unschuld-bewährung / gefahrliche weisen. 708. u. f.
Unzifer beschweeren. 289.
Vocontiorum Dea. 21.
Volck etwan den Lehrern vorzuziehen 850. Völckern ursprung / den Heiden unbekant. 4.
S. Urban-Closter. 644.
Urbanus II. Pabst / Turbanus. 597. Urnæ. 65. Urnen an Schäniß. 625.
S. Ursiz, Columbani Lehr jünger. 248. 874. Statt. Ibid.
Ursula Legend. 96. erdichtet. 97. 871. u. f.
S. Ursi Legend. 112. Ritter-Orden. 348.
Ursus / Graaff / ob von Fridolino lebendig gemacher? 194.
Ury bekehrt. 116. 173 374. komt an Frauenmünster. 436. u f Landsfreyheiten. 436. 768. u. f. wegen Einsidlen in Acht. 646. und Bann. 648. verbündet mit Schweiz. 614.
Uslingen 647. Uster an Lüte. 680.
Usuardi Martirologium verfälscht. 696.

W.

Wat. 840.
Wagenhausen. 584.
Wahlfahrten Namn. 44. der Heiden. 22. 46. 54. der Christen 702. u f. vermehren sich. 749. gen Rom mit Geding erlaubt 724. am Frauenzimmer gestraft. 354. Sihe Jerusalem.
Wahrheit / zu Rom ohne Altar. 37. Wahrsager. 39.
Walafrid. Sihe Strabus. Walanus. 292.
Waldenser Naꝛ̃ 840. alte Bekenner des Evangelii. 840. u f.
Waldo Abt 385. bey Carolo M. in Credit. 391. eiferet für sein Ansehen. 376. stirbt. 394.
Wälder / der Göttern Wohnung. 44.
Wallis / ob dem Bischoff geschenkt? 392. u. f. Bischtums Bezirck. 163. Gewalt. 392 ob zween Bischoffliche Sitz 158. Bischöffe zugleich Aebte. 378. unbekant. 393 Landsfreyheit 770 überrumpelt. 174. 300. Krieg wider Berchtold. 665.
Waltram äuffnet Sangallen. 284.

Wapen der Stiftern und Clöstern. 240. Sihe Insigel.
Warinus/schlimmer Abt. 658.
Warman. 544. Herzoglicher Vormünder. 547.
Wassers wunderſame Kraft. 239.
Wathspend. 560.
Weiber. Sihe Frauenzimmer.
Weihenacht. 217. u. f.
Weihewasser. 246.
Weihungen mancherley. 757. Sihe Altäre: Kirchen: Kirchhof: Priester.
Weißliken. 615.
Weitnau/an Sanblâſi. 606.
Welff/Herzog wider Sangallen. 581. unglückhafte Syrische Reise. 606. Welphische. 568. Werdo. 377. Werinbert. 427.
Wernher Straßburgischer Bischoff/bauet das Münster. 536. Käisers Widerpart. 536. 543. Feldgeneral. 540. bauet Habspurg 538. plaget Ebersheim. 545. wird under schönem Vorwand verschikt. 545. stiftet Mure. 538. 545.
Wernher II. Sangallischer Abt. 625. verklagt sein Convent. 641.
Wernher/Sanblâsischen Abts Schriften. 550. 657.
Wernher II. Einsidl. Abt zu Zürich geweihet 659 gibt auf. 671.
Wernher Graaff/befreyet Mure. 588. nimt selbige Castvogtey an sich. 597. begibt sich. 599.
Wertrada stiftet Sothurn. 299.
Wettingen/Heidn. Tempel 47. Antheil an Ury 437.
Wettini Geschlecht. 876. Gesicht. 415. 783.
Wiborada Clausnerin. 478. 794. tod geschlagen 489. Canonisirt. 551. 809. Weissagung nicht hoch zuhalten. 488.
Widegarius oder Wiggerus. 386. 686.
Widerbirni. 271.
Wiffelspurg. 20. 158.
Wiehard stiftet Lucern. 276. 280.
Wilhelm von Hirschau. 582. 774.
Willicarius/Bischoff in Wallis. 300.
Willegis Erzbischoff/Sangall. Schuler. 777.
Windisch/Statt. 162. Bischtum. Ibid. ob durch Beatum gestiftet? 82. u. f. erste Bischöffe. 200. u. f. verliehrt den Bischoffl. Sitz. 234. u. f. Martins Kirch. Ibid. 874.
Wittegobus/kluger Abt. 527. in Ungnad. 529.
Wittenbach/Creutz-Heilthum. 164.
Wodan. 116.
Wolfarius an Sangallen untreu. 410. u. f.
Wolfehardus. 387. u. f.
Wolfgang/Regenspurg. Bischoff. 521. u. f.
Wunderwerck. 783.
Wolfleoz. 411. u. f.
Wolrad. 371.
Woltram. 387. u. f.
Worms wider den Chumischen Bischoff. 671. u. f.
Wülflingen/Bischoffl. Kärcher. 559.
Wunderwerck/ob in Helvetia geschehen? 346. dero Art. 451. geschehen nicht von allen Heiligen. 784. Mönchische. 783. bey den Gräbern. 348. u. f. 787 in widerwertigen Sachen. 787 kein Beweisthum der Wahrheit 784. wider die Schrift nicht zuglauben. 784. der Mönchischen Absehen. 784. was davon zuhalten? 347. sind ungewüß. 785. kein Grund der Anbättung. 349. 787.

X.

Ξόανα. 45.

Y.

Yberg/Vorzug. 83.

Z.

Zauberey erkundigen. 708.
Zeringen. 568. Sihe Berchtold.
Zern. 68. 871.
Zierd der Kirch. Sihe Kirch.
Zürich/alt. 4. Curtis. 434. von Carolo M. bewohnet. 367. mit Ringkmauren umgeben. 435. wider Bucelinum vertädiget. 729. Müntzrecht. 467. u. f. Statt-

sigel. 115. 123. Freyheiten. 434. u. f. Heinrichs V. Freyheitsbrieff. 615. nicht under der Geſtiftern Gewalt. 768. haltet mit Heinrich IV. 580. hilft Schweitz wider Einſidlen. 646. von Fridrich I. eingenomen 632. Kirch Zürich / alt. 368. im Constantziſch. Bißthum die erſte. 235. erſte Evangeliſten. 122. geſtärkt durch die Thebeer. 117. u. f. dem Pabſt allezeit abhold. 839. Großmünſter gebauet. 275. 280. vor dem Lucerniſchen. 278. u. f. zu Zürich / lang keine andere Kirch. 275. 396. 398. 432. eine Mutterkirch. 398. durch Carolum M. geäuffnet. 368. begabet. 394. Probſtey. 401. in Anſehen. 731. Chorherren / ob under einem Tach gewohnet? 396. der erſten Namen. 399. Brüderſchaft mit Achen. 370. S. Peter. 438. u. f. komt an Spittal. 440. u. f. Waſſerkirch erdichteter Urſprung. 369. warum die 3. Könige verehret? 655. Steffans Capell. 433. Cyriac Capell und Kirch. 276. 433. 439. Caſtvogtey Zürich. Sihe Berchtold. Zürichberg Cloſter. 645. Sihe Fraumünſter.

Zurzach Geſtift. 467.
Zweifalten Cloſter. 610.
Zweytracht der Cleriſey. 802. u. f. Sihe Kirch: Mönchen: Pabſt.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hottinger, Johann Jakob,

Helvetische Kirchengeschichten mit nohtwendigen Anmerkungen von der Lehre, Gebräuchen , und Regierung der Helvetischen Kirch, und den darinn vorgefallenen Veränderungen
Bd.: 1. (1708). - 880 S.

Zürich 1708

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.e.q.53(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11685720-3
VD18 80159036-001